Digitized by Google

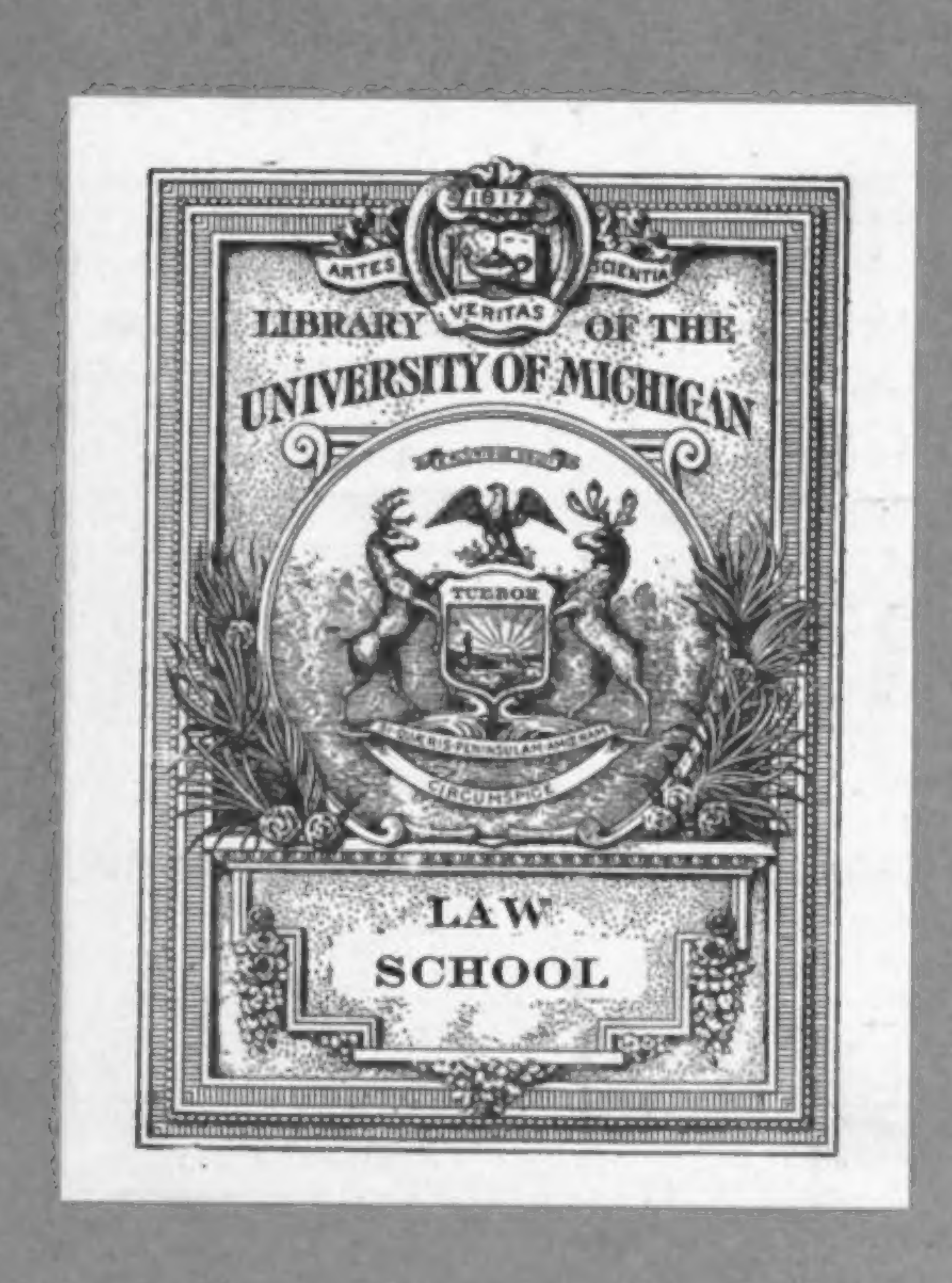
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

FL8
G3.9
U6

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

73. Heft

Die Arten des Rustikalbesitzes

und die

Laudemien und Markgroschen in Schlesien

von

Dr. phil. Emil Opitz

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Digitized by Google

Die Arten des Rustikalbesitzes

und die

Laudemien und Markgroschen in Schlesien

von

Dr. phil. Emil Opitz

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Digitized by Google

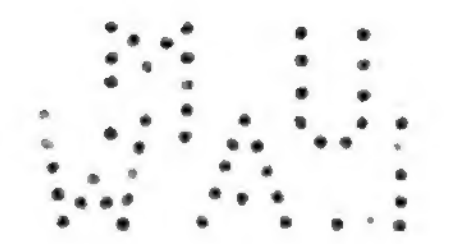

Digitized by Google

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. Georg Kaufmann

in Dankbarkeit

gewidmet

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

I. Abhandlung

Einleitung

Bisherige Forschungen der Juristen und Historiker auf dem Gebiete der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 1—3. Meine Quellenbenutzung S. 3—4. Anlage der Arbeit S. 4—5. Hauptergebnisse hinsichtlich der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 5—7.

Ausführung

I. Die Arten des Erbrustikalbesitzes in Schlesien. S. 8—39

Der Lokatorenbesitz (Scholtiseien und Lehnmanneien) S. 8—16. Der Bauernbesitz S. 16—17. Zersplitterung der Lokatoren- und Bauerngüter S. 18—19. Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz S. 19—20. Der Lokatorengärtnerbesitz S. 20—22. Der sogenannte Freigärtnerbesitz S. 22—23. Die Großgärtner und Kräuter S. 23. Der Dreschgärtnerstand S. 23—25. Die Grosche- oder Gröschelgärtner S. 25. Der rittermäßige Rustikalbesitz S. 26—27. Der Erbfreibauernbesitz S. 28—31. Der Erbfreigärtnerbesitz S. 31—32. Die Erbfreihausbesitzer S. 32. Der Häuslerstand: Die gewöhnlichen Erbhäusler und die Erbfreihäusler S. 32—34. Die Setz-, Beth- oder Gerichtsschulzen S. 34—37. Der Erbscholtiseibesitz S. 37. Temporärer Freibesitz S. 37—38. Zusammenfassung S. 38-39.

II. Die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. S. 40—90

Ablösung dieser Besitzveränderungsgebühren und Schwierigkeiten bei der Ablösung S. 40—41. Bisherige Ergebnisse über die Natur der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 41—44.

144844

Digitized by Google

1. Laudemien in Schlesien bis zum 16. Jahrhundert nur auf Erblehnbesitz S. 44—50

Einführung der Laudemien durch die Kolonisation S. 44. Schlesisches Laudemium eine Lehnsgebühr an den Lehnsherrn für den Konsens S. 45. Zahlung vor Gericht S. 45. Seltene Überlassung dieser Laudemien an grundherrliche Beamte, Schulzen, Gemeinde, Pfandesherrschaft S. 45—46. Allgemeine Verbreitung der Laudemien auf Erblehnbesitz seit der Kolonisation S. 46. Dominial-Lehnware und Rustikal-Laudemium bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur in Kauf- u. Tauschfällen S. 47. Die ursprünglichen und die bis zum 16. Jahrhundert auftauchenden Namen für das Laudemium S. 47. Ursprüngliche Art der Laudemienzahlung S. 48. Anfangs eine Geldabgabe von ca. 10% oder 10% S. 49. Befreiung der Ritter und großer Städte von der Lehnware im 14./5. Jahrhundert S. 50.

2. Die Einführung des Markgroschens auf dem gewöhnlichen Erbrustikalbesitz in Schlesien seit dem 16. Jahrhundert S. 50—58

Einführung des Konsenses bei Veräußerungen des gewöhnlichen Erbrustikalbesitzes und des Markgroschens als Bezahlung für den grundherrschaftlichen Konsens S. 50—52. Höhe des Markgroschens S. 53. Namen für den Markgroschen S. 54. Öftere Überlassung der grundherrlichen Markgroschen an herrschaftliche Beamte, Schulzen, Gutsmieter, Dorfgerichte S. 54—55. Verbreitung der Markgroschen Ende des 16. Jahrhunderts S. 55. Gewöhnliche Zahlung der Markgroschen durch den Erwerber vor Gericht S. 55. Ursprüngliche Markgroschenentrichtung nur in Kauffällen S. 56—57. Einführung durch geistliche Grundherrschaften S. 57. Weitere Einführung durch andere Grundherrschaften seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts S. 58. Aufbürdung der Markgroschen auch den Vorstädtern und ihr meist vergebliches Widerstreben S. 58.

3. Laudemium vom 16. Jahrhundert bis zur preußischen Herrschaft in Schlesien S. 58—79

Laudemienbelastungs-Versuche des Robotbesitzes durch Ritterobrigkeiten seit vor Mitte des 16. Jahrhunderts S. 58—59. Vereitlung einer allgemeinen Laudemienbelastung des Robotbesitzes S. 59. Ausdehnungsweite der Laudemien auf Robotbesitz S. 60. Versuche der Erblaudemieneinführung seit Mitte des 16. Jahrhunderts S. 60. Vereitlung einer allgemeinen Erblaudemieneinführung S. 60—61. Teilweise vorbedungene Belastung des Erbfreibesitzes mit Erblaudemien seit Beginn des 17. Jahrhunderts S. 61—62. Höhe der

Digitized by Google

Laudemien zu Beginn des 16. Jahrhunderts S. 62. Laudemienzahlung seit dem 16. Jahrhundert meist allein durch den Käufer S. 62—63. Neue Namen für das Laudemium seit Anfang des 16. Jahrhunderts S. 63. Vereitlung einer vielfach versuchten dauernden Laudemienerhöhung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts S. 64. Wachsen der Laudemien mit dem stets steigenden Bodenwert S. 65. Höhere und niedrigere als 10 prozentige Laudemien S. 65—66. Quantitativ fixierte Laudemien S. 67—68. Laudemien bei Veränderung auch in herrschender Hand S. 68. Schaflaudemium S. 68. Bierlaudemium S. 68. Branntweinlaudemium S. 69. Laudemienfreiheit des Erblehnbesitzes unter einzelnen Obrigkeiten z. T. bis zum 19. Jahrhundert S. 69—72. Besitzveränderungsgebühren-Freiheit des Erbfrei- und Erbrobotbesitzes unter einigen Obrigkeiten, in der Regel aber Besitzveränderungsgebühren-Belastung des Erbfrei- und des nach der Kolonisation geschaffenen Erblehnbesitzes S. 72—73. Regelmäßiges Beibehalten der Laudemien bei Wandlung des Erblehnbesitzes in Erbfreibesitz S. 73. Gesetzliche Laudemienbelastung laudemienfreien Erblehn- und Erbfreibesitzes im 16. und 18. Jahrhundert S. 73. Teilweise Einschränkung dieser Belastung 1739 S. 74. Seltene Laudemien- und Markgroschenfreiheit in preußischer Zeit S. 74. Seltene Belastung des Freibesitzes mit Markgroschen an Stelle des höheren Laudemiums S. 74. Widerlegung der Behauptung Robe's vom Vorhandensein eines Steuerlaudemiums in Schlesien S. 74—79.

4. Laudemien und Markgroschen in Schlesien unter preußischer Herrschaft S. 79—90

Laudemien- und Markgroschen-Verbreitung zu Beginn der preußischen Zeit S. 79—80. Spätere Ausdehnung der Laudemien und Markgroschen S. 80—81. Einführungsverbot von unfixierten Besitzveränderungsgebühren seit 1811 S. 81. Einschränkung dieser Bestimmung von 1832—1850 S. 81—82. Ausbreitung der Erblaudemien und Erbmarkgroschen, vereinzelt auch bei Erbverpachtung S. 82—83. Abnahme von bisher berechtigten Erblaudemien, besonders Deszendentenlaudemien infolge richterlicher Unkenntnis über die Laudemiennatur S. 83—84. Verbreitung der Erb- und Deszendentenlaudemien Mitte des 19. Jahrhunderts S. 84. Markgroschenprozesse im 19. Jahrhundert S. 84—85. Die Gesetzgebung und ihre Beschlüsse über schlesische Deszendentenerblaudemien seit Ende des 18. Jahrhunderts S. 85. Das Auszugslaudemium in Schlesien S. 86. Ablösungsgesetze über Laudemien und Markgroschen, deren Mängel und deren Ausbeutung durch die Grundherren S. 87—88. Beseitigung einiger solcher Gesetzmängel S. 88. Verlangen von Juristen nach Beseitigung weiterer derartiger Gesetzmängel S. 88—89. Aufhebung der Nachschußrenten, der Laudemien bei Veränderung in herrschender Hand, der doppelten Besitzveränderungsgebühren auf einem Grundstück 1850 S. 89. Verlangen von Gutsherren nach Minderung der Ablösungskosten und der Laudemien- und Markgroschensätze S. 89—90.

Digitized by Google

Schluss

Über die Berechtigung der Laudemien und Markgroschen in Schlesien S. 90—91

II. Urkunden-Sammlung

A. Lehnware auf Dominialbesitz in Schlesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts S. 95—101

B. Laudemium auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert . . . . S. 102—355

C. Der Widerstand der schlesischen Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert . . . . S. 356—359

D. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert . . S. 360—399

Urkunden-Nachtrag . . . . S. 400—409

Ortsverzeichnis . . . . S. 410—418

Berichtigungen . . . . S. 419—420

Digitized by Google

Ergänzungen

S. 9 Z. 17: Zelasno, Kr. Oppeln.

S. 9 Anm. 4: Antiqua Grodcow = Alt-Grottkau, Drogociz = Droitzdorf, 1 Teil von Alt-Grottkau. Nova Grodcow u. villa Cesaris lagen sicher bei Alt-Grottkau. Peterwitz, Schönwalde, Löwenstein im Kr. Frankenstein. Fürstenau, Kr. Neumarkt.

S. 10 Z. 18/9: Sägen u. Dobergast, Kr. Strehlen.

S. 12 Z. 23: auch v. Löning: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1884, S. 146.

„ „ Anm. 3: Kochern, Kr. Ohlau.

S. 15 Z. 30: ein unzureichender Auszug bei C. Stehr: Kl.-Öls.

S. 16 Anm. 2: Vergl. Nr. 60 Anm. (1593), 91 (1587).

S. 22 Anm 1: 1449 (Freitag v. Maria-Magdalenentag) hat Nickil v. Gersdorff zu Konigishayn (= Königshain, Kr. Görlitz od. Glatz) gesessen, Gut Weynberg im Weichbild Nimptsch (= Weinberg, Kr. Nimptsch) dem Jorge Gelhorn mit allem Zubehör an Zinsen, Zinsgütern, Kretschamen, „Gertnern frey adir vnfrey“, mit Bergen, Weinbergen etc., „mit hoffe erbeyt, erunge vnd arunge, mit fure u. a. Zugehörungen, Früchten, Nutzen u. Genüssen verkauft (Bresl. Stadtarch.: L. L. 92).

S. 23 Z. 2: Laut „Oberamts-Publication der Herren Fürsten und Stände Landesschlusses“ vom 2. X. 1659 müssen die Freigärtner 6 Jahre lang ihren Herrschaften für das in der Gesindeordnung vom 1. III. 1652 ausgesetzte Lohn, was Fremden gegeben wird, wöchentlich 4 Tage arbeiten, in der Ernte aber um Lohn oder die Mandel, im Dreschen um Lohn oder den Scheffel, weil sie überhaupt die Freistellen in so wohlfeilem Kauf an sich bringen. In Widersetzungsfällen verlieren sie ihre Freiheit und müssen den robotsamen Untertanen gleich arbeiten. Wo jedoch alte Verfassungen bestehen, soll ihnen freie Hand gelassen werden (Bresl. Staatsarch.: D. 326, Vol. I, P. III, S. 1097/9).

S. 23 Z. 24: Hofedrescher (Ztsch. f. Gesch. Schles. Bd. XV, Dreidingsordnung der Herrschaft Fürstenstein v. 1657).

S. 25 Z. 8 hinter 1: oder auch einige.

S. 26 Z. 29: Sie besaßen auch ein eigenes Hypothekenbuch (Nr. 376).

S. 32 Z. 24 hinter ihm: und vom Angerhäusler — hinter Freihäuslerstand: und der Freiangerhäuslerstand (Nr. 320).

Digitized by Google

S. 34 nach Z. 8: Die Bauern, Gärtner u. Häusler gliederten sich je nach der Größe ihres Besitzes in Groß-Bauern oder Gr.-Hübner, Hübner oder Ganzbauern, Kleinbauern oder Kl.-Hübner oder Halbbauern, Viertelbauern oder Viertelerbner, Rüttner, Großgärtner oder Halb- oder Kuhbauern, Mittelgärtner, Kleingärtner, Großhäusler u. Häusler.

Im nördlichsten Niederschlesien, um Freistadt, Grünberg u. Glogau begegneten mir mehrfach die sonst in Schlesien unbekannten Kutschner (kucisi roden, kuznice Rodehacke). Sie nehmen eine Sonderstellung zwischen Gärtnern u. Häuslern ein und gliedern sich in bespannte und unbespannte Kutschner, besitzen keinen Acker, doch wohl gewöhnlich ein kleines Gartenstück. So hatte 1602 das Gr.-Glogauer Klarenstift in Kandlowo (?) 9 hortulanos et Kucznicos vulgo dictos, agros non habentes, in Heinsdorf (= Heinzendorf, Kr. Freistadt) 6 hortulanos agros non habentes et tres kucznicos. 1617 erfolgte die Belehnung auf Michel Sailers Kutsche zum Neuen Tschau (= Neu-Tschau, Kr. Freistadt)[1]). Nach einem Bericht über viele Dörfer im chem. Fürstentum Glogau v. 1654 waren im Freistädter Kreis eine wüste Kutsche zu Niebusch, Kutschner in Streitelsdorff (= Streidelsdorf), Mittelherzogswaldt (= Mittel-Herzogswaldau), Weiche (= Ober- u. Nieder-Weichau), Grochowietz (= Alt- u. Neu-Grochwitz)[2]). Ihre Mittelstellung zwischen Gärtner u. Häusler läßt sich nach der Reihe der Aufzählung der Rustikalleute und nach ihren Abgaben unschwer erkennen. So gaben nach dem Bericht von 1654 in Prittag, Kr. Grünberg, abgesehen von den Ganz- u. Halbbauern, die Großgärtner dem Schulmeister 1 Metze, die Kleingärtner $^1/_2$ Metze, die Kutschner nur 1 Mäßel Getreide[3]) u. 1841 wohnten dort Bauern, Großgärtner, Kleingärtner, Kutschner, unbespannte Kutschner u. Häusler, in Janny, Kr. Grünberg, Kutschner, Alt- u. Neuhäusler[4]).

S. 34 Z. 16: hinter (vicescultetus): und Gerichtshalter (s. S. 37 Anm. 1).

S. 35 Anm. 4: Kapsdorf, Kr. Trebnitz.

S. 37 Anm. 2: Über die äußerst seltene Wandlung eines Setzschulzen in einen Erblehnschulzen mit Erblehn- u. Erbfreibesitz in früherer Zeit s. Nr. 193 (1650).

S. 40 Anm. 1 Z. 3: s. auch Nr. 316 a.

S. 44 Anm. 1 Z. 12: 1339 lag Rustikalbesitz iure hereditario u. hatte dabei Roßdienst zu leisten (Nr. 12).

S. 48 Anm. 1: Nr. 156 a (1615), 82 (1575).

S. 49 Anm. 3: Nr. 68 a (1564).

S. 50 Z. 21 hinter 1497: und die Ritter im Fürstentum Neisse lange vor 1506 (Nr. 10 a).

---

[1]) Vater: Repertorium Bd. I, S. 346.

[2]) Bresl. Staatsarch.: A.-A. X 4 n.

[3]) Bresl. Staatsarch.: A.-A. X 4 n.

[4]) O. Frühbuß: Geschichte der Parochie Prittag, Grünberg 1841, S. 336/7, 339.

Digitized by Google

S. 53 Anm. 2: Krossczin = Chroseziuna, Kr. Oppeln.
S. 55 Anm. 4 Z. 12: Nr. 156 a (1615).
S. 56 Anm. 3: Nr. 507 (1796): vom Thl. 6 Pfg.
S. 59 oben: Vergl. 43/4 (1546/7).
S. 61 Anm. 4: Nach geschriebenen Rechten u. der Rechtslehrer Tradition ward 1614/5 kein Laudemium vom Mutterteil der Erben gegeben (Nr. 85 a, s. auch Nr. 154 a), 1653 auch kein Laudemium bei Erbteilung unter Kindern außer bei entgegenstehender Gewohnheit (Nr. 85 a).
S. 63 Z. 11: einmal sogar Kaufschilling (Nr. 316 a, J. 1746).
S. 64 Anm. 7: Nr. 72 a (1573).
S. 70 Z. 9: Cölln = Alt-Köln.
S. 76 Anm. 1: s. auch Nr. 10 a (1506).
S. 81 Anm. 5: Über unfixierte Laudemien und Befreiung von diesen, siehe Rechtsfälle . . Bd. I Nr. 23, Bd. II Nr. 53.
S. 84 Anm. 1: Über die Ortsobservanz s. Rechtsfälle Bd. I Nr. 47, Bd. II Nr. 109.
S. 85 Anm. 9: Über die Fundalobservanz s. Rechtsfälle . . Bd. I Nr. 138, Bd. II Nr. 109, Bd. III Nr. 119, Bd. IV Nr. 190.
S. 87 Anm. 7: Über Doppellaudemien s. Rechtsfälle Bd. 4 Nr. 184.
S. 117 Nr. 38: Dromßdorff = Dromsdorf, Kr. Striegau.
S. 127 Anm.: Bocken = Bockau, Kr. Striegau.
S. 139 Nr. 80, S. 158 Nr. 116: Schwanowitz, Kr. Brieg.
S. 158 Nr. 116: Prombßen = Pramsen, Kr. Brieg.
S. 168 Anm. 2: Liedtnitz = Liednitz.
S. 190 Nr. 156: Lasen = Gr.-Lahse, Kr. Militsch, Perschnütz = Gr.- od. Kl.-Perschnitz, Kr. Militsch, Pawelaw = Pawellau, Kr. Trebnitz.
S. 225 Nr. 215: Nolde ist Noldau, Kr. Namslau.
S. 239 Nr. 243: Ostrog, Kr. Ratibor.
S. 306 Nr. 367: Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg; Knichwitz = Gnichwitz, Kr. Breslau.
S. 328 Nr. 392: Kl.-Pramsen, Kr. Neustadt.
S. 344 Nr. 427: Pläswitz, Kr. Striegau.
S. 369 Nr. 453: Polockwitz = Pollogwitz, u. Wangern, Kr. Breslau.
S. 372 Nr. 459 Erg.: s. Nr. 106.
S. 380 Nr. 476: Protsch = Herrnprotsch, Kr. Breslau; Poißkerwitz = Peiskerwitz, Kr. Neumarkt.
S. 404 Anm.: Gewersewitz = Gewehrsewitz, Anteil v. Schlaube, Kr. Guhrau.
S. 407 Nr. 217a: Greisaw = Greisau, Kr. Neisse; Schwemmelwitz = Schwammelwitz, Kr. Neisse; Wehrdorff = Wehrdorf, Kr. Münsterberg.

Digitized by Google

Geldwerte

Kürzungen:

schw. Mk. = schwere Mark, Thl. schles. = schlesischer Taler, Rthl. = Reichstaler, Guld. rhein. = rheinischer Gulden, Guld. ung. = ungarischer Gulden, Flor. rhein. = rheinischer Floren, Flor. ung. = ungarischer Floren, Gr. = Groschen, Gr. w. = Weißgroschen, Gr. böhm. = böhmischer Groschen, Gr. poln. = polnischer Groschen, Sgr. = Silbergroschen, Ggr. = Guter Groschen, Kr. = Kreuzer, Hl. = Heller, w. Pfg. = Weißpfennig, Pfg. = Pfennig.

1 schw. Mk. = 48 Gr. = 48 Gr. w. = 32 Sgr.
1 Vierdung od. Ferto od. Fert = $^1/_4$ schw. Mk.
1 Breslauer od. kleine od. leichte Mk. = 32 Gr. w.
1 Glogauer Mk. = 24 Gr. w.
1 Saganer Mk. = 18 Sgr. 8 Pfg. = 28 Gr.
1 Thl. schles. = 32 Gr. poln.
1 Thl. schles. = 36 Gr. = 36 Gr. w. = 24 Sgr.
1 Rthl. = 45 Gr. = 45 Gr. w. = 30 Sgr. = 24 Ggr.
$^1/_4$ Rthl. = 1 Ort.
1 Schock schles. = 60 Gr.
1 Schock Meißnisch = 70 Kr. = 35 Gr.
1 Flor. od. Guld. rhein. = 32 Gr. w., später 60 Kr. = 30 Gr.
1 Flor. od. Guld. ung. od. Dukaten = 30 Gr.
1 Goldgulden ung. = 28 Gr. böhm., auch 34 Gr. böhm.
1 Gr. = 1 Gr. w. = 2 Kr. = 12 Hl. = $^2/_3$ Sgr. = $^8/_{15}$ Ggr. = 6 w. Pfg., später = 8 Pfg.
1 Sgr. = $1^1/_2$ Gr. = $1^1/_2$ Gr. w. = 12 Pfg. = 18 Hl. = $^4/_5$ Ggr.
1 Ggr. = $^5/_4$ Sgr. = $^{15}/_8$ Gr. = 15 Pfg.
1 Gröschel = $4^1/_2$ Hl.
1 Scot = 2 Gr.
1 Dreier = 3 Pfg. = $^1/_4$ Sgr.[1])

---

[1]) Über die Bresl. od. kleine Mk. s. Nr. (= Nr. der Urkunden-Sammlung) 81 (1575), 104 (1589) u. Br.-St.: F.-Liegn. III 12 k fol. 35 (1543), über die Glog. Mk. Nr. 77 (1569), über die Sagan. Mk. Nr. 363 (1797), über 1 Thl schles. = 32 poln. Gr. s. Br.-St.: F.-Liegn. III 12 k fol. 35 (1545), über 1 Rthl. = 24 Ggr. Nr. 327 (1754), über 1 Schock schles. s. Br.-Stadtarch.:

Digitized by Google

1562 erfolgte die Umgießung der bisher geltenden Meißnischen Groschen, jeder 4½ Hl., in Groschen, Kreuzer weiß od. kleine Pfennige.[1])

„Ex consilio Appellationis den 10. Aprilis Ao. 1588[2]) wirdt dafür gehalten, das 3 Scot Zinse 2 Lot fein Silber machen". . . . „Der müntzwerth auß gar alten Archivis Cantzleyen vnndt Ambts-Registraturen":

1 Schock Prag. Gr. poln. Zahl = 60 Gr., à 14 Hl., = 3 Thl. 14 Gr.

1 böhm. Schock Gr., à 14 Hl., = 2 Flor., pro 70 Kr.

1 Schock Gr. böhm., breite böhm. Gr. = 60 breite Gr., à 18 Hl., = 2 Schock Meißnisch od. = 70 Gr., à 14 Hl.

1 Schock Meißnisch = 30 Gr. böhm., à 14 Hl., = 35 Gr. = 70 Kr. = 60 kleine Gr., à 7 Hl.

1 Mk. Meißnisch pro 48 Gr., à 9 Hl., = 1 Bresl. Thl.

1 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl = 96 Gr. w. = 192 Kr. = 2 schw. Mk. = 2 Thl. 24 Gr.

1 Bresl. kleine Mk. für 48 Gr., à 8 Hl., = 32 Gr., à 12 Hl.

1 Glogische Mk. = 48 Gr., à 6 Hl., = 24 Bresl. Gr.

Die Appellation hält dafür, daß allewege 60 Gr. für 1 Schock u. jeder Gr. für 14 Hl. zu rechnen sein soll. Die Fürsten u. Räte in Schlesien aber schließen dahin, weil in Schlesien der böhmische Groschen, so 14 Hl. gegolten, nie in usu gewesen u. seit König Johann die Latus oder Primier oder Regii, 28 einen ungar. Gulden od. Flor. = 57 Gr., 1 Latusgroschen = 2 Gr. = 22 Hl. ohne ein wenig gegolten, wonach 1 Schock Prag. Gr. poln. Zahl einen Wert von 3 Thl. 14 Gr. u. $^{13}/_{4}$ ausgewogen habe.

1 Mk. Geldes = 48 Gr., à 10 Hl.

1 Mk. Gr. = 48 Gr. böhm.

1 Mk. Münzgeldes = 48 Schilling Hl. od. 48 Gr. w.

1 böhm. Mk. böhm. Gr. od. 1 Mk. böhm. Gr. böhm. Zahl, pro 18 Hl., wird in den Erbzinsen gerechnet = 2 Thl., à 36 Gr. w. od. 72 Kr.

20 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 34 Flor. od. Guld. ung. in Gold 1 Orth 22 Hl. ohne ein wenig.

10 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 17 Flor. od. Guld. ung. in Gold 4 böhm. Gr., jeden Dukaten pro 1⅓ Thl. u. 1 böhm. Gr. = 3 Kr.

L. L. 103 (1460), über 1 Schock Meißnisch Br.-St.: Grafsch. Glatz III 17 f. fol. 40 (1654), über die Flor. od. Guld. ung. Br.-St.: F. Opp.-Rat. I 51b fol. 434 (1534), Nr. 248 (1694), 268 (1700), 338 (1772), 361 (1793), über die Flor. od. Guld. rhein. = 32 Gr. w. siehe Br.-St.: F.-Liegn. III 12k fol. 29 (1543), = 30 Gr. vergl. Br.-St.: Grafsch. Glatz III 17 f. fol. 1 (1647), Nr. 189 (1649), 222 (1670), 279/80 (1714/5), 316a (1746), über Gr. u. w. Pfg. u. 1 Pfg. = 2 Hl. Nr. 206 (1660) u. 460 (1612), über Gröschel Nr. 447 (1598), 442 Anm. (1671), über Rthl., Kr. u. Ggr. Nr. 191 (1649), 442 Anm. (1671), 327 (1754), 334 (1761), über Sgr., Gr. u. Pfg. Nr. 460 (1612), 342 (1778), 356 (1792), 366 (1799), 513 (1832).

[1]) Br.-St.: A.-A. III 23b fol. 74.

[2]) Br.-Stadtarch.: Hs. J 100,2 (Ende).

Digitized by Google

400 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 630 Flor. ung.

1 Latusgr. = 22 Hl. ohne ein wenig.

48 Latusgr. = 1 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl.

Seit König Johann bis auf Kaiser Matthias sind nur böhm. Gr. in Schwung gewesen, „daher sie nun Johannis primir od. Latus vnndt auch Regi gross. genennet werden“.

1538.[1]) VI. 8. bekannten die Breslauer Ratmannen, daß 1440 u. noch 1538 1 Guld. ung. = 28 Gr. böhm. u. 10 Mk. = 17 Guld. ung. u. 4 Gr. böhm. gerechnet wurden.

1673.[2]) III. 27. „ist in consultatione über der Urteilsfrage des Frater Rothbauers, Guardiani ad St. Dorotheam, geschlossen worden“, daß wenn in Briefen der wiederkäuflichen Zinsen der jährl. Zins mit Markgroschen oder mit Mark Zinses jährlichen Zinses abgeführt werden soll, solche Mark von leichten Marken zu 32 Gr. w. und der Gr. zu 12 Hl. gerechnet werden soll. Wenn aber dastünde: Mark Geldes oder Mark Heller, so wäre es von schweren Mk. zu 48 Gr. w., der Gr. zu 12 Hl., zu verstehen. 1 Vierdung habe 12 Gr. od. 8 Sgr. Unter Gulden ung. seien Dukaten zu verstehen. 1 Gulden ung., gut an Gold u. rechtfertig an Gewicht = 54 Gr. w.

1676. X. 12.: Längst vor 1491 u. nachher betrug 1 Guld. ung. = 28 Latusgroschen, die 1676 54 Gr. w., à 12 Hl., ausmachten. 24 gute Groschen betrugen 45 Gr. w. = 1 Rthl.[3])

---

[1]) Br.-Stadtarch.: Hs. J 104 fol. 319.
[2]) „ „ „ „ 104 „ 317/8.
[3]) „ „ „ „ 104 „ 436.

Vergl. über die Münze Schiferdegher: a. a. O. Quaestio 3, 29.

Digitized by Google

Einleitung.

Die bisherige Forschung auf dem Gebiet der schlesischen Laudemien und Markgroschen arbeitete mit zu geringem Quellenmaterial. Die Juristen [1]) stützten ihre meist eingehenderen Laudemien-Untersuchungen nur auf gedruckte Gesetze [2]) und Gerichts-

---

[1]) J. A. v. Friedenberg: Tractatus Iuridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Iuribus ...... Breslau 1741.

Tietze: Über die Laudemien-Verfassung in Schlesien. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, hrsg. v. K. A. v. Kamptz. Bd. 27, S. 35—54. Berlin 1826.

Fragmente über das Verhältniß der Gewohnheitsrechte zu Gesetzbüchern in besondrer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rustical-Stellen zu entrichten in Kamptz: Jahrbücher Bd. 33, S. 3—125.

Forni, Masuch, Kuh: Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten. Breslau 1839. I. Bd., 1.—3. Heft.

Robe: Die schlesischen Laudemien und die Beschlüsse der Abgeordneten. Breslau 1849.

[2]) Caspari Schifordegheri Silesi ad Antonium Fabrum Iurisconsultum Sebusianum Liber Primus et Secundus. Oppenheim 1610.

J. Schickfus: New Vermehrete Schlesische Chronica unnd Landes-Beschreibung ..... 4 Bücher. Jena-Breslau 1625.

J. J. v. u. zu Weingarten: Fasciculi Diversorum Iurium ...... 2 Bde. Nürnberg 1690.

J. A. v. Friedenberg: Tractatus ......

J. E. Böhme: Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. I. Teil. Berlin 1770. II. Bd. Berlin 1774.

J. J. Korn: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschafft Glatz in Finanz-Justitz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen etc. publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ...... von 1740—1786. 19 Bde. Breslau.

Digitized by Google

entscheidungen [1]) über Laudemialstreitigkeiten, während einige zur Begründung ihrer Ansichten über Markgroschen wenige Urkunden veröffentlichten.

Die Historiker [2]), namentlich Stenzel, lieferten in ihren kleinen Abhandlungen über Ursprung und Entwicklung der schlesischen Laudemien wertvolles, aber unzureichendes Archivmaterial, das durch sonstige Urkunden-Publikationen [3]) nicht erheblich vermehrt wurde.

W. G. Korn: Neue Sammlung aller .... publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten .... 9 Bde. Bresl. 1787—1805.

W. G. Korn: Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advocaten. 2 Bde. Breslau 1771/2.

Stylo-Westarp: Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830.

F. W. Pachaly: Das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau 1831.

C. Fr. W. Aug. Vater: Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii der Preußisch-Schlesischen Verfassung. I. Bd. Breslau u. Freyberg 1798.

Allgemeines Preußisches Landrecht. Preußische Gesetzessammlung.

[1]) C. F. Koch: Schlesisches Archiv für die practische Rechtswissenschaft. 6 Bde. Breslau 1837—46.

[2]) G. A. Stenzel: Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien. Breslau 1848.

Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen. Eine nachgelassene Abhandlung von G. A. Stenzel in Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 2. S. 331—58.

G. Müncheberg: Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslau 1901.

[3]) J. G. Kunisch: Peter Eschenloer's, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichten der Stadt Breslau, oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440 bis 1479. 2. Bd. (1467—79) Breslau 1828.

K. Schönwälder: Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen. 1. Teil. Brieg 1845.

Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals neueren Verfahrens. Aus amtlicher Mittheilung. Bd. I—IV. 1847—49.

C. Stehr: Chronik der ehemaligen Hochritterlichen Maltheser-Ordens-Commende, jetzigen Hochgräflichen York von Wartenburg'schen Majorats-Herrschaft Klein-Öls, Ohlauer Kreises. Vom Jahre 1152—1845. Breslau 1845 od. 46.

G. A. Stenzel: Die Stiftungsurkunde des Kollegiatstifts zum heiligen Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288 in der Denkschrift der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1853. S. 47—68.

Digitized by Google

Der Markgroschen erfuhr von Historikern keine Bearbeitung, wohl aber eine Erweiterung seines Quellenstoffs[1]).

Eine Durchforschung der Archivschätze, besonders des Kgl. Staatsarchives zu Breslau, die freilich mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, ergab hierfür ein unvergleichlich größeres Urkundenmaterial.

Ich sammelte es anfangs neben Urkunden über die verschiedensten andern bäuerlichen Lasten zwecks einer Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Mittelschlesiens aus den Ortsakten der ca. 450 Dörfer des ehemaligen Fürstentums Breslau[2]).

Es war mir jedoch nicht möglich, das zu umfangreiche Gesamtmaterial zu einer einzigen Untersuchung zusammenzufassen.

Ich habe mich daher in dieser Abhandlung auf die Frage nach der Natur, Entstehung und Verbreitung der Laudemien und Markgroschen beschränkt, jedoch diese Forschung auf die verschiedensten Gebiete Schlesiens ausgedehnt.

A. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Cod. dipl. Sil. Bd. IV. Breslau 1863.

C. Grünhagen: Urkunden der Stadt Brieg im Cod. dipl. Sil., IX. Bd. Breslau 1870.

P. Pfotenhauer: Urkunden des Klosters Kamenz im Cod. dipl. Sil. X. Breslau 1881.

W. Häusler: Geschichte des Fürstenthums Öls bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

K. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1894.

K. J. Müller: Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763. Breslau 1900.

J. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau. 1. Bd.: Visitationsberichte der Diözese Breslau. 1. Teil: Archidiakonat Breslau. Breslau 1902.

[1]) Meitzen: a. a. O. Grünberg: a. a. O.
H. Wendt: Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. I. Teil: Amt Ransern. Breslau 1899.

[2]) Diese Ortsakten des ehem. Fürstentums Breslau sind nach Dorfschaften in 143 Paketen gesammelt, die 10—25 cm hoch, 35 cm lang und 25 cm breit sind. Sie enthalten Urkunden und Akten des mannigfachsten Inhalts aus der ganzen Zeit des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Digitized by Google

Das hierzu geeignete Material zeigten mir auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau die Register des sogen. „Allgemeinen-“ und „Bistumsarchivs“ und die „Handschriften-Kataloge“ [1]).

Zu eingehenderen Forschungen über bestimmte Gebiete — die Fürstentümer Oppeln-Ratibor, Neisse, Liegnitz, Brieg und Wohlau, den Preichauer Halt, das Burglehn Fürstenstein — wurde ich durch den von Stenzel in seiner Laudemienuntersuchung angeführten Urkundenstoff veranlaßt.

Eine weitere Ergänzung gewährten auch Schöppen- und Lagerbücher sowie Ortsakten aus verschiedenen Gegenden Schlesiens und das Glossar in dem Breslauer Staatsarchiv.

Das Breslauer Stadtarchiv wurde nur wenig in Anspruch genommen, da hierfür nach der Ansicht des Herrn Bibliothekars Dr. H. Wendt [2]) nur spärliches Material zu finden sei.

Das Regierungsarchiv zu Breslau mit seinen wichtigen Akten und Urkunden, namentlich Steuerkatastern aus dem 18. Jahrhundert, bot für diese Frage der bäuerlichen Lasten bei Besitzveränderungen kein Material, wohl aber für die wirtschaftlichen Zustände zu Beginn der preußischen Herrschaft.

Die Fülle des gesammelten Laudemien- und Markgroschen-Quellenmaterials, das wegen seiner Wichtigkeit nicht verkürzt werden durfte, verlangte die Trennung der Urkunden von der Darstellung.

Die Urkunden-Sammlung gliederte ich in 4 Teile.

Davon umfaßt der 1. Teil (A) die Urkunden über die Lehnware auf dem Dominialbesitz der Stifter, Ritter und Bürger, der 2. Teil (B) die Urkunden über das Laudemium auf Rustikalbesitz, der 3. Teil (C) die Urkunden über die Belastungsversuche des bäuerlichen Robotbesitzes mit dem Laudemium und endlich der 4. Teil (D) die Urkunden über den Markgroschen auf Rustikalbesitz. Die Urkunden sind regestenartig wiedergegeben.

---

[1]) Für den Hinweis auf diese Register und Kataloge, durch die ich meine Arbeit auf weitere Gebiete Schlesiens ausdehnen konnte, sowie für sonstige vielfache Unterstützung bin ich Herrn Archivar Dr. K. Wutke zu Dank verpflichtet.

[2]) Für den Hinweis auf einzelne Urkunden spreche ich Herrn Bibliothekar Dr. H. Wendt meinen besten Dank aus.

Digitized by Google

Die einzelnen Regesten enthalten das Datum, den Namen der Grundherrschaft und Kaufkontrahenten nebst etwaigen verwandtschaftlichen Beziehungen und das eigentliche Kauf- oder Tauschgeschäft in seinen Einzelheiten mit Angabe der Kauf-, Laudemien- und Markgroschensumme etc.

Die Rechte und Pflichten des Freibesitzes wurden bis ins einzelne, die des Robotbesitzes wegen zu großer Ausdehnung der Arbeit nur in ihren verschiedenen Arten angeführt.

Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichkeit als solche, an Schulmeister, Schmiede, Hirten etc. wurden als nicht zur Sache gehörig und wegen der Allgemeinheit unberücksichtigt gelassen, dagegen wurde die selten vorkommende Steuer- und Untertänigkeitsfreiheit vermerkt.

Zur schnellen Orientierung wurde jedes Regest mit einer Überschrift versehen, die den in der Urkunde stehenden Namen für das Laudemium oder den Markgroschen, die Art des laudemien- oder markgroschenpflichtigen Besitzes, den heutigen Namen des betr. Dorfes und seines Kreises enthält.

Hinter jedem Regest wurde kurz vermerkt, was sich hinsichtlich des Laudemiums oder Markgroschens aus der Urkunde ergibt.

Hierbei war wegen der Streitfragen zu berücksichtigen:

1) Der Stand der Grundherrschaft — ob Landesherr, Ritter, Geistlichkeit oder Stadt —,
2) die rechtliche Natur des Besitzes — ob Lehn-, Erblehn-, Frei- oder Robotbesitz —,
3) die Art des Besitzes — ob Schulzen-, Bauern-, Gärtner- oder Häuslergrundstück —,
4) Jahr und Ort, in dem die Besitzveränderung geschah,
5) die Laudemien- oder Markgroschenpflicht von Kauf-, Tauschkontrahenten oder Erben — sp. Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten —,
6) die Höhe der Abgabe — abhängig oder unabhängig vom Kaufpreis.

Mitunter war bei mangelhaften Nachrichten die Qualität des Besitzes und die Ausdehnung der Laudemienpflicht nicht sicher

Digitized by Google

zu ermitteln. Das Urkundenmaterial lieferte hinsichtlich der Laudemien und Markgroschen kurz folgende Hauptergebnisse:

1) Ursprünglich waren nur Lokatorengüter, d. h. Scholtiseien und Lehnmanneien, laudemienpflichtig. Sie waren regelmäßig frei vom Zins der Bauerngüter und wurden als Lehen betrachtet. Deshalb mußten sie auch, wie die Ritterlehen, die Lehnware oder das Laudemium entrichten.

2) Diese Lokatorenhufen blieben aber auch später, wenn sie in andere Hände gekommen waren, von den gewöhnlichen Roboten frei, mit denen der Zinsbauernbesitz, namentlich im 16. Jahrhundert, belastet wurde.

   Und nun wurde nach ihrem Vorbild anderes Bauern- und Gärtnerland, das durch Loskauf, Schenkung oder sonst wie im Laufe der Zeit oder bei Neuaussetzung der Wüstungen von der Robotpflicht oder noch dazu von den Zinsen befreit wurde, nach Analogie der robotfreien Lokatorenhufen ebenfalls, aber vertragsmäßig, laudemienpflichtig gemacht.

3) Etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde bei Robotbesitzveräußerungen die Konsensnachsuchung von der Herrschaft eingeführt und dafür zuerst unter geistlicher Obrigkeit der Markgroschen verlangt und gezahlt.

4) Gleichzeitig machten die ritterlichen Grundherren, wohl wegen des zu geringen Markgroschens, den Versuch, ihren zins- und robotpflichtigen Besitz mit dem Laudemium zu belasten.

   Es schien ihnen selbstverständlich, daß sie an den zins- und robotpflichtigen Bauernhufen kein geringeres Recht hätten als an den doch sonst besser gestellten Lokatorenhufen.

   Aber die widerrechtliche Bedrückung und die bittere Not ließ die Bauern Widerstand leisten, und sie retteten so den Robotbesitz für immer vor einer allgemeinen Laudemienbelastung. Doch wurde mehrfach, namentlich in polnischen Gegenden, wo sich die Untertanen dieser Aufbürdung fügten, das Laudemium, öfter jedoch der Markgroschen auf Robotbesitz gelegt.

5) Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Laudemium, das bisher nur in Kauffällen gegeben zu werden brauchte, auch

Digitized by Google

in Erbfällen zwangsweise verlangt, doch wurde einer allgemeinen Einführung der Erblaudemien durch die Energie der Bauern gesteuert.

6) Das 17. und 18. Jahrhundert dehnte dann Laudemien und Markgroschen in Kauf- und Erbfällen weiter aus, bis endlich beide Abgaben nach mannigfachen Prozessen im 19. Jahrhundert, gewöhnlich gegen Geld, abgelöst wurden. —

Digitized by Google

I. Die Arten des Erbrustikalbesitzes in Schlesien.

Zur Ergründung des Ursprungs und der Ausbreitung der schlesischen Laudemien und Markgroschen gilt es zunächst, die Natur der verschiedenen Formen des schlesischen Rustikalbesitzes, ihre Entstehung und Entwicklung zu untersuchen. —

Mit dem Einzug deutscher Kolonisten in Schlesien zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde Lokatoren- und Bauernbesitz geschaffen.

Der Lokatorenbesitz zerfiel in die vielen Güter mit Gerichtsamt, Scholtiseien, und in die wenigen ohne Gerichtsamt, Lehnmanneien, auch Lämmereien[1]) oder Limmereien[2]) genannt.

Die Besitzer der ersteren, Schultheißen, führten oft den Familiennamen Schulze[3]), die Besitzer der letzteren, Lehnmänner, Lehnbauern, Vorwerksmänner, auch Freibauern, Freisassen oder Freie genannt, hießen mehrfach Lehmann (= Lehnmann).

In der Regel übernahm ein Lokator die Dorfbesiedelung gegen die Übertragung freien Landbesitzes, der Berechtigung zu verschiedenem Handwerk oder auch Gewerbe und des erblichen und veräußerlichen Schulzenamts. Nicht ganz selten gründeten auch mehrere Lokatoren ein Dorf, die je nach ihrem Anteil oder Verzicht am Dorfgericht Scholtiseien oder Lehnmanneien erhielten[4]).

---

[1]) Nr. 503. (1759). Nr. bezeichnet überall die Urkundennummer in meinem Urkunden-Anhang.

[2]) Nr. 477. (1663).

[3]) Erwerb auch nur eines kleinen Teils vom Lokatorenbesitz veranlaßte die Erwerber mitunter, ihren Familiennamen abzulegen und den Namen Schulze anzunehmen. — Daher die heutige große Verbreitung dieses Namens. (Vergl. Nr. 75. (1567).

[4]) 1226 werden beim Aussetzungsprivileg, das Herzog Heinrich von Schlesien-Breslau dem Breslauer Sandstift erteilte, Schulzen und Freisassen erwähnt. (Cod. dipl. Sil. VII, 1: Regest 295.)

Digitized by Google

Mehrere Scholtiseibesitzer eines Dorfes verwalteten entweder innerhalb eines Jahres abwechselnd die Gerichte[1]), meist jedoch je 1 Jahr oder seltener je 2 Jahre[2]); mitunter wurden auch die Amtsjahre nach ihrer Hufenzahl[3]) bemessen.

Nur vereinzelt übernahm ein Schultheiß spätere Nachbaransiedelungen, jedenfalls aus Fürsorge für unmündige Kinder, während majorenne Schulzensöhne sich mit besonderer Vorliebe um Dorfaussetzungen bewarben[4]).

Schon seit dem 14. Jahrhundert wußten sich Lehnmanneien durch Befreiung vom Gemeindeding und der Schöppenbank eine Ausnahmestellung zu schaffen[5]). Aber auch an Bürger oder

---

1253 erhielten 3 Lokatoren Rotsürben (Kr. Breslau) zur Aussetzung nach deutschem Recht. Davon erhielt der eine Lokator keine Landentschädigung, weil er bei der Aussetzung keine Schwierigkeiten hatte. (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regest 807).

1263 hat Schönbrunn (Kr. Sagan) 1 Schulzen und 1 Lehnmann, 1271 Wissoka (bei Freiwaldau), 1274 Zelasno (in Oberschlesien) 2 Schulzen (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regesten 1152, 1383, 1479).

1291 bestätigt der Breslauer Bischof, daß der Breslauer Dechant M. 2 Breslauer Bürgern Gr.-Mochbern zur Aussetzung nach deutschem Recht und für die Mühe der Aussetzung 4 Freihufen gegeben hat. (Cod. dipl. Sil. VII, 3: Regest 2178).

1339 hatte Bukowine (Kr. Trebnitz) jedenfalls 3 Schulzen. (Nr. 12.)

1508 waren zu Weicherau (Kr. Neumarkt) 2 Schulzen. (Nr. 20.)

[1]) Nr. 12. (1339).

[2]) Nr. 95. (1588). In Quaritz (Kr. Glogau) waren 1520 4 Schulzen; jeder verwaltete 1 Jahr das Schulzenamt. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18b).

[3]) Nr. 384. (1813).

[4]) 1270 hatte der Schulze von antiqua und Nova Grodkow auch die Scholtisei zu Drogociz und zugleich das iudicium in villa Cesaris. (Vaterländische Gesellschaft. J. 1841. Histor. Abteilung, S. 175.)

Zwischen 1266 und 1283 war der Schulze von Peterwitz zugleich Locator vom nahen Schönwalde, dem Grafen Peter gehörig. Der Heinrichauer Abt veranlaßte ihn mit Hilfe der Löwensteiner Bürger gegen 4 Mk. zum Verzicht auf die villicatio. (Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch, S. 56).

1314 war der Erbvogt von Kanth zugleich Schulze und Scholtiseibesitzer zu Fürstenau. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest. 3416.)

[5]) 1372 war der Besitzer von $1/2$ Hufe Erblehnbesitzes in Sägen (Kr. Strehlen) schöppenbankfrei: er soll nicht zur Schöppenbank „erkoren“ werden. (Bresl. Staatsarchiv: D 383b fol. 151/2. Vergl. Nr. 14, Anm. 2.)

1392 bestätigt die Äbtissin von Trebnitz den Verkauf einer freien Hufe von hannos Seidil von lewthin in Kumecz (Kamöse, Kr. Neumarkt), die

Digitized by Google

Bauern veräußerter Dominialbesitz konnte bei dem Verkauf durch die Erbherrschaft zu solchem bevorrechtigten rustikalen Lehnmanneibesitz gewandelt werden[1]).

Der Lokatorenbesitz wurde stets als Lehen betrachtet[2]), die Hufen hießen Lehnhufen (mansi feodales), öfter jedoch wegen der

---

dem Kloster Leubus zusteht, an kunczhen oderwolf. Käufer und seine Erben sollen „frey zein der heimborgschaft und der scheppinbbanck." (Bresl. Staatsarch.: Trebnitz 283.)

1408 beurkundet der Herzog v. Brieg den Verkauf eines Vorwerks von 5 Hufen freien Erbes zu lawkewicz im briegischen Weichbild (Laugwitz, Kr. Brieg). Diesen Kauf und die Verreichung hat ihnen (den Käufern) der Herzog „gegonst, gonnen und habin gelegin und gereicht dies Vorwerk erplich und eweclichin zu habin und zu leen rechte zu besiczin". Käufer und seine Erben sollen der „heimburgeschaft" (= Gerichtsverwaltung) und der „Scheppinbang" frei sein, darauf er fortan nicht mehr zu sitzen braucht noch seine Erben. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 C fol. 18).

1451 bestätigt die Äbtissin des Strehlener Klarenstifts einem Bürger von Grottkau die Auflassung seines robotfreien Gutes in Sägen in ihre Hände an J. Lampenn zu Dobergast und seine Erben beiderlei Geschlechts. Die Besitzer sind der Schöppenbank frei und brauchen nicht zum Gemeindeding zu gehen. (Bresl. Staatsarch.: D 383 b, fol. 139/40.)

1466 war 1 Freihufe in Pirschen (Kr. Neumarkt) schöppenbankfrei. (Bresl. Staatsarch. O-A. Pirschen). Vergl. S. 27, Anm. 4 u. S. 29, Anm. 3.

[1]) 1490 hat die Erbherrschaft zu Schönau (Kr. Brieg) ihr dortiges Gut und Vorwerk von 3 Hufen Erbes mit 11 Gärtnern „mit der hofferbt" dem Hans Tannenbergk, seiner Frau, seinen ehelichen Erben und Nachkommen, Söhnen und Töchtern, zu „erb vnd eigen" verkauft mit der Verpflichtung zum Pferdedienst. Er soll „frey seyn aller und yeglicher heymburgenschaft und der scheppenbangk beswerniss." (Bresl. Staatsarch.: L. B. W. 1025 a.)

[2]) 1234 erhielt 1 Lokator 1 Schenke zu Lehnrecht, 1246 ein anderer die 10. Hufe als Lehnhufe, 1306 ein dritter 4 Hufen racione locacionis et nomine scultetie frei, 2 andere besaß er bereits früher zu Lehnrecht. (Cod. dipl. Sil. VII, 1 Regest. 432 a u. 647 a. Cod. dipl. Sil. XVI Regest 2887.)

1360 besaß der Schulze in Podwinczowy, im Ohlauschen (= Lange, Kr. Ohlau) 3 Lehnhufen (mansi feodales). (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, fol. 152; s. auch fol. 129.)

1360 hatte der Schulze in Runzen (bei Ohlau) 3 Lehnhufen zu Lehen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C.)

1379 ist zu Gr.-Kreidel (Kr. Wohlau) 1 Schulze und 1 „andern lehnmanne doselbist, der eyne freye huebe besiczet." (Bresl. Staatsarch.: Rep. Hel. fol. 213.)

Um 1402 war zu Lawkewicz im Fürstentum Brieg (= Laugwitz, Kr. Brieg) 1 „Schultisleen." (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, 19 C, fol. 2.)

Digitized by Google

Zinsfreiheit Freihufen (mansi liberi). Die bei der Kolonisation in der Mark Brandenburg stets geschaffenen reinen- oder echten- oder Mann-Lehen (feuda stricta) der Lokatoren begegnen in Schlesien äußerst selten[1]) und scheinen erst durch Neuaussetzung heimgefallener Erblehnscholtiseien nach der Kolonisation entstanden zu sein[2]). Sie waren nach dem Tode des Nutznießers nur auf einen Sohn vererblich, unteilbar und unveräußerlich außer an den Lehnsherrn bei Nichteröffnung des Lehens, d. h. bei Vorhandensein von lehnsfähigen Erben, also nach altem Recht: von Söhnen.

Nur „im Fall", d. h. bei Mangel an Lehnserben, oder auch bei Neuaussetzung erledigter[3]) Lehnscholtiseien wurden sie mitunter gegen Entgelt in ein Kunkel- oder Weiberlehen gewandelt,

---

1411 waren zu Kammendorf (Kr. Neumarkt) neben dem Schulzen, den Zinsbauern und Gärtnern „Freie oder Lehnleute." (J. Heyne: Urkundliche Geschichte der Königlichen Immediat-Stadt Neumarkt. Glogau 1845, S. 312.)

1738 besaß der Schulze von Buchwitz (Kr. Breslau) unter der Obrigkeit des Bresl. Sandstifts neben 4 Zins- auch 2 freie Lehnhufen, die zinsfrei waren und nur 2 Schl. „Roßzins" jährlich gaben. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Kreuzenburg (namsl.) I.

[1]) Regelmäßig unter dem Saganer Augustiner-Stift (No. 342), selten unter dem Kamenzer Stift (Nr. 201.)

[2]) 1494 reichte der Abt des Saganer Augustiner-Stifts dem Jorge Schultczen das Gericht zu Schönbrunn (Kr. Sagan) „czu rechtem Lehn" wie es seine Vorfahren gehabt mit 2 $^1/_2$ Freihufen und 3 Gärtnern, die in das Gericht zinsen etc. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 306/7.)

Hiernach besaßen es also schon die Vorfahren als Mannlehen.

1263 erhielt der Schulze von Schönbrunn und sein Stiefsohn die Scholtisei vom Abt bestätigt. Der Schulze hatte von der Scholtisei $^2/_3$, der andere $^1/_3$ frei und ewig. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 295.)

Hiernach könnte es 1263 auch Erblehen sein.

[3]) Das Mann-Lehen erledigte sich durch den Tod des Inhabers, wenn er keine männlichen Nachkommen hinterließ, oder wenn der Erbe das Lehen nicht binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) nach der Übernahme bei der Lehnsherrschaft mutete oder suchte, d. h. gegen Erlegung der Lehnware die Belehnung erbat. Diese Belehnung mußte auch bei jeder Veränderung der Lehnsherrschaft innerhalb derselben „sächsischen" Frist nachgesucht werden gegen dieselbe Gebühr, sonst verfiel ebenfalls das Lehen. Auch bei großer Verschuldung und Verschlechterung wurde es eingezogen. (Vergl. Nr. 201 u. 236.)

Digitized by Google

d. h. der weiblichen Linie wurde die Erbfolge in einem Fall[1]) oder für immer[2]) erschlossen.

In Schlesien erhielten die Lokatoren regelmäßig ein bei weitem besseres Recht an ihrem Grundbesitz.

Sie empfingen feuda impropria oder degenerantia, die auf die Ehegattin und sämtliche Deszendenten geteilt vererblich und ganz oder teilweise veräußerlich, verpfänd- und vertauschbar waren. Infolge dieser weitgehenden Vererbung, die sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Erbenmangel mehr und mehr auch auf Brüder und Aszendenten auszudehnen begann[3]), wurden diese Erblehnscholtiseien[4]) später urkundlich in der Regel Erbscholti-

[1]) Nr. 124 (1601).

[2]) Nr. 201 (1652), 342 b, Anm. u. c. (1778).

[3]) Nr. 90 (1585), Nr. 142 (1605—7). In einem Fall wurde schon 1354 einem Bruder, dem Schulzen von Kochern, die Erbfolge für die Erblehnscholtisei in Tschechnitz (Kr. Breslau) bestimmt, falls deren Besitzer ohne Erben stürbe. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 144.)

[4]) Zum Unterschied von dem Mannlehnbesitz werde ich den schlesischen mit besserem Recht ausgestatteten Lehnbesitz stets, wie Vater, als Erblehnbesitz bezeichnen (vergl. S. 36, Anm. 3.) Bisher wurden diese schlesischen Erblehnscholtiseien im Gegensatz zu den reinen Lehnscholtiseien der Mark Brandenburg meist „Freischoltiseien", die Besitzer „Lehn- oder Freischulzen" von Schröder, „Freischulzen" von Stenzel und Rachfahl genannt. (R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 797. Tzschoppe-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1832. S. 153. F. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894. S. 64, Anm. 2.) Der Name „Freischoltisei" begegnet aber urkundlich auch für die aus Bauernerbe in Schlesien geschaffenen Gerichtsscholtiseien, desgleichen für Erblehnscholtiseien, die außer dem freien Lehnbesitz noch robotpflichtiges Bauernerbe besaßen. So ward 1608 eine zu erb und eigen verliehene, d. h. auf alle Deszendenten vererbliche und veräußerliche Erblehnscholtisei, zu der noch 1 Bauerngut gehörte, „Frei- und Erbscholtisei" genannt. (No. 144).

1813 wurde 1 Scholtisei im Skorischauer Halt, die aus 1 Zinshufe und aus 1 wegen der Schulzenamtsverwaltung freien Hufe — also aus 2 Bauernhufen — bestand, auch als „Freischoltisei" bezeichnet. (No. 510). In demselben Jahre ward in demselben Halt eine aus 4 Freihufen bestehende Scholtisei ebenfalls Freischoltisei genannt. (No. 383.) Selbst Lehnscholtiseien in der Mark Brandenburg wurden um dieselbe Zeit „Frei- und Lehnscholtiseien" genannt. (S. 36, Anm. 3.)

Digitized by Google

seien[1]) oder Freischoltiseien, oder Erb- und Freischoltiseien[2]), selten aber auch Lehnscholtiseien genannt.

Die Lehnsqualität der schlesischen Lokatorengüter äußerte sich

1) im Roßdienst, der schon vielfach in der Besiedlungsperiode, später gewöhnlich, in eine jährliche Geldrente, seltener in Fuhrdienste (Reise-[3]) und Lehn- oder Postpferde)[4]), noch vereinzelter in Naturalien[5]) oder Arbeitsleistungen[6]) umgewandelt wurde.

2) im Konsens, den der Nutznießer des Lehens stets seit der Kolonisation beim Obereigentümer in Kauf-, Tausch- und Verpfändungsfällen des gesamten oder teilweisen Landes nachzusuchen hatte.

Der neue Erwerber mußte vor dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter das Lehen suchen oder muten[7]), d. h. um die Einwilligung zum Erwerb bitten.

Dieses Konsensrecht[8]) war „lediglich ein Ausfluß des

---

[1]) Schifordegher: a. a. O., Liber III, S. 437: Unsere Pragmatiker irren, die bei dem Wort „Erbschulz, Erbgericht“ gleich meinen, es seien allodial und nicht Feudalgüter . . . . . Vergl. auch Nr. 164 u. 182 etc.

[2]) 25. Juli 1647 wird der „Erb- und freischolz“ zu Ruckerswalde (= Ritterswalde, Kr. Neiße), 10. Mai 1657 derselbe als „freyscholz der freyen erbgerichte“ erwähnt. (K. J. Müller: a. a. O., S. 59—61.)

1739 war zu Deutsch-Marchwitz (Kr. Namslau) ein „Erb- und Freischulz“, der bisher robotfrei und zum Freizins, 2 Thlr., 2 Gr. w., verpflichtet war. Da aber der Erb- und Freischulz in den Jahren 1717, 1736/7, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. Grundzins entrichtet hatte „und indem observando, daß bey denen Freyscholtzen, unerachtet Sie von denen Robothen befreyet sindt, kein frey zinnß statt hätte, sondern sowohl nach diesen, alß auch dem observando generalium der in instrumentis radicirte grundtzünß zu profitiren sey“, so muß er den völligen Grundzins, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. zahlen. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Michelwitz (Namsl.) Vergl. S. 36, Anm. 3.

[3]) Nr. 156 (1615).

[4]) Nr. 254, 258 (1696), Nr. 294 (1726).

[5]) Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153, Anm. 2. J. 1376. Vergl. oben S. 9, Anm. 2, J. 1738.

[6]) Wandlung des Lehndienstes in Deichpflicht. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153. Anm. 2, J. 1506.

[7]) Nr. 182. (1638—41 und 1641—51.)

[8]) Am 16. 5. 1310 verleiht der Abt von Rauden dem Schulzen von Ludwigsdorf im Seipuscher Weichbild und seinen Kindern für seine dortige Scholtisei die Scholtisei von 2 Freihufen im Stiftsgut Stannichia (= Stanitz,

Digitized by Google

Obereigenthums" [1]) und sollte einer Verschlechterung des Lehens steuern [2]).

3) In der beschränkten Vererbung auf die successores legitimi, d. h. für Schlesien in der Regel auf den überlebenden Ehegatten, Söhne und Töchter, sowie in dem Heimfall bei Eröffnung des Lehens (devolutio feudi) [3]),

4) in dem selten begegnenden Rekognitionszins, der nur ein Anerkennungszeichen des Obereigentums (ad recognitionem dominii oder in signum recognitionis) resp. ein Zeichen der Unterwerfung (in signum subiectionis) ohne reale Bedeutung war. Denn er bestand gewöhnlich nur in einem kleinen jährlichen Geschenk (Stiefeln, Wachs, Pfeffer, Hühner, Hasen etc., selten auch in Geld [4]),

---

Kr. Rybnik) zu Erbrecht. Sie haben die üblichen Dienste wie andere Schulzen dem Abt zu leisten und dürfen die Scholtisei nicht ohne dessen Erlaubnis verkaufen (Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 3146.), ebenso im 14. Jahrhundert unter dem Heinrichauer Stift. (G. A. Stenzel: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1854. S. 167.)

1379 wurde die Erblehnscholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein) verkauft. Der Erbherr bekundet dabei: „das hab ich angesehen ihre beide dienst begehr und bethe, (nämlich vom Käufer und Verkäufer) Und habe das Vorgenante gericht Und Erbe dem . . . . . . gereicht Unnd gelangt, Manne geschlecht Und Frauen geschlecht Zue Einem Rechten Erbe, Erblich Zu besiczen." (Stenzel: Laudemien S. 37/8.)

[1]) W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. Berlin 1891. Bd. I. S. 130.

Schifordegher: a. a. O. Liber III. S. 437/8.

[2]) C. F. v. Gerber: System des deutschen Privatrechts, neubearbeitet v. K. Cosack. 17. Aufl. Jena 1895. S. 209.

[3]) Nr. 1. (1341.)

[4]) So wurden 1308 einem Gutsherrn 1 Paar Stiefeln in signum subiectionis gegeben. (Orig.: Bresl. Staatsarch.: Sagan. Augustiner 41.),

1324 ein Paar Stiefeln ad exhibicionem honoris. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest. 4319.),

1358 1 Pfd. Pfeffer. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C. L u. E fol 1.)

1461 2 Kapaune „zu Zinße zu einem gedechtnis". (Bresl. Staatsarch.: D 383 b.)

1553 1 Pfd. Pfeffer. (Nr. 47.)

1610 einige Pfd. Pfeffer, Wachs oder einige Hühner „in signum recognitionis". (Schifordegher: a. a. O. S. 437.)

1603 „zur recognoscirung guttwillig" 2 Thl. 24 Gr. (Nr. 135.)

Digitized by Google

5) in der Übertragung des dinglichen Rechts durch die Lehnshand bei der Gutserwerbung, während das Bauernerbe ursprünglich durch den betr. Dorfschulzen verreicht oder tradiert wurde[1]).

Zu den Pflichten dieses Erblehninhabers, der nur das Unter- oder Nutzeigentum (dominium utile) am Grund und Boden besaß, gehörte vor allem die Instanderhaltung des Gutes. Er durfte es bei Strafe des Auskaufs oder Verkaufszwangs seinem Lehnsherrn als dem Obereigentümer (dominus directus) nicht durch Mißwirtschaft, Verschuldung, Ungehorsam etc. schmälern[2]).

1679 „in signum subiectionis“ 1 Hase. (Nr. 234.) vergl. über den Rekognitionszins v. Brünneck: a. a. O. II, 1 S. 88. Berlin 1895.

[1]) 1340 beurkundete Herzog Boleslaus von Schlesien-Liegnitz dem Commenthur zu der Ölsen“ (= Kl.-Öls, Kr. Ohlau) und seinen Nachfolgern, „daß die Schultheißen Ir hueben und ihr lehen nemen sollen nach der hueben Zahl in den derffern deß Eigens, als von besazunge stehet in ihren handfesten geschrieben“ . . . . „Wer auch, daß ein Schultheisse eine huebe oder minder oder mehr, oder ein Lehen umb seine Gerichte verkhauffte, So soll der vorgenante Comthur“ oder ein andrer Komthur „das Erbe und Lehen leihen, Wer auch, daß ein Schultheiß eine huebe oder minder oder mehr oder ein Lehen zu seinem Gerichte khauftt, daß soll aber der vorgenante Commenthur oder seine nachkhömlinge leihen. Wer aber, daß ein Gebauer wieder den andern ein zinßhaftig Gutt, daß in daß Gerichte gehörete, khauffte oder verkhauffte, zu demselben Zinse, daß soll der Schultheisse leihen. Wollte er aber die Zinß mindern oder höhen, daß soll mit deß Commenthurs willen beschehen. Wehr auch, daß ein Gepaur ein Lehen hette, daß aus dem Gerichte khomen were, und daß Lehen oder ein Erbe daraus verkhauffte oder darinn khauffte, so soll aber der Commenthur beide Erbe und Lehen leihen und auch mehr.“ Auch die Kretschame solle der Komthur leihen. (Bresl. Staatsarch.: D 277. Abschrift.) Derselbe Unterschied bei bäuerlichem Erblehn- oder Frei- und Zins- und Robotbesitz findet sich auch unter bischöflicher Obrigkeit. Ersteren verreichte die Regierung zu Neisse, letzteren das bischöfliche Hofrichteramt. Den Verkauf jenes mußte der Bischof genehmigen, worauf die Eintragung in das Lagerbuch erfolgte, den Verkauf dieses hatte seit ca. dem 16. Jahrhundert der Hofrichter zu konsentieren, und es erfolgte keine Eintragung in das Lagerbuch. (vergl. Müller: a. a. O. S. 20/1.)

[2]) 1392 hat das Breslauer Sandstift als Grundherrschaft die Scholtisei in Seyfridow (= Seiferdau, Kr. Schweidnitz), 7 Frei- und 5 Zinshufen, ausgekauft, weil die adligen Schulzen, Gebrüder Possolt, mehr Herrn im Dorfe waren als das Kloster. (Scriptores rer. Sil. II. S. 210.)

1590 mußte die Scholtisei zu Viehau (Kr. Neumarkt) auf Befehl der Lehnsherrschaft wegen Verschuldung verkauft werden. (Nr. 105).

Digitized by Google

Aber auch der Obereigentümer hatte nicht völlige Verfügungsfreiheit am verliehenen Gut. Denn er durfte dem Nutznießer keinen Ungenossen als Lehnsherrn aufzwingen und so dessen Stellung beeinträchtigen[1]). Doch die Macht der Herzöge und Könige als Oberlehnsherren bürdete den ohnmächtigen rustikalen Erblehnbesitzern nicht selten trotz heftiger Proteste geringere Herren auf[2]).

Ein umfangreicheres Vererbungs- und ein zwangloseres Veräußerungsrecht besaßen die zu Erb- oder Bauernrecht gelegenen Bauerngüter in Schlesien.

Ihre Hufen hießen im Gegensatz zu den zinsfreien Lokatorenhufen Zinshufen (mansi censuales). Sie waren jederzeit an alle Blutsverwandte vererblich und ganz oder teilweise zu verkaufen, zu vertauschen und zu verpfänden[3]).

Die Besitzer hatten diese Grundstücke nicht direkt vom Erbherrn überkommen, sondern von den Lokatoren angewiesen erhalten,

---

Vor 1625 mußte eine Witwe mit unmündigen Erben auf bischöfliches Geheiß ihr Erblehngut jedenfalls wegen zu befürchtender Verschlechterung verkaufen. (Nr. 176.)

[1]) Vergl. v. Brünneck: a. a. O. II, 2. S. 43. Berlin 1896. (Sächsisches Lehnrecht 25, § 1.)

[2]) 1309 verkaufte der Herzog von Schlesien-Breslau seinen Schulzen in Sablath (Kr. Neumarkt) mit seinen Diensten und Pflichten für 60 Mk. an 2 Breslauer Bürger. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest. 3093.)

1417 war des Nickel Gregorß Lehnshand in Pirschen (Kr. Neumarkt) der Landeshauptmann (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen), 1553 aber 1 Ritter. (Nr. 47.)

1474 verkaufte Konrad der Weiße von Schlesien-Öls-Wohlau-Wartenberg alle seine Freien in Schlaupe im herrenstädtischen Gebiet, (= Schlaube, Kr. Guhrau) mit allen fürstlichen Rechten, Ober- und Niedergerichten seinen lieben Getreuen Sigmund und Nickel Sulken, ihren Erben und rechten Nachkommen mit dem Verkaufs- und Versetzungsrecht zu polnischem Recht zu besitzen, doch mit dem Unterschied, daß sie für den Dienst und andre Pflichten pro Hufe jährlich $^1/_2$ Gulden geben sollen. (Bresl. Staatsarch.: D 390 c, fol. 39/40.)

1553 hatte Herr Pfinzig zu Oldern (= Gr. Oldern, Kr. Breslau) einen „freyen außgebeten ab Imperatore.“ (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[3]) So entstanden die Halbbauern, Viertelbauern oder Viertelerbner und die Rüttner mit nur wenigen Ruten Land. Die beiden letzten Bezeichnungen fand ich in einem Urbar des Schlosses Neustadt O./S. vom Jahre 1596. (Bresl. Staatsarch.: Opp.-Rat. I 85 c).

Digitized by Google

die sie auch den neuen Erwerbern durch die Ziviltradition übertrugen[1]).

Infolgedessen hatte der Grundherr in Schlesien wie anderwärts ursprünglich bei Besitzwechsel von Bauernerbe kein Konsensrecht[2]). Er war zufrieden, wenn ihm der Schulze pünktlich die jährlichen Zinsen der Rustikalgrundbesitzer ablieferte, für deren Vollzähligkeit der Schulze zu haften hatte. Daher mußte letzterer in seinem Interesse bei Besitzveränderungen darauf sehen, daß der Erwerber die gleiche Zinsenlast wie sein Vorgänger übernahm und hatte in seinem und seines Herrn oder des Bauern Interesse bei Verbesserung oder Verschlechterung des Besitzes auf Erhöhung oder Erniedrigung beim Grundherrn anzutragen[3]). Der bäuerliche Erbbesitz überwog in seiner Gesamtheit zu allen Zeiten bei weitem den Erblehnbesitz, doch waren die einzelnen Erblehngüter in der Regel größer als die Bauernnahrungen. Denn sie umfaßten in den frühen Dorfgründungen den 5.—8., etwa seit Ende des 13. Jahrhunderts[4]) nur den 10. Teil der bebauten Dorfflur, also in der Regel mehrere Hufen, während die Bauern gewöhnlich nur je 1 Hufe bei ihrer Ansiedlung erhielten[5]).

---

[1]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[2]) Die Behauptung Robe's: a. a. O., S. 38: Der Konsens mußte seit Anbeginn von sämtlichem Erbrustikalbesitz nachgesucht werden, ist irrig. — Nach der Glosse zum Sachsenspiegel konnten die Bauern in der Mark ihr Erbzinsgut „lassen, wem sie wollen“, ebenso in Sachsen, wo sie jedoch zuerst dem Herrn den Kauf anbieten müssen. Aber das Zinsgut (= Lehngut) wurde geliehen, „um anzuzeigen, daß es des Herrn Wille sei.“ (Robe: a. a. O. S. 42 u. 57.)

[3]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[4]) Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 18.

[5]) Bei der Aussetzung von Gr.-Mochbern (Kr. Breslau) 1291 zu deutschem Recht mußten alle Leute, die dort Güter erwarben, auch daselbst wohnen (es scheinen also Bürger Bauerngut gekauft zu haben), und diese Ansiedler durften ausnahmsweise je 2—3 Hufen erwerben. (Cod. dipl. Sil. VII, 3, Regest 2178.)

1318 schenkte der Brieger Herzog den Brieger Bürgern — darunter auch Konrad, scultetus v. Paulau — sein Eigentum im Dorfe Paulau bei Brieg. Kein Bürger darf dort weniger als 4 Hufen, und nur Brieger Bürger dürfen in Paulau Grundbesitz erwerben. (Cod. dipl. Sil. XVIII, Reg. 3837.)

Digitized by Google

Teilveräußerung und weitgehende Vererbung im Verein mit der natürlichen Vermehrung zersplitterten Erblehn- und Bauerngüter und verschmolzen öfter Erblehn- und Zinsbesitz in einer Hand[1]). Eine zu große Vereinzelung des Bauernbesitzes wurde nur durch die Natur der Dinge, nicht durch rechtliche Schranken verhütet, eine größere Zersplitterung des Erblehnbesitzes durch die Konsensnachsuchung.

Gegen die Zersetzung des Erblehnbesitzes überhaupt ging recht scharf die Kirche im Erzbistum Gnesen, zu dem auch das Breslauer Bistum gehörte, seit Mitte des 14. Jahrhunderts vor.

Sie faßte auf einer Synode zu Kalisch 1357[2]) den Beschluß, fortan solle in den kirchlichen Dörfern immer nur 1 Schulze gehalten werden, da mehrere Schulzen die Dörfer zu Grunde richteten. Hinterließ nun 1 Schulze mehrere Söhne, so sollte der tüchtigere (potior filius) zum Scholtiseibesitzer erkoren werden, der dann nach der Taxe an einem vom Dorfherrn bestimmten Termin die andern Geschwister abzufinden hatte. Bei Zahlungsunfähigkeit mußte die Scholtisei binnen 1 Jahr verkauft werden. Dies Streben nach Konzentrierung des Erblehn- und Erbfreibesitzes machte sich auch beim Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Fürstentümer Oppeln-Ratibor bemerkbar, wo der Erwerb geringen Freibesitzes infolge der mangelhaften Kontrolle dazu benutzt worden war, die Freiheit auch des andern Besitzes zu beanspruchen und durchzusetzen[3]).

Dieser Willkür wurde durch die kaiserliche Verfügung von 1571[4]) ein Ziel gesetzt, wonach die zertrennten Schulzengüter wieder in einer Hand vereinigt werden sollten, nur 1 Schulze in einem Dorf geduldet und Mühlen in Veräußerungsfällen für den König erworben werden sollten.

Seit dem 16. Jahrhundert müssen auch die Grundherrschaften

---

[1]) So umfaßte die Scholtisei zu Ellguth (Kr. Grottkau) 1261 3 Frei- und 2 Zinshufen, die zu Jarischau (bei Striegau) 1266 16 zur Scholtisei gehörige, dazu 4 hinzugekaufte, denen auch die Freiheit verliehen wurde, dazu 1 1/2 gekaufte Zinshufen, 1/2 Hufe Gehölz und 2 Weingärten. (Cod. dipl. Sil. VII, 2, Regest 1099 u. 1222.)

[2]) R. Hube: Antiquissimae Constitutiones Synodales Provinciae Gneznensis . . . . Petropoli 1856. S. 212.

[3]) u. [4]) Nr. 75.

Digitized by Google

gegen die Zerstückelung des Bauernbesitzes in Schlesien eingeschritten sein, die damals mit dem Konsensrecht und der Ratifizierung der Kaufkontrakte eine bessere Kontrolle über jene Zinsgüter erlangt hatten [1]).

Mit der Umwandlung der Ritter zu Landwirten zur Zeit und unter dem Einfluß der Hussitenstürme (1428—32) begann die Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz, vor allem in den Ritterdörfern.

Die damals massenhaft geschaffenen Wüstungen — im ehemaligen Fürstentum Breslau wurden mindestens 27% des Grundbesitzes wüst [2]) — gingen sicherlich meist in grundherrlichen Besitz über. Jedenfalls wird alsdann der Erblehnbesitz wegen der geringen Verpflichtungen und seines größeren Umfangs den Rittern zum Opfer gefallen sein wie damals der Lehnbesitz in der Mark Brandenburg [3]). Denn 1587 [4]) betrug die Zahl der Schulzen und Freien in Schlesien nur noch ca. $^1/_2$% der bäuerlichen Bevölkerung, während man für die Kolonisationszeit zum mindesten 5% annehmen muß.

Im 16. Jahrhundert schwand aber auch mit den königlich privilegierten Bauernlegungen [5]) und den durch unerschwingliche Lasten geschaffenen Wüstungen [6]) die Zahl der Bauern beträchtlich, und der 30-jährige Krieg mit der ungeheuren Verschuldung [7]) und dem Aussterben ganzer Dörfer überlieferte ca. $^1/_3$ der gesamten

---

[1]) Über den Konsens und den stückweisen Verkauf der Bauerngüter im 16.—17. Jahrhundert, siehe S. 16, 18 u. 51/2.

[2]) Klose: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. 2. Bd., 2. Teil, S. 443—49. Breslau 1781.

[3]) Wohlbrück: Geschichte des ehemahligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens. Berlin 1829. I. S. 210—13.

[4]) Die Berechnung ergibt sich aus den Zahlenangaben bei Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9. Über die Verminderung des Erblehnbesitzes im Pfandschilling Fürstenstein 1575, siehe Nr. 81.

[5]) Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 65/6.

[6]) So klagt Ferd. I., daß die Güter der Stifter durch den Mißbrauch der Amtleute und Vögte verderben und seine Untertanen durch seine Beamten, andere durch Pfandesinhaber und Geistliche so bedrückt werden, daß sie die Güter verlassen müssen, wo sich niemand dann gern niederlasse. (Rachfahl: a. a. O. S. 475/6.)

[7]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 98.

Digitized by Google

Bauernhufen den landgierigen ritterlichen Grundherren[1]. Auch noch zu Beginn der preußischen Herrschaft vergrößerten sie ihre Güter auf Kosten des Bauernlandes[2]. Wo jedoch eine Vergrößerung oder Bildung von Rittergütern nicht angebracht erschien — namentlich in den geistlichen und landesherrlichen[3] Dörfern — wuchs mit der Verschuldung der bäuerliche Mietbesitz, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts in polnischen Gebieten schon größere Dimensionen angenommen haben muß[4]. Unter preußischer Regierung erfolgte die massenhafte Wiederbesetzung der durch die schlesischen Kriege verwüsteten —, die Zertrennung mehrerer unter einem Besitzer vereinten — und die Wiederaussetzung vieler den Rittergütern inkorporierten Bauernstellen, sodaß z. B. 1863 in den Kreisen Breslau und Neumarkt ebensoviel Guts- wie Bauernland vorhanden war[5].

Mit den Dominien erfuhr aber zugleich der Guts- oder Dreschgärtnerstand eine große Ausdehnung und überflügelte seit dem dreißigjährigen Krieg den Bauernstand an Zahl bei weitem.

Die Gärtner zu deutschem Recht wurden in der Kolonisationszeit geschaffen. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sie in einzelnen Dörfern größere Verbreitung gefunden[6] und

---

[1]) Den zahlenmäßigen Beweis dieser Behauptung werde ich in einer besonderen Abhandlung bringen.

[2]) Vergl. G. Fr. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887. Bd. II. S. 45.

[3]) Auf den zum Burgamt Brieg gehörigen 12 Dörfern waren 1673 252 Bauern, 65 Freigärtner und Handwerker, 235 Dreschgärtner und Angerhäusler. Doch hier waren sie bis auf einzelne Schmiede und Müller Eigentümer. (Schönwälder: a. a. O. II. 133/4.)

[4]) 1562 mußte schon Ferd. I. Einkaufsgebote für die besetzten —, d. h. Miet-Bauerngüter erlassen. (Schickfus: a. a. O. III. S. 495.) Nach einem Bericht vom 20. II. 1627 war in der Herrschaft Militsch ein sehr armes Völklein und kein Bauer erblich. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 27. S. 172.) Die Keime des Mietbesitzes zeigen sich schon vor den Hussitenkriegen. (Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 257/9. J. 1411.)

[5]) Cod. dipl. Sil. IV. S. 112. Anm. 1 u. 2.

[6]) Nach Aufzeichnungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten z. B. Namslauer Bürger 40 Gärten an einer Stelle in der Nähe von Namslau lociert; in Skorischau (Kr. Namslau) waren 32 Gärten. (Cod. dipl. Sil. XIV. S. 66 u. 68.)

Digitized by Google

dehnten sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts[1]) noch weiter aus mit dem Knapperwerden und der Bezahlung des Bodens, der Vermehrung von Handwerk und Gewerbe im Verein mit dem Menschenzuwachs, namentlich in der Nähe größerer Städte, wo sich teilweise reine Gärtner- oder Kräuterdörfer bildeten.

Von den zu deutschem Recht ausgesetzten Gärten erhielten die Lokatoren ihren Teil zu demselben Recht und mit denselben Freiheiten wie ihre Hufen[2]).

Natürlich schloß ein Lokatorenbesitz von wenigen Gärten von vornherein die Roßdienstpflicht aus[3]), und daher ward auch keine Entschädigung dafür verlangt.

Durch die Veräußerung des Lokatorengärtnerbesitzes in Hufendörfern, gewöhnlich mit einem Handwerk oder Gewerbe, bildete sich aus den Gärtnern ein kleiner bevorrechtigter Stand heraus, der seine veräußerlichen, zins- und robotfreien Gartenstellen zu

---

[1]) 1312 wurden zum 1. Mal auf dem Schweidnitzer Anger (bei Breslau) Gärtner erwähnt, 1354 waren es schon 22. (Wendt: a. a. O. S. 158.)

1318 waren in Golsicz (= Gohlitsch, Kr. Schweidnitz) 10 Zinsgärten, in Würben (Kr. Schweidnitz) entrichteten die Gärtner 50 Hühner als Zins. (Cod. dipl. Sil. X. S. 85/6.)

1373 wurde Kleinburg (bei Breslau) ausgesetzt mit 10 Hufen 20 Morgen und 5 Morgen „czu gartenrechte, alcz gewonlich ist in dem lande". (G. Korn: Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870. S. 236/37.)

[2]) 1261 erhielt ein Lokator neben $1\frac{1}{2}$ Freihufen 7 Gärten,
1275 „ „ „ „ 6 „ 1 Garten,
1286 „ „ „ „ der 6. Hufe den 6. Garten.
(Cod. dipl. Sil. VII 2, Regest. 1084, 1482. VII 3, Reg. 1702.)

1304 verkaufte der Herzog von Oppeln seine Scholtisei von Poppelau (Kr. Oppeln) mit 6 Hufen, 12 Gärten etc. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest 2792.)

1309 erhielten die beiden Lokatoren von Scirczemb (= Falkowitz, Kr. Oppeln) vom Oppelner Herzog die 7. Hufe etc. und das Recht, neben den Hufen 12 Gärten auszusetzen. (Cod. dipl. Sil. I. Nr. 23.)

1319 erhielt der Lokator von Frauendorf (Kr. Oppeln) 3 freie Hufen und 5 freie Gärten. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest 3975.)

1345 erhielt der Lokator von Gabitz bei Breslau von den $54\frac{1}{2}$ auszusetzenden Morgen 2 freie Morgen als Scholtisei. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 172.

[3]) In der Mark Brandenburg hatten die hufenlosen Lehnschulzen in Fischerdörfern und Kietzen bei Städten auch keinen Roßdienst zu leisten. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 229.)

Digitized by Google

Lehnrecht mit der Vererbung auf die Ehefrau und alle Deszendenten besaß.

Diese Gärtner wurden, wie die gewöhnlichen Dorfgärtner, etwa seit Ende des 16. Jahrhunderts[1]) Freigärtner genannt.

Letztere erhielten diesen Namen mit Unrecht.

Sie hatten ihren Besitz bei der Aussetzung zu Erbrecht mit der Veräußerungs-, Vererbungs- und Teilungsfreiheit erworben, doch verbot sich bei dem kleinen Ackerbesitz[2]) eine Teilung von selbst.

Aber während Bauern bei der Ansiedlung nur ganz vereinzelt Dienste übernehmen mußten, wurden diese Freigärtner regelmäßig neben Zinsen zu gemessenen Handdiensten — gewöhnlich jährlich 1—4 Tage Erntearbeit[3]) — dem Grundherrn verpflichtet. Für diese gemessenen unentgeltlichen-, besonders aber für die ungemessenen Tagelohn-Handdienste, die ihnen wohl bald nach den Hussitenkriegen mit dem Wachsen der Rittergüter aufgebürdet wurden, verlangten Grundherrschaften ohne Gutsbesitz später eine jährliche Geldrente. Noch im 15. Jahrhundert hatten diese Gärtner keine allgemeinere Verbreitung erlangt. Denn 1425 besaßen von über 200 Ortschaften des ehemaligen Fürstentums Breslau nur

---

[1]) Nach Wendt: a. a. O., S. 29 taucht der Name Freigärtner in Ransern (Kr. Breslau) erst Anfang des 18. Jahrhunderts auf, und zwar bei den Handwerksgärtnern. Ich fand diese Bezeichnung in andern Orten seit Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar ohne Unterschied ob es Handwerker waren oder nicht. Grade im Gegenteil wurden die professionslosen Gärtner öfter die „einfachen oder gewöhnlichen Freien“ oder „Freien“ oder „Freigärtner“ im Gegensatz zu den „Handwerkern“ bezeichnet. [Vergl. Nr. 177. (1626) anm. 1.]

1593 wohnte ein zins- und ehrungspflichtiger, robotfreier „freygerttner“ in Sandewalde (Kr. Guhrau). (Bresl. Staatsarch.: F. Wohlau I 13 k. fol. 269)

1612 begegnet der Name „Freigarten“ bei einem einfachen Garten (Nr. 148),

1616 der Name „Freigärtner“ auch bei einem gewöhnlichen Garten (Nr. 157),

1622 die Bezeichnung „Freigärtner“ bei 1 Handwerker. (Nr. 170.)

Zur Zeit des 30-jährigen Krieges und 1696 werden Nichthandwerker „Freigärtner“ genannt. (Nr. 180, 250—261.)

[2]) In der Regel erhielt 1 Gärtner in der Besiedlungsperiode 1 (schlesischen) Morgen Gartenland, 1387 in Zesselwitz (bei Münsterberg) $1\frac{1}{2}$ Morgen. (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4.)

[3]) Cod. dipl. Sil. X. S. 42.3 (J. 1293), Cod. dipl. Sil. XVIII Reg. 3975 (J. 1319), Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5116 (J. 1332).

1369 arbeitete 1 Gärtner 4 Tage. (Bresl. Staatsarch.: D 277. S. 187.)

Digitized by Google

36 Gärtner[1]), und zwar ca. 500. Im 16. Jahrhundert wuchs ihre Zahl beträchtlich[2]) und überflügelte nach dem dreißigjährigen Krieg den durch diesen Krieg dahingesunkenen Bauernstand.

Unter diesen sogen. Freigärtnern ragten in späterer Zeit besonders 2 Arten hervor, die Großgärtner oder Halb- oder Kuhbauern und die Kräuter, auch wie die Freigärtner „Erbsassen" genannt. Die Großgärtner führten ihren Namen wegen des größeren Ackerbesitzes als die gewöhnlichen Gärtner[3]) und hatten Spanndienste zu leisten, halb soviel Tage wie ein Bauer oder nur mit dem halben Gespann (zweispännig)[4]). Die Kräuter besaßen in der Regel auch mehr Morgen[5]) Land als die andern Gärtner. Sie wohnten gewöhnlich in der Nähe von größeren Städten in reinen Gärtner- oder Kräuterdörfern und bauten fast nur Küchenkräuter — daher ihr Name — für den Markt an. Der Name begegnete mir zum ersten Mal 1492, wo ein „Kräuterknecht" zu Gaywitz (= Gabitz, jetzt Breslauer Gabitzstraße) erwähnt wird[6]).

Wie der Freigärtner eine Eigentümlichkeit der geistlichen Bauerndörfer war, so gedieh der Dreschgärtnerstand in erster Linie in den ritterlichen Gutsdörfern.

Seine Verbreitung und Bedeutung stieg mit dem Wachsen der Dominien. Die Gutsgärtner nach deutschem Recht — später wegen des gewährten Anteils am „Erdrusch",. der sogen. „Hebe", Dresch- oder Scheffelgärtner, auch Scheffel- oder Malterdrescher

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 1 d.

Aus einer gleichzeitigen Urkunde ergibt sich allerdings, daß der Bericht nicht ganz vollständig ist. Denn um dieselbe Zeit waren zu Tschechnitz Gärtner (Cod. dipl. Sil. IV. S. 155 (J. 1426), während hier keine erwähnt sind.

Auch läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß wir es hier nur mit diesen Gärtnern zu tun haben.

[2]) Vergl. Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9.

[3]) Wendt: a. a. O. S. 209.

[4]) Grünberg: a. a. O. I. S. 75.

[5]) 1690 besaßen 12 Erbsassen auf der Tscheppine (jetzt in Breslau eingemeindet) zusammen 69 $^1/_2$ Morgen Acker. Sie hatten ihre Äcker z. T. vermietet, und ihre Mieter fuhren die „kreutterwahren" auf der „Radeber" herein. (Bresl. Staatsarch.: O.—A. Klein-Mochbern). 1687 besassen 4 Erbsassen in Morgenau (bei Breslau) 11 Morgen. (Wendt: a. a. O. S. 188.)

[6]) Scriptores rer. Sil. Bd. III. S. 80.

Digitized by Google

oder Hofegärtner genannt — begegnen vereinzelt in der Kolonisationszeit neben Gutsgärtnern zu polnischem Recht[1]).

Die Gutsgärtner zu deutschem Recht sind auf den Allodien in den zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern entstanden und sind eine deutsche Einrichtung auf polnischer Grundlage. Während ihnen nach dem deutschen Recht die Vererbungs- und Veräußerungsfreiheit und eine gewisse Regelung der Dienste gewährt wurde, waren sie nach dem polnischen Recht zu ungemessenen Arbeiten der Gutsherrschaft verpflichtet.

Dieser Prozeß konnte sich naturgemäß nur in schon germanisierten Gegenden mit Deutschen, aber auch Polen, vollziehen, während sich in rein polnischen Gebieten der lassitische, d. h. der unveräußerliche und beschränkt vererbliche oder auch unvererbliche Gutsgärtnerbesitz erhielt.

Nach einer Urkunde aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]) scheint der Dreschgärtnerstand mit seinem typischen Ernte- und Dreschanteil — der Mandel und Hebe — auch den Weiberdiensten, unter dem Kloster Heinrichau schon eine größere Verbreitung gefunden zu haben. Er wuchs jedenfalls seit den Hussitenkriegen mit dem Zunehmen der Rittergüter beträchtlich[3]), besonders aber im 16. Jahrhundert, fand jedoch seine größte Ausdehnung erst nach dem dreißigjährigen Krieg auf Kosten des Bauernstandes.

Aber damals[4]) wuchs auch unter dem Dreschgärtner-, wie über-

---

[1]) In Spurwitz (bei Wansen) hat der Bischof 1 Allod von 7 Hufen. Dort sind ortulani, qui sedent iure polonico. (Cod. dipl. Sil. XIV, S. 75. (um 1305).

[2]) Die für jene Zeit hinsichtlich der so vielen kontraktlich geregelten Verpflichtungen — dem Ernte- und Dreschanteil, der Weiberarbeit etc. — einzig dastehende Nachricht (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4) machte mir von je her keinen recht glaubwürdigen Eindruck. Zwecks einer genaueren Untersuchung forschte ich auf den Breslauer Archiven nach dem Original; es konnte jedoch nirgends ausfindig gemacht werden.

[3]) Auch grössere Scholtiseien und Lehnmanneien, ja selbst hier und da einfache Bauern, hielten sich Dreschgärtner. So besaßen schon 1545 viele Bauern zu Nidersigersdorff im Weichbild Freistadt (= Nieder-Siegersdorf, Kr. Freistadt) bei der Verpfändung dieses Weichbildes an den v. Biberstein durch den Herzog, „Ire aigene gerthner (jedenfalls Dreschgärtner), daruber sie keine brive haben, czeigen an sie sein von Iren guttern außgesaczt.“ (Bresl. Staatarch.: F. Glogau I 18 b.)

[4]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 256/8 und die Ölser Landesordnung von 1617 bei Brachvogel, Continuation derer Kayser.- und Königlichen Pri-

Digitized by Google

haupt unter dem Gärtnerstand, der Mietbesitz gewaltig, der uns schon seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist.

Eine Abart von den Dreschgärtnern, doch ohne die Vergünstigung der Mandel und Hebe, waren die Grosche- oder Gröschelgärtner. Sie begegneten mir erst Ende des 17. Jahrhunderts als eine Aushilfe der Dreschgärtner und waren deshalb nicht sehr verbreitet. Ihren Namen führten sie wegen ihres Tagelohnes, das gewöhnlich 1 Groschen betrug.

Sie mußten neben wenigen fixierten Arbeiten gegen Kost ungemessene Handdienste nach Bedarf, stets nur gegen Tagelohn verrichten, in einigen Dörfern an bestimmten Tagen in der Woche, hatten also Zeit zur Bewirtschaftung ihres eigenen Ackers [1]).

Eine wesentliche Änderung erfuhren die bäuerlichen Stände im 16. Jahrhundert, hervorgerufen teils durch das Bedürfnis des Bischofs nach Ritterdiensten, teils durch die natürliche Vermehrung und den damit verbundenen Land- und Geldmangel, vor allem jedoch durch das Wachsen der Lasten [2]). So schied sich vom Erb-

---

vilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum des Landes Schlesien. 4. Thl. S. 1114/5.

[1]) Vergl. Nr. 255—57 u. 259 (1696). 1696 hatten die 2 zins- und ehrungspflichtigen Groschegärtner von Jenkwitz (Kr. Öls) für Geld zu spinnen. Für Graßhauen und andere Arbeit erhielten sie täglich 18 Hl., für Heurechen, Flachsjäten und dergl. Weiberarbeit nur 12 Hl. (= 1 Gr.). Die 2 zins- und ehrungspflichtigen Groschegärtner in Döberle (Kr. Öls) spannen jährlich 2 Stück umsonst, die andern für Geld. Jeder mußte jährlich je 3 Tage Graß hauen und rechen gegen Kost. Sonst wurden ihnen pro Tag für Graßhauen 24 Hl. (= 2 Gr.) und Kost, für andre Arbeit 24 Hl. ohne Kost, für Heurechen, Flachsjäten und dergl. 12 Hl. u. Kost, für andere Weiberarbeit 12 Hl., für 1 Schock Bürdenschoben zu machen 9 Gr., für jeden Stoß Brennholz zu schlagen auch 9 Gr. gegeben. (Bresl. Staatsarch.: D 369 a.)

In Riemberg, Jäckel und Hauffen (Kr. Breslau) mußten die „Grosch- und Dreschgärtner“ im 18. Jahrhundert jeder jährlich 6 Tage mit 2 Rechen, einer nur mit 1 Rechen aufs Heu gehen, jeder 1 Stoß Eichenholz für 12 Sgr., 3 Schock Reisig (das Schock für 1 1/2 Sgr.) setzen, sonst erhielten sie für jeden Stoß 36 Sgr. und für jedes Schock 4 Sgr. Außerdem arbeiteten sie für Lohn und Kost nach Bedarf. (Bresl. Stadtarch. VII c.)

[2]) Die erste Robotordnung nach Robotstreitigkeiten fand ich aus dem Jahre 1525 (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Preichau), wonach einige Dörfer im Preichauer Halt jährlich pro Hufe 7 Tage roboten und bei Vorwerksbauten Bau- und Lehmfuhren leisten mußten. Der ägyptische Dienst begann also hier erst nach den Bauernkriegen. Auch 1534 hatten die Bauern einiger Dörfer

Digitized by Google

lehn- der rittermäßige Erblehn-Scholtiseibesitz, vom gewöhnlichen Erbbauern der Freibauer, vom dienstpflichtigen Erbfreigärtner der dienstfreie Erbfreigärtner, und es bildete sich neu der Häuslerstand.

Die rittermäßigen Scholtiseien waren bevorrechtigte Erblehnscholtiseien und wurden nur von Breslauer Bischöfen seit dem 16. Jahrhundert geschaffen aus dem Bedürfnis nach Ritterdiensten [1]), nach dem Bericht der Neißer Regierung von 1751 an die Kriegs- und Domänenkammer „ob bene meritum possessorum“ [2]). Es wurde hierbei nach demselben Bericht die Abgabe des Laudemiums in ein Ritterpferd, d. h. in die Verpflichtung zum Ritterdienst gewandelt [3]), der ja im 16. Jahrhundert in der Regel abgelöst war [4]).

Die Besitzer solcher rittermäßigen Scholtiseien waren fast ausschließlich adlig, mitunter bürgerlich, ganz selten bäuerlich. Beim Übergang dieser adligen rittermäßigen Scholtiseien in bürgerliche oder bäuerliche Hände wurden sie mitunter vom Bischof wieder zu gewöhnlichen Erblehnscholtiseien gemacht. Stand und Verpflichtung zum Roßdienst schützte diesen Besitz vor Zersplitterung. Nach dem eben erwähnten Bericht waren jene Scholtiseien stets zins- und robotfrei, doch blieben sie Rustikalbesitz, lagen im Gemenge und hatten das Gemeinderecht zu halten. Die Besitzer waren nicht zur Erwerbung des Ritterstandes oder Inkolats verpflichtet.

Seit dem Privileg des Breslauer Bischofs, Kardinals v. Hessen (Ende des 17. Jahrhunderts), hatten die adligen Besitzer bei Landeszusammenkünften ihren Stand unter dem Adel, die anderen unter den Freien. Nach dem Inkolats-Edikt vom 20. XII. 1754 [5]) wurden sie nur deshalb rittermäßig genannt, „weilen sie in Contributionali und andern Praestandis, denen Adelichen gleich, einige Prärogativen und Exemtiones genossen.“

---

in der Grafschaft Glatz nur wenig Dienste. (s. Vierteljahrsschrift f. Gesch. u. Heimatsk. d. Grafsch. Glatz. Bd. II, S. 241 ff.) Dagegen waren 1520 die sehr armen Fischer in Gußmansdorff (= Ober-, Mittel-, Nieder-Giesmannsdorf, Kr. Sprottau) „mit hoffarbait zwm Schlosse doselbst uberladen. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18 b.)

[1]) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 153.
[2]) Nr. 323.
[3]) Nr. 229 (1676)
[4]) Vergl. S. 13.
[5]) Korn: a. a. O. Edikte. Bd. V, S. 663.

Digitized by Google

Nach einem Bericht von 1783[1]), in dem die Scholtiseibesitzer von Neu- und Altewalde, Kauendorf und Dürrkamitz den König um Bestätigung bitten, daß ihre Scholtiseien rittermäßig seien, werden als charakteristische Eigenschaften der rittermäßigen Scholtiseien angeführt:

1. Die Alleinversteuerung außer der Gemeinde.
2. Die Abführung der Kgl. Vorgespann-, Feuer-Societätsfuhren und der Lieferungen nach dem Dominial-Klassifikationsdivisor und nicht mit der Gemeinde.
3. Die Befreiung der Söhne von der Enrollierung.

Unter Friedrich Wilhelm III. trugen diese rittermäßigen Scholtiseibesitzer widerrechtlich die vom König für Rittergutsbesitzer eingeführte Uniform, bis Anfang 1803 den bäuerlichen Besitzern das Tragen verboten, den besseren bürgerlichen und adligen nur noch bis Ende 1803 gestattet wurde.

Inzwischen kam jedoch eine neue Uniform für Rittergutsbesitzer auf, die seit April 1803 nur noch adlige Besitzer rittermäßiger Scholtiseien tragen durften[2]).

Die Zahl dieser rittermäßigen Scholtiseien betrug 1798[3]) 61 incl. von 3—4 rittermäßigen Rustikalgütern (Lehnmanneien), 1803[4]) 58 und hat fast in demselben Umfang jedenfalls schon im 16. Jahrhundert bestanden[5]).

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Neiße I, 92 a. fol. 47—50. Vergl. Stylo: a. a. O., S. 154.

[2]) Nr. 376, Anm. 1.

[3]) Nr. 364.

[4]) Nr. 376.

[5]) In einem einzigen Fall begegnete mir eine noch größere Vergünstigung einer Erblehnscholtisei, nämlich die Wandlung in eine Art Rittergut. So machte Balthasar Burggraf v. Donaw etc. dem Schulzen von Tschistey (Kr. Guhrau) aus seiner Erblehnscholtisei 1532 ein Freigut zu „erb und eignem polnischen Recht.“ Es erhält Zins-, Ehrungs-, Gemeindeding-, Roßdienstfreiheit. Es soll auch des Schulzenamts und aller Dorfordnung frei sein „und sich zu ewigen gezeiten nicht der Scholtzerei, sonder eines gantzen freien Rittergutes halten und Iren geburlichen Titel davon haben.“ Beim Tode soll der Nachfolger nicht Eidespflicht, Gehorsam und Untertänigkeit, sondern nur vor dem Herzog von Schlesien-Liegnitz-Brieg Eid und Pflicht leisten. Der Besitzer soll „zu aller Ritterschaft, freien und Lehnsleuten eingeleibt werden.“ (Bresl. Staatsarch.: D 390, C 8—14.) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 154, Anm. 3.

Digitized by Google

Eine größere Verbreitung erfuhr der Erbfreibauernbesitz seit Beginn des 16. Jahrhunderts, doch zeigen sich vereinzelte Spuren schon in der Kolonisationszeit, namentlich bei Erwerb durch Scholtiseibesitzer oder Bürger[1]).

Dieser erbliche Besitz der Freibauern entstand in der Regel aus gewöhnlichem Bauernbesitz oder Wüstungen, seltener aus Erblehn- oder Dominialbesitz und lag zu Erb- oder Bauernrecht wie der bäuerliche Zins- und Robotbesitz.

Die Veranlassung zu dem eifrigen Streben nach Umwandlung des Robotbesitzes in Freibesitz gab den Bauern die willkürliche Lastenaufbürdung nach den Bauernunruhen.

Aber in den Ritterdörfern war diese Freiheit nur selten durch Geld zu gewinnen. Denn hier waren die Dienste mit dem vergrößerten Gutsland dringende Notwendigkeit geworden.

Öfter jedoch vermochten Bauern infolge Finanznot der landesherrlichen Obrigkeit diese Freiheit durch Geld[2]) oder auch durch besondere Verdienste sich zu erwerben[3]).

---

[1]) So machte der Breslauer Bischof 1293 (12. 12.) die 2 Zinshufen des Schulzen von Alt-Patschkau (Kr. Neisse) von allen Abgaben frei außer den Pfarrzehnten (Vermerkt im Cod. dipl. Sil. VII, 3 des Bresl. Kgl. Staatsarchivs nach 1 Kopie des 16. Jahrhunderts im Patschkauer Pfarrarchiv).

1333 (17. 5.) beurkundet der Herzog v. Liegnitz, daß vor ihm Jescho Busiwoy an 2 Bürger von Haynau verkauft hat 2½ Hufen, 1 Wiese, 1 Garten, 1 Aue (= Insel, Werder) in Alberti villa (= Goldbergisch-Ulbersdorf, Kr. Goldbg.-Haynau) im Haynauer Distrikt mit der Befugnis, auf der Insel zu bauen oder Gärten anzulegen. Sie sind frei von allen Diensten, Münz- und Kuhzins, Geschossen, vecturis, araturis, steuris, frei von der expedicio vel quecumque alia, frei auch von der Pflicht, vor dem Schulzen zu Recht zu stehen außer im höchsten Gericht über Hals und Hand, das sich Jescho vorbehalten. Letzterer erhält davon jährlich 2 Mk. Zins. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5223.)

1333 (25. 6.) hat der Komtur des Hospitals vor Schweidnitz einem Bauern eine von allen Lasten freie Hufe im Dorf Croswicz (= Kroischwitz, Kr. Schweidnitz) und 1½ Hufen, 2 Ruten Acker samt Gehöft zu Erbrecht verkauft. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5235.)

In der Mark Brandenburg war 1375 nur ein Freibauer, frei von Bede und Wagendienst. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 280), einige aber zins- und dienstfrei. (A. F. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. Teil. S. 221/2).

[2]) So hatte der letzte Herzog von Oppeln († 1532) aus Geldnot gegen 10 Flor. ung. in den 178 Opplischen-Schloßwirtschaften jeden, der es wollte, gefreiet. 1644 waren hier 90¾ Freie. (Nr. 187.)

[3]) 1604 befreite Kaiser Rudolf die 4 Hufen der Witwe Meywaldin in Pirschen (Kr. Neumarkt) von Zinsen, Roboten wegen der treuen Dienste

Digitized by Google

Am meisten bot sich unter geistlicher Herrschaft bei den wenigen Dominien Gelegenheit zur Bildung des Erbfreibauernstandes. Aber die zu großen Kosten[1]) für die endgültige Robotenablösung mögen meist gescheut worden sein, weil hier ja recht oft so wie so eine hufenweise bemessene Geldentschädigung, das Robot- oder Dienstgeld, die Stelle der Dienste vertrat, und außerdem die völlige Ablösung die Übernahme einer größeren Besitzveränderungsgebühr zur Folge hatte[2]).

Die Umwandlung des Erblehens zum Erbfreigut erfolgte durch Beseitigung des Roßdienstes und des beschränkten Vererbungsrechts. An deren Stelle traten die ausgedehnte Vererbung nach Bauernrecht und meist jährliche Zinse und auch Ehrungen[3]).

Selten wurde bei dem Streben nach Großgrundbesitz den Bauern Dominialland als Erbfreigut mit der Verpflichtung zu jährlichen Zinsen und Ehrungen[4]) veräußert.

Durch Aussetzungen von Wüstungen und Rodeland und einzelnen Freihäusern[5]) in der Nähe von Städten vermehrte sich um die Wende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wesentlich dieser Erbfreibesitz, besonders in den Fürstentümern Oppeln-

ihres verstorbenen Vaters, der schlesischer Kammerrath war. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[1]) 1622 lösten die Bauern von Kostenthal (Kr. Kosel) ihre Roboten gegen 12000 Rthl. ab. (Nr. 171.)

[2]) Vergl. Nr. 441 (1589) u. 171 (1622).

[3]) Nr. 159 (1651). Der Herzog von Münsterberg-Öls verkaufte 1499 das durch den Tod des Nickel Streit erledigte Vorwerk (= Lehnmannei) zu Girichswalde (Kr. Frankenstein) dem Nickel Rentwig für 54 Mk. Gr. poln. Zahl „zu einem rechten Zinserbe" mit den Äckern und freier Schaftrift. Er hat jährl. 2 Mk. Gr. poln. Zahl zu zinsen und 4 Hühner und 1 Schulter, dagegen ist er von allen Diensten und der Hofarbeit frei, auch schöppenbankfrei (er braucht nicht in der Schöppenbank zu sitzen), da das Vorwerk von altersher frei und nicht Gebauererbe gewesen ist. 4 Gärtner sollen dem Herzog jährlich 3 Tage zu Hofe arbeiten und auf dem Erbe um die 10. Mandel schneiden und um den 20. Scheffel dreschen. (Bresl. Staatsarch. D 192 d. fol. 52.)

[4]) Nr. 49 (1555) u. 296 (1727).

[5]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651).

[6]) 1589 war einem Kretschmer im ehem. Fürstentum Oppeln von der „Bereitungs-Kommission der Opplischen Schlosswirtschaften" 1 freier Bierschank vergünstigt. Er baute ihn auf und erhielt 1604 die kaiserliche Konfirmation. (Nr. 137.) Ähnlich Nr. 143 (1606), 151 (1613).

Digitized by Google

Ratibor und Brieg[6]). Und auch noch im 18. Jahrhundert wurde nach den schlesischen Kriegen sehr viel Wüstland den anziehenden Kolonisten als erblicher Freibesitz verkauft[1]).

Das charakteristische Merkmal des Freibauernbesitzes war die Robotfreiheit, d. h. die Freiheit von den ordentlichen Pflug- und Spanndiensten.

Nicht selten, namentlich in früherer Zeit, war auch die Zins- und Ehrungsfreiheit[2]), stets aber die Freiheit vom Getreidezins[3]) damit verbunden. Öfter auch wurde ein niederer Zins, der Freizins, doch nie ein bloßer Rekognitionszins, erhoben[4]).

Vereinzelt war dieser Freibesitz steuer-[5]) oder untertänigkeits-, einquartierungs-, remontierungs- oder werbungsfrei[6]). In der Regel hatten diese Freibauern jedoch die „Freidienste" zu leisten. Diese bestanden gewöhnlich in den sogen. Frei- oder Land-[7]) oder schweren Fuhren, die immer 4-spännig[8]), mitunter bis auf 18 Meilen[9]), geleistet wurden.

Bei Nichtbedarf oder nach Vereinbarung wurden für diese Fuhren „Fuhrgelder" genommen[10]). In waldreichen Gegenden,

---

[1]) Nach L. Jacobi: Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Hrsgeg. v. H. Lange. Breslau 1884. S. 87, 89 ,91 diente Friedrich dem Großen die Kolonisation dazu, „den Stand der freien Leute auf dem Lande zu vermehren". Es waren wohl allein 12000 polnische Untertanen nach Schlesien gezogen und nach dem 7-jährigen Krieg hier 250 Dörfer neu angelegt und außerdem 2000 Häusler angesiedelt.

Über den Anbau des platten Landes von 1742—49, 1762/63, 1780—1835 vergl. Bresl. Staatsarchiv: P.-A. VIII 55 a u. b.

[2]) Nr. 50—63 (1557), 310 (1735), 312 (1739).

[3]) Nr. 342a (1778).

[4]) Nr. 34 (1534), 112 (1595), 157 (1616).

[5]) Nr. 307 (1734), 310 (1735), 312 (1739), 316 (1746).

[6]) Nr. 274 (1707—18), 310 (1735), 312 (1739).

[7]) Nr. 178 (1630).

[8]) Nr. 342a (1778). Es waren meist Steinsalz-, Mühlstein-, Woll-, Wein-, Getreide-, Fischfuhren, selten Kraut-, Mistfuhren u. dergl. (Nr. 342 a—d.)

[9]) Nr. 250 u. 252 (1696).

[10]) Zu diesen Fuhren waren etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts auch öfter die Erblehnbesitzer verpflichtet worden, mitunter auch zu Zins und Ehrung, selten zu wenigen gemessenen Ackerarbeiten. An einem Beispiel sehen wir recht klar diese Belastung: 1555 bekundete ein Bauer zu Kammendorf (bei Neumarkt), sein Vater hätte über 40 Jahre von 1 Hufe, weil es 1 Freihufe sei, immer nur $1/2$ Mk. (= 12 Gr.) gezinst (die Erblehnqualität ergibt sich aus Nr. 112 u. 157) und wie von andern Freihufen

Digitized by Google

namentlich im ehemaligen Fürstentum Oppeln, hatten die Freibauern dafür Aufseherdienste im Walde[1]) oder bei Arbeitern[2]), das Wildbereiten[3]) sowie das Speisen der kaiserlichen Jäger[4]) zu übernehmen, selten auch herrschaftliche Briefe[5]) zu befördern.

Weiter verbreitet wie die Erbfreibauern waren die Erbfreigärtner in Schlesien.

Sie waren im Gegensatz zu den oben erwähnten sogen. Freigärtnern die eigentlichen, d. h. die dienstfreien Freigärtner und betrieben meist ein Handwerk oder Gewerbe. In der Kolonisationszeit wurde den wenigen Professionisten-Gärtnern nach Erbrecht[6]) (fast nur Schmieden und Müllern) die Dienstfreiheit stets gewährt. Mit ihrer großen Ausdehnung, namentlich im 16. Jahrhundert, mußten sie jedoch vielfach bei dem allgemeinen Streben der Gutsherrschaften nach Frohnen in Gutsdörfern und überhaupt unter der Obrigkeit von Großgrundbesitzern wenn auch nur wenige gemessene Handdienste oder unter Erbherren ohne Güter dafür meist eine jährliche Rente übernehmen. Diese Freigärtner lösten später vereinzelt auch in Gutsdörfern ihre Handdienste durch jährliche Renten oder auch endgültig ab, übernahmen aber nie im Fall der Beibehaltung noch ungemessene Tagelohnarbeit.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert erfuhr dieser Professionisten-Gärtnerstand auf Wüstungen, besonders in den ehemaligen Fürstentümern Oppeln und Brieg eine weitere Ausdehnung[7]). Mitunter verloren diese Handwerkergärten bei Veräußerung an Nichtprofessionisten ihre bevorrechtigte Stellung, sodaß ihre Inhaber die gewöhnlichen Roboten verrichten mußten[8]).

„vorgellt" (= Fuhrgeld) bei der Gemeinde dafür gegeben. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Kammendorf (bei Neumarkt).

1595 waren diese Erblehnhufen meist zu höherem Zins und zu Ehrungen verpflichtet (Nr. 112), 1616 waren einige Erblehnhufen noch zu 1 Heufuhre, 1 Besitzer sogar zu weniger Ackerarbeit (ruhren) verbunden. (Nr. 157).

Über diesen zins- und fuhrenpflichtigen Erblehnbesitz vergl. Nr. 152 (1613), 183 (1643), 189/90 (1649). Über die Bedrängung s. Nr. 187 (1644).

[1]) Nr. 187 (1644).

[2]) bis [5]) Nr. 93/4 (1588).

[6]) Über die Erblehn-Professionistengärtner vergl. S. 21/2.

[7]) Nr. 125 (1602), 137 (1604), 151 (1613) etc.

[8]) Nr. 170 (1622), 203 (1653).

Digitized by Google

Doch gab es auch unter den Gärten ohne Profession mehrfach solche Freigärten, die dieselben Freiheiten genossen wie Professionistengärten. Ja sie besaßen zuweilen, besonders wenn sie adlige, geistliche oder bürgerliche Besitzer hatten, ganz besondere Privilegien [1]).

Diese außerordentlichen Vorrechte erhielten auch die wenigen „Freihäuser“ [2]), die im 16./17. Jahrhundert in Vorstädten oder in nahe an Städten gelegenen Dörfern errichtet wurden. Sie waren stets robotfrei, öfter auch zins- und steuerfrei und hatten ebenfalls Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der andere Erbrustikalbesitz. Ihre Besitzer waren nicht selten Bürger.

Mit dem Knapperwerden des Bodens, der natürlichen Vermehrung und dem größeren Bedarf ständiger Handdienste bildete sich noch im 16. Jahrhundert der Häuslerstand. Viele Häusler hatten ihr Haus auf der Dorfaue oder dem Anger mitten im Dorf und wurden deshalb Auen-, öfter Angerhäusler, genannt. Letztere besaßen nur 1 Baumgärtchen am Hause, keinen Feldgarten und Feldacker und waren Tagelöhner [3]).

Der gewöhnliche Erb-Häusler besaß sein Haus und den kleinen Landfleck mit dem Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der Erbgärtner und mußte jährlich Zinsen, Ehrungen und wenige gemessene Handdienste unentgeltlich oder gegen Kost, außerdem ungemessene Tagelohnarbeit leisten.

Von ihm schied sich der bevorrechtigte Freihäuslerstand, der dienstfrei [4]) oder mit geringen gemessenen Diensten behaftet, öfter dazu zins- und ehrungsfrei war. Auch unter den Freihäuslern befanden sich wie unter den Erbfreigärtnern mehrfach Professionisten [5]).

---

[1]) So war ein von einem Adligen an einen Geistlichen 1665 veräußerter Freigarten in Kriechen (Kr. Breslau) zins-, ehrungs-, robot-, steuer-, abgaben-, untertänigkeits- und schöppenbankfrei. (Nr. 215.)

[2]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651), 223 (1670), 316 (1746).

[3]) Vergl. Schönwälder: a. a. O. II. S. 134.

[4]) Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht: Tl. II, Tit. 7 § 88 waren Freihäusler in der Regel von allen Diensten frei.

[5]) Über den Freihäusler- und Häuslerstand vergl. Nr. 173 (1622) Anm. 1, 177 (1626), 214 (1665), 250 u. 253 (1696), 320 (1750), 351 (1789), 384 (1813).

Digitized by Google

Die Häusler waren wie die Grosche- oder Gröschelgärtner eine Aushilfe der gewöhnlichen Gutsarbeiter, der Dreschgärtner, und erlangten keine größere Verbreitung[1]).

Namentlich im ehemaligen Fürstentum Breslau (Kreise Breslau und Neumarkt und einige Dörfer aus angrenzenden Kreisen) gab es noch 1780 auffallend wenig Häusler[2]).

Einschliesslich des in einzelnen, namentlich oberschlesischen, Gebieten schon mehrfach verbreiteten rustikalen Mietbesitzes waren 1578[3]) vorhanden:

In Ober-Schlesien 66 % Bauern,
26 „ Gärtner,
$^3/_{10}$ „ Häusler.

In Mittelschlesien-Ost 54 % Bauern,
41 $^1/_2$ „ Gärtner,
1 $^3/_{10}$ „ Häusler.

In Mittelschlesien-West über 44 % Bauern,
fast 32 „ Gärtner,
über 18 „ Häusler.

In Niederschlesien über 36 $^1/_2$ % Bauern,
„ 37 „ Gärtner,
2 „ Häusler.

1594[4]) waren in 25 Ritterdörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau incl. der Schulzen und Freien und des Mietbesitzes

51 $^1/_2$ % Bauern (incl. Schulzen und Freie),
38 $^1/_2$ „ Gärtner,
10 „ Häusler.

[1]) Grünberg: a. a. O. I. 81 unterscheidet für das 18. Jahrhundert in Schlesien die befeldeten, stets halbtägig, einpersönlich, event. zur Ernte mit 2 Personen dienstpflichtigen Häusler von den Auenhäuslern, die wöchentlich 3—6, selten nur 2 Tage arbeiten, und von den Zinshäuslern, die nur im Schnitt bestimmte Tage roboten.

[2]) Vergl. Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 2 p.

[3]) Die Prozentsätze ergeben sich aus zahlenmäßigen Angaben bei Schickfus: a. a. O. Bd. III. S. 237—39.

[4]) Diese Resultate ergeben sich aus den Berichten über die Zahl der Bauern, Gärtner und Häusler in den einzelnen Dörfern. (Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV 26 a.)

Digitized by Google

Bauern	waren in	19	Dörfern	vorhanden,
Gärtner	„ „	22	„	„ ,
Häusler	„ „	5	„	„ .

1594 [1]) waren in 93 geistlichen Dörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau und des Skorischauer Haltes

59 %	Bauern	— in 73	Dörfern,
32 „	Gärtner	— „ 61	„ ,
9 „	Häusler	— „ 8	„ .

Eine temporär bevorrechtigte Stellung erhielt gewöhnlicher Rustikalbesitz durch die zeitweise Verleihung des Schulzenamts an einen Rustikallandbesitzer.

Diese Gerichtsverwaltung wurde gewöhnlich auf ein oder mehrere Jahre [2]), selten auf Lebenszeit, in Bauerndörfern gewöhnlich einem Bauer, in Gärtnerdörfern einem Gärtner, selten einem Häusler oder gar Dreschgärtner übertragen. Dieser Gerichtsverwalter wurde außer „Gerichtsschulze" (vicescultetus) auch „Setz- oder Bethschulze" genannt, weil er vom Erbherrn erkoren und eingesetzt war „mit Willen und Jawort der ganzen Gemeinde" [3]).

Das Vorkommen solcher Setzschulzen ist in den bei weitem meisten Fällen ein Zeichen für die zu den Dominien geschlagenen Erblehnscholtiseien [4]), obwohl nicht selten diese Scholtiseibesitzer

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV 26 a.

[2]) Vergl. Anm. 4 u. S. 35, Anm. 1.

[3]) 1304 wird ein „vicescultetus" in Wiesenthal (Kr. Münsterberg) erwähnt. (Stenzel: Heinrichauer Urkundenbuch S. 208), 1369 ein Vizeschulz in Luzine (= Ober- u. Nieder-Lutzine, Kr. Trebnitz) unter dem Trebnitzer Stift. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II. S. 347), 1373 ein „vicescultetus" in Zottwitz (Kr. Ohlau). (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. VI. S. 82.)

27. 6. 1441 war in Damiansdorf (= Damsdorf, Kr. Breslau) eine Erbscholtisei (= Erblehnscholtisei) mit 1 Erbschulzen und ein „gebeitin Schulis" auf Bauernerbe. Der letztere erklärt:

„Ich ben zu eyme Schultissen gesaczt und gekorn von dem Erphern mit willen und yoworte der ganczin Gemeinde." Auch vorher ist vor ihm Klage und Antwort aufgenommen und die Erbscholtisei dabei nicht in Betracht gezogen worden. (Bresl. Staatsarch.: Magdeburger Schöppenbrief 51.)

[4]) Nr. 133. Anm. 1 (1603), 236 (1679). In Rathau (Kr. Brieg) wechselte vor 1845 das Schulzenamt bei den Bauern von Jahr zu Jahr, bei 3 Gütern aber blieb es je 2 Jahre. (K. Schönwälder: a. a. O. I. S. 30.)

Digitized by Google

aus Bequemlichkeit[1]), Zeitmangel, Alter, wegen des Adels-[2]) oder Witwenstandes die Einsetzung von Setzschulzen beim Erbherrn nachsuchten und erlangten.

In den scholtiseilosen Dörfern wurde der Setzschulze vom Erbherrn bestimmt, und die Gemeinde hatte unbedingt ihre Einwilligung dazu zu geben.

In den Scholtiseidörfern wurde der Gerichtsverwalter teils auf dieselbe Weise eingesetzt[3]), teils vom Scholtiseibesitzer dem Erbherrn vorgeschlagen und von ihm bestätigt[4]).

---

[1]) 1575 wurde dem Gerichtsverwalter zu Sambowitz (Kr. Breslau) von seiner Herrschaft im Dreiding befohlen, wieder auf ein Jahr die Gerichte zu verwalten, wofür ihm einer (jedenfalls der Scholtiseibesitzer) jährlich 2 Thl. geben mußte. (Bresl. Stadtarch.: Hs. Q 15,1 fol. 113). In Ritterswalde (Kr. Neisse) waren im 17. Jahrhundert neben dem Freischulzen Gerichtsverwalter oder Schulzen eingesetzt. (Müller: a. a. O. S. 22.) Die Freischoltisei zu Schadegur (Kr. Namslau) konnte sich 1813 nach Belieben einen Gerichtsverwalter gegen Besoldung halten. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Schadegur.)

[2]) Nr. 105 (1590), 174 (1622) Anm. 1, 471 (1648).

[3]) Vergl. S. 34, Anm. 4 und nachfolgende Anmerkung.

[4]) 1791 erhielt der Gerichtsverwalter von Rattwitz (Kr. Ohlau) auf seine Bitte um jährlichen Lohn für seine Amtsverwaltung folgende Antwort: Es sei zwar am 3. 1. 1773 von der Bistums-Administration festgesetzt, daß, da die Erbscholtisei von der Kommerzienrätin Kunckelin besessen würde, es ihre Sache sei, dem „Scholtz-Verwalter“ das erforderliche „Douceur“ zu geben. Aber 1750, als Kriegs-Rat v. Goetz die Scholtisei besessen, habe er zur Belohnung des damaligen Gerichtsschulzen, Wurtzel Schulz, nichts beitragen dürfen.

„Nun ist es zwar bekannte und ausgemachte Sache, daß die Besitzer der freyen Scholtiseyen überall als zum Beyspiel bey Kapsdorff, Groß-Zöllnig (Kr. Öls), Sckotschenine, Schimmerau (Kr. Trebnitz) . . . . wenn sie nicht selbst die Geschäfte und Obliegenheiten eines Scholtzens des Dorfes verrichten und besorgen wollen, Scholtiseyverwalter vorschlagen und sich mit demselben den zu übernehmenden Verrichtungen halber einigen und vergleichen müßen.“

Bei Rattwitz dürfe aber der Scholtiseibesitzer keinen Scholtiseiverwalter in Vorschlag bringen, sondern dessen Anstellung hänge nur vom Bistum ab.

„Da nach der hergebrachten alten Observantz ein jeder Erbscholtz seinem Scholtz Verwalter wenigstens 8 bis 10 rthl. an jährlichen Lohn zu bezahlen pflegt.“ (Breslauer Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.) Vergl. Anm. 1 u. Nr. 105 (1590).

Digitized by Google

Mitunter wurde den Scholtiseibesitzern auch zwangsweise ihr Amt genommen[1]) oder ihnen die eigene Verwaltung der Gerichte kontraktlich zur Pflicht gemacht[2]).

Die Setz- oder Gerichtsscholtiseien vermehrten sich mit dem Schwinden der Erblehnscholtiseien rasch[3]), bis sie schließlich allenthalben eingeführt waren.

Für diese Gerichtsverwaltung wurden die Setzschulzen vom Erbherrn und bei Vorhandensein von Erblehnscholtiseien gewöhnlich auch vom Scholtiseibesitzer entschädigt.

Vom Erbherrn erhielten sie während ihrer Amtszeit neben dem 3. Pfennig des Gerichts in der Regel die Zins-, Ehrungs- und Robotfreiheit von 1 Hufe, seltener von 2 Hufen, Gärtner- oder Häuslerschulzen völlige Robot- und meist auch Zinsfreiheit[4]).

---

[1]) Unter den Beschwerden der Bauern zu Weicherau (Kr. Neum.) 1596 heißt es u. a.: Der Erbherr, v. Seidlitz, habe dem Schulzen und 2 Bauern „bei höchster Pein und Geldbusse" geboten, ihre Güter zu verkaufen „da doch der Scholtiß ein Lehenguet besäße". Er habe den „Erbschulzen" abgesetzt und einen gemeinen Gärtner zum Schulzen „angeseczt". (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Weicherau).

[2]) Nach Kontrakt v. 1665 mußte der Erblehnschulze zu Baumgarten (Kr. Frankenstein) „seine Schulzen- oder Gerichtsstelle in eigener Person besitzen". (Nr. 214).

[3]) 1613 berichtet Henel: .... „Frey vnnd Erbschultzen, qui hodie rariores ob dominorum avaritiam, scultetis amotis agros illorum praediis suis quo iure quave iniuria adiicientium vel dominorum arbitratu constituuntur. (Nicolai Heneli Silesiographia. Francoforti 1613. S. 95.)

1820 waren in Schlesien nur noch wenige „Erblehnscholtiseien" vorhanden. (C. F. W. A. Vater: Über die sogenannten Zählgelder bei Käufen der Grundstücke und Erbschaften in Schlesien. Breslau 1820. S. 4.)

1798 waren in der Mark Brandenburg 1146 Setz- und nur noch ca. 720 „Frei- und Lehnschulzen". 1801 war die Zahl der Setzschulzen auf 1279 gestiegen. (L. M. Riedel: Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Bd. Königsberg 1834. S. 65.)

[4]) 1603 hatte der Setzschulze zu Paulau (Kr. Brieg) 1 Hufe Erbes. „Obgleich es keine Erbscholtisei ist, so ist er doch, so lange er das Schulzenamt hält, von Zinsen und Diensten frei." (Nr. 133, Anm. 1), ebenso in Tschöplowitz, Kr. Brieg. (Nr. 134, Anm. 1).

1603 war der Setzschulze in Scheidelwitz (Kr. Brieg) wegen des Schulzenamts von seinen 2 Hufen frei. (Nr. 135, Anm. 1).

1616 war der Setzschulze zu Kammendorf (bei Neumarkt) von einer seiner 3 Hufen „wegen der Gerichte" frei, „doch so weit als er sich gegen seine herrschaft gehorsamblich verhalten thut." (Nr. 157).

Digitized by Google

Von den Scholtiseibesitzern empfingen sie dagegen eine jährliche Besoldung[1])

Diese zeitweise Vergünstigung, welche durch willkürliche Absetzung seitens des Grundherrn noch verkürzt werden konnte, suchten Bauern-Setzschulzen dauernd auch für ihre Nachfolger zu erwerben.

So entstanden durch Kauf die eigentlichen Erbscholtiseien mit dem gewöhnlichen ausgedehnten Vererbungsrecht, z. T. mit dem Bier- und Branntweinschank, der Backgerechtigkeit etc., mit der teilweisen oder völligen Robotfreiheit, mit der Zins- und Ehrungspflicht oder -freiheit[2]).

Die Gerichtsverwaltung in einem Dorf durfte stets nur 1 Erbschulz und nur in eigner Person ausüben.

Temporärer Freibesitz jeder Art auf Lebenszeit oder für bestimmte Erben wurde schließlich vereinzelt auch aus Gunst mit

---

1626 war zu Raschwitz (Kr. Brieg) der Setzschulze von seinen 2 Hufen frei, „solange er die Gerichte verwaltet." (Nr. 177, Anm. 1).

1791 ward an den Gerichtsverwalter von Rattwitz u. a. berichtet, daß alle zeitlichen Gerichtsschulzen beim Bistum für ihre Dienstverrichtungen die Abgabenfreiheit von 1 robotsamen Hufe hätten, „so daß Sie weder Zinß Getraide weder Silberzinßen noch an herrschaftlichen Robothen soviel immer auf 1 Hufe kommt, abführen noch sonsten prästiren dürfen. Welche Freyheit vorzüglich in Betref des Zinßgetraides immer considerable ist." (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.)

1833 waren von der Gerichtsscholtisei zu Metschkau (Kr. Striegau) 2 Hufen „wegen des Schulzenamts" frei. (Nr. 427).

[1]) 1655 hatte 1 Bauer für die Schulzin zu Poln.-Peterwitz (Kr. Breslau) schon 7 Jahre die Gerichte verwaltet, wofür sie jährlich 10 Thlr. gab. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Poln. Peterwitz.)

1820 berichtet Vater: Zählgelder (im Vorwort): Nach dem Allgemeinen Landrecht § 103, Tit. 17, Thl. II solle jeder Gerichtshalter mit einer bestimmten Besoldung versehen werden und nicht mehr, wie meist bisher, auf Gebühren angewiesen sein. „Doch ist dies noch zu neu als daß es verwirklicht wäre." Vergl. auch S. 35, Anm. 1 u. Anm. 4.

[2]) 1618 machte der Kamenzer Abt seinen „Beth-Scholtzen" zu Grochwitz (Kr. Frankenstein) — den Bauer Hans Schnalcke — durch erbliche Verleihung der Gerichte zum „Erbschulzen" gegen Geld. Er behielt bei die Robotfreiheit, den Bier- und Branntweinschank, das Backen und seine Erbzinsen: je 3 Schl. Dreikorn, 2 Thl., 5 Ortsthl., 3 Hühner. Als Bethschulze hatte er an den gebührenden Orten zu laden. Nun ist sein Gut eine „Erbscholtisei" und nicht mehr ein Bauerngut. (Bresl. Staatsarch.: D 192 d, fol. 54).

Digitized by Google

Rücksicht auf den Stand des Erwerbers oder aus Verdienst geschaffen[1]). —

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die geschilderten Rustikalbesitzarten.

Die durch die Kolonisation geschaffenen Erblehngüter — die vielen Scholtiseien aus Hufen und teilweisem Gartenbesitz, die seltneren Lehnmanneien und die ganz seltenen Gartenscholtiseien — zersplitterten sich durch Verkauf und Vererbung, und erstere und letztere schufen so den Erblehngärtnerstand, der jedoch nie zahlreich war. Die bischöflichen Erblehnscholtiseien (dazu 3—4 Lehnmanneien) wurden seit dem 16. Jahrhundert teilweise mit der Verpflichtung zum Roßdienst zu rittermäßigen (Erblehn-) Scholtiseien erhoben.

Das bäuerliche Erbe umfaßte seit der Kolonisation Hufen und Gärten zu Erbrecht.

Von den Robotbauern sonderten sich in größerem Umfang erst seit dem 16. Jahrhundert durch Erwerb der Dienstfreiheit und z. T. noch anderer Vergünstigungen die Freibauern. Dieselbe, aber nur temporäre und meist teilweise Befreiung erlangten die Setz- oder Gerichtsschulzen, von denen die Hufensetzschulzen z. T. durch erblichen Erwerb des Schulzenamts diese Vergünstigung ständig genossen und die eigentlichen Erbschulzen waren.

Die Erbgärtner zerfielen seit der Kolonisation in Dorf- und Gutsgärtner. Von den zu Erbrecht ausgesetzten Dorf- oder sogen.

---

[1]) 1394 schenkte ein schlesischer Herzog 2 Brüdern für treue Dienste 2 Hufen freien Erbes zu Mangschütz (bei Brieg). Kommen sie in andere Hände, dann sollen sie „legen zu gebawer recht alz andir gebawer erbe." (Zeitschr. f. Gesch. Schles., Bd. XI, S. 453.)

1658 (8. 6.) befreit der Herzog von Liegnitz-Brieg seinem Forstmeister der Herrschaft Kätzendorf (= Karlsmarkt), Herrn Caspar Ernst v. Döbner und Dobenhausen, seinen vom Vorwerksschaffner erkauften Garten in Riebnig (Kr. Brieg) — 11 Beete — von Roboten, Erbzinsen und Mietzinsen von Acker- und Wiesenstücken. Wenn er den Garten an Einen nicht ritterlichen Standes verkauft, wird er wieder mit Zinsen und Roboten belastet wie früher. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

1675 (11. 2.) verlieh die fürstlich liegnitz-brieg- und wohlauische Kammer dem gewesenen Schaffer von Rogelwitz (Kr. Brieg), Hanß Tirpietz, sein erbautes Angerhaus frei für sich, sein Weib und seine 2 Kinder außer 12 Gr. jährlichen Erbzins. Bei späterem Verkauf hat dieser Garten die gewöhnlichen Dienste zu übernehmen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

Digitized by Google

Freigärtnern gliederten sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert die dienstfreien oder mit gemessenen Handdiensten belegten Erbfreigärtner, meist Professionisten, und jedenfalls auch die Groß- und Groschegärtner ab.

Die seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Häusler lagen ebenfalls zu Erbrecht. Sie zerfielen in die wenigen, öfter Handwerk oder Gewerbe treibenden Freihäusler mit der Dienstfreiheit oder wenigen gemessenen Handdiensten und in die gewöhnlichen Häusler und Angerhäusler mit der Verpflichtung zu geringen, unentgeltlichen und ungemessenen entgeltlichen Diensten. Alle aus den Bauern, Gärtnern und Häuslern hervorgegangenen Freibesitzer behielten das Erb- oder Bauernrecht bei.

Digitized by Google

II. Die Laudemien und Markgroschen in Schlesien.

Alle diese erblichen Lehn-, Frei- und gewöhnlichen Rustikalbesitzarten mit Ausnahme des rittermäßigen Besitzes hatten im 19. Jahrhundert seit Gesetz vom 7. VI. 1821 Besitzveränderungsgebühren, meist Laudemien, seltener Markgroschen, vereinzelt auch beide Abgaben, abzulösen [1]).

Die endgültigen oder rentenweisen Laudemien-Ablösungen konnten aber grade in Schlesien aus Streit über die Laudemienpflicht oder noch öfter über den Umfang der Verpflichtung meist nur auf dem Prozeßwege erfolgen. Dieser mußte um so öfter betreten werden, als unerwartete und instanzenweise entgegengesetzte Urteile [2]) den Verpflichteten Hoffnung auf Gewinn boten.

Die Schuld an den verschiedenartigen Urteilen trugen unzulängliche Provinzial-Gesetze, mangelhafte Ablösungsparagraphen, vor allem aber die Unkenntnis von Richter und Gesetzgeber über die Natur der Laudemien und Markgroschen [3]).

Denn Richter und Gesetzgeber haben sich seit Beginn der preußischen Herrschaft aus Mangel an eigenem Forschen, ohne Berücksichtigung früherer Rechtslehrer, nur durch den unheilvollen

---

[1]) Nur unter Kamenzer Stiftsobrigkeit waren schon Anfang des 17. Jahrhunderts Laudemienablösungen auf ganz vereinzelten Freigütern erfolgt. (Nr. 152, J. 1613, Nr. 175, J. 1623).

Über den gerichtlichen Gang bei den Ablösungen vergl. Nr. 514 (1835).

[2]) Gewöhnlich hob die 2. Instanz die Entscheidung der ersten zu Gunsten des Verurteilten auf. (Vergl. darüber die vielen Laudemien-Prozesse und Entscheidungen bei Koch: Schlesisches Archiv . . . . ., außerdem die Rechtsfälle aus der Praxis des Kgl. Geh. Ober-Tribunals . . . . Über den Streit bei Markgroschen-Ablösungen s. Nr. 515—520 (1836—54).

[3]) Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I. 1. Heft, S. 44.

Digitized by Google

Einfluß Friedenbergs[1]) leiten lassen und das Laudemium als Gerichtssportel[2]) angesehen und so falsche Konsequenzen auf die berechtigte Ausdehnung gezogen.

Die langen Streitigkeiten und genaue Untersuchungen auf Grund des gedruckten Materials führten schließlich in den 20- und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mehrfach zur Erkennung seines ursprünglichen Dominialcharakters, doch hätte es sich später mit der Gerichtsverfassung vereinigt[3]). Daher wurde in Schlesien

---

[1]) Über seine irrige und schwankende Ansicht, das Laudemium und auch der Markgroschen werden pro confirmatione contractus (für den Brief oder die Konfirmation) als eine Gerichtsgebühr (fructus iurisdictionis) entrichtet, wofür ja eine besondere Gebühr erhoben wurde, das Laudemium werde Domino pro consensu gegeben, und der Markgroschen sei „grundherrschaftliches Regale" s. Robe: Laudemien S. 31—34. Friedenberg scheint von der 1704 erschienenen Silesiographia Renovata des Nicolaus Henel beeinflußt zu sein, in der auch die Laudemien zu den Gerichtsgefällen gerechnet werden. (Ex fructibus Jurisdictionis, cuiusmodi sunt laudemia. Bd. II, Cap. XII, § 23.)

Nach anderen Aufzeichnungen wurde diese Gerichtsgebühr an die Kanzlei für die Ausfertigung des herrschaftlichen Konsenses (Nr. 146), meist 1%, in Veräußerungsfällen Kanzleitaxe oder Schreibgeld (Bresl. Stadtarch.: Q 15,1, fol. 286, J. 1609), Taxgebühr, Lehnstaxe, laudemium minus, niedere Lehnware, Schreibeschilling, Ab- und Zuschreibe- und Konfirmationsgebühr genannt. (Koch: a. a. O. I, S. 80, Anm. 1.) Vergl. auch über die Lehnware und Lehntaxe Jul. Weiske: Rechtslexikon. Über Konsens und Konfirmation s. Nr. 174 (1623), 182 (1638—41, 1641—51).

[2]) 1799 betrachtete die Breslauer Oberamts-Regierung das Laudemium als ein Entgelt pro consensu oder receptione novi possessoris, zu den fructus iurisdictionis gehörig, und deshalb und nach der Sporteltaxe vom 10. IV. 1693 (über die Taxe s. u. Anm.) von Deszendenten nicht zu nehmen. (Nr. 367.)

1804 sah die Gesetz-Kommission das Laudemium als eine Entschädigung für den herrschaftlichen Verreich an. Daher seien Deszendenten in der Regel „mit dem laudemio oder sogenannten Verreichsgebühren gänzlich zu verschonen." (Nr. 377).

1809 rechnete es der Minister des Innern und der Justiz „ganz unstreitig zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit." (Nr. 378.)

[3]) 1826 bezeichnete die Breslauer Oberamts-Regierung das Laudemium als eine Dominialabgabe von dienstfreien, Markgroschen von dienstpflichtigen Gütern: Die ursprüngliche Veranlassung zum Laudemium habe wahrscheinlich die Überlassung von Rustikalstellen an einzelne Untertanen als Arten von Lehen gegeben und der Vorbehalt von Einkünften durch Nachahmung des Lehnsverhältnisses und der Investituren bei jeder Besitzveränderung. Später

Digitized by Google

noch Mitte des 19. Jahrhunderts das Laudemium bei Prozessen oft als eine Gerichtsgebühr angesehen [1]).

In seiner Dominialeigenschaft wurde es bei Erblehnbesitz gewöhnlich als Äquivalent für den ehemaligen Roßdienst [2]), mit

hätten sich diese mit der Jurisdictions- und Gerichtsverfassung vereinigt und durch fortwährende Anwendung im Wege einer alten Observanz bis auf die neuste Zeit als Teil des Gutsertrags fortgepflanzt. (Nr. 398.) Vergl. S. 41, Anm. 2.

[1]) Durch Erkenntnis der General-Kommission vom 1. XII. 1846 und Bestätigung des Revisionskollegiums für Landeskultursachen vom 16. XI. 1847 wurde das Laudemium in einem Prozeß als Gerichtsgefäll betrachtet mit dem Hinzufügen des Kollegiums, daß in Schlesien von je her und bis in die neueste Zeit sich die Ansicht geltend gemacht habe, daß die Laudemien zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gerechnet würden. Die Berufung des Klägers auf die schlesische Verfassung und Provinzial-Gesetzgebung wurde vom Geh. Ober-Tribunal vom 20. IX. 1848 verworfen, weil das Laudemium bei schlesischen Bauerngütern, da wo es hergebracht, nichts anders als eine Taxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Ziviltradition sei. (Robe: Lehrzeitung 1850, Nr. 4, S. 14).

Über die eigentliche Aufhebung der gerichts- und grundherrlichen Laudemien auf Grund der preußischen Gesetze vergl. Robe: Laudemien und Robe: Lehrzeitung. Jahrgang 1850, Nr. 3 und 4.

[2]) Tietze: a. a. O. S. 46.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I 2, S. 252.

Diese Behauptung ist jedoch unhaltbar. Denn der Roßdienst wurde durch Geld, Naturalien etc. abgelöst (s. S. 12).

In vielen Fällen aus verschiedenen Jahrhunderten mußten aber auch roßdienstpflichtige Rustikallandbesitzer Laudemien zahlen:

1371 unter dem Bischof von Lebus in Schlesien (Nr. 13),
1508 „ einem Ritter (Nr. 20),
1577 „ „ „ (Nr. 85),
1580 „ Kloster Trebnitz (Nr. 86),
1590 „ Breslauer Vincenzstift (Nr. 105),
1595 „ einem Ritter (Nr. 111),
1597 „ Herzog v. Brieg (Nr. 117),
1649 u. 1665 unter Stift Kamenz (Nr. 189/90 u. 214),
1650 unter Breslauer Vincenzstift (Nr. 193),
1684 „ der Stadt Breslau (Nr. 239),
1686 „ Saganer Augustinerstift (Nr. 241.)

Daß das Laudemium mit dem Roßdienst überhaupt nichts gemein hat, ergibt sich aus einer Urkunde von 1371, wo die Erbherrschaft das Laudemium bezieht, an die Ober-Gerichtsobrigkeit aber der Roßdienst geleistet wird. (Nr. 13). Doch verlieh dieselbe Obrigkeit einmal für Übernahme des Roßdienstes die Laudemienfreiheit (Nr. 27, J. 1533).

Digitized by Google

Berufung auf die Kardinal-Hessische Sporteltaxe von 1680[1]) angesehen oder seltener bei Erblehn- und Erbfreibesitz als eine Entschädigung für die Robotfreiheit[2]).

Erst Ende der 40er Jahre wurde von einem Juristen, Robe, in der trotz mehrerer Irrtümer zweifellos besten Untersuchung der schlesischen Laudemien der Nachweis erbracht, daß das Laudemium in Schlesien, wie überall, stets eine Abgabe an den Grundherrn gewesen sei, zu der der Konsens die Veranlassung gab[3]). Aber trotzdem erschienen in seiner „Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes", Jahrgang 1850, jedenfalls von ihm, nur Artikel, die von dem Laudemium teils als Gerichts-, teils als Grundherrngefäll sprechen.

Zur selben Zeit hatte mit Stenzel die geschichtliche Erforschung der Laudemien in Schlesien eingesetzt.

Er hielt mit Recht nur durch eingehende Archivarbeit einen befriedigenden Aufschluß über die Laudemien-Streitfragen für möglich.

Aber er begnügte sich mit zu geringem Aktenmaterial aus einer Zeit, wo die Entwicklung des Laudemiums seine ursprüngliche Natur schon verhüllte, und irrige Auslegungen urkundlicher Ausdrücke führten ihn zu der Behauptung, daß nicht Lehn- oder erb und eigener Besitz das Laudemium bedingten — da selbst nicht zu deutschem Rechte ausgesetzter Rustikalbesitz laudemiumspflichtig

---

[1]) Nr. 238 (1680).

[2]) 1801 erachteten die Stände der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, 1826 die Gerichte zu Trebnitz das Laudemium als eine Entschädigung für die Robotfreiheit (Nr. 373 u. 402).

Auch diese Ansicht ist irrig, da Roboten gegen Entgelt abgelöst oder aus Verdienst erlassen wurden. [Nr. 171 (1622) u. 193 (1650)]. Vergl. S. 28, Anm. 2 u. 3.

Diese Verkennung der Laudemiennatur, die die Bauern 1567 noch gar wohl kannten (Nr. 72), zeigte sich bei ihnen schon seit Ende des 16. Jahrhunderts mit der regelmäßigen Laudemienverpflichtung des ebenfalls dienstfreien Freibesitzes (Nr. 73, J. 1586, 108, J. 1594, 147, J. 1612). Die Grundherrschaften bekannten sich jedenfalls wegen des Vorteils zu derselben Anschauung (Nr. 107, J. 1594, 148, J. 1612, 249 (1694), 315 (1744), die auch dann 1750 die Kgl. Kriegs- u. Domänenkammer hatte (Nr. 320).

[3]) Robe: Laudemien. S. 38.

Digitized by Google

sei[1]) — und daß es erst seit ca. 300 Jahren, bis zum 18. Jahrhundert ohne Gesetz und Rechtsgrund, also willkürlich und auf unrechtmäßige Weise eingeführt sei[2]). Sein Urteil änderte sich später nur hinsichtlich des Alters der Laudemien auf Grund eines von ihm gefundenen Laudemienfalls aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Hiernach schienen ihm ursprünglich nur Mühlen zum Laudemium verpflichtet gewesen zu sein[3]).

Seitdem äußerte sich nur noch Müncheberg an der Hand einer wertvollen Urkunde aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts kurz über das schlesische bäuerliche Laudemium. Er bestärkte die durch die Landesgesetze gewonnene Ansicht, daß das Laudemium anfangs, aber schon früher als man bisher vermutete, nur auf dem freien, d. h. dem Lokatorenbesitz lastete und erklärte das bäuerliche Laudemium für eine Nachbildung der ritterlichen Lehnware[4]).

Das Laudemium wurde in Schlesien auf Dominialerblehen wie auf rustikalem Erblehn- oder Lokatorenbesitz durch die Kolonisation[5]) eingeführt.

---

[1]) Stenzel: Laudemien, S. 9 verkannte ganz den Ausdruck „zu erb und eignem polnischem Recht“ und „zu erb und eignem Recht“.

Der erstere Ausdruck begegnet in Urkunden des 15./16. Jahrhunderts bei Dominial- und Rustikalgut sehr häufig und bedeutete keineswegs bei Rustikalbesitz die Nichtaussetzung nach deutschem Recht. Er bezeichnete einfach den nach Erb- oder Bauern-Recht vererblichen und veräußerlichen Grundbesitz im Gegensatz zum Lehnbesitz.

Der Ausdruck „zu erb und eigen“ oder „erblich zu einem rechten Erbe“ findet sich oft in Urkunden, wo es sich nach Leistungen wie der Lehndienst etc. zweifellos um Lehnbesitz handelte, und bedeutete hier die Ausdehnung der Erbfolge auf Söhne und Töchter und die Veräußerungsfreiheit im Gegensatz zum Mannlehen. So wurde 1377 Rustikalgrundbesitz übertragen „erblich und ewiglich zu Lehnrechte“, 1425 „leengutter zu erbe adir zu eigenem rechte . . . vnschedelichin unsern furstlichen leen.“ (F. W. Schirrmacher: Urkunden-Buch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866. Nr. 306 und 553). Vergl. Nr. 117 (1594), Nr. 183 (1673), 201 (1652), auch S. 11, Anm. 3. Über die Mißdeutung und Ausnützung dieser Ausdrücke s. Nr. 142 (1605—7).

[2]) Stenzel: Laudemien, S. 32.

[3]) Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II, S. 345.

[4]) Müncheberg: a. a. O. S. 56—63.

[5]) Nr. 1 (1341), Nr. 11 (1320).

Digitized by Google

Es war ursprünglich und etwa bis zu den Bauernkriegen wie überall nur eine Lehnsgebühr, die der Lehnsherr für das durch den Konsens verliehene Nutzeigentum empfing[1]).

Diesen Konsens hatten in Schlesien bei Handwechsel Veräußerer und Erwerber nachzusuchen[2]). Daher mußten auch beide ursprünglich zu gleichen Teilen diese Gebühr zahlen.

Das Laudemium wurde nach den ältesten Überlieferungen erst nach Ausfertigung des Kaufbriefes[3]), später bei der Tradition[4]), d. h. bei der gerichtlichen Übertragung des dinglichen Rechts auf den Erwerber im Dreiding gezahlt oder auch bei der gleich darauf erfolgenden Ver- oder Zuschreibung[5]), d. h. der gerichtlichen Eintragung des Besitztitels ins Schöffen-, später ins Grund- und Hypothekenbuch. Öfter wurden sie auch von den im Dreiding gelegten ersten Kaufgeldern, Angeld[6]) oder Aufgeld genannt, seltener schon vor dem Civilverreich[7]) oder vor[8]), bei oder erst nach Empfang des Kaufbriefs[9]) erhoben.

In vereinzelten Fällen, namentlich in früherer Zeit, übertrug der Lehnsherr die Einkünfte vom Laudemium seinem stellvertretenden Beamten[10]) oder gar dem Schulzen zum eigenen Genuß[11])

---

[1]) Nr. 6 (1409), Nr. 16 (1405), Nr. 89 (1585), 146 (1611), 182 (1638—41 u. 1641—51), 206 (1660), 225 (1670/2). Über den Konsens bei Erblehnbesitz s. S. 13,4.

Über laudum = consensus = approbatio u. über laudatio = concessio = die Zahlung für Erlaubnis des Herrn, das Lehen zu veräußern, s. Du Cange: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis . . . Teil IV. Paris 1845 u. E. Brinckmeier: Glossarium diplomaticum. Gotha 1863.

[2]) s. S. 12, Anm. 7.

[3]) Nr. 2 (1349).

[4]) u. [5]) 1625 bei der Verschreibung und Verreichung vom Käufer, vom Verkäufer schon beim vorausgegangenen Abzug. (Nr. 176), 1718, 1720, 1739 bei der Verreichung (Nr. 283, 290, 313), 1719 beim Zuschreiben (Nr. 288), 1770 bei der Tradition und Verschreibung (Nr. 338), 1828 bei der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuch (Nr. 418).

[6]) Nr. 246 (1693).

[7]) Nr. 292 (1722) ante traditionem.

[8]) Nr. 443 (1592), Anm. 1.

[9]) Nr. 245 (1692).

[10]) Nr. 3 (1378), 7 (1455), 8 (1469); Nr. 18 (1456); Nr. 202 (1653).

[11]) Nr. 12 (1339), 14 (1371), 43 (1546).

Digitized by Google

oder zu einem gemeinnützigen Zweck [1]), einmal sogar nach voraufgegangenen Streitigkeiten der Gemeinde [2]). Bei Dörferverpfändungen teilten sich mitunter Herrschaft und Pfandesherrschaft die Laudemieneinkünfte [3]).

Das Laudemium hatte seit Anbeginn in Schlesien bei bäuerlichen Erblehen eine allgemeine Verbreitung gefunden, sodaß es im 14./15. Jahrhundert kontraktlich nur in Ausnahmefällen erwähnt, aber auch ohne diese vertragsmäßige Vorbedingung [4]) entrichtet werden mußte.

Solche Ausnahmefälle sind auf ritterlichem, königlichem, städtischem und herzoglichem Erblehnbesitz bezeugt:

1) Ermäßigung der Laudemiengebühr [5]).
2) Temporäre Befreiung [6]).
3) Übertragung der Laudemieneinkünfte auf den Erblehnschulzen [7]).
4) Vergleich zwischen Erb- und Obergerichtsherren wegen der beiderseitigen Einkünfte und Rechte in einem Dorf, wobei die Laudemien dem Erbherrn zustehen [8]).

Die schlesische Dominial-Lehnware war stets [9]), und das Rustikal-Laudemium war anfangs und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zur Mark Brandenburg [10]), nur eine

---

[1]) Nr. 15 (1393).

[2]) Nr. 114 (1596).

[3]) 1547 u. 1549 bezog die Pfandesherrschaft $^2/_3$, die eigentliche Herrschaft $^1/_3$ der Laudemiengelder (Nr. 44).

[4]) Nr. 2 (1349). Nach der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens Bd. VI, S. 78 wird in Paulau 1371 kein Laudemium erwähnt, und doch war die Scholtisei 1371 dazu verpflichtet (Nr. 13), auch 1400 wurde es nicht angeführt. (Wohlbrück: a. a. O. II. S. 65.) Derselbe Fall begegnet 1409 (Nr. 6) und in Hartlieb und Rausern. [Nr. 7 (1455) u. 18 (1456)]. Aber auch im 16. Jahrhundert und selbst noch zur Zeit der Aufzeichnungen des Schlesischen Landrechts war Besitz laudemialpflichtig, trotzdem diese Abgabe den Kaufbriefen nicht inseriert war. (Nr. 50 u. 61, Anm. 1, Nr. 368 u. 499, J. 1775).

[5]) Nr. 16 (1405), 17 (1413).

[6]) Nr. 11 (1320).

[7]) Nr. 12 (1339), 14 (1371), 43 (1546).

[8]) Nr. 13 (1371), 155 (1614), 162 (1617).

[9]) Nr. 1—10.

[10]) Die Lehnscholtiseien konnten nur in Erbfällen das sogen. Erb-Laudemium zahlen, weil sie ja nicht verkauft oder vertauscht werden durften.

Digitized by Google

Kaufabgabe[1]), d. h. sie mußte in allen Kauf- und Tauschfällen[2]) auch von Deszendenten[3]) gezahlt werden[4]).

Die Beweise hierfür liefern:

1) Die bis Mitte des 16. Jahrhunderts allein bezeugten Besitzveränderungsgebühren bei Kaufgeschäften[5]).
2) Ein besonderer Fall aus dem Jahre 1320[6]).
3) Die ursprünglichen Doppelnamen[7]).
4) Der Streit gegen die Aufbürdung der Erblaudemien vor Mitte des 16. Jahrhunderts[8]).

Die ursprünglichen Namen für die Besitzveränderungsgebühr der dominialen und rustikalen Erblehngüter waren stets Auffahrt und Abfahrt[9]), oder Niederfahrt[10]) oder Ausfahrt[11]) seit Ende des 15. Jahrhunderts begegnen auch daneben die Bezeichnungen Auf- und Abzug[12]). Mitunter wurde auch schon Mitte des 15. Jahrhunderts vom Erwerber allein die ganze „Lehnware oder Auffahrt" entrichtet, jedenfalls beim direkten Kauf vom Lehnsherrn[13]).

---

[1]) Die bisherige Forschung nimmt für Schlesien neben dem Kauflaudemium ein gleichzeitig entstandenes Erblaudemium an und gründet speziell die Berechtigung zum Deszendentenlaudemium auf den in Schlesien mit der Kolonisation eingeführten Sachsenspiegel. (Kamptz: a. a. O. Bd. 33. S. 68 u. 100. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, 2. Heft. S. 269.)

[2]) Nr. 17 (1413), 81 (1575) u. a.

[3]) Nr. 17 (1413), 47 (1553), 89 (1585).

[4]) Das Erblaudemium war auch anderwärts ungebräuchlich. So lautet eine Stelle im Uffenberger Kodex des Schwabenspiegels: „Auch ist an etlichen Orten Gewohnheit, wenn man Zinslehngut verkauft, daß man dem Lehnherrn Handlohn (d. i. Laudemium) davon geben muß." (Robe: Laudemien S. 50).

[5]) Nr. 1—42 (bis 1546).

[6]) Nr. 11. Hiernach kann nur ein Kauflaudemium bestanden haben, da für einen etwaigen inzwischen eintretenden Erbfall noch eine Bestimmung hinsichtlich des Laudemiums hätte vorgesehen werden müssen. Bei einem etwaigen Erblaudemium aber wären diese Doppelnamen „uffart u. abvart" unanwendbar gewesen.

[7]) Nr. 1—21 (1517) excl. Nr. 6.

[8]) Nr. 72 (1567) u. 90 (1585).

[9]) Nr. 1—21 (1517).

[10]) Nr. 16 (1405), 19 (1472).

[11]) Nr. 7 (1455).

[12]) Nr. 9 (1497).

[13]) Nr. 6 (1409).

Digitized by Google

Die Auffahrt oder der Aufzug wurde vom Gutserwerber anfangs stets in derselben Höhe getragen wie die Abfahrt oder Niederfahrt oder der Abzug vom Veräußerer.

Beide Abgaben zusammen sind die Lehnware oder das Laudemium[1]).

Wegen dieser aus der Art der Zahlung herrührenden und bis zum 16. Jahrhundert gewöhnlich vorkommenden Doppelnamen kann unmöglich ein Erblaudemium ursprünglich in Schlesien vorhanden gewesen sein, da in Erbfällen nach dem Tode des Nutznießers allein der Deszendent die Abgabe zu zahlen vermochte[2]).

---

[1]) Nr. 142 (1605—7), 175 (1623), 176 (1625), 183 (1643), 190 (1649), 204 (1655), 212 (1662) etc.

[2]) In Böhmen begegnete schon bei Aussetzung von Dörfern zu deutschem sowie zu emphiteutischem oder Burg-Recht eine Abgabe unter den Namen Anleite, Anleitung, Anleg, arrha, laudemium oder podacie.

v. Amira: a. a. O. S. 127 bezeichnet das Lehnslaudemium auch mit dem Namen Anleite. Diese Behauptung trifft für Böhmen nicht zu. Denn hier war diese Anleite ein hufenweis zu zahlendes fixiertes Quantum dem Namen nach für die Mühe der Anleitung, die nach Ausmessung der einzelnen Ackerlose oft unter Teilnahme von Herzögen und anderen Großen unter gewissen Förmlichkeiten vor sich ging (vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 17), in der Tat aber wegen der Höhe der Abgabe eine geminderte Ackerbezahlung.

Sie wurde von städtischem Grund und Boden dem Stadtherrn bei der Stadtaussetzung ebenso entrichtet wie vom Rustikalbesitz dem Dorfherrn und wurde bei spätern Veräußerungen des Besitztums neben dem Kaufpreis vom Erwerber getragen und mitunter dem Veräußerer für die Mühe der Anleitung gezahlt. Doch war es kein Lehnslaudemium.

So wurde im 13. Jahrhundert bei Aussetzung einer Stadt in Böhmen den Herzögen Ottokar II. und Wenzeslaus II. von jedem laneo (= Hufe), qui mensuratus fuerit in territorio eiusdem civitatis, pro locatione torta, quae anleit dicitur, 6 Mk. in einzelnen Terminen gezahlt. (Emler: Regesta Diplomatica Nec Non Epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars II. Prag 1882. S. 1031.)

1302 bekennt der Prager Bischof Johann, daß sein Vorgänger Thobias dem Richter Paul zu deutschem Recht oder Burgrecht verkauft hat oppidum suum forense in Rudnicz mit 43 Hufen, jede Hufe für 3 Mk. monetae arrharum, quod in vulgari podaczie nuncupatur. Dieses Geld hat der Bischof vom Richter und den Leuten der Stadt auch erhalten. (Ebend. S. 833.)

1311 bekennen Richter und Geschworene von Prag, daß ein Mitbürger seine Badestube in der Vorstadt mit allem Gehölz nach deutschem oder Burg-Recht für 12 Schock Gr. verkauft hat, die der Veräußerer pro precio et pro torta, quae anleit nuncupatur wlgaritur, erhalten hat. (Ebend. Pars III. Prag 1890. S. 16).

Digitized by Google

Das Laudemium war schon zu Beginn in Schlesien eine bestimmte Geldabgabe[1]), die nach den urkundlichen Belegen bei Dominialbesitz seit der 1. Hälfte des 14.-, spätestens seit Mitte des 15. Jahrhunderts[2]), bei Rustikalbesitz mindestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts[3]) 10% vom Kaufpreis betrug.

1314. Bei Aussetzung dreier Dörfer zu deutschem Recht soll der Schulze und die villani seu coloni von jeder Hufe pro arra, que vlgariter anleit dicitur, 8 Schock Gr. geben. (Ebend. III. S. 76.)

1319. König Johann v. Böhmen bekennt, daß die Bürger von Luthomeritz ein Weideland bei der Stadt ansiedeln können. Sie müssen das geben, quod nomine locacionis emphyteotice que vulgo anleg appellatur. (Ebend. III. S. 223.)

1320. Der Propst v. Wissegrad siedelt mit Zustimmung des Königs v. Böhmen und seines Klosters ein Dorf iure emphiteutico an mit 18 Hufen. Diese Hufen werden schon von den cultores bebaut, receptis ab eis quinque sexagenis gr. den. prag. pro quolibet laneo nomine laudimii sive contractus emphitiatici. Von jeder Hufe werden jährlich Geld- und Hühnerzinse entrichtet. (Ebend. III. S. 260.)

1325 siedelt der Propst v. Wissegrad 1 Walddorf und 2 andere Dörfer zu emphiteutischem Recht an. Iure emphiteutico et titulo locationis emphiteoticae concedimus et confirmamus possidenda (bona), receptis ab ipsis proinde sive ex causa seu ratione huius contractus emphiteotici de quolibet laneo spectante ad predictam villam forensem 4 sex. gros. den. prag. et de quolibet laneo pertinenti ad villas praefatas .... duabus sexagenis monetae praedictae. Die Bauern haben von jeder Hufe jährlich 16 Gr. 8 Hühner zu entrichten, 2 Tage Heu falcare, 12 capetia metere und bei einer allgemeinen Expedition 8 Gr. den. in subsidium zu zahlen. Sie können die Güter mit Willen des Erbherrn verkaufen. (Ebend. III. S. 290/1.)

1337 übertragen Gebrüder v. Rabenstein der Stadt Rabenstein die Rechte der Stadt Zacensis. Die von Stotolno dazugeschlagenen Hufen haben je 4 Schock Gr., die von Hradeck nur je 2 Schock Gr. zu zahlen racione iurium, que vulgariter anleyten appellantur. (Ebend. IV. S. 192.)

Bei einer Dorfaussetzung zu deutschem Recht 1337 erhält der Erbherr subsidia, que racione arre sive anleit de locacione tali provenerint. (Ebend. IV. S. 252.)

1340 wurden bei einer Dorfaussetzung zu deutschem und Erb-Recht dem Erbherrn pro Hufe terminweise pecuniae porrectoriae, quae vulgariter anleit nuncupantur, gezahlt. (Ebend. IV. S. 331.)

[1]) Nr. 11 (1320).

[2]) Nr. 2 (1349), 6 (1409).

[3]) Nr. 22 (1528). Vergl. Nr. 18 (1456).

Digitized by Google

Jedenfalls aber wurde das Laudemium in dieser Höhe analog dem Zehnten mit der Kolonisation in Schlesien eingeführt.

Bei Erblehnbesitz in bürgerlichen Händen ist aus jener Zeit kein Laudemienquantum bezeugt, doch wurde hier schon im 14. Jahrhundert beispielsweise vom Kgl. Landeshauptmann in Namslau der Versuch gemacht, die seit alters hergebrachten Laudemien der Bürger zu erhöhen[1]).

Aber auch abgesehen von ungerechten Erhöhungen müssen Ritter und Bürger schon zu jener Zeit nicht nur in Schlesien, sondern auch in anderen deutschen Gebieten, wie in der Mark Brandenburg, Böhmen etc., das Lästige dieser immerhin hohen Abgabe empfunden haben. Denn es machte sich seit dem 14. Jahrhundert allenthalben mit dem Wachsen der ritterlichen Macht und des Einflusses größerer Städte bei der Schwäche der Zentralgewalt ein Drängen nach Beseitigung der Laudemien bemerkbar, und zwar mit Erfolg.

So hatten die Ritter im Weichbild Neumarkt schon vor 1387[2]) — jedenfalls 1341[3]) wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens — die Befreiung ihrer Erblehen von den Laudemien erlangt, so die Breslauer Bürger auf königlichem Erblehnbesitz vor 1469[4]), dagegen die Ritter des Weichbildes Breslau erst 1497[5]).

In der Mark Brandenburg erfolgte die Befreiung der Ritter für die Altmark und einzelne Teile derselben 1311 und 1319[6]), 1375 war diese Freiheit sämtlicher Ritter der Mark schon ein altes Gewohnheitsrecht[7]).

In Böhmen waren die Ritter lange vor 1497 laudemienfrei[8]).

Mit der Umwandlung der Ritter zu Landwirten seit den Hussitenkriegen (1428—32) gerieten die Bauern mehr in die gutsherrliche Gewalt, und die Ritter erwarben bei der Schwäche und

---

[1]) Nr. 3 (1378).

[2]) Nr. 4.

[3]) Nr. 1.

[4]) Nr. 8.

[5]) Nr. 9.

[6]) Kausch: „Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges." (Gymn.-Programm Dramburg 1900. S. 134.)

[7]) Kausch: a. a. O., S. 134.

[8]) Nr. 9.

Digitized by Google

Finanznot der Zentralgewalt auf recht- oder unrechtmäßige Weise viel Bauernland, die Obergerichte oder die Transferierung ihrer Lehen ins Erbe[1]). Der Bauer, früher nur mittelbar mit seinem Herrn durch das Mittelglied des Schulzen verbunden, wurde spätestens nach den Bauernunruhen (1525) seiner Herrschaft unmittelbar unterstellt und verlor nun zugleich mit der Aufbürdung drückender Frohnen die frühere Verfügungsfreiheit über seinen Besitz. Einst hatte nur der Schulze eine Kontrolle bei Veräußerungen von bäuerlichem Erbbesitz geübt[2]) und das vom Veräußerer in seine Hände aufgelassene Erbe dem Erwerber gerichtlich verreicht (Ziviltradition)[3]). Jetzt maßte sich der Grundherr als Inhaber der Untergerichte diese Kontrolle und Übertragung an und verlangte außerdem als Obereigentümer die Nachsuchung des Konsenses bei Kauf- und Tauschgeschäften um rustikalen Erbbesitz.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Konsenseinholung beansprucht wurde auf Grund der Erwägung, daß sie der Bauer erst recht nötig haben müsse, wenn sie der doch besser gestellte Erblehnbesitzer nachzusuchen hatte.

Allgemein war dieser herrschaftliche Konsens bei Veräußerung von Erbrustikalbesitz nach den Bauernkriegen erforderlich[4]), wurde

---

[1]) Hierauf werde ich genauer in einer andern Abhandlung eingehen.

[2]) Vergl. S. 14, Anm. 1.

[3]) Vergl. S. 14, Anm. 1 u. S. 15/16.

[4]) Einzelne, allerdings nicht ganz sichere Zeichen scheinen schon seit Ende des 15. Jahrhunderts auf die Konsenspflicht des Erbrustikalbesitzes zu deuten. So wurde 1484 der herrschaftliche Konsens zu einem Tausch zwischen Bauern- und Schulzenbesitz erteilt. Allerdings war hier die Scholtisei als Erblehnscholtisei zur Konsenseinholung verpflichtet. Ob ihn auch der Bauer erbeten hatte, ist nicht zu entscheiden. (Cod. dipl. Sil. IV., S. 305/6). Bei einem Kauf zweier Zinshufen im Jahre 1500 bestimmte die Erbherrschaft: „Ouch mag der . . . . ader seyne geerbe sulch gut vorkewffen, vorweichseln adir vormitten und an seynen und seyner geerbenn notcz unnd fromen czuwenden vor yderman wngehindirt." (Cod. dipl. Sil. IV., S. 164).

Hier ward also einem Erbbauern die Verfügungsfreiheit über seinen Besitz gestattet, wie es auch bei Erblehnbesitz trotz der Konsenspflicht des betreffenden Erblehngutes und des Erblehnbesitzes überhaupt zu geschehen pflegte: „Damus etiam et concedimus eidem . . . facultatem plenam predictos mansos (Erblehnhufen) vendendi, commutandi et a se alienandi prout sibi suisque heredibus utilius et melius videbitur expedire." (Müncheberg: a. a. O., S. 59).

Digitized by Google

jedoch erst bei oder nach Überreichung der im Dorfgericht aufgesetzten Kaufpunktation erbeten.

So findet sich in allen vor dem Dorfgericht vereinbarten Kauf- oder Tauschgeschäften um Erb- wie Erblehngut seitdem die stehende Wendung:

„Es ist ein Kauf (oder ein christlicher Kauf) beschlossen worden bis auf Konsens (oder Konfirmation, oder Ratifikation) der hohen Obrigkeit" oder

„Bis auf obrigkeitlichen Konsens (Konfirmation oder Ratifikation) ist ein Kauf (Tausch) beschlossen zwischen[1] . . . . .

Nach Schifordegher hatte die Konsenspflicht des Erbbesitzes, die er die Ratifikatio nennt, lange nicht die Bedeutung wie beim Erblehnbesitz und schützte den Grundherrn gegen Aufbürdung ihm widerwärtiger Untertanen[2].

Diese Konsenserteilung bei Erbrustikalbesitz brachte aber in Wirklichkeit den Herrschaften einen nicht unbeträchtlichen Gewinn. Denn nach dieser Konsenseinführung begegnet urkundlich bei Kauffällen eine Abgabe, die analog dem Laudemium des Erblehnbesitzes vom zins- und robotpflichtigen Erbbesitz an den Erbherrn, öfter anfangs ganz oder teilweise an den Schulzen oder alle Dorfgerichtspersonen zusammen[3]) entrichtet wurde.

Diese Abgabe wurde seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter bischöflicher Obrigkeit, später allgemein Markgroschen genannt, weil sie ursprünglich stets und noch zu Beginn der

---

Diese Extragestattung wäre doch wohl nicht nötig gewesen, wenn noch allgemein die Konsensfreiheit bestanden hätte. (Vergl. die Ansicht von Müncheberg: a. a. O., S. 65).

Dieses Konsensrecht an Erbrustikalbesitz hatte Kloster Wissegrad in Böhmen schon im 14. Jahrhundert. Vergl. S. 48 Anm. 2, Jahr 1325.

[1]) Bresl. Staatsarch.: Schöffenbücher Sprottau und Neudorf (Kommende).

[2]) „Aliud est consensus in alienationibus feudariis, aliud vero cum plebei in venditione fundorum hereditariorum, tenentur coram superiore suo comparere et petere ut superior venditionem confirmet. Hoc enim non eo pertinet, perinde ac si plebeus non habeat potestatem alienandi bona sua, quod in bonis feudalibus fieri solet, sed potius ideo fit, ne dominus et superior invitus alium subditum suscipere cogatur." Schifordegher: a. a. O., S. 438. (Vergl. Robe: Laudemien, S. 61).

[3]) Vergl. S. 55/6.

Digitized by Google

preußischen Herrschaft[1]) in der Regel pro Mk. (= 48 Gr.) des Kaufpreises 1 Gr. (= 2,08 %) betrug[2]).

---

[1]) v. Friedenberg: a. a. O. Lib. II, Cap. 24, § 4: Von 1 schw. Mk. (= 32 Sgr. = 48 Gr.) 2 Kreuzer (= 1 Gr.) oder vom Taler schles. 2 Gröschel.

[2]) Unter dem Namen „Markgroschen“ oder „Marktgroschen“ oder „Markgeld“ begegnet in Schlesien auch eine Gerichtsgebühr (Robe: Zählgelder, S. 89/90, 97 ff, Koch: a. a. O., Bd. I., S. 81—86), die in Quoten vom Kaufpreis oder fixiert für die Regulierung der gerichtlich gelegten Kaufgelder entrichtet wurde. Regelmäßig hatte der Verkäufer diese Abgabe zu tragen, weil seine Geschäfte dafür besorgt wurden. Die Sportel wurde gewöhnlich „Zählgeld,“ mitunter auch „Markgroschen oder vielmehr Zählgeld“ genannt, anfangs „Abrechnung“, wegen der oft an bestimmten Terminen gezahlten Kaufgeldraten auch „Termingeld,“ „Hebegeld“ vom Aufheben des ausgezahlten Geldes, „Hebe- und Legegeld,“ wenn die Kaufkontrahenten zusammen die Gebühr zahlten. (Robe: Zählgelder, S. 105; Koch: a. a. O., Bd. I., S. 60 ff.) Sie wurde ursprünglich an die Dorfschulzen oder Schöppen (Nr. 441), später gewöhnlich an die Herrschaft gezahlt, im 18./19. Jahrhundert meist zwischen Dorfgerichte, Schreiber und Herrschaft oder Justiziar geteilt. (Koch: a. a. O., Bd. I., S. 73. Vater: Zählgelder, Vorwort. Robe: Zählgelder, S. 70 u. 105.) In preußischer Zeit fand vielfach an Stelle geringer fixierter Zählgelder eine Erhöhung nach Proportion der Kaufgelder statt. (s. Robe: Zählgelder, S. 79 ff. u. 91.)

Anfang des 19. Jahrhunderts betrug diese Sportel in der Regel vom Taler schles. 9 Hl. (= 2,08 %), hatte also dieselbe Höhe wie der Markgroschen. (Vater: Zählgelder S. 7.)

Die Zählgelder sind älteren Ursprungs wie die grundherrlichen Markgroschen.

So wurde 1487 ein verloren gegangenes Privileg der Scholtisei zu Krossczin im Opplischen u. a. dahin bestätigt, daß der Schulze und seine Nachkommen erhalten die „affrechunge“, „also nemlich wen eyn nokwer der en dem dorffe workawffen wurde seyn Erbe, der sal gebin worgenanten Scholtis adir seyn Nochkomelingen Sechs hallir des affgerechtin vnde der besitczer des Erbis eyn schling hallir.“ (Cod. dipl. Sil. I., S. 142.)

Diese Abrechnung ist unzweifelhaft das Zählgeld, das hier Heber und Leger zu geben haben.

Im Cod. dipl. Sil. I: Wortregister wird „affrechunge“ irrtümlich gleich „Auf- und Abfahrtsgeld“ gesetzt.

Unter Leubuser Stifts-Obrigkeit wurde mindestens seit Ende des 17. Jahrhunderts vom Anteil des Verkäufers der Markgroschen, bisweilen Zählgeld genannt, hinten auf dem Kaufbrief vermerkt. (Koch: a. a. O. I. Bd., S. 72.)

Vor 1815 fanden Streitigkeiten wegen der Höhe der Zählgelder, infolge der Aufhebung der Zählgelder-Sportel durch die „Allgemeine Sporteltaxe“ von 1815 gegen die Rechtmäßigkeit dieser Sportel statt. Die Dorfgerichte

Digitized by Google

Vereinzelt wurde der Markgroschen auch Marktgroschen[1]), Markengroschen[2]), Rechtsgroschen[3]), Verschreibegeld[4]), „Kleiner Pfennig[5])“, „Lehnsgeld oder Anfahrt[6])“, „Auf- und Abzugs- oder Auffahrtsgeld[7])“ genannt.

Unter bischöflicher Obrigkeit empfing z. T. der Hofrichter[8]) den Markgroschen, z. T. der Hauptmann und Bischof zur Hälfte[9]), ursprünglich mitunter der Schulze[10]).

---

behaupteten nun, um sie ferner erheben zu können, es sei eine dem Laudemium ähnliche Dominialabgabe, einst vom Dominium erhoben und dann ihnen bewilligt, oder man gab sie für eine Kommunalabgabe aus, die den Grundstücken als Reallast anhafte und den Gerichten für Arbeit in Kommunal- und Polizeisachen zustehe. (s. Robe: Zählgelder, S. 67/8 u. 71, 87.)

Ungerechterweise wurde das Zählgeld sogar in Nichtzahlfällen von einem einzigen Erben erhoben. (s. Koch: a. a. O., Bd. I, S. 76/7.)

1) Nr. 887 (1680), 499 (1743), 509 (1804), 510 (1813), 398 (1826).

2) Nr. 481 (1669).

3) Nr. 445 (1598).

4) Für Markgroschen und Laudemien finden wir fast allein unter bischöflicher Obrigkeit und nur in einigen Ämtern den Namen „Verschreibegeld,“ d. i. die Dominialabgabe, die bei der Verschreibung, d. h. bei der Besitztitelberichtigung oder Zuschreibung des Grundstücks an den Erwerber im Schöffen-, später im Grund- und Hypothekenbuch, entrichtet wurde. (Nr. 479, J. 1666. Nach Nr. 216, Anm. 1 (1729) wurde „Verschreibegeld, d. i. laudemium,“ 10%, gezahlt.)

Hiervon ist wohl zu unterscheiden die Gerichtssportel „Verschreibegeld.“ Letztere war neben dem Laudemium oder Markgroschen eine Gebühr für das Verschreiben selbst an die Gerichte, und dieser Name umfaßte mitunter auch noch andere z. T. alle bei der Verschreibung zu zahlenden Kaufsporteln. [Vergl. Nr. 301 (1729), Anm. 1, 487 (1680), 509 (1804), 218 u. 478 (1666).]

Endlich gab es noch ein Verschreibe- oder Schreibegeld an den Schreiber für das Verschreiben oder Einschreiben der gelegten Gelder (Angelder und Erb- oder Termingelder) in das Schöffen-, resp. Hypothekenbuch. (Vergl. Nr. 478/79, J. 1666.)

Über die Entwickelung der einzelnen Kaufsporteln bei Besitzveränderungen rustikaler Grundstücke in Schlesien werde ich in anderm Zusammenhang in einem der nächsten Hefte der „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ eingehender handeln.

5) Nr. 441 (1589).

6) Nr. 490 (1706).

7) Koch: a. a. O., Bd. I, S. 77. Für die unter 6 u. 7 angeführten Namen fand ich bei der Durchsicht der Urkunden keine Belege.

8) Nr. 441 (1589).

9) Nr. 217 u. 478—80 (1666).

10) Nr. 441 (1589).

Digitized by Google

Bei Vermietung des Preichauer Halts hatte der Bischof dem jedesmaligen Mieter den halben Markgroschen abgetreten „als recompens“ für das Einsammeln der Laudemiengelder und der anderen „audentia“ nach der „gedruckten Taxe[1]).“

Ende des 16. Jahrhunderts, also bald nach der Einführung des Markgroschens, war es „im ganzen Lande“ bräuchig, daß die Herrschaften von den ersten Kaufgeldern, den Angeldern, die Dorfgerichte von den andern Kaufgeldern, den Erbgeldern oder Nachgulden, den Markgroschen erhielten[2]). Diese Bestimmung wurde z. B. von der Stadt Breslau erst nach vielen Beschwerden der ihr untertänigen Dorfgerichte von 1591 bis 98 durchgesetzt. Denn hier hatten letztere ursprünglich auch Anteil an den Markgroschen der Angelder (in Lehmgruben empfingen sie 1589 und in Hasenau 1595 den 4. Teil, in Riemberg bis 1597 die Hälfte, und die andere Hälfte diente zum Ausbau des Pfarr-, Schmiede-, Schreiber- und Hirtenhauses[3]). Hiernach muß der Markgroschen schon damals eine weitere Verbreitung gefunden haben, und er gewann immer mehr seitdem an Ausdehnung[4]).

Die Markgroschen hatten regelmäßig die Gutserwerber[5]), mitunter nach kontraktlicher Bestimmung beide Kontrahenten[6]) zu entrichten.

Sie wurden in der Regel ursprünglich wie das Laudemium von den ersten Kaufgeldern (Angeldern) im Dreiding gezahlt[7]). Diese Gelderlegung ward in den Schöppen- oder Grundbüchern vermerkt und vor dem Inhaber der Schöppenlade und der Schöppenbücher gezahlt. Da nun die Schulzen mitunter die Schöppenbücher in Verwahrung hatten, und vor ihnen und den Gerichten dann Kaufgelder gelegt wurden, so erhielten beide, oft nur die

[1]) Nr. 475 (1655) u. a.

[2]) Nr. 444 (1597), 445 (1598).

[3]) Nr. 440, 442, 444.

[4]) So führte ihn 1598 das Breslauer Hospital zum Heiligen Geist und S. Bernhardin in seinem Dorf Sambowitz, so 1612 die Stadt Schweidnitz auf ihren Dörfern ein. (Nr. 445 u. 458.)

[5]) Nr. 447 (1598), 448 (1601), 451/52 (1602), 453 (1607) etc.

[6]) Nr. 455 (1609/10), 456 (1611), 472 (1707) etc.

[7]) Nr. 441 (1589), 449 (1601), 461 (1613), 246 (1693) u. a.

Digitized by Google

Gerichte dafür die Zählgelder[1]) und beide oder auch der Schulze allein, vereinzelt den dabei zu entrichtenden Markgroschen[2]).

Später, seit Beginn des 17. Jahrhunderts, wurde öfter in diesen Fällen den Dorfgerichten ein Teil (ca. $^1/_3$) von den Markgroschen und Zählgeldern gewährt[3]).

Seit der Ende des 16. Jahrhunderts aufkommenden Talerrechnung wurde der Markgroschen in derselben Höhe (2,08%) öfter vom Taler schles. (= 36 Gr.) mit 9 Hl. (1 Gr. = 12 Hl.) gezahlt. Seitdem hatte eigentlich in solchen Fällen der Name „Markgroschen" seine Berechtigung verloren, doch wurde er bis zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beseitigung im 19. Jahrhundert beibehalten.

Der Markgroschen wurde dem Erbherrn als Obereigentümer ursprünglich nur in Kauf- und Tauschfällen vom Erbrustikalbesitzer für den Konsens gegeben[4]).

---

[1]) Nr. 490 (1706): „Die Grundbücher, mithin die Zählgebühren gehören den Gerichten." 1750 hatte jedoch unter derselben Obrigkeit die Herrschaft selber Markgroschen und Zählgeld zu empfangen. (Nr. 500.)

[2]) Bis 1589 führte ein bischöflicher Schulze in einem entlegenen Dorf die Schöppenbücher und bezog wie seine Vorfahren nach seiner Meinung für seine Mühe mit Schreiben und anderem den Markgroschen, während die Schöppen den andern Teil — jedenfalls das Zählgeld [Nr. 476 (1659)] — erhielten. Sonst empfing der bischöfliche Hofrichter den Markgroschen in den bischöflichen Dörfern.

1589 wurden aber Schöppenbücher und Markgroschen auch hier dem Hofrichter gegeben. (Nr. 441.)

1613 wurde nach einem Streit um Schöppenbücher und Markgroschen in einem Ritterdorf vereinbart, daß der Markgroschen „nach landesüblicher gewonheit völlig und bar" von den Angeldern erlegt werden und die Schöppenlade bei der Herrschaft sein solle. (Nr. 461.)

[3]) Nr. 462 (1615), 468 (1616): von 6 Thl. 11 Gr. 2 Thl.,
Nr. 463, Anm. 1 (1617): von 8 Thl. 12 Gr. 3 Thl.,
und von 18 Thl. 2 Gr. 6 Thl. 18 Gr.,
Nr. 513 (1832): von $13^1/_2$ ₰ oder 1 Sgr. $1^1/_2$ ₰ 3 ₰.

[4]) Die Behauptungen Friedenbergs: a. a. O. II., S. 166—68: Die Markgroschen, von den Erb-Bauerngütern und Gärtnerstellen bei der Kaufskonfirmation entrichtet, gehörten wie das Laudemium „unläugbar" zu den „fructus iurisdictionis" und Wendt's: a. a. O., S. 45, der Markgroschen sei „die Quote des Wertes der unterthänigen Güter, welche bei Besitzveränderungen an die Herrschaft und an die Ortsgerichte gezahlt werden mußte" zeigen, daß beide das Wesen der Markgroschen verkannt haben. Denn der Markgroschen war eine Dominialabgabe, keine Gerichtssportel. Er wurde nicht von allen erblichen, sondern in der Regel nur von den gewöhnlichen

Digitized by Google

Dies ergibt sich

1) aus der Tatsache, daß der Markgroschen bei Veräußerung oder Tausch eines aus Erblehn und Bauernerbe zusammengesetzten Gutes vom Erbbesitz an Stelle des vom Erblehn zu zahlenden Laudemiums entrichtet wurde[1]).
2) daraus, daß der Markgroschen nur da auf Robotbesitz haftete, wo der Freibesitz laudemiums- oder durch Vergünstigung nur markgroschenpflichtig[2]) war.
3) daraus, daß markgroschenpflichtiger Robotbesitz mit seiner Umwandlung in Erbfreibesitz gewöhnlich an Stelle des früheren Markgroschens mit dem Laudemium belastet wurde[3]).
4) aus Urkunden, in denen dies gradezu ausgesprochen wird[4]).

Der Markgroschen ist von der Geistlichkeit, jedenfalls vom Breslauer Bischof, etwa in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts[5]) in Schlesien eingeführt worden und ruhte ca. bis zum letzten Drittel des 16. Jahrhunderts nur auf rustikalem Erbrobotbesitz unter den meisten geistlichen Obrigkeiten[6]), d. h. auf dem zins-

zins- und robotpflichtigen oder dafür mit dem Robotgeld belasteten Bauern- und Gärtnerstellen entrichtet.

Der Markgroschen hatte mit der Untertänigkeit des Besitzers nichts zu tun. Er lastete einesteils, wie eben erwähnt, nicht auf allen untertänigen Gütern, anderenteils aber wieder auch auf ganz vereinzelt begegnendem, untertänigkeitsfreien Zins- und Robotbesitz.

Um die völlige Unkenntnis über die Natur der Markgroschen zur Ablösungszeit in den der Sache etwas entfernter stehenden Beamten- aber auch in Richterkreisen zu zeigen, sei hier die Ansicht eines alten Steuerbeamten, v. Staffeld: a. a. O., S. 10/1, erwähnt:

„Über die Natur und Entstehung derselben (nämlich Verreichsgebühren, Markgroschen und Zählgelder) walten selbst bei den betreffenden Verwaltungsbehörden erhebliche Zweifel. Es scheint, als wenn dieselben ursprünglich nur von den Ortsgerichten für die Aufnahme der Käufe als Emolument dem Gerichtsschreiber außer seinen sonstigen Gebühren entrichtet, später jedoch von dem Lehnsherrn, der den Richter besoldete, gefordert wurden."

[1]) Nr. 439 (1565), 448 (1601), 473 (1652), 477 (1663), 485 (1677) u. a.

[2]) Nr. 470, 471 (1638 u. 1648) u. a.

[3]) Vergl. Nr. 441 (1589) mit Nr. 171 (1622 u. 1624).

[4]) Nr. 446 (1598), 452 (1602), 453 (1607), 457 (1612), 459 (1612), 462 (1615), 488 (1689).

[5]) 1565 war er unter der Obrigkeit des Breslauer Kreuzstifts etwas Bekanntes (Nr. 439).

[6]) Nr. 439 (1565).

Digitized by Google

und robotpflichtigen oder mit jährlichem Robotgeld belasteten Bauern-, sogen. Frei- und Gutsgärtner- und dem gewöhnlichen Häuslerbesitz.

Erst seit ca. dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wurden dann von mehreren andern Obrigkeiten, öfter von Städten[1]) und Stiftern[2]), am seltensten von Rittern, diese Besitzarten nicht ohne Widerstreben mit dem Markgroschen belastet.

Dieses Widerstreben zeigten vor allem Vorstädter mit Bürgerstellen zu Stadtrecht, denen man diese Abgabe seit Anfang des 17. Jahrhunderts[3]) immer und immer wieder widerrechtlich aufzudrängen suchte.

Obwohl hier die Klagen öfter wieder die Befreiung herbeiführten[4]), wurden diese Besitzungen im großen und ganzen trotz wiederholter Versuche[5]) erst mit der Einverleibung in die Stadt im 19. Jahrhundert den Markgroschen los[6]).

Die scheinbare Vergünstigung dieser robotpflichtigen Rituntertanen erklärt sich aus dem Streben ihrer Obrigkeiten, den Robotbesitz an Stelle des kleinen Markgroschens mit dem großen Laudemium zu belasten. Diese Versuche begannen mit der Einführung der Markgroschen in Schlesien[7]), zu einer Zeit, wo auch in anderen deutschen Gebieten die Landesherren durch Gesetze ungerechte Ausdehnungen der Laudemien zu hemmen bemüht waren[8]).

---

[1]) Nr. 440 (1589), 444 (1597).

[2]) Nr. 445 (1598).

[3]) u. [4]) 1609 waren Bürgerstellen zu Stadtrecht auf dem Elbing (bei Breslau) markgroschenfrei, die anderen Stellen markgroschenpflichtig. (Nr. 454.) Bald nachher müssen auch erstere mit dem Markgroschen belastet worden sein, da sie 1678 die Rückzahlung der widerrechtlich abgenommenen Markgroschen erlangten. (Nr. 484.)

[5]) Nr. 502 (ca. 1750).

[6]) Nr. 512 (1816).

[7]) 1537 wurde in einem nach Streitigkeiten geschlossenen Vergleich ein zins- und ehrungspflichtiges Erbbauerngut unter Ritterobrigkeit im neumarkt'schen Gebiet nicht als Freigut angesehen und war deshalb laudemienfrei. (Nr. 38), Nr. 43 (vor 1546), Nr. 72 (vor 1543). Der 1. Markgroschen ist 1565 bezeugt, aber als eine bekannte Abgabe (Nr. 439). Vergl. Nr. 441 (1589).

[8]) So bestimmte am 12. XI. 1550 der Kurfürst Moritz von Kursachsen: „Wir wollen auch, daß die Bürgern in Städten und andern in Unsern Amten oder sonst mit der Lehenwaare nicht übernommen, sondern darinn die alte

Digitized by Google

In Schlesien wurden die Bauern bald nach den Bauernunruhen (1525) von Ritterobrigkeiten gewaltsam, meist nach Gefängnishaft, zur Laudemienzahlung gezwungen. Aber die Erkenntnis der widerrechtlichen Aufbürdung und die bittere Not ließ sie hartnäckigen Widerstand leisten und ihre Beschwerden bis vor den Kaiser bringen. Denn sie wußten recht wohl, daß bisher nur rustikaler Lehn- (= Erblehn-) Besitz in Schlesien laudemiumspflichtig gewesen war [1]).

Dieses energische Vorgehen war in vielen Fällen von Erfolg begleitet. Denn die Landesherren legten sich jedenfalls in Sonderfällen, wenigstens nach mißglückten Belastungsversuchen zu schließen [2]), ins Mittel und erließen für die Gesamtheit Landesordnungen [3]), um diesem Übel zu steuern.

Wenn auch wiederholte Landesordnungen z. T. auf eine weitere Laudemienverbreitung deuten und sogar die in der Zwischenzeit neuentstandenen Laudemien für berechtigt erklären [4]), so war doch dadurch eine allgemeine Belastung endgültig verhindert worden [5]).

Gewonheit und das unverneinliche Herkommen gehalten, und wo dasselbige mit Bestand nicht eingeführt, gar nicht unter keinerley Schein unterstanden werden." Nach der Konstitution Kurfürst August's von Kursachsen vom 21. IV. 1572 soll die Lehnware nur da genommen werden, wo sie „über Rechtsverwehrte Zeit gewöhnlich oder sonsten erlanget und hergebracht." Wann der Besitzer Zins- oder Erbmann stirbt und lässet Kinder, „so seynd dieselben Lehnwer zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen." (Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 13 Anm. 9.)

[1]) Nr. 72 (1567).

[2]) Vergl. Nr. 73 (1586/7) mit Nr. 108 (1594) u. 114 (1596).

[3]) Nr. 67 (1562), Nr. 79 (1573), Nr. 88 (1583), Nr. 162 (1617).

[4]) Vergl. Nr. 88 (1583) mit Nr. 162 (1617).

[5]) Diese Laudemiengesetze in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Schlesien und auch in anderen Ländern (Kursachsen, Weimar etc.) waren Prohibitivgesetze. „Man wollte mit diesen Gesetzen einem Übel steuern, obgleich man wußte, daß es sich nicht unterdrücken ließ." (Jul. Weiske: Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes. 2. Heft, Leipzig 1846, S. 10.) Die Behauptung Müncheberg's: a. a. O. S. 60, daß das Laudemium während des 16.—18. Jahrhunderts auf sämtliche bäuerliche Besitzungen überging, ist irrig.

Vergl. über Laudemien, die unter verschiedenen Obrigkeiten noch im 19. Jahrhundert nur auf Freibesitz lasteten, Nr. 398—402, 405, 408—14 (1826).

Digitized by Google

Diese Laudemienaufbürdung erfuhr der Robotbesitz in der Folgezeit nur in geringem Maße, namentlich in polnischen Gebieten[1]) und bei Hinzuerwerb von Robot- zu Freibesitz[2]), wahrscheinlich meist auf friedlichem Wege durch das Sichfügen der Rustikalbesitzer. Öfter jedoch wurde dafür der Markgroschen eingeführt, oft aber war Frei- und Robotbesitz im 18. Jahrhundert und z. T. noch in preußischer Zeit von Besitzveränderungsgebühren frei[3]).

Mit der willkürlichen Laudemienbelastung des Erbrobotbesitzes war aber auch gleichzeitig die Einbürgerung der Erblaudemien auf Erblehn- und Erbbesitz etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts versucht worden, d. h. die Laudemienverpflichtung in Erbfällen.

Überliefert fand ich bis Anfang des 17. Jahrhunderts auf ritterlichem und geistlichem Gebiet wenige Versuche bei Deszendenten[4]), Aszendenten[5]) und überlebenden Ehegatten[6]), wo teils nach Widerstreben und Gefängnishaft unter dem Druck der Herrschaft diese Abgabe einmal erpreßt, teils aber von vornherein erfolgreich verweigert worden war.

In allen diesen Fällen folgten jedoch Beschwerden oder Prozesse wegen der widerrechtlichen Beitreibung oder Beanspruchung. Denn mit Laudemien belastete Bauern empfanden

---

[1]) Zwischen 1583 u. 1617 im chem. Fürstentum Öls (Nr. 88 u. 162), zwischen 1573 u. 1783 im chem. Fürstentum Teschen. (Nr. 79 u. 346.)

[2]) Nr. 97 (1588), 231 (1677), 247 (1693) u. 268 (1700). Dagegen war 1694 und noch später in demselben Amt auch Robotbesitz in diesem Fall laudemienfrei (Nr. 248 u. 269), weil er schon sehr früh zu einem Freigut gekauft war, wo erst ganz selten Robotbesitz laudemienpflichtig gemacht worden war. (s. Nr. 76 J. 1568.)

[3]) Bis 1719 (Nr. 494, 285/6, 290) in der Regel laudemien- u. noch länger markgroschenfrei war der Rustikalbesitz in vielen kaiserl. Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau. 1761 waren die meisten bäuerlichen Grundstücke unter der Stadt Sprottau Obrigkeit von Besitzveränderungsgebühren, 1789 die Robotbauern in Thiergarten von Markgroschen frei. (Nr. 334, 351.)

[4]) Nr. 72 (vor 1565), 87 (1583), 120 (1599).

[5]) Nr. 90 (1585).

[6]) Vor 1606 nur in Kauffällen (Nr. 141), 1613 in einem Erbfall (Nr. 150), 1616 stets in Erbfällen. (Nr. 157.)

Digitized by Google

ebenso das vorher in Schlesien nie verlangte Erblaudemium[1]) als erneute Bedrückung wie die laudemialen Erblehnbesitzer[2]).

Infolgedessen konnte auch das Erblaudemium in Schlesien auf Erblehn- und Robotbesitz bis zur preußischen Herrschaft nur allmählich, aber keine größere Ausdehnung gewinnen[3]).

Nicht selten aber war das Erblaudemium bei Erblehnbesitz auf bestimmte Erbfälle beschränkt[4]).

Etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts wurde vielfach neugeschaffener Erbfreibesitz — Erbfreibauern-, Erbfreigärtner-, Erbfreihäusler- und Erbfreihausbesitz — mit dem Erblaudemium, aber kontraktlich, belastet[5]).

Diese Besitzarten hatten mit dem Erblehn- oder Lokatorenbesitz u. a. die wichtige Freiheit von den gewöhnlichen Roboten gemeinsam. Es lag daher nahe, den auch sonst in seinen Verpflichtungen dem Lokatorenbesitz ähnlichen Erbfreibesitz, und zwar gleich bei seiner Bildung, kontraktlich[6]) zum Laudemium zu verpflichten[7]).

---

1) Nr. 72 (1567).

2) Nr. 90 (1585).

3) Erblaudemien begegnen unter Kamenz auf Erblehnbesitz: Nr. 183 (1643), 189/90 (1649), 201 (1652), 212 (1662), 214 (1665).

1567/8 wurde der kgl. Erblehn- u. Erbfreibesitz im ehem. Fürstentum Oppeln mit dem Kauflaudemium belastet. (Nr. 75), 1644 hatte er auch in Erbfällen Laudemien zu entrichten (Nr. 187), vielleicht schon seit Ende des 16. Jahrhunderts [Nr. 95 (1588), 160 (1617)].

1689 wurden unter der Ratiborer Propstei nur in Kauffällen Markgroschen gegeben (Nr. 488), 1690 aber auch in Erbfällen Laudemien (Nr. 243).

1653 wurde unter herzoglich-Brieger Obrigkeit nur das Kauflaudemium gezahlt (Nr. 200), seit 1719 auch das Erblaudemium (Nr. 290).

1650 wurde eine aus Erblehn- und Erbfreibesitz neugeschaffene Erblehnscholtisei auch in Erbfällen laudemienpflichtig gemacht (Nr. 193), 1758 lastete unter dem Kloster Leubus schon längere Zeit das Erblaudemium (Nr. 332).

4) So wurde es 1599 und später unter bischöflicher Obrigkeit nur vom Vater- oder Mutterteil der gemeinsamen Erben (Nr. 120), 1620 vereinzelt im Amt Teich von den Gesamterben für den Empfang des Mutterteils (Nr. 169) erhoben.

5) Nr. 143 (1606), 151 (1613) 159 (1617) u. a.

6) Die Behauptung Robe's: Laudemien S. 97, das Laudemium sei erst seit den Erlassen von 1672 und 1695 vorbedungen, d. h. kontraktlich festgelegt worden, ist irrig. Vergl. Nr. 21 (1517), 59 (1557), 145 (1610) u. a.

7) Das erste sichere Zeichen des Laudemiums auf Erbfreibesitz begegnete mir 1557 (Nr. 59), doch scheint es schon 1537 bestanden zu haben, wo ein

Digitized by Google

Hierzu konnten sich die neugeschaffenen Erbfreibesitzer um so bereitwilliger zeigen, weil ihnen die Robotfreiheit bei der damaligen willkürlichen Lastenaufwälzung nicht zu unterschätzende Vorteile gewährte, und bei Aussetzungen von Wüstungen der erste Erwerber und seine Erben in Erbfällen davon befreit blieben.

Der seit Beginn des 17. Jahrhunderts entstandene Erbfreibesitz wurde jedoch oft zum Teil wider Willen [1]) neben dem Kauf- zugleich mit dem Erblaudemium belastet [2]), doch blieben auch hier bei Neugründungen die Erwerber und nicht selten noch ein oder mehrere Erben laudemienfrei [3]).

Spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Laudemium auch nach der Prozenthöhe des Kaufgeldes der 10. Gulden, die 10. Mk. oder der 10. Floren, mit dem Aufkommen der Talerrechnung Ende des 16. Jahrhunderts auch der 10. Taler genannt.

Die ursprünglich stets von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen entrichtete Abgabe, seit dem 16. Jahrhundert auch Auf- und Abfuhr [4]) genannt, hatte nunmehr in der Regel der Käufer [5]), nicht selten noch beide Kontrahenten [6]), aber nicht immer zu

---

zinspflichtiges Bauernerbe nicht als Freigut gerechnet und deshalb nicht laudemiumspflichtig gemacht worden war. (Nr. 38.)

[1]) Erst nach längerem Streit wurden die Bauern von Kostenthal 1624 mit dem Laudemium neben Kauf- auch in allen Erbfällen vom Bresl. Domkapitel belegt. (Nr. 171).

[2]) Nr. 137 (1604), 153 (1613), 171 (1624), 193 (1650).

Über die Laudemienpflicht des Erbfreibauernbesitzes vergl. Nr. 66 (1562), 171 (1622), 177 (1626) u. a., des Erbfreigärtnerbesitzes Nr. 66 (1562), 126 (1602), 143 (1606), 179 (1632), 199 (1651), 308 (1735), 320 (1750), 340 (1773), 348 (1786), 355/6 (1792), 378 (1809), der Erbfreihäuser Nr. 192 (1650), 198 (1651), 273 (1707).

Über die Laudemienbelastung eines neu erbauten nur beschränkt vererblichen und unveräußerlichen Freihauses unter bischöflicher Obrigkeit s. Nr. 196 (1651).

[3]) Nr. 137 (1604), 143 (1606), 179 (1632) u. a.

[4]) Nr. 104 (1591/2, 1595/7, 1601).

[5]) Nr. 21 (1517), 121 (1600), 158 (1616), 174 (1622), 223 (1670), 232 (1677) u. a.

[6]) Nr. 128—135 a (1603) u. a.

Digitized by Google

gleichen Teilen[1]), und nur ganz vereinzelt der Veräußerer[2]) nach Vereinbarung zu leisten[3]).

Infolge der verschiedenartigen Entrichtungen kamen für diese Besitzveränderungsgebühr im 16.-, selten schon im 15. Jahrhundert noch andere Benennungen auf. So wurde das vom Käufer zu zahlende volle Laudemium öfter Anfahrt[4]), Auffahrt[5]), Anfang[6]), Angab[7]), Annahme, Anzug, Aufzug genannt, das vom Verkäufer zu tragende ganze Laudemium dagegen Abzug, Abzugsgeld[8]), Abfahrt[9]), Abfahrtsgebühr[10]), Auffang[11]) oder Ausfahrt[12]). In beiden Fällen wurde diese Last auch Lehnware[13]), Reluitions- oder Lehngeld[14]), Lehngebühr[15]), Verlöhnung[16]), Verschreibegeld[17]), 10. Mk.[18]), 10. Taler[19]), 10. Gulden[20]), 10. Floren[21]), bei weitem am meisten

---

1) 1534 zahlte nach alter Gewohnheit Käufer $^{2}/_{3}$ und Verkäufer $^{1}/_{3}$ von der Auf- und Abfahrt oder dem 10. Gulden. (Nr. 34.)

2) Nr. 227 (1673), 244 (1690).

3) Der eigentliche Träger dieser Last war aber der Verkäufer, denn der Kaufpreis wurde stets zu seinen Ungunsten in Anbetracht der Laudemien beeinflußt.

4) Nr. 490 (1706).

5) Nr. 6 (1409), 18 (1456) u. a.

6) Nr. 30 (1534).

7) Nr. 79 (1573) u. a.

8) Nr. 48 (1554), 50 (1557), 67 (1562), 84 (vor 1577).

9) Nr. 84 (vor 1577).

10) Nr. 358—61 (1793).

11) Nr. 28/9, 31—33, 35—36, (1534).

12) Nr. 7 (1455). Dieser Ausdruck begegnete mir nur für das halbe Laudemium.

13) Nr. 6 (1409), 92 (1587), 142 (1605—7), 183 (1643), 320 (1750).

14) Nr. 236 (1679). Über die Wörter relevatio, relevium, relevare (lösen, d. h. das durch den Tod offene Lehen wieder lösen oder muten durch die Erben) s. Du Cange: a. a. O.

15) Nr. 201 (1652).

16) Nr. 358—61 (1793).

17) Vergl. S. 54, Anm. 4.

18) Nr. 39—42 (1545), 77/8 (1569), 109—113 (1595), 139 (1605) u. a.

19) Nr. 137 (1604), 143 (1606), 151 (1613) u. a.

20) Nr. 29/30, 33—36 (1534), 75 (1568).

21) Nr. 31/2 (1534).

Digitized by Google

seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber Laudemium[1]), selten großes Laudemium[2]), Laudemialgebühren[3]) genannt.

Öfter wurden bei Laudemienstreitigkeiten oder in einem Urbar oder in einem Kaufbrief verschiedene Bezeichnungen für das Laudemium[4]) gesetzt[5]).

Die gewöhnliche Höhe der Laudemien (10%) erfuhr aber, doch nur vorübergehend, in der rechtlosen Zeit nach den Bauernkriegen, in Schlesien wie auch sonst in Deutschland[6]), unter verschiedenen Obrigkeiten eine willkürliche Zwangserhöhung[7]), in einem Fall sogar bis ca. 45%[8]).

Mitunter wurde unter bischöflicher Obrigkeit von geldgierigen Verwaltern neben dem gewöhnlichen Laudemium noch der Markgroschen vom Freibesitz erpreßt[9]).

Alle diese widerrechtlichen Erhöhungen, fast ausschließlich in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein oder mehrere Mal er-

---

[1]) Der Ausdruck „Laudemium" begegnete mir in Schlesien zum ersten Mal 1575 (Nr. 82), doch ist er hier schon früher in Brauch gewesen. (Nr. 82.) S. außerdem über das Wort Laudemium Nr. 142 (1605—7), 145 (1610), 146 (1611), 150 (1613), 171 (1622), 173 (1622), 175 (1623), 176 (1625), 183 (1643) u. a.

[2]) Nr. 294 (1726).

[3]) Nr. 320 (1750).

[4]) Irrtümlich setzte Müncheberg: a. a. O. S. 56 „Erbgulden", d. h. die gerichtlich terminweise gelegten Kaufgelder mit Ausnahme der ersten oder Angelder, Wattenbach: Cod. dipl. Sil. I Wortregister: „affrechunge", d. i. das Zählgeld (s. o. S. 97, Anm. 2), gleich Laudemium.

Schuster in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Bd. 22, S. 282 hält gar an der Hand anderer Autoren Laudemien, Markgroschen und Leitkauf für ein und dieselbe Gebühr.

Über den Leitkauf s. Schröder: a. a. O. 4. Aufl. S. 730.

[5]) Nr. 28—36, 142 (1605—7) u. a.

[6]) Georg Spalatin berichtet 1539 in seinen Bedenken über die Frohnen von der Höhe der Lehnware, „die etliche Lehnherren jetzt so hoch treiben, daß man darüber im Himmel klaget." (Robe: Laudemien S. 53). In der Mark Brandenburg betrugen die Laudemien der Lehnschulzen des Bistums Lebus um die Mitte des 15. Jahrhunderts 1—5 Schock Gr., 1556 aber 1—11 Schock Gr. (Wohlbrück: a. a. O. I S. 224/5).

[7]) Nr. 72 (1567). Nr. 141 (Gr.-Schottgau und Keulendorf). Vergl. auch Nr. 106 (1593).

[8]) Nr. 72 (1567).

[9]) Nr. 113 (1595).

Digitized by Google

zwungen, veranlaßten Beschwerden und oft, wenn auch langsam, Abhilfe[1]).

Ganz vereinzelt erhielten sich bis zur Ablösung höhere als die gewöhnlichen (10%) Laudemien[2])

Diese unfixierten Laudemien stiegen und fielen mit der Höhe des Kaufpreises. Da aber mit Ausnahme der Zeit des 30-jährigen Krieges der Wert des Bodens in stetem Steigen begriffen war, so wuchsen auch die Laudemieneinkünfte recht beträchtlich, und man hatte keinen Grund, in der Art der Zahlung eine Änderung zu treffen[3]).

---

[1]) In Kursachsen beantragten Juristen 1572, wenn auch vergeblich, sogar die Herabsetzung der Laudemien auf 2%, jedenfalls beeinflußt durch die römische Quinquagesima (= 2%), und ihre Entrichtung nur in Kauffällen. (s. Robe: Laudemien S. 56).

[2]) Nr. 358 (b) J. 1793, Nr. 398, 403 u. 406 (1826). Unter der Breslauer Kommende Korpus Christi erhielt sich auf der Kommende-Freiheit bei Breslau neben dem Laudemium der Markgroschen, der in den Schöffenbüchern — jedenfalls um die doppelte Laudemiengebühr zu verdecken — als Amtssportel ausgegeben wurde, in der Tat aber eine laudemiale Dominialabgabe gleich dem Laudemium war.

Koch: a. a. O. Bd. I. S. 86 erklärt die Markgroschen in Neudorf — jedenfalls meint er Neudorf-Kommende bei Breslau — auch als eine Gerichtssportel, das Zählgeld. In den beiden Orten unter derselben Obrigkeit war jedoch der Markgroschen eine Laudemialabgabe. Denn er wurde entrichtet:

1) stets vom Käufer oder selten von beiden Kontrahenten (Kommende-Freiheit: Nr. 316 J. 1746, 1754, 1773, Neudorf: Nr. 451, 453 J. 1602, 1607), nie vom Veräußerer.
2) neben dem Zählgeld, das in der Regel wie sonst in Schlesien der Verkäufer zahlte. (Kommende-Freiheit: Nr. 300, 312, 316, J. 1728, 1746, 1754, Neudorf: Nr. 447, J. 1598, u. a.) Daneben wurden stets Konfirmations- u. Traditionsgebühren gegeben.

[3]) v. Amira: a. a. O. S. 127 nennt die Verpflichtung des Bauern zum Laudemium „unwesentlich."

Aber in Schlesien und auch anderwärts ist diese Abgabe keineswegs unwesentlich zu nennen. Denn sie betrug gewöhnlich 10% des Kaufpreises resp. des Besitzwertes und schädigte den Veräußerer, der sie doch eigentlich zu tragen hatte (s. S. 63 Anm. 3.) und sehr oft verschuldet war, wesentlich.

Die Laudemieneinkünfte waren vielmehr recht bedeutend. So wurden von 1589—97 von wenigem Freibesitz aus einem Dorf 459 Thl. 4 Gr. Laudemien vereinnahmt. (Nr. 104). 1657 in der schlechten Zeit nach dem

Digitized by Google

Mitunter wurde noch, um einer Schmälerung der Laudemien vorzubeugen, das Minimum des Kaufpreises bei etwaigen Veräußerungen durch die Obrigkeit bestimmt[1]).

Die Laudemieneinnahmen mehrten sich im 19. Jahrhundert mit den häufigen Veräußerungen beträchtlich. Nach Robe's Forschungen in Schöppenbüchern kamen im 17. und in $^2/_3$ des 18. Jahrhunderts in 10 und 20 Jahren nicht mehr wirkliche Käufe vor als Mitte des 19. Jahrhunderts in einem Jahr. Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, besonders nach 1807, haben sich so die Laudemieneinkünfte mindestens verdreifacht[2]). Damals kam jährlich etwa das 20. Grundstück zum Verkauf[3]).

Unter einzelnen Obrigkeiten zeigten sich jedoch durch Verträge oder Observanzen von der gewöhnlichen Prozentsatzhöhe (10%) der Laudemien Abweichungen, meist zu Gunsten der Belasteten, wobei teilweise die Höhe nach den Besitzarten und deren größeren oder geringeren Gerechtsamen bemessen worden war.

Auf einem Erblehngut unter dem Kamenzer Stift wurde das Laudemium 1662 mit 5%[4]), sonst in der Regel mit 10% erhoben.

1718 betrug das Laudemium unter dem Breslauer Klarenstift in einem Fall 6%[5]) sonst 10%.

30-jährigen Krieg wurde das jährliche Durchschnittseinkommen der Laudemien von einer Hufe auf $3^1/_4$ Thl. veranschlagt. (Nr. 180 Erg.).

Von 1707—18 kamen aus einem einzigen Freigut 2136 Thl. 7 Gr. Laudemien ein. (Nr. 274).

1793 erhielt Kloster Liebenthal von 17 Dörfern (Bresl. Staatsarchiv: F. Schw.-J. VIII 31) 1679 Rthl. Laudemiengelder und etwa ebensoviel oder noch mehr in den folgenden Jahren bis 1810.

Selbst die Markgroschen brachten „in den Jahren etwas ansehnliches.“ (Nr. 460, J. 1612). Vergl. auch Nr. 442 Anm.

[1]) Nr. 318 (1748).

[2]) Robe: Laudemien S. 106/7.

[3]) Robe: Laudemien S. 102. Nach einem andern Bericht um die Mitte des 19. Jahrhunderts kamen durch den Druck der Gläubiger und Agenten in 1 Jahrhundert ca. 10 Besitzveränderungsfälle auf einem Gut vor. (v. Staffeld: a. a. O. S. 9).

[4]) Nr. 212.

[5]) Nr. 283.

Digitized by Google

1789 wurde in einem andern Ritterdorf das Laudemium in Tauschfällen nur vom Aufgeld, d. i. Angeld, gezahlt[1]).

1792 hatte ein Freigärtner in einem Ritterdorf nur $4\frac{1}{6}$%, die meisten anderen hatten 10%, 3 nach Vertrag kein Laudemium zu entrichten[2]).

1793 gaben unter dem Kloster Liebenthal Mühlen $13\frac{1}{2}$%, Scholtiseien mit Bräuurbar und Lehnmanneien 10%, Kretschame, Schmieden und Scholtiseien ohne Bräuurbar 5%, Bauern, Gärtner und Häusler 3%, Bauern, Gärtner und Häusler in einer einzigen Gemeinde von 1 Mk. 1 Sgr. Laudemium[3]).

Nach dem Schlesischen Provinzialrecht wurden im Fürstentum Sagan Laudemien mit 10, 2 und 1% oder von 1 Mk. 1 Sgr. oder in fixierten Quanten erhoben[4]).

1826 wurden unter der Breslauer Regierung meist 10%, in einigen Gerichtsbezirken $2\frac{1}{2}$ und 5%, beim Breslauer Matthiasstift aber 13%[5]) — wovon 3% an die Dorfgerichte kamen — des Kaufpreises als Laudemium entrichtet[6]).

1826 waren von ehemaligen Klostergütern im ehemaligen Fürstentum Liegnitz Laudemien in der Höhe von 1—13% zu zahlen[7]).

Die bei Erblehn- und Erbbesitz äußerst selten neben den quotenweisen Laudemien begegnenden fixierten Besitzveränderungs-

[1]) Nr. 351.
[2]) Nr. 355.
[3]) Nr. 358.
[4]) Nr. 368. Die hier und 1793 sowie 1826 angeführte mannigfache Höhe der Laudemien ist darauf zurückzuführen, daß hier die Besitzveränderungsgebühren von Erblehn-, Erbfrei- u. Erbrobotbesitz zusammengefaßt sind, und die niederen Prozentsätze an Stelle der Markgroschen erhoben wurden, die ja hier auch vereinzelt entrichtet wurden. (unter 3 u. 4). In Schönbrunn — im ehem. Fürstentum Sagan — wurden 1797 nur einprozentige Laudemien gezahlt. (Nr. 363). Diese lasteten aber nur auf gewöhnlichem Rustikalbesitz. Denn der Lehnbesitz, welcher früher hier zu einer weit höheren Besitzveränderungsgebühr — 100 Rthl. — verpflichtet war, wurde 1686 von der Herrschaft erworben. (s. Nr. 241, J. 1686 u. Nr. 342 J. 1778. Alt-Kleppen Anm. 1).
[5]) Nr. 403 (1826).
[6]) Nr. 398.
[7]) Nr. 406.

5*

Digitized by Google

gebühren[1]) finden sich stets[2]) bei den allerdings sehr wenigen unveräußerlichen Lehnscholtiseien in Schlesien[3]).

Sie mußten vom Lehnsträger resp Lehnsempfänger bei jedem Wechsel in herrschender und dienender Hand innerhalb der sächsischen Frist — 1 Jahr 6 Wochen 9 Tage — bei der Lehnsmutung[4]) an den Lehnsherrn entrichtet werden, sonst verfiel das Lehen[5]).

Eine fixierte Besitzveränderungs-Abgabe begegnet schließlich noch seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Schlesien bei einzelnen Gerechtsamen unter dem Saganer Augustiner- und dem Kamenzer Stift, wo ich auch allein die Lehnscholtiseien fand.

Es ist eine Art Laudemium, das beim Saganer Stift für das Schafprivileg, beim Kamenzer Stift für das Bräu- oder auch Branntweinurbar gezahlt wurde.

Der Kürze halber nenne ich jenes das Schaf-, dieses das Bier- und Branntweinlaudemium.

Das Schaflaudemium fand ich 1778 nur unter dem Saganer Stift, wo es bei Aufzählung aller Stiftsuntertanen allein vom Besitzer des Grundstücks Nr. 20 in Ober-Briesnitz (Kr. Sagan) für das zu Lehen verliehene Privileg der Schafhaltung entrichtet wurde, und zwar mit 4 Rthl. als „Lehnwaare" bei Veränderung in der herrschenden und jedenfalls auch in der dienenden Hand[6]).

Das Bierlaudemium erfuhr unter dem Kamenzer Stift, namentlich seit und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, eine allgemeinere Ausdehnung. Es war für die Verleihung der Braugerechtigkeit kontraktlich bedungen und mußte von jedem neuen Besitzer in allen Kauf- und Erbfällen mit einer bestimmten Summe bezahlt werden. Hierbei blieb jedoch der erste Erwerber, wie oft bei Aussetzung von Wüstland[7]), und mitunter noch ein Erbe laudemienfrei[8]).

---

[1]) Vergl. Nr. 85 (1577), 144 (1608), 163 (1618), 74 (1670), 294 (1726) u. 298 (1728).

[2]) Nr. 124 (1601), 236 (1679), 241 (1686), 342 (1778).

[3]) u. [4]) Über diese Lehnscholtiseien unter dem Saganer Augustiner- u. Kamenzer Stift s. S. 11 Anm. 1.

[5]) Nr. 225 (1670/2).

[6]) Nr. 342 a.

[7]) Nr. 143 (1606), 151 (1613).

[8]) Nr. 184 (1643), 186 (1644), 190/1 (1649), 194 (1650), 200 (1652), 205 (1660).

Digitized by Google

In denselben Fällen erhielt auch das Stift das Branntweinlaudemium, aber mit 10% vom Kaufpreise, für die Gerechtsame des Branntweinbrennens. Trotz Durchsicht vieler Urkunden des Stifts Kamenz konnte ich es nur 1778 auf der Teichmühle zu Wenig-Nossen finden [1]).

Während sich so Besitzveränderungsgebühren auf alle erblichen Besitzarten, selbst auf bloße Privilegien ausgedehnt hatten, genoß der ursprünglich allein laudemiumspflichtige Erblehnbesitz nicht selten, mitunter sogar noch im 19. Jahrhundert [2]), Laudemienfreiheit. Diese Freiheit kann hier nur entweder bei der Ansiedelung oder durch spätere entgeltliche oder unentgeltliche Befreiung erlangt sein. Unter bischöflicher Obrigkeit wurde den aus den gewöhnlichen laudemialpflichtigen Erblehnscholtiseien hervorgegangenen rittermäßigen Scholtiseien gegen Übernahme der Roßdienste die Laudemienfreiheit für immer gewährt [3]), ebenso den ganz vereinzelt aus Lehnmanneien geschaffenen 3 oder 4 rittermäßigen Freigütern.

Die bischöflichen Kanzleitaxen seit Ende des 16. Jahrhunderts [4]) unterscheiden nämlich stets die roßdienstpflichtigen laudemienfreien — von den roßdienstfreien laudemienpflichtigen Freigütern.

Die ersteren waren aber nach einem Bericht des bischöflichen Registrators von Neisse aus dem Jahre 1677 und nach einer späteren Nachricht der Regierung zu Neisse vom Jahre 1751 nur die rittermäßigen Freigüter [5]).

Die älteste ständige Laudemienfreiheit des meisten Erblehnbesitzes fand ich unter herzoglich Oppelner Obrigkeit in einem Urbar, das erst nach dem Tode des letzten Herzogs († 1532) über seine Einkünfte von den Oppelner-Schloßuntertanen 1534 auf kaiserlichen Befehl aufgestellt wurde [6]). Hier war von sämtlichen 128 Ortschaften nur in den mit herzöglichen Schlössern

---

1) Nr. 341 (1778).

2) Nr. 370 (1800), 400 (1826) u. a.

3) Nr. 229 (1676).

4) Nr. 120 (1599), 172 (1622), 233 (1680).

5) Nr. 233 u. 323. Vergl. Nr. 176 (1625), 216 (1666), 229 (1676), 267 (1700), 364 (1798).

6) Bresl. Staatsarch.: F. Opp.-Rat. I 51 b.

Digitized by Google

versehenen 7 Städten und 1 Dorf der freie Erblehnhufen- und Erblehngartenbesitz (Mühlen) laudemiumspflichtig[1]), der sonst unter den andern Obrigkeiten desselben Fürstentums stets Laudemien entrichten mußte[2]).

In einigen herzoglich briegischen Ämtern (Strehlen, Nimptsch, Teich) war der Erblehnbesitz nach Urbarium von 1604[3]) laudemienfrei, aber einige Ämter (Herrnstadt und Rützen[4]) und die damals noch in Ritterhänden befindlichen Ortschaften der späteren Ämter Cölln und Kätzerdorf, d. i. Karlsmarkt[5]) mußten hier schon Mitte des 16. Jahrhunderts, andere (Brieg)[6]) 1603 Laudemien zahlen.

Wann ist nun hier die Laudemienfreiheit entstanden, bei der Besiedelung oder durch spätere Privilegien?

Im Dorf Sägen, das 1604 zum Amt Strehlen gehörte und laut Urbar keinen laudemienpflichtigen Besitz hatte[7]), mußten 1371 unter dem Herzog von Münsterberg, und schon vorher unter Ritterobrigkeit, jedenfalls seit der Besiedelung Laudemien gezahlt werden[8]).

In Gr.-Kniegnitz, das nach demselben Urbar 1604 laudemienfrei war[9]), mußte der Kretschmer 1568 an den Herzog von Brieg[10]) und jedenfalls im 15. Jahrhundert[11]) und seit Anbeginn unter Ritterobrigkeit Laudemien entrichten. Dieser Kretscham muß auch trotz des Urbars 1604 laudemiumspflichtig gewesen sein, da er 1620[12]), 1662[13]), 1673[14]) etc. und gewiß bis zur Ablösung diese Abgabe zu tragen hatte.

---

[1]) Nr. 28—36.

[2]) Nr. 67 (1562). Vergl. Nr. 33 (1534).

[3]) Nr. 136 (a—p).

[4]) Nr. 50—64 (1557). Diese Dörfer befanden sich früher als Herrschaft Herrnstadt und Rützen unter Ritterobrigkeit.

[5]) Nr. 70 (1565).

[6]) Nr. 128—35 (1603).

[7]) Nr. 136 a und i.

[8]) Nr. 14.

[9]) Nr. 136 i und o.

[10]) u. [11]) Nr. 76. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Grundherrschaft von Gr.-Kniegnitz ritterlich. (Nr. 76.)

[12]) Nr. 169.

[13]) Nr. 211.

[14]) Nr. 226.

Digitized by Google

1693[1]) und 1719[2]) war ein aus 2 Frei- und 2 Zinshufen bestehendes Gut in Steinkirche, im Amt Teich, das nach Urbar von 1604[3]) im Amt Strehlen laudemienfrei war, ausnahmsweise laudemienpflichtig.

Auch unter den fürstlich Oppelner Ortschaften war 1534 der Erblehnbesitz nur ausnahmsweise laudemial.

Hieraus ergibt sich, daß der seltene herzogliche laudemienpflichtige Besitz in sonst laudemienfreien Ämtern und Fürstentümern entweder als Rest früher allgemeiner Laudemienpflicht übrig geblieben, oder, von laudemienberechtigten Obrigkeiten erworben, mit dem Laudemium weiter behaftet blieb, oder nach ursprünglicher Freiheit aus besonderen Gründen mit dem Laudemium belastet wurde.

Fälle letzterer Art begegneten mir erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts in den gewöhnlich laudemienfreien Ämtern Strehlen, Teich und Nimptsch, wo vom Amt erworbene laudemienfreie Freigüter bei der Veräußerung kontraktlich laudemiumspflichtig gemacht wurden, allerdings erst für die nächsten Käufer[4]). Hier fanden sich aber ganz vereinzelt Laudemial-Güter[5]), mindestens seit Mitte des 16. Jahrhunderts, wo die geldbedürftigen Herzöge Kammergüter und Privilegien zu verkaufen bemüht waren und daher schwerlich Neubesitz käuflich erworben haben. Der ausnahmsweise laudemiale Erblehnbesitz nur in den mit herzoglichen Schlössern versehenen Ortschaften der herzoglich Oppelner Schloßgüter, erst 1534[6]) bezeugt, gehörte dem Herzog sicherlich schon seit der Kolonisation.

Teilweise scheint auch seit Ende des 16. Jahrhunderts das durch Dörferkauf aus Ritterhand erworbene Laudemienrecht von Herzögen, die in demselben Bezirk, zu dem das erworbene Dorf geschlagen wurde, keine Laudemien empfingen, beibehalten worden zu sein[7]).

---

1) Nr. 247.
2) Nr. 285.
3) Nr. 136 f (1604).
4) Nr. 272 (1705), 276 (1710), 277 (1712), 279 (1714), 280 (1715).
5) Nr. 76 (1568). Vergl. Nr. 136 o (1604).
6) Nr. 28—36.
7) Nr. 76 (1568).

Digitized by Google

Mir scheint der im 16. Jahrhundert und teilweise noch später laudemienfreie Erblehnbesitz der Herzogtümer Oppeln-Ratibor, Liegnitz und Brieg in früherer Zeit laudemienpflichtig gewesen zu sein und durch besondere entgeltliche oder vielleicht auch unentgeltliche Privilegien, z. T. gegen Übernahme anderer Verpflichtungen, laudemienfrei gemacht worden zu sein. Denn in einem Urbar über die herzogl. briegischen Ämter Strehlen und Nimptsch aus dem Jahre 1604 wird die Laudemienfreiheit der Freigüter damit begründet, daß diese Freien die extraordinären Fuhren und Rüstwagen nach Hufenzahl stellen müßten [1]. In den Fürstentümern Oppeln-Ratibor kann event. die Finanznot [2] des letzten Herzogs († 1532) die Laudemienfreiheit des herzogl. Erblehnbesitzes bewirkt haben.

Unter anderen Obrigkeiten fanden solche endgültigen Laudemienbefreiungen eines Laudemialgutes höchst selten statt [3].

Diese Laudemienfreiheit des Erblehnbesitzes schützte unter denselben Obrigkeiten auch den Erbfreibesitz und den gewöhnlichen Erbbesitz vor Besitzveränderungsgebühren [4].

Unter mehreren andern Grundherrschaften, die in der Regel vom Erblehn- und Erbfreibesitz Laudemien erhoben, war der aus Dominialland entstandene Erbfreibesitz laudemienfrei [5], jedenfalls in der Erwägung der bisherigen Dominialqualität, meist jedoch wurde auch er mit dem Laudemium belastet [6].

Ebenso erfuhr der aus Dominialland nach der Kolonisationszeit geschaffene Erblehnbesitz in Anbetracht der Lehnsqualität

---

[1]) Nr. 136i.

[2]) Nr. 75 (1567).

[3]) Nr. 152 (1613), 175 (1623).

[4]) Nr. 75 (1567), 285 (1719) u. a.

[5]) So das 1555 einem Bauern als Erbfreibesitz veräußerte Dominium Sarawenze. (Nr. 49). Bauern von Gusten, Runzen und Weißdorf (alle zum Amt Ohlau gehörig) waren von Erbfreibesitz, der aus Dominialland z. T. vor 1567 geschaffen war, bis zur kgl. Verfügung von 1719, die allgemeine Laudemienbelastung des rustikalen Freibesitzes in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau betreffend, befreit. (Nr. 296, J. 1727).

1832 verweigerte der Besitzer der Erbfreischoltisei von Kostenthal das Laudemium, weil seine Scholtisei einst Dominium gewesen, was ihm, und zwar mit Recht (s. Nr. 228), bestritten wurde. (Nr. 422).

[6]) Nr. 59 (1557), 159 (1617), 177 c (1626), 192 (1650).

Digitized by Google

stets[1]), wie auch meist der Erbfreibesitz[2]), die Laudemienbelastung.

Gewöhnlich behielt auch in früherer Zeit, ca. seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Erblehnbesitz mit seiner Umwandlung in Erbfreibesitz die Laudemienpflicht bei[3]), doch gab es auch seltene Fälle, wo ganz richtig mit der Beseitigung der Lehnsqualität das Laudemium als aufgehoben betrachtet wurde[4]).

Die namentlich unter herzoglicher, königlicher und auch zuweilen unter städtischer Herrschaft vorkommende Laudemien-Freiheit des Erblehn- und Erbfreibesitzes erlitt, z. T. schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts, Einbuße mit Berufung auf die allgemeine Laudemienpflicht in dem betreffenden Fürstentum oder ganz Schlesien.

So ward 1567/8 der bis dahin laudemienfreie kgl. Erblehn- und Erbfreibesitz in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor[5]), so 1720 derselbe noch z. T. laudemienfreie Besitz in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau „con bel modo“, d. h. „mit vollkommen selbstbewußtem Unrecht[6])“ der Regierung laudemienpflichtig gemacht[7]).

Mit derselben Willkür, nur wegen augenblicklichen Vorteils, wurde trotz der Verfügung von 1719 der Freibesitz im Amt Strehlen auf Grund des erwähnten Urbars von 1604 von der Schlesischen Kammer 1729 für laudemienfrei erklärt[8]).

Auch in dem lange vor 1719 meist vom Freibesitz laudemienpflichtigen Amt Ohlau protestierten Freibesitzer von einst erworbenem, bis 1719 laudemienfreien Dominialland, 1727 gegen

---

[1]) Vergl. Nr. 85 (1577) mit 294 (1726); 156 (1615).

[2]) Nr. 59 (1557), doch ist hier die Erblehnsqualität nicht ausgeschlossen. Nr. 159 (1617), 177 (1626), 192 (1650), 197—199 (1651).

[3]) Nr. 77 (unter Ritterobrigkeit im ehemaligen Fürstentum Glogau).

[4]) So wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts die laudemialpflichtige Erblehnscholtisei zu Kusser (Nr. 25, J. 1528) mit der Umwandlung zu einer zinshaften Erbfreischoltisei laudemienfrei. (Nr. 42).

1651 bestätigte das Kamenzer Stift als Obrigkeit, daß die Scholtisei zu Pilz kein Lehn, sondern erb und eigner Erbfreibesitz und von allen Lehnsansprüchen, auch den Auf- und Abfahrtsgebühren, frei sei. (Nr. 195.)

[5]) Nr. 75 (1567/8).

[6]) Robe: Laudemien, S. 77.

[7]) Nr. 290 (1720).

[8]) Nr. 303.

Digitized by Google

Erpressung der Laudemien und erlangten 1739 nach jahrelangen Verhandlungen zwar die Zurückzahlung der Laudemien, doch „ohne alle Konsequenzen[1].“

Auf viele derartige Klagen wurde schließlich die Verfügung von 1719 nach 20-jährigem Bestehen dahin eingeschränkt, daß von den schlesischen Kammerwirtschaftsämtern nur auf Observanz, Gewohnheit oder Kaufbriefe gegründete Laudemien von Freigütern erhoben werden durften[2].

Noch in preußischer Zeit, 1761, waren sämtliche Untertanen der Stadt Sprottau[3]) laudemien- und markgroschenfrei[4]), doch waren die beiden Stadtmühlen 1754 mit dem Laudemium kontraktlich belastet worden[5]).

Sehr selten wurde der Erbfreibesitz aus Vergünstigung an Stelle des Laudemiums mit der niederen Gebühr des Markgroschens behaftet[6]).

Nach Robe erfolgten die meisten Laudemien- und Markgroschenbelastungen im 17. Jahrhundert, mit dem eine neue Periode in der Geschichte der schlesischen Laudemien beginne. Damals wären zur herrschaftlichen Kriegsschuldentilgung lediglich aus dem Drange der Umstände oder auf Grund des Herrenrechts Laudemien und Markgroschen als Kriegsschuldentilgungs- oder Kriegsschuldenerholungssteuer allmählich und oft gegen den Willen der Bauern eingeführt worden[7]).

Diese Behauptung konnte nach seinen angeführten Belegen bei dem bisherigen mangelhaften Urkundenmaterial an sich glaubwürdig erscheinen, ist aber völlig irrig.

Als Belege für das Steuerlaudemium führt Robe an:

1. Das erst im 17. (?) Jahrhundert entstandene Laudemium der roßdienstfreien Freibesitzer unter bischöflicher Obrigkeit. Die Laudemienfreiheit der roßdienstpflichtigen Freibesitzer beruhe darauf, daß die Kriegssteuer, ursprünglich ein Äqui-

---

[1]) Nr. 296 u. Anm.
[2]) Nr. 318 (1739).
[3]) Über die zu Sprottau 1761 gehörigen Dörfer s. Nr. 334, Anm. 1.
[4]) Nr. 334.
[5]) Nr. 327 u. Anm.
[6]) Nr. 471 (1648), 481 (1669), 488a (2. Hälfte d. 17. Jhdts), 493 (1718).
[7]) Robe: Laudemien, S. 63.

Digitized by Google

valent für den Kriegsdienst, nicht zugleich mit ihm auf einem Freigut lasten könne. Auch könne dieses Laudemium kein Lehnslaudemium sein, da der Roßdienst, das Anzeichen des Lehns, hier frei mache[1]).

2. Das Lehns- oder Anfahrtsgeld der Heinrichauer Taxe von 1706. Dieses sei früher als „Markgroschen" gefordert worden. Da nun auf Grund zweier Verfügungen von 1672 und 1695 die Untertanen nicht mit Beiträgen zu den Steuern und Steuerresten der Herrschaften belastet werden durften, sei der Markgroschen, um ihn zu retten, als Lehn- oder Anfahrtsgeld in die Taxe geschoben worden[2]).
3. Die seit 1760 durch den Fiskus als Nachfolger des Trebnitzer Stifts von den Scholtiseien geforderte „große Kanzleitaxe." (vom Thl. schles. 1 Sgr. = $4^1/_6$ %). Diese Benennung sei aus demselben Grunde wie bei Heinrichau an Stelle der früheren „Markgroschen" eingeführt worden[3]).
4. Die Laudemien in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer. Hier seien sie schon 1628 ziemlich regelmäßig erhoben worden wegen der außergewöhnlichen Steuerlast[4]).
5. Als ganz sicheres Zeichen die in der abgestuften Höhe noch zu seiner Zeit vielfach gezahlten Laudemien, je nachdem das verkaufte Gut ein Haus, Garten oder Bauerngut sei. Diese Abstufung rühre von der Verschiedenheit der Steuerindiktion her[5]).
6. Die Laudemienfreiheit der Kammergüter in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau. Sie habe noch 1720 bestanden und ihren Grund in der Steuer. Denn die Herzöge hätten durch kaiserl. Konzession vom 10. X. 1639 $^1/_3$ von der Indiktion des Fürstentums erlassen bekommen[6]).
7. Die kgl. laudemienfreien Kammergüter im Fürstentum Sagan[7]). Diese müßten zwar mitsteuern, aber die Steuer würde

[1]) Robe: Laudemien S. 71—73 u. 76.
[2]) Robe: Laudemien S. 73.
[3]) Robe: Laudemien S. 73.
[4]) Robe: Laudemien S. 75.
[5]) Robe: Laudemien S. 75.
[6]) Robe: Laudemien S. 74.
[7]) Robe: Laudemien S. 74.

Digitized by Google

vom kaiserlichen Vermögen berechnet und von der schlesischen Gesamtindiktion abgezogen, also könnten hier keine Steuerreste entstehen.

Diese Beweise sind nichtig!

ad 1. Das bischöfliche Laudemium war Lehnslaudemium und zweifellos nach den Beispielen anderer geistlichen Obrigkeiten durch die Kolonisation nur auf dem gesamten Erblehnbesitz eingeführt worden [1]). Es erlitt seine Beschränkung durch die Bildung rittermäßiger Erblehngüter seit dem 16. Jahrhundert [2]).

ad 2. Beim Kloster Heinrichau wurde noch 1750 und 1804 der „Mark- oder Marktgroschen" entrichtet [3]).

ad 3. Unter der vom Fiskus als Nachfolger des Trebnitzer Stifts seit 1760 geforderten großen Kanzleitaxe — vom Thl. schles. 1 Sgr. — ist sicherlich neben dem Markgroschen das Verreich- und Zählgeld wie bei anderen geistlichen Obrigkeiten enthalten [4]), ebenso jedenfalls unter der früheren Benennung „Markgroschen" [5]).

ad 4. In den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer herrschte das Laudemium urkundlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausschließlich auf Erblehnbesitz [6]), sicherlich aber schon seit der Kolonisation.

ad 5. Die nach den verschiedenen Klassen — Häuslern, Gärtnern, Bauern — in abgestufter Höhe gezahlten fixierten Laudemien können mit der Steuerindiktion nichts zu tun haben, da der verschieden große Bauernbesitz verschiedene Steuerhöhe besaß und demnach auch verschiedene Laudemienquanten hätte zahlen müssen. Versteht jedoch Robe hierunter verschiedene Prozenthöhen je nach den Besitzarten, so können auch diese nicht nach der Steuer berechnet sein. Denn unter dem Stift Liebenthal entrichtete

---

[1]) Allerdings fand ich das 1. Beispiel erst aus dem Jahre 1517. (Nr. 21.) Vergl. auch Nr. 292 (1722).

[2]) Vergl. S. 26/7.

[3]) Nr. 500 u. 509.

[4]) Nr. 503 (1759) u. 335 (1764) u. a.

[5]) Vergl. Nr. 503 (1759) u. 335 (1764) u. a.

[6]) Nr. 84 (vor 1577). Vergl. Nr. 373 (1801).

Digitized by Google

z. B. 1793 1 Schmied[1]) einen doppelten Prozentsatz als die meisten Scholtisei- und als ein Lehngutsbesitzer[2]), und die anderen Schmiede, Kretschmer und 1 Gärtner zahlten auch nur den halben Prozentsatz. Die Mühlen gaben relativ weit mehr als alle andern Besitzungen[3]), während alle Bauern, Gärtner und Häusler mit Ausnahme eines Gärtners ein und dieselbe Prozenthöhe abliefern mußten[4]).

Zudem wäre es auch nicht ausgeschlossen, daß in den Dörfern, wo Laudemien in klassenweise abgestuften Quanten entrichtet wurden, nicht auch steuerfreier Rustikalbesitz laudemiumspflichtig gewesen ist.

ad 6. In vielen Ämtern der Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau lastete lange vor 1639[5]) und 1639 und nachher[6]) das Laudemium, aber nur auf Freibesitz.

Die laudemienfreien Ämter waren aber auch lange vor 1639 laudemienfrei[7]), besaßen jedoch ebenso lange vor 1639 vereinzelten laudemialen Rustikalbesitz[8]). Von dem Erlaß des Drittels an der Steuerindiktion für die Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau durch kaiserl. Verordnung vom 10. X. 1639 ist mir außerdem nichts bekannt, wohl aber für die Herzogtümer Sagan, Münsterberg, Frankenstein, Breslau mit Neumarkt und für die Stadt Breslau durch jene Verordnung[9]). Und in diesen Fürstentümern waren mit Ausnahme von Sagan die Kammergüter trotz des Steuernachlasses laudemialpflichtig.

ad 7. Die kaiserl. Kammergüter des ehemaligen Fürstentums Sagan, übrigens nur wenig im 17. Jahrhundert[10]), waren hier nicht wegen mangelnder obrigkeitlicher Steuerreste laudemienfrei, da auch die kaiserl. Kammergüter anderer

---

1) Nr. 358 (a)
2) Nr. 359 (b), 360 (a).
3) Nr. 358 (b).
4) Nr. 361.
5) S. Nr. 50—64 (1557), 128—135a (1603).
6) Nr. 274 (1707—18), 295 (1727).
7) Nr. 65 (1559), 136 (1604).
8) Nr. 76 (1568).
9) Bresl. Staatsarch.: D 326 Vol. I Pars III S. 496—501.
10) Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 37 S. 54.

Digitized by Google

> ererbter schlesischer Fürstentümer, wie z. B. der Fürstentümer Breslau, Münsterberg, Frankenstein, sonst stets laudemienfrei sein müßten[1]).

Diese Laudemienfreiheit übernahm der Kaiser jedenfalls mit dem Fürstentum, wie es bei den Fürstentümern Oppeln-Ratibor und z. T. Liegnitz, Brieg und Wohlau der Fall war[2]), und gewährte sie nicht besonders, sondern ließ sie einfach fortbestehen. Nirgends finden wir, daß der Kaiser seine mit einem Herzogtum ihm zugefallenen laudemienpflichtigen Untertanengüter laudemienfrei, dagegen überkommenen laudemienfreien Rustikalbesitz öfter laudemienpflichtig machte[3]).

Den Anlaß zur Annahme eines Hilfssteuerlaudemiums gab Robe die beabsichtigte Markgroscheneinführung zwecks Schuldentilgung durch die Stadt Schweidnitz.

Diese verlangte 1612 von ihren Untertanen „zu etlicher Maassen Relevir- und Abführung derselbten ziemlichen Schulden-Last“ eine freiwillige hufenweise Kontribution auf gewisse Zeit. Erst infolge der Verweigerung wurden die Untertanen dafür bei Verkäufen mit dem Markgroschen und bei Verheiratungen mit dem Ehegeld belastet. Auf die Beschwerden wegen dieser „Neuigkeiten“ erhielten sie vom Herzog und Hauptmann den Bescheid, binnen 8 Tagen entweder die Kontribution zu bewilligen oder aber sonst Markgroschen und Ehegeld „wie es anderer Orte dieser Lande bräuchlich“ zu entrichten[4]).

Hier wurde also nur der Markgroschen als Strafe für die verweigerte außerordentliche Kontribution eingeführt, u. zw. nicht der Markgroschen allein, sondern noch dazu das Ehegeld.

Wir ersehen hieraus, daß die Schulden von Schweidnitz nur ausnahms- und teilweise durch den Markgroschen gedeckt werden sollten.

Es war demnach die Schuldenlast hier nur Veranlassung, nicht der Grund der Markgroscheneinführung und in diesem

---

[1]) Vergl. ad 6.

[2]) Nr. 28—36 (1534). Nur in diesen 8 von 128 Ortschaften war laudemialer Besitz. Nr. 136 a — p (1604) u. a.

[3]) Nr. 75 (1567/8), 285 (1719), 290 (1720).

[4]) Robe: Laudemien S. 25/6.

Digitized by Google

Fall das Ehegeld ebenso eine Schuldentilgungssteuer wie der Markgroschen.

Den Grund zur Einführung des Markgroschens nach zahlreichen Vorbildern gab die Berechtigung der Forderung infolge des Konsensrechts[1]), zur Erhebung des Ehegeldes nach ebenfalls vielen Vorbildern das Herrenrecht.

Mit dem Erwerb Schlesiens durch Preußen begann für die Besitzveränderungsgebühren eine neue Periode infolge der Unbekanntschaft der Beamten mit den schlesischen Verhältnissen.

Damals war in Schlesien der durch Auskauf, Nachmessungen[2]) und Heimfall sehr verringerte Erblehn- und der Erbfreibesitz mit wenigen Ausnahmen, der vereinzelte Lehnbesitz stets laudemiumspflichtig.

Der Robotbesitz war nur unter geistlicher Obrigkeit in der Regel, oft auch unter städtischer Obrigkeit, sonst seltener mit dem Markgroschen, dafür namentlich unter Ritterobrigkeit öfter mit dem Laudemium belastet.

Unter geistlicher Obrigkeit wurden Besitzveränderungsgebühren gewöhnlich nur in Kauf- und Tauschfällen, dagegen in Ritterdörfern auch noch sehr oft in allen Erbfällen entrichtet.

Die Höhe des Markgroschens war meist wie die des Laudemiums dieselbe geblieben, unter einigen Obrigkeiten jedoch war sie zu Ungunsten der Belasteten, mitunter nach Gemeinden verschieden geändert worden[3]). Aber auch Obrigkeiten, die keine

---

[1]) Vergl. S. 56/7.

[2]) Die Nachmessungen des rustikalen Landes durch die landgierigen Gutsherren, namentlich Ritter, begannen in größerem Maßstab im 16. Jahrhundert nach den Bauernkriegen und ergaben meist ein nicht unbeträchtliches Übermaß von Frei- und Robotbesitz. Dieses Übermaß fiel entweder an den Gutsherrn oder wurde bei Freibesitz zinspflichtig oder aber gegen Entgelt frei gemacht. [Vergl. Nr. 97/8 (1588) u. a.] Selten erfolgte auch aus Unfleiß die Wandlung von Frei- in Zinsbesitz. (Nr. 103.)

[3]) Unter Bischofsobrigkeit wurden 1666 im Wansenschen Kreis von 1 Mk. 18 Hl., in den andern Ämtern 1 Gr. (= 12 Hl.) Markgroschen entrichtet (Nr. 480, 478/9). Unter Breslauer Stadtobrigkeit wurde nach Bericht

Digitized by Google

erhöhten Markgroschen verlangten, hatten jetzt abgesehen von dem zunehmenden Besitzwechsel bedeutende Mehreinnahmen durch die Kürzung oder Wegnahme[1]) des Markgroschenanteils der Dorfgerichte etwa seit dem Ende des 17. Jahrhunderts.

In der preußischen Zeit erfuhren Laudemien und Markgroschen auf Frei- und Robotbesitz keine größere Verbreitung[2]) mit Aus-

vom Jahre 1671 stets von 1 schweren Mk. 1 Sgr. (= 18 Hl.) oder von 1 Thl. schles. 3 Gröschel gegeben (Nr. 442 Anm.), früher und noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur 1 Gr. (= 12 Hl.) (Bresl. Stadtarch.: Hs Q 15,1.)

In Sponsberg wurden um 1700 5%, in Deutsch-Rettig 1708 ca. 5½%, in Lungschütz 1718 4,15% des Kaufgeldes als Markgroschen gezahlt (Nr. 266, 491/2). In den 3 letzten Fällen sind sicherlich, wie so oft, alle oder einige Kauf-Sporteln in den Markgroschen inbegriffen, da in den Kontrakten keine Sporteln erwähnt sind. Besonders häufig waren in den Markgroschen, wenn sie vom Thl. schles. 1 Sgr. betrugen, die Verreich- und Zählgelder enthalten (Nr. 335, 503, 506 u. a.).

In Neukirch wurde dem Breslauer Klarenstift 1724 der Markgroschen mit 4,16% neben den Sporteln gezahlt (Nr. 496). In preußischer Zeit (1750) nahm das Heinrichauer Stift von seinen meisten Dörfern vom Rthl. (= 45 Gr.) 2 Kreuzer (= 1 Gr.), von 4 Ortschaften pro Thl. 9 Hl., von 5 anderen vom Thl. 13½ ₰ und von einem pro Thl. 1 Gr. (Nr. 500). 1804 nahm dasselbe Stift vom Thl. 1 Sgr. Markgroschen von den Untertanen in Taschenberg (Nr. 509). Vergl. Nr. 521.

[1]) Unter Breslauer Obrigkeit erhielten die Dorfgerichte um 1700 nur noch den 4. Teil des Markgroschens (Nr. 442 Anm.. Vergl. S. 55/6), unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit 1750 nichts (Nr. 500), in Domslau unter Breslauer Obrigkeit 1832 von 13½ ₰ oder 1 Sgr. 1½ ₰ nur noch 3 ₰ (Nr. 513).

[2]) 1754 machte die Stadt Sprottau 2 Mühlen laudemial (Nr. 327 u. Anm.); in ihren zahlreichen Dörfern herrschte noch 1761 Freiheit von Besitzveränderungsgebühren. (Nr. 334).

1800 waren in einem von Sprottau in Ritterhand übergegangenen Dorfe Untertanen seit längerer Zeit laudemienpflichtig (Nr. 371).

1780 waren alle kgl. Kammergüter im ehemaligen Fürstentum Sagan laudemienfrei (Nr. 368).

1829 wurden auf diesen Kammergütern und den ehemaligen Jesuitendörfern nicht überall Laudemien gegeben (Nr. 420).

1816 machte Poln.-Wartenberg die laudemienfreien Güter im nahen Münchwitz markgroschenpflichtig (Nr. 511).

Der Markgroschen wird jedenfalls dadurch an Ausdehnung gewonnen haben, daß ihn Friedenberg auf sämtlichem Robotbesitz für berechtigt erklärte (Nr. 498, J. 1738).

Digitized by Google

nahme bei Kolonistenansiedelungen[1]) auf den durch die schlesischen Kriege geschaffenen Wüstungen.

Im 19. Jahrhundert wurden diese unfixierten, d. h. nicht in bestimmten jährlichen Quanten bestehenden Laudemien bei den zahlreichen Austuungsverträgen durch die Zulässigkeit der Abmembration[2]) seit 1811 gesetzlich verboten, und es ward nur die Einführung fixierter Laudemien gestattet. „Denn die Gesetze über Ablösung der Reallasten betrachten sie als Hindernis der Landeskultur und der freien Verfügung über bäuerliche Grundstücke und geben den Verpflichteten ein Recht zu verlangen, daß Laudemien und andere unbestimmte jährliche Abgaben auf gewisse jährliche Abgaben reduziert werden." (§ 2 des Kulturedikts vom 14. IX. 1811 und § 29 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821.)[3]) So wurde den Generalkommissarien bei der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch §§ 15 und 43 der Verordnung vom 20. VI. 1817[4]) und durch § 16, Nr. 3 des Gesetzes vom 8. IV. 1823 aufgetragen, dahin zu sehen, daß keine unfixierten Laudemien festgesetzt würden[5]).

Zwar ward durch Kabinettsordre vom 14. VII. 1832 die Einführung unfixierter Laudemien durch Verjährung wieder gestattet, wenn Laudemien nach 1811 und 1821 in 2 Fällen entrichtet waren[6]),

---

1816 besaß 1 Dorfanteil in Strehlitz nur auf Freibesitz, der 2. auf Frei- und wenigem Robotbesitz, der 3. auf allem Rustikalbesitz Laudemien (Nr. 386).

1833 entrichteten in Metschkau alle Bauern Laudemien (Nr. 427).

Dagegen nahmen auch Laudemien und Markgroschen ab durch Einverleibung von Dörfern in Städte oder durch das Stadtrecht einiger Besitzer (Nr. 512, J. 1816).

[1]) Über diese königlichen, städtischen und Privat-Kolonien um Brieg s. Schönwälder: a. a. O. I. S. 348—82.

[2]) Robe: Laudemien S. 99.

[3]) Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I. Heft 3. S. 582/3.

[4]) Nr. 391. Vergl. Rechtsfälle . . Bd. I, Nr. 23 u. Bd. IV, Nr. 10.

[5]) Trotzdem wurden noch nach den ersten dieser Erlasse bisher laudemienfreie Besitzungen mit der Robotablösung im Einverständnis der Ablösenden und mit Genehmigung der General-Kommission zu unfixierten Laudemien verpflichtet, von denen jedoch ihre Nachfolger öfter auf dem Prozeßwege befreit wurden. (Nr. 392.)

[6]) Preuß. Gesetzsammlung. J. 1832.

Digitized by Google

aber 1850 wurden diese seit 1811 entstandenen Laudemien unentgeltlich beseitigt[1]).

Unter preußischer Herrschaft verbreiteten sich vor allem die Besitzveränderungsgebühren in Erbfällen[2]), und sie kamen vereinzelt auch bei Erbverpachtungen auf, doch wurden letztere bei Prozessen regelmäßig aufgehoben[3]).

Hierzu mögen wohl neben den Kriegswirren die vielen Laudemienprozesse seit Beginn der preußischen Herrschaft beigetragen haben, wo fast nur über Erblaudemien, spez. über die berechtigte oder unberechtigte Forderung des Deszendentenlaudemiums entschieden wurde. Die gesetzliche Anerkennung von Erblaudemien im Verein mit der Auffassung der Besitzveränderungsgebühren als Gerichtsgefälle mögen der Belastung mit Erblaudemien recht förderlich gewesen sein[4]).

---

[1]) Nr. 438.

[2]) Das Laudemium nur in Kauf- und Tauschfällen finden wir in preußischer Zeit unter folgenden Obrigkeiten: Stadt Reichenbach (Nr. 322, J. 1751), Stadt Sprottau, und hier nur ausnahmsweise (Nr. 327, J. 1754), Kolonistenobrigkeiten (Nr. 336, J. 1766; 340, J. 1773; 344, J. 1783; 378, J. 1804), Kloster Liebenthal (Nr. 358—361, J. 1793), Saganer Augustiner-Stift (Nr. 363, J. 1797), ehem. Breslauer Kommende Corpus Christi (Nr. 352, J. 1790; 396, J. 1825).

[3]) Nr. 424 (1832).

[4]) 1750 bestand unter der Obrigkeit der Stadt Ohlau seit früher Kauf- und Erblaudemium (Nr. 320/1)).

1798 war in einem Ritterdorf der ehem. Fürstentümer Schweidnitz-Jauer das Laudemium auch in allen Erbfällen „wohlhergebracht und unbestritten anerkannt". (Nr. 365.)

1802 hatten die Untertanen des Saganer Augustinerstifts in allen Erbfällen Laudemien zu entrichten (Nr. 374), 1778 nur in Kauffällen vom Lehnbesitz (Nr. 342).

1804 mußten die Untertanen des Heinrichauer Stifts zu Taschenberg in Kauf- und Erbfällen Markgroschen zahlen (Nr. 509), 1750 zahlten es sämtliche Untertanen des Stifts nur in Kauffällen (Nr. 500).

Lange vor 1815 herrschte unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit Kauf- und Erblaudemium und Kauf- und Erb-Markgroschen (Nr. 385), 1679 nur Kauflaudemium (Nr. 235).

1813 wurden im Fürstentum Neisse Deszendentenlaudemien aus Observanz gezahlt (Nr. 382), 1826 unter dem Breslauer Hofrichteramt Erb-, jedoch keine Deszendentenlaudemien (Nr. 404), 1722 und 1748 dem Bischof nur in Kauffällen, 1752 sicherlich noch nicht von Deszendenten, Aszendenten und Kollateralen bis zum 4. Grad (Nr. 292, 318, 326).

Digitized by Google

Mit dem Erblaudemium wuchs der Erbmarkgroschen. Er wurde unter ein und derselben Obrigkeit stets mit dem Erblaudemium eingeführt, vorausgesetzt, daß der Markgroschen hier vorher üblich war[1]).

Während sich so das Erblaudemium und der Erbmarkgroschen weit ausbreiteten, versuchten seit Beginn der preußischen Herrschaft bisher stets zu allen Erblaudemien verpflichtete Rustikalgrundbesitzer, das Laudemium in Deszendenten-Erbfällen los zu werden. Sie erklärten nach der damals überall aufkommenden Ansicht[2]) die Ortsobservanz durch eine Sportelordnung von 1693 für aufgehoben und bewirkten bei unkundigen Richtern mitunter die Befreiung vom Deszendenten-Erblaudemium[3]). Denn auch die Richter hielten Deszendenten-Erblaudemien auf Grund ihrer irrigen Ansicht von der Sportelqualität der Laudemien nach gewissen Sportelordnungen[4]), sonderlich nach der pragmatischen Sanktion vom 10. IV. 1693 und später auf Grund des „Allgemeinen preußischen Landrechts[5]),“ das doch für Schlesien nur subsidiäres Recht sein sollte[6]), vereinzelt noch im 19. Jahrhundert auf Grund der Ansicht der Gesetzkommission vom 6. I. 1804, des Reskriptes vom 17. XI. 1804 und des Gesetzes vom 19. VII. 1832[7]) für aufgehoben.

Vereinzelte Erb- resp. Deszendentenlaudemien begegnen unter bischöfl. Obrigkeit bei Neuaussetzungen von Erbfreibesitz schon im 17. Jahrhundert. Vergl. Nr. 171 (1624), 196 (1651).

Über die große Verbreitung der Erblaudemien im 19. Jahrhundert s. Nr. 390—428 (1816—1834).

[1]) Vergl. Nr. 506 (1786), 508 (1801), 509 (1804).

[2]) Nr. 326 (1752).

[3]) Vergl. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 90. Nr. 371 (1800), 394 (1821). Erst 1821 wurden in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor die allgemein eingeführten Deszendentenlaudemien angefochten. Hier waren Deszendenten, solange sie im Gesamtbesitz des Erbes waren, durch Observanz laudemienfrei (Nr. 394).

[4]) Pragmatische Sanktion vom 10. IV. 1693, Edikt vom 13. VI. 1744, Sportelreglement vom 9. III. 1747, Tax- und Sportelordnung vom 4. VIII. 1750, Kabinetts-Reskripte vom 25. III. und 3. V. 1755. Näheres darüber siehe Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, 2, S. 263—275.

[5]) Vergl. Nr. 369.

[6]) Es sollte den Provinzial-Gesetzen, Statuten und andern wohlerworbenen Rechten nachstehen. (Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 119.)

[7]) Vergl. Koch: Schlesisches Archiv II., S. 8.

Digitized by Google

In der Regel entschieden jedoch die schlesischen Gerichtshöfe bei Deszendentenlaudemien ganz richtig nach der Ortsobservanz, und nur der Beweis der ausdrücklichen Exemtion konnte im Einzelfall die Befreiung sichern[1]).

Diese Rechtskraft der Observanz wurde für Schlesien erst Mitte des 19. Jahrhunderts durch Gesetz beseitigt, und seitdem galt nur der urkundliche Beweis[2]). Bei den vielen Neueinführungen von Erblaudemien in preußischer Zeit führten jedenfalls die Deszendentenlaudemien-Prozesse sehr oft zur Aufhebung der Deszendenten-Erblaudemien.

Denn nur so lassen sich die vielen Befreiungen in allen Deszendentenerbfällen bei Erblaudemien erklären[3]), da in vorpreußischer Zeit Erblaudemien mit verschwindend wenig Ausnahmen[4]) in allen Erbfällen erhoben wurden.

Nach Robe waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts neben den Kauf- großenteils auch Erblaudemien in Schlesien, und die Deszendenten mindestens eben so oft laudemienpflichtig wie laudemienfrei[5]).

Vielfach wurden auch im 19. Jahrhundert Markgroschenprozesse geführt[6]), teils wegen der Anfechtung der Verpflichtung

---

[1]) Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 90/1. Provinzialrecht: Nr. 368. Nr. 395 (1824).

[2]) In Österreich machte schon Maria Theresia bei Laudemienprozessen die Observanz dadurch kraftlos, daß sie nur vorbedungene, d. h. in Kaufbriefen, Urbarien, Verträgen oder anderen geltenden Urkunden festgelegte Laudemien für gültig erklärte. Dieselbe Bestimmung wurde von Joseph II. durch die Hofdekrete vom 20. X. 1783 und vom 29. XI. 1794 wiederholt. (Grünberg: a. a. O., Bd. I., S. 267).

[3]) Über die Freiheit von den Deszendentenerblaudemien in preußischer Zeit vergl. Nr. 398, 404/5, 411, 415 (1826), 416 (1827), 427 (1833), 428 (1834).

[4]) s. Nr. 394 (1821).

[5]) Robe: Laudemien, S. 102/3.

Der den Sachen entfernter stehende v. Staffeld (a. a. O., S. 8) erklärte, daß 1849 in der Regel Deszendenten laudemienfrei wären.

Über die vielen Deszendentenerblaudemien im 19. Jahrhundert in allen Fällen s. Nr. 398/9, 401, 406, 412, 414 (1826), 421 (1829), in allen Deszendentenfällen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Besitzes s. Nr. 394 (1821), 402/3, 407—410 (1826).

[6]) v. Staffeld: a. a. O., S. 10.

Digitized by Google

selber, teils wegen der Verweigerung der Markgroschen in Deszendentenerbfällen[1]).

Nach einem Bericht aus dem Jahre 1849 wurden die klagenden Dominien dabei zum größten Teil von den Gerichten abgewiesen, da die Markgroschen meist schwer nachzuweisen seien und über ihre Natur und Entstehung selbst bei den betreffenden Verwaltungsbehörden erhebliche Zweifel walteten[2]).

Die Gesetzgebung nahm zur Frage der Deszendentenerblaudemien in Schlesien erst nach Einführung des Allgemeinen Landrechts Stellung und erklärte sich wie das Allgemeine Landrecht[3]) ebenfalls zu Gunsten der Verpflichteten auf Grund der erwähnten Sporteltaxen und der irrigen Anschauung von Laudemien als Gerichtsgefällen[4]).

Die hierauf der Urbarienkommission 1799 eingeschärfte Verordnung, bei Errichtung der Urbarien die unberechtigte Forderung des Deszendentenlaudemiums den Gutsherren vorzustellen[5]), stieß auf heftigen Widerspruch, der schließlich mit der Gültigkeitserklärung der Ortsobservanz durch Kabinettsordre vom 8. XI. 1804[6]) endete.

Während dieser Streitigkeiten ward durch Reskript vom 28. I. 1804[7]) nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804[8]) die Fundalobservanz bei Prozessen wegen Deszendentenlaudemien verlangt. Und nun wurde trotz der Aufhebung des Reskriptes durch Kabinettsordre vom 8. XI. 1804 von Gerichtshöfen nicht selten jahrzehntelang die Fundalobservanz, d. h. der Nachweis der Deszendentenfreiheit von jedem einzelnen Fundus, beansprucht und veranlaßte viele Prozesse[9]).

---

[1]) Nr. 517 (1840), 518 (1842—45), 519 (1844), 520 (1844—48).

[2]) v. Staffeld: a. a. O., S. 10.

[3]) Das Allgemeine Landrecht erklärte sich für die Deszendentenfreiheit, doch seien entgegengesetzte Verträge oder Gewohnheiten maßgebend. (Vergl. Nr. 369).

[4]) Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 2, S. 263/4.

[5]) Nr. 367. Nach den Urbarien war dieser Punkt selten strittig und in der Regel das Deszendentenlaudemium zu entrichten. (Ebend.)

[6]) Nr. 377. Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 2, S. 264—69.

[7]) u. [8]) Nr. 377.

[9]) Tietze: a. a. O., Bd. 27, S. 42.

Über die ungerechte Fundalobservanz s. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 27—40. Seit 1821/2 wurde hin und wieder die Fundalobservanz erfordert

Digitized by Google

Zu Beginn der Deszendentenlaudemien-Prozesse wurde sogar vereinzelt nach der Observanz eines Stifts[1]), oder nach Landesgewohnheit[2]), später nach der Observanz unter einem Gerichtsamt[3]), Anfang der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts kurze Zeit gegen die Urbarien zu Ungunsten der Gutsherrn[4]) entschieden.

Derselbe Zweifel herrschte auch hinsichtlich der Berechtigung des Auszugslaudemiums, spez. bei As- und Deszendenten, doch wurde in der Regel nach Stilo[5]), Vater[6]) und dem Gutachten des Geh.-Ober-Tribunals die Freiheit des Auszugs oder Ausgedinges oder Altenteils erklärt[7]).

Mitunter ward jedoch nach § 724 Art. 18, Thl. I des Allgemeinen Landrechts[8]) der Auszug auch laudemiumspflichtig gemacht[9]), der unter verschiedenen Obrigkeiten zugleich mit den Aussätzen der Mündel, wohl in der Regel, in vorpreußischer Zeit dazu verbunden war[10]).

---

auf Grund falscher Auslegungen des Allgemeinen Landrechts. (Vergl. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 100/2).

[1]) Nr. 332 (1758).

[2]) Nr. 343 (1779).

[3]) Nr. 389 (1816).

[4]) Nr. 434 (1844).

[5]) Nr. 368.

[6]) Nr. 368.

[7]) z. B. war 1821 auf den kgl. Kammergütern in den ehem. Herzogtümern Oppeln-Ratibor das Ausgedinge laudemien- und markgroschenfrei. (Nr. 394).

[8]) Nr. 369.

[9]) Koch: a. a. O. I S. 116—19; Pachaly: Schles. Provinzial-Recht, S. 53.

[10]) 1553 kaufte der Sohn des Erblehngutsbesitzers in Pirschen das Gut mit dem Ausgedinge und entrichtete davon Laudemien. (Nr. 47).

1599 u. 1666 erhob der Bischof nach der Sporteltaxe Laudemien und Markgroschen vom Auszug. (Nr. 120, 217).

1729 wurde bei Verkauf eines aus Frei-, Erblehn- und Zinsbesitz bestehenden Bauerngutes in Ritterswalde dem Bischof vom Freibesitz Laudemium von der Kaufsumme, vom Auszug der Auszüglerin und von den Aussetzen der Mündel entrichtet. (Nr. 216 Anm. 1).

1750 war die Kgl. Kriegs- und Domänen-Kammer scheinbar für das Auszugslaudemium. (Nr. 320).

1793 erhob Kloster Liebenthal ebenfalls stets das Auszugslaudemium. (Nr. 361).

Digitized by Google

Die Ablösung der Laudemien und Markgroschen, durch Gesetz vom 7. VI. 1821 ermöglicht[1]), war von der Regierung schon 1811 geplant[2]), und Untertanen, aber auch öfter Gutsherrn, hatten sie schon lange ersehnt. So würden sich nach dem Bericht eines schlesischen Edelmanns aus dem Jahre 1801 manche Gutsbesitzer mit ihren Leuten gern über Laudemien, Schutz-, Abzugsgelder etc. vergleichen, wenn sie es nur dürften. Aber durch landesherrliche Gesetze beschränkt, dürfe der Gutsherr diese Rechte nicht aufgeben[3]).

Durch die gewöhnlich zuerst erfolgenden Ablösungen der Roboten stieg der Wert der Grundstücke wesentlich, und damit wuchsen auf solchem Besitz die Ablösungsrenten für Laudemien und Markgroschen.

Infolgedessen mußten seit Verfügung des Justizministers vom 22. IX. 1832[4]) und des Finanzministeriums vom 3. V. 1835[5]) bei Laudemienablösungen auf derartigen Grundstücken die für andere Lastenablösungen gezahlten Gelder von der Kaufsumme in Abzug gebracht werden.

Die großen Mängel[6]) des Ablösungsgesetzes vom 7. VI. 1821 wurden erst ganz allmählich durch neue Gesetze abgestellt, nachdem inzwischen die Untertanen infolge der Willkür, die das Gesetz zuließ, bei der Ablösung von den Gutsherren ausgebeutet worden waren. Denn es mußte vielfach jede Art von Laudemien oder Markgroschen besonders abgelöst und von jeder einzelnen Art wieder die gesetzlich bewilligte Nachschußrente[7]) gezahlt werden, d. h. die Entschädigung an den Gutsherrn vom letzten Besitzveränderungsfall bis zur Ablösung. So mußte häufig das Erb- und Kauflaudemium, der Kauf- und Erbmarkgroschen und das sehr selten begegnende Laudemium bei Veränderung in

---

[1]) Nr. 393.

[2]) Nr. 380.

[3]) „Preisaufgabe eines Schlesischen Edelmanns wie er seine Vorrechte am besten benutzen kann, nebst einer kleinen Darstellung der Verhältnisse der Guthsbesitzer zu ihren sogenannten Unterthanen." Glogau 1801. S. 64.

[4]) Nr. 425.

[5]) Nr. 429.

[6]) Vergl. darüber Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 3, S. 556—60.

[7]) Nr. 393 (1821).

Digitized by Google

herrschender Hand und von allen diesen Fällen auch die Nachschußrente besonders abgelöst werden.

Diese Willkür hinsichtlich der Nachschußrenten ward durch Gesetz vom 18. VII. 1839[1]) mit der Berechtigung zur Erhebung nur einer Nachschußrente vom letzten Besitzveränderungsfall beseitigt, nachdem das Ablösungs-Gesetz von 1821 zur Vermeidung von Irrtümern 1836[2]) erweitert und ergänzt worden war.

Aber allgemein wurde die Ungerechtigkeit des Ablösungsverfahrens überhaupt und sonderlich der Nachschußrenten gerügt. So läßt sich der Justizbeamte Robe 1849 folgendermaßen über das Ablösungsgesetz aus:

„Der Käufer hat mit Mühe das Laudemium gezahlt, dann wird Ablösung verlangt. Die jährliche Zahlung verschlechtert für immer sein Grundstück, indem sie durch Eintragung zu einer Realschuld, zu einer Grundabgabe wird. Diese Umwandlung einer persönlichen in eine Grundabgabe ist nicht zu rechtfertigen und eine Begünstigung des Wohlhabenden gegen den Armen: ersterer erhält seine künftige persönliche Forderung schon jetzt im Voraus und für alle Zeiten eine Hypothek. Es wird die Ansässigkeit des Nichtbesitzers dadurch erschwert. — — — Der Belastete bezahlt beim Verkauf das Laudemium und an demselben Tage auch das Ablösungskapital, denn er muß nach § 37 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821 das ermittelte Ablösungskapital schon vom Kauf ab durch die Nachschußrente verzinsen. Das Ablösungskapital wird ja aber zur Ablösung nur der künftigen Besitzveränderungsfälle entrichtet und nach dem Princip von 5 Fällen auf ein Jahrhundert könnte erst nach 20 Jahren der erste Fall eintreten. Bis dahin würde der Belastete nichts zu zahlen haben. Alles, was er inzwischen zahlt, zahlt er eigentlich auf Abschlag. Der Verpflichtete wird also um 20jährige Zinse benachteiligt, gleichviel ob die Ablösung in Kapital oder Rente erfolgt. Zins auf Zins ist dabei gar nicht berechnet. Alle Nachschußrenten und vor Verlauf von 20 Jahren nach der letzten wirklichen Laudemienzahlung auferlegten Ablösrenten müssen ge-

[1]) Nr. 431.

[2]) Nr. 430.

Digitized by Google

rechterweise aufgehoben oder als auf Abschlag des Ablöskapitals gezahlt in Abzug gebracht werden" [1]).

Viel schärfer zieht der Rittergutsbesitzer L. Graf Pfeil auf Hausdorf gegen die Gesetzgebung zu Felde in einem Flugblatt, das an die Rittergutsbesitzer aller Provinzen des preußischen Staats gerichtet ist, worin er die vielen Ablösungs- und Prozeßkosten der beiden Teile als das Ungerechteste an der ganzen Ablösung hält: „Das Laudemienunwesen ist eine Schmach für unsere Gesetzgebung und unsere Gerichte. Beide vereinigt haben das Recht zu einer Windfahne gemacht und alle Übersicht dergestalt verwirrt, daß kein Mensch mehr weiß, was Recht oder Unrecht ist. Bei andern Rechtsverletzungen hat man doch nur eine Partei geplündert, hier aber beide. Dieser Knoten muß vollständig durchgehauen werden. Die Renten und Nachschußrenten — — sind eine Tyrannei, nachdem der Verpflichtete das Laudemium bezahlt hat. Die Ablösungs- und Prozeßkosten sind das einzige Ungerechte bei der Sache, und diese verdanken beide Theile der Bureaukratie, diese müssen billig erstattet werden. Auf die Höhe der Ablösungssumme kommt es nicht an, und jeder Berechtigte giebt ein Besitzthum gern auf, das ihm auf alle Weise verleidet und werthlos gemacht worden ist" [2]).

Diesem Drängen in allen Schichten des Volkes wird es jedenfalls zu danken sein, daß durch Gesetz vom 2. III. 1850 die Nachschußrenten, das Laudemium bei Wechsel in herrschender Hand, und bei Doppel-Besitzveränderungsgebühren auf einem Grundstück die niedere Abgabe — in Schlesien also der Markgroschen — unentgeltlich beseitigt wurden [3]).

Vereinzelt hatte man sogar von gutsherrlicher Seite noch weitergehende Befreiungen oder Ermäßigungen von Besitzveränderungsgebühren gewünscht. So erklärte sich der Besitzer des Fürstentums Trachenberg, Herrmann Hatzfeld, im Mai 1848 folgendermaßen über Laudemien, Markgroschen und Zählgelder [4]):

---

[1]) Robe: Laudemien S. 108—111.

[2]) Bresl. Stadtbibliothek 2 T $\frac{1}{3}$.

[3]) Nr. 438.

[4]) Herrmann Hatzfeld (a. E.: Besitzer des Fürstenthums Trachenberg): Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung. 1848 (Mai). S. 14.

Digitized by Google

„Diese Leistungen sind zwar beinahe überall vollkommen rechtlich begründet, demungeachtet veranlassen grade sie eine besondere Unzufriedenheit der Belasteten, der billige Rechnung zu tragen ist. Eine möglichst große Erleichterung ist grade hier besonders wünschenswerth. Nach meinem persönlichen Gefühle möchte ich für den gänzlichen Wegfall der Markgroschen und Zählgelder stimmen, in Rücksicht der Laudemien aber möchte ich nicht blos für eine Ermäßigung von 28 pCt. des Kapitalswerthes, wie bei den übrigen Abgaben, sondern von 50 pCt., oder von der vollen Hälfte des Kapitalbetrages stimmen.“ —

Und in der Tat waren Laudemien in Schlesien meist rechtlich begründet. Denn sie wurden auf Erblehnbesitz — Erblehnscholtiseien, Lehnmanneien — in der Regel durch die Kolonisation, auf Lehnbesitz wohl später, eingeführt, auf Erbfreibesitz, — Erbfreibauern-, dienstfreien oder zu gemessenen Diensten verbundenen Erbfreigärtner- (meist Professionisten-) und Erbfreihäuslerbesitz — meist kontraktlich bei der Gründung dieser Besitzarten geschaffen.

Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in vorpreußischer Zeit, fast ausschließlich unter kaiserlicher Obrigkeit, laudemienfreier Erblehn- und Erbfreibesitz durch gesetzliche Verfügung laudemienpflichtig gemacht.

Wenig früher begann auch widerrechtlich die Laudemienbelastung des Robotbesitzes, doch fast nur unter Ritterobrigkeit, und auch hier nur in geringem Umfang. In späterer Zeit erfolgte auf Robotbesitz eine weitere Ausdehnung der Laudemien, doch hatten diese oft nur eine recht niedrige Höhe, teilweise eine weit niedere als der Markgroschen.

Der Markgroschen wurde seit dem 16. Jahrhundert ohne Recht eingeführt und erlangte unter geistlicher Obrigkeit seine größte Ausdehnung.

Diese z. T. widerrechtlich eingeführten Besitzveränderungsgebühren erhielten aber durch jahrzehnte- und jahrhundertelange ununterbrochene Entrichtung gesetzliche Gültigkeit.

Mit größerem Unrecht wurde vielen laudemienpflichtigen Besitzern von Erblehn- und Robotgütern seit dem 16. Jahrhundert,

Digitized by Google

oft noch in preußischer Zeit, das Erblaudemium aufgedrängt, während der Erbfreibesitz meist kontraktlich zum Erblaudemium verpflichtet ward.

In vorpreußischer Zeit wurden Erblaudemien und Erbmarkgroschen in der Regel von Deszendenten entrichtet, ganz vereinzelt waren Erben in der Gemeinschaft laudemienfrei. Die Deszendentenerblaudemien wurden erst seit Beginn der preußischen Herrschaft ganz mit Unrecht bestritten und bei der großen Erblaudemienausbreitung in preußischer Zeit oft erlassen.

Es nahm also erst seit ca. dem 18. Jahrhundert, namentlich aber in der preußischen Periode, die Verwirrung in erster Linie durch die Laudemienprozesse hinsichtlich der rechtlichen Natur von Laudemien und Markgroschen, der Berechtigung zu Erb-, spez. zu Deszendenten-Laudemien und -Markgroschen, überhand. Demnach hätten die Gerichte, abgesehen von erst in preußischer Zeit kontraktlich geschaffenen Besitzveränderungsgebühren, in Laudemien- und Markgroschenprozessen am gerechtesten entschieden, wenn sie an der Hand des Urkundenmaterials auf die Zustände zu Ende der österreichischen Herrschaft und bei Mangel an Nachrichten aus jener Periode auf noch frühere Zeiten zurückgegangen wären.

Der größte Fehler jedoch war, daß die Gesetzgeber die Natur der Besitzveränderungsgebühren nicht an den zahlreichen Urkunden und Aktenstücken zu ergründen versuchten und so bei den oft wechselnden und leider immer unrichtigen Annahmen widersprechende Gesetze gaben, die kein sicheres richterliches Urteil zuließen.

Digitized by Google

Urkunden-Sammlung.

Inhalt[1]

A. **Lehnware auf Dominialbesitz in Schlesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.** *Nr. 1—10.*

B. **Laudemium auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.** *Nr. 11—71, 75—438a.*

Im 14. Jahrhundert *Nr. 11—15.*
„ 15. „ „ *16—19.*
„ 16. „ „ *20—71, 75—120.*
„ 17. „ „ *121—265.*
„ 18. „ „ *266—369.*
„ 19. „ „ *370—438a.*

C. **Der Widerstand der schlesischen Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert.** *Nr. 72—74.*

D. **Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.** *Nr. 439—521.*

Im 16. Jahrhundert *Nr. 439—447.*
„ 17. „ „ *448—488.*
„ 18. „ „ *489—509.*
„ 19. „ „ *510—521.*

[1]) Erwähnt sei, daß aus Raummangel einige chronologisch erst später einzureihende Regesten zu früheren Regesten desselben Ortes abgekürzt als Anmerkung gesetzt werden mußten.

Digitized by Google

Signatur-Kürzungen

Br.-St. = Breslauer Staatsarchiv.	
F.-Br. = Fürstentum Breslau.	
A. - A. = Allgemeine Archiv-Abteilung	des Breslauer Staatsarchivs
B. - A. = Bistumsarchiv-Abteilung	„ „ „
P. - A. = Provinzialarchiv-Abteilung	„ „ „
N. - L. = Neisser Lagerbücher	„ „ „
O. - A. = Orts-Akten	„ „ „
Br.-Stadtarch. = Breslauer Stadtarchiv	

Digitized by Google

A.

Lehnware auf Dominialbesitz in Schlesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

1) *1341. XI. 11. Lehnware-Befreiung der ritterlichen Erblehngüter im Weichbild Neumarkt.*

König Johann von Böhmen befreit vasallos, pheodales et terrigenas ac bonae homines nacionis et condicionis im Distrikt Neumarkt ab omnibus et singulis solucionibus et dacionibus resignacionum et suscepcionum bonorum pheodalium et hereditatum dandis et recipiendis ex consuetudine vel de iure. Er verbietet ihnen, devoluciones bonorum, ex obitu sine herede legitimo decendencium nobis . . . de iure competentes, a nobis . . . impetrare et sibi usurpare. *Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 550—52.*

Erg.[1]): 1341 erfolgte die Befreiung aller Vasallen, Lehnmannen und Leute guten Herkommens im Weichbild Neumarkt von allen Zahlungen und Gaben der aufgelassenen oder empfangenen Lehn- und Erbgüter.

Nach einem allerdings erst aus dem 18. Jahrhundert stammenden Auszug aus dem 1408 (Nr. 5) wörtlich bestätigten Privileg (Br. St.: F. Br. II, Nr. 23) von 1341 wurde hier auch die Befreiung von der Lehnware gewährt. Hiermit stimmt überein, daß dieselben Ritter 1387 (Nr. 4) schon längere Zeit auf- und abfahrts-, d. i. lehnwarefrei waren.

2) *1349. IV. 18. Auffahrt beim Kauf des Dorfes Baitzen (Kr. Frankenstein).*

Herzog Nyclos von Schlesien-Münsterberg bekennt, daß ihm Abt und Konvent des Klosters Kamenz 40 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl „von der ufvart des gutis czu deme Byczen habin vergolden." *Cod. dipl. Sil. X, Nr. CCXV.*

---

[1]) Erg. = Ergebnis.

Digitized by Google

1349. III. 30. bestätigte der Herzog diesen Verkauf des Dorfes Byczen durch Elyzabeth, Tochter des weil. Dyrskonis, militis de Byczen, als Erbin von väterlicher Seite, durch ihren Gemahl und ihre Söhne an das Kamenzer Stift. Der Kaufpreis betrug 900 Mk. *Ebend. Nr. CCXIV.*

Erg.: Der Kamenzer Abt zahlte als Käufer des Dorfes B. die Auffahrt mit $4^1/_2$%, d. h. den auf ihn fallenden Teil der Ritterlehnware. Verkäufer entrichtete jedenfalls den andern gleichen Teil, die Abfahrt genannt. Denn erst Auf- und Abfahrt zusammen machen die Lehnware aus. (Vergl. Nr. 3 u. a.). Bemerkenswert ist, daß im Kaufbrief die Auffahrt nicht erwähnt ist. (Vergl. Nr. 7 u. 18).

3) *1378 V. 7. (Freit. n. Phil.-Jac. im 24. J. d. Kaiserreichs). Auf- und Abfahrt auf Grundbesitz der Bürger von Namslau*[1]).

Kaiser Karl IV. urkundet zu Budweis:

„Wir Karll von gotes gnaden Romisscher keyser zcu allen zceyten merer des reiches, unnde konigk zcu Bhemen Entpitten Wilhelm hewptman zcu Namslaw unßerm Lieben getrawen unser gnade unnd alles gut.

Llieber getrawer Wir gebieten dir Ernstlichen bey unßern holden und wellen, das du dy burger und Stadt zcu Namslaw unser liebe getrawen bey allen rechten unde gewoneten und bey namen bey ufferten unnd abeverten lossen sullest also dy von alders gewesen seyn und salt sy doruber nicht zcwingen noch beschweren alßo lib dir unser holde sey.“ . . . . .

Annales Joannis Frobenii[2]*): Br. St.: E 99a fol. 4. — Br. St.: A. A. I. 87c (Abschrift v. J. 1725). — Vidimus des Breslauer Rats v. J. 1496: Br. St.: Stadt Namslau Nr. 349 (Fragment). — Ibid Nr. 6 (Abschrift).*

Erg.: Namslauer Bürger waren 1378 und vorher zur Lehnware verpflichtet, jedenfalls bei Kauf von kaiserl. Dominiallehen dem Namslauer Hauptmann, der gewiß deshalb, aber vergeblich, die Lehnware zu erhöhen versuchte.

Daß es sich hier um die Lehnware auf Dominialbesitz und nicht auf städtischem Erblehnbesitz, wie er uns später in andern

[1]) Diese Urkunde findet sich im Auszug weder in den Regesta Imperii VIII, noch im Additamentum Primum ad Regesta Imperii VIII, herausgegeben von A. Huber. Innsbruck 1877 u. 1879.

[2]) Der Namslauer Stadtschreiber Johannes Froben ist bald nach 1509 gestorben. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 29, S. 337—39.)

Digitized by Google

Städten (Nr. 28—32, 34—36, J. 1534) bezeugt ist, handelt, läßt sich wohl sicher aus den analogen Urkunden für die Breslauer, Liegnitzer und Schweidnitzer Bürger schließen. (s. Nr. 6, 8 u. 10).

1725 erklärte der Namslauer Magistrat diese Schutzurkunde irrtümlich als das Befreiungsprivileg der Namslauer Bürger vom Abfahrtsgeld, d. i. Abschoß oder gabella emigrationis: die Abgabe bei Auswanderungen in ein fremdes Land[1]).

Das Bestätigungsprivileg von 1496 setzt die weitere Entrichtung der Lehnware durch die Bürger voraus, der Bericht von 1725 zeigt, daß die Bürger schon sehr lange von der Lehnware bei Erwerb von Erblehn-Dominien befreit waren.

Die Lehnware auf Dominial-Erblehen wurde also ebenso wie das Laudemium auf rustikalen Erblehen Auf- und Abfahrt genannt. (Vergl. Nr. 6, 8, 9, 10 u. v. a.)

4) *1387. IX. 12. (4. feria prox. p. fest. Nat. S. Marie). Auf- u. Abfahrts-Freiheit der ritterlichen Lehnmannen im Weichbild Neumarkt.*

Urteil des Hofgerichts:

„Orteil und recht gegeben hat, das noch gnoden als dye man czum Nuwenmarkte in dem lande begnot syn von der hirschaft, So sal keyn man uffart noch abefart geben, die in deme Nuwemarkthuschin gebiete syn gesessen."

Br. St.: F. Br. IV 3 a. — O. A. Schöbekirch. (Abschrift vom J. 1567).

Erg.: Die Ritter-Lehnmannen [„dye man", nicht die Bauern-Lehnmänner (s. Nr. 72)] im neumarktischen Gebiet (= Weichbild) waren 1387 auf Grund eines früheren Privilegs, jedenfalls vom J. 1341 (Nr. 1 u. 5), von der Auf- und Abfahrt, d. h. der Lehnware frei.

5) *1408. XII. 12. Lehnware-Freiheit der Lehnmannen im Weichbild Neumarkt.*

König Wenzel bestätigt das Privileg König Johann's vom 11. XI. 1341, wonach u. a. die „Lehenmannen, Lehnleuthe, Landgeborne und alle, die gutis herkommens und wesens sein" im neumarktischen Weichbild von „aller und jeder Lehnwahr der

[1]) Darüber siehe Br. St.: A. A. I 87 c.

Digitized by Google

aufgelassenen oder empfangenen Lehen und Erbgüter zu gewohnheit oder Recht" frei sein sollen.

Br. St.: F. Br. I 2c (Regest des 18. Jhdts.). — Br. St.: D 353b (Abschrift; irrtümlich J. 1418). Br. Stadtarch.: Hs. C 6a fol. 12. (Regest aus dem 18. Jhdt.; irrtümlich J. 1418).

Erg.: Den Ritter-Lehnmannen im Weichbild Neumarkt wurde 1408 ihre 1341 erhaltene Befreiung von der Lehnware bestätigt.

6) *1409. VIII. 15. (frawen tag wurczewey). Lehnware- oder Auffahrtsbefreiung der Bürger von Liegnitz.*

„Ein Titel:

Dorch das nochkomen privilegium wirth den herren solich ir recht benomen wenn ist der man nicht lenwar so darff her em keyn lengud leyen nach rechte Vnd belent in denn dorobir der hirre So tut her billich deme herren ware noch deme das gud gekaufft ist van X marken eyne. vnd dicz heisset offard. Ist abir der kauffer von dem hern vore belent So darff her deme herren van deme gute sondirliche huldunge tun noch lenwar es enwere denne eyn Amecht das her van deme herren hette ut In constitutione dni Ffriderici Imperatoris Geistliche lewte empfaen ire leen als Amechtlewte etc.":

Super eo quod dominus tenetur conferre Civibus bona feodalia sine omni datia et gravamine: Der Breslauer Bischof Wenczlaus der ander bekennt als Herzog von Liegnitz, daß er in Ansehung mannigfacher großer Dienste, die die Ratmannen, Schöppen, Geschworenen und Ältesten der Stadt Liegnitz seinem verstorbenen Bruder Ruprecht und ihm erwiesen haben, ihnen von seinet- und seiner Nachkommen, Erbherren zu Liegnitz und zum Goldberg wegen mit Rat seiner Ältesten „czu sunderlichen genaden gegeben, benumen, lihen, reichen, gelihen, und gereicht haben den obgenanten ratmannen, schepfen, eldisten, und kaufflewten und burgern der stad czu Legnicz, dy do yczund sein adir in czukunfftigen czeyten do werden sein, waz sy lehnguter adir czu erbrechte guter adir czu eygenem rechte guter in unsirm lande kewffen adir kewfen werden, das wir yn und eren nachkomen burgern doselbist von unsir wegen und unsir obgenanten nachkomen erphern czu Legnicz und czum Goltperge wegen dy selben

Digitized by Google

guter ane beswernisse wollen lihen, reichen, czu denselbin rechtin, als sie von aldirs gelegin sein."

Orig: Stadtarchiv Liegnitz Ms. Sign. Nr. 12 fol. 117. Ambrosius Bitschen's[1]*) Privilegienbuch. — Br. St.: C 54 (fol 117) (Abschrift.) — Privileg ohne Titel bei Schirrmacher: a. a. O. Nr. 440. Bestätigung am 25 I. 1425. — Ebend. Nr. 553.*

Erg.: 1409 wurden die Liegnitzer Bürger bei Käufen von hzgl. dominialen Lehn- (= Erblehn-) und Erbgütern für immer von den Abgaben für das Leihen und Reichen befreit. Daß hierunter auch die Befreiung von der Lehnware begriffen ist, läßt sich aus der um die Mitte des 15. Jhdts. von Bitschen vorausgeschickten Erklärung schließen.

7) *1455. Auffahrt oder Aufzug auf dem Allod in Pasterwitz (Kr. Breslau).*

Nach einer Abschrift vom Jahre 1653 kam 1455 von „des Königs Rente am Geldt" u. a. ein:

„Item von dem Leheman von Pastericz[2]) ratione der aussfarth (?), (so wir aufzueg (?) nennen) vom Gutt Pasteriz 14 Ungar. gulden." *Br. St.: F. Br. I 27 a.*

Erg.: Auf dem Dominial-Erblehn P. lastete 1455 beim Verkauf die Lehnware, von der hier Käufer (s. Anm.) seinen Teil, die

[1]) Ambrosius Bitschen war 1450 u. 1453 Bürgermeister, 1451 Schöppe in Liegnitz u. wurde am 24. Juli 1454 als Hochverräter hingerichtet. (A. Sammter: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1861. S. 382—96).

[2]) 1455. IX. 29. (feria II, die S. Michael): Johannes lehman super bonis et allodio in pastericz et molendino ibidem:

Der Hauptmann Heinr. v. Rosenberg bekennt, daß vor ihm die Brüder Vincencz und Hanns Andenhefer, gen. v. Pastericz, und Peter Newdorff in Vormundschaft seiner Ehefrau und zweier Witwen aufgereicht haben all ihr nach ihres Vaters Tode an sie gekommenes Recht in und auf dem Gut und Vorwerk zu Pastericz mit 1 Mühle, mit Äckern, Zinsen, Renten, Ehrungen dem tüchtigen hannsen lehman, ihrem lieben Schwager, für schon empfangenes Geld. *Br. St.: E. magn. fol. 247 b.*

1447: Johanns Lehman super partibus Bonorum in Pasterytz: Vor den Bresl. Ratmannen hat der ehrbare Paul Scholtis v. Wyrbicz (= Wirrwitz, Kr. Breslau) aufgereicht und aufgelassen seinen Teil in und zu dem Gut zu Pastericz im Bresl. Gebiet dem wolweisin hannosen lehman, seinem lieben Schwager, dessen Erben und ehelichen Nachkommen mit Äckern, Zinsen, Renten, Diensten, Ehrungen, wie er, sein Vater und seine Vorfahren diesen Teil des Gutes besessen haben, nach laut der alten Briefe, doch unschädlich dem König an seinen Herrschaften und Rechten. *Ebend. fol. 177.*

Digitized by Google

Auffahrt (Ausfahrt muß ein Schreibfehler sein) genannt, zahlte. Event. kann unter diesem Namen auch die ganze Lehnware begriffen sein (vergl. Nr. 6), da sich wegen Verschweigen des Kaufpreises kein sicheres Urteil fällen läßt. Zu beachten ist die Nichterwähnung der Lehnware im Kaufbrief (s. Anm.).

8) *1469. Auf- u. Abfahrtsfreiheit der Breslauer Bürger, Auf- u. Abfahrtspflicht der Ritter des Breslauer Weichbildes.*

„Die Bürger dürfen dem Hauptman von Uffart und Abfart nichts geben, sondern die Landleute müssen ihm davon sein Recht geben.“ *Kunisch: a. a. O., II. Bd., S. 176.*

Erg.: Auf dem Grundbesitz Breslauer Bürger lastete 1469 kein Laudemium, wohl aber auf dem der Landleute, d. h. der Ritter, im Fürstentum Breslau. Hier waren also die Breslauer Bürger infolge ihrer Machtstellung durch den Besitz der Hauptmannschaft früher als die Ritterschaft des Breslauer Weichbildes von dominialen Erblehen laudemienfrei (vergl. Nr. 9).

9) *1497. VIII. 4. (Freitag vor Sixti). Auf- u. Abfahrts- oder Auf- u. Abzugsbefreiung der Ritterschaft des Breslauer Weichbildes.*

König Wladislaus bestimmt zu Olmütz im Streit zwischen der Ritter- und Mannschaft des Fürstentums Breslau und Neumarkt einerseits und dem Rat der Stadt Breslau andrerseits u. a.:

„Auch aus angebornner guetikait und kunigelicher milde thw wir unnsir offt gemeltenn ritterschafft unnsers furstenthumes und weichbildes Breslaw dise gnade, Synt (= sintemalen) in unnser Crone zu Behmen nynndert sithe noch gewonnheit ist, das rittermessig leute offzogk adir abezog gebin, habin wir angesehen sulche unzimeliche gewonnhait die man noch rechter billigkait wol abethun magk, seczin und wellin von kunigelicher macht von Behmen und als ein hertzog in Slesien der wir hier Inne volkomelich gebrauchen das nw und zu ewigen Zeiten unnsir ritterschaft und manschaft des weichbildes Breslaw der offart und abefart frey sein sullin und befelin ernnstlich bei swerer ungnade zuvormeidin unnsern hewbtmann zu Breslaw sambt dem ganntzin Rathe der do iczund ist adir in Zukunfftigen Zeiten Immer sein wirt das er und sy unnsir ritterschaft und manschafft des weichbildes

Digitized by Google

Breslaw fort an des offzoges und abezoges nw und Immer unbekummert und unbeswart lassin."

Br. St.: Urk. F. Br. II 26. — Br. St.: F. Br. I 2c u. Br. Stadtarch.: Hs. C 6a. fol. 24. (Auszüge vom 18. Jhdt.). — Br. St.: D 353b (Abschrift).

Erg.: Die Ritterschaft und Mannschaft des Breslauer Weichbildes wurde 1497 von der Lehnware befreit. Die sonst in dieser Urkunde für die Ritterschaft des ganzen Fürstentums Breslau erlassenen Bestimmungen erfuhren hinsichtlich der Lehnware eine Spezialisierung. Es bestärkt dies meine Behauptung, daß 1341 und in Bestätigungen von 1387 u. 1408 die Ritter des neumarktischen Weichbildes von der Lehnwahre befreit wurden.

10) *1504. Befreiung der Schweidnitzer Bürger von der Lehnware.*

König Wladislaus begnadet die Bürger und Einwohner von Schweidnitz, daß ihre Güter gleich der Mannschaft ihnen sollen gelehnt werden. Darum sollen sie dem Hauptmann nichts zu geben schuldig sein. *Br. St.: Jauersche Manuskripte Bd. 52 S. 52.*

Erg.: 1504 wurden die Schweidnitzer Bürger bei Erwerb von Dominial-Erblehen von der Lehnware befreit, die die Ritter hier in diesem Fürstentum, sicherlich mindestens seit 1497 (vergl. Nr. 9), nicht mehr zu entrichten hatten. Diese Lehnware wurde auch hier, wie zu Namslau (Nr. 3), dem Hauptmann gezahlt, u. zw. noch 1653 von bäuerlichen Erblehngütern (s. Nr. 202). Vergl. auch Nr. 84 (vor 1577).

Digitized by Google

B.

Laudemium auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.

11) *1320*[1]*. I. 29. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei in Alt-Namslau (bei Namslau).*

Reynald gen. Quaz u. die erbberechtigten Verwandten beurkunden, daß sie von ihrem Allod in antiqua civitate prope Namzlaviam, quod olim per modum commutationis tractum est de iudicio hereditario civitatis Namzlavensis, 2 freie Hufen verkauft haben provido viro Johanni, sculteto in antiqua civitate . . . sibi, suisque heredibus et legitimis successoribus iure hereditario dauernd frei zu besitzen. Käufer wird von allen hzgl. u. kirchl. Abgaben befreit, nur hat er an den Grundherrn, unter dessen dominio er diese Hufen besitzt, jährlich $^1/_2$ Mk. „pro censu et omnibus serviciis" zu entrichten. Er und seine legitimen Nachfolger dürfen diese Hufen verkaufen, vertauschen u. verpfänden. Aber weil die Verkäufer den Schulzen sehr zur Zahlung gedrängt haben, befreien sie ihn von der „pecunia, que in vulgari uffart dicitur," ebenso ihn und seine Erben beim Verkauf von der „pecunia, que abvart dicitur." *Müncheberg: a. a. O., S. 57—59.*

Erg.: 2 tauschweise von der Namslauer[2]) Erbvogtei an den Grundherrn von A.-N. gekommene Frei-, d. h. Erblehn- oder Lokatorenhufen, waren 1320 in Veräußerungsfällen dem ritterlichen

---

[1]) Diese Urkunde, die 2 Daten — 29. I. 1320 und 1. II. 1324 — zuläßt und von Müncheberg: a. a. O., S. 57 ohne Grund in das Jahr 1324 gesetzt ist, gehört vielmehr in das Jahr 1320, weil in einer gleichzeitigen Urkunde vom 20. V. 1320 (Cod. dipl. Sil. XVIII. Reg. 4039) 4 Zeugen erwähnt sind, die uns in jener Urkunde auch begegnen.

[2]) Das Weichbild Namslau gehörte damals zum Fürstentum Brieg u. kam 1359 an das Fürstentum Breslau (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. VII, Heft 1, S. 108).

Digitized by Google

Grundherrn auf- und abfahrts- d. i. laudemienpflichtig. Von dieser Abgabe sollte Käufer die Auffahrt, Veräußerer die Abfahrt zahlen. Die Entrichtung der Abfahrt fiel bei diesem Kauf weg, da Geber und Empfänger ein und dieselbe Person waren; auch die Auffahrt wurde dem Erwerber aus besonderem Anlaß erlassen. Im Fall der Veräußerung erhielt er und seine Erben die Freiheit von der Abfahrt zugesichert — also eine temporäre, teilweise Befreiung vom Laudemium.

12) *1339. VI. 12. (Pridie Id. Junii). Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz in Bukowine (Kr. Trebnitz).*

Die Erbherrn in villa Buchovina, Gebrüder Nic. und Joh., gen. v. Lebenberck, verkaufen von den 3 ab antiquo zur Scholtisei gehörenden Hufen, 1 Freihufe mit Hof und Garten gegen Woicechovitz (Woitsdorf, Kr. Öls) und 2 freie Gärten gegen passicurovitz (Paschkerwitz, Kr. Trebn.) für 16 Mk. Prag. Gr. dem Clemens und seinen Brüdern Joh. und Michael und ihren Kindern iure hereditario ratione scultetiae. Clemens mit seinen Brüdern und die Kinder und Erben erhalten $^1/_3$ der Einkünfte des Kretschams, der Brot- und Fleischbank, mußten für das 3. prandium beim iuditio (Dreiding) jährlich 1 Scot zahlen, während ihrer Amtszeit den Roßdienst mit einem geharnischten Roß von 1 Mk. ad expeditionem oder auch in nostris arduis negotiis leisten, sonst waren sie dienstfrei. Clemens leitete $^1/_3$ des Jahres die Gerichte, bezog während dieser Zeit den 3. Pfennig vom Gericht, und „quod uffart et Abfahrt dicitur eo tempore spectabit scultetum ad eundem.“

Br. St.: F. Öls III 22b (Confirmationen) S. 57/8. — Regest bei Häusler: a. a. O., S. 390.

Erg.: Von den Schulzen in B erhielt der eine von 1339 an immer während seiner Amtsperiode ($^1/_3$ des Jahres) die Einkünfte vom Laudemium. Ob der oder die andern Schulzen auch während ihrer Amtszeit diese Abgaben erhielten oder die Erbherrschaft, bleibt unentschieden. Bis auf den Gegenbeweis muß angenommen werden, daß hier nur lastenfreier Rustikalbesitz laudemiumspflichtig war.

13) *1371. IV. 13. (nicht 14.) Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Paulau (Kr. Brieg).*

Herzog Ludwig v. Brieg u. a. schließen in Breslau folgenden Vergleich mit dem Bischof und Kapitel von Lebus:

Digitized by Google

Der Bischof von Lebus soll in Paulau[1]) alle Gerichte und Herzogsrechte und als Erbherr von der Hufe jährlich 1 Vierdung, als Oberherr 1/2 Vierdung und als Ehrung 2 Hühner pro Hufe erhalten. Beim Verkauf der Scholtisei hat der Bischof, vor dem der Verkauf geschehen muß, sein Recht, was „ufvart und abvart" heißt. Die Brieger Konsuln empfangen jährlich von der Hufe 7/4 Mk., von den Freigütern 1 Mk. und versprechen, die Bauern dafür, wie andere Stadtbauern, vor feindlichen Anfällen zu schützen. Sie haben das Gericht über die schweren Verbrechen, Kopf oder Hand, und den Roßdienst des Schulzen.

Cod. dipl. Sil. IX, S. 45. — Schönwälder: a. a. O. I S. 223/5.

Erg.: Nur der Erblehnbesitz des Schulzen in P., dessen Lehnsqualität und Freiheit durch den Roßdienst gekennzeichnet ist, war 1371 dem Lebuser Bischof als Erbherrn — nicht dem Obergerichtsherrn — zum Laudemium verpflichtet.

14) *1371. V. 27. (Dienstag nach Pfingsten). Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz in Sägen (Kr. Strehlen).*

Herzog Bolco v. Münsterberg bestätigt zu Strehlen seinem Schultheiß zu Segyn, Gregor nebst Ehefrau, die Briefe der edlen Herren Albrecht und Hans v. Hakenborn, einst Erbherren von Segyn, wonach sie die Scholtisei und das Gericht in Segyn, im Gebiet Strehlen, besitzen mit 2 Hufen, dem 3. Pfennig des Gerichts, mit „vollen ganczem rechte und herschaft uffart und abefart," mit freier Trift für 250 Schafe, mit jährlicher Zinsabgabe von 1 1/2 Mk. und 6 Prag. Gr. poln. Zahl für allen „dinst, lute (?) (etwa bete?) und alles ungelt." *Br. St.: Strehlen-Klarenstift Nr. 36.*

Erg.: 1371 und schon z. Z. Albrechts und Hans' v. Hakenborn[2]) bezog der Schulze von Sägen das Laudemium, sicherlich nur von dort vorhandenem Erblehnbesitz[3]).

---

[1]) Nach 1 Urkunde vom 28. IX. 1318 durften hier nur Brieger Bürger rustikalen Grundbesitz, und nicht unter 4 Hufen erwerben. *(Cod. dipl. Sil. IX Regest 62.)*

[2]) Ein Albrecht v. Hackeborn wird 1303 und 1311 als Zeuge, der andre nie erwähnt. *(Cod. dipl. Sil. XVI Reg 2766 u. 3221.)*

[3]) 1372 verkaufte Matzko Goschke dem Herrn Woyzecho gen. Groman 1/2 Hufe in Segün, Strehlener Weichbild, frei aller Dienste, mit dem Rechte, der Gerechtigkeit und den Herrlichkeiten, wie die Schulzen von Segün ihre Güter besitzen. Käufer hatte hier noch 1/2 Hufe mit denselben Freiheiten. Auf seine Bitte um Bestätigung und Verschreibung wird es ihm nun vom

Digitized by Google

Vielleicht könnte die Urkunde auch so zu verstehen sein, daß der Schulze die Scholtisei mit der Laudemienfreiheit besaß.

15) *1393*[1]. *IV. 16. (Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz auf dem Neitberge bei Brieg.)*

Der Brieger Rat setzt fest, daß auf der Stadt Gütern und Dörfern ungesonderte Kinder ihr Gut mit gesamter Hand reichen dürfen, und das älteste soll das Gut reichen von der Andern wegen, und die Andern sollen sich dessen Alle verziehen, und der Stadt Schultheißen sollen keins derselben muthen und begehren. Auch soll der Schultheiß auf dem Neitberge von der Hufe nehmen 1 Gr. Auffahrt und von der Abfahrt 1/2 Gr. zu dem Damme, um denselben zu bessern. *Cod. dipl. Sil. IX, Regest 542.*

Erg.: Das Regest läßt über die Natur der Abgabe kein bestimmtes Urteil zu. Entweder ist hierunter das Laudemium oder das Aufnahme- und Loslassungsgeld bei der Aufnahme und Entlassung jedes Bauern zu verstehen. Gegen das Laudemium würde die geringe und die von der Hufe, d. h. doch wohl von jeder Hufe, zu zahlende Gebühr sprechen. Es müßte denn nur Erblehnbesitz hier vorhanden gewesen sein. (Vergl. Nr. 13 J. 1371 u. 27 J. 1533).

16) *1405. VII. 5. (Sonntag n. Vis. Mar.) Auf- u. Abfahrt auf einer Mühle*[2] *zu Grebelwitz (Kr. Ohlau).*

Der Meister des Bresl Matthiasstifts, Jorge v. Nymancz, bekennt mit dem Prior von Grothkaw, daß ihn der Müller Hannos Tenczer gebeten hat, die Mühle zu Grobilwicz nebst dem zunächst gelegenen Garten von ihm kaufen zu dürfen. Er erteilt ihm dazu die Erlaubnis und verkauft ihm für 67 1/2 Mk. Böhm. poln. Zahl beides gegen jährl. Abgaben von 16 Gr. an den Fürsten und 4 Mk. jährl. Zins ans Stift. Er darf die Mühle nur „mit wissen unde laube“ des Klosters verkaufen und für „offart unde nedirfart adir

---

Herzog v. Münsterberg-Strehlen gereicht, bestätigt und verschrieben. Der jährliche Zins von der Hufe betrug 20 Skot weniger 1 Gr. Käufer, seine Kinder, Erben und Nachfolger sollen schöppenbankfrei sein. (ad Scamnum Scamnorum perpetuo nullatenus eligantur). *Br. St.: D 383b fol. 151/2.*

[1] Schönwälder: a. a. O. I. S. 330 nennt als Datum 1395, Mittwoch nach Quasimodo geniti (= IV. 21.).

[2] Alle hier nicht als Windmühlen angeführten Mühlen sind Wassermühlen.

Digitized by Google

abefart“ brauchen nicht mehr als 6 „kaphuner“ (Kapaune) gegeben zu werden. Für die Grabengraserei gibt er jährl. 3 Kapaune; hat frei Holz zum eignen Bedarf.

Br. St.: Matthiasstift Bresl. 362. — Regest in Ztsch. f. Gesch. Schles. Bd. II, S. 345.

Erg.: Auf einer Mühle mit Garten zu G. haftete 1405 beim Verkauf ein aus Gunst ermäßigtes Laudemium.

Dies ist das erste mir bekannte Beispiel des Laudemiums auf Erblehngärtnerbesitz, der vom Lokatorengut an den Obereigentümer durch Heimfall oder Kauf gelangt war.

17) *1413. III. 3. (Freitag vor Fastnacht.) Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

Die Äbtissin v. Trebnitz, Katharina Stossin, bestätigt 1548. XII. 2. (Sonntag n. Andreä) zu Trebnitz, folgenden Brief von 1413 dem Schulzen Hans Heincze von Weigsdorf, im Münsterberg'schen Kreise gelegen: Die Äbtissin Bolcka, Herzogin zu Kosel, bekennt, daß vor ihr die Schulzin Katherina Reinkinne von Weiginsdorff erklärte, sie habe mit ihrem Mann Hensel Reinniken und ihren Söhnen Marcus und Augustinus das Gericht „uff dem berge“ 33 Jahre und länger ungehindert besessen. Nun hat es die Schulzin mit Rat ihrer Freunde und Willen ihrer Söhne verkauft — nämlich 4 Hufen freien Erbes mit 4 Gärten ihrer Gärtner, die ihr nach alter Gewohnheit zu Hofe arbeiten müssen, mit freier Schaftrift, frei aller Dienste und Beschwerung, frei aller Zehnten und Bischofsvierdunge — an Hannos Traburg, seine Hausfrau Irmel, Söhne und Töchter, mit dem 3. Pfennig des Gerichts und dem Veräußerungsrecht, doch „unschedlich unsern rechten, herschafften, die wir uff dem genantem gerichte und schultissei haben. Nemlich wan und offte das obgenante gerichte vorkaufft wird oder vorgeben vorwechselt wurde, Also uffte sol der, der uff das Gerichte tzeucht uns geben tzwei pfunth pfeffer, und der abtzeucht ein pfunth und nichts mer.“ Diese Begnadigung gewährte die Äbtissin dem Hannos Traburg und seinen Nachkommen mit Willen ihres Konvents auf Bitten des Herzogs Johannes v. Münsterberg. Wenn der Schaffer und ihre „amachtleuthe“ nach W. kommen, soll der Schulze und seine Nachkommen desto eifriger helfen „in mhanen neben unsern Dinern unser gerechtickeith und unser tzinse tzu Weiginsdorff, Cunczendorff und

Digitized by Google

Eiche alle Jor Jerlichen und ewiglichen vor die uffarth und abffarth."

Br. St.: D 298a¹) S. 206—11 u. S. 217. — Br. St.: D 298b fol. 86—89.

¹) Hier (D. 298a) wird noch folgender Erblehnbesitz unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit, doch ohne Laudemienerwähnung, angeführt:

1505 hatten die 2 Schulzen in Dornaw, im Schwiebischen Weichbild (= Dornau Kr. Züllichau-Schwiebus), zusammen 4 Hufen Lehngut. (S. 9.)

1519 war in Hartliebsdorf, im Weichbild Löwenberg (= Hartliebersdorf, Kr. Löwenberg) eine Scholtisei oder Erbgericht zu Lehnrecht. (S. 20.)

1540 besaß in Olbersdorf, im Schwiebischen Weichbild (= Ulbersdorf, Kr. Züllichau-Schwiebus), Thomas Loco eine Scholtisei oder Erbgericht für sich, sein Weib und seine rechten Leibeslehnserben. (S. 27.)

1540 hatte Simon Schulz eine Scholtisei oder Erbgericht zu Breyttenaw (= Breitenau, Kr. Neumarkt) mit 2 freien Hufen und 1 Wiese zu Lehnrecht. (S. 40/2.)

1540 kaufte Hans Rudel von Stentzel Weiner die Scholtisei oder das Erbgericht zu Czadel (= Zadel, Kr. Frankenstein) zu Lehnrecht. (S. 46/7.)

1540 besaß Mats Horschel die Scholtisei oder das Erbgericht von Kwemeyße im Neumarktischen Weichbilde (= Camöse, Kr. Neumarkt), zu Lehnrecht mit 2 freien Hufen, Wiesen, Teichen u. Mühlen. (S. 52/3.)

1541 hatte Greger Hempel die Scholtisei oder das Erbgericht zu Langckaw im Schwiebischen Weichbild (= Lanken, Kr. Züllichau-Schwiebus) zu Lehnrecht. (S. 56.)

1541 besaß Thomas Tschienintzky die Scholtisei oder das Erbgericht zu Luczina im Weichbild Öls (= Lutzine, Kr. Trebnitz) mit 2 zinshaften Mühlen und 1 Zinskretscham zu Lehnrecht. (S. 62/3.)

1541 ward auf Bitten des Scholtiseibesitzers Jorge Newman zu Kuntzendorff im Frankensteinischen die halbe Scholtisei oder das halbe Erbgericht in Kunzendorf (Kr. Frankenstein) mit 1½ Freihufen u. 6 Gärtnern von der Lehnsobrigkeit seinem Sohne Hans zu Lehnrecht verreicht. (S. 74.)

1541 besaß Christoff Qualisch die Mühle zu Schönfeld im Weichbild Schwiebus (Kr. Züllichau-Schwiebus) mit 1 Acker und Wiesenfleck als Erblehen. (S. 80/5.)

1416 u. 1541 gab es 1 Erbscholtisei in Mittwalde im Schwiebischen, im Molbochischen Gebiet (Kr. Züllichau-Schwiebus), zu Lehnrecht. (S. 118—23.)

1548 hatte der Kretschmer zu Schauoin (= Schawoine, Kr. Trebnitz) 1 Freigut von 3 Quart Acker als Erblehen. (S. 191/5.)

1548 besaß Simon Schurtuch eine Scholtisei als Erblehen in Mönchshof im Fürstentum Liegnitz (= Mönchshof, Kr. Liegnitz) mit 2½ Freihufen, freiem Kretscham, Back-, Schuh-, Fleisch-, Schneiderwerk und freier Badestube. (S. 202/5.)

1549 hatte Hans Köppernickel 1 Erblehngut von 3 Freihufen („erbes und lehnguth") in Olbersdorf im Frankensteinischen Weichbild (Kr. Frankenstein). (S. 232.)

Digitized by Google

Erg.: Auf zins- und robotfreiem Erblehen haftete 1413 in Kauf- und Tauschfällen zu W. unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit das Laudemium, u. zw. durch hzgl. Vermittlung ein bedeutend gemindertes Laudemium. (Vergl. Nr. 235). Es ergibt sich aus der jetzt gewährten Vergünstigung, daß vorher, also vor 1413, die Scholtisei das gewöhnliche Laudemium zu entrichten hatte. Zu beachten ist, daß hier, wie in allen vorigen Laudemiumsfällen bei Rustikalbesitz, das Laudemium nur ausnahmsweise, hier wegen der Herabsetzung, erwähnt wird. Daher darf man annehmen, daß auch 1413 und vorher die andern Erblehngüter unter dieser Obrigkeit laudemialpflichtig waren, wenn es auch in den Urkunden nicht erwähnt wird. Nun findet sich aber überdies für einige der angeführten Erblehngüter (Nr. 234, 235 u. a.) aus späterer Zeit die Erwähnung des Laudemiums — ein Beweis für die Richtigkeit der Annahme.

18) *1456. Auf- u. Abfahrt auf dem freien Förstergut in Ransern (Kr. Breslau).*

Nach einer Abschrift vom Jahre 1653 betrug „des Königs Rente am Geldt" für das Jahr 1456 u. a.:

1551 war Caspar Petersen die halbe von ihm erkaufte Erblehnscholtisei in Rügersdorf (= Riegersdorf, Kr. Frankenstein) mit 3 1/2 kleinen Freihufen und dem Krug auf seine Bitte von der Lehnsherrschaft verreicht worden. (S. 240/2.)

1552 besaß George Scholenn 1 Vorwerk und Lehngut mit Veräußerungsrecht zu Probesthain im Weichbild Goldberg (= Probsthain, Kr. Goldberg-Hainau). (S. 262/5.)

1552 hatte Hieronimus Gran zu Rückes im Weichbild Trebnitz (= Rux, Kr. Trebnitz) 2 Freihufen, 1 Kretscham als erbliche und verkäufliche Lehnscholtisei. (S. 265/8.)

1552 besaß Baltzer Scholtz die Erblehnscholtisei in Deutmansdorff im Weichbild Löwenberg (= Deutmannsdorf, Kr. Löwenberg) mit freiem Kretscham, Schuh- und Schneiderwerk, freier Mühle, Schmiede, Brotbank, freien Äckern und Gärten. (S. 275/7.)

1554 besaß zu Zantkaw (= Zantkau, Kr. Trebnitz) George Tschirnitzke die erbliche Lehnscholtisei. (S. 319.)

1554 hatte George Kruschel, der Schulze und Krüger, die Erblehnscholtisei mit 2 kleinen Freihufen in Scampe, im Weichbild Schwiebus (= Skampe, Kr. Züllichau-Schwiebus). (S. 329—31.)

1554 besaß George von der Halete, Döring gen., „unsers Klosters belehnter Richter in dem Margkte und Stedtichen Molbogk," im Weichbild Schwiebus, (= Mühlbock, Kr. Züllichau-Schwiebus), 4 Freihufen oder das „Gerichtegutt" als Erblehen. Er kann im Floß, das bis vor seinen Hof geht, fischen, hat freie Schaftrift, ist „herfarth frey" braucht kein Essen (= Vogtessen) zu geben wenn man dinget, kann Birkhühner und andre Vögel beim „pfuhle" fangen. Er hat den 3. Pfennig vom Gericht. (S. 331—34.)

Digitized by Google

„Jeschke Stosse gekaufft zue Ransaw eine freye hube, von der alten Försterin, aufart 2 ung. guld., von der Försterin abfart 2 ung. guld.“ *Br. St.: F. Br. I 27 a.*

1456 VI. 19. (Sabbato post Viti) bekennt der Hauptmann Heinr. v. Rosenberg, daß vor ihm Frau Hedwig Tompkynne von Ransen mit ihrem Sohn und ihrem Vormund verreicht hat 1 Hufe Erbes mit 3 Gärtnern zu Ransern, im Bresl. Gebiet, mit Äckern, Wiesen, Weiden, Gras, Fischerei etc., wie sie und ihre Vorfahren seit langer Zeit sie besessen haben, dem Dirsko Stossche, seiner Frau, ihren Erben und ehelichen Nachkommen, laut der alten Briefe mit dem Veräußerungsrecht. Das Kaufgeld ist schon bezahlt. *Br. St.: E. magn. fol. 247 b.*

Erg.: Auf 1 freien (Erblehn-) Hufe zu R. lastete unter kgl. Obrigkeit 1456 das Laudemium, trotzdem es im Kaufbrief nicht vermerkt war. Es betrug jedenfalls 10%.

19) *1472. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Kostenblut (Kr. Neumarkt).*

Heyntcze Czirne zu Vyaw (Viehau, Kr. Neumarkt) hat den Abt des Bresl. Vincenzstifts, Johann, und den Bürger Hanns Scholcz zu Kanthe verglichen „umb etliche czusproche, dy der obgenannte Hanns Scholcz gemeynet hot czu dem obingenanten hern Johann unde seyme Closter. Nemlich von uffart unde nedirfart der Scholtczie czu Cossenplotz,“ also daß der Bürger den Abt nach Empfang von 10 ung. Gulden nicht mehr darum ansprechen soll. *Br. St.: Vincenzst. Bresl. 1361.*

Erg.: Die Scholtisei zu K. war 1472 unter der Obrigkeit des Breslauer Vincenzstifts laudemienpflichtig. Es scheint sich hier um einen Streit zwischen Erb- und Obergerichtsherrschaft über das Laudemium zu handeln.

20) *1508. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Der Erbherr von Weicheraw, Guntzel Schweinchen, hat im Namen und Macht seiner Frau Agnisen erblich verkauft 3 ¹/₄ Hufen, die unter ihm George Tribel und George Kethener als Erbe inne haben, samt dem Pferdedienst, „uffart und abefart uff der scholtzey . . . zcu Weicheraw in unserem kenthischen furstinthumb gelegen,“ mit ihren Renten, Zinsen und Nutzungen an George

Digitized by Google

Schnorrebeyn von Ingeramßdorff. Die Frau des Veräußerers sagt sich ihres Leibgedinges daran los. *Br. St.: N. L. III 21 fol. 101.*

Erg.: In W. war die roßdienstpflichtige Erblehn-Scholtisei 1508 unter Ritterherrschaft laudemienpflichtig. Bemerkenswert ist hier der Verkauf einzelner Untertanen durch die Dorfherrschaft.

21) *1517. IV. 19. (Sonntag n. Ostern) Auf- u. Abfahrt auf 1 Freigut in Ogen (K. Grottkau).*

Mathes Werusch und Caspar Merthen von Oggen haben vor dem bischöfl. Hofrichter erblich verkauft 1 Hufe freien Erbes mit Inventar dem Paul Orteln, seiner Hausfrau Barbara, ihren Erben und ehelichen Nachkommen. Käufer soll „uffarth und abfahrth" ausrichten und es soll ihm „dasselb am erbgelt abgehen."
Br. St.: N. L. III 21 fol 463.

Erg.: Freibesitz, jedenfalls Erblehen, war 1517 unter bischöfl. Obrigkeit in O. beim Verkauf laudemienpflichtig. Der Käufer hatte das Laudemium vom ratenweise zu zahlenden Kaufpreis zu entrichten, so daß in Wahrheit die Veräußerer die Kosten zu tragen hatten.

22) *1528. Die 10. Mk. auf 1 Erblehngut zu Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

Hartmeßdorff zinst jährlich 15 Mk. (1 Mk. = 48 Gr.; 1 Gr. = 8 Hl.), 74 Hühner, 12 Schultern, 3 Schock Eier an das kgl. Schloß Freinstadt (= Freistadt); Ober- und Niedergerichte und Hofarbeit gehören zum Schloß.

„Item auch ist ein Lehengutt doselbest, wenn mans verkeufft, gehort die 10. margk uffs Schlos." *Br. St.: F. Glog. I 18b*[1].

23) *1528. Die 10. Mk. auf den Erblehngütern in Költsch (Kr. Freistadt).*

Kaltsch gehört zum Schloß und zinst dorthin jährlich 13 Mk. 6 Gr., 18 Schl. Korn, 70½ Schl. Hafer, 5 Schultern, 1 Schock Hühner, ½ Tonne und 2 Maß Honig und 1 Kuh. Ober- und Niedergerichte und Hofdienste gehören zum Schloß Freistadt.

„Item do sein auch 2 lehengutter wenn man sie verkaufft, gehort die zehende margk uffs schlos." *Ebend.*

---

[1]) Das Schriftstück ist überschrieben: „Register des Einkomens zwr Freinstadt 1528. Hie ist verczeichent alle zwgehörunge und einkomme zwr Freinstadt, und was zwm Schlos gehörigk."

Digitized by Google

24) *1528. Die 10. Mk. auf dem Erblehngut zu Tschiefer (Kr. Freistadt).*

Tschiffer gehört erblich zum Schloß, zinst jährlich ½ Mk. (1 Mk. = 48 Gr.; 1 Gr. = 9 Hl.) ½ Tonne und 2 Maß Honig, 16 Gr. von den Bienen; item 1 Kuh. Ober- und Niedergerichte und Hofdienste gehören dem Schloß Freistadt.

„Item auch ist ein Lehengutt doselbst, wenn mans vorkeufft gehort die 10. margk zwm Schlosse." *Ebend.*

25) *1528. Die 10. Mk. auf dem Erblehngut zu Kusser (Kr. Freistadt).*

Dorf Gossaraw oder Cosser gehört halb zum Schloß Freistadt halb gen Wartenberg; es entrichtet auf das Schloß jährlich Erbzinsen 3½ Mk. 16 Gr. (1 Gr. = 9 Hl.), Ehrungen und Geschoß 1½ Mk. (1 Gr. = 8 Hl.), item 2½ Tonne und 2 Maß Honig, 11 Schl. Hafer, Ober- und Niedergerichte und Hofdienste vom freistädt. Anteil gehören dem Schloß.

„Item do ist ein Lehengutt, wenn mans verkaufft gehört die zehende Margk zwm Schlos." *Ebend.*

26) *1528. Die 10. Mk. auf den Erblehngütern in Modritz (Kr. Freistadt).*

Modrytz oder Moderiths gehört halb zu Freistadt aufs Schloß, halb zu Wartenberg. Schloß Freistadt bezieht von seinem Teil jährlich die Erbzinsen 1 Mk. (1 Gr. = 9 Hl.), das Geschoß 4½ Mk. 4 Gr. (1 Gr. = 8 Hl.) und 1 Tonne und 2 Maß Honig, dazu Ehrungen; auch hat es die Ober- und Niedergerichte und Hofedienste.

„Item do liegen 2 kleine Sehe und 2 Lehengutter, wenn mans verkeufft, gehort die zehende margk zwr herschafft." *Ebend.*

Erg.: Nur auf den rustikalen Erblehngütern in H., T., K., K. und M. unter der Obrigkeit des kgl. Schlosses Freistadt im Fürstentum Glogau lastete 1528 eine Besitzveränderungsabgabe von 10% des Kaufpreises bei Veräußerungen. Dies ist das Laudemium [1]). (Vergl. Nr. 39—42, 45/6).

[1]) Stenzel, der diese Register für seine Laudemienabhandlung benutzt haben muß, da sie mit denen des Schlosses Glogau von 1520 und denen von Freistadt und vom Weichbilde Freistadt aus dem Jahr 1545 (s. Stenzel: Laudemien S. 5/6) vereinigt sind, hat diese Laudemienfälle von N. 22—25 übersehen.

Digitized by Google

27) *1533. V. 27. Auf- u. Abfahrtsbefreiung des Vorwerks (Lehnmannei) zu Briegischdorf (bei Brieg).*

Der Brieger Rat vergleicht sich mit Frau Anthonie Scholtzen vom Vorwerk zu Briegischdorf dahin, daß er weder die Frau noch ihre Kinder noch sonst Jemanden wegen des Auf- und Abfahrtsgeldes ansprechen will, dafür soll die Frau der Stadt wieder ein Dienstpferd zustellen, das sie, falls es in der Stadt Diensten eingeht, ersetzt erhält. *Cod. dipl. Sil. IX Regest. 1401.*

Erg.: Auf der Lehnmannei zu B. lastete bis 1533 das Laudemium unter Brieger Stadtobrigkeit, doch wurde es damals durch Stellung eines Dienstpferdes abgelöst.

28) *1534. Auffang auf der Ober- u. Weinmühle bei Ober-Glogau (Kr. Neustadt O/S).*

An Einnahmen bezieht der König von Böhmen von der Stadt Oberglogau: Von der oberen Mühle wie von der Weinmühle, mit je 2 Rädern, 6 Malter Roggenmehl, 6 Schl. Weizen; von den Malzgefällen haben die Müller den 4. Teil, und man gibt ihnen an Pferden zu Hilfe; auch müssen sie dem Herzog jährlich jeder $^1/_4$ Jahr 6 Schweine mästen.

„So die mullner die mullen verkauffen, hat mein genediger Herr den Zehenden gulden auffanng.“

Die Müller müssen Fische von den Teichen zu den Hältern und den Fischsamen in die Teiche fahren und wie alle anderen Müller im ganzen Land auf der Edelleute des Fürstentums Grund die „Parcken decken“. (= Umzäunungen, wohl bei den Fischhältern). *Br. St.: F. Opp.-Rat. I 51 b fol. 20.*

Erg.: Die von den gewöhnlichen Diensten freien Müller bei O., die ihren Besitz jedenfalls als Erblehn hatten (s. Nr. 31), waren 1534 beim Verkauf ihrer Mühlen laudemienpflichtig mit 10% des Kaufpreises.

29) *1534. Auffang auf den freien Gütern in Oberglogau.*

Unter der Überschrift: „Uffannck“ (von der Stadt Oberglogau) ist vermerkt:

„Item an allen freyen guettern unnd Eckern uf der Stadt guetter hat mein genediger Herr (sc. der König) den uffang, Nemblich so der eine verkaufft, wirdt der zehenndt gulden“ (gegeben). *Ebend. fol. 21.*

Digitized by Google

Erg.: Nur die Besitzer von Freigütern, d. h. gewiß von Erblehngütern (s. Nr. 31), in O. waren 1534 bei Verkäufen mit 10% laudemialpflichtig.

30) *1534. Anfang auf Mühlen bei Gr.-Strehlitz.*

Zum Schloß Strehlitz gehört 1 Vorwerk vor der Stadt und eins zu Sales (= Salesche, Kr. Gr.-Strehlitz.)

Außerdem ist eine Malz-Mühle bei der Stadt, die „Barlerskin mul". Diese besitzt die Frau erblich und der Müller erhält das Dritte.

Die „Kremphmuel", 1 Meile von der Stadt, hält der Müller erblich, zinst jährlich 2 Mk. und mästet 2 Schweine.

Die „Walkmuhel", darin die Tuchmacher walken, bringt dem Herzog von jedem Tuch 1 Gr. und dem Müller den 3. Gr.

Die „Prokob Muhl" hat der Müller erblich, zinst jährlich 2 Flor. 24 Gr, mästet 2 Schweine. Diese beiden Müller mahlen die Notdurft für das Schloß, jeder 1 Jahr, und müssen das Getreide in die Mühle und das Mehl aufs Schloß fahren. Bei Wassermangel brechen sie auch Malz und geben dem Herzog 2 Metzen und behalten für sich die dritte Metze.

„Es hat auch an disenn muhln die herschafft den annfang so die verkhaufft werdenn den zehendten guldenn".

Ebend. fol. III/2.

Erg.: Die robotfreien Mühlen bei Gr.-Str. unter der Jurisdiktion des kgl. Schlosses St., die jedenfalls Erblehnbesitz waren (s. Nr. 31), hatten 1534 in Veräußerungsfällen 10% des Kaufpreises als Laudemium zu zahlen.

31) *1534. Auffang auf 1 Mühle bei der Stadt Krappitz (Kr. Oppeln).*

Eine Mühle, bei der Stadt Krappitz gelegen, „Kaminy" gen., mit 2 Rädern, zinst dem Fürsten jährlich $2^1/_2$ Malter Roggenmehl und mästet ihm jährlich 2 Schweine. Von jedem Malz erhält der Fürst 1-, der Müller $^1/_2$ Schl. Unter denselben Bedingungen besitzt ein Müller die Obermühle. Die „Niedermuhl oder gradny", die Mertten Mullner hält, zinst dem Fürsten 2 Malter Roggenmehl, mästet ihm jährlich 2 Schweine. Der Müller erhält von jedem Malz $^1/_2$-, der Fürst 1 Schl.

„Wann der Mullner verkaufft, so hat der furst denn aufanng den 10. fl. unnd hat das lehennrecht." *Ebend. fol. 270.*

Digitized by Google

Erg.: Von den 3 robotfreien Mühlen von K. war 1534 nur die zu Lehnrecht liegende Niedermühle beim Verkauf mit 10% laudemienpflichtig.

32) *1534. Auffang auf 2 Mühlen vor der Stadt Zülz (Kr. Neustadt O/S).*

Die Malzmühle in Zültz mit 3 Rädern hat Simeck Mullner; er mästet dem Fürsten jährlich 8 Schweine 1/4 resp. 1/2 Jahr, zinst 4 1/2 Malter Korn und 6 Schl. Weizen. Vom Malzen erhält die Herrschaft 2 Teile und der Müller das Dritte. Die „Krotenmühl" bei der Stadt hält Bernhart Mullner; er zinst 1 Malter Korn.

„Wo ein mullner die muhln verkaufft, so hat der furst den auffang vom hundert 10 fl." *Ebend. fol. 353/4.*

Erg.: Die robotfreien Erblehn-Mühlen (s. Nr. 31) vor Z. waren 1534 dem König beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

33) *1534. Auffang auf der Mühle und dem Besitz der Freien zu Petersdorf (Kr. Falkenberg).*

Beim Dorf Weßeli oder Peterßdorff besitzt ein Müller eine Mühle mit 1 Rad erblich mit Äckern und zinst davon jährlich 3 Mk. 24 Gr.

„Die herschafft hat daran den auffang, wie andern so ist er auch schuldig, neben andern Mulnern zum Schloß zu arbten, wen man fodertt."

Zu P. wohnen 2 Zinsbauern, von denen der eine von seiner Hufe 45 Gr., der andere von 5/4 Hufen 1 Flor. 21 Gr. zinst, und 14 Gärtner.

Peter Morawa zinst von 1 1/2 Scholtiseihufen 27 Gr., und von 5 Stück Acker 44 Gr., Vincencz Wolny von 1 Freihufe 1 Flor., Walek Frei von 1 Freihufe 24 Gr., Herr Hassko von 1 Freihufe wie Vitek von seiner Freihufe nichts. Die 1 1/2 Hufen Wüstung werden vom Schloß besät.

„So ein freier sein gutt verkaufft, gibt derselb auffang den Zehenten gulten."

Die 2 Zinsbauern ackern, leisten Mist- und Brennholzfuhren zum Schloß „nach Ihrem Vermugen." *Ebend. fol. 400/1.*

Erg.: Nur die robotfreien Bauern und ein robotfreier Müller in P. waren 1534 unter kgl. Obrigkeit beim Verkauf ihrer Erb-

Digitized by Google

lehnbesitzungen (s. Nr. 31) mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

34) *1534. Ab- u. Auffahrt auf den 7 Freihufen in Steinau (Kr. Neustadt O./S.).*

Im Städtlein Steina zinsen Thomas Hirsch, Merten Lux, Ssimeck Hasiczkhe, Georg Kholschmidt, Gabriell Kholßdorf und Ruba Hirsch von je ½ Hufe freien Erbes jährlich 10 Gr. Böhm., Michel Mullner von 1 Hufe freien Erbes 20 Gr. Böhm., Thomas Kretschmer und Mathes Lukhas von je 1½ Hufen freien Erbes 30 Gr. Böhm.

Mathes Lukhas zinst von 1 freien Garten nichts, von 2 Teichen jährlich 8 Gr., von 1 Fischhalter 11 Gr. 61 Hufenbesitzer, darunter 2 Freihufenbesitzer, haben $34\frac{1}{8}$ Zinshufen und 16 Gärten, darunter 3 Gärten von 3 Freihufenbesitzern. 17 Hausbesitzer sind ohne Grundbesitz.

Die Erbvogtei hat 2½ Hufen Erbes, 1 Badestube und Freitrift und muß mit 1 Pferd dienen. Der jährliche Zins jeder Zinshufe beträgt 32 Gr. Böhm. Es ist 1 „Stegmull" und 1 „Nider-Mull" dort, jede hat 2 Räder.

„Die herschafft hat an Syben freyen Hueben ab- und auffart, den Zehenden gulden, der wirdt noch alter gewonhait gegeben, nämblich der vorkhauffer ain drittl und der Khauffer zwai drittl."

Ebend. fol. 433—35.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz (jedenfalls Erblehen, s. Nr. 31) lastete unter kgl. Obrigkeit zu St. 1534 in Veräußerungsfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

35) *1534. Auffang auf der grossen- u. Bruckermühle zu Gleiwitz.*

Hanckha Mullnerin hält die grosmull zu Gleiwitz mit 3 Rädern, zinst von jedem Korn und Malz, nämlich von 1 Malter Weizen, 1 Schl. Der Herrschaft gebührt davon ⅔, der Müllerin ⅓. Dies macht jährlich 23 Malter 3 Schl. Malz, 4 Malter 1 Schl. Korn.

Sie hat auch dabei 1 „Pretmull", davon zinst sie jährlich 5 Goldgulden und mästet 4 Schweine, und ausserdem 1 „Stampfmull".

Bernhardt hält die „Prugkhmull" mit 2 Rädern, zinst jährlich 6 Goldgulden, gibt der Stadt ¾ Weizenmehl vom „Uber".

„Auf disen zwaien Mullen hat der fursst den Zehenden gulden auffangkh, wan die Mulln verkhaufft werden."

Digitized by Google

Es ist auch 1 Walkmühle dort, von der der Fürst wie der Müller von jedem Tuch 1/2 Gr. bezieht.

Das Blutgericht über die Stadt und die Bussen besitzt die Herrschaft.

Es sind im ganzen 150 gesessene Bürger.

Der Stadtzins von den Häusern und Hausgenossen beträgt 46 Flor. 14 Gr., vom Hof und andern Gärten 8 Flor. 13 Gr. 4 Hl.

Die Stadt hat die Erbvogtei in Versetzung für 550 Flor., die ihr jährlich 32 Goldgulden 8 Gr. einbringen. *Ebend. fol. 455/61.*

Erg.: Auf den Mühlen zu G. (jedenfalls Erblehnbesitz, s. Nr. 31) lastete unter kgl. Obrigkeit in Veräußerungsfällen 1534 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

36) *1534. Auffang auf der Ober- u. Niedermühle in Tost.*

In Tost hält Merten Lysy 1 Mühle mit 1 Rade, zinst jährlich 1 Flor. 12 Gr. Thomek in der „Unndermuhl" hält die Mühle mit 1 Rad, zinst jährlich 1 Flor. 12 Gr. und mästet 1 Schwein. Diese beiden Müller roboten auf dem Schloß „nebenn der alden gewonheitt."

„Auffang hatt der Furst So die mull vorkaufft wirdt denn Zehenten gulden."

Außerdem ist hier noch 1 Malzmühle, die der Hauptmann mit einem Schaffer besetzt, und 1 Stampfmühle, die jährlich 2 Flor. zinst. Im ganzen sind hier 86 gesessene Einwohner. Sie müssen jährlich 1 Tag schneiden; die, welche Pferde besitzen, müssen jährlich 3 Schock Getreide einfahren. Auch müssen sie einlaufende Briefe nach Oppeln, Strelicz, Peißkretscham und Slawenticz senden. *Ebend. fol. 521*[1].

Erg.: Nur auf einer der von den gewöhnlichen Roboten freien Mühlen bei T. — der Untermühle — lastete 1534 unter kgl. Obrigkeit das Laudemium in Verkaufsfällen mit 10% des Kaufpreises.

37) *o. D. Um Mitte d. 16. Jhdts. Auf- u. Abzug auf Rustikalbesitz in Zlattnig (Kr. Oppeln).*

Laut Urbar betrugen die Einnahmen der Erbherrschaft, des Landesherrn, in Schlatnikh für die Obergerichte, Auf- und Abzug

[1]) Die von Nr. 28—36 angeführten Beispiele wurden der von Stenzel benutzten, aber von ihm nicht genauer citierten Quelle entnommen. Stenzel fand hiervon nur 2 Laudemienfälle. (Stenzel: Laudemien S. 5.)

Digitized by Google

und andere Herrlichkeiten 80 Tbl. Bei 3 anderen Ortschaften wird kein Auf- und Abzug erwähnt. *Stenzel: Laudemien S. 5*[1].

Erg.: In Z. lastete ca. Mitte d. 16. Jhdts. das Laudemium auf Rustikalbesitz, sicherlich auf Erblehnbesitz. Dies läßt sich daraus schließen, daß die 3 andern Ortschaften, die jedenfalls keinen Erblehnbesitz infolge Auskaufs mehr besaßen, auch keine Laudemien zu entrichten brauchten.

38) *1537. I. 9. (Montag n. 3 Könige). Auf- u. Abfahrtsfreiheit eines nicht freien Rustikalgutes in Neudorf (Kr. Neumarkt).*

Im Vergleich des Erbherrn zu Newdorff bei Kanth, Heinrich Schindel, Ritter vom Dromßdorff, mit seinen Bauern heißt es: Die Bauern zahlen hinfort für den alten Zins an Geld und Getreide und Hofarbeit und Bischofsvierdung jährlich pro Hufe 3¼ Mk. und 2 Hühner und 1 Schulter Ehrungen.

Des Schumanß Erbe, an der „achtzung" gelegen, 3 Hufen Morgen, soll jährlich 6¾ Mk. und 6 Hühner und 3 Schultern Ehrungen geben. Es soll auch derselbe von seinem Gut „mit der gemeine rothen undt rechten und vor kein freygut gerechnet werden auch keine auffardt noch abfardt zu geben schuldig, nach in aller begunst mit der gemeine theil haben."

O.-A. Neudorf (Neum.).

Erg.: Ein zinspflichtiges Bauerngut in N. war 1537, weil es kein Freigut war, laudemienfrei. Hiernach lastete das Laudemium nur auf Freigütern. Ob unter diesen Freigütern neben Erblehn- noch Erbfreigüter gemeint sind, ist nicht zu entscheiden, da sich auch die Art des erwähnten Erbes wegen des unzureichenden Berichtes über die einzelnen Verpflichtungen nicht klar feststellen läßt.

39) *o. D. (1545.[2]) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei zu Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

In Hartmansdorff hat der Schulze Jorge Schönbörner 1 Lehngut von 2 Hufen; er zinst davon 1 Mk. 6 Gr. Böhm. (1 Gr.

[1]) Stenzel: Laudemien S. 5: „So scheint es fast, daß man die Auf- und Abfahrt als Obergerichtsgefälle betrachtet habe".

[2]) Überschrift: „Rente und einkomen zur Freinstadt und im Weichbilde daselbst, welche iczigor Zeit des Herrn von Biberstein seligen Erben, den Brewnern und andern vorsaczt sein." Das Datum wurde von Stenzel: Laudemien übernommen. Es könnten ev. diese Nachrichten aus der Zeit

Digitized by Google

Böhm. = 18 ₰), 2 Hühner, 1 Schulter, 1 Mdl. Eier. Er hat noch einige Zinswiesen, „in der Schwarcze gelegen," die ihm jährlich 54 Gr. Böhm. Zins bringen.

„Wann die herschafft Dingk alda heget, ist er schuldigk, ein essen zw bestellen, und wenn das Gutt verkaufft und auffgenomen wirt, hot die herschafft doran die czehende Mk." Der Schulze hat des Waldes zu warten und hat dafür die Afterschläge und das liegende Holz.

Die 17 Bauern mit 12 ½ Hufen zinsen pro Hufe je 12—25 Gr. Böhm. und entrichten Ehrungen. Die 10 Gärtner sind auch zins- und ehrungspflichtig. *Br. St.: F. Glog. I 18b.*

40) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei zu Tschiefer (Kr. Freistadt).*

Dorf Tschiffer hat 22 Wirte; diese zinsen zusammen 1 Mk. 12 Gr. und müssen der Herrschaft Dienste thun (Gras hauen, rechen und einfahren) und jährlich 1 Kuh liefern.

Der Schulze besitzt dort „ein Lehengut, wens verandert wirt, hat die herschafft doran die czehende Margk". Von 2 Zeidelweiden zinst er ½ Tonne und 2 Maß Honig. Er hat jährlich 30 Fuder Wiesenwachs. *Ebend.*

41) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf den 2 Erblehnscholtiseien in Költsch (Kr. Freistadt).*

Die 31 Wirte in Költsch zinsen zusammen 15 Mk. 24 Gr. Geschoß, 6 Malter und ½ Schl. Hafer, 46 ½ Schl. Burgkorn und dazu Ehrungen.

„Zwene Scholczen alda geben Jerlichen Honigk Czinß 8 maß, haben beide Lehngütter, wan die verandert werden, Nimpt die herschafft davon die 10. mk., sein schuldigk der herschafft gebot außzurichten." Die ganze Gemeinde ist hofarbeitspflichtig wie vor alters. *Ebend.*

---

nach 1549 stammen, da 1549 sich in Kusser noch wie 1528 (Nr. 25) 1 Lehngut befand (Nr. 45) und in diesem Bericht nicht mehr (Nr. 42). Dagegen wird wieder in dem Bericht von 1549 in Hartmannsdorf, Költsch und Tschiefer kein Erblehn- und laudemienpflichtiger Besitz mehr angeführt. (N. 46 Anm. 1)

Digitized by Google

42) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei und 1 Erblehngut (= Lehnmannei) in Modritz (Kr. Freistadt).*

Kosseraw und Moderitz sind George v. Rechenbergk auf Wartenbergk versetzt.

Kosseraw hat 1 Schulzen und 14 Wirte. Die 10 Robotbauern mit 4 1/2 Hufen geben zusammen jährlich 1 Schock, 1 Mk., 36 Gr. 12 Pfennig und 22 Maß Honig Zinsen, dazu Ehrungen und 2 Mk. Geschoß. Die 3 Gärtner zinsen jährlich zusammen 1 Mk. 18 Gr. (1 Gr. = 6 Pfennig) und 2 Maß Honig.

„Jorge Sileßki hat alda die Schölczerey daruber er furstliche brive furgeleget, das sie Im Erb und aigen gemacht, czinst vom Schangk 1/2 Mk. Gr., vom Acker und Vischerey 1/2 Mk. Gr."

Die ganze Gemeinde entrichtete noch jährlich 3 Mk. „heidemargk," 11 Schl. Hafer, 22 Hühner, 1/2 „Wehrrind" und 2 Kälber oder 1 Wehrrind.

In Moderitz hat Andres Kliche die Scholtisei, „ist ein Lehengutt, wann sie verandert wirt, hat die herschafft doran die czehende Mk. Zinst kein geldt allaine 4 maß honigk."

„Steinczel Schulcz hat auch ein Lehengutt wie oben, czinst kein gelt, honigk 4 maß."

16 andere Untertanen mit je 1 Erbe sind zins-, ehrungs- und robotpflichtig. *Ebend.*

Erg.: Nur auf den Erblehngütern in den landesherrlichen Kammerdörfern H., T., K. und M. im Fürstentum Glogau lastete 1545 bei Besitzveränderungen, d. i. Kauf- und Tauschfällen, das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 22—26, 45/6).

43) *1546. Auf- u. Abfahrt auf allen Erbrustikal-Gütern in Rosenhain (Kr. Ohlau) mit Ausnahme der Erblehnscholtisei.*

Die Erbfrau zu Rosenhain hat verkauft, verreicht und aufgelassen im Erbkauf die Scholtisei zu Rosenhain mit dem 3. Pfennig des Gerichts „und mit dem pfennige der reichunge der Erbkeufern und verkeufern, den man offart und abfart nennet," mit 2 Hufen freien Ackers und Zubehör dem ehrbaren Niclas Konnigk, seiner Frau, seinen Erben und rechten Nachkommen erblich und ewiglich zu haben und zu Lehnrecht zu besitzen mit dem Verkaufsrecht und der Verpflichtung zum Roßdienst mit einem „ge-

Digitized by Google

zeumtenn pferde, ane Satel und ane knecht, von anderhalbe marck zu des Landes gemeiner Notturft wegen."

Br. St.: F. Liegnitz III 12 k fol. 132 b.

Erg.: Beim Verkauf der Erblehnscholtisei in R. 1546 wurde kein Laudemium erhoben und auch für künftige Veräußerungen kein Laudemium festgesetzt. Es scheint diese Freiheit der doch sonst damals unter Ritterobrigkeit regelmäßig laudemialen Erblehnscholtiseien damit zusammenzuhängen, daß der Käufer zugleich mit seinem Grundbesitz die Einkünfte der Auf- und Abfahrt sämtlicher Erbkäufe im Dorfe und damit auch des seinigen erwarb. Nach dieser Urkunde war also das Laudemium in R. 1546 schon auf den ganzen erblichen Rustikalbesitz ausgedehnt. Auffallend erscheint hier neben der allgemeinen Belastung der jedenfalls geringe Betrag (Pfennig), der fast auf eine andere Abgabe, wie das Annahme- und Loslassungsgeld, schließen läßt.

44) *1547[1]. IV. 11. (Montag n. Kreuzerhebung). Auf- u. Abzug auf Erbe u. Mühlen in Wiese u. Hochkirch (Kr. Trebnitz).*

Die Herzöge von Münsterberg bekennen, daß George Pritzelwitz, Machnitzky gen., zu Wiesen, seine Dörfer und Güter Wiese nnd Hohekirche, auch die „Heide Mohle" und „Wege Mohle", im Ölser Fürstentum und Trebnitzer Weichbild gelegen, samt Einwohnern, Nutzungen, Geld- und Getreidezinsen, Ehrungen, mit Ober- und Niedergerichten und allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten mit Ausnahme des Vorwerks zu Wisen, der Gärtner und Hofarbeit auf den Einwohnern beider Dörfer für 600 ung. Gulden dem Sebastian Motschelnitzen von Polgsen auf 3 Jahre verpfändet hat. „Im fall auch . . Ir khein erben oder der Mohlen eine vorkauft würde, Sal allewege so offt sichs begibt von den gebreuchlichen auffczug und abczuggelde Sebastian Motschelnitzen tzwey und George Machnitzken das dritte theil gebühren und folgen."

Br. St.: F. Öls III 22 i. S. 131—38. Vergl. Br. St.: E 99 n S. 204.

Erg.: Auf den Erbgütern und Mühlen unter Ritterobrigkeit in W. und H. im Fürstentum Öls lastete 1547 in Kauffällen das Laudemium. Es scheint hiernach das Laudemium in der polnischen Gegend auch auf Robotbesitz übergangen zu sein.

---

[1] *1549. VIII. 16. (Freitag n. Mariä Himmelfahrt)* wurden diese Güter unter ganz denselben Bedingungen dem ehrenfesten George Lutwitzen von Litsch auf 6 Jahre verpfändet. *Ebend. S. 192—98.*

Digitized by Google

Unter landesherrlicher Obrigkeit lastete es damals und noch 1583 nur auf freiem Besitz (Nr. 88).

45) *1549. Die 10. Mk. auf 1 Lehngut zu Kusser (Kr. Freistadt).*

Im Dorf Cosserau, dem Georg v. Rechenperg uf wartemberg verpfändet, ist auch ein „lehenguth aldo, wan es vorkaufft wirth, gehort die czehend marg dovon der obrigkeit."

Br. St. F.: Glog. I 18b.

46) *1549. Die 10. Mk. auf 2 Lehngütern in Modritz (Kr. Freistadt).*

In Modericz, dem Georg Rechenperg verpfändet, sind auch „zwene kleine sehe und 2 lehengutter, wan die verkaufft, gehoret die zehend marg der herschafft." *Br. St.: F. Glog. I 18b*[1]*.*

Erg. zu Nr. 45/6: Nur auf dem verpfändeten landesherrlichen Erblehnbesitz im Fürstentum Glogau, und zwar in K. und M., lastete 1549 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. (Vgl. Nr. 22—26, 39—42).

47) *1553. Auf- u. Abfahrt auf der Lehnmannei zu Pirschen (Kr. Neumarkt).*

Hedwig Bockin, Witwe des Sigmundt Seydlitz zu Schmelwitz (Schmellwitz, Kr. Neumarkt) gibt als Verwalterin der Güter ihrer abwesenden Söhne ihre Gunst zum Kauf von $2^3/_4$ Hufen Lehen zu Pirschen, die Blasius Kardis von seiner verwitweten Mutter — der Ehefrau des verstorbenen Lehmanns Gregor Kardis in Pirschen — und seinen Geschwistern für 300 Mk. (1 Mk. = 48 Gr; 1 Gr. = 8 Hl.) zu Pirschen zusamt dem „ausgedinge" käuflich vermöge Kaufzettel erworben hat. Sie reicht und lehnt, von den Verkäufern um ihre Gunst gebeten, dem Käufer das Lehngut zu lehnen, dem Käufer, seinem Weibe, Söhnen und Töchtern dies Lehngut gegen jährliche

[1]) In diesem Pfandregister des Fürstentums Glogau mit der Überschrift: „Am 5. Juli des 1549. Jares hot der vorordnete awsschus diesem hienachfolgenden bericht und rechnung gethan, wes sie In ergangener leesung einem Iden an renten vorsatzt und eingethann auch wes an gelde daran einbekomen und widerumb ausgeczalt," sind auch die Dörfer Hartmannsdorf, Költsch und Tschiefer, die dem Herrn von Bieberstein und den Breunern versetzt sind, erwähnt, doch ohne Angabe von Lehngütern und Laudemienpflicht. Es hat sonach den Anschein, als ob die ehemaligen Erblehngüter in diesen Dörfern (vgl. Nr. 22—24, 39—41) ausgekauft oder zu gewöhnlichen Bauerngütern gemacht sind.

Digitized by Google

Zahlung von 1 Pfund Pfeffer und 1 Mk. für den Pferdedienst, doch unschädlich der Obrigkeit Lehnen „uffart und abfarth“ und andern Rechten und Gerechtigkeiten. *O.-A. Pirschen.*

Erg.: Auf Erblehnbesitz lastete 1553 in P. unter Ritter-Obrigkeit beim Verkauf an eins der Kinder das Laudemium.

48) *1554. VIII. 21. Abzug auf dem Kretscham zu Bohrau (Kr. Strehlen).*

Friderich v. Redern zu Rupprichstorff (Ruppersdorf, Kr. Strehlen), kais. Rat und „Vitzdomb“ in Ober- und Niederschlesien, beurkundet, besonders den Mannen und Rechtssitzern des kgl. Mannrechts im Fürstentum Breslau, daß ihm einst — als Erbherrn von Bohrau — weil. Vincentz Khuchne, Kretschmer zu Bohrau, als Verkäufer des Kretschams für den „abczug nach alltem geprauch unnd ausseczung des Khretschems 20 Mk. w. Gr. vom Angeld gezahlt hat. Dies zeigt er dem Wenczl v. Redern als jetzigem Besitzer von Bohrau an.“ *O.-A. Bohrau.*

Erg.: Lange vor 1554 lastete beim Verkauf auf dem sicherlich freien Erblehn-Kretscham zu B. unter Ritter-Obrigkeit das Laudemium, das in diesem Fall der Veräußerer entrichtete.

49) *1555 IV. 23. Auf- u. Abfahrtsfreiheit des Gutes Sarawenze (Kr. Neumarkt).*

Der Erbherr von Bresa (Kr. Neumarkt), Wolff Haunoldt, hat im Erbkauf sein Gut, die Serawentz gen., dem Mertten Kunartten für 600 Mk. gelassen. Käufer muß bei der Veräußerung den Konsens des Erbherrn einholen. Die 4 Gärtner müssen dem Gut stets die Hofarbeit verrichten, nämlich jeder gegen Kost 2 Tage Graßhauen und 2 Tage selbander arbeiten, sonst alle Arbeit im Sommer täglich für 8 Hl. und Kost, im Winter für 6 Hl. und Kost, ausgenommen im Schnitt und „geheude“ (= Heumachen). Haunold behält sich von den 4 Gärtnern die Erbzinsen, Ehrungen, dazu die Gerichte und den Kretscham vor. Käufer und seine Erben sollen das Gut besitzen „ohn alle beschwerung . . ., auf- und abefahrts der Zehennden Margk, auch des scholtzen Ambts unnd aller hoffe Arbeitt . . . gantz befreit.“ Doch soll er und seine Nachkommen jährlich dem Haunold als seiner Erbherrschaft 8 Mk. als Zinsen und 15 Hühner als Ehrung entrichten.

O.-A. Sarawenze.

Digitized by Google

Erg.: Ritter-Dominialbesitz in S. wurde 1555 mit der Veräußerung an einen Bauern in rustikalen Erbfreibesitz gewandelt, und dabei ward die Freiheit vom Laudemium gewährt.

50) *1557. Abzug auf der Mühle bei Herrnstadt (Kr. Guhrau).*

Bei Hernstadt liegt eine Mühle mit 6 Rädern.

Der Müller erhält vom Malzen nichts, vom Mahlen des Weizens die Mahlmetzen, vom Metzkorn den 3. Schl. Er muß dem Herzog jährlich 4 Schweine mästen, zu Mühlreparaturen, Mühlsteinen und Schmiedekost den 3. Teil beisteuern. Er erhält den 3. Teil der von ihm im Winter bei den Mühlrädern gefangenen Fische. „So offte der oder ein ander Muller aus der Mulen zeucht, verkeufft er sein Recht einem andern Muller, und so thewr er seinen theil gibet, geburet f g. davon die zehende Margk zum abzuge." Die Obergerichte über Herrnstadt hat der Fürst, die Stadt die Niedergerichte. *Br. St.: D 390c*[1]*.*

Erg.: Die robotfreie Mühle bei H. war 1557 unter hzgl. wohlauischer Obrigkeit dem Veräußerer zur Last mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

51) *1557. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. den 4 Mühlen in Bobila (Kr. Guhrau).*

Dorf Pobila besitzt 26 Bauern (incl. Schulz) mit 35 Hufen; davon hat Hans, der Schulze, 1 Hufe ganz frei, von den 2 andern zinst er wie jeder Bauer pro Hufe 54 Gr., 2 Hühner, 24 Eier. Die anderen Bauern müssen noch pro Hufe 9 Gr. für früher jährlich dreitägige Ackerdienste entrichten. Unter den Bauern zahlt der Kretschmer mit seinen $1\frac{1}{2}$ Hufen nur von $\frac{1}{2}$ Hufe Ackergeld.

Die 4 Müller sind Freigärtner. Von ihnen zinst Hans Pzrykuta jährlich 27 Gr., $\frac{1}{4}$ Schl. Weizenmehl, Jorge Stadale 1 Mk. 12 Gr., 4 Hühner, $\frac{1}{2}$ Schock Eier, Hans Wyttigk 1 Mk. 12 Gr., Michel Scholtz 1 Mk. 12 Gr.

Außerdem befindet sich hier 1 Walkmühle; die Tuchmacher geben für das Walken pro Stück Tuch 18 Pfennig.

---

[1]) Stenzel: Laudemien S. 6—10 hat dieselbe Quelle benutzt, doch keine Signatur angegeben. Es fehlt bei ihm Nr. 50, 60, 63.

Unter derselben Signatur sind viele Kaufbriefe aus dem 15.—17. Jahrhundert von den 1557 laudemialen Gütern eingetragen, doch wird in diesen Briefen nur höchst selten das Laudemium erwähnt.

Digitized by Google

Jeder Bauer und die Müller hauen 5 Tage Gras, rechen es auf und fahren es ein. Für das Grashauen erhalten sie 1 Mahlzeit, 2 Käsebrote und Bier. Außerdem müssen sie pro Hufe jährlich 3 Fuder Küchenholz für das frühere Aufeisen des Schloßgrabens und Holz für ein etwa bestehendes Schloßbräuhaus holen. Ihre Weiber müssen Flachs jäten und Hanf und Flachs ausraufen und Kraut hacken gegen Käsebrot, Schafe waschen und scheren gegen 1 Mahl, 2 Käsebrote, $^1/_8$ Bier. Die 4 Müller müssen die Brückendielen zu allen Schloßbrücken umsonst machen, wozu die Freien das Holz fahren.

„In diesem Dorffe gibet der Scholtze sampt vier Müller, So offte sie vorkeuffen, die zehende Margk, welchs man aufzug unnd abzug nennet.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-) Schulz und die 4 mit gemessenen Roboten behafteten Müller (Freigärtner) waren 1557 in P. beim Verkauf ihres Besitztums mit 10% des Kaufpreises an den Herzog von Wohlau laudemialpflichtig.

52) *1557. Die 10. Mk. auf dem Schulzenbesitz u. 5 Bauerngütern in Woidnig (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Woittnieck zinst der Schulze Krause jährlich 27 Gr. und $^1/_8$ Bier; Lucas Sigmundt 2 Mk. 2 Gr. und 1 Schock Eier; Greger Sigmund 36 Gr.; Jorge Pinquart, Barthel Kotwitz (hat 2 Güter), Barthel Mixta zinsen nichts.

„Diese oben geschrieben Sechs personen so offte sie vorkeuffen, geben sie die zehende Margk.“

Außerdem wohnt hier noch 1 Bauer, zinst 1 Mk. Die Einwohner des Dorfes sind schloßdienstpflichtig, „wie hinten bei den Freien zu sehen.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: 5 von den gewöhnlichen Roboten freie Bauern samt dem (Erblehn-)Schulzen in W. waren 1577 beim Verkauf ihrer Ackernahrungen mit 10% des Erlöses dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig.

53) *1557. Die 10. Mk. auf dem Schulzen- u. Vorwerks- (= Lehnmannei-) Besitz in Ober- u. Nieder-Wikoline (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Wickeline zinst der Schulze von seiner 1 Hufe jährlich 2 Mk. 12 Gr. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Die 4 Bauern mit $4^1/_2$ Hufen geben Zinsen, Ehrungen und Geld für

Digitized by Google

das „ehren“ [1]) (= Pflugarbeit). Valten Wanderitsch besitzt 1 zinshaftes Vorwerk.

„Der Scholcz und Valten Wanderitsch geben In diesem Dorffe wan und so offte sie verkeuffen, die zehende Margk.“

Der Schulze muß auch Waldförster sein und in der Heide zusehen (= nach dem Rechten sehen).

Jeder Bauer außer dem Schulzen [2]) muß 4 Tage Grashauen, rechen und einfahren wie die zu Pobila. Die 4 Bauern fahren je 3 Fuder Küchenholz, leisten Baufuhren und Dienste auf der Jagd, beim Schafscheeren und -waschen. Die Bauern und Valten Wanderitsch haben auch Äcker und Wiesen in Mietung.

Br. St: D 390c.

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-)Schulze und der Lehnmann in W. waren 1557 beim Verkauf des Guts mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemialpflichtig.

54) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 2 Freigütern in Duchen. (Kr. Guhrau.)*

In Dochaw zinst Hans Kepper jährlich von dem halben Vorwerk (= Lehnmannei) 3 Flor. ung., Joachim Schlieben vom andern halben Vorwerk 3 Flor. ung. und 7 Gr. von 1 Garten. Der Schulze Wentzel Magnus zinst jährlich $1^1/_2$ Mk., 6 Gr. vom Obergericht, 20 Gr. für das Getreide, 12 Gr. von der Wiese und 4 Hühner und 1 Schock Eier. 11 Bauern mit je $^1/_2$ Hufe leisten Zinsen, Ehrungen, Obergerichts- und Ackerarbeitszins (für das „ehren“ je 9 Gr. jährlich). 1 Gärtner unter Kepper zinst jährlich 12 Gr., 2 andere zusammen 1 Mk.

„In diesem Dorffe geben die Zwene Freien, als Keper und Schliebenn so wol der Scholtz die Zehende Marck so offt sie vorkeuffenn.“

Die Bauern mit Ausnahme des Schulzen sind hofdienstpflichtig.

Br. St.: D 390c.

Erg.: Nur die Freien (Erblehnbesitzer) und der robotfreie (Erblehn-) Schulze in D. waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemialpflichtig.

---

[1]) ehren, eren,ären von arare s. Grimm: Deutsches Wörterbuch unter ähren, eren.

[2]) An anderer Stelle (Nr. 64) ist 1557 der Schulze nicht unter den Freien erwähnt.

Digitized by Google

Nach einem 2. gleichzeitigen Bericht (Nr. 64) war hier nur J. Schlieben frei.

55) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei, dem Kretscham, der Mühle (u. Lehnmannei) in Groß-Saul (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Grossawl zinst der Schulze von der halben Hufe 1 Mk. 15 Gr., Lucas Schmede von seiner halben Hufe 1 Flor. ung., Blasian Ripke und Jorge Grundtman zinsen von je $^1/_2$ Hufe je 1 Flor. ung., letzterer zinst von 1 Wassermühle 1 Flor. ung., 4 Hühner, 2 Schock Eier. Caspar Konigk zinst von seiner $^1/_2$ Hufe 2 Flor. ung., Jorge Wurche von dem halben Vorwerk 3 Flor. ung., Peter Zeusner von der Windmühle 1 Flor. ung., vom Garten 12 Gr., von einem 2. Garten 18 Gr., 2 Hühner, $^1/_2$ Schock Eier.

Urban Kalman zinst vom andern halben Vorwerk 3 Flor. ung., Fabian Kalman von $^1/_2$ Hufe 2 Flor. ung., der Kretschmer 1 Mk. 6 Gr. vom Schank, Wentzel Tscheusner von $^1/_2$ Hufe 1 Flor. ung. Jorge Wurch vom Garten 15 Gr.

„Die Leute In diesem Dorffe seint keine Hofarbeit zu thun schuldig, es sei denn durch Bete."

„Der Kretschmer gibt vom kretschmen die zehende Marck, sowol der Scholtz wen sie vorkeuffen, desgleichen der Wasser-Muller. Ob auch der Forbrigeman aldo di Zehende Marck gibt, hab ich nicht erfaren konnen." *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Auf der Scholtisei, dem Kretscham und der Mühle in Gr.-S. lastete in Verkaufsfällen das Laudemium mit 10% an den Herzog v. Wohlau. Es kann sich hier nach der Art des Besitzes und nach allen andern Beispielen aus dem Urbar von Herrnstadt und Rützen nur um Frei-, jedenfalls um Erblehnbesitz handeln. Auffallend ist die zwangsfreie Robotpflicht der übrigen Bauern.

56) *1557 [1]). Die 10. Mk. auf 9 Freigütern in Kl.-Saul (Kr. Guhrau).*

Jorge Wandritsch in Klein-Sawl besitzt $^1/_2$ Hufe, zinst 1 Flor. ung., 2 Hühner, 1 Mdl. Eier jährlich, Fabian Grepkir zinst 45 Gr., Thomas Schneider 36 Gr.

---

[1]) Laut Urbar vom 31. III. 1623 tauschte der Herzog v. Wohlau am 8. II. 1623 dem Caspar v. Kopt ein das Vorwerk zu Kl.-Saul mit 2 Miet- und 1 Erb- Dreschgärtner und das Gut des Zacharias Gerhardt und den dienst- und zinsfreien „freygertner" Balzer Scholze, dessen Garten bei jedem Verkauf „die Zehende Marg auf- vnndt abzugk" geben mußte, gegen

Digitized by Google

Das „Forbrig“ halten allda Hans Schilling, Jorge Tuseler und Paul Kenietzw und zinsen jährlich 3 Flor. ung. Hans Diebitsch hält 2 freie Güter, Jacob Kurtschinsky hält 1 Freigut. Beide sind zinsfrei.

„Von diesen newn guttern, so offt die vorkaufft, geben die Besitzer die Zehende Marck, und thun die schloßdinste andern freien gleich wie hinden wirdt gemeldet.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Die 8 robotfreien Rustikalgutsbesitzer in Kl.-S. waren 1557 beim Verkauf ihrer 9 Freigüter dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig mit 10% des Kaufquantums. (Vgl. Nr. 64.)

57) *1557. Die 10. Mk. auf 6 Freigütern in Tscheschkowitz (Kr. Guhrau).*

In Tscheskowitz zinst der Schulze Fletter jährlich von seiner Hufe 1½ Mk. 9 Gr. „vom Ehren“; vom Schank 18 Gr. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Gancke zinst vom Vorwerk 6 Flor. ung., je 1 Schl. Korn, Gerste, Hafer, 6 Hühner, 6 Schock Eier. Lorentz Beher zinst 3 Mk.; von seinem Garten 36 Gr., 2 Hühner, 1 Schock Eier.

Brusel Reichel zinst 1 Mk. Hans Kromnow und Frau Keche, jedenfalls Gärtner, zinsen 9 böhm. Gr. Die Kasschidlen, Ridentzke und Jan Schideltze haben jeder 1 zinsfreies Freigut.

Der Schulze und Lorenz Beer hauen jährlich 4 Tage Gras, rechen und fahren es neben anderen ein; außerdem leisten sie 3 Brennholzfuhren und Jagddienste.

„Die andern Freien als Lorentz Beer von dem einen gutte, die Kasschidlin, Gaňicke, Bastian Reichel, Runtzke, Jan Scholtz. Diese geben von Iren Guttern, so offt sie vorkaufft die Zehende Marck und thun die schlosdinste neben andern freien“.

Br. St.: D 390c.

Erg.: Nur die 6 Freien in T. waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter vom Freibesitz mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig. An anderer Stelle sind 1557 hier nur 5 Freie erwähnt (Nr. 64).

58) *1557. Die 10. Mk. auf 1 Rustikalgut in Kamin (Kr. Wohlau).*

In Chonin wohnen 6 Erbbauern, die jährlich je 1 Mk. 6 Gr. 9 Pfennige zinsen; außerdem ist dort eine wüste Hufe. „Sunst

---

das Rittergut und 1 Freigut in Bocken, das dem Herzog die „Zehende Marg auf- undt abzug“ und Dienste zu leisten hatte: (Ebend).

Digitized by Google

ist noch ein Gutt aldo, so die alde Schwantziskin gehalden, wan solchs vorkaufft wird, geburet f. g. die Zehende Margk."

Sie geben alle infolge eines Vertrags jährlich zusammen 7 Mk. 10½ Gr. „vor Alles." *Br. St.: D 390c.*

Erg.: In K. war 1557 ein Rustikalgut, sicherlich ein Freigut (s. Nr. 64), in Verkaufsfällen dem Herzog v. Wohlau mit 10% laudemialpflichtig.

59) *1557. Die 10. Mk. auf der Mühle zu Schwinaren. (Kr. Guhrau).*

In Schwinary wohnen 16 Erbzinsleute (darunter der Pfarrer und Müller.) „Dis Dorff ist newlich ausgesatzt, daß also noch keine gewisse Hof Arbeit hat, stehet zu f. g. gefallenn."

Der Muller[1]) gibt die Zehende Margk wan er vorkaufft."

Br. St.: D 390c.

Erg.: Nur die freie Mühle (s. Anm.) im neu gegründeten Dorf Sch. war in Veräußerungsfällen 1557 dem Herzog v. Wohlau mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig.

60) *1557. Die 10. Mk. auf der Lehnmannei in Kl.- od. Hoch- od. Oder-Beltsch. (Kr. Guhrau.)*

Die verw. Schulzin Lauserin in Belkitsch zinst von ihrer Hufe jährlich 36 Gr., 4 Schl. Hafer, 2 Hühner, ½ Schock Eier; ebensoviel geben die 14 Bauern pro Hufe von ihren 14 Hufen. Augustinus Matz zinst vom Vorwerk (= Lehnmannei) 6 Mk. und 4 Schl. Hafer jährlich. Die 2 Gärtner geben Zinsen und Ehrungen und leisten mit den Bauern Hofarbeit.

„Der Forbrigkman gibt die Zehende marck so offt er vorkeufft. Ob die Schulzen zu Belkisch die Zehende Margk geben, hab ich nicht konnen erfragen"[2]).

---

[1]) 29. VII. 1615 verkauft Daviedt Schliebiz zu Zechen die Wassermühle nebst Äckern und Wiese seinem Sohn Macz für 2600 Thl. Käufer erhält frei Bau- u. Brennholz, darf 50 Schafe halten, zinst jährlich 5 schw. Mk., 36 Gr., 8 Hühner, 2 Schock Eier, muß jährlich 4 Hofefuhren leisten, 3 Tage Grashauen, 3 Fuder Heu fahren, 3 Tage mit 2 Rechen aufs Heu gehen. Bei jedem Verkauf ist dem Herzog „die Zehende Mark auf unnd abzugkh" zu erlegen. (Ebend. fol. 341).

[2]) Nach Urbar vom 20. X. 1593 waren zu Belckotsch 15 Bauern incl. 2 Schulzen und 1 Vorwerksmann. Letzterer, Fabian Retschki, zinste

Digitized by Google

Jeder Bauer muß 4 Tage mit dem Pfluge „zuerbten", von jeder Hufe 6 Fuder „Burnholtz" fahren, Schafe scheren und waschen, gegen Essen und Trinken Wiesen auf Belkisch helfen hauen, rechen und einfahren. Jeder Bauer und Gärtner spinnt 1 Stück für Lohn. *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-)Rustikalbesitz in B. war 1557 beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig.

61) *1557. Die 10. Mk. auf der Mühle zu Tschistey (Kr. Guhrau).*

In Tschistey gibt der Schulze Peter Mareck wie jeder der 3 andern erbl. Einwohner jährlich Zinsen 1 Mk. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Der Müller zu Sandewalde (Kr. Guhrau) zinst 30 Gr. vom Wasser, ebenso der Schulze von Tschelesen (= Tschiläsen, Kr. Guhrau). Der kleine Müller zinst 1 Mk. 12 Gr. Außerdem wohnen noch 3 zinspflichtige Gärtner dort. Jeder Bauer verrichtet Pflug-, Hand-, Jagd-, Spinndienste und Holzfuhren. Die Mühle zu Sandewalde muß zu allen Gebäuden und Dämmen der Mühle das Dritte erlegen, jährlich dem Fürsten 4 Schweine mästen. „So offt der Muller sein Recht an der Mulhe vorkeufft, geburet f. g. die Zehende Margk" [1]).

Br. St.: D 390c.

Erg.: Der robotfreie Müller in T. mußte 1557 in Verkaufsfällen von seiner Mühle 10% des Kaufpreises Laudemium an den Herzog von Wohlau entrichten.

---

jährlich 6 schw. Mk., der Schulze Philipp Schuntke zinste von seiner Hufe 36 Gr., 8 Gr. Ackergeld, 9 Gr. von 1 Wiese, 15 Gr. von der Försterei. Der 2. Schultz ist nicht besonders erwähnt. Die Bauern zinsen jeder von seiner Hufe 36 Gr. und Ehrungen. Sie liefern jährlich mit den Freien je 4 Schl. = 5 Malt. 4 Schl. Forsthafer oder leisten dafür Holzfuhren. Die 4 Gärtner geben Zinsen zwischen 9 und 36 Gr. und Ehrungen. „Der Vorwergsman vnndt Beide Scholczenn geben die Zehende Margkh auf vnndt abzugk." Dies Dorf samt Tschiestei, Sandewalder Mühle und Gewersowicz verkaufte damals der Herzog dem Siegmundt Schiern zu Tschelesten. (Ebend. fol. 269.)

[1]) Laut Urbar vom 20. X. 1593 wohnten zu Tschiestey 4 zins-, ehrungs-, ackerzins- und robotpflichtige Bauern (incl. Schulz) mit zusammen 4 Hufen, 5 zins- und ehrungspflichtige Gärtner und 1 Zimmermann. Die Klein-Müllerin an der Strüge. „Der Müller auf der Strüge giebet die Zehende Margk." Die Sandewalder Mühle mit 6 Gängen ist des Herzogs Eigen. (Ebend. fol. 269).

Digitized by Google

62) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 4 Freigütern in Zechen (Kr. Guhrau).*

In Czechen zinst der Schulze Barthel Tuseler jährlich von seiner halben Hufe 24 Gr.; von der Scholtisei $2^1/_2$ Pfd. Pfeffer und 2 Hühner. Barthel Wotke zinst von

seiner halben Hufe . .	24 Gr. jährl.	u. 1 Pfd. Pfeffer,	2 Hühner,
Hans Becker ist frei, gibt		„ $^1/_2$ „ „	
Caspar Greser zinst von seiner halben Hufe . .	30 „	u. 1 „ „	4 „
Hans Mitman, Sigemundt Rutzinske und David Wandritsch geben je .		$^1/_2$ „ „	
Hans Worst zinst von seiner Hufe	1 Mk.	u. $1^1/_2$ „ „	4 „
Caspar Tuseler von der halben Hufe	24 Gr.	u. $^1/_2$ „ „	2 „

„Hans Wandritsch, der Schultz, Hans Becker, Hans Neuman, Sigmundt Kurtschinsky Geben die Zehende Margk so offt sie verkeuffen."

Die Bauern „one die Freien" hauen Gras in Belkisch, rechen und fahren es ein gegen Kost. Sie spinnen jeder 1 Stück für Lohn. *Br. St.: D 390 c.*

63) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 2 Bauerngütern in Geischen (Kr. Guhrau).*

Lorentz Metzke besitzt in Geischen 2 Hufen, zinst 24 Gr., 1 Schöps, 5 Schl. Hafer, 2 Gänse. Caspar Scholtz gibt von 1 Hufe 1 Pfd. Pfeffer, 24 Gr., 5 Schl. Hafer. Melcher Greser zinst von 1 Hufe 1 Mk. u. 5 Schl. Hafer. Michel Heincke, der Kretschmer, zinst von $^1/_2$ Hufe 24 Gr., $1^1/_2$ Schl. Hafer, $1^1/_2$ Mk. vom Schank. Michel Gregers Söhne besitzen 1 Hufe, 1 Garten und 1 Windmühle und zinsen davon. 13 Bauern mit $12^1/_2$ Hufen leisten Zins, Ehrungen und Roboten.

„In diesem dorff gibt der Schultz von der Scholtzerei, Caspar Schultz von seinem gutte, Melchior Gräser die Zehende Marck so offt sie vorkeuffenn." *Br. St.: D 390 c.*

Digitized by Google

Erg.: Nur der freie, d. h. robotfreie Rustikalbesitz war 1557 in Z. und G. beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises dem Herzog von Wohlau zum Laudemium verpflichtet.

64) *1557. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Woidnig, Ober- u. Nieder-Wikoline, Duchen, Gr.- u. Kl.-Räudchen, Tscheschkowitz, Ober- u. Nieder-Backen, Klein-Saul u. Zechen (Kr. Guhrau).*

Die Freien im Herrenstädtischen Weichbild:

In Wodnigk: der Schulze, Lucas Sigmundt, Greger Sigmundt, Jorge Pinquart, Barthel Kotwitz (2 Güter), Barthel Mixta.

In Wickeline: Valten Wanderitsch (2 Güter) und der Schulze.

In Dachau: Joachim Schlieben und Koppott.

In Klein-Reudichen: Themke, Loch, Kempe.

In Groß-Reudichen: Sesschinsky, Jorg Melisky, Cristoff Tawr, der Lochs gewest.

In Tscheskowitz: Haincke, die Koschidlin, Brosien Reichel, Runtzke, Jan Schultz.

In Sbackaw: Wolff Rottenbergk, die Broßdorffin 2 Güter, Malickes, Melchercker.

In Klein-Saul: Jorg Wandritsch, Jacob Greppe, Thomas Schneider, Hans Schilling, Jorg Tuseler, Paul Kanetzine, Hans Dibitsch 2 Güter, Jacob Kusschinsky.

In Czechen: Hans Wandritsch, der Schultz, Hans Becker Hans Mitman, Sigmundt Kotschinsky; „Summa der freien Gutter 33."

„Diese freien[1]) alle geben, so offt sie vorkeuffen, die zehende Margk Aufzugk unnd Abezugk. Sie seindt schuldig, wenn man das Schloß bawen oder befestigen wil, alle steine, Ziegel, Kalck, Sand, Holtz, und alle Notturfft zu furen, das zum bawen von nötenn. In Kriegsleufften seint sie schuldig das Schloß zu vorwachen." *Br. St.: D 390 c. u. F. Wohl. I 13 k fol. 109/10.*

Erg.: Nur die Freien im Herrnstädt. Weichbild waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter dem Herzog v. Wohlau laudemialpflichtig.

---

[1]) Die verschiedene Namenschreibung, selbst in ein und demselben Urbar, kommt häufig vor. (Vergl. darüber Nr. 64 mit Nr. 50—63, spec. Nr. 61.)

Digitized by Google

65) *1559. (Laudemiumsfreiheit) des Rustikalbesitzes im Fürstentum Liegnitz unter herzoglicher Jurisdiktion.*

In einem Urbar der hzgl. Dörfer des Fürstentums Liegnitz vom J. 1559 steht nichts vom Auf- und Abzug, obwohl alle Abgaben, Dienste und Lasten der Dörfer erwähnt sind und auch bäuerlicher Erblehnbesitz vielfach vorhanden war.

Br. St.: F. Liegn. VIII 1 h. — Stenzel: Laudemien, S. 10 (ohne Signatur).

Erg.: Die unter hzgl. Jurisdiktion befindlichen Lehn- und Erbgüter der Rustikalgutsbesitzer im F. L. waren laut Urbar 1559 [1]) jedenfalls vom Laudemium frei. (Über diese Freiheit bis 1720 vergl. Nr. 290).

66) *1562. V. 25. Montag n. Trinitatis. Auf- u. Abzug auf 1 Bauerngut mit 1 Wasser- u. Windmühle in Sandeborske (Kr. Guhrau).*

Georg, Herzog v. Liegnitz — Brieg, des Goldberg'schen Weichbildes u. Grodißbergischen Kreises Pfandesherr, bekennt, daß vor seinem Hauptmann zu Herrnstadt, Riczen u. Lieben gekommen Georg Wayner, Schmidt zu Sandeborßky und gemeldet hat, daß er „vergangener Jahr" sein Gütlein, bestehend in $^1/_2$ Hufe samt 1 großen Garten und etlichen Stücken Ackers mit einer Wasser- u. Windmühle in Sandeborßky, im herrenstädt. Weichbild gekauft hat. Nun hat er die Wasser- u. Windmühle auf des Herzogs Konsens von neuem erbaut u. dem Herzog das An- u. Erbgeld bezahlt und die vom vorigen Amt darauf gelegten Zinsen erlegt. Wegen Mangel an Briefen hierüber hat es ihm der Herzog jetzt zu erb und eignen Rechten bestätigt. Er und seine Erben sollen dem Herzog jährlich 1 Guld. ung. Erbzins und 1 Schock Eier, 4 Hühner entrichten. Der jährliche Erbzins von der Wassermühle mit 1 Rad samt Garten, Hoferöte und Ackerstücken beträgt 2 schw. Mk., von der Windmühle mit dem Häuslein 24 Gr. w. Der Besitzer muß samt andern Freien u. Untertanen auf die Jagd gehen, hat freies Bau-, Born- u. Pfahlholz.

[1]) So z. B. war 1559 in Gr.-Beckern (Kr. Liegnitz) viel Bauern- und Gärtnerbesitz von f. g. zu Lehen; die Gemeinde mußte einen Heerwagen mit 4 Rossen, 1 Wagenknecht und -felliger nebst 4 gerüsteten Personen zu Fuß stellen. Sie müssen Schloß-, Mühlen-, Teich- und Fischfuhren leisten und den Mühlgraben räumen. *Br. St.: F. Liegn. VIII 1 h.*

Digitized by Google

„So offte auch solch güttlen gar oder ein Jedes Insonderheit vorkauft wierdt, Soll Unß (nämlich dem Herzog) allweg Vom Keuffer Undt Vorkeuffer die Zehende Marck, auf Undt abczug, zugleich Unwegerlich erlegt Undt gegeben werden."

Der Besitzer darf sein Gut verkaufen, verwechseln u. vergeben, doch „in Krafft dieczs Unsers Brieffs, Jedoch dem Oben angezeigeten Unsern Rechten, Zinßen, so woll dem Freyen auf Undt abczugk allerzeit gancz Unschädlich."

Br. St.: F. Wohl. I 13 k fol. 332. (Abschrift v. 15. IV. 1611).

Erg.: Ein Erbfreibauerngut mit der Wasser- u. Windmühle in S. war 1562 beim Verkauf unter hzgl. wohlauischer Obrigkeit mit 10% der Kaufsumme laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 213a).

67) *1562. Auf- u. Abzug auf den freien Schulzen-, Kretscham- u. Mühlengütern unter geistlicher-, ritterlicher- u. städtischer Jurisdiktion in den kgl. Erbfürstentümern Oppeln u. Ratibor.*

„Wenn eines Herrn, Geistlichen, Ritters oder Stadt-Unterthan sein Guth verkaufft, der Herr soll von ihme kein Abzugsgeld nehmen, sondern ihn mit Weib und Kindern frey entlassen, und ein Kundschaffts-Brief unter seinem Petschafft geben, so, daß er von einem andern angenommen werde, zumahlen ohne Kundschafts-Brief keiner in der Unterthänigkeit unter Verfall zehen Mark deme, wessen der Unterthan ist, angenommen werden soll. Von denen Scholtzen, freyen Kretschambern und Müllern aber soll das Abzugsgeld genommen werden, so wie von Uraltershero, von zehen Marcken eine Marck."

Korn: Sammlung schles. Provinzial-Gesetze, S. 387: Landesordnung der Kgl. Erbfürstentümer Oppeln u. Ratibor de a. 1562 Rubrica 44 Art. 2.

Erg.: Nur die freien (Erblehn-) Rustikalgrundbesitzer unter geistlicher, ritterlicher und städtischer Obrigkeit waren in Veräußerungsfällen in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor 1562 und schon seit uralters laudemienpflichtig. Daß zu jener Zeit hier noch die landesherrlichen Freigüter davon befreit waren, ergibt die Verfügung vom J. 1567, (s. Nr. 75). Dieses landesherrliche Gesetz ist zugleich ein Schutz für die zins- u. robotpflichtigen Untertanen gegen die damals willkürliche Aufbürdung des Laudemiums seitens ihrer Erbherrschaft. (Vergl. Nr. 72).

Digitized by Google

68) *1562. Auf- u. Abzug auf 14 Hufen — 1/2 Quart in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Niclas v. Waldau hat Gut Keulendorf vom Kaiser Ferdinand gekauft mit der Berechtigung, von 14 Hufen — 1/2 Quart den Auf- u. Abzug fordern zu dürfen.

O.-A. Keulendorf. — Münchebergz a. a. O., S. 62.

Erg.: Auf Rustikalbesitz unter Ritterherrschaft lastete 1562 in K. Laudemium. Es wurde hier nach späteren Berichten nur von Freihufen erhoben. (Vergl. Nr. 73, 108, 114.)

69) *1565. IV. 2. Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf der Scholtisei zu Langenwiese (Kr. Öls.)*

Beim Verkauf der Scholtisei in Langewiese hat der Praecentor (Schaffer) des Bresl. Kreuzstifts empfangen: von der freien Hufe „auf- Unnd abzueg, die zehende Mark“, von einer Hube aber, so nicht frei, von 1 Mk. 1 Gr.

Br. St.: Schöppenbuch Langewiese J. 1565—1818.

Erg.: Auf dem freien (Erblehn-) Besitz der Scholtisei zu L. unter dem Bresl. Kreuzstift lastete 1565 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, auf dem nicht freien, d. h. Erbrobotbesitz derselben Scholtisei dafür eine geringere Abgabe von 2,08% (denn 1 Mk. = 48 Gr.). Dies ist das erste Beispiel des später allgemein bezeichneten „Markgroschen“.

70) *1565. IX. 29. (Michaeli). Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Stoberau (Kr. Brieg).*

Adam Beeß, Freiherr v. Cölln u. auf Kätzendorf, Erbherr von Stoberaw, bestätigt der vor ihm erschienenen Kretschmerin von Stobraw, Hedwig Lobe u. ihren Erben u. rechten Nachkommen den Kretscham mit 1 Hufe, 3 Stück Acker, 1 Wiese im Lubrsy, 1 freien Schenke. Es muß Kätzerdorfer (= Karlsmarkter) Bier geschenkt werden. Der Kretscham ist nur zu Jagddiensten u. zur Haltung zweier Hunde für die Schweinejagd verpflichtet. Beim Flößen des herrschaftl. Holzes muß der Besitzer einen Mann nach Breslau mitschicken. Der jährl. Erbzins beträgt 2 schw. Mk. 25 Gr. w. Der Besitzer hat das Veräußerungsrecht. Der freie Auf- u. Abzug ist an den Erbherrn zu geben.

Br. St.: F. Brieg I 49 a.

Digitized by Google

Erg.: Auf dem freien, d. h. robotfreien Erblehn- oder Erbfrei-Kretscham zu St. lastete 1565 unter ritterl. Obrigkeit das Laudemium beim Verkauf (Vergl. Nr. 168).

71) *1566. Auf- u. Abzugsfreiheit der Scholtisei in Bogenau (Kr. Breslau).*

Der Schulze zu Bogenau besitzt 3 Frei- u. 2 Zinshufen, die übrigen 9 Bauern haben nur Zinshufen (17). Hierzu berichtet die betr. Erbfrau:

„An auf- und Abzug belangend, davon weiß ich keinen Bericht, das der wer gegeben oder genommen worden, es haben bei meinen Zeiten 2 Bauern ihrer Muter abgekauft, sie haben aber keinen Abzug noch Aufzug geben dorffen.“ *O.-A. Bogenau.*

Erg.: In B. war 1566 und vorher kein Laudemialbesitz. Auch die Freihufen des Schulzen müssen davon frei gewesen sein, weil die Erbfrau die Auf- und Abzugspflicht der Freihufen doch sonst gewiß erwähnt hätte.

Nr. 72—74 folgen als Abschnitt C hinter B.

75) *1567.* VII. *6. Auf- und Abzug auf dem freien Rustikalbesitz in den Erbfürstentümern Oppeln-Ratibor.*

Die auf kaiserl. Befehl beorderte „Beraittungs-Commission“ für die Fürstentümer Oppeln — Ratibor lieferte dem Kaiser folgende „Relation“ über die bäuerl. Verhältnisse im Fürstentum Oppeln ein: Die Freien seien in großer Zahl in allen Dorfschaften des Fürstentums Oppeln vorhanden, da der letzte Fürst von Oppeln, Johann, († 27. III. 1532), gegen ein Entgelt von 10 Flor. ung. jeden Bauer, der es wollte, gefreiet habe. Da aber über ein Freigut meist mehrere Briefe vorhanden seien, sei mit diesen Privilegien Unfug getrieben worden, und mancher Zinsbauer, in den Besitz eines Freibriefes gelangt, wolle sein Gut als Freigut besitzen. Es seien aus Nachlässigkeit der Obrigkeit und Amtleute die alten Briefe seit vielen Jahren nicht wieder vorgenommen, wenn neue existierten, so daß, wo früher eine freie Hufe war, jetzt 3—4 unzinsbar sein wollen. Die Scholtiseien u. freien Güter seien meist nicht mehr in ihrem anfänglichen Zustand, sondern durch Erbschaft oder Kauf zerteilet, also, daß alle, die nur ein Stück von der Scholtisei besitzen, Schulzen heißen u. deren Frei-

Digitized by Google

heiten gebrauchen, so daß dem Kaiser alle Zinsen, Auflagen, Roboten u. Dienstbarkeiten entzogen würden.

1568. „Nachdem sonst Landtbreuchig, das von den Schulzen, Freyen und Müllern, die den andern Pauersleuten die Zins und Robott nicht gleich geben und thun, Sondern vor denselbigen nicht wenig befreyet und enthoben seindt. Wan sie Ir gutter vorkeuffen denn Auf und Abzug nemblich der zehendt gulden von der herschaft genomben wird, von Euer kay. M. underthanen aber niehmals gehalten worden, haben wir damals (1567) vor billich geacht, dasselb anzuordnen, welchs wir dan auch an Itzo gethan und dem herrn Oberhauptman und Purggrafen angemeldet, solchen auf und abczugkh numer wan sich kunftig ein Kauf begeben wirt, abzufordern."

1571 erfolgte daraufhin der kaiserl. Beschluß:

Wo Bauern die Freibriefe mißbraucht haben, sollen wieder Zinse auf ihre Güter geschlagen werden. Fortan solle kein Freibrief in der Kanzlei ohne Vorwissen des Oberhauptmanns aufgerichtet oder bestätigt werden. Da auch die Schulzen u. Freien gute Mühlen u. Teichstätten besäßen, sollen sie bei etwaigem Verkauf für den Kaiser erworben werden. Die zertrennten Schulzengüter sollen wieder zusammengebracht werden u. nur ein Schulz im Dorf sein, da allein von solchen Scholtiseien, Freien u. Müllersgütern — „u. gar nicht von andern der Pawern Erbguetern" .. das „auff u. abzuggelt, wie im opplischen Fürstentum und sonst in ganz Schlesien Landtgebreuchig" ist, gegeben wird.

Br. St.: Opp.-Rat. I 49 a.

Erg.: Die kaiserl. zins- u. robotfreien Erblehn-Besitzer in den Fürstentümern Oppeln — Ratibor wurden 1567/8 bei Verkauf ihrer Güter zur Zahlung des Laudemiums verpflichtet, wie es hier die Erblehnbesitzer unter geistlicher, ritterlicher und städtischer Obrigkeit schon lange entrichten mußten. Der zahlreiche Erbfreibesitz blieb noch davon frei.

Über die Ausdehnung des Laudemiums auf den Erbfreibesitz und auch auf Erbfälle vgl. Nr. 95, 187; s. auch Nr. 28—36.

76) *1568. V. 24. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kreis Nimptsch).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg, des Goldberg'schen Weichbilds u. Grädißberg'schen Kreises Pfandesherr, beurkundet in Brieg:

Digitized by Google

Caspar Gebauer habe ihm 2 unversehrte Briefe gezeigt, einen von Haincz Stoschen: Datum: Domanze 1450 Sonntag Trinitatis, den andern von George Bischofsheim u. Hans Borschnicz: Datum: Montag in den Pfingsttagen 1467. Beide betreffen den Kretscham zu Gr.-Kniegnitz mit Schenken, Bräuen, Schlachten, Backen, Mälzen, mit der Gerechtigkeit ein Malz- u. Bräuhaus zu bauen, „davon man auf- und abfarth, wann es verkauft wird, zu geben Schuldig." Es seien zum Kretscham, dabei zuvor 2 Hufen — $1^1/_2/4$ Ackers waren, noch 2 Zinshufen hinzugekauft. Käufer (Gebauer) hat ihn nun gebeten, obige 2 Briefe samt dem Brief, wodurch die 2 Zinshufen erworben sind, zu bestätigen. Der Herzog giebt hiermit die Konfirmation, doch daß Gebauer von den 2 Zinshufen alle Zinsen, Hofarbeiten u. a. ihm u. der Gemeinde leisten soll. Beim Verkauf soll G. dem Herzog von 3 Teilen der Kaufsumme Auf- u. Abfahrt geben, der 4. Teil aber soll davon befreit sein.

Br. St.: D 383 b. fol. 53. (In der hzgl. Bestätigung v. 29. III. 1669).

Erg.: Auf dem Kretscham zu Gr.-K. unter hzgl. briegischer Obrigkeit lastete längere Zeit vor 1568, jedenfalls schon 1450, in Verkaufsfällen das Laudemium. Zu diesem Kretscham gehörte bis vor 1568 nur (Erblehn-)Freibesitz. Kurz vor 1568 wurde jedoch zins- und robotpflichtiges Gut hinzuerworben, und in der Bestätigung des ganzen Besitzes 1568 war nur $^3/_4$ der Kaufsumme laudemienpflichtig. Zweifellos wird der zins- und robotpflichtige Grundbesitz auf den 4. Teil des Gesamtwerts des Kretschamguts veranschlagt worden sein. (vgl. Nr. 136, 169, 211, 226).

77) *1569. VI. 19. (Sonntag n. Viti). Die 10. Mk. auf dem Kretscham zu Wilkau (Kr. Glogau).*

Sigmund Loß beurkundet zu Wilkau als Erbherr, daß er dem dortigen Schulzen, Mattheßen Nitschken, den Kretscham erblich verkauft hat mit Äckern, Wiesen u. Gebäuden, wie er ihn von der Witwe des Matthias Margwert gekauft hat, für 1200 Mk. glogischer Zahlung. Damit aber Käufer u. seine Erben diesen Kretscham nicht als ein Lehen, sondern als erb u. eigen besitzen mögen, hat Käufer für die Lehen oder Erbschaft 200 Mk. glog. zu geben versprochen, wofür er 100 Mk. u. 26 Beete Acker erhalten hat.

Digitized by Google

„Soviel aber die Zehende Marckh anlangende, soll mir mein (em) Bruder Undt Jedero Herrschafft zu Wilckaw dieselbe so offt der Krätschemb Verkaufft oder sonst verendert wirdt, zu jederzeit folgen Undt gegeben werden."

Der Kretschmer muß herrschaftliches Bier schenken, beim Mangel darf er es mit Wissen u. Willen des Erbherrn von Glogau beziehen. Loß bestätigt ihm den Kretscham zu Erb u. Eigentum, doch unschädlich der Zinse, Hofarbeit, u. zehnten Mark.

Br. St.: D. 340 fol. 77/8.

Erg.: Auf dem Kretscham zu W., der 1569 aus einem Erblehen in Erbfreibesitz gewandelt wurde, lastete 1569 unter ritterlicher Obrigkeit in Kauf- und Tausch-, vielleicht auch in Erbfällen, das Laudemium mit 10%.

78) *1569. Auf- u. Abfahrt, die 10. Mk., auf den Scholtiseien zu Tarnau, zu Ober- od. Nieder-Eichau u. auf 3 Rustikalgütern zu Stolz (alle Kr. Frankenstein).*

Unter der „Taxe des frankensteinschen Weichbilds, wie es 1569 von den Herzogen v. Münsterberg Herrn Matheßen v. Lagaw aller halb verkauft worden," findet sich die Nota:

„Es haben I. F. Gn. zu Tarnaw auf dem Gerichte, zur Eiche auf dem Gerichte, zum Stoltz auf Merten Kirchnerß guette, auch auf Valten Schwartzerß guette von 8 Rutten, deßgleichen von Nickel Schwartzerß auch von 8 Rutten, wan die Gütter vorkaufft, die 10. Mk. auf und abfahrt. Diß werden I. F. Gn. neben den andern Obmeßigkeiten auch gnedig zu Taxiren wissen."

O.-A. Tarnau. (Abschrift v. J. 1577.)

Erg.: Auf den (Erblehn-)Scholtiseien zu T. und E. und auf 3 (Erblehn-Bauerngütern zu St. lastete 1569 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Daß die Scholtisei zu Tarnau landesherrliches Lehen (Erblehen) war, ergibt sich aus Nr. 141 (1605). Dies und die in derselben Taxe erwähnten laudemialen „Erblehngüter" zu K. (Nr. 83) lassen sicher darauf schließen, daß auch die andern laudemienpflichtigen Güter Erblehen waren.

79) *1573. Angab (Auf- u. Abzug) der Schulzen, freien Kretschmer und Müller unter Herren-, Ritter- u. Städte-Obrigkeit im Fürstentum Teschen.*

Die Landesordnung des Fürstentums Teschen bestimmt in Art. 1 über die Untertanen:

Digitized by Google

„Da ein Unterthan Herrn-Ritterstands oder derer Städte mit Einwilligung der Herrschafft sein Vermögen verkaufft, und seine Stelle mit einem tauglichen Menschen ersetzete, soll ihme die Herrschafft samt Weib und Kinder frey lassen, und den Los-Brief mit Beydruckung seines Pettschaffts ertheilen, damit er anderwärtig wieder angenommen wurde; auch soll niemand keinen ohne des Los Briefs in die Unterthänigkeit annehmen, bey Verfallung zehen Marck Straffe, demselbigen, dessen derjenige Unterthan wäre. Blos allein von Schultheissen, freyen Schencken, Müllner kan, wie es vor Alters hero gebräuchig gewesen, Angab von zehen Marck eines genommen werden."

Weingarten: a. a. O. B. II, S. 331.

Bestätigt wurde diese Landesordnung 1592. In einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert lautet der letzte Satz:

. . . . „ausgenommen von Scholtzen, Kretschmare, Müllere, soll nach alter Gewohnheit der auf u. abzug also von zehen ein Mohnat (?) genommen werden." *Br. St.: F. Teschen III 1 a.*

Erg.: Im Fürstentum T. lastete 1573 und 1592 das Laudemium unter Herren-, Ritter- und Stadtobrigkeit bei Verkäufen nur auf (Erblehn-) Freibesitz.

80) *1574. III. 31. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Bürgsdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau bestätigt zu Kreuzburg, daß er seinem Hauptmann von Creuzburg und Pitschen, George v. Waldaw von Schwanowitz, erlaubt habe, $2^1/_2$ Quart hzgl. Acker in Bürgsdorf zu verkaufen. Diese habe v. Waldaw zu erb und eignen Rechten verkauft, verlehnt und verreicht, wie es Recht und Gewohnheit mit andern erb und eignen Gütern ist, dem Clement Scharckall, doch unschädlich dem Fürsten an Obmäßigkeiten, Zinsen, Hofarbeiten, Diensten, auch den freien Auf- und Abzug, wie solches alles „von alters" von diesem Gut gethan ist. *Br.-St.: D 363[1]).*

Erg.: Auf freiem (Erblehn-) Besitz lastete 1574 und vorher in B. unter hzgl. briegischer Obrigkeit beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 117, 165.)

---

[1]) Anderer Freibesitz unter dieser Signatur ist auch laudemialpflichtig, bei einigen Freigütern wird jedoch diese Last nicht erwähnt.

Digitized by Google

81) *1575. XI. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Zirlau (Kr. Schweidnitz) u. Salzbrunn (Kr. Waldenburg).*

Im Urbar des Burglehns Fürstenstein samt Schloß, Städten und Dörfern, das auf kaiserl. Befehl durch verordnete Komissarien angelegt wurde, heißt es:

„Des auf und abzueg gelldts halben soll es Inn diesem Pfanndtschilling gar nit Preuchlich sein Und ob wol von Lehennsleutten, dern im Dorff Zirla und Sallz Porn etliche verhannden, So soll sich derselben in vieln Jars Zeiten nicht als ein negst verschienen 74. Jar aines in der Zirla wegen aines Freymarckhts (= Tausch) unnd darnach im Saltz Porn aines in zwölff Jarn dy drey mahl verenndert unnd das in der Zierl der Herrschafft 20 kleine margkht Jede per 32 w. gr. gegeben haben, daraus möcht ungefehr der vierte Tail weil sichs wie obgehörtt Inn solcher Zeit auch wol lennger nit zuegetragen mag genumben werden, das thuett 5 kleine margkh bringet zu 36 w. gr. 4 Taller 16 w. gr."

Br.-St.: F. Schw.-J. I 63 a. fol. 6. — Vergl. Stenzel: Laudemien, S. 11.

Erg.: Von allen zum Burglehn Fürstenstein 1575 gehörigen Ortschaften besaßen, nur Z. und S. bäuerliche Erblehen und nur diese waren in Kauf- und Tauschfällen laudemiumspflichtig. (Vergl. Nr. 119.)

82) *1575. Auf- u. Abzug der schlesischen Freigüter.*

Beim Prozeß um die Lehns- oder Eigentumsqualität von $7^1/_2$ Hufen in Kattern (Kr. Bresl.) wird erklärt:

„das es auch ohne das der gemeyne Brauch in Schlesien midtt bringet, das mahn von freyhenn güttern, so nichtt zynsbar seyn, der Herrschaft den auf unndt abzugkh zu gebenn Pflegett, unndt also die Vorsehungkh gemeyner Recht, auch consuetudo loci midt zue staten khomptt, quae omnino est servanda, et pro laudemio, non solum quinquagesima sed etiam vigesima aut decima, pro ut fert consuetudo, solvi debet, secundum in d. l. fin: ut refert modernus Joannes Schneidewein[1]" .... *O.-A. Kattern (II.).*

---

[1]) Joannes Schneidewein: „Institutiones Imperiales D. Justiniani libri quarti." Straßburg 1571. II. Teil, S. 59. Über das Laudemium auf emphyteutischen (hier = Erblehn-) Gütern.

Digitized by Google

Erg.: Das Laudemium lastete in Schlesien 1575 nach allgemeinem Brauch auf den zinsfreien (Erblehn-) Freigütern.

83) *Vor 1577. Auf- u. Abfahrt auf 2 Erblehngütern in Ober- od. Nieder-Kunitz (Kr. Liegnitz).*

Laut Taxe[1]) des Herrn Gedeon Stangen über seinen Anteil in Kuenitz, wozu 10 Bauern und 27 Gärtner gehören, wird „die auf- und abfart auf zweien Erblehengüttern, die geburtß und abscheideß, deß schmiedeß Herrlichkeit; sein und der gemein hirten und anderer so gemeine Unterthenigkeit“ etc. auf 100 fl. veranschlagt. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: Nur die freien Erblehngüter waren um 1577 bei dem Ritter-Anteil in K. laudemiumspflichtig.

84) *Vor 1577. Abzug od. Abfahrt auf Rustikalgütern der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer.*

Nach der Landtaxe der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer vor 1577 wird der „Abzug oder Abfarth, da man denselbten zu nehmen befuget, so viel Jahr nach einander gefallen, daß dritte Theil auf ein Jedeß Johr und 4 schw. M. pro 100 fl. ung. angeschlagen.“ *O.-A. Tarnau.*

Erg.: In den Fürstentümern Schw.-J. wurde vor 1577 nicht von allen Rustikalgütern, nach späteren Berichten nur von Erblehen (Nr. 202, J. 1653) das Laudemium vom Veräußerer erhoben.

85) *1577. Auf- u. Abzug auf dem Erblehnbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Nach dem Urbar sind in Wilckau 10 Bauern; sie zinsen von jeder Hufe 3 Thl.—1 Gr., ausgenommen 3 zinsfreie Lehnhufen. Zu jeder dieser 3 Hufen gehört die Verpflichtung, ein Roß zu halten zu der Herrschaft Notdurft und die Zahlung des „auff- und abzugs“. *O.-A. Wilkau (Neum.).*

Erg.: Nur die 3 zinsfreien Erblehnhufen (Vergl. Nr. 72) in W. waren 1577 laudemiumspflichtig (u. zw. in Kauffällen. Vergl. Nr. 72).

---

[1]) Diese Taxe ist vor 1577 aufgestellt und 1577 publiziert. Sie trägt die Überschrift: „Ettliche Taxen aller Obmeßigkeitt, gutter undt Nützungen wie die in keufften angeschlagen worden, darnach sich in fürstehenden keufften zu richten mag sein. A. 77.“

Digitized by Google

86) *1580. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Kottwitz (Kr. Trebnitz).*

Zur Scholtisei in Kottwitz gehören 1 freier Schank, 2 Freihufen etc. Die Scholtisei liegt zu Lehnrecht, erblich für die Nachkommen mit Verkaufsrecht, „jedoch in allerwegen unß undt nachkommenden des Gestiefft̄s Trebnicz unser Lehnung, freyheit, ob- unndt Bothmäßigkeit, auch allen andern gerechtigkeithen, herlichkeithen undt andern gewohnheithen des Roßdienstes undt deß auf- undt abzugs . . . ganz unschädlich."

O.-A. Kottwitz (Trebn.).

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit zu K. lastete 1580 das Laudemium.

87) *1583. XII. 17. Auf- u. Abzug auf der freien Scholtisei zu Olbersdorf (Kr. Münsterberg).*

Der Bresl. Bischof Martin bekennt als oberster Hauptmann von Ober- u. Niederschlesien, daß lange Streit herrschte zwischen Heinrich v. Panewicz von der Schlause u. Jacob Hubeners, weil. Schulzen zu Olberßdorf, hinterlassenen Kindern, weil v. Panewicz „dem Landesbrauch nach" den Auf- u. Abzug von der freien Scholtisei zu Olberßdorf genommen, den die Erben nicht schuldig zu sein glaubten. Aus dem Verhör der Parten durch den Hauptmann des Frankensteinschen Weichbildes, Fabian v. Reichenbach zu Peterwitz, nebst andern Rechtsſitzern ergab sich und wurde entschieden, „das die Hubener den auf- und abzug zu geben schuldig", doch könnten sie Revision hiergegen einlegen. Auf die deshalb von den Hubenern angestrengte Klage hat der Bischof jetzt die Parteien nach Neisse vorbeschieden samt dem Hauptmann, der an seine Stelle 3 kaiserl. Amts-Sekretäre entsandte. Alle diese, auch die Hubener: Anthonius, Jacob, Michel, Martin u. dessen Vormünder Urban u. Caspar Hubener u. Caspar Hubener als ehelichen Vormund seines Weibes, hat der Bischof verhört. Aus beider Part Vorbringen wurde so viel befunden, „das die Hubener sich dem Landesbrauch nach den auf und abzug, denen doch Ir Vatter zuvor gegeben, auch Sy und Ire Vorfaren selbst in Iren Kaufsberedungen außdrucklichen benennet und geseczt, wie es mit abgebung desselben gehalten werden solte, zue ungebuer zu reichen gewaigert unnd Sy derhalben der billickeitt nach gewiesen, wie Sy

Digitized by Google

sich auch besagen lassen, allein sich beschweret, das der von Panewicz etwas mehr, denn sich gebueret, wegen solches auf und abzuges alreit zu sich genommen, dann auch, das drei gertner so wol eine Wiese bei Munsterberg zu bemelter freien Scholtißei nit gehörig und doch neben derselbten in einer Summa umb Tausend Vierhundert margk schwere verkaufft worden."

Vergleich: Nach Abzug des Wertes der Wiesen, 300 schw. Mk., wird von der übrigen Kaufsumme, 1100 schw. Mk., dem von Panewicz der „auf- und abzug"[1]) mit 110 Mk. zugesprochen. Den Mehrempfang hat v. Panewicz alsbald zurückzuzahlen.

Br. St.: A.-A. III 26c fol. 66 f.

Erg.: Die (Erblehn-)Freischoltisei zu O. war 1583 unter Ritterobrigkeit bei Übernahme durch die Gesamterben mit 10% des früheren Kaufpreises, aber nur vom Freibesitz (Vergl. Nr. 76), laudemienpflichtig. Das widerrechtlich auch vom dazu gehörigen Robotbesitz angemaßte Laudemium mußte nach richterlicher Entscheidung den Verkäufern zurückerstattet werden, die allein diese Abgabe entrichteten. Die Scholtisei war schon zur Zeit ihrer Vorfahren nach den Kaufbriefen laudemial. (Vergl. C.)

88) *1583. Auf- u. Abzug auf den ausgesetzten Erblehnscholtiseien, Freihufen, Kretschmer-, Müller- u. Freigärtnerbesitzungen im Fürstentum Oels.*

Die ältere Ölser Landesordnung von 1583 bestimmte im Tl. II Art. 6:

„Der Auf- und Abzug, nemlich die zehende Mark von einer ausgesetzten Erbschultzerei, freien Huben, Kretschmern, Müllern und Freigärtnern, dem die Mühle eigenthümlichen zustehet, soll dem Erbherrn, und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann und so oft ein solches Gut verkauft wird, ohne Mittel zustehen und gebühren." *Schickfus: a. a. O. 3. Buch S. 338.*

Erg.: Nur auf dem Erblehn- und wohl auch Erbfreibesitz im Fürstentum Öls lastete 1583 beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 162.)

---

[1]) Rachfahl a. a. O. S. 168 Anm. 4 spricht hier irrtümlich vom Abzugsgeld.

Digitized by Google

89.) *1585. Auf- u. Abzugsgeld auf der Scholtisei zu Tarnau. (Kr. Frankenstein).*

Auf den Bericht des Hauptmanns zu Frankenstein an die Schlesische Kammer vom Tode des Schulzen Melchior Niedenführ zu Tarnau 1585 forderte die Kammer vom gleichnamigen Sohn als nunmehrigen Schulzen 110 Mk. an den Kaiser für dessen gnädigen Nachlaß, nämlich für dessen Zulassung und Bestätigung. Der Hauptmann teilte auch der Kammer auf ihr Verlangen den Preis der Scholtisei, die Abschrift des Kaufes aus dem Schöppenbuch mit. Darauf schrieb die Kammer am 30. VIII. 1585 an den Hauptmann: Der Kaiser habe auf Bericht der Kammer, das Auf- und Abzuggeld der Scholtisei in Tarnau betreffend, beschlossen, daß für diesmal die von der Kammer geratene Summe von 110 Mk. angenommen und es fortan wie vor alter Zeit mit solchem Auf- und Abzuggelde observirt werden solle.

O.-A. Tarnau—Stenzel: Laudemien S. 14 (ohne Signatur).

Erg.: 1585 wurde von der Scholtisei zu Tarnau das Deszendenten-Kauflaudemium entrichtet, aber ausnahmsweise, ohne Präjudiz für spätere Fälle, nur in einer fixierten Summe ohne Rücksicht auf den Annahmepreis für die kaiserliche, d. i. hier grundherrliche Zulassung oder Bestätigung. (Vergl. Nr. 78, 118, 142).

90) *1585. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Kl.-Bauschwitz. (Kr. Wohlau).*

Die verwitwete Schulzin Anna Schwantag zu Wüstebauschwitz richtete eine Bittschrift an den Bresl. Bischof folgenden Inhalts: Nach dem Tode ihres Mannes Michel sei die Scholtisei samt Mühle „Nach dieses ortes Undt landesbrauch Undt gewonheit“ 2 Teile auf ihren Sohn Michel und der 3. auf sie gefallen. Darauf habe sie den Hanns Tiele geehelicht und des unmündigen Kindes Gut verwaltet. Darauf habe ihr Sohn geheiratet, dessen Kinder starben und bald er selber. Dieser habe 2 Teile seines Guts auf sie, die Mutter, einen Teil auf seine Frau — „ihre schnurre“ — fallen lassen. $^{2}/_{9}$ des Guts wolle sie ihrer Schwiegertochter auf Mannfastnacht 1586 laut Vertrag herausgeben. Der Amtmann, der den Vertrag aufgerichtet, habe wegen des Domkapitels dahin gewirkt, daß sie von ihrem Gut „Unangesehenn das das gutt nicht vorkauft wirdt, auff- undt abzogk als die zehende Margk geben solle.“ Ihre

Digitized by Google

Handfeste enthalte davon nichts. Sie fühle sich durch diese Forderung beschwert, da doch das Gut nicht verkauft sei, auch nicht von der Seitenlinie, sondern in rechter aufsteigender Linie von ihrem leiblichen Sohn an sie kommen sei „Unndt das der auff-unndt abzogk anders nicht stadt haben könne Es sey den das ein Gutt aus einer handt in die ander vorkaufft werde wie es den auch mit deme zwbeweisen das solcher auff undt abzogk nach meines ersten mannes abscheide weder von mir noch von meinem sohne als er das gutt angenomen mit keinem worte niemals gefodert wordenn.“ Trotzdem solle sie jetzt den Auf- und Abzug „Nach Richtiger Taxa u. Wardierung“ bis zum Bartholomäustag zahlen. Deshalb bitte sie um Einstellung der vom Domkapitel geplanten Exekution. Ihre Vorfahren hätten den Auf- u. Abzug nie gezahlt, doch „Wann aber das gutt kunfftig feill undt vorkaufft wurde, bin ich gar nicht der meinung E. F. G. oder dem Erwirdigen Capittel einigen heller desselben Gerechtigkeit zw nachteil oder schmelerung zw entwenden, sondern solchen auff- undt abzogk gehorsamlich undt volkömlich zw erstadtenn,“ auch die Erbzinsen und alles, was sie thun soll, zu leisten. *O.-A. Preichau.*

Erg.: Die freie Scholtisei[1]) in W. war bis 1585 in allen Erbfällen, von Aszendenten auf Deszendenten, von Deszendenten auf Aszendenten und von Kollateralen auf Aszendenten laudemienfrei. 1585 wurde jedoch von der Grundherrschaft der Versuch gemacht, die bei Verkäufen laudemiale Scholtisei auch bei Vererbung von Deszendenten an Aszendenten auf- und abzugspflichtig zu machen.

91) *1587. Die 10. Mk. beim Verkauf von 3 Lehn- oder Freibauerngütern in Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

Weil. Brandan[2]) v. Zettlitz hatte 1587 den Kaiser gebeten, ihm die 3 „Freien oder Lehnspauren“ in Hartmanßdorff und die Ober- und Halsgerichte im Erbkauf zu lassen. „Was die Freibauern anbelangt und den Wert dafür, wenn sie vom Lehn ins Erbe transferirt würden, die, wenn sie ihre Güter verkaufen, dem Landeshauptmann die zente Mark geben müssen, so ist über den

---

[1]) 1689 werden $1\frac{1}{2}$ Freihufen der Scholtisei zu Kl.-Bauschwitz erwähnt. *O.-A. Preichau.*

[2]) Dessen Vater hatte sein dortiges Gut von Bauern zusammengekauft. *Ebend.*

Digitized by Google

Wert ihrer Güter eine landesübliche Taxe gemacht worden, alles nach der Relation der Comissarien von 1587." Diese Taxe ist 1585 durch die Buchhalterei erhöht.

Die Freibauern richteten nun folgende Beschwerde an den Kaiser: Sie fühlten sich durch einen solchen Verkauf an den v. Zettlitz in ihren Privilegien verletzt und bäten um Abhilfe. Der Kaiser, der daraufhin wegen seines Verkaufsrechts bei der kgl. Kammer anfragte, erhielt folgenden Bescheid: Die 3 Freibauern hätten selber zugestanden, daß sie ihre Güter vom Kaiser zu Lehn tragen und er als Landesfürst das directum dominium habe und sie nur das utile. Daher könne der Kaiser sein daran habendes Recht an eine Adelsperson wohl verkaufen, doch müsse er sie bei ihrem utili dominio und völligen Nutzen ihrer Güter lassen, bis sich solche Güter eröffnen und der Lehnsherrschaft mit heimfallen. (Vergl. Nr. 22 u. 39.)

Br. St.: F. Br. I. 23b. (Bericht nach 1602).

Erg.: Auf dem freien Lehnbauernbesitz in H. lastete 1587 bei etwaigen Verkäufen unter kaiserl. Obrigkeit das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

92) *1587. V. 25. Lehnware auf 1 Erblehngut zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Der Hauptmann v. Münsterberg, Fabian v. Reichenbach, bestätigte laut Urkunde vom Jahre 1377 „erblich und ewiglich zu Lehnrecht wie in den alten Briefen" (Stenzel: „in denen aber vom Lehn nichts steht" [1]) den Kauf des Christoph Birneissen von Michael Riedel über ein Gütel von 8 Ruten Erbes zu Lehn in Tarnau (1377 gelegen an des Richters Erbe), davon die ausgesetzte Lehnware beim kaiserl. Rentamt in Frankenstein abgeführt sei.

O.-A. Tarnau. — Stenzel: a. a. O. S. 32 (ohne Quelle).

Erg.: Auf 1 Erblehngut in T. lastete 1587 beim Verkauf das Laudemium. Es hat 1569 dieser Besitz jedenfalls zur Scholtisei

---

[1]) Schon 1377 hatte das Gut die bevorrechtigte Stellung wie der Schulzenbesitz und gehörte jedenfalls zum Lokatorenland. 1377 verkaufte es Hanß gen. Budaw dem Niclaß Fleischern gegen jährl. Zins (wohl Roßdienst) von $^{1}/_{2}$ Mk., aller andern Dienste, Gabe, Gewalt und Bethe frei, die andre Bauernerben tun müssen (O.-A. Tarnau). Es war vermutlich als erledigtes Lehen an den Erbherrn (Budaw) gefallen oder durch ihn von seinem Allod einem Bauern gegeben zu freiem Schulzenrecht.

Digitized by Google

gehört, weil damals nur diese laudemial war (s. Nr. 78; ebenso Nr. 147).

93) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der Mühle, Scholtisei u. 1 Freigut in Alt- u. Neu-Schalkowitz (Kr. Oppeln).*

Urbar und Grundbuch des Fürstentums Oppeln 1588:

In Scholkowitz hält der freie Müller Gregor Fritz 1 Mühle und zinst davon den Freien gleich. Es hat darauf der Kaiser den Auf- und Abzug.

Der Schulze Staneckh Wolny ist auch frei, besitzt 1 Freihufe mit freiem Schank, freier Brot- u. Schuhbank, zahlt für den Roßdienst gleich den andern Freien in diesem Fürstentum. Er muss bei den Arbeitern zur Beaufsichtigung stehn und alles tun, was die andern Freien tun. Er muß den Jägern Essen geben, die das Wild bereiten. Er besitzt auch einen Freigarten.

Klimeckh Klenkh's Witwe, eine Freie, hält $^1/_2$ Freihufe. Sie muss mit 1 Pferd von 3 Mk., darauf ein „Schücz", neben dem andern Freien Stanekh Wolny dienen.

Bei den Brief-Abschriften der Freien wird für alle im Urbar angeführten Freien bemerkt: „Es haben Kay. M. darauff denn Auf- unndt Abczug. *Br. St.: F. Oppein-Rat. I 89 c.*

94) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der 2 Schulzen, des Oberkretschmers, der 7 Freien und des Müllers von der Kretschamsfreiheit in Alt- u. Neu-Poppelau (Kr. Oppeln).*

In Poppelau besitzt der Oberkretschmer Martin Klotzek 2 Freihufen, Woytekh Gomola, Kuba, Wienczeckh Zientz, Kuba Spiessla u. Wientzeckh Wludarß besitzen je $^1/_2$ Freihufe. Martin Konetzny hat 1 Freihufe, Kasper Selieger 3 Freihufen nebst freier Fleisch- u. Brotbank, Andreas Scholtz $^1/_2$ Freihufe (ist von des Maleckh Wludarß 1 Hufe umfassende Scholtisei), verweset jetzt die Gerichte. Diese Freihufe der Scholtisei ist erst seit 1558 vom Zins befreit.

Janeckh Weydrosska, der Müller von der Kretschmerfreiheit, zinst dem Kretschmer, dazu von 20 hofarbeitsfreien Morgen 3 Thl. 18 Gr. aufs Schloß.

Der Herrschaft gebührt beim Verkauf der Mühle und Äcker das Auf- und Abzugsgeld.

Digitized by Google

Die Freien[1]) müssen Wald und Wild bereiten und gewöhnliche Landfuhren verrichten.

Die beiden Schulzen müssen von der Freihufe Briefe tragen, das Wild bereiten, den Jägern oder dem Schloß dienen und ersteren die Kost geben. *Ebend.*

95) *1588. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien in Chrosczütz (Kr. Oppeln).*

In Krostitz besitzt Nicolai Scholtz (der Schulze) $^1/_2$ Freihufe u. 1 Freigarten. Martin Rekh, der andre Schulz, hat auch $^1/_2$ Freihufe u. 1 Freigarten. Alle 2 Jahre wechseln sich die Schulzen in der Gerichtsverwaltung ab „und haben Ir. Kay. Mt. auf denselben freiguttern Scholtisseien, Kretschmen und Müllen In diesem und andern Dörffern allen den auf und abzug alls von Zehen Tallern Einen so offt dieselbigen verkauft und Enderungen damit furgenomben werden[2]).“ *Ebend.*

96) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei, 4 Freigütern u. der Gemeindemühle in Gr.- resp. Kl.-Döbern (Kr. Oppeln).*

In Döbernn besitzt der Schulze Kuba Kolekh $1^1/_2$ Freihufen u. 1 Freigarten, Lorentz Slesorth der Alte, Mruß Knichala je $^1/_2$ Freihufe, Gregor Wolny $1^1/_2$ Freihufen, muß das Wild bereiten, Faneckh Fritsch $^1/_2$ Freihufe, muß die Wälder versehen. Die Gemeinde hält eine Mühle mit 1 Rad, auch Äcker und Wiesen von zusammen $6^1/_4$ Morgen. Diese hat die Gemeinde von der kaiserl. schlesischen Kammer erblich erkauft.

„Und die khay. Mt. haben den auf und abzug darauf.“ Die Gemeinde zinst wegen der Mühle[3]) jährl. 5 Thl. *Ebend.*

[1]) 1304 gehörten zur Scholtisei in P. 6 Freihufen, 1 Mühle, 1 Brotbank, 12 Gärten und das Privileg zum Bau einer freien Schenke. (Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 2792). 1588 waren diese 6 Freihufen unter die Freileute aufgeteilt.

[2]) Bei Aussetzung des Dorfes K. 1268 gehörte zur Scholtisei 1 Freihufe, 1 freie Schenke und das Mühlbaurecht. 1421 wurde der Scholtisei ein Brief erteilt über $^1/_4$ freien Erbes mit dem Kretscham und Mühlbaurecht. 1581 ist der freie Schank bei der Scholtisei. *Ebend.*

[3]) Bei Aussetzung des Dorfes 1279 erhielt der Schulze eine Freihufe, 1 freien Kretscham u. 1 freie Mühle zu bauen. 5. I. 1582 bestätigte der Kaiser dem Kuba Kolekh seine erkaufte Scholtisei, nämlich 1 Freihufe, 1 Garten, 1 Freischank. Er mußte die Wälder bereiten, auf die Jagd gehen, und Briefe vom Schloß bis 3 Meilen tragen. *Ebend.*

Digitized by Google

97) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham und anderem Freibesitz in Goslawitz (Kr. Oppeln).*

In Goßlawitz besitzt Simon Kansy 1/2 Freihufe, zinst davon 1/4 Flor. ung. oder 14 Gr. 3 Hl. u. 1 Schl. „Leßnyhafer." Er hat einen Brief mit Ficzek Gendral über 1 Hufe. Letzterer hat auch 1/2 Hufe und denselben Zins zu geben. Woitekh Fratt, der Schulze, besitzt 1 Freihufe. Er muß Zins u. Getreide einfordern u. „Über der Robott stehen." Sigmund Gotuschitsky's, des alten Teichwärters, 3/4 Freihufen sind vom 9. X. 1586 bis 15 Jahre nach seinem Tode[1]) befreit. Martin Kalikh, Kretschmer beim großen Teich, hält von der Wüstung ein Quart zu Zins, dessen durch Nachmessen gefundenes Übermaß von 1/2 Quart auch zins- u. ehrungspflichtig gemacht worden war. Da er über seinen Schank[2]) keinen Brief vorlegen konnte, ist darauf von Michaeli 1589 an ein jährlicher Zins von 48 Gr. gelegt worden.

„Nota: dieser Kalikh, hat auch besondere Eckher inn Kemper grundt und wenn Er den Kretschem mit den Eckhern darzue auch diese 1 1/2 Quart 2 1/2 Morgen gehören sollen, verkhauffen wirdt, sol Er den auf- und abzug davon zu geben schuldig sein." *Ebend.*

98) *1588. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei u. 1 Freigut in Dammratsch (Kr. Oppeln).*

In Domoratsch hat der Schulze Jannkh Soykha 3/4=, Martin Dochon 1/4 Freihufe. Nachmessungen ergaben jedoch für den Schulzen 2 1/2 Hufen 2 1/2 Morgen und für Dochon 1 Hufe; der Überschuß war zinsbar gemacht worden.

Die Bauern roboten nach der Oppelner Landes-Ordnung, doch kann die Herrschaft dafür 2 Thl. Robotgeld pro Hufe nehmen. Vgl. Nr. 125. *Ebend.*

99) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Hammer bei Dammratsch (Kr. Oppeln).*

Dem Adam Gwussd, Hammermeister zu Kodtlub, ist von der Herrschaft auf dem Domoratscher und Qualkhowiczer Grund am Wasser Stowbhrowkha ein Hammer zu bauen bewilligt. Es werden

---

[1]) 1597 starb er, und sein Land wurde einem andern zum Roden gegeben. *Ebend.*

[2]) 1507 gehörte die Schenke noch zur Scholtisei. *Ebend. fol. 158.*

Digitized by Google

davon jährlich, doch erst nach 3 Freijahren wegen des Aufbaues, 50 Thl. Erbzins entrichtet, „auch so offt ein Ennderung mit diesen Hammer vorfelt, den auf unnd abzug alß der zehende Theil der Herrschaft davon zu geben schuldig sein soll.“ *Ebend.*

100) *1588. Auf- u. Abfahrt der 3 Schulzen zu Falkowitz (Kr. Oppeln).*

Die 3 Schulzen in Chwalkowitz besitzen zusammen $3^1/_2$ Freihufen: nämlich Jan Krupa $1^3/_4$-, Klimekh Dochow $\frac{3^1/_2}{4}$- u. Woitekh Kopkha $\frac{3^1/_2}{4}$ Freihufen. *Ebend.*

101) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Budkowitz (Kr. Oppeln).*

Der Schulze von Budkowitz, Tomekh Wludartz, besitzt $2^1/_2$ Quart und 2 Morgen Freiacker und 1 freien Kretscham, von dem er 36 Gr. Schankzins entrichtet. Er muß die Arbeiter beaufsichtigen und das Wild bereiten; sonst ist er frei. *Ebend.*

102) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Freigütern zu Jellowa (Kr. Oppeln).*

Zu Gilowa hat die Scholteissin Elzbita 1 Freihufe mit 1 Mühle und dem Kretscham. Sie dient wie andre Schulzen, sonst ist sie frei. Adam Kotsch besitzt 1 Freihufe; er braucht nur das Wild bereiten. Auch Mathiekh Polednie hat 1 Freihufe. (Vergl. Nr. 151.) *Ebend.*

103) *1588. Auf- u. Abzug auf den 2 Schulzengütern u. 1 oder 2 Freigütern in Lugnian (Kr. Oppeln).*

In Lubnian besitzen Gendra Scholteis u. Christeckh Scholteis zusammen $1^1/_2$ Freihufen, 1 freie Mühle u. 1 freien Kretscham. Martin Kula hat 1 Freihufe, muß das Wild bereiten und Acht auf die Wälder geben. Jochim Doman hat 1 Freihufe, muß Acht auf die Wälder geben. Letzterer ist wegen seines Unfleisses zinsbar gemacht, zinst jährlich 5 Thl. *Ebend.*[1])

---

[1]) Alle unter dieser Signatur aufgeführten Freien waren von ihrem Freibesitz zins- und robotfrei: jedoch hatten alle, auch wo es nicht beson-

Digitized by Google

Erg.: Die von Nr. 93—103 aufgeführten Freigüter waren wie alle andern Freigüter unter kaiserl. Obrigkeit im Fürstentum Oppeln 1588 bei jedem Verkauf und jeder Veränderung (= Tausch) mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig. Das wegen der Kultivierung temporär befreite Gut des Teichwärters zu Goslawitz ist ein gewöhnliches Zinsgut und als solches laudemienfrei. Der mit dem Freibesitz wohl meist zusammen veräußerte Zinsbesitz der Freigutsbesitzer war nur ausnahmsweise, wie beim Kretscham zu Goslawitz, laudemienpflichtig.

104) *1589—1601. Auf- u. Abfahrt oder Auf- u. Abfuhr auf 2 Rustikalgrundstücken in Nieder-Struse (Kr. Neumarkt).*

Die Erbherrschaft in Nieder-Struse nahm Auf- und Abfahrt oder Auf- und Abfuhr ein: 1589 von George Schmides Kauf 155 Bresl. Mk. = 137 Thl. 28 Gr., 1590 34 Bresl. Mk. = 30 Thl. 8 Gr., 1591 28 Thl. 32 Gr., 1592 88 Thl. 32 Gr., 1595 53 Thl. 12 Gr., 1597 120 Thl., 1601 106 Thl. 24 Gr. *O.-A. Struse.*

Erg.: Auf Rustikalbesitz in N.-Str. lastete 1589—1601 bei Veräußerungen das Laudemium. Bis auf den Gegenbeweis muß hier Freibesitz angenommen werden.

105) *1590. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Viehau (Kr. Neumarkt).*

Das Bresl. Vincenzstift verkauft als Obrigkeit die sehr eingegangene Scholtisei zu Viehau von 3 Frei- u. 4 Zinshufen an Georg Uthman von Schmolz laut Vertrag vom 19. IX. 1582 (früher hatte diese Scholtisei v. Ecke und nach ihm als letzter Besitzer v. Hoberg besessen). Käufer zahlte alsbald 312 Thl., den Rest der Taxe, 300 Thl., will er alsbald vor dem Amt erlegen, daran sich das Stift wegen seiner Gebühr des „Abezuges erhollen“ möge. Die Scholtisei wird dem v. Uthmann auf sein „Ersuchen und Anlangen gelehnt, gereicht, gelangt,“ doch muß er versprechen, den „Aufczug“ richtig zu machen und zu erlegen und wegen der Lehen- und Erbhuldigung sich mit dem Stift abzufinden, („die Erbholdung unns durch einen Handtschlagk sambt

ders erwähnt ist, Aufseherdienste bei den Arbeitern oder Beaufsichtigung des Wildes oder der Wälder oder Speisung der kais. Jäger zu übernehmen.

Die Meisten besaßen daneben noch zins-, robot- u. ehrungspflichtigen Besitz, mitunter mehrere Hufen. Viele hatten noch Rodeland, von dem sie Zins, Ehrung und statt der Roboten Robotgeld entrichteten.

(Br. St.: F. Opp.-Kat. I 89 e.)

Digitized by Google

einem Reverß zu thun"). Er muß den Roßdienst leisten oder dafür jährlich 3 schw. Mk. geben, dazu jährliche Erbzinsen, kaiserl. Steuern, Bischofshilfe und Landesanlagen entrichten. Die Gerichte kann er durch „einen untersaczten tauglichen und unns annehmlichen Mahnne bestellen unnd vorsehenn." *O.-A. Viehau.*

Erg.: Auf der Scholtisei zu V. lastete 1590 beim Verkauf das Laudemium, sicher, wie damals stets unter geistlicher Obrigkeit, nur auf Freibesitz. (Vergl. Nr. 76 u. 107).

106) *1593. Abzugsgeld auf 1 Rustikalgut in Schüsselndorf (Kr. Brieg).*

Der Bauer Simon Sachwitz zu Schüsselndorf hatte den Verkauf seines Gutes beim Scholastikus zum hl. Kreuz in Breslau angesagt und dazu die Zulassung und Bewilligung erhalten. Aber weil der Bauer nicht 4 Gr. von jeder Mark Abzugsgelder geben wollte, hat ihn der Scholastikus über 7 Wochen gefangen gehalten. Die Beistände des Bauern klagten beim Brieger Rat, der die Ober- u. Niedergerichte hatte, der Rat klagte beim Fürsten, der Fürst wandte sich an den Bischof. Der Bischof vermittelte auf den 16. IX. 1593 einen Termin zum Vergleich des Rats und des Scholastikus nach Ohlau.

Der Brieger Rat erklärte in der Beschwerde an den Fürsten vom 13. VII. 1593: Ihm und dem Scholastikus gehören die Untertanen in Schüsselndorf. Der Fürst wolle sich des Gefangenen erbarmen „wegen der ganz hochbeschwerlichen und unerhörten neuen Aussetzungen Abzugsgeld 4 Gr. von der Mark . . . und dergleichen hohe Beschwerungen in dieses Landes Örtern noch niemals erhört oder erfahren worden, wie die Unterthanen zu Schüsselndorf selbst aussagen würden." *Schönwälder: a. a. O. I S. 141.*

Erg.: Von 1 laudemialen Bauern-, sicherlich Freigut (s. Nr. 459), in Sch. suchte 1593 die Stiftsobrigkeit das gewiß von beiden Kaufkontrahenten zu gleichen Teilen zu zahlende Laudemium in ungewöhnlicher Höhe von über $16^1/_2$% zu erpressen. (Vergl. Nr. 113 u. C). Da der Brieger Rat aber die Ober- u. Untergerichte hatte, so kann das Laudemium nicht eine Ober- oder Untergerichtsabgabe sein.

107) *1594. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Freigärtnerstellen in Frankenthal (Kr. Neumarkt).*

Der Schulze in Frankenthal zinst von seiner Freihufe jährlich 60 Gr. und ist wegen des Gerichts davon spinnfrei, dagegen

Digitized by Google

giebt er den „auf u. abzug". Von seinen 3 Zinshufen zinst er jährlich 2 Thl. 55 Gr. 6 Hl., leistet Ehrungen und Roboten wie die 6 Bauern mit ihren $11^1/_2$ Hufen. Die 3 Freigärtner geben Zinsen, Ehrungen und einer Robotgeld. Von ihnen zahlen 2, weil es Freigüter sind, den „auff- u. abzug". Der Dritte ist ein Förster. *Br. St.: F. Br. I 27 a.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz lastete 1594 in F. das Laudemium. Das Charakteristikum dieses Freibesitzes ist die Robotfreiheit ohne Robotgeld.

108) *1594. V. 9. Auf- u. Abzug auf den Freigütern zu Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Laut Vertrag Davids v. Waldaw mit der Bauernschaft seines Dorfes Keulendorf müssen die Bauern bis Michaeli ihre Schafe abschaffen; nur der Schulze und 2 Bauern haben das verbriefte Recht, jener 200, diese je 50 Schafe halten zu dürfen. „Den Auf- und Abzug betreffende, sollen und wollen gedachte Pauren, wann sulchs künftig begiebet, daß Ihre Gütter vorkauft würden, von Ihren freygütern die Zehende marck erlegen. Waß aber vor diesem vorkauft und vertaget, will der von Waldaw hiemit nachgelassen und enthenget haben."

Br. St.: Urk. V. V. 58. — Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 40 Nr. 9.

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1594 in K. unter Ritterobrigkeit bei Verkäufen das Laudemium mit 10 % des Kaufquantums. Der Schlußsatz weist auf frühere Streitigkeiten wegen des Laudemiums hin, wie sie uns aus den Jahren 1586/7 bezeugt sind. (s. Nr. 68, 73, 114).

109) *1595. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Seifersdorf (Kr. Schweidnitz).*

Nach Urbar der Herrschaft Kinsberg (nach Stenzel: Laudemien S. 11: Burg Kynau im Waldenburgischen) von 1595 zinst der Schulze zu Seifferßdorff, Balthasar Bretterman, von seinem Besitz jährlich 6 Thl. u. $4^1/_2$ Schl. Hafer; von seiner Mühle 4 Thl.

„Notandum, die Scholzerey sambt der Müehl Inn diesem Dorff ist ein lehengutt, wie seine des Scholzen brieff darvon hiebey abschrifften zu befinden sollichs besagth, wenn er verkaufft, würd allweg die 10. Marckh der herrschafft gereicht."

Br. St.: F. Schw.-J. I 73 c. — Stenzel: a. a. O. S. 11 (ohne Signatur).

Digitized by Google

Erg.: Nur auf dem freien Erblehnbesitz lastete 1595 in S. unter Ritterherrschaft beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

110) *1595. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Hausdorf (Kr. Waldenburg).*

Nach Urbar der Herrschaft Kinsberg von 1595 zinste der Schulze von Haugißdorff, Georg Pelten, 10 Thl. Auch die 11 Großfröner, 13 Gärtner, 13 Kleinfröner und die 8 Hausleute waren zinshaft.

„Notandum, die Scholzerey In diesem Dorff ist ein Lehengutt, wie seine des Scholzen brieff davon hiebey Abschrifften zu befinden solliches besagen. Gibtt vor den auf unndt abzug allwege die zehende Marckh der herrschafft aufs schloßs.“

Br. St.: F. Schw.-J. I 73 c. — Stenzel: Laudemien S. 11 (Ohne Signatur).

Nach einem gleichzeitigen Urbar über die Einkommen des Schlosses Kinsberg heißt es:

Der Schulze Georg Pelten in Haugisdorff zinst 10 Thl. „Ist Lehn laut seiner brieff. Und sol noch außfuren, ob er die lehen gesucht oder verschweigen habe. Item ob auch sein brieff vber dises guet gehorig sey oder nicht. Die Scholtisei Lehen giebt für d. Auf- u. Abzug alleweg die 10. M. der Herrschaft aufs Schloß.“

Br. St.: F. Schw.-J. I 73 a.

Erg.: In H. lastete 1595 unter Ritterobrigkeit nur auf der Erblehnscholtisei das Laudemium mit 10 % für den Auf- und Abzug.

111) *1595. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Zu Weicherau sind 1 Vorwerk, 1 Erbscholtisei, Bauerngüter und Gärtnerstellen vorhanden.

Der Schulze muß ein Lehnroß halten. „So oft darauf ein auf- oder abzugk geschieht, gebührt der Herrschaft die 10te M.“

O.-A. Weicherau.

Erg.: In W. war 1595 nur die Erblehnscholtisei bei Auf- und Abzügen zu 10 % Laudemium verbunden. (Vergl. No. 20 u 127.)

Digitized by Google

112) *1595. Auf- u. Abzug auf 5 Bauerngütern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar von 1595 über das vorwerklose Lehngut Kammendorf besitzt der Schulze 3 Hufen, zinst jährlich 2 Thl. 18 Gr., Cunradt hat 4 Hufen, giebt 5 Thl. 12 Gr. Zins, dazu Ehrungen. Er zahlt von 2 Hufen die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Khupiz hat 2 Hufen, zinst 3 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen. Jenisch entrichtet von seinen 3 Hufen jährlich 5 Thl. Zins, außerdem Ehrungen. P. Krauss zahlt von den 2 Hufen jährlich 18 Gr., sonst ist er ganz frei; er giebt von 1 Hufe die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Domuß hat 4 Hufen, zinst 4 Thl. 4 Gr., giebt die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Mattes Krauss hat 1 1/2 Hufen u 1 Garten, zinst 2 Thl. 29 Gr., giebt Ehrungen. Menzel besitzt 1 1/2 Hufen, entrichtet 2 Thl. 18 Gr. Zins u. Ehrungen. Guldner's Witwe hat 4 Hufen, zinst davon 4 Thl. u. giebt die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Ulricht besitzt 4 Hufen, zinst 4 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen, zahlt die 10. Mk. Auf- u. Abzug von 2 Hufen. Scholzes Gut, 2 Hufen, hat die Herrschaft erkauft. Melchior Krauss hat 4 Hufen, zinst 5 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen. Von 1 Hufe ist Auf- u. Abzug zu entrichten. Des Kretschmer's Erben besitzen 1 Hufe, zinsen 1 Thl. 24 Gr. u. geben Ehrungen. Haempel hat 4 Hufen, zinst 6 Thl. 24 Gr. u. entrichtet Ehrungen. Es wohnen dort noch 4 Gärtner. Das Dorf umfaßt 40 Hufen, darunter sind 14 „Lehnhuben." *O.-A. Kammendorf.*

Erg.: Nur der Erblehnbesitz war 1595 in K. mit 10 % laudemienpflichtig. Der Gerichts- oder Setzschulze ist wegen seines Amts teilweise zins- u. ganz ehrungsfrei. Der Zins der Erblehnbesitzer, wohl für den Roßdienst, ist niedriger als der der Robothufen. Der auffallend niedrige Zins des P. Krauss ist jedenfalls ein bloßer Rekognitionszins. (Vergl. Nr. 141 u. 150.)

113) *Um 1595. Die 10. Mk. auf den Freigütern zu Preichau, Hoch-Bauschwitz u. Zechelwitz (alle Kr. Steinau).*

Die Preichauer Halt-Bauern zu Preichau, Hohenbauschwitz und Zechelwitz beschweren sich gegen den Hauptmann Siegfried v. Thader, Administrator des Haltes:

Er habe die Weinfuhren, die früher alle Untertanen verrichteten, nur auf die 19 Freihufen gelegt, von jeder Zinshufe dafür aber

jährlich 9 Gr. genommen. Von den Freigütern habe er nicht nur die „Zehende Margkh, sondern auch den Markgroschen zuegleich, ... welcher keinem Ambtman niemals gegeben", genommen. Die Bauern müßten Rade, Pech u. Kalk fahren oder pro Hufe dafür 1 schw. Mk. zahlen. Das Getreide müßten sie jetzt zu ungelegener Zeit wegfahren. Jede Hufe mußte früher jährlich 2 Tage gegen Kost Graß hauen, jetzt $^{4}/_{2}$ Tage. Früher gab man nach dem Brauch den Gerichtspersonen von einem Verzicht 2 Gr., von der Mark Erbgeld 2 Hl. als Gerichtsgebühren, jetzt beanspruche v. Thader für 1 Verzicht 2 Gr., von der Mark Erbgeld 6 Hl.

Darauf berichtete v. Thader:

Auch in den benachbarten Orten müßten unter dem Herzog zu Ohlaw die Freien Weinfuhren verrichten; auch die Schulzen hätten jährlich der Herrschaft Salz- u. andere Fuhren zu leisten. Die $13^{3}/_{4}$ Freihufen zinsten wenig.

1595 erklären die Freien des Preichauer Halts:

Siegfried v. Thader hätte ihnen Weinfuhren auferlegt, die ihre Vorfahren nicht zu leisten brauchten. Sie hätten hier wenig Freiheit und „in allwege, wen es möglich wehre, das ein frey gut des Jahres vielfaltig verkauft werden solte, unangesehen was Erben und Erbnehmen davon bringen, die Zehende margk, E. F. G. (d. i. dem Bischof) gefallen müssen." *O.-A. Preichau.*

Erg.: Das Laudemium lastete in P., H.-B. u. Z. 1595 und vorher auf dem Freibesitz, doch ward um jene Zeit noch der Markgroschen von den Freigutsbesitzern verlangt, den sie früher nie gegeben hatten. Wir können hieraus mit ziemlicher Gewißheit auf die Markgroschenpflicht der Zinshufen im Preichauer Halt schon vor 1595 schließen. (Vergl. Nr. 90).

114) *1596. IV. 1. Auf- u. Abfahrt auf etlichen Hufen in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Kaiser Mathias bekennt am 22. VII. 1616 auf seinem Prager Schloß, daß ihm Schulz, Schöppen und Gemeinde von Keulendorf im Fürstentum Breslau folgenden Vertrag vorgebracht haben, den ihr jetziger Erbherr Michael Fürst auf Kupfferberg und Keulendorf mit ihnen am 7. I. 1610 zu Breslau aufgerichtet habe. Hierin bekannte Michael Fürst, daß der Gemeinde zu Keulendorf der Majestäts-Brief des Kaisers Ferdinand vom 1. VII. 1562, der

Digitized by Google

dem Niclaß v. Waldaw u. Schönfeld zu Struse, dem Erben des sel. Hauptmanns zu Canth, über Gut Keulendorf gegeben war, keinen Nachteil an ihren von der Erbfrau Eva Waldin erkauften Freiheiten schaffen sollte. Diesen kaiserl. Brief erhielt zunächst des Niclas v. Waldaw Nachfolger Hannß v. Mühlhaimb u. dann von den Vormündern der Mühlheim'schen Erben Michael Fürst. Die Untertanen müssen dem Michael Fürst die im Vergleich vom 1. IV. 1596 mit Hanßen v. Mühlheimb versprochnen Leistungen verrichten:

Darnach müssen sie zusammen jährlich 200 Thl. und $6^1/_2$ Mandel Hühner zinsen. Aus jeder Hoferöte hat jeder Bauer jährlich 2 Fuhren zu verrichten, jeder Gärtner (mit Ausnahme von dreien) und jeder Hausmann jährlich 2 Tage zu arbeiten.

Der Herr hat das Kirchlehn, die Ober- und Niedergerichte, freie Jagd und Stellwerk. Er darf kein Vorwerk einkaufen und bauen. Die kaiserl. Steuer wird die Gemeinde selbst erlegen. Dreiding soll jährlich gehalten werden auf der Gemeinde Unkosten.

„Betreffend aber daß Angerrecht, Schafftriefft, Huttung, Kretschamb-Verlag, auf undt abfarth etlicher huben und ander genüße, klein und groß, nichts außgenommen, wie die immer Nahmen haben möchten, Behalten die gemeine alles vor sich."

Br. St.: D 361 fol. 223—226.

Erg.: 1596 u. 1610 waren im Ritterdorf K. etliche Hufen, sicher nur Freihufen (s. Nr. 68, 73, 108), laudemienpflichtig. Auffallender Weise bezog hier die Gemeinde die Laudemiengelder, wohl durch Ablösung vom Grundherrn, der sie noch 1594 besaß (s. Nr. 108), sicher nach voraufgegangenen Laudemienstreitigkeiten (Nr. 73).

115) *1596. Auf- u. Abzug auf 1 Rustikalgut in Puschkowa (Kr. Breslau).*

Zum Kauf um 1 Rustikalgut in Puschkowa hat das Bresl. Kreuzstift als Herrschaft den Konsens erteilt, doch dem Kapitel an Zinsen, Diensten, Eidespflichten, „auf u. abzug", und sonst manchen Rechten ohne Schaden. *O.-A. Puschkowa.*

Erg.: 1596 lastete in P. unter Bresl. Kreuzstiftsobrigkeit auf Rustikalbesitz, sicherlich nur auf Freibesitz (s. Nr. 439) das Laudemium.

Digitized by Google

116) *1596. XII. 21. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Stoberau (Kr. Brieg).*

Herzog Joachim Friedrich v. Liegnitz bekennt, am 8. III. 1572 habe sein Vater durch den Brieger Hauptmann, Heinrich Waldaw sen. auf Schwanowitz und Prombßen, den 3. Teil der Mühle zu Stobraw mit 1 Hufe und freier Fischerei in der Stober an Stentzel Wilde erblich frei verkauft. 1576 sei derselbe Besitz von Urban Schweinkopf, 1580 von Valten Schwartzen, nach dessen Tode von dem mit der Witwe verheirateten Paul Breyler aus den Händen der unmündigen Kinder 1587 erkauft worden, worüber ihm jetzt die Bestätigung erteilt werde. So oft dieser veräußerliche 3. Teil der Mühle samt der Freihufe verkauft werde „frembden ader auch einem Geschwister von dem anderen“, soll der Auf- und Abzug, die 10. Mk., gegeben werden. Der jährliche Zins von der hofarbeitsfreien, nur zu Mist- u. anderen nötigen Fuhren verpflichteten Freihufe beträgt 2 schw. Mk. Der Besitzer hat freies Brennholz. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Auf $^{1}/_{3}$ der Mühle samt Freibesitz in St. lastete 1596 in allen Kauffällen, auch unter Geschwistern, das Laudemium mit 10 % an den Herzog. (Vergl. Nr. 125/6).

117) *1597. VII. 5. Auf- u. Abzug auf der freien Scholtisei zu Gottersdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg bestätigt die beim Poleneinfall verloren gegangenen Briefe seiner Untertanen Clemens Frückegell und Matthes Plewna, Schulzen und Freie zu Gottersdorf im Weichbild Creuzburg, über ihre freie Scholtisei, von der ersterer 5-, der andere 1 Quart Acker besitzen, für sich und ihre rechten Erben zu erb und eignem Recht mit der Veräußerungsbefugnis. Jährlich ist davon ein Zins von 36 Gr. w., auf Befehl wie vor alters 1 Fuhre nach Breslau, Neisse, Brieg oder Ohlau zu leisten. Bei Kriegen dienen sie neben den andern Freien im Harnisch zu Fuß. Bei jedem Verkauf müssen sie den Auf- u. Abzug, die 10. Mk., entrichten. *Br. St.: D 363[1]).*

---

[1]) Unter derselben Signatur finden sich mehrere Urkundenabschriften über Freibesitz aus dem 15./6. Jhdt. ohne Erwähnung von Auf- u. Abzug.

Digitized by Google

Erg.: Unter herzogl. Brieger Obrigkeit waren Freigutsbesitzer zu G. 1597 bei jedem Verkauf ihres Besitzes mit 10 % des Kaufpreises laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 50—64.)

118) *1599. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Christoph Niederfuhr kaufte die Scholtisei zu Tarnau von seinem Vater Melchior für 5000 Mk. und zahlte nur von 1400 Mk. dem Kaiser als Obrigkeit Auf- u. Abfahrt. Der jährl. Erbzins betrug 10 Thl. u. 4 Kapphühner, der Zins vom Bier- und Branntweinschank 1 Thl. 12 Gr., dagegen zinste dem Schulzen der Kretschmer für diesen erkauften Bier- u. Branntweinschank jährl. 1 Thl. 24 Gr. *Stenzel: Laudemien S. 14. (ohne Signatur).*

Erg.: Nur von 1 Teil der Kaufsumme für die Scholtisei zu T. ward beim Verkauf an einen der Deszendenten 1599 das Laudemium für den Kaiser erhoben.

1569 unter herzogl. Obrigkeit u. 1605 war die ganze Scholtisei laudemienpflichtig (Nr. 78 u. 142). Das geringe Laudemium von 1599 ist jedenfalls auf Beeinflussung durch die noch niedrigere Laudemiengebühr von 1585 (Nr. 142) zurückzuführen, wo die Schlesische Kammer zum 1. Mal, als Vertreter der neuen Obrigkeit über jene Scholtisei, das zu geringe Laudemium willkürlich ohne Berücksichtigung des Kaufpreises erhob. (Vergl. Nr. 142.)

119) *1599. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Erblehngütern in Zirlau (Kr. Schweidnitz), auf 1 Erblehngut in Salzbrunn (Kr. Waldenburg) u. auf Erblehnbesitz zu Ober-Weißtritz (Kr. Schweidnitz).*

Laut Urbar oder Grundbuch über alle Einkommen des Pfandschillings Fürstenstein sind 1599 in Zirla 54 „gesessene" (= erbliche) Leute, teils zins-, ehrungs-, robotpflichtig und mit Küchenholzfuhren beschwert, teils auch von einer oder der andern Last frei. Unter ihnen sind 3 „Lehnleute". Von den 10 Gärtnern waren 3 wie alle 6 Häusler zins- u. ehrungsfrei; vorhanden sind noch 36 Hausgenossen (= Mietleute).

Der Schulze Melchior Zebe hat 3 Hufen, zinst 7 Thl. $3^1/_2$ Gr., je $\frac{1/2}{4}$ Korn und Hafer, giebt Ehrungen $1^1/_2$ Schulter, 3 Hühner, ackert jährlich 4 Tage. Hanns Seidl, der „Teichscholcz", besitzt 25 Ruten, zinst 3 Thl. 20 Gr. 3 Hl., vom Herzogsstück u. Garten 1 Thl. $8^1/_2$ Gr., dazu je 1 Schl. u. 1 „Ruttenmas" Korn und

Digitized by Google

Hafer und giebt Ehrungen 1/2 Schulter u. 1 Huhn. Georg Verlorn hat 1 Hufe Erbes, zinst jährl. 2 Thl. 18 Gr. für den Pferdedienst.

„Lehenleuth sein in dissem dorff: Melcher Zebe scholcz in der Zirla von einer Hueben, der Teichscholcz von einer Hueben, Georg Verlorn von einer hueben. Wan obbemelter Güetter was verkeufft, So würdet der herrschafft die Zehende marck als auf- unnd abzueg gegeben.“

In Salzbrunn hat Heinrich v. Schelndorff 1 Hufe 4 Ruten; er zinst 1 Thl. 9 Gr., fährt jährlich 2 Tage Brettklötzer. „Hainrich Schellendorff helt ein Lehenguet, wanns verkhaufft, So wirdt der herrschaft die Zehende marck gegeben.“ Von den 27 Erbsassen zinsen alle, 20 geben Ehrungen, 25 Frohngeld. Es wohnen auch Gärtner, Häusler und Hausgenossen dort. Die Untertanen leisten Jagd- u. Spinndienste u. Bretterfuhren.

„Ob woll der Lehensleuth etlich wenig im Dorf Zirla unnd Salczborn, So wol zur Oberweißtricz verhanden, So werden doch ihre gütter selten verkaufft, also das in 20 Jahren nur 30 M. darvon gefallen unnd auf ein Jahr nit mehr als 1 1/2 M. kommen, Jede M. p. 48 gr. Thut 2 Taller.“

Br. St.: F. Schw.-J. I 63 c. fol. 5, 59, 283.

Erg.: Nur der Erblehnbesitz war 1599 in Z., S. u. O. beim Verkauf mit 10 % des Kaufpreises laudemienpflichtig. Der auf diesem Freibesitz ruhende Zins, niedriger[1]) als der von Bauernerbe, ist die jährliche Ablösungssumme für den ehemaligen Roßdienst.

120) *1599. VIII. 18. Auf- u. Abzug auf den vom Ritterdienst befreiten Erblehngütern unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien.*

Laut „Extract aus der 1599. VIII. 18. aufgerichteten und 1682. III. 18. vom Administrator sede episcopali vacante erneuerten Canzlei-Taxe“ heißt es u. a.:

„Beim Kauf der roß- oder ritterdienst leistenden Güter von 100 Thl. Taxe 1 Thl. (= Konfirmationsgeld), ebenso mit den Lehngütern. Von den freien Gütern ohne Ritterdienst auf- u. abzug von jedem 100 10 Thl. Von den Briefen oder Confir-

[1]) In Zirla gab 1599 eine Bauernhufe 4 Thl. 4 Gr., je 1 Schl. Korn u. Hafer Zins, doch keine Ehrungen, eine andere Hufe 1 Thl. 24 Gr., je 3 Schl. Korn u. Hafer, 2 Schl. Weizen, 1 Schulter, 2 Hühner. In Salzbrunn zinste 1 Bauernhufe 2 Thl. u. 1 Schulter. *(Ebend.)*

Digitized by Google

mationen über die Freigüter vom 100 1 Thl. Von Kauf und Vertrag auf den Gütern zwischen Kinder und Vater um das Vater- und Mutterrecht, so es auf- u. abfart leistet, von 100 10 Thl., für den Brief 1 Thl., so es Ritterdienst leistet, vom 100 Tax 1 Thl. Ebenso verhält es sich wegen des Auszugs." Von jedem Termin, wenn man Geld legt, dem Amtsschreiber 8 Kr., vom Eintragen desselben ins Schöppenbuch 8 Kr.

Br. St.: A.-A. Neisse III 5 c.

Erg.: Nur der ritterdienstfreie bischöfliche Freibesitz mußte 1599 Laudemien mit 10 % des Kaufquantums in allen Kauffällen zahlen, und auch in den Erbfällen, wo er als Vater- oder Mutterteil an Deszendenten oder als Auszug oder Ausgedinge bei Besitzveränderungen zum kleinen Teil abgezweigt ward. (Vergl. Nr. 172, 176, 217, 230, 233.)

121) *1600. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Puschkowa (Kr. Breslau).*

David Leo verkauft dem Caspar Schuetz, mit Vorwissen und Zulassen des Breslauer Kreuzstifts als Erbherrschaft, die Scholtisei zu Puschkowa, nämlich 4½ Hufen und Gärtnerhäuser für 1575 schw. Mk. Darauf lasten ein jährlicher Zins von 15 schw. Mk., 18 Hühner Ehrungen und 100 Mk. wiederkäufliche Zinsen ans Domkapitel zu Breslau. Käufer will den Auf- u. Abzug bezahlen.

O.-A. Puschkowa.

Erg.: Die (Erblehn-) Scholtisei unter Breslauer Kreuzstiftsobrigkeit in P. war 1600 beim Verkauf laudemienpflichtig. Trotz der Höhe des Zinses und der Ehrungen scheint es sich hier nur um Freibesitz zu handeln, da diese Obrigkeit damals vom Robotbesitz den Markgroschen erhob (s. Nr. 115, 244, 439, 459).

121a) *Um 1600. Laudemium auf dem (Erblehn-)Gut zu Polkendorf (Kr. Neumarkt).*

Gut Polkendorf ward um 1600 an Heinrich v. Lucke verkauft, der einige Zeit in Haft gehalten, weil er keine Laudemien zahlen wollte. 17. IX. 1629 erteilte das Domkapitel der Frau Salome Keil geb. Bibran die Bescheinigung über empfangene 975 Thl. Laudemien vom Gut Polkendorf, das ihr Mann Friedrich Keil zur Zeit der Sedisvacanz (1608 ?) übernommen hatte.

P. Kindler: Geschichte der Stadt Neumarkt. Breslau 1903. I. Bd. S. 204.

Digitized by Google

Erg.: Auf (Erblehn-) Besitz unter bischöflicher Obrigkeit in P. lastete ca. 1600 u. 1629 in Kauffällen das Laudemium. (Vergl. Nr. 120, 172, 173 u. a.)

122) *1601. Auf- u. Abzug auf $3^1/_2$ Erblehnhufen in Barottwitz (Kr. Breslau).*

Die Erbherren von Barothwitz, Heinrich Schifordegherr und Georg Saurman, haben von den dortigen Bauern $3^1/_2$ strittige „Lehnhufen" ausgekauft, die unter die kaiserl. Obrigkeit gehörten. Die Käufer haben den Kaiser um die Transferierung dieses Lehnbesitzes ins Erbe gebeten und suchen den Preis dafür möglichst herabzusetzen: Sintemalen es feudum degenerans (d. h. auf Männer und Weiber vererblich) ist u. die kaiserl. Maj. wenig davon zu erwarten, auch die Erbherrschaft keinen „auf- u. abzug oder die zehende Mark" davon zu hoffen hat, so erachten wir, daß die Obergerichte und die $3^1/_2$ „Lehnhufen" zusammen höchstens 150 Thl. estimiert werden können. *O.-A. Barottwitz.*

Erg.: Auf Erblehnbesitz in B. lastete bis 1601 das Laudemium an den Kaiser als Erbherrn mit 10 %. Durch den Ankauf dieses Besitzes zum Rittergut ward er laudemienfrei.

123) *1601. X. 28. Auf- u. Abfahrt auf 1 Rustikalgut zu Ogen, Markgroschen auf dem Kretscham zu Gr.-Karlowitz (beide Kr. Grottkau).*

H. Arlott hat sein Gut zu Ogen im Tausch hingelassen an H. Pohl, den Kretschmer zu Gr.-Carlowitz gegen dessen Kretscham samt Garten in Gr.-Carlowitz. Arlott soll die Markgroschen allein richtig machen, wie Pohl die „auff- u. abfart" vom Gut zu Ogern allein zahlen soll. *B. St.: N.-L. III 21 (1601) fol. 129.*

Erg.: 1601 lastete unter bischöfl. Obrigkeit zu Gr.-K. der Markgroschen sicherlich auf Robotbesitz, zu O. das Laudemium sicherlich auf Freibesitz. (Vergl. Nr. 120, 172, 441 u. a.)

124) *1601. Lehnware auf der Scholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Die aus 2 Hufen u. 3 Ruten bestehende Lehnscholtisei zu Neuwaldau ward 1601 dem söhnelosen George Woithe vom Saganer Augustiner-Stift als Obrigkeit für 1200 Thl. schles. aus einem Mann- in ein „Gunkellehen" gewandelt. Damit wurde eine Tochter lehnsfähig, doch sollte das Lehen der Obrigkeit heimfallen,

Digitized by Google

wenn die Lehnsträgerin, die die Herrschaft von den Töchtern auszuwählen hatte, ohne männliche Erben stürbe. Als Rekognition seiner Lehnspflicht war der Schulze verbunden zum Lehnroß [1]); zur Bewirtung am Dingtag für 1 Tag u. 1 Nacht (= Vogtessen); die herrschaftl. Gebote durch den Kretschmer befördern zu lassen; Zinsen zu sammeln und der Herrschaft zu übergeben; bei Veränderung des Lehnsherrn 50 Rthl. zu entrichten. *Br. St.: D 288b.*

Erg.: Auf der Scholtisei in N.-W. lastete vor 1601 als Mann- und 1601 als Gunkelleben bei Veränderung in der herrschenden Hand, d. i. des Lehnsherrn, ein fixiertes Laudemium.

125) *1602. VIII. 31. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei-Mühle in Dammratsch (Kr. Oppeln).*

Zu Prag bekennt Kaiser Rudolf II., daß dem Schulzen Jan Seyka zu Dammaratsch im Fürstentum Oppeln die Schlesische Kammer auf sein Ansuchen von 1593 gestattet hat, die in den Briefen seiner Vorfahren erwähnte Mühle wieder anzurichten, da jetzt bei der Art des Baues den Dorfbewohnern kein Schaden mehr erwachse. Die Mühle hat von Georgi 1595 an jährlich 1 Malter Korn zu zinsen. Der Schulze darf die Mühle verkaufen, „doch dem auf und abzug den Wir Sonsten von allen Mühlen daselbst im Opplischen haben, gantz unschädlich."

Br. St.: Privilegia Oppeln D 370 fol. 27/8.

Erg.: Auf der jedenfalls schon bei der Lokation dem Lokator verheißenen und nun auf Grund von Privilegien wieder aufgebauten freien Schulzenmühle unter kaiserl. Obrigkeit zu D. lastete wie auf jeder andern Mühle im Fürstentum Oppeln 1602 in Kauffällen das Laudemium. (Vergl. Nr. 98/9.)

126) *1602. I. 3. Auf- u. Abzug auf 1 Mühle zwischen Dombrowitz u. Raschau (Kr. Oppeln).*

Zu Prag bekennt Rudolf II., die Schlesische Kammer habe 1584 dem Peter Widera gestattet, 1 Mühlchen zu bauen mit 1 Mehl- u. Stampfrade zwischen den Dörfern Dambrowitz u. Raschow gegen jährl. Zins von 1 Malter Korn und die Verpflichtung, einen Damm zu schütten. Es gehört dazu ein Stück Acker von 5 Schl.

[1]) Das Lehnroß und die Bewirtung sind nach Zinsregistern von 1614 u. 1623 abgelöst, jenes gegen eine jährl. Rente von 6 Thl., diese gegen eine Rente von 4 Thl. *Br. St.: D 288 b.*

Digitized by Google

Säwerk, 1 „Taczgarten" mit 1½ Schl., die Fürstenwiese, das daran stoßende Flecklein und die Fischereigerechtigkeit im Schwellteich u. unter dem Rade. Die nun neuerbaute Mühle wird jetzt auf des Müllers Bitte um Konfirmation vom König „in Erkennung der Vermehrung seiner Rentengefälle" bestätigt, doch unschädlich seinen Obmäßigkeiten, Anlagen u. dem Auf- u. Abzug, 10. Thl. beim Verkauf u. sonstigen Versetzungen. *Br. St.: D 370 fol. 123.*

Erg.: Auf 1 freien Mühle zwischen D. u. R. lastete 1602 unter kaiserl. Obrigkeit in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 151).

127) *1602. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Zu Weicherau sind 14 Bauern. Von diesen muß Hanß Wolf der Herrschaft 1 Lehnroß halten und „so offt ein auf- oder abzug geschicht, die zehende Mark geben". *Br. St.: F. Br. I. 24 m.*

Erg.: Nur auf Erblehnbesitz lastete in W. 1602 bei jedem Auf- u. Abzug das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Wie sich aus Urkunden von 1508 (Nr. 20) und 1595 (Nr. 111) ergibt, kann hier nur die Scholtisei gemeint sein.

128) *1603. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien u. 2 Freigütern in Grüningen (Kr. Brieg).*

Nach Urbar der landesfürstlichen Dörfer des Fürstentums Brieg, begonnen am 5. XI. 1603, sind in Grünige 19 Bauern mit 36 Hufen, die zusammen 83 Thl. 3 Hl. zinsen u. 40 Hühner als Ehrung geben. Außerdem wohnen dort 2 Schulzen, nämlich Matz Friederich, hält 2 Freihufen, giebt wie der 2. Schulz George Thomaß von seinen 2½ Freihufen jährlich 2 Thl. 24 Gr. für den Roßdienst. Dr. Friedrich Sebisch hat 4 zins- u. ehrungsfreie Freihufen, giebt wegen seines Privilegs der Kammer jährl. 1 Thl. Der Bauer Merten Steschenn ist von ½ Hufe frei wegen der Teiche, so auf seine Äcker gehen. Die Gemeinde gibt jährlich von jeder Zinshufe 19 Hl. Patengeld. Die Dienste der Bauern bestehen in Bau-, Rinn- u. Wehrholzfuhren, im Kleben neuer Gebäude, im Küchenholzfahren (pro Hufe jährlich 8 Fuder), im Fischsamenholen und Fischeverfahren, im Holen neuer Untertanen, in Wachdiensten auf Befehl der Obrigkeit. Nach Linden müssen alle

Digitized by Google

Untertanen zum Schafscheeren. Die 11 Gärtner zinsen u. geben Ehrungen. Sie verrichten allerlei Arbeit bei ihrer Kost täglich für 20 Hl., die Weiber für 1 Gr. oder die Männer 10 Hl. u Kost, die Weiber 6 Hl. u. Kost. Vom Graßhauen erhalten sie pro Tag 2 Gr. u. Kost, vom Rechen aber 8 Hl. u. Kost. Jeder spinnt 2 Stück Garn und erhält pro Stück 2 Gr. Für das Teichefischen erhält jeder 1 Gericht Fische oder 20 Hl. täglich. Die Hausgenossen (= Mieter) mit Vieh zinsen 8 Gr. das Paar, die ohne Vieh nur 4 Gr., ein einzelnes Weib je die Hälfte. Sie müssen neben den Gärtnern arbeiten, in der Ernte auf umliegenden Vorwerken. Vom Verreich der Güter geben die Leute 3 Hl. pro Mk. (= 48 Gr.), für 1 Geburtsbrief 4 Mk. Dasselbe zahlen alle unter dieser Signatur aufgeführten Untertanen. Bei diesem Dorf hat Dr. Sebisch 4-, Macz Friedrich 2-, George Thomas $2^1/_2$-, die Lorenz Wieldin $^1/_2$ Freihufen. „Von welchen vor auf unnd abzuege die 10. Margt so offte sie vorkaufft werdenn, der Obrigkeit zustendig, doch wird solche 10. Marg halb vom vorkaufer, der ander halbe theil von dem keufer sie hetten sich denn anders vergliechen abgeleget."

Br.-St.: F. Brieg VIII 3a.

129) *1603. Auf- und Abzug auf der Scholtisei u. 2 Freigütern in Briesen (Kr. Brieg).*

In Briesen sind 24 Robotbauern mit $27^1/_2$ Hufen. Die Summe der Erbzinsen beträgt 74 Thl. 15 Gr., die der Ehrungen $57^1/_2$ Hühner, $5^1/_2$ Schultern u. 5 Pfd. Pfeffer. 17 Gärtner sind erbliche Dreschgärtner, geben Zinsen u. Ehrungen, leisten ungemessene Roboten[1]) nach Linden. Der Schulze hat eine Erbscholtisei mit 2 Freihufen, zinst 4 Pfd. Pfeffer, Michel Scholtze hat 1 Freihufe u. $^1/_2$ Zinshufe, Gröger Hellet hat 2 Freihufen, zinst 1 Pfd. Pfeffer. Die Freihufen sind ehrungsfrei.

„Bey diesem gutte hatt der Scholze 2, Gröger Hellet 2 unnd Michel Scholz 1 freye Hube, Von welchem vor auf unnd abzuege, die Zehende Marg so offt Sy vorkauft werden, der Obrigkeit zustendig, doch wirdt solche zehende Marg halb vom vorkaufer unnd der ander halbe theil vonn kaufern, sie hetten sich denn anders vorgliechen abgeleget." *Ebend.*

[1]) Die Roboten aller unter dieser Signatur aufgeführten Bauern, Gärtner und Hausleute sind mit geringen Unterschieden gleich wie bei Grüningen.

Digitized by Google

130) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. dem Kretscham zu Linden (Kr. Brieg).*

In Linden an der Oder ist 1 Vorwerk. Die 21 Robotbauern haben 26 Zinshufen. Unter den 22 Gärtnern sind 8 Dreschgärtner, die um die 10. Mandel einernten, um den 17. Scheffel dreschen, umsonst säen und gegen Kost Mist breiten müssen. Doch kann die Herrschaft das Getreide auch gegen Lohn einernten lassen. Von den andern Gärtnern ist einer ganz frei von Zinsen, Ehrungen u. Roboten, alle andern leisten ungemessne, einer gemessne Roboten. Die 17 Angerhäusler geben Zinsen u. Ehrungen. Hausleute sind auch vorhanden. Der Kretschmer und der Schulze (beide unter den 21 Bauern, weil sie auch Zinshufen besitzen) haben jeder 2 Freihufen, „geben uf unnd abzuege die 10. M., doch verkaufer unnd keufer, Jeder den halben teil, es ist aber der Scholtze, so lange er unnd die Seinigen daß gutt halten solches ab unnd aufzuges befreyet.“ Der Kretschmer zinst vom Schank 10 Mk. 24 Gr. Bei diesem Dorfe sind 8 Handwerker, zinsen jeder 1 Mk. 12 Gr. *Ebend.*

131) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Bärzdorf (Kr. Brieg).*

In Bärtzdorff halten 10 Bauern 20 Zinshufen und entrichten für die Roboten jährlich 24 Gr. Ackerzins pro Hufe. Der freie Schulze zinst von seinen 3 Freihufen nichts u. giebt keine Ehrungen. Die Gärtner zinsen nichts, leisten mit ihren Weibern ungemessne Roboten. Hausleute sind auch vorhanden.

Der Schulze giebt von seinen 3 Freihufen beim Verkauf die 10. Mk. der Obrigkeit, die Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen entrichten. *Ebend.*

132) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. 1 Freigut in Zindel (Kr. Brieg).*

Der Schulze und 26 Bauern in Zindel besitzen zusammen 49 Zinshufen. Davon entrichten 43 Hufen jährlich Ackerzins à 24 Gr. Kalixtus Breyler, der Schulze, hat 4 Freihufen; Lorenz Breyler hat 2 freie Hufen, er zinst 1 Thl. 12 Gr. u. vom Roßdienst 4 Pfd. Pfeffer. (Die Zinshufen entrichten mehr Zinsen). Die 16 Gärtner u. 3 Angerhäusler sind zinshaft u. leisten ungemessne Handdienste; ebenso die Hausleute. Unter den Gärtnern

Digitized by Google

sind 6 Handwerker, die jährlich je 1 Thl. 12 Gr. Handwerkerzins entrichten.

„Der Schulze 4 freie Hufen, Lorenz Breyler 2 Freihufen, davon Käufer und Verkäufer die 10. M. zugleich erlegen müssen.“ *Ebend.*

133) *1603. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien u. 5 Freigütern in Bankau (Kr. Brieg).*

In Banckau haben 25 Bauern 36 Zinshufen, die Zinsen, Ehrungen u. Ackerzins (pro Hufe 24 Gr.) geben. Der Schulze, der die Gerichte verwaltet, giebt jährlich 1 Kalb. Die Gärtner zinsen alle außer 3 der Kirche. Die 4 Handwerker geben jährlich je 1 Thl. 12 Gr. Handwerkerzins; der eine, der zugleich noch die Bäckerei betreibt, zinst davon 2 Thl.

„Bei diesem Dorf haben die beyden Scholzen 4, Merten Hännsel 1½, George Aussten 2 Huben, George Winckeler 1½, Nickel Scholcze ½ unnd George Hellet 2 frey Hubenn, derowegene wann solche Gütter verkauft, gehört die 10. Marg der Obrigkeit zustendig, welches Vorkaufer unnd keufer Jeden halben Theil zu erlegen pfleget.“ *Ebend.*[1]

134) *1603. Die 10. Mk. auf der Scholtisei, Kretschmerei u. 1 Freigut in Neudorf (Kr. Brieg).*

In Neundorf ist 1 Vorwerk. Die 21 Bauern halten samt dem Schulzen und den Freien 33½ Hufen. Davon hat der Kretschmer Hanß Bancke neben 1½ Zinshufen (zinst 3 Hühner) 2 Freihufen, von denen er 2 Pfd. Pfeffer zinst. Vom Schank giebt er jährlich 6 Thl. 24 Gr.

Der gewesene Schulz Hanß Jähnel hat 1-, Hanß Bancke 2- und Michel Hirtt 1 Freihufe, wovon der Obrigkeit beim Ver-

---

[1] Pauhlau (= Paulau, Kr. Brieg) hat der Herzog Georg vom Herrn v. Bockh gekauft. Dort ist 1603 1 Vorwerk mit 1 Mühle. Sie ist dem Müller ums Dritte gelassen. Die 16 Bauern (darunter 1 Kretschmer) haben 24 Zinshufen. Georg Herfert, der Schulze, hält 1 Hufe Erbes. Obgleich es keine Erbscholtisei ist, ist er doch, so lange er das Schulzenamt hält, von Zinsen und Diensten frei. Die 33 Erbgärtner sind zinshaft u. robotsam; unter ihnen sind 9 „Dresch- oder schöfelgärtner“, die um die 10. Mandel einernten und um den 17. Schl. dreschen. Sie säen umsonst und breiten Mist gegen Käsebrod. Es lastet auf keinem Untertanen der Auf- u. Abzug. (Vergl. Nr. 13). *Ebend.*

Digitized by Google

kauf die 10. Mk. vom Käufer u. Verkäufer zu gleichen Teilen gegeben wird.

Ein Bauer, Michel Heintze, ist zu seines u. seines Weibes Lebzeiten von seinen 4 Zinshufen dienstfrei. Die 16 Zinsgärtner verrichten mit ihren Weibern ungemessne Roboten. Die darunter befindlichen Dreschgärtner ernten um die 11. Mandel, doch kann dies die Herrschaft auch in Lohn umwandeln; sie dreschen um den 18. Scheffel. Das Graben- und Wasserfurchenziehen verrichten sie jährlich gegen $^{6}/_{4}$ Korn, Aussäen und Mistbreiten aber umsonst. Die Hausgenossen dienen wie in andern Dörfern. *Ebend.*[1])

135) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei, Kretschmerei u. 2 andern Freigütern in Michelwitz (Kr. Brieg).*

In Miechelwitz sind incl. Schulz und Freien 20 Bauern mit zusammen $32^{1}/_{2}$ Hufen. Ausserdem besitzt George v. Pogerell dort 1 Vorwerk u. $1^{1}/_{2}$ Zinshufen, von denen er bisher nichts gezinst, sondern vorgewendet, er sei befreit. Hannß Scholze hat 4 Freihufen, „giebet aber zur recognoscirung der Obrigkeit guttwillig 2 Thl. 24 gr.“ Der Schulze hat 2 Freihufen, giebt 2 Pfd. Pfeffer.

Die Bauern roboten nach Garbendorf. 7 Gärtner zinsen dem Herzog, 3 der Kirche. Sie leisten ungemessne Roboten. Darunter befinden sich die Dreschgärtner. Sie ernten in der Winterung um die 10., in der Sommerung um die 11. Mandel und dreschen um den 17. Scheffel. Mistbreiten u. Wasserfurchenräumen verrichten sie umsonst. Hausleute sind vorhanden.

Hannß Scholze hat 4, der Schulze 2, der Kretschmer 1, Peter Calmb 2 freie Hufen; bei jedem Verkauf wird Auf- u. Abzug, die 10. Mk., zu gleichen Teilen gegeben. Peter Calmb besaß außerdem noch $1^{1}/_{2}$-, der Kretschmer 1 Robothufe. *Ebend.*[2])

---

[1]) In Tcheplowitz (= Tschöplowitz, Kr. Brieg) ist nur die eine Hufe des Schulzen Urban Girisch frei, jedoch wegen des Schulzenamts. (Ebend.) Daher wird hier kein Auf- u. Abzug geleistet.

[2]) In Scheidelwitz (Kr. Brieg) ist 1 Vorwerk. Die 15 Bauern halten neben des Schulzen 2 Hufen $21^{3}/_{4}$ Zinshufen. Andres Schleifer, der Schulze, ist wegen des Schulzenamts frei. Die 21 Gärtner, worunter 15 „schefel Gerttner“ sind, zinsen, leisten Ehrungen und ungemessne Handdienste. Die Dreschgärtner ernten die Winterung zu Liedtnitz (nur Vorwerk) u. Scheidelwitz um die 10., die Sommerung um die 11. Mandel, so lange es der Herr-

Digitized by Google

135a) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei in Gr.-Döbern (Kr. Brieg).*

Mit dem Freischulzen wird Döbern von 17 Bauern besessen, die $17\frac{1}{4}$ Zinshufen zusammen besitzen. Der Acker ist wegen der Wasserschäden schlecht; deshalb sind die Bauern mit Diensten verschont worden. Sie müssen das geschlagene u. geschossene Wild ins herzogl. Waschhaus fahren und leisten die gewöhnlichen Fuhren. Die 20 Zinsgärtner arbeiten ungemessen für Lohn wie oben; einer giebt für das Backen jährl. 1 Thl. 24 Gr. und für die Freiheit 1 Thl. 12 Gr.; ein anderer ist Müller, ein dritter Fischer. Auch Hausleute sind vorhanden. Die Vogelsteller zinsen von 1 Finkenherd 3 Schock Vögel jährlich, von 1 Lerchenherd aber $1\frac{1}{2}$ Schock.

Der Schulze hat 4 freie Hufen. Davon müssen bei jedem Verkauf Käufer u. Verkäufer zu gleichen Teilen Auf- u. Abzug entrichten. (Vergl. Nr. 96.) *Ebend.*

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1603 in allen herzoglichen Dörfern des Amtes Brieg in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Der wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch sog. Beth-, Setz-, oder Gerichtsschulzen temporär befreite Acker war jedoch wie überall in Schlesien laudemienfrei. Temporäre Befreiungen des Freibesitzes vom Laudemium kommen vor. (Nr. 130.)

136) *1604. Auf- u. Abzugsfreiheit der Freigüter in Sägen, Kuschel, Woiselwitz, Friedersdorf, Siegersdorf, Steinkirche, Gambitz, Wammelwitz, Striege (alle Kr. Strehlen), Jeseritz, Poseritz, Karzen, Senitz, Gr.-Kniegnitz, Karschau (alle Kr. Nimptsch).*

a) Nach dem Grundbuch und Urbarregister über alle Einkommen des Herzogs von Liegnitz-Brieg im Strehlener u. Nimptscher Amt wohnen zu Sägen 22 Bauern, die zusammen incl. 4 Freihufen 32 Hufen besitzen. Davon hat Blasien Altman $2\frac{1}{2}$ Hufen, deren eine wegen der Gerichte frei ist. Frau Helena Senitzin, Christoph Hermannin, Merten Renisch besitzen je 1 getreidezinsfreie Freihufe, dazu die beiden ersteren noch Zinsbesitz. Die

---

schaft gefällt; sie dreschen um den 17. Schl. Sie breiten in beiden Dörfern umsonst Mist und erhalten für das Wasserfurchenräumen zu L. 1 Schl. Korn. Sonst haben sie die oben erwähnten Lasten, ebenso die Hausleute. (Ebend.) Die Untertanen entrichten keinen Auf- u. Abzug.

Digitized by Google

Summe der jährlichen Erbzinsen beläuft sich auf 56 Thl. 35 Gr., je 5 Malter $\frac{3^1/_2}{4}$ Schl. Weizen, Korn u. Hafer. Dazu kommen Ehrungen. Die Hausleute zinsen jährlich jeder 2 Gr. (s. Nr. 128). Handwerkerzins wird jährlich pro Handwerker 1 Thl. 12 Gr. gegeben (s. Nr. 130). Die Gemeinde, zu der noch 3 Gärtner gehören, zinst jährlich von 1 früheren Teich von $66^1/_2$ Morgen, Nebroch gen., 110 Thl. 30 Gr., von $12^1/_2$ Morgen, die Sauren gen., 16 Thl. 24 Gr. *Br. St.: F. Brieg I 75 a.*

b) In Koschlau sind 16 Bauern incl. Schulz mit 28 Hufen u. 6 Gärtner. Der Schulze Caspar Kuhne besitzt davon $2^3/_4$ Frei- u. $2^1/_4$ Zinshufen. Die Erbzinsen betragen zusammen jährlich 60 Thl. 12 Gr. 8 Hl., 4 Malter $2^1/_2$ Schl. Weizen, je 5 Malter $3^1/_8$ Schl. Korn u. Hafer. Hausleute u. Handwerker haben dieselben Verpflichtungen wie die in Sägen. *Ebend.*

c) In Woiselwitz ist 1 Vorwerk mit 1 Mühle. 8 Bauern besitzen 8 Zinshufen, Niclaß Hoferichter 1 getreidezinsfreie Freihufe. 38 Gärtner wohnen dort. Die Summe der Erbzinsen beträgt 29 Thl. 30 Gr. 8 Hl. und je 2 Malter 8 Schl. Korn, Weizen u. Hafer. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben.

Wenn einer Meister wird, giebt er 24 Gr. zum Meisterrecht. Wenn 1 Töpfer zu Strehlen an Markttagen feil hält, giebt er 1 Gr. Topfgeld. Die Töpfer geben von 1 Scheibe 10 Gr. jährlich. Der Müller zinst von der Mühle, die nach Krippitz zu liegt, die Weidemühle gen., jährlich 3 Malter Getreide, mästet 2 Küchenschweine; von der Fischerei muß er 1 Gericht Fische jährlich ins Amt liefern. Nahe beim Dorf sind etliche Häusel, Gärte u. Morgen, die Fischergasse u. Teichgärte gen. Die dortigen Leute u. Hausgenossen, zusammen 48, zinsen von ihren 30 Morgen, einigen Gärten und Flecken jährl. 29 Thl. 29 Gr., 2 Leute zinsen jährlich vom Färben je 1 Thl. 12 Gr., 1 von einem Gerberhäusel 2 Gr., 3 (darunter die Schusterzeche) zinsen von der Stelle, wo der alte Mühlgraben geflossen. *Ebend.*

d) In Friedersdorf wohnen 16 Bauern mit $39^1/_2$ Hufen (incl. Freihufen), dazu 10 Gärtner, 1 Häuselmann. Die Hausleute u. Handwerker zinsen wie oben. Melchior Hermanin hat 1 Neuhaus gebaut; dies ist noch frei, soll jedoch zinsbar gemacht werden. Der Schulze, Hanß Opiz, hat $4^1/_2$ Hufen, darunter 2 freie; gibt

Digitized by Google

Geld- u. Getreidezins und vom Schank jährlich 6 Thl. Bartel Schwarzer hat 2 Frei-, 1 Zinshufe. Die Freihufen zinsen jährl. 40 Gr., die dienstbare Hufe dagegen 6 Gr., je 1 Schl. Korn u. Hafer. Für die freie Schaftrift wurden jährlich neben 1 Schaf je 2 Schl. Hafer u. Korn gegeben. Jacob Stiller hat 1 Frei- u. 1 Diensthufe; letztre zinst 68 Gr. u. 4 Gr. für 2 Hühner, erstere nichts.

Alle Erbzinsen betragen jährlich 75 Thl. 34 Gr. u. je 2 Malter — $^1/_2$ Schl. Korn u. Hafer, dazu 5 Thl. für 36 alte Hühner der Gärtner; 24 Gr. für 1 Schöps. *Ebend.*

e) In Rügersdorf besitzen 26 Bauern $36^3/_4$ Hufen (incl. Freihufen) u. 8 Gärten. 4 zinshafte Gärtner gehören zur Widmut, die $1^1/_2$ Hufen hält. 6 Gärten liegen in der Aue u. Wiese. Siemon Krayn hat 2 Hufen, ist der Gerichte wegen frei; zinst 18 Gr. jährlich. Melchior Seydel hat 5 Hufen; von denen sind 2 der Gerichte wegen frei; die andern 3 gehören zum Kretscham. Der Schulz zinst noch jährl. 24 Gr. wegen des Fischens auf Raschkes Gut, so lange es dem Fürsten gefällt. Sämtliche Erbzinsen betragen 64 Thl. 29 Gr. 8 Hl., 1 Thl. 2 Gr. für 19 Zinshühner der Gärtner, 24 Gr. für 1 Schöps des Kretschmers. Die Mühle mit 2 Gängen u. Fischerei gehören dem Müller eigentümlich; die Mühle zinst jährlich 2 Malter Getreide, mästet jährlich 2 Schweine immer 6 Wochen. Der Hauptmann erhält jährl. 1 Gericht Fische. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

f) In Steinkirche wohnen 2 Bauern mit $7^1/_2$ Hufen (incl. der $4^3/_4$ Freihufen), 12 Gärtner u. Häusler.

Paul Schwarzer hat davon $2^3/_4$ Hufen, die wegen der Gerichte frei sind und $^3/_4$ Zinshufen. Er zinst $1^1/_2$ Mk. jährl. vom Schank. Der Erbmüller zinst von 1 Mühle mit 2 Gängen jährlich 2 Malter 8 Schl. Brotgetreide, mästet jährlich 6 Wochen 3 Küchenschweine. Von der Fischerei zinst er 1 Gericht Fische. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[1]

[1]) In Töpperdorf (= Töppendorf, Kr. Strehlen) sind 26 Bauern mit $35^1/_2$ Zinshufen, 9 Gärtner und andre von Bauern ausgesetzte; dazu 4 Auenhäusler. Die Erbzinsen betragen zusammen 40 Thl. 24 Gr. Die Töpfer zinsen von jeder Scheibe 10 Gr., für das Meisterrecht geben sie 24 Gr. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

Digitized by Google

g) In Gambitz haben die 9 Bauern $10^3/_4$ Hufen; davon besitzt der Schulze 2 Freihufen; er ist wegen der Gerichte davon frei und zinst 2 Thl. Roßdienst. Der Erbmüller zinst wie der in Steinkirche. Hier sind noch 8 Gärtner, 1 Häusler. Die Gesamterbzinsen betragen 30 Thl. 29 Gr., 6 Thl. 24 Gr. für die 160 jung. Hühner der Gärtner, 4 Thl. für 4 Schl. Hanf. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[1])

h) In Wammelwitz besitzen die 9 Bauern 14 Hufen; davon hat der Schulze neben $2^3/_4$ Zinshufen 1 Freihufe. Die gesamten Erbzinsen belaufen sich jährl. auf 17 Thl. 8 Gr., $3^1/_4$ Schl. Weizen, je 1 Malter $4^1/_4$ Schl. Korn u. Hafer. $57^1/_2$ Morgen Wiesen sind der Gemeinde gegen jährl. Zins von 60 Gr. pro Morgen vermietet. *Ebend.*

i) In Striegaw[2]) besitzen die 26 Bauern 42 Hufen, wovon der Schulze George Seydel neben $1^1/_2$ Zins- 2 Freihufen besitzt. Letztere zinsen für den Roßdienst. Unter den 13 Gärtnern u. Auenhäuslern ist 1 Müller. Der Kretschmer zinst vom Schank jährl. 8 Thl. Die Mühle mit 3 Gängen zinst jährl. 5 Malter Brotgetreide, mästet 5 Schweine à 6 Wochen. Die dabei befindliche Fischerei darf gegen obigen Zins ausgeübt werden. Die jährl. Gesamterbzinsen betragen 114 Thl. 19 Gr. 4 Hl. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[3])

Diese 11 Dörfer (Nr. 136a — i und Anm.) leisten gleiche Roboten, nämlich die Bauern: Bau-, Fischfuhren u. was zum „Gerühne" der Teiche nötig. Anstatt des Küchenholzes müssen sie dem Hauptmann und Rentschreiber das Holz holen. Von der Hufe müssen sie auf 3erlei Art 10 Beete durch 1 Gewende von 60 Ruten

---

[1]) In Meltheuer (Kr. Strehlen) ist 1 Vorwerk. Die 9 Bauern (incl. Schulz) haben $9^1/_4$ Zinshufen. Der Schulze hat $1^1/_2$ Zinshufen, zinst vom Schank 2 Thl. 24 Gr. 8 Gärtner sind dort. Die Gesamterbzinsen betragen 14 Thl. 32 Gr., 1 Malter $3^3/_4$ Schl. Korn, 9 Schl. Gerste, 1 Malter 6 Schl. Hafer. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

[2]) Gambitz, Wammelwitz, Steinkirche, Striege sind etliche Jahre vor 1646 vom Strehlener Amt zum Teich'schen Amt (= Rothschloß) geschlagen worden. (F. X. Görlich: Geschichte der Stadt Strehlen in Preußisch-Schlesien. Breslau 1853. S. 475 Anm. 3).

[3]) In Niclaßdorf (= Niclasdorf, Kr. Strehlen), das dem Heinrich Pahl gehört, hat der Herzog 3 Bauern, die von ihren 5 Hufen jährl. 15 Thl. 18 Gr. zinsen. *Ebend.*

Digitized by Google

bearbeiten, 8 Fuder Mist, je 2 Fuder Winter- und Sommergetreide einfahren, je 1 Fuder Heu und Grummet fahren. Wenn sie bei Getreidefuhren über Nacht wegbleiben, erhalten sie 6 Gr. Sie müssen neue Untertanen, Vögte, Schäfer, Hofeleute etc. holen u. bei Notdurft Wache halten. Die Gärtner und Hausleute dreschen „umbzechicht“ alles Getreide um den 20. Schl., solange es der Herrschaft gefällt. Das Getreide-Abhauen u. -Einernten ist ihnen gegen bestimmtes Geld verdingt, so lange es der Herrschaft gefällt. Sonst erhält 1 „Mehder“ (= Mäher) täglich 3 Gr. u. Kost, 1 Schnitter im Weizen 2 Gr. u. Kost, 1 Schnitter im Korn 1 Gr. 6 Hl. u. Kost. Fruher erhielt 1 Graßhauer 1½ Gr. u. Kost, jetzt 4 Gr. ohne Kost. 1 Binder, Recher, Anleger im Wintergetreide erhält 1½ Gr. u. Kost, 1 Anleger im Sommergetreide 1 Gr. u. Kost. Beim Heu- u. Grummetmachen erhält jeder pro ½ Tag 1 Stück Käse u. Brod. Für gemeine Arbeit wird jedem pro Tag 2 Gr. gezahlt. Vom Botenlaufen bekommt einer pro Meile 1 Gr. Der mit dem Beil arbeitende Zimmermann erhält 20 Hl. u. Kost, 1 Axtknecht 16 Hl. u. Kost, 1 Axtmeister 2 Gr. u. Kost; ohne Kost erhält jeder 4 Gr. täglich. Jeder spinnt 2 Stück jährl. für 3 Gr. Für das Fischen erhält jeder 1 Gericht Fische, vom Schock Bürdenschoben machen 9 Gr., von 100 Schock Seile machen 9 Gr. Vom Pflanzenzeugen auf dem Anger erhält die Obrigkeit 1 Beet zum halben Preis, in den andern Ämtern immer das 4. Beet.

Bauern und Gärtner müssen Jagddienste leisten, Gräben räumen, ihre Kinder jährlich zum Dienen stellen.

Für den Verreich der Güter u. Gärte werden von der Mark (= 48 Gr.) der Kaufsumme 3 Hl. entrichtet, für 1 Geburtsbrief 4 Mk.

„Wan die freyen Gütter verkauft werden, wierd wie in andern J. F. Gn. Ämbtern, von diesen Leuten nicht die Zehen Marck auf und abzug, sondern nur das Reichgeld gegeben, Eß seind aber dieselbten Freyen die Extraordinarii Fuhren, sonderlich Mühlstein, und was sonsten weite fuhren seind, wie dann auch Rüst-Wagen, wann Sie J. F. W. bedürffen, pro rata nach Huben Zahl zu vorrichten schuldig.“

Die Gartner u. Häusler müssen noch umsonst Schafe waschen;

Digitized by Google

für das Schafscheeren erhalten sie pro Stück 1 Hl. u. Kost. Für die Flachsarbeit, das Jäten u. Rübengraben erhalten die Weiber täglich 6 Hl. u. Kost, für das Pflanzensetzen, Krautbegießen u. -abhauen pro $^1/_2$ Tag 1 Stück Käse u. Brod. *Ebend.*

k) In Jieseriz sind 13 Bauern mit $18^1/_2$ Hufen u. 15 Gärtner. Der Schulze zinst jährl. 5 Thl. Roßdienst. Der Kretschmer hat $2^1/_2$ Hufen, zinst vom Schank 4 Thl. Die jährl. Gesamterbzinsen betragen 85 Thl. 35 Gr., die Ehrungen $19^1/_4$ Schultern, $43^1/_2$ Hühner u. $3^1/_4$ Schock Eier. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

l) In Poseritz haben die 7 Bauern 10 Hufen. Der Schulze zinst von seiner Hufe 2 Thl. 24 Gr. Roßdienst; außerdem hat er den Kretscham und $^5/_4$ Hufen. Hier wohnen noch 2 Gärtner, 3 Hausleute. Von 1 Fleck Weiden zinsen die Poseritzer jährl. 30 Kapphühner. Die Gesamterbzinsen betragen jährlich 27 Thl. 16 Gr., die Ehrungen 9 Schultern, 22 Hühner, 3 Schock Eier, 36 Kapphühner. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. Die Mühle gehört dem Herzog. *Ebend.*[1]

m) In Karzen haben die 21 Bauern 32 Zinshufen, der Schulze Greger Neumann hat 2 Freihufen, zinst davon Roßdienst, giebt jährl. vom Backhaus 1 Thl., vom Kretscham 10 Thl. 30 Gr. Die Summe der jährl. Erbzinsen, incl. der 6 Gärtner und 9 Auenhäusler, beträgt 124 Thl. 20 Gr., der Ehrungen 32 Schultern, 1 Schock u. 16 Hühner, $4^1/_4$ Schock Eier. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

n) In Sänitz haben die 27 Bauern $30^3/_4$ Zins- u. $5^1/_2$ Freihufen. Davon besitzt der Schulze Jacob Märkel neben Zins- $^3/_4$ Freihufen u. Hanß Thun iun. 2 Hufen, davon ist $^1/_4$ Hufe zins-

---

[1]) In Brockot (=Dürr-Brockutt, Kr. Nimptsch) ist kein Freibesitz. Die 9 Bauern haben $17^1/_2$ Zinshufen. Merten Thun, der Schulze, hat $^7/_4$ Hufen, inst 5 Tal. 12 Gr. u. 18 Gr. für Hofarbeit (danach scheint 1 Hufe wegen zder Gerichte frei zu sein), $^7/_4$ Schultern, 7 Kapaune. Alle andern zinsen für die Hofarbeit von je 1 Hufe 24 Gr.

In Silbiz (= Silbitz, Kr. Nimptsch) sind 6 Bauern (incl. Schulz u. Kretschmer) mit 8 Hufen, wovon keine frei ist. Der Kretschmer zinst 9 Thl. vom Schank. 7 Gärtner sind vorhanden und 1 Vorwerk. Dorf und Vorwerk wurde 1600 vom George Warkosch erkauft. *Ebend.*

Digitized by Google

haft. Hanß Lübich zinst von 1 Freihufe 2 Kapaune. Der Kretschmer Greger Hoffmann hat $3^1/_2$ Hufen (jedenfalls darunter 2 freie). Er zinst vom Kretscham 8 Thl. Die Erbmühle mit 3 Gängen zinst jährl. 4 Malter Getreide, mästet 2 Schweine. Die Gesamterbzinsen betragen jährl. 202 Thl. 21 Gr. 6 Hl., die Ehrungen $32^1/_4$ Schultern, $64^1/_2$ Hühner, 3 Kapaune. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

o) In Gr.-Kniegnitz besitzen die 53 Bauern 71 Zins- u. 7 Freihufen. Davon hat der Schulze Caspar Bartsch 4 Zinshufen, zinst aber nur 4 Thl. 24 Gr., 2 Kapaune. Der Kretschmer hat 3 Hufen u. $\frac{2^1/_2}{4}$, wovon $\frac{6^1/_2}{4}$ frei sind. Er zinst 10 Thl. 2 Gr. 4 Hl., giebt Ehrungen u. vom Schank 8 Thl. 24 Gr. Lorenz Gebaur hat 3 Freihufen, zinst 10 Thl., giebt Ehrungen. Melchior Karge hat 1 Hufe; davon sind $^5/_4$ frei. Merten Reußner besitzt 2 Freihufen, zinst 2 Thl. 9 Gr. 8 Hl.

Die Summe der jährlichen Erbzinsen beträgt 208 Thl. 25 Gr. 9 Hl., 5 Malter $11^3/_4$ Schl. Hafer, der Ehrungen 55 Schultern, 2 Schock $3^1/_2$ Hühner, 11 Schock 17 Eier, 12 Kapaune. Die herzogl. Feldmühle mit 3 Rädern ist vermietet. Hausleutezins u. die Zahlung der Handwerker für die gemeine Hofarbeit wie oben. 4 Gärtner, 21 Auenhäusler — hierunter befinden sich gewiß die Handwerker — wohnen noch dort. *Ebend.*

p) In Karschen haben die 22 Bauern incl. Schulz $32^1/_4$ Zins- u. 4 Freihufen. Der Schulze George Glaz zinst von 2 Freihufen 4 Thl. 38 Gr., je 2 Schl. Korn u. Hafer u. giebt 2 Schultern, 12 Hühner, 20 Eier Ehrungen. Von seinem freien Garten zinst er 2 Thl. Die Zinsbauern entrichten für den Dienst pro Hufe 24 Gr. Robotzins; nur die Freihufen entrichten keinen Hofarbeitszins. Bänedik Liehen zinst von seinen 2 Freihufen 2 Thl. 24 Gr., sonst nichts. Der Kretschmer mit $1^1/_2$ Zinshufen zinst vom Kretscham jährlich 6 Thl. Die jährlichen Gesamterbzinsen mit Einschluß der 5 Gärtner u. 17 Auenhäusler betragen 135 Thl. 3 Gr., je $34^1/_4$ Schl. Korn u. Hafer, die Ehrungen $34^1/_4$ Schultern, 3 Schock 2 Mandeln, $21^1/_2$ Hühner, 5 Schock 2 Mandeln 13 Eier. *Ebend.*

Erg.: Die Freigüter in den herzoglich Brieger Ämtern Strehlen und Nimptsch waren 1604 laudemienfrei.

Digitized by Google

Aus anderen Urkunden jedoch ergibt sich, daß das Urbar hinsichtlich der Laudemienangaben nicht erschöpfend ist. Denn es gab hier auch, allerdings nur vereinzelt, vor und nach 1604 laudemienpflichtigen Freibauernbesitz — 1371 in Sägen (Nr. 14), 1693 und 1719 in Steinkirche (Nr. 247 u. 285) — und laudemienpflichtigen Freigärtnerbesitz — 1568, zwischen 1616 u. 1620, 1662, 1673 u. später in Gr. Kniegnitz (Nr. 76, 169, 211, 226).

137) *1604. VIII. 24. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham beim Oppelner grossen Teich (bei Oppeln).*

1589 hat die Bereitungskommission der Oppelner Schloßwirtschaften dem Martin Kolig auf dem Kretscham beim opplischen großen Teich freien Bierschank bis auf kaiserl. Approbation vergünstigt gegen jährl. Schankzinsen von 48 Gr. w. Der Kaiser hat jetzt auf Bitten des Käufers um Ratifikation und Erbbrief diesen Kauf konfirmiert mit der Bedingung, opplisches Stadt-Bier zu schenken. Der Kretschmer darf den Kretscham verkaufen, doch muß beim Verkauf, bei brüderlichen oder andern Vergleichen der Auf- u. Abzug, der 10. Thl., entrichtet werden.

Br. St.: D 370 fol. 80[1].

Erg.: Auf dem Kretscham am grossen Teich bei O. lastete 1604 in Veräußerungs- u. Vergleichsfällen das Laudemium mit 10 %. Hier kann es sich nach früheren Berichten aus dem Fürstentum Oppeln nur um Freibesitz handeln (Vergl. Nr. 75).

138) *1604. Laudemium auf dem Freibesitz in Runzen, Weisdorf u. Gusten (alle Kr. Ohlau).*

Laut Urbar wurde in Runtzen, das 11 Frei-, 18 robotsame Hufen hatte, von den Freigütern die 10. Mk. Laudemium entrichtet, ebenso in Weisdorf u. Gusten von je 2 Freihufen.

Stenzel: Laudemien S. 24/5.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz lastete 1604 in R., W. u. G. beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

139) *1605. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Puschwitz (Kr. Neumarkt.)*

Nach Urbar besaß Puschwitz 1 Vorwerk mit den Nieder- u. Erbgerichten; 13 Bauern mit 21 Hufen. Dazu Erb- u. Mietgärtner.

---

[1]) Ebend. fol. 81 findet sich die Bestätigung des Privilegs durch Kaiser Matthias vom 23. VII. 1617.

Digitized by Google

Der Schulze hat 2 Freihufen, darf sie nicht verdienen, „dagegen wann das Gut verkaufft wirdt, mus er davon der herschafft die zehnte Mark geben." *O.-A. Schalkau.*

Erg.: Nur auf dem freien, d. h. dienstfreien, Rustikalbesitz in P. lastete 1605 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

140) *1605. V. 9. (Himmelfahrt). Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Sambowitz (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen der Vorsteher des Bresl. Hospitals zum hl. Geist verkaufen Balthasar Kemler, Bauer zu Radlwicz (= Radelau, Kr. Trebnitz), Melchior Kemler, Kretschmer von Gröbelwitz (= Grebelwitz, Kr. Ohlau), Adam Mesleck, Bauer in Tawr (= Thauer, Kr. Breslau), in Vormundschaft seines Weibes dem Luckas Piwen[1]), Hausgenoß zu Grunaw (= Grunau, Kr. Breslau) ihr Gut und Erbe zu Sambowicz samt 5 Quart Ackers für 700 schw. Mk.

„Den auf und abzugk der Erbherrschafft, so wohl den Marckgroschen sollen beide theil zu gleich bezahlen."

Bei Legung der Angelder am 30. VI. 1605 haben Käufer und Verkäufer der lieben Armut (d. i. dem Hospital) den „Marckgroschen" von 590 Mk. gezahlt, macht 12 Mk. 14 Gr Am 12. I. 1606 legte derselbe Käufer 250 Mk. Kaufgelder, davon erhielten die Herrn Vorsteher „wegen des Mutten Aufzugk 10 M.", dazu betrug die Kanzleitaxe 5 Mk. *Br. Stadtarch.: Q. 15, 1 fol. 274/5.*

Erg.: Auf 1 Rustikalgut unter Bresl. Hl. Geist-Stiftsobrigkeit lastete 1605 in Kauffällen das Laudemium mit 10% und der Markgroschen mit 2,06%. Da Markgroschen und Laudemium von 2 verschiedenen Teilen der Kaufsumme entrichtet werden, muß

[1]) 1621 verkaufte Luckas Piwohnen seine 3/4 Hufen dem Schuster Kloße von Millwecz (= Mellowitz, Kr. Breslau) für 775 schw. Mk. Den Markgroschen zahlen Käufer und Verkäufer zur Hälfte. Am 10. VII. 1621 wurden 150 Mk. Angeld gelegt, davon beide den Markgroschen mit 21 Thl. 19 Gr., also von der ganzen Kaufsumme, erlegten ohne Auf- und Abzug. (Ebend. fol. 323).

1625. IV. 9. verkaufte der Schuster Christoff Klose dasselbe Gut an Hanns Teschner von Mandelau (Kr. Breslau) für 900 schw. Mk. bis auf herrschaftl. Konsens. Den Markgroschen trägt Käufer, die Schöppengebühr Verkäufer. Am 23. IV. ward das Angeld, am 6. V. 1625 der Markgroschen von 900 Mk. mit 25 Thl. entrichtet und kein Auf- und Abzug. (Ebend. fol. 329/30).

Digitized by Google

hier das Laudemium vom Frei-, der Markgroschen vom Robotbesitz gezahlt sein.

In Verkäufen desselben Gutes von 1621 und 1625 (s. Anm.) wird nur noch der Markgroschen, aber von der ganzen Kaufsumme gegeben.

141) *Vor 1606* [1]). *Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Gr.-Schottgau (Kr. Breslau), auf 1 Freigut in Keulendorf, auf 3 Freigütern in Kammendorf, auf den Scholtiseien zu Tschechen, Soblath (alle Kr. Neumarkt) und auf der Scholtisei zu Woigwitz (Kr. Breslau).*

Es berichtet auf eine Anfrage der Schulze von Puschwitz (Kr. Neumarkt), daß er sich bei folgenden Personen „des Landtbrauches halben" wegen des Auf- und Abzugs erkundigt und keiner mehr als die 10. Mk. Auf- und Abzug gegeben habe, nämlich

Hanß Heiland, der Schulze zu Schotke, der vor ca. 3 Jahren dort 3 freie Hufen gekauft habe.

Merten Heiland zu Keulendorf habe vor ca. 12 Jahren unter David Waldaw 2 freie Hufen erkauft, „welcher, ob Ihme gleich ein mehrers angemuttet worden, doch darmitte ist gehöret worden, daß man ihnen bei der Zehenden margkh hat vorbleiben lassen müssenn."

Adam Stachen zu Kämmerdorf mußte unter Sebald Sacken, „da er 4 freie Huben hatt", . . . „den auf und abzug, die zehende margkh" geben vor ca. 2 oder vielmehr fast im 3. Jahre.

Ebenso George Thomassen, der gleichfalls 4 freie Hufen hat.
„ Christoff Ulrichen, „ „ 2 „ „ „.

„Desgleichen wird es auch auf des Herrn Abts zu S. Vincenz (zu Breslau) güttern gehaltten alß zu Woickwitz, da der Scholze daselbst 4 freie Huben hatt."

---

[1]) Das Datum ergibt die Bemerkung, daß vor ca. 12 Jahren in Keulendorf unter David v. Waldaw Freibesitz erkauft war, von dem über 10% Laudemien verlangt worden waren. David v. Waldaw war noch 1594 Erbherr von Keulendorf (Nr. 108), 1596 nicht mehr (Nr. 114). Da nun v. Waldaw 1594 mit der Gemeinde Keulendorf vertragsmäßig 10% Laudemien festsetzte und Anfang 1596 nicht mehr Erbherr war, muß die erhöhte Laudemienforderung vor 1594 erfolgt sein, und obige Berichte stammen also spätestens aus dem Jahr 1606.

Digitized by Google

„Item der Scholcze zu Tscheche, der gleichfalß 4 freie Huben hatt.“

„Mehr der Scholcze zu Saboltt hatt 3 Huben.“

O.-A. Puschwitz.

Erg.: Um 1603 und 1606 lastete das Laudemium mit 10% des Kaufpreises in Kauffällen nur auf Freibesitz, und zwar in Gr.-Sch., um 1594 und 1606 in K. unter Ritterobrigkeit (Vergl. Nr. 68, 73, 108, 114), um 1603 und 1606 in K. (Vergl. 112, 150, 157), um 1606 unter dem Bresl. Vincenzstift in W., T. und S.

1677 hatte der Schulze zu Sablat 2 Freihufen und 1 Zinshufe, wovon er Laudemien und Markgroschen entrichtete (Nr. 232).

142) *1605—7. Laudemium auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Melchor Nideführ der Jüngere berichtete am 1. I.[1]) 1605 dem Hauptmann des Fürstentums Münsterberg und des Weichbilds Frankenstein, Fabian von Reichenbach: Er habe vorigen Sommer die Scholtisei zu Tarn, „so der Kays. Matt. Lehen“, für 6400 Bresl. Mk. erworben. Zum Angeld sind 5000 Mk., 1400 Mk. in Nachgulden, zu entrichten. „Wenn dann die Zeit nun an der Handt, das der Kays. Matt. ich derselben Vonn diesem Kauff gebuhrende auff unnd abfarth erlegen solle, unnd aber obbemelte 1400 margkh, Vonn meinem Antecessori Christoff Niedenführ Vor wenig Jahren, als Anno 99 Vorgeben Worden, Allso gelanget ann E. G. mein Unterthenig gehorsamb bitten, Sie Wollen Inn Erwegung das Unngeacht das ich wegen meines Weibes einn Erbe mit, ich doch diese Scholczerey Umb Vierczehen Hundert margkh Teurer als meine vorfaherer Annehmben mussen, Zu dem Weilen das Haußgebeudt auch gar böß, das ich nottrünglich bawen muß, unnd das Lehen der Key. Matt. Hierdurch gebessert würdet, meiner mit noch einnst Vergebung mehrgemelter 1400 margkh gunstiglich Verschonnen, unnd mit den funf Tausent margkhen, davon ich dann funfhundert margkh geben mus Zuefriden seinn.“ Auf den Bericht des Hauptmanns an Präsident und Kammer-Räthe in Ober- und Niederschlesien unterm 31. I. 1605 wegen dieser Bitte des Schulzen verlangte die Schles. Kammer zu Breslau im

[1]) Der Bericht stammt vom 1. I. wegen der Neujahrsgratulation und der schon am 31. I. erfolgten Antwort.

Digitized by Google

Antwortschreiben am 2. VI. 1605 die Zahlung des Auf- und Abzugsgeldes auch von den 1400 Mk. ins Frankensteiner Rentamt, da kein Grund zum Nachlaß vorhanden sei. Darauf berichtete der Schulze am 22. II. 1606 der Schlesischen Kammer: Die Scholtisei zu Tarnau ist „je und allwege Vor Erb und aigen gehalten und Verkaufft, und neber aller Menschen gedencken kein auff und Abfarth dar Von gefödert, oder gegeben worden, Immaßen dann auch der dritte besiczer Vor mir inclusive, etwa Vor acht und dreißig Jahren, solches gutt ganz frey an sich gebracht, und inn die acht Zehen Jahr geruhig beseßen, biß man endtlich auf die gedancken gerathen, weil es ein Schölczerey, unnd die handfesten Ueber solch gutt, so etwan Vorleget, nicht haben gefunden können werden, das es möchte Lehn sein, unnd derowegen auf und abfarth Von ihm gefodert, Ob er aber Zwar die Natürliche Vermuttung vor sich gehabt, das sein gutt Erb und aigen sey, hierkegen auch das Lehn nicht hat können erwiesen werden, so hat er doch, darmit er möchte befriediget sein, endtlich diß jahr, da er auch ohngefehr vor 20 Jahren gestorben etwas Zuegeben bewilliget, Unnd weil ers gleich aus guttem Willen gethan, ist man auch mit dem halben theil Zuefrieden gewesen. Welchem sein successor, der nechste besiczer Vor mir, auch inn erlegung der Auf und abfarth, unwißendt seines Rechten, unnd aus Mangel der handfesten Ueber solches gutt, nachfolgen mussen. Wie auch ich mehr gedachte Schölczerey an mich gebracht, hat man gleicher gestalt die Lehenwahr, als Von einem Lehn gefodert, Weil ich aber gesehen, das das gutt vorhin mit Zinsen beschweret, hab an E. Gn. und gestr. . . . . . ich gehorsamblich supplicando gelanget, Sie wolten anstat Ihr Kays. Mt“ . . . . . die Auf- und Abfahrt wenigstens von den Nachgulden erlassen. Auf Grund eines jetzt gefundenen Briefes, dessen Abschrift beiliege, wonach die Scholtisei zu einem rechten Erbe verreicht und zinshaft, doch robotfrei sei, bitte er um Verschonung mit dem verlangten Laudemium und um Konfirmation dieses Briefes. Die Kammer beauftragte nun den Hauptmann von Frankenstein, Hans Mettich, mit dem Aufsuchen der Urkunde von 1379 in der Amtskanzlei und der Abforderung des Originals vom Schulzen, um zu sehen, ob darin die Erbschaft der Scholtisei so begriffen sei, daß mit Billigkeit keine Auf- und Abfahrt gefordert werden könne und dann sein

Digitized by Google

Gutachten darüber zu geben. Der Hauptmann hat laut seiner Erwiderung vom 31. X. 1606 aus dem Original ersehen, daß die „Scholczerey, auf Mann und Weibes geschlecht, Zu einem rechten Erbe Erblichen Zubesiczen (ohne Dargebung einiger Auf vndt Abfhart) außgeseczet worden ist.“ Auch nach dem Schöppenbuch sei die Scholtisei „Allewege vor ein Erbgueth“ verkauft und hingelassen worden. Die Schwiegermutter hat sie dem jetzigen Besitzer verkauft; diese hatte sie von ihrem leiblichen, unverheiratet verstorbenen Sohn Christof Niedenführen geerbt, „Welchs, wann es Lehen gewehsen nicht hette geschehen, vielweniger der geschlosßene Kauf Zuegelassen werden können.“ Die Scholtisei könne auch nach dem Frankensteiner Rentamts-Urbar kein rechtes Lehen sein, weil sie jährlich 10 Thl. und vom Bier- und Branntweinschank 1 Thl. 12 Gr., auch 4 Kapaune zinse, „da è contra die Lehen guter von dergleichen Järlichen Silber Zinße und Darreichung der Kaphanne in diesem Craiß genzlichen eximirt sein.“

Er habe nun den Schulzen mit vieler Mühe überredet, daß er auch von den 1400 Thl. die Auf- und Abfahrt entrichten wolle, wenn ihm der alte Brief konfirmiert würde, selbst mit der Klausel: „Unnd der Auf unnd Abfhart so offt gedachte Scholtissey und was deren anhengig verkauft würde darvon Zuerlegen Unnschädlich unnd nichts benohmen.“ Da hierdurch dem Kaiser nichts entginge, könne man dies wohl tun. Die Kammer genehmigte am 21. XI. diese Bestätigung dem Hauptmann nach der früheren Urkunde, doch mit der Hinzufügung der Klausel des Auf- und Abzugs und der Entrichtung der rückständigen 140 Mk. Laudemien. Am 14. VI. 1607 erfolgte folgende Kaufs-Bestätigung: Eva, weil. Melchior Niedenführs gewesnen Schulzen zu Tarnaw, Witwe nebst ihren 2 Vormündern und dem Vormund ihres Sohnes Caspar hat nach vorgelegtem Kaufzettel die seit alters von andern Bauerngütern abgesonderte Scholtisei und Erbgerichte zu Tarnaw mit Gebäuden, Äckern, Wiesen, Holz, Wasser, Fischerei, Auenrecht am Gut, Teichen, freier Schaftrift ums Dorf, mit 3. Pfg., wie sie und ihr Sohn Christof sie besessen, und sie diese durch ihres Sohnes Tod wieder geerbt, ihrem Eidam Melchior Niedenführen auß der Steinaw verkauft. Der Hauptmann, von ihr gebeten, die Scholtisei von ihren Händen auf- und anzunehmen und dem Käufer zu reichen und zu bestätigen, hat, da Käufer allen schuldigen Gehorsam ver-

sprochen, sein „unterthäniges ersuchen und erbieten“ erwogen und ihm von kgl. Gewalt mit „vorwissen, willen unnd Consens Höchst gedachter Königl. Maytt. Cammer Praesident vnnd Räthen in Ober und Nieder Schleßien, der hierüber gegeben ist, auf der Kays. Burck zu Breßlaw, den Ein und Zwanzigsten Novembris abgewichenen Sechzehenhundert und Sechsten Jahrß“, die Scholtisei gereicht und bestätigt, reicht und bestätigt sie ihm mit diesem Brief, zu einem rechten Erbe auf Mann- und Frauengeschlecht laut Brief von 1379 mit Veräußerungsrecht, jedoch dem Kaiser an Erbzinsen, Rechten und Regalien, „sowol der auf: vnnd Abfarth, so oft alß mehr vielgedachte Schölczerey vnd Erbgerichte verkaufft wird . . . vnschädlichen.“

O.-A. Tarnau – Stenzel: Laudemien S. 38–50 (ohne Sign.).

Erg.: Die Bestätigung der 1604 erkauften Scholtisei zu T. erfolgte erst 1607 wegen strittiger Laudemien. Nach abschlägiger Antwort wegen teilweiser Laudemienbefreiung behauptete Käufer auf Grund einer Urkunde von 1379, die Scholtisei sei erb- und eigen und kein Lehen, sei ca. 1569 laudemienfrei erworben und erst 1587 laudemienpflichtig gemacht. Die Behörde hielt die Scholtisei nach dem Brief von 1379 und den im Schöppenbuch verzeichneten Käufen für ein Erb- und nicht für ein Lehngut, da sie zins- und ehrungspflichtig und vom erbenlosen Sohn an die Mutter geerbt sei.

Beide Behauptungen sind jedoch irrig: Denn

1367 war die veräußerliche Scholtisei freies Erblehn mit der Roßdienstpflicht, oder einer jährlichen Entschädigung von 5 Mk. und erblich auf Söhne und Töchter. *(Stenzel: Laudemien S. 35–37).*

1379 wurde dieselbe Scholtisei vom Sohn des Besitzers von 1367 teilweise verkauft, erblich auf Söhne und Töchter, veräußerlich, roßdienstpflichtig, zu einem rechten Erbe, erblich zu besitzen. (Ebend. S 37/8). Auch hier ist sie Erblehen, da Roßdienst geleistet oder dafür vielmehr 5 Mk. jährlich entrichtet wurde.

1542 kaufte Christoph Niedenführ die Scholtisei von seiner Mutter, der Witwe Jacob Niedenführ's, für 1000 Bresl. Mk. (à 32 Gr.), wie sie sein Vater nach dem Briefe von 1379 besessen (Ebend. S. 13). Sie war also Erblehn.

1569 kaufte Melchior Niedenführ die Scholtisei, seines Vaters Christoph Niedenführ Erbgut, von dessen Erben (6 Schwestern) für 2200 Bresl Mk. ganz wie oben. (Ebend. S. 13). Auch damals war es noch Erblehn.

Nach Behauptung des Schulzen war die Scholtisei noch um 1587 laudemienfrei, und auch beim Kauf von 1569 ist kein Laudemium erwähnt.

Digitized by Google

Und doch war 1569 die Scholtisei zu Tarnau in allen Kauffällen mit 10% laudemienpflichtig (Nr. 78), und sicherlich seit langer Zeit unter dem Herzog v. Münsterberg, der damals das Frankensteiner Weichbild an Matheß v. Lagaw zur Hälfte veräußerte (Nr. 78).

1585 ging die Scholtisei vom verstorbenen Melchior Niedenführ auf seinen Sohn, Melchior Niedenführ den Jüngeren, über. Auf die Mitteilung des Besitzwechsels an die Schles. Kammer durch den Hauptmann verlangte die Kammer vom Schulzen 110 Mk. an den Kaiser als Obrigkeit „für dessen gnädigen Nachlaß, nemlich für dessen Zulassung oder Bestätigung“, und fragte zugleich nach dem Kaufpreis. Auf die übersandte Abschrift des Kaufs nahm der Kaiser „für diesmal“ noch die von der Kammer geratene Summe von 110 Mk. an, doch solle es „hinführo wie vor alter Zeit mit solchem Auf- und Abzuggelde observirt werden.“ (Ebend. S. 13/4). Es sollte also in künftigen Fällen 10% vom Kaufpreis als Laudemium gezahlt werden.

1599 hatte der Sohn Melchiors, Christoph, die Scholtisei für 5000 Mk. angenommen und Laudemien entrichtet. Ob nur von 1400 Mk., ist nicht klar zu ersehen. (Ebend. S. 38/9).

1604 hatte sie nun Melchior Niedenführ von der Mutter des verstorbenen Christoph für 6400 Bresl. Mk. erworben. Es war demnach noch Erblehn, wie auch anfangs vom Erwerber zugegeben worden war. Der jährliche Erbzins von 10 Thl. ist die Entschädigung für den Roßdienst, die 1367 und 1379 schon jährlich 5 Mk. betrug, doch wäre nicht ausgeschlossen, daß nach dem sehr erhöhten Preis der Scholtisei außer dem Kretscham mit Garten noch etwas Zinsbesitz hinzuerworben wäre, von dem die Ehrungen und ein vielleicht im jährlichen Zins enthaltener kleiner Zins entrichtet wurden.

143) *1606. IV. 10. Auf- u. Abzug auf robotfreiem Neuland in Dziekanstwo (Kr. Oppeln).*

Die abgeordneten Kommissarien haben 1600 dem Paule Geldielin, Maurer zu Oppeln, 1 Stück Acker auf Dickanowitzer Grund auszuroden bewilligt. Von Michaeli 1601 mußte er jährlich 5 Thl. ins kgl. Rentamt zu Oppeln zinsen, doch war er dienst- und robotfrei. Nun bei der Schlesischen Kammer um Konfirmation und Erbbrief gebeten, da er das Stück gerodet und darauf 1 Garten und 1 Gebäude aufgerichtet, konfirmiert es ihm der Kaiser Rudolf II, wie es ihm durch die Unteramtleute verkopitzet ist, doch ist der Auf- und Abzug, 10. Thl., bei Käufen, Übergaben und Tauschen zu geben. *Br. St.: D. 370 fol. 113.*

Digitized by Google

Erg.: Auf 1 freies, d. h. robotfreies, Stück Neuland, vom Erwerber gerodet und bebaut, ward unter kaiserl. Obrigkeit 1606 das Laudemium gelegt mit 10% des Kaufpreises bei Käufen, Tausch und Übergaben (d. i. vom Vater auf eins der Kinder, das dann die anderen Geschwister abzufinden hatte). Ob schon der Erwerber das Laudemium zahlen mußte, ist nicht zu entscheiden.

144) *1608. X. 22. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Gierichswalde (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bekennt, daß er die Scholtisei zu Girichswalde mit Geld- und Hühnererbzinsen samt dem von Franz Müssiger erkauften Bauerngut, das der Scholtisei inkorporiert ist, und von Georg Renelten, der ohne Erben gestorben, ans Stift gefallen war, dem Schulzen Christoph Dryfuß zu Banaw (= Banau, Kr. Frankenstein), seinen Söhnen und Töchtern und ehelichen Nachkommen zu erb und eignen Rechten bestätigt hat. Es gehört dazu 1 freier Bierschank und freie Schaftrift. Der Erwerber kann auf dieser „Frei- und Erbscholtisei" Schneider, Schuster, Schmiede, Bäcker und Fleischer halten und aussetzen, darf mit 3 Netzen jagen wie etliche andre Schulzen des Stifts. Bei jedem Kauf wird von Fremden, Freunden oder Kindern 250 Thl. „auf und abfarth" gegeben. *Br.-St.: D. 192^d fol. 50.*

Erg.: Auf der freien Erbscholtisei in G. lastete 1608 unter der Obrigkeit vom Kl. Kamenz in allen Kauffällen, auch der Deszendenten, das Laudemium in einer vom Kaufquantum unabhängigen festen Summe. (Vergl. Nr. 93.)

145) *1610. Auf- u. Abzug auf den Erblehnscholtiseien in Schlesien.*

Die Erblehnscholtiseien „regulariter interveniente alienatione tenentur laudemium solvere, quamvis viderim investituras, in quibus de laudemio nihil erat pacto provisum, neque hoc mirum, cum etiam de feudis ex pacto et consuetudine laudemium solvi possit. *Caspari Schifordegheri Silesi Ad Antonium Fabrum Jurisconsultum Sebusianum Liber Primus et Secundus. Oppenheim 1610. S. 438.*

Erg.: Die Erblehnscholtiseien waren 1610 in Schlesien durchweg bei jeder Entfremdung, d. h. bei jedem Kauf und Tausch [1])

[1]) Vergl. Robe: Laudemien, S. 62.

Digitized by Google

laudemiumspflichtig, auch wenn es wegen des Gewohnheitsrechts nicht ausdrücklich im Lehnbrief erwähnt war.

146) *1611. Auf- u. Abfahrt auf dem Vorwerk in Tschirne (Kr. Breslau).*

Im Bericht des Bresl. Domdechanten ans Bresl. Domkapitel heißt es u. a.: Der Inhaber des Vorwerks in Tschirne, Franz Rhein (adlig), hat sich unterstanden, das Gut an Botto Caspar, Burggrafen und Freiherrn von Dohna und Sawerwitz, ohne seinen, des Erbherrn, Konsens noch einer Gebühr des Laudemii, was er nie gestattet hätte, zu veräußern. *O.-A. Tschirne.*

Erg.: Auf Rustikal-Freibesitz in T. unter des Bresl. Domdechanten Obrigkeit lastete 1611 in Verkaufsfällen das Laudemium.

147) *1612. III. 5. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Die Bauern zu Tarnau beschweren sich beim Landeshauptmann über ihren Schulzen Melchior Niederfuhr, der sie zum Abschaffen der Schafe nötige, weil er dies Privileg allein besitze.

Sie hätten ihre Güter teuer erkauft und viele Roboten und Fuhren zu leisten, als wenn die Kammergüter noch dabei wären, „da unter deßen der Scholtiß zu Hause verbleibet, Und seine Äcker und Nahrung Urbern unnd derselben ohne alle hindernis abwartten kan, Welches also seine auf- unnd abfarrt befreyett unnd ihm zuwege bringet. Da sonsten außer diesem, weil der Pauerschafft mit den fuhren unnd Robothen weniger werden, Woll ein ander Person Nott halben die Gerichte versehen, Unnd er neben uns mitt Robothen müste, welches aber seinen bescheidt haben mag. Den E. Dl. gewieß befinden würde, Wen ein Überschlag der auf und abfartt (die sich ihn vielen Jahren nicht erledigen gemacht, und der Robothen, die wir allenthalben bey so weniger ahn Zahl) biß ahnhero gethan, auch solche noch gehorsamlich zu thun erböttig sein, gegeneinander gehalten, und Ihn einen ahnschlag genohmen werden solten, daß solche unsere Robothen ihn weniger Zeitt bey weiten gar ein höheres ahm gelde austragen würden, alß ermellte auf- unnd abfartt.“ Daher möge er ihnen ihre Schafe lassen; früher seien solche in 10 und mehr Bauernschaften gehalten worden, jetzt hätten nur noch 3 Bauern Schafe.

Digitized by Google

1612 wird laut eines Briefs von 1479 (wohl 1379 s. Stenzel: Laudemien S. 37/8, 41—43), den der Schulze vorgewiesen, bescheinigt, daß von der Scholtisei etliche Ruten Erbes mit allem Recht und Gerechtigkeiten, „deren die Scholzerey kegen erlegung der auff- undt abfahrth noch teglich genissen thutt", als ein Freigut verkauft sind mit dem Schafrecht. 24. I. 1612 sagt der Schulze, daß er allein in Tarnau den Auf- und Abzug erlegen muß, auch nicht der Hoffmann von seinen 14 Ruten.

O.-A. Tarnau.

Erg.: Nur der Freibesitz war 1612 in T. laudemiumspflichtig, nach der Ansicht der Bauern wegen Robotfreiheit. Diese Robotfreiheit sei ein Zubehör des Schulzenamts und daher mit der Aufgabe des Schulzenamts aufgehoben. (Vergl. Nr. 78, 118, 142).

148) *1612. Die 10. Mk. auf dem Kretscham, der Schmiede u. 1 Freigarten in Kobelnick u. auf 1 Freigarten in Jeschkendorf (beide Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar ist zu Kobelnick der Erbkretschmer zinsbar. Bei jedem Verkauf des Kretschams bekommt die Herrschaft die 10. Mk. Der Erbschmied hat Haus und Garten; er ist zins-, ehrungs- und spinnpflichtig „und weil er anderer Hoffedinste befreyet ist, bekombt die herrschaft so oft solche Schmiede verkauft wird, davon die zehende Margk."

1 zinshafter Erbfreigärtner ist robotfrei; dafür gibt er die 10. Mk. Der Kretschmer und Gärtner müssen jeder jährlich 4 Fuhren verrichten. Außerdem wohnen dort Dreschgärtner.

Zu Jäschkendorf hat Christoff Solle einen Freigarten, zinst davon 2 Thl., gibt als Ehrung 4 Hühner, spinnt und muß 2 halbe Tage jährlich Heu rechen. Die Herrschaft hat beim Verkauf die 10. Mk. Dreschgärtner wohnen auch hier.

Br. St.: F. Br. I 27 b.

Erg.: Nur auf robotfreiem Besitz lastete 1612 in K. und J. das Laudemium mit 10% des Kaufpreises in Kauffällen.

149) *1613. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Märzdorf (Kr. Ohlau).*

Beim Verkauf der Scholtisei in Merzdorf ward Auf- und Abzug erlegt dem Bresl. Matthiasstift als Obrigkeit.

O.-A. Margareth.

Digitized by Google

Erg.: Auf der Scholtisei, sicherlich Erblehnscholtisei, zu M. lastete 1613 in Kauffällen unter Bresl. Matthiasstiftsobrigkeit das Laudemium.

150) *1613. Laudemium auf allen Freigütern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Unter den Beschwerden der Kammendorfer Bauern gegen ihren Erbherrn Sigmund v. Sack heißt es: „Wenn eins von den Besitzern des Freiguts verstirbt und also das Gut halb an die Kinder verfällt, halb an den übrigen Ehegatten verbleibt, der alsdann nur das halbe Gut kaufsweise an sich bringt, ob der dann nicht nur das halbe Laudemium zahlen müßte?"

O.-A. Kammendorf.

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1613 in K. beim Verkauf das Laudemium, auch dann, wenn der Kinder Erbteil vom überlebenden Gatten gekauft wurde. Nach der Bauern Erfahrung war aber das durch den Tod des einen Gatten auf den andern geerbte Gut laudemienfrei und also das in dem Fall vom Erbherrn geforderte Laudemium widerrechtlich. (Vergl. Nr. 112.)

151) *1613. Auf- u. Abzug auf 1 Teil der Scholtisei zu Jellowa, auf 1 Mühle zu Raschau u Gr.-Döbern (alle Kr. Oppeln).*

König Matthias bekennt am II. 13. auf der kaiserl. Burg zu Breslau: Der Schulze zu Gilowa, Michael Boran, hat 1610 bei der Bereitung der Oppelner Kgl. Wirtschaftsämter $^1/_2$ Hufe Wüstung, die er bisher auf Wohlgefallen gegen jährlichen Zins von 22 Gr. 6 Hl., 1 Huhn, 10 Eier und 1 Schock Schindeln gehalten, für 150 Thl. erblich gekauft gegen jährlichen Zins von 3 Thl. 2 Hühner und $^1/_2$ Schock Eier. Auf seine Bitte bei der schles. Kammer um Konfirmation und Erbbrief darüber bestätigt ihm der König diesen Besitz, der ihm durch die opplischen Unteramtleute verkopizet ist, mit dem Veräußerungsrecht, doch dem Auf- und Abzug, 10. Thl., bei jedem Verkauf, Übergab und anderen Vergleich unschädlich.

König Matthias bestätigt auf der kaiserl. Burg zu Breslau 1613. II. 6. dem Peter Widera, Müller zu Raschaw, das 1610 von den Bereitungs-Kommissarien im Fürstentum Oppeln für 24 Thl. erkaufte Stück ungerodete Land bei seiner Mühle. Der jährliche Erbzins beträgt 7 Thl., 4 Hühner und 1 Schock Eier. Auf- und

Digitized by Google

Abzug muß 10% bei jedem Verkauf, jeder Übergabe und Beredung entrichtet werden.

König Matthias bekennt 1613. II. 12. auf seiner Burg zu Breslau, daß 1607 und 1610 die zur Abrechnung seiner opplischen Schloßwirtschaften abgeordneten Kommissarien dem Lorenz Schlentzar von Chrostitz erblich verkauft haben, 1 Mühlstatt zu Gr.-Döbern im Fürstentum Oppeln zu bauen; dazu 1 $^1/_2$ Hufen samt 1 Wiese zu roden für 210 Thl. Die jährlichen Zinsen betragen 13 Oppl. Schl. Korn, 6 Thl. für die Mastung, 4 Thl., 3 Gänse, 6 Kapaune, 4 Hühner, 2 Schock Eier. Auf die Bitte des Käufers um Ratifikation und Erbbrief über den Kauf konfirmiert ihn jetzt der König, nachdem der Acker durch seine opplischen Unteramtleute vergränzt und verkopizet ist. Käufer darf auf 1 Hufe nur das durch die opplische Landesordnung bestimmte Vieh halten. Er hat das Veräußerungsrecht, doch den fürstl. Regalien und Obmäßigkeiten und dem gebührenden Auf- und Abzug, nämlich dem 10. Thl. bei Verkauf, Übergabe und anderen Vergleichen und Verwendungen durch Beredungen unschädlich.

Br. St.: D 370 fol. 76/7, 125/6, 23.

Erg.: 1607 und 1610 robotfrei ausgesetzte Wüstungen in J., R. und Gr.-D. unter kaiserl. Obrigkeit wurden 1613 zum Laudemium in Kauf-, Tausch- und Kauf-Erbfällen (Vergl. Nr. 102; 143; 126; 96, 135 a) verpflichtet. Daß schon der 1 Erwerber Laudemien entrichten mußte, ist nicht überliefert.

152) *1613 X. 31. Auf- u. Abfahrtsbefreiung eines Erblehnguts in Banau (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bekennt, daß vor ihm Michael Härthold zu Banau um Konfirmation seines vom Schwiegervater Hanns Seydel erkauften Gutes gebeten hat und um Kassierung der „auf- und abfahrt, mit dero eß Beladen gewesen.“ Da er sich wegen dieser Auf- und Abfahrt mit Geld beim Stift abgefunden, so hat der Abt diese Beschwer der Auf- und Abfahrt für den Käufer und seine Nachkommen aufgehoben. Dies Lehngut darf 50 Schafe halten, muß jährlich an Zinsen und Ehrungen entrichten 2 Thl. 8 Hl, je 2 $^3/_4$ Schl. Weizen und Korn, 2 $^1/_2$ Schl. Hafer, 1 Schöps, muß auf Verlangen Ungeld zahlen, jährlich einen Mühlstein von Glatz zur Frankenberger Mühle fahren, da-

Digitized by Google

selbst den Graben räumen helfen und die Netze beim Jagen ins Stift fahren. Sonst ist es robotfrei. *Br. St.: D 192^d fol. 11.*

Erg.: Vor 1613 lastete auf dem robotfreien Erblehen in B. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit das Laudemium. Käufer löste es 1613 für immer durch eine Geldsumme vom Stift ab. (Vergl. Nr. 175.)

153) *1613. XI. 6. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Karlsmarkt (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg bekennt, daß vor seinem Brieger, auch Cölner und Kätzendorfer Burggrafen Carll v. Schmoltz aufgelassen hat Wentzel Alder zu Kätzendorf (seit 1712 Karlsmarkt gen.) seinen dortigen Garten dem herzogl. Vogt Andreas Adam in Kätzendorf erblich, robot- und hofarbeitsfrei mit Veräußerungsrecht. Der Herzog bestätigt jetzt den Kauf, den der Burggraf an seiner Statt und auf seinen Befehl angenommen und dem Erwerber gereicht hat. Der jährliche Zins beträgt 1 Mk. (à 48 Gr.), 2 Hühner und 15 Eier. Bei jedem Verkauf und andern Besitzer muß 10% Auf- und Abzug gegeben werden.

Br. St.: F. Brieg I 49 a.

Erg.: Robotfreier Gartenbesitz war 1613 in K. unter herzogl. Obrigkeit mit 10% des Kaufquantums laudemialpflichtig, wie es scheint auch in allen Erbfällen. (Vergl. dagegen Nr. 159, 166, 170 u. a.)

154) *1614. Auf- u. Abzugsfreiheit des Rustikalbesitzes in Petrigau (Kr. Breslau).*

Nach Urbar sind im Gutsdorf Petrikau 24 zins- und robotpflichtige Bauernhufen und 18 Gärtner. Zu den Ober- und Niedergerichten gehören außer den Pöngefällen keine Einkommen. Die Untertanen geben auch keinen Auf- und Abzug. Der Schulze hat 1 Freihufe, die aber nur, solange er Schulz ist, frei bleibt.

O.-A. Petrigau.

Erg.: 1614 war in P. kein Erblehn- und Erbfrei- und infolgedessen kein laudemienpflichtiger Besitz.

155) *1614. IX. 2. Auf- u. Abfahrt auf 1 Rustikalgut in Lichtenberg (Kr. Grottkau).*

Laut bestätigten Vergleichs wegen eines vor Jahren von den Komturen zu Kl.-Öls auf dem Wißnischen Gut zu Lichtenberg

Digitized by Google

angerichteten Teiches sollen die Käufe über die Äcker des Wißnischen Gutes beim Domkapitel verschrieben und die Auf- und Abfahrt dahin verabsichtigt werden, der Komtur behält sich nur für immer die Jagdstelle, das Weidwerk und die oberste Gerichtsbarkeit auf diesen Hufen vor.

Stehr: Chronik der Commende Klein-Öls. S. 194/5.

Erg.: Auf 1 Bauern-, sicherlich Erblehn- oder Freibauerngut in L. lastete 1614 unter dem Breslauer Domkapitel in Kauffällen das Laudemium. Es gehört nicht dem Obergerichtsherrn.

156) *1615. VII. 3. Auf- u. Abfahrt auf der Erbscholtisei zu Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Domnowitz bekommt erst 1615 einen Erbschulzen, der wie zu Lasen, Perschnütz und Pawelaw dienstfrei ist. Er erhält eine freie Trift für 50 Schafe, dazu Fuhren, Zinsen, Roboten, ein freies Gärtnerhäusel, worin er für sich Arbeiter halten kann. Er zahlt Erbzins, stellt 1 Pferd für die Reisen der Erbherrschaft, der Äbtissin zu Trebnitz, und muß sonst dieses Stifts Botmäßigkeiten, auch „Auf- und Abfahrt" verrichten. *Cod. dipl. Sil. IV. S 286.*

Erg.: Auf eine 1615 neu geschaffne Erblehnscholtisei unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit ward sogleich 1615 das Laudemium gelegt.

157) *1616. Die 10. Mk. auf dem Besitz der Lehnbauern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar von Kammendorf hat der Schulze 3 nicht freie Hufen, die 14 Bauern besitzen 37 Hufen. 5 Gärtner wohnen auch dort.

„Und weilen auch unter den Pauerngüttern der . . . 40 hueben 14 Lehenhueben begrieffen, So müssen dieselben Lehens-Pawern bey dero absterben oder so offt sich ein- oder verwexlunge derer Gütter beguebett, alzeit der herrschafft die zehende Marck offeriren unnd zustellen."

Die Obergerichte und Herrlichkeiten von den Bauern samt dem Auf- und Abzug der Lehnsbauern werden auf 200 Flor. angeschlagen.

In einem andern Urbar kurz vor 1616[1]) heißt es: Der

[1]) Das Datum ergibt sich aus der Übereinstimmung mehrerer Namen mit denen des Urbars von 1616. Die Zeit vor 1616 ist wegen der geringeren Ausdehnung des Laudemiums anzunehmen.

Digitized by Google

Schulze besitzt 3 Hufen; davon ist eine frei „von wegen der Gerichte, doch so weit als er sich gegen seine herrschaft gehorsamblich verhalten thut.“ Ein Bauer hat 2 Freihufen; diese geben beim Verkauf der Herrschaft die 10. Mk. Die Erbzinsen betragen jährlich 18 Gr. Dazu sind Ehrungen, Getreide-, Mist-, Bau- und Fischfuhren zu leisten, auch die Äcker zu ruhren. Ein andrer Bauer hat 2 Zinshufen und zinst 3 Thl 12 Gr. Ein 3. Bauer besitzt 4 Hufen; 1 davon ist frei, die die 10. Mk. zu zahlen hat. Wegen der Freihufe muß der Besitzer 1 Fuder Heu besonders fahren. Ein 4. Bauer besitzt 4 Hufen; 2 davon sind frei; letztere müssen die 10. Mk. zahlen, ebenso eine Heufuhre leisten.

Ein 5. Bauer hält 4 Freihufen, die die 10. Mk. entrichten müssen.
Ein 6. Bauer hat 4 „ , „ „ „ „ „ „
Ein 7. Bauer hat 1 ½-, ein 8. Bauer aber 2 Zins- und Robothufen.
Ein 9. Bauer hält 4 Hufen; davon sind 2 frei und müssen die 10. Mk. zahlen.

6 Hufen, die vorher zum Vorwerk gezogen, sind jetzt der Gemeinde für 2 Hoferöten verkauft worden. Der Erb-Kretschmer ist ganz frei, doch zins- und ehrungspflichtig. Von den 5 Freigärtnern sind nur 2 zinsbar. *O.-A. Kammendorf.*

Erg.: Nur auf dem Erblehnbesitz der Bauern zu K. lastete vor 1616 allein in Kauffällen, 1616 jedoch auch in allen Erbfällen das Laudemium mit 10%. Es scheinen demnach Streitigkeiten wegen des Laudemiums vorausgegangen zu sein (Vergl. Nr. 150), die ihr Ende im Urbar von 1616 zu Ungunsten der Bauern fanden. Die nur temporär befreite Bauernhufe des Setzschulzen ist wie alle zins- und robotpflichtigen Hufen laudemienfrei. (Vergl. Nr. 112 u. 150.)

158) *1616. IV. 6. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Mit Zulassen des Hauptmanns vom Fürstentum Münsterberg u. Weichbild Frankenstein verkauft Melchior Niedenführ dem Adam Koblitz den Kretscham oder „Schenckhauß“ samt dem Gärtlein zu Tharnaw mit dem Bier- u. Branntweinschank für 550 Thl. Käufer u. seine Nachkommen sollen dem Verkäufer, dem Schulzen, u. seinen Nachkommen jährlich vom Kretscham

Digitized by Google

60 Gr. w. zinsen. Der Kretschmer muß dem Schulzen gegen $^1/_4$ Schl. Weizen in der Ernte abladen helfen.

„Auch hatt Keuffer gewilliget, die auf Undt abfart Uber obgenandte Kauff Summa Dem Kayß: Ambt für seine Person ihn allem Zuvortreten Und gutt Zumachen, Hergegen aber soll Keuffer Oder der Krezschmer aller ander Beschwerung Wie der Vor Keuffer bißhero befreyet sein.“

O.-A. Tarnau—Stenzel: Laudemien S. 51/2 (ohne Quelle).

Erg.: Der Käufer des robotfreien Erblehnkretschams in T. war allein 1616 der kaiserl. Obrigkeit laudemienpflichtig.

159) *1617. III. 4. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham in Alt-Köln (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg beurkundet u. bestätigt durch Freibrief, da er es nicht für ratsam befunden, daß sein Vorwerk zu Cölln, wie bisher, durch einen Schaffer zugleich mit dem Bierschank und „Gastsetzungen“ fürderhin beurbart werde, so hat er es — nämlich 2 Hufen u. den freien Bierschank — verkauft dem Andreas Rau, Becker in Mangschütz, am 16. X. 1616 durch seinen Brieger Burggrafen u. den Rentschreiber auf der Herrschaft Cölln u. Kätzendorf, ganz frei nebst dem Holzrecht, frei Bau- u. Brennholz auf Anweisen der Forstmeister u. Waldförster, mit dem Veräußerungsrecht. Der jährl. Zins beträgt 2 schw. Mk., die Ehrungen 6 Hühner, 1 Schock Eier. Käufer muß fürstl. Bier schenken u. jährl. vom Bierschank 6 Mk. entrichten. Bei jedem Verkauf muß die 10. Mk. gegeben werden als Auf- u. Abzug. Das Gut ist robotfrei außer der Gemeindearbeit, doch muß der Besitzer mit dem Schulzen die Fischfuhren nach Brieg leisten u. auch die andern Fuhren wie die andern Freien in der fürstl.-Kätzendorfer Herrschaft.

Br. St.: F. Brieg I 49a.

Erg.: Auf dem freien, d. h. robotfreien, Kretscham in A.-K. lastete 1617 in Kaufällen unter herzogl. Obrigkeit das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

160) *1617. VII 23. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Malino (Kr. Oppeln).*

Dem Waurzin Ludla von Malino im Fürstentum Oppeln bestätigt Kaiser Matthias in Prag sein verbranntes Privileg.

Digitized by Google

Laut Urbar von 1596 u. Kommissarien-Relation hatte sein Gut 6 Freihufen mit einem jährl. Zins von 1 Guld. ung. Da die Landausmessung nur 3 Hufen 19 Morgen ergab, wurden ihm noch 2 Wiesen von 7 Fuder Heu zugeteilt. Auch muß er den 10. Thl. Auf- u. Abzug zahlen bei jeder Veränderung mit dem Gut, nämlich bei Kauf, Tausch oder Teilung oder „wenn gleich der Vatter dem Sohne daß Gutt zukommen ließe." *Br. St.: D 370 fol. 52.*

Erg.: Auf Freibesitz lastete 1617 und jedenfalls schon 1596 (Vergl. Nr. 75) in M. unter kgl. Obrigkeit das Laudemium bei jeder Veränderung des Besitzers, auch von Deszendenten, in Kauf- und Teilungsfällen mit 10% des Kaufpreises.

161) *1617. VIII. 1. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Groschowitz (Kr. Oppeln).*

Kaiser Matthias bekennt auf dem Prager Schlosse, daß ihn der Kretschmer Nitzek zu Groschowitz um Bestätigung seines ihm 1615 bei der opplischen Feuersbrunst verbrannten Privilegs von 1449 gebeten hat. — Nach der Abschrift hat Heinrich von der Lenck am Simon-Judä-Tag 1449 zur Besserung seines Guts 1 Kretscham bei Groschowitz bauen lassen, davon jährl. 1½ Mk. Zins gegeben wurde u. 1 Quart Bier „als in der Stadt Recht ist". Der Käufer erhielt dazu 1 Heide zur Bienenzucht, 1 See Bozwinoff, 1 Wiese am See, gab 1 Vierdung jährl. vom See. Die Schweine darf er nie in die Eicheln laufen lassen u. Holz nach Bedarf nehmen. — Der Kaiser bestätigt ihm diesen Brief, auch 1 Hufe Ackers, darunter ½ Hufe frei; die jährlichen Erbzinsen betragen 20 Gr., je ½ Schl. Dreikorn; die Ehrungen 4 Hühner, 40 Eier; die Hutungsgebühr 3½ Schl. Hafer; das Robotgeld von ½ Zinshufe 1 Thl.; das Schankgeld 2 Thl.; der Zins vom See u. der Wiese 12 Gr. Für das frühere Quart Bier gibt er 1 Thl. 12 Gr.: Summa 5 Thl. 8 Gr.

Der Auf- und Abzug, 10. Thl., muß bei jedem Kauf, Tausch oder Teilung gegeben werden. *Br. St.: D 370 fol. 156/7.*

Erg.: Auf 1 Bauerngut zu G. mit freiem, d. h. robotfreiem, und gegen Robotgeld befreitem Besitz lastete 1617 unter kaiserl. Obrigkeit bei Kauf, Tausch u. Teilungen (Erbteilungen) das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Nach allen andern Beispielen jener Zeit aus den kgl. Dörfern des Fürstentums Oppeln ward hier das Laudemium gewiß nur vom Freibesitz erhoben.

Digitized by Google

162) *1617. Laudemium auf Frei- u. wenigem Robotbesitz im Fürstentum Öls.*

Die Ölser Landesordnung von 1617 bestimmte u. a.:

„Der Auf- und Abzug, nehmlichen die zehende Marck, einer ausgesetzten Schölzerey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschaft und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann und so offte ein solch Guth verkaufft wird und der Auf- und Abzug von Alters auf solchem Guthe gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, welcher auf seinen Unterthanen der Bauernschafft, und andern gewisse Robothen und Zinß, und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters hero gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, sondern bei seinem alten Besitz und Herkommen gelassen werden." *Korn: Schles. Prov.-Gesetze Bd. II S. 391.*

Erg.: Von sämtlichem Frei- u. vereinzeltem Robotbesitz ward im ehem. Fürstentum Öls 1617 das Laudemium in Kauffällen mit 10 % der Kaufsumme an die betreffenden Grundherrn gezahlt. 1583 lastete hier das Laudemium nur auf Freibesitz (Nr. 88). Es war also in der Zwischenzeit die Laudemienbelastung vereinzelten Robotbesitzes auch hier geglückt. Die Landesordnung sollte ein Schutzmittel gegen weitere Belastung des Robotbesitzes sein.

163) *1618. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Sand (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz urkundet, daß er 1617 des verstorbnen Michael Goßner's Gut zu Grochwitz (Kr. Frankenstein) für 2400 Thl. erkauft u. alsbald dem Ernst Rabe, Schulzen auf dem Frankenberger Sand, im Erbtausch abgetreten habe. Nun hat der Abt die Sandscholtisei u. Erbgerichte auf dem Sande dem Hanß Kraußen für 2900 Thl. verkauft. Käufer u. seine erbl. Nachkommen, Mann u. Weib, sollen die Scholtisei mit Schank zu erb u. eignem Recht mit der Veräußerungsbefugnis haben. Sie können Schneider, Becker, Schuster u. Fleischer halten und aussetzen, dürfen Branntwein brennen u. schenken.

Bei jedem Kauf müssen 200 Thl. Auf- u. Abfahrt entrichtet werden. *Br. St.: D 192 d fol. 124.*

Erg.: Auf der freien Erbscholtisei in S. lastete unter Kamenzer Stiftsobrigkeit 1618 beim Verkauf das Laudemium in einer festen Summe. Vergl. Nr. 144.

Digitized by Google

164) *1618. Laudemium auf der Scholtisei zu Schreibersdorf (Kr. Neumarkt).*

Bis auf „Ihr Gnaden und deroselben Ambts des fürstl. Gestiefts Klosters Leubuß zulassung“ verkaufen 2 Brüder samt der Schwester ihres Vaters „Erbscholtisei“ zu Schreibersdorf „Inhalt Lehn-Brieffs“ dem jüngsten Bruder. Die Schwester erhält ihr Vater- und Mutterteil, die Brüder sollen das Laudemium entrichten ohne der Schwester Zutun. *O.-A. Schreibersdorf.*

Erg.: Auf der Erblehn-Scholtisei in Sch. unter Leubuser Stiftsobrigkeit lastete 1618 in Deszendenten-Kauffällen das Laudemium.

165) *1619. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Bürgsdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Hauptmann von Kreuzburg und Ritschen, Christoph Franckenberg v. Proschlitz auf Roschkowitz hat mit fürstl. Bewilligung dem Christoph Kauschen einen Garten zu Bürgsdorf samt Gebäuden und Wiesen im Erbkauf für 80 Thl. gereicht, gelehnt u. gelangt. Neben Ehrungen werden 2 Thl. jährlich Zinsen gegeben. Der Erwerber ist hofarbeitsfrei, doch hat er die Vorwerkswiese zu überwachen. Er besitzt das Verkaufsrecht u. muß bei jedem Verkauf Auf- u. Abzug entrichten.

Br. St.: D 363 (Bestätigung im Jahre 1652).

Erg.: Auf einem freien, d. h. robotfreien, Garten in B. lastete unter herzogl. Brieger Obrigkeit 1619 bei jedem Verkauf das Laudemium (Vergl. Nr. 80).

166) *1619. VII. 12. Auf- u. Abzug auf der Pilz- oder Erlmühle bei Karlsmarkt (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg bekennt, daß er am 22. II. 1617 zu Kätzerdorf die Erlenmühle bei Kätzerdorf mit 1 Gang und 6 Morgen Acker dem bisherigen Mieter Adam Urban erblich mit Veräußerungsrecht verkauft hat. Die Mühle hat 3 schw. Mk. u. 2 Gänse jährlich ins Kätzerdorfer Amt zu zinsen, ist robotfrei, doch hat der Besitzer den Poppelauer Teich u. das Mühlenteichlein zu beaufsichtigen. 12 Rinder hat er weidefrei, für jedes andere jährlich 4½ Gr. Weidekosten zu entrichten. Bei jedem Verkauf muß er die 10. Mk. Auf- u. Abzug geben.

Br. St.: F. Brieg I 49a.

Digitized by Google

Erg.: Auf einer freien Mühle unter herzogl. Brieger Obrigkeit bei K. haftete 1619 in allen Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

167) *1619. VII. 12. 10. Mk. oder 10. Thl. auf dem Kretscham zu Alt-Hammer (Kr. Brieg).*

Laut Beurkundung des Herzogs v. Liegnitz-Brieg hat vor seinem Burggrafen zu Brieg, Cöln u. Kätzendorf Martin Scholtz seinen Kretscham auf dem alten Hammer aufgelassen dem Hannß Nolietz samt Gebäuden u. Ackerstücken. Der Kretscham ist als 1 Freigut verkauft, vom Burggrafen gelehnt u. gereicht u. nun vom Herzog mit dem Veräußerungsrecht u. der Gerichtsverwaltung verbrieft worden. Bei Verkauf oder Transferierung in andere Hände muß die 10. Mk. od. der 10. Thl. ins Kätzerdorfer Rentamt erlegt werden. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Auf einem Lehn- oder Freigut unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Kätzerdorfer Amt zu A.-H. lastete 1619 in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Daß es hier nicht in Erbfällen entrichtet ward, ergeben gleichzeitige Berichte aus demselben Amt (s. Nr. 168 u. 170).

168) *1620. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Stoberau (Kr. Brieg).*

Am 7. V. 1678 bittet Martin Luntras vor dem Kätzerdorfer Amt (seit 1712 Karlsmarkt) um Erneuerung seines im Kriege verloren gegangenen Freibriefes über seinen Garten im kgl. Kammerdorf Stobraw, zwischen beiden Gassen oben am Ende gegen das Feld nach der Stadt zu gelegen. Hierbei bemerkt das Rentamt: Laut Stoberauer Schöppenbuch fol. 394-96 u. 399 sind die Käufe hierüber seit 1620 durch den Burggrafen von amtswegen confirmiert worden, derart, daß Verkäufer und Käufer den Auf- u. Abzug, die 10. Mk., vom Kaufpreis zu gleichen Teilen entrichten müßten, dagegen robotfrei waren außer Jagdgehen und Schafwaschen. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Unter herzogl. Kätzerdorfer Amts-Obrigkeit war 1620 u. später zu St. der freie, d. h. robotfreie, Besitz in Kauffällen mit 10% der Kaufsumme bei der amtlichen Konfirmation laudemienpflichtig.

Digitized by Google

169) *Zw. 1616 u. 1620. VI. 30. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Nach „Extractt aus den kgl. Teichischen Amts-Rechnungen, was sich unter der Rubrik Verreichgelder wegen des Laudemiums befunden“ hat das Amt von 1616 bis 30. VI. 1620 empfangen von den Erben des Kretschmers zu Knignitz wegen des mit ihrem Vater Heinrich Neumann gehaltenen Vertrags ihres mütterlichen Rechts halber den Auf- u. Abzug, 10. Thl., = 387 Thl. 18 Gr. Das Mutterteil war auf 5000 Thl. gewürdigt worden, wovon der 4. Teil laut eines fürstl. Briefs laudemienfrei war, so daß der Auf- u. Abzug nur von 3875 Thl. schles. erhoben wurde. Von Caspar Gebauern, der nach ihm den Kretscham für 5370 Thl. schles. erkauft, ward von $^3/_4$ des Kaufpreises, 4027 Thl. schles. 18 Gr., der Auf- u. Abzug mit 402 Thl. schles. 27 Gr. erhoben.

Br. St.: F. Brieg I 77c.

Erg.: Auf dem Kretscham zu Gr.-K. unter herzogl. Obrigkeit im Amt Teich (heute Rothschloß) lastete zw. 1616 u. 1620 das Laudemium bei Vererbung des Mutterteils an die Kinder mit 10 % von $^3/_4$ des Mutterteilwertes. Spätere Nachrichten (Nr. 211 u. 226) zeigen, daß das Laudemium hier auch in allen Kauffällen gegeben ward. Die Laudemienfreiheit von $^1/_4$ des Mutterteils ist sicher auf den auch 1604 (Nr. 136o) darunter enthaltenen Robotbesitz zurückzuführen. Die Laudemienpflicht ruhte in Gr.-K. schon vor 1568 allein auf diesem Kretscham (Nr. 76).

170) *1622. I. 15. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Kauern (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg beurkundet, daß die 3 Vormünder der Kinder des Freigärtners Greger Flegel zu Kauern in seiner Herrschaft Kätzendorf (Karlsmarkt) vor seinem Brieger Burggrafen Carl v. Smoltz u. Strachau bekannt haben den Verkauf dieses Freigartens an Gregor Wietschel, Schmelzer bei der fürstl. Münze in Öls, für 300 schw. Mk., laut des von Adam Freiherrn v. Beeß 1556 (Lätare) ausgefertigten Freibriefs. Diesen Kauf hat der Burggraf nach dem herzogl. Konsens u. Dekret zugelassen und der Herzog jetzt bestätigt. Der jährl. Zins des robotfreien Gartens beträgt 1 Pfd. Pfeffer. Bei jedem Kauf wird Auf- u. Abzug, die 10. Mk., entrichtet. Wird der Garten später einem

Digitized by Google

Nichthandwerker verkauft, so muß der Erwerber Hofarbeit wie andere Gärtner leisten.

Br. St.: F. Brieg I 49 a fol. 270. (Freibrief in der herzogl. Brieger Lehns-Registratur v. 1614 bis 1622. Nr. 23).

Erg.: Auf dem robotfreien Freigarten in K. im herzogl. Brieger Amt Kätzerdorf lastete 1622 in Verkaufsfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 203).

171) *1622. Laudemienbelastung sämtlicher Bauern in Kostenthal (Kr. Cosel).*

1622 haben die Bauern in Kostenthal ihre Roboten gegen 12000 Rthl. von ihrer Erbherrschaft, dem Bresl. Domkapitel, abgelöst und sind zugleich zur Zahlung des Laudemiums verpflichtet worden.

1624 hat das Breslauer Domkapitel für sein Dorf Kostenthal nach voraufgegangenen Streitigkeiten eine Kanzlei-Sportel-Taxe aufgestellt u. hierin u. a. festgesetzt: Wenn durch Kauf, Tausch, Vertrag, Heirat u. Todesfall ein Gut auf einen andern, es sei Vater, Mutter, Sohn, Bruder, Schwester, Oheim, Vetter, Schwager etc. „stammet oder fallen thut," so gebührt dem Kapitel „auf- u. abzug" 10%. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die endgültige Ablösung der Roboten unter bischöflicher Obrigkeit in K. 1622 bewirkte die gleichzeitige Laudemienbelastung der so geschaffenen Bauernfreigüter. Dieses Laudemium mußte nach Bestimmung von 1624 in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen von dem gesamten Bauernbesitz in K. entrichtet werden. (Vergl. Nr. 441).

172) *1622. Auf- und Abfahrt auf ritterdienstfreien Freigütern des Breslauer Bistums oberen Kreises.*

Die 1590 für das Bresl. Bistum oberen Kreises gefertigte Sporteltaxe bestimmte nach ihrer Revidierung von 1622 u. a.:

„Albie bey deß Bisthumbß Oberen Craiß besag der von A. 1590 observirt. und A. 1622 Bey zeithl. Caroli Archiducis revidirt. und corrigirten Taxe würdt genohmmen Von Einem Gueth, so der Landeßfürstl. Obrigkeit Ritterdienst leistet, wans verkauffet würdt, vom 100 Einen Thl., Marck oder gulden, darnach der Kauf gerichtet ist. Von denen Güttern aber, so nicht Dienste leisten, Auf- undt Abfahrt vom 100 10 Thl. undt über dießes

1 Thal. uffs 100 Confirmationsgebühr, also vom 100 11 Thal. gulden oder Margk." Von 1 Consens oder Verpfändung der Freigüter, die Auf- u. Abzug geben, von 100 1 Thl., überdies von den Briefen oder Konfirmationen über diese laudemialen Freigüter von 100 1 Thl., „der auff- und abfartt ohne schaden."

Br. St.: A.-A. Neiße III 5 c.

Erg.: Die ritterdienstfreien Freigüter unter bischöfl. Obrigkeit im oberen Kreis des Bresl. Bistums waren in Veräußerungsfällen 1622 mit 10% des Kaufpreises wie früher laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 120.)

173) *1622. VIII. 18. Laudemium auf 1 Freigut in Krehlau, kgl. Anteil (Kr. Wohlau).*

Nach der bischöfl. Landesregistratur ist des „Hanßen v. Kettericz Vorwergswehßenn zu Crelaw" ein Freigut, weshalb dem Bischof das gewöhnl. Laudemium davon gebühre. *O.-A. Preichau.*

Erg.: Unter bischöflicher Obrigkeit lastete 1622 und vorher auf einem Freigut in K., jedenfalls auf der Erbscholtisei[1]), das gewöhnliche Laudemium. (Vergl. Nr. 198).

174) *1622. II. 18. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Bis auf Konsens und Bewilligung des Pfandinhabers des Frankensteiner Schlosses und der dazu gehörigen Kammergüter, des Niclaß Freiherrn von Burckhauß u. Stolz, Herrn auf Jonßdorff, Schiltberg u. Petterwiz, kauft Clement Hofman vor dem Dorfgericht von Melchior Niedenführ die auf männliche u. weibliche Nachkommen vererbbare Scholtisei u. Erbgerichte zu Tarnaw, im Frankensteiner Weichbild, samt Gebäuden, Äckern etc. und dem Auenrecht, „so viel solch Gutt, von einem Rein Biß Zum Andern Begreiffet," mit dem 3. Pfennig u. einer freien Schaftrift. Der Kaufpreis beträgt 6300 Mk. (à 32 Gr.); außerdem will Käufer nach der Konfirmation der Frau Schulzin 10 Dukaten u. jedem Kinde einen Reichsthaler „auß gutwilligkeit vereren." „Wie dann Keufer auch die auf- und Abfarth von Gedachter Kauf Summa, alß die Zehende Marck ins Kayl. Ambt Allein Zugeben gewilliget."

---

[1]) Zu Kreelaw (= Krehlau, Kr. Wohlau) besitzt Ende des 16. Jahrhunderts die Scholtisei Wolf v. Kiettlicz. Es sind 1 „Bethschulz," 20 Bauern und 8 eingebaute Auenhäusler vorhanden. *O.-A. Preichau.*

Digitized by Google

Vom Bier- u. Branntweinschank, den der Kretschmer gegen 1 Thl. 24 Gr. Zinsen erkauft hat, gibt der Schulze 1 Thl. 12 Gr., doch muß er 10 Thl. Erbzinsen u. 4 Kapphühner jährlich entrichten. 1623. I. 10. erfolgte die kaiserl. Amts-Konfirmation durch den Landeshauptmann des Fürstentums Münsterberg u. Weichbildes Frankenstein. Da er aus dem produzierten Kaufzettel u. aus der 1607 gegebenen kaiserl. Amts-Konfirmation u. anderen Briefen ersehen u. in der Amts-Konfirmation gefunden, daß sie mit Präsident u. Kammer-Räte in Ober- u. Niederschlesien Vorwissen, Willen u. Consens, der 21. XI. 1606 auf der Burg zu Breslau ausgefertigt ist, verkauft worden, so hat er von kgl. Macht u. Gewalt kraft seines Amts dem Käufer die Scholtisei gereicht und reicht sie ihm kraft dieses Briefes.

O.-A. Tarnau. — Stenzel: Laudemien, S. 52—58 (ohne Signatur).

Erg.: Auf der robotfreien Scholtisei unter kaiserl. Obrigkeit in T. lastete 1622/3 beim Verkauf für den Erwerber das Laudemium mit 10% der Kaufsumme (s. Nr. 78, 118, 142, 147).

174a) *1623. VII. 10. Die 10. Mk. auf dem Kirchschreiber-Freigarten zu Woskowa (?) [im ehem. Fürstentum Öls].*

George Förster, Erbherr auf Woskowa, hat im Tausch hingelassen u. bestätigt dem dortigen Freigärtner Hanß Pillern als Kirchschreiber das Haus zwischen Kretscham u. Kirchhof mit 1 Garten neben dem Hause. Für Singen u. Läuten u. andere Kirchschreiberdienste erhält er jährl. vom Herrn 1 Fuder Heu, 1 Metze Leinsamen ausgesät u. vom Volk, das bei der Kirche zu tun hat, seine Gebühr. Da er zu Felde $^1/_2$ Morgen Acker hat, muß er jährl. 12 Gr. w. zinsen, bei Kost 3 Tage Gras hauen u. sein Weib 6 Tage bei Kost Heu rechen, sonst ist er aller Arbeit wie Botschaftlaufen, Wochenarbeit u. dergleichen Beschwerung frei. „Und so fern dieses Schreiber-Häußlein verkauft würde, so soll alsdenn alle Wege die zehnte Mark der Erbschaft entrichtet, wie denn auch mit einem tüchtigen Manne besetzt werden, der eben dasjenige bey der Kirche nach Notdurft wird verrichten können."

G. Fuchs: Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels. Breßlau 1779. S. 638/9.

Erg.: Auf dem von den gewöhnlichen Roboten freien Freigarten des Kirchschreibers in W. lastete 1623 unter Ritter-

Digitized by Google

obrigkeit in Veräußerungsfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

175) *1623. XII. 4. Auf- u. Abfahrtsbefreiung des Nieder-Vorwerks in Banau (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bekennt als Erbherr, daß er das Niedervorwerk zu Banau, das durch den kinderlos verstorbenen Friedrich Nendtwig an die Frau gekommen u. dem Stift mit dem „Laudemio oder mit der auf- und abfahrt verpflichtet gewesen," dem Christoph Klingenbergern in ehelicher Vormundschaft seines Weibes Eva, des Friedr. Nembwigs Witwe, zu erb u. eignen Rechten bestätigt hat, „der auf- und abfahrt aniczo undt in künfftig, auch allen andern Lehens- an- undt zusprüchen . . . gänzlichen befreyet." Diese Begnadigung erhielt der neue Besitzer durch Geld. Niemand als das Stift darf über ihn richten. Er kann 50 Schafe halten, zinst 2 Thl. 8 Hl. u. 1 Schaf, muß jährl. 2 Schl. Dreikorn ins Stift, 1 Mühlstein aus dem Glatzischen zur Frankenberger Mühle fahren, die Gräben räumen u. beim Jagen die Netze ins Stift fahren. *Br. St.: D 192 d fol. 16.*

Erg.: Ein unter Kamenzer Stiftsobrigkeit stehendes, robotfreies Erblehngut in B. ward 1623 durch Geldablösung endgültig von dem bisherigen Lehnsgefäll, nämlich dem Laudemium, befreit. (Vergl. Nr. 152 u. 176).

176) *1625. Auf- u. Abfahrt, Auf- u. Abzug oder Laudemium auf 1 Freigut in Jentsch (= Vorwerk von Gießmannsdorf, Kr. Neiße) u. auf Freibesitz in Tschauschwitz (Kr. Grottkau).*

Nach Bericht des Kanzlei-Registrators Melchior Mückhner aus Neiße an den Bischof sind während seiner Administratur nur eingenommen von 2 Investituren 4 Flor., von Konfirmationsbriefen der Rittersitze u. von freien Gütern „an auf- und abfartsgeldern" 312 Thl. 19 Gr. 6 Hl. Gut Jentsch im Ottmachauischen Kreis sei vorher auf weil. bischöfl. Begehr von weil. Adam Schwarzers, gewesnen Neisser Bürgers, Witwe u. den Vormündern der Erben dem Herrn Johan Kauffer abgetreten „und davon damalß der Abzueg" von der halben Kaufsumme an den Bischof gezahlt worden. „Weil dan aniczo der Aufzueg, wan die Vorschreibung und vorreichung beschicht, von dem Herrn Johann Kaufer auch solle erlegt werden, Wirdt von Ihme kauffern fürgeben, samb

Digitized by Google

ermeltes gutt ($2\frac{1}{2}$ Hufen) von altershero Ritterdienst geleistet und also die auff- und abfart nit könte gefodert werden." „Dieweil wir unß dan selbst wohl zue bescheiden hoben, daß beides nit beisammen sein kann, dan wan es Roßdinst leisten solte, es also zuegleich nit auff- und abfart geben könne, dergleichen guetter auch gar keines dieser orte zuebefinden", bitte er, bei den bischöfl. Registraturbüchern nachforschen zu lassen. Da früher das Gut lange nicht verkauft sei, könne man nicht wissen, ob es Auf- u. Abzug gegeben habe. Kürzlich jedoch habe es in 2 Veräußerungsfällen diesen Auf- u. Abzug entrichtet.

In Tschauschwitz unter dem Bresl. Kreuzstift sei die Auf- u. Abfahrt immer gefordert worden. Er bitte, da er in den Musterrollen nur die Ritterdienste von Jentsch, Deutschwetaw (= Deutsch-Wette, Kr. Neiße) u. Tschauschwitz zusammen gefunden u. daher kein Urteil fällen könne, in des Kapitels Archiven zu Breslau nachzusehen, ob etwa das Gut vor alters zu Ritterdienst ausgesetzt sei „oder ob es daß Laudemium wie von andern freien güttern zue beschehen pflegt, zu geben schuldig sey."

Br. St.: A.-A. Neiße III 5 c.

Erg.: Nur auf ritterdienstfreien Freigütern in J. u. sonst unter bischöfl. Obrigkeit u. unter der Herrschaft des Bresl. Kreuzstifts in T. lastete 1625 beim Verkauf das Laudemium, halb auf dem Veräußerer als Abzug, halb auf dem Erwerber als Aufzug. Der Aufzug ward bei der Verschreibung, d. h. bei der Eintragung des Kaufs in das Schöppenbuch, und beim gleichzeitigen Verreich gezahlt, d. h. bei der Übertragung des dinglichen Rechts am erkauften Gut durch die Obrigkeit auf den Erwerber.

177) *1626. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. dem Kretscham in Kauern (Kr. Brieg).*

Laut Urbar ist in Kauren 1 Vorwerk. Valten Kabol, der Schulze, hat $1\frac{1}{2}$ Hufen, ist frei u. ohne Zins. Jacob Büler, der Kretschmer, besitzt $1\frac{1}{2}$ Freihufen und 3 Gärten, zinst 5 Thl. 18 Gr., gibt 9 Hühner, 18 Eier Ehrungen. Die 16 Bauern haben $19\frac{1}{4}$ Hufen, zinsen pro Hufe 1 Thl. 12 Gr., geben 3 Hühner, 15 Eier Ehrungen u. pro Hufe 1 Thl. für die Hofarbeit. Die Bauerndienste bestehen in Bau-, Brennholz-, Fisch-, Getreide-, Mist- u. Heufuhren, im Gesinde- u. Untertanenholen, in Acker- u. Handdiensten—Männer müssen Getreide hauen u. rechen,

Digitized by Google

Weiber Flachs brechen u. spinnen. — Der Schulze verrichtet Woll-, Mühlstein-, Steinsalz- u. Flußfischfuhren zum Hof. Von den 23 Gärtnern sind 18 Dreschgärtner. Andreß Herme hat einen zins- u. ehrungspflichtigen Freigarten. George Wietschell ist frei, zinst 1 Pfd. Pfeffer. Merten Schmidt, der Dorfschmied, ist erbl. u. frei, zinst u. gibt Ehrungen. 6 Angerhäusler wohnen auch dort. Die Freien zinsen jährlich 2 Thl. Bauern, Gärtner u. die Hausleute müssen Schafe waschen u. scheeren.

„Von den Freyen Huben, also deß Scholczenns 1 ½ Huben sowol deß kretschmers 1 ½ huben gebüret der Obriegkeit wan Sie verkauft werden, die Zehende marg, So keufer unndt Verkeuffer jederer halb erleget.“ *Br. St.: F. Brieg I 49 c*[1]).

---

[1]) Nach demselben Urbar ist in Ketzerdorf (= Karlsmarkt, Kr. Brieg) 1 Vorwerk. Der Kretschmer Valten Scholz hat ½ Freihufe, zinst 1 Thl. 24 Gr. Unter den 23 Frei- u. Dreschgärtnern ist 1 Fischer, 1 Becker 1 Töpfer, 1 Schuster. 6 Angerhäusler sind noch dort: außerdem wohnen in fürstl. Häusern 1 Vogt, 1 Fischer, 1 Büttner, frei u. ohne Zins, solange sie im Dienst sind. Die (gewöhnlichen) Freien geben jährl. 1 Thl. 12 Gr., die Handwerker aber 2 Thl.

Die Roboten weichen wenig von denen unter No. 128—135a ab. — In Althammer (= Alt-Hammer, Kr. Brieg) ist 1 Vorwerk. Der Erb-Kretschmer Hanß Mulirza ist frei, zinst 1 Thl. 12 Gr., gibt 2 Hühner u. 15 Eier Ehrungen. Erblich sind 5 Gärtner, darunter 1 Förster, 1 Schuster. Der Schuster gibt 2 Thl. Freizins, der Förster 2 Thl. vom Backen u. 24 Gr. Zins, die andern 9 Gärtner sind Mietleute (Dreschgärtner) in der Herrschaft Gartenhäusern. Auch Hausleute gibt es. — In Raschwitz (Kr. Brieg) ist ein Vorwerk. Die 7 Bauern (incl. Schulz) haben 9 Hufen, davon sind 2 Hufen des Schulzen frei, solange er die Gerichte verwaltet. Die Bauern haben noch mietweise fürstl. Äcker zu Zins. 12 Scheffelgärtner sind vorhanden. Unter den 6 Angerhäuslern ist ein Förster zinsfrei, solange er im Dienst ist. Die einfachen Freien geben jährlich 1 Thl. 4 Gr., die Handwerker 2 Thl. Grashühner werden für die Grasbenutzung entrichtet. — Zu Rogelwitz (Kr. Brieg) gehören zum Vorwerk 12 Dreschgärtner und Hausleute. Unter 7 anderen Gärtnern ist 1 Kretschmer, 1 lebenslänglich freier Schaffner, 1 erblich freier, zins- u. ehrungspflichtiger Schmied Merten Schmidt. — In Stebraw (= Stoberau, Kr. Brieg) ist kein Vorwerk, sondern die frühere Scholtisei und vom Fürsten dazugeschlagne Äcker und Rodeländer besitzt Heinrich Hoberg. Die 18 Bauern besitzen 18 Hufen (incl. Freihufen). Jede Robothufe zinst 1 Thl. 21 Gr. 6 Hl., gibt ein Huhn, 8 Eier u. ½ Schulter Ehrungen. Der Kretschmer George Gromotke hat 1 Frei- u. ½ Robothufe, zinst von letzterer 9 Gr. Hanß Arnoldt, Müller, hat 1 Freihufe nebst dem

Digitized by Google

177a) *1626. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Tarnowitz (Kr. Brieg).*

Zu Tarnowitz sind 9 Bauern mit 14 Hufen. Thomas Putschijo, der Schulze u. Kretschmer, hat 1 Freihufe, zinst 2 Thl. 24 Gr., von Christof Frankenbergers 1 ½ Hufen gibt er 2 Thl. Zins u. 36 Eier Ehrungen. Die Bauern roboten wie zu Kauern, der Schulze hat dieselben Fuhren wie der zu Kauern und erhält pro Wagen 12 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Unter den 13 Gärtnern ist 1 Schmied u. 1 Förster. Auch Hausleute sind vorhanden. Von des Schulzen Freihufe muß dem Fürsten beim Verkauf „die Zehende marg" gegeben werden. Die Gärtner außer den Freien verrichten ungemessene Dienste. *Ebend.*

177b) *1626. Die 10. Mk. auf den Freigütern in Alt-Köln (Kr. Brieg).*

In Collen war früher 1 Vorwerk, jetzt steht darauf 1 Kretscham mit 2 Freihufen u. etlichen robotsamen Gärten. Die andern Äcker des Vorwerks haben die Untertanen morgenweise gegen Zins in Mietung. Der Kretschmer Michel Bieler zinst 2 Thl. 24 Gr. u. gibt Ehrungen. Hanß Fiedler hat ½ zinsfreie Freihufe. Frau Anna Bielitsch hat ½ Freihufe, zinst 3 Thl. 18 Gr. u. von 2 Erbgärten 1 Thl. 12 Gr. Von den 26 Gärtnern ist Greger Wuchula frei, zinst 1 Thl. 18 Gr. Der Förster Macz Walczebor bewohnt ein neu erbautes Haus frei u. ohne Zins

---

3 Teil, so er von der Mühle erkauft, zinst 2 Thl. 24 Gr. Der Schulze Peter Goluntke hat neben 1 Robothufe ½ Freihufe, so er von Valten Scholcz erkauft, zinst von letzterer der Kirche 24 Gr. Er besitzt noch ½ vom Herrn Hanß Bielietsch erkaufte Freihufe, zinst 1 Thl. 12 Gr., gibt 1 Gans, 2 Hühner, ½ Schulter Ehrungen. Die früher von Adam Wollny, Bauern zu Stebraw, besessenen 1 ½ Freihufen wurden an Hanß v. Bielietsch, den damaligen Besitzer der Scholtisei veräußert. Dieser hat wieder dem alten Schulzen Adam Goluntken ½ Hufe davon verkauft, so daß Käufer davon die Roboten, Dienste, Zinsen außer der Schatzung nach dem Freibrief zu leisten hat. Der Schulze muß neben den andern Freien Mühlsteinfuhren verrichten u. erhält auf 1 Wagen 1 Schl. Hafer u. 12 Gr. Vorhanden sind 8 Gärtner; unter den 14 Angerhäuslern ist Michel Paschke auf Hanß Gromotkes Besitz frei, zinst nichts, gibt für das Backen jährl. 15 Thl. Hoberg hält 5 Gärtner, die für Lohn arbeiten. Die Handwerker geben jährlich je 2 Thl. Hausleute sind auch dort. Hoberg hat von der Flußfischerei jährl. 11 Thl.

Digitized by Google

Von den 17 Angerhäuslern ist der Schmied Simon Schmidt erblich u. frei, zinst 1 Thl. 30 Gr. u. gibt Ehrungen. Die Gärtner ohne die Freien sind robotpflichtig, ebenso die Hausleute. Die Untertanen geben für die Grasnutzung Grashühner, für die Eichelmast pro Schwein 2 Gr. wöchentlich. Die freien Güter geben beim Verkauf „die Zehende marg." *Ebend.*

177 c) *1626. Die 10. Mk. auf den Freigütern in Neu-Sorge (Kr. Brieg).*

In Neusorge ist das frühere Vorwerk an 2 freie Bauern mit 3 Hufen ausgesetzt, die erblich u. frei sind u. mit etlichen robotsamen Gärten. Simon Breßler hat 2 Freihufen, zinst 2 Thl., gibt Ehrungen, vom Schank u. 3 Morgen 4 Thl., für die Eisensteinfuhr 2 Thl. Peter Granzke hat 1 $^1/_2$ Freihufen, zinst 2 Thl., entrichtet für die Eisensteinfuhr 2 Thl. Die Gärtner zahlen jeder 2 Thl. 24 Gr. jährl. für die Hofarbeit, müssen dazu 4 $^1/_2$ Tag Gras hauen, 4 Tage gegen Kost es aufrechen u. 12 Tage gegen Lohn arbeiten. Beim Verkauf der Freigüter wird die 10. Mk. gezahlt. *Ebend.*

Erg.: In Kauern u. Tarnowitz waren 1626 unter herzogl. Brieger Obrigkeit Freihufen beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises laudemial. Vom Laudemium des Freibesitzes der Gärtner wird nichts erwähnt. Nach einem gleichzeitigen Bericht von 1622 (Nr. 170) u. 1653 (Nr. 203) war jedoch Freigärtnerbesitz in Kauern laudemienpflichtig.

In Alt-Köln u. Neue-Sorge gaben 1626 alle Freien unter derselben Obrigkeit beim Verkauf ihrer Freigüter das Laudemium mit 10% der Kaufsumme (s. Nr. 159). Bei Kätzerdorf (s. Anm.) ist auf Freibesitz unter derselben Herrschaft kein Laudemium erwähnt, doch war nach gleichzeitigen Berichten von 1613 (Nr. 153) Freigärtnerbesitz hier laudemienpflichtig.

In Alt-Hammer war laut Urbar 1626 Freibesitz der Gärtner, von der Laudemienpflicht jedoch ist nichts überliefert. Und doch war um dieselbe Zeit, 1619 (Nr. 167), der freie Kretscham beim Verkauf zum Laudemium verbunden.

Von Raschwitz u. Rogelwitz, wo auch nach Urbar v. 1626 beim Freibesitz der Gärtner kein Laudemium erwähnt wird, konnte aus früherer u. späterer Zeit kein Laudemiumsfall gefunden werden, was jedoch die Laudemiumspflicht dieser Freigutsbesitzer nicht ausschließt.

Zu Stoberau war 1626 Bauern- u. Gärtner-Freibesitz vorhanden, jedoch ist vom Laudemium nichts gesagt. Und doch war

Digitized by Google

um dieselbe Zeit, 1620 (Nr. 168), hier Freigärtnerbesitz beim Verkauf laudemienpflichtig.

Wir haben es also hier mit einem mangelhaften Urbar zu tun (s. Erg. von Nr. 136).

178) *1630. I. 30. Auf- u. Abzug auf 1 Mühle zu Biestrzynik (?), (Kr. Oppeln).*

Kaiser Ferd. III. bestätigt zu Wien dem Müller in Bistricz, Michael Pichota, seinen durch den Mannsfeldischen Einfall abhanden gekommenen Freibrief über seine Mühle mit 1 Rad, samt Äckern, Gärten, dem Häuslein, frei von Hofarbeit, Roboten u. Diensten, doch unsern fürstlichen Diensten u. Landfuhren ohne Schaden. Bei allen Käufen oder Veränderungen der Mühle muß Auf- u. Abzug „wie vormahls" gezahlt werden. Der jährliche Zins von 1 Hufe u. 7 1/4 Morgen beträgt 3 Thl., 6 Schl. Korn 2 Schl. Gerste, von einer dazu erkauften halben Hufe aber 2 Thl., die Ehrungen 2 Hühner, 30 Eier.

Br. St.: D 370 fol. 158 (Privilegia v. Oppeln).

Erg.: Auf Freibesitz in B. unter kaiserl. Obrigkeit im ehem. Fürstentum Oppeln lastete 1630 wie vorher das Laudemium in Kauf- u. Tausch- u. vielleicht auch in Erbfällen (Vergl. Nr. 187).

179) *1632. Auf- u. Abfahrt auf dem bäuerlichen Freibesitz in Rattwitz (Kr. Ohlau).*

Das Breslauer Domstift bestätigt dem Hannß Claußnicz zu Mileschücz (= Meleschwitz, Kr. Breslau) u. seinen Erben das zu Rattwitz in 3 Feldern gelegene Rodeland samt dem darauf befindlichen Gehölz u. befreit deren anderes Erbstück, „die Selimckerey vor alters genennet," von allen Diensten u. Roboten gegen eine jährliche Zinszahlung von 1 schw. Mk. „Wenn solch Rodeland und Gartenstück erblich verkauft werden sollte, so soll dem Bischof die gebührende auf und abfahrt wie von andern freien gütern erlegt werden." *O.-A. Rattwitz.*

Erg.: Auf Freibesitz in R. lastete 1632 wie auf allen bischöfl. Freigütern das Laudemium in Kauffällen. Diese Grundstücke sind eben erst robotfrei u. damit laudemial gemacht worden. (Vergl. Nr. 171.)

Digitized by Google

180) *Um 1632*[1]. *Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. den 2 Freigütern in Lampersdorf (Kr. Neumarkt).*

Zu Lampersdorf ist ein Vorwerk. Die Bauern liegen in 20 $^1/_2$ Hufen. Davon besitzt der Schulze 2 Robot- u. 1 $^1/_2$ Freihufen, die beiden andern Freibauern haben unter ihrem Gesamtbesitz von 5 $^1/_2$ Hufen 3 Freihufen. Der Kretschmer hat 2-, der Erbschmied $^1/_2$-, die 4 dienstbaren Bauern besitzen 9 Hufen. „Die Herrschaft hat auf den Freihufen, deren 4 $^1/_2$ sind, beim Verkauf den Auf- u. Abzug“ (an anderer Stelle: „auf- u. abzug, die 10. Mark.“) Die 2 zins- u. ehrungspflichtigen Freigärtner leisten gemessne Hand- u. Spinndienste. Die 3 Freibauern zinsen von ihren Hufen zusammen 11 Thl. 11 $^1/_2$ Gr., geben 9 Hühner, 2 Schultern u. 45 Eier Ehrungen. 1655 ist nur noch einer vorhanden, der aber aus Armut sein Gut nicht bestellen kann.

O.-A. Lampersdorf (Neum.).

Erg.: Um 1632 ruhte auf den Freigütern in L. bei Kaufgeschäften das Laudemium mit 10% der Kaufsumme[2].

181) *1637. Laudemium auf dem Gute Gossendorf (Kr. Neumarkt).*

Hans Albrecht v. Reibnitz berichtet, er mußte 1633 sein Gut wegen des Krieges verlassen. Die Untertanen seien verjagt, die Gebäude eingerissen u. das Vieh weggenommen, die Äcker verwildert u. unangebaut. Die Mittel seien ihm entzogen, von seinen Schuldnern bekomme er nichts. Deshalb habe er seine Obrigkeit, den Bresl. Bischof, gebeten, der Verkäufer möge das von ihm für 8300 Thl. erkaufte Gut zurücknehmen, er selbst wolle die 830 Thl. Laudemii zu seinem Schaden gehen lassen.

O.-A. Gossendorf.

Erg.: Auf 1 Freigut unter bischöfl. Obrigkeit in G. haftete 1637 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises als Last des Erwerbers.

---

[1]) Das Datum ergibt die beim 1655 abgefaßten Urbar stehende Bemerkung: „wie es vor diesem gewesen,“ nämlich vor der 1632/3 wütenden großen Pest im 30jährigen Kriege (s. Nr. 201).

[2]) Dieselben Angaben der Besitzverhältnisse in L. aus jener Zeit fand ich in den Ortsakten des Dorfes Schweinern (= Weidenhof, Kr. Breslau). Hiernach ward 1657 das durchschnittlich jährliche Einkommen des Laudemiums pro Hufe von der Herrschaft mit 3 Thl. 9 Gr. veranschlagt u. betrug zusammen 19 Thl. 18 Gr. Es waren also 1657 6 Freihufen in L.

Digitized by Google

182) *Zw. 1638 u. 1641, 1641 u. 1651. Lehnware auf 1 Lehngut in Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Hauptmann des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbildes, Christoph Ferdinandt Poppel [1]), Freiherrn v. Lobkowitz, bekannte Hanß Winckler, Bauer und Gerichtsverwalter in Tarnaw, daß er von weil. Christoph Birneißens [2]) Erben 8 Ruten Erbes zu Lehen in Tarnau gekauft habe. Da er die ausgesetzte „Lehnwar" beim kaiserl. Rentamt entrichtet hat, wird ihm auf seine Bitte die Kaufskonfirmation erteilt. Der zu Lehn liegende Acker ist auch vor den früheren Landeshauptleuten von den Besitzern allemal gehorsam gemutet u. vom Amt konfirmiert worden.

Zw. 1641. XII. 10. u. 1651. 1651 bestätigte der kaiserl. Rentschreiber Carl Weiß in Abwesenheit des Landeshauptmanns, Freiherrn v. Kollobrat, folgenden Lehnbrief: Vor dem Landeshauptmann des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbildes, Jarislaus Julius v. Kollobrath, im kaiserl. Amt erklärte Margarete, Witwe des Hanß Winckler, Bauern u. Gerichtsverwalters im Kammergut Tarnau, den Verkauf ihres Gutes an ihren größeren Sohn Hanß Winckler. „Und weiln an solchem Güttel acht Rutten Erbes zu Lehn rühreten, davon dan die außgeseczte Lehnwar bey dem Kayl. Rentambte allhier ordentlich undt bar abgerichtet worden." Da nun dem Sohn die gehörige Konfirmation von nöten sei, so habe er gebeten, die 8 Ruten ihm u. seinen Leibes- u. Lehnserben u. rechten ehelichen Nachkommen zu leihen, zu reichen u. zu konfirmieren. Dieser Lehnbesitz war auch bei den vorhergehenden Landeshauptleuten von den Besitzern allemal gehorsam gemutet. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: Auf freiem Erblehnbesitz zu T. unter kaiserl. Obrigkeit lastete um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Laudemium.

---

[1]) Christophor Ferdinand Poppel war vom 30. IV. 1638 bis zum 9. XII. 1641 Landeshauptmann des Fürstentums Münsterberg u. Weichbildes Frankenstein.

(Sinapius: Des Schlesischen Adels anderer Teil oder Fortsetzung Schlesischer Curiositäten etc. Leipzig u. Breslau 1728, S. 143).

[2]) Christoph Birneißen kaufte 1587. V. 25. diesen Besitz von Michael Riedel, Bauern in Tarnau, der sich darüber einen Brief von 1377 bestätigen ließ, erblich u. ewiglich zu Lehnrecht, doch unschädlich des Kaisers Lehnsgefällen etc. *(O.-A. Tarnau).*

Digitized by Google

1569 u. 1612 war nur die Scholtisei hier laudemial (Nr. 78 u. 147). Es muß demnach damals dieser Lehnbesitz auch zur Scholtisei gehört haben, obwohl nach den Urkunden diese 8 Ruten auch damals von der Scholtisei getrennt u. laudemiumspflichtig gewesen zu sein scheinen. Denn 1587 kaufte sie Birneißen von einem Bauer (s. Anm.) u. C. Birneißens Erben verkauften sie zw. 1638 u. 1641 dem H. Winckler. (Vergl. Nr. 188.)

183) *1643. IV. 12. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt oder Lehnware auf dem Vorwerk zu Gierichswalde (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bekannte Wentzel Haugk seinen Kauf des zinspflichtigen Vorwerks oder Gutes zu Girichswalde mit dessen Freiheiten u. dem dem Stift verpflichteten Laudemio oder Auf- u. Abfahrt von Heinrich Peschken, jetztigen Glatzer Bürger. Er bitte um Erneuerung des von Peschke verlorenen Privilegs mit denselben Freiheiten, der Schafgerechtigkeit für 150 Stück u. der Robotfreiheit außer einer Mühlsteinfuhr u. Vorgespann zum Fahren der Jagdnetze. Der Abt bestätigt dies nun zu erb u. eignen Rechten mit dem Veräußerungsrecht: „Jedoch in allewege kräftiglich vorbehaltende, waß Bey translation oder Veränderung der Possession dieses Guttes Unnß wie auch offtermeldten Ehrwürdigen Convent von Rechts- undt gewohnheit der Lehenwahr halber benentlich von Jederm Hundert Zehen thal. Jedeßmahl zu erlegen oder sonsten von Regalien wegen zu leisten gebühret."

Br. St.: D 192 d fol. 47.

Erg.: Auf der robotfreien, erb u. eignen, d. h. mit ausgedehntem Erbrecht auf Söhne und Töchter ausgestatteten Lehnmannei[1]) zu G. lastete 1643 unter Kamenzer Stiftsobrigkeit das Laudemium mit 10% bei jeder translatio des Besitzes. (Vergl. Nr. 144 u. 201.)

184) *1643. IX. 12. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Maifriedsdorf (Kr. Frankenstein).*

Den Abt v. Kamenz bittet Georg Peschke iun., der Kretschmer zu Meyfritsdorff, um Bescheinigung seiner Bräugerechtigkeit. Der Abt verleiht ihm das freie Bräuurbar mit

[1]) Das Aktenstück trägt die Überschrift: Copialbuch über die Scholtiseien des Klosters Kamenz.

Digitized by Google

Bier- u. Branntweinschank samt 1 Häusel u. 2 Gärten, davon einer im Auenrecht gelegen ist. Vom Haus zinst er jährlich 1 Gr. 6 Hl. Er besitzt dazu 1 Ober-Erbe auf der hohen Seite, der Quicker gen., mit 1 Stück Gehölz, außerdem 1 Stück Freiacker auf Georg Guttmannß Gut zu Hennersdorf (= Heinersdorf, Kr. Frankenstein). Bei jedem Verkauf, Tausch, Erbe müssen 100 Rthl. (à 90 Kr.) an den Abt gegeben werden. Auf dem Gut ruhen Geld- u. Getreidezinsen. *Br. St.: D 192 d fol. 93.*

Erg.: Auf dem Kretscham in M. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfallen 1643 das Bierlaudemium in einer fixierten Summe wegen des freien Bräuurbars. (Vergl. Nr. 186, 190/1, 194, 200, 205).

185) *1643. Laudemium auf der Scholtisei zu Schreibersdorf (Kr. Neumarkt).*

Der Prälat vom Kloster Leubus quittierte dem Schulzen zu Schreibersdorf wegen der erkauften Scholtisei über das entrichtete Laudemium im Betrage von 92 Thl. 18 Gr., ferner für die Tradition 6 Thl. 29 Gr. 3 Hl. und für den Lehnbrief 10 Thl. 24 Gr. *O.-A. Schreibersdorf.*

Erg.: Auf der unter dem Leubuser Stift stehenden Erblehnscholtisei zu Sch. haftete für den Erwerber 1643 in Kauffällen das Laudemium.

186) *1644. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham in Schrom (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz hat schon 4 Jahre von seinen Stiftsdörfern die Privilegien wegen der Bräuurbargerechtigkeit verlangt. Dabei ward bemerkt, daß George Christen, Kretschmer in Schrom, kein Bräuurbar besaß, sondern es im Kriege verloren hatte. Der Abt verbrieft nun das Bräu- u. Branntweinurbar u. den Schank ohne Geldentschädigung ihm u. einem männlichen Erben, nach beider Tode müssen jedoch bei jeder translation in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen 50 Thl. Schles. entrichtet werden.
Br. St.: D 192 d fol. 140.

Erg.: Auf das Bräuurbar unter Kamenzer Stiftsherrschaft in S. ward 1644, aber erst vom 3. Besitzer an, ein fixiertes Bierlaudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen gelegt. (Vergl. Nr. 184, 190/1, 194, 200, 205.)

Digitized by Google

187) *1644. Auf- u. Abzug auf dem kaiserl. Freibauern- u. Freigärtnerbesitz in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor.*

Nach Bericht der kaiserl. Kommission wegen Taxierung der Fürstentümer Oppeln-Ratibor, seien von den vorigen Herzögen viel Bauern befreit worden zur Beaufsichtigung der Wälder, „welcher Frey-Pauern unndt Huben allein in des Opplischen Schloßes Herrschafft 903/4 sind. Und so oft dieselben andre Besitzer bekommen, durch Erbfall, Erbteilungen, Tausch, Kauf etc. so offt gebührt Ihrer Maj. der 10. theil auf- u. abzugk geldt iure privati.“ Bei Ratibor u. Cosel seien auch dergl. Freibauern u. Freigärtner vorhanden, „die ihre Zinsen entrichten und die auf- u. abzuggelder gleichwohl werden entrichten müssen.“ Auch andere „Undersassen“ wohnten dort, die etwas mehr sein wollen als gemeine Freibauern — ebenso wie in den Städten 2 Arten von Freihäusern seien, von denen die einen Steuern zahlen, die andern nicht. — Andere kaiserl. Freibauern, die zum Lande gehörten u. hin u. wieder in der Stände Dorfschaften wohnten, würden von den Standespersonen bedrängt u. gleichsam „zu ihrer Subiection“ gebracht, auch wohl zur Verkaufung ihrer Güter gezwungen. Auf solche Güter verheirateten dann die Landsassen ihre Söhne oder Töchter, oder es würden diese Freigüter gar zu gemeinen Bauerngütern gemacht oder zum Vorwerk gezogen. Deshalb hätten einige Freibauern sich verlauten lassen, sie wollten sich ihrer Maj. „Schutz halber“ lieber mit gewissem Zins untergeben. Dies solle der Kaiser wohl erwägen, denn wenn die Freibauerngüter zu gemeinen Bauerngütern herabgedrückt oder der Landsassen Vorwerken eingetan würden, so entgingen dem Kaiser neben andern Obmäßigkeiten u. Gerechtigkeiten auch die Kanzleitaxen, „als vom 1000 10, so oft eine Ändrung mit den Gütern geschieht.“ — „Und weil auch diese Freibauern ihre Steuern selbst, wie die Stände, entrichten und alle Landesbürden als frey Ew. Kayl. Maytt. allein untergebene Leuthe müssen helffen tragen undt also immediate undt allein Ew. Maytt. Landesfürstlichen Jurisdiktion underworffen sein,“ so sollten sie nicht ohne kaiserl. Einwilligung in einen andern Statum veralienieret werden können.

Br. St.: Opp.-Rat. I 49 a vol. 4.

Erg.: Die vielen durch definitive Robotablösung geschaffenen Erbfreibauern u. die sicherlich aus der Lokationszeit herrührenden

Digitized by Google

Freibauern im Fürstentum Oppeln waren 1644 unter kaiserl. Obrigkeit in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen mit 10% des Kaufpreises laudemial, ebenso die Freibauern u. Freigärtner im Fürstentum Ratibor u. Weichbild Cosel. (Vergl. Nr. 75.)

188) *1648. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei u. dem Kretscham zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Johann Carl Weiß v. Roßfeldt, Oberbiergelds-Zolleinnehmer u. Rentschreiber des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbilds, bestätigt in Vertretung des Landeshauptmanns, daß der frühere Schulz zu Tarnau, Georg Hofmann, jetzt Geschworner mit andern Geschwornen daselbst bekannt habe, daß sie die verwüstete Scholtisei nebst Erbgericht sowie Zubehör u. den Kretscham zu Tarnau auf obrigkeitlichen Befehl aus Mangel an Erben u. Gläubigern nach dreimaligem Aufgebot an den dortigen Bauern Melchior Giergsen verkauft haben, doch des Kaisers Rechten u. Regalien u. der Auf- u. Abfahrt beim Verkauf unschädlich.

Stenzel: Laudemien, S. 59–61.

Erg.: 1648 war die Erblehnscholtisei (Vergl. Nr. 182) mit Kretscham in T. unter kaiserl. Obrigkeit in Kauffällen für den Erwerber laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 78, 139, 147.)

189) *1649. II. 3. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Johnsbach (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bekennt, daß er die seit 1633 verbrannte u. öde Scholtisei zu Jonsbach in Gegenwart der auf den Kauftritt verzichtenden Erben u. Kreditoren dem Sebastian Wagner, Bürger v. Glatz, für 150 Gulden (à 60 Kr.) verkauft hat. Zur Scholtisei gehört 1 Freitrift für 100 Schafe auf dem Dorfacker, der Bier- u. Branntweinschank mit dem Bierbezug von der Scholtisei zu Heinrichswalde (=Heinrichswaldau, Kr. Frankenstein), 1 Mühle mit 2 Teichlein, 1 Schmied, Schneider, Schuster, Becker u. Fleischer. Der Schulze erhält das Dohnenstellwerk, muß den Roßdienst leisten mit gesatteltem Reitroß samt 1 Reiter, wozu das Stift Rüstung, Schwert u. Büchse gibt. Jährlich muß er 1 schwere Fuhre wie andre Scholtiseien, Lehn- oder Freigüter verrichten. Die zinspflichtige Scholtisei ist bis 1650 steuer- u. gemeindelastenfrei. Bei Kauf, Tausch, Erbe muß das Laudemium oder der Auf- u. Abzug vom 100 10 Thl. gezahlt werden. *Br. St.: D 192 d fol. 82.*

Digitized by Google

Erg.: Auf der freien Erblehnscholtisei in J. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete 1649 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

190) *1649. III. 18. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt u. (Bierlaudemium) auf der Scholtisei zu Dörndorf (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bittet Herr Samuel Beyer vom Reichstein um Konsens für die dem Rittmeister Nicolaus Reiffen abgekaufte Scholtisei zu Dörndorf. Der Abt gestattet u. konfirmiert den Kauf mit der Fischerei u. dem Bräuurbar. Wegen dieser erst dem jetzigen Erwerber verliehenen Braugerechtigkeit sollen dem Stift bei Kauf, Tausch od. Vererbung der Scholtisei u. des Bräuurbars 25 Thl. bei der Translation erlegt werden. Die Scholtisei soll zwar, anlangend das Lehen und die Dienste, erb u. eigen sein, „Entgegen aber dem Gestiffte jedesmahl Bey Verkauff-, Verwechsel oder Erledigung derselben daß Laudemium oder auf- undt abfahrtsgebühr als von jedem hundert Zehen entrichtet werden sollen". Die Scholtisei ist zum Dienstpferd u. zu schweren Fuhren, als Mühlstein-, Wein- u. Salzfuhren verpflichtet, muß Erbzins u. dem Konvent jährlich 12 Gr. zahlen.

Br. St.: D 192 d fol. 37.

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter Kamenzer Stiftsobrigkeit zu D. lastete 1649 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Lehnslaudemium mit 10% des Kaufpreises, außerdem in denselben Fällen das Bierlaudemium in einer fixierten Summe. (Vergl. Nr. 184, 186, 191, 194, 200, 205.)

191) *1649. II. 8. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham in Wolmsdorf (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bestätigt dem Hanß Thönel, Kretschmer in Wolmßdorf, der seine Braugerechtigkeit nicht nachweisen konnte, und einem Erben das Bier- und Branntweinurbar unentgeltlich, für spätere Erben u. Käufer erfolgt die Bestätigung gegen 30 Rthl. *Br. St.: D 192 d fol. 45.*

Erg.: Auf dem Kretscham zu W. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete wegen des Bräu- u. Branntweinurbars für spätere Besitzer ein fixiertes Bierlaudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen. (Vergl. Nr. 184, 186, 190, 194, 200, 205.)

Digitized by Google

192) *1650. VI. 24. (S. Johann). Auf- u. Abzug auf 1 Freihaus in der Vorstadt Krappitz (Kr. Oppeln).*

Frau Helena v. Rhöderin auf der Herrschaft Krappitz bestätigt durch Freibrief ihr mit Konsens der Söhne ihrem Diener und Hofschreiber Friedrich Bormann von Löwenberg für 40 Thl. schles. verkauftes Haus samt Scheune in der Vorstadt Krappitz auf dem Vorwerksgarten gelegen, erb und eigen und ganz frei, ohne „Gäbereien, Roboth, Wach Und Beschwerden. Käufer hat das Veräußerungsrecht, doch muß der spätere Erwerber eine der Herrschaft taugliche Person sein, aber „dem gebührenden auff- undt abzug ohne Schaden". Der jährl. Erbzins u. die Steuer beträgt 1 Flor. ung. Er ist bei Aufruhr im Kriege frei von der Wache auf Schloß Krappitz, die sein Vorbesitzer zu halten hatte.

J. E. Böhme: Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte u. Geschichte. Berl. 1770. Bd. I, Teil 3, S. 103/4.

Erg.: Auf 1 Erbfreihaus in der Vorstadt von K. lastete auf Vorwerksgrund unter ritterl. Obrigkeit beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 31.)

193) *1650. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Gräbschen (Kr. Breslau).*

Das Bresl. Vincenzstift macht seinen bisherigen Gerichts-Schulzen in Gräbschen zum „Erbschulzen". Sein Besitztum umfaßte $3^1/_8$ robotfreie Hufen u. 1 Robothufe. Es ward ihm überlassen, die Erbzinsen, Roboten u. Dienste der Zinshufe mit 100 Flor. ung. abzulösen u. so 1 Freihufe daraus zu machen. „Sooft diese Freie Scholtisei verkauft und verwechselt wird oder auf seine Nachkommen kommt, muß das Laudemium, die auf- und abfahrt, davon erfolgen". Für die Freiheit der Zinshufe gibt der Schulze jährlich 6 schw. Mk. Er muß den jährlichen Roßdienst leisten, auf Verlangen über Land fahren oder dafür jährl. 3 schw. Mk. zahlen. *O.-A. Gräbschen.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter dem Bresl. Vincenzstift zu G. lastete 1650 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium.

194) *1650. VIII. 22. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Schlottendorf (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bestätigt dem Martin Kaube den von seinem Schwiegervater Friedrich Kalßen erkauften Kretscham zu

Digitized by Google

Schlottendorf mit dem freien Bräuurbar, Kretscham-Verlag und Branntweinurbar. Für die Verbriefung des Urbars, die er und der nächste Erbe unentgeltlich erhalten, müssen später bei Erbschaft, Kauf od. Tausch bei der Translation u. alsobald „bei Annehm- u. Betretung des Kretschams“ wegen der Gerechtigkeit des Brauens, Brennens und Schenkens 24 Rthl. auf einmal erlegt werden. *Br. St.: D 192 d fol. 131.*

Erg.: Auf den Kretscham in Sch. unter des Stifts Kamenz Obrigkeit ward in Zukunft in Kauf-, Tausch- oder Erbfällen für die Bräuurbargerechtigkeit ein fixiertes Bierlaudemium gelegt, das bei der Naturaltradition oder Einweisung des neuen Besitzers in den körperlichen Besitz dem Grundherrn vom Erwerber entrichtet werden mußte.

195) *1651. III. 16. Auf- u. Abzugsfreiheit der Scholtisei zu Pilz (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bekannte der Schulze zu Piltz, Lorenz Handwerckh, es sei seine väterliche jetzt von ihm erkaufte Scholtisei ehemals vom Stift privilegiert, nämlich „daß Eß kein Lehngutt, noch auff- und abzug geben dörfte“, und daß es vom Lehnpferd, von Hofarbeit u. schweren Fuhren befreit sei. Der Abt bestätigt ihm auf seine Bitte das im Krieg verlorne Privileg über das kleine Gütlein mit der verödeten Hoferöte, das keine Freiheiten wie andre Scholtiseien habe: er u. seine Erben sollen „von aller Lehnsgerechtigkeit oder Ansprüchen, von der auf- unndt abfahrtsgebührnuß, von abschick- undt außstaffirung eineß Lehnpferdes, wie auch von allen robothen undt schweren fuhren“ frei sein, doch unschädlich den Geld- u. Getreidezinsen zu erb u. eignen Rechten. *Br. St.: D 192 d fol. 115.*

Erg.: Dem Scholtiseibesitzer in P. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit ward vor dem 30-jährigen Krieg sein von Lehnsgefällen, Laudemien und Roboten freies Bauerngut (=Erbfreibesitz) verbrieft.

196) *1651. Laudemium auf 1 neu zu erbauenden Freihaus in Wallendorf (Kr. Namslau).*

In Wallendorf gehören dem Bischof 3 zinshafte Gärten. Der dortige Schreiber Joannes Prevekius hat nach 36-jähriger treuer Dienstzeit vom Bischof die erbetene Erlaubnis erhalten, 1 Haus für sich und 3 Erben bauen zu dürfen gegen jährlichen Zins u.

Digitized by Google

„laudemium" bei jeder Nachfolge (succesio). Mit dem Tode des 4. Besitzers soll das Haus ohne Kosten an die Kirche fallen.

J. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan Archive zu Breslau. I. Teil: Visitationsberichte der Diözese Breslau. Breslau 1902. S. 172.

Erg.: Auf 1 neu zu erbauendes freies, d. h. robotfreies, Haus unter bischöfl. Obrigkeit in W. ward 1651 in Erbfällen das Laudemium gelegt.

197) *1651. Laudemium auf 1 Freihäusel in Ölschen (Kr. Steinau).*

In Oltschen gehört 1 Häuslein omni iure zum Pfarrer, zinst jährlich 1 Thl. u. 2 Hühner oder für letztere 9 Gr. in recognitionem dominii et quando venditur laudemium.

Jungnitz: a. a. O. S. 270.

Erg.: Ein freies, d. h. robotfreies, Häusel unter des Pfarrers Obrigkeit zu Ö. war 1651 bei jedem Verkauf laudemial.

198) *1651. Laudemium auf 1 Freihaus im kgl. Teil von Krehlau (Kr. Wohlau).*

Die Kirche hat in Krelaw 1 Hufe, von der sie jährlich 8 Thl. erhält. Von 1 Erbhaus bekommt sie jährlich 1 Thl. u. quando venditur domus, laudemium. *Jungnitz: a. a. O. S. 270.*

Erg.: Ein robotfreies Häusel in K. war 1651 unter bischöfl. Obrigkeit in Kauffällen laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 173.)

199) *1651. Laudemium auf 4 Freigärtnerstellen in Glasendorf (Kr. Habelschwerdt).*

In Glasendorff hat die Kirche 5 Gärtner gehabt. Eines Stelle davon ist wüst, die übrigen geben 1 Thl. jährl. Zins und müssen für die Kirche arbeiten und ihr „laudemium" geben.

Jungnitz: a. a. O. S. 244.

Erg.: Zins- u. robotpflichtiger Erbfreigärtnerbesitz war 1651 in G. unter bischöflicher Obrigkeit laudemiumspflichtig.

200) *1652. III. 4. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Reichenau (Kr. Frankenstein).*

Auf Bitte des Kretschmers George Kahler zu Reichenaw, ihm auf seinem 1651 vom kaiserl. Obristen Don Diego de Villa Lobos erkauften Kretscham die Braugerechtigkeit zu bestätigen,

Digitized by Google

die die früheren Besitzer unberechtigt geübt haben, und ihm zugleich das Branntweinurbar u. den Salzhandel zu gestatten, bestätigt der Abt v. Kamenz ihm den freien Bierschank, freies Schlachten und Backen, das Bier- und Branntweinurbar samt freiem Salzhandel mit dem Veräußerungsrecht. Bei Verkauf oder Vererbung des Kretschams müssen bei der Translation dem Abt 40 Thl. gezahlt werden. *Br.-St.: D 192 d fol. 120.*

Erg.: Auf dem Kretscham zu R. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete in Kauf- u. Erbfällen 1652 ein fixiertes Bierlaudemium, das bei der Einweisung vom Erwerber der Obrigkeit entrichtet ward. (Vergl. Nr. 184, 186, 190/1, 194, 205.)

201) *1652. IX. 8. Lehns- oder Auf- u. Abfahrts-Gebühr auf der Scholtisei zu Gr.-Nossen (Kr. Münsterberg).*

Der Kamenzer Abt bekundet, die Scholtisei zu Gr.-Nossen sei 1633 als echtes u. wahres Lehngut in der Landessterbe durch den Tod der Witwe u. Deszendenten des Martin Krause dem Stift anheimgefallen u. wüst, u. die kaiserl. u. gemeinen Anlagen seien den anderen Untertanen deshalb zugewachsen. Nun sei diese Scholtisei, weil sie Niemand anders annehmen wollte, aus dem Lehn ins Erbe transferiert u. darauf dem Wentzel Hantke, gewesnen Richter zu Hüllerßdorf (= Hillersdorf, Kr. Falkenberg), seinem Weib u. männl. u. weibl. Leibeserben für 225 Thl. verkauft zu erb u. eignem Recht. Zur Scholtisei gehört 1 freie Trift für 200 Schafe, 1 Bierschank mit der Berechtigung Münsterberger Bier zu schenken, 1 Mühlstatt der eingegangnen Mühle mit der Mühlbauerlaubnis. Die robotfreie Scholtisei hat nur jährl. 1 schwere Fuhre nach Salz, Wein oder Mühlsteinen zu leisten wie andre Stifts-Erbscholtiseien u. Freigüter. Als Lehnpferd hat er zu stellen 1 Reitpferd mit Sattel, Zaum samt 1 tüchtigen Reiter, den er auf der Streu bei seinem Futter und seinen Unkosten bis zur Abforderung in Bereitschaft zu halten hat. Der Abt bestätigt ihm und seinen Erben solche Lehnscholtisei nunmehr als ein Erb- u. Freigut mit dem Veräußerungsrecht. „Undt dann, daß Wir, wie hiebevor gemeldet, solche Scholtißey zu Groß Nossen aus dem Lehn genommen, Undt Erb und eigen gemacht haben, Soll Unnß undt unserem Gestiffte so offte dieselbe verkaufft, ererbt, Verwechselt oder durch waß mittel in andere Hände Undt possessio-

Digitized by Google

nes gebracht wirdt, jedeßmahl bey Vorgehender erledigung undt translation, die Lehn- oder auf- undt abfarth gebührnuß, alß Von jedem hundert deß werths oder kauf Summa, Zehen, entrichtet, undt gutt gemachet werden".

Der jährliche Zins vom Kretscham beträgt 2 Thl. 14 Gr., vom Bierschank 4 Thl., von $^1/_2$ Zinshufe 30 Gr., $^3/_4$ Schl. Weizen, je 1 Schl. Korn u. Hafer. *Br.-St.: D 192 d fol. 102.*

Erg.: 1652 wurde die Lehnscholtisei zu Gr.-N. durch das Kamenzer Stift eine Erblehnscholtisei u. in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen zum Laudemium mit 10 % des Kaufpreises resp. Wertes verpflichtet.

202) *1653. Auf- u. Abzug auf Erblehnbesitz unter kaiserl. Obrigkeit in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer.*

Der Landeskanzler in Schweidnitz berichtete dem Kaiser wegen Verbesserung der Sporteln u. a.: Es möge „von denen feudis Plebeis der auf undt abzug, nemblichen der Zehende Thaler oder Marck der kauff-Summa, Ewer Königl. Mayl. alß derer zustehendes accidens . . . und nicht dem Herren Landeshaubtman zugeaygnet, auch künftig zur Landes-Canzelley abgegeben werden, hingegen der Thaler vom hundert, so die keuffer solcher Lehen dem auf- und abzuge unbeschadet, gleichwohl dem kauffschilling nach bey erhebung ihrer Lehen-Brieffe zur Taxa bey der Landes-Cancelley erlegen müssen, abgethan, Sintemaln wegen solcher Beschwer der doppelten Taxentrichtung die käuffe umb solche Lehengütter desto niedriger gehen und alßo hierdurch Ewer Mayl. an dero einkommen und Taxe bey der Landes-Cancelley geschadet wirdt". Der Landeshauptmann erhält die Verreichung, Diskretion gen. Wenn die Belehnten die Lehen suchen, müssen sie gegen Erlegung einer gewissen Gebühr die Rekognition beim Amt unter der Ausfertigung des Landeshauptmanns suchen. Dies könnte in der kgl. Kanzlei unter kgl. Siegel geschehen. Nachdem die Belehnten den Eid beim Amt abgelegt u. die Lehen gesucht, könnten sie auch wie bei andern Lehnssachen die Signaturen zur Landeskanzlei bringen, die Konfirmation daselbst darüber nehmen u. mit einer Taxe zum wenigsten von 5 Dukaten belegt werden. *Br.-St.: F. Schw.—J. III 3 c.*

Digitized by Google

Erg.: In den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer lastete 1653 auf Erblehnbesitz unter kaiserl. Obrigkeit in Kauffällen das Laudemium mit 10 % der Kaufsumme. Dies erhielt der Landeshauptmann, während der Kaiser die Konfirmationsgebühr mit 1 % des Kaufpreises bei Erhebung der Lehnbriefe bekam. (Vergl. Nr. 84.)

203) *1653. VI. 13. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten in Kauern (Kr. Brieg).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg bestätigt durch Freibrief dem Hannß Jacob, Schuster zu Kauern, den vom Schneider Adam Wentzel erkauften Garten, der, so lange er von Handwerkern besessen wird, ganz frei ausgesetzt ist außer jährl. 3 Tage Hofarbeit, vom Handwerk ins Amt 2 Thl., vom Garten 24 Gr., 4 Hühner u. 30 Eier u. Auf- u. Abzug beim Verkauf. Kauft 1 Nichthandwerker den Garten, so muß er Roboten u. Dienste wie jeder Gärtner leisten. *Br.-St.: F. Brieg I 49a.*

Erg.: Auf 1 Freigarten in K. lastete unter herzogl. Brieger Obrigkeit 1653 beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 78.)

204) *1655. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf den Freigütern des Preichauer Haltes*[1]*.*

Miets-Kontrakte des Preichauer Halts seit 1655 bestimmen, daß der Mieter des Halts auch Auf- und Abfahrtsgelder von freien Gütern, Laudemium gen., fleißig einfordern und annehmen soll. *O.-A. Preichau — Stenzel: Laudemien, S. 11, (ohne Signatur).*

Erg.: Auf den Freigütern im Preichauer Halt unter bischöflicher Obrigkeit lastete 1655 u. später das Laudemium.

Laut anderen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert ward es hier von Freigütern in Kauf-, Tausch- u. teilweise widerrechtlich in Erbfällen eingefordert (Nr. 90, J. 1585, Nr. 113, ca. J. 1595). Vergl auch Nr. 475

205) *1660. V. 3. (Bierlaudemium) auf dem Schulzenkretscham zu Baitzen (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bestätigt seinem Schulzen u. Kretschmer zu Beitzen, Martin Gottwaldt, das im Kriege verbrannte

[1]) Der ehemalige Preichauer Halt umfaßte folgende Orte: Preichau, Hoch-Bauschwitz, Ölschen, Queißen, Zechelwitz (Kr. Steinau), Kl.-Bauschwitz u. Krehlau (Kr. Wohlau), Dahme (Kr. Liegnitz), Rothbrünnig (Kr. Goldberg-Hainau). *Knie: a. a. O., S. 510.*

Digitized by Google

Privileg u. erblich ein freies Bier- u. Branntweinurbar u. freien Ausschank, was er bisher nur auf herrschaftl. Vergünstigung besessen. „Undt wegen dieser Verliehen undt zugelassenen Brewgerechtigkeit eines freyen Bier- undt Brandtwein Urbarß undt dessen freyen außschancks, sollen hinführo in zukünfftigen Zeiten, wenn undt so offt dieser Kretscham zum Beitzen verkauffet, Ererbet, verwechselt oder durch waß mittel undt wege in andere hände undt possessores gebracht werden möchte, jedesmahl Bey vorgehender translation und neuen annehmung Unnß undt Unserm gestiffte fünffzig thal. Schlesisch . . . geraithet, erleget und guttgemacht werden." *Br.-St.: D 192 d fol. 34.*

Erg.: Auf dem laudemienfreien[1]) Kretscham zu B. lastete 1660 unter Kamenzer Stiftsobrigkeit wegen des Bräuurbars in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen ein fixiertes Bierlaudemium (Vergl. Nr. 184, 186, 190/1, 194, 200.)

206) *1660. VII. 16. Laudemium auf dem Vorwerk zu Rudnik (Kr. Ratibor).*

Die Ratiborer Bürgerin, Frau Martha Karawatzkin, verkauft mit ihrem Vormund der Jungfrau Justina Lorinin ihr freies Vorwerk zu Rudnigk unter dem Propst der Kreuzherrn der Kanoniker des hl. Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten roten Kreuz, zum Stift der Kirche St. Peter u. Paul in der Vorstadt bei Ratibor an der Oderbrücke gehörig, mit 4 Hufen samt Gärten für 1000 Thl. schles. (à 36 Gr., 1 Gr. = 6 weisse Pfennig). Bei der Ratihabierung muß das Angeld erlegt werden. Die Verkäuferin hat pro evictione bei etwaigen Gewährsmängeln zu haften. Im Fall eines Kontraktbruchs zahlt der Schuldige dem andern Teil 100 Dukaten. Der Zins an den Propst beträgt jährl. von der Hufe 1 Mk., je 1 Schl. Korn u. Hafer, die Ehrung 2 Hühner, 30 Eier. Der Garten zinst 1 Thl. 1660. VIII. 12. ward auf Bitten der Lorinin durch den obersten Propst u. Konvent des Ordens die Konfirmation zu Neisse erteilt dadurch, daß der Konsens ipso actu mit wirklicher Einweisung in das Vorwerk durch den ratifizierten Kaufkontrakt erteilt wurde. Dieser Freihof darf nur mit Konsens u. Ratifikation der Erbherrschaft veräußert werden, u. es muß, „sooft er verwendet oder verkaufft wirdt, das gebührliche

[1]) s. Br.-St.: D 192 d fol. 31—33.

Digitized by Google

Laudemium davon entrichtet werden." Die Obrigkeit hat bei jedem feilen Kauf den Vortritt auf den Kauf oder auf gewöhnliche Taxam zu treten. *Br.-St.: D 285 i.*

Erg.: Auf einem robotfreien Freivorwerk unter Ratiborer Stiftsobrigkeit in R. lastete 1660 in Tausch- u. Kauffällen (s. Nr. 218 u. 223) das Laudemium.

207) *1660. VIII. 1. Laudemium auf dem Freibesitz in Kl.-Öls (Kr. Öls).*

Der Kommendator v. Kl.-Öls bestätigt den Untertanen des Fleckens Kl.-Öls auf ihre Bitte die im Kriege verlorenen Privilegien: Robotfreiheit ihrer z. T. auch untertänigkeitsfreien Güter, Hofdienstfreiheit ihrer Kinder, Verkaufsrecht ihrer erb u. eignen Güter mit Vorbehalt der obrigkeitl. Jurisdiktion, der Regalien, Intraden u. der Entrichtung des gebräuchlichen Laudemiums ans Amt. *Stehr: a. a. O., S. 201/2.*

Erg.: Auf sämtl. Erbfreibesitz in Kl.-Öls unter Kommendeobrigkeit lastete 1660 das Laudemium.

208) *1662. II. 10. Auf- u. Abfahrt auf den Freigütern des Preichauer Halts.*

Der neue Mieter des Preichauer Halts soll u. a. auch die Auf- u. Abfahrt von freien Gütern, Laudemium gen., fleißig einsammeln[1]). *O.-A. Preichau.*

Erg.: s. Nr. 204.

209) *1662. V. 18. Auf- u. Abfahrt auf der Erbscholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Im Gericht zu Tarnau verkauft bis auf herzogl. Konsens Eva, weil. Melchior Giercksens Witwe, nebst ihren Vormündern ihre Erbscholtisei zu Tarnau dem edlen Johann Neuper v. Neupern für 1700 Thl., incl. 25 Thl. Schlüsselgeld. Die Auf- u. Abfahrt wollen beide zugleich abführen.

---

[1]) Dieselbe Bestimmung wurde für die neuen Mieter wiederholt 1682. VI. 24., 1691. V. 29., 1697. II. 15., 1703. I. 10., 1709. V. 25., 1715. VI. 6., 1721. VI. 24., 1724. III. 23., 1733. VI. 24., seitdem müssen noch die Loslassungsgelder eingesammelt werden, 1736. VI. 24., 1742. V. 26., 1745. X. 30. *(O.-A. Preichau.)*

Digitized by Google

Die Scholtisei hat 3 Hufen, zinst 13 Flor., 18 Gr. w. u. 4 Kapaune. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: s. Nr. 97.

210) *1662. III. 3. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Ober- u. Nieder-Eichau (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bekannten die Geschwornen u. Schöppen von Eiche laut eines zur Bestätigung überreichten Kaufzettels, daß ihr Schulze Christoph Schneider zu Aiche seine Scholtisei seinem Sohn Daniel für 275 Thl. verkauft hat. Der Abt bestätigt den Kauf, doch unschädlich des Stifts Rechten, „auch von altershero zustehender auf undt abfahrtgebührnis.“ *Br.-St.: D 192 d fol. 1.*

Erg.: Die unter dem Stift Kamenz stehende Scholtisei in E. war 1662 beim Verkauf an einen Deszendenten laudemialpflichtig. (Vergl. Nr. 78.)

211) *1662. XI. 4. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

George Scholtz, Kretschmer zu Gr.-Kniegnitz, zahlt ans Amt Teich von seinem Kretscham, den er dem Jacob Bergemann abgekauft, den Auf- u. Abzug von $^3/_4$ der Kaufsumme mit 10% = 30 Thl., vom 4. Teil nur das Reichegeld, nämlich 4 $^1/_2$ Hl. von 100 Thl. = 1 Thl. 1 Gr. 6 Hl. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 76.

212) *1662. VI. 5. Auf- u. Abfahrt oder Laudemium auf der Scholtisei mit dem Kretscham zu Baumgarten (Kr. Frankenstein).*

Beim Kauf der Scholtisei mit dem Kretscham in Baumgarten durch Herrn Ignatius Klar für 2500 Thl. wurde u. a. festgesetzt: Es soll bei jedem Verkauf, Tausch- oder Erbfall vom Hundert fünf Auf- und Abfahrt oder Laudemium von der Scholtisei u. dem Kretscham entrichtet werden. *Br.-St.: D 192 d fol. 32/3.*

Erg.: s. Nr. 214.

213) *1663. Laudemium u. Markgroschen auf der Lehnmannei in Polnisch-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Die hinterlassenen Erben des Lehnmannes zu Poln.-Schweidnitz verkaufen bis auf obrigkeitl. Konsens „die Limmerey,“ enthaltend

Digitized by Google

3 Zinshufen u. 1 Freihufe. „Waß anbelanget das Laudemium, weil vorhin von dehnen Vormünden, besonders der Eltisten Tochter wegen, auf den fall künftiger ihrer verheyrathung undt erkauffung des guttes ein vernehmen getroffen worden, hat es dabey sein bewenden, jedoch dieses alles dem von den zinßbahren Huben schuldigen Marggroschen wie auch anderer Gerichtsgebühr unbeschadet.“ In der erst 1665 erfolgten Konfirmation heißt es: „Von der freien Hufe bleibt das Laudemium entrichtet.“

O.-A. Poln.-Peterwitz.

Erg.: Nur auf der Freihufe der Lehnmannei in P.-Schw. haftete 1663 das Laudemium, auf den Zinshufen dafür der Markgroschen unter bischöflicher Obrigkeit.

213a) *1664. Auf- u. Abzug auf der Walkmühle zu Sandeborsge (Kr. Guhrau).*

Bis auf obrigkeitl. Konsens des Landeshauptmanns verkauft das Herrenstädter Amt die Walkmühle zu Sandeborsge für 250 Thl. schles. dem Müller Hanuß Kuntcken. Wegen der vielen Mühlreparaturen u. des diesjährigen Fehlens am Feldgenuß darf er bis Ostern 1665 polnische Tücher für sich walken lassen, „damit Er die bald auf Ihn fallende Steur und den Aufzug oder das halbe Zehende mit 12 Thl. 18 Gr. desto besser abführen könne. Den Erbzins, 18 Thl., sollen dies Jahr noch die Ermieter dieser Mühle, die Herrnstadter Tuchmacher, abrichten, dann aber der Käufer, doch fällt der frühere Getreidezins weg. Über Winter erhält er $3^1/_2$ Schl. eingesät. Der Konsens des Landeshauptmanns erfolgt am 1. VII. 1665, am 20. VII. die Ausfertigung der Urkunde. *Br.-St.: F. Wohlau I 13k, fol. 397.*

Erg.: Auf der freien Walkmühle zu S. unter herzogl. Wohlauer Obrigkeit lastete 1664/5 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, das in diesem Fall nur der Erwerber zur Hälfte zu tragen hatte.

214) *1665. VI. 5. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Baumgarten (Kr. Frankenstein).*

Bis zur obrigkeitl. Bestätigung kauft vor Richter u. Schöppen im Gericht zu Baumgarten von der Gemeinde beider Teile Baumgarten Herr Adam Bruckisch v. Prieborn (Kr. Strehlen), Bestandesinhaber des Guts Ober-Schreibendorff (Kr. Strehlen), für 3650 Thl.

Digitized by Google

schles. die Erb- u. Lehnscholtisei, die die Gemeinde am 16. XII. 1664 von Herrn Martin Ignatius Klahren gekauft, mit den vor Jahren ausgekauften Bauerngütern des weil. Caspar Rietig u. George Werner u. der halben ausgekauften Hufe des Georg Spillmann, zusammen 4 Hufen 11 Ruten mit Hof u. Gebäuden, Wiesen, Hutungen, Gras- u. Tätzegarten, Vogelstellung u. Jagd auf der Scholtisei, mit Christoph Hanner's 1 Hufe. Letztere soll in 1 Jahr wieder mit Gebäuden, Scheunen, Grenzen versehen, an einen Wirt gebracht u. andern Robotgütern gleichgemacht werden. Zur Scholtisei gehört der Kretscham u. die Schankgerechtigkeit für Frankensteiner Bier, die Schmiede u. das Bäckerhaus — auf weil. Christoph Kriener's Stelle erbaut —, samt Branntweinbrennen u. -schenken gegen jährl. Zins von 2 Thl., mit 2 Feldgärtnern und dem Auenrecht u. den dort befindlichen Angerhäuseln, deren jedes jährlich 1 Gr. 6 Hl. zinst. Die Gärtner geben jährlich jeder 3 Gr. Schutz- od. Erbzins. Zur Scholtisei gehört außerdem 1 freie Schaftrift für 300 Stück über Winter zu halten gegen jährl. Entrichtung von 4 Thl. Der Schulze hat außer Gerichtsgebühr den 3. Teil der Strafgelder, darf die Untertanen entlassen u. annehmen, nachdem sie sich im Stift gestellt haben, u. Geburtsbriefe erteilen. Aller Untertanen Käufe u. Verkäufe müssen in originali im Stift vorgewiesen u. ins Klostergrundbuch eingetragen werden. Der Schulze muß auch über die Untertanen ein Buch wegen Ungehorsams halten, 1 Lehnpferd samt Knecht u. Rüstung zur Beschützung des Vaterlandes stellen u. 5 Thl. jährlich zinsen. „Undt so offte diese Scholtißey mit dem Kretscham zugleich oder jedeß absonderlich verkauffet undt verwechselt, in Erbfällen, oder sonst an einem frembden Possessorem gebracht wurden, allemahl vom Hundert fünffe abzuführen schuldigen auf- undt abfarth". Der Schulze muß alle Kriegspressuren u. Einquartierungen tragen, seine Schulzen- oder Gerichtsstelle beim Schöppentisch in eigner Person besitzen u. der Gemeinde vorgehen wie einem Erbschulzen gebührt. Für die Zinshufen ist jährlich Zins- u. Robotgeld zu zahlen. Käufer entrichtet dem Stifte die Auf- u. Abfahrt allein, die Kanzleigebühren tragen beide Kontrahenten. Bis zur völligen Bezahlung hat Käufer mit seinem ganzen Vermögen zu haften. Bei Nichtzahlung erfolgt die obrigkeitliche Immission der Verkäufer u. Exekution. Als Pön

Digitized by Google

muß der Kontraktbrecher je 50 Dukaten der Obrigkeit u. dem „Beleidigten“ zahlen. 1665. VIII. 11. ist dieser Kontrakt ins Schöffenbuch eingeschrieben. *Br.-St.: D 192d fol. 26.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei in B. mit der Schank-, Schmiede- u. Bäckereigerechtigkeit u. den Gärtnern lastete 1665 unter dem Stift Kamenz das Laudemium mit 5% des Kaufpreises in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen. Der zu dieser freien Scholtisei gehörige Robotbesitz scheint das niedrige Laudemium veranlaßt zu haben (Vergl. Nr. 212).

215) *1665. Auf- u. Abzug auf einem Freigarten in Kriechen (Kr. Breslau).*

Anna Poserin, geb. v. Glaubitz, verkauft mit ihrem Vormund Georg v. Poser u. Groß-Nädlitz auf Kriechen u. Nolde für 156 Rthl. an den „wohlgelarten“ Herrn Georgio Bogeno ihren dienst-, zins-, steuer-, abgaben-, leibeigenschafts- oder untertänigkeitsfreien Garten zu Kriechen. Der Besitzer braucht nicht zum Gericht zu kommen, noch dürfen ihn Schulz u. Gerichte vorladen, sondern er wird von der Herrschaft allein „dependiren“ u. „wann noth“ vorgefordert werden. Auch begibt sich die Verkäuferin aller kaiserl. u. geistl. Rechte, der Herren, Fürsten u. Stände Schlüsse, Statuten u. Gewohnheiten, die diesen Kontrakt „kränken“ könnten u. aller etwaigen neuen Roboten, „so dehrogleichen freystellen möchten aufgebürdet werden“. Es soll also auf diesem Garten eine „ganz vollkommne Immunität haften“. Für jede Kuh muß er jährlich das Hutgeld entrichten. Das Gemeinderecht hat er den andern Freistellen im Dorfe gleich zu halten. Der Aufzug beträgt 7 Rthl. 24 Sgr. *O.-A. Kriechen.*

Erg.: Auf 1 robot- u. untertänigkeitsfreien Freigarten unter Ritterobrigkeit in K. lastete 1665 beim Verkauf der Aufzug für den Erwerber mit 5% der Kaufsumme. Der sonst in gleicher Höhe zu zahlende Abzug ist jedenfalls aus Verwandschaftsrücksichten der Verkäuferin erlassen worden.

216) *1666. I. 25. Laudemium auf der Freischoltisei zu Ritterswalde (Kr. Neisse).*

Bischof Sebastian erteilt dem Christoph Pietsch auf dessen Bitte für seine von Georg Stang[1]) erkaufte freie Scholtisei die

[1]) Er war 1638 Kanzleischreiber in Neisse (Müller: a. a. O. S. 28).

Digitized by Google

Separation „in gemeinen gaben vnndt Krigsbeschwehrden" . . . „zumahl dieße Scholtiesey zue Rükerswalde, anstat der Ritterdienst Roßgeldt vndt Laudemium abliefern, dannenhero billich der gesuchten separation gleich anderen freyen Scholtießeyen, so Roßgeldt v. Laudemium geben, vollkommentlich zu genüßen hatt" [1]).

Br.-St.: N.-L.: G. G. G. 1666 fol. 66/7 — Müller: Ritterswalde S. 28.

Erg.: Auf der roßdienstfreien Freischoltisei unter Bischofsobrigkeit in R. lastete 1666 das Laudemium. (Vergl. Nr. 120, 217, 233 u. a.)

217) *1666. Laudemien auf Freigütern, Markgroschen auf Robotbesitz in allen bischöflichen Ämtern Schlesiens.*

Die Kanzlei-Taxe des Bresl. Bischofs Sebastian bestimmt für alle bischöfl. Ämter: Für Einlegen der Gelder hat der Haupt-

[1]) 1729. II. 5. verkaufte hier Anna, Witwe Michael Görlich's, dem Kaspar Putze aus Deutschkamitz $^{3}/_{4}$ freien Ackers für 400 Thl. schles. Dazu gehörte noch ein Zinsgut im Wert von 400 Thl. schles., das beim Hofrichteramt verschrieben ward. Verschreibegeld gibt jeder von dem Seinigen, der Käufer von der Kaufsumme, die Auszüglerin vom Auszug, die Mündlein von den Aussätzen. Bei diesem Kauf sind 3 Verschreibungen: 1.) als Michael Görlich von seiner Mutter 1710. X. 22. für 200 Thl. gekauft, kam auf Laudemien 20 Thl., auf Konfirmationsgebühr 2 Thl. Der Mutter Auszug, auf 60 Thl. taxiert, macht für 5 Jahre 300 Thl., brachte 30 Thl. Laudemien u. 3 Thl. Konfirmationsgebühr, der auf 60 Thl. taxierte Kinderaussatz gab 6 Thl. Laudemien u. 31 Gr. $7^{1}/_{2}$ Hl. Konfirmationsgebühr. 2.) Nach seinem Tode entrichtete das an die Witwe u. Kinder verfallene Gut nach dem vorigen Kaufschilling von 200 Thl. 20 Thl. Laudemien, 2 Thl. Konfirmationsgebühr. 3.) 1729. II. 3. kaufte das Gut Caspar Putze für 800 Thl., kommt der neuen Einrichtung nach auf das Zinsgut ein Wert von 266 Thl. 24 Gr., auf das Freigut 533 Thl. 12 Gr. Letztere werden versportelt an Laudemien mit 53 Thl. 11 Gr., an Konfirmationsgebühren mit 5 Thl. 13 Gr. Der Verkäuferin Auszug auf 5 Jahre, taxiert à 75 Thl. = 375 Thl., wovon auf den Zinsbesitz 121 Thl. 24 Gr., auf den Freibesitz 243 Thl. 12 Gr. kommen, gibt 24 Thl. 11 Gr. Laudemien, 2 Thl. 15 Gr. Konfirmationsgebühr. Der Kinder Aussteuerung ist auf 133 Thl. taxiert, wovon auf den Zinsbesitz 44 Thl. 12 Gr., auf den Freibesitz 88 Thl. 24 Gr. fallen, gibt 8 Thl. 29 Gr. Laudemien, 32 Gr. Konfirmationsgebühr. Für Brief samt Pergament sind 2 Thl. 18 Gr. zu entrichten. *(Br.-St.: N.-L. M. 4, 2. Teil, fol. 98. Vergl. Müller: a. a. O. S. 67.)*

1702. X. 10. u. 1745. V. 8. war nach Müller: a. a. O. S. 136 u. 40 die Scholtisei zu Ritterswalde rittermäßig, nach Aufzeichnungen von 1762 (Br.-St.: F.-Neisse I. 92 a) u. von 1798 u. 1803 (Nr. 363 u. 376) war sie jedoch nur eine freie Erbscholtisei.

Digitized by Google

mann Depositionsgebühr von 100 Thl. 1 Thl. (=1 %), der Amtsschreiber Zählgeld von 100 Thl. 12 Gr.

„Von einer freyen scholtisey, so nicht laudemium giebt", hat der Hauptmann wegen der Verschreibung 2 Thl. 18 Gr., von 1 zinshaften Gut, dessen Kauf nicht 200 Thl. übersteigt, 22 Gr. 6 Hl., von jedem 100 Thl. darüber je 9 Gr.

Beim Verkauf der Güter (=Zinsgüter) wird von jeder Mk. 1 Gr. gezahlt, wovon die Hälfte die landesfürstl. Obrigkeit, die andre Hälfte der Hauptmann erhält. Für das Verschreiben der 1. Angelder sind 8 Gr., für das jeder Nachgulden 4 Gr. zu entrichten, für 1 Verzicht 12 Gr. „Die Auszüge sollen auf ein leidliches moderirt u. wo sie zu hoch laufen, nicht zugelassen werden. Die verstatteten Auszüge aber sollen gewissenhaft taxirt werden, davon der gewöhnl. Marckgroschen bezahlt werden muß, sonst nichts".

Von Verträgen zwischen Eltern u. Kindern um das Vater- u. Mutterteil sollen die „marckgroschen nach proportion des Kaufs genommen werden", davon die Hälfte die landesherrl. Obrigkeit, die Hälfte der Hauptmann erhält. Der Amtsschreiber erhält für das Einschreiben 8 Gr. *Br.-St.: A.-A. III 5c.*

Erg.: Freibesitz war 1666 unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien laudemienpflichtig oder laudemienfrei, sicherlich wie 1599 (Nr. 120) und 1680 (Nr. 233) je nach der Ritterdienstpflicht oder -freiheit. Auf den Zins- und Robotgütern dagegen lastete in allen Kauf-, Tausch- und in Erbfällen beim Vater- und Mutterteil und beim Ausgedinge der Markgroschen.

218) *1666. XII. 2. Laudemium auf dem Vorwerk zu Rudnik (Kr. Ratibor).*

Die Frau des Christoph Franziskus Foltek, geb. Lorinin, verkauft für 1200 Thl. schles. ihr freies Vorwerk zu Rudnigk an Herrn Martino Dziernowßky v. Dzierza bis auf obrigkeitlichen Konsens. Die Gebühr der „Auffgabgelder" entrichtet die Verkäuferin, die der Konfirmation der Käufer. Als Pön für den Kontraktbruch werden 100 Dukaten bestimmt. 1667. III. 10. ward der Kauf vom Visitator zu Neisse und Ratibor bei S. Peter und Paul bestätigt, 1667. III. 12. beurkunden Visitator u. Konvent den Verkauf, wozu sie die Konfirmation erteilt. Bei jedem Verkauf muß „auf- und abfahrt, laudemium genandt," nebst

15*

Digitized by Google

Konfirmations- u. Verschreibgebühr gezahlt werden. 1667. IX. 12. hat Käufer das Homagium geleistet in der Propstei zu Ratibor.
Br.-St.: D 285 i S. 5.

Erg.: Auf 1 Freigut zu R. unter der Ratiborer Propstei lastete 1666/7 in Kauffällen das Laudemium (Vergl. Nr. 206).

219) *1668. VI. 5. Laudemium auf der Bäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Der Herzog v. Liegnitz, Brieg u. Wohlau bekennt, daß ihn Christoph Fabe, Bäcker in Karssau, im Weichbild Nimptsch u. Amt Teich, um Bestätigung seiner Freistelle u. Bäckerei gebeten hat. Da dort in die 70 Jahre ein Bäcker gewesen u. sich des Backens, Branntweinbrennens u. -schenkens u. des Gewürzverkaufs ungehindert bedient habe, so hat er ihm nach Unterredung mit seinem Landeshauptmann u. den Räten diese Bäckerei mit dem Veräußerungsrecht bestätigt, „jedoch Unß und Unsern Fürstlichen Erben an aller habenden Gerechtigkeit, rechten, Zinsen, ehrungen, Auf- und Abzug allerdings Unschädlich".
Br.-St.: D 383 b fol. 75.

Erg.: Auf der robotfreien Bäckerei zu K. unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Amt Teich lastete 1668 beim Verkauf das Laudemium (Vergl. Nr. 136, 263).

220) *1668. Laudemium auf dem Freibesitz im Coseler Gebiet.*

Laut Bericht des kaiserl. Kammerprokurators in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor, Heinr. Rogoyßky, ist im Cosel'schen „das Laudemium auf den freien Gütern u. Mühlen bei Erbfall, Donationen oder Verkauf u. dgl. Umwechslungen nicht nur durch die Landesordnungen: „Von Schultheysen, freyen Pawern, Krätschmern, Müllern soll daß Laudemium genohmen werden wie von alters hero von Zehen Marck Eine Marck, . . . sondern ist von uhralters die Landeskontinuirliche gewohnheit, wan dergleichen freye Güttei in den Possessorem sich verändern, daß der Obrigkeit das Laudemium zuständig, welches Sie abzueführen schuldig." Deshalb müsse es vermöge der Landesordnung u. uralten Gewohnheit in die Renten entrichtet werden. *Br.-St.: A.-A. I 91 e.*

Erg.: Das Laudemium lastete im Coseler Gebiet 1668 nur auf freiem bäuerl. Besitz — aber schon viel länger als es durch

Digitized by Google

Landesgesetze (das früheste v. 1562) bezeugt ist (Vergl. Nr. 67) —, u. zw. in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen mit 10% des Kaufpreises.

221) *1669. Laudemium auf dem Kretscham zu Steine (Kr. Breslau).*

Der Förster zum Stain hat den Dorfkretscham gekauft, wovon er das Laudemium zahlt. *O.-A. Steine (Bresl.).*

Erg.: Der jedenfalls robotfreie Kretscham in St. war 1669 bei Verkauf laudemial.

222) *1670. IV. 20. Auf- u. Abzug auf 1 Ackerstück mit 1 Pechofen in Gr.-Döbern (Kr. Oppeln).*

Der vom Kaiser abgeordnete Oberregent der Kammergüter in den Fürstentümern Oppeln u. Ratibor, Ludwig de David, bekennt, daß er dem Adam Riek auf Gr.-Döbern ein Häuslein mit 1 Pechofen u 1 Fleck Acker für 8 Schl. Aussat u. 1 Wiese von 8 Fuder Heu erb u. eigentümlich mit dem Veräußerungsrecht für 100 Thl. schles. verkauft hat. Das z. T. noch ungerodete Land war durch die Gerichte von Scholkowitz (= Schalkowitz), Krostitz (= Chrostczütz) u. Gr.-Döbern taxiert worden. Der jährl. Erbzins beträgt 2 Guld. rhein. u. 1 Faß Wagenschmiere von 3 Eimern, für die Ausbrennung eines jeden Pechofens sind 3 Thl. schles. zu zahlen. Bei jeder Veralienierung muß er den gewöhnl. u. landesbräuchlichen Auf- u. Abzug geben.

Br.-St.: D 370 fol. 22.

Erg.: Erbfreibesitz unter kgl. Obrigkeit in Gr.-D., erst vor kurzem ausgesetzt, ward 1670 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen zum Laudemium verpflichtet.

223) *1670. XII. 2. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf 1 Freihaus auf der Propstei vor Ratibor.*

Vor dem obersten Propst[1]) bekannte zu Neisse 1670. X. 2. die Witwe des Valentin Mentzik mit ihrem Vormund, dem Gerichtsvogt der Propstei zu S. Peter u. Paul bei Ratibor den 1670. VIII. 20. für 20 Thl. schles. erfolgten Verkauf ihres zinspflichtigen Hauses auf der Propstei Grund an Urban Reinoch. Käufer braucht nicht dort zu wohnen, kann das Haus nach der Kaufbestätigung

[1]) Die Probsteikirche S. Peter u. Paul war bis 1810 mit dem Kreuzstifte der Hüter vom hl. Grabe in Neisse verbunden, daher ward sie auch Kreuzpropstei genannt. *(Knie: a. a. O., S. 902.)*

Digitized by Google

veräußern und „nachdem er wie gebreuchlich der Probstey Grundt undt Boden mit einer andern Perschon gnüglich ersetzet," mit Weib und Kindern ungehindert hinziehen, wohin er wolle. „Betreffendt daß gewöhnliche Laudemium, auf- und abfahrt genehnnet, sohl kauffer allein wetten." *Br.-St.: D 285 i S. 27 u. 56.*

Erg.: Auf 1 Freihaus unter der Ratiborer Propstei bei R. lastete 1670 beim Verkauf das Laudemium.

224) *1670. XII. 28. Laudemium auf 1 Freigarten auf der Propstei vor Ratibor.*

Bis auf obrigkeitl. Ratifikation verkauft Esechiel Schwalbe seinen Freigarten samt Wohnhaus auf der Probstei zu Ratibor dem wohlgelehrten Philipp Friedr. Speth für 150 Thl. schl. Der jährl. Zins beträgt 1 Thl. Der ev. Kontraktbrecher muß der Kirche S. Peter u. Paul 10 Mk. zahlen. Das Laudemium wird vom Käufer interim erlegt bis „diesfalls auch wegen der Ratifikationsgebühr vom Propst ein Entscheid gemacht ist."

Br.-St.: D 285 i S. 30.

Erg.: Auf 1 Freigarten unter der Ratiborer Propstei lastete 1670 beim Verkauf das Laudemium neben einer Ratifikationsgebühr für die obrigkeitl. Ratifizierung oder Richtigstellung der im Dorfgericht aufgestellten Kaufpunktation.

225) *1670/2. Lehnware auf der Scholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Als die Äbte des Saganer Augustinerstifts Sixtus Horrer 1670 u. Ferdinandus v. Sommerset 1672 zur Regierung gelangten, hatte der Schulze von Neuwaldau Christian Franke, Schwiegersohn des George Woithes, die Lehen entweder nicht oder nicht gehörig „gemutet" u. die Lehnware nicht entrichtet. Deshalb ward ihm 1674 die Braugerechtigkeit abgenommen. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Auf der Lehnscholtisei zu N-W. unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1670/2 ein fixiertes Laudemium bei jeder Veränderung in herrschender Hand.

226) *1673. II. 3. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Samuel Burgmann hat von seiner Mutter den Kretscham zu Gr.-Kniegnitz für 2200 Thl. erkauft. Der fürstlichen Obrigkeit,

Digitized by Google

dem Brieger Herzog, entrichtete er von 3/4 der Kaufsumme, nämlich von 1650 Thl. 165 Thl. Auf- u. Abzug. Von den übrigen 550 Thl. u. von einem damals für 550 Thl. erkauften Erbgut zahlte er dafür 11 Thl. 12 Gr. 9 Hl. Reichegeld. *Br.-St.: F. Brieg I 77c.*

Erg.: Unter herzogl. Brieger Obrigkeit in Gr.-K. lastete 1673 auf dem Kretschamgut beim Verkauf an einen Sohn das Laudemium mit 10% von 3/4 der Kaufsumme (Vergl. Nr. 76).

227) *1673. XII. 9. Laudemium auf 1 Freigarten vor dem großen Tor auf der Propstei zu Ratibor.*

Der Ratiborer Bürger u. Handelsmann Paul Zimmermann kauft vom obersten Kreuzpropst in Böhmen, Mähren u. Schlesien einen jährl. 8 Gr. zinsenden Garten vor dem großen Tor zu Ratibor für 50 Thl. schles. Das Laudemium übernimmt der Verkäufer, die Ratihabierungsgebühr Käufer.

Der Verkäufer als Jurisdictionarius u. Erbobrigkeit vom Käufer um Ratihabierung u. Konfirmation gebeten, konfirmiert diesen Kauf 1673. XII. 9. in der Propstei zu Ratibor.

Br.-St.: D 285 i, S. 39.

Erg.: Auf 1 Freigarten unter der Propstei Ratibor lastete 1673 beim Verkauf das Laudemium neben der Ratihabierungsgebühr (Vergl. Nr. 224).

228) *1673. Laudemium auf der Scholtisei zu Kostenthal (Kr. Cosel).*

Das Bresl. Domkapitel berichtet seinem Administrator zu Neisse, die Wolf'schen Erben der freien Scholtisei zu Kostenthal wollten um Befreiung vom Laudemium wegen des 1668 hier erlassenen Laudemiums bitten. Diese ungewöhnliche Gnade gelte jedoch nur für den einen Fall. „Solche casus bestehen dem Herkommen nach in ihrer freyen willkür.“ *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Freischoltisei unter bischöfl. Obrigkeit zu K. war 1673 im Erbfall laudemienpflichtig (Vergl. Nr. 171).

229) *1676. Laudemienbefreiung der Scholtisei in Köppernigk (Kr. Neisse).*

Nach Bericht der Neisser Regierung an die Kriegs- u. Domänenkammer von 1751 hat der Kardinal v. Hessen 1676 die Scholtisei in Köppernigk in eine rittermäßige u. dadurch das

Digitized by Google

Laudemium in ein Ritterpferd verwandelt, weil sie einen adligen Besitzer erhalten hatte.

Br.-St.: F. Neiße I 92 a. — Stenzel: Laudemien, S. 11/2 (ohne Quellenangabe).

Erg.: Die laudemiale Freischoltisei zu K. unter Bischofsobrigkeit ward 1676 mit ihrer Wandlung in eine rittermäßige Freischoltisei laudemienfrei. Diese Laudemienfreiheit des rittermäßigen Besitzes bestand schon im 16. Jahrh. (Nr. 120; vergl. Nr. 323).

230) *1676. Laudemium auf dem Freibesitz im Neisser u. Ottmachauer Gebiet.*

Die Freien im Neisser u. Ottmachauer Gebiet verlangen Erleichterung von den Laudemien.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. II, S. 247.

Erg.: Auf dem Freibesitz im Neisser u. Ottmachauer Gebiet, also unter bischöfl. Obrigkeit, lastete 1676 das Laudemium, wie es scheint ein über 10% sich belaufendes Laudemium (Vergl. Nr. 120, 172, 233).

231) *1677. II. 8. Auf- u. Abzug auf dem Gut des Kirchbauern zu Gr.-Margsdorf u. auf den 2 Kirchbauerngütern zu Bürgsdorf (beide Kr. Kreuzburg).*

Die sog. Kirchbauern: Michael Colewa zu Mergsdorf, Lorentz Urbaneck u. Dorothea Mondroschin zu Bürgsdorf leisten von nun an wieder folgende Schuldigkeiten ins Amt Kreuzburg laut Vergleich: Sie müssen wie die andern Untertanen fischen, Schafe scheren gegen 2 Hl. pro Stück, ihre Kinder zum herrschaftlichen Dienst stellen, Gemeindearbeit wie die andern Frei- u. Robotbauern verrichten, den bisherigen Zins, Hutungshafer u. die Ehrungen abliefern, Dienste u. fixierte Ackerarbeit — ackern, egen, Graß hauen, rechen u. einfahren — u. Fuhren leisten. Den Auf- u. Abzug müssen sie beim Verkauf wie früher entrichten. *Br.-St.: D 363.*

Erg.: Auf Robotbesitz lastete 1677 u. vorher zu B. u. M. unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Amt Kreuzburg in Kauffällen das Laudemium. Es war dies völlig polnisches Gebiet.

232) *1677. II. 24. Laudemium und Markgroschen auf der Frei-Scholtisei zu Sablat (Kr. Neumarkt).*

Bis auf Zulassen u. Konsens des Prälaten vom Bresl. Vincenzstifte als Erbherrn verkauft der Erb- u. Gerichtsschulze Görge

Digitized by Google

Grundtman in Sablat dem Kretschmer Georg Schubert von Schimmelwitz seine Scholtisei mit 2 Freihufen u. 1 Zinshufe für 525 Thl. schles. Das Laudemium gibt Käufer allein, den Markgroschen, die Kanzlei- u. Gerichtsgebühr jeder zur Hälfte.

Da beide Teile mit dem Kauf zufrieden, auch der gehörige Markgroschen u. die Kanzleigebühr richtig erlegt sind, so hat die Erbherrschaft 1677. II. 26. darin genädig gewilligt, dem Käufer die Verreichung getan u. ihm hierüber den Kaufbrief unter des Stifts gewöhnlichem Amtssiegel ausfertigen lassen.

O.-A. Sablat.

Erg.: Beim Verkauf der Scholtisei zu S. unter dem Bresl. Vincenzstift wurde 1677 Laudemium u. Markgroschen gezahlt, sicherlich Laudemium von den Freihufen, Markgroschen von der Zinshufe (Vergl. Nr. 439).

233) *1677. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt im bischöflichen Amt Neisse.*

Nach Bericht des bischöfl. Registrators zu Neisse an den Bresl. Bischof über die von 1671. X. 17. bis Michaeli 1677 eingekommenen Gebühren für Konfirmationen u. Laudemien oder „auf- und abfarth" werden letztere allein von Freigütern außer rittermäßigen Freigütern entrichtet, während die rittermäßigen Freigüter nur Konfirmationsgebühren zahlen. „Was aber die Schreib- u. Zehlgelder anbelangt, werden von dermaßen Land und freyen Güttern gar nicht genohmen und müßte dann dieses bey denen andern hochfürstl. Ämbtern, allwo keine freyen, sondern nur zinßhaffte Gütter verschrieben werden, im Gebrauche seyn."

Die bischöfl. Regierungs-Kanzlei hat von 1 adligen Gut (= rittermäßige Scholtisei) Traditionsgebühr oder Hüttelgeld 3 Flor., von 1 Scholtisei 1 Rthl., von 1 freien Bauerngut 1 Flor. od. $^1/_2$ Rthl. od. $^1/_2$ Thl., mitunter nur 4—6 Sgr. Der Registrator erhält von adligen Gütern für die Ausfertigung des Kaufbriefs 6 Flor., von 1 Freischoltisei 2—3 Rthl., von 1 Freibauerngut 2 Rthl., jedoch von Armen u. von kleinen Gütern die Hälfte u. weniger. Dafür sind alle Materialien (Pergament, Seidenschnur, Kapsel, gelbes u. weißes Wachs) zu schaffen.

Br.-St.: F. Neisse III 5 c.

Digitized by Google

17. Jhdt.[1]) *Laudemium auf den Frei-, Markgroschen auf den Zinsgütern unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien.*

Laut bischöfl. Tax-Ordnung ward bei Veräußerungen von Freigütern (jedenfalls ritterdienstfreien) von jedem 100 des Kaufpreises 10 gegeben und vom 1000 zu verschreiben 10, vom Verreich beim Freigut von jedem 100 Mk. des Kaufpreises 9 Gr., beim Zinsgut aber ½ Ort. Bei Zinsgütern muß außerdem von der schweren Mk. 1 Gr. gezahlt werden.

Bei allen Käufen wird von jeder Mk. des Kaufgeldes 9 Hl. der Herrschaft gezahlt, außer was vor alters in etlichen Orten den Gerichten gebührt. Schreibgeld wird vom 100 schw. Mk. 24 Gr., von 100 Thl. 18 Gr., von 100 kl. Mk. 16 Gr. gegeben.

Von An- u. Erbgeldern ist von jeder Mk. 6 Hl., sofern nicht gleich anfangs beim Verreich das Zählgeld von der ganzen Summe genommen wird, zu entrichten, vom Verschreiben jeder An- u. Erbgelder 9 Gr., vom Verzicht 12 Gr., von Adligen aber 1 Thl.

Br.-St.: F. Neisse III 5 c.

1680. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf sämtlichen Freigütern des großen u. kleinen Skorischauer Halts.

„Dieweilen auf beiden Halden in denen Dorffschafften etliche frey Scholtzen, auch Gärthner freye acker und gründe besitzen und genießen; also hat die Grundherrschafft die Gerechtigkeit, bey derer Verkauffung daß gewöhnliche Laudemium oder auf- und abzuggeldt zu nehmen und zu empfangen“.

O.-A. Skorischau (Blatt 63).

1680 u. 1682. Auf- u. Abfahrt auf den ritterdienstfreien Freigütern unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien.

Die freien Güter unter bischöfl. Jurisdiktion in Schlesien entrichten nach der „Bischöflichen Sporteltaxe von 1680 u. 1682 Verreichgeld von jedem 100 Thl. des Kaufpreises 9 Gr., Zählgeld von jeder schw. Mk. 6 Hl. Auf- u. Abzug geben die freien

[1]) Der Schrift nach scheint diese Sportel-Taxe aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zu stammen. Da aber unter derselben Signatur auch von einer bischöfl. Sporteltaxe v. 1628 die Rede ist, die das Domkapitel ca. 2 Jahre vorher sede adhuc vacante für des Bistums Untersassen drucken ließ, so könnte es auch diese sein.

Digitized by Google

Güter ohne Ritterdienst von jedem 100 Thl. des Kaufpreises 10 Thl. Wegen Kauf und Vertrag auf den Gütern zwischen Kindern u. Vater um das Vater- u. Mutterrecht, so das Gut Auf- u. Abfahrt leistet, müssen von 100 Thl. des Kaufpreises 10 Thl. und für den Brief 1 Thl. gezahlt werden. Leistet das Gut aber Ritterdienste, so wird nur vom 100 des Kaufpreises 1 Thl. gezahlt. Ebenso verhält es sich wegen des Auszugs auf obigen Gütern.

Br.-St.: F. Neisse III 5c. — Vergl. v. Kamptz: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 33, S. 70.

Erg.: Im bischöfl. Amt Neisse waren 1677, wie überhaupt damals u. 1680 u. 1682 unter bischöfl. Obrigkeit, nur Freigüter außer den rittermäßigen oder roßdienstpflichtigen Freigütern mit 10% des Kaufpreises in Kauf- u. Tauschfällen, u. auch vom Vater- u. Mutterteil u. dem Auszug laudemienpflichtig, während der Zinsbesitz unter bischöfl. Obrigkeit dafür von 1 Mk. 1 Gr., d. i. den Markgroschen, geben mußte. (Vergl. Nr. 120, 172, 230.)

234) *1679. Laudemium auf Freibesitz in Rux (Kr. Trebnitz).*

Laut Hufenregister der Trebnitzer Klosterdörfer hatte Ruckeß $16^1/_2$ Hufen, von denen 12 Hufen aus Gnaden des Klosters steuerfrei waren. Jede Hufe zinste 19 Gr. u. gehörte dem Stift mit den Niedergerichten, die Obergerichte hatten die Besitzer inhalts der Konfirmation. Herr v. Arzet hat 12 Hufen, darunter 2 Freihufen, zinst von letzteren nur in signum subiectionis einen Hasen, von den 10 Zinshufen 5 Thl. 10 Gr. Beim Verkauf ist vom Freibesitz Laudemium zu geben. *Br.-St.: E 132 c Mscrpt.*

Erg.: Auf dem Freibesitz in R. unter dem Kl.-Trebnitz lastete 1679 in Kauffällen das Laudemium, das also kein Obergerichtsgefäll ist.

235) *1679. Laudemium auf 1 Freigut in Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

In Weigelsdorf sind 37 Hufen u. $^1/_2$ Rute laut Hufenregister. Der Schulze Gottfried Ruckisch hat 3 Freihufen u. 9 Zinsruten. Von seinem Kretscham zinst er 5 Thl. 12 Gr. George Francke hat 1 Freihufe, gibt beim Verkauf Laudemium. *Br.-St.: E 132 c.*[1]

[1] Das Hufenregister nennt noch folgende Dörfer des Klosters Trebnitz, die teilweise Freibesitz haben, aber vom Laudemium ist nichts bemerkt: Polnischdorf (= Teil der Vorstadt Trebnitz), Maluschütz, Kl.-Raake, Raschen,

Digitized by Google

Erg.: In W. lastete 1679 unter dem Kloster Trebnitz auf 1 Freigut in Kauffällen Laudemium, während die freie Scholtisei davon frei zu sein scheint.

Die Erklärung hierfür liefert eine Urkunde von 1413, wonach diese Scholtisei — damals 4 Freihufen u. 4 Freigärten — schon vor 1413 laudemienpflichtig war, jedoch 1413 bis auf 3 Pfd. Pfeffer davon befreit wurde (Nr. 17). Das 1679 laudemiale Gut ist jedenfalls von der Scholtisei, die 1679 nur 3 Freihufen zählte, abgetrennt u. bei der Abzweigung wieder mit dem gewöhnlichen Laudemium belegt worden.

Die vielen andern hier erwähnten Stiftsdörfer (s. Anm.) haben z. T. auch Freibesitz ohne Laudemienerwähnung. Und doch lastete schon 1580 auf der Scholtisei zu Kottwitz, 1615 auf der Scholtisei zu Domnowitz unter demselben Stift das Laudemium (Nr. 86 u. 156). Daher lastete sicherlich 1679, ja schon 1413 u. vorher, auf sämtlichem Freibesitz unter dem Trebnitzer Stift das Laudemium in Kauffällen (Vergl. Nr. 17).

236) *1679. Lehn- od. Reluitionsgeld auf der Lehnscholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Nach dem Tode des Schulzen Christian Franke zu Neuwaldau wurde 1679. V. 12. wegen Schulden u. versessener Lehngelder die Scholtisei für heimgefallen betrachtet, doch auf Bitten der Witwe ihren Kindern das Lehn versprochen, wenn sie die Schulden ihres Mannes, die verseßnen Lehn- u. die Reluitionsgelder, 500 Rthl., zahlte. Der folgende Abt reformierte 1679 die Sentenz, weil das tempus petendae investiturae nicht nach Sachsenrecht, so hier üblich, sondern nach dem iure communi gerechnet war.

Malschawe, Briesche, Schwundnig (= Gr.- u. Kl.-Schwundnig), Bentkau, Brietzen, Kobelwitz, Commerowe (= Gr.- u. Kl.-Kommerowe), Pflaumendorf, Kniegnitz, Schickwitz, Pawellau, Gr.- u. Kl.-Märtinau, Domnowitz, Ujeschütz (= Gr. u. Kl.-Ujeschütz), Schawoine, Lückerwitz, Cainowe (= Gr. u. Kl.-Cainowe), Lucina (= Ober- u. Nieder-Lutzina), Zantkau, Schlottau, Frauwaldau (= Frauenwaldau), Kl.-Graben, Biadauschke (= Gr.-Biadauschke), Kl-Biadauschke, Tschelentnig, Neiderei, Deutsch- u. Poln.-Hammer, Kottwitz (alle Kr. Trebnitz), Lahse, Gr.- u. Kl.-Perschnitz (Kr. Militsch), Mirkau (Kr. Öls), Thomaskirch (Kr. Ohlau), Cohmese (= Camöse), Breitenau (Kr. Neumarkt), Bautke (Kr. Wohlau), Hennersdorf u. Kunzendorf (Ober-Kunzendorf, Niederkunzendorf, Kr. Frankenstein), Hartliebsdorf (= Hartliebersdorf), Deutschmannsdorf (= Deutmannsdorf, beide Kr. Löwenberg), Prockotschine (= Probotschine), Ransen (= Ransern, beide Kr. Breslau), (Ober- u. Nieder-Harpersdorf, Probsthain (Kr. Goldberg-Hainau), Mönch- oder Ganghof (= Mönchhof, Kr. Liegnitz).

Digitized by Google

Da jedenfalls die Witwe die Bedingungen nicht erfüllte, verkaufte der Abt die Scholtisei an Christoph Stiller. Das übrig gebliebene Geld erhielten die Franke'schen Kinder. 1694 erhielt der Schulze für seine Scholtisei das Bullendorfer Vorwerk (= Bullendorf, Kr. Freistadt) im Tausch, u. die Scholtisei fiel ans Stift, sodaß seitdem ein Setzschulze in Neu-Waldau war. Die Scholtisei hatte damals 2 Lehn- u. 3 Erbhufen (an anderer Stelle wohl richtiger 2 Lehnhufen u. 3 Ruten). *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Auf der Lehnscholtisei zu N.-W. lastete 1679 bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium, zu entrichten innerhalb der sächsischen Frist, d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, nach dem Veränderungsfall.

237) *1680. Laudemium auf 1 Freigarten in Dziedzietz (Kr. Namslau).*

In Dziedzietz hat der Schulze 1 Frei- u. 1 Zinshufe, 15 Bauern besitzen 18 Hufen. Es ist 1 Freigärtner vorhanden, der zur Scholtisei gehört. „Wann aber solcher frey Garthen verkaufet wird, nimbt die herrschafft daß gewöhnliche laudemium". Außerdem wohnen noch 1 Hausmann u. 1 Mietschmied dort.

O.-A. Skorischau.

Erg.: In dem zum Skorischauer Halt gehörigen Dorf D. war in Kauffällen 1680 nur 1 Freigärtner dem Bischof laudemienpflichtig. Die freie Hufe des Gerichtsschulzen war somit nur während seiner Amtsperiode, also temporär, frei. (Vergl. Nr. 233.)

238) *1684. Laudemium auf Rustikalbesitz in Althof-Dürr (Kr. Breslau).*

Der Kgl. Oberamts-Sekretär Scheln hat vom Herrn v. Rachmer Dorf Althoffdürr gekauft. „Das Laudemium und alle andre Kanzleigebühr und Taxen nimmt von nun an Herr Scheln ohne Zuthat Herrn v. Rachmers".

O.-A. Althoff-Dürr (Abschrift v. 1742).

Erg.: Laudemienpflichtig waren 1684 Rustikalgüter, jedenfalls nur Freigüter, in A. unter Ritterobrigkeit.

239) *1684. X. Auf- u. Abzug auf den 2 Obischauer-, 2 Altstädter-, 1 Wendisch-Marchwitzer-, 4 Noldauer- u. 2 Strelitzer Freibauerngütern (Kr. Namslau).*

Die 3 Obischauer-, 2 Altstädter-, 1 Wendisch-Marchwitzer-, 4 Noldner- u. 2 Strehlitzer „sog. Freibauern", die von ihren

Digitized by Google

Gütern den „auff- vnd abzug“, wann sie veralienieret werden, abführen müssen, bitten den Breslauer Rat als Obrigkeit, wegen ihrer schlechten Lage um Erlaß des Roßdienstes oder des dafür zu zahlenden Geldes auf bestimmte Zeit, wenn nicht für immer.

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter IXe.

Erg.: Auf dem Erblehnbesitz unter Breslauer Obrigkeit in O., A., W.-M., N. u. Str. lastete 1684 in Kauf-, Tausch- u. wohl auch Erbfällen das Laudemium.

240) *1684. XII. 12. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Dembiohammer (Kr. Oppeln).*

Der Oberregent der Kammergüter im Fürstentum Oppeln-Ratibor, Georg David v. Waczenheim auf Landerssdorff, urkundet, daß er dem Michael Krystonczyk auf Dembir-Hammer Grund 1 Mühle beim Vorwerk mit 1 Gang u. 1 Ackerstück von 4 Schl. Aussat hinter den alten Herrschaftsscheunen gegen Dorf Gransicz nebst 1 Gärtel u. der Kretschmerischen Wiese von 8 Fuder Heu für 200 Thl. schles. nach der Taxe von 3 Gerichten verkauft hat. Der jährliche Zins beträgt 6 Thl. u. 1 Malter Korn, das herrschaftl. Getreide ist umsonst zu mahlen. Bei jeder Veralienierung ist der gewöhnliche Auf- und Abzug zu entrichten.

Br.-St.: D 370 fol. 56.

Erg.: In Kauf-, Tausch- u. Erbfällen (Vergl. Nr. 187) lastete 1684 auf 1 freien Mühle zu D unter kgl. Obrigkeit das Laudemium.

241) *1686. Lehnware auf der Scholtisei zu Schönbrunn (Kr. Sagan).*

Bis 1686 besaßen die Erben des Paul Weiner die Lehnscholtisei zu Schönbrunn mit 2½ Hufen, freier Schaftrift, frei Mälzen, Brauen, Schenken, Backen, Schlachten u. 3 Zinsgärtnern.

Der Schulze mußte ein Lehnroß halten, zu Weihnachten das Vogtessen geben, das er mit 3 Rthl. 22 Gr. w. reluierte, jährlich 2 Rthl. 8 Gr. w., 1¾ Schl. Weizen, 2 Schl. Roggen, ¼ Schl. Gerste, 2 Schl. Hafer zinsen. Bei Veränderung des Dominii oder Possessoris der Scholtisei müssen 100 Rthl. an „Lehn Waare“ gezahlt werden. Nach Ableben des fürstl. Saganer Amts-Canzlei-

Digitized by Google

Registrators Christian Weiner fiel die Lehnscholtisei[1]) am 23. VI. 1686 ans Stift, worauf die Witwe nach Vergleich mit dem Abt erst am 14. VI. 1689 verzichtete. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Vor 1686 lastete auf der Lehnscholtisei zu Sch. unter dem Saganer Augustinerstift bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

242) *1689. X. 5. Auf- u. Abzug auf 1 Freihaus der Ratiborer Propstei (bei Ratibor).*

Christian Psicholtz verkauft in Vollmacht der Witwe des Dr. Johann Georg Widureck 1 jährl. 2 Thl. zinsendes Haus auf der Ratiborer Propstei an Martin Martzinß für 70 Thl. schles. Jährlich muß 3 Tage zum Schnitt geschickt werden. Auf- u. Abzug, Ratifikationsgebühr u. Gerichtsspesen trägt der Käufer. Die Konfirmation erfolgte am 14. Juni. *Br.-St.: D 285 i S. 113.*

Erg.: Auf 1 Freihaus unter Ratiborer Propstei-Obrigkeit lastete 1689 beim Verkauf das Laudemium.

243) *1690. VII. 15. Laudemium auf 1 Wiese der Ratiborer Propstei.*

Da der Kauf des Bauern u. Schloßuntertanen Gallus Procza v. Ostrog, der eine halbe Wiese unter des Stifts Obrigkeit 1669. IX. 21. erkauft, ad defectum solennitatis scilicet ratificationis Domini fundi ungültig sei, hat der Ratiborer Propst den 2. Ehemann der Witwe des Procze, Mathäus Letwoch, citirt, auf die Wiese gerichtlich eingeführt u. den Kauf konfirmiert. Wenn die Wiese „verkauft, veralieniret oder auf einigerley Weise de possessore in possessorem devolviret werden sollte, der Probstey als Grundt Obrigkeit zu gewöhnlicher ratification gebracht undt daß Laudemium Verrichtet werden solle, Widrigenfahls die Wiese der Grundt Obrigkeit Verfallen sein soll."

Br.-St.: D 285 i S. 127.

---

[1]) Diese Lehnscholtisei ward nach u. nach von den Saganer Äbten gekauft, nämlich 1353 9 Ruten, 1356 1 Zinshufe, 1356 3 Hufen — 3 Ruten. Die Scholtisei ist vom Stift als feudum verliehen laut Lehnsinvestituren von 1494 bis 1595. Abt Nicolaus brachte sie 1610. III. 19. von seinem Bruder Balthasar Scholz für 7000 Rthl. ans Stift. Der Abt Paul III. verkaufte sie jedoch 1622 seinem Bruder Johann Weiner für 10000 Rthl., dessen Erben sie bis 1686 besaßen. Damals ans Stift gefallen bildet sie seitdem mit 18 hinzuerworbenen Ruten das Ober-Vorwerk. 1417 hatte Schönbrunn 33 Zinshufen — 1 Rute. *Br.-St.: D 288 b.*

Digitized by Google

Erg.: Auf 1 Wiese unter der Ratiborer Propstei lastete 1690 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium.

Da unter derselben Obrigkeit auch von anderem Besitz der Markgroschen (Nr. 488) erhoben wurde, muß diese Wiese Freibesitz sein.

244) *1690. Laudemium u. Markgroschen auf der Pfarrwidmut in Puschkowa (Kr. Breslau).*

Die bis auf Fuhren in Notfällen robotfreie Pfarrwidmut zu Puschkowa wird mit dem Veräußerungsrecht verkauft, doch dem Kapitel des Bresl. Kreuzstifts als Erbherrschaft unschädlich an Regalien, Obmäßigkeiten, Zinsen u. Ehrungen. „Belangend aber daß Laudemium wie auch die Markgroschen undt alle andere Verschreibegelder oder gewöhnliche Canzlei-Sporteln ... hat Fraw Verkaufferin allein zu bezahlen über sich genommen".

O.-A. Puschkowa.

Erg.: Auf der Widmut zu P. unter dem Bresl. Kreuzstift lastete 1690 das Laudemium sicher auf dem Frei-, der Markgroschen auf Robotbesitz. (Vergl. Nr. 115, 121).

245) *1692. Auf- u. Abzug auf Rustikalbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Bei Rustikalbesitzerwerb in Wilkau erlegte Käufer alsbald nach Verfertigung u. Empfang des Briefs „den ersten Termin oder Angeld" an die Obrigkeit, wegen des „auff- u. abzugs" 50 Mk.. die werden halb vom Käufer, halb von den Erben „gedarbet".

O.-A. Wilkau.

Erg.: 1692 ward sicher von 1 freien Rustikalgut in W. das Laudemium beim Kauf entrichtet. (Vergl. Nr. 85 u. 294).

246) *1693. Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf den fürstl. Würtemberg-Ölser Kammergütern.*

Nach einer Abschrift der zu Öls 1693 gedruckten „Ordnung, Gebot und Verbot, wie es bei den Gerichten auf den hochfürstlich Württenberg - Ölßnischen Cammergütern gehalten werden soll" müssen alle Käufe, Tausche, Mietungen öffentlich vor den Gerichten geschehen u. zur fürstl. Konfirmation gebracht werden. Von den Angeldern muß der gehörige „auf und abzug oder Marggroschen in die fürstlichen Renten eincassiret werden".

Digitized by Google

Nach der gleichzeitigen Sporteltaxe bringt das Konsensausfertigen von 100 des Kaufquantums 1 Thl., wovon der Amtsverwalter $^2/_3$, der Rentschreiber $^1/_3$ erhält. Bei Erlegung der Termine bekam der Rentschreiber vom Thl. des Kaufpreises 9 Hl.

Br.-St.: D 369 a.

Erg.: In Kauf- u. Tauschfällen lastete auf den fürstl. Rustikalgütern im Fürstentum Würtemberg-Öls das Laudemium oder der Markgroschen, ersteres sicher auf Freibesitz (Nr. 88 u. 162), letzterer auf Robotbesitz.

247) *1693. III. 7. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Zacharias Klose von Münsterberg kaufte von den Örtel'schen Erben ein Gut von 2 Frei- u. 2 Diensthufen in Steinkirchen für 2000 Thl. schles., wovon er den Auf- u. Abzug mit 10 %, nämlich 240 Flor. zahlte. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf einem aus Frei- u. Robotbesitz bestehenden Bauerngut zu St. im Amt Teich lastete 1693 unter kgl. Obrigkeit das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises beim Verkauf. Im mangelhaften Urbar von 1604 ist hier kein Laudemium angeführt (Nr. 136 f), doch ward es gewiß schon damals entrichtet (vergl. Nr. 76, 136 o u. Erg. von Nr. 136).

248) *1694. III. 27. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

George Weigang hatte dem Samuel Bergmann, Gerichtsverwalter zu Gr.-Kniegnitz, den Kretscham für 4000 Thl. schles. abgekauft und jetzt von 3000 Thl. schles. ins kgl. Amt Teich Auf- u. Abzug mit 10 % = 360 Flor. u. von 1000 Thl. das Reichegeld (vom Thl. $4^1/_2$ Hl.) mit 12 Flor. 30 Kr. gezahlt.

Br.-St.: F. Brieg I 77 c.

Erg.: s. Nr. 226.

249) *1694. X. 30. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Voigtsdorf (Kr. Oppeln).*

Das 1691. V. 31. abgebrannte Gut des kranken, erbenlosen Martin Komisch in Voitsdorf ist nach gerichtlicher Schatzung durch den Schloßpfänder u. die Voitsdorfer Gerichte für 15 Thl. schles. dem Johann Klimeck verkauft u. 1694. X. 30. vom Amtsverwalter der Oppelner Kammergüter ratifiziert worden. Wegen des großen

Digitized by Google

Getreidezinses u. der bedrohten Äcker wird Käufer von Michaeli an gegen jährl. Zins von 2 Rthl. od. 2 Thl. 18 Hl. von den herrschaftlichen Roboten befreit, wie er auch bis zum Gutsaufbau gemeindedienstfrei ist. „Und weillen offt gedachtes Guth frey gemacht worden, alßo bey künfftig folgenden käuffen dero Röm. Kayl. und Königl. May. der auff- und abzug, wie die käuff Summa Ertragen wirdt, da Von zu Entrichten ist". Beim Verkauf ist der kaiserl. Konsens erforderlich. *Br.-St.: D. 370 fol. 58/9.*

Erg.: 1694 wurde 1 Robotgut zu V. unter kgl. Obrigkeit im Fürstentum Oppeln durch Ablösung der Roboten in ein Freigut gewandelt u. dafür in Veräußerungsfällen zum Laudemium verpflichtet.

250) *1696. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Spahlitz (Kr. Öls).*

Zu Spalitz sind 2 Freigutsbesitzer, 1 Erbschulze, 3 Bauern, 5 Freistellenbesitzer, 12 Dreschgärtner, 1 Angerhäusler.

Der Kretschmer u. Schulze Christof Mitmann hat 2 Hufen, zinst jährlich 14 Thl. 24 Gr., muß die Amtsgebote bei der Gemeinde bestellen, die Naturalien den 3 Bauern für ihr Wiesehauen u. Heurechen zuführen. Bei seinen 4spännigen Freifuhren erhält er auf 14 Meilen 1 Thl. 9 Gr. Wegzehrung u. 1 Schl. Hafer, für eine Mühlsteinfuhre nach Breslau 3 Gr. Bei jedem Verkauf ist der gewöhnl. Auf- u. Abzug zu zahlen. George Aursbach, Bürger u. Gerichtsschöppe in Öls, hat 1 zins- u. fuhrenpflichtige, aber robotfreie Hufe. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben.

v. Dreßky hat 1 Freigut von 3 Hufen, das zins-, robot- u. fuhrenfrei ist; bei jedem Verkauf muß Auf- u. Abzug gezahlt werden.

Die 3 Bauern leisten von ihren 4 Hufen Zinsen, Ehrungen, Spinndienste u. Roboten. 5 Freigärtner: Hannß Pohle zinst 1 Thl. 24 Gr., gibt Ehrung, spinnt, schneidet in der Ernte, haut 2 Tage Gras, recht $^{3}/_{2}$ Tage Heu umsonst gegen Kost. Hanß Heider zinst 1 Thl. 24 Gr., gibt Ehrung, spinnt, haut 6 Tage Gras, schneidet 8 Tage in der Ernte, davon 6 Tage gegen Lohn, zahlt allemal den 10. Thl. Auf- u. Abzug. Hanß Schmidel gibt 1 Thl. Zinsen, dazu Ehrungen u. spinnt. Er muß 1 Person zu aller Arbeit schicken, doch arbeitet er im Garbenschnitt den andern Gärtnern gleich. Kuschenbaur von der alten „Teich-Warterey" zinst 6 Thl.

Digitized by Google

6 Gr., ist robot- u. gemeindearbeitfrei. Beim Verkauf ist der 10. Thl. Auf- u. Abzug zu entrichten. Hanß Becker, der Schmied, zinst 30 Gr., ist gemeindedienst- u. robotfrei, beim Verkauf muß Auf- u. Abzug gegeben werden. Die 3 Dreschgärtner, zum Sandvorwerk geschlagen, verrichten wie 9 Neusorger Dreschgärtner ungemessene Roboten. 1 Angerhäusler schneidet 6 Tage in der Ernte, haut 6 Tage Gras gegen Kost. *Br.-St.: D 369 a.*

251) *1696. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz in Gr.-Ellguth (Kr. Öls).*

Zu Groß-Ellguth sind 1 Erbschulze, 1 Freigutsbesitzer, 6 Robotbauern mit 7 Hufen, 5 Freigärtner, 8 Dreschgärtner.

Georg Späte, Erb- u. Gerichtsschulz, hat 3 Hufen, zinst 16 Thl. 32 Gr. u. Korn, gibt Ehrungen. Er darf 175 Schafe halten, muß die Amtsgebote bei der Gemeinde ausrichten, die Gerichte versehen, beim Schafscheren u. -waschen zugegen sein. „Itzo ist er ganz frei". Bei jedem Verkauf wird Auf- u. Abzug, 10%, gegeben. Herrn v. Münsterberg's Freigut umfaßt $3^1/_2$ Hufen, zinst 3 Thl. 10 Gr. 8 Hl., gibt Ehrungen. Es ist ganz frei, darf 150 Schafe halten. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben.

Die 5 Freigärtner haben $1^3/_4$ Hufen: Der Kretschmer Michel Hentschel hat auf $1^1/_2$ (?) Hufen gebaut, gibt 10 Thl. Zinsen u. Ehrungen. Er darf 4 Pferde u. 4 Kühe unterm Vorwerksvieh hüten, ist robotfrei. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug, 10%, zu geben. Henrich Mühlstephens Witwe zinst 1 Thl. 9 Gr., gibt Ehrungen, muß für 2 Vorwerke (Gr.-Ellguth u. Schmollen) den Lein umsonst ausschlagen, in der Ernte abladen helfen, 6 Tage Gras hauen, Heu rechen, so lange es währt, 6 Tage im Flachs arbeiten, alles gegen Kost. Sie muß 6 Tage in der Ernte gegen Kost u. Lohn im Vorwerk zu Würtemberg schneiden, 1 Stück umsonst, 2 für Lohn spinnen. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Die zins- u. robotfreie Schmiede ist George Kuntze's Eigen. Auch von den andern Freigärtnern ist einer robotfrei. *Br.-St.: D 369 a.*

252) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. dem Kretscham in Kronendorf (Kr. Öls).*

In Crondorf sind 1 Erbschulz, 1 Freibauer (Kretschmer), 4 Robotbauern mit $6^3/_8$ Hufen u. 2 Freigärtner, die Zinsen, Ehrun-

Digitized by Google

gen u. gemessne Roboten leisten. Der Erbschulz, George Biske, hat $2^3/_4$ Hufen, zinst 5 Thl. u. gibt Ehrungen. Er muß die Amtsgebote bei der Gemeinde verrichten u. die Gerichte versehen. Für die Freifuhren erhält er auf 12—14 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer zum Futter, für Mühlsteinfuhren oder dgl. nach Breslau 3 Gr. u. Futter. In 1 Häusel des Schulzen ist 1 Mietmann, der 1 Stück umsonst spinnen muß. Von der Scholtisei ist bei jedem Verkauf Auf- u. Abzug zu geben. Der Kretschmer Mertin Wache zinst von den $2^1/_4$ Hufen 10 Thl. 24 Gr. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Er schenkt wie alle Kretschmer unter fürstl. Ölser Obrigkeit fürstl. Ölser Schloßbier. Die Robotbauern, zur Haltung von insgesamt 350 Schafen berechtigt, erhalten für Holzfuhren aufs Schloß jährl. im ganzen $1^1/_4$ Schl. Korn, $\frac{1^1/_2}{8}$ Bier, 12 Karpfen. *Ebend.*

253) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit Kretscham u. auf 36 Freigärtnerstellen in Kl.-Ellguth (Kr. Öls).*

Klein-Ellgut hat 1 Vorwerk, 1 Erbschulzen, 7 Robotbauern mit $8^1/_2$ Hufen, 40 Freigärtner, 19 Dreschgärtner, 7 ungemessen robotpflichtige Angerhäusler. — Der robotfreie Schulze u. Kretschmer Melchior Sachs zinst 2 Thl. 24 Gr., hat die Amtsgebote der Gemeinde auszurichten u. die Aufsicht beim Schafscheren. Das Gut ist beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. George Schnelle ist 1693 aus einem Bauern ein zins- u. ehrungspflichtiger Freigärtner geworden. Von den 40 Freigärtnern sind jährlich zu Zinsen, Ehrungen u. unentgeltlichem Spinnen von 1 Stück verpflichtet: George Kalkbrenner, der dazu 1 Stück Rodeland hat, George u. Hanß Butter, George Jarsetz, der 2 Stück spinnt, George Bachmann, Hanß u. Nicolaus Seidel, Adam Viehbigh, George Negeber u. Hans Zoll, die jeder noch 1 Ackerstück besitzen, Heinrich Hielbig, der 2 Stück spinnt, George Gase, George Hiller, der Förster Christof Negeber, der 2 Stück spinnt u. noch ein zins-, ehrungs- u. 7 Tage robotpflichtiges Rodeland besitzt, George Hanisch, Christof Steffen u. Hanß Stasche, die aber 2 Stück spinnen, Hans Friemel, der noch 1 Stück für Lohn spinnt, Christof Seidel, Christof Jarsetz, George Mende, der noch 3 Stück für Lohn spinnt, der Schneider Hanß Kuntzer, der noch 1 Stück für Lohn spinnt, George Hase, der noch 1 zins- u. ehrungspflichtiges Rodeland

Digitized by Google

hat, Melchior Kuntzin Witwe. Zinshaft sind Michel Becks Witwe, Hans Kalkbrenner, Andreas Hanisch, Ernst Hoffmann, Heinrich Weiß von seinem Rodeland, zins- u. ehrungspflichtig Martin Mühlsteffen, George Hoffmann, George Zoll, der noch von einer neuen Stelle zinst, der Fischer George Hoffmann, George Hilbig, Hanß Stase. Zinsen u. 1 Stück spinnen müssen Heinrich Straßburg, Hanß Kretschmer, Christof Woytas, Hanß Becke. Hanß Adler zinst erst, wenn die Stelle gebaut ist, 1 Thl. 9 Gr.

Die Zinsen dieser Freigärtner schwanken zwischen 12 Gr. u. 2 Thl. 24 Gr., die jährlichen gemessenen Dienste im Grashauen zw. 1 u. 6 Tagen u. im Heurechen zw. 1 u. 12 Tagen. Robotfrei sind George Zoll, Ernst u. George Hoffmann, Heinrich Weiß. George Hanisch, Christof Seidel, George Mende dürfen jeder 2 Kühe u. 1 Kalb halten. Alle Freigärtnerstellen außer der von Ernst Hoffmann, Heinrich Weiß, Andreas Hanisch u. einem Ackerstück des Christof Woytas müssen beim Verkauf Auf- u. Abzug zahlen. *Ebend.*

254) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit dem Kretscham, auf 3 Freigütern, der Papiermühle, den 6 Freigärtnerstellen u. 1 Dreschgärtnerstelle in Schmarse (Kr. Öls)*

In Schmarse gehört zum Vorwerk 1 Mühle mit 4 Mehlgängen u. 1 Weißgerberwerk. Der Müller zinst jährl. 55 Thl., 1 Malter Weizen, 18 Schl. Korn, erhält jährl. je 1 Fuder Heu u. Grummet, 1 Beet zu Lein, darf wöchentlich 2 mal aus der Stadt Getreide zum Mahlen holen. Der jährl. Nutzen an der Weißgerberwalke beträgt 60 Thl. Die Papiermühle zinst jährl. 5 Riß Post-, 10 Riß Kanzlei- u. 15 Riß Gemein-Papier.

1 Pferd u. 2 Kühe können auf die Vorwerksweide getrieben werden. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Im Dorf befinden sich 1 Erbschulz, 3 Frei-, 8 Robotbauern, 6 Frei- u. 6 Dreschgärtner.

Martin Gertner, Erbschulz u. Kretschmer, zinst von 2 Freihufen 6 Thl. 30 Gr. 9 Hl., ist frei von Freifuhren, Postpferden u. andrer gemeiner Arbeit, darf 4 Kühe auf die Vorwerksweide treiben, hält 50 Schafe, muß die Gerichte versehen u. die Amtsbefehle ausführen. Beim Verkauf ist der gewöhnliche Auf- u. Abzug zu zahlen. Christof Kolbe zinst von 2 Freihufen 2 Thl.

Digitized by Google

18 Gr., muß 1 Lehn- oder Postpferd halten u. die schuldigen Freifuhren leisten, wovon er für eine 4-spännige Fuhre auf 14 bis 18 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer, für 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau 3 Gr. erhält. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Melchior Freyhube zinst von 2 Freihufen 5 Thl. 12 Gr. 9 Hl. u. gibt 1 Schock Eier, 4 Hühner Ehrungen, ist frei von Freifuhren u. Postpferden u. Gemeindearbeit, hält einen Hausmann. Er muß jährlich 1 Mühlstein in die Schmarser Mehlmühle von Breslau unentgeltlich holen, muß der Gemeinde die Teiche fischen, Handlangerdienste in der fürstl. Ölser Schloßkirche u. beim Schmarser Mehlmühlbau leisten, die Mühlbäche räumen helfen u. Gemeindefuhren verrichten, kann 2 Kühe auf die Vorwerkshutung treiben. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu zahlen. Michel Krause zinst von 1 Freihufe 1 Thl. 20 Gr., muß Freifuhren 14—18 Meilen verrichten u. erhält pro Fuhre 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Für eine Mühlsteinfuhre nach Breslau bekommt er 3 Gr. für jedes Pferd. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Hanß Bache hat ½ Frei- u. 2 Robothufen, braucht keinen Auf- u. Abzug zu zahlen.

Von den 6 Freigärtnern geben der Schmied Christof Tschepe, Hanß Han u. Martin Weiß Zins u. Ehrung, letzterer spinnt noch 1 Stück. Simon Heintze, der Bäcker, zinst, spinnt 1 Stück. Diese Stellen sind robotfrei. Christof Freyhube, zins- u. ehrungspflichtig, muß gegen Kost u. Lohn 4 Tage Heu rechen, darf 1 Kuh u. 1 Kalb auf die Vorwerkshutung treiben. Der gemeindearbeitfreie George Titze, „der Helder mann“ (= Teichwärter), gibt Zins u. Ehrung, muß je 3 Tage Gras hauen u. rechen gegen Kost u. beim Teichfischen helfen. Der Dreschgärtner Michel Sperling muß von 1 zinshaften Angerhäusel 2 Tage Gras hauen, 1 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen. Diese Freigärtnerstellen samt der Dreschgärtnerstelle müssen beim Verkauf Auf- u. Abzug geben. *Ebend.*

255) *1696. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut u. auf der Erbscholtisei in Jenkwitz (Kr. Öls).*

Zu Jenckwitz besitzt das Kammerfräulein der hochfürstl. Gnaden Anna Sabina v. Hedwigerin 1 hof- u. gemeindearbeitfreies Freigut, gen. Neugarten, das unter dem weil. Bauern

Digitized by Google

George Heßler aus 2 Robothufen bestand. Frau Leuschnerin, Witwe, hat 1 Freigut von $4^1/_2$ Hufen, darf 112 Schafe halten, ist ganz frei. Der Erbschulz u. Kretschmer Christof Rettig hat $1^1/_2$ Frei- u. 2 Robothufen, muß die Amtsgebote verrichten, die Gerichte versehen, Freifuhren 14 u. 18 Meilen, die Fuhre für 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer, 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau für 3 Gr. verrichten. Beim Verkauf ist von den Freihufen Auf- u. Abzug zu geben. Hanß Han hat 1 Freihufe, 2 Robothufen, zinst 5 Thl. 32 Gr., gibt Ehrungen. Von der Freihufe leistet er Freifuhren. Christof Reich hat 1 Freihufe u. 2 Robothufen, zinst 6 Gr., gibt Ehrungen, verrichtet Mühlsteinfuhren für die Freihufe umsonst. Beim Verkauf ist Auf- und Abzug zu geben. Die 7 Robotbauern haben $13^1/_2$ Hufen. Von den 5 Freigärtnern sind der zins- u. ehrungspflichtige Bäcker George Züchner, der zins- u. ehrungspflichtige Hanß Hauschilt, der 1 Stück zu spinnen hat u. 2 Stück Zugvieh halten darf, u. der zinshafte George Stange, der 1 Stück spinnt, robotfrei. Michel Wuttge spinnt 1 Stück, schneidet 2 Tage, rechet $3^1/_2$ Tage, haut 2 Tage Gras gegen Kost. Heinrich Zöllner zinst, muß 6 Tage Gras hauen, $^6/_2$ Tage rechen gegen Kost. Der Freigarten des Hanß Hauschilt u. des George Stange ist beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. Die 2 „Grosche-Gärtner verrichten ungemessene Dienste". *Ebend.*

256) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit Kretscham, auf der Bäckerei, Schneiderei u. einer Freistelle in Döberle (Kr. Öls).*

In Döberle gibt es 1 Vorwerk, 5 Frei-, 2 Grosche- u. 6 Dreschgärtner. Die 5 zins- u. außer dem Schulz auch ehrungspflichtigen Freigärtner sind: Hans Reich, Schulz u. Kretschmer, zinst 10 Thl., muß der Gemeinde die Amtsgebote vortragen u. die Gerichte versehen, für das Halten von 2 Pferden zum Bierholen in beiden Satzeiten zusammen 6 Tage ackern. Martin Krause, spinnt 1 Stück für 18 Hl., jedes andere für 3 Gr., hat freies Brotbacken, darf 2 Stück Zugvieh auf der Vorwerksweide hüten, wofür er in der Sommer- u. Wintersaat je 3 Tage egen muß. George Steffan, der Schneider, spinnt 1 Stück, muß je 2 Tage Gras hauen u. rechen für Kost. Christof Mücke, der Weber, spinnt 1 Stück für 18 Hl., die andern für das gewöhnl. Lohn, darf 2 Stück Rindvieh auf die Vorwerksweide treiben, wofür er in beiden Saatzeiten 6 Tage, gegen

Digitized by Google

1 Metze Futter täglich, arbeiten muß. George Seegner spinnt 1 Stück zu 18 Hl., die andern für gewöhnliches Lohn, darf 2 Pferde oder Ochsen halten; dafür muß er in der Winterung 3 Gespann egen. Alle Freigärten außer Christof Mückes Freigarten sind beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. *Ebend.*

257) *1696. Auf- u. Abzug auf den 7 Freistellen in Karlsburg (Kr. Öls).*

In Carlsburg, wo 1 herzogl. Amt ist, gibt es 1 Vorwerk, 7 Frei-, 1 Groß- u. 7 Dreschgärtner.

Die 7 zins- u. ehrungspflichtigen Freigärtner sind: Der Schulze George Liendener, muß 2 Stück spinnen u. für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{4}/_{2}$ Tage rechen. Er darf 2 Stück Vieh halten u. unter das Vorwerksvieh treiben, zahlt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu versehen. Hans Tilich zahlt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 2 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen, 3 Tage Gras hauen, $^{6}/_{2}$ Tage rechen. Sein Weib muß nach Begehr in der Ernte schneiden, Heu rechen u. im Flachs arbeiten. George Zwirner gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück spinnen, 3 Tage Gras hauen, 6 Tage rechen, 2 Tage in der Ernte abladen; er darf 2 Wallache u. 4 Schweine halten u. auf der Vorwerkshutung weiden. Dafür muß er jährlich 4 Tage in der Wintersaat egen, und bekommt täglich dafür 2 Metzen Futter. Martin Buckasch zahlt 24 Gr. Hutungsgeld, spinnt 1 Stück umsonst, muß 4 Tage in der Ernte schneiden, 4 Tage Gras hauen, 8 Tage rechen gegen Kost, darf 2 Kühe u. 1 Kalb halten u. 1 Stück aufziehen. Gorge Ditwe gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück umsonst, 2 für Lohn spinnen, 10 Tage gegen Kost Gras hauen u. $^{8}/_{2}$ Tage rechen, hält 4 Stück Rindvieh. Christof Stalcke gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück umsonst, eins für Lohn spinnen, 4 Tage in der Ernte schneiden, 4 Tage Gras hauen u. $^{4}/_{2}$ Tage rechen, darf 2 Kühe u. 1 Kalb halten u. 1 Stück Vieh aufziehen. Christof Han muß 2 Tage Gras hauen, 6 Tage rechen gegen Kost, beim Teichfischen bracken helfen; er ist gemeindedienstfrei, weil er außer der Gemeinde liegt. Am 29. V. 1694 hat er noch 1 Stück hinzugekauft.

Von diesen Freigärtnerstellen ist beim Verkauf der Auf- u. Abzug mit 10% zu entrichten.

Digitized by Google

Der robot- u. anlagenfreie Kretschmer u. Teichwärter Heinrich Pohle gibt Zins u. 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld. Er darf 2 Ochsen unter das Hofvieh, 4 Kühe u. 4 Kälber in die Gemeindehutung, außerdem 2 Schweine in die Kuchelmastung treiben u. dazu so viel Vieh wie die andern halten. *Ebend.*

258) *1696. Auf- u. Abzug auf der Erbscholtisei, 2 Freigütern u. 7 Freigärtnerstellen zu Rathe (Kr. Öls).*

In Rathe gibt es 1 Vorwerk, 1 Erbschulzen, 2 Freibauern, 7 Freigärtner, 9 Robotbauern mit 13 Hufen u. 8 Dreschgärtner. Der Erb- u. Gerichtsschulz Abraham Baudis hat 1 $^1/_2$ Freihufen, zinst 5 Thl. 15 Gr. 6 Hl., 1 $^1/_2$ Schl. Dreikorn u. gibt Ehrungen. Er verrichtet 14—18 Meilen weite Freifuhren, die Fuhre für 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Für eine Fuhre oder Postpferd nach Breslau nach Mühlsteinen u. dergl. für jedes Pferd 3 Gr. Er hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu versehen, hält 75 Schafe. Heinrich Kalkbrenner zinst von seinen 1 $^1/_2$ Freihufen 4 Thl. 19 Gr. 6 Hl., 1 $^1/_2$ Schl. Dreikorn, gibt Ehrung, ist freifuhrenpflichtig u. erhält von einer 4-spännigen Fuhre auf 14—15 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Von 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau erhält er pro Pferd 3 Gr. Postpferdgebens ist er frei. George Waschke zinst von seinen 2 Freihufen 6 Thl. 16 Gr., 2 Schl. Dreikorn, gibt Ehrung, verrichtet Freifuhren gegen dieselben Bedingungen wie der vorige. Von 1 Fuhre nach Mühlsteinen oder von Postpferden nach Breslau empfängt er für jedes Pferd 3 Gr. Er hält 25 Schafe.

Die Erbscholtisei u. die 2 Freibauerngüter sind beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig.

Die 7 zinspflichtigen Freigärtner sind: Heinrich Titze, der „Eltr Kretschmer“, gibt Ehrungen, Martin Hänsel, gibt Ehrung, spinnt 1 Stück. Elias Knolle, „Hofe-Bräuer“, ist so lange er die Stelle hat frei. George Gaßgule gibt Ehrung, spinnt 1 Stück. Baltz Jedermann entrichtet Ehrung, spinnt 2 Stück, kann 2 Stück Rindvieh auf die Gemeindehutung treiben. Paul Rademacher ist wegen der kleinen Stelle robot- u. gemeindearbeitfrei, doch zinst er statt voriger 9 Gr. 2 Thl. Hanß Ackermann darf 2 Kühe u. 2 Schweine halten, sie unter dem Hirten mittreiben u. darf jeden 2. Tag im Sommer auf die Hofestücke nach Gras schicken.

Digitized by Google

Beim Verkauf jeder Freigärtnerstelle ist Auf- u. Abzug zu geben. *Ebend.*

259) *1696. Auf- u. Abzug auf den 23 Freistellen in Maliers (Kr. Öls).*

In Malierz wohnen 23 zinspflichtige Frei- u. Grosche-Gärtner, deren Stellen außer Gr. König's beim Verkauf zum Auf- u. Abzug verpflichtet sind: Hanß Zwirner, der Schulze u. Kretschmer, zinst 8 Thl. 24 Gr., gibt Ehrungen, spinnt 2 Stück, zahlt für die Schlachtgerechtigkeit jährl. 1 Thl. 24 Gr. Schlachtzins, schenkt fürstl. Juliusburger Bier, hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu versehen. Jacob Böhnisch gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Barthel Junge gibt Ehrung, spinnt 1 Stück, muß 2 Tage Gras hauen, 2 Tage schneiden u. $^{8}/_{2}$ Tage rechen gegen Kost. Martin Fleischer, George Regel, Hanß Kümmel, Jacob Troche, Jacob Kümmel, Hanß u. Martin Rademacher, Hanß Suche, Jacob Rademacher u. Caspar Heintige geben jeder Ehrung, spinnen jeder 2 Stück, andre für Lohn, müssen 2 Tage Gras hauen u. $^{8}/_{2}$ Tage rechen für Kost. Jacob Stöltzner gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für die Kost 2 Tage Gras hauen, 8 Tage rechen. Hanß Mende gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für Kost 2 Tage Gras hauen. Martin Bierosch gibt von seinem Freigarten Ehrung, muß 2 Stück spinnen, andre für Lohn, für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Für 1 Stück Rodeland muß derselbe 4 Stöße Holz umsonst schlagen u. 1 Stück umsonst, 3 für Lohn spinnen, 2 Tage Gras hauen u. je 8 Tage rechen u. schneiden gegen Kost. Heinrich Detke gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, muß für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Hanß Detke gibt Ehrung, spinnt umsonst 1 Stück u. eins für Lohn, muß für Lohn 6 Tage schneiden, 4 Tage rechen, 2 Tage Gras hauen. Nicol Gotterts Witwe schlägt für Lohn 1 Stoß Holz, spinnt umsonst 1 Stück u. eins für Lohn, rechet 8 Tage für Kost. Christof Ritter entrichtet Ehrung, spinnt 1 Stück, muß für Kost je 6 Tage schneiden u. rechen. Hanß Kirchners Witwe gibt Ehrung, spinnt 1 Stück u. 2 für Lohn, muß 8 Tage Heu rechen für Kost. Caspar Kalisch gibt Ehrung, spinnt 1 Stück, muß für Kost 2 Tage Gras hauen u. 6 Tage rechen. Gr. König

Digitized by Google

zinst von seiner Freistelle 3 Thl. Die Freigärtner besitzen auch mietweise Wiesen. *Ebend.*

260) *1696. Auf- u. Abzug auf der 1 Freistelle zu Bartkerei (Kr. Öls).*

Der Freigärtner Paul Detge besitzt zu Bertgerey 1 Freistelle, gibt Erbzins u. Wiesenzins, spinnt 1 Stück, muß gegen Kost 3 Tage Gras hauen u. $^6/_2$ Tage rechen. *Ebend.*

261) *1696. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Grüneiche (Kr. Öls).*

Martin Peltz, der Kretschmer zu Grüneiche, zinst 7 Thl., gibt Ehrungen von seiner Freistelle, muß 1 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen u. 10 Tage für Kost arbeiten, darf 7 Rinder u. 7 Schweine halten. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Der andre Einwohner Paul Perschel ist zins- u. ehrungspflichtig. *Ebend.* [1]

Erg.: In den herzogl. Würtemberg-Ölser Kammerdörfern lastete 1696 auf Freigütern u. Freistellen in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises an die Obrigkeit. Die zu Jenkwitz, Spahlitz, Gr.- u. Kl.-Ellguth, Schmarse, Döberle, Karlsburg ohne Laudemium angeführten Freigüter sind entweder auf Grund eines Privilegs oder einer Umwandlung des Laudemiums in den Markgroschen oder als Mietbesitz laudemienfrei, oder wir haben es mit einem mangelhaften Urbar zu tun. Der Markgroschen wird in diesem Urbar nicht erwähnt, lastete aber damals auf Rustikalbesitz unter herzogl. Würtemberg-Ölser Obrigkeit laut Landesordnung von 1693 (Nr. 246), und zwar auf Robotbesitz, da hier das Laudemium auf Freibesitz haftete (Nr. 88, 162, 246).

262) *1696. Laudemium auf Rustikalbesitz in Gräbschen (Kr. Breslau).*

Die Rötebeete in Gräbschen sollen nebst den Erbzinsen, Feldzehnten, Pönfällen, Laudemien, was alles zu des Stifts Obmäßigkeiten gehört, bei der Erbherrschaft, dem Bresl. Vincenzstift bleiben. *O.-A. Gräbschen.*

Erg.: In Gr. unter dem Bresl. Vincenzstift waren Besitzer von Röteheeten, sicher freie Erbsassen, 1696 laudemienpflichtig.

---

[1]) Die Überschrift des Urbars lautet: Erneutes Urbar über sämtliche hochfürstl. Öls'sche Kammer-Güter. Anno 1696.

Digitized by Google

263) *1697. VII. 27. Laudemium auf 1 Freibäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Marttin Übel zahlt wegen der von Christoph Marttin's Erben zu Karschen für 350 Thl. erkauften Freibäckerei das gewöhnliche Laudemium mit 42 Flor. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf der freien Bäckerei zu K. lastete unter königl. Obrigkeit 1697 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 136p, 219, 271).

264) *1698. Laudemium auf der Scholtisei zu Strehlitz (Kr. Namslau).*

Beim Verkauf der Scholtisei zu Strehlitz ist diesmal das sonst gewöhnliche Laudemium erlassen worden, doch soll es später wieder erhoben werden. *O.-A. Lorzendorf (Namsl.)*

Erg: Die sicherlich freie Scholtisei zu Str. (noch 1845 Freischoltisei nach Knie: a. a. O.) war vor und nach 1698 bei Verkäufen laudemienpflichtig.

265) *1699. IV. 15. Laudemium auf 1 Haus der Ratiborer Propstei.*

Vor dem Propst zu Ratibor erschien Regina Rotkossin mit ihrem Vormund u. ihrem Ehemann u. bekannte, da ihr Mann die Hausschulden auf sich genommen und gezahlt habe, so trete sie ihm das Haus ab, doch unschädlich der Herrschaft an Grundzinsen, Laudemio u. Verschreibungsgebühr. Diese Cession hat der Propst willig angenommen, ratihabiert u. konfirmiert.
Br.-St.: D 285 i S. 166.

Erg.: Auf 1 Freihaus unter Ratiborer Propsteiobrigkeit lastete 1699 beim Verkauf an den Ehegatten das Laudemium.

266) *ca. 1700*[1]*. Laudemium auf der Mühle, Markgroschen auf dem übrigen Rustikalbesitz zu Sponsberg (Kr. Trebnitz.)*

Laut Urbar gibt es in Sponsberg 1 Vorwerk, 8 Erbbauern, 12 Erbfreigärtner, 9 Erbdreschgärtner. Als Markgroschen zahlt jeder 5 Thl. vom 100, u. der Erbmüller entrichtet Laudemium.
O.-A. Sponsberg.

Erg.: In Sp. zahlte um 1700 nur der jedenfalls freie Müller Laudemium, die übrigen vom Robotbesitz den Markgroschen mit 5%.

[1]) Die Zeit konnte nur nach der Schrift beurteilt werden.

Digitized by Google

267) *1700. Laudemium auf den Scholtiseien zu Wilkowitz u. Boguslawitz (Kr. Breslau.)*

S. Hochwürden Herr Baron v. Krawarz empfängt vom Bresl. Domkapitel Laudemialgefälle, nämlich von der Scholtisei in Wilckwitz 16 Flor., 3 Kr., 3 Hl., von der Scholtisei zu Boguslawitz 34 Flor., $3^3/_4$ Hl. *O.-A. Zimpel.*

Erg.: Auf den sicher freien Scholtiseien in W. u. B. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1700 das Laudemium. Noch 1845 war in W. eine Frei-, in B. aber eine rittermäßige Scholtisei (Knie a. a. O.)

268) *1700. XII. 1. Laudemium auf 1 Freigut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Hanß Fuchß kauft das Bauerngut des Zacharias Klose zu Steinkirchen, 2 freie u. 2 dienstbare Hufen, nebst freier Schaftrift für 100 Schafe. Vom Kaufpreis, 3000 Thl., zahlt er 10% Auf- u. Abzug, macht 360 Flor. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg : Auf dem teils freien, teils dienstbaren Bauerngut in St. lastete 1700 ausnahmsweise im kgl. Amt Teich beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 247, 275, 285).

269) *1701. II. 12. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Sigmund Hoffmann hat den Kretscham von der Witwe des weil. George Weigang, seinem jetzigen Eheweib u. deren Kindern für 4000 Thl. erkauft. Der Auf- u. Abzug wird von $^3/_4$ der Kaufsumme mit 360 Flor., das Reichegeld von $^1/_4$ des Kaufpreises mit $4^1/_2$ Hl. vom Thl. entrichtet. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 76.

270) *1706. Laudemium auf der Erbscholtisei in Niehmen (Kr. Ohlau).*

Graf v. Dittrichstein erteilt dem Erbscholtiseibesitzer Benedict Dirschke in Niemen einen Schutz- u. Freibrief wegen der hier schon vor alters genossenen Gnaden, daß er über Winter 250 Schafe u. 1 Schäfer halten kann u. mit seiner Herde die Vortrift u. Hut haben könne, unbeschadet der Kommende Regalien u. Intraden u. mit Erlegung des gewöhnlichen Laudemii.

Stehr: a. a. O., S. 209.

Digitized by Google

Erg.: Auf der freien Scholtisei zu N. unter der Kommende Kl.-Öls lastete 1706 das Laudemium (Vergl. Nr. 207).

271) *1704. XI. 29. Auf- u. Abzug auf der Bäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Christoph Lux von Gr.-Kniegnitz hat von Martin Übeln die Bäckerei zu Karschen für 250 Thl. schles. erkauft. Der Auf- u. Abzug davon beträgt 30 Flor. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 263.

272) *1705. IX. 15. Laudemienbelastung der Stadtmühle am Wassertor zu Strehlen.*

1705. VIII. 31. ward die bisher laudemienfreie Stadtmühle am Wassertor zu Strehlen durch Brosig vom Strehlener Amt erkauft. Wenn künftig die Mühle an einen mit Kundschaft versehenen Meister verkauft werden oder an die Seinigen gelangen sollte, müssen die Erwerber das Laudemium von der Kaufsumme, von jedem 100 Flor. 10 Flor. 2 Kr. 3 Hl. u. die Konfirmationsgebühr entrichten. Beim Wegzug oder der Verheiratung seiner Kinder wird der Losbrief gegen die Ausfertigungsgebühr gegeben werden. Die Konfirmation erfolgte IX. 15. *Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.*

Erg.: Die kgl. freie Stadtmühle zu Str. ward 1705 durch Amt Strehlen für alle künftigen Besitzer mit 10% der Kaufsumme laudemienpflichtig gemacht (s. Nr. 301). Die 2 Kr. 3 Hl. pro 100 Flor. sind Verschreibegebühren. Über ähnliche Belastungen im Amt Nimptsch s. Nr. 276, 279.

273) *1707. Laudemium auf Freibesitz in Neudorf, auf den Freihäusern der Kommendefreiheit u. auf Freigut Höfchen-Kommende (alle in Breslau eingemeindet).*

Laut Urbar wohnen in Neudorf nur 93 Gärtner mit 91¼ Morgen Gartenland u. 40 Morgen im Felde, darunter des Schulzen 1 Freimorgen, des Herrn v. Götz zu Höffgen 3 Morgen u. 2 Gemeindemorgen. Zur Miete wohnen Hausleute hier. Die Breslauer Kommende hat Ober- u. Niedergerichte über Neudorf, Dienste, Frohnden u. Ehrungen. Von allen freien Hufen wie auch von den Häusern auf der Freiheit u. vom freien Gut Höffgen wird das Laudemium mit 10% gezahlt. *O.-A. Neudorf (Kommende).*

Digitized by Google

Erg.: Unter der Bresl. Kommende ward in N., K.-Fr. u. H. 1707 nur vom Freibesitz Laudemium entrichtet.

274) *1707—18. Laudemium auf 1 Freigut in Grüningen (Kr. Brieg).*

Nach Bericht des kgl. Kammeramts zu Brieg lebt man in den untertänigkeitsfreien Gütern oft mehr der Lust als des Nutzens halber. Deshalb würden dort vielfach Lustgärten angelegt, u. es steige der Preis für diese Güter u. damit auch beim Verkauf das Laudemium sehr. So z. B. sei das Heydhausische Freigut im Kammerdorf Grüningen so oft u. hoch verkauft worden, daß von 1707—1718 2136 Thl. 7 Gr. Laudemiengelder eingekommen seien. *Br.-St.: A.-A. I 91 a.*

Erg.: Auf 1 Freigut zu G. unter kgl. Obrigkeit im Amt Brieg lastete 1707—1718 bei jedem Verkauf das Laudemium (Vergl. Nr. 128).

275) *1708. XII. 17. Auf- u. Abzug auf 1 Freibauerngut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Frau Anna Eleonore Gebauerin, geb. Kalt-Schmiedin, gewesene Handelsfrau in Breslau, kauft für 2600 Thl. das Hans Fuchs'sche Bauerngut in Steinkirchen, 2 Frei- u. 2 Diensthufen, mit freier Schaftrift für 100 Schafe. Der Auf- u. Abzug, 10 %, beträgt 312 Flor. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Nr. 268 (Vergl. Nr. 247, 285).

276) *1710. VII. 19. Laudemium auf der Neu-Mühle zu Poseritz (Kr. Nimptsch).*

David Jacob zahlte von der für 800 Thl. erkauften Neu-Mühle in Groß-Poseritz Auf- u. Abzug oder Laudemium 10 % des Kaufpreises = 96 Flor. Beim Kauf der Mühle durch das Amt ist das Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf der jedenfalls freien Neu-Mühle zu P. im kgl. Amt Nimptsch lastete 1710 beim Kauf ausnahmsweise das Laudemium mit 10 % (Vergl Nr. 136 l, 272, 280).

277) *1712. VI. 11. Laudemium auf 1 Gärtnerhaus zu Rothschloß (Kr. Nimptsch).*

Christoph Vogel hat von Michael Brücken für 85 Thl. ein Gärtnerhaus in Teich erkauft, wovon er das Laudemium, 10 %, mit 10 Flor. 12 Kr. entrichtet. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Digitized by Google

Erg.: Auf 1 Freihaus im kgl. Amt Teich zu T. lastete 1712 ausnahmsweise das Laudemium beim Verkauf mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 285.)

278) *1713. Auf- u. Abfahrt oder Laudemium auf 1 Neuhäusel des Spitalgartens der Ratiborer Propstei.*

Die Propstei zu Ratibor hat dem Matthäus Schmeida das neu erbaute Häusel auf dem Spitelgärtel auf Ratiborer Propsteigrund für 43 Thl. schles. verkauft. Käufer erhält das Veräußerungsrecht, muß jährlich 2 Thl. schles. zinsen u. 3 Tage zu Rudnig oder auf der Propstei gleich den andern Untertanen in der Ernte arbeiten. Die Auf- u. Abfahrt oder das Laudemium u. die Ratifikationsgebühr ist im Kaufschilling begriffen. *Br.-St.: D 285 i.*

Erg.: Auf dem von der Ratiborer Propstei auf ihrem Grund erbauten u. 1713 von ihr veräußerten Freihäusel lastete seit 1713 das Laudemium beim Verkauf.

279) *1714. I. 20. Laudemium auf 1 Mühle zu Nimptsch.*

Gottfriedt Preßling, Hausmüller zu Nimptsch, hat die väterl. Mühle daselbst für 600 Flor. rhein. gekauft u. das Laudemium mit 60 Flor. entrichtet. Erst beim Verkauf der Mühle durch das Amt wurde das Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf einer freien Mühle zu N. im Amt Teich lastete 1714 ausnahmsweise beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises erst seit Verkauf durch das Amt. (Vergl. Nr. 272, 276/77, 280).

280) *1715. IV. 2. Laudemium auf der Neumühle zu Poseritz (K. Nimptsch).*

Johann Jacob entrichtete von der für 1000 Thl. erkauften Rothposeritzer Neumühle 100 Thl. od. 120 Flor. Laudemium. Beim Verkauf durch das Amt wurde erst Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 276.

281) *1716. I. 22. Laudemium auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Im Bresl. Kommendeamt verkauft bis auf Zulassen der Obrigkeit Christoph Kretschmer, Erbsaß auf der Kommendefreiheit, sein Haus mit freiem Handel u. Wandel nebst Gärtel daselbst an

Digitized by Google

Balthaßar Wecker, Schuhmacher u. Einwohner allda, für 450 Thl. schles. Der jährl. Zins beträgt 1 Thl. schles., sonst ist es robot- u. steuerfrei außer extraordinären Kapitations-, Rauchfangsteuern etc. Käufer muß das Laudemium, der Verkäufer die andere Amtsgebühr entrichten. Beim Kontraktbruch erhält Herrschaft, Amt u. der leidende Teil 50 Thl. zum „Wandelkauffe". 1717. I. 23. ward der Kauf ratihabiert und konfirmiert.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E.

Erg.: Auf 1 Freistelle unter der Bresl. Kommende lastete 1716 das Laudemium beim Verkauf.

282) *1716. III. 7. Laudemienstreit zwischen den Freistellenbesitzern u. der Grundherrschaft zu Nieder-Steinsdorf (Kr. Goldberg-Hainau).*

Die Liegnitzer Regierung erkannte in causa der Untertanen zu Nieder-Steinsdorff gegen die Grundherrschaft 1716. III. 7., es solle bei den hergebrachten Verreichsgeldern so lange verbleiben, bis die Grundherrschaft legitimam introductionem der beim Verkauf der Freistellen von den Kaufgeldern prätendierten 10 % Laudemiengelder erwiesen habe.

Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 107 Anm. 3.

Erg.: Bis 1716 waren die Freistellen in N.-St. laudemienfrei. Damals machte die Grundherrschaft den Versuch, sie mit dem Laudemium zu belasten (Vergl. Nr. 290).

283) *1718. Laudemium auf 1 Bauerngut in Poln.-Peterwitz (Kr. Breslau).*

Hermann bittet das Bresl. Klarenstift als Obrigkeit, sein von L. Cramer erkauftes Bauerngut von 3 Hufen in Poln.-Peterwitz ihm ratifizieren u. dann gerichtlich tradieren lassen zu wollen. Bei der Tradition ist Laudemium mit 6 % nebst Zählgeld, vom Thl. 1 Dreier, zu entrichten. *O.-A. Poln.-Peterwitz.*

Erg.: Unter dem Bresl. Klarenstift in P.-P. lastete 1718 auf 1 Rustikalgut, sicherlich Freigut, das Laudemium mit 6% der Kaufsumme bei der Veräußerung.

284) *1719. III. 29. u. 1732. VI. 10. Laudemium auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Die Witwe des Hanß Reinisch, Eva, verkauft ihre mit Branntweinurbar u. Freihandel privilegierte Stelle auf der Kom-

Digitized by Google

mendefreiheit, 2 Häuser u. 1 Garten an der Neudorfer Grenze, dem Müllermeister Friedrich Frieben aus Smarsche im Fürstentum Öls für 1340 Thl. schles. Er kann auf seinem Grund Wohnungen bauen, ist hofedienst-, robot-, untertänigkeits- u. steuerfrei, zinst jährl. 12 Thl. schles. Bei jedem Kauf kommt das Laudemium der Obrigkeit nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu, diesmal von den Kontrahenten zu gleichen Teilen. Der Kontraktbrechende muß 50 Thl. der Obrigkeit geben. 1719. IV. 12. ward der Kauf ratihabiert u. konfirmiert.

1732. VI. 10. ist im Namen des Bresl. Kommendators des Zacharias Georges Stelle auf der Freiheit, 2 Häuser u. 1 Garten, nach Taxation durch 3 unparteiische Gerichte u. darauf erfolgter Subhastation u. Lizitation in Anwesenheit Georges von Schulz u. Gerichten an den dortigen Erbsaß Baltaßar Wecke für 800 Thl. vom Amt adjudiziert u. tradiert worden. Die steuer-, robot-, untertänigkeits- u. einquartierungsfreie Stelle zinste jährl. 16 Thl. 8 Gr. w., hatte Branntweinurbar, Mehl- u. Graupehandel wie anderen freien Handel u. Wandel, auch freien Häuserbau. Beim Verkauf ist Laudemium nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu zahlen. VII. 16. gab Käufer vor dem Kommendeamt die Kaufsumme, wovon an Amtsgebühr, vom Thl. 9 Hl., von 800 Thl. 16 Thl. 16 Sgr. Zählgelder entrichtet wurden u. Einschreibegeld u. Verzicht 16 Sgr. Für Taxation, Subhastation u. Lizitation zusammen 7 Thl. 12 Sgr.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 368 u 54 F.

Erg.: s. Nr. 281 (Vergl. Nr. 316 u. a.).

285) *1719. IV. 14. Laudemienbelastung des sämtlichen Freibesitzes im kaiserl. Amt Teich (= Rothschloß, Kr. Nimptsch).*

Friedrich Anton Pawer vom Amt Teich berichtet auf den Vorwurf der kaiserl. Kammer, daß wegen der Laudemien, so bei Veränderung der Besitzer dem Dominio entrichtet werden müssen, entweder gar „conniviret“ oder auch im Quanto nach eigenem Gefallen der Beamten dispensiert würde, beim Amt Teich werde Laudemium nur vom sog. Gebauerischen Gute zu Steinkirche (Kr. Strehlen), dann auf den unter vormaliger Verwaltung veräußerten Mühlen u. einigen Kretschamen erhoben mit 10 % bei Veränderung der Besitzer sive per contractum sive per succes-

Digitized by Google

sionem nach dem gerechten Wert oder dem akkordierten Kaufquantum.

Auf den anderen Freihufen sei bei diesem Amt kein Laudemium radizieret, „sondern es wirdt bey Verändrung derer Possessorum gleich wie bey den Robbothsamben Huben oder Güttern von Jedem Thl. schles. kauffgeldt $4^1/_2$ hl. Reichegeldt entrichtet." Überdies zinse jede Freihufe neben Erbzinsen noch 1 Flor. „Steinsaltzfuhren Zinß", müsse die Mühlsteine umsonst holen u. die 7 sog. kleinen Fischer salarieren.

Br.-St.: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S. 20/1 (ohne Signatur).

Erg.: Im kaiserl. Amt Teich lastete bis 1719 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen Laudemium mit 10 % nur auf wenig-, seit 1719 auf allem Freibesitz (Vergl. Nr. 136, 247, 286, 288).

286) *1719. III. 24.*[1]) *Laudemium auf Freigütern der kaiserl. Kammerdörfer in Schlesien.*

Die Schles. Kammer schärfte sämtl. schles. Wirtschafts-Ämtern ein, künftig Laudemium, wo es auf freien Gründen radicirt u. hergebracht sei, so oft der Besitzer durch Kontrakt oder Persuasion verändert werde, im gewöhnlichen Quanto unnachläßlich abzufordern u. davon nicht eigenmächtig zu dispensieren.

Br.-St: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S. 20 (ohne Signatur).

Erg.: In allen kaiserl. Kammerdörfern Schlesiens ward seit 1719 das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen nur von den herkömmlich laudemialen Freigütern mit 10 % entrichtet (Vergl. Nr. 288).

287) *1719. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Ocklitz (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der Mühle in Ocklitz ist die Genehmigung des Grundherrn erforderlich u. Käufer u. Verkäufer müssen den Auf- u. Abzug mit 10 % der Kaufsumme zahlen. Ehrungen, Hundehalten, Schweine- u. Gänsemästen sind durch Geld abgelöst.

O.-A. Ocklitz.

Erg.: Die sicherlich freie Mühle in O. war 1719 mit 10 % des Preises im Kauffall laudemienpflichtig.

[1]) Die Kaiserl. Ordre vom 24. III. 1719 war schon am 30. III. 1719 allen Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg u. Wohlau zur Beobachtung mitgeteilt worden. *(Br.-St.: A.-A. I 91 e. — Stenzel: Laudemien S. 20.)*

Digitized by Google

288) *1719. III. 1. Laudemium auf der Brauerei zu Ober-Hartmannsdorf (Kr. Bunzlau).*

Laut Bericht der Hauptkommission der Wiener Hofkammer an die Schlesische Kammer über ihre Verfügung vom III. 1. an den Liegnitzer Burggrafen kann die Kommission das beim kaiserl. Kammerdorf Oberhartmannsdorf zu Kauf gehende Bräuurbar der Gemeinde utpote ad manus mortuas aus verschiedenen Gründen nicht gestatten, vielmehr solle das Burggrafenamt dem ältesten Sohn des früheren Besitzers, Hans Georg Kindler, der das väterliche Bauerngut an sich gebracht, für die gebotene gleiche Summe das Bräuurbar bestätigen. Obwohl die Kindlerschen Erben nach hiesiger Observanz sich längst hätten das Bräuurbar zuschreiben lassen, folglich das Laudemium entrichten sollen, so habe man doch aus Gnaden beschlossen, daß das Laudemium erst bei vorstehendem Kaufe zu erlegen sei. Die Zahlung des Laudemiums, 10 %, durch den Käufer soll jetzt geschehen, u. künftig soll es bei jeder Auflassung dergleichen Freigüter oder Regalien pflichtschuldigst beobachtet werden, damit dem kaiserlichen Kammerärario das in solchen Fällen gebührende Emolument nicht entzogen werde. Es habe sich auch bei den kaiserl. Ämtern gezeigt, daß die Laudemien teils „conniventer" außer Acht gelassen, teils aber gegen die Landesobservanz „in quanto et tempore" nach Belieben dispensiert werde. Die Schles. Kammer solle daher für alle kaiserl. Wirtschaftsämter pro cynosura perpetua die Verfügung tun, daß das Laudemium, wo es auf den Freigründen radiciert, „künftighin nicht nach eigenmächtigem arbitrio der Beamteten, sondern nach der in iure fundirten allhiesigen Landesobservanz pro emolumento aerarii ohne alle Nachsicht debito tempore et quanto eingefordert u. verrechnet werde." *Stenzel: Laudemien S. 19/20 (ohne Signatur).*

Erg.: Auf dem Bräuurbar in O.-H. unter kaiserl. Obrigkeit lastete vor u. nach 1719 u. 1719 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises resp. Wertes. (Vergl. Nr. 184, 190, 194, 200, 205.)

289) *1719. Laudemium auf der Pletschermühle bei Schönwald (Kr. Tost-Gleiwitz).*

Der Abt v. Rauden befreit die bei Nieder-Schönwaldau neuerbaute Pletschermühle samt Äckern von Roboten, Diensten,

Digitized by Google

Wachen zu Roß u. Fuß, Märschen, Einquartierung u. Rekrutierung, so lange es dem gemeinen Wesen unschädlich ist, doch dem Laudemio u. Regalien ohne Schaden. Der jährliche Zins beträgt 7 Thl. schles., 2 Hühner. Ins Vorwerk sind jährl. je $^3/_4$ Schl. Korn, Weizen u. Hafer oder dafür 3 Schl. Hafer zu geben. Der Müller muß gleich anderen Freimüllern herrschaftl. Jagdhunde halten. *Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II S. 356/7.*

Erg.: Auf 1 neuerbauten Freimühle unter Raudener Stiftsherrschaft bei Sch. lastete 1719 das Laudemium.

290) *1720. VII. 12. Laudemienbelastung des gesamten Freibesitzes der kaiserl. Kammerdörfer in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau.*

Unterm 12. Juli 1719 berichtete die Kaiserl. Hofkammer der Schles. Kammer ihre Kenntnis der Verordnung der Hofkammer-Hauptkommission vom 1. III. 1719, nämlich daß hinfort bei jeder Veränderung der Besitzer von Freigütern u. folglich auch ab haeredibus suis das Laudemium in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau abgefordert werden solle. Obgleich die Schles. Kammer berichte, daß im Liegnitzer Fürstentum „kein Exempel von dergleichen exaction aufgebracht werden könne“, u. der Bericht des schweidnitz-jauerschen Fiskals besage, daß es nur per consuetudinem aut pactum eingeführt sei u. in Liegnitzer Ortschaften, durchgehends bei den geistlichen Stiftern „ohne unterschied toties quoties ein anderer Possessor succediret und eintritt, entrichtet werde, lasse es die Hofkammer bei der Disposition der Haupt-Kommission bewenden, daß das Laudemium von nun an auf allen Freigütern bei jeder Besitzveränderung „con bel modo introduciret, ein folglich auch ab haeredibus suis, jedoch nur nach dem letzt immatriculirten Khauff-Brieff ohne neuer Taxirung entrichtet, dafehrn aber der fundus an einen Frembden alieniret wurde, solchenfahls das Laudemium von dem Kauffer, oder neuen Possessore, nach proportion des contrahirten Kauffschillings gleich bey der Verraichung erleget werden solle“. So solle das beanspruchte Laudemium auch von der Seedorfer Mühle entrichtet werden.

Br.-St.: A. A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S. 62/3 (ohne Sign.).

Erg.: Das bisher in einzelnen kaiserl. Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg u. Wohlau nur ganz vereinzelt vorkommende

Digitized by Google

Laudemium ward 1719 dort auf den ganzen Freibesitz in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen ausgedehnt, wie es unter geistlicher Obrigkeit vom Freibesitz schon erhoben ward. (Vergl. Nr. 136, 285/6.)

291) *1721. Laudemium auf Freibesitz eines Kammerguts in Gusten (Kr. Ohlau).*

Der Bauer Georg Maraffe in Gusten kauft ein Gut von 3 Hufen, worunter $^3/_4$ Freihufen sind. Von diesen Vorwerks-Freiäckern, auf 400 Thl. taxiert, zahlt er gezwungen 40 Thl. Laudemium. *Stenzel: Laudemien S. 21.*

Erg.: Vom ehem. Vorwerks-Freibesitz unter kaiserl. Obrigkeit in G. mußte 1721 Laudemium mit 10 % im Kaufall (auf Grund der Verfügung[1]) vom 12. VII. 1720) entrichtet werden. (Vergl. Nr. 295/6.)

292) *1722. III. 20. Laudemien vom gesamten Kaufpreis rustikaler (Frei-) Güter unter bischöfl. Obrigkeit im Fürstentum Neisse.*

Nach Bericht des Breslauer Bischofs aus Trier an die Neisser Regierung habe er infolge des am 22. X. 1721 erlassenen Reskripts bei seiner geheimen Kanzlei-Registratur zu Breslau nachsuchen lassen, ob sich wegen Taxierung seiner landesfürstl. Konfirmations- u. Laudemialgebühren eine von ihm ergangene Verordnung, den vom Neisser Registrator berichteten Abzug einer tertiae betreffend, finden möchte. Auf die verneinende Antwort schärft er der Neisser Regierung ein: „Fürs künftige werdet ihr ohne Gestattung eines Abzugs zu halten wissen, daß die in unsre Kammer fallende Laudemial- und Confirmationsjura nach Maßgabe der Taxordnung ex integro vom pretium des Kaufs und zwar ante traditionem abgeführt werden. *Br.-St.: F.-Neisse III 5c.*

Erg.: Die sicher vom Freibesitz unter bischöfl. Obrigkeit fälligen Laudemien müssen 1722 u. später wie vorher vom Gesamtpreis der Laudemialgüter erhoben werden.

293) *1726. VII. 26. Laudemium auf 1 Bäcker-Freistelle der Kommende-Freiheit (zu Breslau gehörig).*

Die Witwe des Jeremias Scholz, Erbsaß u. Becker auf der Freiheit, verkauft bis auf obrigkeitl. Zulassung vor den Neudorfer

[1]) Diese Verfügung war dem Ohlauer Burggrafen, in dessen Bezirk Dorf Gusten lag, am 9. VIII. 1720 von der Schles. Kammer mitgeteilt worden. *(Stenzel: Laudemien S. 21.)*

Digitized by Google

Gerichten ihre steuer- u. robotfreie Stelle u. Bäckerei für 480 Thl. schles. Die Stelle hat Kirchbaubeiträge, jährl. 4 Thl. schles. Zinsen u. für die Bäckerei 6 Thl. zu geben. Beim Verkauf sind Laudemien u. Amtssporteln, diesmal vom Käufer zu tragen. Die Konfirmation u. Ratihabierung erfolgte 1726. VIII. 3.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 370.

Erg.: Unter der Bresl. Kommende auf der freien Bäckerei der K.-Fr. lastete 1726 beim Verkauf das Laudemium.

294) *1726. Lehnware oder großes Laudemium auf dem Freibauernbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar gibt es in Wilkau 1 Schulzen, 2 Freibauern mit 3 Freihufen u. 27 Robotbauern. Die Freibauerngüter sollen vor Zeiten Dominialvorwerk gewesen u. von weil. Hans Borsnitz, Tschemke gen., an George Schützendorf, gewesenen Schulzen von Deutsch-Marchwitz (Kr. Namslau) 1473 ganz frei mit Gärtnern verkauft sein, wobei Verkäufer den Erwerber in allen Landesanlagen u. Diensten vertreten zu wollen versprochen u. sich u. seinen Erben vor dem Kgl. Manngericht des Namslauer Weichbildes die „Erbherrschaft oder das directum dominium“ mit 3 Mk. jährl. Zinses ausgezogen hatte. Später ist dies Vorwerk unter 2 Stiefbrüder geteilt, doch mit Vorbehalt des dominii directi mit jährl. je 2 Mk. So sei das Vorwerk 1529 im Kgl. Manngericht als ein Dominial-Afterlehen verreicht worden. 1726 müssen beide Besitzer, der eine seinen Anteil bei der Herrschaft, v. Jägernburg, den andern Teil sein Bruder beim Erbherrn v. Münsterberg, mit je 50 schw. Mk. „verlaudemiren“ mit der „sog. Lehenwahr oder den großen Laudemiengeldern“, die sie schon „von altersher“ zahlen, trotzdem es Dominialgründe seien. Außerdem müssen sie neben dem Canon von 2 schw. Mk. noch jährlich Ritter-, jetzt sog. Postpferde, mit je 3 Rthl. „gulden und abstatten“.

O.-A. Wilkau.

Erg.: Nur der Freibesitz in W. unter Ritterobrigkeit war 1726 seit altersher (Vergl. Nr. 85) laudemial, trotzdem er früher Dominialland war, wovon gewöhnlich kein Laudemium gezahlt wurde (s. Nr. 291).

Digitized by Google

295) *1727. Laudemienforderung von 1 Freihufe in Runzen (Kr. Ohlau).*

Georg Hubricht hat 1 Gut im Kammerdorf Runtzen von 2 Robothufen u. 1 Freihufe gekauft und will kein Laudemium entrichten. Der kaiserl. Kammerburggraf zu Brieg befürwortet die Laudemienfreiheit, weil der Bauer ziemlich hohen Zins entrichte. Auf Bericht der Buchhalterei der Schles. Kammer, daß dieser Geld- u. Getreidezins nicht von den Frei-, sondern von den Robotäckern entrichtet würde, u. hier das Laudemium „wenn es auch vorhero nicht gewöhnlich gewesen", aber nur durch „Connivenz" der Beamten zurückgeblieben, bei jedem Verkauf der Freiäcker gemäß der ergangenen Verordnung gefordert werden müsse, so verordnete die Schles. Kammer am 15. Mai, das Laudemium vom Kaufpreis jeder Freihufe, auch der des Hubrig, abzufordern. Am 15. Mai befahl darauf die Kammer, das gewöhnliche Laudemium von allen Freigütern u. Freistellen zu entrichten. *Stenzel: Laudemien S. 21/2.*

Erg.: 1 Freihufe unter kaiserl. Obrigkeit in R. ward trotz der Weigerung des Käufers unter Hinweis auf die Verordnung über die Laudemienpflicht der Freihufen (Vergl. Nr. 290) laudemial gemacht.

296) *1727. XI. 14. Beschwerde*[1]) *von 42 Freigüter- u. Freiäckerbesitzern der Ohlauer Kammergüter Runzen, Weißdorf u. Gusten an die kaiserl. Kammer wegen der Aufbürdung des Laudemiums.*

42 Besitzer von Freiäckern in den Ohlauer Kammerdörfern Runzen, Weißdorf u. Gusten behaupten, ihre Freiäcker hätten bei Veräußerungen nur die gewöhnlichen Verreichsgebühren zu zahlen, in keinem Kauf- u. Verreichsbriefe stehe etwas von Laudemien. Daher verlangten sie die Zurückerstattung des kürzlich von 6 Leuten zwangsweise erlegten Laudemiums. Ihr Freibesitz sei mit

[1]) Auf nochmalige Beschwerden des Georg Hubrig (s. Nr. 295) 1731 u. 1739 wegen der Laudemienerpressung, auch wieder vom Ohlauer Amtsverweser unterstützt, weil die Runzener Gemeinde das Wüstebrieser Vorwerk von 10 Hufen laut Kaufbrief vom 20. III. 1607 gegen jährliche Zinsen u. Ehrungen ganz frei erworben habe, verfügte am 31. Juli 1739 endlich die Kammer die Zurückerstattung des 1727 gezahlten Laudemiums von 40 Thl., doch alles für diesmal u. nur für seine Person „ohne alle Consequenz". *Stenzel: Laudemien S. 29–31.*

Digitized by Google

großem Geld- u. Getreidezins beschwert, aber dafür laudemialfrei, nämlich in Runzen 20 Hufen u. für die Gärtner $^{5}/_{4}$ Hufen, in Weißdorf $4^{1}/_{2}$ Hufen u. in Gusten $8^{3}/_{8}$ Hufen. Der Ohlauer Burggraf hat seinem Bericht nach trotz aller Nachforschungen in den Schöppenbüchern keinen Fall von Laudemien außer den Zwangsfällen finden können. Es seien diese Gründe als Vorwerksäcker von der ehemaligen fürstl. Obrigkeit erkauft, u. die fürstl. Briefe darüber enthielten nichts vom Laudemium, während über andere Freigüter vorhandene Privilegien den gewöhnlichen Auf- u. Abzug mit Erlegung der zehnten Mark deutlich enthielten u. bisher beständig bei Veräußerungen entrichtet hätten. Die Runzener besäßen einen fürstl. Freibrief über 10 zins- u. ehrungspflichtige Hufen Vorwerksäcker vom 20. III. 1607, worin keine Laudemien enthalten wären. Außerdem hätten sie einen fürstl. Freibrief vom 18. VIII. 1567 über 8 zinshafte u. zu geringer gemessener Pflugarbeit verpflichtete Hufen vom Vorwerk Lemmelwitz, in dem vom Laudemium nichts enthalten sei. Ein Bauer hätte einen Freibrief über 1 ganz freie, zinsbare Hufe, die ihm das Brieger Domkapitel von der Pfarrei zu Wüstebriese verkauft hatte. Die Weisdorfer Privilegien seien verloren. Sie hätten von ihren Vorwerksfreihufen nie Laudemium gegeben, wie 9 Käufe von Freihufen in den Schöppenbüchern von 1650 — 1704 zeigten. Die Gustauer hätten ebenso bei ihren 36 Freihufenkäufen von 1654 bis 1719 u. bis 1567 zurück kein Laudemium, sondern nur Geld- u. Getreidezins entrichtet. Es scheine diese Laudemialfreiheit aus den uralten fürstl Privilegien über die den Runzenern gegen Geld- oder Getreidezins eingeräumten Wüstebriesener u. Lämmerwitzer Vorwerksäcker herzurühren. Alle diese Grundstücke seien auch steuerfrei. Zu Weißdorf u. Gustenau sei ein Vorwerk Schloßwitz von $7^{1}/_{2}$ Hufen geschlagen worden. Das 1604 errichtete Urbar enthalte ohne die Wüstebriesener 10 u. die Lämmerwitzer 8 Vorwerkshufen u. 1 Wiedmuthshufe des Brieger Stifts 18 Robot- u. 11 Freihufen, von denen letztere die zehnte Mark Laudemium geben sollten; jetzt habe das Dorf $25^{1}/_{2}$ Robot- u. $4^{1}/_{2}$ Freihufen, welche Laudemium nebst den gewöhnlichen Mühl-, Kalk-, Bretter- u. Wollfuhren entrichten müssen. Weißdorf habe nach Urbar 2 laudemiale Freihufen, der Schulze habe jetzt 5 laudemiale Hufen. Da nun die Weißdorfer nur von $4^{1}/_{2}$

Digitized by Google

Hufen die Exemtion erbäten, so müßten wohl 3 von den $7\frac{1}{2}$ Schloßwitzer Vorwerksäckern zur Scholtisei gekommen sein, weil bei dieser wirklich 5 Hufen Laudemium zahlten. Auf den darauf erhaltenen Bericht von der Buchhalterei, der sich auf den Erlaß der Hofkammer vom 12. Juli 1719 stützte u. auf die Laudemienpflicht sogar dienstbarer Gründe unter geistl. u. weltl. Herrschaft, erfolgte am 15. Juni 1728 der Kammerbescheid, daß alle Freigutsbesitzer ohne Exemtionsprivilegium de non dando bei Veräußerungen nach dem kaiserl. Hofkammerbefehl das Laudemium entrichten müßten. Weiteren Verhandlungen zufolge befahl die kaiserl. Hofkammer der Schles. Kammer am 28. IV. u. 17. V. 1729, die Sache „dilatorie zu tractiren, weil auf die Introducirung bei obgemelten Renitenten nicht zu dringen sey".

Stenzel: Laudemien S. 22—31.

Erg.: Die Freihufen der 3 kaiserl. Kammerdörfer R., W., G. waren 1727 u. schon lange laudemial, dagegen die ehemaligen Vorwerksfreihufen, bis zur Hofkammerverfügung vom 12. Juli 1720 laudemienfrei. Die bald darauf auch von den freien Vorwerkshufen beanspruchten Laudemien wurden auf Beschwerden bis vor den Kaiser z. T. temporär erlassen, doch ließ sich eine dauernde Laudemienfreiheit nicht retten.

297) *1727. Laudemium auf Rustikalbesitz in Klein-Sägewitz u. Sacherwitz (Kr. Breslau).*

Laut Urbar gibt es in Kl.-Sägewitz 1 Rittersitz, 3 Erbfreigärtner, 2 Mietfreigärtner u. 8 Erbdreschgärtner. In Sacherwitz gibt es 1 Rittersitz mit 4 Erb- u. 5 Mietdreschgärtnern, 2 Erbfreileute u. 3 Mietfreigärtner. Laudemien, Loslassungen u. andere fructus iurisdictionis werden beim Verkauf beider Güter auf je 400 Thl. veranschlagt. *O.-A. Kl.-Sägewitz.*

Erg.: In Kl.-S. u. S. waren 1727 sicherlich Erbfreigärtner-Stellen laudemienpflichtig.

298) *1728. Laudemium auf 1 Freigut in Gr.-Neudorf (Kr. Brieg).*

Bei Aufzählung der nicht untertänigen Rustikalbesitzer auf den kaiserl. Kammeralämtern Brieg u. Ohlau wird erwähnt: Zu Neudorf besitzt Ernst v. Müller den Rittersitz u. 1 dem Rittersitz inkorporiertes Freigut, das nur 100 Thl. Laudemium beim Verkauf zahlt. *Br.-St.: A.-A. I 91 a.*

Digitized by Google

Erg.: In Gr.-N. unter kaiserl. Obrigkeit war 1728 1 Freigut in Kauffällen zu einem fixierten Laudemium verpflichtet.

299) *1728. Laudemium auf 3 Windmühlen zu Groß-Baudis u. Jenkau (Kr. Liegnitz).*

Im Bericht wegen nicht untertäniger Gründe im kaiserl. Gr.-Baudis'schen Amt heißt es: Die Mühlen u. Stellen der 3 Windmüller Christian Redehose u. George Andres in Gr.-Baudis, Daniel Heertel in Jänkau sind mit dem Laudemium belegt.

Br.-St.: A.-A. I 91 a.

Erg.: 3 sicherlich freie Windmüller unter kaiserl. Obrigkeit in Gr.-B. u. J. waren 1728 laudemial.

300) *172. VII. 10. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Mit Einwilligung u. Konfirmation der Erbherrschaft ist des weil. Christoph Glaser's, Erbsaß auf der Kommendefreiheit, seinem Sohn Christian Glasern, Med. Doct. u. Pract. in Breslau, testamentarisch vermachtes steuer-, robot- u. untertänigkeitsfreies Freihaus u. Gärtel von amtswegen tradiert u. übergeben worden für 600 Thl. schles., die er als Erbteil behalten darf. Extraordinäre Anlagen als Vermögenssteuer, auch Kirchbaugelder u. 4 Thl. schles. Zins sind zu zahlen und beim Verkauf das Laudemium mit 10 % samt „Marckgroschen, Zehlgeld und andern Ambts-Sportuln". *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 375.*

Erg.: Auf Freibesitz der K.-Fr. unter der Bresl. Kommende lastete 1728 in Kauffällen eine doppelte Besitzveränderungsgebühr: das Laudemium mit 10 % u. der Markgroschen. (Vergl. Nr. 273.)

301) *1729. II. 18. Laudemium auf der Stadtmühle bei Strehlen am Wassertor.*

Bis auf Ratifikation des Strehlener Amts verkauft Johann Michel Broßig seine 1705. VIII. 31. vom Amt Strehlen erkaufte sog. Stadtmühle, nahe bei der Stadt Strehlen am Wassertor an der Ohlau gelegen, mit 4 Gängen, dem Mühlwerkhause u. 1 Häuslein, zur Fischergasse gehörig, dem Christoph Gregor für

Digitized by Google

2800 Thl. schles. Die Bäcker haben davon ihr uraltes Recht des Malzwerks halber wie auch den Malzgang nebst dem nötigen Wasser für die Fischhälter. Der jährl. Zins beträgt 115 Guld. rhein, 30 Kr., dazu 4 strehlische Malter (1 Malter strehlisch Maß = $^2/_3$ Malter Breslauer Maß) Weizen, 10 Malter Korn, 6 Malter Gemengtes. Käufer muß die Mühle bauständig halten, doch muß das kgl. Amt zum Bau des Malzganges Kosten u. Steine geben u. zum Neubau infolge Alter oder Feuersbrunst die Hälfte (außer Bretter, Dielen, Schindeln) u. alle Fuhren (außer nach Mühlsteinen). Der Müller darf 3 Kühe, 6 Schweine unter das Woiselwitzer Vorwerksvieh zur Weide geben, hat beim Fischen des Amts den Nachzug und die Hälfte von den Strafgeldern der Fisch- u. Krebsdiebe für das Aufpassen nach ihnen. Die steuerfreie Mühle muß Landesanlagen, wie Vermögens-, Kapitations-, Vieh-, Rauchfangsteuer, Radheller etc., vom Häusel die Steuern mit dem Octavae-Zuschlag von 8 Thl. 13 Gr. zur Gemeinde Fischergasse nebst 4 Kr. Erbzins jährl. ins Amt liefern. Da beim 1. Verkauf vom Amt das landesübliche Laudemium vorbehalten, also muß es auch jetzt und von den nächsten Käufern, die mit Kundschaft versehene Meister sein müssen, mit 10% nebst dem gewöhnlichen Verschreibegeld, vom Thl. 3 Kr.[1]), u. der Konfirmationsgebühr vom Käufer u. Verkäufer zur Hälfte gegeben werden. 1729 V. 2. ist der Kauf, mit dem die Kontrahenten nach der Verlesung zufrieden gewesen, vom Amt konfirmiert. *Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.*

Erg.: Auf der freien Stadtmühle bei Str. lastete 1729 u. später seit 1705 (Nr. 272) in Kauffällen das Laudemium mit 10% unter landesherrl. Obrigkeit. (Vergl. Nr. 136).

---

[1]) 1729. IV. 1. berichtet die kgl. Buchhalterei dem Amt Strehlen, es sei nicht berechtigt, vom kgl. Amts-Stadtmüller Johann Michael Broßig das Reichegeld zu nehmen, da er nach Kaufkontrakt nur Laudemium, Verschreibegeld vom Gulden $2^1/_2$ Kr. od. vom Thl. schles. 3 Kr., samt Konfirmationsgebühr zu entrichten habe. Da nach Amtsbericht v. 1721. X. 3. als Amtsaccidentien nebst Konfirmationsgebühr vom Thl. Kaufgeld $4^1/_2$ Hl. Verschreibegeld üblich seien, nach deren Abzug aber von obigen 3 Kr. noch 2 Kr. $1^1/_2$ Hl. übrig bleiben, so dürfen vom Verkäufer od. Käufer nur Laudemium u. für Verreich-, Verschreibe- u. Konfirmationsgebühr vom Thl. schles. nur 3 Kr. verlangt werden. Von den 3 Kr. gehören $4^1/_2$ Hl. dem Amtsbeamten, das Übrige dem kaiserl. aerario. *(Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.)*

Digitized by Google

302) *1729. IV. 12. Laudemium auf der Mühle zu Woiselwitz (Kr. Strehlen).*

Gottfried Meylnitz, Müller zu Woißelwitz, hat seine Mühle für 686 Thl. schles. nebst Laudemium an Adam Gutsche verkauft, was das kgl Amt Strehlen 1729. V. 24. bestätigte.

Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.

Erg: Auf der sicher freien Mühle zu W. unter kaiserl. Obrigkeit lastete 1729, jedenfalls seit 1720 (Nr. 290), beim Verkauf das Laudemium. 1604 war die Mühle noch laudemialfrei (Nr. 136).

303) *1729. IV. 10. Laudemienbefreiung eines Freiguts in Sägen (Kr. Strehlen).*

Es berichtet wegen Nachsuchung der Laudemienbefreiung von $^5/_4$ veräußerten Freihufen in Sägen durch Christoph Gregor der Amtsverwalter Adam Franz Niembtz zu Strehlen an die kaiserl. Kammer: Gregor habe die Stadtmühle zu Strehlen für 2800 Thl. schles. erkauft, Georgitag soll die Tradition u. Konfirmationsein, dagegen sein Bauerngut in Saegen, 2 Dienst- u. $^5/_4$ Freihufen für 4600 Thl. schles. verkauft. Käufer des Bauernguts sei nun auf die kaiserl. Amtserklärung, von den Freihufen müsse das Laudemium entrichtet werden, vom Kauf zurückgegangen. In diesem Fall würde das Amt um 280 Thl. schles. oder 336 Flor. Laudemium von der Mühle u. um 90 Flor. Reichegelder vom Bauerngut geschädigt. Nun sei bekannt, daß das Bauerngut trotz der Freihufen keine Schaftrift habe, außer dem gewöhnlichen Erbzins noch je 15 Schl. Korn u. Hafer zinse und aus dem Extract des kgl. Amts-Urbars von 1604 sei zu ersehen, daß die Besitzer der Freihufen oder Freigüter nicht, wie in andern kgl. Ämtern mit der 10. Mk. oder dem Laudemio belegt seien, sondern nur das Reichegeld zu geben brauchten. Sie müßten aber die Extraordinarfuhren, wie Mühlsteine u. andre weite Fuhren, nach Hufen leisten, u. heute müßten alle Freihufen außer denen von Niclaßdorf, Töppendorf u. des Herrn v. Eßlinger's zu Riegersdorf statt der Mühlstein- u. Steinsalzfuhren pro Hufe jährlich 16 Sgr. in die kgl. Renten entrichten. Dies betrage für alle zusammen 14 Flor. 48 Kr. Auf die Bitte um Verhaltungsmaßregeln erhielt er 1729. IV. 12. die Antwort: Da Gregor u. der Schulze v. Töppendorf

Digitized by Google

für sich das Urbar hätten u. so vom Laudemium frei seien, habe es bei diesen u. den andern im Urbar sein Bewenden.

O.-A. Sägen.

Erg.: Auf Freibesitz in S. unter dem kaiserl. Amt Strehlen lastete 1729 seit 1720 (Nr. 290), nicht 1604 (Nr. 136), beim Verkauf das Laudemium mit 10% der Kaufsumme, das jedoch wegen augenblicklichen Vorteils trotz der Verfügung von 1720 erlassen ward. Über die Laudemienpflicht des Erblehnbesitzes in S. schon 1371 s. Nr. 14.

304) *1731. X. 8. Laudemium auf Freigut Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Es verkauft vor dem Strehlener Amtsverwalter Anton Joseph Topff an gewöhnlicher Amtsstelle David Heintzel dem Johann Leonhard v. Oheimb, kaiserl. Sekretär, u. seiner Frau für 11000 Thl. schles. das in Rötebeeten bestehende Gut Höffchen bei Gabitz nebst Feldern u. die von Neudorfer Bauern erkauften 3 steuerfreien Morgen, samt Wohnhaus, freiem Kretscham, Branntweinbrennerei, Schmiede, Schlacht- u. Backgerechtigkeit, wie er es von Magnus Anton v. Götz u. Schwanenfließ, des Innern Raths und Oberkämmrers in Breslau erkauft. Bis zur Bezahlung Weihnachten bei der Tradition behält der Veräußerer alle Nutzungen u. Beschwerden des Guts. Der jährl. Zins beträgt 6 schw. Mk., der Schlacht- u. Backzins zusammen 4 schw. Mk., der Zins wegen der 3 Neudorfer Morgen 1 schw. Mk. 13 Gr. w. 6 Hl. Das Gut ist von Roboten, Hofarbeiten, Ehrungen, Zehnten, Lehnpferden u. Quartierungslasten frei. „Das sogenandte Laudemium entrichten Herr u. Frau Käuffer gantz alleine". 1731. XII. 31. erfolgte die Bestätigung im Breslauer Kommende-Amt[1]).

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf (Kommende) 54 E fol. 372.

Erg: Auf Freigut H. unter der Breslauer Kommende lastete 1731 beim Verkauf das Laudemium.

---

[1]) 1737. VII. 23. erhält die Witwe des v. Oheimb auf ihr Ansuchen die erforderliche Rekognition als rechtmäßige Besitzerin vom Amtshauptmann Joseph Leopold Trentin im Namen des Kommendators. Damit wird sie in den Besitz eingewiesen u. er ihr übergeben. *(Ebend. fol. 373.)*

Digitized by Google

305) *1731. Laudemium auf dem Oberkretscham zu Nieder-Tschammendorf (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar über den unter die Bresl. Amtsjurisdiktion gehörigen Anteil in Tschammendorf ist dort das voralters sog. kalte Vorwerk von 5 Hufen. Die „Limmerey“ umfaßt $2^1/_2$ Hufen. Zu diesem Gut gehört der Oberkretscham, von dem der Erbkretschmer Zinsen, Ehrungen, Spinndienste u. 10 Tage Hofarbeit leisten muß. Beim Verkauf ist das Laudemium mit 10% des Kaufwertes zu entrichten. *O.-A. Tschammendorf.*

Erg.: Auf dem nur zu gemessenen Roboten verpflichteten Erbkretscham als Teil von der Lehnmannei Erblehnbesitz, lastete unter Breslauer Stadtobrigkeit 1731 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

306) *1734. Laudemium auf Freigärtnerbesitz in Alt- u. Neu-Schliesa (Kr. Breslau).*

Laut Urbar ist in Schliese 1 Rittersitz mit einem Vorwerk, das von den Einwohnern — 18 Dreschgärtnern u. 12 Freileuten — 201 Thl. schles. 13 Sgr. Erb- u. 16 Thl. 23 Sgr. Mietzinsen bezieht. Laudemien, Loslassungen u. andere fructus iurisdictionis werden im Fall des Gutsverkaufs auf 600 Thl. veranschlagt.
O.-A. Schliesa (Bresl.).

Erg.: Jedenfalls nur auf dem Freibesitz unter Ritterherrschaft in A.- u. N.-Sch. lastete 1734 das Laudemium, doch könnte die Nichterwähnung der Markgroschen auch auf eine allgemeine Laudemienbelastung schließen lassen oder auf die Freiheit der Dreschgärtner von Besitzveränderungsgebühren.

307) *1734. Laudemium auf dem Kretscham zu Gr.-, od. Kl.-Steinersdorf (Kr. Namslau).*

Laut Urbar wohnen in Steinersdorf 1 Freischulz, 6 Bauern, 3 eingekaufte Freileute, 9 ausgesetzte-, d. h. Mietdreschgärtner u. 1 Mietkretschmer. Auf einem vor 1633 zum Dominium gekommenen Bauerngut steht jetzt der Herrschaft Haus u. Vorwerk, an das vor einigen Jahren noch ein anderes Bauerngut fiel. Unter den Freigärtnern ist der Erbkretschmer mit der Schlacht-, Back-, Krämerei- u. Branntwein-Gerechtigkeit. Der Kretscham ist robot-

Digitized by Google

u. untertänigkeitsfrei, zahlt nur Kapitation und ist laudemial, außer wenn die Herrschaft das Vorkaufsrecht übt.

O.-A. Steinersdorf (Namsl.)

Erg.: Auf dem freien Erbkretscham unter Ritterobrigkeit in St. lastete 1734 in Kauffällen das Laudemium. Die Nichterwähnung des Laudemiums auf der Freischoltisei ist sicher nur der Mangelhaftigkeit des Urbars zuzuschreiben, denn 1712 war diese Scholtisei beim Verkauf zum Laudemium verbunden. *(Ebend.)*

308) *1735. Laudemium auf der Freischoltisei, 1 Freibauerngut u 7 Freigärtnerstellen in Belkau (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar vom halben Dorf Belckau ist der Schulze von 16 „rusten" ganz frei, die übrigen 8 Hufen sind zinspflichtig. Er ist robotfrei bis auf die bei Gutsbauten mitzuleistenden Holzfuhren. Sein Gut hat er für 400 schw. Mk. u. 40 Mk. Laudemium erkauft. Der andere Bauer hat noch ein besseres Gut für 500 schw. Mk. u. 50 Mk. Laudemium erstanden. Sämtliche 7 Freileute zahlten bei ihren Käufen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Außer einem mit gemessenem Hof- u. Spinndienst sind alle robotfrei. *O. A. Lanckau (Namsl.)*

Erg.: Auf dem Freibesitz in B. lastete 1735 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

309) *1735. X. 10. Laudemium auf 1 Wiese der Ratiborer Propstei.*

Simon Baran von Proschowitz (bei Ratibor) verkauft dem Paul Luckasch von Proschowitz seine jährl. 18 Gr. zinsende Wiese, unter der Jurisdiktion der Ratiborer Propstei, für 40 Thl. schles. Nach Entrichtung des Kaufpreises, Laudemiums u. der gewöhnlichen Ratifikation kann Käufer die Wiese genießen u. verkaufen. 1735 X. 16. ward der Kauf ratifiziert. *Br. St.: D. 285i S. 265.*

Erg.: Auf Freibesitz unter der Propstei Ratibor lastete 1735 beim Verkauf das Laudemium.

310) *1735. XI. 3. Laudemium auf dem Kretscham der Kommende-Freiheit (zu Breslau gehörig).*

Der Kommendator des Bresl. Corpus Christi Hospitals hat dem Samuel Johannedes den bisher vermieteten Kretscham oder „Gasthauß" auf der Kommende-Freiheit vor dem Schweidnitzer Tor

Digitized by Google

mit Zubehör, am Freiheitsgässel, an der Stadt Breslau Jurisdiktion auf dem Schweidnitzer Anger gelegen, für 700 Thl schles. verkauft. Der mit aller Gastwirtsfreiheit u. -gerechtigkeit, der Branntwein- u. Weineinfuhr privilegierte Kretscham ist frei von Einquartierungen, Werbungen, Roboten, Untertänigkeit, Steuern, außer wenn vom Kaiser extraordinäre Anlagen wie Kapitations-, Vermögens-, Rauchfangsteuern u. dgl. angelegt werden. Wenn der neue modus contribuendi seine Richtigkeit erlangte, muß er die auf den Kretscham fallende Indiktion u. Steuern entrichten. Das Bier muß er bei Pön von 10 schw. Mk. wie die andern Kommende-Kretschmer aus dem Kommende-Kreuzhof zu Breslau nehmen. Der jährl. Schankzins beträgt 100 Thl. schles. Der Kretschmer muß den Graben vor seinem Hause räumen u. erhalten, und bei jedem Verkauf u. Tausch des Kretschams muß das „gewöhnliche Laudemium vom Kaufpretio mit Zehen pro Cento sambt denen gehörigen Ambts-Sportuln“ entrichtet werden.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 F fol. 14.

Erg.: Auf dem Freikretscham[1]) der K.-Fr. lastete 1735 in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

311) *1738. Laudemium u Markgroschen bei Wiederkäufen in Schlesien.*

„Quaeritur, si bona feudalia, Lehn-vel subfeudalia, Affter-Lehn-, vel bona Emphyteutica, Erb-Zinnß-Güther, sub hoc pacto vendita sint consensu Domini, atque Laudemium solutum sit, an Dominus in hanc alienationem Retrovenditionis et retractus consentiens reluitionis tempore imminente, denuo Laudemium exigere valeat? Resp.: Licet hoc alii negant, ex eo, quod retrovenditio non sit ex nova aliqua causa, sed ex necessitate et causa aliqua priori venditioni inhaerente, cui Dominus semel consensum adiecit . . . . Praxis tamen aliter ostendit, quod retrovenditio fiat: Jedoch denen Herrschafftlichen Recht u. Gerechtigkeiten, Gefällen, Gebührnissen und Schuldigkeiten ohne Schaden und Nachtheil. Oder: Jedoch

---

[1]) Beim Wiederverkauf dieses Kretschams 1738. IX. 15. für 900 Thl. schles. waren an die herrschaftl. „Renterey“ Laudemien u. Amtssporteln zu entrichten. Amtsgebühr u. Sporteln wurden wegen der Verkäuferin 10 Flor. gezahlt, Zählgeld von 900 Thl., à 9 Hl., 22 Thl. 30 Sgr., Einschreibegebühr u. Verzicht 48 Sgr. *Ebend. fol. 63/4.*

Digitized by Google

der gnädigen Herrschaft (oder Obrigkeit) obmäß- und gebührenden Schuldigkeiten unnachtheilig, quarum una clausula hoc tempore ferme in omnibus contractis apponi, aut si non emptioni inseratur, in confirmatione Dominii expresse reservari solet, dahero gleichwohlen in Schlesien von solchen wiederkäufflichen Güthern die Laudemia 10 vom Hundert, oder andere Herrschafftliche Gefälle, als Marckgroschen von jeder schweren Marck à 32 Silbergroschen gerechnet, 2 Kreutzer, vom Thaler Schlesisch aber 2 Gröschel gegeben zu werden pflegen, maassen auch ordinarie ein neues Kauf-Instrument in solchen Fällen aufgerichtet und von Herrschaffts-wegen aufs neue wiederum gerichtlich tradiret und confirmiret . . . Und weilen unlaugbar ist, daß das Laudemium und Marck-Groschen unter die fructus Jurisdictionis gehöhren, diese aber in denen Land-Taxen unter der Ger. Rubric. Ober- und Nieder Gerichte mit begriffen seyn, so können solche wohl schwer bei Taxirungen der Land-Güther und Ritter-Sitze in einen besondern Anschlag gebracht werden".

„Wo von alten Zeiten her keine Laudemia, Markgroschen und Abfahrtsgelder eingeführt sein, (soll der Herr) von seinen Unterthanen dergleichen neuerlich nicht introduciren noch begehren".

J. A. v. Friedenberg: »Tractatus Juridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Juribus . . Breslau 1738. Lib. II, Cap. 24, § 4, 5 u. Cap. 29 S. 87.

Erg.: 1738 mußten in Schlesien nach Friedenberg bäuerl. Lehn- u. Erbzins-Güter (= Freigüter) in Kauf- u. Wiederkauffällen binnen Jahr und Tag 10 % der Kaufsumme Laudemien zahlen, die er für ein Obergerichtsgefäll (s. Robe: Laudemien S. 34) hielt. Friedenberg ist gegen eine Neueinführung von Laudemien u. Markgroschen auf bisher laudemien- u. markgroschenfreiem Besitz.

312) *1739. I. 19. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Bäckerei der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitl. Zulassen verkauft Elisabeth Mückin mit ihrem Kurator ihrem Sohn Cristoph Mücke, Backknecht in Breslau, die Stelle ihres verstorbnen Mannes Hanſs Mücke, Erbsaß u. Bäcker auf der Kommendefreiheit vor dem Schweidnitzer Tor, 2 Häuser mit der Bäckerei u. 1 Gärtel, die auf einer Seite ans Freiheits-Gässel, auf der andern an Herrn Ledich's unter die Stadtjurisdiction gehörige Stelle grenzt. Die Stelle ist werbungs-,

Digitized by Google

remontierungs-, einquartierungs-, robot- u. steuerfrei außer vom Kaiser verlangten extraordinären Anlagen, wie Vermögens-, Kapitations- u. Rauchfangsteuern. Sie zinst von der Bäckerei jährlich 20 Thl. „Bey Jedermahliger Verkauffung dieser Stelle ist das Laudemium mit Zehen pro Cento nebst dem Marckgroschen und Zehlgeldt vor das Amt zu entrichten", was diesmal alles der Käufer[1]) übernommen hat. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F, fol. 72.*

Erg.: Auf Freibesitz der K.-Fr. lastete 1739 in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises u. der Markgroschen.

313) *1739. Laudemiumsbeschränkung auf bestimmten Freibesitz der kaiserl. Kammergüter in Schlesien.*

Der Kaiser erläßt eine Kurrende an seine schles. Kammer-Wirtschaftsämter, daß bei der Verreichung der Freigüter „und derlei Gründen" von den neuen Besitzern Laudemium nicht gefordert werden darf, „wenn es nicht a priori schon durch wohlhergebrachte Observanz und übliche Gewohnheit introducirt oder in vorigen Kaufbriefen gegründet ist". *Br.-St.: A.-A. I 91 c*

Erg.: Frühere kaiserl. Verfügungen über die Laudemienpflicht der Freigüter unter kaiserl. Obrigkeit in Schlesien (s. Nr. 286) erlitten 1739 dahin eine Einschränkung, daß fürderhin nur durch Gewohnheit oder Kaufbriefe zum Laudemium verpflichteter kaiserl. Freibesitz Laudemium zahlen mußte.

314) *1742/3. Laudemium u. Markgroschen auf Freibesitz (Erbscholtisei) in Gr.-Kreidel, Laudemium auf dem Kretscham in Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

1742. X. 19. verkauft die verwitwete Anna Maria Müller, gewesene Erbscholzin in Gr.-Kreidel, bis auf obrigkeitl. Bewilligung ihrem jüngsten Sohn Johan Carl Müller für 1800 Thl. 4 Freihufen u. behält sich ein Ausgedinge vor. „Das Laudemium, den Marck- und Zehl-Groschen giebt Käufer allein".

[1]) 1755 verkaufte Johann Christoph Mücke nach gehobnem Konkursprozeß von diesem Besitz das kleine Häusel nebst Hof dem Schlosser Gottlieb Schmied für 180 Thl. schles. mit ¼ der Lasten des Gesamtbesitzes, darunter 3 Flor. rhein. Grund- od. Stellenzins. Die Einquartierung übernimmt Verkäufer, wofür er monatlich 4 Ggr. erhält, doch muß der Käufer ¼ Service zahlen. Käufer hat das bei jedem Verkauf zu entrichtende Laudemium mit 10 % übernommen nebst Markgroschen, ½ Zählgeld, Konfirmations-, Ingrossur- u. Schreibgebühr. *(Ebend. fol. 338)*

Digitized by Google

1743. VI. 3. verkauft Michel Ritter für 550 Tbl. schles. seinen Kretscham in Kl.-Kreidel[1]) samt 1 Freihufe seinem Sohn Hanß Michel Ritter, der Laudemium u. andere Kaufsporteln übernimmt. *O.-A. Kreidel (F.-Wohlau).*

Erg.: Auf Freibesitz, jedenfalls der Erbscholtisei, zu Gr.-Kr. lastete 1742 beim Verkauf an einen Deszendenten Laudemium u. Markgroschen, auf dem Freikretscham in Kl.-Kr. beim Verkauf an einen Deszendenten 1743 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises unter Stiftsherrschaft. (Vergl. Anm.)

315) *1744. Laudemium auf dem Freischoltisei-, Freibauern- u. Freigärtnerbesitz der zur Kommende Gröbnig gehörigen 7 Dörfer (Kr. Leobschütz).*

Nach „Cabraeum" von 1744 über der Kommende Gröbnig Besitzungen gehören dazu 7 Dörfer mit Bauern, Gärtnern, Häuslern, Hausleuten, mit Zinsen, Roboten etc. Die Einwohner von jedem Dorf müssen jährlich, wenn Dreiding gehalten wird, der Herrschaft 1 Pfd. Pfeffer geben. „Die freien Scholzen, Bauer- und Gärtnervirtel entrichten keine Roboth, jedoch bei jedesmaliger alienation das Laudemium mit 10 p. Cent." [2]) *Br.-St.: D 174*

Erg.: Auf dem freien Schulzen-, Bauern- u. Gärtnerbesitz unter der Gröbniger Kommende Obrigkeit lastete 1744 in Kauf-, Tausch- u. vielleicht auch in Erbfällen das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

316) *1746. IV. 25. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freihaus der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitl. Konfirmation, die an demselben Tag erfolgte, verkauft zu Breslau der Meister Balthasar Wecke, Lederschneider u. Erbsaß auf der Freiheit, eins seiner Häuser, an der

---

[1]) 1763. X. 17. ward beim Verkauf von $^1/_2$ Freihufe in Kl.-Kreidel die Entrichtung des Laudemiums und der Kanzleisporteln, als da sind das gewöhnl. Siegelgeld, Zählgeld, Konfirmationsjura u. wie sie Namen haben, festgesetzt. Beim Verkauf eines dortigen Freiguts 1764. I. 19. waren „auf- und abfahrt Gelder, das Laudemium genannt, Conventsiegel- u. Konfirmationsgebühren u. sonstige Kosten" zu zahlen, beim Verkauf des Freikretschams vor dem Dreiding 1766. X. 17. Laudemien mit 10% u. „sonstige Canzleisporteln, Siegelgeld, Confirmationsjura und Zehlgeld". *(O.-A. Kreidel)*

[2]) Bei der Säkularisation 1810 behielt sich der Fiscus hier Laudemien, Zählgelder etc. vor. *(Knie: a. a. O. S. 182.)*

Digitized by Google

Morgenseite des Gässels, samt Branntweinurbar zu erb u. eigen dem Johann Schwann, Destillateur u. Einwohner allda, für 700 Thl. schles. Das steuerfreie Haus zinst jährl. 8 Thl. schles., die 8 Thl. schles. 8 Gr. w. ans Bresl. Landgüteramt behält Verkäufer. „Von solchem Hause ist bey jedesmahligen Verkauff das herrschafftl. Laudemium zu 10 pro Cento nebst denen gewöhnl. Ambts- und Cantzelley Sportuln abzutragen. Kauffer zahlet vor diesesmahl das Laudemium und den Marck-Groschen, auch Confirmations- und Einschreibegebühr, das Zehlgeld aber entrichtet der Verkeuffer".

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F fol. 268.

Erg.: Auf 1 Freihaus der K.-Fr. lastete 1746 u. später[1]) bei jedem Verkauf Laudemium mit 10% u. Markgroschen, die diesmal Käufer entrichtet.

---

[1]) Joh. Siegmund Fabian, Lederschneider, kaufte auf vorhergegangene Tax- u. Subhastation 1749. V. 3. mit Vorwissen der Wecke'schen Gläubiger im letzten Lizitationstermin als Meistbietender von Balthasar Wecke auf der Freiheit vor dem Schweidnitzer Tor für 1100 Thl. schles. 3 Häuser mit der Fleischerei, freiem Handel u. Wandel, die jährl. 1 Thl. schles. zinsen, u. 1 Haus mit Mehl-, Graupe- u. andern freien Handel, das 8 Thl. schles. zinst. Käufer ist von diesen ihm von Amts wegen verkauften u. adjudizierten u. ihm nun noch einmal vom Hauptmann adjudizierten u. zugeschriebenen Häusern samt 1 Garten robot-, untertänigkeits- u. steuerfrei außer Feuer-Sozietäts-, Kapitations-, Vermögens- u. andern außerordentl. Steuern. Beim Verkauf sind 10% Laudemium samt gewöhnl. Kanzleisporteln u. Zählgeldern zu geben, von denen diesmal Erwerber beide erste Posten, die Zählgelder aber der Geldempfänger trägt.

1754. IV. 19. kauft Gottfried Heinisch des Johann Schwan Haus mit Branntweinurbar auf der Freiheit für 700 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist das herrschaftl. Laudemium mit 10% nebst den gewöhnlichen Markgroschen, Konfirmations-, Ingrossur- u. Schreibgebühren zu zahlen, von denen Verkäufer diesmal nur das Zählgeld gibt.

1755. IV. 24. ist das vom Dr. med. Johann Christian Glaser seinem Bruder, dem kgl. poln. u. kursächs. Kriegsrat Joh. Christopf Glaser, vermachte Freihaus u. Gärtel zu Neudorf-Kommende letzterem durch den bevollmächtigten Advokaten bei der kgl. Oberamtsregierung, den kgl. Kammerherrn Simon Cunrad, für 500 Thl. schles. Kaufgeld, das Erbe als Erbteil behalten hat, tradiert worden. Der jährl. Zins beträgt 4 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist Laudemium mit 10% samt Markgroschen, Zählgeld, Konfirmations-, Amts-Ingrossur-, Schreibgebühr zu zahlen. Das Kaufinstrument ist gehörig ins Schöppenbuch ingrossiert, vom Beauftragten unterschrieben, mit dem Kommendeamtssiegel besiegelt u. dem Mandatario extradiert worden.

1760 hat des verstorbenen Erbsassen u. Chirurgen Christian Wehder Stelle auf dem Freiheitsgässel im letzten Lizitationstermin Joh. Gerber, dimit-

Digitized by Google

317) *1747. I. 5. Laudemienfreiheit der Ober- u. Niedermühle zu Goldberg.*

In den beiden Käufen der Ober- u. Niedermühle zu Goldberg heißt es: „Der Käufer hat kein Laudemium, sondern nur ein Gröschel Reichegeld [1]) von 1 Thl. schles. in die Cämmerei und die Rathssporteln nach der Sportel-Ordnung zu entrichten".

Vater: Zählgelder S. 58.

Erg.: Die beiden jedenfalls freien Stadtmühlen in G. waren 1747 laudemienfrei. (Vergl. Nr. 136 i.)

318) *1748. Laudemium auf der Mühle zu Mettkau (Kr. Neumarkt).*

Die Glaubitz'schen Vormünder, Inhaber des geistl. Lehnguts in Mettkau, verkaufen ihre Mühle erb u. eigentümlich samt 3 in 3 Feldern gelegenen Morgen u. dem Acker an der Mühle. Das Land wird dem Erwerber unentgeltlich vom herrschaftlichen Zuge beurbart. Davon entrichtet er jährliche Erbzinsen 112 Thl.,

---

tierter Kürassier des Schlabrendorfschen Regiments, für das Lizitum von 250 Thl. schles. erstanden. Auf seine u. der Gläubiger u. des Vormundes des Wehderschen Mündels Bitten um Adjudikation — nach dem Protokoll — ist ihm der Fundus adjudiziert u. darauf der Kauf aufgerichtet worden. Das steuerfreie Haus mit Garten, Branntweinurbar, Freihandel zinst jährl. 4 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist Laudemium mit 10 % nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu zahlen. Käufer gibt diesmal Laudemium, Markgroschen, Konfirmations- u. Schreibgebühren, die Gläubiger geben das Zählgeld.

1762 bekundet das kgl. Sequestrationsamt der Kommende Corpus Christi den heute vor ihm erfolgten Verkauf eines Hauses auf dem Schweidnitzer Anger vor Breslau auf der sog. Freiheit durch den Erbsass u. Schlosser Gottlieb Schmiedt an Wilh. Philipp, gewesnen Kürassier im Schlabrendorfer Regiment, für 270 Thl. schles. Von der 3 Gulden zinsenden Stelle sind bei jedem Verkauf 10 % des Kaufpreises Laudemium zu geben, dazu Markgroschen, Zählgelder, Konfirmations- u. andere Gerichtssporteln. Die Amtskonfirmation erfolgte 1762. VI. 25.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 F fol. 298, 325, 403, 429.

[1]) 1767. X. 8. entschied das Kammergericht zu Glogau in der Appellationssache der Gemeinde, Vorstädter u. Vorwerksleute zu Goldberg wider den Magistrat zu Goldberg: Obwohl die Reichegelder hier zweifellos onus reale seien und nach der Regel a quocumque possessore um so mehr noch deshalb gezahlt werden sollten, weil der Magistrat deren Abführung seit 1676 nachgewiesen, u. diese Reichegelder eine Gleichheit mit dem ex Observantia provinciali a quocumque Pagano zu zahlenden Laudemio zu haben scheinen, so mache doch das Grundbuch von 1616 eine Ausnahme. *(Ebend. S. 70.)*

Digitized by Google

Ehrungen u. Mehlabgaben u. übernimmt die Mastungslast. Bei künftiger Veräußerung nimmt die Herrschaft das Laudemium mit 10 %, doch darf das Kaufgeld auf keinen Fall unter 600 Thl. betragen. Nur die schon vorhandenen Kinder des Müllers bleiben untertänigkeitsfrei. Die Erlaubnis zur Veräußerung trifft von der Erbherrschaft, dem Bresl. Bischof, erst 1749 ein. *O.-A. Mettkau.*

Erg.: Auf der robotfreien Mühle in M. lastete unter Bischofsobrigkeit 1748 u. später bei Verkäufen das Laudemium.

319) *1748. XII. 7. Laudemium auf 1 Haus auf der Ratiborer Propstei.*

Laut Vergleich der Kinder des sel. Caspar Kruczeck hat ihr Haus Joan Laccafa angenommen. Der jährl. Grundzins beträgt 2 Thl. schles. Zur Schnittzeit muß 1 Schnitter gestellt werden. Laudemium u. Ratifikation mit den andern Sporteln hat der Possessor allein auf sich genommen. *Br.-St.: D 285i S. 302.*

Erg.: Auf 1 Freihaus unter Ratiborer Propstei - Obrigkeit lastete 1748 bei der Übernahme das Laudemium.

320) *1750. XII. 2. Lehnware oder Laudemialgebühren auf dem Freibesitz in Zedlitz (Kr. Ohlau).*

Laut des auf Verordnung der Kgl. Bresl. Kriegs- u. Domänenkammer angefertigten Dienstreglements für die Ohlauer Stadtuntertanen des Dorfes Zedlitz sind dort 9 Bauern mit 17 Hufen u. 3 Scheffelgärtner, worunter nur der zins- u. ehrungspflichtige Gerichtsschulze, zugleich Kretschmer, „auf gewisse Maaße“ frei ist, doch hat er Baufuhren u. gewisse Ackerarbeit zu leisten. Unter den Bauerngütern ist kein einziges laudemial. Die 3 Freigärtner sind zu Zinsen, Ehrungen u. nur 3 Tagen Hofarbeit verbunden, „indessen haftet auf deren Stellen die so genandte Lehn Ware oder Laudemial-Gebühren, wodurch einigermaßen die Freyheit von denen Robothen compensiret wird“. Der Schmied George Rettig ist robotfrei, gibt Grundzins u. Ehrungen. „Übrigens ist diese Stelle wegen der considerablen Freyheiten Laudemial“. 2 Robotgärtner bezahlen ihre Roboten u. verrichten nur 2—3 Tage Hofdienste gegen Kost u. Lohn. 3 erbl. zins- u. ehrungspflichtige Halbfreigärtner gehen von Johanni bis Bartholomäi zu Hof, arbeiten außerdem 2 Tage umsonst und müssen neben den Bauern Schafe waschen u. scheren. 5 zinsbare

Digitized by Google

Erb-Angerhäusler verrichten ungemessne Roboten nach Bedarf, davon einer 3tägige Roboten ohne Lohn u. ungemessne Erntedienste. 2 Frei-Angerhäusler geben Erbzinsen, Ehrungen u. leisten 3 Tage Hofarbeit. „Wobey zu erinnern, daß des Hans Kloppig seine Stelle, ehedessen auf einem Stück Bauer-Acker, nemlich von seinem Vater als ein Ausgeding erbauet und folglich als eine Apertinentz von einem Bauer-Gute, welches Robothsam, schwerlich als Laudemial gerechnet werden kan". Dort wohnen noch 23 Hausleute oder Einlieger. *Korn: Edikte Bd. III S. 997 ff.*

Erg.: Unter Ohlauer Stadtobrigkeit in Z. lastete 1750 Laudemium nur auf Freibesitz, d. h. auf robotfreiem oder zu gemessner Hofarbeit verpflichtetem Besitz.

321) *1750. XII. 12. Laudemium auf einzelnen Freistellen in Baumgarten (Kr. Ohlau).*

Laut Dienstreglement für die Ohlauer Stadtuntertanen in Baumgarten, auf Verfügen der Kgl. Bresl. Kriegs- u. Domänenkammer angefertigt, sind dort 13 Bauern mit $27\frac{1}{4}$ Hufen, worunter der Schulze „ratione seines officii" u. Michael Kräcker wegen 1 Freihufe einige Freiheit haben. Alle Bauern verrichten ungemessene Baufuhren, von gemessenen Holzfuhren ist der Schulze u. Kräcker befreit. Andere Roboten werden hier nicht prästiert, weil die Stadt ihr Vorwerk verkauft hat. Auch die Freihufen sind zins- u. ehrungspflichtig. „Auf obiger Bauern ihrer Güther haften keine Laudemien, ausgenommen auf des Michael Kräckers so benahmter eine Frey-Hube, welche zwar laut des Hertzogs Christians zu Liegnitz, Brieg und Wohlau Begnadigungs-Briefe, von allen übrigen oneribus publicis und gemeinen Anlagen, jederzeit frey. Hingegen nach Art der Frey-Güther auf diese eine Hube, mit dem Land-üblichen Laudemio sine contradictione oneriret ist, und jederzeit vermöge letzterer Kaufbriefe verbleibet". Die 19 Freigärtner zahlen nur Grundzins u. Hühnergeld. „Obige 19 Frey-Gärtner-Stellen sind ohne Ausnahme mit Laudemien behaftet, die sie allemahl bey Verkaufung ihrer Fundorum oder bey Transportirung auf einen andern Possessorem dem Rathe mit 10 pro Cent entrichten müssen". Auf den Stellen der 5 nur zinspflichtigen Angerhäusler „haften auch keine Laudemien". Die Einlieger entrichten nur dem kgl. Ohlauer Amt Zins, Ehrungen u. andere

Digitized by Google

Obliegenheiten, „welchem die Obergerichte allhier competiren". Die Dreschgärtner sind jetzt dem Ohlauer Amt robotsam u. untertänig. Der Schmied Christian Haeussler hat 1 lastenfreies Angerhäusel. „Wie er dann, ingleichen die Anger-Häußler, mit keinen Laudemien, laut Kauf-Briefes und alten Herkommens, oneriret, bemercket werden kann." *Korn: Edikte Bd. III S. 1000 ff.*

Erg.: Nur 1 Teil des Freibesitzes unter Ohlauer Stadtobrigkeit in B. war 1750 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen laudemienpflichtig (s. Nr. 320).

322) *1751. Laudemium auf dem Schulzengut in Ernsdorf (Kr. Reichenbach).*

Auf kgl. Befehl ist für die Reichenbacher Stadtuntertanen zu Ernsdorf 1 Urbar zur Approbation an die Kriegs- u. Domänenkammer zu Breslau abgeliefert u. daraus mit Zuziehung eines Ausschusses der Stadtgemeinde 1 Dienstreglement für die Dorfinsassen verfertigt worden. Im Dorfe besitzt nur der Schulze Simons 1 Freihufe, dienstfrei außer ungemessnen Bau- u. Mühlsteinfuhren, laudemial mit 10 % bei jedem Verkauf. Die 59 kleinen Leute u. Häusler verrichten ungemessene Roboten.

Korn: Edikte Bd. IV, S. 167 ff.

Erg.: Nur auf dem freien Scholtiseibesitz unter Reichenbacher Stadtobrigkeit in E. haftete 1751 beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

323) *1751. XI. 9. Laudemienfreiheit u. temporäre Laudemienfreiheit der rittermäßigen Scholtiseien im Fürstentum Neisse.*

Laut Bericht der Neisser Regierung an die Kriegs- u. Domänenkammer zu Breslau haben die freien oder sog. rittermäßigen Scholtiseien ihren Ursprung lediglich der Munifizenz u. Gnade der Bresl. Fürstbischöfe zu verdanken ob bene meritum possessorum oder aus andern Ursachen. Solche ihrer Natur nach sonst lediglich einen fundum rusticalem ausmachenden Erbscholtiseien seien von Zins- u. Robotpflicht, auch vom Laudemium befreit u. dadurch den Rittergütern gleich gemacht worden ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, ob er vom Adel oder Ritterstand oder niederen Herkommens war. Mitunter genießen die Scholtiseien diese Freiheiten nur so lange, als sie von adligen u. rittermäßigen

Digitized by Google

Leuten besessen würden, wie es z. T. aus ihrem Bericht vom 15. I. 1743 zu entnehmen sei, z. T. aus der Veränderung der Scholtisei zu Köppernick Ende des 17. Jhdts. (s. Nr. 229). Es besitzen mehrere Unadlige, sogar vom Bauernstande, solche rittermäßigen Scholtiseien, wie in Altewalde, Neuwalde, Dürr-Canicz (=Dürr-Kamitz), Bischofswalde, Möhsen (=Mösen, alle Kr. Neisse) etc. Die rittermäßige Scholtisei zu Köppernick sei wieder an einen Unadligen, den Neisser Bürger Tickel, gekommen u. damit laudemienpflichtig gemacht worden. Der Besitzer habe seinen Platz bei Landeszusammenkünften nicht unter den Adligen, sondern nur unter den Freien, weil sich solche Privilegien nach obigem Privileg des Kardinals v. Hessen nur auf adlige Personen erstrecken. Des Tickels Tochter Ehemann Matthias Ignaz Urban habe den simplen Adelstand ohne Inkolat erworben. 1736 sei dann diese Scholtisei dem v. Steinhauß auch ohne Inkolat verschrieben worden. *Br.-St.: F.-Neisse I 92a.*

Erg.: 1751 waren die rittermäßigen Scholtiseien unter bischöfl. Obrigkeit im Fürstentum Neisse mit adligen Besitzern durchweg, die mit bürgerlichen u. bäuerlichen Besitzern meist laudemienfrei. Diese Freiheit bestand schon 1599 (Nr. 120). Vergl. Nr. 172, 176, 217, 230, 233.

324) *1752. Laudemium auf dem Freigärtnerbesitz in Sarawenze (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar sind in Sarawenz 5 Erbfrei- u. 4 Erbdreschgärtner. Laudemien, Loslassungen u. andere fructus iurisdictionis werden jährlich auf 10 Rthl. veranschlagt. *O.-A. Sarawenze.*

Erg.: Jedenfalls nur auf dem Freibesitz lastete 1752 in S. das Laudemium (Vergl. Nr. 49).

325) *1752. Laudemium u. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schmograu (Kr. Namslau).*

Der Bresl. Bischof vermietet sein Gut Schmograu mit Vorbehalt der Holznutzung, Laudemien, Markgroschen, Loslassungs-, Schutz- u. Strafgelder und „dergleichen in die Jurisdictionalia einschlagende Gefälle". *O.-A. Schmograu.*

Erg.: In S. war 1752 unter bischöfl. Obrigkeit sicherlich Freibesitz laudemial, Robotbesitz markgroschenpflichtig. (Vergl. Nr. 217 u. a.)

Digitized by Google

326) *1752. XII. 29. Laudemium auf 1 Rustikalgut in Semmelwitz (Kr. Jauer).*

Der Bresl. Bischof berichtet auf einen von der Breslauer Oberamts-Regierung auf kgl. Befehl gefertigten Entwurf einer Sportelordnung für die Mediatregierungen vom 25. VIII. 1752: „Ad g. kann man in Ansehung der Bauergüter nicht unbemerkt lassen, welchenfalls bereits unter jetziger Regierung derlei casus in contradictorio vorgekommen und sogar von denen höchsten Instanzien bestätigt worden, daß auch heredes sui bei Acquirirung derer Güter, dem Hergange gemäß, laudemia, domino iurisdictionis entrichten müssen. Die bei der K. O. A. Regierung in Breslau vorhandenen Akten zwischen den Unverricht-Schenke'schen Erben wider den Grafen von Nostiz auf Lobris, zeigen klar aus, daß die obbemerkten Erben, die in Semmelwitz gelegenen Güter, als heredes sui, theils ab intestato, theils ex testamento specifice erlangt, und als resp. der Traditionsgebühr und der Laudemien Streit erwachsen, wurde von einer K. O. A. Regierung in 1. ma instantia, der pragmatischen Sanction ungeachtet, dennoch erkannt; daß diese heredes sui schuldig: dem domino iurisdictionis Grafen Nostiz, wegen dieser Acquisition und Erwerbung der väterlichen Güter die Laudemien zu bezahlen, und obschon von diesem Bescheide die Unverricht- und Schenkschen Erben die Appellation interponirt, diese auch recipirt gewesen, so wurde dennoch sent. prim. inst. confirmirt."

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., I. Bd., 2. Heft, S. 262/3

Erg.: Auf sicherlich freiem Rustikalbesitz unter Ritterobrigkeit in S. lastete 1752 in Kauf-, Tausch- u. widerrechtlich damals zum ersten Mal in Deszendentenerbfällen das Laudemium.

327) *1754. II. 19. Laudemium auf der Obermühle zu Sprottau.*

Bürgermeister u. Älteste von Sprottau bekunden den Kauf der Obermühle zu Sprottau für 1600 Rthl. (à 24 Gr.) durch den bisherigen Pächter Christoph Müller im 3. Lizitationstermin für seinen jüngsten Sohn George Erdmann Müller. Es sind jährl. 350 Rthl. für Metzgetreide u. Mastung, u. 2 Rthl. an den kath. Pfarrer für das Mühlschwein zu geben. Er muß alles Malz der Bürger umsonst schroten, hat die Weidegerechtigkeit auf dem großen u. kleinen Werder. Da jedoch der kleine Mühlwerder

Digitized by Google

seit einigen Jahren zum Exerxierplatz benutzt wird, so darf der Müller 12 Kühe auf die Viehweide treiben. Mahl- u. Trinkgelder darf er höchstens 2 Kr. vom Scheffel nehmen. Den Schloßgarten kann er gegen jährliche Pacht von 9 Rthl. mieten. Beim Abbrennen der Mühle darf der Müller aus der Stadtforst gegen bürgerl. Bezahlung Holz zum Bau holen. Unentgeltliche Fuhren werden ihm beim Bau geleistet. Die Erben des Müllers brauchen für die Erbschaft kein Laudemium zu geben, sondern nur von Besitzer zu Besitzer die Verreichung zu suchen. Beim Verkauf an Fremde oder lachende Erben jedoch ist dem Magistrat das Laudemium mit 10% nebst Zählgeldern, 6 Pfg. pro 1 Rthl., zu entrichten. 1754 [1]) III. 6. erfolgte die kgl. Bestätigung.

Br.-St.: D 382 fol. 196 ff

Erg.: Die Ober- u. auch die Niedermühle (s. Anm.) in Spr. unter kgl. Herrschaft wurden 1752 beim Verkauf durch die Stadt laudemial gemacht in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 334 u. Anm.)

328) *1754. Laudemium auf den bischöfl. roßdienstfreien Freigütern im Neisser Fürstentum.*

Stenzel: Laudemien S. 12.

Erg.: s. Nr. 120, 172, 176, 217, 230, 233.

329) *1755. IV. 14. Laudemium auf Freigut Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Leopold Philipp v. Oheimb auf Pasterwitz verkauft das von der Mutter Juliana Theresia ererbte Freigut Höfchen bei Gabitz mit 3 von Neudorfer Bauern erkauften steuerfreien Morgen, mit Wohn- u. Vorwerksgebäuden, freiem Kretscham, Branntweinbrennen, Schmiede, Schlachten u. Backen für 7000 Thl. schles. Das Gut ist robot-, ehrung-, zehnt-, lehnpferd-, gebot- u. quartierungslastenfrei, zinst jährl. 6 schw. Mk., für Schlachten u. Backen 4 Thl. schles. u. wegen der 3 Neudorfer Morgen 1 Thl. schles. 13 Gr. w. 6 Hl. „Das sogenannte Laudemium entrichten Herr und Frau kauffer,

[1]) 1754. III. 6. bestätigte der König demselben Müller die für 1100 Rthl. erworbene Niedermühle in Sprottau. Auch hier wurde derselbe Passus hinsichtlich des Laudemiums wie bei der Obermühle vorgesehen.

Ebend. fol. 205 ff

Digitized by Google

sowie auch alle andere Traditions[1]) und Confirmations Sportuln." Die herrschaftliche Konfirmation erfolgte 1755. IV. 17.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F fol. 331.

Erg.: s. Nr. 304.

330) *1757. VII. 8. Laudemium auf 1 Fischerhaus in der Odervorstadt von Ratibor.*

In der Ratiborer Kreuzpropstei verkauft Martin Blumenthal mit seinen Gläubigern 1 Häusel auf der Fischerei unter der Propstei Obrigkeit für 105 Rthl. dem kgl. Salzwächter Sebastian Kionczek, der das Branntweinurbar für jährl. 2 Thl. schles. ausüben u. 3 Tage in der Schnittzeit wie alle andern unter dieser Jurisdiktion roboten will. Er zahlt Laudemium u. Ratifikationsgebühr u. erhält 1758. XII. 3. die Bestätigung.

Br.-St.: D 285 i, S. 317.

Erg.: Auf 1 Vorstadt-Freistelle unter Ratiborer Propstei-Obrigkeit lastete 1757 in Kauffällen das Laudemium.

331) *1757. Laudemium auf 1 Freistelle in Krieblowitz (Kr. Breslau).*

In Krieblowitz wohnen 2 Erbfreigärtner, 5 Erbdreschgärtner, 1 Erbangerhäusler. 1 Freigärtner ist lastenfrei außer Werbungen u. Kopfsteuer, zins-, ehrungs-, spinn-, graszins- u. laudemienpflichtig. *O.-A. Krieblowitz.*

Erg.: Nur 1 robotfreier Freigärtner in K. war 1757 laudemienpflichtig.

332) *1758. Laudemium auf dem Kretscham zu Dornbusch (Kr. Liegnitz).*

Im Deszendentenlaudemien-Prozeß des Kretschmers von Dornbusch, Johann Ehrenfried Schwaner, wider seine Grundherrschaft, Stift Leubus, sollte nach den Erkenntnissen der Oberamtsregierung zu Glogau von 1758. IX. 22. u. 1759. VII 9. das Stift den Beweis für die zu Recht bestehenden Deszendentenerblaudemien liefern, daß Kinder auf den von Eltern ererbten

---

[1]) Der Markgroschen betrug 262 Flor. 30 Kr. = $^1/_{32}$., das Zählgeld 175 Flor. = $^1/_{48}$. der Kaufsumme, der Verzicht 48 Kr., die Konfirmation 3 Flor. 36 Kr., die Ingrossur- u. Schreibgebühr 2 Flor., das Abzugsgeld für das kgl. Zuchthaus 8 Flor. 24 Kr. *(Ebend.)*

Digitized by Google

Stiftsgüterfundis Laudemien seit rechtsverjährter Zeit entrichten mußten. Hiergegen appellierte Schwaner mit Berufung auf die Lokalobservanz u. auf die nicht nötige Ausfertigung eines Lehnbriefs u. Entrichtung von Siegelgebühren in Deszendentenerbfällen. Er behauptete Aufhebung der Laudemien auf Grund der kaiserl. Sanktion von 1693, u. weil Dornbusch nicht zu den alten Stiftsdörfern gehöre, mithin von letzteren nicht auf jenes geschlossen werden könne. Das Geh. Ober-Tribunal erkannte 1760. III. 14. auf Änderung der Sentenz von 1759. VII. 9. dahin, daß das Stift nicht das rechtsverjährte Deszendenten-Erblaudemium auf den fundis emphiteuticis der Stiftsdörfer zu beweisen habe, sondern das rechtsverjährte Bestehen des Laudemiums u. der Lehnbriefe, Siegel- u. Schreibgebühren in Deszendenten-Erbfällen auf den fundis emphiteuticis zu Dornbusch oder auf dem Kretscham. Dem Kretschmer ward hierin der Gegenbeweis gestattet.

Kampts: a. a. O., Bd. 33, S. 91/2.

Erg.: Auf dem Kretscham zu D. lastete 1758 unter Leubuser Stiftsobrigkeit das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, jedenfalls außer in Deszendentenerbfällen, auf den andern alten Leubuser Stiftsgütern auch in allen Erbfällen. Durch dieses Urteil ward die Zulänglichkeit der Ortsobservanz u. ihre verbindende Kraft für jedes einzelne Grundstück bis zum Beweis einer speziell begründeten Ausnahme anerkannt.

Auf die zwecks Befreiung vom Deszendentenerblaudemium hier zum 1. Mal unberechtigt angeführte pragmatische Sanktion von 1693, die es nur mit Sporteln von Rittergütern zu tun hat, stützten sich seitdem öfter erfolgreich laudemiale Rustikalbesitzer.

333) *1760. VII. 22. Kgl. Verfügung über Einlieferung von Laudemien in die städtischen Kämmereikassen Schlesiens.*

Laut kgl. Edikt von 1760. VII. 22. werden die seit Friedrich d. Großen mit der Kontrolle der städtischen Kämmereirechnungen beauftragten Steuerräte in Schlesien befugt, Sportelabzüge von den in die Kämmereikassen einlaufenden Laudemien nicht zuzulassen.

Korn: Edikte Bd. VI, S. 825.

Erg.: Seit 1760 wurden den städtischen Beamten Schlesiens bisher bezogene Anteile von einlaufenden Laudemien aus Kämmereidörfern zum Wohl der Städte nicht mehr gewährt. Über die Beschützung der Kämmereiuntertanen durch Friedr. d. Gr. vor unberechtigten Unterdrückungen seitens der Städte s. Nr. 320/1.

Digitized by Google

334) *1761. Laudemienfreiheit der Rustikalbesitzungen in den Sprottauer Kämmereidörfern.*[1])

Sprottau erhebt als Gerichtsgefälle Abzugsgelder mit 10% vom Vermögen, Loslassungsgelder nach dem Edikt vom 10. XII. 1748, Verreichgelder von 1 Brauhof 1 Mk. Glog. od. 16 Sgr., von 1 Wohnhaus mit 1 Stockwerk, von 1 Wiese, von 1 Brot- oder Schuhbank 10 Sgr., von Hinterschlössnern, vom Fischwerder u. von den übrigen Untertanen in den Stadtdörfern Sprottauer Kreises von je 100 Mk. Glog. 10 Sgr. oder 8 Ggr. Die Untertanen in den Hertwigswaldauer Gütern bezahlen keine Verreichgelder, sondern die zu konfirmierenden Instrumenta, Kaufbriefe oder andere Sachen nach Observanz mit 1—4 Rthl. zur Rathaussportelkasse. Laudemiengelder sind bisher nicht einzuheben gewesen, nachdem aber die 2 Stadtmühlen verkauft worden, ist reserviert, daß, wenn diese Mühlen aus der Familie der gegenwärtigen Besitzer kommen sollten, das Laudemium mit 10% vom Kaufpreise erlegt werden müsse. *Br.-St.: D 382 fol. 119.*

Erg.: Auf den Sprottauer Kämmerei-Rustikalbesitzungen lasteten 1761 keine Laudemien außer auf den beiden Stadtmühlen, die 1754 in Kauffällen an fremde Erwerber (Nr. 327) laudemienpflichtig gemacht, doch bis 1761 noch kein Laudemium entrichtet hatten.

Noch 1829 waren herzogl. Kammergüter u. ehemalige Jesuitengüter im Fürstentum Sagan, zu dem die meisten Dörfer der Stadt Sprottau gehörten, z. T. laudemienfrei (Nr. 420), doch machte

---

[1]) Zu Sprottau gehörten 1761 die Dörfer: Küpper, Ober-Ebersdorf, 1406 erkauft, Dittersdorf, Waltersdorf, Zirckau (= Zirkau), 1406 erkauft, Boberwitz, 1406 erkauft, Sprottischdorf, Ebersdorf (= Nieder-Ebersdorf), Harthau, Heinersdorf (= Langheinersdorf), Metschlau, Ober-Leschen, 1520 erkauft (alle Kr. Sprottau), dazu die Hertwigswaldauer Güter Hertwigswaldau, Wachsdorf, Ablasbrunn (= Ablaßbrunn) (alle Kr. Sagan), Wittgendorf, Anteil Küpper, Anteil Rückersdorf (alle Kr. Sprottau). 1530 bewilligte der Herzog v. Münsterberg u. Glogau der Stadt Sprottau Dorf Dittersbach (wohl Dittersdorf, Kr. Sprottau od. Dittersbach, Kr. Sagan) auf Wiederkauf mit Ober- u. Niedergerichten, mit der Befugnis, Vorwerk u. Scholtisei zu Bauernerbe auszusetzen. Die Hertwigswaldauer Güter, sämtlich im Fürstentum Sagan gelegen, seit 1728 an Sprottau verpachtet u. 1733 vom Graf v. Proskau gekauft, sind bis 1747 vom Magistrat verwaltet u. alsdann verpachtet worden.
Br.-St.: D 382 fol. 205 ff, fol. 641 u. S. 362.

Digitized by Google

Sprottau nach 1761 weitere Rustikalgüter laudemienpflichtig). (Nr. 371).

335) *1764. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Poln.-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Auf eine Anfrage des Breslauer Domkapitels nach den Laudemien von der Freihufe u. den Sporteln von der Freihufe u. 3 dazu gehörigen Robothufen in Polnisch-Schweidnitz berichtet der Schulze, vom Kaufpreis, 2400 Thl. schles., kämen auf die Freihufe 960 Thl. u. auf die 3 Robothufen 1440 Thl. Das Laudemium von der Freihufe betrage 96 Thl. schles., also 10%, die Konfirmationsgebühr 1% des Kaufpreises, also 9 Thl. schles. 14 Sgr. $7\,^1/_5$ Hl., das Verreichgeld, von 100 Thl. des Preises 6 Sgr., 2 Thl. schles. 9 Sgr. $10\,^4/_5$ Hl., das Zählgeld, vom Thl. des Preises $4\,^1/_2$ Hl., 10 Thl. schles. Von den 3 Robothufen betragen die herrschaftlichen Sporteln von jedem Thl. schles. 1 Sgr. = 61 Thl. schles. 16 Sgr. Vom ganzen Kaufpreis sind Schreibgebühr u. „Canzlei-Jura" $^1/_2$% = 12 Thl, Vorlesungsgebühr des Kaufs 2 Thl., „Zuchthauß-Jura[1])", 1 pro mille, 2 Thl. 19 Sgr. $3\,^3/_5$ Hl., für die „Intelligens-Blätter[2])" 9 Ggr. oder 11 Sgr. $4\,^1/_2$ Hl. u. Stempelgebühren[3]) zu zahlen. *O.-A. Poln.-Schweinitz.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz eines Bauernguts unter des Breslauer Domkapitels Obrigkeit zu P.-Schw. lastete in Kauffällen

---

[1]) Der König erließ unterm 13. V. 1747 ein Zuchthaus-Edikt, nach dessen § 13 bei Besitzveränderungen von Frei- u. Robotbesitz eine Gebühr von 1 pro mille für die „Zuchthauß-Anstalten" verlangt wird. Dieses Gesetz, 1784 geregelt, nahm schon 1747 die Verreichung als Richtschnur, weshalb von dieser Gebühr nur die von ihren verstorbenen Eltern immobilia erbenden Kinder befreit waren, weil hier allein eine „bloße continuatio possessionis vorwaltet" u. eine Auflassung des Dominii u. eine Verreichung nicht statt hat. (Vergl. Korn: Edikte Bd. XVIII, S. 187).

[2]) Die Ankündigung des in Breslau herauszugebenden Intelligenzblattes erfolgte durch Patent vom 5. XI. 1742 zu Breslau (Br.-Stadtarch.: Patente 2 L 367). In dieses Blatt mußten alle Käufe u. Verkäufe etc. von Rustikalgut inseriert werden. Durch Königl. Verfügung vom 7. X. 1838 wurde das für ganz Schlesien in Breslau erscheinende Blatt abgeschafft u. denselben Zwecken dienten nun die „Öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter" (s. Preuß. Gesetzsammlung J. 1838 S. 497).

[3]) Die Stempelsteuer ward von Friedr. d. Gr. eingeführt.

Digitized by Google

1764 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, während vom Robotbesitz dafür vom Thl. schles. 1 Sgr., d. i. der Markgroschen incl. Verreich- u. Zählgeld (Vergl. Nr. 503), entrichtet ward.

336) *1766. III. 24. Laudemien- u. Markgroschenbefreiung aller Annehmer von wüsten oder bei der Herrschaft befindlichen oder separierten Grundstücken in Schlesien.*

Ein kgl. Edikt vom 24. III. 1766 verfügte, daß von den Annehmern der „retablirten ehemaligen wüsten und in Cultura Dominii befindlichen oder separirten Fundorum, welche sonsten als doppelte Possessiones von einem Wirthe besessen worden, weder Laudemia, noch Marktgroschen und Zählgelder oder andere sportuln, sondern nur für die bloße Zuschreibung des Fundi das Stempelpappier bezahlt genommen werden, mithin die Expedition des Kaufbriefes oder dessen Confirmation gratis geschehen soll."

Korn: Edikte Bd. IX, S. 35/6.

Erg.: Durch Edikt v. 24. III. 1766 wurden Kolonisten in Schlesien bei Landerwerb von den sonst zu entrichtenden Laudemien oder Markgroschen, selbst von Sporteln, aber nur für diesen Fall befreit. (Vergl. Nr. 340, 344, 348, 378.)

337) *1768. Laudemium auf Erbfreibesitz in Schlesien.*

Beim Streit ob Gut Grünthal (Kr. Neumarkt) dominikal oder rustikal sei, führte der frühere Besitzer, Friedr. Ernst Freiherr v. Arnold, aus, dies Gut sei Dominium u. nie ein fundum emphiteuticum gewesen, da es als solches einem directo dominio unterstehen u. diesem einen jährlichen canonem et Laudemium geben müßte. *O.-A. Grünthal (Neum.)*

Erg.: Erbfreibesitz war 1768 in Schlesien laudemial.

338) *1770. VI. 25. Laudemium auf 1 Ackerstück der Ratiborer Propstei.*

Der Propst des Ratiborer Kreuzstifts verkauft dem bürgerl. Fleischermeister Anton Schafartzyk ein Stück Land, 50 Ellen lang, 40 Ellen breit, vor dem neuen Tor bei Unser Lieben Frauen zu Ratibor für 15 Thl. schles. Käufer, der darauf 1 Scheune bauen kann, verspricht die propsteiliche Jurisdiktion anzuerkennen, sich unterwürfig zu machen u. als recognitionem dominii jährl. 1 Rthl. zu

Digitized by Google

zahlen. Im Fall des Verkaufs ist Laudemium samt Kanzleijura bei der Tradition u. Verschreibung zu entrichten.

Br.-St.: D 285 i, S. 358.

1772. III. 7. Laudemium auf 1 Freihaus der Ratiborer Propstei.

Bis auf Konfirmation verkauft der Propst zu Ratibor das bei der Propsteiresidenz liegende jährl. zu 3 Tagen Schmiedearbeit verpflichtete, zinsbare Haus dem bürgerl. Glasermeister Johann Adamczick für 70 Flor. od. 58 Thl. 8 Sgr. Laudemium, Konfirmations- u. Grundgerichtsgebühren zahlt Käufer.

Br.-St.: D 285 i, S. 368.

1772. III. 10. Laudemium auf 1 Freistelle der Propstei Ratibor.

Bis auf Ratifikation verkauft Johann Michael Dürrling, bürgerlicher Schmeidler, seinen vom Ratiborer Stadtgraben bis ans große Tor u. an die Psine (= Psinna oder Zinna) reichenden jährl. 32 Sgr. zinsenden Garten nebst Häusel u. Schuppen an Joseph Stieftsetzer für 450 Flor. (1 Flor. = 20 Sgr., 1 Sgr. = 12 Pfg.). Laudemium u. Ratifikation zahlt Käufer. Der Kontraktbrecher muß 40 Flor. als Wandelpön geben. *Br.-St.: D. 285 i S. 370.*

Erg.: Auf Freibesitz unter Ratiborer Propsteiobrigkeit lastete 1770/2 in Kauffällen das Laudemium.

339) *Vor 1775. Laudemium auf Rustikalbesitz in Kattern (Kr. Breslau).*

In Kattern werden Laudemien mit 10% u. Abfahrtsgelder mit 1 pro 1000 entrichtet. *O.-A. Kattern.*

Erg.: Jedenfalls auf Freibesitz unter dem Breslauer Katharinenstift lastete vor 1775 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Die Abfahrtsgelder sind hier die Loslassungsgebühren beim Abzug unter eine andere Obrigkeit.

340) *1773. X. 19. Laudemium bei künftigen Veräußerungen von Kolonistenbesitz in Schlesien.*

Die Bedingungen der schon angesetzten Kolonisten werden den noch anzusetzenden bewilligt: Ihre Stellen besitzen sie laut Erbverschreibung; Haus u. Stallung wird ihnen erbaut, Scheunen müssen sie mit freiem Bauholz gegen Entschädigung von 15 Rthl. selber bauen. Ein Morgen von ihrem Terrain wird auf kgl.

Digitized by Google

Kosten gerodet, das übrige müssen sie kultivieren mit geschenkten Gerätschaften. Jeder zinst nach 8 Freijahren pro Morgen jährl. 3 Gr. Statt der Frondienste schlägt jeder im Jahr 8 Klaftern Holz. Von Werbung u. Enrollierung sind sie frei. Sie u. ihre Kinder sind untertänigkeitsfrei, „jedoch dergestalt, daß ihre Stellen bey etwanigen künftigen Verkäufen dem gewöhnlichen Laudemio unterworfen sind.“ *Korn: Edikte Bd. XIV, S. 99–101.*

Erg.: Die seit 1773, ja seit 1766 (Nr. 336) robot-, laudemien- u. markgroschenfrei erworbenen Kolonistenbesitzungen waren in Verkaufsfällen laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 344, 348, 378.)

341) *1778. IV. 23. Branntweinlaudemium auf der Teichmühle zu Wenig-Nossen (Kr. Münsterberg).*

Der Kamenzer Abt bekennt, daß er dem Teichmühlenbesitzer zu Wenig-Nossen, Ignatz Kahlert, das bisher gunstweise bewilligte Branntweinurbar gegen 200 Guld. rhein., 3 Thl. schles. jährlichen Zins u. 10% Laudemium bei jeder Veränderung des Besitzers in „Erbpacht“[1]) gegeben habe. Er kann Branntwein brennen, destillieren, quartweise u. einzeln in u. außer dem Hause verkaufen u. diese Gerechtigkeit veräußern. *Br.-St.: D 192d fol. 111.*

Erg.: Auf dem Branntweinurbar der Teichmühle zu W.-N. lastete seit 1778 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Branntweinlaudemium mit 10% des Preises resp. Wertes. (Vergl. Nr. 184, 190, 194, 205).

342) *1778. Lehnware auf der Lehnscholtisei zu Ober-Briesnitz (Kr. Sagan).*

Nach Aufzeichnungen des Franciscus Kahl, Canonicus Regularis Saganensis p. A. Prior, von 1778 über die Gerechtsame des Saganer Augustiner-Stifts sind in Ober-Briesnitz 1 Lehnschulze, 27 Bauern, 16 Gärtner, 23 Häusler u. Hausleute. Die robotfreie Lehnscholtisei hat 3 Erb- u. 2 Lehnhufen, wovon eine zum Gericht gehört. Zum Lehn gehört 1 freie Schaftrift, frei Mälzen, Backen, Schlachten, Branntweinbrennen u. schenken. 1 Garten zinst dem Gericht. Die Lehnscholtisei hat jährl. zu entrichten 6 Rthl. für das

[1]) 1791. X. 20. beurkundete der Kamenzer Abt, daß „Erbpacht“ das „wahre Eigentum“ bezeichne u. in den nächsten Kaufbriefen zur Vermeidung von Irrtum „Eigentumsweise“ gesetzt werden solle. (Ebend. fol. 112).

Digitized by Google

Lehnroß, 2 Rthl. 7 Sgr. 8 Pfg. Zinsen für die Hufen, für 1 Auengärtel 8 Sgr., für 2 Scheiben auf der Aue 4 Sgr., Getreidezinsen, Burggetreide [1]) an die Herrschaft, 16 Sgr. für den Schank, 9 Sgr. 4 Pfg. für die Schmiede, 1 Rthl. 18 Sgr. für das neue Schankhaus, 18 Sgr. für $^1/_2$ Schulter, 3 Rthl. 6 Sgr. für das Vogtessen am großen Dingtag zu Weihnachten. Der Schulze bekommt vom Mieter seiner Schmiede jährl. 6 Thl. schles. 6 Ggr., vom Häusler No. 63 3 Sgr. 9 Pfg. Grundzins für einen Fleck, vom Dreschgärtner No. 31 9 Sgr. 4 Pfg. Grundzins. Bei Veränderung des Besitzers der Scholtisei u. des Dominiums erhält der Abt von der Scholtisei an „Lehn Waare" 100 Rthl., Carbona Prioratus 2 Rthl., die Kanzlei an Expeditionsjura incl. Stempel mund. et Sigill. 10 Rthl. 11 Sgr. 3 Pfg. Der robotfreie Bauer Balthasar Bürger No. 20 hat lehnweise die Schafgerechtigkeit, wofür er bei jeder Neuwahl der Herrschaft 4 Rthl. an Lehnware zahlen muß u. der Kanzlei pro expeditione 1 Flor. Er besitzt 10 Freiruten, vom zuerkauften Zinsacker gibt er Geld-, Getreidezins u. Burggetreide. Die 2 Freibauern No. 9 u. 10 sind als solche vom Zins u. Burggetreide, außerdem von Mühlfuhren frei. Die Bauern No. 25, 26, 27 sind wegen der herrschaftl. Oberteiche auf ihren Äckern vom Zinsgetreide frei. Der Bauer No. 2 zinst nur das halbe Zinsgetreide, weil der Nieder-Fauden oder Röhnisch Teich z. T. auf seinem Acker liegt. 2 freie Bauerngüter, No. 5 u. 12, müssen jährl. Zinsgetreide abliefern. Die 2 Freibauern zinsen seit 1614 jeder 16 Sgr., die Bauern u. der Schulze von seinen 3 Zinshufen pro Hufe 13 Sgr. 4 Pfg. u. 2 Schl. Dreikorn. Dazu geben die Bauern Ehrungen u. Schultergeld, verrichten Brennholz-, Getreide-, Bau-, Fischfuhren, das Teichfischen für 1 Karpfe u. Teichpflugarbeit. Die 2 Freibauern No. 9 u. 10 spannen zusammen u. machen die weitesten Fuhren, wöchentlich wenigstens 2 Mal bis Frankfurt, Liegnitz, Glogau, holen Weihnachten 2 Mal Küchenholz u. einmal Brettklötzer aus der fürstl. Heide, aus dem Lembergischen (= Löwenberger) Steinbruch Mühlsteine, verfahren weithin das herrschaftliche Kraut u. Fische für 1 Karpfe pro Wagen, verrichten ungemessne Baufuhren beim Stift, dessen Vorwerken, Mühlen,

[1]) Das einst auf die herzogl. Saganer Burg abzuführende Burggetreide hat das Stift nebst den Schoß- u. Kuhzinsen, zusammen 14 Rthl. 4 Sgr. 8 Pfg., 1601. IX. 29. vom Kaiser Rudolf II. erblich erkauft.

Digitized by Google

Teichen u. der Ziegelei. Die „kleine Gemeinde" verrichtet ungemessne Handdienste: Grashauen, -dörren, Flachsraufen, -brechen, Krautbehacken, Schilfhauen, Fischen, Streurechen etc., Holzhauen, Vorwerksbauarbeit, Spinnen oder Wirken. Der Garten No. 35 hat seit 1685 für jährl. 24 Sgr. Zins die Erbschneiderei, der Garten No. 40 seit 1773 die Erlaubnis zur Erbauung einer Ölpoche gegen jährl. Zins von 1 Rthl. 10 Sgr., das Häusel No. 44 das Privileg der Erbschusterei, muß ablösbare Spinn- u. Jagddienste verrichten. Der Gärtner No. 31, die 2 Kirchenväter u. der Gebieter des Dorfs (= Gemeindediener) dienen der Scholtisei. Die Hausleute verrichten ungemessne Handdienste. Bei den Jagddiensten der Gemeinde stellen die Gärtner die Netze, die Hausleute bekommen für 1 Hasen 1 Sgr. Fangelohn.

Br.-St.: D 288b.[1])

[1]) Zu Nieder-Briesnitz (Kr. Sagan) ist 1778 ein vom Stift aus 2 Bauerngütern, 1 Mühle u. der Scholtisei zusammengekauftes Gut: 1613 kaufte das Stift das Gut des Caspar Maschke von 27 flämischen Ruten u. verkaufte es 1620 an Augustin Cornelius Magno aus Schönborn. Letzterer erwarb 1651 von Johann Fechner die Wassermühle, weil im Gehölz gelegen Holzmühle gen., wovon jährl. $3^1/_2$ Thl., 4 Hühner zu zinsen waren, außerdem von Michael Petzold 1626 2 flämische Hufen. Diese Güter wurden damals die „Maschkey" u. „Petzeley" genannt. 1778 war dieser Besitz Rittersitz, weil obiger Cornelius sich als erster Bürgermeister v. Sagan nobilitieren ließ u. August Magnus v. Rottenbach hieß. Nach dessen Ableben ward 1671. VIII. 31. dieser Rittersitz an den Saganer Abt verkauft, der 1674 noch die Scholtisei, 2 flämische Hufen u. 2 Ruten, nach dem Tode des Schulzen Heinrich Grünig erstand. 1691. VII. 5. wurde eine neue robotfreie Scholtisei mit 3 flämischen Hufen dem Adam Heinrich verkauft mit Schlachten, Backen, Branntweinbrennen u. Schenken. Das Bier ist vom Ober-Briesnitzer Lehnschulzen zu nehmen. Der Besitzer hat das Gebieten in der Gemeinde zu besorgen. Diese Scholtisei hat 78 Beete durch 1 Gewende bis an den Querweg, u. oberwärts 24 Beete bis ans Heinrichsgässel u. unterwärts ca. 54 Beete bis an den Viehweg. Die Besitzerin der Scholtisei No. 10 Anna Maria Grussin 1778 war zinsbar. Die 6 Freibauern No. 1, 3, 4, 5, 7, 9 entrichten Fuhren wie zu Ober-Briesnitz. Hofdienstfrei ist außer der Scholtisei der Freigarten No. 11 u. 17, der herrschaftl. Teichwärter No. 19 u. der Kirchvater, so lange sie im Amt sind. Nach Zinsregister von 1417 sind dort 7 Bauernhufen, $1^1/_2$ Ruten: jede Hufe zinst jährl. 1 Mk., also die Rute 4 Gr., u. leistet Fuhren u. andre Dienste. Die Bauern entrichten kein Zinsgetreide, doch müssen sie von 1 flämischen Hufe soviel Dezem geben als die Ober-Briesnitzer von 1 Landeshufe, also noch einmal soviel. Die 4 Dreschgärtner No. 21—24 u. die Hausleute verrichten ungemessne Handdienste. (Ebend.)

Digitized by Google

Erg.: Nur auf dem Lehnbesitz der Scholtisei in O.-B. unter dem Saganer Stift lastete 1778 bei Veränderung in herrschender und dienender Hand ein fixiertes Laudemium, während der freie Erbbauernbesitz davon frei war.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Diebau (Kr. Sagan).

Zu Diebau od. Dibow besitzt der Schulze 1 flämische Hufe als Lehn mit frei Backen, Schlachten, Brau- u. Branntweinurbar nebst Kretscham, Schaftrift u. Gerichtseinkünften. Zur Scholtisei gehört eine Holzung von $^{28}/_{30}$ Stallung, doch ist zw. 1771 u. 1775 meist das Holz verkauft worden. 1623 ward der Schulzengarten zum Vorwerk gezogen. Bei Veränderung des Abtes oder Scholtiseibesitzers müssen 30 Rthl. Laudemium, 2 Rthl. Carbona Prioratus, 6 Rthl. 17 Sgr. 6 Pfg. Kanzleijura incl. Stempel, Mund. u. Sigill. entrichtet werden. Schulz [1]) u. Bauern müssen Wollfuhren, Kraut- u. Rübenfuhren, Pflug- u. Fischfang-Dienste leisten. Die 4 Dreschgärtner Nr. 3—6 gehören zum Vorwerk in Diebau.

Br.-St.: D 288 b.

Erg.: Nur auf der Lehnscholtisei in D. unter dem Saganer Stift lastete 1778 bei Veränderungen in dienender u. herrschender Hand ein fixiertes Laudemium.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Alt-Kleppen [2]) (Kr. Sagan).

Zum Lehn der Scholtisei Alt-Klepen im Kreise Naumburg u. Fürstentum Sagan gehört 1 freie Schaftrift, frei Mälzen,

[1]) 1790 ist diese Lehnscholtisei für 400 Rthl. „gleichsam in ein Alodium" verwandelt worden. (Ebend.)

[2]) Zu Deutschmachen (Kr. Sagan), Schönbrunn, Dittersbach, Ober-, Mittel- u. Nieder-Küpper, Lentschen, Reichenbach, Rengersdorf, Popowitz, Neu-Waldau (alle Kr. Sagan), die 1778 dem Kloster zu Sagan gehörten, war kein rustikaler Lehnbesitz. Zu Kalkreuth (Kr. Sagan) hatte das Stift die Scholtisei No. 1 1332 von Otto v. Predlanz u. Heinr. v. Gebeltzsch erkauft. Diese war anfangs vom Stift verlehnt, dann aber erblich verkauft worden. Sie umfaßte 1778 3 Hufen u. 3 Ruten, darunter $1^1/_2$ Zinshufen, dazu 1 Auenfleck mit freiem Backen, Schlachten, Branntweinbrennen u. Schenken (herrschaftl. Bier aus Schönbrunn), mit freier Schaftrift für 200 Schafe, 1 Teichel, 1 Dienstgärtner No. 14, der täglich für 7 Pfg. u. Kost arbeiten, in der Ernte mit 2 oder 3 Sicheln schneiden u. dann dreschen muß. Schulz u. Bauern besitzen insgesamt 5 freie Hufen u. 9 Ruten, u. 12 rustikale od. zinsbare Hufen. Die Freibauern No. 1, 2, 6, 7, 12 sind vom Getreidezins,

Digitized by Google

Brauen, Schenken, Backen, Schlachten, die Gerichtsbarkeit, 1 Frei- u. 1 Lehnhufe, zum Allod aber $^1/_2$ Hufe, 3 Klepstücke, der Bruch, das Weichmann- u. Altmann'sche Stück, die für 250 Rthl. zusammen erkauft sind. Der Schulze muß 2 Tage Dünger fahren, 4 Tage für Kost in der Ernte schneiden, Baufuhren bei der Kirche u. Propstei verrichten, Traktement- u. andere Gemeindegelder zahlen. Für die Wollfuhren entrichtet er jährl. 20 Sgr. Bei Veränderung des Dominii u. Besitzers sind 40 Rthl. zu zahlen, ad Carbonam Prioratus 2 Rthl. u. an die Stiftskanzlei 8 Rthl. Expeditionsjura. Diese Scholtisei ist männliches Lehen, jedoch sind des Schulzen Johann Heinr. Knobels Tochter Josepha u. die 3 Söhne Franz Joseph, Ignatz Benjamin, Karl Josua Kraft 1779. VIII. 23. als Erben erklärt worden. 1790 ward die Lehnscholtisei für 500 Rthl. „gleichsam in ein Allodium" verwandelt worden. Dort wohnen noch 2 Bauern No. 5 u. 6, 16 Häusler No. 16—26, No. 39 ist dienstfrei, No. 39—42, 3 Großgärtner No. 10—12, 3 Dreschgärtner No. 13—15. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Nur auf der Lehnscholtisei in A.-K., unter dem Saganer Stift, lastete 1778 bei Veränderung in herrschender und dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Zedelsdorf (Kr. Sagan).

Die Lehnscholtisei zu Zedelsdorf bei Naumburg, No. 1, ist ein männliches Lehen, hat freien Schank, doch muß Bier u. Branntwein aus der Propstei zu Naumburg genommen werden. Für das Lehnroß ist jährl. $^1/_2$ Mk. od. 9 Sgr. 4 Pfg. u je $^1/_2$ Schl. Hafer u. Korn zu entrichten, als Ehrung 2 Hühner u. $^1/_2$ Schock Eier. Der Schulze muß Woll-, Dünger-, Streu-, Schaflaub- u. Baufuhren verrichten u. jährl. in der Ernte 2 Tage schneiden. Bei Veränderung des Lehnsherrn oder des Besitzers müssen 30 Rthl. entrichtet werden, außerdem 2 Rthl. ad Carbonam Prioratus u. 6 Rthl. 17 Sgr. 6 Pfg. Kanzlei-Expeditionsjura.

Bauern, Gärtner u. Häusler dienen wie die zu Ober-Briesnitz. *Br.-St.: D 288 b.*

Ehrungen u. Schloß-Mühlbaudiensten frei, doch müssen sie weite Fuhren verrichten bis nach Liegnitz etc. Die Geschoß- u. Kuhzinsen betragen 5 Schock 24 Gr. (Ebend.)

Digitized by Google

Erg.: Nur auf dem Lehnbesitz lastete in Z. unter Saganer-Stiftsobrigkeit 1778 bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

343) *1779. X. 4. Laudemium auf 1 Freistelle in Seifersdorf (Kr. Liegnitz).*

Die Oberamts-Regierung in Glogau führte in den Gründen eines Erkenntnisses vom 4. X. 1779 an: „Wenn gleich die Entrichtung des laudemii von den Grundstücken der Unterthanen in den Dörfern besonders von . . Freistellen, . . . in den Schlesischen Rechten sattsam fundiret ist, wie in causa des Guder wider den v. Förster auf Seifersdorff in drei Instanzen entschieden worden, . . wenn gleich in dem . . alten Kaufbriefe der Entrichtung des laudemii nicht gedacht wird, indem dergleichen in dem Provinzial- oder Gewohnheitsrecht sich gründende Abgabe nicht expresse stipuliret werden durfte“. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 86 Anm.*

Erg.: Auf 1 Freistelle in S. lastete um 1779 das Laudemium, nach richterlichem Urteil schon aus Provinzialobservanz zu zahlen.

344) *1783. I. 18. (Glogau) u. II. 3. (Breslau). Laudemien auf Kolonistenbesitz in Schlesien.*

Die auf dem Lande in Schlesien sich possessioniert machenden Ausländer werden beim Ankauf ihrer Stellen durch Gerichts-Obrigkeiten u. Dorfgerichte mit übertriebenen Gerichtssporteln dezimiert u. dadurch wird ihr Etablissement ungemein erschwert. Es sollen vielmehr von den gegen kgl. Bonifikation neu erbauten Kolonien- u. Häuslerstellen für anziehende Ausländer u. invalide Soldaten, die das erste Mal umsonst oder gegen geringes Geld überlassen werden, am allerwenigsten von den ersten Erwerbern Sporteln gefordert werden. Doch auch Ausländer, die sich zum ersten Mal in alten Dörfern oder Kolonien eine erbliche Stelle kaufen, sollen außer den etwa feststehenden Laudemiengefällen von allen übrigen Sporteln an Verreichsgebühren, Zählgeldern etc. befreit sein. *Korn: Edikte, Bd. 18, S. 3.*

Erg.: Die seit 1783 nach Schlesien ziehenden Kolonisten mußten bei erkauften Laudemialstellen Laudemium entrichten, waren jedoch sportelnfrei (Vergl. Nr. 336, 340, 348, 378).

Digitized by Google

345) *1783. Laudemium auf den Besitzungen der Freisassen, Richter, Müller, Kretschmer u. Professionisten, sowie der Dominikalisten in den Fürstentümern Neisse u. Troppau.*

Nach Urbarien u. Kontrakten werden im Neissischen u. Troppauischen die Laudemien nur von Freisassen, Richtern, Müllern, Kretschmern u. Professionisten, sowie Dominikalisten entrichtet. *Grünberg: a. a. O., Bd. II, S. 409.*

Erg.: Nur vom Freibesitz der Rustikalisten und der Dominialland besitzenden bäuerlichen Dominikalisten wurden 1783 in den Fürstentümern Neisse und Troppau Laudemien entrichtet.

346) *1783. Laudemium auf dem meisten Rustikalbesitz im Fürstentum Teschen u. auf allen Besitzungen unter der Herrschaft Oderberg.*

Im Teschnischen wird das Laudemium vielfach von allen Untertanen mit 10% entrichtet. Nur auf der Herrschaft Oderberg betragen diese Gefälle bei den Freisassen 10%, bei den andern Untertanen 5%. *Grünberg: a. a. O., Bd. II, S. 409.*

Erg.: Im Fürstentum Teschen lasteten 1783 Laudemien mit 10% des Kaufpreises auf Frei- u. vielfach auch auf Robotbesitz, 2 Jahrhunderte früher nur auf Freibesitz (Nr. 79). Dagegen war der Freibesitz unter Oderberger Herrschaft mit 10%, der Robotbesitz mit 5% laudemienpflichtig.

347) *1785. VI. 27. Laudemium auf dem Kretscham zu Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Konfirmation der Breslauer Kommendeamts-Obrigkeit verkauft Johann Christian Münster seinen erb u. eigentümlichen, robot-, schankzins- u. beschwerdefreien Kretscham nebst Wohngebäude u. Stall zu Höffchen auf Grund der ihm von der Kriegs- u. Domänenkammer 1785. III. 8. erteilten Erlaubnis dem Bäcker Samuel Gottlob Scholtz in Gabitz für 600 Rthl.

Der jährl. Zins an den Besitzer des Freiguts Höffchen beträgt 21 Rthl. Käufer hat auch die auf Freigut Höffchen haftende Backgerechtigkeit vom Besitzer Johann Scholtz für jährl. 4 Thl. schles. gemietet, übernimmt die Kauf-, Konfirmations-, Verreichs-, Laudemialgelder u. andere Kosten. Die Grenzen des Fundus sollen dem Käufer vom Verkäufer bei der Naturalgewähr gehörig angewiesen werden. Das Bier ist von der Kommende zu beziehen. Die Branntweinbrennerei hat er nur so lange, wie sie das Freigut

Digitized by Google

nicht ausübt. 1785. VI. 27. erfolgte die Konfirmation vom Amtsjustiziar, Administrator u. Amtskanzlisten.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 G. fol. 164.

Erg.: Auf 1 Freistelle unter der Bresl. Kommende zu H. lastete 1785 beim Verkauf das Laudemium und nach anderen Beispielen unter den Kaufkosten auch der Markgroschen (Vergl. Nr. 304 u. a.).

348) *1786. Laudemium auf dem Grundbesitz der Freileute, Häusler u. Kolonisten, Markgroschen auf dem der Groß- u. Dreschgärtner in Kranz (Kr. Wohlau).*

Laut Urbar sind in Kranz 16 Freigärtner, Häusler, 7 Kolonisten, je 8 Groß- u. Dreschgärtner. Die Dresch- u. Großgärtner geben beim Verkauf ihrer Stellen vom Thl. schles. den Markgroschen mit 1 Sgr. u. 2 Gulden Konfirmationsgebühr, die Freileute, Häusler u. Kolonisten geben das Laudemium, 10 %, Konfirmationsgebühr „nach verschiedenheit ihrer nahrungen 2 Gulden oder auch Dukaten." Laudemien u. Markgroschen werden bei jeder Veränderung, bei Käufen oder „Zufall durch Erbschaft" entrichtet. Die Dorfgerichte erhalten vom Thl. schles. 2 Gröschel Zählgeld. *O.-A. Kranz (II).*

Erg.: Auf dem Freibesitz unter Ritterobrigkeit in K. lastete 1786 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% des Preises resp. Wertes, der Markgroschen aber auf dem Robotbesitz mit $4^1/_6$ %, worin sicherlich die Verreichs- und Zählgebühren enthalten sind (s. Nr. 503).

349) *1786. Laudemium der Freibauern u. Freileute in Wahren (Kr. Wohlau).*

Von den 4 Freibauern u. den Freileuten in Wahren wird bei jeder Besitzveränderung der 10. Thl. des Kaufpretiums als Laudemium entrichtet, gleichviel, ob Kinder oder andere eine Stelle kaufen oder ihnen eine solche durch Erbschaft zufällt, von den 9 Robotbauern, den Groß- und Dreschgärtnern aber der Markgroschen, d. i. vom Thl. schles. 1 Sgr. *O.-A. Dyhernfurt.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz in W. lastete 1786 das Laudemium mit 10% des Preises oder Wertes in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, auf dem Robotbesitz dafür der Markgroschen mit $4^1/_6$ %, sicherlich incl. Verreichs- und Zählgeld (s. Nr. 503).

Digitized by Google

350) *1787. I. 6. Laudemium auf allen Rustikalbesitzungen in Ober-Arnsdorf (Kr. Strehlen od. Schweidnitz).*

Bei jedem Verkauf aller untertänigen Possessionen in Ober-Arnsdorf incl. des Freihufners wird Laudemium auch von Deszendenten in Erbschaftsfällen mit 10% entrichtet.

Koch: a. a. O., Bd. II, S. 25.

Erg.: Auf Frei- und Robotbesitz in O.-A. lastete 1787 in allen Kauffällen, auch wenn ein Deszendent von den andern Deszendenten die Erbschaft käuflich erwarb, das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

351) *1789. Laudemium auf Freibesitz in Tiergarten (Kr. Wohlau).*

Unter den 13 Erbbauern befinden sich in Tiergarten 2 Freibauern mit je 1 Hufe u. 1 Freibauer mit $1^1/_2$ Hufe. Zum Teil frei sind 2 Bauern mit je $^1/_2$ Hufe. Außerdem wohnen dort 17 Erbfreigärtner, 5 Erb- u. 1 Miet-Angerhäusler, 15 Erbgroßgärtner, 16 Erbdreschgärtner, dazu Hausleute. 2 Freibauern sind völlig dienstfrei, der dritte muß „trotz seiner einen Freihufe“ einige Ackerarbeit tun. Mit 10% „laudemial sind nur die 3 Freibauern, 12 Freigärtner u. 8 Stellen“ (meist Angerhäusler, doch auch Freigärtner). Im Fall die Miet-Angerhäuslerstelle erblich ausgesetzt würde, wird sie laudemienpflichtig. „Die Laudemien finden bei Erben u. Erbnehmen auch in auf- u. absteigender Linie statt .... Wenn 2 Unterthanen ihre Stellen vertauschen, wird nur vom Quanto des aufgeldes das Laudemium der Herrschaft bezahlt.“ Die 3 Müller geben an Kaufgebühren der Herrschaft bei jedesmaliger Besitzveränderung 3 Dukaten. Die sämtlichen Robotbauern zahlen bei Besitzveränderungen weder Laudemien noch „Marktgroschen“, sondern nur jedesmal 1 Dukaten der Herrschaft, die Groß- und Dreschgärtner je 1 Rthl. 10 Sgr. *O.-A. Tiergarten.*

Erg.: Nur der Freibesitz zu T. war in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen 1789 laudemial. Abgesehen vom geminderten Laudemium in Tauschgeschäften betrug es 10% des Kaufpreises resp. Wertes. Der Robotbesitz war laudemien- u. markgroschenfrei u. nur zu geringen fixierten, jedenfalls Konfirmations- oder auch Verreichsgebühren verbunden.

352) *1790. X. 16. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freistelle zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Der Kommendeamts-Administrator u. Kanzlist bestätigt dem Gottfried Erbar den Verkauf der zu seiner Stelle gehörigen

Digitized by Google

2 robotfreien, jährl. 8 Rthl. 8 Ggr. zinsenden Morgen Herdainer Feldacker an David Schmidt für 250 Thl. schles. Die Stelle ist frei von Steuern, Vorspann, Lieferungen u. Feuer-Societätsbeiträgen. Bei jedem Verkauf erhält die Grundherrschaft das Laudemium mit 3% nebst den gewöhnlichen Markgroschen, Zählgeld, Schreibgebühr u. Gerichtskosten. Gehen aber die Äcker auf die leiblichen Kinder über, so sind sie vom Laudemium frei, doch zu den andern Sporteln verpflichtet.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 G, fol. 213.

Erg.: Auf 1 Freistelle der Herdainer Äcker zu N. lastete 1790 Laudemium mit 3% des Kaufpreises u. Markgroschen bei jedem Verkauf außer in Deszendentenfällen, wo nur der Markgroschen gezahlt ward.

353) *1791. I. 17. Laudemium auf den meisten Rustikalbesitzungen in Tschechnitz (Kr. Breslau).*

In Tschechnitz wohnen 5 Bauern, 18 Frei-, 15 Dreschgärtner u. 8 Angerhäusler. Außer den Bauern, dem Müller u. Fischer hat niemand erbliche Äcker im Felde, sondern nur Garteneinfall u. etwas Mietacker. Die Stellen sind insgesamt erblich u. mehrenteils laudemial. Die Mühle ist laudemial u. robotfrei.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 188/90.

Erg.: Auf der freien Mühle u. den meisten Rustikalgütern in T. lastete 1791 das Laudemium. Wieweit es auf Robotbesitz übergegangen war und ob es auch in Erbfällen entrichtet ward, ist hiernach nicht zu entscheiden (Vergl. Nr. 467).

354) *1791. Laudemium auf 1 Freigärtnerstelle in Niclasdorf (Kr. Grottkau).*

Die Freigärtnerstelle Nr. 1 in Niclasdorf, unter Oberlandesgericht Ratibor, war 1791 u. 1819 in allen Kauffällen, selbst von Deszendenten, mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 44—47.

Erg.: Auf 1 Freistelle zu N. lastete 1791 in allen Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

355) *1792. Laudemium auf 12 Freistellen in Reichwald (Kr. Breslau).*

In Reichwald sind 13 Freigärtner, 2 Häusler, 4 Dreschgärtner, dazu Inlieger. Der Erbschulz, ein Freigärtner, ist robotfrei. Alle Freibesitzer bis auf 1 Freigärtner u. 2 Häusler, die das

Digitized by Google

Dominium von Entrichtung des Laudemiums losgelassen hat, müssen bei jeder Besitzveränderung 10%-, einer nur $4^1/_6$% Laudemium entrichten. 2 Freigärtner müssen einen Lehnbrief lösen. Die andern Besitzer zahlen den „Marktgroschen". *O.-A. Reichwald.*

Erg.: Nur auf Lokatoren- u. Bauern-Freibesitz unter Ritterobrigkeit in R. lastete 1792 u. vorher auf allem Freibesitz das Laudemium mit 10% resp. $4^1/_6$% des Kaufpreises oder Wertes in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, auf den Robotstellen aber der Markgroschen.

356) *1792. Laudemium auf den Freistellen in Tannwald (Kr. Wohlau).*

In Tannwald sind 18 Groß-, 3 Mittel-, 9 Klein-, 2 Dreschgärtner u. 12 Angerhäusler. Die Freigutsbesitzer entrichten bei jeder Besitzveränderung durch Kauf, Tausch oder Vererbung 10% des Kaufpreises als Laudemium. 6 Groß- u. 2 Kleingärtner müssen einen Lehnbrief lösen. Bei Käufen müssen alle Besitzer die „Zählgelder oder vielmehr Marktgroschen", vom Thl. schles. 8 Denare zahlen. *O.-A. Tannwald.*

Erg.: Nur auf dem Lokatoren- u. Bauern-Freibesitz zu T. lastete 1792 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Die bei allen Käufen zu zahlenden Zählgelder oder Markgroschen, vom Thl. schles. 8 Pfg. = 1 Gr., sind Sporteln u. keine Besitzveränderungsgebühren an den Grundherrn.

357) *1792. XII. 24.*

Nach Reskript von 1792. XII. 24. ist hinsichtlich der Laudemienpflicht darauf zu sehen, ob es an einem Ort als Regel angenommen wird, daß alle Fundi damit belastet sind. In diesem Fall muß der Grundbesitzer, der davon frei zu sein behauptet, die spezielle Exemtion nachweisen. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 104, Anm. 1.*

Erg.: Auf Laudemienfreiheit eines schlesischen Rustikalgrundstücks Klagende mußten seit 1792. XII. 24., wenn alle andern Besitzungen des betreffenden Dorfes laudemial waren, den Beweis für ihre Freiheit liefern.

358a) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühren auf den Scholtiseien zu Merzdorf, Langwasser, Birngrütz, Röhrsdorf (Kr. Löwenberg), Peiswitz (Kr. Goldberg-Hainau) u. auf der Schmiede zu Röhrsdorf (Kr. Löwenberg).*

Nach dem „Laudemien Register des Fürstl. Kloster-Stifts Liebenthal de Ao. 1793" hat „Herrschaftl. Laudemien oder Ab-

Digitized by Google

fartsgebühren das hiesige Fürstl. Jungfräul. Klostergestift bey Verkaufung der Güter und Gründe zu erheben" 10% von den Scholtiseien, die die Brau-Gerechtigkeit besitzen, das sind die zu Merzdorf, Röhrsdorf, Langwasser, Birngrütz, Peiswitz u. von der Schmiede zu Röhrsdorf. *Br.-St.: F. Schw.-J. VIII 31.*

358b) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühren auf den 3 Lehngütern zu Schmottseifen, den 2 Lehngütern zu Ober-Görisseifen nebst dem Kalten-Vorwerk, dem Haynvorwerk bei Hennersdorf, dem Döring-Vorwerk bei Neundorf (Liebenthalisch), dem Gerichtskretscham zu Ober-Mois (alle Kr. Löwenberg), der Baderei u. dem Bräuurbar der Scholtisei zu Ossig (Kr. Striegau) u. auf allen in diesen Dörfern befindlichen Mühlen.*

Nach vorigem Laudemienregister zahlen Laudemien oder Abfahrtsgebühren mit 10% des Kaufpreises die Freigüter, u. zw. zu Schmottseiffen die Lehnleute Anton Schuster, Joh. Friedr. Beyer, Joh. Friedr. Arnold (No. 6, 48, 218), zu Görisseiffen die Lehnleute Joh. Friedr. Arnold, Mertin Gewinner (No. 414 u 447), bei Goerrisseiffen das kalte Vorwerk, bei Hennersdorf das Heynvorwerk, zu Neundorf das Vorwerk des Christoph Döring (No. 17), zu Ossig die „Baderey" u. das neue Bräuurbar der Scholtisei, zu Ober-Moys der Gerichts-Kretscham, Besitzer Schuster, mit 1 Stück herrschaftl. Acker zu 2 Schl. Aussat. — Die sämtl. dortigen Mühlen entrichten von 100 13 Rthl. 14 Sgr. Laudemium. *Ebend.*

Erg.: Unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit waren 1793 die mit Bräuurbar versehenen Freischoltiseien u. die freien Lehnbesitzungen beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises, die Mühlen aber mit ca. 13 ½% in Kauffällen laudemienpflichtig.

359a) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf den Kretschamen zu Ober-Kesselsdorf, Dippelsdorf, Süssenbach, Krummölse, Ober-Mois, Görisseifen u. Schmottseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach ebenerwähntem Laudemienregister des Klosters Liebenthal entrichten 5% Laudemien oder Abfahrtsgebühren die unter diesem Stift stehenden Kretschame, nämlich der Kretscham zu Kesselsdorf, Dippelsdorf, Süssenbach, Krummenöls, Moys, der Kirchenkretscham u. der sog. Harten- od. Schuman'sche Kretscham u. die sog. Firle-Schenke zu Görisseiffen, der Tanzmann'sche Kretscham zu Schmottseiffen u. die Schenke zu Dippelsdorf. *Ebend.*

Digitized by Google

359b) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf den Scholtiseien zu Ullersdorf (Liebenthalisch), Hennersdorf, Ottendorf, Görisseifen, Neundorf, Hockenau (?), Dippelsdorf, Süßenbach, Hänchen, Ossig u. Schmottseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach demselben Laudemienregister zahlen unter der Liebenthaler Stiftsobrigkeit 5% Laudemien oder Abfahrtsgebühren bei jedem Verkauf die Scholtiseien zu Ullersdorf, Hennersdorf, Ottendorf, Schmottseifen, Görisseiffen, Neundorf, Höckigt, Dippelsdorf, Süssenbach, Haenichin, Ossig u. von des letztern neuem Bräuurbar 10%. *Ebend.*

359c) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf allen Schmieden unter dem Stift Liebenthal.*

Unter der Obrigkeit des Stifts Liebenthal geben 5% des Kaufpreises bei jedem Verkauf Laudemium alle Schmieden außer der zu Rörsdorf. (Nr. 358 a). *Ebend.*

Erg.: Auf allen Kretschamen, Scholtiseien ohne Bräuurbar u. Schmieden unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit lastete 1793 in Kauffällen das Laudemium mit 5% des Kaufpreises. Zweifellos waren auch diese Besitzungen Freigüter.

360) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf dem Vorwerk zu Birngrütz, der Fleischerei zu Kl.-Röhrsdorf, auf 1 Gärtnerstelle zu Görisseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach demselben Laudemienregister des Stifts Liebenthal müssen das Vorwerk zu Birngrütz, die Fleischerei zu Rörsdorf, die Gärtnerstelle des Hans Caspar Renner in Görisseifen 5% Laudemien beim Verkauf entrichten. *Ebend.*

Erg.: Auf dem Vorwerk zu B., der Fleischerei zu R. u. 1 Gärtnerstelle zu G. unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit lastete 1793 in Kauffällen das Laudemium mit 5% des Kaufpreises. Dies sind Ausnahmen, da Vorwerksbesitz mit 10%, Handwerker- u. Gärtnerbesitz mit 3% laudemial war. (Nr. 358 b u. 361). Die Fleischerei und Gärtnerstelle waren jedenfalls robotfrei.

361) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr der Bauern, Gärtner u. Häusler unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit.*

Nach obigem Laudemienregister des Liebenthaler Stifts geben dessen Bauern, Gärtner u. Häusler bei jedem Verkauf 3% des

Digitized by Google

Kaufpreises als Laudemium, wobei der Kaufpreis über 50 Mk. oder Thl. für 100 Mk. oder Thl. verlaudemiert werden muß. Dagegen gibt die Gemeinde Peiswitz von jeder Mk. 1 Sgr. oder von 100 Mk. 5 Flor. Nota: Die Ausgedinge müssen von den Verkäufern nach derselben Befund auch vergeben werden, weil in Ansehung derselben der Kaufschilling erniedrigt wird. *Ebend.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit haftete 1793 in Kauffällen, auch auf dem Ausgedinge, das Laudemium mit 3% resp. über 3% des Kaufpreises, also in ähnlicher Höhe wie der Markgroschen.

362) *1794. Laudemium auf der Freischoltisei zu Schadegur (Kr. Namslau).*

Dem Leutnant a. D. v. Kitzing ist als Käufer der Scholtisei zu Schadegur aus besonderen Gründen vom Kriegsminister die Hälfte des Laudemiums erlassen worden. *O.-A. Schadegur.*

Erg.: Auf der Freischoltisei zu Sch. lastete 1794 beim Kauf das Laudemium (Vergl. Nr. 383).

363) *1797. Laudemium auf allen Erbrustikalbesitzungen in Schönbrunn (Kr. Sagan).*

In Schönbrunn unter dem Saganer Augustinerstift wird von jeder erbl. Rustikalnahrung beim Verkauf 1 % des Kaufpreises als Laudemium erhoben, an Hut- u. Siegelgeld von den ersten 100 Mk. Sag. 5 Sgr., von den folgenden 100 Mk. immer 2 Sgr. 6 Pfg. Nach gerichtl. Urteil von 1791. X. 2. werden folgende Konfirmations- u. Expeditionsgebühren gefordert bis auf Änderung durch allerhöchste Landesverordnung: Konfirmationsgebühren zur Kanzlei von 100 Mk. Sag. 6 Sgr., Zählgeld von 1 Mk. Sag. 2 Kr. ans Dominium u. 1 Kr. an die Dorfgerichte, Expeditionsgebühren des Verreichsbriefes vom Bauer 1 Rthl., vom Gärtner 20 Sgr., vom Häusler 15 Sgr. Hier waren Freibauern, die vom Getreidezins und den gewöhnl. Roboten der andern 23 Schloßbauern frei waren und nur besondere Spanndienste verrichteten.

Br.-St.: F.-Sagan S. 104 ff. u. 112 (ohne nähere Signatur). Cod. dipl. Sil. IV. S. 75 (ohne Signatur).

Erg.: Auf sämtl. Erbrustikalbesitz in Sch. unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1797 in Kauffällen 1 % des Kaufpreises als Laudemium. Ein früher hier auf Lehnbesitz haftendes weit höheres

Digitized by Google

fixiertes Laudemium ist seit der Wandlung des Lehnbesitzes zu Dominialbesitz geschwunden (s. Nr. 241). Das Laudemium von 1 % ist in der Höhe dem Konsens- oder Konfirmationsgeld auf bischöfl. Freigütern gleich, das mitunter als „kleines Laudemium" bezeichnet wird (s. Nr. 233 u. a.).

364) *1798. VII. 24. Laudemium auf 1 Rustikalgut in Cammerau (Kr. Neisse), Rothstedt?, Zauritz u. Mogwitz (Kr. Grottkau).*

Unter den Dominialgütern des Neisser u. Grottkauer Kreises wurden angeführt 87 Rittersitze, 61 rittermäßige Scholtiseien[1]) (incl. 3–4 rittermäßigen Rustikalgütern), darunter die zu Altewalde, Neuewalde, Mösen, Köppernig (Kr. Neisse), 3 Erbvogteien (Patschkau, Ziegenhals u. Ottmachau). Dabei werden erwähnt das Laudemialgut Camerau zu Deutsch-Wette gehörig, je ein Laudemialgut zu Rothstedt, zu Zauritz u. Mögwitz u. die freie Erbscholtisei Rickerswalde (=Ritterswalde, Kr. Neisse). *Br.-St.: F.-Neisse I 92 a.*

Erg.: Auf je 1 freien Rustikalgut zu C., R., Z. u. M. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1798 das Laudemium, nach anderen Aufzeichnungen auch auf der freien Erbscholtisei Ritterswalde (s. Nr. 216), dagegen waren die rittermäßigen Scholtiseien laudemienfrei (Nr. 323 u. 376).

365) *1798. XI. 1. Laudemium auf Rustikalgütern in Reußendorf (Kr. Waldenburg).*

Die Kgl. Urbarien-Kommission[2]) berichtete, „daß die Gutsherrschaft in Reußendorf, Kr. Waldenburg, Laudemien in Successionsfällen verlange u. die Rustikalbesitzer die Pflicht der Descendenten als wohlhergebracht u. unbestritten anerkannten"[3]).
Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I. Bd., 2. Heft, S. 263.

---

[1]) Unter dieser Signatur sind alle rittermäßigen Scholtiseien angeführt, ebenso die rittermäßigen Scholtiseien u. Freigüter des Neisser u. Grottkauer Kreises, die 1744 bürgerliche Besitzer hatten (fol. 1819).

[2]) 1784. XII. 12. ordnete der König die Errichtung von besonderen Kreis- u. Haupt-Urbarien-Kommissionen für Schlesien an zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Herrschaften u. Untertanen. (A. Wentzel: Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz. Breslau 1839. S. 47). 1809. XII. 9. wurden diese Kommissionen in Schlesien aufgehoben und ihre Befugnisse den Landes-Justiz-Kollegien übertragen. (Korn: Edikte. Neue Sammlung Bd. 11, S. 286/7).

[3]) Auf gesetzlichem Wege wurde die Frage nach dem Deszendenten-Laudemium erst 1798 erörtert.

Digitized by Google

Erg.: In R. lastete 1798 das Laudemium auch in allen Erbfällen auf scheinbar allem Rustikalbesitz.

366) *1799. Laudemienfreiheit des Rustikalbesitzes in Merzdorf (Kr. Sagan).*

In Merzdorf werden keine Laudemien entrichtet, aber bei allen Besitzveränderungen durch Kauf oder Erbschaft von jeder Klasse der Untertanen von 1 Mk. Sag. 1 Sgr. Konfirmationsgebühren, die bei Erbschaften nach dem letzten Kaufgeld berechnet werden. Die Gerichtsgebühr für die Ausfertigung des Instruments wird nach der landesherrl. Taxe gezahlt. Die Dorfgerichte erhalten bei Verkauf u. Vererbungen von jeder Mk. Sag. 2 Kr. oder 8 Pfg. Der Gerichtsschulze ist der einzige Freibauer.

Br.-St.: F.-Sagan[1] *(ohne nähere Signatur), S. 226 ff.*

Erg.: In M. ward 1799 kein Laudemium bei Besitzveränderungen erhoben.

367) *1799. Das Streben der Ober-Amts-Regierung in Breslau nach Beseitigung der Deszendentenlaudemien in ihrem Gebiet.*

Die Urbarien-Kommission für Schlesien bat die Ober-Amts-Regierung in Breslau um eine Entscheidung über die Recht- od. Unrechtmäßigkeit der Deszendentenlaudemien. Darauf berichtete die Regierung, „daß in vielen Sachen, unter anderem in Sachen Blaschke contra Stift Leubus, Brückner contra Dominium Wüstewaltersdorf in drei Instanzen, Bäcker contra Dominium Knichwitz in zwei Instanzen die sanctio,[2]) wenn auch nicht direkte, doch analoge Anwendung gefunden habe; weil Laudemien entweder pro consensu oder pro receptione genommen würden, zu den fructus iurisdictionis gehörten, die nach den gemeinen Rechten in der Regel von Descendenten in Erbfällen nicht genommen werden könnten, und weil, um allen Ausnahmen vorzubeugen, in der sanctio festgesetzt worden sei, daß keine Gebühren oder Taxen, sie rühren her wo sie

---

[1]) Nach demselben Bericht wurden auch in Bergisdorf (Kr. Sagan) keine Laudemien erhoben, aber bei jeder Besitzveränderung vom neuen Besitzer bei der eigentüml. Übergabe oder gerichtl. Verreichung an die Grundherrschaft Verreichsgebühren vom Rthl. 1 Sgr., worunter die Zählgelder begriffen sind. Expeditions- u. Konfirmationsgebühren gehören dem Justiziar.

[2]) Gemeint ist die Sanctio pragmatica von 1693. IV. 10., die nur über Sporteln handelt.

Digitized by Google

wollen, von Descendenten entrichtet werden dürften; bei dieser generellen Fassung aber der speciellen Benennung der Laudemien es nicht bedurft habe.“ Daraufhin ward die Urbarien-Kommission durch das auf Spezialbefehl ergangene Reskript vom 25. II. 1799 angewiesen, „den Dominien, welche von haeredibus suis Laudemien fordern, bei Errichtung der Urbarien vorzustellen, daß dies nach der schlesischen Landesverfassung gegen Verbotsgesetze anlaufe, und die dagegen eingegangenen Verträge nicht bestätigt werden könnten.“ In den Urbarien war dieser Punkt nur selten streitig, u. an manchen Orten bestand das Deszendentenlaudemium mit Einverständnis der Zahlenden, an andern Orten bestand es wieder nicht. *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 1, S. 265/6.*

Erg.: Ende des 18. Jhdts., u. schon seit der Mitte (s. S. 83/4), kamen auf dem Klagewege Befreiungen vom Deszendentenlaudemium vor, trotzdem es nach Urbarien oder gewohnheitsmäßig hier von Deszendenten zu entrichten war. Die Befreiung erfolgte auf Grund der um die Mitte des 18. Jhdts. aufgekommenen u. damals maßgebenden irrigen Behauptung, das Laudemium sei eine Gerichtsgebühr (fructus iurisdictionis) u. als solche nach verschiedenen Sportelordnungen (s. S. 83) von Deszendenten nicht zu zahlen.

368) *Das Schlesische Provinzialrecht über die Laudemien.*

Das Laudemium hat gar keine Beziehung auf die Untertänigkeit u. muß von freien Menschen ebensogut als von Untertanen gegeben werden. Es wird vom neuen Erwerber bezahlt nach dem Kammerzirkular vom 14. III. 1753 mit 10% der Kaufgelder oder des Werts der Nahrung. Wenn der Gebrauch des Laudemiums in einem Ort außer Zweifel ist, so muß der Untertan, der sich auf das Herbringen eines niederen Satzes gründet, den Beweis davon liefern. Dies ist in der Appellationssentenz vom 14. VII. 1775 des Freihäuslers Guder contra Förster auf Seyfersdorff angenommen. An einigen Orten im Fürstentum Sagan werden vom Kaufpreis 10%, an anderen 1% u. 2%, an anderen von 1 Mk. 1 Sgr., an anderen fixierte Quanten als Laudemien gegeben. Ob bei Streitigkeiten die Grundherrschaft zur Erhebung der Laudemien an u. für sich berechtigt ist oder nicht, darüber entscheidet lediglich die Ortsobservanz. Der Gebrauch der Laudemien findet sich an den meisten Orten. Es gibt jedoch sehr viele Lokalausnahmen, u. es kommen ganze Distrikte vor, wo die

Digitized by Google

Erhebung nicht gebräuchlich ist, z. B. im Herzogtum Sagan wird auf sämtlichen fürstl. Kammergütern gar keine Lehnware gegeben (Bericht der Sagan'schen Regierung vom 29. IX. 1780). Sonst wird noch jetzt an sehr vielen Orten ein Unterschied zwischen dienstbaren Nahrungen u. Freistellen gemacht, so daß nur letztere Laudemien zahlen. Dagegen werden an sehr vielen Orten von dienstbaren Grundstücken ebensoviel Laudemien gegeben als von freien. An andern Orten wird wegen des Quantums nach dem Unterschied der Nahrungen u. den verschiedenen Klassen der Untertanen ein Unterschied gemacht, u. ebenso hängen alle übrigen Bestimmungen dieser Abgabe nur von der Lokalobservanz ab. An einigen Orten ist es üblich, daß die Schuldigkeit zu Laudemien u. die Bestimmung des Quantums den Kaufbriefen inseriert wird, „wenn aber auch davon Erwähnung in den Kaufbriefen nicht geschehen, so ist deswegen der Unterthan davon nicht befreit, wenn selbige nur in der Local-Observanz gegründet sind.“ Die Herrschaft ist nicht befugt, behufs Bestimmung der Lehnware mittels Aufnahme einer Taxe oder sonst den wahren Wert der Nahrung auszumitteln, sondern sie muß sich nach dem Kaufpreis richten, wenn gleich der Verkauf unter dem wahren Wert geschehen ist, was zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich ist. Ist das Kaufpretium falsch angegeben u. das wahre Kaufgeld verschwiegen, so steht der Herrschaft nur frei, dieses auszumitteln u. darnach die Laudemien einzufordern. Wenn bei Transferierung der Nahrungen auf einen andern Besitzer gar kein Kaufgeld stipuliert ist, so macht das Kaufgeld beim letzten Kauf den Grund der Bestimmung des Laudemiums aus. Ist ein Grundstück auf Terminzahlung verkauft, so muß doch das ganze Laudemium bei der Konfirmation entrichtet werden. Wenn ein Untertan seine Nahrung von seinen Eltern ererbt hat, oder dieselbe ihm nach deren Tode zu seinem alleinigen Eigentum von den Miterben zugeschlagen wird, so cessiert das Laudemium, weil solche Übernahme keine Alienation, sondern pro continuatione possessoris anzusehen ist. Ein andres ist es, wenn der Vater dem Sohne die Nahrung verkauft. Indessen kann durch rechtsbeständige Lokalobservanz das Laudemium auch auf den Fall, wenn Kinder von Eltern die Nahrungen ererbt haben, ausgedehnt werden, wenn nur an diesem Orte die Erhebung in diesem Fall von jeher u. zwar öffentlich

Digitized by Google

geschehn ist (Urteil vom Kgl. Tribunal 1760 in Sachen Mousquetier Schwaner contra Stift Leubus). Wenn nach dem Tode des ersten Ehegatten der Überlebende vermöge Gütergemeinschaft im Besitz des Guts bleibt, so ist keine Lehnware zu erlegen, weil nur das bereits vorhin gehabte condominium fortgesetzt wird (Appellationsurteil von 1775). Keine Witwe ist verbunden, ihre Nahrung bei Wiederverheiratung ihrem Manne wieder verreichen zu lassen (Urteil von 1776). Wenn sie aber das völlige Eigentum auf ihn übertragen will, so muß er Laudemium zahlen. Vom Laudemium, welches recognitionem dominii zu Grunde hat, sind die Gerichtsgebühren verschieden. *Stylo-Westarp: a. a. O., Bd. II, S. 279—84.*

In der Regel war ein alleiniger Erbe (Sohn) laudemienfrei, doch bei entgegengesetzter Lokalobservanz laudemienpflichtig; ebenso waren nicht in Kaufbriefe inserierte oder strittige Laudemien zu entrichten, wenn sie die Ortsobservanz erforderte. Der überlebende Gatte gab vom geerbten Besitz kein Laudemium, wohl aber der 2. Ehegatte bei eigentümlicher Übertragung jenes Besitzes auf ihn.

Vom Ausgedinge wird nach Schlesischem Provinzial-Recht kein Laudemium gegeben. Von Ausgedingen kann kein Laudemium genommen werden laut Präjudikaten.

Vater: Repertorium, Bd. I, S. 387/8.

„Bei dem Verkauf der Bauergüter pflegen ex observantia generali die Verkäufer, Eltern oder Fremde, von dem Käufer einen Auszug oder Ausgedinge entweder auf Lebenszeit oder einige bestimmte Jahre, entweder sich selbst oder andern Personen, z. B. ihren Kindern, an Naturalien oder Geld zu reserviren. Diese Aussätze machen partem pretii aus und beschweren das Gut; es ist demnach per Circulare den 17. Januar 1774 befohlen worden, daß die Gutsherrschaften bei Firmation solcher Käufe sorgfältig dahin sehen sollen, daß die Ausgedinge nicht so übermäßig stipulirt werden, daß der neue Wirth dadurch zu sehr beschwert wird.“ *v. Pachaly: Schlesisches Provinzial-Recht, S. 71.*

„Selbst das etwa von Eltern oder andern Verkäufern reservirte Ausgedinge macht dabei keinen Unterschied, und kann von diesem Reservato, wenn gleich die niedere Bestimmung des Kaufpreises daher rühret, kein Laudemium gefordert werden.“ (Beispiele v. J. 1770). *Stylo-Westarp: a. a. O. im Mskrpt. Zusatz zu S. 283.*

Digitized by Google

Die in den Fürstentümern Schweidnitz - Jauer hie u. da in Dörfern zerstreut liegenden kleinen nicht adligen Lehen sind nicht ordentliche Lehen. Es findet daher hier ganz die in den gemeinen Rechten verordnete Erbfolge statt. Nach Willkür kann der Lehnmann über das Lehen unter Lebenden oder auf den Todesfall verordnen, es verkaufen oder verpfänden ohne Genehmigung. Jeder neue Besitzer erhält, ohne sich um die Lehnsfähigkeit bewerben zu müssen, die Belehnung bei der Oberamtsregierung u. muß dafür nach dem Kauf 10% des Kaufpreises zahlen.

»Beiträge zur Kenntniß des Schlesischen Provinzial-Rechts für Geschäftsmänner«. Breslau 1830, S. 88/89.

§ 17. Man leitet das Laudemium „gemeiniglich aus der Beschaffenheit der heutigen Bauerngüther her, die vermöge der Verbindlichkeit zur Beurbarung, der Schuldigkeit zur Erlegung eines canonis und dergleichen übrigen damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten in genauem Verhältniß mit den emphiteusibus stehen. Diese Abgabe kommt in allen Instrumenten unter der Benennung: Auf- u. Abzugsgeld vor. Sie wird auch schlechtweg Aufzugsgeld genannt, und auf dem Lande pflegt sie wohl mit dem Nahmen: Abzugsgeld belegt zu werden. Sie wird sonst auch der Markgroschen genannt."

§ 19. „Das Quantum der zu erlegenden Laudemiengelder ist regulariter 10 Procent der Kaufgelder oder des Werths der Nahrung". *Stylo-Westarp: a. a. O. Bd. II, Sectio VII, § 17 u. 19.*

„Ob aber bei entstehenden Streitigkeiten eine Grundherrschaft zur Erhebung der Laudemien an und für sich berechtigt anzunehmen sey oder nicht, darüber entscheidet lediglich die Lokal-Observanz eines jeden Orts. Der Gebrauch der Laudemien findet sich zwar an den mehresten Orten, daher ist auch in Sachen Guder c. Förster, worin sonst der Lokalgebrauch der Erhebung der Laudemien an und für sich außer Zweifel war, in rationibus sententiae II. Instantiae des Ober-Landesgerichts zu Glogau de 14. Juli 1775 angenommen, daß denen Grundherrschaften der Regel nach dem Zeugniß des von Friedeberg nur der Notorietät gemäß, die Erhebung zustehe. Es giebt jedoch dabei im Allgemeinen sehr viele Lokal-Ausnahmen, und es kommen ganze Districte vor, wo die Erhebung nicht gebräuchlich ist. — An manchen

Digitized by Google

Orten wird ratione quanti nach dem Unterschiede der Nahrungen und den verschiedenen Klassen der Unterthanen eine Distinction gemacht, und eben so hängen alle übrigen Bestimmungen dieser Abgabe allein von der Local-Observanz ab. — An theils Orten ist gewohnlich, daß die Schuldigkeit zu den Laudemien, in gleichen die Bestimmung des quanti denen Kaufbriefen inseriret wird; wenn aber auch davon Erwähnung in den Kaufbriefen nicht geschehen, so ist deswegen der Unterthan nicht davon befreiet, wenn selbige nur in der Local-Observanz gegründet ist".

Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 105/6 Anm. aus Stylo's handschriftl. Werk über die Schles. Prov.-Rechte.

„Es wird das Laudemium loco der bei adlichen Lehngütern üblichen Investitur pro recognitione novi possessoris in surrogatum der von Rittergütern zu leistenden Kriegsdienste entrichtet, und dieser Grund hat keine Rücksicht auf die Obergerichte, damit stimmt auch die Oelsnische Landes-Ordnung P. II art. 6 überein".

„Diese bei der Veräußerung eines Rustical-fundi an das confirmirende iudicium zu entrichtende Abgabe heißt entweder laudemium, und beträgt alsdann 10 Procent vom Kaufpretio, manchmal, aber selten weniger. Marktgroschen heißt es, wenn vom Thlr. Schlesisch des Kaufpretii etwas, 2, 3, gemeiniglich 4 Kreutzer abgegeben wird. Alles kommt hier auf die Observanz eines jeden Orts an, doch scheint mir der Satz sicher zu sein, daß laudemium von dienstfreien fundis, mit deren Besitz keine Erbunterthänigkeit verbunden ist, der Marktgroschen aber von Robothsamen, oder wo doch die Robothfreiheit besonders reluirt werden muß, entrichtet werde".

„Wenn der Gebrauch der Laudemiengelder an und vor sich an einem Orte außer Zweifel ist, so muß der Unterthan, der sich in dem Herbringen eines mindern Satzes (als 10 Procent) gründet, den Beweis davon übernehmen. Dieser Grundsatz ist in verschiedenen praeiudicatis allhier (in Breslau) angenommen, unter andern in sententia appellatoria de 14. Juli 1775 in causa Guder contra Förster, so den 19. Januar 1776 beim Königlichen Tribunal bestätigt worden, sententia appellatoria de 22. Majii 1777 in causa Probsthey-Unterthanen contra dominium, und von 1778 in Sachen der Gemeinde zu Seyfersdorff contra dominium". In dem von dem Ober-Landesgericht zu Glogau unterm 20. XI. 1809 ein-

Digitized by Google

gereichten Entwurf des Schles. Provinzialrechts ist daher der Zusatz zu Thl. I Tit. XVIII § 716 ff. des A.-L.-R. folgendergestalt gefaßt: „Beym Mangel ausdrücklicher Verträge entscheidet über die Verbindlichkeit zu solcher Abgabe (dem Laudemium) die bei jedem Guthe oder auch am Orte wohl hergebrachte Observanz etc. Wo die Observanz des Orts erhellet, muß der Erwerber eines besonderen Guths, welcher in Absicht dessen eine Ausnahme behauptet, solche nachweisen. Diese Positionen sind auch durch mehrere Schlesische praeiudicia festgestellt“.

Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 84 Anm. 1, S. 106 Anm. 2, S. 108 aus v. Pachaly: Handschriftliche Bemerkungen über die Schles. Provinzialverfassung.

„Die Erlegung des Laudemii bei Veränderung der Besitzer in recognitionem dominii ist in der Regel üblich — laut Präiudicate. Es heißt auch Auf- u. Abzugsgeld, welches jedoch vom andern Abzuge wohl zu unterscheiden ist. Es hat keine Beziehung auf die Unterthänigkeit und beträgt das quantum gewöhnlich 10 Procent des Werths des fundi — verschiedene Präjudicate; die Befugniß zum laudemio ist jedoch (nach Stylo's Bericht über die Schlesischen Materialien) blos aus der Observanz zu nehmen. Vom laudemio und Marktgroschen scheint nach der Behauptung einiger der Satz allgemein zu sein, daß erstres von dienstfreien fundis, mit deren Besitz keine Erbunterthänigkeit verbunden ist, letztre aber von robotsamen fundis entrichtet wird, mit welchen auch die Oelsfche Landes-Ordnung, das einzige Schlesische Provinzialgesetz, übereinstimmt, so wie auch Pachaly: Materialien S. 350 u. 351. So viel aber bekannt ist, wird beides sehr oft von Unterthanen zugleich entrichtet . . . Das Laudemium cessirt in der Regel zwischen Aeltern und Kindern und zwischen diesen und andern Miterben.“ *Vater: a. a. O. Bd. I S. 387/8.*

„Die Lehn- oder Erbschulzen sind, wenn durch Urbarien oder Verträge oder Observanzen nicht etwas anders festgesetzt worden ist, von allen Hofdiensten frei . . . Die Bauern sind entweder frei oder dienstbar, mitunter Lehnbauern . . . Die Freibauern sind gegen Geld oder Getreide-Zins, wie solches durch Observanz oder Verträge bestimmt worden ist, von den ordentlichen Hofediensten frei. Die Lehnbauern sind in der Regel von Hofediensten frei; jedoch verbunden, bei Besitzveränderungen, die durch Verträge

Digitized by Google

oder Observanzen bestimmte Lehnwaaren zu erlegen, wiewohl ihre Güter übrigens ganz erblich sind“ . . .

„Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst voran gegangen sind . . . Ist die Abgabe in beiden Fällen verschieden gewesen, so wird zunächst der niedrigste Satz als vorläufige Norm angenommen, doch kann der Berechtigte die Verpflichtung der Rustikalstelle zu einem höheren Satz im Prozeß ausführen . . . „Das Laudemium beträgt in der Regel 10 Prozent vom Erwerbspreise. Es steht der Guts-, nicht der Gerichtsherrschaft zu“.

Schlesiens wichtigste Provincial-Gesetze und Local-Observanzen . . . . von einem ehem. Preuß. Justiz-Beamten. Breslau 1835. S. 65 u. 70. Schles. Landrecht Tl. II, Tit. 7, Abschn. 3 § 2, 3, 5, 6 u. Tl. II, Tit. 17, § 116.

Erg.: Das ad recognitionem dominii vom Käufer bei der Kaufkonfirmation zu zahlende Laudemium betrug nach Ortsobservanz vom Kaufpreis excl. des Ausgedingewertes in der Regel 10%, aber auch 1% u. 2%, oder von jeder Mk. 1 Sgr. oder ein fixiertes-, oder ein nach den Arten der Nahrungen verschiedenes Quantum. Nach Distrikten u. Obrigkeiten war das Laudemium auf den Gesamt- oder Teil-Rustikalbesitz ausgedehnt oder fehlte auch ganz. Auf dem wenigen Erblehnbesitz in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer lastete das Laudemium mit 10% des Kaufpreises in Kauffällen (Vergl. Nr. 84 u. 202), nach anderen Berichten (Nr. 373) auch hier in Erbfällen. Laudemien oder Markgroschen werden wegen des emphyteutischen Karakters nach Ortsobservanz entrichtet, daher ist das Laudemienverschweigen in Kaufbriefen kein Kriterium für die Laudemienfreiheit. Die Laudemienhöhe wird mitunter nach Untertanenklassen bestimmt, doch sind einige Distrikte laudemienfrei. Das dem konfirmierenden Gericht zahlbare Laudemium vertrat nach v. Pachaly die Stelle der Ritterdienste. Es lastete auf dienst- u. untertänigkeitsfreiem-, der Markgroschen, vom Thl. schles. 1—2 Gr., auf Robot-Besitz. Bei niederer oder keiner Laudemienzahlung zuwider Ortsobservanz mußte die Ausnahme vom Besitzer des Grundstücks erwiesen werden. Das Laudemium lastete nicht nur auf Freibesitz, der Markgroschen

Digitized by Google

nicht allein auf Robotbesitz, sondern sehr oft werden beide Abgaben von einem Grundstück gefordert. Deszendenten sind in der Regel laudemienfrei, doch zum Laudemium verpflichtet, wenn es in beiden vorigen Erbfällen entrichtet ward. Der dann zu zahlende niedere Satz kann auf dem Prozeßwege in den höheren gewandelt werden.

369) *1794. Das Allgemeine Preußische Landrecht über die Laudemien.*

§ 714: Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigentümer das Laudemium oder die Lehnware zu entrichten verbunden.

§ 715: Auch bei Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muß das Laudemium bei jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes u. Erbverpächters entrichtet werden.

§ 716: Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach von dieser Abgabe frei.

§ 717: Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehnware davon nicht entrichten.

§ 718: Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes oder Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung das Gut mit einem Anderen gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehnware vollständig, in so fern sie dieselbe nicht schon bei Erlangung des Mitbesitzes für ihren Anteil bezahlt haben.

§ 719: Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in so fern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bei einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit ein Anderes bestimmt ist.

§ 721: Von dem Werte des Inventarii, welches der Erbzinsmann nicht bei der ersten Übernahme des Gutes von dem Erbzinsherrn erhalten hat, darf kein Laudemium entrichtet werden.

§ 724: Bei Bestimmung der Laudemien soll ein außer dem Kauf stipuliertes Ausgedinge zu dem bedungenen Kaufgelde gerechnet werden. Bei Aszendenten und Deszendenten kommt es darauf an, ob der Auszug in den beiden letzten Fällen mit zur Berechnung gezogen ist.

§ 728: Eine Abschätzung zum Behufe der Erhebung des Laudemii soll nur dann eintreten, wenn das Gut niemals vorher oder innerhalb der letzten 30 Jahre nicht verkauft noch sonst dessen Wert bestimmt worden ist.

§ 731: Die Lehnware ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§ 742: Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnware gemeinschaftlich entrichtet, so kann dieselbe bei einer nachher erfolgenden Teilung von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§ 746: Ist die doppelte Frist (2 Jahre) zur Auseinandersetzung verstrichen, so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnware verbunden, sondern diese

Digitized by Google

muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden. *A.-L.-R. Tl. I. Tit. 18.*

§ 116: Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit. *A.-L.-R. Tl. II, Tit. 17.*

Erg.: In Kauf- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen mußte 1794 in Preußen der Erbzins- u. Erbpachtbesitz dem Obereigentümer bei der gerichtlichen Zuschreibung[1]) das Laudemium als eine Gerichtsgebühr mit 10% des Kaufpreises zahlen, falls nicht ein Erbzinsbrief oder eine Fundalgewohnheit einen anderen Satz bestimmte. Das Inventar war laudemienfrei, Ausgedinge dagegen laudemienpflichtig, selbst bei As- u. Deszendenten, wenn sie in den 2 letzten Fällen Laudemien entrichtet hatten. Gemeinsame Erben, außer Deszendenten, waren laudemial, trotzdem hatte der alleinige Übernehmer noch einmal Laudemium zu entrichten, wenn er nach der andern Erben Tode oder mindestens 2 Jahre nach der Erbschaft das Gut übernahm; im erstern Fall war jedoch sein bisher von ihm noch nicht verlaudemierter Besitz laudemienpflichtig. Eine Gutsabschätzung zwecks Erblaudemienerhebung war nur gestattet bei Nichtveräußerung oder Nichtwertbestimmung seit 30 Jahren.

370) *1800. III. 23. Laudemienfreiheit des Rustikalbesitzes in Sawade (Kr. Grünberg).*

Laut Urbar fallen in Sawade unter der Stadt Grünberg Herrschaft Laudemien u. Zählgelder weg.

Koch: a. a. O., Bd. II, S. 383.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Grünberger Stadtobrigkeit in S. lastete 1800 kein Laudemium.

371) *1800. Laudemium auf 1 Mühle zu Dittersdorf (Kr. Sprottau).*

Im Prozeß des Müllers Leupold wider den v. Lieres auf Dittendorf unter dem Oberlandesgericht Glogau gestand der Müller ausdrücklich zu, daß seine Erbmühle laudemial sei u. das Laudemium nach der bisherigen Observanz in allen Fällen, wenn das Grundstück von mehreren Erben einem Erben überlassen worden, entrichtet sei, und er selbst es vor 10 Jahren, als er die Mühle in der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern angenommen, erlegt habe. Er klagte wegen der in neuerer Zeit entstandenen Zweifel auf Zurückgabe des Laudemiums, zu der der Gutsbesitzer in allen 3 Instanzen 1800, 1801 u. 1802 ver-

[1]) Nach Koch: a. a. O., Bd. IV, S. 320 bezeichnet die Zuschreibung an dieser Stelle nicht die Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch, wie sie seit der Hypothekenordnung von 1783 bestand (s. Koch a. a. O. Bd. IV. S. 315), sondern den gerichtlichen Akt, durch den das nutzbare Eigentum vor Gericht übertragen u. zugeschrieben ward.

Digitized by Google

urteilt ward, weil die kaiserl. Sanktion von 1693 auch analog auf diese Abgabe anzuwenden, mithin in dieser Beziehung lex prohibitiva u. gegen eine solche keine Observanz zulässig sei.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 87.

Erg.: In D. war bis 1800 unter Ritterobrigkeit eine jedenfalls freie Mühle in Erbfällen bei Überlassungen der Gesamterben an einen Erben laudemial. Die damals häufige irrtümliche Anwendung der Sporteltaxe von 1693 auf die Laudemien machte die Mühle in diesem Erbfall laudemienfrei.

372) *1801. Deszendentenlaudemien im Gerichtsbezirk Brieg.*

Die Kammer-Justiz-Deputation zu Breslau erkannte 1801 in Sachen des Kretschmers Skarabuch gegen Burgamt Brieg auf Entrichtung des Deszendentenlaudemiums. Sie führt in den Gründen an: Im Jurisdiktionsbezirk könne das Allgemeine Landrecht Tl. I, Tit. 18, § 719 keine Anwendung finden, da in demselben nach ausdrücklicher Vorschrift der vom verklagten Amt beigebrachten kaiserl. Reskripte vom 24. III. 1719 u. 3. VIII. 1720 bei jeder Veränderung der Besitzer auf den Freigütern sive per contractum sive per successionem, wenn es gleich heredes sui seien, das Laudemium abgefordert werden soll. Um so mehr müsse es bei Käufen zw. As- u. Deszendenten stattfinden. Auf die Observanzen jeden Distrikts aber solle nach einem an die Bresl. Oberamtsregierung unterm 27. XII. 1800 gekommnen Reskript bei Laudemienstreiten besondere Rücksicht genommen werden.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 75/6.

Erg.: Im Gerichtsbezirk Brieg lastete auf kgl. Rustikalgütern trotz des Allgemeinen Landrechts nach früheren kaiserl. österreichischen Verfügungen das Kauf- u. Erblaudemium in Deszendentenfällen (Vergl. Nr. 286 u. 290).

373) *1801. VIII. 24. Laudemien auf den Freigütern in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer.*

Die Stände der Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer berichteten, daß die Laudemien bei diesen Gütern als ein Äquivalent der mehreren oder minderen Dienstpflicht anzusehen seien, indem in der Regel eigentliche dienstbare Bauernnahrungen und eigentliche Robotstellen kein Laudemium zahlen. Um 1800 beantragten die Deputierten der Schweidnitz-Jauer'schen Fürstentums-Land-

Digitized by Google

schaft, „daß den Vasallen ihres Kreises gestattet bleibe, Laudemium von heredibus suis ferner zu nehmen, da die Sanktion kein Landesherrliches Gesetz, sondern nur an Breslau und Neumarkt gerichtet sei.“ Das Hof-Reskript vom 27. XII. 1800 entschied: „Es muß bis zur Publikation des Provinzialgesetzbuchs bei den bisherigen Observanzen und dem daraus erfolgenden Besitzstande verbleiben.“ Hiergegen berichteten die Stände am 24. VIII. 1801, Erbzinsgüter in Schlesien seien so selten oder so neuen Ursprungs, daß das A.-L.-R. auf das Laudemium von schlesischen untertänigen Stellen gar nicht berechnet sei. Sie würden nicht zu erblichem Nutzungs-, sondern zu Eigentumsrecht besessen . . .

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 2, S. 255.

Erg.: In den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer lastete 1801 das Laudemium nur auf Freibesitz in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen.

374) *1802. III. 6. Laudemien auf den Saganer Augustinerstifts-Dörfern im Saganer-, Freistädter- u. Glogauer Kreise.*

Nach Glogauer Oberlandesgerichtsbericht ist das Stiftsamt zu Sagan nach eigner Behauptung befugt, bei jeder Veränderung des Besitzstandes, ohne Rücksicht auf den Erwerbungstitel u. das persönliche Verhältnis des neuen Besitzers, mithin auch ab herede suo, auf den gesamten Stiftsdörfern in den Kreisen Sagan, Freistadt und Glogau Laudemien zu erheben.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 77.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1802 in allen Kauf-, Tausch- u Erbfällen das Laudemium.

375) *1802. IV. 8. Deszendentenlaudemien in schlesischen Dörfern.*

Der schlesische Provinzial-Minister berichtete an den Justiz-Minister: „Ist einmal in einem Dorfe diese Laudemialpflicht bei einem Deszendenten in einem Gute konstatirt worden, so kann man sie bei anderen ähnlichen Gütern in demselben Dorfe vermuthen; doch mit Vorbehalt des Beweises der Ausnahme.“

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 2, S. 280.

Erg.: Die Laudemien-Pflicht oder -Freiheit eines einzelnen Deszendenten beruhte 1802 in schlesischen Dörfern nach ministeriellem Bericht bis auf den Ausnahmebeweis auf der Ortsobservanz.

Digitized by Google

376) *1803. Laudemium auf der Freischoltisei zu Ritterswalde u. den Freigütern in Kl.-Warthe, Kaltenberg, Klettnig u. Zieglitz? (Kr. Neisse).*

Bei den rittermäßigen[1]) Scholtiseien im Neisser u. Grottkauer Kreis werden noch erwähnt: Das Laudemialgut Klein-Warthe: Besitzer Amalia von. Manstein, die laudemiale Frei-Scholtisei zu Rickerswalde: Besitzer Fritz von Adlersfeldt, das laudemiale Freigut zu Zieglitz: Besitzer die Weißischen Erben, das laudemiale Freigut zu Kaltenberg: Besitzer Franz Nonaß u. das laudemiale Freigut zu Klettnig: Besitzer Michael Alder.

Die 4 letzteren, im Neisser Kreise, stehen nicht im Hypothekenbuch der rittermäßigen, sondern in dem von Rustikal-Fundis, geben auch Laudemium. *Br.-St.: F.-Neisse I 92a, fol. 72/3.*

Erg.: s. Nr. 364.

377) *1804. I. 6.*

Das Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804, auf Veranlassung der schweidnitz-jauerschen Stände gemacht (s. Nr. 373), lautet u. a.: „Hienach ist das Laudemium bei schlesischen Bauergütern da, wo es hergebracht ist, nichts anders, als eine Taxe, welche ad analogiam der bei Rittergütern stattfindenden landesherrlichen großen Kanzlei-Taxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Civiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden muß.“ Darauf erging am 28. I. 1804 ein Reskript folgenden Inhalts an die 3 Schles. Oberamts-Regierungen zur Nachachtung: „Das Gutachten der Gesetz-Kommission sei dahin ausgefallen, daß 1) in der Regel die Descendenten des Besitzers eines Erbzinsguthes oder eines andern

---

[1]) 1803. I. 26. verfügte der König: Die 58 rittermäßigen bischöflichen Scholtiseien, von Adligen u. Bürgern besessen, dürfen nicht die von ihm eingeführte Uniform für Rittergutsbesitzer tragen, da sie zu ihrem Besitz laut Inkolats-Edikt § 12 weder des Inkolats noch der kgl. Conzession bedürfen. Daher haben die aus Handwerkern entstandenen rittermäßigen Scholtiseibesitzer die alte Uniform sofort abzulegen, die adligen und besseren bürgerlichen rittermäßigen Scholtiseibesitzer können sie jedoch bis Ende 1803 tragen. 1803. IV. 6. u. 9. wird den adligen rittermäßigen Scholtiseibesitzern das Anlegen der neuen Rittergutsuniform gestattet, dagegen nicht den wenn auch adligen Besitzern von Frei- u. Laudemialgütern.
Br.-St.-: F.-Neisse I 92a fol. 71 u. 88.

Digitized by Google

Rustikal-fundi mit dem laudemio oder den sogenannten Verreichsgebühren gänzlich zu verschonen, 2) dem dominio den Beweis einer, diese Verpflichtung begründenden, rechtsgültigen Observanz, worunter jedoch nur eine solche zu verstehen, welche in contradictorio bestätigt ist, oder eines desfalls geschlossenen Vertrags nachzulassen, 3) diese Observanz inzwischen in einem jeden speciellen Falle von dem dominio nachgewiesen werden müsse, übrigens aber 4) in allen Fällen, wo diese letztere oder der Vertrag die Descendenten des Rusticalbesitzers verbinde, die Herrschaft sich der Entrichtung des laudemii wegen an den Annehmer der Nahrung halten könne."

Die schweidnitz-jauerschen Stände, mit diesen „erschwerenden Anforderungen an den Beweis einer Observanz u. der Gleichstellung von Laudemien u. Sporteln" unzufrieden, erwirkten auf ihre Beschwerde die Kabinettsordre vom 8. XI. 1804 an das Justizministerium: „So wenig Begünstigung auch die von den Schlesischen Grundherrschaften behauptete Observanz, wonach das Laudemium von Rustikalstellen auch bei der Vererbung auf Descendenten entrichtet wird, an und für sich verdient; so greift dieselbe doch zu tief in das Eigenthum ein, und wirkt so sehr auf die Gründe des Schlesischen Kreditsystems, daß eine Aufhebung nicht nur die nachtheiligsten Folgen haben, sondern wirklich auch ungerecht werden würde. Da nun, wie ich aus Eurem Bericht vom 5. v. M. ersehen, diese Observanz keinem ausdrücklichen Verbotsgesetze entgegen ist; so ist die Gesetz-Commission darin zu weit gegangen, daß sie zum Beweise derselben ihre Bestätigung in contradictorio erfordert. Ich will daher die Nachweisung dieser Bestätigung hierdurch dergestalt erlassen, daß die dominia zwar das Laudemium an allen Orten, wo es bisher nicht Statt gefunden, unter keinem Vorwande zu nehmen befugt, dagegen aber wohl berechtigt sein sollen, solches da, wo sie es nach bisherigem Gebrauch erhoben, und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten haben, ferner zu fordern, und daß endlich in Fällen, wo es zur Contradiktion kommt, die dominia nicht verpflichtet sein sollen, die Observanz, worauf selbige Laudemien-Anforderung an Descendenten gründen, noch strenger zu erweisen, als die Gesetze solches in Absicht einer jeden andern Observanz und deren Beweises erheischen, mithin die Bestimmung, daß in

Digitized by Google

jedem Falle eine in contradictorio bestätigte Observanz erwiesen werden müsse, wieder aufzuheben."

Das Justiz-Ministerium machte dies den Schles. Oberamts-Regierungen durch das Circular-Reskript vom 17. XI. 1804 bekannt.

Robe: Laudemien, S. 3 — Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 97—99 — Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. 2, S. 268/9.

Erg.: Die irrige Ansicht der schles. Gesetzkommission von der Sportelqualität der Laudemien führte am 28. I. 1804 die regelmäßige Deszendentenlaudemienfreiheit in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer herbei. Während hiernach nur entgegenstehende Fundalobservanzen u. Verträge zur Forderung des Deszendentenlaudemiums berechtigten, ward im November 1804 wieder zu Gunsten der Stände die Ortsobservanz hierin zur Richtschnur genommen.

378) *1804. IX. 19. Potsdam u. XI. 26. Breslau. Laudemien auf den Kolonistenstellen in Schlesien.*

Laut kgl. Edikt wegen der Ausländer Vorteile beim Anzug in Schlesien wird u. a. bestimmt: „Landbauern, die des Weinbaus, der Obstbaumzucht, der Cultur vorzüglicher Farbekräuter oder Ölpflanzen oder sonst eines landwirtschaftlichen Erwerbszweigs wohl kundig sind", werden von der Untertänigkeit befreit, d. h. „ihre Kinder können nicht zum Zwangsdienst gezogen werden, und sie entrichten bey ihrem Abzuge kein Lytrum personale: dagegen aber bleiben sie in realibus et personalibus der Jurisdiktion, dem Schank- und Mühlenzwang, auch beym Verkauf ihrer Stellen dem Laudemio unterworfen und müssen die nach ihren Erbverschreibungen übernommenen Abgaben und Dienste unweigerlich leisten." Ausländer von Geburt, die auswärts gewohnt, werden von allen Sporteln u. Kanzleigebühren bei den ihre Ansäßigkeit betreffenden Ausfertigungen befreit, so daß sie nur die bestimmten Stempelsätze zu entrichten haben.

Korn: Neue Edikte, Bd. 9, S. 196—202.

Erg.: 1804 war der robotfreie (s. Nr. 340) Kolonistenbesitz in Schlesien in Kauffällen laudemial.

378a) *1809. III. 5.*

Das Reskript der Ministerien des Innern u. der Justiz vom 5. III. 1809 bestimmte: Zuweilen sind auch . . Laudemien mit

Digitized by Google

dem lytro reali verwechselt worden; da jedoch erstere ganz unstreitig zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit gehören, auch von freien Stellenbesitzern bei Besitzveränderungen entrichtet werden, so folgt schon hieraus unbedenklich, daß Laudemien kein annexum der Erbunterthänigkeit und durch das Aufhören derselben in keiner Art alterirt worden sind. Um deshalb müssen sie auch von denen bäuerlichen Besitzungen, die dieser Abgabe bei Besitzveränderungen zeither unterworfen worden sind, fernerhin nach wie vor entrichtet werden." Das Publikandum vom 8. IV. 1809 erhob diesen Grundsatz zum Gesetz: „Überall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sog. Laudemium, Markgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden." § 8 bestimmte die Aufhebung des gutsherrlichen Konsenses bei Grundbesitz-Veräußerungen.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 2, S. 270 — Robe: Laudemien, S. 10 u. 17.

Erg.: Laudemien und Markgroschen in Schlesien wurden 1809 von gesetzgebender Seite als Gerichtsgefälle betrachtet u. ihre Neueinführung ward verboten.

379) *1811. V. 12. Laudemium auf Bauerngut No. 33 in Steinau (Kr. Waldenburg).*

Der Bauer Franz Hettwer erwarb das laudemiale Bauerngut No. 33 vom Vater in Steinau für 900 Rthl.

Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 290.

Erg.: Auf 1 freien oder robotsamen Bauerngut in W. lastete 1811 das Deszendenten-Kauflaudemium.

380) *1811. IX. 14. Pläne über Laudemienablösungen in Preußen.*

Das Gesetz für die preußischen Staaten vom 14. IX. 1811 bestimmte: Damit das Erbpachtverhältnis kein Hindernis der Vereinzelung des Bauernbesitzes bleibe, soll die Verwandlung in freies Eigentum erleichtert werden. Zu dem Zweck soll der Erbverpächter verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4% gefallen zu lassen und solche in Raten-

Digitized by Google

zahlungen, jedoch nicht unter 100 Thl., anzunehmen. Auch das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablösbar gemacht werden.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten J. 1811, S. 300 ff.

Erg.: In Preußen wollte man 1811 zum ersten Mal die Laudemien und andere unbestimmte Abgaben, also auch die schlesischen Markgroschen, gegen Geld ablösen.

381) *1811. IX. 24. Laudemienfreiheit bei Zurücknahme veräußerter Laudemialgrundstücke in Schlesien.*

Wer ein seit 1. XI. 1806 verkauftes Grundstück wegen nicht zu erhaltender Kaufgelder zurücknimmt, was ihm nach § 5 der Verordnung wegen Aufhebung des Indults vom 20. VI. 1811 freisteht, braucht nicht noch einmal Laudemien noch Verreichs- oder andere Gebühren oder Wertstempel zu zahlen, sondern nur Expeditionsgebühren, Auslagen, Kopialien u 8 Gr. für den Stempel.

Joh. Christoph Merckel: Commentar zum allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. Breslau u. Leipzig 1812, S. 616

Erg.: In Schlesien waren wegen nicht gezahlter Kaufgelder zurückgenommene Laudemialbesitzungen seit 1811 laudemienfrei.

382) *1813. I. 8. Laudemien bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern im Gerichtssprengel des Fürstentumsgerichts Neisse.*

Auf die Beschwerde des Franz Johnscher an das Ober-Landesgericht Brieg über das von ihm geforderte Deszendenten-Laudemium ward ihm von dort unterm 8. I. 1813 folgender Bescheid: Da das Fürstentumsgericht zu Neisse eine Observanz bescheinigt habe, daß in seinem Gerichtssprengel auch von Descendenten das Laudemium entrichtet worden sei, u. diese Observanz nach dem Reskript vom 17. XI. 1804 vollkommen zureiche, das Fürstentumsgericht im Besitz des Rechts, Laudemien von Descendenten zu fordern, so lange zu schützen, bis nicht in causa speciali etwas andres festgesetzt werden dürfte, so sei die Beschwerde erfolglos. Die weitere Beschwerde beim Justiz-Ministerium ward unterm 11. X. 1814 dahin abgewiesen: Da vom Fürstentumsgericht zu Neisse die Observanz der Erhebung des Laudemiums bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern bescheinigt sei u. es nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804 u. dem Reskript vom

Digitized by Google

17. XI. 1804 bei der Observanz in solchen Fällen verbleibe, so werde Kläger abgewiesen. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 73/4*

Erg.: Im Fürstentum Neisse mußten 1813 Deszendenten in Kauffällen Laudemien entrichten.

383) *1813. Laudemium auf der Freischoltisei in Schadegur (Kr. Namslau).*

In Schadegur wohnen neben einem Freischulzen mit 4 Freihufen 7 Robotbauern mit 15 Zinshufen u. 9 Erbdreschgärtner. Der Freischulz muß neben Grund- u. Jagdzinsen, Ehrungen, Spinndiensten das Laudemium entrichten, die andern Bauern u. Dreschgärtner bei Besitzveränderungen aber vom Thl. schles. 1 Sgr.
O.-A. Schadegur

Erg.: Nur auf der freien Scholtisei unter bischöfl. Obrigkeit in Sch. lastete 1813 das Laudemium, auf dem Robotbesitz aber der Markgroschen.

384) *1813. Laudemium auf 3 Freigärtnerstellen u. der Mühle zu Skorischau, auf der Freischoltisei u. 5 Freihäuslerstellen zu Kreuzendorf, auf allen 21 Freigärtnerstellen in Dörnberg, Sophienthal, Herzberg u. Erdmannsdorf, auf den 2 Freischoltiseien u. den 3 Freihäuslerstellen in Proschau, auf der Freigärtnerstelle zu Kl.-Butschkau, auf 2 Mühlen u. dem Kretscham zu Sgorsellitz, auf den 6 Freigärtnerstellen u. der Schmiede zu Wallendorf, auf den 13 Freigärtnerstellen, der Mühle u. 2 Freihäuslerstellen in Bachwitz u. auf der Freihäuslerstelle in Dziedzitz (Kr. Namslau).*

Von den Skorischauer Haltdörfern sind laudemial: Die 3 Freigärtner u. 1 Müller in Skorischau, die Freischoltisei von 4 Freihufen u. 5 gemessen dienstpflichtige Freihäusler in Kreuzendorf, alle 21 Besitzer zu Dörnberg, die je ca. 17 Morgen besitzen u. Erb-, Wiesen- u. Rodelandzinsen entrichten, alle 21 Freigärtner in Herzberg u. Sophienthal. In Proschau hat der Freischulze Johann Pionters 3-, der Freischulze Paul Kaboth 2 Freihufen, der eine den Schulzendienst u. Schank 3-, der andre 2 Jahre. Sie sind mit den 3 Freihäuslern laudemial. In Klein-Butschkau ist der Freigärtner laudemial u. muß beim Getreidealtern umsonst helfen. In Sgorsellitz zahlen 2 Müller u. 1 Freigärtner, der zugleich Kretschmer ist, Laudemien. In Wallendorf sind die 6 Frei-

Digitized by Google

gärtner u. der Schmied, in Bachwitz 13 Freigärtner, Müller, 2 Freihäusler, in Dziedzitz 1 Freihäusler, in Erdmannsdorf alle 21 Polen, die je ca. 17 Morgen Acker haben, laudemial.

O.-A. Skorischau.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz der Skorischauer Haltdörfer unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1813 das Laudemium.

385) *1815. X. 18. Deszendenten-Laudemien u. -Markgroschen in den Trebnitzer Stiftsdörfern, spez. in Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

Das Trebnitzer Stiftsamt berichtete dem Oberlandesgericht zu Breslau: „Es hat sich das ehemalige Stift Trebnitz seit undenklicher Zeit in dem Besitz des Rechts, von allen Grundeigenthümern in Weigelsdorff bei jeder Besitzveränderung, und der fundus mag vom Vater auf den Sohn oder an einen Fremden gelangen, Laudemien oder Marktgroschen zu fordern, befunden, und ist das Recht von den Weigelsdorffer Grundbesitzern niemals bestritten, vielmehr haben sie diese Kauf-Sporteln jederzeit unweigerlich entrichtet. Diese Observanz findet nicht allein bei Weigelsdorff, sondern auch auf sämmtlichen, zur hiesigen Gerichtsbarkeit gehörigen, ehemaligen Stiftsdörfern statt, und fast in allen Urbarien ist das bestimmt“. *Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 74*

Erg.: Zu W. werden 1815 seit undenklichen Zeiten in Deszendentenerbfällen Laudemien, sicher vom Freibesitz, u. Markgroschen, sicher vom Robotbesitz, wie in den andern ehem. Trebnitzer Stiftsdörfern entrichtet. 1413 u. 1679 lastete in W. Laudemium nur in Kauffällen auf Freibesitz (Nr. 17, 235; vergl. auch Nr. 402).

386) *1816. Laudemium auf Frei- u. einigem Robotbesitz in Strehlitz (Kr. Namslau).*

Auf dem Breslauer Anteil des Dorfes Strehlitz zahlen von 6 Frei- u. 29 Robotbauern je 4 Laudemium mit 10% 2 Bauern besitzen je 2 Güter. Auf dem Buchelsdorfer Anteil gibt von 11 Bauern nur einer Laudemium, auf dem Lorzendorfer Anteil sind alle 8 Bauern laudemial. *O.-A. Strehlitz.*

Erg.: In Str. haftete 1816 das Laudemium auf Frei- und z. T. auf Robotbesitz mit 10%.

Digitized by Google

387) *1816. Laudemium u. Markgroschen auf der Erbscholtisei zu C.(?) unter kgl. Obrigkeit in Schlesien.*

Gutsbesitzer F. kaufte sub hasta die Erbscholtisei zu C. in Schlesien, 2 Frei- u. 13 Robothufen, für 18 620 Thl. u. verkaufte sie 1823 für 33 500 Thl., wovon er die grundherrlichen Kaufsporteln u. Gerichtsgebühren übernahm. Vom 1. Kauf betrugen Laudemium u. Markgroschen, jene à 10%, diese vom Thl. 1 Sgr. u. nach dem Verhältnis, daß 1 Freihufe doppelt so viel wert sei als 1 Robothufe, 1033 Thl. 28 Sgr. 11 Pfg. an den Fiskus, vom 2. Kauf nach gleicher Berechnung 1855 Thl. 16 Sgr. F. zahlte davon 302 Thl. 28 Sgr. 9 Pfg., den Rest verweigerte er, weil in beiden Käufen eine falsche Berechnung stattgefunden habe u. außerdem unzuläßige Gebühren verlangt seien. Es müßten nämlich die Frei- gleich den Robothufen gerechnet werden. Von den ersteren müßte Laudemium mit 10%, von den anderen Markgroschen nur mit 6 Pfg. vom Thl. schles. oder $7^1/_2$ Pfg. vom Rthl. zu zahlen sein. Die mehr erhobenen 6 Pfg. vom Thl. schles., worunter 3 Pfg. Zählgelder u. 3 Pfg. Verreichsgebühren, müßten wegfallen. Der Fiskus erklärte, es seien die letzten Gebühren immer zur Dominialkasse geflossen und nicht den Gerichten gegeben worden. Das Gericht habe beides extra erhoben.

Koch: a. a. O. Bd. I, S. 408.

Erg.: Auf Freibesitz lastete unter kgl. Obrigkeit zu C. in Schlesien 1816 u. 1823 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, auf Robotbesitz dagegen der Markgroschen mit über 2%.

388) *1816. X. 12. Laudemium auf der Erbscholtisei zu Kl.-Peterwitz (Kr. Öls).*

Der Erbscholtiseibesitzer Pietnisky zu Kl.-Peterwitz erhält auf seine Beschwerde gegen das Kapitel-Vogtei-Gericht zu Breslau wegen verlangten Deszendentenlaudemiums vom Oberlandesgericht zu Breslau folgenden Bescheid: „Denn was die geforderten Laudemien anbetrifft, so wird die Befugniß, dieselben auch von Descendenten, welche ein Grundstück mittelst Kaufes von ihren noch lebenden Eltern erworben, zu verlangen, durch die bei gedachtem Gerichte noch geltende Cardinal Hessensche Sportel-Taxe, so wie durch die nach der Versicherung des Gerichts bei

demselben stattfindende dießfalsige Observantz begründet". Die über diesen Bescheid beim Justiz-Ministerium angebrachte Beschwerde wurde durch Reskript vom 4. I. 1817 abgewiesen.

Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 70/1

Erg.: Auf der Erbscholtisei in Kl.-P. unter Bresl. Domkapitels-Obrigkeit lastete 1816 in allen Kauffällen das Laudemium.

389) *1816. Laudemium auf 1 Freibauerngut in Osterwitz (Kr. Leobschütz).*

Das Oberlandesgericht zu Brieg wies auf Bericht des Ratiborer Gerichtsamts, unter seiner Jurisdiktion seien auch Deszendenten laudemial, die Beschwerde der Witwe Scuta für ihren Sohn zu Osterwitz unterm 8. IX. 1816 dahin ab, „daß, wofern ihr Sohn im Wege Rechtens sich auszuführen getraue, daß die demselben eigenthümlich überlassene Freibauerstelle zu Osterwitz nicht laudemialpflichtig sei, dieserhalb eine förmliche Klage gegen das dasige dominium zuvor angestellt, und die gedachte Exemtion nachgewiesen werden müsse". *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 80*

Erg.: Auf Freibesitz in O. lastete 1816 auch in allen Erbfällen das Laudemium.

390) *1816. Deszendentenlaudemien in den chem. Herzogtümern Oppeln u. Ratibor.*

Ein höherer Beamter in den Herzogtümern Oppeln-Ratibor bezeugte am 9. II. 1827 gerichtlich: „Schon 1816 war den sämmtlichen Untergerichten die Frage gestellt, inwiefern bei Kauf- und Erbschaftsfällen Laudemien erhoben würden? Da ich damals selbst Unterrichter war, so ermittelte ich sowohl durch mündliche Rücksprache mit den Ältesten der Gemeinde, als durch genaue Einsicht der Grundacten und durch Nachrichten von dem schon länger als 30 Jahre bei dem Herzoglich Ratiborischen Gerichtsamt stehenden Justiz-Secretair die Materialien und fand, daß überall, (und namentlich auf den Dörfern der Stifter zu Czarnowanz, Oppeln, Ober-Glogau, Gröbnitz, Himmelwitz, Ratibor, Rauden und in den Gegenden um Ratibor, Rybnik, Gleiwitz und Gr.-Strehlitz) auch diese Abgaben bei Besitzveränderungen von Descendenten ohne allen Widerspruch erhoben, und zwar, so lange nur die Nachrichten in die Vergangenheit zurück zu erhalten waren. Vor-

Digitized by Google

her als Säcularisations-Commissarius in Ober-Schlesien machte ich überall die Erfahrung, daß diese Abgaben auch von Descendenten erhoben worden, und nur eine einzige Ausnahme ist mir in dieser Dienst-Epoche von 1811—1815 vorgekommen, nemlich bei den zum Stift Rauden gehörigen beiden Gütern Schönwalde und Zernitz, welche beide Dörfer mitten in einer ganz polnischen Gegend liegen und von ehemals eingewanderten Fremden bewohnet werden; der Urstamm dieser Dörfer soll aus vom Rhein her eingewanderten Lutheranern bestanden haben, denen das Stift Waldparcelen zum Anbau, in der Hoffnung, daß sie zur katholischen Religion übergehen werden, (was geschehen ist), eingeräumt haben soll. Diese scheinen einige Gewohnheiten aus ihrem Vaterlande mit sich gebracht und erhalten zu haben; sie geben von ihren ursprünglichen Stellen nur das Laudemium bei Käufen, nicht aber in Erbschaftsfällen der Descendenten; — das Stift hat nachher 1780 seine dort gelegenen Vorwerke dismembrirt und unter sie verschenkt. Von diesen Parcellen entrichten auch ihre Descendenten das Laudemium, kurz, es wird so wie auf den übrigen Gütern des Stifts Rauden bei jeder Besitzveränderung ohne Ausnahme bezahlt. Auch in dem Ratiborer und Leobschützer Kreise fand ich überall, daß es im wesentlichen eben so sei, und daß auch Descendenten dieser Abgabe unterworfen sind. Ich habe auch jetzt bei der Herrschaft Ratibor und Rauden Fälle genug vorgefunden, daß dies bereits seit Jahrhunderten der Fall ist, nie aber eine Spur ermitteln können, daß es einst und früher anders gewesen sei." *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 80/1.*

Erg.: 1816 lastete schon seit Jahrhunderten in den Herzogtümern Oppeln-Ratibor, besonders in den Stiftsdörfern, das Deszendentenlaudemium. Eine teilweise Ausnahme machten die Dörfer Schönwald u. Deutsch-Zernitz (Kr. Tost-Gleiwitz), wo eingewanderte Lutheraner vom ursprünglichen Besitz nur Kauflaudemium, vom 1780 dazu erhaltenen Vorwerksbesitz aber auch Deszendentenlaudemien zahlten. *(Vergl. Nr. 75, 90, 143, 160, 171, 187, 394)*

391) *1817. VI. 20. Unzuläßigkeit neu einzuführender unfixierter Laudemien in Preußen.*

Die Verordnung vom 20. VI. 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen etc. bestimmte im § 15: In Rücksicht des Staatsinteresses haben die General-Kommissionen nach näherer Be-

Digitized by Google

stimmung des § 43 für reine Besitzverhältnisse und gehörige Verteilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

§ 43: Die Generalkommissionen haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesses dahin zu sehen u. a., daß keine mehrere, als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixierte Laudemien und Zehnten, und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt werden.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 581.

Erg.: Die preuß. Regierung suchte seit 1817 das Aufkommen neuer unfixierter Laudemien zu Gunsten fixierter, jährlich zu entrichtender Besitzveränderungs-Abgaben zu verhindern. (Vergl. Nr. 380).

392) *1818. Laudemienbelastung der 12 Bauerngüter in P. unter Gerichtsamt Kl.-Pramsen infolge der Ablösung der Roboten.*

12 laudemienfreie Robotbauern zu P. unter dem Gerichtsamt in Kl.-Pramsen u. dem Oberlandesgericht Ratibor lösten 1818 ihre Roboten ab gegen Überlassung von $^1/_3$ ihrer Äcker an den Gutsherrn. Dabei ward in dem von der Generalkommission zu Breslau bestätigten Rezeß festgesetzt: „Bei der hiernach erlangten Robothfreiheit werden die Bauergüter dem grundherrlichen Laudemium von dem jedesmaligen Erwerbungspreise und ihren Unterschied des Besitzers, von 1818 ab, unterworfen.“ 1834 verweigerte 1 Bauer, der hier seine Stelle verkauft, das Laudemium. In der 1. u. 2. Instanz ward er zur Zahlung verurteilt, in der Nichtigkeitsbeschwerde aber behauptete Implorant, daß gegen das Landeskulturedikt vom 14. IX. 1811 verstoßen sei, unfixierte Laudemien darnach gar nicht bestätigt werden dürften. Nun entschied das Geh. Obertribunal: Durch §§ 15 u. 43 der Verordnung vom 20. VI. 1817, aufrecht erhalten in § 11 der Verordnung vom 30. VI. 1834 sei zwar den Erbinteressenten verstattet, sich gütlich zu einigen, unfixierte Laudemien seien indeß verboten, u. die Generalkommissionen verpflichtet, solche Abmachungen zu verwerfen.

Rechtsfälle: a. a. O., Bd. IV, Nr. 10.

Erg: Trotz Edikt v. 14. IX. 1811 (Nr. 380) u. Verordnung vom 20. VI. 1817 (Nr. 391) wurden 1818 die Bauerngüter eines Dorfes vom Gutsherrn u. von der Gen.-Kommission bei der Robot-Ablösung laudemienpflichtig gemacht, u. erst die 3. Instanz be-

Digitized by Google

freite 1834 den Laudemium verweigernden Veräußerer eines dieser Bauerngüter u. damit alle andern dortigen Bauernbesitzungen von den durch den Gutsherrn beanspruchten Laudemien.

393) *1821. VI. 7. Ablösung der Laudemien in Preußen.*

§ 26: Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnware (Laudemium) in Rente verwandelt werden ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigentümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirte gehört, ob er dienstpflichtig oder ob beides nicht der Fall ist.

§ 33: Wenn Lehnware in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind 3 Veränderungsfälle auf 1 Jahrhundert zu rechnen. Wird sie aber nur gezahlt, wenn das Grundstück auf andre Erben als in absteigender Linie übergeht, so wird ein Veränderungsfall gerechnet. Findet die Lehnware auch bei Absterben des Gutsherrn statt, dann werden 3 Fälle gerechnet. Ist aber das Obereigentum, bei dessen Wechsel Lehnware gezahlt werden muß, an ein Amt, eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden, so sollen 6 Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden. Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnware bezahlt worden, so werden 2 Veränderungsfälle fürs Jahrhundert angenommen; dasselbe findet statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigentums hat erlegt werden müssen.

§ 34: Überall wird derjenige Betrag der Lehnware zu Grunde gelegt, der durch Verträge oder Register oder Landesgesetze oder Herkommen bestimmt ist. Sind keine hinlänglichen Nachrichten vorhanden, so wird sie nach den letzten 6 Beträgen berechnet. Wenn dies nicht ermittelt werden kann, dann wird die Durchschnittssumme der bekannten Fälle genommen. Hiernach werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der 100. Teil macht die jährliche Rente aus, die dann für den 25 fachen Betrag (§ 16) ablösbar ist. Muß aber die Lehnware immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren gezahlt werden, so wird ihr feststehender oder nach § 34 durchschnittlich zu berechnender Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre geteilt, und es macht dann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

Digitized by Google

§ 37: Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag desselben für so viele Jahre, als seit dem letzten Lehnwarenfall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten. *Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1821, S. 77 ff.*

Erg.: Zu der Summe für die Ablösung der Laudemien in Preußen mußte dem Grundherrn noch eine Nachschußrente seit 1821 entrichtet werden für den von der letzten Laudemienzahlung bis zur Ablösung verstrichenen Zeitraum. Über dieses mangelhafte Gesetz vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I., Heft 3, S. 556—60.

394) *1821. Laudemien u. Markgroschen auch von Deszendenten in den ehem. Herzogtümern Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf.*

Ein höherer Beamter in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor sagte am 9. II. 1827 gerichtlich aus: „Im Jahre 1821 ward eine zweite Recherche angeordnet; aus der Einsicht der bei dem Commissarius des Ober-Landesgerichts befindlichen Berichte und Nachweisungen der Untergerichte überzeugte ich mich, daß die Frage dahin beantwortet sei, daß das laudemium bei jeder Besitzveränderung entrichtet werde, und ich erinnere mich nicht eines Falles, daß der Descendent davon frei wäre. Im Herzogthum Ratibor habe ich nirgend einen Fall gefunden, daß Descendenten von der Entrichtung des Laudemiums frei sind. Ueberdies habe ich auch als Kreis-Justiz-Commissarius überall, wo Laudemien oder sogenannte Ratificationsgebühren zur Sprache kamen, die Erfahrung gemacht, daß sie auch Descendenten zahlten, und so das Gewohnheitsrecht sich gestaltet hatte. Eine so allgemeine Gewohnheit kann ich mir um so weniger als Mißbrauchsweise eingeführt denken, als a) andrer Seits sich wiederum sehr vortheilhafte Observanzen für den Rustikalen zugleich vorfinden, die sich ebenfalls als Gewohnheitsrecht erhalten hatten, dahin gehört, daß, solange die Erben im gemeinschaftlichen Besitz, ihnen eine solche Abgabe nicht abgefordert würde und daß das Ausgedinge nie zum Kapital geschlagen; b) in den früheren Zeiten nirgends Widerspruch aufgekommen war, der rusticale aber sich früher grade fest an das Gewohnheitsrecht hielt und gegen alles ankämpfte, was wider dasselbe war, übrigens c) ich nirgends eine Spur, auch

Digitized by Google

in den ältesten Urkunden gefunden habe, daß es einst anders gewesen. Da, wo sich, was freilich nicht häufig der Fall ist, Urkunden vorfinden, sagen sie, wenn sie des Laudemiums erwähnen, ganz kurz: das gewöhnliche oder landübliche Laudemium, und dennoch findet man, daß Descendenten stets das Laudemium entrichteten, so daß man deutlich sieht, wie unter dem Ausdruck: das gewöhnliche oder das landübliche Laudemium, ebenso wie unter dem Ausdruck: bei jeder Besitzveränderung, zu verstehen sei, wie demselben auch Descendenten unterworfen. Dies haben auch alle landschaftliche Taxen, die seit Entstehung der Landschaft aufgenommen, ergeben. Ueberall fand es sich, daß da, wo die Rustikalstellen nicht noch ganz unerblich waren, sie 1) irgend einer Abgabe bei Besitzveränderungen, entweder, wenn sie sogenannte Freistellen waren, a) dem Laudemium à 10 Procent, wenn es ehemals robothpflichtige Stellen waren, b) den sogenannten Confirmationsgebühren, (auch Ratifications - Verreichs - Groschen-Gulden) in einigen Gegenden, die sehr früh zum Eigenthum ihrer Stellen gelangten, Marktgroschen unterworfen waren, 2) diese Abgaben aber auch ohne Unterschied, ob Kind oder Fremder Erwerber sei, in Kauf- und Erbschaftsfällen entrichtet werden. Ruhig wurden auch diese Abgaben bis circa 1822 gezahlt, jetzt aber auf einmal der Grundsatz ausgebreitet, daß Descendenten frei waren. Wiewohl die meisten Dorfschaften noch heute ohne Widerspruch auch dann, wenn Descendenten Erwerber sind, Zahlung leisten, so verweigern doch die mehrsten an Ratibor gelegenen nunmehr die Entrichtung, daher bereits die Herrschaft Ratibor drei solche Prozesse zu führen genöthigt gewesen ist, und ein Heer bevorsteht. Zwei wurden dadurch beigelegt, daß die Verklagten noch vor dem Instructions-Termin Zahlung leisteten; der dritte ist in zwei Instanzen entschieden, und in zweiter Instanz das dominium mit seinem Anspruch an den Antheil der Descendenten abgewiesen, wiewohl es alles, was zur Begründung des Gewohnheitsrechts nur irgend zu erweisen ist, erwies. Wenn die dominia einen solchen Beweis, wie hier gefordert ward, führen sollen, so verlieren sie unter 100 Fällen 99 Mahl den Prozeß, wenn auch jeder Greis im Dorfe das Gewohnheitsrecht bekundet. Auf vorstehendes stütze ich die Behauptung, daß, wenn auf Grund jener Recherche die Resultate zusammengestellt worden

Digitized by Google

wären, sie sich dahin ergeben hätten, daß nicht nur in den Herzogthümern Ratibor, Oppeln, Troppau und Jägerndorff (Preußischen Antheils), sondern in ganz Oberschlesien das Gewohnheitsrecht die Regel dahin gestellet: 1) daß jedes Rustikalgrundstück irgend einer Abgabe bei Besitzveränderungen, werden sie Laudemium, Marktgroschen, Ratifications-, Confirmations-, Verreichsgebühr oder Groschengeld genannt, unterworfen waren, und daß sie 2) auch Descendenten entrichteten." *Kampts: a. a. O., Bd. 33, S. 81–83*

Erg.: In den Fürstentümern Oppeln, Ratibor, Troppau und Jägerndorf lastete 1821 seit langem in Kauf-, Tausch- und Erbfällen außer bei gemeinsamen Erben auf Freibesitz das Laudemium mit 10%, auf ehemaligem Robotbesitz der Markgroschen, hier irrtümlich auch Ratifikations-, Verreichs-, Konfirmations- und Groschengeld genannt. Das Ausgedinge war laudemial- und markgroschenfrei. Die Deszendentenfreiheit ward hier erst 1822 auf Grund des Allgem. Landrechts mit Erfolg angefochten (s. Nr. 397). Vergl. auch Nr. 75, 143, 160, 171, 187, 394.

395) *1824. IV. 30. Lokal- u. Fundal-Observanz bei Deszendentenlaudemien in Nieder-Schlesien.*

Das Oberlandesgericht zu Glogau berichtete unterm 30. IV. 1824 an das Justiz-Ministerium: „Wenn von Laudemien die Rede gewesen ist, welche ex observantia von Descendenten gezahlt werden sollen, ist schon einige Mal Proceß darüber entstanden, ob das dominium solche auch von einer solchen Stelle, die noch nie dergleichen entrichtet zu haben scheint, oder von deren Laudemialpflichtigkeit nichts gewisses constirt, schon deshalb fordern dürfen, weil sie in einem Bezirk oder Dorf liegt, wo die Laudemialpflichtigkeit der Possessionen überhaupt hergebracht ist. Zwei Processe, in Sachen Gemeinde zu Tsischdorff gegen v. Rothkirch, der auch 1818 in das Geheime Ober-Tribunal gediehen, und Franz Stolzer zu Röhrstorff c. Fiscum, worin erst in appellatorio erkannt worden, sind dahin entschieden, daß das dominium die Fundal-Observanz bei jeder einzelnen Stelle erweisen müsse. Allein ein älteres in der Stiloschen Sammlung allegirtes Judicat des Geheimen Ober-Tribunals vom Jahr 1760 in Sachen Schwaner gegen das Stift Leubus nimmt das Gegentheil an, und die dominia berufen sich immer noch auf das Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. November 1804, wo keine Fundal-Observanz

Digitized by Google

erfordert, sondern allgemein bestimmt ist, daß das Laudemium an Orten, wo es nach dem bisherigen Gebrauch erhoben worden ist, auch ferner gefordert werden könne."

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 106.

Erg.: In Nieder-Schlesien ward bei Laudemienprozessen 1824 nach der Lokalobservanz mit Beziehung auf das Reskript vom 17. XI. 1804 (s. Nr. 377) entschieden. Vergl. Nr. 375.

396) *1825. IX. 9. u. IX. 17. Laudemium u. Markgroschen auf 2 Rustikalstellen in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

In Subhastationssachen der sub No. 71 des Hypothekenbuchs zu Neudorf belegenen Christian David Scholtz'schen Stelle nebst Herdainer Äckern erkennt das Bresl. Kommende-Justiz-Amt als Obrigkeit den vorhandenen Akten gemäß als Recht: Da auf Antrag des Kgl. Justiz-Kommissars in Vertretung des Fiskus der Besitzer dieser Stelle rechtskräftig für einen Verschwender erklärt wurde, u. seine verwüstete Stelle u. sein Vermögen nicht zur Retablierung der Stelle ausreicht, ist sie nach ortsgerichtl. Abschätzung auf 1380 Rthl. auf Grund der §§ 552 u. 553 lit. 18 P. II u. § 288 lit. 7 P. II des A.-L.-R. zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine wurden dem Publico durch öffentliche Blätter u. Aushänge rite bekannt gemacht. Da in einem Licitationstermin Christian Kluge mit 1520 Rthl. Meistbietender geblieben, u. der Extrahent der Subhastation (der Justizkommissar) u. der dem Scholtz gerichtlich bestellte Kurator in den Zuschlag eingewilligt, so wird hiermit dem Kluge die Stelle erb u. eigentümlich unter folgenden Bedingungen zugeschlagen: Der Kauf geschieht im Pausch u. Bogen ohne Gewährleistung. Der jährl. Zins beträgt vom Morgen Gartenacker 16 Sgr. u. pro Morgen Herdainer Acker 4 Rthl. 4 Ggr. Käufer übernimmt vom Tage der Adjudikation sämtl. Grundstücke mit allen Nutzungen u. Beschwerden. Die Tax- u. Subhastationskosten werden von der Masse, die Adjudikationskosten u. die Laudemien von den Herdainer Äckern à 3%, der Markgroschen, die Zählgelder u. andere Kosten incl. Civil- u. Naturaltradition werden vom Käufer getragen.

Bis zur obrigkeitl. Genehmigung verkauft derselbe Christian Kluge 1825. IX. 17. seine Stelle in Neudorf, No. 54 im Hypothekenbuch, No. 55 Hausnummer, die Äcker samt den 2 Morgen

Digitized by Google

Herdainer-Acker dem David Herschel zu Huben für 1240 Rthl. Käufer übernimmt alle Kauf- u. Natural-, Gerichts- u. Verreichskosten u. die grundherrschaftl. Gefälle als Laudemien, Markgroschen u. Zählgeld samt den ortsgerichtl. Aufnahmegebühren u. für die Naturaltradition das ortsübliche Kaufessen- u. Frühstückgeld.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 H. fol. 746 u. 771.

Erg.: Auf 2 Erbsaßstellen zu N. lastete 1825 in Kauffällen Laudemium u. Markgroschen, Laudemium mit 3% auf den Herdainer Äckern, Markgroschen auf dem Neudorfer Acker.

397) *1825. IV. 20. Kauf- u. Deszendenten-Laudemien auf allen Freigütern unter der Herrschaft Ratibor Gerichtsamt.*

Nach dem Bericht des Gerichtsamts-Sekretärs zu Ratibor muß 1.) „von allen freien Grundstücken der dem Gerichtsamt der Herrschaft Ratibor unterworfenen Mühlen, Kretschmer, Bauerngüter, Gärtner, Hausstellen, Äckern und Wiesen das in Schlesien gewohnliche Laudemium von 10 Procent und Relaficationsgebühren (?) entrichtet werden", 2.) „sind auch Descendenten von diesen Abgaben nicht frei, sondern entrichten sie wie Fremde", 3.) „so lange aber Descendenten und Erben das Grundstück in Gemeinschaft besitzen, wird ihnen kein Laudemium abgefordert, mochte das 10, 15, 20 Jahre geschehen", 4.) „wird der Werth des Ausgedings nie zum Kapital gerechnet. Diese Abgaben werden, wenn sie in Rest bleiben, stets executivisch beigetrieben". Bis 1822 sei nur einmal das Deszendentenlaudemium bestritten, seitdem aber in mehreren Fällen verweigert, weil Deszendenten nach dem Allgemeinen Landrecht davon frei wären. Es sei jedoch noch kein Prozeß zur Instruktion gekommen, da in dem einen einzigen Prozeß der Beklagte noch vor dem Instruktionstermin die Verpflichtung anerkannte. *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 78/9.*

Erg.: Auf dem Freibesitz lastete 1825 unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Ratibor in Kauf- u. Erbfällen das Laudemium mit 10%, doch war das Ausgedinge u. das geerbte, gemeinsam besessene Gut laudemienfrei. Erst 1822 begannen hier die Anfechtungen des Deszendentenlaudemiums auf Grund des Allgemeinen Landrechts. (Vergl. Nr. 394.)

Digitized by Google

398) *1826. XI. 30. Laudemien u. Markgroschen unter der Regierung zu Breslau.*

Die Regierung zu Breslau berichtete unterm 30. XI. 1826 an das Ministerium des Innern: „Die Mehrzahl der in Unserm Verwaltungsbezirk befindlichen Domainen - Justizämter und geistlichen Gerichte zieht die Laudemien bei allen Besitzveränderungen dienstfreier Rustikalgrundstücke ein, und zwar ohne Unterschied, ob der neue Erwerber ein Erbe des Vorbesitzers und ob er dessen Ascendent, Descendent oder Ehegatte ist, oder nicht. Was insbesondere die in Ansehung des laudemii bei Vererbungen auf Descendenten statt findende Observanz anbetrifft, so gewähren die einzelnen Berichte der Gerichtsbehörden und Domainen-Rentämter das Resultat, daß hierin in den verschiedenen Gerichtsbezirken abweichend verfahren worden ist, daß aber in den Fällen, wo bei Vererbungen auf Descendenten Laudemien Statt finden, sich in Beziehung auf gewisse Klassen der Rustikalstellen oder auch unter den Rustikalstellen eines und desselben Orts oder einer und derselben Klasse eine verschiedene Observanz nicht gebildet hat".

„Das Laudemium ist eine in Schlesien fast allgemein hergebrachte Dominialabgabe, welche nach einem ortsüblichen Procentsatze bei Besitzveränderungen dienstfreier Grundstücke an die Grundherrschaft zu entrichten ist, wogegen Marktgroschen von dienstbaren fundis gegeben werden. Die erste ursprüngliche Veranlassung zu dem laudemio, so wie zu andern Dominialabgaben ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß die Besitzer der Landgüther die an einzelnen Unterthanen überlassenen Rustikalstellen und Ländereien als Arten von Lehn betrachtet, und durch Nachahmung des Lehnsverhältnisses und der Investituren bei jeder Veränderung des Besitzers dieser Stellen sich Einkünfte davon vorbehalten haben, die sich späterhin mit der Jurisdictions- und Gerichtsverfassung vereinigten, und durch fortwährende Anwendung im Wege einer alten Observanz bis auf die neueste Zeit als ein Theil des Gutsertrages fortgepflanzt worden sind. In den meisten Gerichtsbezirken beträgt das Laudemium 10 Procent vom Erwerbungspreise, in einigen Jurisdictionen finden dagegen Sätze zu resp. $2^1/_2$ Procent und zu 5 Procent Statt; der höchste Satz

Digitized by Google

von 13 Procent kommt bei dem vormaligen hiesigen Gericht ad St. Mathiam vor". *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 71 u. 86.*

Erg.: Auf den meisten im Bezirk der Bresl. Regierung unter kgl. u. geistl. Gerichten gelegenen Freigütern lastete 1826 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium als Dominialabgabe, deren Höhe in den Gerichtsbezirken verschieden, in den einzelnen Orten aber gleich war u. in der Regel 10% betrug. Auf den Robotgütern haftete der Markgroschen. Hinsichtlich der Deszendenten-Erblaudemien herrschte gleiche Orts-, verschiedene Gerichtsbezirks-Observanz.

399) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf Freibesitz in den Justizämtern Skorischau u. Schmograu.*

In den Justiz-Ämtern Skorischau u. Schmogerau ward bei jeder Besitzveränderung Laudemium erhoben, es mag ein Erbfall oder eine Veräußerung unter Lebenden stattgefunden haben, auch wenn das Grundstück an einen einzigen notwendigen Erben überging.

400) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf dem Freibesitz in den ehem. Breslauer Katharinenstiftsdörfern unter der Breslauer Regierung.*

Von den Gütern des vormaligen Bresl. Katharinenstifts werden Laudemien in allen Erbfällen erhoben; nur die 2 Dörfer Duckwitz u. Lorankwitz (Kr. Breslau) sind vermöge praeiudicate von Laudemien frei.

401) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern der ehem. Vicarien-Kommunität, der Wohlauer Domänenamtsdörfer, des Bresl. Sand- u. Vincenzstifts, des Dorfes Bulchau (Kr. Ohlau), in der Jurisdiktion des Bresl. Domkapitular-Vogteiamts, der Dorfschaft des Bresl. Klarenstifts, des Domänenamts Namslau.*

Die Deszendenten sind auch in Vererbungsfällen zur Entrichtung des Laudemiums verbunden in dem zum ehem. Domstift gehörigen Dorf Bulchen, in den Gütern der vormaligen Vicarien-Kommunität, in den Wohlauer Domänen-Amtsdörfern, in den Gütern des Breslauer Sandstifts- und des Vincenzstifts bei Breslau, auch in der Jurisdiktion des dortigen Dom-Kapitular-Vogtei-Amts, jedoch nicht, so lange die Erben in communione sind, sondern nur, wenn ein Grundstück einem einzelnen Erben überlassen worden,

Digitized by Google

auch in der Dorfschaft des Bresl. Clarenstifts, wo allein vom Erwerber 10%, sonst 5% gezahlt werden, u. im Domänenamt Namslau.

402) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern der Stifter Trebnitz u. Leubus.*

Im Gerichtsamt Trebnitz sind immer Laudemien bei Besitzveränderungen in Kauf- u. Erbfällen auch von Deszendenten gezahlt worden mit Ausnahme der Dörfer Schickwitz u. Laßeterey (= Lasaterei, Dorfanteil von Poln.-Hammer, Kr. Trebnitz) gemäß ergangener Erkenntnisse. In den Leubuser Stiftsdörfern zahlen Deszendenten auch in Erbfällen das volle Laudemium, in Dornbusch (Kr. Liegnitz) jedoch geben haeredes sui blos das halbe Laudemium der Fremden nach speziellem Abkommen. Das Gerichtsamt bezeichnet die Laudemien als eine Entschädigung für die Robotbefreiungen, für den Erlaß des Zinsgetreides etc. u. bemerkt, daß Erben u. Deszendenten nur so lange vom Laudemium befreit seien, als sie das Gut in communione besitzen, daß aber, wenn titulus possessionis singularis berichtigt wird, auch die Deszendenten das Laudemium berichtigen müssen.

403) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf den Freigütern des Breslauer Matthiasstifts.*

In den Stiftsdörfern unter dem Gericht des vormaligen Breslauer Matthiasstifts werden seit undenklichen Zeiten, u. zw. bei Zuschreibungen der Grundstücke an die Erben in communione, keine Laudemien gezahlt, wohl aber bei Besitzveränderungen durch Kauf oder durch Überlassung an einen von ihren erbnehmenden Deszendenten mit 13%, wovon 10% zur herrschaftl. Kasse fließen, 3% aber nicht als Gerichtssporteln, sondern als ein dem Gericht überlassener Anteil am gutsherrlichen Laudemium angesehen werden.

404) *1626. XI. 30. Laudemium auf dem Freibesitz unter dem Breslauer Hofrichteramt u. in den Breslauer Vorstädten.*

Das Deszendentenlaudemium findet in den Dörfern unter dem Breslauer Hofrichteramt u. in den Breslauer Vorstädten, in letzteren infolge kgl. Kabinetts-Ordre vom 8. XII. 1815, nicht statt.

Digitized by Google

405) *1826. Laudemien auf den Freigütern unter den Domänenämtern Liegnitz, Hainau, Lüben, Parchwitz (Kr. Liegnitz), Baudendorf (Kr. Bunzlau), Priedemost (Kr. Glogau) u. Neusalz (Kr. Freistadt).*

Im Fürstentum Liegnitz wird nach Bericht der dortigen Regierung von Deszendenten in den Domänenämtern Liegnitz, Haynau, Lüben, Parchwitz, Bauder, Pridemost u. Nausalz das Laudemium nicht genommen.

406) *1826. Deszendentenlaudemium auf den ehemaligen Klostergütern im Fürstentum Liegnitz.*

Auf den ehemaligen Klostergütern im Fürstentum Liegnitz lastete auch das Deszendentenlaudemium mit 1—13%. Die Observanz entscheidet auch hier.

407) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf den Freigütern unter dem Jungfrauenstift zu Striegau.*

Nach Bericht der Bresl. Regierung müssen auf den Dörfern des Jungfrauenstifts zu Striegau Deszendenten das Laudemium gleich einem Fremden entrichten, wenn sie aus der Kommunion treten u. einer von ihnen das Grundstück annimmt.

408) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf Freibesitz in den Ämtern Karlsmarkt (Kr. Brieg), Brieg u. Prieborn (Kr. Strehlen).*

Nach Bericht der Kgl. Bresl. Regierung entrichten bei kgl. laudemialen Rustikalstellen im Fürstentum Brieg Deszendenten ohne Ausnahme auch in Vererbungsfällen Laudemium, in so fern sie nicht ungeteilt im Gute bleiben. In den Ämtern Carlsmarkt, Brieg, Priborn ist jedoch der Anteil des das Gehöft annehmenden Deszendenten laudemienfrei.

409) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf Freibesitz im Domänenamt Ohlau.*

Nach demselben Bericht sind im Domänenamt Ohlau auch Deszendenten in Erbfällen, sofern sie nicht ungeteilt im Gut bleiben, laudemienpflichtig, dagegen laudemienfrei, wenn das Grundstück durch Erbgang auf ein einziges Kind übergeht. Bei einigen Freistellen ist der annehmende Deszendent von seinem Erbteil laudemienfrei. Auf dem Schloßbezirk ist ein Gut, so lange

Digitized by Google

es bei derselben Familie bleibt, laudemienfrei. In einigen Ortschaften ist laut 1798 geschlossenen Dienstverträgen das Laudemium für die beiden ersten Besitzer nachgelassen.

410) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern des ehem. Glogauer Domstifts.*

Nach demselben Bericht zahlen die Güter des ehem. Glogauer Domstifts auch Deszendentenlaudemium in allen Fällen außer bei gemeinsam besessenem Erbgut.

411) *1826. XI. 30. Laudemien auf den Freigütern im Amt Strehlen, der Herrschaften Schönau (Kr. Brieg) u. Wichrau (Kr. Rosenberg).*

Im Amt Strehlen u. in den Herrschaften Schönau u. Wicherau gibt es kein Deszendentenlaudemium.

412) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium im Domänenamt Herrnstadt (Kr. Guhrau) u. im Kreise Raudten (Kr. Steinau).*

Im Domanialamt Herrnstadt u. im Raudten'schen Kreise wird nach demselben Bericht Laudemium auch von Deszendenten im Fall einer Vererbung von allen laudemienpflichtigen Stellen unweigerlich erhoben, ohne daß eine verschiedene Observanz existiert.

413) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf dem Freibesitz im Domänenamt Kraschen (Kr. Öls).*

Nach demselben Bericht werden im Domänenamt Kraschen vor 1804 bis jetzt von allen Dörfern, wo laudemialpflichtige Grundstücke vorhanden, bei allen Besitzveränderungen, auch im Fall der Vererbung auf Deszendenten, Laudemien bezahlt, u. erst seit 2—3 Jahren werden nicht etwa von Deszendenten, sondern von Fremden Oppositionen gegen das Laudemium gemacht. (Aus Akten ergibt sich, daß auch von Deszendenten das Laudemium so allgemein genommen worden, daß eine Ausnahme nicht angeführt worden. Pachaly bemerkt daher in seinem handschriftl. Werke über das Schles. Prov.-Recht, daß im Ölsischen Laudemien von Deszendenten bei allen Veräußerungsfällen bezahlt werden[1]).

[1]) Daß in den von Nr. 399—413 excl. 405/6 angeführten Beispielen Freibesitz laudemial war, ergibt der Bericht der Breslauer Regierung von 1826. XI. 30. (Nr. 398). Der Robotbesitz war markgroschenpflichtig (Nr. 398).

Digitized by Google

414) *1826. XI. 2. Deszendentenlaudemien in den kgl. Ämtern Oppeln, Czarnowanz (Kr. Oppeln), Rybnik, Cosel, Kupp (Kr. Oppeln) u. Proskau (Kr. Oppeln).*

Die Regierung zu Oppeln berichtet, daß in den Ämtern Oppeln, Czarnowantz, Rybnick, Cosel, Kupp u. Proskau von Deszendenten Laudemien mit 10% genommen werden.

415) *1826. XI. 2. Laudemien auf der Kommende Gröbnig ehem. Rustikalgütern u. einigen neuen Kolonien unter der Regierung zu Oppeln.*

Unter der Kommende Gröbnitz u. in einigen neuen Kolonien unter der Oppelner Regierung zahlen Deszendenten vermöge besonderer Bestimmungen kein Laudemium in Erbfällen an den Fiskus. *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 71—78.*

Erg.: s. Nr. 398. Unter Liegnitzer Regierung waren 1826 die ehem. Klostergüter zum Deszendentenlaudemium verpflichtet, die andern Rustikalgüter jedoch meist davon befreit. Unter der Oppelner Regierung waren 1826 Deszendentenlaudemien gewöhnlich (s. Nr. 397). Auch in diesen Fällen wird es sich nach dem Beispiel der Bresl. Regierung in der Regel um Freibesitz handeln.

416) *1827 u. 1832. Laudemium auf der Scholtisei zu Kosiadel (Kr. Glogau).*

Joseph Herrmann hat als Miterbe von den Gesamterben die Scholtisei zu Kosiadel in freiwilliger Subhastation gekauft. Er ward durch Adjudikationserkenntnis, das die Stelle des förml. Kaufkontrakts vertritt (A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18 § 361), Eigentümer. Käufer verweigerte dem Fiskus das Laudemium, da es in Erbfällen nicht zu entrichten sei. Nach dem Bericht des Domgerichts vom 23. XII. 1830 mußte die Scholtisei von je her 10% vom Kaufgeld Laudemien, $1^1/_2$% Hut-, 2 Kr. pro Mk. Zählgeld, $2^1/_2$ Sgr. pro Mk. Verzichtsgebühr zahlen, nach Bericht vom 20. II. 1832 aber nie bei Deszendenten. Laut Endurteil ward 1832 der Käufer vom Laudemium befreit, weil er als Ersteher in freiwilliger Subhastation kein fremder Aquirent sei (Stylo VII A. 25).

Koch: a. a. O. Bd. I, S. 102/3.

Erg.: Auf der Erbscholtisei in K. lastete das Laudemium 1827 u. 1832 unter kgl. Obrigkeit bei Verkäufen außer an Deszendenten mit 10% des Kaufpreises.

Digitized by Google

417) *1828. VI. 20. u. 1838. Laudemium auf dem Bauerngut No. 9 in Ober-Schüttlau (Kr. Guhrau).*

Das Bauerngut No. 9 in Ober-Schüttlau war 1828 bei jeder Besitzveränderung, es komme an wen es wolle, mit 10% des Kaufpreises laudemial. 1838 ward der gegen einen Preis das Gut übernehmende Deszendent vom Laudemium befreit, weil eine Verpflichtung der Deszendenten zur Entrichtung des Laudemiums laut A.-L.-R. Tl. I Tit. 18 § 716 u. Schlesischer Verfassung nach dem Gutachten vom 6. I. 1804 u. nach Gesetz vom 19. VII. 1832 der Regel nach nicht vorhanden sei, eine Verpflichtung nach A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18, § 719 u. § 1 des Gesetzes vom 19. VII. 1832 nur aus dem Erbzinsbrief oder aus einem besonderen Rechtstitel hergeleitet werden oder durch eine beim Gut hergebrachte u. nach Gesetz vom 19. VII. 1832 zu erweisende Gewohnheit entstehen könne. *Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 140 u. 145.*

Erg.: 1828 war Erbzinsbesitz in O.-Schl. bei jeder Besitzveränderung, 1838 nur bei Kauffällen an Fremde mit 10% des Kaufpreises laudemial.

418) *1828. IX. 25. Laudemium auf dem Freigut No. 86 in Autischkau (Kr. Cosel).*

Freigut No. 86 in Autischkau ist dem Gutsherrn, Landgrafen von Hessen-Rothenburg, als es dem Erwerber 1828. IX. 25. adjudiciert ward, mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig, doch hatte der Gutsherr das Einziehen des Laudemiums vergessen, weil er nicht die Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch vorgenommen hatte. *Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 314.*

Erg.: Freibesitz war in A. 1828 in Kauffällen mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig.

419) *1829. Deszendentenlaudemien auf den Saganer Stiftsgütern.*

Auf den Saganer Stiftsgütern findet wie größtenteils im Fürstentum Sagan das Deszendentenlaudemium statt.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 78.

Erg.: In Kauf-, Tausch- u. Erbfällen lastete 1829 meist im Fürstentum Sagan, regelmäßig auf den Saganer Stiftsgütern, das Laudemium (Vergl. Nr. 374 u. 420). Über die verschiedene Höhe s. Nr. 368.

Digitized by Google

420) *1829. Laudemium auf den herzogl. Kammergütern u. den ehem. Jesuitengütern im Fürstentum Sagan.*

Auf den herzogl. Kammergütern u. den ehemaligen Jesuitengütern im Fürstentum Sagan wurde nicht überall Laudemium gegeben. *Kampts: a. a. O., Bd. 33, S. 78.*

Erg.: Auf den herzogl. Saganer Kammer- u. ehem. Jesuitengütern desselben Fürstentums lastete nicht durchweg das Laudemium.

421) *1829. Deszendentenlaudemien im Fürstentum Trachenberg.*

Im Fürstentum Trachenberg wird fast allgemein das Deszendentenlaudemium entrichtet. *Kampts: a. a. O., Bd. 33, S. 78.*

Erg.: Auf jedenfalls freiem Rustikalbesitz (Vergl. S. 89/90) lastete 1829 im Fürstentum Trachenberg das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen.

422) *1832. Laudemium auf der Freischoltisei zu Kostenthal (Kr. Cosel).*

Der Käufer der Freischoltisei in Kostenthal will das verlangte Laudemium nicht zahlen, weil seine Scholtisei früher Dominialbesitz [1]) gewesen sei, was ihm jedoch bestritten wird. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Freischoltisei zu K. war jedenfalls 1832 in Kauffällen u. wohl auch in Erbfällen laudemienpflichtig, da hier in diesen Fällen der sonstige Freibesitz schon seit 1622 laudemial war (s. Nr. 171).

423) *1832. VII. 19.*

Wegen entstandener Zweifel, ob auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet seien, verordnet der König mit Bezug auf das Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804 u. der Ordre vom 8. XI. 1804, deren Inhalt durch Reskripte vom 28. I. u. 17. XI. 1804 veröffentlicht sind, folgendes: „Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei Vererbung von Rustikal-Stellen

---

[1]) Dominialbesitz zu Dominialrecht konnte in Preußen von bäuerlichen Leuten erst seit 1807 mit Beseitigung der Erbuntertänigkeit erworben werden.

Digitized by Google

in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermanglung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von der die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, die dem streitigen Fall zunächst vorangegangen sind. Ist sie in den beiden Fällen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz als Norm genommen, doch kann die Verpflichtung zum höheren Satz durch Prozeß erlangt werden."

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1832, S. 194 § 1.

Erg.: Seit 1832 müssen Deszendentenlaudemien, wenn sie in den beiden vorhergehenden Fällen von Deszendenten entrichtet worden, gezahlt werden, u. zw. gewöhnlich nach dem vorangegangenen niederen Satz.

424) *1832. Besitzveränderungsgebühren-Freiheit der Erbpächter bei Veräußerung ihrer Erbpachtgerechtigkeit in Schlesien.*

Ein Schulze, Eigentümer einer zu Z. gelegenen Windmühle unter dem Oberlandesgericht Breslau, gab seine Mühle dem Müller S. in Erbpacht. S. verkaufte 1844 diese Erbpachtgerechtigkeit an die B., und der Fiscus als Grundherrschaft ließ von ihr $2\,^1/_{12}$% des Kaufgeldes als Markgroschen einziehen. Die B. verlangte Zurückzahlung u. zugleich Freiheit der Erbpachtgerechtigkeit vom Markgroschen bei künftigen Besitzveränderungen. Es ward nach ihren Anträgen entschieden: Denn wenn auch die Stellen zu Z. markgroschenpflichtig seien, so berühre dies nicht die erst 1832 geschaffene Erbpacht, da hier noch kein Erbpächter Markgroschen gezahlt habe. Lokalobservanzen, die andere als Erbzins- u. Zinsgüter der Lehnware unterwerfen, seien mit A.-L.-R. unvereinbar. § 715 des A.-L.-R., Tl. I, Tit. 18 (s. Nr. 369) bestimme, daß „auch bei Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes das Laudemium bei jedem Antritt eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden müßte." Die Lehnware laste auf dem Eigentum, nicht auf den Nutzungsrechten an fremdem Eigentum, daher könne sie nur bei Veränderungen in Person des erbverpachtenden Eigentümers erhoben werden. *Rechtsfälle . . . . Bd. IV., Nr. 143.*

Erg.: In Schlesien waren 1832 die Erbpächter bei Veräußerung ihrer Erbpachtgerechtigkeit laudemien- u. markgroschenfrei.

Digitized by Google

425) *1832. Laudemienfreiheit bei Wertverbesserungen in Preußen.*

Der Justiz-Minister hat in einem durch Reskript des Ministers des Innern vom 15. X. 1832 mitgeteilten Schreiben vom 22. IX. 1832 sich dahin ausgesprochen, daß in dem Fall, wenn für die Befreiung von Hofdiensten die Zahlung eines Kapitals versprochen u. diese Schuld vom Käufer des Grundstücks übernommen wird, das Laudemium von dieser Kapitalssumme nicht gefordert werden kann, weil die Laudemienpflichtigkeit nicht auf neue Erwerbungen ausgedehnt werden kann, die früher nicht zum verpflichteten Gut gehörten. Eine solche neue Erwerbung ist auch die dem Grundstück gewährte Dienstfreiheit für das ans Dominium zu zahlende Kapital. Nach dieser Ansicht wird auch im A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18, § 722 der entgegengesetzte Fall zum Nachteile des Laudemialpflichtigen entschieden.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 571/2.

Erg.: Das für erkaufte Dienstfreiheit zu entrichtende Kapital war 1832 in Preußen bei der Übernahme durch den Erwerber nicht laudemienpflichtig[1]).

426) *1833. Laudemium auf der Mühle No. 8 in Deutsch-Lissa (Kr. Neumarkt).*

Die Wassermühle des W. . . zu Lissa sub No. 8 war beim Verkauf laudemial an die Gutsherrschaft zu Lissa. Das Laudemium zahlte der Erwerber. *Koch: a. a. O. Bd. I, S. 391.*

Erg.: Auf der jedenfalls freien Mühle zu L. lastete 1833 beim Verkauf das Laudemium.

427) *1833. Laudemien auf allen Bauerngütern u. der Scholtisei in Metschkau (Kr. Striegau).*

Nach dem Hypothekenbuch sind auf dem Majoratsgut Metschkau, dem Freiherrn v. Buddenbrock auf Pläswitz geh., alle bäuerlichen Grundstücke laudemial, Deszendenten jedoch laudemienfrei. Die Scholtisei hat dieselben Prästationen wie die Bauerngüter, nur 2 Hufen sind wegen des Schulzenamts frei. *Koch: a. a. O. Bd. II, S. 8.*

---

[1]) In einem Fall: Dominium Ober-, Mittel- u. Nieder-Herzogswaldau (Kr. Freistadt) contra mehrere Bauern, entschied 1830 das Geh.-Obertribunal zu Gunsten der Laudemienberechtigten nach dem Urteil des Revisionskollegs zu Breslau. Die Gründe s. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 572/3.

Digitized by Google

Erg.: Sämtlicher Rustikalbesitz in M. war in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen 1833 laudemial.

428) *1834. Laudemien in Ober- u. Nieder-Ingramsdorf (Kr. Schweidnitz).*

In Ingramsdorf wurden oft Laudemien bei Annahme von einem Deszendenten verlangt, obwohl dort bei Deszendenten nicht Laudemien gezahlt zu werden brauchten. Nach Urbar waren sämtl. Stellen in Ingramßdorf durch Verkauf, Tausch oder Erbfall laudemienpflichtig. *Koch: a. a. O. Bd. II, S. 13—15.*

Erg.: In J. waren 1834 u. vorher alle Rustikalbesitzer in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen laudemienpflichtig.

429) *1835. V. 3.*

Das Oberlandesgericht zu Ratibor machte bekannt, das Kgl. Finanzministerium habe nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung den Grundsatz ausgesprochen 1.) bei Veräußerungen eines nach vorheriger Ablösung der Dominial-Prästationen zum Freigut gewordenen Grundstücks sei die Erhöhung der früheren Laudemien unzulässig, 2.) ebenso müsse bei künftigen Verkäufen jedesmal diejenige Summe vorher in Abzug kommen, welche der Vorbesitzer für die Ablösung der Dominial-Prästationen gezahlt habe, weil diese Summe dem Laudemium oder Markgroschen nicht unterworfen sein könne. Hiernach haben sich die Kgl. Domänen-Justiz-Ämter mit Rücksicht auf die von der Kgl. Regierung an die Domänen-Ämter erlassenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten. *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 571.*

Erg.: In Schlesien sollen von 1835 an Freigüter, die erst durch Dienstablösungen Freigüter wurden, ihre früheren Laudemien entrichten. Der Ablösungsbetrag war laudemien- od. markgroschenfrei.

430) *1836. VII. 9. Ablösungsgesetze über die schlesischen Laudemien.*

Das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten hat die Vorschläge der Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 24. VI. 1836 hinsichtlich der Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 7. VI. 1821 durch das Reskript vom 9. VII. 1836 genehmigt. Letzteres lautet: „Ich bin mit der Königl. General-Kommission

Digitized by Google

darüber einverstanden, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, in Bezug auf die Ablösung des Laudemii, als neu konstituirt zu betrachten ist, und demnach bei Ermittelung der Entschädigungsrente nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlten Laudemien zum Grunde gelegt werden können, welche nach Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind. Auch bin ich damit einverstanden, daß in den Fällen, wenn nach der Parzellirung noch keine Besitzveränderungen vorgekommen sind, der Werth des laudemialpflichtigen Grundstückes durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen ist. Denn das Gesetz enthält für diesen Fall eine Lücke, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden kann, und die Abschätzung ist im Allgemeinen das gesetzliche Mittel, den Werth einer Sache festzustellen. Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch erleidet, daß ihm der niedrigere Erwerbspreis der weit zurück gehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle bei Ermittelung des Ablösungs-Betrages nicht zu Gute kommt, hat derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt und kann darauf nicht gerücksichtiget werden. Was den Fall betrifft, wenn die Verwandlung des Laudemii nicht auf der Stammbesitzung, sondern auf einem abgezweigten Grundstücke vorkommt, so ist allerdings die Anwendung des obigen Grundsatzes das angemessenste Auskunftsmittel bei der Entschädigungs-Berechnung. Dagegen ist dieser Grundsatz, wie die Königl. General-Kommission richtig bemerkt, wenn mit einer bestimmten Quote der Besitzung eine Besitzveränderung vorgehet, nicht anwendbar, da eine ideelle Theilung keine Parzellirung ist; vielmehr kann bei einem solchen Vorgange nur das sonst unzulängliche Verfahren eintreten, daß eine solche theilweise Besitzveränderung, nach dem sich aus dem Kaufpreise der einzelnen Quoten ergebenden Werthe des ganzen Grundstückes, als ein ganzer Veränderungsfall in die Berechnung aufgenommen wird ....“ *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 3, S. 547/8.*

Erg.: Bei der Laudemienablösung waren in Schlesien seit 1836 laudemiale Grundstücke, von denen Parzellen abgezweigt waren, nur nach den vom verkleinerten Besitz gezahlten Laudemien zu beurteilen. War vom verkleinerten Besitz noch kein Laudemium entrichtet worden, so war der Wert des Grundstücks

Digitized by Google

durch gerichtliche Taxierung festzustellen. Bei der Ablösung der Laudemien von der Parzelle war nur nach den dafür gezahlten Preisen zu verfahren. Bei teilweisen in Vererbungsfällen vorkommenden Besitzveränderungen ward ein ganzer Veränderungsfall aus dem Kaufpreis der einzelnen Quoten bei Laudemienablösungen berechnet.

431) *1839. VII. 18. Anweisung des Ministeriums des Innern u. der Polizei über das zeither beobachtete Verfahren bei Berechnung der Laudemienrente, sonderlich der Nachschußrente.*

„Aus den in Gefolge Circular-Rescripts vom 19. November v. J. eingegangenen Berichten der verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörde ergiebt sich zwar, daß die Frage: Wie die bei Laudemial-Ablösungen zu zahlenden Retardat-Renten dann zu berechnen seien, wenn in den verschiedenen Veränderungsfällen ein bald höheres, bald niederes Laudemium entrichtet werden mußte, im Allgemeinen von geringer praktischer Bedeutung ist, indem sie bei einigen Behörden gar nicht, bei anderen aber nur in sehr wenigen Spezialsachen zur Sprache gekommen, und auch hier nicht einmal überall zur förmlichen rechtlichen Entscheidung gediehen ist; — es haben sich inzwischen zum Theil ganz entgegengesetzte Ansichten darüber herausgestellt, und dies veranlaßt mich, der Königl. Generalkommission bemerklich zu machen, wie ich diejenige Meinung für die richtige halten muß, welche dahin geht, daß die Nachschußrente nur von dem letzten Lehnwaarenfalle ab nachzuzahlen sei, ohne Unterschied, ob hier das höhere oder geringere Laudemium entrichtet worden ist“. — Hiermit habe sich der Geheime-Staatsminister v. Ladenberg im Schreiben vom 25. IV. v. J. einverstanden erklärt. Die Kgl. General-Kommission möge sich bei künftig vorkommenden Fällen danach richten Der Minister v. Ladenberg gründet seine Behauptung auf folgende Gesetzparagraphen: § 33 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821 setze für jede Art der Laudemialverpflichtung die Zahl der anzunehmenden Veränderungsfälle fest (s. Nr. 393). § 35 (s. Nr. 393) bestimme die Zusammenziehung aller auf ein Jahrhundert fallenden Veränderungsfälle u. die Dividierung durch 100 als Höhe der jährl. Rente, ohne Unterschied für den Fall mehrerer Laudemienarten bei einem Grundstück. § 37

Digitized by Google

(s. Nr. 393) bestimme eine Nachschußrente vom letzten Laudemienfall bis zur Ablösung, ohne Unterschied, welche Art von Besitzveränderung im letzten Fall eingetreten sei. § 69 der Ablösungsordnung vom 15. VII. 1829 sondere die verschiedenen Fälle der Laudemienpflicht noch schärfer wie obiger § 33 u. enthalte zugleich die § 33 fehlende Bestimmung, daß bei mehreren Laudemienarten auf einem Grundstück jeder dieser Fälle bei der Ablösung veranschlagt werden müsse. Wenn trotzdem im § 71 die Zusammenrechnung des aus §§ 69 u. 70 hervorgehenden Betrags aller auf 1 Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle und die Teilung der Summe durch 100 als der jährl. Wert des Laudemiums angeordnet sei und § 73 bestimme, daß der Verpflichtete diese Jahresrente so viele Jahre bezahlen müsse, als seit dem letzten Entrichtungsfall bis zur Ablösung verflossen sei, so könne er nichts anderes annehmen, „als daß der Gesetzgeber die Laudemial-Verpflichtung auch dann, wenn sie sich nicht auf einen einzelnen der im § 69 und resp. § 33 hervorgehobenen Fälle beschränkt, sondern mehrere dieser Fälle in sich begreift, als eine und dieselbe Verpflichtung ansehe, und eben deswegen auch bei der Bestimmung des § 73 und resp. § 37 unbedingt den letzten Laudemialfall, ohne Rücksicht auf die Art desselben, im Auge gehabt habe“.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 3, S. 562–66.

Erg.: In Preußen durften seit 1839 von jedem laudemialen Grundstück bei der Ablösung der Laudemien Nachschußrenten nur vom letzten Laudemienfall ab entrichtet werden, wodurch die oft von allen Laudemienarten aus einem Grundstück verlangten Nachschußrenten abgeschafft waren.

432) *Vor 1840. X. 16. Laudemium auf dem Bauerngut No. 5 in Würchland (Kr. Glogau).*

Carl Friedr. Seiffert kaufte von seinem Vater das Bauerngut No. 5 in Würchland. Das vom Gutsherrn Müller verlangte Laudemium ward jedoch verweigert, weil in Würchland bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern nie Laudemien entrichtet seien.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 28/9.

Erg.: Auf Rustikalbesitz in W. lastete 1840 in Veräußerungsfällen angeblich außer Deszendenten das Laudemium.

Digitized by Google

433) *1843. IX. 22. Beseitigung der Laudemien in Schönbrunn (Kr. Sagan).*

Der Minister für Domänen u. Forsten bestimmt, daß in Schönbrunn die Laudemialgefälle: als der Zählkreuzer, Laudemium 10(?)% und das Hutgeld $^1/_4$% des Grundstückwerts künftig nicht mehr erhoben werden. *Br.-St.: P.-A. 165 l, I—III.*

Erg.: Die laudemialen Rustikalbesitzer in Sch. wurden 1843 von den Laudemien befreit, jedenfalls nach erfolgter Ablösung. Zähl- u. Hutgelder waren keine Laudemialgefälle, sondern Sporteln. 1797 waren hier alle Erbbesitzungen mit 1% laudemial (s. Nr. 363).

434) *1844. II. 26.*

Das Geheime Ober-Tribunal hat am 26. II. 1844 die schlesischen Urbarien wieder in ihr altes Recht eingesetzt, das ihnen kurz vorher ein Tribunalsurteil zum Nachteil der Gutsherren genommen hatte. Danach waren Gutsherren in Schlesien in Ablösungs-Prozessen bei der Kgl. General-Kommission zu Breslau Laudemien aberkannt worden, trotzdem sie in Hypothekenbücher eingetragen u. zu verschiedenen Malen gerichtlich anerkannt waren.
Koch: a. a. O., Bd. VI, S. 128/9.

Erg.: Die in Hypothekenbücher verzeichnete Laudemienverpflichtung von Grundstücken mußte seit 1844 als zu Recht bestehend in Schlesien angesehen werden.

435) *1845. IV. 25.*

Zur Beseitigung von Ungewißheiten bei Laudemienberechnung in Fällen, wo die Dienste u. Abgaben etc. schon abgelöst sind, bestimmt der König: Sind Dienste etc., die auf einem Grundstück ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Teil des Erwerbspreises oder Taxwertes bestehendes Laudemium (Lehnware, Weinkauf, Gewinngeld etc.) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöst worden, so ist bei Berechnung des Laudemiums in allen späteren Entrichtungsfällen das Ablösungskapital von dem Erwerbspreis oder Taxwert des Grundstücks (A.-L.-R. Thl. I., Tit. 18, §§ 720, 727—729) in Abzug zu bringen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemialberechtigten mit den abgelösten Diensten, Abgaben etc. belastet worden ist. (§ 722 a. a. O.)

Digitized by Google

Erg.: Bei der Laudemienablösung wurde in den Fällen, wo das Grundstück schon durch Geldentschädigung von den übrigen Lasten befreit war, zur Berechnung der Ablösungssumme die frühere Geldentschädigung vom Grundstückswert abgezogen. Eine Ausnahme zu Gunsten des Laudemiumsempfängers trat ein, wenn bei der Abgabenablösung der betreffende Gutsherr nicht zugestimmt hatte. (Vergl. Nr. 429)

436) *1848. X. 9.*

Es werden in Preußen von Amts wegen sistiert alle bei den Gerichten schwebenden Prozesse, u. a. über das Recht der Guts- oder Grundherrn, Obereigentümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu geben oder zu versagen, über die Berechtigung der Obereigentümer, Erbverpächter u. Guts- oder Grundherrn, Besitzveränderungsabgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben u. bei Veränderungen in der dienenden Hand dergl. Abgaben von Erben in der auf- u. absteigenden Linie von Ehegatten oder Brautleuten im Falle der Vererbung oder Überlassung unter Lebenden zu fordern. Sistiert werden auch die in den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben in anderen als den eben genannten Fällen, in so fern sie nicht rückständige Gefälle betreffen.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1848, S. 276 ff.

437) *1849. VII. 3.*

Die Bestimmungen betreffs der Besitzveränderungsgebühren vom 9. X. 1848, wonach die Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben von Amts wegen sistiert werden sollen, beziehen sich nicht auf die Prozesse, in denen bereits bezahlte Besitzveränderungsabgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe entsteht.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1849, S. 249.

Erg.: In Preußen mußten seit 1848 alle Prozesse über Besitzveränderungsgebühren eingestellt werden, allein Klagen über die Zurückerstattung unberechtigt verlangter u. gegebener Besitzveränderungsabgaben blieben bestehen.

Digitized by Google

438) *1850. III. 2.*

Tit. VI, § 36: Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§ 37: Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. IX. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§ 38: Von einem u. demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermutet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei u. daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im § 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

§ 40: Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden, dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntnis kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach § 36 — § 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§ 41: Zur Ermittelung des Werts der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist 1.) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2.) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§ 42: In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe 1.) nur bei allen Veräußerungen an Andere als an Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungs-

Digitized by Google

fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; 2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß; 3.) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet; 4.) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht; 5.) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1—4 genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heiraten des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§ 43: Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werts oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§ 44: Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werte oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Wertes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwert des Grundstücks. Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung

Digitized by Google

zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwert kommen jedoch noch in Abzug a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft; b) zwanzig Prozent des Wertes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien; c) fünfzig Prozent des Wertes der Gebäude und Inventarienstücke.

§ 45: Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach § 42 in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden. Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

§ 46: Der hundertste Teil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswert der abzulösenden Berechtigung.

§ 47: Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§ 94 und 95), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§ 48: Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§ 49: Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative

Digitized by Google

Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

§ 94: Auf Ablösung oder auf Regulierung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§ 95: Die Provokation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Die Provokation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. Die auf Grund der Verordnung vom 20. XII. 1848 vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulierungen in der Provinz Schlesien sind von Amts wegen in endgültige umzuleiten.

§ 102: Die Bestimmungen des § 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§ 100).

§ 106: Die Kosten der Regulierungen u. Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1850, S. 89—92, 106—108.

Erg.: Neben ausführlichen Angaben über die Berechnung der abzulösenden Laudemien brachte dieses Gesetz die Beseitigung der Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand, die Beseitigung der niederen Besitzveränderungsabgabe, in Schlesien also des Markgroschens, im Fall beide Arten von einem Grundstück bisher erhoben wurden, u. auf dem Prozeßwege die Beseitigung der nur observanzmäßig geforderten u. nicht urkundlich beglaubigten Besitzveränderungsabgaben.

1850. III. 12.

Das Ministerium für landwirtschaftl. Angelegenheiten verfügt in seinem Erlaß vom 12. III. 1850 gegen eine Bestimmung des Gesetzes vom 2. III. 1850, — nach der ohne Entschädigung aufgehoben sind alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Ge-

Digitized by Google

bührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden — u. a. folgendes: „Eine Aufhebung aller Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Da, wo sie erweislich als Fructus iurisdictionis zu betrachten, fallen sie ohnehin schon nach der Verfassungs-Urkunde weg. Häufig stammen sie aber unzweifelhaft nicht aus der Gerichtsherrlichkeit her, sondern sind vielmehr reine Grund-Abgaben. In diesen Fällen mangelt jeder Grund zu ihrer unentgeltlichen Aufhebung."

Robe: Lehrzeitung . . . Jahrg. 1850, Nr. 3.

Erg.: Noch 1850 wurden in Preußen Laudemien u. Markgroschen teils als durch Gesetz beseitigte Gerichtsgebühren, teils als berechtigte, ablösbare grundherrliche Abgaben betrachtet.

Digitized by Google

C.

Der Widerstand schlesischer Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert.

72) *1567. Der Laudemienstreit zw. Robotbauern u. Herrschaft zu Schöbekirch (Kr. Neumarkt).*

Peter Eicke, Erbherr zu Schöbekirch, führt mit seinem Vorgänger Hans Borswitz von Schönbach Prozeß wegen des Auf- u. Abzugs in Schöbekirch. Borswitz behauptet die Rechtmäßigkeit des ihm allerdings von den Untertanen verweigerten Auf- u. Abzuges, da er ihn von seinem Vorgänger Melchor Költsch gekauft habe. 4 ältere Bauern aus dem Nachbardorfe Wilkau zeugen hierüber. Der Erste weiß, daß die Schöbekircher schon unter dem Erbherrn Melchor Költsch ein Jahr lang vor dem Landrecht wegen des Auf- u Abzugs gestritten haben. Der zweite Zeuge weiß von einer Auf- u. Abzugszahlung an Borswitz nichts, wobei er auch seine „causam scientiae, warumb die Unterthanen denselben auf- unnd abzug nicht hetten geben wollen, furbringt, Sagende: das die leutte jener Zeitt gemeiniglich gesprochen, das es Erbgutter unnd nit Lehngutter weren“. Der 3. Zeuge bekundet, Borswitz habe in einem Fall die Nichtzahlenden „gestöckt und gephlöckt, auch mit Bürgen vorfasset“. Dazu habe der Betreffende sein Gut nicht einmal gekauft oder verkauft, sondern sich nur wegen der von seinem Weib gehabten Gabe mit seinen Stiefkindern verglichen und deshalb Auf- u. Abzug zahlen sollen. Borswitz habe dafür öfter nicht blos die „Zente Mark, sondern auch fast den halben Teil, als von 90 Thl. 40 Thl. gewaltsam genommen“, zumal da hier kein Kauf noch Verkauf geschehen ist. Nach Aussagen des Sachwalters der Bauern bedeute dies „kein geprauch, sondern ein mera violentia et iniuria vinculis et carcere sic cogen-

Digitized by Google

tibus". Der 4. Zeuge versichert, Borswitz, der 17 Jahre sein Gut gehabt, habe sich „des Abzugs ie und allewege gebrauchet", doch wisse er nicht, ob die Untertanen den Auf- u. Abzug schuldig gewesen seien. Außerdem habe George Keller den Borswitz beim Erzherzog Ferdinand wegen des Auf- u. Abzugs verklagt, woraus der Sachwalter schließt, daß Borswitz diesen nie „pacifice et quiete" besessen habe, wie er sich rühmet; außerdem schwebe ja auch noch bis heute dieser Streit. Dazu behaupteten die Schöbekircher Bauern: „So ist es auch sonstenn Im gantzenn Lande nicht breuchlich, das mann vonn zinshaftigen Pauererbenn sollte auff- unndt abzugk gebenn, Sonder wo ettwa Lehengutleinn seinn," so der erbherschaft zue Lehen gehen, davohnn pflegt mann auff- unndt abfahrt zu entrichtenn . . Es wer dan sach, das es etwa ein Urtel wer, so eine Mühle oder Schultissei Im neumargtischen besagete. Dan man von diesenn zweien alleine auf unnd abfartt Im Neumargtischen Weichpilde, wie menniglichen bewust, zu geben verpflichtett. Von den andern Paurs-Erben und -güttern aber, wie die benamet werden mugen, gar nicht". Außerdem sei das neumarktische Weichbild derart begnadet, daß kein „Mann" Auf- u. Abfahrt darin zu geben brauche, „wie dann solches von denn koniglichen Mannen allhier auf kayserlichem hofe zue Breslaw in einem solchen faal, da man auch wegenn auff- unndt abzug strittigk gewest, et sic in iudicio contradictorio erkandt unndt ausgesprochenn worden". Des Urteils glaubwürdige Abschrift liegt bei. (Wörtliche Abschrift des Hofgerichtsurteils von 1387 s. Nr. 4).

O.-A. Schöbekirch.

Erg.: Zu Sch. hatte Költsch spätestens seit 1543[1]) von den Robotbauern Laudemien gefordert, das die Bauern als unberechtigte Forderung verweigerten u. deshalb Prozeß führten. Ihrem nächsten Herrn, Borswitz, hatten die Bauern z T. aus Zwang Laudemium bei Käufen u. sogar vom Mutterteil der Erben vereinzelt bis ca. 45% entrichten müssen, z. T. stritten sie nach Laudemienverweigerung noch 1567 mit ihm Die Bauern von W. bezeugen der Schöbekircher Bauern Laudemienfreiheit, weil deren

[1]) Das Datum ergibt eine Urkunde (Br.-St.: Gr.-Peterwitz Nr. 56), wonach Hans Borswitz vor den Breslauer Ratmannen 1561. VI. 21. im Tausch (Freimarkt) dem Peter Ecken Gut u. Dorf Schöbekirch gelassen hat. Borswitz ist nun dort 17 Jahre Erbherr gewesen, also seit 1544/5. Unter Költsch währte schon 1 Jahr, also seit 1543, der Laudemienstreit.

Digitized by Google

Güter Bauernerbe u. keine Lehngüter seien, die Schöbekircher Bauern behaupten dasselbe mit dem Hinzufügen, daß nur Lehngüter im Neumarkter Weichbild u. in ganz Schlesien laudemial seien. Danach herrschte unter den Bauern die Anschauung, daß seit langem in Schlesien das Laudemium nur auf Lehn-, d. h. Lokatorenbesitz, u. zwar nur in Kauffällen berechtigt sei. Über die angebliche Laudemienbefreiung der Bauerngüter im Weichbild Neumarkt s. Nr. 4.

73) *1586—94. Prozeß der Robotbauern in Keulendorf (Kr. Neumarkt) mit der Erbherrschaft wegen versuchter Laudemienaufbürdung.*

1586 verweigerten Käufer u. Verkäufer eines Bauernguts von 3½ Hufen in Keulendorf dem Erbherrn David v. Waldaw u. Schönfeld auf dessen Forderung den Auf- u. Abzug, weil „das Gut kein Frei-, sondern ein Zinsgut sei, davon seit Menschengedenken kein Auf- u. Abzug gegeben worden sei". Nach Bericht des David v. Waldaw u. Schönfeld zu Keulendorf an den Bresl Rat 1587 habe sein Vater Keulendorf mit der Gerechtigkeit des Auf- u. Abzugs auf 14 Hufen — ½ Quart gekauft (s. Nr. 68). Dieser Auf- u. Abzug sei schon „von altershero noch bey Zeit der geystlichen ordensleuth zu Lywin" (= Oybin) gegeben worden[1]).

O.-A. Keulendorf — Müncheberg: a. a. O. S. 62.

Erg.: Auf dem freien Erblehnbesitz in K. lastete schon im 15. Jhdt. unter Oybiner Stiftsobrigkeit (s. Nr. 68a) in Kauffällen das Laudemium. Der widerrechtliche Versuch der Belastung auch des Robotbesitzes seit 1586 scheiterte an der Energie der Bauern. (Vergl. Nr. 108)

74) *1670. Auf- u. Abzug oder Laudemium auf 1 Mühle zu Kadlau (Kr. Neumarkt).*

Eine zu Kadlau 1670 unter dem Anteil des v. Reibnitz verkaufte Mühle war erst unter der vorigen Herrschaft laudemial gemacht worden, so daß bei jedem Verkauf Käufer u. Verkäufer je 3 schw. Mk. Auf- u. Abzugsgeld gleich bei Auslösung der Konfirmation der Kaufbriefe zu entrichten hatten. Vorher herrschte

[1]) 1494 erhielt Kloster Oybin einen Teil von Keulendorf, 1499 von König Wladislaus den Restteil. (Pescheck: Geschichte der Cölestiner des Oybins. Verzeichnis der Oberlausitzer Urkunden. Zittau 1840, Bd. II, S. 23 u. 43).

Digitized by Google

lange Streit zwischen Müller u. Gutsherrschaft wegen des Laudemiums, das der Müller u. seine Vorfahren nie bezahlt haben wollen. *O.-A. Kadlau (I. fol. 220)*

Erg.: Seit dem 17. Jhdt. lastete auf 1 Mühle zu K. unter Ritterobrigkeit ein fixiertes Laudemium in Kauffällen. Da Lokatorenbesitz unter Ritterobrigkeit, ganz besonders im Neumarkter Gebiet, stets laudemienpflichtig war, so kann hier nur Erbfrei- oder gewöhnlicher Rustikalbesitz zwangsweise mit dem Laudemium beschwert worden sein.

Digitized by Google

D.

Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

439) *1565. IV. 2. Markgroschen u. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei in Langenwiese (Kr. Öls).*

Beim Verkauf der Scholtisei in Langewiese hat der Praecentor (= Schaffer) des Bresl. Kreuzstifts empfangen von der Freihufe Auf- u. Abzug, von einer Hufe, so nicht frei, von der Mark 1 Gr. *Br.-St.: Schöppenbuch Langewiese J. 1565—1818.*

Erg.: Auf einer Robothufe der Scholtisei in L. lastete 1565 an Stelle des Laudemiums der Freihufe eine grundherrliche Abgabe von 1 Gr. pro Mark = 2,08 % des Kaufpreises. Dies ist der später sog. Markgroschen (s. Nr. 69).

440) *1589. I. 10. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Lehmgruben (zu Breslau gehörig).*

Der Breslauer Rat als Obrigkeit gibt Schulz u. Schöppen zu Leimbgruben auf ihre Bitte folgenden Bescheid: Die Gerichte sollen nehmen von Käufen für jeden Schöppen 1 Gr., von Verträgen für den Schulzen u. jeden Schöppen 1 Gr., vom Inventieren zusammen 4 Gr., vom Verzicht nichts. „An den Marggroschen von den ersten Angeldern sollen den herrn Vorwaltern an stadt eines Erbarn Rathis drei teil, den gerichten der vierde teil folgen. Von den vbrigen erbegeldern aber sol der margkgroschen den gerichten alleine vorbleiben".

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter, Amt Ransern VIIc.

Erg.: Sicherlich auf Robotbesitz unter Breslauer Obrigkeit zu L. haftete in Kauffällen 1589 der Markgroschen, zahlbar von den Angeldern, zu $^3/_4$ an die Stadtlandgüterverwalter, zu $^1/_4$ an die Dorfgerichte. (Vergl. Nr. 520.)

Digitized by Google

441) *1589. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Kostenthal (Kr. Cosel).*

Der Schulze von Kostenthal klagt dem Bresl. Bischof, der Hofrichter der bischöfl. Kanzlei wolle von jetzt an den Markgroschen einziehen, der doch ihm gebühre. Denn er gehöre gar nicht unter des Hofrichters Gewalt u Amt, deshalb gebühre dem Hofrichter der Markgroschen vom Gut Kostenthal eben so wenig, als von anderen abgelegenen bischöfl. Gütern. Kostenthal sei nämlich im Weichbild Cosel gelegen. Seine Vorfahren hätten nicht allein solchen Markgroschen genommen, sondern auch alle Abschiede, Kundschaften u. Geburtsbriefe unter der Gemeinde Siegel gegeben. Er habe sich den Markgroschen durch seinen angewandten Fleiß und Arbeit treulich verdient u. darum seine Mühe mit Schreiben u. anderem gehabt. Deshalb wolle der Bischof solchen „kleinen Pfennig" bei ihm, dem bonae fidei possessori verbleiben lassen, nicht weniger als der andere eingenommene Teil bei den Schöppen und Ältesten verbleibe. Darauf erfolgte der bischöfl. Befehl, der Schulze solle die Schöppenbücher u. den Markgroschen dem Hofrichter abtreten. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Scholtisei in K. mußte 1589 den seit altersher eingenommenen Markgroschen samt Schöppenbuch an den bischöfl. Hofrichter abtreten. Der Markgroschen scheint hiernach in den bischöfl wie geistl. Dörfern überhaupt (s. Nr. 439) schon allgemeine Verbreitung gefunden zu haben u. mußte in Bischofsdörfern gewöhnlich dem Hofrichter entrichtet werden (Vergl. Nr. 171). Die Schöppengebühr war jedenfalls das Verreich- u. Zählgeld, 1659 „Schöppengeld" genannt (Nr. 476) u später im Markgroschen, vom Thl. schles 1 Sgr., mit enthalten.

442) *1591. III. 23. u. 1595. III. 31. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Haasenau (Kr. Trebnitz).*

„Ein E. Rath (der Stadt Breslau) wiel Scholtz und Schöppen zu Hasen[1]) dahien Beschieden haben, daß sie ihnen von den An-

[1]) 1671. I. 5. sind auf Anordnung der Verwalter der Breslauer Stadtlandgüter die Rechnungen von 1591—1667 wegen des Markgroschens revidiert u. ist darin befunden, daß von nachgesetzten Personen allezeit „der Marckgroschen" entrichtet worden (es folgt die Aufzählung dieser Personen). Der Markgroschen betrug allezeit von jeder schweren Mark 1 Sgr. u. von jedem Thaler 3 Gröschel, doch ist der Obrigkeit davon nur die Hälfte in

Digitized by Google

geldern der Käuffe den Margkgroschen nit zuelaßen können, Es werden aber die Gerichte mit dehme, daß ihnen von den Erbegeldern der Marckgroschen, doch zu der Herren Gefallen gefolgert wirdt, vorlieb nehmen und sich begnügen laßen, darnach sie sich künfftig zu richten, und einen Ehrbaren Rath des anlauffens ferner zu bemäßigen werden wissen. Actum in Consilio 23 Martii Ao. 91."

„Daß ein Ehrbar Rath bis anhero den Supplicanten den Vierdten theil an den Marggroschen von den Angeldern auß sonderer Gunst hat erfolgen laßen. Damit sollen sie vorlieb nehmen. In künfftig aber kann und wiel ein Ehrbar Rath derselben Vorbehalt nach ihnen daran nichts entreumen, sondern mögen sich mit den Marggroschen von den Erb- und nachgeldern vorgnügen laßen. Decret. 31. Martii Ao. 95". Ex libro Memoriali Civitatis Vratislav. *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIIc.*

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Breslauer Obrigkeit in H. ruhte 1591 u. 1595 in Kauffällen der Markgroschen, den die Obrigkeit von den Angeldern, das Dorfgericht von den Erbgeldern bezog. Vor 1595 erhielten hier auch die Dorfgerichte den 4. Teil der Angeldermarkgroschen.

443) *1592. IV. 18. u. 24. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

„Ein Erbarer rath wiel den Scholczen vnnd Scheppen auf dem Elbing den halben Marggroschen, doch anders nicht dan so lange es Ihnen gefelt, Zugelassen, die ander helffte aber den Herrn Verwaltern alsbaldt einzustellen, zuvor behalten haben, Actum in Consilio 18. Apprillis Ao. 92".

„Ein Erbarer rath gibet dem Scholczen vnd scheppen auffm Elbing disen bescheidt, das sie Zu disem mal alleine, von George Poles auf dem Elbing kauff, den Marggroschen volkommen, Zue irer ergetzung haben vnd bekommen megen, Folgents aber sol Ihnen dem Decret des Datum 18. Apprillis Ao. 92 vnd irer

Rechnung gebracht worden. Diese Hälfte der Markgroschen belief sich auf 711 Thl. 2 Gr. $1^1/_4$ Hl.: ca. 1700 gaben hier nach Bericht des Schulzen von Haasenau alle Untertanen den Markgroschen, von 1 schw. Mk. 1 Sgr., u. eben so viel Zählgeld bei jedem Kauf, nämlich von jedem Termingeld 1 Sgr. von 1 schw. Mk. Die Gerichte erhalten vom Markgroschen den 4. Teil, vom Zählgeld die Hälfte. *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIc.*

Digitized by Google

bewilligungk nach, alleine der halbe marggroschen, so lange es einem Erbaren ratte gefellig, Zugelassen sein, doch das allemal die ander helffte den herrn verwaltern alsbalt eingestellet werde, Decretum 24. Apprillis Ao. 92“ [1]).

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIIc.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Breslauer Stadtobrigkeit zu E. haftete 1592, auch 1703 (s. Anm.), der Markgroschen in Kauffällen, den sich die Stadtlandgüter-Verwalter u. die Dorfgerichte zu teilen hatten, doch ausnahmsweise letztere auch allein erhielten. Über die Markgroschenfreiheit der bürgerlichen Stellen 1609 s. Nr. 454.

444) *1597. Markgroschen auf den Rustikalstellen zu Riemberg (Kr. Namslau).*

Schulz u. Schöppen der Gemeinde zu Riemberg beschweren sich 1597 beim Breslauer Rat über den Befehl der Verwalter, daß sie fortan den „margkgroschen“ von den 1. Angeldern der Käufe in die Schöppenlade bis auf einen ferneren Bescheid legen sollen. „Dieweil wir den denselben bieß anhero, wie es auch fur alters so gehalten, halb vnter des gerichts Vorwaltern, derer vnser Sieben seindt, geteilet, vnd die ander helffte Zum Gemein gelde geschlagen, das wier die Vier Gemein Hauser, als den Pfarrhoff, des Schreybers Hauß, das Hirttenhauß vnd des Schmides Hauß darvon bawstendig haben erhalten können“, so bitten sie, sie bei der alten Gerechtigkeit zu schützen, in Anbetracht auch, „weil wir manchen gantzen Tag bey den Gerichten sitzen, vnd dieses Handels abwartten müssen“. Darauf erfolgte das Decret: „Dieweill im Lannde breuchlich, das den Marggroschen die Erbherrschaftenn vonn den Anngeldern, aber die Unnderthanen allein vonn den Erbegeldernn zu empfahen pflegenn: So soll es Zue Rimbergk Diesem

[1]) 1703. X. 16. berichtet der Amtmann Gottfried Springer an den Bresl. Rat, er bitte nunmehr zum 3. Mal um eine Bescheinigung, daß er den Markgroschen bei einem Kauf zwischen Martin Friedrich als Käufer u. Martin Rother als Verkäufer auf dem Elbing gefordert, aber bisher nicht erhalten habe. Vielmehr hätte er in der Ratskanzlei solchen Einhalt ergehen lassen, daß die Ausfertigung des Kaufinstruments bis auf weiteres Verordnen zurückgehalten werden solle. Wann denn die Verweigerung des Markgroschens in praeiudicium der Rentkammer gereicht u. er deshalb ohne Verantwortung sein wolle, so bitte er . . *(Ebend. B VIc)*

Digitized by Google

Landßbrauch gemeß auch gehalten werdenn. Decretum 8. Juli Anno 97"[1]). *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter C VIIIc.*

Erg.: Die bis 1597 den halben Markgroschen in Kauffällen empfangenden Dorfgerichte zu R. werden seitdem von der Obrigkeit, der Stadt Breslau, allein auf die Markgroschen der Erbgelder nach Landesbrauch beschränkt, während nun die Obrigkeit die Angeldermarkgroschen beanspruchte.

445) *1598. Mark- oder Rechtsgroschen auf den Bauern- u. Gärtnerbesitzungen in Sambowitz[2]) (Kr. Breslau).*

„Bericht wegen des Marck oder Rechtsgroschen: Demnach biß anhero auff deß Hospitals Zum Heiligen Geist gehörenden gutt Sambowicz Von den Keuffen der Paurgutter Und gärtten dem liben armutt nichts zu khommen oder gegeben worden Und aber sonnst Inn dem ganzen lanndt ieczo breuchlich, daß der Herrschafft Von den Angeldern der Marck oder Rechtsgroschen gereicht Vnd gegeben wirdt alß Sient wir Verursacht worden derowegen an Einen Erbaren Hochweisen Rath zu Suppliciren Vnd zu bitten, daß wir Von deß Hospitals Unterthanen doch allein dem liben

[1]) ca. 1600 beschweren sich die Riemberger Bauern u. a.: „Dan zuvor ist alwege von dem Marckgroschen an den Kaufgeldern ein wenig Hülff gewesen, das des Herrn Pfarhern Hauß, des Schreiberß, des Schmides undt Hirdten behausung Nebben andern zum Dorffride gebürenden sachen hat besserung Geschehen mögen, Solchs ist auch nicht meher, Sondern Soll alles von Unsern geringen güttern kommen. *(Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter VII c)*

1600. I. 21. bittet der Schulze zu Riemberg wegen Amtsbeschwer den Breslauer Rat, daß ihm die Herrn Verwalter, die jetzt den Markgroschen einnehmen, jährlich etwas davon geben möchten oder der Rat ihn anders dafür entschädige. Er erhielt folgende Antwort: „Ein Erbarer Radtt lest es beie dem voriegen abscheidtt vorbleiben, das die gerichte von den nachgeldern den marggroschen nehmen, Unnd unter sich teilen mogen, von den angeldern aber sol es der erbherschafft vorbleiben, Act. 21. Januarii ao. 1600".

[2]) In Sambowitz waren 1573 nur Robotbauern u. gewöhnliche Gärtner. (Ebend. fol. 94). 1606 wurden vom Kauf eines Sambowitzer Bauernguts her Erbgelder im Hospital S. Bernhardin zu Breslau gelegt im Beisein von Schulz u. Schöppen zu Sambowitz, davon die Schöppen ihre Gebühr, von 1 Mk. 4 Pfg., erhielten, 1611 bei einem andern Kauf schon von der Mk. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg. (Ebend. fol. 275 u. 292). 1609. III. 19. nahmen die Vorsteher v. S. Bernhardin bei Zahlung der Angelder, 24 Mk., von der ganzen Kaufsumme eines Gutes in Sambowitz, 72 Mk., den Markgroschen mit 2 Thl., 1609 bei einem andern Gutskauf von 520 Mk. den Markgroschen 10 Mk. 40 Gr. u. Kanzleitaxe oder Schreibgeld 5 Mk. 9 Gr. (Ebend. fol. 285/6).

Digitized by Google

Armut zum besten auch Von den keuffen den Marck oder Rechtsgroschen fodern Unnd nehmen möchten, Darauff Unns denn folgendes Decret gegeben Und mittgetheilet worden: Ein Erbarer Rath gibt den Herren Vorsteheren beider Hospitalien Zum Hailigen Geist Und S. Bernhardin auff ihr Suppliciren diesen bescheidt, daß was den Rechtsgroschen betrifft, Ein Erbarer Rath auff ihren Landguttern dise anordnung gethan, daß der Rechtsgroschen Von den angeldern der Obrigkeitt, Von den Erb oder nachgeldern aber den Gerichten zustehen soll. Derwegen sich dann die Vorsteher hinach zu richten werden wißen. Decretum in consilio Senatus 15. Junii Ao. 1598". *Br.-Stadtarch.: Schöppenbuch Sambowitz Q 15, 1 fol. 240.*

Erg.: Seit 1598 lastete auf dem Rustikalbesitz unter des Bresl. Hospitals zum hl. Geist Obrigkeit zu S. in Kauffällen der Mark- oder Rechtsgroschen, der nach Landesbrauch von den Angeldern dem Hospital, von den Erbgeldern den Dorfgerichten zufiel (s. Anm.).

446) *1598. IV. 13. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Konfirmation verkauft vor den Gerichten zu Neudorf Maths Proschuntke dem Barthel Klimmer 1 Haus u. 1 Garten von ½ Morgen für 168 schw. Mk. eigentümlich. Beide geloben den Kauf zu halten, unschädlich der Herrschaft an Obmäßigkeiten, Zinsen, Ehrungen, Diensten u. Hofarbeiten. 1598. VI. 24. haben die 2 Verwalter der Bresl. Kommende-Landgüter (2 Bresl. Ratsherrn) den Kauf „gegen erlegung vom angelde des marggroschen und Schreibegeldes auf alles was recht ist, zugelassen, doch der Herrschaft an Ihrer Gerechtigkeit unschädlich. Actum 24. Juni 1598." 1599. III. 11. legte Käufer 108 Mk. Angeld, die des Mathes Proschunken Eheweib mit ihrem ehelichen Vormund vor Schulz, Schöppen u. Ältesten auf dem Gericht zu Neudorf empfangen zu haben bekannte. 1600. III. 2. legte Käufer die 60 Mk. Restkaufgelder, die der Verkäufer empfing u. für sich, seine Erben u. Erbnehmer sich jedes Anspruchs am Gut vor dem Gericht verzieh. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende*[1]*) fol. 27/8.*

[1]) Das älteste Schöppenbuch von Neudorf beginnt 1597, es wird bei den Käufen von 1597 kein Laudemium erwähnt. Breslau hatte den Pfandbesitz von der Kommende Corpus Christi von 1540—1696.
Wendt: a. a. O., S. 161.

Digitized by Google

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter der Bresl. Kommende Corpus Christi lastete 1598 beim Verkauf Markgroschen u. Schreibgeld. Nur gegen Zusicherung der Entrichtung des Markgroschens u. Schreibgeldes vom Angeld ward der Kauf von der Obrigkeit zugelassen.

447) *1598. X. 18. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Huben (zu Breslau gehörig).*

Laut Schöppenbuch kauft im Kräuterdorf Huben Valentin Säliger die Stelle, Gehött, Garten u. Feldacker, der Hanns Wanger'schen Erben (Kinder) durch deren Vormünder für 400 schw. Mk. „Valten Seliger hat vor Scholz und Scheppen umb künftiger Nachrichtung willen zu vorzeichnen gebethen, daß er wie Inen selbst bewust, der Erbherrschaft den mark. gr. sowol das schreibegeldt als von Jeder Mk. ein kreuzer, thut beides zusammen 12 Mk. 12 gr., allein erleget und gegeben" . . 1 Kr. oder 6 Hl. = 9 Hl. oder 2 Gröschel vom schles. Thl. Courant, welche als Zählgeld gezahlt werden. *Vater: Zählgelder, S. 38.*

Erg.: Auf 1 Kräuterstelle zu H. lastete 1598 beim Verkauf Markgroschen u. Schreibgeld an die Erbherrschaft, die Bresl. Kommende, ebenso das Zählgeld in gleicher Höhe wie der Markgroschen.

448) *1601. X. 28. Markgroschen auf dem Kretscham zu Gr.-Carlowitz (Kr. Grottkau).*

H. Arlott von Ogen (Kr. Grottkau) hat sein Laudemialgut samt Haus u. Hof an H. Pohl zu Gr.-Carlowitz verkauft, dagegen Pohl seinen Kretscham samt Garten in Gr.-Carlowitz an Arlott, beide unter bischöfl. Obrigkeit gelegen. Arlott soll die Markgroschen allein richtig machen, ebenso Pohl die Auf- u. Abfahrt vom Gut zu Ogern. *Br.-St.: N.-L. III 21 (1601) fol. 129.*

Erg.: Auf dem jedenfalls robotsamen Kretscham zu Gr.-C. unter bischöfl. Obrigkeit haftete 1601 bei Tauschgeschäften der Markgroschen, auf einem sicher freien Rustikalgut in O. das Laudemium. (Vergl. Nr. 123 u. 217.)

449) *1601. X. 10. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Münchwitz (Kr. Breslau).*

Laut Registerbuch des Dorfs Münchwitz [1]) erlegte der Käufer Hanns Lampert nach Kaufbrief über die Besitzung des verschuldeten

[1]) 1714 ward hier beim Verkauf einer Hufe auch der Markgroschen gezahlt. *O.-A. Münchwitz.*

Digitized by Google

George Karschma sofort das Kaufgeld 300 schw. Mk. „Erstlich wurde davon genommen der Markgroschen Mrk. 6 gr. 12. Mehr Schreibegeld, von der Mark 6 Hl., M. 3 gr. 6.“ *Vater: Zählgelder, S. 38.*

Erg.: Jedenfalls auf Robotbesitz (unter der Bresl. Kommende) in M. lastete 1601 bei Kauffällen der Markgroschen mit 2,08% vom Kaufpreis, den der Käufer entrichtete. Freibesitz unter der Kommende war laudemial (s. Nr. 511).

450) *1602. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Hans Ziernitschke kauft 1 Gut in Domnowitz für 1000 Thl. u. zahlt dem Amt seiner Erbherrschaft, Kloster Trebnitz, den Markgroschen mit 20 Mk. 40 Gr. *Cod. dipl. Sil. IV., S. 284.*

Erg.: Sicher auf Robotbesitz in D. unter Trebnitzer Stifts-Obrigkeit haftete 1602 beim Verkauf der Markgroschen mit 2,08% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 465). 1615 u. lange vorher lastete hier auf Freibesitz Laudemium (Nr. 156 u. 17).

451) *1602. I. 9. Markgroschen auf der Scholtisei zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Zulassen der Bresl. Kommende Corpus Christi verkauft zu Breslau der Kretschmer Merten Sperling aus Breslau dem Peter Rockisch seine jährl. 1 Mk. zinsende, Hofarbeit, Ehrungen etc. leistende Scholtisei zu Neudorf u. 2 Gärten = 3 Morgen samt 4 Morgen zu Felde mit Gebäuden für 1550 schw. Mk. Davon werden 200 schw. Mk. entrichtet bei der herrschaftl. Zulassung u. Ratifizierung. Der Kontraktbrecher hat der Herrschaft 200 Thl. u. 2 Malter Hafer, der Neudorfer Gemeinde $^{3}/_{4}$ Bier u. 1 Mandel Karpfen zu geben. Käufer hat den „marggroschen, Schreibegelt und all andere Uncosten auf sich genommen.“

Als 1602. I. 19. der Kauf dem Güterverwalter vorgebracht ward, hat vor ihm der Schulze von Neudorf, Bernhardin Winckler, der des Verkäufers Schwester zur Frau hat, das Einstandsrecht[1])

[1]) Das Einstandsrecht ist die Berechtigung naher Verwandter des Veräußerers, dessen an einen Fremden verkauftes Gut gegen die Kaufsbedingungen u. den festgesetzten Preis binnen Jahr u. Tag seit der Naturaltradition vom Erwerber abkaufen zu können, falls ihnen bei der Veräußerung nicht zuerst das Gut angeboten worden war. Der Erwerber erhielt dann die etwaigen Besserungen seines Guts nach Taxierung ersetzt. Erst im 19. Jahrhundert erfolgte die Beseitigung des Einstandsrechts.

Digitized by Google

geltend gemacht u. sich als Käufer für denselben Preis u. zu denselben Bedingungen angegeben, bat sich jedoch noch 2 Tage Bedenkzeit aus. 1621. I. 21. erklärte er sich als Käufer.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 97.

Erg.: Auf der robotsamen Scholtisei zu N. unter der Breslauer Kommende lastete 1602 im Kauffall der Markgroschen [1]).

452) *1602. VIII. 18. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliches Zulassen verkauft im Beisein von Schulz, Ältesten u. Schöppen zu Neudorf Christoff Ernst dem Peter Karsinke seinen Garten, $^{3}/_{4}$ Acker u. Hoferöte für 15 Schillinge schw. Mk. = 185 schw. Mk. Käufer will nach der Zulassung 6 Schillinge schw. Mk. = 72 schw. Mk. zahlen. Auf nächste Michaeli will Verkäufer das Gut räumen, das zu Zinsen, Ehrungen u. Roboten verpflichtet ist. Als Pön für den Kontraktbrecher wird der Herrschaft $^{1}/_{2}$ Malter Hafer, dem Schulzen 1 „Lindisch" (= leinenes) Paar Hosen, den Schöppen u. Ältesten $^{1}/_{8}$ Bier, $^{1}/_{2}$ Mandel Karpfen ausgesetzt. Diesen Kauf hat die Herrschaft 1602. VIII. 26. zugelassen. „Darauf die ablegung des marggroschen von 12 (?) schilling Mk. Und die Verreichung und auflassung des guttes sowol die aidtsleistung von kauffern und auszalung der sex schilling M. als ersten angelder erfolget. Actum 26. Augusti Ao. 1602." NB.: „Das schreibgelt alß 1 kr. vom angelt ist nicht erleget. . . Anno 1603 den 27. Febru. zahlt Kf. das Schreibgelt."

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 107. — Vergl. Vater: Zählgelder, S. 38.

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter Breslauer Kommendeobrigkeit ruhte 1602 beim Verkauf der Markgroschen, der gleich nach dem herrschaftl. Konsens vom ganzen Kaufpreis trotz Teilzahlungen entrichtet ward.

453) *1607. VI. 5. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliche Konfirmation kauft vor den Gerichten zu Neudorf Michael Kerber von Hanns Klippel die Feldmorgen

---

[1]) Wegen zu großer Ausdehnung der Arbeit bringe ich von Neudorf nur die Markgroschenbeispiele, welche auf die Abhandlung einwirken.

Digitized by Google

für 11 Schilling schw. Mk. = 132 schw. Mk., die Käufer ablegen soll bei dem Erbe, wie Erbgangs Recht u. Gewohnheit ist. „Uberdiß hat keuffer über sich genommen die Marggroschen, schreibegelt und Gerichtsgebuehr ohne des Verkeuffers (Zutun) zu entrichten . . . Welchen kauff bey erlegung des Marggroschen, thut 3 Thl. 24 gr., der Edle . . . Daniel Heßler auf Polockwitz und Wangern, Rathiß Eltister und Vorwalter der Commendelandgüter auf alles was Recht ist zugelassen, doch der Herrschaft an ihren Ehrungen, Diensten, Robothen und Anlagen allenthalben unschedlich. Actum 16. Juni Ao. 1608."

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 155/6.

Erg.: Auf 1 Robotstelle unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1607 beim Verkauf mit 2,08% vom Kaufpreis der Markgroschen, den hier Käufer zu erlegen hat Der Kauf wurde nur gegen Erlegung dieser Abgabe zugelassen.

454) *1609. Markgroschen auf den Rustikalstellen auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

Die Elbinger Gemeinde richtete 1609 an die Verwalter der Breslauer Stadtlandgüter eine Bittschrift um Abstellung der stadtbehördlichen Umwandlungen durch den Breslauer Rat. Bisher seien alle Käufe außer der Bürger großen Gärten und Häusern mit Genehmigung der Verwalter bei den Gerichten auf dem Elbing geschlossen. Jetzt haben sie, wenn dieselben vorkommen u durch Verkäufer u. Käufer, auch durch die Gerichte besiegelt worden, aufs Rathaus gezeuget und in die Stadtbücher einverleibt werden müssen, was besondere Kosten verursache „Und weil die Taxe ziemlich hoch, wird gebeten, ob es nicht sein könnte, weil der Markgroschen von der Kaufsumme genommen wird, daß dergleichen Käufe nicht erst auf das Rathaus gezeugt, sondern bei den Gerichten auf dem Elbing entweder eingeschrieben oder sonst eingelegt werden möchten." Mitunter würden zu den bürgerlichen Stellen Grundstücke nicht zu Stadtrecht hinzugekauft, dann entständen Schwierigkeiten in Berechnung der Gerichtssporteln und des Markgroschens bei späteren Verkäufen.

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B. Amt Ransern VII c — Wendt: a. a. O., S. 142.

Digitized by Google

Erg.: Auf dem Elbing mit bäuerlichen u. bürgerlichen Erbsaßstellen haftete 1609 nur auf einer Art dieser Stellen der Markgroschen. Wie sich aus späteren Aufzeichnungen (Nr. 484) ergibt, können hier nur die bäuerlichen Stellen markgroschenpflichtig sein (Vgl. auch Nr. 443).

455) *1609. III. 3. u. 1610. X. 16. Markgroschen auf 2 Kräuterstellen in Huben (zu Breslau gehörig).*

Barthel Beck erhält 1609. III. 3. die erkaufte väterl. Stelle in Huben laut Schöppenbuch konfirmiert. „Der Markgroschen, Gerichtsgebuer und schreibegelt hat die Verkeufferin den halben Theil und der keuffer den andern halben Theil verwilliget zu geben.“ Derselbe Barthel Beck erhält 1610. X. 16. den Besitz der Schleicher'schen Witwe bestätigt: „Auch haben beide Theile bewilligt, den marggroschen und gerichtsgebuer zu gleichen Theil zu geben. Daß Schreibegelt aber soll und will keuffer ohne der Verkeufferin Zuthat allein entrichten.“ *Vater: Zählgelder, S. 49*[1].

Erg.: Auf den Erbsaß- oder Kräuterstellen zu H. unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1609/10 der Markgroschen bei Verkäufen (Vergl. Nr. 447, 464).

456) *1611. II. 1. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Adam Biedermann kauft bis auf obrigkeitliches Zulassen vor dem Gericht zu Neudorf von seinem Vater 1 Garten samt Haus in Neudorf für 18 Schillinge schw. Mk. = 216 schw. Mk. Den Markgroschen wollen beide zu gleichen Teilen zahlen, das Schreibgeld gibt Käufer allein. Die Pön für den Kontraktbrecher beträgt an die Herrschaft $^{1}/_{2}$ Malter Hafer, an die Gerichte $^{1}/_{8}$ Bier, 1 Mandel Karpfen. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 177.*

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit ruhte 1611 beim Kauf durch einen Deszendenten der Markgroschen, den beide Kontrahenten gemeinsam entrichten.

---

[1]) Ebend. S. 51: George Rossmann kauft 1726. VI. 25. die Christoph Oehme'sche Erbbäckerei in Huben. „Den Markgroschen und andere Gerichtsunkosten hat Keuffer allein zu entrichten über sich genommen, das Zehlgeldt hingegen giebet Verkeuffer“.

Digitized by Google

457) *1612. III. 25. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliche Zulassung verkaufte auf dem Gerichte zu Neudorf Joachim Jüngling dem Barthol. Zinse 1 Garten von $^3/_4$ Morgen u. 1 Haus zu Neudorf für 400 schw. Mk. Käufer übernimmt Markgroschen u. Schreibgeld. 1612. IV. 5. ward der Kauf von der Obrigkeit zugelassen. „Hierauf ward alsbalt der marggr. u. schreibgelt Entrichtet Von der Völlig. kaufsumma der 400 Mk." Erst Bartholomäi 1612 sind die Angelder, 200 Mk., zu erlegen. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 187.*

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle zu N. haftete 1612 unter Bresl. Kommendeobrigkeit beim Verkauf der Markgroschen, schon vor Angelderentrichtung zahlbar.

458) *1612. VI. 25. Versuchte Markgroschenbelastung der Schweidnitzer Stadtuntertanen.*

Herzog v. Münsterberg u. Caspar v. Warnßdorff, Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, bekennen die vor ihnen erfolgten Beschwerden von Bauern verschiedener Dörfer unter der Stadt Schweidnitz Obrigkeit, nämlich daß die Bauern dem Rat als ihrer Obrigkeit den Markgroschen u. die Ehegelder bei Erkauf ihrer Güter u. bei Eintritt in den Ehestand entrichten sollen. Sie bitten, „weil solches eine Neuigkeit", sie damit verschonen zu wollen. Da sie nicht dazu zu bewegen gewesen, „ihrer Obrigkeit zu etlicher Maassen Relevir- und Abführung derselbten ziemlichen Schulden-Last, mit einer freiwilligen Contribution auf gewisse Zeit beyzuspringen", befehlen Herzog u. Hauptmann, sich in 8 Tagen zu entscheiden, entweder auf gewisse Jahre „etwas erträgliches hufenweise zu contribuiren oder aber den Marckgroschen u. Ehegeld zu entrichten" . . . „Im Fall sie sich nun dessen allen verweigerten, sollen sie einen Weg als den andern dem Rath, als ihrer Herrschaft, bei Verkaufung ihrer Güter den Markgroschen, wie es anderer Orte dieser Lande bräuchlich, zu geben schuldig sein, und hierzu durch gebührende Zwangsmittel gezwungen werden".
Friedenberg: a. a. O. Bd. II, Kap. 24 § 5.

Erg.: 1612 sollte der ganze bisher unter Schweidnitzer Stadtobrigkeit markgroschen- u. wohl auch laudemienfreie Rustikalbesitz im Fall der Kontributionsverweigerung mit dem Markgroschen in Kauffällen belastet werden.

Digitized by Google

459) *1612. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schüsselndorf (Kr. Brieg).*

Nach Vergleich zwischen dem Scholastikus des Breslauer Kreuzstifts u. dem Rat der Stadt Brieg betreffs des Dorfs Schüsselndorf ist die Jurisdiktion beiden gemeinsam. Käufe müssen beiden Herrschaften vorgebracht und von beiden konfirmiert werden, darum werden auch die Markgroschen und andere der Obrigkeit zustehende Taxen zwischen beiden geteilt. Der Schulze mit seinen freien Hufen untersteht immediat nur, wie vorher, dem Rat, doch hat der Scholastikus bei ihm freien Einzug.

Br.-St.: Schüsselndorfer Schöppenbuch J. 1601—1744.

Erg.: In Sch. unter Breslauer Kreuzstifts- u. Brieger Stadtobrigkeit haftete 1612 in Kauffällen der Markgroschen auf Rustikalbesitz, wovon der Freibesitz des Schulzen ausgeschlossen war, da er nur unter Brieger Obrigkeit stand. Hiernach u. nach früheren Beispielen unter dem Breslauer Kreuzstift (Nr. 69 u. 439) lastete in Sch. nur auf Robotbesitz der Markgroschen.

460) *1612. Markgroschen auf Bauern- u. Gärtnerbesitz in Kattern (Kr. Breslau).*

Nach Urbar hat Kattern 1 Vorwerk von $10^3/_4$ Hufen. Da das Dorf 46 Hufen $10^1/_2$ Morgen umfaßt, besitzen die 15 Bauern 32 zins- u. robotpflichtige Hufen $10^1/_2$ Morgen. Beim Verkauf eines Bauernguts oder Gartens erhält die Herrschaft den Markgroschen, „was in den Jahren etwas ansehnliches macht". Der Schulze hat das schuldige Lehnroß nicht gestellt. Beim Kauf soll er seine Freiheit nachweisen, sonst könne man seine Hufen zinsbar machen oder das Lehnroß auf ihn allein schlagen, das jetzt auch die Herrschaft stellen muß. 20 Erbgärtner u. 6 Mietgärtner der Herrschaft wohnen hier. 5 befreite Untertanen zinsen wegen der Hofarbeit zusammen jährl. 9 Thl. 24 Gr. Die 33 Hausleute müssen mit den Erb- u. Mietgärtnern von Ostern bis Michaeli täglich für 2 Gr. arbeiten, von Michaeli bis Ostern pro Tag für 20 Pfg. (1 Pfg. = 2 Hl.). Auch in der Ernte arbeiten sie gegen Tagelohn. Die Herrschaft hat in ihrem Vorwerk 3 ausgekaufte Bauerngüter, darunter den Kretscham mit zusammen $3^3/_4$ Hufen. *O.-A. Kattern (II).*

Erg.: Auf dem Robotbesitz in K. (unter dem Breslauer Katharinenstift) haftete 1612 in Kauffällen der Markgroschen (Vergl. Nr. 339).

Digitized by Google

461) *1613. Markgroschen auf Bauerngütern in Rothsürben (Kr. Breslau).*

Beim Vergleich zwischen der ritterl. Erbherrschaft u. den Bauern zu Rothsürben wegen strittiger Roboten wird u. a. bestimmt: Die Untertanen müssen fortan von den ersten Kaufgeldern den Markgroschen „nach landesüblicher gewonheit völlig und bar erlegen" und dem Kirchschreiber für die Verfertigung jedes Kaufbriefs von jedem verkauften Bauerngut 1 Thl. freiwillig geben. Die Herrschaft will die Schöppenbücher in die Schöppenlade legen, diese mit 2 Schlössern verwahren u. einen Schlüssel davon den Gerichten geben. *O.-A. Rothsürben.*

Erg.: Der Robotbesitz unter Ritterobrigkeit zu R. ward 1613 in Kauffällen zur völligen Zahlung des Markgroschens, gleich von den Angeldern, verpflichtet. Streitigkeiten wegen des Markgroschens und der Schöppenbücher scheinen voraufgegangen zu sein (Vergl. Nr. 441).

462) *1615. VI. 14. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitlichen Konsens der Bresl. Kommende Corpus Christi verkauft Merttin Kittel seinen Garten von 3½ Morgen nebst Hoferöte dem Nicol. Schleicher für 500 schw. Mk. „Welchen Kauf, nachdem der Marggroschen von der ganzen Kaufsumme der 500 m. erleget Und den gerichten davon Ihre gebür gegeben worden", die Erbherrschaft zugelassen, doch ihren Gerechtigkeiten u. Obmäßigkeiten unschädlich. Actum 9. Juli.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 211/2.

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle zu N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit haftete 1615 beim Verkauf der Markgroschen, von dem die Gerichte einen Teil empfingen.

463) *1616. IX. 24. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Vor dem Verwalter der Kommende-Landgüter verkauft die Witwe des Thomas Ficzke ihrem Sohne Michael Ficzke 1 Garten von ½ Morgen für 227 schw. Mk., in Teilzahlungen zu entrichten. Käufer will allein Markgroschen u. Schreibgeld zahlen. Nb.: „Hierauf wardt der mgr. von der ganzen kauffsumma vor voll alß sex thaler ailff gr. dem Herrn Olhafen (Verwalter) eingestelt.

Digitized by Google

Davon bekommen die Gerichte zurück Ir gebuer als zween thaler. Inn gleichenn ward das Schreibgelt auch vor voll erleget. Actum ult. Septemb. ao. 1616".

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 226.

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle in N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit ruhte 1616 beim Verkauf der Markgroschen, wovon die Gerichte fast $^1/_3$ [1]) erhielten.

464) *1617. I. 12. u. III. 11. Markgroschen auf 2 Kräuterstellen in Huben (zu Breslau gehörig).*

Laut Hubener Schöppenbuch kaufte 1617. I. 12. Hanns Schmidt die Andreas Eichwald'sche Stelle in Huben unter der Breslauer Kommende Corpus Christi Obrigkeit für 200 Mk., zahlbar am 26. September. „Hier auf ward alsbald der marggroschen und schreibegelt von 200 Mk. erlegt".

Jacob Weigel kauft 1617. III. 11. die Barthel Beck'sche Stelle in Huben. Die Kaufgelder sind terminweise zu entrichten. „Hierauf ward alßbald der markgroschen von der ganzen Kaufsumma sowohl das schreibegeld vor voll erleget". *Vater: Zählgelder.*

Erg.: Auf 2 Erbsaßstellen in H. unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1617 der Markgroschen beim Verkauf, zahlbar schon vor der Angelderlegung.

465) *1622. I. 2. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Es verfreimarkt (= vertauscht) M. seine $2^1/_2$ Zinshufen zu Domnowitz dem dortigen Schulzen gegen 2 Rodestücke u. einen Fleck Ackers. Dazu gibt ihm der Schulze 1100 schw. Mk. M. übernimmt die Erbzinsen u. Ehrungen von den 2 Stücken. Der Schulze will allein der Kanzlei den Markgroschen zahlen. Dieser Freimarkt, den sich beide mit Hand u. Mund im Beisein von 5 Zeugen zu halten zugesagt, ist vom Kloster Trebnitz für kräftig erkannt, konfirmiert u. 1622. I. 3. in Trebnitz verreicht worden [2]).

---

[1]) 1617. I. 9. bekamen dieselben Gerichte vom Markgroschen, 8 Thl. 12 Gr., ihre Gebühr mit 3 Thl., 1617. XI. 21. von 18 Thl. 2 Gr. Markgroschen 6 Thl. 18 Gr., also beide Mal über den 3. Teil.

Ebend. fol. 231/2 u. 243.

[2]) Erst 1615 hatte dies Dorf den ersten Erbschulzen erhalten, daher noch sein Rodeland. Sein Besitz ward gleich laudemial gemacht (s. Nr. 156).

Digitized by Google

Erg.: Auf 1 Zinsbauerngut unter Trebnitzer Stiftsherrschaft in D. lastete 1622 beim Tausch der Markgroschen. Über das Laudemium hier auf Freibesitz s. Nr. 156. Vergl. auch Nr. 450.

466) *1625. X. 2. Markgroschen auf 1 Zinsgarten in Krampitz (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen von 2 Bresl. Ratsältesten als „Verwalter gemeiner Stadtlandgüter" ist 1 Erbkauf beschlossen vor den Gerichten zwischen dem Gerichtshalter zu Krampitz als Verkäufer u. Wiesner bei Protsch als Käufer wegen eines Gartens, auf dem Erbzinsen, Ehrungen etc. lasten. Den Kauf haben beide Teile bei einer festgesetzten Pön zu halten gelobt. Für das 1. Angeld haben sich auf beiden Seiten Zeugen verbürgt. Die Verwalter bestätigen den Kauf 1625. X. 6. Der Markgroschen neben Schreibgebühr ist richtig erlegt worden. *Cod. dipl. Sil. IV, S. 235.*

Erg.: Auf 1 Zinsgarten unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1625 beim Verkauf der Markgroschen (Vergl. Nr. 482).

467) *1631. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Tschechnitz (Kr. Breslau).*

Martin Rebel hat sich in Domslau (Kr. Breslau) 200 Thl. geliehen „zur erlegung des Margroschen zu Schechnitz."
Br.-St.: F.-Br.: Schöppenbuch Domslau B. J. 1638/1785.

Erg.: Auf 1 Rustikalstelle in T. lastete 1631 der Markgroschen (Vergl. Nr. 353).

468) *Vor 1632*[1]*). Markgroschen auf Bauern- u. Freigärtnerbesitz in Bismarcksfeld (Kr. Breslau).*

Nach Urbar wohnen im Bauerndorf Unchristen, sonst Ockerschütz gen., 7 zins- u. ehrungspflichtige Bauern mit 12 Hufen, die für die Roboten jährl. zusammen 12 Malter Hafer geben. Falls die Herrschaft durch Bauernauskaufungen 1 Vorwerk macht, müssen die Bauern für den Getreidezins „zu Hofe fahren u. alle

[1]) Das Datum ergibt sich aus folgenden Nachrichten: 1637 waren in Unchristen 7 Bauerngüter mit 12 Hufen, davon 3 wüst, 4 Gärtner, davon 1 wüst. Die Erbherrschaft, Gottfried v. Sebisch, hat kein Vorwerk da, sondern nur Getreide- u. Silberzins nach der Hufe, aber seit 5 Jahren davon nichts eingenommen *(O.-A. Unchristen).* 1640 waren nur noch 5 Bauern dort *(Br.-St.: F. Bresl. VIII 2 e. nr. 132).* Die Schrift stammt aus dem 17. Jhdt.

Digitized by Google

landesbräuchlichen Roboten thun." Den Kretscham hat die Herrschaft gegen jährl. Zins von 12 Mk. einem Bauer gegeben. Es sind noch 4 Erbzinsgärtner u. 3 Hausleute vorhanden. Die Herrschaft besitzt die Ober- u. Niedergerichte, die Kanzleigebühren werden „wie anderswo" entrichtet.

Wenn Güter verkauft werden, nimmt die Herrschaft von der Mark den Groschen und „Zehlkreuzer". Von Hochzeiten, Auf- u. Abzügen, Legung u. Abnehmung von Kundschaften „wie bräuchlich". *O.-A. Unchristen.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Ritterobrigkeit in U. haftete vor 1632 der Markgroschen in Kauffällen mit 2,08% des Kaufpreises. Die Auf- u. Abzüge sind hier die Annahme- u. Loslassungsgelder beim An- u. Wegzug der Untertanen von einer Obrigkeit zur andern.

469) *1638. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Ober- u. Nieder-Glauche (Kr. Trebnitz).*

Glauche wird vom Hofgericht auf Anordnung der Herzogin von Öls abgeschätzt. Es besteht aus 2 Gütern: der alten Scholtisei u. der Maurizermi, deren ritterliche Besitzer Ober- u. Niedergerichte u. das Kirchlehn besaßen. Bei der Taxierung wird auch der Markgroschen gedacht.

Br.-St.: E 99 n (Geschichte der ländl. Ortschaften des Fürstentums Öls. Manuskript), S. 186.

Erg.: Sicher auf nur vorhandenem Robotbesitz unter fürstl. Ölser Obrigkeit in G. haftete 1638 der Markgroschen (Vergl. Nr. 246).

470) *1638. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Neukirch (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen des Bresl. Klarenstifts verkauft Witwe Eva Tylin, wohnhaft in Breslau, nebst ihren Vormündern durch Gerichte u. Geschworne zu Neukirch des weil. Georg Schuhman's wüstes Gut von 2 jährl. 1 Malter Getreide zinsenden, ehrungspflichtigen Hufen für 220 Thl. Dieser Kauf ward von der Obrigkeit ratihabiert, vom Amt durch ordentliche Verreichung konfirmiert. Markgroschen u. Kanzleigebühr zahlt Käuferin von den Angeldern. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf 1 Erbfreigut unter dem Bresl. Klarenstift in N. lastete 1638 in Kauffällen der Markgroschen, zahlbar von den Angeldern (s. Nr. 471).

Digitized by Google

471) *1648. VII. 22. Markgroschen auf der Freischoltisei zu Neukirch (Kr. Breslau).*

Bis auf obrigkeitl. Konsens des Bresl. Klarenstifts verkauft die edle Catharina Krieblin der Frau Landeshauptmann v. Nostitz ihre Freischoltisei zu Neukirch von 4 Hufen u. 1 Garten, mit freier Schaftrift, freiem Backen, Schlachten, Bäckerhaus u. Branntweinschank samt den zugehörigen Gärtnerhäusern für 425 Thl. Markgroschen, Verreich- u. Hutgeld zahlt die Käuferin. 1648. VIII. 3. ist dieser Kauf der Äbtissin präsentiert, von ihr ratihabiert u. durch ordentliche Tradition konfirmiert, jedoch ihren Regalien, Ehrungen, Diensten etc. unschädlich. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf der Freischoltisei[1]) unter dem Breslauer Klarenstift in N. ruhte 1648 beim Verkauf der Markgroschen. Wie sich aus Aufzeichnungen aus dem Jahre 1655 ergibt. war diese Scholtisei aus Bauernbesitz geschaffen.

472) *1650. VIII. 31. Markgroschen auf 2 Freigärtnerstellen zu Domslau (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen der Kulmann'schen Stiftsgüterverwalter verkauft Hanß König, Kretschmer vor S. Moritz (jetzt Breslauer Klosterstraße), nebst seinen Beiständen (4 Bauern) dem Christoff Bärtelt, Gärtner zu Klettendorf, nebst seinen Beiständen (3 Bauern) seinen Freigarten zu Domsel zu erb u. eigen für 200 Thl. Den Markgroschen gibt Käufer allein, die Unkosten u. Schreibgebühr zahlen beide.

Bis auf obrigkeitl. Zulassen verkauft 1650 Christoff Meissner, Kirchen- u. Schuldiener in Weigwitz, an ordentl. Gerichtsstelle zu Domslau dem George Becke seinen zins- u. ehrungspflichtigen Freigarten in Domslau zu erb u. eigen für 84 schw. Mk. Der Besitzer muß jährl. 6 Wochen selbander für Lohn arbeiten. Den Markgroschen gibt Käufer allein.

Br.-St.: F.-Br. Domsiau Schöppenbuch B, J. 1638–1785 fol. 73 u. 84[2]).

[1]) 1655 besaß außer Bauern 1 Leutnant 1 Rustikalgut von 4 Hufen u. 2 Quart, aus 3 Bauerngütern zusammengekauft. Dies war sicherlich die obige Freischoltisei. Der hier noch erwähnte Schulze, also ein Setzschulze, hatte 3 Hufen. *(O.-A. Neukirch)*

[2]) Da nach diesem Schöppenbuch in D. alle Besitzungen markgroschenpflichtig waren, führe ich hier nur noch einige bemerkenswerte Beispiele daraus an:

Digitized by Google

Erg.: Auf Erbfreigärtnerbesitz unter ehem. geistl. Obrigkeit in D. lastete 1650 in Kauffällen der Markgroschen, den die Erwerber entrichten. Vergl. Nr. 476 u. 513.

473) *1652. Markgroschen im ehem. Fürstentum Breslau auf Rustikalbesitz.*

Nach einer Landgüter-Taxe für das ehemalige Fürstentum Breslau zwecks Berechnung unbestimmter Gefälle beim Verkauf wird vom Laudemium, Auf- oder Abzug, jährl. Nutzen pro Hufe 3 $^{1}/_{3}$ Thl. angesetzt. Der Markgroschen, „wo derselbe bräuchlich," könnte auch auf eine solche Art ausgerechnet und angeschlagen werden. *Br.-St.: F.-Br. VIII 2 r.*

1690 verkaufen die Vorsteher des Breslauer Bernhardinhospitals 4 ihnen vor einigen Jahren wegen versessener Zinsen zugeschlagene Bauerngüter samt 4 Erb- u. 3 Mietgärtnern dem Johann Rettig zu erb u. eigen. Zinsen, Ehrungen, Fuhren, Einquartierungen, Marschspesen, Soldatenvorgespann sind wie von den übrigen Bauern zu entrichten, Robotgeld jährl. 10 Thl. schles. Käufer übernimmt den bei der Tradition gehörigen Markgroschen ohne der Verkäufer Zutat. *(Cod dipl. Sil. IV, S. 114/5).*

1707. VII. 19. verkauft Hannß Schimmel, gewesner Gerichtsschulz in Domslau, bis auf Einwilligung des Kulmannschen Stiftsgüterverwalters der Frau Elisabeth v. Hoffmannswaldau u. deren Gemahl George Moritz v. Hoffmannswaldau, „Capitain-Lieutenant bei der Gwarnison der kayser.- und königl. Stadt Breßlau", sein auf der „Kleinmenterey" befindl. Gut von 5 Hufen u. 1 Garten mit Beilaß laut eines von den Kontrahenten unterschriebenen u. besiegelten Gewährszettels zu erb u. eigen mit Kretscham u. 1 Angerhäusel, freiem Schöpsschank u. Branntweinurbar, freiem Schlachten, Schenken und Backen. Der Kaufpreis, 4900 Thl. schles. u. 25 Thl. schles. Schlüsselgeld, wird nach völliger Gewähr u. Einräumung u. obrigkeitl. Konfirmation entrichtet. Das Gut zinst jährl. 10 schw. Mk. u. 1 Thl. 14 Gr. Rechenheller u. pro Hufe 2 Hühner, 20 Eier u. 1 Schulter Ehrungen. Der Komtur zum hl. Kreuz in Breslau erhält jährl. 5 Malter Getreide. Die Konfirmations- u. Traditionsgebühren an Markgroschen u. Zählgeldern tragen beide Teile zur Hälfte. Der Verwalter, dem der Kauf zur Konfirmation überreicht worden, holte vom Breslauer Rat den Konsens ein und bestätigte 1707. VIII. 6. den Kauf. Die Besitzer sollen nach Dekret des Rats vom 27. VII. die 5 Bauernhufen robotfrei haben, doch Einquartierungen u. Vorgespann mit der Gemeinde leisten. 50 Thl. wurden dem Käufer wegen Gewährsmängel erlassen. 1710. X. 13. leistete Schimmel nach völliger Bezahlung den Verzicht am Gut. Dies ist im Schöppenbuch eingetragen mit der Unterschrift des Verwalters, u. eine Rekognition ward mit dem Petschaft des Verwalters darüber gefertigt. *Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B 1638/1785 fol. 163.*

Digitized by Google

Erg.: Im F.-Br. lastete 1652 Laudemium sicherlich auf Frei-, Markgroschen sicherlich auf Robotbesitz, doch scheint hiernach der Markgroschen noch keine allgemeine Ausdehnung erfahren zu haben.

474) *1654. Markgroschen auf dem Kretscham zu Puschwitz (Kr. Neumarkt).*

Der Kretschmer zu Puschwitz verkauft seinen Kretscham mit 1 zins- u. robotpflichtigen Hufe. Den Markgroschen zahlt Käufer allein. *O.-A. Puschwitz.*

Erg.: Der Markgroschen haftete 1654 im Kauffall auf dem Robot-Kretscham in P., wo vor u. nach dem 30jährigen Krieg eine Ritterherrschaft war (O.-A. Puschwitz).

475) *1655. VI. 26. Markgroschen auf den Zinsbauerngütern des Preichauer Halts.*

Der Mieter des Preichauer Halts soll fleißig das Laudemium oder die Auf- u. Abfahrt von den freien Gütern einsammeln u. erhält dafür u. für andere Gefälligkeiten zu einem „recompens," wie vorher bräuchlich gewesen, den halben „Marckgroschen von der Verkauffung der zinßbauer gütter," die andere Hälfte bekommt der Bischof. Ebenso soll er die andern „audentia alß schreibegebühr undt waß Sich lauth gedruckter Taxa zu nehmen gebühret," erheben, auch die Zinshühner, Eier, Gänse u. Schultern[1]. *O.-A. Preichau*

Erg.: Auf dem gewöhnl. bäuerl. Zinsbesitz im Preichauer Halt unter bischöfl. Herrschaft haftete 1655 u. schon ca. 1595 (Nr. 113) in Kauffällen der Markgroschen, den der Bischof für Gefälligkeiten zur Hälfte dem Mieter des Haltes zukommen ließ.

476) *1659 u. 1659. VI. 9. Markgroschen auf dem Kretscham u. der Erbscholtisei zu Domslau (Kr. Breslau).*

Caspar Wiener verkauft seinen robotfreien, ehrungspflichtigen Kretscham zu Domslau mit allem Säwerk, behält sich jedoch ein Ausgedinge vor. Auf diesem Gut lastet auch 1 Thl. 14 Gr. „Rechenheller"[2]. Markgroschen, Gerichts- u. Schreibgebühr ent-

[1] Über die Wiederholungen dieser Bestimmungen für die neuen Mieter s. Nr. 208 Anm. 1.

[2] Die Rechenheller sind die jährl. Renten für abgelöste Heurecharbeit.

Digitized by Google

richten beide Teile. Bis auf Ratifikation u. Zulassung des Verwalters der Kulmann'schen Güter Protsch, Peißkerwitz u. Domßlaw verkaufen 1659. VI. 9. die Erben des verstorbenen Erbschulzen zu Domslau, Georg Rettig, nämlich Florianus Bohemus, gewesener ev. Pfarrer der deutschen Gemeinde in Jutroschin in Gr.-Polen, jetzt zu Schawan wohnend, Caspar Rättig, Frei- u. Erbschulz zu Schawan u. die Witwe des Domslauer Schulzen nebst ihrem Beistand die Scholtisei[1]) mit den Gärten, 3 Frei- u. 3 Zinshufen der Witwe Anna, die die beiden andern mit $^2/_3$ der Kaufsumme befriedigen muß. Das Gut muß jährl. je 1 Malter Weizen, Korn u. Hafer, 6 schw. Mk. u. 1 Kalb ans Breslauer Hospital S. Bernhardin entrichten. Die Käuferin will allein Markgroschen, Schöppengeld u. Schreibgebühr entrichten. 1659. VII. 21. ward der Kauf konfirmiert.

Cod. dipl. Sil. IV., S. 111. — Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B., J. 1638/1785.

Erg.: Auf Frei- u. Zinsbesitz unter dem Bresl. Bernhardinhospital in D. lastete 1659 in Kauffällen der Markgroschen, teils von beiden Kontrahenten, teils vom Käufer zu zahlen. (Vergl. Nr. 472 u. 513).

477) *1663. Markgroschen u. Laudemien auf der Lehnmannei in Polnisch-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der „Limmerey“ in Polnisch-Schweidnitz wird von der Freihufe Laudemium gezahlt. Die 3 für 690 Thl. veräußerten Zinshufen brachten 15 Thl. 3 Gr. Markgroschengebühren der wohlehrwürdigen Obrigkeit. *O.-A. Poln.-Peterwitz*

Erg.: Nur auf den Zinshufen der Lehnmannei unter bischöfl. Obrigkeit in P.-Schw. lastete 1663 beim Verkauf der Markgroschen mit 2,18% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 213 u. 335).

478) *1666. Markgroschen auf dem Zinsbesitz in 2 Ämtern des Breslauer Bischofs.*

„Was bey diesen beeden Ämbtern von uhralten Zeiten biß anhero vor Canzley-Taxa genohmen worden“ u. a.: Vom Verschreiben des Kaufs der Bauerngüter durchgehend 1 Rthl., von

---

[1]) 1713. VIII. 13. übernimmt beim Verkauf dieser Scholtisei der Käufer die Verreichsgebühren nebst Markgroschen u. Zählgelder.

Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B. J. 1638/1785 fol. 174.

Digitized by Google

1 Scholtisei oder Freigut aber 2 Rthl. Beim Verkauf von jeder Mk. 2 Kr., davon erhält die Hälfte der Bischof, die andere der Hauptmann. Beim Legen oder Deposidieren der Gelder zum Amt von jedem Thl 2 Kr. Zählgeld, außer was die Kirche dabei hat; davon wird nichts genommen. Vom 1. Gulden- oder Angeld-Verschreiben 16 Kr., von den übrigen Nachgulden immer 8 Kr. Von 1 Verzicht 32 Kr., von 1 Auszug 15—30 Sgr. „Von diesen allen außer des Mrgr. u. Zehlgeld, so dem haubtmann allein verbleibt, hat der Ambtsschreiber das dritte."

Br.-St.: F.-Neisse III 5c.

479) *1666. Markgroschen auf Rustikalbesitz in den bischöfl. Ämtern Freiwaldau, Saubsdorf u. Nicklasdorf (in Östr.-Schles.).*

„Wie viel Bey dem Hochfürstlichen Ambt Freyewalde Saubß-Undt- Niclasdorff Von Einem undt dem andern an Canzley Taxe durch Verstriechene Zeit genohmen worden": Von 1 Loslassung, „so anizo aber Verbotten," 1 Rthl. oder 2 Flor., dem Amtsschreiber 6 od. 8 Sgr. Verschreibegeld von 1 Mk. 1 Gr., halb an den Bischof, halb an den Hauptmann. Der Amtsschreiber erhält für Einschreiben eines Kaufs 8 Gr., der 1. Angulden 8 Gr., der Nachgulden jedesmal 4 Gr. Der Hauptmann bekommt für einen Verzicht 8 Gr., von depositierten Geldern ins Amt von der Mk. 1 Gr., von 1 Vertrag von 1 Mk. 1 Gr., der Amtsschreiber für das Einschreiben eines Vertrages 8 Gr. *Br.-St.: F.-Neisse III 5c.*

480) *1666. Markgroschen auf Rustikalbesitz im Wansener Kreis.*

Amtskanzleitaxe, wie sie seit weil. Martin Fritsche's Bericht zeither im Wanse'schen Kreis gehalten: Von Zulassung eines Kaufkontrakts (= Konfirmation) bekommt der Hauptmann, „So vor diesem Ihr Gn. Herr Landes-Haubtman gehabt", von 1 Zinshufe 1 Flor. rhein. 30 Kr., wenn sie aber „getaxiret" worden, 2 Flor. Schulz u. Älteste des Orts, worunter die taxierten Hufen gehörig, erhalten auch 2 Flor. Der Hauptmann empfängt für Ratihabierung des Kaufzettels 64 Kr., für Unterschreibung desselben 32 Kr. Von jeder Mk., die im bischöfl. Amt zu Wansen den Kreditoren oder Verkäufern der Güter etc. bar gelegt wird, bekommen Hauptmann u. Obrigkeit je 9 Hl. „Undt dieses Geldt heißet nun der Markgroschen, welcher Halb in der Ambts- undt Collectur Raitung muß alle Jahr richtig verrechnet werden."

Digitized by Google

Das Zählgeld, 1 Kr. von 1 Mk., bekommen Schulz u. Älteste allein. *Br.-St.: F.-Neisse III 5 c.*

* Erg.: Unter bischöflicher Obrigkeit wurde 1666 in verschiedenen Ämtern in Kauffällen der Markgroschen halb an die Obrigkeit, halb an den Hauptmann mit 2,08%, im Wansener Kreis jedoch mit 3,12% vom Kaufpreis entrichtet. Der in den österreich-schlesischen Ämtern hierfür begegnende Ausdruck „Verschreibegeld" ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß hier der Markgroschen bei der Verschreibung, d. h. bei der Besitztitelberichtigung im Grund- oder Schöppenbuch bezahlt werden mußte. Die Schreibgebühr hierfür erhielt der Schreiber.

481) *1669. XI. 5. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Ritterswalde (Kr. Neisse).*

Anna, Witwe des Matthes Potze u. ihre Kinder verkaufen ½ Hufe freien Ackers in Ritterswalde unter Bischofsobrigkeit dem Konrad Görlich für 133 Thl. Den Leinkauf soll Käufer allein geben, auch den Markgroschen, aber in der 1. Nachgülde soll er den halben Teil abziehen. Reugeld bei Kontraktbruch ist an Obrigkeit, Kirche u. Gemeinde zu zahlen. 1670. X. 31. erfolgte zu Neisse die Kaufsbestätigung.

Müller: Ritterswalde, S. 62 aus Br.-St.: N.-L. J. J. J. 617.

Erg.: Auf 1 Erbfreigut unter bischöfl. Obrigkeit in R. lastete 1669 im Kauffall ein z. T. geminderter Markgroschen.

482) *1670. Markgroschen auf 1 Robotgut in Krampitz (Kr. Breslau).*

Auf Zulassen der Bresl. Stadtlandgüter-Verwalter kaufen die 12 Erbfreigärtner zu Krampitz 1 seit 1632 wüstes Bauerngut für 48 schw. Mk. Bei diesem Kauf müssen sie Markgroschen, Schreib- u. Gerichtsgebühr entrichten. Die 2 Hufen müssen sie, wie von altersher, an Roboten, Zinsen, Ehrungen, Steuern u. Gemeinrechten „verrobotten." *Cod. dipl. Sil. IV., S. 236.*

Erg.: Auf 1 Robotgut unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1670 beim Verkauf der Markgroschen. (Vergl. Nr. 466).

483) *1673. Markgroschen auf Rustikalstellen in Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

Seit 1673 werden Markgroschen bei Verkäufen aller Stellen in Scheitnig entrichtet, das seit 1540 eine Dorfverfassung u. ein eigenes Schöppenbuch hat, während früher die Besitzveränderungen

Digitized by Google

vor dem Breslauer Rat in die städt. libri ingrossatoris eingetragen wurden. Diese Erbsassen sind grundzinspflichtig.

Wendt: a. a. O., S. 91.

Erg.: Alle Rustikalstellen unter Breslauer Obrigkeit in Sch. waren 1673 zinsbar und in Kauffällen markgroschenpflichtig.

484) *1673. Markgroschenbefreiung der Bürgerstellen auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

Der Amtmann muß die zu Unrecht von Bürgerstellen im Stadtgut Elbing erhobenen Markgroschen zurückzahlen.

Wendt: a. a. O., S. 142.

Erg.: Vor 1673 waren Rustikalstellen (Nr. 443 u. 454) u. auch Bürgerstellen unter Breslauer Obrigkeit zu E. markgroschenpflichtig. Die Beseitigung der Markgroschen von den Bürgerstellen zeigt das Ungewöhnliche dieser Abgabe auf Bürgerstellen (Vergl. Nr. 454, 502 u. 512).

485) *1677. Markgroschen u. Laudemium auf der Scholtisei in Sablat (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der Scholtisei zu Sablat, die aus 2 Frei- u. 1 Zinshufe besteht, wird Laudemium und Markgroschen an das Breslauer Vincenzstift gezahlt. *O.-A. Sablat.*

Erg.: Sicher auf dem Zinsbesitz der Scholtisei unter Bresl. Vincenzstiftsobrigkeit in S. lastete 1677 beim Verkauf der Markgroschen, auf dem Freibesitz das Laudemium. (Vergl. Nr. 141).

486) *1679. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Radlowitz (Kr. Ohlau).*

In Radlau unter dem Breslauer Kreuzstift wurden 1679 vor dem Kustos als Erbherrschaft Markgroschen u. Schreibgebühr, 1705 Markgroschen, Kanzleigerichts- u. Schreibgebühren vom Käufer u. Verkäufer zur Hälfte gezahlt. Zur 5. Präbende des Stifts gehörten Markgroschen von beinahe 5% des Kaufwerts der Realitäten, zur 3. Präbende 1809 191 Thl. Laudemium als 5% eines verkauften Bauernguts.

Denkschrift der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur J. 1853, S. 55, 64, 66.

Erg.: Sicherlich auf Robotbesitz (s. Nr. 439) unter dem Breslauer Kreuzstift in R. ruhte 1679 der Markgroschen, nach einer anderen Nachricht mit fast 5%, worunter gewiß noch Gerichtsgebühren enthalten sind. (Vergl. Nr. 489).

Digitized by Google

487) *1680. II. 13. Markgroschen auf den Zins- oder Robot-Gütern, Stellen u. Häusern unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien.*

Die „Fürstbischöfliche große und kleine Kanzlei-Sportultaxe zu Breslau vom 13. II 1680, verliehen vom Kardinal Landgrafen v. Hessen, Bischof zu Breslau“ bestimmte: „Von gemeinen Zins- oder Robothsamen Gütern, Stellen oder Häusern wird von jedem Thaler usual des Kaufgeldes Markgroschen gegeben 9 Heller, von jedem Thaler Verreich-, Schreib- und Zählgelder 9 Heller, von Loslassung der Unterthänigkeit 10 Thlr. usual“.

Br.-St.: B.-A. III 54 q.

Die freien Bauern- u. Gärtnerbesitzungen im Skorischauer Halt sind 1680 zum Laudemium, die zinspflichtigen zu „Marktgroschen u. Verschreibegeldern“ in Kauffällen verbunden.

O.-A. Skorischau (Blatt 63).

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien, u. spez. im Skorischauer Halt, lastete 1680 in Kauffällen der Markgroschen mit 2,08 % des Kaufpreises, auf dem Freibesitz das Laudemium (Vergl. Nr. 113, 217, 233).

488) *1689. V. 16. Markgroschen auf 1 Wiese[1]) der Ratiborer Propstei.*

In der Propstei zu Ratibor bestätigt der Oberpropst, daß heute vor ihm Thomas Warraß, Einwohner u. Erbsaß auf dem Plane, auf geforderte Legitimation hin erklärte, er habe nach seines Vaters Tode die jährl. 1 Thl. zinsende Spitalwiese, unter die Stadtjurisdiktion gehörend, nebst anderem Gut, von seinen Brüdern u. Schwestern erblich erkauft. Der Oberpropst hat ihn daraufhin jetzt in die unter seine Jurisdiktion gehörige Wiese eingewiesen u. als rechtmäßigen Besitzer konfirmiert. Die Wiese darf nur mit Vorwissen u. Konsens der Propstei verkauft werden, u. beim Verkauf ist der gewöhnliche Markgroschen zu entrichten.

Br.-St.: D 285 i S. 110.

Erg.: Auf 1 zinsbaren Wiese unter Ratiborer Propsteiobrigkeit haftete 1689 in Kauffällen der Markgroschen.

---

[1]) 1669. XI. 9. bestimmte dieselbe Obrigkeit bei der Kaufskonfirmation einer zinspflichtigen Wiese: „So offt solche Wise wiederumb solthe Verkaufft oder alieniret werden, sohl wie breuchlichen Unserm gestifft zu Rattibor der gewöhnliche Zehlgroschen von dem Thl. ein groschen sambt der Confirmationgebühr zu erlegen schuldieg sein“. *Ebend.*

Digitized by Google

488a) *2. Hälfte des 17. Jhdts. Markgroschen auf den Rustikalstellen in Neu-Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

Neu-Scheitnig, in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden, eine Vorstadt mit Dorfverfassung, hat dienstfreie Einwohner, die bei Grundstücksverkäufen den Markgroschen zahlen mußten. Zu Stadtrecht liegende Grundstücke, welche dem Stadtgericht unterstanden, gab es hier nicht. *Wendt: a. a. O. S. 123.*

Erg.: Auf den freien Erbsaßstellen unter Breslauer Obrigkeit in N.-Sch. haftete in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bei Kauffällen der Markgroschen.

489) *ca. 1700. Markgroschen auf dem Bauern-, Freigärtner- u. Dreschgärtnerbesitz in Sponsberg (Kr. Trebnitz).*

Nach Urbar wohnen im Gutsdorf Sponsberg 8 Erbzinsbauern, 9 Erbdresch-, 12 Erbfreigärtner u. viele Mietleute, die zusammen 226 Thl. 4 Sgr. zinsen. Als Markgroschen gibt jeder 5 von 100 Thl., der Erbmüller aber Laudemium. *O.-A. Sponsberg*

Erg.: Auf dem Robotbesitz, zu dem sicher auch der gewöhnliche Erbfreigärtnerbesitz gehörte, lastete um 1700 unter Ritterobrigkeit in Sp. der Markgroschen mit 5% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 486), während der Freibesitz laudemial war (Vergl. Nr. 266).

490) *1706. I. 2. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz unter Stift Heinrichau.*

Laut Kanzlei-Taxe des Abts Tobias vom Kloster Heinrichau vom 2. I. 1706 zahlen die Käufer von Rustikalbesitz unter dem Stift Heinrichau als Markgroschen oder „Lehns-Geld oder Anfarth“ von 1 schw. Mk. 12 Hl., vom Thl. schles. 9 Hl. Der Verkäufer gibt „Zehl-Geld bei allen Geld-Laagen,“ von 1 Mk. 6 Hl. Die Grundbücher, mithin auch die Zählgebühren, sind den Gerichten zuständig. *Friedenberg: a. a. O., Bd. II, S. 166/7.*

Erg.: Der Rustikalbesitz unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit war in Kauffällen 1706 zum Markgroschen mit 2,08% des Kaufpreises verbunden, den der Käufer zahlen mußte (Vergl. Nr. 500 u. 509).

Digitized by Google

491) *1708. Markgroschen auf 1 Bauerngut zu Deutsch-Rettig (?) in Schlesien.*

Die Witwe eines poln. Bauern in Deutsch-Rettig verkauft 2 Bauernhufen für 300 schw. Mk., wovon der Markgroschen mit 22 Thl. 5 Sgr. gezahlt ward. *O.-A. Münchwitz.*

Erg.: Auf 1 Robotgut in D.-R. lastete 1708 beim Verkauf der Markgroschen mit $5^1/_2$% des Kaufpreises. Wegen dieser Höhe sind jedenfalls noch andere Kaufgebühren darin enthalten (Vergl. Nr. 486 u. 489).

492) *1718. Markgroschen auf der Freigärtnerstelle in Neu-Lungschütz (Kr. Neumarkt).*

Der alleinige Einwohner in Lungschütz, der Freigärtner Christoph Ender, zahlte von $^2/_3$ der Kaufsumme, von 200 Thl., seinen Markgroschen mit 8 Thl. 12 Gr. *O.-A. Nippern (II).*

Erg.: Auf der jedenfalls robotsamen Freigärtnerstelle zu L. lastete 1718 im Kauffall der Markgroschen mit 4,15% von nur $^2/_3$ der Kaufsumme für den Veräußerer. Vom Preisrest, 100 Thl., zahlte jedenfalls der Käufer den Markgroschen.

493) *1718. Markgroschen auf den Erbsaßstellen zu Morgenau (Kr. Breslau).*

1718 war das Gesamtareal von Morgenau an 10 Erbsassen aufgeteilt. Die untertänigkeits- u. dienstfreien Käufer zahlten Erbzinsen, Ehrungen u. bei Besitzveränderungen die üblichen Markgroschen. *Wendt: a. a. O., S. 188.*

Erg.: Der gesamte Erbsassenbesitz unter Breslauer Obrigkeit in M. war 1718 in Kauf- und Tauschfällen markgroschenpflichtig.

494) *1719. Markgroschenfreiheit des Robotbesitzes im kaiserl. Amt Teich.*

In den Dorfschaften des Amts Teich lastet auf den Robotgütern beim Verkauf nur das „Reichegeld", vom Thl. schles. $4^1/_2$ Hl., ebenso auf den meisten Freihufen.

Br.-St.: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien, S. 20.

Erg.: Das auf den Robot- und meisten Freihufen des Amts Teich haftende Reichegeld bei Grundbesitzverkäufen blieb auch nach 1719 ohne Markgroschen auf Robotbesitz bestehen, während der Freibesitz seit 1719 noch laudemial war (s. Nr. 285).

Digitized by Google

495) *1722. Markgroschen auf dem Kretscham zu Nippern (Kr. Neumarkt).*

Der Gerichtsschulz u. Kretschmer zu Nippern verkauft seinen Kretscham mit 2 Hufen. Er zinst vom Kretscham u. Schank, von der dazu erkauften Hufe, wegen der Branntweingerechtigkeit, muß spinnen u. Schafe scheren, leistet Fuhren u. Ackerdienste wie die übrigen Bauern. Käufer muß den herrschaftlichen Markgroschen zahlen. *O.-A. Nippern (II).*

Erg.: Auf dem Robotkretscham zu N. lastete 1722 der Markgroschen beim Verkauf unter Ritterobrigkeit.

496) *1724. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Neukirch (Kr. Breslau).*

Beim Besitzwechsel eines Bauernguts in Neukirch zahlte Gottschalck als Käufer von 2000 Thl. die Sportelgelder, u. a. den Markgroschen mit 83 Thl. 12 Gr., die Traditionsgebühr mit 33 Thl. 12 Gr., das Zählgeld 27 Thl. 28 Gr., den Konsens vom 1000 mit 10 Thl. an das Bresl. Klarenstift. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf 1 Bauerngut unter dem Breslauer Klarenstift in N. lastete 1724 beim Verkauf der Markgroschen mit 4,16%, das Verreichgeld mit 1,76%, das Zählgeld mit 1,38%, die Konsensgebühr mit 1% des Kaufpreises. Der ungewöhnlich hohe Markgroschen scheint hier an Stelle des Laudemiums auf einem Freigut zu lasten. (Vergl. Nr. 489, 491/2)

497) *1735. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Ellguth (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar wohnen in Ellguth ein 6 Thl. zinsender Erbmüller u. 6 zusammen 4 Thl. zinsende Erbdreschgärtner. Alle leisten Spinndienste. Beim Verkauf des Guts wird der Markgroschen samt dem Loslassungsgeld auf 150 Thl. veranschlagt.

O.-A. Ellguth (I nr. 23).

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in E. haftete 1735 in Kauffällen der Markgroschen.

498) *1738. Markgroschen auf Erbbauern- u. Erbgärtnerbesitz in Schlesien.*

„Ob die Herrschafften in Schlesien solchen Marckgroschen von ihren Unterthanern, wann sie ihre erblichen bauer-Güter u. Gärtner-Stellen verkauffen, bey der Confirmation des Kauffs, als

Digitized by Google

ein Grund-Herrschafftliches Regale rechtmäßig abfordern können, und zwar ob auch an denenjenigen Orten, wo es noch niemahlen geschehen ist? Resp.: Ob solches zwar anfänglichen in der Bauern Köpffe schwer oder gar nicht zu bringen ist, welche beständig darbey beharren: Es iß vor nicht gewast, wir hoon vor nischt gahn, wir warn wull och noch nischt gahn, wir wulla bam ala bleiba; so ist es doch aber schon ein Landes-Brauch Anno 1612, den 25. Juni gewesen“ ... *Friedenberg: a. a. O. § 5.*

Erg.: 1738 haftete der Markgroschen auf gewöhnlichem, d. i. robotsamem Bauern- u. Gärtnerbesitz in Schlesien, doch nicht, wie Friedenberg behauptet, allgemein (Vergl. Nr. 458).

499) *1743. VI. 3. Markgroschen auf dem Kretscham in Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

Der Bauer Michael Ritter in Klein-Kreidel[1]) verkauft unter dem Breslauer Sandstift seinen dortigen Kretscham mit 1 freien Hufe seinem Sohn. Den „Margt- u. Zehlgroschen“ gibt Käufer allein. *O.-A. Kreidel (F. Wohlau).*

Erg.: Auf dem Erbfreikretscham zu Kl.-Kr. unter dem Breslauer Sandstift haftete 1743 im Deszendenten-Kauffall der Markgroschen (s. Anm.), während auf Erblehnbesitz hier das Laudemium lastete (s. Nr. 314 u. 314a).

500) *1750. I. 1., 1764. VII. 1., 1779. II. 1., 1786. II. 7. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz unter der Obrigkeit des Klosters Heinrichau.*

Nach der „Taxe der Stifts-Canzlei Heinrichau 1. I. 1750, welche nach kgl. Taxe von 1747. III. 9. reguliert worden exceptis Kaufsporteln, welche, solange das Stift stehet, nachfolglichen entrichtet worden“: Für Tradierung der Bauerngüter, Häuser, Gärten, Äcker, u. aller übrigen Realitäten hat der Käufer vom Rthl. 2 Kr., Verkäufer vom Rthl. 1 Kr. zu geben. Von jedem

---

[1]) 1778. VII. 28. verkauft Michael Prauschke bis auf obrigkeitl. Konfirmation in Kl.-Kreidel seine Dreschgärtnerstelle No. 30 mit Garten für 78 Thl. schles. Nota: An Markgroschen von 78 Thl. schles., vom Thl. 1 Sgr., = 2 Rthl. 14 Ggr., sicherlich incl. Verreich- u. Zählgeld, für Verzicht, Verschreibegebühr von 39 Thl. Angeld, à Thl. 3 Pfg., = 7 Ggr. u. 2 Pfg., dazu für das Eintragen ins Hypothekenbuch, für den Kaufbrief, Stempel, Amtsboten etc. *Ebend.*

Digitized by Google

Kauf beträgt die Verreichsgebühr 1 Sgr. 6 Hl. Vom Kauf muß der Verkäufer die sog. Abfahrtsgelder erlegen von je 100 Rthl. 8 Sgr., von unter 100 Rthl. 4 Sgr. An Verschreibgebühren werden von je 100 Rthl. Kaufgeld 12 Sgr., unter 100 Rthl. Kaufgeld vom Käufer 6 Sgr. gezahlt. Von jedem Termin werden 6 Sgr., pro expeditione instrumenti 4 Sgr., aber von 1 Scholtisei oder Freigut 20 Sgr. u. wenn auf Pergament 2 Rthl. „Bevorstehende Canzelley Sportuln werden von allen und jeden Stiefts-Dorfschaften nach der Uhralten und anjetzo neu regulirten Taxe entrichtet außer den Stiftsdörfern Schönwalde, Hertzogswalde, Raschgrund u. Ohlgut," wo die Käufe von altersher nach Thl. schles. reguliert werden. Letztere Ortschaften geben vom Thl. überhaupt nur 9 Hl., an Verreichsgebühr 1 Sgr. 6 Hl., von jedem 100 Thl. schles. Anfahrtsgeld 8 Sgr., von unter 100 Thl. 4 Sgr., pro expeditione instrumenti 4 Sgr., pro Insertione ad Protocollum 4 Sgr., vom Bauerngut dafür 8 Sgr. Die Harthauer Gemeinde, bei der auch nach Thl. schles. gekauft wird, gibt Sporteln von jedem Thl. schles. 13 1/2 Hl., von 100 Thl. schles. 8 Sgr., von unter 100 Thl. schles 4 Sgr. Die übrigen Sporteln entrichten sie wie zu Schön- u. Herzogswalde. Von den neuen Stellen entrichten die Schön-, Herzogswalder, Raschgrunder u. Schreibersdorfer samt den dortigen Mühlen u. Kirchenkretschamen von jedem Thl. schles. 13 1/2 Hl. Die übrigen Sporteln geben sie wie zu Schön- u. Herzogswalde. Die Seitendorfer, welche nach Thl. schles. kaufen, geben von jedem Thl. schles. 2 Kr. und die andern Sporteln wie die Schön- u. Herzogswalder [1]). An Schreib-

[1]) Die Höhe der Sporteln in den Dörfern des Klosters Heinrichau, außer den obigen Sporteln bis zu den Schreibgebühren excl. u. der dorfgerichtlichen Taxen richten sich nach einer der 3 Klassen, zu der das betr. Dorf gehört. Zur 1. Klasse gehörten 1750 die Stiftsdörfer: Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Krelkau, Frömsdorf, Wiesenthal, Willwitz, Ohlguth, Schildberg, Poln.-Neudorf, Tarchwitz (Kr. Münsterberg), Schönwalde u. Seitendorf (Kr. Frankenstein), zur 2. Klasse: Berzdorf, Peterwitz (= Poln.-Peterwitz), Reumen, Reetsch (= Rätsch), Neuhoff (= Neuhof), Moschwitz, Zinkwitz (vormals Kloster), Deutsch-Neudorf, Steinzendorf (Kr. Münsterberg), Herzogswalde (Kr. Frankenstein), zur 3. Klasse: Belmsdorf, Craßwitz (= Kraßwitz), Pleßguth, Dabrischau, Zesselwitz, Taschenberg, Raatz, Tarchwitz Schönjahnsdorf (= Schön-Johnsdorf), Sackrau = Sackerau, (Kr. Münsterberg), Raschgrund (Kr. Frankenstein).

O.-A. Tarnau.

Digitized by Google

gebühren werden entrichtet u. a.: Für Eintragen der Käufe, Hypotheken etc. in die Amtsbücher von jedem Bogen 1 Sgr. 4 $^1/_2$ Hl. von jeder der 3 Klassen. Die Gerichte erhalten u. a.: Von jedem gerichtl. Kauf je nach der Klasse 12, 8, 6 Sgr., von jedem Abschreiben des Termins ins Gerichtsbuch 4, 2, 1 Sgr., von jedem Verzicht der bezahlten Kaufgelder 6, 4, 2 Sgr. Alle Zählgelder u. Markgroschen müssen dem Dominio verrechnet werden, wovon die Herrschaft dem Stiftskanzler, so lange es ihr beliebt, $^1/_3$ genießen läßt, wogegen er von den andern Kaufsporteln nur die obigen 4 Kr. Verreichsgebühr partizipiert. Alle übrigen Taxgelder von den Abfahrtsgeldern an bis zu den Schreibgebühren excl. gehören zur Hälfte dem Sekretär u. Kanzlisten, zur Hälfte der Herrschaft, so lange es ihr beliebt. Bestätigt ward diese Sporteltaxe 1764. VII. 1., 1779. II. 1., 1786. II. 7.

O.-A. Tarnau

Erg.: Auf sämtlichem Rustikalbesitz unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit haftete 1750, 1764, 1779 u. 1786 beim Verkauf der Markgroschen, dessen Höhe nach Dörfern verschieden war. Daß die Tradierungskosten die Markgroschen als Abgabe des Käufers u. Zählgelder als Abgabe des Verkäufers enthalten, ergibt die Schlußbemerkung der Taxe über die Markgroschen und Zählgelder. (Vergl. Nr. 490 u. 509)

501) *1752. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Borganie (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar ist in Borganie unter Bischofsobrigkeit 1 Vorwerk mit 2 Gärten, Bräuurbar etc., was alles vermietet ist. Das Recht der Erbscholtisei mit Ober- u Niedergerichten gehört auch der Herrschaft, die von den 8 Bauern, 6 Dreschgärtnern, vom Kretscham u. der Wassermühle u. von den übrigen 10 Freigärtnern u. sämtl. Untertanen Zinsen u. Dienste laut Kaufbriefen und Urbar zu fordern hat. „Die Unterthanen zahlen bey Verkauffung Ihrer Stellen kein Laudemium, sondern nur den gewöhnlichen Markgroschen nebst der Außfertigungsgebühr.“

O.-A. Borganie

Erg.: Auf dem dienstbaren Erbfrei- und Robotbesitz unter bischöfl. Obrigkeit in B. haftete 1752 in Kauffällen der Markgroschen.

Digitized by Google

502) *ca. 1750. Markgroschen auf Rustikalbesitz bürgerl. Breslauer Vorstädter.*

Ein zu Anfang der preuß. Zeit abgefaßter Bericht bezeichnet die Erbsassen in allen Vorstädten allgemein als nicht untertänig, womit eben die Dienstfreiheit angedeutet wird. Andere Lasten der Untertänigkeit, wie die Markgroschen, sind selbst die bürgerlichen Vorstädter Breslaus trotz immer neuer Versuche nicht los geworden.

Wendt: a. a. O., S. 72/3

Erg.: Freie bürgerliche Breslauer Vorstädter waren um 1750 markgroschenpflichtig. (Vergl. Nr. 484 u. 512)

503) *1759. Markgroschen auf 1 Gärtnerstelle u. der Lehnmannei in Schiedlagwitz (Kr. Breslau).*

Nach der „Rechnung über die beim hochfürstl. Bischöfl. Hofrichter-Amt zu Breslau eingekommne große Canzlei-Taxe-Sporteln für das 3. Quartal vom 1. Juli bis ultimo September“ sind eingekommen von einer für 200 Thl. schles. erkauften Gärtnerstelle an Markgroschen, Verreich- u. Zählgeld vom Thl. schles. 1 Sgr. = 6 Rthl. 20 Sgr., von der „Lämmerei“ in Schiedlagwitz, für 14000 Thl. schles. erkauft, an Markgroschen, Verreich- u. Zählgeld 466 Rthl. 20 Sgr. *Br. St.: B. A. IV 11 l.*

Erg.: Auf der Lehnmannei zu Sch. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1759 im Kauffall der Markgroschen incl. Verreich- u. Zählgeld mit 4,16 % des Kaufpreises. Da Lehnmanneien mindestens etwas Erblehnbesitz hatten, der aber unter Bischofsobrigkeit laudemienpflichtig war, so muß hier durch Abkommen für den ganzen Lehnmanneibesitz der Markgroschen eingeführt sein, oder es ist ausnahmsweise in der Lehnmannei kein Erblehnbesitz enthalten. (Vergl Nr. 477)

504) *1769. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Krampitz (Kr. Neumarkt)!*

Nachdem vermöge des am 5. Juli 1764 emanierten Kgl. Edikts die wüst gewordenen u. eingezogenen Bauerngüter mit den ehemaligen Realitäten wiederum hergestellt u. separiert werden sollen, u. zu Krampitz 4 Gärtner 1745 ein Bauerngut erkauft u. unter sich geteilt haben, verkaufen diese Gärtner die 2 Hufen dem Christian Scholtz zu erb u. eigen. Der gewöhnliche Markgroschen ist dem Käufer, weil er das dismembrierte Gut wiederhergestellt hat

Digitized by Google

vom Breslauer Rat als Erbherrschaft [1]) erlassen, so daß er nur die Konfirmationsgebühren zu entrichten hat.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 244

Erg.: Auf 1 Robotbauerngut unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1769 im Kauffall der Markgroschen, der diesmal aus besonderen Gründen dem Käufer erlassen ist. Schon 1742 war hier nur der Schulze robotfrei (Cod. dipl. Sil. IV. S. 238). Vergl. Nr. 466 u. 482.

505) *1783. Markgroschen auf allen Robotbesitzungen in den Fürstentümern Neisse u. Troppau.*

Den Markgroschen im Neissischen u. Troppauischen geben alle Untertanen, ob sie Frondienste in natura verrichten oder dieselben abgelöst haben. *Grünberg: a. a. O. Bd. II, S. 409*

Erg.: Nur auf dem Robotbesitz lastete in den Fürstentümern N. u. T. 1783 der Markgroschen. (Vergl. Nr. 345)

506) *1786. Markgroschen auf dem Groß- u. Dreschgärtnerbesitz in Kranz u. auf den 9 Bauerngütern, den Groß- u. Dreschgärtnerstellen in Wahren (Kr. Wohlau).*

s. Nr. 348/9.

507) *1796. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz im Kämmereidorf M. unter dem Strehlener Land- u. Stadtgericht.*

Im konfirmierten Urbar des Kämmereidorfes M. von 1796 unter dem Land- u. Stadtgericht Strehlen u. der Gutsherrschaft der Stadt B. bestimmt § 36: „Keine Possession ist laudemial, sie zahlen insgesammt bei vorfallenden Besitzveränderungen Markgroschen pro Thaler 1 Sgr. 6 Pf., wovon die Gutsherrschaft 1 Sgr. und die Dorfgerichte 6 Pf. erhalten.“ § 40: „Wenn ein Fundus auf Descendenten allein übergeht, und sie bleiben in communione, wird kein Markgroschen erlegt, nimmt aber eins derselben mit Abfindung der Miterben den Fundus an, so hat derselbe den Markgroschen zu berichtigen, und zwar vom ganzen Pretio.“

Rechtsfälle . . . Bd. III, Nr. 108.

Erg.: Unter Stadtobrigkeit in B. lastete auf dem gesamten Rustikalbesitz 1796 der Markgroschen mit 4,16% des Preises an

[1]) 1547 hatte der Breslauer Rat Krampitz vom König erkauft. (Cod. dipl. Sil. IV. Krampitz Urk. 29).

Digitized by Google

die Obrigkeit und 6 Pfg. vom Thl. an die Dorfgerichte in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, doch sind gemeinsame Erben markgroschenfrei.

508) *1801. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Ransern (Kr. Breslau).*

Bei Errichtung des Urbars zu Ransern 1801 verzichtet die Herrschaft, Stadt Breslau, auf die Markgroschen bei Vererbungen an Deszendenten. *Wendt: a. a. O., S. 54.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Breslauer Obrigkeit in R. ruhte 1801 in Kauf-, Tausch- und Erbfällen außer Deszendentenerbfällen der Markgroschen. Der Freibesitz war hier schon im 15. Jhdt. (Nr. 18) laudemial.

509) *1804. X. 26. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Taschenberg (Kr. Münsterberg).*

Nach Urbar vom 26. X 1804 wohnen in Taschenberg unter Heinrichauer Stiftsherrschaft 9 Erbgärtner, 1 erbl. Groß-Häusler, 2 Erbfreihäusler, 9 Erb-Robothäusler, dazu Auszügler u. Hausleute. 1 Vorwerk ist vorhanden. Die Robotgärtner u. Robothäusler verrichten ungemessne Dienste. Die 3 Freihäusler, darunter 1 Müller No. 18 u. 1 Kretschmer, sind robotfrei. Einer von ihnen, Joseph Baum, braucht auch nicht zur Jagd u. zum Schafscheren zu kommen u. ist gemeindearbeitfrei laut Kaufbrief von 1781. VII. 12. „Die Stellen der Untertanen zu Taschenberg sind nicht Laudemial, sondern es wird von jedem neuen Besitzer, er sey ein Descendent oder nicht, von jedem Reichsthaler Ein Silber-Groschen unter dem Titul Marktgroschen, so wie es bishero geschehen, entrichtet." Der Stiftskanzler erhält für Umarbeitung der zur Konfirmation eingereichten Kontrakte seine Gebühr. Das Dominium darf von haeredibus suis bei Berichtigung des Tituli Possessionis nicht die gewöhnlichen Kaufsporteln fordern, sondern nur die Zuschreibegebühren, so wie bei Witwen nach dem bei der städtischen Sporteltaxe von 1747. III. 9. Nr. 81 ausgeworfenen Satz. Für Aufnehmen der Taxe dürfen keine besondern Gebühren erhoben werden. Die Expeditionsgebühren gibt die Gemeinde nach der Sporteltaxe von 1750. I. 1. Nr. 8 u. 9. Die Gemeinde braucht dem Stift nicht den Sterbekreuzer in Fällen, wo majorenne Erben auf gerichtliche Auseinandersetzung provozieren und, wo minorenne Erben, für Anlegung u. Ausfertigung der Erbsonderungen zu ent-

Digitized by Google

richten, sondern nur die in der Sporteltaxe von 1750. I. 1. Nr. 89 u. 90 ausgeworfenen Sätze. Der Kanzleidiener erhält für Konfirmierung der Käufe nicht wie sonst unter dem Stift von 100 Rthl. des Kaufpreises 1 Sgr., sondern nach altem Brauch ein willkürliches Geschenk, außerdem die gebührenden Meilengelder.

O.-A. Tarnau

Erg.: Auf sämtl. Rustikalbesitz in T. unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit haftete 1804 in allen Kauf-, Tausch- und Erbfällen der Markgroschen mit $3^1/_3$ % des Kaufpreises (Vergl. Nr. 490 u. 500).

510) *1813. Markgroschen auf dem Robotbesitz in Skorischau, Kl.-Butschkau, Sgorselitz u. Wallendorf (Kr. Namslau).*

In Skorischau zahlen alle Dreschgärtner in Besitzveränderungsfallen vom wirklichen Stellenwert den Markgroschen, vom Thl. schles. 1 Sgr. In Kl.-Butschkau zahlen die 5 Dreschgärtner, in Sgorselitz die 9 Dreschgärtner den Markgroschen. In Wallendorf besteht die Freischoltisei aus 1 Frei- u. 1 Zinshufe. Der Besitzer hat den Schank u. ist wegen der Schulzenamts-Verwaltung von 1 Hufe robotfrei. 18 Robotbauern besitzen insgesamt $25^1/_2$ Hufen. „Alle diese fundoren, selbst die Scholtisey, unterliegen der Marktgroschen-Abgabe.“ *O.-A. Skorischau.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz zu S., Kl.-B., Sg. und W. im bischöfl. Skorischauer Halt ward 1813 der Markgroschen nur vom Robotbesitz gezahlt (Vergl. Nr. 384 u. 487).

511) *1816. Markgroschen auf laudemialfreien Rustikalgütern in Münchwitz (Kr. Poln.-Wartenberg).*

Nach Bericht des Stadtgerichts zu Wartenberg von 1834. VIII. 22. hat in Münchwitz seit 1816 von mehreren Erwerbern laudemialfreier Grundstücke Markgroschen gezahlt werden müssen.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 8.

Erg.: In M. unter Wartenberger Stadtobrigkeit wurden erst seit 1816 die laudemienfreien Rustikalgründe markgroschenpflichtig gemacht.

512) *1816. Beseitigung der Markgroschen u. Laudemien für die Breslauer Vorstädter.*

Die Einverleibung der Breslauer Vorstädte auf Grund der Städteordnung von 1808 vollzog sich nur langsam. 1812 wurden

Digitized by Google

den Vorstädtern die Kommunallasten auferlegt; damit trat die städtische Grundsteuer an Stelle der früheren Erb- oder Grundzinse. Daran schloß sich 1816 der Wegfall der Laudemien oder Markgroschen. *Wendt: a. a. O., S. 73.*

Erg.: Sämtl. Bresl. Vorstädter wurden 1816 markgroschen- oder laudemienfrei (Vergl. Nr. 454, 484 u. 502).

513) *1832. Markgroschen auf den Rustikalstellen in Domslau (Kr. Breslau).*

Nach dem 1832 gerichtlich beglaubigten Usus mußte von allen Rustikalstellen in Domslau bei jeder Besitzveränderung der Markgroschen mit $13^1/_2$ Denar oder 1 Sgr. $1^1/_2$ Pfg. für den Thl. schles. des Erwerbspreises entrichtet werden, davon $10^1/_2$ Pfg. ans Dominium, 3 Pfg. ans Dorfgericht fielen.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 41.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in D. lastete 1832 bei jeder Besitzveränderung der Markgroschen mit 4,69% des Erwerbspreises, also bei Käufen, Tauschen und Über- oder Annahmen. Sicher sind in dieser hohen Abgabe die Verreich- und Zählgelder enthalten (Vergl. Nr. 472, 476 u. 503).

514) *1835. V. 11. Markgroschenablösung des Erbscholtiseibesitzers in Nieder-Tschammendorf (Kr. Neumarkt).*

„Von der Kgl. General-Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Schlesien wird hiermit bekundet, daß bei derselben der — zwischen dem Dominio Tschammendorf, Kr. Neumarkt, der Stadt Breslau, vertreten durch 2 Stadträte, und dem Erbscholtiseibesitzer Gottlieb Tschepe zu Tschammendorf andererseits — vor der Kgl. Special-Oeconomie Commission des Kreises errichtete und am 11. V. 1835 vollzogene Rezeß über die Ablösung der Markgroschengefälle zur Bestätigung eingereicht worden ist. Daneben sind eingereicht 1.) die Vollmacht vom 2. und resp. 6. III. 1835, 2.) die Vollziehungsverhandlung vom 11. V. 1835.

Der Rezeß über die Ablösung der Markgroschengefälle von der Erbscholtisei zu Tschammendorf lautet: „Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen der Stadt-Commune Breslau, qua Dominium Tschammendorff und dem Besitzer der dasigen Erbscholtisey, Gottlieb Tschepe, über die von dem Letzteren nachgesuchte

Digitized by Google

Markgroschen-Ablösung nachstehender Rezeß errichtet worden ist. § 1: Auf der Scholtisei zu Tschammendorff haftete zeither die Verpflichtung, bei allen Besitz-Veränderungen derselben, sie geschahen durch Veräußerung oder Vererbung, von jedem Reichsthaler des Erwerbs-Preises 1 sgr. 3 ₰ sogenannten Markgroschen an das Dominium zu entrichten. § 2: Diese Verpflichtung ist nun und zwar vom 21.ten Februar 1835 ab, für immer aufgehoben und abgelöset worden, und der gedachte Besitzer der Erbscholtisey hat sich verbindlich gemacht, die dem Dominio dafür nach der commissarischen Ermittelung zu gewährende Entschädigung resp. mit einem Reluitions-Capital von 65 rtl. 29 sgr. 2 ₰ und einer Renten-Nachzahlung für die Besitzzeit der Reluenten auf 56 Jahre mit 147 rtl. 23 sgr. 4 ₰, zus. 213 rtl. 22 sgr. 6 ₰, geschrieben: Zweihundert dreizehn Reichsthaler Zwei und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige, am Tage Maria Verkündigung den 25.ten Maerz 1835 zur Breslauer Kämmerei-Haupt-Kasse baar zu bezahlen. § 3: Durch diese Ablösung wird in den sonst unter den Interessenten obwaltenden Rechten und Verbindlichkeiten, so wie in den öffentlichen Staats-Lasten und Communal-Societäts-Verpflichtungen nichts geändert. § 4: Die Kosten dieses Ablösungs-Verfahrens werden zur einen Hälfte von dem Dominio und zur andern von dem Erbschulzen Tschepe getragen.

Vollzogen Breslau den 11. May 1835.

Biller, Pfeiffer, Gottlieb Tschepe.

Daß die Vollziehung dieses Rezeßes vor uns stattgefunden hat, bescheinige ich hierdurch auf Grund der in originali anliegenden Verhandlung de hodierno.

Breslau, den 11. May 1835.

Schönknecht. Königl. Special-Commissarius."

1835. III. 2. genehmigt die Breslauer Stadtverordneten-Versammlung (68 Mitglieder) die Verhandlung vom 21. II. 1835 betr. die vom Erbscholtiseibesitzer Gottl. Tschepe zu Nieder-Tschammendorf nachgesuchte Ablösung der Markgroschen-Gefälle und bevollmächtigte den Stadtrath Biller und den Liqueurfabrikanten Pfeiffer zur gerichtlichen Vollziehung des Ablösungs-Rezesses. Der Magistrat von Breslau bestätigt diesen Beschluß der Stadtverordneten am 6. III. 1835.

Digitized by Google

Am 11. V. 1835 erschienen zum Termin zwecks Anerkennung und Vollziehung des Rezesses über die Ablösung der Markgroschen-Gefälle der Erbscholtisei zu Tschammendorf a) für das Dominium Biller u. Pfeiffer, b) Tschepe. Den Komparenten wurde der Rezeß deutlich vorgelesen, sie auch in Gemäßheit des § 170 der Verordnung vom 20.ten Juny 1817 bedeutet: daß durch die Vollziehung und Bestätigung dieses Rezesses das Auseinandersetzungs-Verfahren gänzlich abgeschlossen werde, und dagegen durchaus keine Einwendungen später mehr zulässig wären. Sie erklärten hierauf, wie ihnen dies wohl bekannt sei, sie jedoch zur Sache nichts weiter anzuführen wüßten, sondern den ihnen vorgelesenen Rezeß in allen seinen Punkten durchgehends genehmigten, auch in die Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch willigten und zur Vollziehung bereit wären; worauf sie sowohl den Rezeß als auch diese Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

Biller. Pfeiffer. Gottlieb Tschepe.

Schönknecht *Pohl*
Kgl. Special-Commissarius. *Aktuar.*

Wenn nun gegen den vorstehenden Rezeß weder in landespolizeilicher Hinsicht, noch sonst etwas zu erinnern befunden worden ist: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses — jedoch den allerhöchsten landesherrlichen Regalien und den Rechten eines jeden Dritten unbeschadet – zum öffentlichen Glauben bestätigt.

Urkundlich ausgefertiget unter dem größeren Insiegel und der geordneten Unterschrift der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

Breslau am Sechs und Zwanzigsten May Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Dreißig. Königliche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Schlesien. (Namen folgen).

Zufolge Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts v. Schlesien zu Breslau vom 28. Juli 1835 ist auf Grund des Rezesses vom 11. V. 1835 die durch Zahlung des Kapitals und Nachzahlung einer Rente . . erfolgte Ablösung dieser Markgroschengefälle auf dem Hypothekenblatt des Breslauer Stadt-Kämmerei-Amts

Digitized by Google

Ransern rücksichtlich des zugehörigen Guts Tschammendorf in dem Hypotheken-Buch S. 4 vermerkt worden

Breslau, den 28. Juli 1835. *John.*

Vigore decreti vom 7. IX. 1835 ist diese Ablösung ins Grund- und Hypothekenbuch von Nieder-Tschammendorf fol. 3 v eingetragen worden.

Neumarkt, den 7. September 1835. *Fischer.*

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VII c.

Erg.: Der bis 1835 auf der Erbscholtisei zu N.-Tsch unter Breslauer Stadtherrschaft mit 4,16% des Erwerbspreises haftende Markgroschen ward 1835 für immer durch Kapital und jährliche Geldrenten abgelöst.

515) *183.. Markgroschenablösungsstreit zwischen Herrschaft u. Erbsassen von Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

In Scheitnig führte die Markgroschenpflicht in den 30 ger Jahren zu häufigen Differenzen zwischen Stadt Breslau und Erbsassen. Nach mehrfachen Prozessen kam es 1844 zu Vergleichen, wo teils endgültige Ablösungen durch Kapitalzahlung, teils vorläufige durch Übernahme von Renten stattfanden. (Vergl. Nr. 483)

Wendt: a. a. O. S. 108.

Erg.: In den dreißiger Jahren des 19. Jhdts waren die zinsbaren (Nr. 483) Erbsassen in Sch. unter Breslauer Obrigkeit markgroschenpflichtig bis zur Ablösung 1844.

516) *1836 – 1845 u. 1854. Markgroschenablösung in Morgenau (zu Breslau gehörig).*

Von 4 Stellen werden in Morgenau die Markgroschen zw. 1836 u. 1845 abgelöst; 1854 erfolgte die allgemeine Ablösung (Vergl. Nr. 493). *Wendt: a. a. O. S. 188.*

517) *1840. Markgroschenablösung in Haasenau (Kr. Trebnitz), Kl.-Nädlitz, Damsdorf (Kr. Breslau), Jenkwitz, Nieder-Tschammendorf u. Krampitz (Kr. Neumarkt).*

Die Realablösungen in den Zinsdörfern der Stadt Breslau beginnen seit 1840 mit den Ablösungen der Markgroschen. 1840 —48 setzen sich deshalb mit Breslau auseinander die Mühle in Haasenau (Kr. Trebnitz), die Erbscholtisei in Kl.-Nädlitz (Kr. Breslau), 7 Besitzer in Jenkwitz (Kr. Neumarkt), 4 in Nieder-

Digitized by Google

Tschammendorf (Kr. Neumarkt), 2 in Krampitz, Kr. Neumarkt, (Vergl. Nr. 466, 482, 504), 1 in Damsdorf (Kr. Breslau). Streit bei dieser Ablösung entstand nur in Damsdorf, wo die meisten die Markgroschenpflicht leugneten. *Wendt: a. a. O. S. 210.*

518) *1842—1845. Markgroschenstreit zwischen der Erbherrschaft u. Gemeinde zu Ransern (Kr. Breslau).*

1842—45 zeigten sich Zerwürfnisse zwischen dem Breslauer Magistrat u. der Gemeinde zu Ransern, da letztere die Markgroschenpflicht anzufechten suchte. (Vergl. Nr. 508)

Wendt: a. a. O. S. 54.

519) *1844. Markgroschenablösung in Kawallen (Kr. Breslau).*

Die Markgroschenablösung in Kawallen beginnt 1844. Sie war nahe zum Abschluß gelangt, da kam das Jahr 1848 störend dazwischen. Die Kawallener wollten jetzt von der Quästion der Markgroschen frei sein. So kam hier erst durch Rezeß von 1854 III. 8. die Ablösung zustande. *Wendt: a. a O. S. 221.*

520) *1844—48. Markgroschenstreit zwischen Erbherrschaft u. Gemeinde zu Lehmgruben (zu Breslau gehörig).*

Von 1844—48 ward zwischen dem Breslauer Magistrat u. den Lehmgrubnern ergebnislos wegen des Markgroschens gestritten. 1851 trug Breslau auf Ablösung aller Zinse, auch der Markgroschen an und im November 1853 erfolgte die Ablösung. (Vergl Nr. 440.) *Wendt: a. a. O. S. 185.*

521) *o. D. Markgroschenpflicht der Bauern in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Aus den Ablösungsakten geht hervor, daß die Bauern zu Domnowitz $11^1/_4$ Pfg. von jedem Thl. Markgroschen bei allen Deszendenten und Fremden zahlten. *Cod. dipl. Sil. IV S. 70.*

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in D. haftete vor Mitte des 19. Jhdts. in Kauf-, Tausch- und Erbfällen der Markgroschen mit 3,8% des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 450 u. 465)

Digitized by Google

Urkunden-Nachtrag.

10a) *1506. VII. 15. (Mittwoch v. Magdalenä). Auf- u. Abfahrtsbefreiung der roßdienstpflichtigen Rittermannen im Fürstentum Neisse.*

Bischof Johannes Turso erläßt den Mannen im Fürstentum Neisse Ungeld. Wenn die Mannen zum Dienst gefordert werden, soll ihnen Futter oder Notdurft gegeben u. „auch daneben vor billichen vnnd vffrichtigen schaden gestannden werden, wie von Alders gewest Vnnd sollen Im Lannde der herrschaft vnnd nicht ausserhalb Dienst bestellen. Von wegen der auffahrt vnnd abefart, so die Mannschaft sich beklagt, das vff sie gedrungen were, das von Alders nicht gewest, nicht gegeben noch Pflichtig were abezuthuen, Lassen wir geschehn, das Alle, die da Dienst schuldig sein, hierfür nicht dürfen auffahrt vnnd abefart geben." Wer da Dienst schuldig ist, braucht kein Roßgeld zu geben.

F. Minsberg: Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthums Stadt Neisse. Neisse 1834. S. 53–55.

Erg.: 1506 ward vom Breslauer Bischof die roßdienstleistende Ritterschaft im Fürstentum Neisse von der Lehnware befreit, die ihnen um jene Zeit, obwohl sie seit alters nicht bestanden, abgedrungen worden war.

68a) *1564. X. 3. Die 10. Mk. auf den Vorwerken der Leschney, Corythey, Wolleney u. Broß in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Die Stadt Sittaw (= Zittau) bestätigt der Gemeinde Keulendorf auf ihre Bitten, daß die Gemeinde Keulendorf[1]) unter den ehrwürdigen Vätern auf Lybin (= Oybin) die Gerechtigkeit gehabt, daß sie die Vorwerksäcker auf der Leschney, Corythey, Wolleney vnnd Broß daselbst zu Keulendorf, welche die ehrwür-

---

[1]) Ende des 16. Jhdts. ist hier Streit um die Holznutzung und Schaftrift. *Ebend.*

Digitized by Google

digen Väter zu sich erkauft gehabt, von alters erblich inne gehabt, davon sie jährlich gezinst „mit dieser Condition, Wann einer aus Inen dieselben ausgeteilten Fuhrwergkhsstuckhe verkaufft, so Ist Er der Obrigkeit die Zehende Marckh des Kauffgeldes davon Zu reichen vnnd Zu geben schuldig gewest, daß Sie vnnß dann die Zeit vnnserer Innhabung gethreulich Verricht vnnd gegeben.“ . .

O.-A. Keulendorf

Erg.: Nur auf dem Erblehnbesitz unter Ritterobrigkeit (s. Nr. 68) in K. lastete 1564 und lange vorher schon unter dem Stift Oybin im 15. Jhdt. (s. Nr. 114) das Laudemium in Kauffällen mit 10% der Kaufsumme. (Vergl. Nr. 68 u. 108.)

72a) *1573. VIII. 13. (Mittwoch nach Laurentii), 1574. XII. 10., 1575. I. 11. Auf- u. Abzug auf den 2 Freischoltiseien zu Bärwalde (Kr. Münsterberg).*

Stadt Münsterberg verkaufte dem Caspar Keulen v. Mertzdorff zu Bärwalde ihr Recht an Bärwalde, das sie von Hannssen v. Siebottendorff zu Kunzendorf erkaufte[1]), u. was sie von den Landständen an sich gebracht haben, die Ober- u. Niedergerichte, Kirchlehn, „Zwene freihe Scholtzen, darauf auf vndt abzug von Jderm hundert Zehen,“ für 2000 Thl.

---

[1]) 1477 *(Sonnabend n. Georgi)* kaufte die Stadt Münsterberg von Hans von Sebottendorf zu Kunczendorff Ober- u. Niedergerichte, Kirchlehn u. 2 freie Schulzen in Bärwalde.

1589 IX. 5. bittet der Schulze Jacob Jockschmar von Bärwalde um die Roboten der Gärtner, Hausleute u. Hausgenossen, außer Spinnen für Geld, da der Kaiser von diesen Roboten doch jahrelang nichts genossen, weil diese Gärtner und Hausleute von dem kaiserl. Vorwerk weit abgesessen seien. „So Hillt Ich dafür, das es Ihrer Mtt. Zutreglicher wehr, das mehr gedachte Hoffarbeitt Zu besserung der Schölczerey, Weil sie der Obrigkeitt als ein Lehen Auf Vnnd Abfartt Zu geben schuldig, geschlagen würde.“ Nach Bericht von 1589. XII. 12. müssen die Gärtner u. Hausleute, zusammen 30 Personen, jeder 1 Tag schneiden u. 1 Stück für 3 Gr. spinnen. Für die Robotübertragung an den Schulzen hatte er jährlich ins Frankensteiner Rentamt 30 böhm. Gr., für das Spinnen 30 Gr. w., zusammen 2½ Gulden zu geben. Dies zahlten früher die Gärtner und Hausleute zusammen. An die fürstliche Regierung des Fürstentums Münsterberg berichtete 1727. I. 15. der Schulze Antonius Ignatz Knappe, seine Herrschaft, die Rippachische Vormundschaft hätte 1 neues Schmiedehaus unlängst vor dem Gutshof aufgebaut u. einen Schmied hineingesetzt. Dies sei ein novum opus, zuwider den Gerechtsamen seiner Erbscholtisei, die allein zu einer Schmiede privilegiert sei, um so mehr, als bei jedem Verkauf das Laudemium dem Fürsten zu zahlen sei.

O. A. Bärwalde.

Digitized by Google

1574 (Freitag n. Nicolai). Der Schulze Hans Brandt zu Bärwalde berichtet, daß sein Erbherr Caspar Keil den Verkauf der Scholtisei zu Bärwalde, den er auch dem Herrn Kammersekretär Daniel Preiß vorgelegt, gestört, „vngeacht das ehr auff vnd abfart empfangen."

1575. I. 11. „Demnach die Schultisei zu Berowaldt, unser Stammgut, von den Eltern auf uns verfallen, haben wir mit Zulassung Casper Keils unsern Stiefvater, mit dem sich unsere Mutter sel. nicht vererbt, davon abgeteilt und vergnügt, auch Herrn Keil die auff- vnd apfarth, so er, weil wir itziege Zeit ahne ihrer Röm. Kai. Mt. ratification bei seinen handen, Zeitlich von vns ertzwüngen, in die 400 Tahler entrichttet vnd dehme wegen gentzlich ihnen zufrieden gestellet." Der eine Sohn, Jacob Jerkischman, hat es von seinen Geschwistern gekauft. Doch Erbherr Keil wollte Käufer sein u. ließ die Scheunen schließen, die erst nach einem Prozeß dem Sohn geöffnet sind. „Zu dehm daz er auch die auf vnd apfarth von vns erzwungen, welche er, da er wollen Keuffer sein, Pillicher geben den nehmen sollen." Er bittet den Hauptmann an Kaisers statt, er wolle sie in Schutz nehmen, damit Keil sie ferner ganz ungehindert in ihrem Stammsitz belasse u. bittet, unter dieser kayserl. Maj. Obrigkeit deshalb aufgenommen zu werden, um davon von Keil verschont zu bleiben. Um dieselbe Zeit berichten die Erben der Scholtisei an den Hauptmann, daß ihr Vater George Milde sel. ihre Mutter geheiratet, aber sich nicht vererbt habe, deshalb sie sich noch bei Lebzeiten der fast seit 1 Jahr verstorbenen Mutter verglichen und 350 schw. Mk. zu geben versprochen haben. Nachdem sie nun als Erben die Scholtisei an sich gebracht, sei Caspar Keil, der sich als Erbherr über die Scholtisei angebe, zugefahren, „und weil es ein Lehengutt, hat er vns dahin gedrungen, das wir Ihme Zur Apfartth, auch ehe den wir vorkauft, geben müssen eine Schmiede czur Schultissey gehörig, so Jährlich 12 schwere Marck Erbzinse vns gereichet, sindt 300 fl. vng., wie man den 4 schwere Marck Erbzinse dehre ortt für 100 fl. vng. angeschlagen vnd noch darüber 90 schwere Marck, das also der gancze von vns erczwungene Apczugk, welches vom vorkaufeten gutte die Zehende Marck dem vblichen brauch nach sein soll, ausgetragen 378 fl. vng." Da wir aber nach solcher

Digitized by Google

Ablegung der Schulden und Abfahrt die Schultisei einem unserer Geschwister verkaufen wollten, behält sich Keil vor, nach dem geschlossenen Kauf, wenns ihm gefällt, selbst Käufer zu sein, daher sie keinen Käufer bekommen können. Deshalb bitten sie, dieweil noch kein Consens erfolgt, und die beiden Scholtiseien früher stets unter kaiserl. oder Stadt Münsterberg Obrigkeit gewesen, dass sie unter kaiserl. oder Stadt Münsterberg Obrigkeit bleiben mögen. „Im fahl aber Ja diese vnsere Piett nit statt haben köndte, das vns doch Keihl der erczwungenen Apfartth nach vnser gutt, so viel dessen seinem gepiett vnterlegen (dan vns das Ander gegen Ihm nit feil) oder Zum wenigsten wie es die hofgerichte vnd Landtscheppen nach gewissen schetzen, zahle, In wegerung aber dessen allen vns frey bevor lasse, vnser Schultissey aufs beste wir wissen, von Ihm In dem kauf ungeirret, zu vorkaufen, damit wir also (welchs wir ohne das gar nit können) einen kaufman finden vnd das gutt mit einem Wirdte besetzen mögen.“ *O.-A. Bärwalde.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei zu B. lastete 1573 u. vorher unter Münsterberger Stadtherrschaft (s. Anm.) das Laudemium mit 10% der Kaufsumme. 1574/5 ward unter Ritterobrigkeit von den Gesamterben schon vor dem Verkauf Laudemium als Abfahrt mit über 10% erzwungen. (Vergl. Nr. 72).

85a) *1578 – 1653. Laudemien u. Markgroschen in Schlesien.*

„Laudemium debitum exigeas probare tenetur a. a. 1578, d. 4. Aug., 1587, d. 10. April, 1616, d. 8. Juni, es wäre denn, daß der Landes Brauch solches eingeführet, uti im Breßl. Fürstenthum a. a. 1594, d. 11. Mart., 1603, d. 12. Mart., vel exigeas in possessione sit constitutus a. a. 1612, d. 23. Jan., wegen des Vaters mit den Kindern umbs Mutter Theil aufgerichteten Vertrags nach verordnung gemeiner beschriebener rechte und der rechts Lehrer Tradition das Laudemium zu entrichten nicht schuldig. 1614, d. 24 Okt., 1615, d. 26. Jan. Der Landübl. auf und abzug muß auch von einem dem Sohne verkaufften Guthe gegeben werden 1599, d. 27. Aug.

Frey Bauer Güther geben den auf und abzug; zinsbahre und mit Hoffarbeit beschwerte allein den Markgroschen. an. 1603, d. 23. Obr., 1619, d. 30. Nov, d. 20. Juni 1626, 1621, den 19. April, 1627, d. 5. Mart. Das quantum des auf und abzuges von freygüthern ist 10 M. von 100 M. an 1605, d. 20 April, d. 7. Sept.

Digitized by Google

Laudemium hat in antretung und theilung der von den Eltern auf die Kinder verfallnen Güther nicht statt nisi probetur contraria consuetudo 1653, d. 18. Mart."

Br.-Stadtarch.: Hs. J. 104, fol. 409/10.

Erg.: 1578 lastete in Schlesien Laudemium, im F.-Breslau 1594 u. 1603 durch Landesbrauch, 1612 in Schlesien auch durch Belastung von Einzelbesitz. 1614/5 waren Erben vom Mutterteil nach gemeinen geschriebenen Rechten u. der Rechtslehrer Meinung laudemienfrei, 1653 ebenso Kinder bei der Teilung ihres Erbgutes außer bei entgegengesetzter Gewohnheit, doch lastete das Laudemium in allen Kauffällen, auch in Deszendentenkauffällen schon 1599. 1603, 1619, 1621, 1626/7 war in Schlesien Freibauernbesitz mit 10% des Kaufpreises laudemien-, Zins- u. Robotbesitz aber markgroschenpflichtig [1]).

128a) *1603. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der Erbscholtisei zu Bogenau (Kr. Breslau) u. überhaupt auf Freibesitz, Markgroschen auf dem Zins- u. Robotbesitz in Schlesien.*

„Auff undt Abzug wirdt von freyen huben gegeben Vermög landtsbrauchs.

Casus: Michel Schippigk, Erbscholcz zu Bogenau, hat von seinen Stiefkindern die Scholtisei daselbst mit 3 freien u. 2 Zinshufen unter Heinr. Hörnig auff Lißa für 2400 M. schw. erkauft. Von diesen Kaufgeldern will Hörnig auff undt abzugk haben, die Zehende Margk. Er referirt sich auf Landesbrauch." Nach 1 alten Brief sollen 3 freie Hufen sein, doch jährlich 3 Mk. davon zinsen; dazu muß Konsulent noch jetzt geben 9 Kapaune u. 2 Mk. für 1 Essen u. jährl. 1 Kalb. Er berichtet, daß von der Scholtisei „über menschen gedencken kein auff undt abzug sey gegeben worden. Urteil an Michel Schippigk 12. Martii 1603, daß frager den landeßbreuchlich auff undt abzug von den dreyen freyhuben zu erlegen schuldigk. V. R. W. In iure de hac re nihil invenio,

---

[1]) Ergänzung zu Nr. 61 Anm.: Nach Urbar v. 1593. X. 20. zinst der „freygerttner" Mertten Knappe aus Gewersewitz jährl. 12 Gr., 2 Hühner, 1/2 Schock Eier. Die andern 6 Gärtner zinsen je 12 Gr., (einer 18 Gr., 6 Hühner, 1 Schock Eier), 4 Hühner u. 1 Schock Eier. „Der Freygerttner wan er Vorkaufft, giebet die Zehende Marg auf vnndt abzugk." Die Gärtner dreschen um den 16. Schl., ernten um die 10. Garbe im Sommer- und Wintergetreide, arbeiten für 1 Gr. Tagelohn, über die Grenze aber für 18 Hl. = 1 1/2 Gr.

Br.-St.: F.-Wohlau I 13 k.

Digitized by Google

credo introductam esse ad similitudinem Laudemii de quo Modest. Pist. q. 37 lib. 1, Hart.[1]) pist. lib. 1 q. 50. Consult. Saxon. p. 1 q. 26. Sed reperiuntur plures sententiae bey dießen Scheppenstulen, das solcher auff vndt abzug von freyen Huben zu geben. Plerique ex dictis scabinis berichteten in hac consultatione, das man nur von freyhuben den auff vndt abzug gebe, allezeit die Zehende Margk vom ganczen Kaufgelde."

„Auff vndt abzug de quibus praediis solvatur et de quibus der Marggroschen 23. Dec. 1603 an Casper Nielssky: Erk: Das von dem verkaufften gutte, davon die frage meldet, doferne daßelbige ein Freygutt, der gewönliche auff vndt abzug: da es aber zinßbar vnd mit haußarbeit beschweret, allein der Marggroschen davon vermöge des Landtbrauchs biellich genommen wirdt."

Br.-St.: Hs. J. 98, fol. 94 u. 159.

Erg.: 1603 lastete in Schlesien, spez. auch in Kauffällen auf der Erbscholtisei unter Ritterherrschaft in B, nach Landesbrauch nur auf dem Freibesitz das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, dagegen der Markgroschen auf dem Zins- u. Robotbesitz.

154a) *1614. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Krelkau (Kr. Münsterberg).*

Der Schulze Valentin George von Krelkau berichtet, er habe sich mit seinen Kindern anderer Ehe vor wenig Wochen des Mutterrechts halber verglichen u. ihnen eine Abstattung aus der Erbscholtisei tun müssen. Dafür habe der Abt des Stifts Heinrichau das „laudemium, auff vndt abfarth", verlangt. In Erwägung — „1. Quod laudemii praestatio odiosa sit, nec nisi in certis casibus a lege expressis locum habeat. 2. Quod persona possessoris hic non mutetur. 3. Quod quando res per transactionem illius, qui prius possederat, relinquitur, laudemium solvendum non sit. Hart. Pist. lib. 1 qst. 50 n. 58. 4. Quod in Curia Appellationum Imperatoria aliud iudicatum fuerit. 5. Daß der vorige Abt a tali exactione abstinuerit. Quia tamen haec omnia in usu et consuetudine consistunt, uti invenit Hart. Pist. dicto loco ideoque pronunciandum — Dafern nicht durch beständige gewonheit ein anders in dem Stifft Heinrichau eingefuret, So sey interrogant bey

[1]) Quaestionum Juris Tam Romani quam Saxonici Liber primus Authore Dn. Hartmano D. Simonis F. Pistoris in Seuselitz, I. C. Lipsiae 1596.

so gestalten sachen einiges laudemium zu entrichten nicht schuldig. Ommissa hac conditione simpliciter responsum, quod non. 24. October Ao. 1614 ponderatum, das die dristlichen Ihnen sonsten leichtlich eine sonderbahre gewonheit selbst erdencken möchten". *Br.-Stadtarch.: Hs. I 100,1 nr. 96*

Erg.: Auf dem Kretscham zu K. unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit lastete in Kauf- u. Tauschfällen 1614 das damals verhaßte Laudemium, nicht aber bei Abstattung des Mutterrechts.

156a) *1615. VI. od. VII. 19. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf dem Stuttenvorwerk bei Neisse u. Markgroschen auf den 11 dazu gehörigen Dreschgärtnerstellen.*

Stadt Neisse kauft von den Vormündern der Hans Kohlsdorffschen Erben das neue Stuttenvorwerk vor dem Münsterberger Tor mit gnädigem Konsens u. Einwilligen des Landeshauptmanns, wie es mit Äckern, Gärten u. Bauern (?) (bei Kastner: mit Äckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden) von der Heidersdorfer Grenze u. Hans Wilde's Erbe mit 1 Wieslein an der Viehweide u. Hans Grottkers Erbe abgerainet ist, für 12000 Thl. „Anlangend den Auf- und Abzug und andere Gebühr, so außer des Verschreibegeldes zu erlegen seyn wird, soll von beiden Theilen im Fall von Ihro fürstliche Durchlaucht kein Nachlaß zu erhalten seyn möchte, erlegt und entrichtet werden". 1616. I. 2. bestätigte der Bischof den Kauf des Gutes, zu dem 11 Gärtner mit Zinsen, Ehrungen u. Hofarbeiten gehören, die bei Verkauf ihrer Gärten der Herrschaft den Markgroschen geben. 1615. XII 24. entschied der Bischof der Neisser Einwendungen wegen der erkauften Kolsdorfer Güter dahin, daß die Neisser jetzt Laudemium oder Auf- u. Abzug völlig zu erlegen hätten, künftig aber von diesen Gütern davon befreit sein sollten. Jetzt ward Auf- u. Abfahrt von 12000 Thl. 1200 Thl. u. landesfürstl. Konfirmation 120 Thl. erlegt.

Minsberg: a. a. O. S. 111 — Kastner: Geschichte der Stadt Neisse. Neisse 1854. Bd. II, S. 339–41.

Erg.: Auf Erblehnbesitz unter Bischofsobrigkeit vor N. lastete 1615 in Kauffällen das Laudemium zur gleichen Last beider Kontrahenten mit 10% des Kaufpreises, auf den Robotgärten aber der Markgroschen. Das Laudemium ward hier für spätere Fälle der Stadt N. erlassen.

Digitized by Google

217a) *1666. X. 14. Auf- u. Abfahrt auf der rittermäßigen Scholtisei zu Friedewalde (Kr. Grottkau).*

Der Bresl. Bischof Sebastian urkundet, daß vor ihm Philipp Fridrich Constantin Johann u. Carl Ferdinandt, Gebrüder v. Strachwitz u. Gäberßdorff verkauft haben Gut u. freie rittermäßige Scholtisei zu Friedewalde mit dem 3. Pfg., freier Schaftrift, frei Brauen, Mälzen, mit 2 Kretschams u. deren Verlag, frei Branntweinbrennen u. dessen Verlag oder Verschank, frei Schlachten, Backen, Schmiede, Schuster, Schneider, Weber, Stellmacher, mit Äckern, Wiesen, Wiesewachs, Hutungen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, wilder Fischerei, Rütticht, Strütticht, mit Gärtnern, Zinsen, Roboten, Diensten, Genüssen, Nutzungen, Recht u. Gerechtigkeiten, in Rainen u. Grenzen gelegen, für 8000 Thl. schles. dem Andreas Ludwig v. Jerin auf Greysaw, Schwemmelwitz u. Wehrdorff, doch dem Bischof u. der Kirche zu Breslau an Obrigkeit, Herrschaft, Diensten, „von denen 5 freyen huben Akers gebührender Auf- vndt Abfahrt . . vnschädtlichen". Die Scholtisei hat 5 freie und $7^1/_2$ zinsbare Hufen. Das Konfirmationsgeld zahlen beide Teile zur Hälfte.

Br.-St.: N.-L. G. G. G. fol. 535–39.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz der rittermäßigen Scholtisei in F. unter Bischofsobrigkeit lastete 1666 im Kauffall das Laudemium. In der Regel waren rittermäßige Scholtiseien laudemienfrei (s. Nr. 323.)

314a) *1743. X. 23. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

Im Dreiding zu Kl.-Kreidel wird die Scholtisei zu Kl.-Kreidel unter Breslauer Sandstiftsobrigkeit mit 3 Freihufen verkauft, doch den Zinsen, Diensten, Auf- u. Abfahrt, herrschaftl. Lehnrechten unschädlich. Da früher noch 2 Hufen dazu gehört, die jetzt zu Gebauernerbe als freie Hufen ausgesetzt sind, soll jeder Besitzer der 2 Hufen dem Schulz zu Hilf auf die Dreidingsessen 1 Paar Hühner u. 3 Gr. erblichen Zins geben. Der Kauf ward bestätigt durch Lehnbrief 1744. III. 23. *O.-A. Kreidel.*

Erg.: Auf der freien Erblehnscholtisei unter dem Bresl. Sandstift in Kl.-Kr. lastete 1743 im Kauffall das Laudemium.

Digitized by Google

316a) *1746. VII. 6. Kaufschilling oder Laudemium auf der Reichthaler Mühle vor Reichthal (Kr. Namslau).*

Der Breslauer Bischof Philipp Ludwig bekennt, daß er den Bürgern von Reichthal die vor dem Städtel liegende sog. Reichthaler Mühle nebst Mühlteich, was bisher 1 Mietmüller inne hatte, für 700 Flor. rhein. (à 60 Kr.) verkauft hat. „Wegen des sonst gewöhnlichen zu entrichtenden Kauf-Schillings oder Laudemii, weilen diese Mühl gleichwie in Todte Hände verfallet, zahlet die Gesambte Stadt, in solang gedachte Mühl hinwiederumb an einen particular possessorem, zu welchen fällen jedoch höchster Herrschafft das Einstandts-Recht vorbedungen bleibet, verkauffet wird, alljährlich termino S. Georgii Drey floren. Rhein. Dreyßig kreitzer, alß den Zwantzigsten Theil des sonst von Siebenhundert floren Kaufgeldern abfallenden Laudemii," wozu 1747 der Anfang gemacht werden soll. Zu der Mühle mit einem Gang gehört 1 Wohngebäude, 1 Stall, 1 Scheuer, 1 Wiese, 1 Stück Acker gegen Droschter hinter den Vogteiäckern zu 15 Schl. Aussaat. Der Müller zinst dem Bischof jährlich für 80 Schl. Korn, à 1 Rthl., 120 Flor., für $2^1/_2$ Schl. u. $2^2/_3$ Metzen Weizen, à 2 Flor., 5 Flor. 20 Kr., dazu 32 Flor. 54 Kr., insgesamt 158 Flor. 14 Kr. Er mahlt „vor die Spisamie oder für das Gesinde" vom herrschaftl. Brotgetreide jährl. 2 Malter, gibt ohne Vorteil von jedem Schl. $\frac{5^1/_2}{4}$ Mehl u. 1 Metze Kleie, worunter zugleich das gewöhnliche Klößelmehl verstanden wird. Den Mühlgraben muß die Kreuzendorfer Gemeinde räumen gegen 1 Mahlzeit u. $\frac{1}{8}$? Bier vom Müller. Bau-, Reparaturkosten u. Baufuhren leistet die Gemeinde. Der Müller erhält Bau-, Schirr- u. Brennholz (Wippeln u. Äste) aus dem bischöfl. Skorischauer Wald gratis.

Br.-St.: Depositum Reichthal Nr. 3.

Erg.: Stadt R. löste beim Kauf der laudemialen Reichthaler Mühle vor R. unter Bischofsobrigkeit 1746 das Laudemium mit einer jährl. Rente des 20. Teils des sonstigen Laudemiums ab, doch ist ein neuer Partikularerwerber wieder laudemienpflichtig.

367a) *1799. XI. 11. Laudemium auf dem Weinbergs-Gasthof zu Brieg.*

Der Gasthof auf dem Weinberg bei Brieg, durch Ministerial-Conzession zu bauen bewilligt, zinste nach Bericht von 1799. XI.

Digitized by Google

11. jährl. 4 Thl. an die Brieger Kämmerei u. gab bei Besitzveränderungen 10% Laudemien. Dieselben Bedingungen bestanden noch 1845. *Schönwälder: a. a. O., Bd. I, S. 108.*

Erg.: Auf dem Gasthof auf dem Weinberg bei B. unter Brieger Herrschaft lastete seit dem Aufbau 1799 und noch 1845 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

375 a) *1802.*

„Zu den Gerichtsgefällen gehört das Laudemium; dieß wird bey Käufen von solchen Grundstücken erhoben, die dieser Abgabe unterworfen sind, und wird ganz, ohne den geringsten Abzug, an die Magistratualische Sportul-Casse, zur Cämmerei gezahlt . . . (Verordnung vom 22. Juli 1760). Heredes sui dürfen, wenn kein Kauf vorhanden, Laudemien-Gelder nicht bezahlen (Sanctio pragmatica v. 17. X. 1693, Edikt v. 13. VI. 1744, Sportelreglement v. 1747)

Neue Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. 3. u. 4. Stück. Breslau 1802 bei Adolf Gehr u. Co., S. 46.

Erg: Nach Bericht von 1802 sind Laudemien, fälschlich Gerichtssporteln gen., in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen unter Stadtobrigkeit, jedenfalls Breslauer Stadtobrigkeit, ohne Abzug an die Magistrats-Sportelkasse, der Kämmerei zu zahlen.

435 a) *1845. Laudemium auf der Scholtisei, 2 Freigärten u. dem Kretscham in Briegischdorf (bei Brieg).*

1845 waren die dienstfreien Besitzungen, nämlich die Scholtisei, 2 Freigärten u. der Kretscham in Briegischdorf mit 10% laudemialpflichtig. *Schönwälder: a. a. O., Bd. I, S 95.*

Erg.: Nur der Freibesitz in B. war 1845 mit 10% des Erwerbspreises laudemial.

Digitized by Google

Ortsverzeichnis

Die Zahlen in Fettdruck bezeichnen die Seitenzahlen der Abhandlung, alle übrigen Zahlen die Urkundennummer. A = Anmerkung.

Ablaßbrunn 334 A.
Altewalde **27,** 323, 364.
Alt-Grottkau **9.**
Alt-Hammer 167, 177 A.
Alt-Heinrichau 500 A.
Althof-Dürr 238.
Alt-Kleppen **67,** 342 A.
Alt-Köln **70,** 70, 153, 159, 167, 177 b.
Alt-Namslau 11.
Alt-Patschkau **28.**
Alt-Poppelau 94, 94 A.
Alt-Schalkau 93.
Alt-Schalkowitz 222.
Alt-Schliesa 306.
Altstadt 239.
Autischkau 418.
Bachwitz 384.
Baitzen 2, 205.
Banau 144, 152, 175.
Bankau 133.
Barottwitz 122.
Bartkerei 260.
Bärwalde 72 a, 72 a A.
Bärzdorf 131.
Baudendorf 405.
Baumgarten **36,** 212, 213 a, 321.
Bautke 235 A.
Belkau 308.
Belmsdorf 500 A.
Bentkau 235 A.
Bergisdorf 366 A.
Bernsdorf 500 A.
Berzdorf 500 A.
Biestrzinnik 178.
Birngrütz 358 a, 360.
Bischofswalde 323.
Bismarcksfeld (Unchristen od. Ockerschütz) 468.
Boberwitz 334 A.
Bobila 51.
Bockau 56 A.
Bogenau 71, 128 a.
Boguslawitz 267.
Bohrau 48.
Borganie 501.
Brandenburg **12, 19, 21, 28, 36, 46, 50, 64.**
Breitenau 17 A, 235 A.
Bresa 49.
Breslau **2, 3, 8, 9, 19, 20, 22, 26, 41, 42, 50, 55, 57, 62, 65, 66, 67, 77, 78, 79, 80, 82,** 3, 6, 8, 9, 13, 48, 69, 70, 72 A, 85 A, 87, 105, 106, 114, 115, 117, 121, 140, 142, 146, 149, 151, 171, 172, 174, 176, 179, 193, 217, 217 a, 228, 232, 239, 244, 250, 252, 254, 255, 258, 262, 267, 273, 275, 281, 283, 284, 292, 300, 301, 304, 305, 310, 312, 314 a, 316, 316 a, 318, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 335, 335 A, 344, 347, 367, 372, 373, 378, 385, 388, 392, 396, 398, 401, 403, 404, 407, 408, 424, 425 A, 430, 434, 439, 440, 441, 442, 442 A, 443, 443 A, 444, 444 A, 445 A, 446, 446 A, 451, 454, 459, 462, 464, 470, 471, 472 A, 473, 478, 483, 486, 487, 496, 499, 502, 503, 504, 504 A, 508, 512, 514, 515, 518, 520.
Brieg **2, 3, 4, 17, 20, 27, 30, 42, 60, 61, 70, 72, 73, 75, 77, 78,**

Digitized by Google

81, 13, 15, 27, 66, 76, 80, 106, 116, 117, 128, **136a,** 153, 159, 166, 167, 170, 203, 219, 226, 274, 286 A, 290, 295, 296, 298, 321, **367a,** 372, 382, 389, 408, 459.
Briegischdorf 27, 43a.
Briesche 235 A.
Briesen 129.
Brietzen 235 A.
Buchelsdorf 386.
Buchwitz **11.**
Budkowitz 101.
Budweis 3.
Bukowine **9,** 12.
Bulchau 401.
Bullendorf 236.
Bürgsdorf 80, 165, 231.
Cammerau 364.
Camöse **9,** 17 A, 235 A.
Chrosczütz 95, 95 A, 151, 222.
Cosel 17, 187, 220, 414, 441.
Chrosczinna **53.**
Czarnowanz 390, 414.
Dahme 204 A.
Dammratsch 98, 125.
Dammratschhammer 99.
Damsdorf **84,** 517.
Dembiohammer 240.
Deutmannsdorf 17 A, 235 A.
Deutsch-Hammer 235 A.
Deutsch-Kamitz 216 A.
Deutsch-Lissa 128 a, 426.
Deutschmachen 342 A.
Deutsch-Marchwitz **13,** 294.
Deutsch-Neudorf 500 A.
Deutsch-Rettig **80,** 491.
Deutsch-Wette 176.
Deutsch-Zernitz 390.
Diebau 342 A.
Dippelsdorf 359 a u. b.
Dittersbach 334 A, 342 A.
Dittersdorf 334 A, 371.
Dobergast **10.**
Döberle **25,** 256.
Dobrischau 500 A.
Domanze 76.
Dombrowitz 126.
Domnowitz 156, 235 A, 450, 465, 521.
Domslau **80,** 467, 472, 472 A, 476, 513.
Döringsvorwerk 358b.
Dornau 17 A.
Dörnberg 384.
Dornbusch 332, 402.
Dörndorf 190.
Droitzdorf (Teil v. Alt-Grottkau) 9.
Duchen 54, 64.
Duckwitz 400.
Dürr-Brockuth 136 l A.
Dürr-Kamitz **27,** 323.
Dziedzitz 237, 384.
Dziekanstwo 143.
Eichau 17, 78, 210.
Elbing **58,** 443, 443 A, 454, 484.
Ellguth **18,** 497.
Erdmannsdorf 384.
Ernsdorf 322.
Falkowitz **21,** 99 A, 100.
Frankenberg 152, 175.
Frankenstein **77, 78,** 72a A, 78, 87, 89, 92, 142, 158, 174, 182, 188, 214.
Frankenthal 107.
Frankfurt 342
Frauendorf **21.**
Frauenwaldau 235 A.
Freistadt 22—26, 374.
Freiwaldau 479.
Friedersdorf 136d.
Friedewalde 217a.
Frömsdorf 500 A.
Fürstenau **9.**
Fürstenstein **4, 19,** 81, 119.
Gabitz **21, 23,** 304, 329, 347.
Gambitz 136g, 136i A.
Garbendorf 135.
Geischen 63.
Gewersewitz 60 A, 85 a.
Gierichswalde **29,** 144, 183.
Glasendorf 199.
Glatz **1, 26,** 175, 183, 189.
Gleiwitz 35, 390.
Glogau **7,** 317 A, 334 A, 342, 343, 344, 368, 371, 374, 395, 410.

Digitized by Google

Gohlitsch **21.**
Goldberg 6, 17 A, 66, 76, 317, 317 A.
Görisseifen 359 a u. b, 360.
Goslawitz 97.
Gossendorf 181.
Gottersdorf 117.
Gräbschen 193, 262.
Gransicz 240.
Grebelwitz 16, 140.
Greisau 217 a.
Gröbnig 315, 390, 415.
Grochwitz **37,** 163.
Gröditzberg 66, 76.
Groschowitz 161.
Gr.-Baudis 299.
Gr.-Beckern 65 A.
Gr.-Biadauschke 235 A.
Gr.-Cainowe 235 A.
Gr.-Carlowitz 123, 448.
Gr.-Commerowe 235 A.
Gr.-Döbern 96, 96 A, 135 a, 151, 222.
Gr.-Ellguth 251.
Gr.-Hartmannsdorf 288.
Gr.-Jeseritz 136 k.
Gr.-Kniegnitz **70,** 76, 136 o, 169, 211, 226, 248, 269.
Gr.-Kreidel **10,** 314.
Gr.-Margsdorf 231.
Gr.-Märtinau 235 A.
Gr.-Mochbern **9, 17.**
Gr.-Nädlitz 215.
Gr.-Neudorf 134, 298.
Gr.-Nossen 201.
Gr.-Oldern **16.**
Gr.-Perschnitz 235 A.
Gr.-Räudchen 64.
Gr.-Saul 55.
Gr.-Schottgau **64,** 141.
Gr.-Schwundnig 235 A.
Gr.-Steinersdorf 307.
Gr.-Strehlitz 30, 390.
Gr.-Ujeschütz 235 A.
Gr.-Zöllnig **35.**
Grottkau **10,** 16, 364, 364 A, 376.
Grunau 140.
berg 370.
Grüneiche 261.
Grüningen 128, 129 a, 274.
Grünthal 337.
Gusten **72,** 138, 291, 291 A, 296.
Haasenau **55,** 442, 442 A, 517.
Hainau **28,** 405.
Hänchen 359 b.
Hartau 334 A, 500.
Hartlieb **46.**
Hartliebersdorf 17 A, 235 A.
Hartmannsdorf 22, 39, 39 A, 46 A, 91.
Hauffen **25.**
Hausdorf **89,** 110.
Hayn-Vorwerk 358 b.
Heidemühle 44.
Heinersdorf 184, 235 A.
Heinrichau **9, 14, 24,** 75, **76, 80, 82,** 154 a, 490, 500, 500 A, 509.
Heinrichswalde 189.
Heinzendorf 500 A.
Hennersdorf 358 b, 359 b.
Herdain 352, 396.
Herrnstadt **70,** 50, 66, 213 a, 412.
Hertwigswaldau 334, 334 A.
Herzberg 384.
Herzogswalde 500, 500 A.
Hillersdorf 201.
Himmelwitz 390.
Hoch-Bauschwitz 113, 204 A.
Hoch-Beltsch 60, 60 A.
Hochkirch 44.
Hockenau 359 b.
Höfchen-Kommende 273, 304, 329, 347.
Hradeck **49.**
Huben 396, 447, 455, 455 A, 464.
Ingramsdorf 20.
Jägerndorf 394.
Jäkel **25.**
Jarischau **18.**
Jäschkendorf 148.
Jauer **48, 75, 76, 82,** 84, 202, 290, 368, 373, 377, 458.
Jellowa 102, 151.
Jenkau 299.
Jenkwitz **25,** 255, 517.
Jentsch 176.

Digitized by Google

Johnsbach 189.
Jonsdorf 174.
Juliusburg 259.
Jutroschin 476.
Kadlau 74.
Kalisch **18.**
Kalkreuth 342 A.
Kaltenberg 376.
Kaltes Vorwerk 358 b.
Kamenz **8, 11, 37, 40, 42, 61, 66, 68, 73,** 2, 144, 152, 163, 175, 183, 184, 186, 189, 190, 191, 194, 195, 200, 201, 205, 210, 341, 341 A.
Kamin 58.
Kammendorf **11, 30, 36,** 112, 141, 150, 157.
Kanth **9,** 19, 38, 114.
Kapsdorf 35.
Karlsburg 257.
Karlsmarkt **38, 70,** 70, 153, 166, 167, 168, 170, 177 A, 408.
Karschau 136 p, 219, 263, 271.
Karzen 136 m.
Kattern 82, 339, 460.
Kauendorf **27.**
Kauern 170, 177, 177 a, 203.
Kawallen 519.
Keulendorf **64,** 68, 68 a, 73, 73 A, 108, 114, 141, 141 A.
Kl.-Bauschwitz 90, 90 A, 204 A.
Kl.-Beltsch 60, 60 A.
Kl.-Biadauschke 235 A.
Kleinburg **21.**
Kl.-Butschkau 384, 510.
Kl.-Cainowe 235 A.
Kl.-Commerowe 235 A.
Kl.-Döbern 96, 96 A.
Kl.-Ellguth 253.
Kl.-Graben 235 A.
Kl.-Jeseritz 136 k.
Kl.-Kreidel 314, 314 A, 314 a, 499, 499 A.
Kl.-Märtinau 235 A.
Kl.-Nädlitz 517.
Kl.-Neudorf 134.
Kl.-Öls **2, 15,** 155, 207.
Kl.-Peruchnitz 235 A.
Kl.-Peterwitz 388.
Kl.-Pramsen 392.
Kl.-Raake 235 A.
Kl.-Räudchen 64.
Kl.-Röhrsdorf 358 a, 360.
Kl.-Sägewitz 297.
Kl.-Saul 56, 56 A, 64.
Kl.-Schwundnig 235 A.
Kl.-Steinersdorf 307.
Kl.-Ujeschütz 235 A.
Kl.-Warthe 376.
Klettendorf 472.
Klettnig 376.
Knichwitz 367.
Kniegnitz 235 A.
Kobelnik 148.
Kobelwitz 235 A.
Kochern **12.**
Költsch 23, 39 A, 41, 46 A.
Kommendefreiheit (Freiheit, Freiheitsgässel) **65,** 273, 281, 284, 293, 300, 310, 312, 316, 316 A.
Köppernig 229, 323, 364.
Kosiadel 416.
Kostenblut 19.
Kostenthal **29, 62, 72,** 171, 228, 422, 441.
Kottwitz 86, 235 A.
Krampitz 466, 482, 504, 504 A, 517.
Kranz 348, 506.
Krappitz 31, 192.
Kraschen 413.
Kraßwitz 500 A.
Krehlau 173, 173 A, 198, 204 A.
Krelkau 154 a, 500 A.
Kreuzburg 80, 117, 165, 231.
Kreuzendorf 384.
Krichen **32,** 215.
Krieblowitz 331.
Kroischwitz **28.**
Kronendorf 252.
Krummenöls 359 a.
Kunzendorf 17, 17 A, 72 a, 72 a A, 235 A.
Kupferberg 114.
Kupp 414.
Küpper 334 A.

Digitized by Google

Kuschlau 136b.
Kusser 73, 24, 39 A, 42, 45.
Kynau (Kinsberg) 109, 110.
Lahse 156, 235 A.
Lampersdorf 180.
Landersdorf 240.
Lange 10.
Langewiese 69, 439.
Langheinersdorf 334 A.
Langwasser 358 a.
Lanken 17 A.
Lassaterei 402.
Laugwitz 10.
Lebus 42, 64, 13.
Lehmgruben 55, 440, 520.
Leitmeritz 49.
Lemmelwitz 296.
Lentschen 342 A.
Leobschütz 390.
Leubus 10, 58, 61, 164, 185, 332, 367, 368, 402.
Lichtenberg 155.
Lickerwitz 235 A.
Liebenthal 66, 67, 76, 82, 86, 358 a, 359 c, 360, 361.
Liedtnitz 135 A.
Liegnitz 4, 27, 60, 67, 72, 73, 75, 77, 78, 3, 6, 65, 66, 76, 80, 116, 117, 136 a, 153, 159, 166, 167, 170, 203, 219, 282, 286 A, 288, 290, 321, 342, 342 A, 405, 406.
Linden 128, 129, 130.
Lobris 326.
Lorankwitz 400.
Lorzendorf 386.
Löwenberg 17 A, 192, 342.
Löwenstein 9.
Lüben 66, 405.
Ludwigsdorf (heute Ludwikowice) 18.
Lugnian 103.
Luzine 34, 17 A, 235.
Maifritzdorf 184.
Maliers 259.
Malino 160.
Maltschawe 235 A.
Maluschütz 235 A.
Mandelau 140 A.
Mangschütz 88, 159.
Märzdorf 72 a, 149.
Mehltheuer 136 g A.
Meleschwitz 179.
Mellowitz 140 A.
Merzdorf 358 a, 366.
Metschkau 37, 81, 427.
Metschlau 334 A.
Mettkau 318.
Michelwitz 135.
Militsch 20.
Mirkau 235 A.
Mittel-Giesmannsdorf 26.
Mittel-Herzogswaldau 425 A.
Mittel-Küpper 342 A.
Mittwalde 17 A.
Modritz 26, 42, 46.
Mogwitz 364.
Mönchhof 17 A, 235 A.
Morgenau 23, 493, 516.
Moschwitz 500 A.
Mösen 323, 364.
Mühlbock 17 A.
Münchwitz 80, 449, 511.
Münsterberg 29, 70, 77, 78, 14, 17, 44, 72 a, 72 a A, 78, 87, 92, 142, 158, 174, 182, 188, 201, 247, 334 A, 458.
Namslau 20, 50, 3, 10, 11, 294, 401.
Naumburg 342 A.
Neiderei 235 A.
Neisse 4, 15, 26, 69, 82, 10 a, 87, 117, 176, 206, 216 A, 218, 223, 223 A, 228, 229, 230, 233, 292, 323, 328, 345, 364, 364 A, 376, 382, 505.
Neitberg 15.
Neudorf 38.
Neudorf-Kommende 65, 273, 284, 293, 304, 316 A, 329, 352, 396, 446, 446 A, 451, 451 A, 452, 453, 456, 457, 462, 463.
Neugarten 255.
Neu-Grodcow 9.
Neuhof 500 A.
Neukirch 80, 470, 471, 496.

Digitized by Google

Neu-Lungschütz 80, 492.
Neumarkt 11, 20, 50, 58, 77, 1, 4, 5, 9, 72, 373, 514.
Neundorf 358b, 359b.
Neupern 209.
Neu-Poppelau 94, 94 A.
Neusalz 405.
Neu-Schalkowitz 93.
Neu-Scheitnig 488a.
Neu-Schliesa 306.
Neu-Sorge 177c.
Neustadt 16.
Neuwaldau 124, 225, 236, 342 A.
Neuwalde 27, 323, 364.
Niclasdorf 354.
Nicklasdorf 479.
Nieder-Backen 64.
Nieder-Briesnitz 342 A.
Nieder-Ebersdorf 334 A.
Nieder-Giesmannsdorf 26.
Nieder-Glauche 469.
Nieder-Harpersdorf 235 A.
Nieder-Herzogswaldau 425 A.
Nieder-Ingramsdorf 428.
Nieder-Kunitz 83.
Nieder-Küpper 342 A.
Nieder-Siegersdorf 24.
Nieder-Steinsdorf 282.
Nieder-Stolz 78.
Nieder-Struse 104.
Nieder-Tschammendorf 305, 514, 517.
Nieder-Wikoline 53, 64.
Niehmen 270.
Niklasdorf 136i A, 303.
Nimptsch 70, 71, 72, 136a, 219, 279.
Nippern 495.
Noldau 215, 239.
Ober-Arnsdorf 350.
Ober-Backen 64.
Ober-Briesnitz 68, 342, 342 A.
Ober-Ebersdorf 334 A.
Ober-Giesmannsdorf 26.
Ober-Glauche 469.
Ober-Glogau 28, 29, 390.
Ober-Görisseifen 358b.
Ober-Harpersdorf 235 A.
Ober-Herzogswaldau 425 A.
Ober-Ingramsdorf 428.
Ober-Kesselsdorf 359a.
Ober-Kunitz 83.
Ober-Küpper 342 A.
Ober-Leschen 334 A.
Ober-Mois 358b, 359a.
Ober-Schreibendorf 214.
Ober-Schüttlau 417.
Ober-Stolz 78.
Ober-Weistritz 119.
Ober-Wikoline 53, 64.
Obischau 239.
Ocklitz 287.
Oder-Beltsch 60, 60 A.
Oderberg 346.
Ogen 21, 123, 448.
Ohlau 78, 82, 106, 117, 291 A, 296, 296 A, 298, 320, 321, 409.
Ohlgut 500, 500 A.
Olbersdorf 17 A, 87.
Olmütz 9.
Öls 8, 29, 60, 88, 162, 170, 246, 250, 252, 254, 261 A, 284, 368, 413, 469.
Ölschen 197, 204 A.
Oppeln, 4, 18, 21, 28, 29, 31, 61, 69, 71, 72, 73, 78, 83, 86, 36, 67, 75, 98, 125, 137, 143, 151, 160, 187, 220, 222, 240, 249, 390, 394, 414, 415.
Ossig 358b, 359b.
Osterwitz 389.
Ostrog 243.
Ottendorf 359b.
Ottmachau 230, 364.
Oybin 68a, 73, 73 A.
Parchwitz 405.
Paschkerwitz 12.
Pasterwitz 7, 329.
Patschkau 364.
Paulau 17, 36, 46, 13, 133 A.
Pawellau 156, 235 A.
Peiskerwitz 476.
Peiskretscham 36.
Peiswitz 358a, 361.
Perschnitz 156.

Digitized by Google

Petersdorf 33.
Peterwitz 9, 87, 174.
Petrigau 154.
Pflaumendorf 235 A.
Pilz 195.
Pirschen 10, 16, 28, 86, 47.
Pitschen 80.
Pläßwitz 427.
Pleßguth 500 A.
Polkendorf 121 a.
Pollogwitz 453.
Polnischdorf 235 A.
Polnisch-Hammer 235 A.
Polnisch-Neudorf 500 A.
Polnisch-Peterwitz 37, 283, 500 A.
Polnisch-Schweinitz 213, 335, 477.
Polnisch-Wartenberg 80.
Popowitz 342 A.
Poppelau 21, 166.
Poseritz 1361, 276, 280.
Potsdam 378.
Prag 48, 114, 126, 160, 161.
Preichau 4, 25, 55, 113, 204, 204 A, 208, 475.
Prieborn 214, 408.
Priedemost 405.
Probotschine 235 A.
Probsthain 17 A, 235 A.
Prombßen 116.
Proschau 384.
Proschowitz 309.
Proskau 414.
Protsch 466, 476.
Puschkowa 115, 121, 244.
Puschwitz 139, 141, 474.
Quaritz 9.
Queissen 204 A.
Raatz 500 A.
Rabenstein 49.
Radelau 140.
Radlowitz 486.
Ransern 3, 22, 46, 18, 235 A, 508, 514, 518.
Raschau 126, 151.
Raschen 235 A.
Raschgrund 500, 500 A.
Raschwitz 37, 177 A.
Rathau 24.
Rathe 258.
Ratibor 4, 18, 30, 61, 72, 73, 78, 83, 86, 67, 75, 187, 206, 218, 220, 222, 240, 330, 338, 354, 390, 392, 394, 397, 429, 488 A.
Ratiborer Propstei 223, 224, 227, 242, 243, 265, 278, 309, 319, 338, 488.
Rätsch 500 A.
Rattwitz 35, 37, 179.
Rauden 13, 289, 390.
Raudten 412.
Reichenau 200.
Reichenbach 82, 322, 342 A.
Reichthal 316 a.
Reichwald 355.
Rengersdorf 342 A.
Reumen 500 A.
Reußendorf 365.
Riebnig 38.
Riegersdorf 17 A, 136 e, 303.
Rieglitz 376.
Riemberg 25, 55, 444, 444 A.
Ritschen 165.
Ritterswalde 8, 13, 35, 86, 216, 216 A, 364, 376, 481.
Rogelwitz 38, 177 A.
Röhrsdorf 395.
Roschkowitz 165.
Rosenhain 43.
Rothbrünnig 204 A.
Rothfest 564.
Rothschloß (Teich) 61, 70, 71, 136 i A, 169, 219, 247, 248, 268, 277, 285, 494.
Rothsürben 9, 461.
Raudnitz (Roudnice) 48.
Rudnik 206, 218, 278.
Runzen 10, 72, 138, 295, 296, 296 A.
Rückersdorf 334 A.
Ruppersdorf 48.
Rützen 70, 66.
Rux 17 A, 234.
Rybnik 390, 414.
Saarawenze 72, 49, 324.
Saaz (Zatek) 49.

Digitized by Google

Sablath **16,** 141, 232, 485.
Sacherwitz 297.
Sacrau 500 A.
Sagan **11, 42, 67, 68, 75, 77, 80, 82,** 124, 225, 241, 241 A, 334, 334 A, 342, 342 A, 363, 368, 374, 419, 420.
Sägen **9, 10, 70,** 14, 136a, 303.
Salesche 30.
Salzbrunn 81, 119, 119 A.
Sambowitz **35, 55,** 140, 445, 445 A.
Sand 163.
Sandeborske 66, 213a.
Sandewalde **22,** 60 A, 61, 61 A.
Saubsdorf 479.
Sawade 370.
Schadegur **35,** 362, 383.
Schawan 476.
Schawoine 17 A, 235 A.
Scheidelwitz **36,** 135 A.
Scheitnig 483, 515.
Schickwitz 235 A, 402.
Schiedlagwitz 503.
Schildberg 174, 500 A.
Schimmelwitz 232.
Schimmerau **85.**
Schlaube **16.**
Schlause 87.
Schloßwitz 296.
Schlottau 235 A.
Schlottendorf 194.
Schmarse 254, 284.
Schmellwitz 47.
Schmograu 325, 399.
Schmollen 251.
Schmolz 105.
Schmottseifen 358b, 359a u. b.
Schöbekirch 72, 72a.
Schönau **10,** 411.
Schönbach 72.
Schönborn 342 A.
Schönbrunn **9, 11, 67,** 241, 241 A, 342 A, 363, 433.
Schönfeld 17 A, 114.
Schönjohnsdorf 500 A.
Schönwalde **9,** 289, 390, 500, 500 A.
Schreibersdorf 164, 185, 500.
Schrom 186.
Schüsselndorf 106, 459.
Schwanowitz 116.
Schweidnitz **28, 43, 55, 75, 76, 78, 82,** 3, 10, 84, 202, 290, 368, 373, 377, 458.
Schweidnitzer Anger **21,** 310, 316 A.
Schweinern s. Weidenhof.
Schwemmelwitz 217a.
Schwiebus 17 A.
Schwinaren 59.
Seiferdau **15.**
Seifersdorf 109, 343, 368.
Seipusch **13.**
Seitendorf 500, 500 A.
Semmelwitz 326.
Senitz 136n.
Sgorsellitz 384, 510.
Silbitz 136 l A.
Skampe 17 A.
Skorischau **12, 20, 34,** 233, 237, 316a, 384, 399, 487, 510.
Skotschenine **35.**
Slawentitz 36.
S. Moritz 472.
Sophienthal 384.
Spahlitz 250.
Sponsberg **80,** 266, 489.
Sprottau **60, 74, 80, 82,** 327, 327 A, 334, 334 A.
Sprottischdorf 334 A.
Spurwitz 24.
Stanitz 13.
Steinau 34, 379.
Steine 221.
Steinkirche **71,** 136f, 136i A, 247, 268, 275, 285.
Stoberau 70, 116, 168, 177 A.
Stowlno 49.
Strehlen **70, 73,** 14, 136a u. c, 272, 301, 301 A, 302, 303, 304, 411, 507.
Strehlitz **81,** 36, 239, 264, 386.
Striegau 407.
Striege 136i, 136i A.
Struse 114.
Stuttenvorwerk bei Neiße 156a.
Süssenbach 359a u. b.
Tannwald 356.

Digitized by Google

Tarchwitz 500 A.
Tarnau **14,** 78, 89, 92, 118, 142, 147, 158, 174, 182, 182 A, 188, 209.
Tarnowitz 177 a.
Taschenberg **80, 82,** 500 A, 509.
Teich s. Rothschloß.
Teschen **60,** 79, 346.
Thauer 140.
Thiergarten **60,** 351.
Thomaskirch 235 A.
Töppendorf 303.
Tost 36.
Trachenberg **89,** 421.
Trebnitz **9, 34, 42, 43, 75, 76, 82,** 17, 17 A, 86, 156, 234, 235 A, 385, 402, 450, 465.
Trier 292.
Troppau 345, 394, 505.
Tschauschwitz 176.
Tschechen 141.
Tschechnitz **12, 23,** 353, 467.
Tschelentnig 235 A.
Tscheppine **23.**
Tscheschkowitz 57, 64.
Tschiefer 24, 39 A, 40, 46 A.
Tschiläsen 60 A, 61.
Tschirne 146.
Tschischdorf 395.
Tschistey **27,** 60 A, 61, 61 A.
Tschöplowitz **36,** 134 A.
Ulbersdorf **28,** 17 A.
Ullersdorf 359 b.
Viehau **15,** 19, 105.
Villa Cesaris **9.**
Vogtsdorf 249.
Wachsdorf 334 A.
Wahren 349, 506.
Wallendorf 196, 384, 510.
Waltersdorf 334 A.
Wammelwitz 136 h, 136 i A.
Wangern 453.
Wansen **79,** 480.
Wartenberg 25, 42, 45, 511.
Wegemühle 44.
Wehrdorf 217 a.
Weicherau **9, 36,** 19, 111, 127.
Weidenhof (Schweinern) 180 A.
Weigelsdorf 17, 235, 385.
Weigwitz 472.
Weisdorf **72,** 138, 296.
Wenig-Nossen **69,** 341.
Wichrau 411.
Wien 178, 288.
Wiese 44.
Wiesenthal **34,** 500 A.
Wilkau 72, 77, 85, 245, 294.
Wilkowitz 267.
Willwitz 500 A.
Windisch-Marchwitz 239.
Wirrwitz 7 A.
Wissegrad **49, 52.**
Wissoka **9.**
Wittgendorf 334 A.
Wohlau **4, 60, 72, 73, 75, 77, 78,** 56 A, 80, 219, 286 A, 290, 321, 401.
Woidnig 52, 64.
Woigwitz 141.
Woiselwitz 136 c, 301, 302.
Woitsdorf 12.
Wolmsdorf 191.
Woskowa 174 a.
Würben **21.**
Würchland 432.
Würtemberg 246, 251.
Wüstebriese 296, 296 A.
Wüstewaltersdorf 367.
Zadel 17 A.
Zantkau 17 A, 235 A.
Zauritz 364.
Zechelwitz 113, 204 A.
Zechen 59 A, 62, 64.
Zedelsdorf 342 A.
Zedlitz 320.
Zelasno **9.**
Zesselwitz **22,** 500 A.
Ziegenhals 364.
Zindel 132.
Zinkwitz 500 A.
Zirkau 334 A.
Zirlau 81, 119, 119 A.
Zittau 68 a.
Zlattnik 37.
Zottwitz **34.**
Zülz 32.

Digitized by Google

Berichtigungen

S. 9 Z. 12, Rothsürben.
" 9 letzte Z., Camöse.
" 11 Z. 19, Zinshufen für Zins-.
" 11 Anm. 1., S. 12 Anm. 4, S. 203 Anm., Nr. statt No.
" 24 Anm. 4, bezieht sich auf den Mietbesitz des 15. u. 17. Jhdts.
" 25 Anm. 1, S. 122 Nr. 49, S. 156 Z. 7, S. 165 Z. 4: Grashauen.
" 25 Anm. 1, Jäkel, Kr. Wohlau.
" 29 Anm. 1, Cosel.
" 29 Anm. 3, Gierichswalde.
" 31 Z. 14, S. 51 Z. 7, S. 64 Anm. 6, S. 254 Nr. 273: Fronen.
" 34 Z. 3, Luzine für Ober-u. Nieder-Lutzine.
" 35 Anm. 4, Skotschenine.
" 47 Z. 12, Ausfahrt,
" 48 unten, wlgariter.
" 49 Z. 30, Stowlno.
" 54 Anm. 1, 487 statt 887.
" 55 Z 14, Haasenau.
" 56 Z. 6 lies statt aufkommenden: schon weiter verbreiteten.
" 61 Anm. 3, Z. 1: unter dem Stift Kamenz statt unter Kamenz.
" 62 Z. 14 statt mit dem Aufkommen: mit der weiteren Ausbreitung.
" 65 Anm. 2, Corpus.
" 68 Z. 5, 3 Tage.
" 72 Anm. 5, S. 122 Nr. 49, S. 282 Nr. 324 Überschrift: Saarawenzo.
" 72 Anm. 5, S. 264 Nr. 296, Weisdorf.
" 101 Z. 12, Lehnware
" 107 Anm. 1, Luzine.
" 116 Nr. 37, Zlattnik.
" 124 Nr. 52: 1557 statt 1577.
" 125 Nr. 53, S. 165 Z. 1, S. 174 Z. 1, Schafscheren.
" 131 Nr. 64, Wikoline für Ober- u. Nieder-Wikoline.
S. 134 Nr. 69, S. 360 Nr. 439, Überschrift: Langewiese statt Langenwiese.
" 138 Nr. 78: Eichau, Ober- oder Nieder- Stolz statt Ober- od. Nieder-Eichau, Stolz.
" 147 Nr. 93 nur Alt-Schalkowitz.
" 159 Nr. 119, Ober-Weistritz.
" 160 Z. 12, Frongeld.
" 162 Nr. 123, Gr.-Carlowitz.
" 167 Nr. 134, Überschrift: Gr.- oder Kl.-Neudorf.
" 169 Nr. 136 Überschrift: Kuschlau, Riegersdorf statt Siegersdorf, Gr.-od. Kl.-Jeseritz statt Jeseritz,
" 171 Z. 3, 68 Gr.
" 172 Anm. 3, Niklasdorf.
" 173 Z. 11, Grashauer.
" 174 Anm. 1, Dürr - Brockuth statt Dürr-Brockutt.
" 179 Z. 10, Nr. 232, Nr. 485, Sablath.
S. 186 Nr. 148 Überschrift: Kobelnik, Jäschkendorf.
" 188 Z. 13, verg renzt.
" 189 Nr. 154 Überschrift: Kreis Strehlen.
" 201 Nr. 176, Giesmannsdorf statt Gießmannsdorf.
" 203 Z. 8, scheren.
" 206 Nr. 178, Bistrzinnik.
" 209 Nr. 184, Maifritzdorf.
" 212 Nr. 189, Heinrichswalde.
" 219 Anm., Queissen.
" 222 Nr. 210, Eichau statt Ober- u. Nieder-Eichau.
" 223 Nr. 213 a Überschrift: Sandeborske.
" 225 Nr. 215, Krichen.
" 229 Nr. 222: Alt-Schalkowitz statt Schalkowitz, Chrosczütz statt Chrostczütz.

Digitized by Google

S. 231 Nr. 229, Köppernig.
„ 236 Anm. Maltschawe statt Malschawe, Commerowe für Kommerowe, Lückerwitz — Lickerwitz, Luzine statt Ober- und Nieder-Lutzina, Lahse statt Gr.- u. Kl.-Lahse, Hennersdorf = Heinersdorf, Kr. Frankenstein, Kunzendorf statt Ober- u. Nieder-Kunzendorf.
„ 237 Nr. 237 Überschrift: Dziedzitz.
„ 237 Nr. 239 Überschrift: Windisch-Marchwitz, Strehlitzer.
„ 241 Nr. 249 Überschrift: Vogtsdorf.
„ 260 Nr. 288 Überschrift: Gr.-Hartmannsdorf.
„ 267 Nr. 299 Überschrift: Gr-Baudis.
„ 269 Z. 18, Konfirmation sein.
„ 287 Anm., Hartau
„ 294 Z. 16, S. 300 Nr. 354: No. statt Nr.

S. 299 Nr. 351, Thiergarten statt Tiergarten.
„ 300 Nr. 355, Kr. Wohlau statt Kr. Breslau.
„ 301 Nr. 358 a, Überschrift: Klein-Röhrsdorf.
„ 302 Nr. 358 b Überschrift: Döringsvorwerk, Neundorf-Liebenthal.
„ 302 Nr. 359 a Überschrift: Krummenöls.
„ 305 Nr. 364, Rothfest statt Rothstedt (Vorwerk von Langendorf, Kr. Neisse).
„ 318 Nr. 376, Rieglitz statt Zieglitz.
„ 326 Nr. 390, Gröbnitz ist Gröbnig.
„ 337 Nr. 402, Lassaterei f. Lasaterei.
„ 364 Anm. 2 Z. 6, $4^1/_2$ Pfg.
„ 389 Anm.: Dobrischau: Sacrau: Heinzendorf statt Steinzendorf.
„ 394 Nr. 510 Überschrift, Sgorsellitz.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei, Breslau

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

74. Heft

Die Allmend im Berner Jura

von

Dr. jur. Hermann Rennefahrt

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Digitized by Google

Die

Allmend im Berner Jura

von

Dr. jur. Hermann Rennefahrt
Fürsprecher in Bern

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Digitized by Google

Meinen lieben Eltern

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Periode. Bis zur französischen Revolution.

1. Abschnitt. Vorgeschichte (bis um 1500).

A. Die Allmend 5

B. Die Berechtigten.

1. Der Landesherr 21

2. Der Grundherr 25

3. Die Gemeinde 34

2. Abschnitt. Vom Jahre 1500 bis zur französischen Revolution.

A. Die Allmend 47

B. Die Berechtigten.

1. Der Landesherr 90

2. Die Gemeinde 110

2. Periode. Zeit der französischen Revolution (1792 bis 1814).

A. Die Berechtigung 128

B. Die ökonomischen Verhältnisse 145

3. Periode. Seit der Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern.

A. Die ökonomischen Verhältnisse 158

B. Das Recht an der Allmend 180

Anhang.

Exkurs 1 206

„ 2 207

„ 3 209

„ 4 210

„ 5 215

„ 6 218

„ 7 220

„ 8 226

Abkürzungen 228

Ortschaftsnamen des Berner Jura 229

Digitized by Google

Einleitung.

Durchgeht man in Trouillat's Monuments und in den Fontes rerum Bernensium die Überlieferungen aus der Zeit der Völkerwanderung, so erscheint es als zweifellos, daß der nördliche Teil des heutigen Berner Jura, Laufen- und Delsbergtal und Elsgau, von den Kriegsstürmen besonders schwer heimgesucht worden sei; denn diese Täler liegen in dem wichtigen Durchpaß von der Rheinebene nach Gallien. Die römische Kultur muß hier durch die hin- und widerschlagenden Völkerwogen verschwemmt und vernichtet worden sein. Das übrige Gebiet, mit Ausnahme des Südabhangs des Jura, ist in römischer Zeit kaum stark besiedelt gewesen[1]).

Das Ergebnis der Völkerwanderung war für den Jura, daß sich im 4. und 5. Jahrhundert die Allemannen als Herrscher des Landes ansiedelten[2]); die Suprematie wurde ihnen im 7. oder 8. Jahrhundert von den romanisierten Burgundern entrissen; auf welche Art, ist uns unbekannt[3]). Die Sprachgelehrten schließen aber aus einer großen Zahl von Orts- und Gaunamen, daß die

---

[1]) Am ausführlichsten sind die Überlieferungen aus der Völkerwanderung meines Wissens bearbeitet in der „Abeille du Jura", hsgeg. v. Abbé Sérasset. Neuenburg 1840, 1841. Vgl. auch Erni, Älteste Gesch. v. Biel, S. 3.

[2]) T. I. 31 (Zug des Herzogs Chadicho). Meyer J., Schweiz. Bundesstaatsrecht I. 62 ff., bes. 64 fg.

[3]) Abeille du Jura, Bd. 2, S. 98 ff.

Digitized by Google

meisten Ortschaften aus allemannischen Ansiedelungen hervorgegangen seien [1]).

Die Ansiedelungen im Jura, stammen sie nun von Allemannen oder Burgundern her, sind regelmäßig dorfweise erfolgt. Wenn wir soweit gehen dürfen, aus den einzelnen Ortsnamen auf die soziale Gliederung des Volkes Schlüsse zu ziehen, so würden Ortschaftsnamen, die mit „Court-“ oder „Cour-“, deutsch aus „-dorf“ und vorgesetztem Eigennamen zusammengesetzt sind, darauf hindeuten, daß die Ansiedelung unter einem Führer geschehen sei, der seinen Knechten und Liten Land zur Bebauung angewiesen, das zum Herrenhof (curtis) gehörte [2]). Neben diesem Großen und seinen Leuten konnten in geringerer Zahl auch noch andere Freie niedergelassen sein. Geschlechterweise, also durch eine Mehrzahl von Freien, welche natürlich ebenfalls ihre unfreien und freien Dienstleute haben konnten, scheint die Niederlassung in den Orten mit der Endung „-ingen,“ franz. „-in“ u. ä., vor sich gegangen zu sein [3]). Keinen Schluß gestatten die Namen mit „-villier,“ deutsch „-weiler,“ als etwa den auf eine Ansiedelung von anfänglich geringer Größe [4]).

Nach der Anzahl der ersten freien Ansiedler mag sich in der durch die Geschichte erhellten Zeit im wesentlichen die Freiheit oder Unfreiheit der Bauern gerichtet haben [5]): wo ein freier Herr im Dorf war, hat er wohl das Bauernhandwerk seinen zugehörigen Leuten allein überlassen; wo sich aber ein freies Geschlecht angesiedelt hatte, lagen die Freien selbst dem Landbau ob. Das Urkundenmaterial über den Jura ist bis ins 11. Jahrhundert so

---

[1]) Hunziker, im Kampf um das Deutschtum, Heft 10. Schweiz. S. 2—5. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, I. Teil, 1891, S. 3 fg. Auch Erni, Ält. Gesch. v. Biel, S. 4.

[2]) Blösch, Gesch. d. St. Biel etc. I, 19. „Herren von Arguel, von deren Meierhöfen manche Dörfer des Thales (St. Immer) ihren Ursprung herleiten dürften“, vgl. v. Wyß, in den Turicensia, S. 5 fg., v. Wyß, Schweiz. Landgem., S. 10 ff. Meyer, Schweiz. BR. I, 46, 274. Erni, Ält. Gesch. Biel, S. 5. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 89 ff., 121 ff.

[3]) v. Wyß, Landgem. S. 8 fg. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 60 fg.

[4]) v. Wyß, Landgem. S. 15.

[5]) v. Wyß, Landgem. S. 11 fg., 22.

Digitized by Google

spärlich, daß es unmöglich ist, ein klareres Bild von den Verhältnissen der alten Landesbevölkerung zu gewinnen. Aus einer einzigen Urkunde, von 728, lernen wir das Bestreben der weltlichen Großen kennen, ihren Grundbesitz durch Käufe zu erweitern[1]). Es mag wohl sein, daß die Erwerbungen oft gewaltsame waren, wie es uns für andere Teile der Schweiz überliefert ist[2]).

Die Urbarmachung des Landes wurde im Jura mächtig gefördert durch die Klöster St. Immer, St. Ursitz und Münster, deren Gründung von der Legende ins 7. Jahrhundert verlegt wird. Von ihren Stiftern wird gesagt, sie seien in die Waldeinöde gezogen, und hätten angefangen, den Wald auszureuten und das Land anzubauen[3]). Das Kloster Münster erlangte von ihnen die größte Bedeutung; es erwarb die Klöster St. Ursitz und St. Immer, und scheint schon im 7. Jahrhundert eine Art Schutzherrschaft über die Bewohner des Delsbergtales (homines Sornegaudienses) ausgeübt zu haben[4]). Das Kloster Münster erhielt 769 von König Karlmann die Immunität, ein Vorteil, der ihm allerdings im 9. Jahrhundert wenigstens zeitweise wieder abhanden kam[5]).

Von gleicher Bedeutung für die Urbarmachung des Landes sind auch die später gegründeten Klöster Lützel und Bellelay.

Alle diese geistlichen Stiftungen, welche durch ihre eigene Tätigkeit regelmäßig ein größeres Gebiet um ihre Behausung urbar machten und, soviel wir sehen, ohne Widerspruch zu Eigentum erwarben, kamen durch die Freigebigkeit von Königen, Fürsten und Herren, sowie in geringerm Maße, des gemeinen Volkes, frühe in blühende Verhältnisse und zu großem Reichtum an Grundbesitz; sie verstanden ihre Liegenschaften so zu arrondieren, daß im 13. Jahrhundert außer dem Bischof von Basel, keine andern Grundherren von einiger Bedeutung mehr auf dem Gebiet des heutigen Berner Jura vorkamen.

Über alle die erwähnten Gotteshäuser, mit Ausnahme Lützels, wurde dem Bischof von Basel im Jahre 999 von Rudolf III. von

[1]) T. I, Nr. 35. Schröder, Deutsche RG. S. 211.
[2]) Ausführlich über die Wirtschaft der Allemannen, Meyer, Schw. BR. I, 47 fg.
[3]) T. I, 24, 25, 29.
[4]) T. I, 29, vgl. T. I, 31. Blösch, Biel Gesch. I, S. 20.
[5]) T. I, 41, 56, 81.

Digitized by Google

Hochburgund die Oberhoheit übertragen. Von dieser Schenkung einesteils, von den Hausgütern der Bischöfe und den Verleihungen der deutschen Könige andernteils schreibt sich die zeitliche Macht der Bischöfe von Basel her[1]).

Nach diesem kurzen Überblick über die allgemeinen Verhältnisse des heutigen Berner Jura im frühen Mittelalter können wir mit unserm Thema beginnen.

[1]) T. I, 85, 86, 110, 113, 117, 119.

Digitized by Google

1. Periode.

Bis zur französischen Revolution.

---

1. Abschnitt.

Vorgeschichte (bis um 1500).

A. Die Allmend.

Zur Bestimmung der Art der übertragenen Grundstücke kehren in den Schenkungs- und Tauschurkunden der Zeit bis um 1500 regelmäßig gewisse Ausdrücke wieder. Nach diesen Formeln umfaßte ein wirtschaftlich abgeschlossenes Besitztum immer[1]) 1. Haus und Hof[2]), 2. das in den drei Zelgen verteilte Ackerland, das nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft bebaut wird[3]),

---

[1]) Meyer I, 210 ff. Miaskowski, Verfassung etc., S. 4 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 62 ff.

[2]) Allgemein edificia genannt; seltener domus od. casae, welche eher größere Bauernhäuser bezeichnen. Die Wohnstätten heißen mansiones, habitationes. Caseolae sind die Häuschen der freien od. unfreien Tauner. Für die Hofstätte erscheint area (Stouff II, 74 fg.); in den Städten wird der Hausplatz area genannt: Stouff II, 190 (Nr. 17) u. Glossar zum 1. Bd. s. v. areae. casale, frz. chésal bedeutet entweder Grund und Boden mit dem Gebäude darauf, oder, häufiger, den Hausgrund im Gegensatz zu dem darauf errichteten Haus: casale cum domo (T. I, 242); lor masson et le chessaul, sor qualle siet (T. II, 122); cum uno casali juxta domum suam (T. IV, 213); chesaul pour maisonner (Roolle des deulx mairies Bure et Cheuency, B 1508) u. s. w. Ebenso Stouff, Glossar z. 1. Bd. s. v. chésal. Anders vermutet v. Wyß in den Turic. S. 5. Deutsch erscheint mitunter im gleichen Sinne „búnde“. So: „proprietas aree nostre, vulgo dicte „ein búnde“, (Fontes VI, 191); biunda, super qua est domus sita. T. II, 409.

[3]) Agri culti et inculti (— et non cultis); T. II, 510, 156, 442; I, 117, 192, 239 terrae cultae et incultae T. I, 277, 117 u. s. w. [terra

Digitized by Google

3. daneben auch besonders eingehegte Gärten, Beunden, Wiesen, Rebberge[1]), 4. die Allmend[2]). Die allgemeine Formel „cum

allein hat jedoch häufig den gleichen Sinn, wie predium; vgl. omnem terram in eadem villa in agris pratis, silvis T. I, 269, 183, 240, 268 u. s. w.], terres arables et non arables frz. Übersetzg. des vorigen T. III, 93, 127; IV, 53, 183. Die Brache heißt später regelmäßig das Feld „en jachère, en friche". Die drei Zelgen heißen, wegen ihrer Einzäunung, insgesamt „les fins, finages" (vgl. T. I, 385; V, 193); die einzelne Zelge heißt „la pie od. pied". Sehr zweifelhaft u. auf falscher Lesart zu beruhen scheint „pieces" in T. V, 102. Ein Feld, welches auf mehrere Jahre außer den regelmäßigen Umlauf der Dreifelderwirtschaft gesetzt ist, heißt „une planche", „trois pieces de champs, qui estoyent en friche et le sont encore presentement. L'une desquelles planche doit la barre". (B Schriftstück von 1684). Die Übersetzung Vautrey's (T. V, Seite 717) als „terre inculte" wäre also dahin zu ergänzen, vgl. Meyer Joh., die drei Zelgen.

[1]) Hortus T. I, 277, 455; II, 389, 442, 510, frz. curtils. T. II, 122; III, 93 u. s. w. les chessaux . . . . . . et les cortis derries (T. II, 435). Baumgärten: virgultum T. I, 277; vergier T. IV, 183; III, 203. Beunden: ochia T. II, 389, 442, 510; fr. ouche, oeche u. ä. T II, 122; III, 93, 204 u. s. w. Vgl. für das deutsche Wort Grimm, Deutsches Wörterb. s. v. beunde. Kluge, Etymolog. Wörterb. d. deutschen Sprache, s. h. v. Auf den Beunden werden Erbsen, Bohnen, Rüben, Flachs, Hanf [hanfbúnde = chenevière] u. s. w. gebaut. Alle diese Landstücke sind eingefriedigt, mit Zaun (barre), Hecke (haie) oder Graben umgeben, sie sind „clos" T. V, 194.

[Zu ochia vgl. Du Cange, s. v. occhia u. olca u. Körting, WB. der roman. Sprachen. Nr. 6655 s. v. occare].

Wiesen: deutsch gew. matten, z. B. T. III, 203, 336; lat. prata T. I, 35, 96, 117, 176, 192 etc.; frz. pré, prelz u. ä. T. II, 84, 126, 385; III, 93; IV, 131 etc. Mitunter erscheint auch ein Brühl, breuil, als Tummelplatz für das Vieh: „Item ainsi ont les colongeurs vne plaice audit villaige, la pouuent ils chasser leurs bestes, quant ils viennent des champs, et deuent daly chasser les dites bestes en chompois en la montaigne" (T. V, 102), vgl. v. Miaskowski, Verfassung S. 4 fg., Erklärungen des Wortes bei Stouff, Glossar zum 1. Bd. s. v. breuil. Etymologisch leiten es Kluge, Deutsch. WB., s. v. brühl und Körting, WB. der roman. Sprachen Nr. 1585 von einem keltischen Wort ab. Sinn: Au; sumpfige buschige Wiese. Auch umzäunter Bezirk.

Weinberge: vineae, vinetae, sehr häufig.

[2]) Formel: „cum . . . campis, silvis, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus". v. Wyß, in d. Turic. S. 7. Später oft noch: venationes, piscationes" (z. B. T. I, 117, 336); custodiae silvarum, quod vulgariter wildpann dicitur (T. I, 361); compascua (T. I, 90, 91); frz. pesquals u. ä. (T. IV, 190); nemora (T. I, 183; III, 166, 354). Französ. Formel: „prez champs, bois, pesquals, decors de aigue" T. IV, 183. Deutsch die Worte:

Digitized by Google

campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus“ in Übertragungsurkunden über Grundeigentum könnte leicht zu der Annahme verleiten, daß von ganzen arrondierten Besitzungen die Rede sei; in Wirklichkeit ist nur der Nutzungsanteil an einem ungeteilten Landkomplex, eben der Allmend, gemeint, wie aus den zusammenfassenden Ausdrücken „appendicia, pertinentia“, oder „usamenta, usuagia“ u. a. klarer hervorgeht.

Das ganze Dorf, die villa, bot einen entsprechenden Anblick dar. Die voneinander abgezäunten Hofstätten sind von Gärten umgeben. In der Nähe der Wohnstätten befinden sich die Äcker, in der oft beschriebenen Weise eingeteilt und eingefriedigt[1]). Das weniger fruchtbare und entferntere Land dient als Weide; es ist teils offen, teils mit Buschwerk und Wald bewachsen[2]).

---

wunn und weid, berg, alp (T. V, 205); hürst T. IV, 316; holtz (häufig) wasserrunse T. V, 22; vischenz T. IV, 181; V, 161.

Für Allmend erscheinen lateinisch: usamenta, usuariae, usualia, usuagia T. I, 96, 267, 268, 277, 312: II, 393; „usuagium, quod vulgo dicitur almenda nemoris“ (Fontes III, 142). Ferner communitas pascuarum et aliorum usuum T. I, 176, 229; communis utilitas T. III, 232; jus pascendi T. I, 336, 370: II, 221, 320; bona communia T. II, 320, 363; V, 138; communitas T. II, 453, 454; III, 317 „quod scopose . . . pro suo numero plenum jus, participationem et communionem, tamquam reliqne . . . habere debent in usuagio seu communitate nemoris dicte ville“. Fontes III, 142; communalia T. I, 280, 294 „de communalibus que almeinda vulgariter appellantur“ (Fontes III, 453). Sehr häufig sind endlich: appenditia, pertinentia, adjacentia.

Französisch: champois (für die Weide auf der Allmend; im Gegensatz zu parcours: Weide auf den Privatmatten u. voihins dass.); les communes pastures T I, 385; les communals T. IV, 185, 248; V, 193; la cumenne, quemaine u. ä. T. II, 317, 320; IV, 28; III, 115, 256; la cummenance, quemenance u. ä. T. II, 241; V, 103; les appartenances et convenances T. IV, 53. „Cumenne“ ist noch heute in den Freibergen u. im Münsterthal gebräuchlich.

Nicht hierher gehört „condemine“ od. „condemainne“ (von lat. condominium? oder condomania), die Bezeichnung für ein Stück Landes im Dorfbezirk, das der Grundherr od. sein Meier selbst bebaut, T. I, 111; „plusieurs places, mouvant (herkommend) de ladite condemine“ (B Les Recognoissances de la Prevosté de S. Ymier 1564), vgl. Stouff II, S. 201 u. bes. T. V, 103.

[1]) Schröder, D. RG. S. 201 fg.

[2]) v. Miaskowski, Verfassung, S. 80.

Digitized by Google

Die Grenzen des Dorfbezirkes sind die der Allmend[1]). Bei der spärlichen Bevölkerung besteht eine feste Abgrenzung der Dorfbezirke regelmäßig noch nicht. Dichter Wald, ein Hügel oder Bergzug genügen als Marke[2]). Eine genauere Abgrenzung wird erst bei zunehmender Bevölkerung nötig, wenn die Bedürfnisse steigen und Übergriffe als schädigend fühlbar werden. Die ältesten Urkunden über Grenzbereinigungen betreffen Ortschaften in der Nähe von Gotteshäusern, sowie elsgauische Dörfer[3]). Von dem bloßen Mangel einer strengen Abscheidung ist der Fall zu unterscheiden, da mehrere Dörfer in einer Mark liegen und also die ganze Allmend gemeinsam nießen[4]). Die gemeinsame

---

[1]) Der Dorfbezirk heißt lateinisch: „pagus (T. I, 221), territorium (T. I, 373, 421; II, 217, 363, 374 etc.): termini (T. I, 167, 345; IV, 130); confinia (T. II, 167, 389; III, 18 etc.); finagia (T. II, 241, 468; III, 31 etc.); fines (T. IV, 132, 223); wo er mit dem Kirchspiel zusammen fiel, auch parrochia (T. I, 280, 427; II, 374, 376 etc.); wo er mit einem Gerichtsbezirk zusammen fiel: bannus (T. I, 183; II, 363, 503; IV, 18 etc.); districtus (T. II 363; III, 246; IV, 130, 213); potestas (T. IV, 130); dominium (T. III, 232). Endlich kommt auch lat. reagium vor, dessen Bedeutung unten erörtert wird.

Französisch kommen vor: territoire (T. III, 93, 204, 356 etc.); terraul (Stouff II, 175 ff.); finage, fins, ban sehr häufig, destroit (T. IV, 190); puissance (T. V, 85); force (T. III, 333); commeine, commeinance, communauté u. ä. sehr häufig. Endlich kommt bis heute vor: rey, réage, (woraus lat. reagium) und davon ein intransitives Verbum raher, réager, ruager u. ä. d. h. auf einem Gebiet sein.

Von rey scheint abzuleiten sein das Eigenschaftswort rial, bes. in „chemin rial“ angewendet. Vgl. Stouff II, S. 28, 80 fg. T. V, 85, 103, 193 „vie quemenalz“ in V, 111. Beide im Gegensatz zur Landstraße, freien Straße. Hierzu vergl. Exkurs I.

Deutsche Ausdrücke für den Gemeindebezirk sind: „mark, gemerke“ (Stouff, II, 103; T. IV, 327); twing, bann, gericht, häufig.

[2]) vgl. z. B. T. IV, 239.

[3]) T. I, 222; II, 376; III, 68, 115.

[4]) Roggenburg u. Ederschwyler sollen „wunne vnd weide mit enander gemein haben vnd nießen . . ., wande si in einre marg ligent“ (T. IV, 327 von 1358); „la ville de Soulce et la ville d'Underviliers est un mesme finage, rais, pasturage, une paroisse“ (Stouff II, S. 79, Jahr 1528). Ebenso die Gemeinden Lajoux u. Les Genevez (vgl. Exkurs I.), Füglisthal und Plentsch, Biel und umliegende Ortschaften (Erni, Ält. Gesch. Biels S. 5), Courgenay u. Courtemautruy u. s. w. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 81 fg.

Digitized by Google

Nutzung durch mehrere Dörfer konnte sich aber für den Teil der Allmend, der zwischen ihnen lag, auch ergeben, wenn eine scharfe Abgrenzung unterlassen wurde; eine Erscheinung, die im Jura noch im 18. Jahrhundert sehr häufig ist[1]). In vielen Fällen kann nicht festgestellt werden, aus welchem Grund die gemeinschaftliche Nutzung eines Landbezirks durch zwei oder mehr Gemeinden herrührt[2]).

Außerhalb der Dorfbezirke kommen als Einzelhöfe Mühlen, Sägen und andere Betriebe vor, die von einem Wasserlauf abhängen. Ebenso gibt es schon früh, besonders im Landwirtschaftsbetrieb der Klöster, Sennhöfe auf den Bergen. Solche Einzelhöfe sind jedoch, sobald an eine Abscheidung der Allmend gedacht wird, von der Nutzung an ihr gewöhnlich ausgeschlossen; eine Ausnahme wird jedoch häufig zugunsten von Mühlen gemacht, ihrer besondern Wichtigkeit für die ganze Dorfschaft wegen[3]).

Große Strecken des Landes sind noch von dichtem Urwald bedeckt, an welchem die Bischöfe schon sehr früh ein Regal behaupten; bis in das 14. Jahrhundert dachte aber niemand daran, den Urwald als besonderes Rechtsgut von den Dorfbezirken zu scheiden; die Nutzung der Dörfer erstreckte sich soweit, wie ihr Bedürfnis ging, in die Wälder hinein.

Bei den primitiven Verkehrsverhältnissen der Zeit bis über 1500 hinaus mußte jede menschliche Ansiedelung in erster Linie selbst für ihren Lebensbedarf sorgen. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner von Dörfern und Städten lag daher notwendigerweise im Ackerbau und der Viehzucht. Zum Ackerbau bediente man sich vorzugsweise der Ochsen als Zugvieh, deren man bei dem schlechten, steinigen und hügeligen Land 6—8 für einen Zug („charrue entière“) bedurfte. Mit einem Zug konnten je nach der Art des Bodens 10—15 Jucharten Landes per Zelge gepflügt und gebaut werden[4]). Wenn man, wie dies ungefähr

---

[1]) Vgl. von Wyß, Landgem. S. 32, T. II, 453 u. 454 als typisches Beispiel; T. V, Seite 717 ff.

[2]) Vgl. Blösch I, 212 fg.; T. III, 115, 256, 308; V, S. 900; IV. 131, 14.

[3]) von Wyß, Landgem. S. 32. Declaration souveraine pour la Seigneurie d'Erguel 1742. Art. 7, § 56 (aus dem bern. Staatsarchiv).

[4]) Morel, Abrégé etc., S. 210 fg. B. Delsberg, die Herrschaft. Weidordnungen 1769—1792. Diejenige von Rebeuvelier rechnet z. B. 8 Ochsen

Digitized by Google

zutreffen mag, den Ertrag einer Jucharte als genügend für den jährlichen Bedarf einer Person rechnet[1]), so könnten von dem mit einem Zug gepflügten Land, wenn man die unproduktive Brache und die Sommerfrucht abrechnet, 10—15 Personen ernährt werden, also eine mittelstarke Haushaltung mit dem Gesinde. Aus dieser kleinen Rechnung geht für unsern Zweck hervor, daß der Bauer eine ganz beträchtliche Anzahl Ochsen und Pferde halten mußte, um sich die nötige Nahrung bauen zu können, besonders, wenn man bedenkt, daß er meist an den Grundherrn, Gerichtsherrn u. s. w. Abgaben in Getreide zu machen hatte, und daß er seine Tagelöhner hauptsächlich mit Getreide bezahlte[2]). Neben dem Zugvieh, Ochsen und Pferden, hielt man Kühe nur für den Milchbedarf der eigenen Haushaltung; Milchprodukte, besonders Käse, wurden nicht nur aus der Kuhmilch, sondern auch aus Ziegen- und Schafmilch hergestellt, sodaß auch zu diesem Zwecke keine größere Anzahl Kühe nötig war. Jungvieh wurde nur soviel gezüchtet, als zur Erhaltung des Viehstandes nötig war; Schafe zur Deckung des Wollbedarfs.

Das Vieh, welches also zum größten Teil aus Ochsen bestand, wurde im Winter so kurze Zeit als möglich im Stall gehalten und da mit dem Heu gefüttert, das von kleinen Wiesenstücken gewonnen wurde, die im Tal an den Bächen, zwischen den Zelgen, sowie an den Bergen und in Waldrodungen zerstreut lagen; das ausgedroschene Stroh wurde unter das Heu gemischt und ebenfalls verfüttert. Im Frühling, sobald es zu grünen begann, wurde das Vieh auf die Allmend getrieben, wo es den ganzen Sommer über bis in den Spätherbst hinein blieb. Die Allmend-

für eine charrue, welche 13½ Jucharten per Zelge bebauen können. Die von Wix (Vicques) ebenfalls 8 Ochsen für 12 Jucharten per Zelge. B. Viehzählung im Elsgau 1771: in Rocourt hat jeder Bauer mit ganzem Zug Anspruch auf die Weide von 6 Zugtieren, wobei auch Pferde. In Kuef befindet sich ein Bauer mit 45 Jucharten und 12 Stück Zugvieh (meist Pferden), mehrere Bauern mit 30 Juch. u. je 8 Pferden: diejenigen mit 12—15 Juch. haben 4—6 Pferde oder Ochsen. B. E. c. Gemeind Bötzingen brauch vnd Ordnung 1662: „wegen der weidfahrt sezen wir hiebey, daß welcher ein Zug vermag solle nit mehr dann sechs, undt ein halb zug drey roß auf der weid laßen lauffen“.

[1]) Vgl. Morel, Abrégé etc., S. 211.

[2]) z. B. in T. III, Regest vom 12. Aug. 1343.

Digitized by Google

weide wurde ungefähr von Ende Juli an (St. Magdalena) und im Frühling regelmäßig bis St. Georg (23. April) vergrößert durch die Weide auf den Privatmatten; da diese nur Heu zu liefern hatten, so umzäunte man sie nur von St. Georg bis nach der Heuernte[1]). Ebenso besteht der allgemeine Weidgang auf der Brache, sowie auf der Sommer- und Winterzelge nach der Getreideernte.

Solange die Weidfütterung des Viehs aufrecht erhalten wurde, konnte ohne die Allmendnutzung kein bäuerlicher Betrieb bestehen. Der Ackerbau hätte entweder ganz aufgegeben, oder doch erheblich reduziert werden müssen, da ohne Allmend das nötige Zugvieh nicht hätte unterhalten werden können. In dem Unterhalt des Zugviehs bestand also die wichtigste Nutzung der Allmendweide[2]).

---

[1]) Blösch I, 102 fg., wo der Weidgang von Epiphaniae (6. Jänner) bis 20 Tage vor Ostern gestattet wird. B. Bündel: Delsberg die Herrschafft 2ter und 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792. Bittschr. der Gemeinde Courtetelle von 1719: „suivant les coutumes de ce baillage, on peut vraiment jetter le bétail sur les communes sans qu'on puisse les gager depuis la St. Michel jusqu'à la St. George, puisqu'on a soin de barrer les prairies à l'arrivée de la St. George". T. V, 177: „ils peulvent pasturer a tout leur bestes et mener en pasturaige quant les biens seront derosy, ainsi comme ayts estre d'ancienneté et d'ancienne coustume . . . . . toutefois sans devoir faire domaige". (Freiheiten des Tessenbergs, 1473). Ebenso T. V, 16. Vgl. v. Wyß, Landgem. S. 30.

[2]) Les Genevez, Urkunde v. 1562: Die Einwohner von les Genevez bitten das Kloster Bellelay, sie „laisser jouyr et champoyer (weiden) en tout et partout la ou que noz beufz champoyent du passez . . . pour scauoir maintenir nostre laboraige". Bévilard, Urk. v. Ende des 17. Jhs. od. Anfang des 18. Jhs.: Die Gemeinde B. „n'á point de champoyage (Weide) en esté pour nourrir leur chevaux pour une telle fatigue [Kohlenfuhren für die bischöfl. Hochöfen], car s'ils les veulent employer pour leur labourage ou pour faire leurs petit affaire, il leur faut tousjours donner à manger à l'écurie faute de champois, que s'il leur faloit charrier ledit charbon ils leurs faudroit presque tenir tout l'esté leur cheuaulx à l'écurie, ce qu'ils ne sauroient faire sans courir risque de ne rien auoir pour hyverner leur bestail, et par ainsy ne pourroyent plus labourer ny bouementer (= misten) leur terre, qu'à demy". B. Abschied zwischen Biel u. Bözingen wegen der Weidfahrt, 1667: „Weil die gmeind Bözingen sich äußerst beschwärt befindt, daß sie gänzlich der frühlingsweyde durch einschlagung der matten (durch die Bieler) beraubt, und deren höchst mangelbahr seyn wurde", so wird ihr auf gewissen Matten die Frühlingsweide ausschließlich gegeben, „daß sie allein ihre pferdt (das

Digitized by Google

Die Viehzucht, und mit ihr die Allmend, hatte sonach keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung, sondern bildete bloß die notwendige Ergänzung des Ackerbaues.

Eine selbständige Bedeutung konnte die Viehzucht jedoch schon in dieser Zeit für Großgrundbesitzer, insbesondere für die Klöster haben. Die Abgaben an Getreide, die von den hörigen Bauern eingingen, genügten für die Bedürfnisse der Klöster; wenn sie auch selbst noch in größerem Maßstab hätten Ackerbau treiben wollen, so hätten sie Überfluß gehabt, der auf keinem Markt Absatz gefunden hätte. Der große Bedarf eines Klosters an Milch, Fleisch, Eiern, Butter, Käse, wurde im Jura aber zum kleinsten Teil durch Abgaben gedeckt. Das Kloster Bellelay benutzte daher das Land in großem Umkreis um das Kloster als Weide; in welchem Umfang daselbst die Milchwirtschaft betrieben wurde, geht aus einer Urkunde hervor, wonach Bellelay dem Eigentümer einer vom Kloster lehensweise genutzten Weide jährlich 191 Pfd. Kuh- oder Schafkäse als Zins zu bezahlen hat [1]). Die Schafzucht im großen war nötig zur Deckung des Bedarfes an Wolle für die Bekleidung der Klosterinsassen [2]). Das Bestreben der Klöster Lützel

roht vich außgeschloßen) so sie zum feldbaw gebrauchen werden, ... weyden laßen, und die . . . . hindersäßen, die keinen feldbaw haben, und nur mit denn pferden zu handlen begehren, dises weydgangs nicht fähig seyen". B. Landsfürstl. Entscheid zw. dem Vogt zu Goldenfels (Roche d'or) u. den Unterthanen daselbst, 1537; „als wir bißher die herbstwaidenn, nach lanndtsbrauch, für vunser zug ochsen einngeschlagen. . . ". Vgl. T. I, 229, wo durch Schenkung auch der Allmendnutzung der ländliche Grundbesitz eine „colonia utilior" wird. Blösch I, S. 89 fg., 102 fg. B. Delsberg, die Herrschafft, 2ter und 3ter Raub, auch Weide (1705—1792). Vorstellg. der Gem. Biestingen (Boécourt) aus d. Ende 18. Jhs.: Die Gemeinde „représente leurs grands necessités envers les champois communs, comm'aussi de ceux qui appartiennent — sc. à des particuliers — en lade communauté, qui sont des champois en reguin . . . . . pour les bêtes de charue. Autrement suivant la situation, qu'on a mis lade Communauté, on se trouvera obligé de quitter en partie le labourage à défaut de champois . . ." u. s. w. u. s. w.

[1]) T. III, 354: III, 289. Quiquerez A, Notice histor. sur l'abbaye de Bellelay: in den Actes 1857, S. 86 fg., 94 ff. Mandelert P., Bellelay bda, S. 112 ff., bes. 147.

[2]) T. I, 352. Das Kloster Lützel hält 500 Schafe auf den Weiden von Ste. Croix.

Digitized by Google

und Bellelay, ihre Weidrechte zu vergrößern, läßt sich nach allem recht gut begreifen[1]). Sie, wie auch die Kapitel von Münster, St. Ursitz und St. Immer, waren jedenfalls schon früh Eigentümer von Bergweiden, auf denen ebenfalls für ihren Bedarf die Milchwirtschaft selbständig betrieben wurde[2]).

In Dinghofsrödeln trifft man häufig Bestimmungen, daß der Meier oder der Inhaber eines bestimmten Grundstücks verpflichtet ist, den Herrn mit gewissen Lebensmitteln, z. B. Fischen zu versorgen, oder für ihn eine Anzahl Vieh zu halten[3]).

Aus dem gesagten erhellt, daß die Großgrundbesitzer so gut, wie jeder Bauer, in erster Linie für ihre primitiven Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung sorgen mußten: was sie nicht durch Abgaben von ihren Bauern erhielten, verschafften sie sich eben notgedrungen im eigenen Betrieb. Ein einigermaßen bedeutender Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Viehzucht ist in dieser Zeit der Naturalwirtschaft weder nachweisbar, noch wahrscheinlich.

Die in der Nähe von Dörfern und Städten gelegenen Teile der Allmend wurden häufig zu Gärten und Pflanzplätzen eingeschlagen. Bei den Städten, wo sowohl die größere Zahl der Bewohner, als die Enge der Mauern das Bedürfnis nach solchen Gärten außerhalb steigerten, wurden von den Stadtherrn oder von den Bürgern selbst schon im 14. Jahrhundert Verordnungen gegen die übermäßige Ausdehnung der Gärten und Privatmatten auf Kosten der Allmend erlassen. Besser wurde sowohl das Bedürfnis des Einzelnen, als der Vorteil der ganzen Gemeinde wahrgenommen, wenn man diese Einschläge gegen einen mäßigen jährlichen Bodenzins gestattete. Durch gutwillige unentgeltliche Überlassung durch

---

[1]) Bellelay, T. I, 229, 385, 427; II, 84, 132, 320, 372; III, 289, 354. Lützel, T. I, 176, 249, 312, 336, 352, 370; II, 126, 393. Vgl. auch T. II, 221 u. s. w.

[2]) T. IV, Regeste vom 27. Nov. 1387 u. 12. Jan. 1393. T. V, Regest vom 29. Aug. 1417. Allein in der Propstei Münster sollen schon 1528 mehr als 326 Lehenssennereien von Probst und Kapitel gewesen sein. A. Quiquerez, Moutier-Grandval. Reformation, in den Actes 1878, S. 101.

[3]) T. V, 102, 194, 76. Stouff II, S. 63. „ein hofstat . . . . dar vff sol man ierlich minem herren sine schwin triben, vnd sol man die da gehalten, vntz das min herre di selbe schwin schlachten wil“. (Stouff II, S. 72, Nr. 23) u. s. w.

Digitized by Google

die Gemeinde, durch Kauf, am häufigsten aber wohl durch Verjährung über Menschengedächtnis, mochten solche Allmendeinschläge oft vererblicher, zinsfreier Privatbesitz werden[1]).

Weniger wichtig ist der Vorteil, den die Bevölkerung aus dem Allmendobst, wilden Äpfeln, Birnen, Kirschen, Haselnüssen u. s. w. zog. Immerhin wurde diese Nutzung doch so geschätzt, daß sie hier und da in Urkunden, Stadt- und Dorfrechten erwähnt wird. Die Obstbäume unterliegen größerer Schonung, als die übrigen Bäume des Waldes. Sie sind Bannhölzer und als solche vor dem Umhauen durch Bußen geschützt[2]). Sonderbar erscheint der Rechtssatz, daß der wilde Obstbaum auch dann von allen Gemeindsgenossen genutzt werden darf, wenn er auf privatem Grund und Boden steht. Die Bestimmung, daß erst durch Aufwendung von Pflege oder durch Veredlung des Baumes das Privateigentum an seinen Früchten erworben wird, könnte uns zu der Annahme eines höhern Grundsatzes führen, dessen Anwendung im deutschen Recht auch sonst nachweisbar wäre: in der Markgenossenschaft ist alles Gut den Genossen gemeinsam, so lange von niemandem besondere Mühe darauf verwendet worden ist[3]).

---

[1]) T. III, 336; IV, Reg. vom 12. März 1399; IV, 28. T. III, Reg. vom 3. Juni 1344. Stouff II, S. 37. Aus T. IV, 185 und Stouff III, S. 175 ist zu schließen, daß die Privaten ihre Güter auf Kosten der Allmend übermäßig ausgedehnt hätten, weshalb nun die Allmendbereinigung vorgenommen wird. Biel, Urk. v. Graf Rudolf v. Nydau (1320) betr. Ausschlagung der Matten zur Allmend: Wenn die Privaten es nicht gutwillig thun, „so mögent die vorgenannten burgere . . . . mit brieuen, als mit biderben lüten . . . . ir almeinde erzügen". T. I, 294: in quadam communalium demonstratione fuit recognitum — sc. piscatio — et confirmatum".. . . . (1209). T. V, 22, wo die Erlassung von Einungen vorgesehen ist (um 1400). Vgl. Blösch I, S. 102 fg. Vgl. S. 42 Anm. 1.

[2]) T. V, 22, 95, Regeste vom 15. April 1480 u. 30. April 1492.

[3]) Stouff II, S. 34, 81: si un courtinier de Soulce avait sur son prez ou champ un arbre ante (gezweiet), on ne luy doit point cueillir les fruits, et sil y auoit sur ses champs ou prez un arbre de poire ou pommes qui ne fussent point ante, et il les auroit soigne daucune soigne, quand le fruict sera meur, lon ne luy doit point cueillir le fruict; et, si un autre les venoit cueillir, avant que le dict arbre fust soigne, et iceluy le trouoit a qui le champ ou le pretz sur qui larbre seroit assis, ils doibuent partir (= teilen) les fruicts par ensemble, pour cause de ce que le tronc seroit assis sur luy" (1528). T. V, 22, 102. Keine zweifellosen Bestimmungen darüber in Stouff II, S. 101 u. B. Landrodel für die Probstei Münster 1461

Digitized by Google

Ein vom Stadtherrn bevorzugter Teil der Allmend der Städte sind die Befestigungswerke, Mauern, Gräben, Weiher. Der Graf von Tierstein schenkt der Bürgerschaft von Laufen im Jahr 1379 seinen Teil der um das Städtchen gelegenen Ländereien zur Vergrößerung der Befestigungen. Bischof Peter Reich verspricht 1289 der Stadt Delsberg, alle Veränderungen der Stadtallmenden zu Gunsten der Mauern zu genehmigen. Das Beholzungsrecht Pruntruts in den Dorfwäldern des Elsgaues ist vorzugsweise für die Ausbesserung der Mauern gegeben, welche in Kriegszeiten auch der Landbevölkerung Schutz gewähren sollen. Lediglich im Interesse der Mauern werden den Städten des Bistums Basel eine Reihe von Einnahmequellen, bes. Ohmgelder, Salzverkauf, eröffnet. Es hat sogar den Anschein, als ob die Freiheit der Bürger der kleinen Städte eben gerade den Stadtbefestigungen und der oft drückenden Verpflichtung zu ihrem Unterhalt und ihrer Bewachung zuzuschreiben sei[1]).

Der Landbevölkerung, welche nicht in der Nähe einer Stadt war, gewährte der Wald Zuflucht vor dem Feind. Es kommt vor, daß gewisse Wälder gerade für diesen Fall sorgfältig geschont wurden[2]).

Die regelmäßige Nutzung des Waldes wurde ausgeübt durch den Holzhau zum Bauen, der Bedachung der Häuser, zur Befeuerung, zum Brennen von Kalk in Kalköfen, zu Kohlenmeilern, in der Nähe der weinbauenden Gegenden am Bielersee und im Laufental für Rebstecken, für die zahlreichen Zäune — eine Nutzung, die man erst beachtete, als das Holz schon kostbarer und seltener wurde, und die dann zwischen den Gemeinden unendliche Prozesse verursachte —; zu Wasserleitungen wurde mit Vorliebe Fichtenholz gebraucht; zu landwirtschaftlichen Geräten,

---

(Fleckensteinrodel). Deutlich wieder der Münsterthal. Landrodel von 1543. Vgl. v. Miaskowski, Allmend. S. 18. Schröder, S. 204.

[1]) Stouff I, S. 142 ff. Blösch I, S. 163 fg. Chèvre, S. 212, 238. T. IV, 146, 186, 248; II, 363. Stouff II, S. 104 fg., 107, 110, 197, 100, 198 fg. Stouff I. Notes et Append., S. 6. T. III, 256, 308. V, Seite 900.

[2]) T. II, 454: consuetum extitit, ut ipsi homines temporibus guerrarum . . . ., ne accessus ibidem invasoribus terre pateat, eadem ligna incidant, curvent et inclinent pro suis rebus et corporibus conservandis, et ut ibidem habeant . . . . refugium speciale".

Digitized by Google

Pflügen, Wagen, Leitern u. s. w. wurden gewisse Holzarten bevorzugt. Harz zum Kochen von Pech durfte jedenfalls noch jeder nach seinem Belieben gewinnen[1]).

Ansätze zu einer Forstwirtschaft finden sich in den Dinghöfen des Elsgaues schon recht früh. Bannhölzer werden zuerst genannt im Jahr 1244, wo sie von den Klosterleuten von Bellelay und der Dorfgemeinde Bux schon als etwas gewöhnliches angeführt werden. In stark besiedelten Gegenden, wie eben gerade im Elsgau, mögen schon im 12. Jahrhundert Holzverbote für gewisse Wälder zur Sicherung des Nachwuchses aufgestellt worden sein. Fruchtbäume, wozu auch Buchen und Eichen, mitunter auch die Tannen gezählt werden, genießen, wo sie auch stehen, den Schutz als verbannte Hölzer[2]). Aus den starkbevölkerten Gegenden des Elsgaues und des Südabhangs des Jura sind uns auch die ältesten Holznutzungsreglemente erhalten. Der Rodel des Dinghofes Bux (1392) bestimmt, daß der Meier jedem Huber jährlich um Weihnachten einen Wagen (plaustrum) Holz anzuweisen habe; ebensoviel für jedes Wochenbett und jeden Todesfall. Mitunter erscheinen bestimmte Wälder für den Bedarf der Anwohner an Bauholz vorbehalten. Der Rodel von Pieterlen (14. Jahrhundert) bestimmt, daß die Huber dem Grundherrn als Entgelt für das Nutzholz jährliche Abgaben zu bezahlen haben[3]). Im übrigen herrschte

---

[1]) Bauholz: ad domos suas edificandum, ad edificia (T. III, 256; IV, 123; V, Reg. v. 30. April 1492). frz. boix pour marrenaige, pour maisonner (T. II, 28; III, 214, 256, 308); heute noch bois de marnage genannt. Brandisholz. Status et Ordonnans v. 1640: du bois d'esceuues (= Schindel) selon qu'ung chacung at de toix de maison". Brennholz: ad hospitalem cujuslibet cremationem; frz. lour fuaige, boix pour fuaige (T. III, 256; IV, 123; V, Reg. 30. April 1492); heute gewöhnl. bois d'affouage. Brandisholz ob. cit. „du bois pour le feux". Kalköfen: ad furnos calcis cremendum, frz. chauffour, raiffour T. III, 256; IV, 248; V, 194). Rebstecken: ad vinearum necessitatem; échallats (T. IV, 123). Zäune: ligna ad claudendum virgultum suum et suam aream (Stouff II, S. 76). Landwirthschaftl. Geräte: pro necessitate suorum aratrorum. T. V, 95. Stouff II, S. 63. Harz: la poix blanche, résine.

[2]) T. I, 385, III, 127, IV, 248, V, 22, 95, 102. Regeste vom 15. April 1480 u. 30. April 1492. Stouff II, S. 176 u. 181. Vgl. S. 14, Anm. 3. Lex Burgund. Romana Tit. 18, Ziff. 4 fg. (Fontes I, S. 142).

[3]) T. IV, 264, V, Reg. v. 15. April 1480 u. 30. April 1492. Verbot des Holzverkaufs an Fremde ausnahmsweise früh in T. IV, 123, 264. Stouff II,

Digitized by Google

der Freiholzhieb: jeder nahm aus dem Überfluß, was und wo es ihm beliebte, ohne Plan und Aufsicht.

Aus den starkbewaldeten Freibergen und der Propstei St. Ursitz wurde auf dem Doubs, aus der Propstei Münster, dem Delsberg- und Laufental auf der Birs schon früh eine beträchtliche Menge Holzes außer Landes geflößt. Der Bevölkerung erwuchs hieraus eine für jene Zeit nicht gering anzuschlagende Erwerbsquelle. Das Holz wurde sowohl in den Gemeindewäldern als in den Wäldern des Bischofs ohne Beschränkung geschlagen, da ein Holzmangel gar nicht vorauszusehen war. In den Wäldern befanden sich an Wasserläufen Sägen, die das Holz an Ort und Stelle zu seiner künftigen Verwendung herrichteten. Das Kapitel von Münster-Granfelden verpachtet schon 1326 die „vtilitates et emolumenta," die aus seinen Wäldern „cum sagis, wulgo dictis sagen" gezogen werden können. Erst im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Holzausfuhr so bedeutend, daß der Landesherr und die Grundherrn auf den Gedanken kamen, sich ebenfalls eine Einnahmequelle daraus zu machen durch Erhebung einer „Stocklösung" („droit de stocquayge") von jedem ausgeführten Stamm; diese Gebühr mußte seit 1441 in St. Ursitz, wenn das Holz die Doubsbrücke passierte, und seit 1562 in Laufen bei der Birsbrücke entrichtet werden; das Holz, das zum eigenen Bedarf der Landeseinwohner geschlagen wurde, blieb von dieser Abgabe frei[1]). Die Holzausfuhr nahm jedenfalls von dem Moment an ab, als die Eisenschmelzereien der Bischöfe jährlich ungeheure Mengen Holzes verschlangen. Die Eisenindustrie erhält jedoch erst im 16. Jahrhundert größere Bedeutung für das Bistum.

Eine wichtige Waldnutzung bildete die Acherum- oder „Eckerit"weide. Jeder Gemeindsgenosse konnte eine unbeschränkte Zahl von Schweinen in die Mast schicken, sofern genügend Acherum vorhanden war. Wenn es aber nicht so reichlich war, so wurde schon in alter Zeit die Zahl der Schweine, die jeder in das Acherum schlagen durfte, durch die Berechtigten zum Voraus

S. 63. Natürlich kommen in diesen Gegenden auch die ersten Holznutzungsstreitigkeiten vor. Vgl. Blösch II, 205.

[1]) T. III, 214, V, 103. Stouff II, S. 28. B: Vertrag d. 13 freien Dörfer des Delsbergthales mit dem Bischof von 1562.

Digitized by Google

bestimmt. Der Grundherr machte sich in besonders fruchtbaren Jahren eine Einnahmequelle aus der Verleihung der Übernutzung, d. h. derjenigen, die über den Bedarf der Gemeinde ging, gegen eine Abgabe, welche Eckerithaber genannt wird, weil sie regelmäßig in Haber bezahlt wurde[1]).

Die Anlegung von Rodungen im Walde wurde bis ins 12. Jahrhundert im Jura gerne gesehen und jedenfalls auch allgemein begünstigt. Wer sich dieser Mühe unterzog, wurde Eigentümer des gereuteten Landstückes, wenn es nicht gerade in dem besondern Nutzungsgebiet eines Dorfes oder Grundherrn lag. Im Elsgau, als der dichtest bevölkerten Gegend, wurde dieses Occupationsrecht am frühesten beschränkt. Bei der Abteilung der Dorfbezirke von Hall und Jensdorf (1314) wird bestimmt, daß private Rodungen, die nicht auf dem Gebiet der Wohnsitzgemeinde ihrer Besitzer liegen, derjenigen Gemeinde anheimfallen sollen, in deren Gebiet sie liegen, als ihre „propre commeine,“ sofern nicht durch rechtskräftiges Urteil das Privateigentum daran festgestellt werden könne. Der Grundsatz, daß auf der Allmend eines Dorfes nur die Dorfgenossen zu ihrem persönlichen Vorteil Land der gemeinen Nutzung entziehen dürfen — nur mit Zustimmung der Berechtigten — scheint danach sehr alt zu sein; er geriet nur so lange nicht mit privater Anmaßung in Konflikt, als die Dorfbezirke noch unbestimmt, und große Strecken Landes noch Urwald und damit wertlos waren[2]). In den ausgedehnten Bergwäldern

---

[1]) T. V, 76, 194: „si tant estoit qu'il eust point (= etwas) de peschon (= nfrz. paisson) ès bois . . . nous . . . y pourront mettre et painer (= mästen) nos porcs . . .; lesdits bois se doibuent visiter par quatre prud'hommes dudit vault (= Thal)“ und nach ihrem Befinden darf dann der Herr auch Schweine austreiben „selon que ledit bois le pourrat porter.“ Stouff II, S. 63 u. 76.

[2]) Vgl. die Legenden von St. German, Ursitz u. Immer bei T. I, 24, 25, 29, 176, III, 127, 115. Stouff II, S. 63. T. IV, 276, 309. **B. Waldordnung von Stadt und Herrschaft St. Ursitz 1595:** Was die Allmenden der Gemeinden betrifft „il est permis au maire jure et communauté des lieux permettre faire essars au lieux propres ad ce, sans abus toutteffois, . . . et ceux quj feront iceux en pourront jouyr par six anns durant du fruicts, sy doncques les status de leur communaulté ne ordonnent vng terme plus brefz et court, et entant que lesdits essars seroyent conioinct et enclos pour temps suyuant, oultre ledit terme auec les heritages . . . . . . alors le droict de Preuost et chappitre pour les accroisances est en tout reserué.

Digitized by Google

blieb das Occupationsrecht am längsten bestehen. Die Freiheiten des Delsbergtals (Wende des 14. und 15. Jahrhunderts) enthalten hierfür die bezeichnende Stelle: „das ein jeglicher personnen vf den selben berg (Remoew) gan mag, vnd stigen vf wellen bom er wil, vnd in sin hand nemen ein sehslin oder einen gerten, vnd als verre er daz selb geschir wirfet . . . von dem bom, das ertrich mag er ze ring vmb die breite vnd die lengy ruten vnd buwen, fur sin fry eigen vnd auch sin jarzit daruf setzen, vnd sine kinde da mit beraten“[1]). Der Raimeux behielt diese Freiheit bis ins 16. Jahrhundert, während sie andern Hochwäldern schon im 14. und 15. Jahrhundert abhanden kam. Die Aufhebung der Freiheit liegt wohl regelmäßig in der Verleihung von Hochwäldern zur Nutzung an Adelige oder Städte. Die Verleihungen Bischof Jean de Vienne's an Neuenstadt (1368) und Bischof Immer's von Ramstein an Biel (1388) können als typische Beispiele einer ungenauen Grenzangabe angeführt werden, ein Beweis für den geringen Wert der Wälder in jener Zeit[2]).

Für das Schicksal der Wälder in den Freibergen kommt der Freiheit B. Immers von Ramstein (1384) besondere Wichtigkeit zu; diese Verordnung wurde lediglich erlassen, um den zerrütteten Finanzen des Bistums eine neue Hilfsquelle zu eröffnen. Die Freiberge waren bis zu dieser Zeit noch schwach besiedelt; als Ansiedelungen daselbst werden aber schon vor 1384 erwähnt: Spiegelberg Muriaux), Falkenberg (Montfaucon), Goumois, St. Brix, Lobchez, la Bosse, Praissalet, Belmont, Saignelégier, les Pommerats, les Enfers. Diese Ortschaften müssen schon einige Bedeutung gehabt haben, sonst könnte nicht schon 6 Jahre nach dem Erlaß der Freiheiten (1390) von einer „chasteillenie de Muorialz“ die Rede sein[3]).

Wenn diese Erlaubnis nach 6 Jahren nicht eingeholt wird, so werden sie „reduict en champois et pasturage communs.“ Dies ist Spezialrecht der Propstei St. Ursitz. Vgl. Lex Burg. Rom. Tit. 17. Ziff. 4 (Fontes I, S. 142). v. Wyß schweizer. Landgem., S. 15.

[1]) T. V, 22, vgl. Stouff I, Glossaire s. v. alleu.

[2]) T. IV, 128, 239.

[3]) T. III, 37, 237, IV, 326, 131. Stouff I. Notes et append., S. 6. Ausführliches über die frühere Besiedlung der Freiberge in römischer Zeit bei Quiquerez A. Histoire des institut. S. 448 ff. Unrichtig also Blösch I, S. 142.

Digitized by Google

Da vorher die Rodungen in den Wäldern der Freiberge jedenfalls ganz frei waren, so kann nicht etwa in der Kleinheit des von den Neubrüchen verlangten Bodenzinses das Lockmittel für neue Ansiedler gesehen werden, sondern nur in der Befreiung von andern Lasten. Der Freibrief legt denn auch das Hauptgewicht darauf, daß Angehörige aller auswärtigen Herren und Herrschaften als Freie, unbeschwert von persönlichen Abgaben (talliae et sturae) sitzen sollen, eine Freiheit, die der Stadtfreiheit also durchaus ähnlich sah; auch in den Städten ist ja dem Stadtherrn vom Hausplatz regelmäßig ein Zins zu entrichten. Das Bewußtsein gleichen Rechts mag denn auch der Grund dafür sein, daß die „Gemeinde des Freienbergs" sich eine Behörde mit dem Namen „maistre-bourgeois et consoil" gab, eine Benennung, die sich weder in dieser Zeit (schon 1397), noch später irgendwo in der Landschaft findet[1]).

Die Bodenzinse, welche die freibergischen Ansiedler als einzige Abgabe zu entrichten hatten, waren folgende: von jedem Haus (mit Umschwung bis zu einer Juchart) jährlich auf Martini 12 d; ebenso von jeder selbständigen Haushaltung. Von jedem Hausplatz (casale) zwei Hüher. Von jeder Juchart Ackerland und jedem Maad Wiesen über die Juchart beim Haus hinaus, je 3 d. Allmendweiden und Wälder sind abgabenfrei.

Die Freiheit scheint seit der Mitte bis ans Ende des 15. Jahrhunderts am meisten gewirkt zu haben[2]).

Wie sowohl aus der Besiedelung der Freiberge, als aus den Bemühungen der Bischöfe im 15. Jahrhundert, die Bevölkerung durch Ermäßigung der Abgaben in den Herrschaften St. Ursitz, Delsberg, Pruntrut und Münster von der Auswanderung abzuhalten und noch mehr anzulocken[3]), hervorgeht, war die ländliche Be-

[1]) Die Freiheit Imers v. Ramstein findet sich in T. IV, 213. Im übrigen vgl. T. IV. Regest vom 9. Okt. 1397. V, 138, 316. Stouff I, S. 104: „il n'a jamais existé qu'une seule bourgeoisie rurale, celle des habitants de la Franche-Montagne." Vgl. Chèvre F., S. 286 fg. und die allgem. Bemerkgn. über das persönliche Landrecht in den freien Landschaften bei v. Wyß, Landgem., S. 79, 81.

[2]) Vgl. Quiquerez A. Hist. des instit. a. a. O. Nachahmung der Freiheit für die Freiberge in der Herrschaft Frankenberg (T. V, 194) und für das Lehen Mont Moron (T. V, Regest v. 15. April 1480).

[3]) T. V, 89. Stouff II, S. 185, vgl. auch T. V, 137.

Digitized by Google

völkerung noch leicht geneigt, je nach den Aussichten für ein besseres Auskommen ihren Wohnort zu wechseln. Die Grundherren, neben dem Bischof besonders das Kloster Bellelay, verstanden es, sich diese Flüssigkeit der Bevölkerung zu Nutze zu machen; durch die billigen Zinse, die sie sich von den Huben ihrer Dinghöfe entrichten ließen, zogen sie zahlreiche Ansiedler in das Land[1]), sodaß das Bistum Basel, noch im 12. Jahrhundert zu einem großen Teil vom Urwald bedeckt, zu Anfang des 16. Jahrhunderts trotz der großen Seuchen und der vielen Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts eine zunehmende Bevölkerung zeigt, die überall in die Wälder einbricht, sie ausrodet und an ihrer Stelle Kornfelder, Matten und Weiden anlegt.

B. Die Berechtigten.

I. Der Landesherr.

Hier sollen nur diejenigen Rechte erwähnt werden, die der Bischof von Basel als Landesherr, nicht auch die, die er als Grundherr ausübte. Da die Bischöfe vielerorts beide Eigenschaften zugleich auf sich vereinigten, und da sie sich später in den Propsteien St. Ursitz und Münster Rechte anmaßten, die eigentlich den Pröpsten und Kapiteln als Grundherren zukamen, so ist die Scheidung nicht immer leicht durchzuführen[2]). Bestes Erkennungszeichen eines landesherrlichen Rechts ist in dieser Zeit seine Verleihung durch die deutschen Könige. Hier aber darzustellen, wie die Bischöfe nach und nach die einzelnen Regalien erhielten, ist nicht unsere Aufgabe[3]). Es genügt uns, zu wissen, daß sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts vom römischen Reich belehnt sind mit den freien Straßen, Schwarzwäldern, Wildbännen, Wasserrunsen und hohen Gerichten[4]). Dazu kommt noch das

---

[1]) Vgl. vorige Anm. T. V, 29, 35. Stouff II, S. 184. Vgl. über die zeitweise Entvölkerung im Anfang des 15. Jhs. Stouff II, S. 146, wo der Abt von Bellelay einige planches in Wiesen übergehen lässt, weil er sie „par deffault de gens“ nicht als Ackerland nutzen kann. Vgl. S. 13, Anm. 2.

[2]) Vgl. Stouff I, S. 27 ff. 31 ff.

[3]) Darüber Trouillat, Bd. II, pag. XIV ff.

[4]) T. III, 12, V, 22. B. Fleckensteinrodel f. d. Propstei Münster 1461. Stouff II, S. 33. T. V, 309, (Ziff. 23); Regest von 1442. Fontes rer.

Digitized by Google

Münz- und Bergregal. Mit diesen Regalien sind aber die Bischöfe noch durchaus nicht einzige Herren über alle Wälder Wasserläufe und Wildbänne ihres Gebiets. Es gibt vielmehr bis in das 17. und 18. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Anzahl von Wasserläufen und Mühlrechten, die Allod ihres Besitzers sind, und in der jetzt behandelten Periode werden diese sogar viel häufiger erwähnt, als Lehenmühlen. Ebenso verhielt es sich mit den Fisch- und Jagdrechten, sowie, was fast selbstverständlich ist, und auch (argum. e contrario aus dem Namen „Schwarzwälder für die bischöflichen Wälder" hervorgeht, mit dem Recht auf den Wald[1]); das Waldregal des Bischofs erstreckte sich nur auf den alten Urwald (hautes Joux, noires joux „Schwarzwälder"; dies ist zur Beurteilung der spätern Auslegung dieses Regals durch die Bischöfe streng festzuhalten.

In den Propsteien Münster und St. Ursitz übten Propst und Kapitel als Grundherrn den Wildbann, das Forst- und Wasserregal aus, ein Zustand, der schon im 14. und 15. Jahrhundert zu vielen Streitigkeiten mit dem Bischof Anlaß gab; der Bischof

---

Bern. II, 106, 117, 132. Statut v. Lausanne v. ca. 1160. in Ausgew. Rsquellen hsg. v. Zeerleder u. Opet. 1895.

[1]) Allodialmühlen: T. I, 243, 296, II, 156, 164, 246, 259, 494, 510, II, 204, 221, 266, IV, 130, 132, 183, u. s. w. Fontes II, 460. Stouff II, S. 66 fg.: „Item recognovit . . . quod totalis aqua, seu fluvius sentinave dicte schusse (= Schüß) cum suis decursu et pertinentiis, incipiendo a ponte magno et communi ville dicte Boexingen . . . usque ad pontem mangnum communem dicte ville de Mette, est et huc usque fuit, et esse debet et pertinet de mero, directo et utili dominio ad dominum dicte curie et suam eandem curiam (also das Kloster St. Alban).

Vgl. Lex Burgund. Tit. 13 (Fontes I, S. 100), Tit. 67 (Fontes I, S. 120). Lex Burgund. Romana Tit. 17 (Fontes I, S. 142). Lex Alamann. Tit. 86 (Fontes I, S. 200).

Fischerei und Jagd: Stouff II, S. 66 fg. (vgl. o.). T. I, 277, 294, 296, II, 156, IV, 181, V, 194, 204. Die Jagd u. Fischvorrechte des niedern Adels in T. V, 22, 76, IV, 56 (wo die echevins meist Adelige oder Freie sind) in **B.** Rodel der Probstei Münster von 1543, 1545, 1603/4 u. s. w. sind wohl auch als Überreste der frühern Freiheit aufzufassen. Vgl. auch Stouff II, S. 80 u. Stouff II, S. 41.

Wälder: T. I, 176, 321, 332, 383, II, 17, 126, 344, III, 54, 127, 162, 214, IV, 84, 132, 276, 327. III. Regeste vom 22. IV. 1344; 30. I. 1343; 31. I. 1343; 24. VII. 1343; 30. VII. 1343 u. s. w. Stouff II, S. 41.

Digitized by Google

berief sich nämlich auf die Schenkung Rudolfs III. von Burgund (999) und behauptete, er habe dadurch nicht nur die „haulte signorie", oder, wie wir heute sagen würden, einige Souveränitätsrechte, über die Propsteien erhalten, sondern das Eigentum an allen ihren Besitzungen. Dieser Anspruch des Bischofs hat Ausdruck gefunden im Rodel des Delsbergtales (um 1400; T. V. 22), sowie im Fleckensteinrodel (1461) für die Propstei Münster, wo der Propst als Lehensmann des Bischofs bezeichnet wird für die Schwarzwälder, die Wasserläufe und die St. Germans Leute, d. h. für die Gerichtsbarkeit über die in der Probstei Münster Niedergelassenen. Diese Auffassung des Verhältnisses wurde von der Propstei im 16. Jahrhundert aber fallen gelassen und energisch bekämpft.

Das Verhältnis des Bischofs zur Propstei St. Ursitz wurde durch einen Schiedsspruch von 1486 (T. V. 204.) und einen Vergleich von 1492 (T. V. 309) festgestellt; der Bischof wird als „vrai et naturel seigneur territoriel et souverain" anerkannt. Die beiden Entschließungen, die sich durch Prinziplosigkeit auszeichnen, würden uns die landesherrlichen Rechte des Bischofs nicht aufklären helfen und bleiben daher hier unberücksichtigt.

Während die bisher besprochenen Rechte des Bischofs geeignet waren, eine Quelle ziemlich bedeutender Einnahmen zu werden, so war die hohe Gerichtsbarkeit, verbunden mit der geistigen Gewalt, von größter Wichtigkeit für die gleichmäßige Ausübung der Landesherrlichkeit im ganzen Bistum[1]). Wo der Bischof nicht Grundherr ist, wird er als Inhaber der hohen Gerichte advocatus, Vogt genannt[2]). Der Bischof hat nicht nur das Recht

[1]) Es ist aber zu bemerken, daß der Bischof von Basel niemals die geistliche Jurisdiction über das Erguel gehabt hat, welches mit dem Tessenberg u. s. w. zum Bistum Lausanne gehörte, und daß er die geistliche Jurisdiction über den Elsgau erst in der 2. Hälfte des 18. Jhs. (1781) erwarb. Morel Abrégé, S. 132. Für die hohe Gerichtsbarkeit, vgl. T. III, 12. B. Fleckensteinrodel 1461: „nostre sire le preuost est . . . homme de monßr de Basle . . . pour les hommes que lon appelle les home de sainct Germain." B. Landrodel der Propstei Münster 1543: „preuost homme de l'Euesque . . . pour les justices de la preuoste . . . pour les hommes de St. Germain." Trouillat, Bd. II, pag. XXIX ff.

[2]) Vgl. T. I, 185, 250, II, 298, III, 60, 257 u. s. w. Stouff, II, S. 150 fg. Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 20 fg, 38 ff.

Digitized by Google

des eigentlichen hohen Gerichts, welches er, wie z. B. in der Propstei Münster dem Propst, verleihen konnte, sondern auch das Recht zu Gebot und Verbot unter Buße bis zu 3 Mark, sowie das Recht, Steuern zu erheben und zum Kriegsdienst aufzubieten[1]). Auch der Schutz, den der Bischof Fremden angedeihen lassen kann, schreibt sich aus der hohen Gerichtsbarkeit her. Die Zugehörigkeit sämtlicher Landeseinwohner zum Landesherrn fand ihren Ausdruck in dem Untertaneneid, juramentum fidelitatis.

Diese Rechte in der Hand, war es dem Bischof möglich, unter dem Scheine des Rechts die Befugnisse der Grundherren und der Untertanen zu unterdrücken, und in seiner Hand zu

---

[1]) Das Recht, zum Kriegsdienst aufzubieten und Steuern zu erheben, stehen in Zusammenhang. Während nämlich die freien Leute unbeschränkt Kriegsdienst zu leisten hatten, sei es bei Auszügen oder, wie die Bürger der Städte, mit der Bewachung der Mauern, und dabei von persönlichen Steuern frei waren, so haben die Vogteileute des Bischofs, mögen sie früher frei oder unfrei gewesen sein, Steuern zu entrichten und nur beschränkte Zeit (1 Tag und eine Nacht) Kriegsdienst zu tun. Die Steuerpflicht vermochte dann natürlich auch ursprünglich Freie in große Abhängigkeit zu bringen. Die Abgabe der Vogteileute, durch die sie ihre Schutzgenössigkeit anerkannten, scheint die der Rauchhühner gewesen zu sein: „aduocatiam sibi . . . retinuit, ita ut nichil servicii accipiat, nisi unum chaponem ut per hoc sciat se esse tutorem prenominati allodii“ (T. I, 366). „unaquaeque familia . . . in signum nostri dominii seu aduocatiae, in uno capone et una ymina avenae . . . sit nobis . . . annis singulis obligata“ (T. II, 298). Vgl. T. III, 95, wo von Rottmund u. s. w. Hühner bezogen werden, während sicher steht, daß daselbst eine ursprünglich ganz freie Bevölkerung lebte („wie bey vnß zu Rothmundt vnd vmbligender orthen, allwa die guetter vnser der bauhren **aigen** seindt.“ B. Bittschrift der Gem. Rottmund v. 1642). T. IV, 213: in den Freibergen bezieht der Bischof trotz der zugestandenen Freiheit der Bewohner von persönlichen Lasten „a quolibet casali . . . duos cappones quolibet anno“ . . . Vgl. T. IV, 56: . . . „les homes frans doiuent seruir mon dit seignur . . . par seix sepmaines suy une fourteresse a leurs propres missions et despens . . . et auxi doiuent suigre les journees sus les frontieres du pahis et partant, il sont quittes et francs . . . de toutes autres seruituz et tailles“ . . . darauf werden die tailles et servitudes der andern Unterthanen angeführt und von ihnen gesagt, daß sie „ne doiuent faire aucun gait (= guet) en nulle fourteresse que mon dit seignur haye.“

Ähnlich: Meyer I, 320 fg. Stouff I, S. 145. v. Wyß, Landgem. S. 25, 54 fg.

Digitized by Google

vereinigen, ein Versuch, den er in der Folgezeit auch mit Erfolg unternommen hat.

In den aufgezählten Rechten erschöpft sich die Landesherrlichkeit der Bischöfe bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts; es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit der Bischof als Landesherr kein Recht auf die Allmend beanspruchte oder ausübte.

2. Der Grundherr.

Es ist hier nicht der Ort, darzustellen, auf welche Weise der Bischof von Basel im Elsgau, Delsberg- und Laufental, den Freibergen, in Biel und Umgegend, in Neuenstadt und Umgegend Großgrundbesitzer geworden ist; ebenso brauchen wir nur daran zu erinnern, daß für unser Gebiet als geistliche Grundherrschaften ferner in Betracht kommen die Propsteien von Münster und St. Ursitz — diejenige von St. Immer hat nicht als Grundherrschaft, sondern nur als Grundeigentümerin einige Bedeutung gehabt — und endlich die Klöster Bellelay und Lützel. Eine besondere Betrachtung der weltlichen Grundherrschaften im Gebiet der bischöflichen Landeshoheit rechtfertigt sich nicht, weil sie immer von untergeordneter Bedeutung waren und später spurlos in der Landeshoheit aufgegangen sind [1]).

Im Anfang unserer Periode kommt es nur ausnahmsweise vor, daß eine ganze Ortschaft einem Grundeigentümer gehört. Auszunehmen sind Fälle, wo eine schon gebildete Grundherrschaft durch Ansiedelung von Bauern auf ihrem Gebiet Dörfer gründet, wie die Abtei Bellelay und die Propstei Münster [2]). Das Eigentum geistlicher Anstalten und weltlicher Großgrundbesitzer ist regelmäßig in einem oder mehreren Dörfern zerstreut und wird hubenweise von verschiedenen freien Zinsleuten oder Unfreien bebaut [3]). Die Hube erhält ihren vollständigen wirtschaftlichen Wert erst durch die dazu gehörende Berechtigung auf die Nutzung

---

[1]) **Stouff** I, S. 45 zählt einige weltliche Grundherrn auf. **Stouff** I, S. 46.

[2]) T. II, 298, III, 60, 257, V, 29, 35. Ebenso der Bischof in den Freibergen. T, IV, 213.

[3]) v. **Wyß**, Turicensia S. 13 ff. Landgem. S. 19, **Stouff** I, S. 88, 97. T. I, 35, 312 u. s. w. **Fontes** II, 467.

Digitized by Google

der Allmend. Diese Nutzung ist wirkliche Zubehör der Hube: bei Rechtsgeschäften ist es eine Wiederholung, wenn eine Hube „mit der Allmendnutzung" genannt wird; wenn sie aber ohne die Allmendnutzung veräußert werden soll, so muß dies ausdrücklich erwähnt werden [1]). Wenn das Ackerland eines Dorfes z. B. zehn Leuten zu freiem Eigentum gehörte, so sind diese Zehn zugleich Eigentümer der Allmend. Es wäre durchaus unrichtig, zu behaupten, es sei auf das Eigentum an der Allmend noch kein besonderes Gewicht gelegt worden, etwa weil die große Ausdehnung ihren Wert neben dem Ackerland als geringfügig habe erscheinen lassen [2]). Es sind uns im Gegenteil schon aus dem 12. 13. und 14. Jahrhundert eine ganze Anzahl Fälle überliefert, in denen über das Eigentum an der Allmend oder Stücken derselben verfügt, gestritten, geurteilt wird. Wo mehrere Allmendeigentümer in dem beschriebenen Sinn vorhanden sind, da müssen auch alle handeln, zustimmen, oder sich doch bei dem Rechtsgeschäft in gültiger Weise vertreten lassen [3]). Geistliche Stiftungen und weltliche Große trachteten auf das eifrigste darnach, ihren Grund-

---

[1]) v. Wyß, Landgem., S. 21 fg. 50.

T. I, 382, 379, 436, 441, 455 u. s. w. Dag. T. I, 192: „Muziwilare XVI colonie agrorum absque pratis et silva." u. T. I, 249. Fontes III, 142: „quod scoposae dictorum religiosorum, quas in villa de Schuphon possident, pro suo numero plenum jus, participationem et communionem, tanquam relique pro numero ipsarum habere debent in usuagio seu communitate dicte ville." Fontes III, 453. „nec ipse dominus de Tesso nec ipsi fratres . . . dictis communalibus uti debent, nisi eo quo utuntur vicini et qui in communalibus . . . jus habent." T. I, 229.

[2]) Es ist auch rein unmöglich, daß seit alter Zeit im Jura gegolten habe, was Quiquerez Origine, S. 11 behauptet: . . . „les princes-évêques . . . comme souverains territoriaux étaient regardés comme les propriétaires des biens communaux, dont ils avaient seulement laissé la jouissance ou l'usufruit aux habitants du pays pour les aider à supporter les charges publiques et locales." Der letztere Grund ist aus den Gründen, die in Wirtschaft und Recht des Mittelalters liegen, von vorneherein unmöglich. Was die völlig aus der Luft gegriffene übrigbleibende Behauptung anbetrifft, so ist auf die zahlreichen Urkunden zu verweisen, in denen der Bischof keineswegs als Eigentümer der Allmend erscheint. T. I, 229, 243, 250, 254, 268, 269, 294, 321, 332, 379, 382. u. s. w. u. s. w.

[3]) T. I, 249, 269, 312, 370, 385, 294, 411; II, 221, 241, 317, 320, 453 u. s. w.

Digitized by Google

besitz in einzelnen Orten zu arrondieren. Es gelang ihnen durch Kauf und Tausch, mitunter vielleicht auch durch unrechte Mittel; geistliche Anstalten verstanden es, sich die Frömmigkeit des Volkes dazu nutzbar zu machen. Wie ihr Grundbesitz an Ackerland und Hofstätten in einer Ortschaft zunahm, so wuchs auch ihr Recht an der Allmend; daß sie dann mit einem Besitz von vielleicht zwanzig Huben vor den vereinzelten freien Bauern, die nur eine oder zwei Huben besaßen, ein wirtschaftliches Übergewicht hatten, das auch im Recht nicht spurlos bleiben konnte, ist klar[1]). Wer hätte den Reichen hindern können, auch ohne Zustimmung des kleinen Bauers die Nutzung oder das Eigentum an der Allmend zu veräußern, zu verpfänden? Wenn aber der große Grundeigentümer erst noch Gerichtsherr war, und als solcher die Banngewalt ausübte, dann war der Bauer auf seinem eigenen Grund und Boden nicht mehr vor Willkür sicher, geschweige denn in dem Gut, das er mit jenem gemeinsam nutzte. Aus der Immunität der Propsteien Münster und St. Ursitz und der Klöster Bellelay und Lützel und der damit verbundenen Gerichtsgewalt ist, aufgebaut auf ihrem Grundbesitz, ihre Grundherrschaft entstanden[2]). Aus Schenkungen und Grundbesitzerwerbungen allein, so häufig sie auch gewesen sein mögen, läßt sich ihre Macht in arrondierten Gebieten nicht erklären[3]). Diese Bemerkung wird für das Elsgau bestätigt durch die Tatsache, daß noch im 14. Jahrhundert der weitaus größte Teil des Immobiliarverkehrs mit freiem Allod geschieht. Dabei erscheinen nicht Adelige, sondern in den meisten Fällen Bürger und Bauern als Veräußerer. Zum gleichen Ergebnis kommt man rückschließend für das Erguel aus dem Urbar der Propstei St. Immer von 1534, wo eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Landstücken als Lehen, die dem Stift gehören, aufgeführt werden; eine Bittschrift des Dorfes Rottmund aus dem 17. Jahrhundert lehrt uns sogar, daß in den Dörfern jener Gegend das abgabenfreie Eigen weitaus am zahlreichsten sei, und von den Bauern durch zielbewußte Politik beieinander gehalten

---

1) Meyer I, 274 ff.

2) Meyer I, 289, 304 fg. v. Wyß, Turicensia S. 10 fg.: Landgem. S. 20, 49 fg. Stouff I, 88 fg. Chèvre S. 136 fg.

3) Vgl. S. 3. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 133.

Digitized by Google

werde[1]). Wie eifrig die Grundherren aber bestrebt waren, die „terres laisses“, welche außerhalb ihrer zugehörigen Huben waren, zu beschränken, oder mit den gleichen Lasten zu belegen, ergibt sich aus mehreren Beispielen[6]). Die Gerichtshoheit und die Banngewalt machten sich in gleicher Weise für die Leute geltend, die auf grundherrlichem Boden saßen, wie für alle andern Einwohner des Gerichtsgebietes; der Grad der Abhängigkeit beider vom Grundherrn näherte sich nach und nach so sehr, daß sie als „Gotteshausleute, St. Germans Leute“ u. a. schon im 14. Jahrhundert nur noch eine ununterschiedene Klasse bildeten. Der

---

[1]) Für den Eigentumsverkehr im Elsgau vgl. bes. die Regesten in T. Sehr lehrreich sind die Akten über die Erwerbungen des Edelknechts Thiebalt von Rocourt (T. III, Regesten). Das angef. Urbar in B. Bittschrift des Dorfes Rottmund vgl. S. 24 Anm. 1. Interessant noch folgende Stelle daraus: „Vnd obschon vnderweilen sich deßgleichen erb (näml. freies Eigen der Bauern) per accidens begeben (d. h. an Leute außerhalb der Dorfgemeinde fallen) jedoch die dorffsleuthen sich mit der weyl befleyssen, es eintweders wider an sich zu khauffen, oder aber deren proprietarios zu erkhauffung dorffrechts zuuermögen, oder sonsten mit inen zuuberkhommen, bis villeuchten das guth von sich selbs dem dorff wider ahnerwachset“ Vgl. v. Wyß, Landgem. S. 40. Es ist eine vorgefaßte und durchaus nicht zu begründende Meinung Quiquerez' wenn er in seiner Histoire des institutions etc. S. 163 sagt: „Au milieu du 14e siècle, au moment où apparaissent les premiers rotules écrits en Ajoie, et dans la plupart des autres parties de l'évêché de Bâle, on remarque que les habitants de ces contrées se composaient en majeure partie de colons et de tenanciers, mais qu'il y avait cependant déjà des individus possédant des terres en toute propriété. Leur nombre ne devait pas être grand en Ajoie, puisqu'à la fin du siècle dernier les habitants des campagnes ne possédaient que le quart des terres . . . .“. Quiquerez nimmt ohne Grund an, die Stellung der Bauern sei immer besser geworden. Über die Art, wie er mit der Auslegung der Quellen verfährt, vgl. S. 165, wo er plötzlich dem Wort „allodium, franc alleu“ den Sinn von „immobile“ im Gegensatz zu mobile geben will.

[6]) T. V, 111: „se les terres laisses, c'est a dire les terres que sont feurs de coulonges, ly journalx doit quaitre deniers ésditz seigneurs prevot et Chapitre, et est leur droit heritaige de hoirs en hoirs“. Auch für die terres lasses wird im folgenden das Vorkaufsrecht der Huber statuiert. T. V, 95: „in dicta cultina de C. non debet esse aliqua terra seu non debent esse aliquae peciae terrarum liberae, exceptis quatuordecim terris“ . . . . . Stouff II, S. 79: „dedans les desroz sus nommez naye et ne doibt auoir place que ne soit censable au seigneur de Soulce“. Das französische Rechtssprichwort „nulle terre sans seigneur“ erscheint hierin schon deutlich.

Digitized by Google

Grundeigentümer des ganzen, oder eines größeren Teiles des Dorfes erscheint dann als einziger Eigentümer der Allmend. So sagt der Dingrodel von Pieterlen (Ende des 14. Jahrhunderts): „Menesperg dz dorff, wunne vnd weyde, ist meins herren von Basel vrbere vnd eigen“[1]). Bis zum Schluß unserer Periode erscheint also der Grundherr als der unbeschränkte Eigentümer an den Wäldern, Wildbännen, Gewässern und Fischenzen seines Grund und Bodens[2]). Es steht ihm frei, an den Gewässern Mühlen anzulegen, die Wälder abzuholzen u. s. w., überhaupt jede Art der Nutzung in ihnen auszuüben; er kann die Nutzung gegen Abgabe oder unentgeltlich anderen gestatten, sofern nicht etwa besondere Verträge seine Rechte einschränken[3]). Wo der Grundherr auf seinem Gebiet eine Dorfgemeinde hat, deren Lebensbedürfnis die Nutzung der Allmend erfordert, so kann er bestimmen, in welcher Art und in welcher Ausdehnung die Nutzung stattfinden dürfe; er kann die Nutzung auch bestimmten Personen neben der Gemeinde gestatten[4]); er kann die Nutzung in bestimmten Teilen der Allmend gänzlich verbieten und Bannwarte einsetzen, die die Übertreter pfänden[5]); er kann die ganze Nutzung, oder eine bestimmte Art derselben, z. B. die Acherumweide, den

---

[1]) „vrbere“ bedeutet offenbar „das durch Verleihung um Zins nutzbar gemachte Gut“. Die Stelle bei Stouff II, S. 64; ähnl. ebda S. 63.

[2]) Lex Alamann. Tit. 86 fg. (Fontes I, S. 200): Lex Burg. Tit. 28. (Fontes I, S. 106). Vgl. S. 22, Anm. 1.

[3]) T. I, 229, 249, 336, 352, 370; I, 176: novalia ex omni parte facta de ipsa silva“; T. III, 214; IV, 213; V, 194, 309, Nr. 17, 22, Regest v. 15. April 1480. B. Münsterthal. Landrodel v. 1543: „que les eaues que nre Sr. le preuost a presté d'ancienneté, que ils les peut prester, esquelles nul n'y doibt pescher sans licence de nre sr. le preuost“; . . . . . . „et sur quelque eau de riuiere, ruz, biex et fontaines, nul ne doibt faire sahure, raisse, ny moulin, sans licence de nre sr. le preuost“. Erni, S. 36 fg. und dort citierte.

[4]) T. I, 352; IV, 264; V, 76, 103, 102, 309 (Nr. 19) u. s. w. In erster Linie beklagten sich 1528 die Leute der Propstei Münster darüber, daß die Chorherren ihnen Teile ihrer Weide wegnähmen, um sie Fremden zu verpachten und zu verleihen. Quiquerez, Moutier-Grandval; Reformation. in den Actes 1878, S. 101. Erni S. 6 u. Anm. 3, sowie dort cit. v. Wyß, Landgem. S. 51.

[5]) T. I, 385; III, 127; IV, 84, 248, 264, 276; V, 102 Regest v. 1408 (S. 726). Stouff II, S. 62, 70.

Digitized by Google

Bezug von Nutzholz u. s. w. mit Abgaben belegen; er kann aber auch, ein recht häufiger Fall, der Gemeinde seiner Bauern die Befugnis einräumen, zur freien Befriedigung ihres Bedarfs und zur Regelung des Bezuges der Nutzungen selbst Ordnungen zu vereinbaren und sie durch Bußen gegen Übertretung zu wahren. Der Grundherr ist es, der den Streit mehrerer Nutzungsberechtigten seines Bodens über die Nutzung wie andere Streitigkeiten des hofrechtlichen Rechtskreises entscheidet[1]).

[2]) Wo der Grundbesitz eine gewisse Ausdehnung erreichte, da war die curtis der wirtschaftliche und rechtliche Mittelpunkt desselben für ein oder mehrere benachbarte Dörfer[3]). Die Huben des gleichen Bezirks erscheinen als Pertinenz der curtis. Die Abgaben und Frohnden der Huber, die Huber selbst, ja, wo mit der curtis ein Immunitätsgericht zusammenhängt, sogar sämtliche Gerichtshörige, werden als „spectantes ad curtinam", als „pertinentes", „zugehörige" bezeichnet; über den Stand der Huber ist damit natürlich gar nichts gesagt[4]).

---

[1]) Stouff II, S. 80 (Nr. 16): 63 (Nr. 7, 8, 10); 76 (Nr. 6, 7, 8); T. V, 22, 102: T. III, 190, 321, 308; IV, 326; V, Regest v. 1405 (S. 717). B. Fleckensteinrodel 1461: „que chascun villaige peult ordonnez vne peine sur leur pasture, champs et prays, et fruicts, partout du long du bann, et depuis quil aront ainsy ordonez, si le dauont signifier a leur voysins plus prochain, affin quil se peussent garder de offendre" . . . . ; . . . . „que vng chascum villaige . . . . doit auoir vne garde leale, pour garder les biens que appartiennent a leur villaigo, et celle garde jurer de gardez, ses biens de dommaige . . ." u. s. w,

[2]) Allgemeines bei Meyer I, 258 ff. v. Wyß, Landgem. S. 33 ff. Stouff I, S. 88 ff.

[3]) curtis (selten curtum) T. I, 41, 176, 201, 243, 296, 378: III, 156, 284, 372; III, 131; IV, 132 u. s. w. curtina T. III, 4; IV, 264; V, 35. curia T. II, 214, 239; III, 166; IV, 132, 323. Stouff II, S. 65. grangia T. I, 267, 316; II, 110; IV, 132; V, 35. frz. courtine T. III, 380; IV, 183. deutsch hof od. dinghof T. II, 224; IV, 94; V, 78, 321.

„grangia" findet sich bes. bei den Besitzungen des Klosters Lützel u. cheint bes. den Zweck des Hofes als Sammler der Naturaleinkünfte der. Grundherrschaft zu bezeichnen. v. Wyß, Turic. a. a. O. T. I, 35: „loca indominicata". Schröder, S. 211.

[4]) T. II, 156, 284, 224: III, 380: IV, 94. Vgl. Heusler I, S. 34, 37 fg.

Digitized by Google

Auf der curtis sitzt der Meier als wirtschaftlicher Vertreter und Gerichtsstatthalter des Grundherrn[1]). Er verwaltet die Rechte des Grundherrn den Hofleuten gegenüber; er übt die Kontrolle über den Grundstücksverkehr seines Bezirkes aus; er treibt die Abgaben ein; er bestellt den Hirt und Bannwart; er richtet über die Verbotsübertretungen und verhängt die Bußen[2]). Der Meier ist aber auch, mitunter sogar vorwiegend, der Vertreter der Dorfgemeinde dem Grundherrn gegenüber[3]), ein Verhältnis das aber erst später seine Folgen zeigte.

Der Meier wird regelmäßig vom Grundherrn ernannt; wo seine Wahl durch die Huber stattfindet, bedarf sie doch der Bestätigung des Grundherrn. Sein Amt ist oft lebenslänglich, und zeigt die Neigung, sich zu vererben, offenbar besonders wegen seiner Verbindung mit einem Hof[4]). In der Propstei St. Ursitz hat der Bischof vom Anfang des 13. Jahrhunderts an das Recht, in drei von den vier Meiertümern den Meier zu ernennen, ein Recht, das er jedenfalls durch gewaltsamen Übergriff aus seinem Vogteirecht gewonnen hat; im 12. Jahrhundert noch (1178) stand

---

[1]) lat. villicus, maior, yconomus, iudex T. I, 240, 296, 301, 345, 360, 446; II, 156, 232; IV, 264. frz. maire II, 380; IV, 56, 174. deutsch: meier, hoffmeister, pfleger T. II, 224; III, 54; IV, 14. Stouff II, S. 68. Stouff I, S. 93 ff.

[2]) Schröder S. 598 fg. Stouff II, S. 25: in die Gerichtsbarkeit des Meiers fallen alle Streitigkeiten „de toutte commenaltey, de bergerie, bannardie, cherruaigez et d'aultres commenaltey". Stouff II, S. 47. T. IV, 130, 18, 190, 264. Über die Rolle des Meierhofs als Mittelpunkt der Wirtschaft des Dorfes: T. IV, 14 (Hof zu Ilfingen): III, 333: V, 102, 95. Stouff II, S. 69, 80 (Nr. 15, 16, 17). T. IV, 190; V, 95, 102, 103 (Nr. 16 u. 49) über Bußenverteilung: ebenso T. I, 296; V, 22 u. s. w., Grundstücksverkehr: T. III 380, 382 u. s. w.

[3]) vgl. Stouff I, S. 99.

[4]) Stouff I, S. 93 schließt zeitliche Beschränkung u. Widerruflichkeit aus dem „ziemlich häufigen" Ausdruck „quondam villicus" für das Amt der Dorfmeier. Auf S. 99 folgt er dem im Text gesagten für die Hofmeier. Dies scheint nicht konsequent zu sein, da er zu diesen auch die Meier in der Propstei Münster zählt, welche sicher Dorfmeier waren; er gesteht damit selbst zu, daß kein grundlegender Unterschied zwischen Hofmeier u. Dorfmeier bestand, sobald der Grundherr Immunität hatte. Vgl. T. IV, 56: „liquel maire doit demourer et estre maire tout son temps, se son meffait ne len oste". Vgl. T. I, 360, 446; V, 95 u. s. w.

Digitized by Google

das Recht, die Meier zu ernennen, auch hier bei Propst und Kapitel, also dem Grundherrn[1]).

Der Grund für die größeren Freiheiten, welche die Städte, im Vergleich zur Landschaft genießen, liegt, wie schon oben gesagt worden ist, in der Wichtigkeit, die der Grundherr ihren Befestigungen zumaß[2]). Die Städte des Bistums Basel mit Ausnahme von St. Ursitz und vielleicht Pruntrut, scheinen auf dem eigentümlichen Grund und Boden des Bischofs angelegt worden zu sein[3]); das Städtchen St. Ursitz, das ursprünglich so gut, wie die Landschaft, von der Propstei abhängig gewesen war, kam gleicherweise unter die bischöfliche Macht, wie die Propstei selbst. Rechtlich erscheinen alle städtischen Freiheiten als freiwillige Verleihung des Bischofs; die Stadtallmend, die er den Bürgern zur Benutzung überläßt, gehört ihm zu Eigentum[4]); er ist be-

---

[1]) Vgl. T. I, 240 und 296. Über die Entstehung aus dem Vogteirecht gibt Aufschluß der Satz: „tercia pars — sc. coloniarum — episcopi duas partes canonicis tueatur". Vgl. z. B. T. I, 301 über diese Drittelsteilung.

Nach I, 296 besteht diese Drittelsteilung für die Höfe von St. Ursitz u. Epauvilliers. Der Hof Ocourt gehört ganz dem Propst u. Kapitel, der Hof Ravine dem Bischof.

Übergriffe der Vögte: T. III, 54. Chèvre S. 117, 140 fg., 152 fg.

[2]) Pruntrut: T. III, 78, 308; IV, 194, 196, 197, 248; V, 47, 69, 156. St. Ursitz: T. V, 16, 19. Stouff I, Notes et app. S. 6; II, S. 107, 110, 179, 197. Delsberg: T. II, 363; III, 301; IV, 198, 258, 314, 319. Stouff II, S. 100 (wo die Bußen zum Vorteil der Mauern zu verwenden sind) 179, 198 fg. Laufen: T. II, 497; IV, 186. Stouff II, S. 104 fg. Biel: T. III, 84; IV, 239. Neuenstadt: T. III, 157, 232; IV, 18, 121, 123. Erni S. 14, Anm. 3 und dort cit. Blösch I, S. 43 fg. Stouff I, S. 142 ff. Quiquerez, Origine S. 4 fg.

[3]) Über die Herkunft des bischöfl. Grundeigentums in Biel: Erni S. 64 ff., bes. 68 ff.

[4]) Vgl. T. I, 359, 408: II, 363; IV, 123, 146, 186. Erni S. 34 ff. Derselbe begeht aber u. E. den Fehler, daß er die Rechtszustände des 14. und 16/17. Jhs. unbedenklich miteinander vergleicht (vgl. S. 35). Auch die Unbedenklichkeit, mit der Erni technische Ausdrücke (wie z. B. auf S. 40, „Erbhuldigung") behandelt, erscheint anfechtbar. Wenn Maldoner, der Ordner des fürstbischöfl. Archivs, im 18. Jh. den Ausdruck der Erbhuldigung braucht, so ist damit noch nicht gesagt, daß er damit genau das gleiche meinte, das von Maurer, auf welchen sich Erni stützt, mit diesem Wort bezeichnet. Ähnliche, aus vorgefasster Meinung abgeleitete Folgerungen finden sich auch anderswo bei Erni; z. B. S. 46, wo aus der Verleihung des Bannweines an Biel

Digitized by Google

rechtigt, von sich aus neue Bürger aufzunehmen[1]), und ist es, allerdings mit Unterbrechung, bis zur französischen Revolution geblieben, außer in Biel und Neuenstadt.

Zum Schlusse haben wir auf eine im Gebiet des Bistums Basel nicht besonders häufige Erscheinung hinzuweisen, nämlich auf die leibeigenen Dörfer. Es sind uns nur zwei bekannt, nämlich Rocourt und Réclère; sie sind es bis ins 16. Jahrhundert hinein geblieben[2]). Der Herr des leibeigenen Dorfes hat eine grundsätzlich unbeschränkte Macht über die Person der Leib-

durch den Bischof gefolgert wird, daß der Bischof dieses Recht vorher selbst ausgeübt habe. Zur Anwendung des Wortes und Begriffes „hörig" (S. 61) vgl. S. 30, Anm. 4. Damit soll das Verdienst der Arbeit Erni's in der Hauptsache nicht geschmälert werden.

[1]) Vgl. T. I. 408, II, 305, V, 188. Stouff I, S. 120.

[2]) B. Landesfürstl. Entscheid. zw. Vogt und Unterthanen zu Goldenfels 1537. Die Unterthanen beklagen sich: er < sc. der Vogt > hat sich gegenn vnns mercken lassen . . . vnnd . . . sich berüembt, er welle vnns vil aigen machen, dann die von Reclere vnd Rocourt sigen" . . .; T. V, Regest. v. 13. Okt. 1488. B. Kaufbrief v. 1573: der Bischof erwirbt von den Kindern des Urs Lux von Reyschach zum Megtberg und seiner Gattin Maria geb. v. Newenfels „das gantz dorff Roggurt under Goldenfels gelegen, mit allen vnd jeden Eigenleütten" . . ., um 7700 Gulden . . . „alle underthanen daselbst, seyen weib oder man, jung oder alt personen, sind leibeigen mit leib, haab, gut und blut" . . . Register des Leberbergische Archivs gibt folgendes weitere über Rocourt an: 1576 Sept. 24: Supplik der Leute von R. um Ledigsagung von der Leibeigenschaft. Sie sagen dabei, „daß von Natur allen Menschen ingeben und angeboren, von einer beschwerlich undertruckender dienstbarkeit man in ein libertat und angenämere Freiheit oder standt aspirieren und nachtrachten mag und soll." 1590 Nov. 19. Nochmalige Supplik. 1590 Nov. 19: Ledigsprechung der Leute zu R. von der Leibeigenschaft um 25 *M* jährlichen unablöslichen Zinses und das Umgelt von allem dort consumierten Wein. 1591. Jul 30: Revers für diese Verpflichtungen von Meyer, Heimburger, Geschworenen und ganzer Gemeinde von Rocourt. Über die Befreiung des Dorfes Réclère sind mir keine Urkunden bekannt. Es erscheint aber im Delsbergervertrag v. 1600 zwischen dem Bischof und den Elsgauischen Gemeinden als gleichberechtigt mit den andern Dörfern.

Quiquerez Hist. des Instit. S. 366 und nach ihm Darmstädter Die Befreiung der Leibeigenen etc. in Abhandl. d. staatswiss. Sem. Straßburg 1897 nehmen an, daß auch Pfertmunt (Vermes) leibeigen gewesen sei. Schon 8 Jahre nach dem Datum der Urkunde, die Quiquerez zum Beweis anruft, also 1562, erscheint jedoch Pfertmunt als eines der freien Dörfer

Digitized by Google

eigenen[1]). Die größern Lasten, die ihnen aufgebürdet wurden, mögen wohl auf ihre Wirtschaft und Lebenshaltung eingewirkt haben; eine besondere Ausgestaltung des Rechts des Herrn an der Allmend finden wir aber nicht; es war ja im eigenen Interesse des Herrn, seinen Leuten genügende Allmendnutzung zu gewähren.

Zusammenfassend können wir sagen: die Grundherrschaft, entstanden aus Großgrundbesitz in seiner Verbindung mit Twing und Bann, umfaßt bis um das Jahr 1500 auch das Eigentum an der Allmend[2]).

3. Die Gemeinde[3]).

Die Gesamtheit der Kirchgenossen tritt bei weitem am frühesten handelnd auf. Ihre Einheit scheint aber nur durch die örtliche Nähe und die gemeinsame Kirche, nicht auch durch eine Organisation begründet zu sein. Daß Kirchgemeinden so frühe

---

des Delsbergthales, also als dem allgemeinen Thalrecht unterworfen. Die vereinzelten Unfreien im Bistum Basel scheinen Ausnahmen gewesen zu sein. Vgl. z. B. T. I, 205, 312, II, 260, 316, 385, III, 54 („einen knecht hatte in siner gewer") IV, Regest v. 25. Juni 1387, V, 5, 68, 114, 167, 183 (?).

[1]) Vgl. T. V, Regest. v. 13. Okt. 1488. In den Befreiungsbriefen burgundischer Leibeigener aus dem Ende des 16. Jhs. (B) wird als vorzüglichste Freiheit des Freigelassenen erwähnt: „tister et disposer de ses biens, faire donation tant entre les vifz et a cause de mortz et au surplus jouyr comme pourra faire, de toutes franchises, liberte et exemption dont ont accoustume et peuuent faire gens de franche condition (im gleichen Akt mit Titel: „homme franc et liege bourgeois" bezeichnet) riere ce peys et comte de Bourgougne."

[2]) Allgemein zu diesem Kapitel: Gierke, Genossenschaftsrecht, I, (1868), S. 162 ff., 202 ff., II, (1873), 155 ff.

[3]) communitas parrochianorum T. I, 176, 312, 352, 411, II, 241, 317, 320 u. s. w. communitas T. II, 241, IV, 123, V, 35 parrochiani T. III, 68, IV, 123. villani T. III, 190, 256, 308. socii T. III, 49. consortes T. I, 35? V, 8? universa plebs T. I, 294. vicini T. I, 249, III, 49, 190.

Stadtgemeinden: communitas od. universitas burgensium T. II, 241. Stouff I, S. 119 u. a. Französ. communauté in allen Formen des ältern Französischen. T. III, 321, 356, IV, 248, V, 15, 37, 85, 103 u. s. w. commeinance T. III, 115. le commun T. IV, 84. le communal T. III, 333, V, 15, 193. la commeine T. III, 115, 256.

Deutsch: gemeind T. IV, 316. V, 22 gemeinsame T. III, 162, gebursame T. III, 162, V, 321. u. a.

Allgemeines in Meyer I, S. 274 ff. v. Wyß, Landgem. S. 43. Stouff I, S. 78 ff., 87 ff.

Digitized by Google

in Urkunden handelnd auftreten, erklärt sich daraus, daß sie ihre gemeinsame Kirche oder ein Gotteshaus begabten; die Gotteshäuser waren aber gerade am eifrigsten bedacht, Verfügungen zu ihren Gunsten durch schriftliche Beweisstücke zu sichern[1]). Wenn in späterer Zeit die Kirchgemeinden wirklich als eigentliche Gemeinden, als juristische Personen auftreten[2]), so gehören sie nur insofern in unsere Betrachtung, als sie mit einer Dorfgemeinde zusammenfallen, wie dies z. B. bei Dachsfelden, Jensdorf, Bux, Hall der Fall gewesen zu sein scheint[3]). Wo jedoch mehrere Dörfer in einem Kirchspiel liegen, reicht dies nicht hin, ihnen eine gemeinsame Gemeindeverwaltung zu geben. Ja, sogar wo mehrere Dörfer in derselben Mark liegen, und Allmend und Zelgen gemeinsam haben und nutzen, kann oft noch jedes Dorf selbständige Beschlüsse fassen und Bußvorschriften aufstellen[4]).

Wenn die Dorfgemeinden in unseren älteren Urkunden auch nicht als Rechtssubjekte auftreten, so kann doch ihre Eigenschaft als solche als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Abgesehen davon, daß sowohl in der Lex Alamannorum, als in der Lex Burgundionum die Dorfgenossen eine Gemeinschaft bilden, die, wenigstens in der Lex Alam., selbständig handelnd auftritt, sind folgende Momente anzuführen: die gemeinsame Allmendnutzung, sowie die Ordnung des Ackerbaues machte gemeinsame Beschlüsse notwendig. Zur Abwehr widerrechtlicher Eingriffe von außen, und zur Rüge und Verfolgung von Verletzungen der Einungen im Innern mußte schon früh eine Organisation getroffen werden. Als Behörde der Gemeinde erscheinen in größeren Gemeinden mehrere, in kleinern ein Heimburger. Die Heimburgerei hatte ihren festen gegebenen Inhalt aber nachgewiesenermaßen schon im Anfang des

---

1) T. I, 176, 312, 352.

2) Stouff I, S. 87. Quiquerez Not. histor. sur les rôles ou constitutions paroissiales de l'ancien évêché de Bâle, im Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. XI, S. 39 ff.

3) Vgl. T. I, 427, II, 196, 317, III, 68, 115, II, 320, 321, IV, 84.

4) Vgl. T, V, 162, II, 374. Stouff II, S. 79 (N. 10). B. Fleckensteinrodel 1461, wo die Bannwarte u. Ordngen im „villaige" gesetzt werden, während in einer „mairie" oder „parroiche" eine Mühle sein soll.

T. IV, 327. Stouff II, S. 79. Anders hatten die beiden Dörfer Sombeval und Sonceboz gemeinsame Ortsverwaltg. für die ganze Kirchgemeinde.

Digitized by Google

13. Jhs.[1]). Wenn uns keine Urkunden aus dieser Zeit über Dorfgemeinden erhalten sind[2]), so erklärt sich das gewiß zur Genüge daraus, daß sich das Volk auch bei wichtigen Verträgen viel länger mit der Mündlichkeit behalf, als etwa geistliche Anstalten[3]).

Die Dorfgemeinde besteht in erster Linie aus allen denjenigen, welche an den Beschlüssen über die gemeinsame Wirtschaft der Gemeinde ein Interesse haben, also aus den Grundbesitzern der Gemeinde[4]); ein Unterschied in der Berechtigung der Bauern auf eigenem freiem und auf fremdem Grund und Boden läßt sich nicht nachweisen; ein solcher Unterschied scheint aber auch von vorneherein ausgeschlossen zu sein, weil ja der Huber oder Zinsbauer auch die Stelle des Eigentümers vertritt, und dessen Recht ausübt. In der Gemeindeversammlung sind sämtliche Bauern gleichen Rechts; ein Einfluß des Standes läßt sich nicht nachweisen[5]).

---

[1]) T. I, 296: „quod ad hemburgiam spectat" ohne nähere Erläuterung. Der Heimburge aber kann nur ein Beamter der Dorfgemeinde sein, da er nie in grundherrlichen Dorforganisationen erscheint. Allgemein Gierke. Genossenschaftsrecht, I, (1868), S. 71 fg.

[2]) Vgl. immerhin T. I, 294.

[3]) Allgemeines bei Heusler I, S. 253 ff. v. Wyß Landgem., S. 57 ff.

[4]) T. I, 294: . . . ex . . . coniventia et communi consensu plebium et omnium quorum interest de communalibus ordinare et ordinata confirmare . . . Fontes III, 142, 453. Stouff I, S. 87 spricht mit Recht von der „communauté de biens."

[5]) T. II, 241, 317, III. Regest v. 26. Sept. 1317. In den Städten sind bekanntlich sehr häufig adelige und ritterliche Familien.

Wir lassen es dahingestellt, von welcher Anzahl an die Ansiedler sich als Gemeinde betrachteten, bis zu welcher Zahl sie als Eigentümer zu gesamter Hand auftraten. Aus späterer Zeit bietet uns für das letztere ein Beispiel der Weiler Praissalet in den Freibergen. Bémont: Schiedsurteil für den Ort Praissalet v. 1651: . . . „nous disons par nostre sentence, quand a fait du bois . . . ne serat permis a aulcungs desdit habitans de la comunatè dudit praysallet, d'en aller coupper, que par permission de entre eulx, que partage an serat faict entre eulx et indiuis, quil l'en pouront faire antre eulx, selon qu'il le pourront recognoistre. Plus a estè dit . . . à (= betreffend) noir bois et le bois de perches, que si l'un diceulx dudit lieu, qui seroit pour dix solz a profit dudit communal par chacune pièce que l'on en coupperat, et que ledit bois doit toujours demourer à communal . . ." Brennholz wird nach diesem alten Reglement bis auf den heutigen Tag in 5 gleichen Teilen ausgegeben, die ursprünglich auf die fünf Häuser verteilt waren, (à l'equipolen de la teneur desdits

Digitized by Google

Was die Allmendnutzung betrifft, so richtete sich das Recht des einzelnen genau nach der Größe seiner Wirtschaft. Wer viel Ackerland hatte, mußte mehr Zugvieh halten, und also auch mehr auf der Weide sömmern, als der arme Kleinbauer. Wer ausgedehnte Ländereien bebaute, brauchte im gleichen Verhältnis größere Wirtschafts- und Wohngebäude, ein zahlreicheres Gesinde, und damit stieg auch sein Bedarf an Holz zum Bauen und Brennen. Was hätte es den Armen genützt, auf der Allmend Vieh zu sömmern, das er im Herbst niemandem verkaufen konnte, und zu dessen Winterung ihm das Futter fehlte?

Eine schwierige Frage ist die nach der Stellung der Tauner in der Gemeinde. Die Tauner wohnen in kleinen Hütten im Dorf. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt durch Tagwerk bei den Bauern; daneben haben sie aber regelmäßig auch selbst kleinere Stücke Land im Bau; sie ackern es aber nicht mit dem Pflug, sondern bloß mit der Hacke[1]). Sie haben deshalb auch kein Zug-

---

maison) sich dann aber später unabhängig davon vererbten. 1651 verteilte sich der ganze Grundbesitz in Praissalet auf drei Familienhäupter. 1724 auf neun Familienhäupter aus 5 Familien. Ein Allmendreglement v. 1762 (Articles que les soussignés du lieux de Praissalet ont convenus de tenir et obseruer pour la joujssance de leur chanpois (= Weide) du lieux de Pr.) ist unterzeichnet von 6 Personen. Die darin festgesetzten Bußen (convenues) fallen „à profit de ceux dudy lieux de Praissallet" . . . Von jetzt an nennt sich der Ort nicht mehr Gemeinde, obwohl seine Reglemente immer noch durchaus gleiche Bestimmungen enthalten, wie die einer Gemeinde. Zur Gemeinde fehlt dem Ort jetzt 1. die Organisation 2. die öffentlichen Aufgaben. Von der französischen Revolution an wird der ganze Bezirk des Ortes Praissalet als Miteigentum der früher Berechtigten betrachtet. So ist es bis heutzutage geblieben. Gegenwärtig ist ein Streit über die Holznutzung daselbst vor dem Amtsgericht Freibergen hängig, in welchem sich beide Parteien auf den Boden des Miteigentums stellen. Historisch betrachtet, dürfte die Annahme eines Eigentums zu gesamter Hand zutreffender sein, denn eine Verfügung über den Teil des Rechts ohne gleichzeitige Verfügung über zugehöriges Wohnhaus und Kulturland sollte doch offenbar unzulässig sein.

[1]) Tauner: hantwerkmann T. V, 22 „eins hus hebig man, der mit der howen buwet." ebda. chavannier T. V. 111, III. 333, deutsch zu übers. mit Häusler [nicht von deutsch tagwan abzuleiten, wie Stouff II, S. 154, Anm. 3 meint, sondern von spätlat. capanna, die Hütte, vgl. Diez, Roman. etymolog. Wörterb. s. v. capanna.] v. Wyß, Turic. S. 5. Stouff II

Digitized by Google

vieh nötig, sondern halten sich bloß etwa eine Milchkuh, oder ein paar Ziegen, und Schafe und Schweine für die Bedürfnisse ihrer Haushaltung. Da die Allmenden im Verhältnis zur Bevölkerung und ihrem Viehstand so ausgedehnt waren, daß man einige Kühe, Ziegen und Schafe mehr oder weniger kaum spürte, so wurden den Taunern von den Bauern keine Hindernisse in der Allmendnutzung in den Weg gestellt. An der Gemeindeversammlung teilzunehmen, waren die Tauner aber nicht berechtigt. Was hätten sie da auch tun sollen? Die Beschlüsse über die Zuteilung der Zugochsen an die Pflüge, über die Zeit der Heuernte auf den Wiesen und der Getreideernte in den Zelgen, über die Erstellung der Zäune, was ging es sie an, die nichts oder nur wenig Land besaßen? So sind die Tauner wirklich bis ins 16. und 17. Jahrhundert ausgeschlossen von den Gemeindeversammlungen[1]). Streng

S. 80 (Nr. 15): „homme de bras“: T. V, 89: qui cultive ou esserte du fossoire.“ T. IV, 56: „essartie ou vng homme de brays“: „li ouvriers de brays“. [essartier deutsch der Hacker vgl. Körting W. B. der roman. Sprachen Nr. 3480 s. v. exsarire: falsch die Übersetzung Godefroy's als „laboureur“]. Im 17. u. 18. Jh. werden alle diese Bezeichnungen verdrängt durch „manouvrier.“ Deutsch: Tagelöhner (B. Vertrag der Dörfer des Elsgaues mit dem Bischof. 1600).

Den Gegensatz bilden die laboureurs, welche mit ganzem Zug, d. h. gewöhnl. 6 Pferden oder Ochsen. (charrue entière), u. mit halbem Zug demi charrue) ihr Land bebauen. „bûman“ T. V, 22. In den Höfen (sind die Huber, coloniarii, coulongeurs, coloni immer solche Bauern, und erscheinen daher ebenfalls häufig im Gegensatz zu den Taunern. Vgl. z. B. T. IV, 333.

„Handwerker“ im heutigen Sinn heißen frz: „artisan“ „chascun artisant. dequel mestier, qu'il soit.“ T. V, 89.

[1]) B. Vertrag zw. den Gemeinden des Elsgaues und dem Bischof. v. 1600: Wenn Acherum vorhanden ist, „das als dann die bauwleuth, oder die so mit pflüegen zu ackher gehen, die schwein vnd den fasell allein so sie über jahr zuehauß ernehrt vnnd gezogen, in das äkherit lauffen . . . . laßen sollen, dessen erkhandtnus iro Fl. Gn. den gemeinden haimbgäben vnd überlassen, wie gleichfahls, was die thauwner oder taglöhner vnd wieuiel schwein sie in das Äkherit zu schlagen haben, jedoch irer Fl. Gn. vnnd dero ambtleüth des einsehen hierinn außtruckhenlich bedingt vnd vorbehalten.“ B. Vertrag d. Bischofs mit den Gem. d. Delsbergthales. 1562. . . . „das die richen die allmenden nitt allein an sich ziechendt, damitt die armen. so eigne güeter nitt vermogendt, derselbigen zu irem endtlichen verderben nitt mangelln müessendt.“

Dazu: Meyer I, S. 277. v. Wyß, Landgem., S. 64 fg.

Digitized by Google

von der Dorfgemeinde zu scheiden ist mit Bezug auf die Regelung der Teilnahmepflicht und -berechtigung der Tauner das Gericht der Dinghöfe und dasjenige der Grundherrschaft insgesamt. Hier mußte der Tauner wie der Bauer erscheinen; die gleiche Berechtigung und Verpflichtung des Tanners in dieser Hinsicht hat späterhin auch auf seine Stellung in der Gemeinde bedeutend eingewirkt[1]).

Für die Teilnahmeberechtigung der Bauern an der Gemeindeversammlung bestand keine feste Regel, keine Altersgrenze, von der an alle Leute aus bäuerlichen Familien hätten teilnehmen können; das wäre dem Sinn und den Aufgaben der Gemeinde zuwider gewesen. Es galt jedenfalls der Grundsatz, daß nur die Vorstände der Haushaltungen dabei vollberechtigt waren. Ob unter dieser Voraussetzung auch Frauen teilnahmsberechtigt waren, erscheint als möglich, aber nicht als gewiß[2]). Die öffentliche Dingpflicht und die Pflicht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung mögen sich wohl auch in diesen Punkten gegenseitig beeinflußt haben.

Wie schon gesagt, ist die älteste Spur von einer Organisation der Dorfgemeinde die Kunde von Heimburgern[3]). Der Heimburger

---

[1]) Stouff II, S. 154. T. V, 22, 95: . . . „omnes ipsi homines et habitantes una cum omnibus colongiatis" . . . III, 333. Ebenso in den Münsterthal. Landrödeln.

v. Wyß Landgem., S. 17. Unrichtig wäre für den Jura, was v. Miaskowski Verfassg., S. 9 fg. für die deutsche Schweiz behauptet, daß die herrschaftl. und staatlichen Abgaben und Dienste allein auf den Huben mit Allmendrecht gelastet haben. Vgl. dazu die eben angeführten Quellenstellen.

[2]) T. V, 74, wo die Freiheiten der „homines utriusque sexus" bestätigt werden. V, 103, wo „bourgeois" und „burgeoises" aufgenommen werden und den Eid leisten. V, 194, wo „habitans" und „habiteresse" frohnden. B. Delsberger Vertrag (Thalrodel) 1562: Am Landgericht sollen erscheinen „gemeyne landtsessen oder ye der furnempst vß yedem hauß" Stouff II, S. 71: Rodel v. Bözigen: Alle Gotteshausleute, „die siben iar alt sint oder die uber vij jår alt sint", sind dingpflichtig. Dies jedoch eine Ausnahme. Vgl. S. 36, Anm. 5: „par permission de entre eulx".

[3]) T. I, 296. Stouff II, S. 25 (Nr. 13) u. 47 (Nr. 17). Über die spätere Organisation der elsgauischen Gemeinden, die im wesentlichen bis zur französ. Revolution gleich geblieben ist, vgl. Quiquerez, Histoire des Instit. S. 333 fg. Allgemeines für die Schweiz, aber mit ziemlich vielen Abweichungen von dem hier gesagten. v. Wyß, Landgem. S. 46 fg.

Digitized by Google

ist im Gegensatz zum Meier, dem Vertreter des Grundherrn, immer der Beamte der Dorfgemeinde. Diese wählt ihn und nimmt ihn ins Gelübde, wie jeden ihrer Beauftragten. Der Heimburger sorgt im allgemeinen für die Ausführung der Gemeindebeschlüsse; er treibt die verfallenen Bußen ein, und scheint in alter Zeit die sogen. niederste Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt zu haben[1]); in ihren Kreis gehörten Streitigkeiten und Strafen wegen „bergerie, banvardie, cherruaigez et daultres commenaltey", oder, wie es der deutsche Rodel von St. Ursitz (1429) ausdrückt, wegen „sachen, die die gemeinde antriffet, es sye von banwart, buwes wegen, oder vmb schaden, so das vihe tut, oder ander gemeinschafft". Der Heimburger vertritt die Gemeinde beim Abschluß von Rechtsgeschäften; die sonstige Vertretung nach außen hat ihm der Meier als Beamter der öffentlichen Gewalt abgenommen[2]).

Für einmalige Verrichtungen oder gewisse periodische oder dauernde Geschäfte wählte die Gemeinde Vertrauensmänner; sie wurden beim Antritt ihres Amtes beeidigt und deshalb jurati, jurés genannt[3]).

In grundherrlichen Dörfern trat der Meier oft an Stelle des oder der Heimburger, meist aber bloß neben sie. Die niederste Gerichtsbarkeit ging immer auf den Meier über.

In den Städten mögen in älterer Zeit die Heimburger ebenfalls vorhanden gewesen sein[4]). Die Menge der Geschäfte, sowie

---

Franz. embour, u. ä., später meist ambourg. T. III, Regeste v. 1. Sept. 1325: 12. Aug. 1343: 3. Juni 1344. IV, 84, 130, Regest v. 24. Aug. bis 4. Sept. 1379. Actes 1861, S. 78.

1) Stouff II, S. 25 (Nr. 13) u. 47 (Nr. 17). Schröder, Deutsche Rsgesch. S. 599. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 71 fg.

2) T. III, Reg. v. 1. IX. 1325; 12. VIII. 1343: 3. VI. 1344. IV. 84, Reg. v. 24. VIII. u. 4. IX. 1379. Bes. bei den Verträgen mit den Pröpsten und Bischöfen in der Propstei Münster sind die Meier die Vertreter der Gemeinden.

3) T. 1, 360; IV, 185: V, 316, Regest v. 30. IV. 1492. B. Fleckensteinrodel 1461: „il doyuent ainsy prendre enserment deux ou troix des soubjetz quil doyuent par leur serment ordonnez leur charruez a que on labeure les champs . . . ." Von den jurés sind die justiciarii, justiciers zu scheiden. Stouff hierin undeutlich I, S. 95 und Anm. 6 daselbst.

4) T. III, Regest v. 1. IX. 1325. Ausführlich über die städtische Organisation Stouff I, S. 152 ff.

Digitized by Google

ihre Besonderheit, führte aber überall zur Schaffung eines Rates mit dem Bürgermeister an der Spitze[1]). Neben diesen städtischen Behörden steht immer ein Meier als Vertreter des Grundherrn. Die Befugnisse beider scheiden sich je nach der besondern Stadtfreiheit[2]).

Als Unterbeamte der Gemeinden erscheinen am häufigsten der Hirt und der Bannwart; beide werden meistens vom grundherrlichen Meier und der Gemeinde gemeinsam gewählt. Den größern Bedürfnissen entsprechend sind in den Städten noch andere Unterbeamte anzutreffen. In kleineren Dörfern fehlen umgekehrt auch der Hirt und Bannwart; die Dorfgenossen selbst versehen dann ihre Funktionen[3]).

Das Recht der Gemeinde auf die Allmend erschöpfte sich in grundherrlichen Ortschaften in der Nutzung; der Grundherr ließ sich für ausnahmsweise Nutzungen, wie die des Acherums, sogar oft noch besondere Abgaben bezahlen[4]). Nicht grundherrliche Gemeinden, deren Allmendnutzung bloß die Ausübung ihres Eigentums ist, sowie solche grundherrliche Gemeinden, wo noch Überreste bäuerlichen freien Eigens ihre Wirkung ausüben, haben demgemäß größere Rechte[5]). Insbesondere steht es dann der Gemeinde zu, Rechtsgeschäfte über die Substanz der Allmend abzuschließen; sie kann die Allmendnutzung auch andern gestatten, sei es auf der ganzen Allmend oder einem Teil derselben, und kann eine Entschädigung dafür ausbedingen; sie verkauft Stücke der Allmend,

---

1) T. V, 103, 15. Allgemeines Stouff I, 154 ff.

2) Stouff I, 168 ff., 120.

3) Hirt: T. IV, 190; V, 76, 102, 103. Bannwart: T. IV, 276, 190, 18; III, 162; V, 22, 103 u. s. w. Stouff II, S. 25, 29, 31 u. s. w. Wahlart: T. IV, 18, 190; V, 22, 103 (Nr. 49). Stouff II, S. 48 (Nr. 27.) Städte: z. B. Stouff II, S. 51 (Nr. 9, 10, 11, 12). Kleinere Dörfer: T. V, 76. Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 48 fg.

4) T. III, 232; IV, 56 (bei Brandunglück), 123, 213, 239; V, 103 (Nr. 17). vgl. Anm. 34 u. dort cit.

5) Stouff I, S. 87 fg. stimmt damit im wesentl. überein. Eine ähnliche freie Stellung, wie die altfreien Gemeinden, erlangten die Gemeinden der Propstei Münster durch die Landrödel von 1543 u. 1545 B. „les auantbois appartiennent aux preudhommes tout ainsi comme de toute ancienneté, ils ont vsage jusques parmi coste sans abot“. Sie sahen die Allmendweide als ihr freies Eigen an bis unter B. Jakob Christoph.

Digitized by Google

vertauscht solche gegen anderes Land, legt Renten auf sie; theoretisch wäre sie jedenfalls auch berechtigt, die ganze Allmend oder Stücke derselben unter ihre Glieder aufzuteilen; über eine solche Maßregel, für welche die ökonomische Veranlassung fehlte, sind uns aber aus dieser Zeit keine Nachrichten erhalten. Auch den grundherrlichen Gemeinden steht der Erwerb von Land zur Vergrößerung der Allmend durch Tausch, Kauf, Leihe u. s. w. zu[1]).

Mit dem allgemeinen Recht der Gemeinden auf die Allmendnutzung ist verbunden das Recht zur Regelung der Nutzung durch Ordnungen. In grundherrlichen Gemeinden ist dabei die Mitwirkung des Meiers erforderlich. Die Bußansätze dieser Dorfeinungen (frz. conventus u. ä.) sind mitunter in ihrer Höhe beschränkt. Die Einungen sind den benachbarten Gemeinden mitzuteilen, damit sich ihre Angehörigen vor Schaden zu hüten wissen[2]).

---

[1]) T. I, 176, 294, 312, 352; II, 453, 454; IV, Reg. vom 12. III. 1399. III, Reg. v. 3. VI. 1344.: IV, 28; III, Reg. v. 3. III. 1330; V, 138. Erwerb: T. III, Reg. v. 26. IX. 1317; 3. VI. 1344: IV, Reg. v. 24. VIII./4. IX. 1379: IV. 28. Erwerb und Verlust von Allmendland geschieht ferner durch Verjährung, ruhigen Besitz während unvordenklicher Zeit oder binnen 30 Jahren (T. III, 162, 232), durch Richterspruch, Schiedsurteil, Vergleich. (T. III, 115, 303, 190, 321: IV, 326). Okkupation allein durch Ausreuten genügt aber nicht, wenn sie nicht mit Zustimmung der Gemeinde stattgefunden hat (T. III, 115). Vgl. S. 13 u. 14 mit Anm. 1. B. Bittschrift der Gem. Rottmunt, 1642 vgl. S. 24, Anm. 1 u. S. 28, Anm. 1): „als hatt . . . . weder dem ein noch anderen ainich dorffrecht mehr — sc. gehört —, vnd dannenhero die wohn vnd weydtsgerechtigkeit, so wenig als andere dorffs vnd gemeindtnutzbarkheitten, auch nit gebühren mögen . . . es wehre dan, . . . das sye sich darumben mit vns nach billichen dingen vergleichen thüehen“ . . . von Wyß Landgem. S. 56 fg.

[2]) Spuren schon in T. I, 385, sowie in der Bezeichnung des Dorfbezirks als „Twing u. Bann“ z. B. II, 312, 384, 393: III, 132: IV, 19, 121, 248: V, 22, 102, 103 (Nr. 16). B. Fleckensteinrodel 1461: vgl. S. 30, Anm. 1. Über das Verfahren bei Einungsübertretungen genüge folgendes: „Meist hat jeder Gemeindsgenosse das Recht, mitunter auch die Pflicht, Übertretungen dem Gemeindebeamten [Meier, früher Heimburger] anzuzeigen; die genommenen Pfänder sind ihm abzuliefern; es findet sich aber die Regel, daß eine Anzeige nach 6 Wochen oder 40 Tagen (also nur infra primum placitum) nicht mehr angenommen werden soll (T. III, 115, 256; IV, 264; V, 95). Der Bannwart allein genießt als Anzeiger öffentlichen Glauben

Digitized by Google

Ziehen wir aus dieser kurzen Betrachtung der Rechte der Gemeinde an der Allmend den Schluß, so können wir mit einem Wort sagen, daß das Recht der Gemeinde das Negativ des Rechts des Grundherrn an der Allmend ist. Oft läßt sich noch zu Anfang der besprochenen Periode Eigentum der Gemeinde an der Allmend nachweisen, wo zu ihrem Ende das Eigentum des Grundherrn kaum zweifelhaft ist, eine Entwicklung, die, wie schon früher betont, einesteils dem zunehmenden Grundbesitz der Grundherren, andererseits der ausgleichenden Macht ihrer Gerichtsgewalt zuzuschreiben ist[1]).

Es erübrigt uns noch, zu untersuchen, auf welche Weise die Gemeindezugehörigkeit und mit ihr der Anteil an der Allmendnutzung erworben wurde. Da die Allmendnutzung rechtlich und wirtschaftlich mit dem Grundbesitz in der Gemeinde zusammenhängt, so wurde sie auch nur mit dem Grundbesitz, verbunden mit Wohnsitz am Orte, erworben. Jeder neue Einwanderer hatte den Treueid an den Grundherrn und Landesherrn der Gemeinde zu leisten. Der Treueid wurde aber nicht als Aufnahmebedingung in der Dorfgemeinde und ihre Rechte angesehen, sondern war eine öffentlichrechtliche Pflicht jedes Einwohners, deren Nichtbefolgung allerdings den Verlust gewisser Rechte nach sich ziehen konnte[2]). Die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft und zum Landesfürsten — die von der Gemeindezugehörigkeit streng geschieden werden muß[3]), wurde schon mit der Absicht, „da ze blibende“, oder erst nach Wohnsitz während Jahr und Tag erworben[4]). Die

(Stouff II, S. 31 (Nr. 54); Fleckensteinrodel 1461, B). In der Gemeindeversammlung, oft auch nur vor einigen Geschwornen, in Städten vor dem Rat, unter Vorsitz des Meiers (od. Heimburgers) (Stouff II, S. 103, Nr. 29) wird über die Übertretung geurteilt. Die Bußen sind auch hier auf gewisse Beträge beschränkt. Angerichteter Schaden ist nach Schatzung erbarer Leute (bonnes gens; prudhommes) oder des Gerichts zu ersetzen (Stouff II, S. 48 Nr. 27, 29, Nr. 39). Die Pfänder und ausgesprochenen Bußen fallen bald dem Meier allein (T. IV, 190), bald dem Bannwart oder Anzeiger allein (T. IV, 276), bald beiden und der Gemeinde je zu einem Drittel zu (Stouff II, S. 48, Nr. 27; T. V, 102, 103, Nr. 49).

[1]) Allgemeines zu vgl. bei v. Wyß, Landgem. S. 60 fg. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 593 ff.

[2]) T. III, 333; IV, 138; V, 194; IV, 213, 56; I, 296; II, 272, 298; IV, 14 u. s. w.

[3]) Diese Scheidung wird vernachlässigt von Quiquerez, Origine S. 2 fg.

Digitized by Google

Gemeindezugehörigkeit ist unmöglich ohne die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft, falls eine solche besteht; umgekehrt kann man wohl der Grundherrschaft, aber keiner Gemeinde angehören: in diesem Falle sind alle die, die auf Einzelhöfen, Mühlen, Sägen, Sennereien u. s. w. im Gebiet der Grundherrschaft sitzen.

Die Tauner, welche alle nicht zur Dorfgemeinde gehören, werden allein von der Grundherrschaft und dem Band der Treue zum Bischof als Landesherrn zusammengehalten.

Da am Schlüß unserer Periode nur noch sehr wenige Teile des Bistums außerhalb der grundherrlichen Gewalt stehen, so mußte die Gemeindezugehörigkeit vor der die ganze Bevölkerung umfassenden Zugehörigkeit zur Grundherrschaft notwendigerweise nach und nach in den Hintergrund treten, umsomehr, als die letztere in öffentlichrechtlicher Beziehung allein maßgebend war. Die Folgen dieser langsamen Umgestaltung treten aber erst später mit einiger Deutlichkeit auf.

Die Aufnahme in die Grundherrschaft konnte dem Ankömmling auch verweigert werden; da dadurch dann die Aufnahme in eine Gemeinde vereitelt wird, so ist also in grundherrlichen Gemeinden der Grundherr allein zur Aufnahme neuer Einwohner befugt. Die Aufnahme wurde immer verweigert — die im 15. und 16. Jahrhundert allgemein befolgte Regel scheint aus den früher gebräuchlichen Verträgen mit benachbarten Grundherren erwachsen zu sein [1]) — wenn folgende Erfordernisse fehlten:

1. der Nachweis unbescholtenen Lebenswandels und ruhigen Auszugs aus der Heimat (Abzugsbrief). Vertraglich erscheint mitunter die Auslieferungspflicht von einer Grundherrschaft in die andere festgesetzt, wenn der Einwanderer in seinem Ursprungsland seine Steuern oder Gerichtsbußen nicht bezahlt hat, oder wegen Missetat verfolgt wird.

2. der Nachweis „freier“ Geburt (Mannrechtsbriefe); als unfrei gelten nur die leibeigenen, welche einen „nachjagenden Herrn“ haben [2]).

---

[1]) T. I, 205; III, 310; IV, 64.

[2]) vgl. hierbei voriger Anm. Für die Praxis: B. Elsgau die Herrschafft: Landesfürstliche Gnadenbriefe, Bürgeraufnahmen etc. 1563—1760. B. Delsperg, die Herrschafft: Bürger- u. Hintersäßenaufnahmen.

Digitized by Google

Ein durchgreifender Einfluß des Bischofs als Landesherrn auf die Aufnahme neuer Grundhörigen läßt sich nicht nachweisen, der Neuaufgenommene hat bloß die Pflicht, ihm den Eid der Treue zu leisten, eine Pflicht, die nicht Aufnahmebedingung, sondern allgemeine Untertanenpflicht ist. Mit der Jurisdiktion hat jedoch der Bischof die Gewalt in Händen, die Ansiedelung von Fremden durch Auflage besonderer Steuern zu erschweren oder sie ganz unmöglich zu machen[1]).

[2])In den grundherrlichen Städten des Bistums Basel scheint es bis ins 13. Jahrhundert mit dem Erwerb der Gemeindezugehörigkeit gleich bestellt gewesen zu sein, wie auf dem Lande. Vollbürger war derjenige, welcher Grundbesitz in der Stadt hatte, in der Stadt wohnte, und die Ortslasten trug[3]). Die Bedeutung der Stadt als Befestigung, als Schutzwehr für das ganze Land war aber zu groß, als daß sie auf die Zusammensetzung der Bürgergemeinde nicht ihren großen Einfluß ausgeübt hätte: der Stadtherr, sowie die Stadtgemeinden selbst verliehen das Burgrecht[4]) auch Leuten, die außerhalb der Stadt wohnten, um sie des Schutzes der Stadt teilhaftig zu machen; während der ganzen Periode bis 1500 hatten aber diese „Ausbürger" in der Stadt eine Liegenschaft oder einen Anteil einer solchen (Udel) zu erwerben und mußten davon eine jährliche Abgabe (Udelzins) in den Stadtsäckel leisten[5]). Anderwärts kam es durch Umgestaltung der Stadtverfassung dazu, daß alle diejenigen, die in der Stadt Wohnsitz hatten und die öffentlichen Lasten tragen halfen, des vollen Burgrechts teilhaftig wurden[6]). Von dem Zeitpunkt an,

---

1595—1769. B. Erguel, die Herrschafft: Aufnahm zu Burgern und Hindersäßen etc. 1579—1748. Für die andern Landesteile sind keine so frühen Aufnahmeakten erhalten.

[1]) T. V, 35, 29, 95.

[2]) Die folgende Darstellung ist im wesentlichen der ausführlichen und guten Arbeit Stouff's I, 119 ff. entnommen. Ungenügend Quiquerez Origine S. 2 fg. Stouff I, 62 ff.

[3]) Stouff I, 206 ff.; II, S. 124 ff.; T. V, 16, 188.

[4]) T. I, 408; III, 232; V, 103 (Nr. 76), 188. Stouff II, S. 34 (Nr.75); 101 (Nr. 12 fg.). T. IV, 36.

[5]) T. I, 360; II, 305.

[6]) Über dieses „régime plébéien dans la bourgeoisie" Stouff I, S. 175 ff. bes. 194.

Digitized by Google

2. Abschnitt.

Vom Jahre 1500 bis zur französischen Revolution.

A. Die Allmend.

Das 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts waren für das Bistum eine Zeit der ruhigen politischen Entwicklung[1]). Die Bevölkerung nahm trotz der Pestseuchen[2]) stark zu. Die Reformation entfachte zwar im Jura, wie in ganz Deutschland und der Schweiz, einen heftigen Kampf der Meinungen, aber zum Waffengang kam es nicht. Bern ließ den politischen Einfluß, den ihm seine Suveränitätsrechte neben dem Bischof auf dem Tessenberg, sein Burgrecht mit Neuenstadt, Biel und der Propstei Münster, und die enge Verbindung des Erguel mit Biel, in allen diesen Gebieten gewährten, in tatkräftigem Schutze für die Ausbreitung des evangelischen Glaubens wirken, und die Bischöfe wagten nicht, sich mit diesem kriegsstarken Staatswesen in ernste Händel einzulassen[3]).

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wurde in dieser Zeit bestimmt durch die Zunahme der Bevölkerung. Die Grundlage der Wirtschaft war nach wie vor der Ackerbau, und die unmittelbare Folge der Bevölkerungsvermehrung mußte daher eine verhältnismäßige Zunahme des Kornbaues, des Kulturlandes und

---

[1]) Allgemeiner Zustand d. Schweiz: v. Miaskowski, Verfassg. S. 16 ff. 24 fg.

[2]) Daucourt, S. 99 (Pest des Jahres 1502): 166 fg. (Pest von 1582.); F. Jabas L'ancienne communauté de Court etc. in Actes 1901. Sonderabdruck, S. 7.

[3]) Morel Abrégé, S. 95 ff.

Digitized by Google

des Viehstandes — besonders des Zugviehs — sein. Auf den Allmenden in der Nähe der Dörfer entstand eine wachsende Zahl von Häusern, Gärten und Kornfeldern[1]). Mitunter fanden auch regelrechte Verteilungen von Pflanzplätzen an alle Familienhäupter einer Gemeinde statt[2]). Auf den Bergen lichteten sich die

[1]) B. Vertrag des Bisch. mit den Gem. des Elsgaues 11. April 1600. . . . „der hoffstätt halber, so auf die allmendt gebauwen, vnd gartten, so daruon genommen werden, ist es dahin gerichtet" . . . B. Vertrag d. Bisch. mit der Gemeinde Münster 25. Sept. 1602 . . . . „demnach vnnsere Vnderthonen der gantzen gemeindt M. . . . etliche gewisse almendtstuckh, von etwas zeyt haro, für sich selbsten . . . eingezogen, zue beyfangen, garten, vnnd hanffbindinen verwendt" . . . B. Vertr. d. Bisch. mit der Gem. Meinisberg. 24. Dez. 1563: . . . demnach wir von den allmendten ettliche pletz vnnd bezyrckh, sunderen personen, hüser darauff zubauwen, oder in andere weg iren nutz darmit zuschaffen . . . verlyhen" . . . Ähnlich für den Tessenberg im B. Neuenstattischer Abschied v. 2. Mai 1596. B. Delsberger Thalrodel v. 9. März 1562: Die bischöfl. Gesandten beklagen sich, „das si <sc. die Unterthanen> die allmenden, deren nutzung vnnd niessung den gemeynden eines jeden dorffs allein zustendig, für eygenthumb (wollchs doch iren fürstlichen gnaden, alls dem landtfürsten, vermog empfangner Regalien, gehorig) wyder alle recht, vnnd pillikheyt verkhouffendt . . .; dargegen aber die dreyzechen dorffer . . . fürwenden lassen, si gebendt den frombden, von iren allmenden nützit zukhouffenn, im faal aber einer vnnder inen, velldes, zu sein, vnnd der seinen hinpringung notturfftig, stellendt si ime einen platz, inn irem bann, vmb ein zimlich gellt, ze pauwen zu, wolches si zu gemeynem nutz anwendent, vnnd damitt nitt allein iren, sonders ouch ires gnedigen fürsten vnnd herren wolfart, inn merung der zechenden, stüren vnnd annderer gefellen schaffendt" . . . „So es sich dann schickhen wurde, das ein fleckh oder dorff, sollichermassen an leutten zunemmen, das die notturft einen merern vnnd weyttern bannsbezirckh erfordern wurde," . . . so sollen sie den Bischof darum bitten, u. er es ihnen, soweit möglich, gestatten. B. Vergleich d. Bisch. mit Lüttersdorf u. Sollendorf. 18. Aug. 1573; mit Rücklingen, Wix, Pfertmunt, Weiler, u. Mutzweiler. v. 17. Mai 1574. über Belegung der vielen Reutenen u. Schwendungen auf den Allmenden u. im Hochwald mit Zins. Sonceboz und Sombeval. Verzeichnis von Gemeindebeschlüssen aus den Jahren 1558—1633. Danach wurden von der Gemeinde in den Jahren 1595—1614 im ganzen 18 Stücke Allmendland zu Häusern und Gärten ausgegeben.

[2]) Vgl. z. B. Montandon M. Not. hist. sur le développ. de la Comm. de Tramelan-dessus jusqu'à la révol. franç. Sonderabdr. aus den Actes, S. 10 fg. Solche Austeilungen scheinen besonders während oder nach Teuerjahren stattgefunden zu haben, wenn die Leute die Notwendigkeit einer Aus-

Digitized by Google

Waldungen nach und nach und wichen menschlichen Wohnungen [1]).

Das Anwachsen der Bevölkerung machte aber zugleich eine Verbesserung der Verkehrswege im Inland und mit dem Ausland notwendig. Wie der Verkehr aber leichter wurde, so stieg auch der Handel und eine freiere Art der Wirtschaft war möglich. Konnte früher der Bauer, der nicht selbst genügend Getreide baute, seinen Bedarf nur schwer versehen, so konnte er jetzt hoffen, anderwärts seine Nahrung um andere Produkte eintauschen zu können. Es war also, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, die Arbeitsteilung zwischen einzelnen Landesteilen möglich geworden; wie schon früher zwischen Stadt und Land im kleinen ein Austausch ihrer Produkte stattgefunden hatte, so konnte jetzt auch zwischen einzelnen Landschaften und ganzen Ländern eine Verschiedenheit der Produktion entstehen und der Bedarf des einen mit dem Überfluß des andern gedeckt werden. Die Landesherrn begünstigten diese Entwicklung durch Errichtung zahlreicher Märkte [2]). Wir dürfen uns die Veränderung gegen früher weder

dehnung des Getreidebaues selbst fühlen mußten. So herrscht in Delsberg von 1585—1587 große Teuerung. 1587 wird eine Weide, le Varnet, unter alle Bürger verteilt. Die Witwen erhalten 1/3 eines gewöhnlichen Bürgerloses. Daucourt A., S. 167 fg.

[1]) B. Bischöfl. Instruktion an die erguel. Amtleute über das Sammeln der Zehnten v. 22. Juli 1591: „Es seye namlich landtkhündig vnd vnwidersprechenlich, daß sich die leüth vnnd haußhaltungenn in erstgedachtenn vnsern beeden meyerthumben < sc. St. Immer u. Tramlingen > vonn gottes gnadenn vmb vill gemehret, vnd auch der veldt vnd ackherbauw solcher gestalt zuegenommen, daß der enden geseßne vnderthonen hin vnd hâr auf den bergenn vill matten zu eckhern vnd neüwe vfbrüch gemacht haben.“ . . .

[2]) T. V, 85, wo die Freiberge Einkünfte erhalten zum Unterhalt der Straßen, und drei freie Märkte jährlich (1428). V, 103 (Nr. 45). B. Fleckensteinrodel 1461: „que nostre Sr le preuost peult et doit commandez en touttes la preuostez a reffaire et meliorez les chemins et les pons . . .“ Daselbst wird freier Viehkauf von der Pierre pertuis bis nach Laufen gestattet; ausgenommen sind Käufe zu Handelszwecken, wo Zoll zu bezahlen ist. Ebenso für andere Lebensmittel. B. Rödel der Propstei Münster v. 1543 u. 1545 definieren den Kauf zum „eigenbruch,“ welcher bis zum dritten Kauf angenommen wird. In der „furbringung des meygerthumbs vnd des dorffs Münster“ (Rodel v. 1545) wird allen Einwohnern des Dorfes Münster die Freiheit des Salzverkaufs gegeben, und Jahr- und Wochen-

Digitized by Google

als eine so plötzliche, noch als eine so fühlbare vorstellen, wie uns die Sprache, welche nur schwer langsame und keimende Vorgänge darstellen kann, glauben machen könnte.

Der gewonnene Zustand hat den Vorteil, daß Gegenden, die früher wegen ihrer Unwirtlichkeit schlechte Kornernten lieferten und nur eine beschränkte Anzahl Leute zu ernähren vermochten, in erhöhtem Maße durch die Viehzucht nutzbar gemacht werden können. Wir können denn wirklich am Anfang des 17. Jahrhunderts auf den Bergen der Propstei Münster und St. Ursitz, des Erguel, der Freiberge und der Herrschaft Delsberg eine ganz beträchtliche Anzahl Sennereien feststellen[1]), deren Geschäft die Milchwirtschaft und Jungviehzucht war. Die Bedeutung der Viehzucht im Münstertal wird von einer Bittschrift der Untertanen von 1575[2]) folgendermaßen geschildert: „dan weil wir in

---

märkte in Münster aufgezählt, B. Rodel d. Propstei Münster unter d. Felsen v. 1603. Jede Gemeinde hat die Straßen in ihrem Gebiet durch Frohnden der proudhommes in Stand zu halten. B. Rodel d. Propstei M. über d. Felsen. 1604: Jährl. 2 Jahrmärkte in Münster. Blösch I, S. 91 fg.: Biel erhält 1327 zwei Jahrmärkte.

In späterer Zeit trug Bischof Joseph Wilhelm besonders eifrig zur Hebung des Verkehrs bei. Über seine großen Straßenbauten vgl. Morel Abrégé, S. 129. Unter ihm wurden Märkte in Falkenberg (1749) u. in Gebsdorf (1753) errichtet. Chèvre, S. 582.

[1]) Chèvre S. 570 fg. Vgl. S. 13, Anm. 2. In den Recognoissances de la Prevosté de S. Ymier 1564. B. finden sich im Besitz der Rechtsnachfolger der alten Propstei

	auf der montagne du droit	mont. de l'envers
in der Gemeinde St. Immer	7 „prelz"	2 „prelz"
Sonvillier	2 „	3 „
Courtelary	6 „	— „
Cormoret	10 „	1 „
Cortébert	2 „	3 „
Montagne du droit	27 prelz	9 prelz.

Daraus, daß regelmäßig eine Anzahl Anstößer zur Umgrenzung dieser Besitzungen angeführt werden, ist zu schließen 1., daß der Besitz der Propstei an Bergweiden sehr gering war: 2., daß der Privatbesitz an Alpen recht ausgedehnt war.

Auf einigen Alpen befanden sich Sennhütten, wie aus der Formel: „auec les fondz aysances et appartenances“ hervorgeht.

[2]) B. Supplikation der Vnderthonen inn der Propstei Münster v. 20. Dez. 1575.

Digitized by Google

„einem rauchen vnfruchtbar vnd engen thall geßässen, vnd vnser „besten begangenschaft vom vieh härkompt, auch der hochen „bergen, damit wir vnser vieh erhallten mögindt, nit entberen „mögen . . .“ Der Zunahme der Viehzucht entsprechend, mußte natürlich Getreide aus dem Ausland beschafft werden. Einer wesentlichen absoluten Verminderung des Getreidebaues wurde vorgebeugt durch häufige Verordnungen des Bischofs, welcher als Zehntherr ein Interesse an der Vermehrung des Getreidebaues hatte[1]).

Der selbständige Betrieb der Viehzucht wurde bedeutend ausgedehnt durch die Wiedertäufer, welche im 16. Jahrhundert im Bistum Basel eine Zuflucht fanden. Sie stammten meist aus dem Emmental, und waren von den Bernern vertrieben worden,

[1]) Falkenberg: Die Gem. Falkenberg u. les Enfers kaufen gemeinschaftlich 6 Mütt Korn u. 4 Mütt Paschi für 54 Thaler (écus) u. 25 batz Bieler Währg. (also offenbar von Biel her eingeführt; aus Deutschland war wegen des Krieges in dieser Zeit nichts zu erhalten). 6. Febr. 1641. Bévilard: Die Gem. verpflichtet sich für 12 Mütt 4 Sester Gerste, 2 Mütt 22 Sester Haber u. 6 Sester Weizen 252 Pfund 1 ß 8 ծ zu bezahlen. Das Getreide wird unter die Gemeindegenossen verteilt, welche es bezahlen müssen. 12. Mai 161? (jedenf. nicht nach 1624). B. Bischof an den Vogt im Erguel v. 16. III. 1623 u. 1693 (S. 67, Anm. 3): . . „waß die fremde newlich einkhommene admodiatores . . . betrifft, . . . du . . . ferners nit gestatten sollest, daß die zum pflueg gebrauchte ackher zue weiden reduziert vnnd die zehenden geschmeleret werden, alß dan wir auch im werckh verspüeren, daß durch stetiges des viehs verkhaufen vnnd abfüeren daß fleisch in vnseren landen viel theürer alß anderer orthen ist, also, daß es lestlich dahin khommen möchte, ... daß wir selbsten manglen vnnd leiden müessen“ . . Deshalb wird die Ausfuhr von Vieh nur noch mit bischöfl. Spezialbewilligung erlaubt, und der Verkauf nur an offenen freien Märkten. B. Bischöfl. Ordonnanz für die Freiberge 1587 (Copie): „il ne serat permit ni loisible à personne de faire pature des heritages et champs que l'on a labouré de longues mains, pour par ce moyen diminuer les dixmes de la seigneurie“. B. Ordonn. für die Freiberge v. 1700: gleiches Verbot. B. Bischöfl. Entscheid zw. Vogt u. Einw. v. Goldenfels 10. Okt. 1537: Der Vogt mutet den Untertanen zu, daß „wir die bösse vnnd gute acker alle jar jerlichs bouwen sollen, vnd, wa wir das nit thüen, welle er die auß crafft der oberkhaidt, seinem guten bedunckhen nach verlyhenn, ist aber vnns sollichs nit möglich, dann etliche ackher ain jar vmb das annder in brach ligen vnnd ruwen müessenn. . . . Entschaid, das es solcher guter bauw halben . . . gehaldten soll werden, doch das die güeter, daruon die sechst garb verzehnet, in bauw souil müglich verpliben.

Digitized by Google

weil sie sich weigerten, Waffen zu tragen. Als Pächter, Lehensleute und Eigentümer lebten sie nun Sommer und Winter „in „aller stillheit und gottsäligkeit“ auf den entlegenen Alpen des Gestler, in der Schelten und im Seehof u. s. w. und verstanden es, den Bergen durch treue und sorgfältige Wirtschaft so große Erträgnisse abzugewinnen, daß die einheimische Sennwirtschaft, wo diese bestand, nur schwer neben ihnen konkurrieren konnte[1]). Es sind denn auch vielmehr die großen Zinse gewesen, die die Wiedertäufer an die Bergeigentümer zu bezahlen vermochten, als die Duldsamkeit der Bischöfe, die ihnen das Asyl, das sie im Bistum Basel gefunden hatten, erhielten: die Eigentümer, in erster Linie Propst und Kapitel von Münster, waren es, die mehr als einmal ihre Austreibung aus dem ganzen Bistum durch ihre Fürsprache und ihren Widerstand verhinderten[2]).

Vom Anfang des 17. Jahrhunderts wird uns aus dem Erguel gemeldet, daß infolge der zunehmenden Viehzucht und des schwunghaften Viehhandels ins Ausland im Lande selbst, die Getreidezehnten abgenommen und die Fleischpreise erheblich gestiegen seien[3]).

Die Viehzucht hatte schon vor 1500 den Getreidebau der städtischen Bevölkerung zurückgedrängt; das Handwerk gestattete es dem Bürger wohl, etwas Vieh zu halten, aber nicht, den Ackerbau nebenbei noch zu betreiben. Während Pruntrut, Delsberg, Laufen und St. Ursitz aber neben den Handwerkern immer einen starken Prozentsatz Ackerleute zu ihren Bürgern zählten, und ihre Allmenden für deren Bedürfnisse sorgfältig beisammen

---

[1]) B. Brief v. Biel an Bischof v. 10. Dez. 1727: . . . „zumahlen bekant, daß ew. f. gn. underthanen zu Erguel sich deß bergens nicht annemmen, also daß solche ihnen verlichen werden könten, sonderen nothwendig frömbden hingeben vnd anvertrauwt werden müßen . . .“ (die Wiedertäufer werden immer als Fremde angesehen). B. Ordonnanz v. 18. Juli 1753 für das Elsgau: . . . „nonobstant qu'une bonne partie des richesses du pays consiste dans ses paturages et les préries, les premiers sont couverts de ronces et d'épines, et les dernières quoique voisines des ruisseaux et de sources abondants, n'en tirent pas l'amélioration, que la Providence leur a ménagé . . .“

[2]) Vgl. Exkurs 3.

[3]) Vgl. S. 51, Anm. 1.

Digitized by Google

behielten[1]), so zog sich in Neuenstadt und in Biel, wo Handwerk und Weinbau vorherrschten, nach und nach auch die Jungviehzucht und die Butter- und Käseproduktion zurück auf die Stadtalpen, und nur das unentbehrliche Milchvieh wurde auf der Allmend erhalten[1]). Daß daher die Einschlagung großer Teile der Allmend zu Hausplätzen, Krautgärten und Matten ohne Schwierigkeit geschehen konnte, erscheint leicht begreiflich.

Ein besonderer Zweig der Viehzucht, nämlich die Schafzucht, wurde von den Bischöfen in Regie betrieben. Seit 1617 hielten sie auf den Allmenden von Hall, Wendelsdorf, Milländer (Schloß), und Kefenach Schafherden von 1700—1900 Stück. In den Jahren 1651—54 machte der Bischof den Versuch, die Schafzucht großen Stiles auch anderorts einzurichten; so besonders auf den Weiden der Stadt Delsberg; er wurde aber durch den Protest des Magistrats hieran verhindert. Im 18. Jahrhundert (um 1730) wurde die Haller Schäferei nach Kuef verlegt. Gegen die Schäfereien erhob sich während der Unruhen im Elsgau die laute Klage des Volkes, nicht nur wegen des Schadens, den die Schafe auf den Allmenden anrichteten, sondern auch wegen der Frohnden, die für die Schäfereien zu leisten waren. Trotzdem blieben sie wegen des ziemlich bedeutenden Gelderlöses, den die Bischöfe jährlich aus ihnen zogen, bis zur französischen Revolution bestehen[2]).

Außer durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung und die Einwanderung der Wiedertäufer erfolgte eine ziemlich beträcht-

---

[1]) Stouff II, S. 178 ff. mit Anm. auf S. 179. Chèvre, S. 139, 343 ff. Daucourt, S. 83. Blösch I, 89, 63, 239.

[2]) B. Bündel: Fürstliche und gemeine Lehen in d. Herrsch. Elsgau v. 1617 — 1791. Schäffereyen:

1617	werden	1902	Schafe	geschoren.	
1676	„	1881	„	„	Einn.: 1848 Pfd. 15 β, (das Pfd. zu 12 β 6 δ berechnet),
1726	„	1755	„	„	Einn: 1573 Pfd. 5 β, das Pfd. zu 10 β
1760	„	1700	„	„	Einn: 1791 Pfd. 11 β.

Für die versuchte Einführung in Delsberg: Daucourt 264, 266. B. Urteil des kaiserl. Hofgerichts, 10. I. 1736: . . . „dem fürstl. Beklagten Theil frey stehet, seine Schäffereyen, wie er und seine Vorfahren gethan, noch fernerhin auf den Allmenden, jedoch in solcher anzahl, zu halten, damit die weydgänge nicht übersezet, noch die Underthanen an ihrem Viehtrieb und Nahrung geschmälert werden.“ . . . .

Digitized by Google

liche Zunahme der Bevölkerung im Elsgau, den Freibergen (weniger im Delsbergthal) aus der Einwanderung von Burgundern, die hier eine freiere Existenz suchten, als ihnen in ihrer Heimat möglich war[1]). Der oberste Teil des Erguel wurde im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts fast ausschließlich von Untertanen der Grafen von Valendis bevölkert; das im Jahr 1624 zur Gemeinde erhobene La Ferrière setzte sich nur aus Valendisern zusammen[2]). Es ist wohl begreiflich, daß besonders seitens der armen Einwohnerschaft häufig Klagen gegen diese starke Einwanderung von Fremden laut wurden, welche den Grundbesitz an sich brachten und so den Einheimischen die Allmendnutzung verkürzten[1]), welche — so im Erguel — keine Rücksicht auf den erhöhten Kornbedarf des Landes nahmen, und bisherige Kornfelder in Wiesen oder Weide umwandelten und so die Tauner um ihre Arbeit und ihr Brot brachten[3]). Trotz energischer fremdenfeindlicher Maßnahmen der Bischöfe ließen sich die Eindringlinge nicht wieder vertreiben.

In der Wirtschaft der Gemeinden machte sich die Zunahme der Bevölkerung, wie schon erwähnt, in der Einschränkung der Allmend geltend; da aber im gleichen Maße der Viehstand zu-

---

[1]) B. Bündel: Elsgau die Herrsch. Landesfürstl. Gnadenbriefe, Burgeraufnahmen u. s. w. 1563 — 1760. Viele Beispiele dafür wie Burgunder sich in Burgund frei kauften u. ins Bistum einwanderten. Am Landtag v. 1569 ließ der Bischof im Elsgau verkündigen, „das kainer außlendiger vnderthon . . . solt angenomen werden, zü wohnnen, ohn erlauptnus vnd bewilligung e. f. g. . .“ 14. VII. 1370: Bittschr. der Gemeinde Hall, „ettliche bourgonder“, die sich „by vns ingeflyckt haben vnd gesetzt“, auszuweisen. Das Begehren der Gemeinde wird bewilligt. 29. II. 1572: ein in Kuef vom Bischof angenommener Fremder beschwert sich über die Gemeinde, die ihn nicht „für ires dorffs einwohnern vnd haußgesässen annemmen wöllen“. B. Bündel: Delsberg die Herrschafft. 1595 — 1769 Burger u. Hintersäßen I. Theil: Häufig Widerstand der Gemeinden.

[2]) B. Bündel: Erguel die Herrschafft. Aufnahm zu Burgern u. Hintersäßen 1579 — 1748.

[3]) ebda. vgl. Anm. 1 (S. 51). 1621 IV. 26: die Gem. Büderich beklagt sich „du grand nombre des etrangers, qui se retient en ce lieu“. 27. VI. 1580, 12. VI. 1621 u. 16. III. 1623: Befehle des Bischofs auf Ausweisung aller Fremden, die ihre ausländischen Bürgerrechte nicht aufgeben und ihm als einzigem Herrn hulden.

Für frühere Einwanderungen vgl. Stouff I, S. 24 fg.

Digitized by Google

nahm, und die Allmenden stärker belastete, so mußten die Gemeinden notgedrungen nach Erweiterung ihrer Allmenden trachten. Dies war ihnen auch wohl möglich, da ihre finanzielle Lage bei der langen Friedenszeit sich im allgemeinen recht gut gestaltete. Besonders im Erguel und im Münstertal, aber auch anderswo zeichnen sich viele Gemeinden durch die beständige Politik aus, mit der sie sich um die Vergrößerung ihrer Weiden durch Käufe von Privatmatten, durch Erwerbung von Weiden zu Erbleihe und in Pacht vom Landesherrn und von Großgrundbesitzern bemühten[1]). Die wesentlichste Vergrößerung erfuhren die Weiden durch das Ausroden von Wald; waren also schon die Gemeinden geneigt, durch absichtliches Kahlschlagen, sowie durch Vernachlässigung der Wiederaufforstung die Weide auf Kosten des Waldes zu vergrößern[2]), so wurde die Waldverwüstung noch durch zwei weitere Umstände befördert: Erstens konnte nämlich das Holz durch Ausfuhr ins Ausland, zu Wasser, auf dem Doubs, der Birs oder der Schüß, oder auf dem Landwege vorteilhaft in klingende Münze umgewandelt werden; auch nachdem eine „Stocklöse" auf jeden Stamm gesetzt war, blieb die Flößerei, die Verarbeitung und der Verkauf des Holzes ein Geschäft, das ganzen Gegenden reichlichen Verdienst einbrachte[3]). Zweitens nahm die Eisenschmelzerei im

---

[1]) Courtelary: Erwerbsbriefe v. 1546, 1554, 1563, 1621 (2 Stück), 1627, 1628 (6 Stück). 1645 (métairie au Sentier). Lajoux, wo die Reihe schon 1454 beginnt. Les Genevez: 1562, 1620, 1627 u. s. w. Dachsfelden. Ebenso. Twann, von 1431 an ununterbrochene Reihe von Erwerbungen. Souboz, Champoz u. s. w. u. s. w. Über Obertramlingen vgl. Montandon Not. hist. sur le dével. de la comm. de Tramelan-dessus. S. 12 fg.

[2]) Vorreden zu den Hochwaldabscheidungsverträgen vgl. Text, S. 60 fg., z. B. auch B. Vergleich des Bisch. mit den Gemeinden des Elsgaues 1600: „welcher verdärblicher massen die höltzer vnnd wäldt der herrschafft Bruntraut, so wol von denen vff dem land, als den einwohnern der statt abgetryben, verhert vnnd erösst werden . . . bringt auch die räuwsahme erfahrung vnd vbermässige theurung des holzes greyfflich vnd vnlaugbar mitt." Auch in den in Anm. 1 (S. 48) angeführten Quellen, wird ebenfalls immer über die Verwüstung der Wälder durch die Unterthanen geklagt.

[3]) Vgl. Text S. 17 mit Anmerkung 1. B. Delsberger Thalrodel 1562: . . . „wann si < sc. die Unterthanen > aber mangell vnnd gepresten an holltz haben wurden, es were zuuerfüerung des flotzens, vß dem si meren theils ir narung bekhommen . . ."

Digitized by Google

Delsbergtal im 16. Jahrhundert einen größeren Umfang an. Der Vertrag zwischen dem Bischof und dem Kapitel von St. Ursitz (1492) bezweckte in einem wesentlichen Punkte die Sicherung des Holzbedarfes für die bischöflichen Eisenwerke. Im Delsberger Rodel von 1562 wird erwähnt, daß der Bischof größere Waldabschnitte in der Gemeinde Biestingen für seine Werke habe verkohlen lassen. Der Holzbedarf für die unter Bischof Johann Christoph neu errichteten Hochöfen von Underschwyl und Rennendorf stieg ins gewaltige (um 1600). Die Eisenwerke wurden vorzugsweise in waldreiche Gegenden verlegt, weil die Beförderung von Kohlen viel mühsamer war, als die des Erzes. Die Köhler und die Eisenwerke vergeudeten Holz und Kohlen in unmäßiger Weise: die geschlagenen Waldbezirke wurden oft nicht wieder aufgeforstet, sondern sofort dem Weidgang überliefert und das Vieh verhinderte dann den Aufwuchs des Jungholzes [1]).

Ein weiteres Moment, das zur Verminderung der Wälder beitrug, war die Gemeinschaftlichkeit der Nutzung, die vielerorts zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Bischof bestand. Die regelmäßige Folge dieser Gemeinschaftsverhältnisse war, daß beide Teile die Waldungen schonungslos mißbrauchten, weil sie meinten, sie schädigten dadurch nur den andern, und fürchteten, sie könnten in der Nutzung dem andern gegenüber zu kurz kommen [2]).

Unter solchen Umständen war es nicht anders möglich, als daß vielerorts das Holz so sehr abnahm, daß wirklicher Holzmangel zu fürchten war. Die Furcht vor der Holznot und der steigende Wert des Holzes veranlaßte viele Gemeinden, ihre Bezirke genau

---

[1]) A. Quiquerez, Notice histor. et statist. sur les Mines, Forêts et Forges de l'anc. évêché de Bâle. 1855, S. 42 ff.

[2]) Laufen: Gemäß Vertrag v. 1609 hat die Stadt Laufen das Eigentum (u. die Holznutzung), Wahlen den Weidgang in einem Wald. Infolgedessen forsten die Laufener lebhaft auf und die Wahlener reuten die Pflänzlinge wieder aus, weil sie ihnen den Weidgang schmälern. (Stadtbuch, Nr. 3. des Archivs, S. 42). 1586 Holzabteilung aus den im Text angegebenen Gründen eines bisher gemeinsamen Waldes zwischen Biel, Bözingen, Füglistahl, Plentsch, Büderich, der Hütten. (B).

Viele Beispiele sind zusammengestellt bei Fritz Hirt, Besitzverhälthältnisse am linken Ufer des Bielersees. Vortrag in d. histor. Gesellsch. v. Biel. gedr. in d. „Seeländer Nachrichten."

Digitized by Google

voneinander abzugrenzen und bisher gemeinsame Nutzungsbezirke zu scheiden [1]). Eine allgemeinere Bedeutung kommt der Abscheidung der bischöflichen Hochwälder von den Gemeindewäldern zu. Die Auseinandersetzungen fanden für die Herrschaft Delsberg unter Bischof Melchior von Lichtenfels (im Delsberger Thalrodel von 1562), für die Propstei Münster (1595) und das Laufental (1600/01) unter Bischof Jakob Christoph Blarer statt. Im Elsgau fanden sich wegen der starken Besiedelung keine eigentlichen Hochwälder mehr vor [2]); auf den Freibergen war die Art der Ansiedelung in kleinen Weilern und Einzelhöfen, sowie die Freiheit Bischof Immer's von Ramstein einer Ausscheidung von Hochwaldbezirken nicht günstig. Im Erguel waren die Hochwälder den einzelnen Kirchgemeinden zugeschieden worden (1556); eine auch für die Allmendwälder strengere Forstpolizei sollte auch für die Hochwälder genügen. In der Propstei St. Ursitz fanden sich keine Hochwälder; es wurden aber unter Bischof Jakob Christoph sogen. „Bannwälder" als Reservewaldungen ausgeschieden (1591 und 1595). Auf dem Tessenberg endlich, wo die Nutzung aller Hochwälder den Neuenstadtern zustand (bischöfliche Verleihung von 1368), wurde auf ihr Verlangen auf der Konferenz der bischöflichen und bernischen Gesandten von 1596 die Abscheidung der Hochwaldbezirke von der Bergfahrt derer von Noos beschlossen [3]). Zur Bestimmung der Hochwälder mag als allgemeiner Grundsatz gegolten haben, was in den Münsterthalischen Landrödeln von 1543 und 1545 angeführt wird, daß die Gemeindewälder „iewelt biß ze halbem berg" reichten [4]). Rodungen der Gemeinden im Hoch-

[1]) Siehe Seite 56, Anm. 2.

[2]) Trotzdem sagt das Bereinmandat vom 21, II, 1596: „alß auß den von den hochwälden vnd allmenden in diser vnnser herrschafft Brundraut herrüerenden neüwbrüch allerhandt . . . mißverständt vnd irrung mit den zehentherren entstanden" . . .

[3]) Alle angeführten Urkunden in Original in **B.**

[4]) **B.** Münsterthal. Landrodel v. 1543: . . . les avantbois (1545: vorhöltzer) appartiennent aux preudhommes tout ainsi comme de toute ancienneté. Ils ont vsage jusques parmi coste sans abot." Die praktische Durchführung fand folgendermaßen statt: . . . „nous fismes à faire des feux parmy ladę montagne aux lieux et places, par ou les possesseurs des pieces (= Grundstücke) uoisines pensoient, que ladę séparation se debuoit faire; mais ayants recogneu, que lesdits feux auoient esté faicts trop haults dans

Digitized by Google

waldgebiet wurden als Allmend anerkannt, falls sie nicht innert Menschengedenken noch Hochwald gewesen waren. Privateigentümer von Rodungen brauchten aber einen Erwerbstitel; wenn sie keinen aufweisen konnten, so hatten sie sich mit dem Bischof auf einen billigen jährlichen Zins zu einigen. Die Freiheit des Berges Raimeux blieb 1562 wenigstens formell bestehen; in Wirklichkeit wurde ihre Anwendung durch buchstäbliche Auslegung der frühern Freiheit unmöglich gemacht. Schon Ende des 16. Jahrhunderts erscheint der Berg ähnlichen Lehensverhältnissen unterworfen, wie andere Hochwaldbezirke[1]).

Die Hochwälder bildeten auch nach der Abteilung von den Gemeindewäldern nicht Gebiete, die besonderer Verwaltung unterstellt waren, sondern waren hierin den anstoßenden Gemeindebännen zugeteilt. Die betreffenden Gemeinden genossen in den ihnen zugeteilten Hochwäldern die Waldweide auch ferner, und sollten aus ihnen im Bedürfnisfalle vom Bischof einmalige oder dauernde Holznutzungen erhalten.

Durch die Hochwälderabteilung wurden zugleich auch die Gemeindebezirke voneinander abgeschieden; besondere Rechte der Gemeinden unter sich sind jedoch dabei vorbehalten.

Durch die bei den Hochwaldabteilungen aufgestellten Waldordnungen wurde zum ersten Mal für das ganze Land eine einheitliche Forstaufsicht, auch über die Gemeindewälder, geschaffen;

---

ladę montagne . . . (B. Delimitation des haultes Joux a Sonsuboiz et Sombouaulx 1652). . . „lesde Srs. commis monterent sur celle du Vion, qu'est à l'opposite, et firent à faire des feux sur ledict lieu du Brahon . . . tout au haut et ou qu'ils ingeroient estre le mitan ou milieu de ladicte montagne.“ Da sie zu keinem guten Ergebnis gelangen, wird beschlossen „de faire à mesurer lade montagne dès le bas iusques au hault pour proprement sçauoir trouuer le milieu de lade montagne“ . . . Dies geschieht, u. danach wird dann der Hochwald bestimmt. (B. Delim. des haultes Joux sur la Mont. du Brahon etc. 1656).

[1]) **B.** Privilegij vber den Berg Remont in den Varia: 16, II, 1596: danach ist der Berg als Erblehen verliehen, soweit er in der Herrschaft Delsberg liegt, und umfasst neun solcher Lehen, von welchen der Vogt v. Delsberg gegenwärtig fünf an sich gebracht hat Er bittet nun den Bischof, ihm den ganzen Berg mit den 9 Lehen zu Eigentum abzutreten und bietet andere Grundstücke zum Tausch an. Der Bischof nimmt das Geschäft an unter der Bedingung, daß die gegenwärtigen Lehenleute nicht mehr belastet werden, als bisher.

Digitized by Google

ein zahlreiches Personal von Waldaufsehern und Forstknechten übte sie aus. Eine nachhaltige Forstwirtschaft wollte erzielt werden durch mannigfache Bußvorschriften zum Schutz des bestehenden Waldes, durch völliges oder teilweises Verbot des Freiholzhiebes (Delsberg- und Laufental, Elsgau, Propstei St. Ursitz), durch Anweisung der Schläge durch die bischöflichen Beamten, durch besondere Sorge für den jungen Nachwuchs, durch Erhaltung von Samenbäumen und Verbot des Weidganges in neuen Schlägen.

Gemeindereglemente und Lehenbriefe über Sennhöfe ergänzen diese Bestimmungen oft durch das Verbot oder die Beschränkung des Holzverkaufs nach auswärts[1]).

Der steigende Wohlstand der Bevölkerung und des ganzen Bistums wurde durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges auf das schwerste getroffen[2]). Seine Verheerungen, Hungersnot und Seuchen im Gefolge, suchten das Elsgau am schwersten heim; aber auch in die Freiberge und das Delsbergtal, ja sogar bis in die Propstei Münster und ins Erguel drangen sengend und plündernd die protestantischen Truppen, trotz des Einspruchs Berns und der reformierten eidgenössischen Orte.

Der Krieg ließ den Bischöfen von Basel ein vollständig ausgesogenes leistungsunfähiges Land, mit einer verwilderten, zuchtlosen Bevölkerung zurück. Banden von Bettlern und bewaffneten Landstreichern machten Handel und Wandel unsicher und ver-

---

[1]) Sonceboz u. Sombeval: Gemeindebeschluß vom 4. IV, 1619: . . . „grand mesus et domage nous ariuoit journellement causant nous forestz et banbois de quemeaulté, tellement quiceux deuenoit vendeuz et distraiz . . .“ Deshalb wird beschlossen „que celluy dentre nous que des mintenant fera bois soit a noz banbois ou sur noz quemenance pour vendre ou allienner hors de nostrede quemeaulté . . . doibt estre amendable . . . neantmoings a esté dit et reservé entre noz lade quemeaulté que lon pourra bien fayre sans dangier chascung vng chard de bois de foltez par an ou bienau lieu chacung vng millier de paselz et non plus.“ **B.** Ilfingen Holzregl. 1745: jeder Bürger darf jährlich zwölf Wagen Holz nach Biel ausführen. **1751**: jährlich eine Tanne. **1774**: jede Haushaltung jährlich 4 Wagen Holz aus dem Jorat nach Biel.

Lehenbriefe in **B.** sehr häufig.

[2]) Morel Abrégé, S. 113 ff. Chèvre, S 397 ff. Daucourt, S. 233 ff

leideten auch dem Arbeitsfreudigen seine Mühe[1]). Aus dem Elsgau, wo die Not am größten war, wanderten viele Leute aus[2]). Die Gemeinden sahen sich vielerorts so in Not, daß sie Stücke ihrer Allmenden veräußerten und ihre Beamten mit solchen besoldeten[3]). Unter der Führung tüchtiger und wohlgesinnter Fürsten wurde das Bistum langsam der Kultur und Ordnung wieder zugeführt. Wie in den angrenzenden Gebieten der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs, wurden auch hier von Zeit zu Zeit Bettlerjagden veranstaltet: Ausländer wurden in ihre Heimat abgeschoben, Einheimische wurden gestraft, wenn sie arbeitsfähig waren und, wenn dies nicht fruchtete, auf die Galeeren geschickt; Arbeitsunfähige sollten in ihren Heimatgemeinden unterstützt werden. Einigen Erfolg hatten diese Maßnahmen aber erst, als sie, gemäß Vertrags von 1722, in Verbindung mit den übrigen Fürsten des deutschen Oberrheinischen Kreises vorgenommen wurden[4]).

Neben den Geschenken des großen Krieges, Armut, Müßiggang und Trotz der Bevölkerung, bestanden auch die früheren Übelstände in wirtschaftlicher Beziehung weiter. Die Eisenschmelzereien, die während der Besetzung des Landes durch die Feinde zum großen Schaden des Waldbestandes weiterbetrieben worden waren, sollten jetzt dazu dienen, den zerrütteten Staats-

---

[1]) **B.** Allgemeine Dorfordnung für das Elsgau v. 29. Dez. 1658. Erlassen wegen der „desordres qui se commettent dans les villages . . . . . faute de statuts et polices, que seroient estées établie avant les malheurs reçeus par les guerres et en partie perdues et esgarrees.“ Später: „on at receu plusieurs plaintes du peu de respect qu'ont tient aux assemblees des communaultez . . . s'entrequerelants auec iniures et dementry au grandissime scandale des assistants“ . . . Später: „ . . . son Altesse mesme sést prinsgardé de la grande negligence des paysans“ . . . Verbot, niemanden länger als 3 Tage zu beherbergen ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis. Die „sarazins“ (= Zigeuner) werden ausgetrieben.

[2]) **B.** Elsgau die Herrschaft. Burger- u. Hinders, I, 1563—1760. Nachricht in einer Information des Großmeiers von Pruntrut an den Bischof v. 22. Dez. 1741, über Vorgänge des Jahres 1690.

[3]) Montandon, Not. histor. de la Com. de Tramelandessus, S. 18, 35 ff. Courtelary. Akten von 1674, 1677, 1686 u. folg. J. Dachsfelden 1653.

[4]) **B.** Verordnungen von 1673, 1684, 1692, 1700, für das Erguel v. 1693. Allgem. 1706, 1707, 1712, 1716, 1725, 1726, 1729, 1742, 1769, 1787, auch Daucourt, S. 397.

Digitized by Google

finanzen aufzuhelfen. Neben den zwei großen Werken von Underschwyl und Rennendorf wurde ein drittes in Reuchenette bei Büderich errichtet. In unsinniger Weise wurden Holz und Kohlen vergendet, sodaß im Umkreis der Eisenwerke wirklicher Holzmangel entstand; ein Gutachten des Finanzrates von 1729 gibt an, daß nach seiner Schätzung nach fernern 15—20 Jahren solcher Wirtschaft drei Stunden im Umkreis der Werke alles Holz verschwunden sein werde[1]).

Wie die Bevölkerung nach und nach wieder anwuchs, so sind wieder die gleichen Erscheinungen zu beobachten, wie sie die Bevölkerungszunahme vor dem Krieg erzeugt hatte; dies naturgemäß zuerst da, wo der Krieg am wenigsten geschadet hatte, in den südlichen Teilen des Bistums.

Sowohl die natürliche Vermehrung innerhalb der Gemeinden und die größere Sorge um das tägliche Brot, als der Abscheu vor dem herrenlosen Gesindel, das das Land durchstreifte, erzeugte allenthalben einen wirklichen Fremdenhaß und die möglichste Abschließung gegen außen. Als Gründe gegen die Aufnahme Fremder in den Gemeinden machte man geltend: die Allmenden seien schon jetzt von Vieh überlastet, sodaß man gezwungen sei, Weiden zu pachten, und die Wälder seien so knapp, daß man für das eigene Bedürfnis kaum genug Holz habe; im Dorf selbst sei die Jugend so zahlreich, daß neue Einwanderer den Einheimischen Brot und Arbeit nehmen und sie zur Auswanderung aus ihrem eigenen Vaterland zwingen würden[2]). Hauptsächlich auf Drängen der Gemeinden wurden von den Bischöfen folgende Maßregeln getroffen:

1. Die Niederlassung in den Gemeinden wird durch Einführung von Hintersäßgeldern und Burgereinkaufsgeldern erschwert;

---

[1]) Morel, Abrégé, S. 115 fg. Quiquerez, Not. hist. et stat. des Mines, Forêts et Forges etc. a. a. O.

[2]) Die auf S. 54, Anm. 1 u. 2 angeführten Quellen. Typisch die Beschwerden der Kirchgemeinde Tramlingen u. St. Immer der Jahre 1692 u. 1693: Die Fremden „leur ostent le pain des mains par mille voyes insuportables et injustes." Die eigenen Unterthanen des Bischofs „sont hors d'estat . . . de gagner leur pauvre vie, au contraire reduit a vne grande disette et pauvreté et obligé de mendier leur pain, ou sortir hors du pays, puisqu'ils ne trouuent a ce sujet aucune piece de terre a amodier pour soccuper a travailler et gagner leur vie . . . sans être en surcharge aux personnes charitables . . ."

Digitized by Google

die Gemeinden hätten beide zu unerschwinglicher Höhe emporgetrieben, wenn der Bischof sich nicht das Recht gewahrt hätte, sie auf ein vernünftiges Maß herabzusetzen. Die Hintersäßgelder sind im 18. Jahrhundert allgemein auf $2^1/_2$ Pfund jährlich festgesetzt und werden aufgefaßt als Entschädigung für die Nutzung, die dem Fremden an der Allmend und den öffentlichen Gemeindeanstalten gewährt wird. Für das Weiderecht und die Holznutzung werden dem Fremden mitunter außerdem noch Gebühren auferlegt. Erst in den letzten Jahren der bischöflichen Herrschaft (1780) wurde begonnen, die Stellung der Hintersässen in den Gemeinden durch allgemeine Reglemente festzusetzen[1]).

2. Durch Gewährung eines Zugrechts an die Gemeinde-, Herrschafts- und Landesinsassen gegen Fremde, welche Liegenschaften erwerben wollten, sollte des fernern die Einwanderung verhütet werden. Die Freiberge hatten ein solches Zugrecht schon seit 1595. Zu Ende des 17. Jahrhunderts baten die Ergueler, besonders die Kirchgemeinden St. Immer und Tramlingen, der Bischof möchte allen Fremden absolut verbieten, Liegenschaften im Erguel zu erwerben. Daraufhin erließ Joh. Conrad von Roggenbach 1693 eine scharfe Verordnung, wodurch alle Fremden ausgewiesen wurden, die ihm nicht huldigten, und dem Erguel ein Zugrecht gestattet wurde[2]).

3. Der Liegenschaftskauf durch Fremde wird des weitern dadurch erschwert, daß ein Kaufschilling (lods; gewöhnlich 10%) erhoben wurde. Eine Verordnung von 1647 verbot den Liegenschaftskauf den Fremden überhaupt, außer mit Spezialbewilligung des Fürsten[3]).

---

[1]) Biel beschließt 1681, daß keine neuen Bürger mehr angenommen werden sollen und Hintersässen nur von Rät und Burgern. Blösch, II, 304, 1699 wird beschlossen, daß kein Fremder auf dem Wochenmarkt Korn kaufen dürfe, bevor die Bürger versehen seien. Blösch, II, 313 fg., III, 67.

[2]) B. Vertrag des Bisch. u. der Gemeinde des Freienbergs v. 24. VI. 1595. Verordng. v. 10. III. 1693 über die Fremden im Erguel. v. 18. VI. 1714, Verbot, den Wiedertäufern fernerhin Sennereien u. andere Liegensch. zu verpachten. v. 16. VII. 1714 Verbot für die Fremden, im Erguel Käse und Butter zu kaufen. Allgemeine Regelung des Zugrechts erst in der Ordonnance sur le retrait lignager v. 4. Nov. 1783. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 62.

[3]) Vgl. vorige Anm. Quiquerez Hist. des Inst., S. 388.

Digitized by Google

4. Die zuerst für Pruntrut (1710), dann auch für die andern Landstädte, und schließlich (1771) auf das ganze Land ausgedehnte Verordnung, welche die Heirat mit fremden Frauenzimmern verbot, sofern sie sich nicht über ein Vermögen von mindestens 300 Pfund ausweisen können, rechtfertigte sich als Vorbeugungsmaßregel dagegen, daß die Bürgerschaften mit Armen beschwert würden [1]). Widerhandlung zog den Verlust der Bürgernutzungen nach sich.

Während der Unruhen (1731—39) stellten verschiedene elsgauische Gemeinden denjenigen Zustand her, der ihnen als Ideal für die Behandlung der Fremden erschien. Allgemein war nachher die Klage der Hintersässen, daß man sie doppelt und dreifach belastet habe, ja, sie sogar eigener Gewalt habe austreiben wollen. Aus Haß und Eifersucht seien sie durch die Bürger zu übermäßigen Frohnden gezwungen und aller Nutzungen beraubt worden, sodaß sie kaum besser, als Sklaven, daran gewesen seien [2]).

Eine weitere Folge der Bevölkerungszunahme im Verhältnis der Gemeinden unter sich waren genaue Abscheidungen und die Teilung bisher gemeinsamer Nutzungsgebiete. Typisch ist hierfür die unendliche Reihe von Prozessen, die Biel gegen die umliegenden Gemeinden geführt hat. Die Gründe für die Abteilungen wurden dabei klar auseinandergesetzt: „es sei eine ganz gewöhnliche Sache, daß ein mehreren gemeinsames Gut vernachlässigt werde. Diese Bemerkung werde bestätigt durch das Zeugnis aller

---

[1]) Alle Verordnungen in **B.** Ein Bürger von Meinisberg war 1751 von der Gemeinde „seines almentrechts verlurstiget worden, weilen er sich mit Barbara W., Solothurner gebieths wider iren willen, und wider alles abmahnen verheurathet. Auf Beschwerde hin hebt aber die bischöfl. Kammer am 25. Okt. 1751 diesen Gemeindebeschluß auf, da weder eine diesbezügliche landesfürstliche Verordnung bestehe, noch in der Gemeinde in allen Fällen so verfahren worden sei. Die Gemeinde wird aber aufmerksam gemacht, daß sie, falls sie an einer Versammlung der Landstände den Erlaß einer bezügl. Verordnung anregen würde, beim Landesherrn Geneigtheit fände.

[2]) Die Gem. Kalmis z. B. nahm die Hintersäßen auf nur 1 Jahr gegen 6 Pfund Hintersäßgeld an. Dabei wurde bestimmt: . . . „il ne leurs serat permis d'acheter des biens dans la communatez, ny de prendre de bois qui ne leurs soit vendu par les ayans-charge, ny fruis de bois, ne mettre de nourrin au penage, sy non il n'y en auoit surabondance, en pourront mettre en payant, . . .“ [**B.** Bündel Elsgau die Herrschaft: Burger u. Hintersäßen, I. Theil. Schriften von 1735—1740].

Digitized by Google

Zeiten und Orte". Mit deutlicher Beziehung auf die landwirtschaftlichen Reformen im Kanton Bern führen die Bieler einmal aus: „On a surtout senti en Suisse depuis quelque temps les inconvénients considérables attachés à la communion des biens. Les Souverains bienfaisans, qui ont pris cet objet important en considération, ont été convaincu des pertes et désavantages journaliers qui en resultoient pour leurs sujets, et en égard à l'impossibilité de les prévenir tous par des reglemens et des ordonnances, ils ont atteint leur but, en ordonnant le partage de ces fonds entre les intéressés. Les sujets qui ont eu le bonheur d'être l'objet de ces arrangements, en sentent aujourd'hui tout le prix. — — — Par ces partages, des paturages stériles, chargés de ronces et d'épines, lorsqu'ils étoient abandonnés à la communion, ont été changés en riches prairies. Des forêts, dégradées par les mains destructives de l'indivision, se sont repeuplées, dés qu'un partage équitable y a introduit une propriété exclusive: et par là les richesses, la population et l'abondance du pays, et par conséquent le Souverain y ont gagné considérablement" — — —. Als Vorteil des ausschließlichen Eigentums wird ferner gerühmt, daß eine große Menge Prozeße dadurch unmöglich werden[1]). Die Gründe, welche später gegen die Weidrechte der Gemeinden auf den Privatmatten und gegen die Allmenden überhaupt ins Feld geführt werden, treten hier, wie man sieht, zuerst auch gegen die gemeinsame Nutzung mehrerer Gemeinden auf.

Während Wälder regelmäßig zwischen den bisher gemeinsamen Nutzungsberechtigten geteilt werden, wird bei Weiden häufig die Gemeinschaft beibehalten, aber jeder Gemeinde nur eine beschränkte Anzahl Vieh aufzutreiben gestattet, oder die ganze Weide für einen Teil des Jahres der einen, für den übrigen Teil der andern Gemeinde überlassen[2]).

---

[1]) B. Abscheid zw. Biel u. Bözingen wegen der Weidfahrt 1667. Waldabscheidg. zw. Biel, Bözingen, Füglistahl, Plentsch, Büderich, der Hütten. 1586. Holzabteilungsprozesse zwischen Ilfingen und Biel 1706—1782 (unbeendigt). Prozesse zw. Pieterlen u. Bözingen wegen Weidfahrt u. s. w. 1645 bis 52. Teilg. des Waldes Landouvilliers zw. Biel, Bözingen, Büderich, der Hütten, Sonceboz u. Sombeval. 1760.

[2]) z. B. Füglistahl u. Plentsch schließen 1618 einen Vergleich, daß beide gemeinsam auf der Weide „la Combe de Sagne" weiden sollen bis

Digitized by Google

Ein Grund besonderer Art zur Abscheidung der Gemeindeweiden waren die großen Viehseuchen, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Bistum Basel wüteten; man suchte sich durch Errichtung von Zäunen und Mauern vor der Ansteckung zu schützen und ließ sie dann auch nach Erlöschen der Seuche weiterbestehen[1]).

Innerhalb der Gemeinden hatte die Bevölkerungszunahme, da der Ackerbau immer noch die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung war, und im wesentlichen genau wie vor 500 Jahren betrieben wurde, auch entsprechend gleiche Folgen, wie früher. Große Stücke der Allmend gingen durch Rechtsgeschäft oder anderswie in private Hände über. Schon 1665 ist um Biel herum ein großer Teil der Matten und Allmenden der gemeinen Nutzung entzogen. 1780 betrug der eingeschlagene Allmendboden (Eigentum der Stadt) innert den Burgerzielen Biels 8361 Quadratfuß u. außerhalb 45160 Quadratfuß; gemäß Ratsbeschluß vom 26. Hornung 1773 wurden diese Einschläge vermessen und auf je 100 □Fuß ein jährliches Erkenntnisgeld von 2β von Allmendland innerhalb und 1β von Land außerhalb der Stadtziele gelegt[2]). Auch die übrigen Städte und viele Dörfer des Bistums sahen sich in der Lage, große Teile ihrer Allmenden für die Privatbedürfnisse ihrer Angehörigen auszugeben. In den Freibergen ist dabei feststehender Grundsatz, daß regelmäßig Allmendland nur gegen Abtretung eines gleichgroßen Stückes Privatland in Tausch gegeben wird[3]). Durch

---

11. Juni. Von da an Füglistahl allein. 1776 verlangen sie entweder Teilung der Weide od. Bestimmung der aufzutreibenden Stückzahl Vieh vom Bischof. Das letztere wird von den Schiedsrichtern, die der Bischof ernannt hat, anbefohlen. (Courtelary. Archiv der Regier. statthalterei.)

[1]) z. B. zwischen Delsberg u. Courtetelle aus diesem Grunde Teilung im Jahr 1779. (Delsberg.) vgl. Sonceboz u. Sombeval. Vergleich von 1590, bestätigt durch Richterspruch am 20. V. 1746, wo allerdings keine bleibende Teilung erfolgt ist.

L. Rode in den Actes 1859, S. 80: letzte Abscheidung der Waldungen Neuenstadts von denen der tessenbergischen Gemeinden. 1759.

[2]) Biel. Zinsrodel über alle Gelt- und Bodenzinsen. 1770. S. 628 ff.

[3]) Dies infolge der Ordonnanz v. 20. VII. 1700 u. 19. VIII. 1702, wodurch der Bestand der Allmend gegen Einschläge Privater gesichert wurde. Saignelégier. Derselbe Grundsatz wird vereinzelt auch anderswo angewandt. z. B. Delsberg.

Digitized by Google

Anweisung von Allmendplätzen an die Ortsarmen entledigten sich die Gemeinden oft ihrer Unterstützungspflicht, und gaben dem Bedürftigen Gelegenheit, durch eigene Tätigkeit sein Brot zu erwerben [1]. Delsberg verfolgte mit solchen Verleihungen zugleich den Zweck, die Allmenden zu säubern; es gab unentgeltlich von Dornen und Gestrüpp überwachsene Stücke Weide auf mehrere Jahre aus, mit der Auflage, sie in kulturfähigen Zustand zu setzen [2].

Die Einschränkungen, die die Allmend auf diese Art erfuhr, wollten durch Erwerbung von Weiden durch Kauf, Erbleihe u. s. w. wettgemacht werden. Obwohl kein Überfluß an Holz herrschte, und trotz der Hochwaldabscheidungen und zahlreichen Verbote [3], wurde die Weide doch noch auf Kosten des Waldes ausgedehnt; dies war um so leichter, als der Wald nicht scharf von der Weide abgegrenzt war, auf den Weiden zerstreut vereinzelte Bäume und ganze Gruppen wuchsen, und in den Wäldern oft geräumige Lichtungen waren, die durch Schwenden mit Feuer und durch den Zahn des Viehes ausgedehnt wurden. Die Unbedenklichkeit, mit der die Gemeinden mit den Wäldern verfuhren, kam am deutlichsten in den Unruhen im Elsgau zu Tage; in Hall allein

---

[1] Stadt St. Ursitz gibt 1748 Gärten von 40 Fuß Länge u. 15 Fuß Breite aus; es werden 17 solche durch das Los auf 20 Jahre an arme Familien verteilt. 1784 eine neue Austeilung. Chèvre, S. 554, 624. **B.** Nach einer Kundschaft der Gem. Underschwyl v. 1768 sind 7 „courtils, jardin, présentement existant sur le paturage commun, que la communauté a donné à l'un et l'autre pour le nom de Dieu à des plus pauvres du village, qui n'ont pas la faculté d'en faire sur leurs biens.“ 1773 wird beschlossen, jeder Haushaltung einen Allmendplatz zu geben auf 15 Jahre, zum Pflanzen von Erdäpfeln. In Biel wurde 1771 im April auf das Gutachten einer Kommission hin die ganze Pasquartweide, welche „nur wenigen Pferden schlechte Weide gewährte“, an 240 Parteien zum Pflanzen ausgegeben und in schöne Krautgärten verwandelt. Dies war in Biel jedenfalls in erster Linie ein Erfolg der ökonomischen Gesellschaft daselbst, Blösch, II, 299, III, 66. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie, I, (1902), S. 414.

[2] Delsberg Protocolle des résolutions. 1786—1798.

[3] **B.** Bischöfl. Verordnung gegen die Holzausfuhr (1657), gegen Waldwege, Harzsammeln, Reütenen (1695), gegen Harzsammeln (1697) gegen Rodungen (esserts) (1693), gegen Holzausfuhr, Rodungen, Samenbäume (1700), über Einzäunung neuer Holzschläge (1705) gegen Kohlenausfuhr (1726), gegen Holzausfuhr (1732) ebenso für den Elsgau (1744), für das Erguel (1745), gegen die Waldweide in neuen Schlägen (1747), gegen Ziegen im Jungwald (1747).

Digitized by Google

sollen z. B. binnen kurzer Zeit 600 Eichen geschlagen worden sein; auch Kuef und Pumpfel betrieben einen schwungvollen Holzhandel ins Ausland[1]).

Trotz der Ausdehnung, die den Allmenden auf die beschriebene Weise wieder zu Teil werden konnte, erwiesen sie sich doch vielerorts für die wachsende Zahl des Viehs als zu klein. Die Neigung besonders der Tauner, sich durch Aufzucht von Jungvieh auf der Allmend einen Verdienst zu verschaffen, half die Not vergrößern[2]). Das Vieh fand nicht mehr genügend Futter auf der Allmend; wenn Ende Juli die Privatmatten dem allgemeinen Weidgang geöffnet wurden, so kam alles Vieh dorthin, zerstampfte das Land und riß das Gras mit den Wurzeln aus; im Frühling, wenn die ersten Grasspitzen erschienen, wurde es bis St. Georg (23. April), wieder zuerst auf die Privatmatten gelassen; der meist noch nasse Boden wurde dann vom Vieh so zugerichtet, daß der Heuertrag für den nächsten Winter ein äußerst geringer war; um so früher mußte das Vieh folgenden Frühlings dann wieder auf die Matten gelassen werden; das Vieh hungerte im Sommer auf der Allmend und im Winter im Stall; es gab keinen Mist mehr und war so entkräftet, daß es den Dienst als Zugvieh nur ungenügend versehen konnte; auch der Ackerbau litt also unter diesen Zuständen: die Felder wurden schlecht gepflügt und schlecht gedüngt und lieferten von Jahr zu Jahr kleinere Erträge. Wo die Verhältnisse so lagen, war also der Ruin des Landmannes vor der Türe[2]). Man hätte sich auf die Länge nur so helfen können, daß man einen Teil des Ackerlandes nicht bebaut, sondern als Wiesen und Weiden benutzt hätte, ein Mittel, das aber vom Bischof als Zehntherrn verboten war, und schon deshalb nicht in größerem Umfang angewandt werden konnte[3]).

---

[1]) Vautrey Le Jura Bernois. Notices histor. sur les villes etc. District de Porrentruy. 1863. S. 220.

[2]) B. Delsberg die Herrschaft. 2ter und 3ter Raub, auch Weide. 1705 1792. Elsgau die Herschaft: Weidgang und zweyter Raub. 1777 - 1789.

[3]) Vgl. S. 11, Anm. 2; S. 51, Anm. 1.

B. Verordnung für das Erguel v. 10. III. 1693: . . . Da die Fremden aus vielen frühern Kornfeldern Weiden gemacht haben „qui apporte de la diminution à Nos Dixmes, et du preiudice au publicque qui pourroit profiter de la graisne qui croitroit en abondance sur lesdites pieces . . . .

Digitized by Google

Da die Gefahr, die von den beschriebenen Zuständen drohte, so allgemeine Gründe hatte, daß sie die wirtschaftliche Lage des ganzen Bistums in Mitleidenschaft zog, und da der einzelne und die Gemeinden der Macht der Umstände um so hülfloser gegenüber standen, als Unwissenheit und Selbstsucht ihnen die Gründe derselben verhüllten, so mußte der Staat selbst rettend eingreifen; wir wollen seine Wirksamkeit in drei Richtungen betrachten.

I. Am offensten und für den Staat selbst am nachteiligsten waren die Übelstände der Allmendnutzung in der Waldverschwendung.

In den Städten, die größern Waldbesitz hatten, wurde zwar eine ziemlich sorgfältige Forstwirtschaft betrieben. Ein eigenes Forstpersonal verfolgte die Frevel; die Aufforstung fand für Buchen und Eichen oft durch Anpflanzung, sonst durch abwechselnde Bannlegung ganzer Waldbezirke oder gewisser Baumarten statt[1]). Die Forstwirtschaft der Landgemeinden beschränkte sich auf die Bannlegung zu Reservewaldungen[2]). Im Elsgau, wo das Holz am teuersten war, war es üblich, das Bau- und Brennholz unter den Ortseinwohnern öffentlich zu versteigern[3]), wodurch den Gemeinden zwar eine Einnahmsquelle, den Wäldern aber kaum größere Schonung erwuchs. Auch die Anweisung der Schläge durch die obrigkeitlichen Förster im Elsgau, Delsberg- und Laufenthal, sowie die Bezeichnung der jährlichen Schläge durch die Gemeinden in den Freibergen und anderswo war nicht genügend, den Waldungen die nötige Schonung zu

---

il est déffendu d'admodier aux dits fruitiers estrangers des semblables pieces qu'on tenoit en culture cy deuant pour les jouyr entierement comme ils ont fait avec des bestes fruitieres, en ordonant qu'on seme à present et jusques à autres ordres du moins la dixiesme partie des places ou l'on semoit cy deuant, et qui sont propres à porter du grain."

[1]) Biel. Holzmandate von 1734, 1736, 1743 u. s. w. Delsberg. Protocolle des résol. 1786–1793. Laufen. Altes u. neues Stadtbuch.

[2]) z. B. Sonceboz u. Sombeval. Les banbois de Sombeuaulx etc. 1558–1633. Die in S. 64 Anm. 1 angeführten Prozeßschriften. **B.** Status ... de Coeuve . . attouchan la conseruation et maintien de leur boys ... 1658. u. s. w.

[3]) **B.** Forstpolizeiordnung v. 1755. Ziff. 13.

Digitized by Google

gewähren[1]). Anderwärts bestand für das Brennholz (wozu vorzüglich nicht fruchttragende Hölzer, mort bois, verwendet werden sollten) noch der Freiholzhieb[2]). Die Vorschriften, die den Lehensleuten von Sennereien in den Lehenbriefen über die Benutzung der Wälder gemacht wurden, waren ungenügend und ihre Befolgung keiner hinlänglichen Kontrolle unterworfen.

Der Landesherr sah sich also veranlaßt, eine geregelte Forstwirtschaft einzuführen, denn schon gefährdeten — abgesehen vom Holzmangel — schädigende Naturereignisse, Hagel, große Fröste und Erdschlipfe den Wohlstand ganzer Talschaften[3]). Die gutgemeinten, aber schlecht befolgten Verordnungen Bischof Johann Conrads von Reinach und seiner Vorgänger sind zusammengefaßt und vervollständigt in der ausgezeichneten Forstpolizeiverordnung Bischof Joseph Wilhelms von 1755[4]). Ihren Bestimmungen sind

---

[1]) Vgl. S. 58 fg. Bévilard. Status. 1698. Bei der Verpachtung des Harzes in den Gemeindewäldern (14. VI. 1738) behält sich die Gemeinde vor, „faire et partager du bois dans les lieux, qu'elle trouvera à propos tant pour l'affuages des manants et communiers que pour barrer et faire autres choses comme d'ancienneté." . . . Brandisholz Status et Ordonnans 1640: „et doibuants lesdicts ambourgs et jurez donner par chacune annez du bois pour le feux aux mannans dudict Communaux" . . . B. Bözingen 1662: . . . „daß keiner in unser gemein vollmächtig sey, in unsere bannhölzer einiche holz, ohne unsere gunst, wüßen und willen zu fellen . . ." Verkauf von Holz außer die Gemeinde ist streng verboten.

[2]) Nach der Allgem. Dorfordnung des Elsgaus von 1658 scheint dies hier der Fall gewesen zu sein. (B.)

[3]) Vorreden der Forstpolizeigesetze 1755. Quiquerez, Not. sur le déboisement des Franches-Montagnes.

[4]) Sie ist datiert vom 8. März 1755 u. gedruckt als 1. Hochfürstlich-Baslische Wald- und Forst-Policey Ordnung u. s. w. Bruntrut. Bei Pierre-François Cuchot 1756. Wörtliche Übersetzung der folg.

2. Ordonnance forestale pour la principauté de Basle u. s. w. gleicher Druckort u. Datum.

3. Ord. for. pour les Ville et Baillage de Porrentruy u. s. w. gleicher Druckort und Datum.

4. Ordonn. for. pour les Ville et Baillage de Delemont gleicher Druckort u. Datum.

Die 3 ersten stimmen vollständig überein. Die letzte enthält nur den Art. 52 der andern („Bois mort dans le Fahy de Porrentruy") nicht, u. hat daher 56 Artikel, während die andern 57 haben.

Eine besondere Verordnung erging 1777 VI. 9. für die Hölzer „dans la ban-lieue de la ville de S. Ursanne; diese reproduziert die alte Ver-

Digitized by Google

unterworfen „nicht nur alle den geistlichen adelichen geist- und weltlichen Gemeinden und Partikularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch- und alle andere uns zinß- oder lehnbare Wälder und Hölzer“, ja sogar die Wälder in „geschlossenen und abgesonderten Zinß- und Lehngütern“, sobald sie nicht nur für den Eigenbedarf an Brennholz „mit hausväterlicher Wirtschaft“ benutzt werden. Wenn wir von den speziellen Instruktionen zur Behandlung und Pflege der Wälder absehen, so können wir als Hauptgrundsätze der Verordnung anführen: Es ist ein richtiges Verhältnis zwischen Wald und Weide herzustellen; dabei soll alles, was bei Menschengedenken noch Wald gewesen ist, Wald bleiben, bezw. wieder bepflanzt werden. Die Hochwälder, Gemeinde- und Privatwaldungen sind zu vermessen und neu mit Steinen auszumarchen. Das Bauholz ist stamm- oder auszugsweise zu fällen, das Brennholz schlagsweise. Die Forstbeamten allein sind berechtigt, den Gemeinden die jährlichen Schläge anzuweisen; dabei sollen sie „die Ertragenheit der Waldungen jeder Gemeinde, sowie „die gute oder böse Eigenschaft des Grundes“ in Betracht ziehen, mit anderen Worten sie haben nach einem Wirtschaftsplan zu verfahren. Neu abgeholzte Schläge sind der Weide so lange entzogen, bis das Vieh dem Jungholz nicht mehr schaden kann. Der Holzverbrauch soll vermindert werden durch das Verbot der Holz- und Kohlenausfuhr, durch Anlage von Mauern und Lebhägen statt der Zäune, das Verbot der Schindeldächer bei Neubauten, an deren Stelle Ziegeldächer treten sollen, durch Verbot der Anlage von Reutenen und neuen Waldwegen, das Verbot, Ziegen im Walde zu weiden u. s. w. u. s. w.

Diese Grundsätze wurden strenge gehandhabt und hatten den Erfolg, daß zur Zeit der Revolution das Bistum einen vollkommen genügenden Waldbestand aufwies.

II. In zweiter Linie ließen die Bischöfe ihre Sorge dem Ackerbau angedeihen. Periodisch auftretende Teuerjahre und die Ungewißheit der Versorgung mit ausländischem Getreide wegen der willkürlichen, durch keine Verträge bestimmten Ausfuhrzölle der

ordnung nur zum Teil, hat viele Spezialbestimmungen für St. Ursitz u. ist kürzer als ihr Vorbild. Vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. datiert sie irrtümlich von 1772. S. 441 ff. Quiquerez, Not. hist. et stat. sur les Mines, Forêts et Forges etc. S. 65 ff.

Digitized by Google

Nachbarstaaten [1]), besonders aber auch das Interesse des Fiskus an den Getreidezehnten, veranlaßten die Fürstbischöfe, den Getreidebau, wie es nur möglich war, zu befördern. Wo das Klima so rauh war, wie in den Freibergen und in einigen Teilen des Erguel und der Propstei Münster, konnten sie zwar nicht verhindern, daß der Getreidebau, insbesondere der Weizenbau, zurückging [2]).

---

[1]) B. Verordnungen v. 12. VIII. 1770 u. 4. VI. 1778. Vgl. Exkurs 4 Ziff. 3.

[2]) Aus der Kontrolle über die eingegangenen Zehenten in den Schaffneirechnungen ergibt sich 1. für den heutigen Amtsbezirk Courtelary (ohne Ilfingen, Büderich, Rottmund, Füglistahl u. Plentsch), 1 Mütt Ergueler Mäß zu 5,04 hl gerechnet, und den Ertrag der Zehenten zehnfach genommen, als durchschnittlicher Jahresertrag während

	Korn:	Haber:	Gerste:	Baschi:
1661—1671	4006,80 hl.,	11234,08 hl.,	2378,88 hl.,	5307,12 hl.
1711—1721	3915,08 "	12196,8 "	1814,4 "	5549,04 "
1766—1776	3984,12 "	9641,52 "	1582,56 "	4218,48 "

2. für die Herrschaft Delsberg, wo dem Bischof jedenfalls nicht alle Zehnten gehörten, in allen 3 Perioden die Zehnten nur von denselben Orten berechnet. 1 Mütt Delsb. Mäß = 4,4 hl.:

	Weizen:	Dinkel:	Haber:
1665—1675	6261,2 hl.,	308,0 hl.,	6776,0 hl.
1714—1724	7308,4 "	646,8 "	8474,4 "
1767—1775	8386,4 "	624,8 "	10313,6 "

3. für die ehemal. Kastlaney Freibergen, 1 Mütt Freiberg. Mäß = 5,9 hl.:

	Weizen:	Gerste:	Hafer:	Baschi:
1572—1602	2029,6 hl.,	13764,7 hl.,	12023,9 hl.	unbekannt.
1690—1700	572,3 "	7386,8 "	7339,6 "	14750,0 hl.
1765—1774	424,8 "	5386,7 "	5422,1 "	10779,3 "

Alle diese Zahlen dürfen natürlich nicht als genau der bebauten Bodenfläche entsprechend angesehen werden, weil 1. die Zehnten kaum immer u. überall gleichmäßig eingeheimst worden sind, 2. Teuerungen (wobei für unsere Statistik bes. die von 1771 in Betracht fällt) den Durchschnitt erheblich hinunterzudrücken vermögen.

Auf Zeiträume von 10 Jahren verteilen sich diese Ungenauigkeiten aber doch so, daß die Statistik wenigstens der wirklichen Ausdehnung des Getreidebaues ziemlich nahe entsprechende Angaben bietet.

Über die alten Maße Quiquerez, Hist. des Instit. a. a. O. Über die Verhältnisse in der Propstei Münster, vgl. Quiquerez, Notice sur le chapitre de Moutier-Grandval, établi à Delémont depuis 1534 in den Actes 1863, S. 135 ff., bes. S. 150—154.

Digitized by Google

In andern Teilen des Bistums glückten ihnen aber ihre Anstrengungen soweit, daß Bischof Simon Niklaus auf Grund einer Volkszählung und Statistik des Getreidebaues noch 1773 für sein ganzes Land annahm, daß 9/10 des Bedürfnisses durch die Erzeugnisse des eigenen Landes gedeckt würden[1]).

Die Maßnahmen der Bischöfe sind entweder bloße Instruktionen zur Verbesserung des Ackerbaubetriebes, wie der Rat, das Land zu mergeln u. a.[2]). Solche bloße Räte flossen aber sehr spärlich und waren von geringer Bedeutung.

Von viel größerer Wichtigkeit waren die Verordnungen der Bischöfe, welche auf die Sicherstellung des ländlichen Grundbesitzes abzielten. Durch dieses Mittel hofften sie, die Gewerbsamkeit der Bauern zu steigern, und damit auch den Ertrag des Landes und die Menge der Lebensmittel zu erhöhen. Dahin gehören:

1. Die Gestattung des Zugrechts für Einheimische bei Liegenschaftserwerbungen durch Fremde. Vgl. S. 62.

2. Das Verbot der Zerstückelung liegender Güter durch Erbteilung, Verkauf u. s. w.[3]).

3. 1702 und 1709 war die Veräußerung von Liegenschaften an geistliche Stiftungen auf Antrag der Landstände hin vom Fürsten verboten worden. Bischof Joseph Wilhelm dehnte das Verbot 1753 auf alle Veräußerungen zur toten Hand, an geistliche und weltliche Gemeinden und Stiftungen aus[4]). Diese Maßregel, welche von dem freien Blick der Bischöfe zeugt, kam allerdings viel zu spät; denn schon waren 2/3 der ganzen Bauern-

---

Saulcy beschließt am 29. VI. 1735, den Weizenbau wegen des wiederholten Mißwachses der letzten Jahre aufzugeben. Vgl. Blösch, II. 313 fg. III, 46 fg.

[1]) Vgl. S. 71 Anm. 1.

[2]) B. Verordnung v. 4. VI. 1773, 18. VII. 1753: Empfehlung der Wässerg. der Wiesen, vgl. Exkurs 4 Ziff. 3.

[3]) B. Verordnung v. 7. II. 1747. Über die weitläufigen Erhebungen, die um die gleiche Zeit von der bernischen Regierung über Güterzerstückelung u. ihre wirtschaftlichen Folgen gemacht wurden, vgl. Geiser, S. 24 ff. Schon zeitlich ist ein Einfluß der Physiokraten unmöglich.

[4]) B. Verordnungen v. 24. V. 1702, 20. XII. 1709 u. 1. VI. 1753. Ungenau ist Quiquerez, Hist. des Instit., S. 40 u. 63, über das „droit d'amortissement."

Digitized by Google

schaft nur Pächter, welche in kurzen Pachtperioden von 6—9 Jahren weder das Land abträglicher machen konnten, noch es versuchten. „Quel moyen plus risqueux que de confier l'exploitation de son bien à un fermier pour un terme si court, et quel motif aura celui-ci qui puisse l'engager à le bien cultiver, malgré toutes conditions stipulées, si après le terme convenu il est comme l'oiseau sur la branche, pour se voir expulser, et faire place à un autre pire que lui. — — — Il ne fera qu'effleurer la terre pour achever de l'épuiser. Quel effet produira la justice pour condamner un homme qui n'a rien[1])?)

4. Für einen sorgfältigen Ackerbau lag unter solchen Umständen der richtigste Reformgedanke, welcher leider nicht so durchgeführt worden ist, wie er es verdient hätte, in der Aufforderung an die Großgrundbesitzer, ihre Güter auf bedeutend längere Fristen, z. B. auf 27 Jahre zu verpachten, und in der Durchführung dieser Neuerung für die bischöflichen Domänen (Verordnung vom 4. Juni 1773).

5. Die Ausbildung von Geometern an der neuen Geometerschule in Pruntrut, sowie die neuorganisierten „justices rurales" für Grundeigentumsstreitigkeiten verfolgten ebenfalls den Zweck, das Eigentum zu sichern[2]).

[1]) **B.** Verordnung v. 4. VI. 1773, vgl. Geiser, S. 26 fg.

B. Viehzählung im Elsgau 1771. In Fontenais u. Villars z. B. werden zuerkannt

		Weiderechte	%
1.	für eigene Güter der Bauern	**66**	**37,9**
2.	„ „ „ des Bischofs (verpachtet)	20	11,5
3.	„ „ „ der Gemeinde	**2**	**1,2**
4.	„ „ „ des Spitals zu Pruntrut	14	8,0
5.	„ „ „ geistl. Stiftungen, Klöster, Kapellen, Pfrundgut u.s.w.	35	20,1
6.	für eigene Güter reicher Privatleute, bes. fürstl. Beamter, außerhalb des Dorfes	37	21,3
		174	100,0

Weitere Angaben über die Grundbesitzverhältnisse im Elsgau im 18. Jh. bei Quiquerez, Effets de la revol. française sur l'agriculture en Ajoie. in den Actes 1865, S. 86 ff.

Auf welche Art u. wann im Bistum Basel, nördl. Teil das Pachtsystem eingeführt worden ist, statt des Leihesystems, ist mir nicht bekannt. Die Beantwortung dieser Frage erheischte ein eingehendes Specialstudium. Vgl. Schröder D. Rechtsgesch., S. 781 ff.

[2]) **B.** Verordnungen v. 17. XI. 1752, 22. X. 1757, 11. X. 1760.

Digitized by Google

6. Über die Befreiung der Matten vom Weiderecht der Gemeinde und ihre Folgen für den Ackerbau soll später (S. 81 ff.) gesprochen werden.

7. Ohne Zutun der Obrigkeit hat sich im 18. Jahrhundert im Anbau der Brache größere Freiheit Eingang verschafft; der Weidgang auf der Brache wurde schon seit alters hier und da durch kleinere Einschläge, in denen Rüben und anderes Gemüse gebaut wurde, beschränkt; seit der Einführung der Kartoffelkultur im Bistum Basel nahmen die Pflanzungen auf der Brache, ohne großem Widerspruch zu begegnen, so überhand, daß die Weide der Gemeinde mancherorts fast ganz aus der Brache verdrängt wurde [1]. Die Kartoffel, welche um 1700 aus dem Elsaß ins Bistum eingewandert sein soll, scheint bis um 1750 nur in Gärten angepflanzt worden zu sein [2] [3]. Schon bei der Kornteuerung der Jahre 1771/72 wurde sie aber als so wichtiges Volksnahrungsmittel behandelt, daß man sie mit Ausfuhrverboten belegte [4]. Der Zehnte wurde von den Kartoffeln seit 1774 erhoben [5].

III. Bevor wir auf die in dritter Linie zu betrachtende bischöfliche Weidegesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eintreten, soll der Zustand betrachtet werden, der vorher in den einzelnen Landesteilen geherrscht hat. Die Freiberge, denen bis heute eine besondere Stellung zugestanden wird, sollen zuerst behandelt werden.

In den Freibergen war bis zu Ende des 17. Jahrhunderts die Freiheit Bischof Immers von Ramstein (1384) insofern in Geltung,

---

[1] B. Delsberg die Herrschafft. 2ter und 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792. Vgl. S. 66, Anm. 1.

[2] Vautrey, Le Jura Bernois. District de Porrentruy, 1863, S. 368. Morel Abrégé, S. 213 fg.

[3] Vgl. Exkurs 4 Ziff. 2.

[4] B. Verordnungen v. 12. Sept. u. 1. Okt. 1771.

[5] B. Schaffneyrechnungen dieser Jahre. Eine Verordnung v. 16. IX. 1789 für den Elsgau begünstigte jedoch die Kartoffelkultur in diesem Lande dadurch, daß sie jedem Familienhaupt gestattete, $^1/_4$ Juchart Landes außerhalb der Sommer- und Winterzelg mit Kartoffeln zu bepflanzen, welche der Zehentpflicht nicht unterliegen sollten. Was jedoch in der Sommer- oder Winterzelg gepflanzt wurde, unterlag der Zehentpflicht.

Über die Befreiung der Brache und die Aufhebung des Zelgzwanges im Kanton Bern a. T. Geiser S. 44 ff.

Digitized by Google

als es durch das öffentliche Recht des Staates (immerhin aber nur mit der Erlaubnis der Gemeinde) gestattet war, auf den Allmendweiden und in den Wäldern neue Einschläge zu Privateigentum anzulegen. Der karge Heuertrag der Wiesen beförderte die Zunahme dieser Einschläge so, daß schon im Laufe des 17. Jahrhunderts viele Gemeinden die Praxis einschlugen, solche Einschläge nur gegen Abtretung von gleichviel bisherigem Privatland zu gestatten. Da mit dem Futter der ausgedehnten Wiesen eine beträchtliche Anzahl Vieh gewintert werden konnte, so mußten in den Gemeinden, wo die Allmenden durch die Einschläge so geschmälert worden waren, daß sie das Vieh nicht alles hätten ertragen mögen, bald von der Not diktierte Weidereglemente aufgestellt werden. Im Anschluß an das alte gemeine Recht, daß die Allmendnutzung eine Zubehör der Liegenschaften sei, wurde festgesetzt, daß mit einer bestimmten Zahl Jucharten (meist 3 oder 3 $^1/_2$) Acker- und Wiesland, welches dem gemeinen Weidgang nach der Ernte unterliegt, je ein Weidrecht für eine Kuh (encranne) verbunden sei[1]). Die vereinzelten Gemeindebeschlüsse vermochten aber dem Übel so wenig zu steuern, daß der Landesherr in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts die Frage des Weidbesatzes in den Freibergen einer ernstlichen Prüfung unterzog. Infolge dieser Untersuchung ergingen die Ordonnanz vom 20. Juli 1700 und die Deklaration vom 19. August 1702. Hiernach sollte die gegenwärtige Ausdehnung der Allmenden geschützt werden durch eine vorzunehmende Vermessung; alle Einschläge, die seit 1634 auf den Allmenden — besonders von den Reichen[2]) — gemacht worden waren, und sich nicht auf verbriefte Rechte stützen konnten, wurden wieder zur Allmend ausgeschlagen. Im Anschluß an das in einigen Gemeinden schon geltende Recht wurde für alle freibergischen Gemeinden festgesetzt, daß von je

---

[1]) Bémont, Weidereglement von Praissalet, 1651. Falkenberg, Prozeßakten v. 1662 u. 1676. Dagegen Brandisholz, Status v. 1640: von allen „pieces que sont ruageant sur le Communaux des fouraiges en devenant, vng chacung en peux hyverner des bestes et telle bestes se peuuant chasser à quemaine et non daultres“ . . .

[2]) In der Fürsorge der Bischöfe für die ärmere Bevölkerung den Übergriffen der Reichen gegenüber, sieht Quiquerez, Observ. sur l'origine etc., S. 6 den Hauptzweck.

Digitized by Google

drei Jucharten dem Gemeindeweidrecht unterworfenen Acker- und Wieslandes, ein Stück Großvieh auf die Allmend getrieben werden dürfe[1]). Wer wenig oder kein Land hatte, durfte jedoch gleichwohl für sein Bedürfnis 1 Stück Großvieh oder 3 Stück Kleinvieh auslassen. Diese Regelung mochte im allgemeinen dem Verhältnis des Kulturlandes zur Weide angemessen sein; wo aber das Kulturland ein gewisses Maß überstieg, da mußte die Folge wieder die Überlastung der Weiden sein. Auch bei geringem Futterertrag wurde dann von den einzelnen Grundbesitzern so viel Vieh über Winter gehalten, als nur möglich war; man ließ das Vieh im Stall hungern in der eiteln Hoffnung, es dann auf der Allmend wieder auffüttern zu können; es war auch ein gutes Geschäft, Vieh bis zur gestatteten Zahl von auswärts an die Kost zu nehmen und auf die Allmend zu lassen. Aus der Gemeinde Brandisholz ist uns ein Reglement (1783) erhalten, worin wegen der verderblichen Folgen der zu allgemeinen Regel einfach auf die anderwärts gebräuchliche Regel zurückgegangen wird, daß niemand mehr Vieh auf der Allmend sömmern dürfe, als er mit eigenem, auf dem Gemeindegebiet gewachsenen Futter gewintert habe. Als Zeit der Stallfütterung wird darin diejenige vom 21. November bis 16. Mai festgesetzt[2]).

In den übrigen Teilen des Bistums blieb die Regelung der Weidnutzung den Gemeinden bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts frei überlassen. Aus dem Erguel und der Umgegend Biels wird uns schon aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts der Grundsatz überliefert, daß nur gewintertes Vieh auf die Weide getrieben werden dürfe[3]). In Bözingen wurde 1662 die Anzahl der Weidepferde auf 6 beschränkt für den Bauer mit ganzem Zug, auf 3 für den mit halbem Zug. Das Verbot, anderes Vieh auf die Allmenden zu treiben, als das gewinterte, hing im Erguel mit dem Bestreben zusammen, die Allmendnutzung nur den Gemeindebürgern zu-

---

[1]) Ausgenommen ist also vom Weiderecht das Land, welches „droit d'enclos" genießt. Die Verordnung von 1700 hatte vorgeschrieben, daß jeder nur das mit eigenem Futter gewinterte Vieh austreiben dürfe (S. 75 Anm. 1), Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'origine S. 6.

[2]) Brandisholz.

[3]) B. Bittschrift der Gem. Rottmund, 1642. Les Genevez Reglement 1662 verlangt Winterung v. Neujahr bis St. Jakob und St. Philipp.

Digitized by Google

kommen zu lassen. Sobald man gestattete, daß auch anderes Vieh aufgetrieben werde, lief man Gefahr, daß die Nutzung auch Fremden zu Gute komme und eben das wollte man verhüten. Aus dem Erfordernis der Winterung heraus sehen wir aber zugleich den alten Grundsatz, daß die Allmendnutzung eine Zubehör des Grundstückes sei, ein Satz, der aber modifiziert ist durch die Regel, daß die Nutzung nur den Bürgern zukommen solle[1]).

In den nördlichen Bezirken des Bistums, in den Propsteien Münster und St. Ursitz, dem Delsberg- und Laufenthal und dem Elsgau, scheinen die Weiden im 17. Jahrhundert noch allgemein groß genug gewesen zu sein; das Bedürfnis, welches sich nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes richtete, scheint noch als einzige Regel gegolten zu haben. Eine Kontrolle über die Anzahl Vieh, die der Gemeindegenosse auf die Weide ließ, fand zwar schon statt, aber bloß zur Bestimmung des vom Stück an den Hirten zu entrichtenden Weidegeldes (quartemps oder cartemps; prébande[2]). Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auch im nördlichen Teil des Bistums da, wo die Weiden etwas knapp wurden, der Grundsatz streng angewandt, daß nur das gewinterte Vieh auf die Weide dürfe. Oft sollte damit zugleich das alte Recht der Zugehörigkeit der Allmendnutzung zu den Privatgütern aufrecht erhalten werden, der einreißenden Unsitte gegenüber, Vieh zum Handel auf der Allmend großzuziehen, wodurch das gemeine Gut den gewinnsüchtigen Absichten weniger dienstbar geworden wäre[3]).

---

[1]) B. Bittschrift der Gem. Rottmund 1642. Les Genevez Reglement 1662 verlangt Winterung v. Neujahr bis St. Jacob und St. Philipp.

[2]) Jedes Stück entrichtete gleichviel Weidegeld. Zu Frühlingsanfang ging der Dorfbeamte den Ställen nach und ließ sich die Anzahl des Viehs, das vor den Hirten sollte, angeben; er merkte sich die Zahl auf einem Holzstab durch eine entsprechende Zahl Kerben (encrannes) an. Später heißt davon auch ein Weidrecht: „encranne".

Vielerorts bestand die Sitte, daß das Amt des Hirten jährlich demjenigen übertragen wurde, der den kleinsten Lohn verlangte (z. B. Brandisholz Status 1640, Saignelégier). B. Allgem. Dorfreglem. für den Elsgau, 1658.

[3]) Bévilard, Regl. vom 12. II. 1745 u. 2. V. 1746. Saulcy, Regl. v. 29. VI. 1735. Les Genevez, Regl. v. 4. IV. 1662. Lajoux, Regl. v. 24. IV. 1711 (die beiden letzten u. Saulcy weisen ähnliche Verhältnisse auf, wie die Freiberge). Vgl. 79, Anm. 2.

Digitized by Google

Die erste Einwirkung des Staates auf diese Verhältnisse erfolgte aus forstwirtschaftlichen Rücksichten, durch die Forstordnung von 1755: durch Beschränkung des Viehs auf den notwendigen Bedarf der Landwirtschaft hoffte man einer weiten Ausdehnung der Weiden auf Kosten der Wälder vorbeugen zu können[1]). Die Regel, daß das Vieh mit eigenem Futter gewintert sein müsse, um Allmendrecht zu haben, wurde also als allgemeine und obligatorische erklärt; trotzdem wurde sie nie im ganzen Bistum durchgeführt[2]). Wo der Grundsatz von den Gemeinden freiwillig oder unter dem Drucke der Obrigkeit angenommen wurde, machte man doch zu Gunsten der Tauner die Ausnahme, daß man ihnen für ihr persönliches Bedürfnis eine Kuh, oder mehrere Ziegen und Schafe auf die Allmend zu lassen gestattete.

Da in den nördlichen Teilen des Bistums nicht nur die Bürger, sondern auch die Einwohner an der Weidenutzung Anteil hatten, so konnte hier unbedenklich auch die Regelung des Weidbesatzes der Freiberge angewandt werden; es stehen uns wirklich aus dem Delsbergtal zahlreiche Beispiele zur Verfügung, wo unter Leitung der Obrigkeit die Zahl Jucharten ermittelt wurde, deren Ertrag an Heu und Stroh genügte um ein Haupt Vieh zu wintern.

---

[1]) Auch die Verordnungen v. 1700/02 für die Freiberge (S. 75) waren übrigens durch forstwirtschaftl. Interessen veranlaßt worden: durch Verbot der Einschläge suchte man den Bedarf an Holz zu Zäunen zu vermindern. vgl. **B.** Freyenberg, die Herrschafft: Reduction der Wejden und neuen Closuren 1587—? Auf den Befehl des Bischofs an die Gemeinde Saignelégier, ihre neuen Allmenden einzuschlagen, antwortet sie (14. IX. 1590): „souil . . . die einschlagung der neüwen allmenden betrifft . . . . were es umb drey oder vier jahren zuthun, inner welcher zeit alle die welden der gemeindt zu solcher einschlagung wurden verschwendet werden müeßen" . . . .

Schon vor der Forstpolizeiordnung S. 69 (Anm. 4) erging speziell für den Elsgau am 18. VII. 1753 eine Ordonnanz (**B**), welche die Aufstellung von Feldreglementen befahl, welche „justes et équitables" sein sollen, und die Weidrechte für das Vieh aufstellen sollen „proportionné au nombre des habitans et à l'étendue de leurs pâturages". Diese Verordnung wurde in diesem Punkt jedoch erst 1771 zur Durchführung gebracht. (**B.** Viehzählung im Elsgau 1771), vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 338.

[2]) **B.** Elsgau die Herrschafft. Weidgang und zweyter Raub. 1777—1789. **B.**: Die Gemeinden Courgenay u. Damvent behaupteten während der französ. Revolution, daß sie niemals Weidereglemente gehabt hätten, sondern daß jeder ausgetrieben habe, was ihm beliebte.

Digitized by Google

Diese Durchschnittszahl (gewöhnlich $3\frac{1}{2}$ Jucharten) wurde dann zur Grundlage für das Weidrecht eines Stückes Vieh gemacht. Die Obrigkeit wollte damit, in richtiger Berechnung, verhüten, daß die Bauern, um möglichst viel Vieh weiden zu können, das Vieh im Winter hungern ließen. Ziemlich häufig findet sich im Delsbergtal, wie es heute noch in den Freibergen üblich ist, die Bestimmung der Weidrechte nach der Grundsteuerschatzung [1]) für Wiesen und Äcker. Dies hatte jedoch den Nachteil, daß der Besitzer von magerem, steinigem Ackerland, welcher zur Bestellung desselben also mehr Vieh brauchte, gerade weniger Vieh auf die Weide schicken durfte, weil der Schatzungspreis seines Landes niedriger war; er wurde also gezwungen einen Teil seines Landes unbebaut zu lassen, und die Folge mußte ein teilweiser Rückgang des Getreidebaues in der Gemeinde sein [2]).

Was auf den Bieler Bergen schon durch die Bergordnung von 1562 eingeführt worden war [3]), und was offenbar das beste Geheimnis der Wiedertäufer war, nämlich die Schätzung der Tragfähigkeit der Weiden (sog. Stuhlung) und der Besatz der Weiden hiernach, wurde erst seit 1788 vom Oberamt Delsberg für die Allmenden einzuführen versucht [4]). Dies war aber in Wirklichkeit das einzige Verfahren, wobei die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinde bei der Zuteilung der Weidrechte berücksichtigt werden konnten. Jede andere allgemeine Regelung mußte bei einzelnen Gemeinden eine Überlastung, oder eine ungenügende Ausnutzung der Weide mit sich bringen. Dem Bestreben der Regierung auf Förderung des Ackerbaues entsprach es, wenn in

---

[1]) Nach Quiquerez, Hist. des Instit. S. 54, wurde die Grundsteuerschatzung 1702 zum ersten Mal vorgenommen und 1742—46 verbessert.

[2]) B. Delsperg die Herrschafft Weidordnungen, 1769—1792. Am 17. Nov. 1769 bittet der Landtag (plaid de la vallée) um Erlaß eines Reglements; da bisher jeder sein Vieh ausgetrieben habe, wann es ihm beliebt habe, u. keine Kontrolle über die Zahl stattgefunden habe, so hätten bisher die Weiden und die Gemeinden den größten Schaden davon gehabt. Der Hofbescheid vom 21. XI. 1769 befiehlt, in den einzelnen Gemeinden Reglemente aufzustellen, was dann unter Führung der Obrigkeit stattfindet.

[3]) B. Ebenso die Bergordnung von 1600: Vorderberg darf bis mit 120 Haupt geladen werden, Hinterberg 100, Feuerstein 60.

[4]) Aus andern Landesteilen sind mir keine solchen Bestrebungen bekannt.

Digitized by Google

den delsbergischen Gemeinden, wo die Schätzung der Tragfähigkeit vorgenommen wurde, die Anzahl Zugvieh (Ochsen und Pferde) auf Grund der Ausdehnung des Ackerlandes festgestellt wurde, die zum Pflügen desselben nötig war, und dieses Ackervieh in erster Linie zur Weide berechtigt wurde[1]); erst in zweiter Linie kann dann das Milch- und Wollvieh daran; mitunter wird jeder Haushaltung ohne Unterschied das Weidrecht nur für eine Kuh, eine Ziege und 4 Schafe gestattet. Blieben dann noch Weidrechte unbesetzt, so wurde folgendermaßen verfahren: man nahm als Grundlage die Futterernte an Heu und Stroh eines jeden Privaten und rechnete z. B. auf je 2 ½ Wagen Futter das Weidrecht für ein Stück Großvieh; überschritt die damit gewonnene Anzahl Vieh die noch verfügbaren Weidrechte, so wurde sie verhältnismäßig herabgesetzt, bezw. eine größere Menge Futter als Erfordernis für ein Weidrecht aufgestellt. Da bei dieser Art des Weidbesatzes nach der Tragfähigkeit der Allmenden ein Mißbrauch nicht mehr möglich war, so wurde dann unbedenklich gestattet, fremdes Vieh auf die Weiden zu werfen; die Einfuhr fremden Futters wurde sogar gerne gesehen, weil der Mist dadurch vermehrt und das Ackerland dadurch fruchtbarer wurde; waren früher oft vom eingeführten Futter Taxen erhoben worden, so bezog man sie jetzt vom ausgeführten, weil die Ausfuhr eine Verminderung der Fruchtbarkeit des Gemeindebezirkes bedeute[2]).

Eine besondere Regelung der Weidrechte versuchte 1791 die Stadt Delsberg. In einem ersten Entwurf wurden die Weidrechte bestimmt: 1. nach der Ausdehnung des Grundbesitzes. 2. dem Bedürfnis einer Haushaltung. 3. der Eigenschaft als Bürger oder Nichtbürger. Das definitive Reglement nimmt eine „assignation par tête“ vor: der bürgerliche „laboureur“ mit einem Zug darf 10 Stück, derjenige mit kleinerer Wirtschaft im Verhältnis

---

[1]) Vgl. S. 9, Anm. 4.

[2]) B. Delsperg, die Herrschafft, Weidordnungen, 1769—1792. Am 17. Nov. 1769 bittet der Landtag (plaid de la vallée) um Erlaß eines Reglements; da bisher jeder sein Vieh ausgetrieben habe, wann es ihm beliebt habe, und keine Kontrolle über die Zahl stattgefunden habe, so hätten bisher die Weiden und die Gemeinden den größten Schaden davon gehabt. Der Hofbescheid vom 21. XI. 1769 befiehlt, in den einzelnen Gemeinden Reglemente aufzustellen, was dann unter Führung der Obrigkeit stattfindet.

Digitized by Google

weniger, der Bürger ohne Landwirtschaftsbetrieb 5 Stück, der Einwohner 2 Stück Vieh auf die Weide schlagen [1]).

Von geringerem Belang sind Vorschriften der Obrigkeit, welche den Gemeinden das sorgfältige Räumen und Säubern der Allmenden zur Steigerung ihres Ertrages anempfehlen [2]), welche die Schafe und Schweine auf die Brache und in die Wälder, die Ziegen umgekehrt aus den Wäldern an möglichst unschädliche Orte verweisen u. s. w. [3]).

Erst in den letzten Jahren der bischöflichen Herrschaft wurde das Anpflanzen von Obstbäumen auf den Weiden angeraten, um auch in dieser Beziehung ihren Ertrag zu steigern [4]) u. [1]).

IV. Mit der Weidegesetzgebung ging gleichen Schrittes diejenige über die Privatmatten, die dem gemeinen Weidgang unterworfen sind [5]). Wir haben gesehen (vgl. S. 10 fg.), welche Bedeutung die Matten in der bäuerlichen Wirtschaft hatten, und wie sie bei der Ausdehnung des Ackerbaues der Gemeinde über ein gewisses Maß hinaus, wie die Allmenden, durch Übernutzung unabträglich werden mußten (S. 67 fg.).

---

[1]) Delsberg, Protoc. des résolut. 1786—93.

[2]) B. Verordnung v. 18. VII. 1753, vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 338.

[3]) B. Ordonn. conc. les brebis v. 19. V. 1728 beschränkte zugleich ihre Zahl auf 5 für Bauern mit ganzem, auf 3 für solche mit halbem Pflug, auf 3 für Nichtbürger mit ganzem Pflug, u. 2 für Bürger ohne Grundbesitz. Fremde ohne Grundbesitz dürfen keine Schafe weiden lassen. Vgl. S. 66, Anm. 3.

[4]) B. Delsperg die Herrschafft. Weidordnungen 1769—1792.

[5]) Französ. wird diese Weide im Jura „voihinnage" genannt („voihinnage ou paisturaige du dernie desrolz"); während der französ. Revolution wurde der Ausdruck „vaine pâture" gebräuchlich. [Die Allmendweide heißt dagegen „champoyage" bezw. „vive pâture"]. Aus dem Jura steht mir kein deutscher Ausdruck hierfür zu Gebote, sodaß ich auf die v. Miaskowski, Verfassung S. 13 angeführte Bezeichnung „Weide nach dem Blumen" angewiesen war, um die Weide, die gleich nach der Heuernte begann, von derjenigen, die, wie im Kanton Bern a. T. gebräuchlich, erst nach der Emdernte begann (Herbstweide), unterscheiden zu können. Die Frühlingsweide bis zum Einzäunen der Matten, hieß nach v. Miaskowski (ebda) „Weide vor dem Blumen". Vgl. über die Reformen in der Bewirtschaftung der Matten im Kanton Bern a. T. seit dem 16. Jhdt. ausführlich Geiser, S. 52 ff. Kovalewsky S. 26 ff. bezieht die Verfügungen der Berner Regierung über die Matten fälschlich auf die Allmenden.

Digitized by Google

Nachdem schon einige Gemeinden aus eigenem Antrieb vorgegangen waren[1]), verordnete Bischof Joseph Wilhelm 1753 für das Elsgau und 1755 für die Herrschaft Delsberg allgemein, daß das Vieh nicht vor St. Georg auf die Weiden gelassen werden dürfe[2]); da aber am St. Georgstage die Privatmatten eingeschlagen wurden, so bedeutete diese Anordnung nichts weniger, als die vollständige Abschaffung der Frühlingsweide auf den Matten. Es versteht sich, daß durch diese Maßregel der Boden geschont und der Heuertrag demgemäß reichlicher wurde. Wie wenig aber in der ersten Zeit die Bauern auf diese Verlängerung der Stallfütterung vorbereitet waren, zeigt das Beispiel des Elsgaues: in vielen Ortschaften befanden sich die Bauern schon im März des Jahres 1754 in solcher Futternot, daß sie das Stroh von den Dächern nahmen und verfütterten, bis vom Bischof die Erlaubnis kam, daß in diesem Jahre ausnahmsweise noch bis St. Georg geweidet werden dürfe.

Die Abschaffung des Weidrechts nach der Heuernte auf den Matten sollte den Übergang zur Stallfütterung weiterführen.

Wenn wir von den Sennereien und sonstigen Einzelhöfen, die gewöhnlich geschlossen, d. h. dem gemeinen Weidgang nicht unterworfen waren, absehen, so war es auch innerhalb des eigentlichen Gemeindegebiets schon seit früher Zeit möglich, die dauernde Befreiung eines Grundstückes vom Weidrecht der Gemeinde zu bewirken. Der Gemeinde wurde dafür bis zu einem Drittel des Wertes des Grundstücks bezahlt, oder mitunter auch ein Teil desselben abgetreten. Da diese Befreiungen (affranchissements, passation à clos)[3]) aber der Weide der Gemeinden merklichen Abbruch taten, so wurden sie nur ungern bewilligt.

---

[1]) So z. B. Courfaivre u. Courtetelle schon 1719 [**B.** Delsperg die Herrschafft. Zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705—1792]. In den Freibergen war die Zeit der Weideeröffnung durch die Ordonnanz v. 1700 auf 15. Mai bestimmt worden. In dem schon oben angeführten Reglement der Gem. Brandisholz (1783) wurde außerdem festgesetzt, daß das Vieh bis St. Johann während der Nacht immer im Stall zu halten sei.

[2]) Hierüber und über das folgende: **B.** Ordonnanz v. 18. VII. 1753. **B.** Bittschriften der Gem. Cornol, Grandfontaine u. Kefenach v. 21. III. 1754 u. Bescheid v. 30. III. 1754. **B.** Réglement général pour le baillage de Delémont concernant les comptes des Communes v. 24. II. 1755.

[3]) Vgl. Boyve § 53. Montandon Not. hist. sur le développement de la comm. de Tramelan-dessus. S. 7 fg., 25 fg., wovon jedoch nur das

Digitized by Google

In größerm Maße scheinen sie schon vor dem 18. Jahrhundert im Erguel, der Propstei St. Ursitz, der Propstei Münster und den Freibergen stattgefunden zu haben[1]). In Biel wurde

tatsächliche, nicht auch die unrichtigen Schlußfolgerungen des Verfassers zu beachten sind, welche er auf S. 53 fg. widerruft. Chèvre S. 514 fg. gibt eine ausführliche Darstellung der Unruhen, welche in St. Ursitz entstanden, weil die Stadt einigen Partikularen seit mehreren Jahren die Befreiung gewährt hatte (1730 u. 1731). Die Unzufriedenen erlangten Wiederaufhebung der Befreiung.

[1]) S. 82, Anm. 3. Seit Ende des 17. Jahrhunderts nimmt der Landesherr das Recht für sich in Anspruch, solche „passations à clos" zu gewähren. Boyve s. v. „clos". **B.** Déclaration souveraine für das Erguel. 1742, Art. 18 § 1: „il n'appartient qu'à nous seul, en qualité de seigneur propriétaire . . . . d'accorder des enclos ou affranchissements de Communal ou des fonds qui en dérivent, sur lesquels les communautés ont droit de 2° déroz, ainsi c'est de nous qu'il faudra obtenir de tels enclos ou affranchissements". Aus § 4 geht hervor, daß die affranchissements im Erguel bisher ohne Wissen des Fürsten oder seiner Beamten bewilligt worden sind. Für die Herrschaft Delsberg datiert der erste Befreiungsakt, der schon vom Vogt zu Delsberg bewilligt ist von 1705 [**B.** Delsperg die Herrschafft, 2ter u. 3ter Raub, auch Weide]. Bévilard: Ein Gemeindebeschluß von 1752 beschließt für die prés du bas, daß sie bis zum Tag vor St. Georg beweidet werden dürfen. Der zweite Raub soll in den Jahren 1752, 1753 u. 1754 nicht gemäht werden, sondern für die Weide der Zugochsen vorbehalten bleiben. **B.** Rechnungen der Heimburger von St. Brix, 1700—1792: In der Rechnung von 1702/3 nimmt die Gemeinde eine beträchtliche Summe ein von 22 Personen „qui ont fauchéz les voihins". 1779 ebenso von solchen, welche den zweiten Raub entweder als Weide „depuis la Madeleine jusqu'à la St. Laurent", oder als Emd ausschließlich genutzt haben (39 Personen). 1781: den zweiten Raub als Weide genießen 13 Leute; als Maad 40 Leute. Die Gemeinde bezieht von den ersten 54 Pfd. 12 β 6 δ, von den andern 44 Pfd. 8 β 9 δ. Die Gesammteinnahmen des Jahres betragen 157 Pfd. 4 δ. Die Einnahme für den zweiten Raub ist also nahezu $^2/_3$ der Gesamteinnahmen. Die Rechnungen von Epauvilliers (**B**) zeigen analoge Verhältnisse. Nach der Rechnung von 1750 haben 5 Sachverständige „par ordre de la seigneurie . . . le 10 septembre 1750 appreciés et esvallués les reguins dez prelz doz vellè à la somme de 37 Pfd. 10 β. 1781 bezieht die Gemeinde an Emdzinsen 64 Pfd. 11 β 4 δ und an Zins für verpachtetes Gemeindeland 37 Pfd. 5 β 6 δ. Während in den Rechnungen der Gemeinden Falkenberg u. Rudisholz ebenfalls Einnahmen daherfließen, so fehlen solche bei Schwarzenberg u. Peuchappatte.

In einigen Gemeinden des Erguel ist um 1755 eine Zunahme der enclos zu verzeichnen wegen Einführung des Baues der Esparsette, so bes. in Sonvillier [**B.** Politica. Projecten 1750—1786].

Digitized by Google

den Privaten das Recht zu Emden für einen großen Teil der Matten schon frühe gegeben. Die Stadt hatte nämlich die Beunden und Matten vor dem Paßquart am See gekauft, um sie zur Allmend zu schlagen. Um Geld zur Bezahlung flüssig zu machen, beschloß man am 28. IV. 1574, die Nidaumatten auf zwei Jahre eingeschlagen zu lassen; ein jeder, Einheimischer und Fremder, der daselbst Matten hatte, durfte sie während dieser Zeit heuen und emden gegen Erlag einer jährlichen Gebühr von 2 Pfund vom Maad; den Fremden sollte jedoch aus dem Recht zu emden für später nicht auch das (sonst entsprechende) Weiderecht nach dem Blumen erwachsen. Diese Ordnung blieb stillschweigend weiter bestehen bis 1665, also bis zum Zeitpunkt, in dem ein großer Teil der Bieler Allmend schon aufgeteilt war, zu Gärten, Hausplätzen und Matten. Im Jahr 1665 wurde beschlossen, die Nidaumatten zu besserer Richtigkeit der Emdzinsen zu vermessen und das Emd von den Matten der Fremden unter die Bürgerschaft zu verkaufen[1]). Aus dem Umstand, daß die Emdweide trotz der Einschlagung großer Teile der Allmend nicht wieder eingeführt wurde, ist zu schließen, daß die Viehzucht Biels bis 1665 ganz bedeutend zurückgegangen ist. Milchwirtschaft scheint nur noch auf den Alpen getrieben, und nur verhältnismäßig wenig Milch-, Fleisch- u. Wollvieh auf der Allmend bei der Stadt gehalten worden zu sein; die Zugtiere, vorwiegend Pferde, wurden auf dem Paßquart geweidet[2]). Die Fremden kamen, indem sie von Bürgern Matten mit dem Emdrecht erwarben, trotz des Beschlusses von 1665 wieder in den Genuß desselben. Die Emdzinse wurden im Lauf der Zeit vernachlässigt und vergessen. Erst 1770 erklärte man neuerdings, daß künftighin Bürger und Fremde das Emd ihrer Matten gegen Erlag des geringen jährlichen Zinses von 1 Pfund vom Maad genießen sollten. Trotz dieser auch den Fremden gegenüber billigen Ordnung beschwerten sich dieselben, sie hätten die Matten mit dem Emdrecht von den frühern Eigentümern ohne eine solche Auflage gekauft. Die Schwierigkeit wurde endlich so erledigt, daß die Fremden ihre Matten laut ihren Kaufbriefen weiter nutzen durften; von der nächsten Handänderung ab sollte

---

[1]) Vgl. S. 88.

[2]) Blösch II, 299; III, 66. S. 66, Anm. 1.

Digitized by Google

der Emdzins aber auch von diesen Matten bezahlt werden[1]). Das „neue Reglement" von 1758 suchte der Viehzucht der Stadt wieder aufzuhelfen, da sie „zur Sustentation der allgemeinen burgerschafft ein zimliches beyzutragen vermögend wäre." Das Schlachtvieh, das zum größtenteil auswärts eingekauft werden mußte, schleppte öfters ansteckende Krankheiten ein, „welche sowohl die statt, als gemeine bürgerschafft zu mercklichem schaden gebracht"; um solchen Seuchen für die Zukunft vorzubeugen, sollten „an bequemen orten in der kalberwäyd und an dem berg gegen Vingelts an jedem eine mittelmääßige küherhütten und stahlung ..... aufgerichtet und zu jeder ein einschlag von zwey bis drey oder vier küh winterung geleget ...., das gustvieh und kälber unter drey jahren, so anstatt auf die bergen zuthun, künfftig hier behalten werden sollen."

Im Elsgau, Delsberg- und Laufental fehlten sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die in Biel die Aufteilung eines großen Teiles der Allmend, sowie die Abschaffung der Weide nach dem Blumen ermöglichten, als auch die private Initiative zum Loskauf der Weidrechte in größerem Maße. Erst als man, gezwungen durch die immer deutlicher zu Tage tretenden schlimmen Folgen der Überlastung der Weiden, auf Mittel zur Rettung der Landwirtschaft denken mußte, wurde das Recht der Gemeinde auf die Weide nach dem Blumen auf seine Zweckmäßigkeit geprüft.

Die Regierung zeigte sich seit Bischof Joseph Wilhelm den Bestrebungen auf Abschaffung des Weidrechts gewogen. Schon vor 1753 sprach das bischöfliche Hofgericht mehreren Grundeigentümern von Courfaivre und Mutzweiler in einem Streit gegen die Gemeinden zu, daß sie einen Drittel des zweiten Raubes mähen dürften, wenn das Heu wegen Überschwemmung oder Regen nicht geraten sei, und daß sie auch bei guter Heuernte einen Viertel des Emdes, ohne eine Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten, einheimsen dürften, daß sie endlich ein Zugrecht haben sollten gegen die Ersteigerer des zweiten Raubes[2]). Die Entscheidung scheint aber bloß deswegen für die Grundbesitzer so günstig ausgefallen zu sein, weil sie mit der Errichtung von

[1]) Biel, Zinsrodel über alle Gelt und Bodenzinsen, 1770, mit Auszügen aus den Ratsprotokollen.

[2]) Vgl. S. 88.

Schleusen und Wässerkanälen große Kosten gehabt haben. Ein Begehren der Bauern von Lüttersdorf und Sollendorf auf dieselbe Vergünstigung wird 1753 in der Hauptsache abschlägig beschieden und das Oberamt Delsberg nur aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Bauern in Zukunft bei den Emdsteigerungen vor den Taunern bevorzugt werden sollen. Auf das Gesuch mehrerer Einwohner von Underschwyl verfügte das Oberamt Delsberg 1762 — offenbar in der Meinung, vollständig im Sinne des Bischofs und des oben angeführten Entscheides zu handeln, — daß die Eigentümer von Matten ihr Emd selbst mähen dürften gegen jährliche Bezahlung einer Summe, welche dem Durchschnitt der Steigerungsbeträge der letzten zehn Jahre zu entsprechen habe[1]). Die Gesinnung Bischof Simon Niklaus (1762—1775) zeigt sich in seinen eigenen Worten: „nous sommes naturellement incliné à favoriser l'agriculture, et nous envisageons la faculté de jouir de ses heritages en nature d'enclos comme la plus avantageuse à cette partie . . ." [2]).

Die besitzenden Landwirte, welche die Mängel des bisherigen Zustandes am meisten empfanden, begehrten vielerorts von sich aus Reformen in der Nutzung der Wiesen. Die Gründe, die der Landesfürst und die Bauern für die Abschaffung des Emdrechts der Gemeinde anführten, sind folgende: 1. Das Weidrecht der Gemeinde ist den Wiesen äußerst schädlich: sie werden zerstampft, zerrissen, und bis auf die Wurzeln abgeweidet und bringen deshalb im nächsten Jahr einen sehr geringen Heuertrag. 2. Wenn

---

[1]) Diese Verfügung wurde, obwohl ihre materielle Berechtigung anerkannt wurde, vom Hofrat (conseil aulique) scharf getadelt, weil sie nach Anhörung nur einer Partei und mit Überschreitung der Zuständigkeit erlassen worden sei.

[2]) Bischof Simon Niklaus scheint der einzige Bischof gewesen zu sein, der sich von der physiokratischen Lehre einigermaßen beeinflussen ließ. Unter seinen Nachfolgern findet man nur hier und da höhere Beamte, die mit Überzeugung für physiokratische Grundsätze eintraten und sie, allerdings mit schwachem Erfolg, durchzuführen suchten; vgl. z. B. S. 70 ff., **B.** Delsberg die Herrsch., zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705—1792. Amtl. Projekt von 1789: . . . . „des lois aggrestes qui leur ont paru propres à encourager les cultivateurs et à favoriser le commerce du bétail, qui sont les vrais sources de la fortune de l'évêché de Bâle". Vgl. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie I. (1902), S. 359 ff.

Digitized by Google

erst nach der Emdernte, zu Ende August oder Anfang September geweidet würde, so wäre der Landschaden bedeutend kleiner und außer dem Emd hätte man im nächsten Jahr auch mehr Heu. 3. Der Eigentümer, dem nur das Heu von seinem Grund und Boden zukommt, hat keine Lust, auf eigene Kosten Verbesserungen des Landes vorzunehmen, es zu düngen, Wässerungsanlagen einzurichten[1]) u. s. w. 4. Wenn man bis dahin auf einer Wiese Korn säen wollte, so mußte man das Feld immer besonders umzäunen, damit das Weidevieh keinen Schaden anrichte; wenn dagegen die Weide nach dem Blumen abgeschafft würde, so könnte man innerhalb der Hecken, welche die Gesamtheit der Wiesen umschließen, ohne besondere Einzäunung Getreide bauen, wodurch die Zehenten vermehrt und tausende von Klaftern Zaunholz erspart werden könnten. 5. Der damit möglich gewordene Wechsel in der Bebauungsart des Wieslandes (Fruchtwechsel) wäre von Vorteil für den nachhaltigen Ertrag des Landes. 6. Der Verlust an Weide würde mehr als aufgewogen durch den vermehrten Heu- und Emdertrag, der die Fütterung eines vermehrten Viehstandes im Stall für einen größeren Teil des Jahres erlaubte. 7. Die Stallfütterung ihrerseits bietet den Vorteil, daß der Mist bei einander bleibt und auf dem Ackerland rationell verteilt werden kann. Die Fruchtbarkeit der Felder könnte also wesentlich gesteigert werden. 8. Mit dem vermehrten Viehstand könnten größere Strecken Landes gepflügt und mit Korn bebaut werden; viele Tausend Pfund Geld würden also im Lande bleiben, die bisher für Getreide ins Ausland wanderten und die Zehnten des Landesherrn würden auch aus diesem Grunde vermehrt.

Diese Gründe, welche Vermehrung des Viehstandes, abträglicheren und vermehrten Getreidebau, kurz, den Reichtum der ländlichen Bevölkerung versprachen, konnten nur den Besitzlosen nicht überzeugen, welchen der gesteigerte Reichtum der andern doppelt arm werden lassen. Von den Taunern kommt auch wirklich der kräftigste Widerstand gegen die Abschaffung des Emdrechts der Gemeinde her. Nur da, wo der Gemeindegedanke stark und ein klares Gefühl für die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Genossen vorhanden war, stand auch ein großer Teil

[1]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 3.

der Bauern für die Erhaltung des bisherigen Zustandes ein. In der Gemeinde Biestingen z. B. wurde geltend gemacht: „il ne faut pas tout prendre en vne communauté, pour tout donner à des particuliers; ça est très mal placé; il faut s'aider les uns les autres.“ Nach der besondern Beschaffenheit des Landes in einer Gemeinde wurde gegen die Abschaffung des Emdrechts auch häufig geltend gemacht, daß die Wiesen der Verbesserung durch Düngung nicht fähig seien, weil sie an schwer zugänglichen Stellen liegen, und auch nicht bewässert werden können; das Vieh hingegegen dünge sie schon beim Weidgang und erhalte ihnen so ihre Fruchtbarkeit. Alle andern Gründe der Bauern beruhen auf Trägheit, im Vertrauen auf die Vollkommenheit des Herkommens: les vieilles gens avoient assez d'esprit, pour bien faire l'ancien reglement,“ oder aber auf „passion et ignorance,“ wie sich der Hofrat einmal ausdrückt. Mit dem Beispiel von Nachbargemeinden, deren Private bei der besseren Bewirtschaftung des Landes nach Abschaffung der Weide nach dem Blumen zu Wohlhabenheit gelangten, schwanden diese Vorurteile der Bauern ganz von selbst.

Die Tauner aber, „qui hivernent plus de bêtes, qu'ils ne puissent nourrir, et qui n'ont point de prelz dans la prairiere“ verwerfen die Neuerung in deutlicher Erkenntnis ihres Interesses: sie hatten bisher aus der Zucht von Jungvieh und dem Handel damit einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes gewonnen; die Möglichkeit, Vieh zu wintern, wurde ihnen aber genommen, wenn sie das Emd nicht mehr ersteigern konnten und zugleich die Weide (und damit entweder die Stückzahl des Besatzviehs oder die Weidezeit) verkleinert wurde. Gelang es ihnen an einzelnen Orten, die Abschaffung der Weide nach dem Blumen zu vereiteln, so konnte man anderwärts ihre Bedenken damit beschwichtigen, daß man ihnen gestattete, das Emd von den Wiesen auswärtiger Grundbesitzer unter sich allein zu steigern, oder daß man einem jeden unentgeltlich auf den Wiesen der Gemeinde und der Fremden ein Maad Emd oder drei Viertel Maad Heu zuwies; mitunter bekamen sie auch Allmendplätze zu Matten angewiesen im Verhältnis zu der Menge Vieh, das sie auf die Weide treiben.

Wo die Emdgerechtigkeit der Gemeinde abgeschafft wurde — nach der Emdernte bestand überall das Weidrecht der Ge-

Digitized by Google

meinde wie früher weiter — hatten die Mattenbesitzer für die Ablösung des Weidrechts an die Gemeinde eine einmalige oder periodische Leistung zu entrichten, deren Höhe durch Schätzung des Emdertrages oder des Steigerungswertes desselben in den letzten Jahren ermittelt wurde. Die Ablösungssumme kam der Gemeindekasse zu, also in erster Linie wieder den Bauern selbst, denn sie trugen ja ohnedies die meisten Ortslasten. Die Tauner, welche die eigentlich Geschädigten waren, gingen in dieser Beziehung leer aus. Ein Zwang auf Ablösung des Weidrechts wurde nicht ausgeübt [1]).

Zu Beginn der französischen Revolution war die Weide nach dem Blumen in der Herrschaft Delsberg ganz oder teilweise in den Gemeinden Bürgis, Courfaivre, Lüttersdorf, Sollendorf, Rennendorf, Courtetelle, Ober- und Unterdietwyler, Pleen, Sulz, Wix und Rücklingen, in der Herrschaft Elsgau in den Gemeinden Hall, Kalmis, Hasenburg und Mieschdorf abgeschafft.

Die Abschaffung des Rechts der Gemeinden auf den zweiten Raub mußte deshalb ziemlich eingehend behandelt werden, weil die gleichen Gründe, die später für und gegen die Aufteilung der Allmenden geltend gemacht wurden, schon hier vorgebracht wurden. War die Folge der Abschaffung der Weide nach dem Blumen eine Verlängerung der Zeit, während der das Vieh im Stall gehalten wurde, so hätte eine Aufteilung der Allmenden die Stallfütterung während des ganzen Jahres mit sich führen müssen. Eine solche Aufteilung wurde aber bis zur Revolution in keiner einzigen Landgemeinde auch nur in den Kreis der Möglichkeiten gezogen. Die Allmend blieb bis zum Schluß der Periode die notwendige Ergänzung des Ackerbaues, und wenn mitunter eine in Geldnöten steckende Gemeinde ein größeres Stück Allmend veräußerte, so bedeutete dies für sie einen Verlust an Kapital und eine Einbuße in ihrer Lebenshaltung [2]).

Die Industrieen des Bistums [3]) [4]), welche ihr Emporblühen

---

[1]) **B.** Delsberg die Herrschafft, zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705—1792. **B.** Elsgau die Herrschafft, Weidgang und zweyter Raub, 1777—1789.

[2]) Vgl. Montandon, Tramelan-dessus etc., S. 34 fg.

[3]) Vgl. Exkurs 4 Ziff. 4.

[4]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 5 und 6.

Digitized by Google

ebenfalls der Bevölkerungsvermehrung in von Natur unabträglichen Gegenden und dem leichtern Verkehr verdanken, und die besonders im 19. Jahrhundert ihrerseits wieder eine ungeahnte Zunahme der Bevölkerung verursachten, sollen erst später Gegenstand unserer Betrachtung werden, da ihre Folgen für den Ackerbau und damit auch für die Allmend erst später deutlich zu Tage treten.

B. Die Berechtigten.

I. Der Landesherr[1]).

Seit Ende des 15. Jahrhunderts sind die Bischöfe auf das eifrigste bestrebt, ihre Grundherrschaft im Elsgau zu arrondieren: sie erwerben die Dinghöfe und Herrschaften von Frankenberg (1481), Courtedoux, Kefenach und Bux. (1492), Damphreux (1498), Rocourt (1573), Saugern (1576—78) u. s. w. Unter Jakob Christoph wird das für die zukünftige Staatsverwaltung des Bistums bestimmende Kapitularstatut beschlossen, daß alle Lehen, welche an das Bistum fallen, bei ihm verbleiben sollen[2]).

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts sind in großen zusammenhängenden Gebieten des Bistums die grundherrliche und landesherrliche Gewalt in den Händen des Bischofs vereinigt[3]). Die

---

[1]) Allgemeines über den Einfluß der Landesobrigkeit auf die Gemeinden, jedoch ohne Berücksichtigung des Bistums Basel, bei v. Wyß, Landgem. S. 89 fg.

[2]) Trouillat, Bd. I, Einleitung a. a. O. B. Politica Projecten 1750 — 1786. Reflexions politiques etc. v. 25. II. 1760: „Les évêques de Basle, disent les annales, possedoient cy deuant des Etats considerables: qu'ils ont plus perdu de pays qu'il ne leur en reste. Cela est vray, mais comment les possedoient-ils dans ces tems reculés? Le domaine direct sur de puissants vassaux faisoit toutte leur grandeur, sans parler de ceux du second et troisieme ordre, les uns et les autres jouissant du domaine util: le faste chimérique d'un côté, la réalité de l'autre: sisteme des fiefs, etat militaire des Evêques d'alors. . . . . . .

„L'Evêque Jacques Christophe enfin, auec un heureux oubly de choses irrecuperables, se fit un systeme de gouvernement mieux compassé. Il retranche les membres gangrenés pour sauver le reste du corps [Damit ist gemeint die „cession faite à l'Etat de Basle du Landgraviat de Sisgau et de ses apartenances, ainsy que de ses droits sur la ville"].

[3]) Stouff I, 33. Er betrachtet hauptsächlich nur diejenigen Gemeinden, in denen der Bischof Grund- und Landesherr war. Stouff I, 46.

Digitized by Google

Grundherrlichkeit geht in diesen Gebieten in der Landesherrlichkeit auf und alle Rechte, die der Bischof ausübt, werden als Rechte des „naturel seigneur souverain et territoriel“ angesehen[1]. Die Folge dieser Ausdehnung des Begriffs der Landesherrlichkeit — welche mit der seit dem 15. Jahrhundert nachweisbaren Bestrebungen auf größere politische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich parallel ging[2] — war, daß von den Bischöfen im ganzen Land, insbesondere auch in den Propsteien St. Ursitz und Münster, gleichartige Rechte behauptet wurden. Biel und Neuenstadt, welche mit dem Bistum in loserer Verbindung standen, konnten sich dieser Entwicklung der Souveränitätsrechte einigermaßen erwehren[3].

Das Verhältnis zur Propstei St. Ursitz wurde geregelt durch zwei Vergleiche, von 1486 und 1492. Dadurch wurde dem Bischof die Souveränität im allgemeinen zugestanden. Doch behielten sich Propst und Kapitel als „seigneurie et droiture“ vor: 1) zwei Drittel der Stocklösungen, sowie die alleinige Verleihung und die Ehrschätze und Zinse für Neubrüche und Sennereien in den Waldungen. 2) Das Jagdrecht in den Wäldern der Propstei neben dem Bischof 3) für das Fischrecht verbleibt es bei der

[1] T. V. 204. Stouff I, 31: „des textes du XV^e et XVI^e siècles présentent le pouvoir temporel comme une souveraineté absolue et uniforme“.

[2] B. Politica Projecten 1750—1786, Reflexions politiques etc. „Voyons maintenant, quelle conduite nous devons tenir vis à vis de l'Empire, auquel suivant la position actuelle de l'Evêché, nous ne tenons plus que politiquement. Nous en serions harcelés d'importance, si nous nous laissions intimider jusqu'au point de nous prêter à tout ce que Ratisbonne et Francfort nous demandent de mois Romains dans la presente guerre. . . . . .

„Isolés et environnés de touttes parts, que nous sommes, d'Etats etrangers: abandonnés du Corps Germanique à notre propre sort, nous n'en recevons plus dans aucun tems aucune sorte de protection ou de secours réels;“ . . . . „lorsque la guerre se fait entre l'Empire et la France, l'on a coutume d'ajouter à touttes ces raisons et motifs: que la sureté de l'Evêché ne nous permettant pas de prendre aucun autre party que celuy de la neutralité . . . . apres la guerre pour la succession de l'Espagne on nous demanda passé cent mille écus < nämlich von Seiten des Reichs >: auec mille ecus nous en fumes quittes, c'étoit en 1716. Les embassadeurs de France nous l'ont reproché. Nous leur avons fait entendre, que ce n'étoit que le montant de nôtre quantum partitium, qu'un Prince Evêque payoit pour conserver ses voix et séance, et point pour la Caisse militaire“.

[3] Blösch II. 15, 196 ff.; 203, 208 ff. — 270. Morel, Abrégé S. 120 fg.

Digitized by Google

Einteilung des Doubs in dreizehn Fischenzen, wovon dem Bischof acht zustehen. Propst und Kapitel verleihen, wie seit alters, alle dreizehn Fischenzen und beziehen die Ehrschätze und Zinse davon. 4) Propst und Kapitel verleihen die Wasserrechte für Mühl- und Sägewerke. Im übrigen gehören die Regalien dem Bischof als Souverän.

Wie man sieht, kennzeichnet sich dieser Vergleich, von der Seite des Kapitels gesehen, nicht durch Grundsätzlichkeit; das einzige Bestreben des Kapitels war, sich die bisherigen Einkünfte zu sichern; das „nudum jus" gestanden sie dem Bischof unbedenklich zu. Diese Ordnung blieb ziemlich unverändert bis zur Revolution bestehen [1]).

Mit mehr Grundsatz trat die Propstei Münster der bischöflichen Auffassung von der Landesherrlichkeit entgegen. War dem Bischof im alten Landrodel von 1461 noch die Lehensherrlichkeit über die Wasserläufe und Hochwälder der Propstei zugestanden worden, so erklärten die Rödel von 1543 und 1545 unzweideutig, daß die Hochwälder und Wasserläufe dem Propst und Kapitel eigentümlich zugehören. Der Propst verleiht daher das Recht, Mühlen und Sägen zu errichten; er verleiht die Sennereien im Hochwaldgebiet; er allein hat das Recht, in den Hochwäldern Holz zu schlagen, oder gegen Entrichtung der Stocklöse schlagen zu lassen. Die Jagd, sowie die Befugnis, die Jagd zu verbannen, steht ebenfalls ihm zu und der Bischof hat das Jagdrecht neben ihm bloß als Souverän, nicht als Lehnsherr. Erfolglos bestritten die Bischöfe unter Berufung auf die Schenkung Rudolfs III. (999) der Propstei Münster diese Rechte. Die Propstei fühlte sich durch das Burgrecht mit Bern gedeckt und widerstand. Erst dem klugen und energischen Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee gelang es, zuerst den Propst (1588) und dann auch das Kapitel (1591) gegen eine geringe jährliche Rente und eine

---

[1]) Chèvre S. 283 fg. T. V, 204, 309. B. Am 12. V. 1581 verleiht der Bischof eine Fischordnung in der statt S. Ursitz. Durch Revers vom 20. II. 1589 erklären Propst und Kapitel, kein Recht auf die hohe Jagd zu haben und anerkennen „Irer f. gn. in der statt vnd probstey S. Ursitz habende regalia, hohe vnnd vorstliche obergerechtig- vnd herrlichkeit" ...... 1776 Vergleich zw. Bischof, Propst u. Kapitel und Stadt St. Ursitz ohne neue Grundsätze.

Digitized by Google

Abgabe von jedem geschlagenen Baum (Stocklöse) zur Abtretung aller ihrer wirklichen oder vermeintlichen Herrschaftsrechte zu bewegen [1]). Von da an erscheint der Bischof als Eigentümer sämtlicher Hochwälder und Wasserläufe der Propstei, und als einziger Inhaber der Iurisdiction. Um die Stocklösung entspannen sich später eine Menge von Streitigkeiten, die erst durch die französische Revolution abgeschnitten wurden.

Wieder Bischof Jakob Christoph war es, der das Burgrecht Basels mit den Freibergen, dem Delsberg- und Laufentale auflöste (1585). Trotz seiner Anstrengungen blieb jedoch dasjenige Berns mit den Einwohnern der Propstei Münster bestehen [2]). Diese Burgrechte bildeten zwar keine Schmälerung der Souveränitätsrechte selbst, wohl aber eine sehr empfindliche Beeinträchtigung ihrer Ausübung.

Auf dem Tessenberg wurden die Souveränitätsrechte vom Bischof gemeinschaftlich mit Bern ausgeübt [3]).

Soweit nun die, wie beschrieben, für nahezu das ganze Bistum um die grundherrlichen Rechte verstärkten landesherrlichen Rechte für unser Thema in Betracht fallen, sind sie hier zu erörtern:

In erster Linie verdient das Forstregal genannt zu werden: alle Hochwälder des Bistums gehören dem Bischof eigentümlich zu. Die Hochwaldabteilungen unter Melchior von Lichtenfels und Jakob Christoph Blarer und die Einführung einer strengen obrigkeitlichen Forstpolizei verlieh dem Eigentumsrecht gegen die Übergriffe der Untertanen Schutz und praktische Bedeutung; nutzbar wurde es durch die Einführung der Stocklösungen für Holz, das zum Handel ins Ausland bestimmt war, durch die Verleihung von Rodungen um Zins und in hervorragendster Weise durch die Verwendung des Holzertrages zur Befeuerung der in Regie betriebenen Hochöfen.

---

[1]) B. Vertrag vom 11. Mai 1591. Morel, Abrégé S. 104.

[2]) Morel, Abrégé S. 102 fg.

[3]) Die Verpfändung der Hoheitsrechte über das Erguel an Biel (1554—56) hatte eine zeitlich sehr beschränkte Bedeutung und wird deshalb hier nicht besprochen. Vgl. darüber Morel, Abrégé S. 99 f.

Über die Organisation der öffentlichen Gewalt: Stouff I, 47 ff. Quiquerez, Hist. des Instit. 171 ff.

Digitized by Google

Geringere Bedeutung haben für unsern Gegenstand: 1. die Jurisdiktionsgewalt, deren Anwendung in einer Beziehung später zu betrachten ist. 2. Das Bergregal. Als Bergbau wird schon der Betrieb größerer Stein- und Gypsgruben, die Anlage von Kalkbrüchen und Salpetergrabungen angesehen. Ein großer Teil der Einkünfte des Bischofs wurde in Anwendung dieses Regals durch das Graben von Eisen gewonnen. 3. Jagd- und Fischereiregal. Dem niederen Adel, der Geistlichkeit und den bischöflichen Beamten ist Jagd und Fischerei mit gewissen Einschränkungen gestattet. Die Untertanen üben sie nach der jeweiligen gnädigen Vergünstigung des Landesherrn aus; er verfügt, auf welche Weise, mit welchen Geräten sie ausgeübt werden darf, bestimmt Schonzeiten oder verbietet vollständig. 4. Als Ausfluß und Ergänzung des Regals und Eigentums an den Hochwäldern wird vom Landesherrn das Allmendregal in Anspruch genommen. Darauf ist näher einzutreten.

Wie früher gezeigt worden ist (S. 25 ff.), war das Eigentum an der Allmend einer Gemeinde ursprünglich Zubehör des Eigentums am Grundbesitz in der Dorfniederlassung, und in der Folge ein rein grundherrliches Recht. Noch Bischof Philipp von Gundelsheim (1527—53) scheint sich dessen vollkommen bewußt zu sein. In einer Streitigkeit gegen den Vogt zu Goldenfels hatten die Untertanen beim Bischof Klage darüber geführt, daß der Vogt ihnen Eintrag an der Nutzung der gemeinen Weiden und Wälder tue, und ihnen zumute, daß sie dieselben von ihm empfangen sollten, während sie der Ansicht lebten, daß diese ihnen allein zuständig seien und sie die Wälder nach ihrem Belieben schwenden und reuten dürften. Der Bischof erklärt hierauf nicht etwa, wie es später unfehlbar geschehen wäre, daß die Allmend den Leuten von Goldenfels bloß zur Nutzung gegeben sei, und ihm selbst das Eigentum daran zustehe, daß sein Vogt daher befugt sei, solche Maßnahmen zu treffen, sondern er verspricht, einige Verordnete einzusetzen, welche die Örtlichkeit in Augenschein nehmen und darüber erkennen sollen, welche Teile der Allmend ihm, und welche der Gemeinde gehören[1]).

[1]) **B.** Landesfürstl. Entscheid zw. Walther von Wendelsdorf, Vogt zu Goldenfels u. den Unterthanen das. 10. Okt. 1537. **B.** Politica Projecten 1750 — 86. Refl. polit. etc.: „L'Evêque Philippe sans authorité

Digitized by Google

Schon der Nachfolger Bischof Philipps, Melchior von Lichtenfels[1]) (1554—75), behauptet aber den Untertanen des Delsbergtals gegenüber (1562, 1573 und 1574) unumwunden, daß das Eigentum an den Allmenden ihm „alls dem landtfürsten, vermog empfangener regalien gehörig“ sei[2]); offenbar vom gleichen Grundsatz ausgehend schärft er bereits 1556 dem Meier von Biel, der damals noch zugleich das Amt des bischöflichen Oberamtmannes über das Erguel versah, ein, keineswegs zu gestatten, daß die Untertanen im Erguel „allmendengueter verenderen oder verkhauffen“ und die Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen[3]). Wenn Meinisberg 1563 über die Allmendeinschläge, die ohne Wissen und Willen der Amtleute gemacht worden sind, und die Bodenzinse davon mit dem Bischof einen Vertrag schließt, so kann das Eigentum an der Allmend, das dem Bischof dabei zugestanden wird, nicht mehr aus der Grundherrschaft, sondern muß lediglich aus der neuen umfassenden Landesherrlichkeit erklärt werden; das, obwohl nachweisbar ist, daß der Bischof in Meinisberg auch Grundherr war[4]).

Bischof Jakob Christoph Blarer, der Nachfolger Melchiors, war nicht der Mann, der ein Recht der Fürstbischöfe hätte fahren lassen. Im Gegenteil brachte er das Allmendregal den Untertanen gegenüber allseitig in Anwendung. So für das Elsgau im Delsberger Vertrag von 1600, für das Laufental im Vertrag von

et chargé de dettes“ .... Dieser Autoritätsmangel wurde offenbar später nur deshalb angenommen, weil seine Nachfolger die landesherrl. Gewalt allerdings auf die Spitze trieben. Morel, Abrégé, S. 97 fg.

[1]) Über die Verschärfung des landesherrlichen Gedankens unter diesem Fürsten vgl. auch Quiquerez, Hist. des Instit. S. 126 ff.

[2]) vgl. S. 48, Anm. 1.

[3]) B. Missivenbuch C fol. 91. Brief v. 26. XI. 1556. In den Franchises d'Erguel von 1556 wird dagegen von den Allmenden nichts gesagt. Die Bestimmungen über die Wälder gestehen den Unterthanen allerdings in Hoch- u. Bannwäldern in gleicher Weise nur die Holznutzung zum eigenen Bedarf und die Weide zu. B. Ratsprotokoll H, 4. III. 1617: „ward des Thellungs Vogts in Erguel memorial abgelesen. ... fürs 5. als er anbracht, das etliche gemeinden güeter aus der gemeindt wollten verkauffen. Decr. Es sollen weder wenig noch viel der gemeind güeter, ohne sonderbaren consens vnd bewilligung Iro fürstl. gndn. verkaufft werden“.

[4]) Vgl. S. 48, Anm. 1 und S. 29.

Digitized by Google

1601, für die Propstei Münster in den Landrödeln von 1603 und 1604 und für den Tessenberg gemeinsam mit Bern im Vergleich von 1595 [1]). Die Stellung der Freiberge mußte deshalb eine andere sein, weil die Freiheit Bischof Immers von Ramstein eben gerade darin bestand, daß die Einwohner roden und Allmend gegen Entrichtung des Bodenzinses in Besitz nehmen und einschlagen durften. Erst die Ordonnanz von 1700 und die Declaration von 1702 hoben diese Freiheit auf, indem sie die Ausdehnung der Allmenden gewährleisteten und ihren Bestand fixierten. An der alten Allmend der Gemeinden, d. h. an derjenigen, die nicht von der Gemeinde entgeltlich zu Eigentum erworben worden, behauptete der Bischof in den Freibergen zu jeder Zeit das Obereigentum. Die Einwohner der Propstei St. Ursitz genossen hinsichtlich ihrer Allmenden, die ebenfalls als Eigentum des Bischofs angesehen wurden, besonderer Vorrechte [2]).

Wie wurde nun dieses Eigentum des Bischofs an den Allmenden, das am Ende des 17. Jahrhunderts im ganzen Bistum, ausgenommen in Biel und Neuenstadt, anerkannt war, theoretisch begründet?

Die bloße Anwesenheit von Gelehrten des römischen und gemeinen Rechts beim Abschluß der oben genannten Verträge und in der fürstlichen Kanzlei und die Bezeichnung des Rechts des Bischofs als Regal lassen vermuten, daß diese Bereicherung des Begriffs der Landesherrlichkeit im Bistum Basel eine Errungenschaft des gemeinen Rechts sei [3]). Diese Vermutung wird bekräftigt durch die Darstellung, welche im Vertrag Bischof Jakob Christophs mit dem Elsgau (1600) über die Herkunft des bischöflichen Fisch- und Jagdregals gegeben wird: das Fischrecht ist „Ihrer f. gn. nit allein in crafft rodels, sonder auch nach gemeinen beschrybnen rechten in der ganzen herrschafft zuständig.“ Vom Jagen wird gesagt, daß den Untertanen im Prinzip alles Jagen verboten sei, man ihnen aber gemäß dem alten Rodel hiervon gewisse Ausnahmen gestatte; dagegen könne „nach auß-

[1]) Vgl. S. 48, Anm. 1.

[2]) Vgl. S. 18, Anm. 2.

[3]) Über das seit Ende des 15. Jhdts. erwachende Studium des gemeinen Rechts an deutschen u. außerdeutschen Hochschulen: Stölzel, Entwicklung des gelehrt. Richtertums in deutsch. Territ.

Digitized by Google

weysung gemeiner geschribner rechten solches den Vnderthonen von der herrschafft in verbott vnd nider gelegt werden . . Obwol unß die vnderthonen, hingegen ir langwürige possession, beuorab im hasenschiessen allegiert, so haben sie sich doch zu lest, auß angedeuten erheblichen vrsachen, vnnd Iren fl. gnd. zu vnderthenigen ehren, mit derselbigen hierinnen verglichen . . ."

In den alten Briefen über Verleihung einzelner Regalien findet sich nichts, das einem Allmendregal ähnlich sähe. Die Investiturbriefe der deutschen Kaiser an die Bischöfe von Basel klären uns über den Inhalt der fürstlichen Rechte, speziell das Allmendregal in keiner Weise auf. Die erhaltenen Investiturbriefe — nach dem Brand eines Teiles des bischöflichen Archivs 1558 — stützen sich nicht auf spezielle Verleihungen, sondern bestätigen und zählen nur in allgemeinen Ausdrücken die landesherrlichen Rechte auf[1]. In den wirklich empfangenen Regalien ist also ein Allmendregal unmittelbar nicht festzustellen.

[1]) **B.** Der Investiturbrief Kaiser Rudolfs II. für B. Jakob Christoph vom 13. Novbr. 1577 und alle folgenden (von 1613, 1630 u. s. w. Frühere, bes. der von 1556, waren unauffindbar) bestätigen u. verleihen die „Regalien, lehen vnnd weltlicheit, mit allen vnnd jeglichen mannschafften, herrschafften, gaistlichen vnnd weltlichen lehenschafften, ertzten, perkwerckhen, lannden, leüthen, bürgen, schlossen, stetten, märckhten, dörffern, hohen vnnd nidern gerichten, auch den pann vber das bluet zurichten, wildtpannen, weidneien, ehren, rechten, würden, zirden, ambtern, güettern, renthen, zünsen, nutzen, güldten vnnd zuegehörungen, wie den von seinen vorfordern Bischouen zu Basel auf ine kommen sein, vnnd ime vnnd demselben seinem stifft, rechtlich zuegehörn". . . . [Das Wort „weidneien", später „waidneyen" geschrieben, hat nichts mit Weide im gewöhnlichen Sinne zu tun, sondern bedeutet Jagd, Fischerei u. Vogelfang, vgl. Lexer, Mittelhochd. Handwörterb. s. v. „weidenîe". Sanders Wörterb. d. deutschen Spr., das analoge „weidenschaft" s. h. v.]. Aus dem Begleitschreiben zu der obigen Urkunde, vom bischöfl. Bevollmächtigten am Hofe in Wien, Valentin Adam Cuentz (6. I. 1578) geht hervor, daß bei Abfassung des Investiturbriefes Anstrengungen gemacht wurden, „ein specification einer fürstl. gndn. stifft regal stuckhen" zu erreichen, was jedoch nicht möglich war, da infolge des Brandes der fürstl. Kanzlei von 1558 die Originalbriefe nicht vorgelegt werden konnten, und vorläufige Nachforschungen in den kaiserlichen Registraturen nach Copien erfolglos blieben. „Derohalben dann die jetzige regalien anders nit dann in genere vnd vff die jungste (von 1556) haben können verfertigt werden". In dem Antwortschreiben des Fürsten vom 15. I. 1578 wird betont, von welcher Wichtigkeit es wäre, die einzelnen Regalien spezifiziert zu haben,

Es scheint vielmehr folgendes die — auch im 18. Jahrhundert festgehaltene — Theorie zur Begründung des landesherrlichen Allmendrechts gewesen zu sein: Im Anfang war das ganze Land eine Waldwüste, in der sich nur wenige menschliche Ansiedelungen zerstreut fanden. Der Landesherr, dem der Urwald „vermöge empfangener Regalien“ von Anfang an zugehörte, erlaubte stillschweigend den alten und den neuen Ansiedlern, in seinen Hochwäldern um die Dörfer herum die zu ihrem Unterhalt notwendigen Nutzungen durch Weide und Holzschlag auszuüben und Rodungen darin anzulegen. Wo nicht besondere Titel vorliegen[1]) blieb jedoch dem Landesherrn das Eigentum an diesen genutzten Gebieten und er kann es ausüben, sobald es ihm nötig erscheint. Das Allmendregal ist also im Bistum Basel ein Ausfluß und Teil des Forstregals[2]).

Dieser Schluß wird bestätigt durch die Allmendhoheit, die sich die Bischöfe in der Propstei Münster sofort zumessen, sobald ihre Forsthoheit anerkannt ist[3]). Vgl. auch S. 109.

---

u. deshalb beigefügt: „ir wellend der Kay: Cantzlei verwante Personen, einer verehrung verdrösten, domit desto fleißiger vnd mit größerm ernst denen alten regalien nochgesucht werde“. Die Nachforschungen oder ein Erfolg daraus scheint aber ausgeblieben zu sein.

[1]) Vgl. dazu: **B.** Declaration souveraine pour la seigneurie d'Erguel v. 1742: Art. 11, § 5: si lesdits sujets veulent faire valoir quelques choses comme étant de coutume, de pratique, d'usages, et les Officiers supérieurs ne puissent pas les reconnoître comme telles, lesdits sujets seront tenus de les vérifier ou de les faire agréer . . . par nous“. Anders kann ein Gewohnheitsrecht nicht bestehen.

[2]) Vgl. Exkurs 5.

[3]) Die Landrödel von 1603 u. 1604 wurden besonders deswegen erlassen, weil „par traicté et accord auons retire a nous et nostre dicte eglise toutes droictures et jurisdictions qu'aultrefois les preuosts . . . . tenoyent en fiefz de nous“ . . . In den Verträgen von 1588 und 1591 ist von dem Recht an Allmenden mit keinem Wort die Rede; nur die Hochwaldabteilung, die dann 1595 stattfand, ist darin vorgesehen. **B.** Vertrag des Bischofs mit der Gemeinde Münster v. 25. IX. 1602: Tadel wegen der Einschläge auf der Allmend, „welche doch sonnsten Vns alß der Oberkheit von billichen rechts wegen gebürt vnnd zuegestanden . . . . welches alles wir von Oberkheit wegen nicht nachgeben vnnd gedulden, sonder in oberzelten puncten vnnser herlich, recht vnnd gerechtigkheit, wie sich gebürt fortsezen vnd erhalten wellen“ . . . . **B.** Landrödel, vom 16. IV. 1603 u. 12. V. 1604:

Digitized by Google

Die Abscheidung der Hochwälder von den Gemeindewäldern erfolgte daher durchaus nicht in dem Sinn, daß nach der Abscheidung den Gemeinden der eine Teil, und dem Bischof der andere Teil der Wälder zu Eigentum gehören sollte, sondern nur so, daß durch die Teilung den beiden Verträgern ihre besondern Nutzungsgebiete zugewiesen werden sollten, und daß die Gemeinden dazu gebracht würden, mit ihren Wäldern Haus zu halten. Der Bischof hat als Landesvater die moralische Pflicht, den Gemeinden bei Bedarf größere Bänne zuzuweisen, soweit er kann; sein Eigentum geht aber dadurch so wenig verloren, wie durch die stillschweigende Überlassung der bisherigen Allmenden zum Gebrauch der Gemeinden [1]).

Als Ausflüsse des Allmendeigentums erscheinen die folgenden landesfürstlichen Rechte:

1. Das Recht, die Art und Größe der Allmendnutzung zu bestimmen [2]). Der Landesherr überträgt dieses Recht gewöhnlich unter gewissen Beschränkungen den einzelnen Gemeinden: sie dürfen Allmendreglemente beschließen, aber Bußen nur bis zu einer gewissen Höhe bestimmen [3]). Die obrigkeitliche Genehmigung wird bis ins 17. Jahrhundert regelmäßig nur für Reglemente verlangt, deren Bußansätze die Zuständigkeit der Gemeinden überschreiten. Seit dem 17. Jahrhundert ist die obrigkeitliche Ge-

---

„et aduenant que a l'aduenir par leur priere, ilz deussent obtenir permission de bastir et reduire telles pieces de quemainnes en aultre estat, alors seront ilz attenus les recognoistre de nous pour vne cense raisonnable".

[1]) B. Delsberger Thalrodel 1562: „So es sich dann schickhen wurde, das ein fleckh oder dorff sollichermassen an leutten zunemmen, das die notturfft einen merern vnnd weyttern bannsbezirckh erfordern wurde, so sollendt si vnnsern gn. fürsten vnnd herren darumb ersuchen, vnnd soll sein fürstl. gndn. allßdann, so es echt vorhandenn sein wurde, inen die benn zimlichermassen erweytern zu lassen nitt abschlagen" . . . B. Münsterthal. Landrodel v. 1543: „et ne doibt ledit Sr. preuost octroyer a nul de cernoyer ny prester joux, sinon a vng communal quelque morcel qu'en auroit necessité".

[2]) B. Vertrag d. Bisch. mit den Gem. des Elsgau, 11. IV. 1600. B. Allgemeines Dorfreglement f. d. Elsgau v. 29. Dez. 1658.

[3]) B. Münsterthal. Landrodel v. 16. IV. 1603: bis zu 5 β. B. Münsterthal. Landrodel v. 12. V. 1604, ebenso. B. Münsterthal. Landrodel v. 20. VII. 1652, ebenso. B. Dorfordnung v. Büren i. Elsg. v. 8. I. 1584. B. Delsberger Thalrodel v. 9. III. 1562: bis zu 1 Pfd.

Digitized by Google

nehmigung Gültigkeitsbedingung aller Gemeindeeinungen, die nicht eine ganz vorübergehende Bedeutung haben [1]).

Abgesehen von dem Recht der Reglementierung, das im 18. Jahrhundert auch häufig vom Bischof selbst ausgeübt wird, steht ihm

2. das Recht der Oberaufsicht über die Allmenden zu. Die Aufsicht des bischöflichen Forstpersonals erstreckt sich sowohl nach den Forstordnungen vom Ende des 16. Jahrhunderts, als nach derjenigen von 1755 auch über die Gemeindewälder. Der Bischof hält die Gemeinden zur Bestellung einer genügenden Anzahl von Bannwarten und Förstern an [2]); den Gemeinden erwuchsen dadurch oft sehr große Lasten. Eine Anzahl Gemeinden

---

[1]) **B.** Gründungsurkunde der Gemeinde „des Montagnes" (=la Ferrière) v. 2. VII. 1624: es wird der neuen Gemeinde gestattet, „de pouuoir entre eulx et pour leur appres venantz dresser des status, regles et polices, comme on faict de comunauté et se doibuent conduire et gouuerner par ensemble, ainsy comme les autres comunaulté du lieu font". .... Solche Statuten können aber nur gültig aufgestellt werden „pour les faire tenir et obseruer a tous ceulx qui deppendront de leurdite comunaulté .... aulx condition et reserues excepté que auant publication d'Iceulx en feront comunication a vng Seigr. Chastellain pour voir et considerer, sy elles sont passables et convenables au profit de ladite comunaulté et sans contreuenir a la Seignorie. Par lequel ..... Chastellain telles statuz et ordonnans seront interiné <= iterinées> et ratiffié, ou reforme cj besoing. Cepandant lesditz communiers joyront des drois privilleges libertez et costumes d'Erguel. **B.** Schreiben der Gem. Ober-Tramlingen v. 1708, um die obrigkeitl. Genehmigung für ein Statut gegen die Fremden zu erhalten. **B.** Bescheid vom 16. VII. 1723, welcher ein Statut der Gem. Cortébert von 1556 wegen Mangels der obrigkeitl. Genehmigung nichtig erklärt. **B.** Declaration souver. pour l. Seign. d'Erguel 1742: Art. 11, § 7: „Aucune communauté ne pourra se faire aucuns rolles ordonnances champetres<etc.> ...... en forme et force de loix perpetuelles, sans en obtenir de Nous ... l'approbation ou corroboration ou de la Seigneurie en notre nom. Laissons au surplus la liberté aux communautés, comme d'ancienneté, les reglements annuellement convenables pour leur intérêts œconomiques et domestiques, pour la perception et jouissance des fruits de la terre, paturages et bocages et autres semblables qui ne regardent promptement que le bon usage, le mieux être et la conservation de biens de communauté". Über die Verhältnisse in der Propstei St. Ursitz sehr kurz: Chèvre S. 463.

[2]) **B.** Nach den Coûtumes d'Orvin (Ilfingen) v. 12. X. 1668 sind für das Meiertum Ilfingen allein 4 obrigkeitliche und 4 Gemeindeförster bestellt.

Digitized by Google

des Laufenthals sahen sich z. B. im Jahr 1601 gezwungen, alle ihre Gemeindewaldungen dem Bischof „zurück“ zugeben, nur, um diesen Lasten zu entgehen, unter der einzigen Bedingung, daß ihnen auch ferner Holz daraus für ihre Notdurft verabfolgt werde, und ihnen die Waldweide unverkürzt bleibe[1]).

Die Oberaufsicht der Regierung macht sich ferner in der Kontrolle der Gemeinderechnungen durch die Oberamtleute geltend, welche im Elsgau[2]) und wahrscheinlich auch im Delsberg- und Laufenthal und im Erguel schon im 16. Jahrhundert aufkam. Für die freibergischen Gemeinden wurde diese Kontrolle zuletzt eingeführt: das Polizeireglement von 1676 befiehlt, die Gemeinderechnungen nur in Gegenwart des Vogtes abzunehmen, „wie es in allen übrigen Vogteien des Bistums gehalten werde“ [3]). Aus den regellosen Zuständen, die im Elsgau nach dem dreißigjährigen Krieg herrschten, erklärt es sich, daß sich dort die Gemeinden nur mit dem Vorwissen der bischöflichen Amtleute und unter ihrer Aufsicht versammeln dürfen[4]).

Erst im 18. Jahrhundert wurde vom Landesfürsten aus diesen Ansätzen die allgemeine Theorie aufgebaut, daß alle Gemeinden, Stiftungen, Spitäler u. s. w. immer handlungsunfähig seien (toujours censées mineures), und jeder Oberamtmann von Amtes wegen oder ein besonderer Beamter (fiscal) im Namen des Bischofs der natürliche Vormund der Gemeinden eines Bezirks sei. Als

---

[1]) Nachdem 1600 schon eine Waldordnung für das Laufenthal ergangen war, wurden folg. Jahres die Gemeinden Röschenz, Brislach, Liesberg, Zwingen, Blauen, Nenzlingen, Dittingen, Wahlen und Vorstadt Laufen beim Bischof vorstellig: „welcher massen aus mehrern Vrsachen, sonderlichen aber, daß zu bewahrung der hölzer, sie großen costen mit erhaltung der holz- vnd anderer bannwarten haben müesten, inen etwaß beschwerlich sein vnd fallen wölle, bey hieobangedeüter . . ordnung zupleiben, vnd derenwegen vnnß innammen ihrer gemeindten vnderthenig gebetten, wür wolten obvermelte alle vnnd jede hölzer, först vnd waldt, zu vnsern oberkheitlichen schutz, schirm vnd volkhommen gewalt auf vnd annemmen“ . . . (Vertrag d. Bisch. mit den gen. Dörfern v. 30. IV. 1601). B.

[2]) Vgl. S. 99, Anm. 2.

[3]) B. Déclar. souver. p. l. Seign. d'Erguel 1742 bestätigt die alte Übung (Art. 11 § 8). B. Reglem. génér. pour le baill. de Delémont concernant les comptes des communes v. 24. II. 1755, ebenso. Für St. Ursitz: Chèvre S. 463.

[4]) B. Allgem. Dorfordnung f. d. Elsgau, 1658.

Digitized by Google

solcher führte der Vogt genaue Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und gab Acht, daß Gemeindegüter auf keine Weise verschleudert, ohne Not verkauft, vertauscht und belastet würden[1]).

Die oben (S. 72 fg.) angeführte Verordnung Bischof Joseph Wilhelms von 1753 untersagt den Gemeinden aus volkswirtschaftlichen Rücksichten jede Erwerbung von Liegenschaften.

3. Wesentliche Veränderungen in der Nutzung der Allmend dürfen nur mit der Genehmigung des Bischofs oder seiner Statthalter vorgenommen werden. Es ist also den Gemeinden, wie auch einzelnen Privatleuten verboten, Allmendland von sich aus zu Äckern, Wiesen, Gärten und Hausplätzen einzuschlagen, zu bloßer Nutzung oder zu Lehen um Zins zu geben oder zu verkaufen. In den Gemeindewäldern dürfen nur mit besonderer obrigkeitlicher Bewilligung Rodungen gemacht und zu Wiesen und Sennereien eingeschlagen werden; die Bewilligung wird vom Landesherrn regelmäßig nur gegen Auflage eines jährlichen Bodenzinses erteilt. Die gleichen Grundsätze werden seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher, auf das Weidrecht der Gemeinde nach dem Blumen auf den Privatmatten angewendet[2]).

Die Freiberge unterliegen bis 1700, und die Städte vermöge ihrer besondern Privilegien, diesen Vorschriften nicht oder nur beschränkt[3]).

4. Der Landesherr darf die Allmenden seiner Untertanen auch selbst nutzen. Er soll dabei Maß halten, damit

---

[1]) Bischof Joh. Conrad II. richtete 1726 eine commission fiscale ein. Zu Rechtsgeschäften einer Gemeinde ist Zustimmung des fiscal jeder Herrschaft notwendig. (Vautrey, Hist. des évêques etc. II, S. 302). **B.** Décl. souver. p. l. Seign. d'Erguel 1742. Art. 11, § 8.

[2]) **B.** Déclar. souver. p. l. seign. d'Erguel 1742. Art. 18, bes. § 1: „il n'appartient qu'à Nous seul, en qualité de seigneur propriétaire, ... d'accorder des enclos ou affranchissements de Communal ou des fonds qui en dérivent, sur lesquels les communautés ont droit de 2° déroz" . . . . . **B.** Delsperg die Herrsch. 2ter u. 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792. **B.** Elsgau die Herrsch., Weidgang u. zweiter Raub, 1777 — 1786.

[3]) **B.** Vertrag d. Bisch. mit der Gemeinde des Freienbergs v. 24. VI. 1595. Ordonnanz v. 1700, Deklar. v. 1702.

B. Polizeiordnung d. Stadt Pruntrut v. 1598 u. 1609 (gedruckt 1666), erneuert am 16. IX. 1765. Laufen, Altes und neues Stadtbuch. Delsberg, Protoc. des résolutions v. 1786—92.

Digitized by Google

seinen Landeskindern die nötige Nutzung nicht verkürzt wird[1]). Er übt die Nutzung gewöhnlich in natura aus, z. B. durch Halten von Schafheerden, wie im Elsgau (vgl. S. 53); durch den Holzverbrauch für seine Eisenschmelzereien. Der Delsberger Thalrodel (1562) ordnet das Verhältnis von Bischof und Gemeinden in der Nutzung der Waldungen derart, daß der Bischof seinen Holzbedarf in erster Linie aus seinen Hochwäldern zu decken hat, und nur im Notfall in den Gemeindewaldungen holzen darf; umgekehrt soll er den Untertanen Holz verabfolgen, wenn sie in ihren Waldungen kein taugliches haben. Diese Ordnung wird im 18. Jahrhundert als allgemeine angesehen[2]).

Der Bischof hat des weitern das Recht, den Überertrag an Acherum selbst zu nutzen oder zu verleihen. Die fürstlichen Amtleute konnten auch in gewöhnlichen Jahren ihre Schweine in die Mast treiben, eine Vergünstigung, deren sie sich aber schon vor 1745 nicht mehr bedienten[3]). Die Pflicht der Untertanen, dem Obervogt wilde Bienen abzuliefern, wird 1745 für das Oberamt Elsgau als obsolet bezeichnet. Für das Delsberg- und Münstertal scheint sie erst 1774/75 statuiert worden zu sein[4]), hat aber kaum je etwas abgeworfen. Ebenfalls 1774/75 erscheint zum ersten Mal die Pflicht der Untertanen, wilde Äpfel zur Essigfabrikation, Branntwein und Enzianwurzeln an die bischöfliche Schaffnei zu liefern[4]).

Teilweise sind diese Nutzungen auch mit Frohnden der Untertanen verbunden. Ein Hauptbeispiel dieser Art ist die Versorgung der bischöflichen Schlösser und Amtssitze mit Holz; die Verbindlichkeit, diese Holzfuhren zu besorgen, war zum größten Teil schon im Anfang des 18. Jahrhunderts von den Untertanen abgelöst worden[5]).

---

[1]) **B.** Urteil des kaiserl. Hofger. v. 1736. Gravamen XVII. 3tio

[2]) **B.** Urteil des kaiserl. Hofgerichts v. 1736. Gravamen XVIII, 3tio, 4to, 5to. B. Décl. souveraine p. l. S. d'Erguel, Art. 7, § 55.

[3]) **B.** Vertr. d. Bischofs mit den Gem. des Elsgau v. 1600. **B.** Delsberger Thalrodel 1562. **B.** Information des Oberamts Elsgau an den Bischof v. 10. II. 1745.

[4]) **B.** Schaffneirechnungen für das Oberamt Delsberg von 1767—77.

[5]) Quiquerez, Hist. des Instit. a. a. O.

Digitized by Google

Der Bischof nutzt die Allmenden durch Bezug von Bodenzinsen im Falle, der unter Ziff. 3 erwähnt ist.

5. Der Bischof entscheidet in Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden über die Nutzung der Allmend[1]).

[2]) 6. Da der Bischof Eigentümer der Allmenden ist, so erscheint es als durchaus folgerichtig, daß seine Bewilligung genügt, um einzelnen Leuten oder ganzen Klassen von Leuten, wie z. B. den „habitants“ in den Städten[3]), die Allmendnutzung zu gewähren. Er bediente sich dieser Befugnis häufig zu Gunsten von Müllern, Schmieden u. s. w., sowie allgemein für seine Amtleute, insbesondere die Meier, ebenso für die Pfarrer im Delsbergtal[4]). Am wichtigsten war in dieser Beziehung sein Eingriff zu Gunsten der Tauner, wodurch diesen die Nutzung entgegen den Absichten der Bauern erhalten blieb (vgl. unten S. 114 fg.).

Die Gemeinden können zwar nach privatrechtlichen Regeln (unter Genehmigung der Herrschaft als Vormunds) ebenfalls anderen, als den Gemeindsgenossen die Allmendnutzung gewähren. Sobald damit aber die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und also auch ins Landrecht verbunden ist, so behält sich der Bischof aus öffentlichrechtlichen Rücksichten kraft seiner Jurisdiktionsgewalt eine maßgebende Mitwirkung dabei vor[5]). Aus der Jurisdiktion, verbunden mit dem Allmendregal ist es zu erklären, daß der Bischof nicht nur das Staats-, sondern auch das Gemeindebürgerrecht verleiht.

Die Untertanen in Städten und Landschaften des Bistums versuchten bis ins 18. Jahrhundert immer und immer wieder, dieses Recht des Bischofs zu schwächen; häufiger vielleicht, als

---

[1]) **B.** Delsberger Thalrodel 1562: der Bischof urteilt als erste u. letzte Instanz

[2]) Allgemeines die übrige Schweiz betreffend bei v. Wyß, Landgem. S. 134 fg.

[3]) Daucourt, S. 339.

[4]) Vgl. S. 103, Anm. 3. **B.** Déclaration souveraine p. la Seign. d'Erguel 1742. Art. 7, § 56.

[5]) Im Waadtland hatte Bern als Landesherr zwar das Recht des „tot quot“, konnte aber keine anderen Bürger aufnehmen, als die ihm von den Gemeinden präsentierten. Boyve, II. Partie, Chap. III, Section II, § 13. Kovalewsky S. 16 ff.

Digitized by Google

irgend andere Kompetenzüberschreitungen der Gemeinden kam die Anmaßung vor, das Bürgerrecht selbst zu erteilen. Während der Landesunruhen (1731—39) war eines der Hauptbegehren der Untertanen, es möchte ihnen das ausschlaggebende Wort bei der Bürgeraufnahme zugestanden werden, und noch kurz vor der Revolution richteten die Freiberge und die Städte Delsberg und St. Ursitz dasselbe Gesuch an den Fürsten[1]).

Der Widerstand der Gemeinden erklärt sich schon aus dem Eingriff in ihre ökonomischen Verhältnisse genügend: durch die häufigen Bürgerzuteilungen gegen verhältnismäßig sehr geringe Entschädigungen, wurden die Vorteile, die sie aus dem Gemeindegut zogen, u. U. erheblich geschmälert[2]). Aber auch in rein rechtlicher Beziehung konnte das Aufnahmerecht des Bischofs durchaus nicht ohne weiteres hingenommen werden. Im ersten Abschnitt wurde festgestellt (S. 43 ff.), daß dem Grundherrn die Aufnahme neuer Ansiedler zugestanden habe. Da, wo der Bischof nur Souverän, nicht auch Grundherr war, da stand es ihm auch im 16. Jahrhundert noch nicht zu, Bürger aufzunehmen. Es ist nachweisbar, daß das Kloster Bellelay in den Dörfern seines Gebiets, Propst und Kapitel in der Propstei Münster, und in der Herrschaft Erguel, wo ein großer Teil des Grund und Bodens, und damit auch die Allmenden freies Eigen der Bauern war[3]), die Gemeinden selbst das Recht der Bürgeraufnahme ausübten[4]).

In der Propstei Münster änderte sich dieser Zustand durch den schon genannten Vertrag mit Bischof Jakob Christoph (1591); hierdurch ging das Recht der Bürgeraufnahme an den Bischof

[1]) **B.** Urteil des kaiserl. Hofger. v. 1736 Gravamen VI, 4to et 5to. St. Ursitz, Régistre des déliber. 1791. Delsberg, Protoc. des résolutions 1791. **B.** Freyenberg die Herrschafft, Bürger- und Hintersässen, 1713 bis 1791. Das Lob Chèvre's S. 554 der Weitsichtigkeit u. Selbstlosigkeit von St. Ursitz daher nicht ganz gerechtfertigt.

[2]) Daucourt S. 191 ff. Von 1623—1755 wurden in Delsberg 158 Familien aufgenommen.

[3]) Außer dem im Text S. 41 ff. gesagten auch Quiquerez, Hist. des Instit. S. 95: „dans la partie helvétique, les redevances étaient plus rares, et l'Etat y avait moins de terres“, ebenda S. 161.

[4]) **B.** Münsterthal, die landschafft u. propstey, 1596—1736. Bürger- u. Hintersäßen. **B.** Delsperg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersäßen, 1595—1769. **B.** Erguel, die Herrsch., dasselbe, 1579—1748.

Digitized by Google

über; die Propstei behielt vertragsgemäß dieses Recht einzig in den Meiertümern Seehof und Tiefenbach, sowie im Hof zu Münster, und auch da nicht, ohne später darin von den Bischöfen beunruhigt zu werden[1]). In den Vorverhandlungen zum Aarberger Vertrag (1711) machten Propst und Kapitel den Anspruch, daß überall da, wo ihnen als Lehensherrn ganzer Dörfer auch die Allmenden gehörten, ohne ihre Zustimmung keine neuen Bürger zum Schaden der alten aufgenommen werden dürften, ein Anspruch, der von der Bevölkerung lebhaft unterstützt wurde; der Bischof gestand aber bloß zu, keine freien Bürger, d. h. solche, die wohl die Vorteile, nicht aber die Lasten der Gemeinde haben, ohne Zustimmung der Gemeinden und des Kapitels aufzunehmen. Im Jahre 1785 entspann sich über diese Bestimmung heftiger Streit zwischen dem Bischof und den Untertanen von Rockwyler, denen sich die ganze Talschaft Münster, unterstützt von Bern, anschloß; Rockwyler wollte ihr nämlich den Sinn beilegen, daß ohne Zustimmung der Gemeinden überhaupt keine Bürger aufgenommen werden dürften. Da der Bischof nicht nachgab, blieb es bei dem Stand, der durch den Aarberger Vertrag geschaffen worden war[2]).

Dem Kloster Bellelay ist das Recht der Bürgeraufnahme ebenfalls abhanden gekommen, offenbar infolge der veränderten Verhältnisse in der Propstei Münster[3]).

Für das Erguel bezeugen einige Bürgerbriefe aus dem 16. Jahrhundert, daß das Dorf- und Kirchgemeinderecht von den

---

[1]) Vgl. z. B. Exkurs 3.

[2]) B. Münsterthal. landsch. u. pr. 1596—1736, Bürger und Hintersässen. Schon mit dem Ende des 16. Jhdts. war in den heute kathol. Landesteilen das katholische, in den heute reformierten Landesteilen das reform. Bekenntnis Aufnahmebedingung für den neuen Bürger. Vertraglich wurde dies festgestellt für die Propstei Münster durch den Aarberger Vertrag (1711) B., nach welchem Reformierte in die Propstei über dem Felsen, Katholiken in die unter dem Felsen sich zu begeben haben. Die Gemeinden werden dafür verantwortlich gemacht, daß jedem ein Bürgerrecht verschafft wird. Häufig sind zu Ende des 16. Jhdts. im nördl. Teil des Bistums Aufnahmen von kathol. Flüchtlingen ins Bürgerrecht. Nach Daucourt, S. 160 fg. allein in der Stadt Delsberg von 1576—1598 nicht weniger als 62 Familien.

[3]) Die spärlichen Akten erlauben keine nähere Feststellung. Vgl. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 401 ff. bes. 404 fg., der allerdings auch nichts Näheres über das Recht der Bürgeraufnahme daselbst enthält.

Digitized by Google

Gemeinden — wenigstens von einzelnen — ohne jede Mitwirkung der Obrigkeit verliehen wurde; die Gemeinden ließen sich für die Vorteile, deren der Neuaufgenommene teilhaftig wurde[1]), eine Einkaufssumme bezahlen. Von den Statthaltern des Bischofs scheint den Gemeinden während des 16. Jahrhunderts kein Hindernis bei solchen Aufnahmen in den Weg gelegt worden zu sein, vielleicht weil sie selbst von der Berechtigung dieser auch in Biel angewandten Übung überzeugt waren. Obschon Bischof Jakob Christoph seinem Vogt im Erguel befahl (1600) „zu handhab vnser der endts habenden oberkheitlichen gerechtigkheit" die Bürgeraufnahmen selbst gegen Erstattung der gebräuchlichen Gebühren zu besorgen, und „die Vndertonen nit meister sin laßen", so werden doch unter seinem Nachfolger wieder eine Menge neuer Kirchgemeindegenossen in St. Immer und Tramlingen aufgenommen. Im Jahr 1646 schreibt der Bischof an den Vogt im Erguel, daß, gemäß einigen Präzedenzfällen unter Jakob Christoph, sowie nach der „sonst allerorthen vnserer landen in stätten vnd dörffern als landtsfürsten" ihm zustehenden Gerechtigkeit es vnsers gnedigen dafürhaltens gar glaublich vnd darahn schier nicht zu zweiflen, das vns das halbe khauffgeltt in vnserer herschafft Erguel von denn daselbst erkhauffenden Burgrechten gebüre". Erst von dieser Zeit an wird im Erguel strikt gefordert und durchgeführt, daß dem Bischof eine gleiche Summe als Einbürgerungsgebühr zu entrichten sei, wie der Gemeinde. Der Bischof ging aber später noch weiter und behauptete mit Erfolg, die Verleihung des Bürgerrechts könne nur durch ihn geschehen; die Gemeinde habe dabei nur beratende Stimme und beziehe als Entgelt für die Einbuße, die sie an der Allmendnutzung erleide, die Hälfte des Aufnahmegeldes. Hiernach richtete sich die Praxis der Bürgerrechtsverleihungen schon in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, ohne offenen Widerstand zu finden. In der Déclaration souveraine (1742) findet diese Übung ihre formelle Bestätigung[2]).

[1]) Durch den ältesten erhaltenen Bürgereinkaufsbrief von 1579 gewährt die Gemeinde Sonvillier ihrem neuen Bürger das Weiderecht nur auf einem bestimmten Teil ihrer Weiden. Das Kirchgemeinderecht gab überhaupt keinen Anteil an der Allmendnutzung.

[2]) **B.** Erguel, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1579 bis 1748. **B.** Décl. souv. Art. 19, §§ 1., 2, 4, 5.

Digitized by Google

Für die verhältnismäßig spät zu geschlossenen Körpern erwachsenen Gemeinden der Freiberge bestimmt die Polizeiordnung von 1676, daß sie keine Bürger aufnehmen dürfen ohne Zustimmung des Kastellans, und daß auch sie die Hälfte des Aufnahmegeldes an die Herrschaft abzugeben hätten. Die Bürgerbriefe wurden jedoch auch nachher noch von den Gemeinden ausgestellt und nur vom Vogt unterschrieben und versiegelt. Dieser Zustand wurde auch durch den Vergleich von 1731 für die Gemeinden nicht verschlimmert. Die Gemeinden erhielten dadurch vielmehr noch die vorher zweifelhafte Befugnis, Leute aus andern freibergischen Gemeinden ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr an den Bischof, aufzunehmen[1]).

Im Elsgau, der Herrschaft Delsberg und der Herrschaft Laufen und Zwingen war das Recht zur Aufnahme neuer Gemeindegenossen dem Bischof als Grundherrn vom rechtlichen Standpunkt aus nie bestritten worden. Im Delsbergtal war aber gemäß dem Thalrodel (1562) auch die Zustimmung der alten Dorfeinsaßen zur Aufnahme notwendig, ein Recht, das ihnen aber vom Bischof in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder entrissen wurde[2]).

In den Städten Pruntrut, Delsberg und Laufen ist die gleiche Berechtigung des Bischofs zu konstatieren, wie in der Landschaft. Die Einkaufsgelder waren natürlich höher[3]).

---

[1]) B. Freienberg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1713 bis 1791. B. Vertrag d. Bisch. mit dem Freienberg vom 29. Aug. 1731.

[2]) Delsperg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1595—1769. Elsgau, die Herrschafft, dass. 1563 — 1760. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 311 fg.

[3]) Die Städte wurden wahrscheinlich erst unter B. Melchior von Lichtenfels in der freien Bürgeraufnahme eingeschränkt. Vgl. Quiquerez, Hist. des Inst. S. 437 (Nr. 76), 397, 289. Observ. sur l'Orig. S. 4 fg. Daucourt S. 338. Laufen, Altes u. neues Stadtbuch: Von 1596—1620: 19 neue Bürger; 1620—1646: 7 neue Bürger; 1653: 4 auf einmal: 1656: 5 auf einmal u. s. w., alle „vß gn. bewilligung der oberkeit". Oder läge in der Freiheit, die Kaiser Friedrich dem Bischof Joh. v. Venningen am 31. VII. 1471 verlieh, schon die Aufhebung der Freiheit der Städte? „daß hinfür niemand der Stifft leüte oder inwohnere zu burgeren aufnehmen solle, und die aufgenommene ihrer pflicht ledig zu zehlen" .... Direkt war diese Freiheit offenbar nur gegen die Burgrechte ganzer Landschaften mit großen ausländischen Stadtrepubliken, wie Basel u. Bern, gerichtet.

Digitized by Google

In der Stadt und Propstei St. Ursitz, für welche Bürgeraufnahmeakten bis 1769 fehlen, galt von da an ebenfalls das gleiche Recht des Bischofs; es ist anzunehmen, daß dies schon seit Alters der Fall gewesen sei[1]).

Auf dem Tessenberg, wo der Bischof früher nach dem Rodel von 1352 fremde Einwanderer als Gotteshausleute annahm, war es im 17. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, üblich, daß die Gemeinden ohne jede Mitwirkung des Bischofs neue Bürger aufnahmen. Dieser Zustand konnte sich bis 1781 unter dem Schutze, den die Teilung der Souveränität zwischen dem Bischof und Bern in der schwerfälligen Verwaltung mit sich brachte, unbemerkt erhalten. Erst 1781 fiel die Sache dem Meier von Biel auf; der zwischen dem Bischof und Biel einerseits und Bern andrerseits darüber geführte Briefwechsel scheint zu keinem Ergebnis mehr geführt zu haben. Die Tessenberger haben somit lange Zeit für die Art der Einbürgerung eine Sonderstellung eingenommen[2]).

Die Städte Biel und Neuenstadt genossen der besondern Freiheit, Bürger ohne Mitwirkung des Bischofs aufzunehmen. Neuenstadt hat jedoch die Hälfte der Einkaufsgebühren an den Bischof abzugeben[3]).

Aus dem gleichen Grund und in entsprechender Weise ist der Bischof zur Aufnahme von Hintersässen berechtigt, welchen aber im Erguel keinerlei und auch sonst nur eine beschränkte Nutzung zukam.

Die angeführten landesherrlichen Rechte an der Allmend, soweit sie aus dem Eigentumsrecht abgeleitet wurden, galten natürlich nur für diejenigen Allmendteile, „wo es derselbe [sc. der Landesherr] hergebracht, oder gar Lehens-Concessiones oder Consens-Briefe darüber ertheilet hat, oder bey denen jenigen Allmenden, so auß denen fürstlichen Hochwälderen gemacht worden sind[4]).“ Die eigentümlich erworbenen Teile der Allmenden dagegen unter-

---

[1]) **B.** St. Ursitz, Propstei u. landschafft, Burger u. Hinders. 1771—1792.

[2]) **B.** Tessenberg, die herrschafft, burgeraufnahmen etc. 1762-1783.

[3]) Stouff I, 202, 244. 146 Anm. 9. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 198. Rode, Esquisse sur l'hist. de Neuveville in den Actes 1859, S. 77.

[4]) Kaiserl. Hofgerichtsurteil v. 1736 **B.**, Gravamen XVII 2do.

Digitized by Google

liegen bis zur Aufstellung der Theorie von der Handlungsunfähigkeit der Gemeinden ihrer freien Verfügung [1]).

Für die Bürgeraufnahmen seitens des Bischofs wird bloß insofern eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, als der Neuaufgenommene auch Anteil an den erworbenen Gemeindegütern hat, wenn er der Gemeinde die festgesetzte regelmäßige Eintrittsgebühr bezahlt. Wo der Aufgenommene aber das Bürgerrecht vom Bischof geschenkt erhält, und also auch der Gemeinde nichts zu zahlen braucht, da soll er nur an den „gewöhnlichen allmenden, oder gemainen alten burgerlichen nutzbarkheiten“ Anteil haben; falls er die „auß ihren particularmittlen an sich gebrachten“ Güter nutzen will, soll er sich — streng nach dem angeführten Grundsatz — mit der Gemeinde darüber zu vergleichen haben. Mit dem Hinweis darauf, daß die „bambois et biens relevants de S. A. sont desja de petite étendue par rapport aux biens aquis de la communauté“ gelang es den Gemeinden im Erguel oft, Zuteilungen von neuen Bürgern abzuweisen. Sonvillier z. B. hat von 1569 bis nach 1726 keinen einzigen neuen Bürger aufgenommen, obwohl bis ins 17. Jahrhundert gerade im obern Teile des Erguel die Einwanderung aus der Grafschaft Valendis sehr stark war [2]).

2. Die Gemeinde [3]).

Man könnte das Recht der Gemeinde an der Allmend für diese Periode mit Fug unter der Rubrik der landesherrlichen Rechte behandeln; die Gemeinde hat kein Recht mehr auf die Allmend, sondern übt nur die Nutzung an ihr aus, und zwar auch nicht etwa gestüzt auf einen dauerhaften Rechtstitel, sondern nur infolge gnädiger, widerruflicher Überlassung seitens des Fürsten [4]).

---

[1]) Sonceboz-Sombeval v. 1558—1633: Wenn in dem Beschlußbuch dieser Gemeinde auch nach dem Erlaß der Landrödel von 1603—04 für die Propstei Münster noch Veräußerungen von Allmendland vorkommen, so muß in erster Linie an erworbene Allmenden, und erst in zweiter Linie an eine Competenzüberschreitung der Gemeinde gedacht werden.

[2]) B. Erguel, die Herrschafft, Burger u. Hinters. 1579—1748.

[3]) Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 119 ff., 129 ff. Für St. Ursitz: Chèvre S. 623 fg., 554.

[4]) So durchgeführt in der Déclaration souveraine pour la Seign. d'Erguel, 1742. Art. 7, §§55 fg. Art. 11, § 5.

Digitized by Google

Wir haben denn auch dem im vorigen Kapitel Gesagten wenig beizufügen.

Die Landgemeinden erscheinen im Bistum Basel als Organisationen des öffentlichen Rechts nachweisbar erst im 16. Jahrhundert. In den Burgrechtsverträgen der Propstei Münster mit Bern (1486) und der Stadt und Landschaft Delsberg mit Basel (1407) erscheinen als Vertreter der Landschaft „die meier und die lüte gemeinlich“ oder die „meyer vnd gmeyn hindersäßen“, d. h. also die Landesversammlung und einige bekanntere Teilnehmer an derselben. Der Fleckensteinrodel (1461) wurde noch auf Ersuchen des Propsts von Münster nach dem Weistum von nur sechs Meiern und einer Anzahl „prudhommes“ für das ganze Land zusammen gestellt; schon im Rodel von 1543 aber erscheinen die Beauftragten der einzelnen Gemeinden als die Gegenkontrahenten des Propsts. In gleicher Weise werden die einzelnen Gemeinden — wobei die mehreren Dörfer eines Bannes als eine Gemeinde gelten — vertreten bei der Vereinbarung des Delsberger Thalrodels (1562), der Landrodel für die Propstei Münster (1603/04), des Vertrags mit dem Elsgau (1600) des Vertrags über die Waldungen des Laufenthals (1601) u. s. w. Die Freiberge bildeten schon sehr früh eine einzige Bürgerschaft, mit Bürgermeister und Rat an der Spitze. Im 17. Jahrhundert sind daselbst außerdem noch Bürgergemeinden in den einzelnen Ortschaften vorhanden. Im Erguel, wo sich das öffentliche Leben zum Teil in den Kirchgemeinden abspielte, kamen auch diese neben den Dorfgemeinden zu einer Organisation. Ebenso auf dem Tessenberg, der eine einzige Kirchengemeinde bildete, und außerdem seit Alters eine einheitliche Herrschaftsorganisation aufweist [1] [2].

1. Die öffentlichen Rechte an den Landtagen und Gerichtsversammlungen standen nicht nur den Grundbesitzern, sondern

[1] T. IV, 14, 190; V, 177.

[2] Stouff I, S. 78, würdigt die hier erörterten Änderungen in der Verfassung der Landgemeinden nicht genügend. Soweit sich eine Behauptung in I, S. 103 fg. nur auf die Zeit vor der Reformation bezieht, ist sie richtig, für die spätere Zeit nicht. Stouff I, S. 104, leitet einzig aus den Burgrechten mit Städten die Änderungen im régime municipal der Landschaft ab.

Digitized by Google

auch den Taunern zu[1]). Daß man ihnen auch innerhalb der Gemeinden politische Rechte gewährte, als die Gemeinden dabei eine Rolle zu spielen anfingen, war also nur folgerichtig. Die öffentliche Bedeutung der Gemeinde ergab sich aber, soviel wir sehen, aus folgenden Momenten: 2. die Burgrechte einzelner Landschaften mit den benachbarten großen Städten, Basel, Bern, Solothurn, brachten besondere Lasten mit sich, die gemeindeweise aufgebracht werden mußten[2]). Schon das politische Leben, das durch die Vorbereitungen, den Abschluß und die Aufrechthaltung solcher Verträge geweckt wurde, konnte sich nicht mehr an den Landtagen allein abspielen, sondern verlangte Verhandlungen in den einzelnen Gemeinden, Vorberatungen für die Landtage, Bezeichnung von Sprechern, Instruktion derselben, Abordnungen in Nachbargemeinden u. s. w. 3. Die Reformation sodann gab sowohl in den heute reformierten, als in den katholischen Gegenden Anlaß zu Verhandlungen, die vermöge ihres Gegenstandes nicht nur eine bestimmte Volksklasse, sondern alle ohne Unterschied beschäftigten und erregten, und die gerade in dem Kreis, wo die Religion ihre gewöhnliche Übung findet, in der Gemeinde, die lebhafteste Erörterung finden mußten[3]). 4. Zur Deckung der großen Staatsschulden wurden von einigen Landschaften Darlehen an den Bischof gegeben, wurden von den Bischöfen neue Steuern aufgelegt (kleine Monate, Bezahlung von Militärausrüstungen, Türkensteuern); beide wurden in den Gemeinden aufgebracht und nicht nur von den Grundbesitzern, sondern auch von den Taunern getragen[4]). 5. Innerhalb der Gemeinden verlangte die vermehrte Bevölkerung und der vermehrte Verkehr neue Märkte, gut besorgte und sichere Straßen, neue Gemeindewege, Brücken, vergrößerte Kirchen, Friedhöfe, Gemeindehäuser, später auch Schulhäuser, Brunnen, Wasser-

---

[1]) Eine Verweisung für viele: Stouff II, S. 154.

[2]) Stouff II, 118 ff.; I, 104. Trouillat V, 205, 207, 208, 305.

[3]) Stouff I, 204, Anm. 3 über den sogen. Bauernkrieg im Elsgau (1525). Daucourt, S. 101. Die Hauptforderung der Bauern scheint die Teilung der Kirchengüter gewesen zu sein. Blösch II, 151 ff., 170; II, 142, 144 ff., 151 f

[4]) Daucourt, S. 130 fg., 271 fg. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 126 ff. bringt die Entstehung der Landstände in Zusammenhang mit den Steuerauflagen. Über die Darlehen einzelner Landschaften an die Bischöfe: Quiquerez, Observat. sur l'orig. S. 7. Stouff II, 170 ff.

Digitized by Google

leitungen u. s. w., alles Gegenstände, die der ganzen Bevölkerung zu Gute kamen, und worüber also der alten Gütergemeinde nicht das alleinige Verfügungsrecht zugestanden werden konnte, umsoweniger, als die Kosten dafür von allen Einwohnern bestritten wurden[1]).

[1]) Chèvre, S. 464 ff. Für den Brückenbau von 1670 wird von der Stadt eine „taille redoublée" auf die „bourgeois, combourgeois, manans et habitans du territoire de céans" gelegt. Blösch I 252, jedes haus auf dem Lande hatte 14 schilling zu bezahlen: „es sollen die Reichen den Armen helfen"; ebenda I, 255. Bévilard nimmt 1757 für seine Gemeindeauflagen eine Liste „réglée en trois tiers". Ein Drittel der erforderlichen Auflage wird auf die Haushaltungen verteilt, ein Drittel auf die Stücke Vieh, das letzte auf den Grundbesitz. Solche Kombinationen sind aber jedenfalls erst im 18. Jahrh. aufgekommen.

Nach den Gemeinderechnungen einiger Gemeinden der Propstei St. Ursitz u. der Freiberge von Anfang des 18. Jhdts. an (B.) bestanden die Gemeindeeinnahmen aus:

1. Bußen für Verbotsübertretungen aller Art.

2. Pachtgelder für verliehene Gemeindegrundstücke, für die an Private gewährte Befreiung der Matten vom Weidrecht nach dem Blumen, für die Gestattung der Harzgewinnung in den Wäldern, für die Gestattung, auf den Gemeindewiesen Mist zusammenzulesen, Entschädigung für die Einfuhr fremden Futters in die Gemeinde, Ergebnis von Holzsteigerungen u. s. w.

3. Zinsen ausgeliehener Kapitalien.

4. Die Abgaben der Residenten u. Fremden (Hintersäßgelder).

5. Bürgereinkaufsgelder, Zinse dafür. Erkenntnisgelder auswärtiger Bürger für ihre Erneuerung des Bürgerrechts.

3. Gemeindesteuern (jettes), die entweder für längere Zeit oder für ein Jahr beschlossen und eingezogen werden. Sie werden entweder durch Taxen eingebracht, die auf das Vieh gelegt werden, das auf die Allmend kommt, oder auf die Haushaltungen. Es kommen auch allerhand Kombinationen vor.

Gemeindeausgaben. 1. Tagelohn für die ambourgs, für Botengänge, Inspektion der Zäune u. Häge, für die „visite où il y avoit des fruits sauvages et la répartition d'iceux", Inspection und Schatzung des zweiten Raubes, Verteilung des Holzes, Inspection der Feuerheerde u. Kamine, u. s. w.

2. Bezahlung von Baarauslagen der Gemeindebehörden für Papier, Tinte, Notarialische Akten, Prozeßführung (sehr häufig) u. s. w. Lesen von Messen, für Holzkreuze, Bezahlung des curé (selten).

3. Verzinsung entlehnter Kapitalien.

4. Die „kleinen Monate" für den Bischof (petits mois).

5. Ausstattung von Militärs im Dienst des Fürsten.

6. Auslagen für Handwerksarbeit: Schmiedearbeit, Brunnentröge, Reparaturen an Kirche, Friedhof, Schulhaus, Wege, Brücken u. s. w.

Digitized by Google

6. In allen diesen Beziehungen genügte die alte Gütergemeinde nicht mehr, da bei ihr der politisch vollberechtigte Tauner ausgeschlossen war. Ohne auf große Schwierigkeiten zu stoßen, trat daher die persönliche Bürgergemeinde nach dem Vorbild der Städte an ihre Stelle. Von dem Vorbild wurde auch der Name der neuen Gemeinde übernommen [1]).

Das Recht der Tauner auf die Allmend wurde durch ihre Zugehörigkeit zu der neuen Bürgergemeinde, welche die bedeutenden öffentlichen Lasten bestritt, notwendigerweise gehoben. So lange in der alten Dorfgemeinde die Allmenden groß genug waren, hatte niemand daran gedacht, den Taunern die Befriedigung ihres Bedarfs in Weide und Wald zu verwehren [2]). Als aber im 16. Jahrhundert die Allmenden knapper wurden, waren es die schon bestehenden öffentlichen Rechte der Tauner, die ihnen die Nutzung erhielten; wo die Bauern aber die Neigung hatten, die Tauner davon zu verdrängen, wie das im Delsbergthal der Fall war, da sorgten die Bischöfe selbst dafür, daß „die richen die allmenden nitt allein an sich ziechendt, damitt die armen, so eigne güeter nitt vermogendt, derselbigen zu irem endtlichen ver-

---

7. Taggelder für Hirten, Bannwarte, Wächter gegen Einschleppung von Viehseuchen u. s. w.

Über die Verschleuderung des Gemeindeguts durch die Behörden, durch Veranstaltung von Mahlzeiten u. s. w. Daucourt, S. 407 ff. B. Reglement général sur les comptes des communes 1755.

[1]) Das erste Mal erscheint „bourgeois" für Landleute im Fleckensteinrodel für die Propstei Münster (1461): ... „les droits franchises et bonnes vsaiges..... des bourgeois et des prodommes de la preuostez" ... Andere Beispiele aus dem 15. Jhdt. sind mir nicht bekannt. Dagegen erscheint in den Bürgeraufnahmeakten des Elsgau und des Delsbergthales schon in den ältesten, von der Mitte des 16. Jhdts. an, die Bezeichnung des Gemeindevollbürgers als „bourgeois", deutsch „burger". Der Delsberger Thalrodel dagegen kennt nur die Bezeichnung „inseß", obwohl er die persönliche Bürgergemeinde mit aller Energie gegen gewisse Anfeindungen verteidigt. (vgl. S. 115 fg.)

In der Propstei Münster, wo Kirchgemeinde und Meiertum sehr oft mit der Dorfgemeinde zusammenfielen, war die Einbeziehung der Tauner in die neue Bürgergemeinde jedenfalls leicht.

[2]) Vgl. S. 36 fg., Anm. 4. Exkurs 6.

Digitized by Google

derben nitt mangelln müessendt" [1]) [2]). Dieser Eingriff der Bischöfe in die innere Verwaltung der Gemeinden erklärt sich, was den Zweck betrifft, aus der landesväterlichen Obsorge für das Wohl aller Untertanen; was die rechtliche Grundlage betrifft, ist auf S. 99 ff. besonders S. 104 zu verweisen. Während nach dem Landrodel des Elsgaues (1600) die Tauner sich an den wirtschaftlichen Beschlüssen der Gemeinde noch nicht — oder doch nicht an allen — beteiligten, so wurden sie später, im 18. Jahrhundert von der Obrigkeit selber auch bei Festsetzung von Allmendnutzungsreglementen u. s. w. gehört [3]).

Die Bischöfe waren es wieder, die dafür sorgten, daß das Bürgerrecht und die zugehörigen Rechte und Nutzungen in den Gemeinden persönlich blieb [4]).

---

[1]) B. Delsberger Thalrodel, 1562. Die gleiche Absicht, vgl. Anm. 2, leitete die Bischöfe bei der Aufstellung des Verbots neuer Allmendeinschläge in den Freibergen durch die Ordonnanz von 1700 und die Deklaration von 1702. Vgl. Quiquerez Observ. sur l'orig. S. 6. Ähnliche Streitigkeiten beschreibt Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden 1902, S. 9.

[2]) Ausführlich über den Gegensatz von Bauern und Taunern und über einen etwas andern Austrag des Streites spricht Graf, Die Auftheilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Diss. 1890, S. 21 ff.; vgl. Anm. 1 und 3, sowie S. 38, Anm. 1.

[3]) Vgl. S. 38 fg., Anm. 1.

[4]) B. Delsb. Thalrodel 1562: „woner aber einicher diser fleckhen vnnd dorffern bißanher geweßner alter insess, durch göttliche schickung mit erwachßnen sünen dermassen begabt, das ime nitt moglich sein wurde, noch mochtte, dero einen oder mer bei ime inn seiner behausung zu erhalten, sonders getrungen wurde, demselbigen vmb eine eygne behausung zuvmbsechen, vnnd dann der vatter dem sun, oder der sun für sich selbs ein behausung pauwete, das dann derselbig bey des landts alten gebruch pleiben, vnnd weder von vnnserm gnedigen fürsten vnnd herren, noch von den inwonern vernner ersuocht werden solle". Diese Stelle folgt auf die Bestimmungen über die Burgeraufnahme in den Gemeinden und will offenbar Mißbräuche, die in dem angeführten Falle vorgekommen sind, für die Zukunft verunmöglichen.

Allgemeines über die Bildung persönlicher Bürgergemeinden, v. Wyß, Landgem. S. 101 ff., 110 ff.

Falkenberg: Am 2. I. 1626 geben „tous les meistres d'hostel de la paroisse de Montfaulcon" die Vollmacht zur Führung eines Prozesses. Ebenso viele andere Urkunden des 17. Jhdts. im gleichen Archiv. Sonceboz u. Sombeval: In dem Beschlussbuch dieser Gemeinde von 1558—1633

Digitized by Google

Den genannten bewegenden Kräften, die sich auf Errichtung einer freien, leicht zugänglichen Gemeinde hin betätigten, entgegen, machte sich ein weiteres Moment auf Schließung der Gemeinden geltend: es war das wirtschaftliche Interesse, die Annahme, daß die Allmenden für den einzelnen mehr Nutzen abwürfen, wenn weniger Nutzende vorhanden wären, und daß die Ortslasten dann leichter bestritten werden könnten. Besonders da, wo die Gemeinden aus eigenen Mitteln Liegenschaften erworben, aus eigenen Kräften Wege, Brunnenleitungen, Schulhäuser u. s. w. gebaut hatten, da konnte nur derjenige als Gemeindegenosse und Anteilsberechtigter gelten, der die Kosten und Lasten mit getragen hatte; es schien auch durchaus gerechtfertigt, daß derjenige, der nachträglich des Genusses der gewonnenen Vorteile teilhaftig werden wollte, dafür eine Entschädigung an die Gemeinde bezahlte. Von diesem Moment an ist aber die Bürgergemeinde geschlossen. Je größer die Vorteile aus dem Gemeindegut waren, je mehr Kostenaufwand sie in frühern Zeiten erfordert hatten, um so eifersüchtiger achteten die Gemeinden darauf, daß die Nutzungen ihnen ausschließlich zukommen. Daher erklärt sich der Ausschluß der Hintersässen von der Allmendnutzung im Erguel. Man darf sogar zweifeln, ob im Erguel die Tauner wirklich einmal allgemein in den Bürgerverband eingetreten seien, oder ob sich nicht nur die alten Gütergemeinden in persönliche Verbände umgestaltet haben, unter Beibehaltung des vorherigen Mitgliederbestandes [1]). Ein bestimmtes Urteil kann hierüber nicht gefällt werden.

---

erscheinen als beschließend abwechselnd: les maistre d'hostel des deux village" , . . , „les proud'hommes maistre dottel de la quemenaltes". . , „les proudhommes habitant maistre dottel de la paroicses". . . ., „les proudh. et habitans de la comunaulté". . . .

[1]) Anlaß zu dieser Vermutung gibt die Tatsache, daß sich von der Bürgerschaft von Renan im Jahr 1798 nur neun Familien im Orte selbst befanden, daß auch in Sonvillier ähnliche Verhältnisse bestanden (B. Erguel, die Herrsch., Burger u. Hinters. 1579 — 1748). **B.** Bittschr. von Rottmund v. 1642: „obschohn ettlicher orthen bräuchig, das die bauhren ihr verstellungsweyß aufgenommen vych, auch avß dem raub ihrer bestandener guetteren (d. h. von Gütern, die sie von Fremden in der Gemeinde gepachtet haben) vßwünthern, vnds volgendts vff der gemeinen dorffsweydt vnd allmendt durchsömmern mögen, es doch allein der orthen beschicht, allwa sye kheine oder doch wenig aigne, sondern lauttere lehensgüetter haben, maßen vmb

Digitized by Google

Auch der bloße Unterschied in der Größe der Nutzungen von einer Gemeinde zur andern konnte eine größere oder kleinere Einkaufsgebühr rechtfertigen. Im Elsgau werden solche Gebühren schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erhoben.

Für das Erguel, den Tessenberg und die Propstei Münster über dem Felsen hat sich vielleicht eine geringere Obsorge der Bischöfe für die Aufnahme neuer Bürger aus der Überlegung ergeben, daß die reformierten Gemeinden nicht zu sehr gestärkt werden sollten.

Im übrigen darf auf das S. 104 ff. Gesagte verwiesen werden.

Die notwendige Folge der Bildung persönlicher geschlossener Bürgergemeinden war die Ausbildung einer neuen Klasse von Einwohnern, der Hintersässen. Fremde wurden durch die oft erneuerten und energisch durchgeführten Ausweisbefehle der Fürstbischöfe, sowie durch die Fremdenpolizei der Gemeinden selbst ziemlich ferngehalten. Der Hintersäß stand mit der Gemeinde, in der er wohnte, in keinem Zusammenhang; er war von der Gemeindeversammlung, sowie vom Anteil an der Gemeindekasse ausgeschlossen, hatte jedoch einen Teil der Gemeindelasten mit zu tragen [1]). Dem Landesherrn war er, wie jeder Untertan, zu Eid und Pflicht verbunden. Der Hintersäß mußte nicht Bürger einer andern Gemeinde des Landes sein; einziges Erfordernis für ihn war die Genehmigung seiner Residenz durch den Landesherrn

---

willen sye dißfahls alle gleicher condition, consequenter einer dem andern kheinen nachtheil noch abbruch gebehret, vnd derowegen an orthen nit statt haben mag, allwa, wie bey vns zu Rothmundt vnd vmbligender orthen die güetter vnser der bauhren aigen seindt". (Fortsetzung S. 28 Anm. 1). Vgl. auch B. Brauch u. Ordnung v. Bözingen 1662, wo mit keinem Wort von den Taunern die Rede ist.

Möglich wäre, daß in den einzelnen Gemeinden des Erguel hierin eine verschiedene Entwicklung stattgefunden hätte.

[1]) Quiquerez, Hist. des Inst., S. 313 für den Elsgau. B. Reglement über die Hintersässen in d. Herrsch. Delsberg 1780: Art. 7. Der Resident hat keinen Anteil an der Gemeindekasse. Art. 8. Er soll nicht für jede Kleinigkeit in Anspruch genommen werden (öffentl. Brunnen, Wege, Hebammen, Uhr, Gemeindegebäude u. s. w.), welche die Kasse der Bürgerschaft bezahlt, sondern nur für diejenigen Umlagen, die von der Gemeinde nach Köpfen, Stück Vieh, oder auf den Grundbesitz verteilt werden. Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'orig., S. 11.

Digitized by Google

(Landsässerei), Leistung des Untertaneneides und seit dem 17. Jahrhundert die Bezahlung eines Hintersäßgeldes, wovon die Gemeinde und der Bischof je die Hälfte bezogen [1]).

In den nördlichen Herrschaften des Bistums (mit der Propstei Münster) kam den Hintersässen die Nutzung von Weide und Bauholz gewöhnlich wie den Bürgern zu [2]). Dafür hatten sie aber fast alle Ortslasten, wie die Bürger, zu tragen. Vielerorts bezogen die Gemeinden von ihnen erhöhte Weidetaxen [3]). Bis zur Zeit Bischof Simon Niklaus' war die Stellung der Hintersässen eine ungewisse; erst unter ihm erging für die Hintersässen des Elsgaues und 1780 für die der Herrschaft Delsberg ein allgemeines Reglement. Das Hintersäßgeld galt als Gegenleistung für die Allmendnutzung, die ihnen eingeräumt war [4]). „Die lehen oder bestandsleüte derer geistlichen und adelichen, wie auch der stiffter und stätten ins besondere (also die Sennen) seynd daßelbe nur in dem Fall zu entrichten schuldig, wann sie an keinem ort des Bißthums verburgert, sondern ihres geschlechts und herkommens landsfremde leüte seynd. Da es aber eingeschloßen oder abgesondertes gut, wo der gleichen lehen oder bestandsleüte von keiner gemeinde einige holtz, wuhn oder waydgenuß nicht haben, so seynd sie auch keiner gemeind einiges hindersäßgeld zu entrichten nicht schuldig. sondern dem landsfürsten allein wegen genießendem schutz und schirm jährlich 2 Pfd. 10 ß abzustatten verbunden, so lang und fern, alß solche landsfremde sich nicht in einem oder andern Bißthumsort zu burgeren aufnehmen lassen."

Im Erguel und auf dem Tessenberg genossen die Hintersässen keinerlei Nutzungsrechte an der Allmend [5]), waren aber trotzdem

[1]) Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313 u. a. a. O. und die S. 107, Anm. 2, S. 108. Anm. 1 u. 2, S. 109, Anm. 1 u. 2 zitierten.

[2]) Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313 u. 398.

[3]) B. Deklaration des Bischofs an den Vogt von Delsberg v. 26. XII. 1754: Es ist uraltes Recht, „von alldenen jenigen, die in einer gemeind ohne burgerrecht haushäblich sitzen, ob sie gleich in einem anderen ort des Bißthums verburgert wären, ohnstreitig jeden jahrs mit 5 Pfd., und zwar dem landesfürsten zur helffte, und der gemeind wegen genießung holtz, wuhn, und waydgangs, zur andern helffte, zu erstatten seye".

[4]) Lajoux, Reglement vom 24. IV. 1711. Les Genevez, Reglem. des gleichen Jahres.

[5]) Ausnahme zugunsten der Bürger von Biel gemäß Vertrag von Sonceboz (1792). Blösch III, 89.

Digitized by Google

verbunden, diejenigen Ortslasten zu tragen, welche von Staates wegen auf der Gemeinde lasteten. Diese schlechte Stellung der Hintersässen mag dem Beispiel Biels und Neuenstadts, besonders aber dem mehrmals schon erwähnten Umstande zuzuschreiben sein, daß die Gemeinden mehr eigene Allmenden hatten, als anderswo, und der bäuerliche Grundbesitz häufig noch frei war. Die Hintersässgelder, die auch hier erhoben wurden — meist aber erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts — wurden damit begründet, daß die Gemeinde Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Brunnen u. s. w. allein unterhalten müsse, obwohl der Vorteil davon auch den Hintersässen zu Gute komme. An diesem Zustande wurde auch nach Ergehen der „déclaration souveraine" (1742) kaum vieles geändert. Die Hauptsache, daß die Hintersässen vom Genuß der Allmenden ausgeschlossen waren, blieb bestehen, trotz des Vorbehalts des Fürsten, „d'accorder à des habitants ou résidents quelques légers et nécessaires bénéfices sur les communaux."

Das Bürgerrecht der Landgemeinden war jedenfalls seit Anfang des 17. Jahrhunderts vererblich, und zwar auch für diejenigen, die sich längere Zeit außerhalb der Gemeinde aufhielten [1]). Doch forderten die Gemeinden meist, daß das Bürgerrecht von Zeit zu Zeit durch Anerkennung erneuert werden müsse. So beschloß die Gemeinde Grandfontaine im Jahre 1701 mit Genehmigung der Regierung, daß alle Auswanderer das Bürgerrecht der Gemeinde

[1]) S. 107 Anm. 2, S. 108 Anm. 1 u. 2. Für die Propstei St. Ursitz und die Freiberge, außerdem **B.** Comptes des ambourgs aus den Jahren 1696—1792 für diese Herrschaften.

Das im Text Gesagte wird für den Elsgau ausdrücklich bestätigt durch die Angaben bei Quiquerez, Hist. des Instit. S. 312. Derselbe Quiquerez stellt jedoch in den (früher erschienenen) Observations sur l'origine etc. S. 5 die Vererblichkeit des Bürgerrechts des bestimmtesten in Abrede; dies sogar für die Städte. **B.** Polizeiordnung der Stadt Pruntrut von 1598 u. 1609 sagt darüber mit deutlichen Worten, daß ein Bürger, der „seinen haußhäblichen sitz" in der Stadt aufgibt, binnen eines Jahres aber wieder zurückkehrt, ohne weiteres wieder alle bürgerlichen Rechte genießt. Wenn er, oder falls er stirbt, seine Witwe oder seine Kinder erst später wieder zurückkehren, so haben sie für ihre Wiederaufnahme ins volle Bürgerrecht gleichviel zu zahlen, wie ein Fremder, der als Hintersäß aufgenommen wird, d. h. also, sie haben nur die Niederlassungsgebühr zu entrichten. Hierin auch keine wesentliche Änderung durch **B.** Polizeireglem. v. Pruntrut v. 16. IX. 1765.

Digitized by Google

bei Strafe der Verwirkung jährlich anzuerkennen und $7\frac{1}{2}$ β zu bezahlen hätten. Oft erscheint der Zeitraum von 30 oder 40 Jahren [1]) als Verlustfrist für das Bürgerrecht. Als Indizien für die Aufgabe des Bürgerrechts galten der Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts und Verkauf aller Güter im Ort. Die Annahme eines ausländischen Bürgerrechts konnte nur nach Entlassung aus dem Untertaneneid geschehen; die inländischen Bürgerrechte gingen dadurch unter. Umgekehrt wurden nur Leute ins Bürgerrecht aufgenommen, die keinem fremden Souverain mit Eid verbunden waren. Dieselbe Person konnte aber wohl mehrere inländische Bürgerrechte zugleich haben.

Im Erguel, wo die Bürgergemeinden enger geschlossen waren, scheint es bis ins 18. Jahrhundert mit der Verwirkung des Bürgerrechts durch lange Abwesenheit nicht streng genommen worden zu sein [2]); erst die „déclaration souveraine“ (1742) führte als einheitliche Regel ein, daß je nach 15 Jahren das Bürgerrecht anerkannt und erneuert werden müsse, bei Folge der Verwirkung im Unterlassungsfall.

In den katholischen Landesteilen, wo die Bischöfe den Gemeinden eine große Menge Leute als neue Bürger zuteilten, suchten diese mit allen Mitteln Leute wieder los zu werden. Besonders häufig waren die Versuche, lästige Arme abzuschieben. Im Anfang des 18. Jahrhunderts versuchten sie, die Annahme des geistlichen Standes als Verwirkungsgrund des Bürgerrechts zu behandeln, ein Versuch, der dann allerdings durch eine bischöfliche Verordnung von 1718 strenge verurteilt wurde [3]).

Allgemeines Recht war, daß das Mädchen, das sich mit einem Auswärtigen verheiratete, dadurch ihr Bürgerrecht verlor und dasjenige des Mannes eintauschte (vgl. aber S. 63, Ziff. 4).

---

[1]) Die erste Frist erscheint in Akten des Bündels **B.** Delsperg die Herrsch., Burger u. Hinters. 1595 — 1769. In der Zusammenstellung der Rechte des Elsgaues von Scheppelin, dem procureur général des Fürstbischofs, waren nach Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313, 40 Jahre als Verwirkungsfrist aufgestellt.

[2]) Renan. Diese Gemeinde hat z. B. 1798 nur 9 bürgerl. Familien, die im Dorfe selbst ansäßig sind. Im ganzen aber wird die Anzahl der Bürger, mit den Auswärtigen, auf 445 berechnet.

[3]) **B.** Verordnung v. 21. VII. 1718. Vgl. S. 115, Anm. 4.

Digitized by Google

Der Uneheliche war in keiner Gemeinde Bürger, und konnte es erst werden, wenn er legitimiert wurde. Bis dahin war er bloß Untertan des Bischofs und überall, wo er sich dauernd aufhielt, als Hintersäß gehalten.

Im Gegensatz zum Bürgerrecht war die Hintersässerei unvererblich; sie wurde auf ein oder mehrere Jahre, oder auf Wohlverhalten gestattet. In den Städten war es gerade das Erfordernis der periodischen Erneuerung des Aufenthaltsrechts, das den Hintersässen („résident") vom ewigen Einwohner („habitant") unterschied. Diese Einwohner („habitants")[1]) finden sich nur in den Städten.

Endlich ist zu untersuchen, ob vielleicht die Zuteilung von Armen an die Gemeinden in der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts zu einer wesentlichen Änderung des Inhalts oder der Zahl der Bürgerrechte Anlaß gegeben habe.

Im 16. Jahrhundert war die Armenpflege noch ausschließlich freiwillig. Geistliche Stiftungen und die wenigen bürgerlichen Spitäler betrieben sie zwar in etwas größerem Styl, aber ohne System[2]). Von Seite der Gemeinden geschah nichts.

Als der dreißigjährige Krieg auf alle Teile des Bistums und die Nachbarstaaten Banden von Bettlern und Landstreichern ausgeworfen hatte, war das Bestreben der Regierungen, sich das Gesindel gegenseitig zuzuschieben. Eine ganze Reihe von Verordnungen wurde von den Bischöfen von Basel erlassen, um den fremden Bettlern den Aufenthalt im Lande unmöglich zu machen. Erst Bischof Johann Conrad II. ergänzte diese Abschiebungspolitik, und verfügte (1707) „auß landsvätterlicher vorsorg — — — — gleich anderen benachbarten löbl. eydgnoßischen ständen", daß jede Herrschaft darauf zu sehen habe, daß nur wirklich bedürftige Personen betteln (Alte, Schwache, Kranke), und daß nur Bettler aus fremden Orten und Herrschaften fortzuweisen seien. Positiv wird diese Anweisung in den nächsten Jahren für die einzelnen Herrschaften durchgeführt: „chasque communauté sera obligée et entenue de nourrir et entretenir ses pauvres et leur fournir

[1]) Vgl. über sie Quiquerez, Observ. s. l'orig. S. 4.

[2]) Über Tätigkeit u. Hilfsquellen solcher Spitäler vgl. Chèvre, S. 335 ff., Daucourt, S. 74 ff.

Digitized by Google

raisonnablement le nécéssaire[1])." Durch Beitritt zur Poenal-Sanktion des Oberrheinischen Kreises gegen die Bettler und Landstreicher (1722) wurde der gleiche Grundsatz bestätigt: „die einheimische bettler anbetrifft, will jeder stand die seinige selbst versorgen, und da etwa ein- oder andere gemeinde damit zu sehr beladen wäre, dahin zu sehen, daß derselben von andern vermöglichen orten ein beytrag geschehe; folglich sollen diejenigen bettler, welche ihre heimath oder geburtsort im crayß haben — — — sich in dieselbe ohnfehlbar begeben, oder auff betretten als mehrntheils starck und gesund, nur aber sonst müssig- und hartnäckige menschen empfindlich abgestrafft, und dennoch hernach auff kosten deßjenigen orths im cräyß, so ihn zu ernehren schuldig, und wo sie zu hauß oder gebohren, oder auch von langen jahren her als einwohnere sich auffgehalten, dahin gelieffert werden." Damit ist die Armenpflege in erster Linie heimatlich, in zweiter Linie — und dies war jedenfalls praktisch wichtiger — örtlich geworden. Obwohl die Organisation der Armenpflege ausdrücklich als Sache der einzelnen Stände anerkannt wurde, so setzte man doch die Hauptgrundsätze derselben fest. An allen Orten sind Kontrollen über die almosengenössigen Einsassen anzulegen. Die Arbeitsfähigen sind zur Arbeit anzuhalten; Kinder werden verdingt: Arbeitsunfähige in Armenhäuser, Lazarette u. s. w. verbracht; das Betteln an den Türen wird verboten; zum Unterhalt der Armenanstalten werden Almosenkassen errichtet, die durch regelmäßige Gabensammlungen gespeist werden.

Alle diese Wegzeigungen wurden im Bistum Basel in den nächsten Jahren befolgt. Zur Schaffung von Arbeit und Verdienst wurde die Einführung von Manufakturen verschiedener Art, der Feingerberei, Handschuhfabrikation, Baumwollspinnerei u. s. w. diskutiert. Um der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten[2]), wurde besonders das Betteln in der Stadt untersagt

[1]) Vgl. S. 59 fg., S. 60 Anm. 4. Spezielle Verordnungen für das Erguel, v. **B.** 20. III. 1710 u. 11. III. 1714 auf Ersuchen der Meier des Tales erlassen. **B.** 13. I. 1716: Gebot an die Gemeinden St. Immer, Sonvillier, Renan, Cortébert u. Cormoret, ihre Armen zu unterstützen: „à fournir les graines à leurs pauvres".

[2]) **B.** Reglement pour les pauvres et pour la distribution des aumônes; 18. II. 1769. Vom Elsgau wird gesagt, daß sich alle Bettler

Digitized by Google

(1769). Die Aufnahme der Armenkontrolle (1726) in den Gemeinden hatte, soweit es sich nicht um Bürger handelte, nur den Erfolg, daß die Zahl der unterstützungsbedürftigen Hintersässen festgestellt wurde. Als Hintersässen aber waren sie in den nördlichen Teilen des Bistums berechtigt, eine Kuh oder einige Stücke Schmalvieh auf die Allmenden zu treiben; um ihnen die Gewinnung des Lebensunterhaltes zu erleichtern, und sich selbst zu entlasten, wiesen ihnen die Gemeinden häufig Pflanzplätze auf den Allmenden an (vgl. S. 66). In den erguelischen und tessenbergischen Gemeinden wurden die Armen, welche nur Hintersässen waren, zwar ebenfalls auf Befehl der Obrigkeit von den Gemeinden unterstützt; sie genossen aber keinerlei bürgerliche Nutzungen. Durch die aufblühende Uhrenindustrie wurde im Erguel die Zahl der Armen vermindert.

Während der Landesunruhen (1731—39) kam diese Ordnung des Armenwesens fast vollständig wieder in Vergessenheit[1]; erst unter Bischof Simon Niklaus und Joseph von Roggenbach wurde wieder eine allgemeine Regelung des Armenwesens versucht, im wesentlichen genau nach dem Vorbild der früheren. Neu waren nur die Amtsarmenkassen zur Unterstützung derjenigen Gemeinden des betreffenden Oberamts, die zu unbemittelt waren, ihre Armen selbst zu unterhalten[2].

Ein Einfluß des Armenwesens auf die Bürgerrechte, wie er z. B. im Kanton Bern, a. T. nachgewiesen ist[3], läßt sich im Bistum Basel nicht nachweisen.

Das Recht auf die Nutzung der Allmend als Weide steht in den nördlichen Bezirken (Elsgau, Freiberge, Propsteien St. Ursitz

---

nach Pruntrut begeben: „les villages manquent d'ouvriers dans certaines saisons et les écoles restent désertes, ce qui ne peut qu'entrainer la ruine des campagnes“.

[1]) Ein Mémoire vom 23. IV. 1760 über die Armenpflege (B. Politica, Projecten, 1750—1786) bittet um Durchführung der Anordnungen Bischof Johann Conrads II.

[2]) B. Verordnung v. 9. IX. 1771 für das Oberamt Zwingen u. Laufen. B. Verordnungen v. 1774, 1785 u. bes. v. 15. III. 1787 für die Herrschaft Elsgau.

[3]) Am ausführlichsten bei Geiser, K., Geschichte des Armenwesens im Kant. Bern, von der Reformation bis auf die neuere Zeit, 1894; insbes. S. 135 ff.

Digitized by Google

und Münster, Delsberg- und Laufenthal), sofern es überhaupt geregelt ist, dem einzelnen Gemeindeeinwohner im Verhältnis zur Größe seines Grundbesitzes zu[1]). Die Anzahl Vieh, die auf die Weide geschickt werden kann, bestimmt sich entweder

a) nach der Menge des auf eigenen Grundstücken in der Gemeinde gewachsenen Futters: wieviel Vieh mit dem Futter gewintert werden kann, soviel darf auf die Allmend getrieben werden; oder

b) nach der Ausdehnung des Grundbesitzes an Äckern und Wiesen, oder bloß an Äckern, wobei 3 bis 3 1/2 Jucharten gewöhnlich zu einem Stück Vieh berechtigen, oder endlich

c) nach der Grundsteuerschätzung des Grundbesitzes; von je 120—250 Pfd. darf ein Stück Großvieh auf die Weide gelassen werden.

Den bürgerlichen, wie den bloß eingesessenen Familien — diesen jedoch nur aus besonderer, jederzeit widerruflicher Gnade des Fürsten — wird aber, auch wenn sie keinen Grundbesitz haben, gestattet, für ihr persönliches Bedürfnis eine Kuh, mehrere Ziegen oder Schafe zu weiden.

Das Recht auf die Weidnutzung ist also im nördlichen Teil des Bistums gemischt dinglich und persönlich, wie es noch heute in den Freibergen der Fall ist[2]).

Die Nutzung der Acherumweide steht in den nördlichen Bezirken den bürgerlichen Bauern und Taunern für die Schweine

---

[1]) Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313. Ungenau Chèvre, S. 554.

[2]) Das Weidrecht für eine Kuh oder einen Ochsen wird gewöhnlich als Grundmaß (encranne vgl. S. 77, Anm. 2) genommen. Man rechnet z. B. — es gibt darin viele Variationen —:

Kuh oder Ochse	1	encranne
Pferd	1 1/2—2	"
Füllen u. Rinder bis 2jährig	3/4	"
Füllen u. Kälber bis 1 Jahr	1/2	"
Ziege	1/4	"
Schaf	1/8	"

Mitunter wird die ganze encranne in 6 oder 8 Punkte („points") eingeteilt; dann würde z. B. ein Schaf einen „point" ausmachen.

Die Schweine werden nicht in diese Normalweiderechte eingeordnet Wenn sie aber in das Acherum gelassen werden, so werden sie besonders aufgezeichnet („encranné"), zur Ermittlung des Hutgeldes.

Digitized by Google

zu, die sie gewintert haben. Der Fasel darf in gewöhnlichen Jahren nicht geweidet werden. Wenn Überfluß an Acherum ist, so kann der Bischof die halbe Übernutzung selbst nutzen oder verleihen. Die Hintersässen haben die Acherumsnutzung nach dem Reglement von 1780 für die Herrschaft Delsberg, nur gegen erhöhte Taxen [1]).

Die Bauholznutzung erscheint im Delsbergthal seit dem Reglement von 1780 [1]), die Nutzung von Bau- und Brennholz in den Freibergen seit alters als dinglich gegründete Berechtigung, als Recht, das mit einer Gebäulichkeit erworben wird. Im Elsgau wurde das von der Herrschaft angewiesene Bau- und Brennholz unter den Einwohnern versteigert [2]). In den Propsteien St. Ursitz und Münster, sowie im Delsberg- und Laufenthal, wurde ebenfalls alles nötige Holz jeweilen von der Herrschaft angewiesen und unter die Einwohner nach Bedarf verteilt. Nach dem Reglement von 1780 für die Herrschaft Delsberg erhielten die Hintersässen das Brennholz zu einem Drittel des Schatzungspreises von der Gemeinde.

Die Wildobstnutzung gehört in den nördlichen Bezirken des Bistums vorzugsweise den Bürgern. Durch das Reglement von 1780 werden die Nichtbürger sowohl von der direkten Nutzung, als von der Steigerung der Allmendfrüchte ausgeschlossen. In der Stadt Delsberg gilt die Regel, daß die Früchte am ersten Tag nach Aufhebung des Bannes nur von den Bürgern, am zweiten auch von den Einwohnern, am dritten auch von den Hintersässen gewonnen werden dürfen.

Die ganze Berechtigung zur Allmendnutzung ist dagegen im Erguel, sowie auf dem Tessenberg, in Biel und Neuenstadt, in

---

[1]) B. Regl. général des droits des Résidents au baillage de Delémont v. 10. IV. 1780, Art. 9. Laufen, Schriften über Landbau u.s.w. 1744—1833. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 313. Es finden sich in der Nutzung des Acherums ziemlich viele örtliche Verschiedenheiten. In Laufen, z. B., wo die Schweinemast von einem großen Teil der Bevölkerung gewerbsmäßig betrieben wurde, erhob die Gemeinde von jedem Schwein eine Taxe, die mit der Anzahl der nicht gewinterten Stücke stieg. Leute, die keine Schweine hatten, durften an bestimmten Tagen Eicheln sammeln, oder erhielten eine geringe Geldentschädigung.

[2]) Über das Verfahren hierbei, Quiquerez, Hist. des Instit., S. 338.

Digitized by Google

erster Linie persönlicher Natur, an die Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde gebunden. Bloß innerhalb der Bürgergemeinde gilt als Regel, daß nur das mit eigenem Futter gewinterte Vieh Weiderecht hat. Nur vereinzelt kommt es vor, daß der Bischof den Inhabern von gewissen Lehen, besonders von Lehenmühlen, Weidrechte auf der Allmend einräumt. Dann besteht aber das Allmendrecht nach dem Sinne der Verleihung nur solange, als der begünstigte Betrieb beibehalten wird.

Für die Gemeindelasten gilt der Grundsatz, daß diejenigen sie zu tragen haben, welche den Vorteil aus ihnen ziehen. Demnach sind z. B. Arbeiten an Landstraßen von allen Einwohnern, an Kirchen und ihren Zubehörden von allen Kirchgenossen, an Feldwegen von allen Anstößern, an den Allmendweiden von allen, die Vieh darauf haben, auszuführen. Regelmäßig wird einfach bestimmt, daß jeder berechtigte Hausvorstand eine oder zwei Personen auf einen oder mehrere Tage zu stellen habe, um z. B. die Weide in Feld und Wald durch Reuten und Räumen wieder abträglich zu machen. Seltener findet sich die Regelung des Gemeinwerkes nach der Zahl der benutzten Weidrechte. In Bözingen zog Vernachlässigung des Gemeinwerks Entzug des an die Bürger abgegebenen Allmendplatzes auf ein Jahr nach sich[1]). Überall sind Bußen darauf gesetzt. Eine ersprießliche Arbeit waren aber diese Gemeindefrohnden nie; in der Praxis wurde auch im Bistum Basel das Sprichwort wohl beachtet: „Wär im Gmeinwärch schwitzt, wird rüdig.“

Als Summe des letzten Abschnittes über die Berechtigung auf die Allmendnutzung innerhalb der Gemeinden ist zu wiederholen: im Erguel und den südlichen Bezirken des Bistums sind alle Allmendnutzungen, mit ganz seltenen Ausnahmen, rein persönlich, an die Eigenschaft als Bürger geknüpft. In den nördlichen Bezirken ist die Nutzung zum Teil dinglich fundiert, so die Weide allgemein, die Holznutzung nur zum Teil; auf die andern Nutzungen, denen der wirtschaftliche Zusammenhang mit den Liegenschaften fehlt, haben auch hier die Bürger ein persönliches Vorrecht vor den Hintersässen. Neben dem dinglich fundierten Weiderecht besteht auch noch ein beschränktes,

[1]) **B. Bözingen, Brauch u. Ordnung, 1662.**

Digitized by Google

persönliches zu Gunsten der grundbesitzlosen Bürger und Hintersässen.

Wenn gemeindsabwesende Bürger überhaupt die Möglichkeit hatten, die Nutzungen auszuüben, so konnten sie sie ausüben unter der Bedingung, daß sie alle Gemeindelasten trugen, wie die am Ort Ansässigen[1]).

[1]) B. Delsperg, die Herrschafft 1595 — 1769, Burger u. Hinters., Akt v. 29. VI. 1620: „après de ce il <sc. der Bürger> a demeuré enuiron 14 ans hors du village <in einer Nachbargemeinde> bien entendu qu'il dit vne fois qu'il ne vouloit prendre ne mettre au communal des biensfaicts, pour ce qu'il estoit quitte des coruez et aultres missions" ...

Für den ganzen Abschnitt vergleiche S. 74 bis 81.

Digitized by Google

2. Periode.

Zeit der französischen Revolution (1792—1814).

A. Die Berechtigung[1])

Da die rechtlichen Umstände, die durch die gesetzgeberischen Erlasse dieser Zeit geschaffen wurden, auch für die Wirtschaft der Gemeinden am einflußreichsten gewesen sind, so sind sie zuerst zu betrachten.

Im Jahr 1792 wurden das Elsgau, die Propstei St. Ursitz; die Freiberge, das Delsberg- und Laufenthal von den Franzosen mühelos eingenommen und vom Joch der Fürstbischöfe „befreit." Die genannten Landesteile bildeten bis zum 23. Mai des folgenden

---

[1]) Für die übrige Schweiz: helvetische Gesetzgebung v. Wyß, Landgem., S. 137 fg.

Von Darstellungen der Revolution im Bistum Basel sind neben den speziellen Darstellungen in Blösch III, 75 ff., Daucourt u. Chèvre zu nennen:

L. Dupasquier, Quelques glanures sur la Rév. franç. dans l'Evêché, in den Actes 1859, S. 113 ff.

Quiquerez, A., Histoire de la Révolution de 1791 dans l'évêché de Bâle, in den Actes 1880, S. 69 ff. die ausführliche Darstellung der Revolution u. ihrer Vorläufer.

Folletête, C., La prévôté de Moutier-Grandval pendant la révolution jusqu'à son annexion à la France, in den Actes 1890—91, S. 71 ff.

Es leiden aber alle diese Werke an dem für die vorliegende Arbeit höchst empfindlichen Mangel, daß über die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse der Zeit wenig oder nichts gesagt wird. Am besten ist in dieser Beziehung Blösch.

Digitized by Google

Jahres die Raurachische Republik; dann kam dieses kurzlebige Geschöpf als 84. Departement (département du Mont-Terrible) an Frankreich, und wurde damit der neugebackenen französischen Gesetzgebung teilhaftig. Im Dezember 1797 nahmen die französischen Truppen auch von den südlichen Teilen des Bistums Besitz. Im Jahre 1800 wurde das so vergrößerte Département du Mont-Terrible dem oberrheinischen Departement (dép. du Haut-Rhin) einverleibt. Das ehemalige Fürstbistum Basel bildete darin zwei Arrondissemente, dasjenige von Pruntrut, wozu das Elsgau, die ehemalige Propstei St. Ursitz und die Freiberge gehörten, und das von Delsberg, wozu alles übrige geschlagen wurde.

Die französische Revolution, welche nach Rousseau den ganzen Staat als eine große Gesellschaft anzusehen pflegte, welche durch gleiche Interessen gezwungen, sich eine Organisation gegeben habe, sah auch in der Gemeinde nicht die juristische Person, deren Wille, Befugnisse und Willensäußerungen von denjenigen der einzelnen Mitglieder verschieden ist, sondern bloß eine „société de citoyens, unis par des relations locales[1]."

Hatten die Gemeindeeinwohner unter dem „régime féodal" bloß ein Nutzungsrecht an den Allmenden (biens communaux) ausgeübt, das vom Willen des Grundherrn (seigneur) abhängig war[2]), und nur in seltenen Fällen Eigentum daran gehabt, so wurde ihnen durch die Gesetze, welche die einzelnen grundherrlichen Rechte, die feudalen Lasten, abschafften, nach und nach ein besseres Recht gegeben. Während jedoch in den Beschlüssen der Jahre 1789 und 1790 eine ganze Anzahl dieser Rechte bloß als ablösbar, nicht als abgeschafft erklärt worden war, so verfügte das Gesetz vom 28. August 1792 kurzerhand die „Wiedereinsetzung" der Gemeinden und Bürger in alle Rechte, deren sie durch die feudale Herrschaft beraubt (dépouillé) worden seien; das Gesetz

---

[1]) B. Ges. v. 10. Juni 1793, Section I, Ziff. 2. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 112. Rousseau, Contrat social.

[2]) So sprechen die französ. Gesetze nach den in Frankreich herrschenden Verhältnissen, wo der Grundherr noch unter dem Landesherrn bestand.

Digitized by Google

vom 17. Juli 1793 unterdrückt, noch weiter gehend, alle früheren Feudalrechte ohne jede Entschädigung[1]).

Die Anwendung dieser Gesetze, verbunden mit denjenigen über die Emigranten[2]), auf die Verhältnisse des ehemaligen Fürstbistums Basel mußte den Gemeinden das freie Eigentum an allen ihren Allmenden geben, und zwar sowohl an denjenigen, die seit unvordenklicher Zeit als dem Regal des Landesherrn unterstellt anerkannt worden waren, wie an denen, welche sie durch ein noch bekanntes Rechtsgeschäft um eine jährliche Abgabe von einem Großgrundbesitzer oder dem Bischof selbst inne hatten.

Als Angehörige der Einwohnergesellschaften, die auf diese Weise das Eigentum an ausgedehnten Landstrecken pro indiviso erworben hatten, erscheinen nach den neuen Gesetzen alle bisher Nutzungsberechtigten. Nutzungsberechtigt aber war im nördlichen Teil des Bistums auch der Hintersäß gewesen (vgl. S. 118 u. 123 ff.). Wenn nun das Gesetz vom 4. August 1792 das Nutzungsrecht an den Wohnsitz während eines Jahres vor seiner Promulgation knüpft, unter dieser Bedingung es aber jedem Einwohner von jedem Alter und Geschlecht zuerkennt, so ist dies für das Bistum eigentlich nur insofern eine Neuerung, als nicht mehr die Haushaltung, sondern das Individuum als Element der Gemeinde hingestellt wurde[3]).

Die direkte Folge der neuen Theorie, welche die Gemeinde als Einwohnergesellschaften auffaßte, war der Schluß, daß jeder Gesellschafter grundsätzlich berechtigt sein müsse, in seinem eigenen Interesse die Teilung des Gesellschaftsgutes, der Allmend, zu fordern. Da von der Teilung der Gemeindegüter für die Wohlfahrt des Einzelnen, wie für das Blühen der ganzen Staatswirtschaft die besten Früchte erwartet wurden, so wurde sie durch das Gesetz vom 10. Juni 1793 zwar nicht direkt befohlen — wie ein Dekret vom 14. August 1792 gewollt hatte — aber doch in bedeutendem Maße begünstigt: 1. In der Abstimmung aller Berechtigten beiderlei Geschlechts vom 21. Altersjahre an, brauchte sich in

[1]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 195 ff. B. Ges. v. 25. Aug. 1792, Art. 2: „toute propriété foncière est réputée franche et libre de touts droits, tant féodaux que censuels“ . . .

[2]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 11 ff. bes. S. 16.

[3]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 184 ff.

Digitized by Google

einer Gemeinde nur ein Drittel der Stimmenden für die Teilung auszusprechen, um sie „unwiderruflich" zu machen. 2. Man unterschied Patrimonialgüter (biens patrimoniaux), welche einzeln nicht körperlich geteilt werden können, und der Gemeinde durch ihren Zinsertrag Vorteil bringen, wie Häuser, Mühlen, Pachthöfe, Werkstätten, und die eigentlichen Gemeindegüter (biens communaux), welche von allen, oder einer örtlichen Abteilung (section) der Gemeindeeinwohner direkt genutzt werden. Die Gemeindegüter, deren wichtigste die Allmenden waren, durften verteilt werden, selbst wenn die Gemeinde noch Schulden hatte; die Patrimonialgüter dagegen erst nach Tilgung derselben.

Das Gesetz erlaubte zwar, daß die Gemeinden Gemeindegüter ungeteilt verkauften oder verpachteten, oder die bisherige gemeinsame Nutzung beibehielten; der Beschluß gemeinsamer Nutzung konnte aber schon im nächsten Jahr widerrufen werden [1]).

Dieses Gesetz wurde im Departement du Mont-Terrible zu gleicher Zeit wie im übrigen Frankreich publiziert [2]). Der Erfolg war aber ein sehr mäßiger. Auf die Anfrage des Wohlfahrtsausschusses, wie weit die Teilungen der Gemeindegüter im Departement gediehen seien (Februar 1794), antwortete die Verwaltung des Bezirks Delsberg — der auch den heutigen Amtsbezirk Laufen in sich schloß — daß alle Gemeinden ihres Bezirks in gesetzlicher Versammlung einstimmig beschlossen hätten, die gemeinsame Nutzung beizubehalten; kaum hätten sich in einer Gemeinde ein oder zwei Personen gefunden, die für die Teilung gestimmt hätten. Die Verwaltung von Delsberg ist damit vollkommen einverstanden: „diese Entscheidung ist unzweifelhaft im allgemeinen Interesse „und scheint begründet zu sein in der Natur des Allmendlandes, „welches bergig ist und bloß in Weiden besteht, die nicht zu „einer vorteilhaften Zerstückelung geeignet sind, noch zum Anbau „und dem Privatbesitz tauglich." (April 1794) [3]).

Weniger leicht gab sich der Conseil général des Bezirks Pruntrut mit den ebenfalls allgemein negativen Ergebnissen der Abstimmungen zufrieden. Am 18. Pluviose des Jahres 2 (Febr. 1794)

---

[1]) Fleurigeon I, 1. Teil, 186 fg.

[2]) Quiquerez, Hist. de la révolution etc. in Actes 1880, S. 275 fg., geht kurz darüber weg.

[3]) B. Bündel „Partage des biens communaux" etc.

Digitized by Google

faßte er den zornmütigen Beschluß, daß sämtliche Gemeinden noch einmal über die Teilung abzustimmen hätten: Trotz der wohlwollenden Absichten des Gesetzgebers halte sich die Landbevölkerung an die alten Gewohnheiten und fürchte sich, eine heilsame Neuerung anzunehmen. Besonders die Reichen seien es, die aus Selbstsucht hartnäckig eine Teilung ablehnen, weil sie den Vorteil aus der Nichtausführung des Gesetzes ziehen; man müsse die Armen aller Gemeinden über ihr wahres Interesse, und über das der öffentlichen Sache aufklären; man sei immer gezwungen, Getreide aus den andern Departementen Frankreichs zu beziehen und Geld dafür auszuführen und trotzdem bleiben große Strecken im Lande selbst unangebaut. Am Schlusse wird denjenigen Gemeinden, welche nicht teilen, gedroht, sie würden beim Getreideverkauf zu Pruntrut zuletzt bedacht, da es nicht recht sei, „que „ceux qui ne veulent pas cultiver la terre, profitent de ses fruits."

Trotz dieses Beschlusses, welcher im ganzen Bezirk öffentlich angeschlagen wurde, war das Ergebnis der zweiten Abstimmungen nicht wesentlich besser. Weitaus der größte Teil der Gemeinden lehnten eine Aufteilung überhaupt ab, oder beschlossen, nur kleinere Stücke ihrer Allmenden herzugeben, um Baum- oder Krautgärten anzulegen; einige versprachen, den Armen Pflanzplätze anzuweisen. Eine kleinere Anzahl von Gemeinden, darunter auch Pruntrut und St. Ursitz, willigten ein, alles kulturfähige Land aufzuteilen. In Pruntrut wurden dann wirklich im März 1794 (20. ventôse) gemäß Gesetz drei unparteiische Sachverständige aus andern Gemeinden, sowie zwei Führer (indicateurs) gewählt, welche das Land in Augenschein nehmen und auf Kulturfähigkeit und Wert prüfen sollten. Diese Kommission findet jedoch nur 48½ Jucharten und 4½ Maad, alles im Wert von 15 260 Pfd., welche nach ihrer Ansicht der Kultur zugänglich sind, d. h. als Acker- oder Mattland, oder Gärten genutzt werden könnten. Das übrige ist entweder schon in Kultur genommen oder kann nur als Wald oder Weide gebraucht werden.

Dieses mehr als mäßige Ergebnis genügte der Pruntruter Verwaltung immer noch nicht, und, da nun die Mittel der „Freiheit und Gleichheit" erschöpft waren, so probierte sie es, wie ihr Vorbild in Paris, mit dem Zwang. Im Juli 1794 (4. messidor, Jahr 2) erließ sie folgenden Beschluß: „Vergebens hat die

Digitized by Google

„Weisheit unserer wohlthätigen Gesetzgeber an der Ausrottung „der Bettelei und der Verbesserung der Lage der Landbevölkerung „gearbeitet, indem sie die Teilung der Gemeindegüter befahl; „die sogenannten Bürger verschiedener Gemeinden, die von der „Feudalität nur das beibehalten wollen, was ihnen von Vorteil ist, „die Egoisten, die Aristokraten, die Gemäßigten und alle Feinde „der Armen stellen sich der Ausführung des Gesetzes entgegen. „Trotzdem zwingen uns unsere Pflicht, unsere Verantwortlichkeit, „dieses Gesetz geltend zu machen, soweit es von uns abhängt. „In der Erkenntnis, daß wir unsere Pflicht besonders den Armen „gegenüber versäumen würden, deren Seufzer durch das Geschrei „der Reichen erstickt werden, der Reichen, die vor Eifersucht zittern, „daß ihre unglücklichen Mitbürger sich dem Joche entwinden „wollen, unter welches sie sie gebeugt hatten, in der Erwägung, daß „es nicht bloß das allgemeine Interesse der Republik, sondern „auch das Einzelinteresse verlangt, daß aller Boden, der zur Er„zeugung von Nahrung für die Menschen geeignet ist, auch be„baut werde, besonders in den Umständen, in denen sich die „Republik gegenwärtig befindet; es wäre schmählich für die Ein„wohner dieses Departements, für ihre Nahrung immer die um„liegenden Departemente in Anspruch zu nehmen, während die „brachliegenden Felder sie der Faulheit und Schlechtigkeit an„klagen“ . . . . . .; in der Erwägung endlich, daß mehrere „Gemeinden die Teilung der Gemeindegüter beschlossen haben, „und daß nur die List der reichen Egoisten und die Nachlässig„keit der Gemeindebeamten die Teilung bisher verhindert hat, „wird beschlossen:

„1. alles teilbare und baufähige Gemeindeland ist gemäß „Gesetz nach der Kopfzahl der Einwohner zu teilen.“

„2. das nicht baufähige und nicht teilbare Gemeindeland wird „gemeinsam genutzt derart, daß der Ertrag nach Köpfen geteilt „wird, wie wenn die Teilung stattgefunden hätte.“

„3. die verhältnismäßige Verteilung des Ertrages der Ge„meindeweiden hat durch die Mitglieder des Gemeinderates vor „dem 1. Thermidor zu geschehen.“

„8. wer Allmendland urbar gemacht hat, und nur Eigen„tümer von je einer Jucharte Landes für jedes Glied seiner Haus„haltung ist, soll vorläufig die Frucht seiner Arbeit friedlich ge-

Digitized by Google

„nießen und ernten, was er gesäet hat und das Recht haben, den „Eigentümer des Viehs, das seine Pflanzungen verwüstet, zu „verfolgen. Was er über eine Jucharte Allmendland urbar ge-„macht hat, dafür haben die Gemeindebeamten mit zwei Schätzern „das Pachtgeld festzusetzen, das aber 5 Pfd. für die Juchart nicht „überschreiten darf."

Die Hauptabsicht, die trotz den Redeblüten klar zum Vorschein kommt, war, wie auch schon in dem vorangehenden Manifest, die Habgier der besitzlosen Bevölkerung, der Tauner, anzufachen, um mit ihrer Hilfe den Widerstand der Bauern zu besiegen. Daß eine sprunghafte Ausdehnung des Ackerbaues wegen des Mangels genügender tierischer und auch menschlicher Arbeitskraft mit dem besten Willen nicht durchführbar war, darauf scheint nicht Bedacht genommen worden zu sein[1]).

Nachrichten über die Ausführung des Befehls der Teilung fehlen. Mit dem Umschwung in der obersten Regierung in Paris (Juli 1794) mag im Jura, wie im übrigen Frankreich, auch im Gemeindewesen eine gemäßigtere Gangart angenommen worden sein. Ein vorläufiges Gesetz vom Mai 1796 (21. prairial 4. Jahres) erklärte die vorläufige Einstellung aller Klagen aus dem Teilungsgesetz, erhielt aber, ebenfalls vorläufig, die gegenwärtigen Besitzer von Allmendteilen in ihrer Nutzung[2]). Ein Gesetz vom April 1797 (2. prairial 5. Jahres) verbot den fernern Verkauf von Gemeindegütern und entzog den Gemeinden die Befugnis, ihre Güter

[1]) Die gleichen volksschmeichlerischen Absichten weisen auch andere Erlasse dieser Zeit auf. So der Beschluß vom 15. messidor in Ausführung desjenigen des Wohlfahrtsausschusses vom 14. floréal 2. Jahres (Juni und August 1794), welcher festsetzt, daß „niemand fremd sein solle in dem Land, das er hat entstehen sehen, und daß jeder ein Grundstück darin haben solle": in den Gemeinden, die keine Gemeindegüter zu teilen haben, sollen Emigrantengüter in kleinen Parzellen versteigert werden; die Parzellen sollen noch so groß sein, daß sie ohne Schaden für den Anbau noch geteilt werden können.

Im Mai 1794 (11. prairéal) beschließt der Wohlfahrtsausschuß, daß die Tagelöhne der Tauner in jeder Gemeinde durch den conseil général festgesetzt werden sollten, und diese Festsetzungen vom Direktorium jedes Distrikts zu verbessern oder zu genehmigen seien. Das Wohltätigkeitsgesetz (loi de bienfaisance) vom Juli 1795 befahl die Verteilung von Land an die „Patriotes indigens". (B.)

[2]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 189.

Digitized by Google

zu veräußern oder zu vertauschen, ohne ein Spezialgesetz dafür erwirkt zu haben[1]).

Damit sind die Gemeinden wieder bei demjenigen Zustand der Abhängigkeit von der Zentralgewalt angelangt, der in den Gesetzen vom 3. April und 10. August 1791 von den Volksvertretern verkündigt worden war[2]): sie sind handlungsunfähig und müssen daher für jedes Rechtsgeschäft, das nicht nur die gewöhnliche Verwaltung betrifft, zum Voraus die Zustimmung der Regierung oder ihrer Vertreter einholen. Daß die Gemeinden diese Stellung auch unter dem Kaiserreich beibehielten, braucht kaum bemerkt zu werden, da seine zentralisierenden Bestrebungen und reaktionären Neigungen für eine weitergehende Gemeindeautonomie keinen geeigneten Boden abgaben (vgl. S. 141 fg.).

Fragen wir uns nach dem Grund, der die Bevölkerung daran hinderte, einer Aufteilung der Gemeindegüter zuzustimmen, so finden wir ihn erstens, offen zu Tage liegend, in der ungeeigneten Natur des Allmendlandes; zweitens, nicht so klar ausgesprochen, aber von der Regierung deutlich empfunden, und gewiß nicht weniger wirkungsvoll, in der Furcht der begüterten Bauern, das kaum gewonnene Eigentum wieder abgeben zu müssen, und anstatt der bisherigen fast ausschließlichen Weidenutzung mit einem Stück Boden vorlieb nehmen zu müssen, das für Tagelöhner, Hintersässen, ja sogar für Fremde, nach dem gleichen Fuße bestimmt werden sollte, wie für den Bauer mit halbem und ganzem Zug.

Die gleiche Furcht, die im nördlichen Teil des ehemaligen Bistums der Grund war, daß die allgemeine Stimmung eine Teilung verwarf, bewirkte im südlichen, reformierten Teil, daß die Teilungserlaubnis im allgemeinen mit Befriedigung aufgenommen und hastig durchgeführt wurde. Dies bedarf der Erklärung.

Als um Neujahr 1798 die Propstei Münster, das Erguel, der Tessenberg, Neuenstadt und Biel den Franzosen in die Hände fielen, fürchteten die Bürgerschaften allerorts, ihr sorgfältig zusammengehaltenes und vermehrtes Gut werde, wie im katholischen Teil des ehemaligen Bistums ohne weiteres den neuen Munizipalitäten überliefert werden[3]), und die von ihnen auf eigene Kosten ge-

[1]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 126, S. 113 ff.
[2]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 112 fg.
[3]) Blösch III, S. 168, nicht ganz richtig.

Digitized by Google

äufneten Kirchengüter würden Nationalgut. Um die Bevölkerung darüber zu beruhigen, und sie der Regierung nicht von vorneherein abgeneigt zu machen, erließ nun das Direktorium (directoire exécutif) im Januar 1798 (15. nivôse 6. Jahres) an den französischen Geschäftsträger in der Schweiz, Mengaud, zu Handen der Gemeinden der neu unterworfenen Länder ein Schreiben folgenden Inhalts: das Direktorium sieht voraus, daß man in den Gebieten der Schweiz, die gegenwärtig von den Truppen der französischen Republik besetzt sind, nicht verfehlen wird, zu versuchen, uns die Herzen der Einwohnerschaft zu entfremden, indem man in ihnen Befürchtungen für die Kultusfreiheit und die Besoldungen ihrer Prediger erweckt. Sie können in dieser Beziehung der Einwohnerschaft (aux habitants) mitteilen, daß sie allen Schwierigkeiten entgehen, wenn sie in erster Linie mit der Teilung der Gemeindegüter (des communaux) beginnen, und außerdem ihre Kirchengüter, mit Inbegriff der Pfarrhäuser unter sich verteilen. Daneben wird ihnen freigestellt, durch eine freiwillige Subscription für die Bestreitung der Kultuskosten zu sorgen [1]).

Daraufhin begannen die Bürgergemeinden in der Mehrzahl der Ortschaften des südlichen Teils des ehemaligen Bistums (mit Inbegriff der Propstei Münster) zu teilen.

Biel beschloß am 19. Hornung 1798 die Teilung der Gemeindegüter mit Ausnahme der Wälder, die der Gemeinde zu gleichmäßiger Nutzung durch alle „citoyens" verbleiben sollten. Das übrige wurde in drei Klassen geteilt, wovon die eine die außer dem Meiertum Biel, die andere die in demselben befindlichen, und die dritte die dem Spital, der Kirche und den Schulen gehörenden Güter enthielt. „Dieses der „Bürgersozietät" gehörende „Vermögen sollte zehn Jahre lang unverteilt beisammen bleiben „und durch eigene Ausschüsse verwaltet, der Ertrag der beiden „ersten Klassen jährlich unter alle Anteilhaber gleich verteilt, „der Ertrag der letztern hingegen ihrer Bestimmung gemäß zum „Unterhalt der Armen, der Kirche und der Schule verwendet „werden [2])." Aus der ausführlichen und anziehenden Darstellung

---

[1]) Neuenstadt, Teilungsinstrument; vgl. Blösch III, S. 169 fg., Morel, Abrégé, S. 158. Ein zweiter Brief gleichen Sinnes, des Direktoriums an Mengaud bei Blösch III, S. 169 (vom Februar 1798; 13. pluviôse 6. Jahres).

[2]) Blösch III, S. 170 ff.

Digitized by Google

Blösch's in der Geschichte Biels ist hinreichend bekannt, wie man diesen ersten Beschluß bald darauf umstieß, wie man vom März bis Ende Juni des gleichen Jahres die Teilung der Kapitalien und der bürgerlichen Liegenschaften durchführte, wie in schonungsloser und kurzsichtiger Teilungswut verschleudert wurde, was seit Jahrhunderten die Gemeinde reich gemacht hatte, und jetzt, geteilt, nicht imstande war, dem Einzelnen zu einem auch nur mäßigen Wohlstand zu verhelfen [1]).

Neuenstadt [2]) beschloß anfangs Februar 1798 gleichfalls die Teilung des Bürgergutes, „da dessen gemeinsame Nutzung den „Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufe, welche „durch das französische Verfassungsrecht geheiligt worden seien." In Wirklichkeit verteilte man jedoch nur die Kapitalien, bestehend in 252103 Pfund französ. Währung unter 810 „copartageants". Die öffentlichen Gebäude, Gemeindehaus, Kirchen, Schulhäuser, Kornspeicher, Waschhäuser, sowie die Wälder, Weiden, Reben, Sennereien, wurden unverteilt gelassen zu fernerer gemeinsamer Nutzung durch die Copartageants. Damit aber „auf alle Fälle jeder seinen Anteil daran hat", wies man sich nach Köpfen durch das Loos auf bestimmte Teile dieser Liegenschaften an, und garantierte sich gegenseitig den Wert dieser Teile bis zum 20. September 1800 (1. vendémiaire 9. Jahres). Als Reserve für Abwesende und bei dieser Verteilung nicht berücksichtigte Bürger wird Land für 48 Köpfe unverteilt bei Seite gelassen und vorläufig zugunsten der anwesenden Anteilhaber verpachtet. Eine wirkliche Aufteilung der Allmend und der andern Liegenschaften der Gemeinde hat in Neuenstadt in der Folge nicht stattgefunden: die Teilung hatte einzig und allein den Zweck, der Bürgerschaft

---

[1]) vgl. Kovalewsky S. 38 fg., wo die Teilung der Allmenden von der helvetischen Regierung verboten wird: „ces biens, l'héritage de vos pères, le fruit de plusieures années de soins et de travaux, ne sont pas à vous seulement, mais aussi à vos descendants". (Proklamation der Regierung von 1799).

[2]) Vgl. Imer Fr., Neuveville avant et après le régime français (1797 bis 1814) in den Actes 1892 (gedruckt 1893) S. 109—113; Imer bringt Notizen aus den zeitgenössischen Ratsprotokollen und Beschreibungen von Augenzeugen. Das Teilungsinstrument, das ich im Archiv Neuenstadt fand, scheint er nicht gekannt zu haben.

Digitized by Google

ihr Gut zu erhalten und dieser Zweck wurde auch so vollkommen erreicht.

Durchaus gleich, wie Neuenstadt, verfuhr die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden des Erguel und der Propstei Münster [1]). Die Gemeinde Renan bildete für die 445 Angehörigen der Bürgerschaft, ortsanwesende und auswärtige, aus allen Gütern neun Loose, in jedem dieser neun Loose, die nach Lage und Qualität des Landes eingeteilt sind, erhielt jeder Bürger den 445. Teil („partie ou action"). Dabei wurde festgesetzt, daß niemand den Teil, der ihm durch das Loos zukomme, verkaufen oder sonst veräußern dürfe; dagegen ist es gestattet, ihn zu verpachten. Die Absicht,

---

[1]) Die Propstei Münster war 1792 durch die Flucht des Bischofs und seiner Amtleute von jeder Staatsgewalt entblößt worden. Um den schweren Folgen für die innere Sicherheit und Ordnung, die sich daraus hätten ergeben können, vorzubeugen, wurde unter der Mitwirkung Berns am 16. Januar 1793 von sämtlichen Gemeinden der Propstei in einer allgemeinen Landesversammlung beschlossen, sich selbst eine oberste Gewalt zu geben und die Grundsätze des öffentlichen und privaten Rechts in einer kurzen Codification niederzulegen. Dieses Gesetzbuch liegt schon am 17. Mai 1793 fertig vor. Im Gemeindewesen wurde durch dasselbe der frühere Zustand in bemerkenswerter Weise insofern abgeändert, als den Nichtbürgern das Weiderecht und Holzrecht vollständig entzogen wird. Diejenigen Hintersässen, welche als Pächter des Grundbesitzes von Bürgern an der Weidenutzung Anteil haben, bezahlen dafür ein auf das Doppelte erhöhtes Schutzgeld (deniers de protection: 2 florins). Damit war auch im Münsterthal die Beschränkung der Gemeindenutzungen auf die Gemeindebürger durchgeführt. Hält man damit zusammen, daß

1. in der Propstei Münster die Bürgergemeinden schon vorher enger geschlossen waren, als in den nördlichen Teilen des Bistums (vgl. S. 117).

2. die Mehrzahl der Fremden befand sich in der Propstei auf den Bergen auf Sennhöfen und hatte schon deshalb keinen Anteil an den Gemeindenutzungen.

3. die Industrien beschäftigten einen weitern Teil der Fremden und Hintersässen; für diese hatte die wichtigste Allmendnutzung, die Weide, keinen erheblichen Wert.

4. ein großer Teil der angesessenen Fremden lebte unselbständig, als Knechte und Mägde bei den Bauern; auch diese hatten kein Interesse, für sich die Allmendnutzung zu verlangen.

Die Durchführung fiktiver Teilungen der Gemeindegüter unter die Bürger im Jahre 1798 stieß aus diesen Gründen jedenfalls nur bei wenigen Hintersässen auf Widerstand. [B. Etablissement d'un gouvernement provisoire dans la Prévôté de Moutier-Grandval ..... 17. V. 1793].

Digitized by Google

das Gut der Bürgerschaft unverändert zu erhalten, zeigt sich noch deutlicher, als in diesem Verkaufsverbot, in der Bestimmung, daß jedes Mädchen, das sich mit einem Nichtbürger verheirate, seinen Teil verlieren solle. Die Teilung sollte zehn Jahre gelten; um Veränderungen in der Zusammensetzung der Bürgergemeinde berücksichtigen zu können, sollte nachher von neuem darüber statuiert werden[1]).

Dachsfelden führte die Teilung unter den Familienhäuptern aus, nicht wie es im französischen Teilungsgesetz vorgesehen war, nach Köpfen. Auch hier geschah die Teilung bloß zum Schein: „in Betracht des erstaunlichen Nachteils, der für eine Unzahl „Leute, die gegenwärtig außerhalb der Gemeinde wohnen, sowie „für die unendliche Zahl der noch Ungeborenen entstehen könnte, „wenn jeder Einzelne über seinen Teil durch Verkauf u. s. w. ver-„fügen könnte, so sollen die Allmenden wie bisher gemeinsam „genutzt werden durch alle Berechtigten („ayans — droits) gemäß „ihrem Bedürfnis; die Abwesenden sollen das gleiche Recht aus-„üben können, wenn sie in unsere Gemeinde zurückkehren, wie „die Bürger, die nie fort gewesen sind[2]).“

In gleicher Weise wurde in den meisten Gemeinden des Erguel, der Probstei Münster und des Tessenbergs verfahren[3]).

So hat dieselbe Furcht, die in den bereits 1792 von den Franzosen besetzten Landesteilen die Beibehaltung der ungeteilten Allmenden zu Gunsten der Municipalitäten bewirkte, in den süd-

---

[1]) Renan, Partage des biens de la commune de Renan, 17, II. 1798.

[2]) Dachsfelden, Teilungsinstrument vom 9. Pluviôse, an 6 (Ende Januar 1798).

[3]) B. Brief der administration municipale du canton de Malleray an d. administr. centrale du dép. du Mont-Terrible v. 12. floréal, J. 6 (Juni 1798): „concernant les emplacements que différents particuliers croyent solliciter pour bâtir sur le terrein communal, et après avoir pressenti auprès des communes de notre ressort ils estiment que d'après les partages qu'ils ont fait des biens ci-devant communal, qu'aucuns particuliers ne peut plus prétendre d'obtenir d'emplacemet sur terrein communal pour bâtir, surtout eu égard, que lesdits partages se sont opérés par tête ou par individus“ . . . . Brief der administr. municipale de **Neuveville** an die adm. centrale du dép. du M.-T. vom 1. Floréal, an 6. (Mai 1798): . . . „d'autant que les communes de ce canton ont fait le partage de leurs fonds communs“. . . (vgl. S. 141, Anm. 2 unten. Morel, Abrégé, S. 158.

Digitized by Google

lichen Bezirken eine regelmäßig nur scheinbare Teilung unter die Bürger veranlaßt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die von der Nutzung der Gemeindegüter verdrängten „citoyens" gegen die Teilung derselben Klage führten. Sie mögen die Hauptursache gewesen sein, daß das Direktorium im Juli 1798 (9. messidor, an 6) dem oben S. 136 citierten Brief an Mengaud eine von der bisherigen verschiedene Auslegung gab und erklärte, die darin gegebene Regel sei nicht auf die mit Frankreich vereinigten Länder anwendbar; es könne daher keine Gemeinde des Landes Erguel die Teilung ihrer Güter verlangen. Das Bureau der Nationaldomänen beauftragt daher die Behörden des Kantons Courtelary dafür zu sorgen, daß die Gemeinden unverzüglich die Teilungen einstellen; es soll jedoch das Eigentum an den Gemeinde- und Patrimonialgütern hierdurch in keiner Weise angegriffen werden[1]).

Diese Weisung verhütete zwar neue Teilungen, aber daran änderte sie nichts, daß die Gemeindegüter den Bürgerschaften als Gesellschaften auch fernerhin verblieben. Wir haben daher in den reformierten Gemeinden, die auf die beschriebene Weise geteilt haben, in den folgenden Jahren bis 1815 die sonderbare Erscheinung — die sich übrigens den heutigen Zuständen durchaus würdig an die Seite stellt —, daß die öffentliche Gemeinde der materiellen Hülfsmittel sozusagen entblößt ist, während daneben eine nur als rein privatrechtliche Gesellschaft angesehene Bürgergemeinde ihr Gut wie seit alter Zeit gemeinsam nutzt. Die Bürgerschaft beschließt nach Mehrheitsprinzip über die Art der Nutzung der Allmenden, bestellt und bezahlt Feld- und Forsthüter, verteilt den jährlichen Ertrag an Holz unter sich; sie entrichtet aber auch die Grundsteuer von der Allmend und sorgt für die Pflege und Säuberung der Weiden[2]).

---

[1]) Obertramlingen: Brief der administr. du dép. du Mont-Terrible (Bureau des domaines nationaux) an die administr. municip. du canton de Courtelary v. 18. Messidor, an 6. Vgl. Morel, Abrégé, S. 158.

[2]) Vgl. Obertramlingen, Teilungsinstrument vom 13. ventôse, an 6. (März 1798) u. neuer Vorschlag vom 12. März 1810: in letzterm schlägt die Bürgerschaft vor: „considérant . . . que lors du partage des biens communaux on n'a pas prévu les fraix que la commune seroit obligé de supporter dans la suite, c'est pour quoi nous nous engageons au nom de la société copartageante, de fournir au Maire de cette commune les sommes nécessaires pour

Digitized by Google

Sie hat eigene Behörden und führt eigene Rechnung[1]).

Trotzdem hier und da noch Klagen über die Anmaßung der alten Bürger laut wurden[2]), kam die Direktorialregierung nicht mehr dazu, diesen ungewissen Zustand zu heben und eine endgültige Regelung vorzunehmen. Sie wurde am 10. November 1799 gestürzt, und durch das Konsulat ersetzt.

Erst unter dem Konsulat und der Regierung Napoleons als Kaiser wurden die Gemeindegüterteilungen endgültig bereinigt. Die vollzogenen Teilungen werden als vollgültig anerkannt, und die Besitzer von Teilen des frühern Gemeindegutes in ihrem Eigentum aufrecht erhalten. Wo über die Teilungen kein Akt aufgenommen worden ist, kann noch nachträglich durch Erfüllung gewisser Formvorschriften die staatliche Anerkennung erlangt werden. Alle Güter, deren Verteilung nicht in einem Protokoll aufgezeichnet worden ist, oder wofür die nachträgliche Genehmigung nicht erwirkt wird, fallen der Einwohnergemeinde (communauté des habitans) anheim. Über Streitigkeiten zwischen Anteilhabern und der Gemeinde entscheidet der „conseil de préfecture",

---

faire face aux dépenses communales, moyennant en rendre compte de l'employ à la société soit à leur surveillant" .... Nach dem Gemeindegesetz von 1833 war dieser Zustand im ganzen Kanton Bern durchgeführt.

1) Vgl. Bericht an den großen Rat der Stadt u. Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830. Bern 1831, S. 544: Führung von „comptes noirs" in den Gemeinden. Leberbergisches Wochenblatt I (1817), S. 121: Es wurde das System der „Gesellschaftsgüter" erfunden, „ein System, welches die französische Regierung zwar aufkommen und stehen ließ, welches aber doch mit der herrschenden Ordnung der Dinge im landwirthschaftlichen und politischen gar nicht übereinstimmte". (vgl. vorige Anm.)

2) B. Bittschrift einer Anzahl Einwohner von Münster an die administr. centrale des dép. du Mont-Terrible v. 27. vendémiaire, an 7. (Oktober 1798): ....„par les partages faits par la commune de Moutier depuis la réunion de la ci-devant prévôté à la République française les citoyens absents ne peuvent jouir d'aucune manière des revenus de ladite commune pas même les défenseurs de la patrie qui se trouvent dans le cas d'être conscrit ou enrôlés volontairement .... Les soussignés en reclamant leurs droits .... demandent .... à ce qu'il soit statué que les deffenseurs de la patrie soyent traités comme présents" .... Notiz des „Agent" der Gemeinde M. hierzu: „pétition tendante à ce que les partages des biens de leur commune soyent anéantis comme étant illégale et injuste".

Digitized by Google

also eine Verwaltungsbehörde (Ges. vom 9. ventôse, 12. Jahres; Februar 1804)[1]).

Wo dagegen die Einwohnergemeinden keine Teilung vorgenommen, sondern die frühere Art der Nutzung beibehalten haben, da bleibt diese auch weiter bestehen, und kann nur durch ein kaiserliches Dekret, ergangen auf das Gesuch der Gemeinderäte (conseils municipaux) und begutachtet vom Unterpräfekten und Präfekten abgeändert werden. Bloße Nutzungsreglemente werden von den Gemeinden beschlossen und vom Präfekten auf das Gutachten des Unterpräfekten hin genehmigt, zurückgewiesen oder abgeändert. Gegen den Entscheid des Präfekten ist der Gemeinde, sowie einem oder mehreren Nutzungsberechtigten der Rekurs an den Staatsrat (conseil d'état) gegeben (Kaiserl. Dekret vom 9. brumaire, J. 13 (Oktober 1804)[2]).

Die Gemeinden wurden nun wieder als das, was sie sind, als juristische Personen angesehen und behandelt. Der Code civil (1804) definiert in Art. 542: „les biens communaux sont ceux à „la propriété ou au produit desquels les habitans d'une ou plusieurs „communes ont un droit acquis," und Fleurigeon zitiert: „nul „habitant n'est propriétaire privativement des biens communaux, „c'est la commune seule qui l'est[2])." Man hatte die Teilungen der Gemeindegüter als Fehler in rechtlicher und gemeindewirtschaftlicher Beziehung erkannt; wo sich in den südlichen Gebieten des ehemaligen Bistums Bestrebungen zur Wiederaufhebung der Teilungen zeigten, wurden sie eifrig unterstützt; so z. B. in Biel in den Jahren 1811 und 1812[3]). Ebenso wurde die Äufnung von Kirchengütern von der Regierung aufs eifrigste gefördert[4]). Die ehemaligen Gemeindegüter aber verblieben in den südlichen Teilen des Landes bis 1815 den Bürgerschaften.

---

[1]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 191.

[2]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 193.

[3]) Blösch III, S. 193.

[4]) B. Rundschreiben des Präfekten d. Ober-Rhein. Dep. an die maires v. 1. thermidor, an 13. (Juni 1805). B. Kaiserl. Dekret v. 15. ventôse, an 13. (März 1805) über Rückforderung der unveräußerten Güter u. Gefälle, die zu den Fabrikgütern der Pfarr- u. Hilfskirchen gehören.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, welches die Berechtigung der Gemeinden an der Allmend, während der Zeit der Zugehörigkeit des Jura zu Frankreich gewesen ist. Der Vollständigkeit halber ist hier noch daran zu erinnern, daß die Gemeindewälder — soweit sie nicht Eigentum von Bürgersozietäten waren — obwohl dauernd als Eigentum der Gemeinden anerkannt, doch einer ebenso strengen Kontrolle seitens des Staates unterstellt waren, wie die Staatswälder selbst. Nur fließt der Nutzen aus ihnen der Gemeinde oder ihren Angehörigen zu.

Wo die Allmend ganz oder fast ungeschmälert an die politische Gemeinde überging, da wurde das Nutzungsrecht des Einzelnen

1. an der Weide in der Mehrzahl der Gemeinden unverändert beibehalten, wie es früher gewesen war. Das Muster eines Weidereglements, das der Unterpräfekt des Arrondissements Pruntrut seinen Gemeinden vorlegte[1]), wurde nur wenig angewandt; es war übrigens nicht sehr verschieden von dem Landesbrauch, und gleicht dem Reglement, das der Vogt von Delsberg seiner Zeit (1789) als Muster aufgestellt hatte, ganz auffallend:

Jeder Familienvorstand in der Gemeinde kann mindestens eine Kuh mit einem Kalb und zwei Schafe auf die Allmend, oder sechs Schafe und eine Kuh mit ihrem Kalb auf die Weide nach dem Blumen (vaine pâture) lassen; falls er des zweiten Vorteils genießt, so wird sein Weiderecht auf der Allmend (grasse ou vive pâture) nach den alten Gewohnheiten geregelt, d. h. offenbar danach, wieviel Vieh er mit eigenem Futter hat wintern können. Für den Grundbesitzer (Eigentümer oder Pächter) bestimmt sich das Weiderecht nach der Ausdehnung des Landes, das er bebaut. An der Allmendweide tut es ihm keinen Abbruch, wenn er seine Güter einschließt (terres encloses), dagegen wohl an dem Recht auf die Weide nach dem Blumen. Das Maß des Weiderechts bestimmt sich nach Grund und Boden in folgender Weise: der Gemeinderat schätzt die Tragfähigkeit der Weiden. Von der damit gewonnenen Zahl der Weiderechte werden diejenigen ab-

[1]) **B.** Beschluß des Präfekten des Dep. du Mont-Terr. vom 4. Messidor d. J. 2 (Juli 1794) enthält schon ein kurzes Weidereglement. Ausführlich **B.** Beschluß des Unterpräf. v. Pruntrut v. 21. nivôse d. J. 9. (Jänner 1801).

Digitized by Google

gezogen, welche von den Haushaltungen ohne Grundbesitz in Anspruch genommen werden; der Rest wird unter die Grundbesitzer nach Maßgabe ihres Grundbesitzes verteilt. Der Verhältniswert der Weidrechte für die verschiedenen Viehgattungen wird durch den Gemeinderat bestimmt. Bei dieser Regelung auf Grund der Tragfähigkeit der Weiden sind natürlich das Verbot der Einfuhr fremden Futters, und die Forderung, daß das Vieh mit eigenem Futter gewintert sein müsse, nicht mehr nötig. Die Einwohner können ihre Weiderechte an andere ortsansässige Leute verkaufen.

Aus den vermehrten Ortsausgaben erklärt es sich, daß die Weidrechte mit Taxen beschwert werden. Diese Taxen sind in erster Linie für die Ausgaben zum Unterhalt der Weiden, zur Besoldung der Feldhüter und Bannwarte, sowie zur Zahlung der auf den Weiden liegenden neueingeführten Grundsteuern zu verwenden. Die Weidesäuberung wird jetzt häufig submissionsweise an einzelne Unternehmer übertragen. Die Praxis einiger Gemeinden, aus der Gemeindekasse Zuchtstiere anzukaufen, den Hirten zu bezahlen u. s. w., wurde jedoch verboten, da diese Ausgaben nicht durch das Interesse der Gemeinde, sondern allein durch das der Viehbesitzer geboten seien[1]).

2. Die Nutzung an Bauholz bestimmt sich rein nach dem Bedarf, der in allen Einzelfällen zu bestimmten Zeiten durch Sachverständige festgestellt wird.

Das Brennholz wird nach den aufgestellten Wirtschaftsplänen Jahr für Jahr schlagsweise den Wäldern entnommen. Wie schon unter den Bischöfen vielerorts üblich gewesen war, so wurde für das Bedürfnis der Einwohnerschaft so gesorgt, daß der ganze Schlag durch das Los an die Haushaltungen in gleichen Portionen verteilt wurde. Dem Gemeinderat lag es ob, die Art der Holzanweisungen zu regeln. Für das ganze Ober-Rheinische Departement wurden am 6. germinal und 2. thermidor des 9. Jahres (März und Juni 1801) und für das Arrondissement Pruntrut speziell am 20. frimaire d. J. 10 (Dezember 1801) Grundvorschriften aufgestellt, die durch die Gemeinden nicht abgeändert werden sollten: das Höchstmaß der Holzgaben ist hiernach auf fünf Klafter für jede

[1]) B. Beschluß des Präfekten des Ober-Rheins. v. 25. VI. 1808.

Digitized by Google

Haushaltung festgesetzt, ein Maß, das vielerorts bei den langen Wintern kaum genügte. Wenn nach Verteilung der Holzgaben an die Familien noch Holz übrig ist, so soll es zugunsten der Ortskasse in öffentlicher Steigerung verkauft werden: zur Erzielung höherer Preise werden auch gemeindefremde zahlungsfähige Personen zugelassen. Zur Äufnung der Ortskasse soll von den Brennholzgaben von jedem Klafter eine Taxe von mindestens 75 cts., für das Bauholz eine um die Hälfte höhere erhoben werden. Für Arme, deren Anzahl einen Zehntel der Berechtigten nicht übersteigen darf, können die Taxen ermäßigt werden[1]).

B. Die ökonomischen Verhältnisse.

Im folgenreichsten Gegensatz stand die neue Zeit zur alten in der Auffassung vom Staat. War unter den bisherigen Landesfürsten der freie Wille des Einzelnen im Namen des öffentlichen Wohles sogar in seinen wirtschaftlichen Absichten von der Obrigkeit geleitet, bevormundet, beschränkt worden[2]), so stellte die französische Republik als ihren obersten Grundsatz hin, daß die Summe aller Staatseinwohner den Staat bilde und ihr Wille den Staatswillen, daß also der bisherige Untertan selbst das Element des Staates sei. Die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen sollte, um ihre Kraft besser entfalten zu können, möglichst unabhängig werden; die Lasten, die dem Eigentum im régime féodal auflagen, Bodenzinse, Zehenten, Frohnden, die markgenossenschaftlichen Beschränkungen des Eigentums, sollten also verschwinden. Von der Abschaffung der feudalen Lasten ist schon oben S. 129 fg. kurz die Rede gewesen.

---

[1]) B. Beschluß des Unterpräf. v. Pruntrut v. 20. frimaire d. J. 10. (Dez. 1801). Vgl. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 114, 189 fg.

[2]) B. Messager du Haut-Rhin, 4. Jahrg. (an 12: 1803/4). Aus einer Rede Desportes', des Präfekten des Oberrheins: „ .... il ne faut pas perdre de vue, que la plus grande liberté dans la jouissance des propriétés territoriales a plus d'influence sur la prosperité de l'agriculture que la plus grande fertilité du sol; que le droit individuel de propriété ne peut être restreint que pour l'avantage commun de tous les propriétaires; et qu'il est souvent arrivé ..... qu'on a ruiné le plus grand nombre des individus, au nom du salut de tous".

Digitized by Google

Die Umgestaltung der Gemeindewirtschaft in Privatwirtschaft bezweckten das Gesetz vom 19. April 1790, welches die Weide auf den Wiesen vor dem ersten Raub verbot und das vom 28. November 1791 über die Landwirtschaftsordnung in den Gemeinden[1]). Die Hauptgrundsätze des letztgenannten Gesetzes sind folgende: Jeder Eigentümer kann auf seinen Grundstücken nach seinem Belieben Vieh von jeder Zahl und Gattung halten. Jeder Eigentümer kann ernten, wann er will und wie er will, jedoch ohne seinen Nachbarn Schaden zuzufügen. Das Recht der Gemeinde auf den zweiten Raub („vaine pâture“ auf Gemeindegrundstücken, „parcours“ auf Privatgrundstücken genannt) besteht da, wo es durch Titel oder unvordenklichen Ortsgebrauch begründet ist, weiter, aber unter folgenden Einschränkungen: Jeder Grundeigentümer hat kraft seines Eigentums die Freiheit, seine Liegenschaften einzufristen oder nicht, und zwar auch, wenn die Gemeinde auf seinen Grundstücken den parcours hat. Ein Besitztum, das von einer Mauer, einem Zaun, Lebhaag u. s. w. (von bestimmten Dimensionen) umgeben ist, gilt als geschlossen und ist dem Weidgang entzogen. Auf Kunstwiesen und Ländereien, die mit irgend einem Bodenprodukt besäet worden sind, darf der Weidgang in keinem Fall vor der Ernte stattfinden; auf Naturwiesen keinenfalls vor der Heuernte. Wer seine Grundstücke einfriedigt und sie damit dem allgemeinen Weidgang entzieht, reduziert im gleichen Verhältnis sein eigenes Weidrecht auf den andern Privatgrundstücken. Für die Allmendweide wird festgesetzt, daß jeder das Recht habe, sein Vieh gesondert hüten zu lassen, abseits der gemeinen Herde.

Im Anschluß an dieses Gesetz lud der Unterpräfekt von Pruntrut am 21. nivôse, 9. Jahres (Jänner 1801) alle Gemeinderäte seines Bezirks ein, Weidreglemente nach einem beigegebenen Schema und den darin aufgestellten Grundvorschriften zu erlassen. In denjenigen Gemeinden, die bisher kein Reglement gehabt haben, weil entweder „die Weiden zu unfruchtbar sind, als daß sie die „Habgier erregen könnten,“ oder weil sie so groß sind, daß jeder soviel Vieh darauf laden kann, als er will, darf jedoch die bis-

[1]) Loi sur la police rurale des communes v. 28. IX. 1791. Dekret v. 16./17. IX. 1790. Ges. v. 19. IV. 1790.

Digitized by Google

herige Ordnung beibehalten werden, wenn sich dabei keine Mißbräuche zeigen und nicht Anlaß zu begründeten Klagen gegeben wird. Als Grundlage für die neu aufzustellenden Weidereglemente ist die Tragfähigkeit der Weiden festzustellen. Wichtig ist die allgemeine Forderung der Abteilung der Weide in einzelne Bezirke für Ochsen, Kühe, Stiere, Schafe und Ziegen; die Gestattung des Ankaufs fremden Futters; die Abschaffung der Regel, daß das Weidevieh gewintert sein müsse; der Bauer darf auch fremdes Vieh zur Sömmerung aufnehmen, allerdings nur unter Beobachtung der seuchenpolizeilichen Vorschriften.

Wie man sieht, soll damit die Idee des ausschließlichen Privateigentums, die im französischen Code civil sich niedergeschlagen hat, auch auf landwirtschaftliche Verhältnisse angewandt werden.

Die Folgen dieser Gesetzgebung machten sich im ehemaligen Bistum Basel nicht von einem Tag auf den andern geltend. Weitaus die größte Zahl der Gemeinden des Arrondissements Pruntrut erklärten, bei der alten Regelung der Weidrechte bleiben zu wollen. Aber auch, was die Abschaffung des Weidgangs der Gemeinde auf den Privatgrundstücken betrifft, faßten viele Gemeinden den Beschluß, es solle alles beim alten bleiben. Schon die großen Kosten einer Einfriedigung der Privatgrundstücke schreckten die meisten Grundbesitzer davon zurück. Aber auch abgesehen davon war man, wenigstens im nördlichen Teil des Jura, noch zu sehr von den Vorteilen der gemeinsamen Wirtschaft überzeugt, und durch die Überlieferung zu enge mit ihr verbunden, als daß man sie so kurzerhand hätte aufgeben können, wie man von Seite der Regierung wohl erwartet hatte[1]). Der Gemeinderat oder der Meier (maire) werden nun von der Gemeinde beauftragt, die Zeit der Heu- und Kornernte zu bestimmen; da Äcker und Wiesen regelmäßig von je einer Hecke umgeben sind, und es großen Schaden hätte verursachen können, wenn die am Rande früher hätten mähen und den Zaun entfernen wollen, als die im

[1]) In dem genannten Entwurf eines Weidereglements findet sich der Satz: „il est inutile de traiter ici des biens particuliers, qui peuvent être dans le même cas (nämlich der Weidfahrt der Gemeinde nach dem Blumen unterworfen sein), car les possesseurs s'en réservent sans doute la jouissance exclusive".

Innern der Acker- und Wiesenkomplexe, so wird eine gemeinsame Regelung allgemein als unumgänglich angesehen. Die Zaunpflicht besteht wie früher weiter. Die Brachzelge muß, soweit sie bepflanzt wird, eingeschlagen werden [1]).

Erst 1811 entschloß sich z. B. die Stadtgemeinde Laufen dazu, auf den Privatgrundstücken das Weidrecht der Gemeinde abzuschaffen, „in der Erwägung, daß dieses Recht nicht ohne „große Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten unter einer Gesetz-„gebung bestehen kann, wo jeder das Recht hat, sein Eigentum „zu nutzen und zu bebauen, wie es ihm gut scheint [2]).“

In den Gemeinden, wo das Weidrecht der Gemeinde nach dem Blumen nicht schon vor der Revolution abgeschafft war, bestand es noch bis zur Vereinigung des ehemaligen Bistums mit Bern.

Eine weitere Folge der Theorie vom absoluten Privateigentum waren die oben schon ausführlich besprochenen Gesetze über Aufteilung der Allmenden. In den nördlichen Teilen des Jura wurde im allgemeinen der frühere Zustand beibehalten. Den Gründen der Regierung, die von der Aufteilung eine verbesserte Bewirtschaftung des Landes und höhere Erträgnisse versprachen, wurde entgegengehalten, daß man der Allmenden für die Sömmerung des Ackerviehes absolut bedürfe, daß der felsige und steile Boden einer Verbesserung gar nicht zugänglich sei, und als Weide noch den größten Ertrag abwerfe, und endlich, daß das Klima zur intensiven Kultur des Landes zu wenig geeignet sei. Einige Gemeinden teilten die Gemeindewiesen unter sich auf, mitunter aber bloß zur Nutzung und nicht zu Eigentum, wie es der Gesetzgeber im Auge gehabt hatte. Vgl. übrigens S. 131 ff.

Die Teilungen der Gemeindegüter im südlichen Teil des alten Bistums Basel (vgl. S. 135 ff.) waren nicht der Ausfluß

[1]) Damvant, Gemeindebeschlüsse v. 18. pluviôse d. J. 10 (1802) 20. 22. 25. pluviôse gleich. J. u. s. w. Laufen, Beschlüsse v. 14. fructidor d. J. 2 (Aug. 1794), Weidreglement v. 18. pluviôse d. J. 12 (Hornung 1804). Liesberg, Protokoll v. 18. brumaire d. J. 3 an (Nov. 1794). Saugern, Régistres des déliberations du Conseil Nr. 1 (vom Mai 1787 an). Underschwyl-Rég. des délibér. du Conseil (nur noch stückweise vorhanden). Saignelégier, Livre des connues v. Mai 1793 an u. s. w.

[2]) Laufen, Beschl. v. 3. Mai 1811, wird vom bernischen Oberamtmann v. Wurstemberger am 16. X. 1816 „jusqu'à nouvel ordre“ sanctioniert.

Digitized by Google

einer wirtschaftlichen Umgestaltung, sondern entsprangen einzig und allein der Furcht, das bisherige Gemeindegut möchte als Eigentum der neuen Munizipalitäten oder gar des Staates erklärt werden. Die Allmenden wurden regelmäßig unverteilt beibehalten und von den Berechtigten wie vorher genutzt; einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Zustände haben diese Scheinteilungen nicht gehabt.

Die ungeheuren Militärlasten zwangen viele Gemeinden, Stücke ihrer Allmenden zu verkaufen, oder zu verpachten. eine Maßregel, die aber immer, wie früher, als Einbuße in der Lebenshaltung der Gemeindegenossen empfunden wurde[1]).

Die Befreiung des Privateigentums von den frühern Beschränkungen machte sich im Jura am unmittelbarsten in der Tendenz auf Verminderung des Getreidebaues fühlbar. Schon vor der Revolution waren hier und da, von Seite der Regierung und von Seite der Untertanen, Äußerungen laut geworden, daß die Viehzucht die wahre und einzige Quelle des Reichtums für die Bevölkerung des Landes sei[2]). Trotz des Widerstandes der Bischöfe als Zehntherren hatte die Viehzucht in den letzten Jahren langsam zugenommen[3]). Aus dem Delsbergtal berichtet das Oberamt im

[1]) Underschwyl, Beschluß v. 16. pluviôse d. J. 9 (Hornung 1801): „le conseil, considérant que les revenus annuels de la commune ne sont pas même suffisant pour acquitter les dépenses ordinaires et payer ses contributions, que par conséquent elle ne peut se libérer de la dette dont elle se trouve chargée qu'en vendant une portion de ses fonds communaux" ... Für Holz- u. Weidrechte werden die Taxen von Jahr zu Jahr erhöht. Die Schuld der Gemeinde beträgt i. J. 1804 Fr. 11935,38. 1808 verpachtet die Gemeinde auf ein Jahr eine Weide, um das Stempelpapier für die Gemeinderatsprotokolle bezahlen zu können. Durch eine gleiche Maßnahme wird die Besoldung des Lehrers aufgebracht. Die gleichen Zustände finden sich in allen Gemeinden wieder. Sogar begüterte Stadtgemeinden, wie z. B. Delsberg, verarmten nach u. nach. Vgl. Beschlüsse v. 21. Dez. 1807 u. 16. Januar 1808 u. s. w. Blösch III, 185 ff.

[2]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 4 und 5. B. Biestingen, Vorstellung, um 1780: „sans champois on ne peut rien élever de jeunes bêtes pour s'aider ..... cela feroit qu'aucun paisan ne pourroit satisfaire à leurs créanciers, non plus que de pourvoir aux nécessités de leurs ménages". Vgl. Anm. 3.

[3]) B. Deklaration der Untertanen im Erguel über ihre Landsbräuche betr. Viehverstellung v. 2. Juli 1612: „als jetzmahlen in der gantzen herrschafft Erguel <sc. die Unterthanen> kein mittel nicht haben,

Digitized by Google

Jahre 1788 an den Hofrat, daß die bemittelten Leute der Herrschaft bei den hohen Viehpreisen ihre Äcker vernachlässigen und verkaufen, und um schweres Geld Wiesen dafür erwerben, um

gelt in ihren nöhten zu bekhommen, als durch mittel des viehes" . . . . B. Bischöfl. Verordnung v. 16. VII. 1714: Verbot an die fremden Händler, im Erguel Käse u. Butter aufzukaufen, um ein Monopol daraus zu machen. Von 1740 an ergingen mehrere Verordnungen gegen die Ausfuhr von Käse und Butter, wodurch sich Erguel und Münsterthal beschwert befanden; die wichtigsten Verordnungen v. 21. VIII. 1741 und 9. III. 1755. Zur gleichen Zeit wird die Ausfuhr von Mastkälbern verboten (z. B. Verordnung v. 16. III. 1746). Die zahlreichen Märkte waren am wichtigsten als Viehmärkte. Bei Eintritt der Revolution wurden jährlich folgende Märkte abgehalten (dabei ist möglich, daß noch mehr stattgefunden haben, keinenfalls waren es weniger):

in Altdorf einer, am 13. V.
- Courtelary einer, am 14. IX.
- Delsberg zwei, auf 23. IV. und 11. XI.
- Lajoux einer, Datum unbek.
- Laufen zwei, 15. V. und auf St. Bartholomäi.
- Malrein vier, (Verleihungen v. 5. XII. 1704 u. 17. I. 1776); die beiden letztern auf dem 1. Montag nach Fasten und 28. September.
- Neuenstadt drei, Dat. unbek.
- St. Ursitz vier, - -
- Gebsdorf einer, - -

in Noos zwei, Datum unbekannt.
- Obertramlingen einer, 2 Tage vor Matthäi Apost.
- Pruntrut drei, Datum unbek.
- Renan zwei, - -
- Roggenburg zwei, Dat. unbek.
- Rockwyler u. Zerkinden einer Datum unbek.
- Münster zwei, nach Landrodel.
- Saignelégier zwei, 22. VII. u. im Mai.
- Schwarzenberg einer, 1. VI.
- St. Immer zwei, 21. XI., im Mai.
- Falkenberg drei, Dat. unbek.

Biel hatte vom Bischof zwei erhalten (1327), später mehr. Alle Städte und St. Immer hatten überdies Wochenmärkte.

Für eine Verbesserung der Pferdezucht interessierten sich die Bischöfe Joseph Wilhelm, der sich Gutachten über die Einrichtung von Zuchtanstalten erstatten ließ (Politica Projecten v. 3. VIII. 1750) und wirklich eine einrichtet (Exkurs 4 Ziff. 5), und Bischof Friedrich (1775—1781), welcher die Umwandlung von Ackerland in Wiesland auch für größere Landcomplexe unbedenklich gestattete, allerdings gegen Ersatz des Korn- durch den Heuzehenten, und damit „im Interesse einer bessern Landbebauung" zu handeln glaubte (Bescheid v. 20. XI. 1777); derselbe Fürst erließ am 19. VIII. 1779 eine Verordnung für den Elsgau zur Verbesserung der Zuchthengste und Zuchtstiere, die mit den Worten beginnt: „Es ist bekannt, daß der größte Reichtum des Oberamts Elsgau in der Güte seines Futters und seiner Weiden besteht, und daß durch den Viehhandel unsere treuen Unterthanen sich den bessern Teil ihres Lebensunterhaltes erringen" (Übersetzung).

Digitized by Google

Futter zu bekommen und Vieh für den Handel zu ziehen: „de „cette sorte les champs sont encore plus negligés entre les mains „des pauvres laboureurs hors d'état de les bien cultiver faute „d'un nécessaire et bon bétail et ce ne sont que les particuliers „riches et propriétaires des fonds prés, qui jouirout seuls et ample- „ment de tout l'utile et des avantages des champois, au préjudice „et à la honte des possesseurs de champs méprisés et abandonnés, „ce qui doit naturellement et infailliblement entrainer la ruine „de l'agriculture" — — —. Ch.-F. Morel berechnet 1812 die jährliche Brotgetreideernte der Arrondissemente Pruntrut und Delsberg (die alte Herrschaft Mömpelgard eingerechnet) auf 109330 hl, und gibt die durchschnittliche jährliche Einfuhr nach den Zollregistern auf 45—50000 hl an, also auf ungefähr ein Drittel des Gesamtverbrauches[1]); wir haben früher (S. 72) gesehen, daß Bischof Simon Niklaus noch um 1770 annahm, daß nur ein Zehntel des Bedarfs eingeführt werden müsse. Auch wenn wir ein gutes Teil dieses großen Unterschiedes mit der Ungenauigkeit der Berechnungen erklären, so bleibt doch die Tatsache des Rückganges des Getreidebaues unbestreitbar. Nächst der schlechten Eigenschaften des Bodens und des Klimas zum Körnerbau haben dazu folgende Gründe beigetragen:

Während bisher die Bischöfe an Hand der Zehnturbare u. s. w. eine genaue Kontrolle über den Anbau des Bodens ausüben konnten, so fehlte jetzt eine solche Überwachung. Die Beförderung des Getreidebaues durch die Regierung konnte also nur da wirklichen Erfolg haben, wo die Grundbesitzer selbst von dem Vorteil des Getreidebaues andern Kulturarten gegenüber überzeugt waren. Der Gras- und Futterbau, der, ebenfalls von der Regierung begünstigt, an Umfang gewann, trug dazu bei, den Anbau von Getreide zu vermindern.

Der zweite Grund, der für die Verminderung des Getreidebaues wirkte, war das Fallen der Zollschranken gegen Frankreich. Aus dem Elsaß und den übrigen Teilen Frankreichs konnte jetzt mit Leichtigkeit so billiges Getreide bezogen werden, daß es sich für den Bauer kaum verlohnte, ferner noch mehr Getreide auf den Markt zu bringen, als den zufälligen Überfluß seiner Ernte.

---

[1]) Morel, Abrégé S. 211.

Digitized by Google

In den Freibergen, im Erguel und in der Propstei Münster wurden zudem eine steigende Anzahl Leute von der Uhrenmacherei beschäftigt, welche sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts von Chaux-de-Fonds und Locle her im Lande Eingang verschafft hatte; diese und andere Industrien entzogen der Landwirtschaft menschliche Arbeitskräfte, und der Bauer wurde zur Einschränkung des Getreidebaues gezwungen; Viehzucht und Milchwirtschaft boten also neben größerer Rentabilität auch den Vorteil, daß sie mit weniger Arbeitskräften betrieben werden konnten [1]).

Für die Erhaltung des Getreidebaues machte sich in erster Linie, als noch bis heute nachwirkende Kraft die alte Gewohnheit geltend. Wie hätte man mit einem Schlage eine Änderung vornehmen können? Der bäuerliche Haushalt war immer noch für den Ackerbau in erster Linie eingerichtet; Zugvieh war der größte Teil des Viehstandes in den Dörfern [2]); daneben wurden Kühe

---

[1]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 4, Ziff. 6. A. Quiquerez, La vallée de St. Imier, in den Actes 1877, S. 209: nach ihm war zur Zeit des Übergangs an Frankreich (1798) die Bevölkerung des untern Erguel noch durchaus ackerbautreibend. Das mittlere Erguel war fast ohne alle Industrie und Handel, aber das obere Erguel fabrizierte schon jährlich mehrere Tausend Uhren; die Frauen häkelten Spitzen, welche berühmt waren und großen Verdienst brachten. Nach den handschriftl. Angaben von Morel u. Roussel (1803) wurden jährlich 100000 Uhren im Erguel fabriziert, eine Angabe, die nach Quiquerez aber jedenfalls auf Irrtum beruht. Vgl. auch Bridel, Course de Bâle à Bienne a. a. O. Montandon, Not. histor. sur le développement de la commune de Tramelan-dessus etc. S. 42 ff. (sofern es die Industrie betrifft): Nach ihm waren 1763—68 4 Uhrenmacher, 1778—99 schon 32, 1803—1810 44, und 1867 fast die ganze Bevölkerung.

[2]) B. Viehzählung im Elsgau, Herbst 1771: In dreizehn elsgauischen Gemeinden, die das Vieh spezifizieren, werden aufgeführt:

Zugvieh (Ochsen u. Pferde)	1962 Stück	= 76,1 %
Jungvieh und Kühe	617 Stück	= 23,9 %

Wenn man bei dem Zugvieh 43 % Pferde und 57 % Ochsen rechnet, so ergibt sich:

Ochsen	ungefähr 1120 Stück	= 64,5 %
Jungvieh u. Kühe	617 Stück	= 35,5 %

Diese Zahlen zeigen das ungefähre Verhältnis in der Viehhaltung nur für die Dörfer. Daß auf den Alpen umgekehrt sozusagen keine Ochsen, sondern nur Milch- u. Jungvieh gehalten wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Morel, Abrégé, S. 208 schätzt 1812 für das ganze ehemal. Bistum:

Digitized by Google

nur für den Milchbedarf des eigenen Hauses gehalten und neben dem Jungvieh, das zur Ersetzung abgehender Stücke bestimmt war, wurden meistens nur wenige Kälber zum Schlachten oder zum Handel aufgezogen.

Als zweites Hemmnis einer sprunghaften Entwicklung der Landwirtschaft auf fast ausschließliche Milch- und Jungviehzucht hin ist die Gesetzgebung selbst zu nennen. Der Wohlfahrtsausschuß ließ, veranlaßt durch den großen Bedarf der Armeen, in den Jahren 1792 und 1793 eine ganze Reihe von Erlassen ergehen, in denen er immer wieder die Ausdehnung des Getreidebaues empfahl[1]). Der Konvent nahm sogar das Recht für sich in Anspruch, die Änderung der Kultur auf Privatgrundstücken zu befehlen, wo es das Staatsinteresse verlange, ein Recht, das allerdings schlecht zum absoluten Privateigentum reimt[2]). Den Gemeinden wurde in Anwendung dieses Rechts der Regierung im Jahre 3 (1795), im Frühling nach den Teuerjahren 1793 und 1794[3]) anempfohlen, für eine wesentliche Vermehrung des Körnerbaues zu sorgen, daß dafür wenigstens ebensoviel Land gebraucht werde, wie früher, und daß aller kulturfähige Boden abträglich gemacht werde. Schon im Frühling des Jahres 1794 erließ die Verwaltung des Bezirks Pruntrut, ebenfalls veranlaßt durch die große Teuerung, eine Verordnung, welche feststellt, daß in den Gemeinden viele Felder, welche im Herbst hätten besäet werden sollen, unbebaut geblieben seien, und befiehlt, „que chaque

Pferde u. Füllen	10000		
Stiere	350	Kühe	12000
Ochsen	10000	Rinder	3000
Zugvieh	20000	Milch- u. Jungvieh	15000
	= 57,1 %		= 42,9 %

[1]) B. Kundmachung der Commission des subsistances et approvisionnemens de la République an die Verwaltungen u. Gemeinden v. 12. germinal d. J. 2. (April 1794): danach wird die „Feuille du Cultivateur“ gegründet u. verbreitet. Ges. v. 16. Sept. 1793. Circular des Ministre de l'intérieur v. 3. floreal d. J. 6 (Mai 1798). Proclamation des comices du salut public; floréal d. J. 3 (Mai/Juni 1795) u. s. w.

[2]) B. Extrait des protocolles des comices du salut public v. 13. germinal d. J. 3 (April 1795).

[3]) Quiquerez, Histoire de la révolution de 1791 etc. in den Actes 1880, S. 260 ff., 273.

Digitized by Google

„municipalité . . . . . sera tenue de faire cultiver et ensemencer „d'orge, pour autant que faire se pourra, les champs qui auroient „dû l'être en bon grain.“ Die Gemeinden sollen sich mit der nötigen Saat versorgen und können sie im Notfall vom Staat beziehen [1]).

Durch Aufnahme von Statistiken suchte die Napoleonische Regierung auf eine Vermehrung aller landwirtschaftlichen Produkte ins ungemessene hinzuwirken. Auch diese Regierung übte auf die Gemeinden einen Druck aus, daß sie alles kulturfähige Land anbauten. Zur Erweiterung der Kenntnisse der Bauern ließ der Präfekt im Departementsamtsblatt (Messager du Haut-Rhin) Aufsätze von Gelehrten erscheinen, über die beste Art der Bodenkultur, über neue Gewächse, deren Einführung für vorteilhaft angesehen wurde, über neue Geräte, Maschinen und Vorrichtungen, die den Landbau erleichtern sollten, über die Verwendung von Bodenprodukten zur Fabrikation von Erzeugnissen aller Art, die die Kolonialwaren, die man bisher von England bezogen hatte, ersetzen sollten; für das ganze Land wurde von Zeit zu Zeit die Vertilgung schädlicher Insekten, der Raupen und Maikäfer, und die Ausrottung der Feldmäuse anbefohlen. Durch Verteilung von Samen der neueinzuführenden Gewächse wurde die Durchführung der Vorschläge auch wirklich ermöglicht. Besondere Sorgfalt wurde der Kultur von Obstbäumen zugewandt. Der Präfekt des Departements des Oberrheins befahl im Jahr 1802 große Anpflanzungen auf den Weiden, an den Landstraßen u. s. w. Der Unterpräfekt von Pruntrut wiederholt 1804 dieses Gebot. Viele Gegenden verspürten davon noch lange große Vorteile [2]).

---

[1]) B. Extrait des régistres des séances publiques de l'administr. de l'arrond. de Porrentruy, v. 13. pluviôse d. J. 3. (Hornung 1795).

[2]) Verteilung v. Samen v. Runkelrüben 1812 (Arch. Laufen), Statistik v. 1812 (Laufen). Laufen: Brief des Unterpräf. v. Delsberg an seine Gemeinden v. 2. IX. 1812: „le ministre de l'intérieur sur le compte que je lui ai rendu de l'état agricol de mon arrondissement, a remarqué que l'étendue des landes et terres incultes ou abandonnées au pacage des bestiaux étoit considérable; il m'engage à entrer dans des développements propres à faire connoitre le degré d'utilité dans l'état actuel de ces sortes de terrains. . . ., ainsi que sur le parti le plus avantageux qu'il seroit possible d'en tirer, soit en les convertissant en prairies artificielles ou par des défrichements

Digitized by Google

Ebenso sollte die Milchwirtschaft und Viehzucht durch Einführung der Stallfütterung begünstigt werden. Für Heer, Handel und Ackerbau sollte die Zahl der Pferde vermehrt werden[1]. Die Zucht feinwolliger Schafe, welche sich der besondern Obsorge der Regierung erfreute, fand im St. Immerthal durch den rührigen Pfarrer von Corgémont, Ch.-F. Morel, lebhafte Pflege[2].

Die Anstrengungen aller Instanzen der Staatsverwaltung auf Verbesserung der Bodenkultur waren um so erfolgreicher, als die Revolution gleich zu Anfang als wichtigste Reform für das Bistum die entschädigungslose Expropriation der geistlichen Stiftungen und der Emigranten, also auch des Bischofs durchgeführt hatte. Schon die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse wirkte erleichternd für das ganze Land. Die allgemeinen Gesetze von 1789, 1790 und das Spezialgesetz vom 25. brumaire d. J. 3 (Wintermonat 1794) erklärten die Güter der Emigranten, des Bischofs, des Klosters Lützel, der Probstei St. Ursitz u. s. w. als Nationalgüter; ebenso im Jahre 1789 die Güter von Bellelay, der Probstei Münster und St. Immer. In den Jahren 1792—1799 wurden die Nationalgüter, soweit sie in Häusern, Fabriken, Sennereien, Wiesen und Ackerland bestanden, versteigert. Es wurden scheinbar gute Preise dafür bezahlt; da aber als Zahlungsmittel zum großen Teil die vom Staat selbst mit Zwangskurs versehenen Assignaten gebraucht wurden, so erhielten die Bauern oft um den Preis einer einzigen Ernte das Land zu freiem Eigentum, das sie früher als gedrückte Pächter bebaut hatten. Die Absicht Bischof Simon Niklaus'

permanants ou renouvellés à des époques périodiques. Il désire également savoir d'où se tirent le gypse et la marne employés dans cet arrondissement comme engrais". B. Messager du Haut-Rhin vom Jahre 8 (1800) an. Chèvre S. 692 fg. Underschwyl, Reglement über die „arbres fruitiers" v. 21. pluviôse d. J. 9 (Hornung 1801): danach haben Unverheiratete zwei Obstbäume auf den Weiden zu pflanzen, bei jeder Geburt einen, außerdem jeder Familienvater jährlich zwei. Die Bäumchen sind zu besorgen, bis sie außer Gefahr sind. Nachher hat derjenige, der sie gepflanzt hat, auf 15—20 Jahre das einzige Nutzungsrecht daran; nachher hat die Gemeinde die Nutzung. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 172 fg. Eine Reihe von Erlassen gegen Maikäfer, Raupen, Feldmäuse u. s. w. (B.)

[1]) B. Circular d. Minist. d. Innern v. 3. floréal d. J. 6.

[2]) Messager du Haut-Rhin, 5. Jahrg., in mehreren Nummern. Morel, Abrégé, S. 207 fg.

Digitized by Google

(vgl. S. 72 fg.) erhielt so ihre radikale Durchführung; der größte Teil des wirtschaftlichen Aufschwungs, den das Land seither genommen hat, ist ohne Zweifel gerade auf diese Maßregel zurückzuführen [1]).

Nicht zu vergessen ist bei den Umständen, die den Ackerbau begünstigten, die Abschaffung des staatlichen Jagdregals [2]). Die Hasen und Rehe u. s. w. wurden nach Anbruch der Revolution binnen wenigen Jahren von den Bauern so reduziert, daß die Klagen über Wildschaden vollständig verstummten [3]).

Die Hochwälder, welche als früheres Eigentum der Bischöfe Nationalgut geworden waren, und die Gemeindewälder, wurden von Versteigerung und Teilung, aus wirtschaftlichen Gründen von Anfang an ausgenommen. Durch Dekret vom 11. Dezember 1789 wurden alle Waldungen und Bäume „unter den Schutz der Nation, „des Gesetzes, der Gerichte, der Gemeinden und der National„garden gestellt" [4]). Das Gesetz vom 15. — 29. September 1791 führte für alle Wälder, mit Ausnahme der Privatwälder, eine allgemeine und gemeinsame Verwaltung ein [5]). Zur Einführung einer bessern Forstwirtschaft sind alle Wälder des Staates und der Gemeinden zu vermessen und Pläne über sie aufzunehmen [6]). Je

---

[1]) Quiquerez, Effets de la révolution en 1793 sur l'agriculture du pays de Porrentruy, in d. Actes 1865, S. 86 ff. macht wertvolle statistische Angaben über Zahl, Ausdehnung und Verkaufspreis der Nationaldomänen. Er erklärt die Verbesserung des Ackerbaues einzig aus dieser Expropriation der Großgrundbesitzer.

Kohler X., Vente des biens nationaux dans le département du Mont-Terrible en 1797 et 1798, in den Actes 1873, S. 81 ff. Blösch III, S. 119 fg.

[2]) Den Zustand vor der Revolution schildern Quiquerez, Hist. de la rév. de 1791 dans l'évêché de Bâle, in d. Actes 1880, S. 69 ff., bes. S. 78. Was dagegen auf S. 333 von den Fortschritten des Landbaues gesagt wird, stand vorläufig bloß auf dem Papier, Quiquerez Angaben hierüber sind nicht ganz zuverlässig. La Révolution dans l'anc. év. de Bâle d'après un témoin oculaire in d. Actes 1882, S. 183 ff., bes. S. 186 fg.

[3]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 202.

[4]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 204.

[5]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 208 ff.

[6]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 222. — In Nachahmung der königl. französ. Ordonnance des eaux et forêts vom Aug. 1669 war Grundsatz, daß je ein Viertel des Holzes als Hochwald genutzt werde; die übrigen $^3/_4$ sollten als Niederwald den Brennholzbedarf decken. Für den Hochwald (haute futaie) wird eine Umtriebszeit von 80—100 Jahren, für den Niederwald (bois-tailli

Digitized by Google

nach der Natur und Lage des Bodens, nach der Menge und der Art des Holzverbrauchs, nach der Zeit, welche die Schläge brauchen, um die beste Qualität und den höchsten Wert zu erreichen, sollen Wirtschaftspläne angelegt werden[1]). Entwaldete und daher unfruchtbar gewordene Berghalden und sonst unabträgliche Gebiete sollen nach Möglichkeit wieder beforstet werden[2]). Dauernde Kahlschläge dürfen erst nach einem besonderen verwaltungsrechtlichen Verfahren vorgenommen werden. Die staatlichen „agents forestiers" weisen jeder Gemeinde jährlich den Brenn- und Bauholzbedarf in ihren Waldungen an; die Größe des Schlages bestimmt sich in erster Linie nach dem Wirtschaftsplan und dann nach dem Bedürfnis. Die Gemeinden haben über ihren Bedarf Listen aufzustellen, welche von den Forstbeamten des Bezirks begutachtet und vom Unterpräfekten und Präfekten genehmigt oder abgeändert werden[3]).

Zum Schutz der Wälder und des jungen Aufwuchses wurde die Acherumweide durch polizeiliche Vorschriften zeitlich und örtlich beschränkt. Besondern Schutzes wurden die Bucheckern teilhaftig, da sie nach öfters wiederholter Anordnung zur Herstellung von Öl verwendet werden sollten. Man gestattete daher die Schweinemast in Buchenwäldern nur im Winter (vom November an); das Sammeln der Bucheln in Staats-, Gemeinde- und Privatwäldern wurde dagegen begünstigt[4]).

---

und hauts-taillis) eine solche von 10—30, und für den Mittelwald (demi-futaie) eine solche von 40—60 Jahren angenommen; vgl. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 190.

[1]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 223.

[2]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 244 u. bes. S. 195: Ges. v. 4. VIII. 1789: „le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes est . . . aboli: tout propriétaire a le droit de détruire, et faire détruire seulement sur ses possessions, toute espèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police faites relativement à la sûreté publique".

Jagd in den Staatswäldern: Fleurigeon II, 1. T., S. 224.

[3]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 211 ff.

Zur Deckung besonderer Ausgaben wurden zu Gunsten der Gemeinden und des Staates „Coupes extraordinaires" gestattet. Vgl. Fleurigeon II. 1. Teil, S. 214.

[4]) B. Dekrete des Nationalkonvents v. 12. u. 28. fructidor d. J. 2 (September 1794). Begleitbrief der Commission d'Agriculture et des Arts v. 1. Vendémiaire d. J. 3 (September 1794.

Digitized by Google

Fernere forstpolizeiliche Maßnahmen waren die Beschränkung der Waldweide in den Staatswäldern [1]), und das Verbot, in den Staats- und Gemeindewäldern Blätter zu sammeln [2]).

Des ferneren darf über die Art der Waldnutzung auf das oben Gesagte verwiesen werden (S. 144 fg.).

Damit haben wir unsere kurze Betrachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflüsse der französischen Revolution auf die Allmend beendigt. Wenn die geringe Zeit des Anschlusses an Frankreich — ungefähr zwanzig Jahre — auch nicht viele scharfe Änderungen im Wirtschaftsleben gebracht hat, so barg sie doch, besonders mit ihrer Idee vom absoluten Privateigentum, die rechtlichen und wirtschaftlichen Anlagen und Beweggründe in sich für die Entwicklung im 19. Jahrhundert bis auf unsere Tage.

[1]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 237 fg. Messager du Haut-Rhin: Beschluß des Präfekten v. 3. I. 1809.

[2]) B. Kaiserl. Dekr. v. 19. VII. 1810 u. Beschluß des Präfekten d. Ober-Rheins v. 14. VIII. 1810.

Digitized by Google

3. Periode.

Seit der Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern [1815].

A. Die ökonomischen Verhältnisse [1]).

Durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 wurde das ehemalige Fürstbistum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt. Die Vereinigungsurkunde datiert vom 14. und 20. Wintermonat 1815.

I. In wirtschaftlicher Beziehung hat die aristokratische Regierung, wie sie es schon vor der Revolution im alten Kantonsteil getan, nun auch für den Jura großes geleistet.

Als Haupthindernisse eines bessern Ackerbaues in den „leberbergischen Amtsbezirken" betrachtete die Regierung: die geringe Sorgfalt, die auf die Besorgung des Viehs, auf das Anlegen von Kunstwiesen, auf das Sammeln des Mistes verwendet wurde; den vielfach auch noch im Tal beibehaltenen Weidgang statt der Stallfütterung; endlich die übermäßige Zerstückelung der Grundstücke, welche nur mit großem Zeitverlust bebaut werden können [2]).

Unter diesen Verhältnissen war es die Absicht der Regierung, den Landbau weniger durch unmittelbare Einwirkung zu heben, als durch mittelbare, nämlich durch Entfernung der Hindernisse, die einen störenden Einfluß auf die Kultur ausüben [3]).

---

[1]) Allgemeine Gesichtspunkte bei v. Miaskowski, Verfassung S. 25 ff.

[2]) Leberbergisches Wochenblatt I (1817), S. 155 ff., 175 ff.; III (1819), S. 169 fg.

[3]) Leberb. Wochenbl. I, S. 124. Verordnung z. Beförderung des Landbaues in den leberberg. Amtsbez. vom 23. XII. 1816.

Digitized by Google

Einer der ersten gesetzgeberischen Erlasse für den Jura ist die „Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken“ vom 23. Christmonat 1816. Dieses Gesetz wollte den Landbau, „diese Grundlage des nationalen „Wohlstandes auf die gleiche Stufe heben, auf welcher er sich im übrigen Kanton schon befindet.“ Was die fürstbischöfliche Regierung durch tatkräftige Unterstützung der Bestrebungen der Bauern den Taunern gegenüber, angebahnt hatte, was die französischen Gesetze durch die Proklamierung der Freiheit des Grundeigentums allgemein durchzuführen hofften, das vollendete nun die bernische Regierung durch ihren Befehl: das Weidrecht der Gemeinde auf den Privatmatten (droit de parcours), sowie der Zelgzwang wurde im ganzen Jura, ausgenommen in den Freibergen — alte Umgrenzung — und den Gemeinden La Joux, Les Genevez, St. Brix und Montfavergier aufgehoben. Die bisher kraft Gesetzes aufgehobenen Weidrechte bleiben es entschädigungslos; vertraglich aufgehobene bleiben ebenfalls abgeschafft, doch sind die vertraglichen Gegenleistungen dafür zu entrichten. Die noch nicht aufgehobenen Weidrechte unterliegen dem obligatorischen Loskauf, sofern ihr Vorhandensein vom Berechtigten bewiesen oder vom Verpflichteten anerkannt wird. Gleichgroße Weidrechte werden gegeneinander kompensiert. Ungleiche und einseitige Weidrechte sind vom Verpflichteten auf Grund der Schätzung ihres Ertragswertes loszukaufen; die Loskaufssumme ist das Zwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Ertrages.

In den Freibergen und den bezeichneten vier Gemeinden ist jedem Grundeigentümer der freiwillige Rückkauf des Weiderechts gestattet. Zur allgemeinen Aufhebung der Weidrechte in einer Gemeinde bedarf es jedoch der Zustimmung von drei Vierteln aller Berechtigten [1]).

[1]) Cit. Ges. Imer Fr., Neuveville avant et après la révol. In den Actes 1892 (gedruckt 1893) S. 126: Bei den Verhandlungen über die Vereinigung des Jura mit dem Kt. Bern verlangten die Neuenstadter Abgeordneten, daß die Abschaffung des parcours, und die Freiheit des Landbaues in der Vereinigungsurkunde festgestellt werde: „lorsqu'un propriétaire a payé l'impôt foncier, il doit être maitre de son fonds, et non en partager le produit avec d'autres“. Circular des Kleinen Rates an die leberberg. Oberämter v. 24. Hornung 1817 (Arch. d. Regier. statthalterei

Digitized by Google

Da das gleiche Gesetz Bestimmungen enthielt, welche den Überbesatz der Weiden und Waldweiden streng verboten, so mußte die Aufhebung des Weidrechts auf den Privatgütern die Stallfütterung in größerem Umfange einführen, als bisher gebräuchlich war. War es dem Bauer nun möglich, mit dem vermehrten Futter seiner besser unterhaltenen Wiesen und der nun immer häufiger mit Futterkräutern angebauten Brache eine größere Anzahl Viehes als früher zu unterhalten[1], so war die ärmere Bevölkerung eines wesentlichen Zuschusses an die Kosten ihrer Viehhaltung beraubt. Die Loskaufssummen für die Weiderechte flossen — falls überhaupt welche zu entrichten waren — in die Gemeindekasse, kamen also mittelbar wieder den Reichen zu Gute, die ohnehin die Gemeindskosten fast ausschließlich zu bestreiten hatten. In den Bezirken Pruntrut und Delsberg (mit Laufen) zeigte sich daher und aus den schon unter den Bischöfen geltend gemachten Gründen (vgl. S. 87 ff.) ein heftiger Widerstand gegen die Durchführung des Gesetzes. Von der Abschaffung der Brachweide wurde außerdem eine große Vermehrung des Unkrauts erwartet, eine Annahme, die richtig war, so lange die Brache unbebaut blieb, aber ungerechtfertigt, sobald man sie, wie die Regierung vorsah, in das System eines geeigneten Fruchtwechsels einreihte. Noch 1830 wurde von einer großen Zahl Gemeinden der genannten Bezirke das Gesuch um Freistellung des „parcours" gestellt; allerdings ohne Erfolg[2]. Wo Industrien einem großen Teil der Bevölkerung

Münster): „bey der Möglichkeit, daß der vorgeschriebene Loskauf der Weidgerechtigkeiten hin und wieder aus Mißverstand einen widrigen Eindruck machen könnte, wird es Euch ein leichtes seyn, denselben zu heben, indem Ihr den betreffenden zeigen werdet, daß bei denen durch die französischen Gesetze selbst und infolge derselben aufgehobenen Weidrechten und da die gegenwärtige Verordnung unter gewissen Bedingungen die gegenwärtige Weidgerechtigkeit aufhebt, sehr wenig übrig bleiben werden, die durch die Verpflichtung zum Loskauf, der übrigens das beste des Landes zum Zweck hat, beschlagen werden".

[1]) Leberb. Wochenbl. III, S. 170, wo angeführt wird, daß man mit einem Tagwerk Matten ein großes Stück Vieh während 150 Tagen im Stall füttern könne, während es für dieselbe Zeit 5 Tagwerke Weide brauche, um sich draußen zu ernähren. Vgl. außerdem Leberb. Wochenbl. IV 2 VI 2, VII 253 ff., 267 ff., VIII 81 ff., 277, 283, 289 u. s. w.

[2]) Circular d. Oberamts Pruntrut auf strikte Ausführung des Ges. vom 28. VIII. 1827 (Leberberg. Wochenbl. XI, S. 226): die Gemeindebehörden

Digitized by Google

Arbeit und Verdienst brachten, wie in den Ämtern Courtelary und Münster, mag sich die Abschaffung des Weidrechts für die ländliche besitzlose Bevölkerung kaum fühlbar gemacht haben. Arme und solche, die infolge von Betriebsstockungen der Industrien arbeitslos waren, wurden außerdem durch Staat und Gemeinden in großer Zahl zur Auswanderung, besonders nach Brasilien, bewogen[1]). Auch aus diesem Grunde mochte sich der Widerstand der Armen gegen die Abschaffung des Weiderechts vielerorts weniger fühlbar machen.

Der Natur des Landes nach kam die besprochene Maßregel in erster Linie der Viehzucht zu Gute[2]). Die Regierung begünstigte die Viehzucht außerdem durch den Erlaß eines ausführlichen Reglements über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei,

---

werden persönlich dafür verantwortlich gemacht, und Übertreter mit strengen Strafen bedroht. Ebenso Leberb. Wochbl. XII, S. 256, wonach das Ges. teilweise „d'un accord unanime" übertreten wurde, „Auszüge und Bittschriften des Landes, welche zufolge Dekrets vom 6. Christm. 1830 der außerordentlichen Standeskommission übergeben wurden". (Staatsarchiv Bern.)

[1]) Durch regelmäßige Berichte und durch Errichtung von Consulaten suchte der Staat zugleich zur Auswanderung anzuspornen und die Stellung der Auswanderer einigermaßen zu sichern; vgl. Leberberg. Wochenbl. I, S. 10 fg., 303 fg.; III, 209 fg.; V, 25 fg.; VII, 26, 32. Vorschlag der Organisation der Auswanderung für den ganzen Kanton in den Actes 1854, S. 116. Viele Gemeinden versorgten arme Angehörige mit dem nötigen Reisegeld und schoben sie nach Amerika ab, z. B. Chèvre, S. 752.

Es ist recht interessant, zu sehen, wie sich die bischöfliche Regierung im 18. Jhdt. zu Auswanderungsprojekten verhielt. Auf die Vorschläge des Königs von Spanien, in einer Druckschrift des Jahres 1767 zusammengestellt, auf Gewährung u. Begünstigung der Auswanderung nach Spanien, antwortete der Bischof: Aus dem Vorschlag des Königs von Spanien selbst zeige sich, wie hoch er den Wert einer zahlreichen Bevölkerung anschlage. Er könne nun doch nicht von ihm, dem Bischof verlangen, daß er an der Verminderung der Bevölkerung des Bistums arbeite, und damit deren Wohlstand untergrabe (B. Politica Projecten, 1750—1786).

War also unter den Bischöfen das Staatsinteresse ausschließlich bestimmend gewesen, so glaubte der Staat Bern die Auswanderung befördern zu sollen, sofern dies für den Einzelnen Vorteil bringe.

[2]) Leberb. Wochenbl. IV, S. 2; V, 2. „Bericht an d. Großen Rath d. Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830", S. 532 fg.

Digitized by Google

welches „diesen bedeutenden Teil unseres Nationalvermögens „unter die Aufsicht von Vieh-Markt- und Berginspektoren setzt“ und „so einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in „frühern Zeiten sehr verderblichen Viehseuchen aufstellt [1]).“ Nach dem Beispiel der Mediationsregierung wurden jährliche Pferde- und Rindviehschauen abgehalten und die schönsten Stücke prämiiert [2]). Durch Verordnung vom Jahre 1826 wurde ferner den Gemeinden zur Verbesserung der Rindviehzucht das Halten von Zuchtstieren befohlen. Auch für diese werden jährliche Schauen anbefohlen und Prämien ausgesetzt. Die Durchführung dieser Verordnung wurde beeinträchtigt durch die ziemlich hohen Kosten, die sie den Gemeinden verursachte; im Jahre 1830 wurde von vielen Gemeinden die Abschaffung des Gesetzes verlangt [3]).

Mit berechtigter Genugtuung weist der Staatsverwaltungsbericht über die Jahre 1814 bis 1830 auf die Zunahme des Feldbaues im Leberberg, besonders im Elsgau hin, welche in erster Linie der Gesetzgebung der letzten Jahre zu verdanken sei [4]).

Die Sicherheit und der Fortschritt des Landbaues wurde des fernern gefördert durch die Erziehung gebildeter Tierärzte an der Tierarzneischule zu Bern [5]). Unter der aristokratischen Regierung hat das heute so ausgebildete Versicherungswesen seinen Anfang genommen. Die Viehversicherung, welche 1817 einzig in Corgémont bestand, wurde durch die Gründung einer Viehversicherungs-

---

[1]) Erneuertes Reglement über die Bergfahrt u. d. Rindviehpolizei v. 26. III. 1816.

[2]) Staatsverwaltungsbericht 1814—1830 a. a. O.

[3]) Verordnung zu Verbesserung d. Viehzucht vom 11. I. 1826. Kreisschreiben v. 8. VI. 1829. Bittschriften 1830 (Staatsarchiv Bern).

[4]) Ebenso die jährl. Rückblicke im Leberberg. Wochenbl., z. B.: VI, S. 2 fg.; IV, S. 2: „besonders die Ernte der Futterkräuter hat zugenommen“. V, S. 1: „unter allen Zweigen des menschlichen Gewerbsfleißes ist der Ackerbau bei weitem der wichtigste, weil keiner so sehr auf das ganze wirkt, und keiner eine so ergiebige Quelle des öffentlichen Reichtums sein kann“.

[5]) Im Leberberg. Wochenbl. I, S. 227 fg. wird noch die bescheidene Forderung aufgestellt, daß in jedem Oberamt wenigstens ein gebildeter Tierarzt sein sollte. Verordnung über die Aufstellung patentierter Tierärzte v. 10. III. 1827.

Digitized by Google

kasse allgemein gemacht[1]). Zur Versicherung des ganzen Landes gegen Hagel bezog die Regierung die „rappes additionnels“ nach Art der Grundsteuer[2]). Von 1825 an bestand die schweizerische Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden, welche im Jahr 1827 im Kanton Bern allein 3442 Mitglieder zählte, Fr. 20566,30 an Beiträgen bezog und Fr. 18508,00 an Entschädigungen ausrichtete[3]). Die vom Staat selbst geleitete fakultative Brandversicherung für Gebäude — welche für den alten Kantonsteil schon 1806 eingeführt worden war — wurde 1816 auch auf den Jura ausgedehnt[4]).

Eine Sicherungsmaßregel anderer Art für den einheimischen Grundbesitz bestand in dem Verbot des Liegenschaftserwerbs durch fremde Korporationen, welches allerdings nur kurze Zeit zu Recht bestand — von 1829 bis 1836 —[5]).

Die Veröffentlichung von Aufsätzen über einen rationellen Fruchtwechsel statt der frühern Dreifelderwirtschaft, über die Vorteile der Stallfütterung, über die Verwendung des Mistes, über den Anbau der Kartoffeln, neuer Futterkräuter, über die Ausdehnung von Hanf- und Flachsbau, über Einrichtung von Käsereien u. s. w. im offiziellen Leberbergischen Wochenblatt trug ebenfalls einiges bei zur Einführung eines rationellen Betriebes der Landwirtschaft und Viehzucht[6]).

Nach dem Sturz der aristokratischen Regierung im Jahre 1830 beschränkte sich der Staat, was die Landwirtschaft und Viehzucht betrifft, im wesentlichen auf die Weiterführung der Maßnahmen

[1]) Leberberg. Wochenbl. I, S, 229. Staatsverw.-Ber. 1814 bis 1830 a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. Leberberg. Wochenbl. VI, S. 86.

[3]) Leberberg. Wochenbl. XII, S. 82.

[4]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 10 ff., bes. S, 21. Dazu die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft seit 1826, vgl. Leberb. Wochenblatt XII, S. 90.

[5]) Verordnung üb. Ankauf von Liegenschaften u. Erwerbg. v. Unterpfandsrechten durch kantonsfremde Korporationen vom 13. VII. 1829. Dekret üb. d. Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten etc. v. 17. XI. 1836.

[6]) Leberberg. Wochenblatt, sehr häufig. Z. B. I. S. 307 ff.. 81 ff.; III, 347, 105 ff.: VII, 91. Die wieder aufgelebte bernische ökonomische Gesellschaft hatte aber kaum großen Einfluss auf den Jura. Über ihr Programm: Leberberg. Wochenbl. VII, 331 ff.

Digitized by Google

des frühern Regiments. Neu ist die Errichtung einer staatlichen landwirtschaftlichen Schule auf der Rüti, die Einführung von Viehstammregistern und Herdbüchern zur Erzielung und Kontrollierung einer plangemäßen Züchterei[1][2].

Größere Einwirkung, als von Seite des Staates, erfuhr die Landwirtschaft durch die große Entwicklung der Industrie, besonders der Uhrmacherei; heute beschäftigt die Uhrmacherei einen großen Teil der Bevölkerung des Amtes Courtelary, der Freiberge, des Elsgaues, Biels, des Münster- und Delsbergtales. Im Delsbergtal werden außerdem durch Bandweberei und Passementerie viele Leute im Hause beschäftigt. In Schwändi (Choindez) bei Rennendorf befindet sich ein großes Eisenwerk. Von Laufen an treibt die Birs eine große Zahl großer Mühlwerke, Cement- und Kalkwerke, Spinnereien u. s. w. Dazu kommen an verschiedenen Orten des Landes Ziegeleien, Sägereien, Holzstoff- und Papierfabriken, Fahrrad-, Messer-, Schuhfabriken u. s. w.[3])

---

[1]) Beschlüsse vom 14. IV. 1858 u. 3. XI. 1859 betr. Ankauf des Rüttigutes zum Zweck der Errichtung einer landwirtschaftl. Schule. Gesetz üb. d. Organisation der landwirtschaftl. Schule v. 14. XII. 1865.

Gesetz zur Veredlung der Pferd- und Rindviehzucht v. 11. IV. 1862. Vollziehungsverordnung dazu vom 6. IV. 1864. Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht v. 31. VII. 1872.

[2]) Der Bund hat erst in jüngster Zeit begonnen, sich um das Wohl und Wehe der Landwirtschaft anzunehmen: Bundesges. über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen v. 8. II. 1872. Bundesgesetz betreff. Förderung der Landwirthschaft durch den Bund v. 22. XII. 1893 mit Ausführungsgesetz v. 10. VII. 1894. Letzteres Gesetz bestimmt die Errichtung von landwirtschaftl. Versuchsanstalten, Förderung des landwirtschaftl. Unterrichtswesens, Förderung der Tierzucht durch Prämiierungen, Beiträge an Viehzüchter u. s. w. Ankauf von Zuchttieren. Verbesserung des Bodens durch Verabreichung von Beiträgen. Maßnahmen gegen Schädlinge, die den Landboden bedrohen. Unterstützung der Versicherungen, der landwirtschaftl. Vereine; Veranstaltung landwirtschaftl. Ausstellungen u. s. w.

[3]) Schon die reaktionäre Regierung veranstaltete in den Jahren 1824 und 1830 Industrieausstellungen zur Förderung der einheimischen Industrie. (Staatsverwalt.-Ber. 1814—30, S. 523. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 103 fg.). Die Absatzgebiete der einzelnen Industrien werden ermittelt durch die Consuln, vgl. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 260 ff. Über den Stand der Industrien im Anfang des Jahrhunderts: Morel, Abrégé, S. 256 ff. Leberberg. Wochenbl. z. B. III, S. 2 fg.; IV, S. 3. Blösch III, S. 257.

Digitized by Google

Wo sich Industrien angesiedelt haben, entbehrt die Landwirtschaft der nötigen Arbeitskraft zu einer intensiven Kultur, und wendet sich mit Vorliebe extensiven Betrieben, der Viehzucht und Milchwirtschaft, zu [1]). Das Bedürfnis der industriellen Ortschaften an Fleisch, Milch und Milchprodukten macht diese teuer bezahlt und ihre Erzeugung profitabler als den Kornbau.

Die schnelle Verbindung und der leichte Verkehr mit dem entlegensten Ausland, der durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe vermittelt wurde, sowie die Zollpolitik des Bundes brachten auch in den Jura billiges Getreide; auch aus diesem Grunde ging der Getreidebau stark zurück [2]).

[1]) St. Brix sagt schon 1830 in seiner Bittschrift an die Bittschriftenkommission, daß nicht die Hälfte der Lebensmittel in der Gemeinde gebaut werden, und daß nur fünf Familien ihren Eigenbedarf erzeugten (Staatsarchiv Bern).

[2]) Schon unter der aristokratischen Regierung wurden vereinzelte Handelsverträge geschlossen: vgl. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 9. Heutzutage wäre für die Schweiz eine autonome Zollpolitik kaum mehr denkbar.

Eine Vergleichung der Kornpreise der Jahre 1822—1831 und 1888 bis 1897 ergibt für den Jura:

	Kernen (épeautre) 1 hl=44 kg		Weizen 1 hl=76 kg	Haber 1 hl=50 kg	Gerste 1 hl=61 kg
	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Delsberg	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Pruntrut
Durchschnittspreis f. d. Jahre 1822—1831 für 1 qu	Fr. Rp. 37,73	Fr. Rp. 41,53	Fr. Rp. ?	Fr. Rp. 9,28	Fr. Rp. 15,44
Minimalpreis (Durchschnittspr.) des Jahres 1823 in Pruntrut, 1826 in Delsberg	27,46	33,35	?	8,12	7,61
Maximalpreis (Durchschnittspr.) des Jahres 1831 in Pruntrut u. Delsberg	48,71	54,20	?	10,63	19,50
	Jura		Jura	Jura	Jura
Durchschnittspreis von 1888—1897 von 1 qu.	Fr. Rp. 15,68		Fr. Rp. 19,47	Fr. Rp. 16,11	Fr. Rp. 15,93
Minimalpreis (Durchschnittspr. d. J. 1894)	13,20		16,0	14,70	13,90
Maximalpreis (Durchschnittspr. d. J. 1891)	18,30		22,70	18,00	17,40

Digitized by Google

Wie das ganze 19. Jahrhundert unter dem Zeichen der Geldwirtschaft steht, so auch die Landwirschaft: es wird nicht mehr für den eigenen Bedarf in erster Linie produziert, und nur ein Überschuß in andre Erzeugnisse umgesetzt; heute wird in erster Linie für den Verkauf auf dem international gewordenen Markte und für den Gelderwerb gearbeitet. Diesem Zwecke sich anzupassen, hatte der jurassische Bauer mit seinem freigemachten Grundeigentum im 19. Jahrhundert alle Muße. Heute sind im Jura die besten Einnahmequellen der Landwirtschaft.

1. die Milchwirtschaft; die frische Milch findet guten Absatz in den volks- und industriereichen Ortschaften des Landes, und in benachbarten Städten, besonders in Basel. Ebenso die Milchprodukte [1]).

2. die Jungviehzucht ist besonders in den Freibergen, aber auch allenthalben auf den Bergen und Alpen im übrigen Jura zu Hause; Gemeinden nnd Private machen häufig ein Geschäft aus der Sömmerung von Vieh aus dem alten Kantonsteil [2]). Weniger wichtig, aber in industriellen Gegenden immerhin bedeutend genug ist die Mast von Schlachtvieh.

Ist für eine ausgiebige Milchwirtschaft und Mast die Stallfütterung allgemein als rentabler anerkannt, als die Sömmerung auf der Weide, so wird umgekehrt die Jungviehzucht zur Erzielung gesunder, widerstandsfähiger Tiere mit Vorliebe auf die Alpen verlegt.

Wie verhält sich nun die Allmendweide zu dieser wirtschaftlichen Umgestaltung?

Eine Verminderung des Preises hat demnach nur für das Brotkorn stattgefunden. Bei dem übrigen Getreide besteht der Vorteil nur in den sichereren Preisen.

Die Preise für die Jahre 1822—1831 sind aus den Marktberichten des Leberbergischen Wochenblattes VI—XV geschöpft. Diejenigen für die Jahre 1888—1897 aus der Statistique du Canton de Berne, Année 1891, 2. livraison u. Année 1898, 2. livraison, Beide betitelt: Statistique agricole du Jura bernois. Das erste den Zeitraum von 1885—1890, das 2. denjenigen von 1891—1897 umfassend.

[1]) Vgl. über die Fabrikation der Bellelaykäse Schatzmann, Schweiz. Alpenwirtschaft, 1861, S. 50 ff.

[2]) So bes. die Gemeinden des Münsterthales. Mitteilung des Burgergemeindspräsidenten v. Münster, Herrn Saucy.

Digitized by Google

Hält man zusammen, daß der Getreidebau wesentlich zurückgegangen ist, und das Zugvieh sich deshalb ganz erheblich verminderte; daß sowohl das noch gebrauchte Zugvieh, als auch das Milch- und Mastvieh mit dem Ertrag fruchtbarer Kunstwiesen und in Wiesen ausgelegter Äcker reichlicher und vorteilhafter im Stall gefüttert werden kann, als früher auf den Allmenden; daß endlich die Jungviehzucht in großen Bezirken des Landes von untergeordneter Bedeutung ist[1]) und dann auf den Alpen und Sennereien genügend Raum findet, so muß die natürliche Folge sein, daß die Allmendweiden nicht mehr in dem Maße genutzt werden, wie sie es zu ertragen vermöchten.

Verlangten die bernischen Oberamtleute in den auf die Vereinigung folgenden Jahren, daß die Tragfähigkeit der Allmenden geschätzt, und sorgfältige Aufsicht geführt werde, daß sie nicht überladen werden[2]), und waren die meisten Gemeinden bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch eifrig bedacht, ihre Allmendweiden durch Kauf auf Kosten des Privatlandes zu erweitern[3]),

---

[1]) Vgl. Exkurs 7.

[2]) Morschwyler. Projet de réglement pour les communes de la lieutenance sous les Roches pour la jouiss. des pâturages communaux, vom 18. Christmon. 1816.

[3]) Angaben Dr. Schneiders in der vorberat. Commission für die Verfassungsrevision v. 1846. (Bulletin des délibér. de l'assemblée constituante de la république de Berne. Nr. 71, Sitzung v. 30. IV. 1846. Nr. 128, Sitzung vom 29. VI. 1846):

	Von arpents Land überhaupt,	sind Burgergut
im Amtsbezirk Münster:	86,800	46,700
- - Delsberg:	108,560	50,500
- - Pruntrut:	97,500	35,640
- - Courtelary:	80,763	44,688

Nach dem Kataster

	im ganzen:	Privatland:	Gemeindeland:
von 1822 waren	432,920 arpents	305,389 arp.	127,531 arp.
nach dem von 1842 -		250,747 -	182,173 -

Nach der Berechnung Dr. Schneiders kamen auf einen Einwohner:

	Land überhaupt	Privatland
nach der Volkszählung v. 1818	$7^{8}/_{10}$ arpents	$5^{5}/_{10}$ arpents
- - - v. 1846	$5^{8}/_{10}$ -	$3^{4}/_{10}$ -

Besonders im Münsterthal hätten reiche Bürgergemeinden zu hohen Preisen gute Matten gekauft und Weiden daraus gemacht. Blösch III, 243 fg.

Digitized by Google

so findet sich heute auf den Weiden der Bezirke Pruntrut, Laufen, Delsberg, Münster und Courtelary oft kaum die Hälfte des Viehs, das die Allmendweide tragen könnte; das Vieh, das auf die Weide geht, ist entweder Jungvieh oder das Vieh armer Leute, welche wenig oder keinen eigenen Grundbesitz haben, und für die Sömmerung ihrer Kuh oder ihrer Ziegen auf die Allmend angewiesen sind. Die Bauern füttern ihre Milchkühe lieber im Stall, weil sie so mehr Milch geben und das Melken weniger Zeitverlust verursacht[1]).

Die Gemeinden stehen daher an vielen Orten vor der Wahl, entweder ihre Allmenden zum größten Teil unbenutzt liegen zu lassen, oder aber eine andere Art ihrer Benutzung einzuführen.

Die französische Revolution hatte mit dem Teilungsgesetz von 1793 den ersten überstürzten Versuch gemacht, die Allmenden, ausgenommen die Wälder, samt und sonders der Einzelwirtschaft in die Hände zu liefern. Wir haben gesehen, daß das Ergebnis dieses Versuchs in den reformierten Teilen des Bistums, mit Ausnahme von Biel, gleich Null war, und in den katholischen Bezirken höchstens die kulturfähigen Teile der Allmenden — wobei es mit der Kulturfähigkeit streng genommen wurde — oder bloß Stücke derselben an alle Gemeindeeinwohner oder bloß an die Armen gegeben wurden.

Das Bestreben der bernischen Oberamtleute war, die Allmenden der armen Bevölkerung ebenso nutzbar zu machen, wie den Viehbesitzern; sie drückten daher darauf, daß denjenigen, die kein Vieh, oder nur eine Kuh oder wenige Ziegen hätten, dafür

---

Nach der Statistique du Cant. d. Berne, Année 1898, 2. livr., S. 4 gilt heute:

Gesamtbodenfläche des Jura 146460 ha.
Davon bebaut 130370 ha, nämlich

Ackerland mit Gärten	28226	ha
Wiesen mit Baumgärten	35588	-
Weiden	20006	-
Wälder	46400	-
Reben	150	-

„En raison de l'étendue des pâturages et des alpages, c'est l'élevage du bétail et l'industrie laitière qui prédominent. L'agriculture a une moindre importance, si ce n'est dans les vallées de Delémont, de Porrentruy et de Laufon".

[1]) Mündliche Mitteilungen für die Gemeinden Sonvillier, St. Immer, Villeret, Kuef, Réclère, Nenzlingen, Blauen, Dittingen, Röschenz, Wix, Gebsdorf, Münster, Court.

Digitized by Google

ein um so größeres Stück Pflanzland zur Nutzung angewiesen erhielten, das ihnen jedoch jederzeit wieder entzogen werden konnte, wenn sie es verwahrlosten.

Diese Austeilungen von Pflanzland (Rütinen; lots; terrains communaux) ließ man in dem Maße häufiger werden, als der Weidbesatz abnahm, sie geschehen aber später nicht mehr an die Armen allein, sondern an alle ansässigen Bürger, entweder mit der Bedingung, daß der Empfänger das Land selbst bebaue und in Ehren halte, bei Strafe des Rückfalls an die Gemeinde, oder mit ausdrücklicher Erlaubnis, die Stücke verpachten zu dürfen. Letztere Art hat den Vorteil, daß die begüterten Bauern ihre Stücke, wenn sie ihnen nicht besonders günstig gelegen sind, regelmäßig um einen ganz geringen Zins Bedürftigen überlassen, und diese also mehr Vorteil von dem Allmendland haben, als die Reichen.

Diese Aufteilungen geschahen jedoch im ganzen Jura nirgends zu Privateigentum. Vielmehr behält die Gemeinde immer das Eigentum des verteilten Landes und überläßt den Privaten bloß die Nutzung auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Perioden, z. B. auf 5, 10, 20 Jahre.

Meinisberg, Reiben, Pieterlen, Bözingen haben nach dem Vorbild des bernischen Seelandes schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ganze Allmendweide in Bürgerplätze aufgeteilt[1]).

Die Stadt Laufen, wo im allgemeinen die gleichen Verhältnisse bestimmend wirken, wie im Elsgau und dem Delsbergthal, hat die Aufteilung ziemlich rasch in typischer Weise vollzogen; auf dieses Beispiel kann daher mit Vorteil näher eingetreten werden. Wie schon oben, S. 148 angeführt, ist in Laufen das Weidrecht auf Privatgütern 1811 abgeschafft worden. In den Jahren 1820 und 1822 stellten nun mehrere Bürger das Begehren um Anweisung von Pflanzland an die Stadt, mit der Begründung, daß schon andere solches inne hätten und ihnen das gleiche Recht zustehe, und daß das Allmendland, welches bisher zu Reutenen ausgegeben worden sei, um das zehnfache erträglicher sei, als früher die Weide. 1826 stellt der Stadtrat gleichen Allmendnutzen

[1]) Vgl. für Meinisberg: Journal des délibér. de l'assemblée constituante v. 1. VII. 1831 (Nr. 64).

Digitized by Google

für alle Bürger als Grundsatz auf, und führt diesen Grundsatz folgendermaßen durch: jede bürgerliche Haushaltung hat ein Recht auf Fr. 3,60 als jährlichen Ertrag der Allmend; der Wert der Weide für ein Pferd, eine Kuh, eine Ziege u. s. w. und der Wert einer Reutine wird dann abgeschätzt, und festgesetzt, daß jemand, der mit dem Schätzungsbetrage einer dieser Nutzungsarten allein oder mehrerer zusammen, den Betrag von Fr. 3,60 nicht erreiche, für das übrige von der Stadt Vergütung erhalten solle; wer mehr nutze, habe der Stadt das mehrere zu vergüten. Schon 1831 wird aber partielle Verteilung der Weiden verlangt, da die Nutzung der Allmend in natura einer Anzahl Bürger unmöglich sei, da sie kein Vieh haben, und keine Pflanzplätze mehr verfügbar seien, und weil die Geldentschädigung keineswegs dem Wert der Naturalentschädigung entspreche. Verwickelungen mit der Bürgergemeinde der Vorstadt Laufen verzögerten jedoch eine endgültige Erledigung der Angelegenheit. Erst 1839 wurde auf das Verlangen von 33 Bürgern eine Kommission zur Prüfung der Frage einer vollständigen Aufteilung der Weiden zu Reutenen eingesetzt. Bei einer Umfrage erklärten nur 25 Berechtigte, die Allmend fernerhin als Weide nutzen zu wollen und 152 beanspruchten Reutenenland. 38 Jucharten waren schon verteilt; man beschloß, weitere 56 Jucharten aufzuteilen und die übrige Allmendweide vorläufig noch als Weide zu nutzen, nach und nach aber teils aufzuforsten, teils in kulturfähigen Zustand zu bringen. Damit ist die ganze Laufener Allmend in Wald oder Kulturland umgewandelt. Zu möglichster Gleichheit des Wertes der Loose wurde das Kulturland in 405 Parzellen geteilt, die nach Entfernung, Boden und Lage in vier Klassen eingeteilt wurden. Jeder Berechtigte erhielt sodann aus verschiedenen Klassen je ein Loos. Diese Art der Verteilung hatte jedoch den Übelstand, daß die Stücke oft weit auseinander lagen und ihre Bearbeitung nur mit großem Zeitverlust geschehen konnte. Seit 1892 wurden deshalb keine Reutenen mehr an die Bürger ausgegeben; die Bürgergemeinde zog es vor, möglichst viel aufzuforsten und das übrige zu verpachten. Der Pachterlös wird jährlich unter die Bürger verteilt[1]).

[1]) Laufen, Archiv der Bürgergem., **Nr. 45,** Schriften über Landbau, 1744—1833. **Nr. 142.** Schriften über Viehstand u. s. w. Mündliche Mitteilungen des Herrn Notar Meier, Präsidenten der Bürgergem. Laufen.

Digitized by Google

Eine durchaus entsprechende, zwar nicht beendigte Entwicklung weisen die Gemeinden Zwingen, Brislach, Grellingen, Röschenz und Wahlen auf, während Liesberg, Blauen, Dittingen und Nenzlingen noch Weiden von einer gewissen Ausdehnung besitzen[1]).

Der gleiche Beweggrund, den besten Nutzen aus dem Lande zu ziehen, der im Laufenthal die Umgestaltung der Gemeindeweiden in Wald oder Kulturland verursacht hat, wirkt durchaus gleichartig, aber noch nicht überall mit gleicher Kraft in vielen Gemeinden des Delsberg-, Münster- und St. Immerthales. Der Erfolg ist bei ihnen durchaus der gleiche, wie im Laufenthal: Vermehrte Verteilungen von Kulturland an die Berechtigten; Aufforstungen auf dem nicht baufähigen Land[2])[3]).

---

[1]) Bittschr. der Gem. Brislach an das Depart. des Innern (1830). betr. Teilhaftmachung der ärmern burgerl. Bevölkerung an den Allmenden durch Verteilung von Pflanzland. (Arch. des Dep. des Innern.) Mündliche Mitteilungen der HH. Meier von Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Zwingen u. Liesberg. In Röschenz soll ein weiterer Teil der bisher. Allmendweide in Kulturland ausgegeben werden. Dabei wird, wie früher schon, folgendermaßen verfahren. Die Gemeinde selbst läßt die Weide umbrechen und das erste Jahr mit Getreide bepflanzen. Der Reinertrag fließt in die Kasse der Bürgergemeinde oder wird verteilt; erst nach diesem Jahr wird das nun urbare Land an die einzelnen Bürger verteilt.

[2]) Delsberg. Bürgergemeinde besitzt gemäß Ausscheidungsvertrag von 1866 II. 20. an bebautem Allmendland 489 Juch. 157 Ruten; Wert: Fr. 183,580. Allmendweide (ohne Berge) 268 Jucharten: Wert: Fr. 47,159. Morschwyler Entscheid des Regierungsrates v. 31. III. 1838 im Streit zwischen Bauern, die ausschließlich Weide wollen u. den Armen, die Pflanzplätze wollen. Hiernach Reglement de jouissance v. 11. I. 1844. Mutzwyler. Reglem. de jouissance v. 26. III. 1884: die 1866 gemachte Teilung des Kulturlandes in 103 Loose, wovon jedes 4 Parzellen in vier verschiedenen Klassen Landes umfasste, wird beibehalten, aber bloß für drei Klassen. Die vierte Klasse Landes ist gemäß Beschluß v. 15. I. 1880 aufgeforstet worden. Mitteilung, Mündliche, der HH. Bürgergem. präs. v. Sonvillier, St. Immer u. Villeret. In St. Ursitz verlangten 1839 16 Bürger vom Departement des Innern die Teilung der Gemeindegüter. Dies Gesuch wird von der Bürgergemeinde verworfen (Chèvre S. 747): 1858 wird jedoch die Verteilung der Allmend zur Kultur an die Bürger beschlossen (Chèvre, S. 769). Die Aufteilung der Allmend in Montmelon, einer Gemeinde, die nur aus einzelnen Höfen und kleinen Weilern, und nicht mit einem Dorf als Kern besteht, fand dagegen gleich nach der Vereinigung des Jura mit dem Kt. Bern unter Genehmigung der Regierung statt, u. zwar, da ähnlich

Digitized by Google

Überall da, wo unter sonst gleichen Verhältnissen sogen. gemischte Gemeinden bestehen, besonders im Elsgau, wird bei der Änderung in der Benutzung der Allmend weniger auf den Vorteil des einzelnen Bürgers geachtet, wie es eine Bürgergemeinde tun kann, die selbst fast keine Bedürfnisse hat, als auf einen möglichst hohen Ertrag für die durch die Ortsausgaben belastete Gemeindekasse. Die gemischten Gemeinden ziehen, seit in neuerer Zeit die Ortslasten so bedeutend geworden sind, der Ausgabe von Pflanzplätzen an die Bürger regelmäßig die Verpachtung des Allmendlandes in größeren Stücken, als Weide oder Kulturland, als einträglicher vor. Auch in den gemischten Gemeinden wird, meist aus eigenem Antrieb, mitunter aber nur auf das Antreiben der staatlichen Forstorgane hin eine größere Aufmerksamkeit auf die Aufforstung bisheriger Weiden verwendet[1]).

---

wie heute in verschiedenen „sections“ der Freiberge Miteigentum der verschiedenen Grundbesitzer des Ortes an der Allmend angenommen wird (Praissalet), nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich, zu Eigentum: „les particuliers y ont gagné. Mais la commune“? Chèvre, S. 801.

[2]) Vielleicht weniger der „Fortschritt der Wirtschaft“, d. h. das Erfordernis einer vermehrten Produktion, als eben die Unabträglichkeit der Allmend als Weide hat viele Aufteilungen hervorgerufen. Oft war jedenfalls beides der Grund zur Aufteilung. Vgl. Bücher, Die Allmend in ihrer wirtschaftl. u. sozialen Bedeutung (in Soziale Streitfragen Heft XII, 1902). Vgl. folg. Anm.

[1]) Vgl. S. 172, Anm. 2. z. B. Bubendorf, Réglement forestier, vom 30. VII. 1837. Mündl. Mitteilungen des H. Forstinspector Anklin in Pruntrut. Die Bürger beziehen Nutzungen nur noch in Bux, Kefenach, Kuef und Réclère. In Bux wird diese Art der Nutzung wahrscheinlich aufhören wegen der Kosten, die eine gegenwärtig zu errichtende Wasserversorgung verursacht. In Kuef wird gegenwärtig ein großes Stück Wald aufgeforstet. Dasselbe ist für die Nordseite des Tales bei Damvant u. Réclère in Aussicht genommen.

Braichet, Des anciens pâturages boisés de l'Ajoie convertis en cantons communaux et des moyens d'en tirer parti, in den Actes 1876 S. 119 ff. schlägt für den Ackerbau, der wegen des Aufkommens der Industrie der Arme entbehre, die Jungviehzucht zum Teil aufgegeben habe und die Pflanzplätze wegen Mangel an Mist nicht intensiv bebauen könne, vor, auf gutem und mittlerem Land Pachthöfe zu errichten und zu Gunsten der Gemeinden zu verpachten, schlechtes Land aber soll aufgeforstet werden. Nach ihm sind (1876) trotz der häufigen Aufteilungen zu Pflanzplätzen noch 40 % des Landes Wald und Weide. Die Ausführungen Braichets bestätigen das

Digitized by Google

So sind heute die wirtschaftlichen Vorbedingungen zu einer Aufteilung der Allmend in großen Teilen des Landes vorhanden; eine Aufteilung zur Nutzung hat auch vielerorts stattgefunden und wird, wenn die Entwicklung der Dinge wie bisher weiterschreitet, auch ferner noch stattfinden.

Ihren frühern Wert besitzen die Allmenden nur noch da, wo alle oder einzelne der folgenden Gründe vorliegen:

1. wo die alte Bewirtschaftungsart des Landes bis zu einem gewissen Grade beibehalten worden ist, wo insbesondere das Recht auf den zweiten Raub der Privatgrundstücke noch der Gemeinde zusteht.

2. wo der Boden seiner natürlichen Beschaffenheit nach felsig und unabträglich ist und seiner großen Ausdehnung und des Klimas wegen einer intensiven Kultur nicht zugänglich ist.

3. wo das Hauptgewicht der Landwirtschaft auf der Jungviehzucht liegt (vgl. S. 168 fg.).

Der letzte Punkt bedarf keiner weitern Erörterung. Der zweitangeführte Punkt war es, der die bernische Regierung im Jahre 1816 veranlaßte, die Freiberge, Lajoux und Les Genevez von dem obligatorischen Loskauf des Weidrechts nach dem Blumen auszunehmen, und die alte Bewirtschaftungsart des Landes also darin beizubehalten. Es schien besser, keine allgemeine Regel für das ganze Land aufzustellen, sondern es den einzelnen Privaten und Gemeinden zu überlassen, ob sie die Ablösung bei ihren besonderen Lage- und Bodenverhältnissen für vorteilhaft erachteten und durchführten oder nicht. Da aber die Privatgrundstücke unter diesen Umständen wenig Futter ertragen und der Unternehmungsgeist zu Verbesserungen der Kultur sehr stark gehemmt wird, — es ist statistisch nachgewiesen, dass die Freiberge gar kein Kunstfutter bauen — so sind die Viehbesitzer notwendig darauf angewiesen, Futter von auswärts zu kaufen, und das Vieh so lange als möglich auf der Weide zu lassen. Die Weide ist daher unbedingt nötig und kann schon aus diesem Grunde nicht zur Einzelnutzung aufgeteilt werden. Nur ganz wenige freibergische Ge-

in vor. Anm. Gesagte; u. Bücher zit. S. 9: „eine bloße Vermehrung des Ackerlandes, ohne daß zugleich die Betriebsmittel vermehrt werden, ist für den Landwirt ein sehr zweifelhafter Vorteil, da er auf dieser größeren Bodenfläche dann extensiver wirtschaften muß, als er bisher gewirtschaftet hat“.

Digitized by Google

meinden haben das Weidrecht auf den Privatgrundstücken mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit abgeschafft, und haben davon nur gute Wirkungen verspürt[1]). In andern aber wird der Raubbau auf dem Wiesland so weit getrieben, daß jeder Grundeigentümer auf einem Zehntel seines Landes nach seiner Wahl den Raub mähen darf (droit de la dixième), was bei der geringen Pflege, die dem Land nebenbei zu Teil wird, nach und nach seine Erschöpfung herbeiführt[2]).

Die Bedeutung der Allmend im 19. Jahrhundert in den verschiedenen Landesteilen des Jura spiegelt sich klar wieder in den Ergebnissen der Viehzählungen und läßt sich nach dem Gesagten ohne weiteres daraus ablesen.

III. Die Forstwirtschaft der Gemeinden bewegte sich seit 1815 unter strenger Aufsicht in den staatlich gesteckten Schranken.

Die Gesetzgebung der aristokratischen Regierung suchte die Forsten durch ähnliche Maßnahmen zu schützen, wie s. Z. die Bischöfe: der Holzverkauf zum Verkohlen, zur Ausfuhr zu Wasser und zu Lande, konnte nur noch mit besonderer Bewilligung von Schultheiß und Kleinem Rat auf das Gutachten der Finanzkammer hin geschehen. Das Weidrecht der Gemeinden in den Staatswäldern wurde stillschweigend vollständig abgeschafft, und das Sammeln dürren Holzes darin sehr beschränkt. Bleibende Waldausreutungen bedürfen der Bewilligung des Finanzrates. Die Teilung von Gemeindewäldern ist untersagt[3]).

---

[1]) Abgeschafft in Les Bois (Ruedisholz). Große Anstrengungen zur Abschaffung macht gegenwärtig H. Großrat Brahier in der Gemeinde Lajoux. Umgekehrt verlangte Rebévelier im Jahre 1830 Wiederherstellung des „parcours", weil wegen des rauhen Klima's die Kultur von Kunstfutter unmöglich sei. Die fast gleich hoch gelegene Gemeinde Saulcy dagegen ist mit der Abschaffung des parcours wohl zufrieden. (Mündliche Mitteilungen).

[2]) Les Genevez. Mündliche Mitteilung des Herrn Bürgergem.-Präsidenten, der aber selbst mit dieser Regelung einverstanden ist, weil er selbst einen so großen Grundbesitz bebaut, daß ihm nur extensive Kultur möglich ist.

[3]) Verbot unbefugter Holzschläge in den leberbergischen Ämtern vom 31. Heumonat 1816. Dekret betr. Beschränkung der Waldtheilungen v. 9. Heumon. 1817. Verbot, Waldungen ohne Bewilligung auszureüten v. 9. Heum. 1817. Circular des Kleinen Rates an die leberberg. Oberämter vom 31. Heumonat 1816.

Digitized by Google

Der Zweck der Regierung war dabei: 1. den Holzbedarf für die einzelnen Gegenden und Ortschaften bleibend zu sichern, insbesondere für die hinlängliche Beholzung der Armen zu sorgen; 2. zu verhüten, daß „die vielen im Lande vorhandenen Gewerbe „nicht mit der Zeit aus Mangel an Holz stille stehen und mithin „eine der reichhaltigsten Erwerbsquellen des Landes versiegen „müsste“ [1]).

Die Regierung vertrat mit diesen landesväterlich vorsorglichen Maßregeln den eigentlich in die Zeiten der Naturalwirtschaft passenden Zweck, für das unmittelbare natürliche Bedürfnis der Landeseinwohner zu sorgen [2]).

Die Regierung der dreißiger Jahre greift dagegen, wie in andern Punkten, so auch hier, die Ansichten und Regelung der französischen Revolution wieder auf: die Waldungen sind ein Kapital, dessen Verwaltung dem Eigentümer grundsätzlich freisteht. Dieser Grundsatz ist in der Forstordnung von 1836 für die Privatwälder unbeschränkt anerkannt. Für die Gemeindewälder — Staatswälder fallen hier außer Betracht — ist jedoch die Oberaufsicht der Regierung beibehalten, um auch für diesen Teil des Gemeindevermögens eine geordnete nachhaltige Wirtschaft zu erzielen. Die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Verbindlichkeit, die Gemeindewälder auszumarchen und Pläne davon aufzunehmen,

---

[1]) vor. Anm. Quiquerez, Not. histor. et statistique sur les Mines les Forêts et les forges de l'anc. év. de Bâle, 1855, S. 69.

[2]) Abschaffung dieser Forstgesetzgebung wurde 1830 verlangt von einer großen Zahl delsbergischer, elsgauischer und freibergischer Gemeinden. Viele Gemeinden auch des Münsterthales verlangen Wiederherstellung des Weidrechts der Gemeinden in den Hochwäldern und Statuierung der Pflicht des Staates, frische Schläge in den Hochwäldern selbst gegen den Weidgang einzuhegen. Von Gemeinden des ganzen Landes wird dem Staat das Jagd- und Fischregal bestritten und dasselbe als Ausfluß des Eigentums der Gemeinde an ihrem Bann beansprucht. Vereinzelte Begehren werden auf Gestattung des Sammelns von dürrem Holz in den Staatswäldern gestellt. Viele laufenthalische Gemeinden verlangen Feststellung der Staatswälder durch eine Commission (1831): „ehemals waren die sämtlichen Waldungen des Laufenthals in drei Klassen, nämlich in Hoch-, Bann- und leichte Gemeindswaldungen eingeteilt und die Aufsicht, keineswegs aber das Eigentumsrecht darüber dem Fürstbischof durch Vertrag von 1601 überlassen worden. Aus allen diesen Waldungen hatten die Gemeinden unstreitig . . . das Nutznießungsrecht“ . . . (vgl. dazu aber hier S. 100 fg.).

Digitized by Google

werden, allerdings ohne nennenswerten Erfolg, als Grundsatz aufgestellt. Für das ordentliche Bedürfnis der Gemeinde an Bau- und Brennholz sollen jährlich ordentliche Schläge[1]) vorgenommen werden; der Gemeinderat hat die Befugnis, die Stämme hierfür anzuzeichnen, zur Fällung, Verabfolgung oder Versteigerung des Holzes zu schreiten, ohne dazu einer besonderen Bewilligung zu bedürfen. Will eine Gemeinde zu andern Zwecken Holz schlagen, so braucht sie für diesen außerordentlichen Schlag[1]) je nach seiner Größe die Bewilligung des Regierungsstatthalters oder des Regierungsrates. Auch in diesem Falle bestimmt, wenn nicht eine höhere Behörde anders verfügt hat, der Gemeinderat die Stelle des vorzunehmenden Holzschlages, die Art des Haues, die Art des Wiederaufwuchses u. s. w., allerdings unter Einholung des Befindens des Gemeindeförsters[2]).

Zur Sicherung des gegenwärtigen Waldbestandes verbietet auch die Dreißiger-Regierung das bleibende Ausreuten von Wald ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates. Der Handel mit Holz jeder Art wird aber sowohl im Innern der Schweiz, als ins Ausland frei erklärt, mit Ausnahme des von den Gemeinden an ihre Angehörigen für Bauten oder Reparaturen zugewiesene Holz, das seiner Bestimmung gemäß verwendet werden muß. Von ausgeführtem Holz wird eine Ausfuhrgebühr erhoben.

Die Regierung glaubte damit zugleich der Freiheit des Eigentums und des Handels und der notwendigen Sorge für das Gemeindevermögen Genüge geleistet zu haben und vertraute auf den wirtschaftlichen Egoismus der Gemeinden als Garanten einer guten Waldpflege[3]).

Schon im gleichen Jahr zeigten sich aber im Holzverbrauch

---

[1]) Das gleiche Institut und der gleiche Ausdruck hatte im Jura schon während der französ. Revol. gegolten, vgl. S. 157 mit Anm. 8.

[2]) Dekret über d. Forstwesen in den Amtsbez. des Leberbergs v. 4. Mai 1836. Die in S. 176 Anm. 2. angeführten Begehren werden meist bewilligt durch folgende für unsern Gegenstand weniger wichtigen Erlasse: Gesetz über die Jagd v. 29. Brachm. 1832. Verordnung d. Regier.-Rates über d. Einsammeln von Holz in den Staatswaldungen v. 8. Christmon. 1832. Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.

[3]) v. Miaskowski, Verfassung S. 87, Allgemeines.

Digitized by Google

der Gemeinden erhebliche Mißstände [1]). Die Gemeinden teilten nämlich zwei bis dreimal stärkere Holzgaben aus, als in frühern Jahren; die Empfänger verkauften natürlich sofort, was sie nicht selbst brauchten. So umgingen die selbständig gewordenen Gemeinden die außerordentlichen Schläge, die der Gemeindekasse zu Gute gekommen wären, um ihre einzelnen Mitglieder auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern. Für die Gemeinden wurde dieser neue Übelstand beseitigt durch die Vorschrift, daß bis zur Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen keine stärkeren jährlichen „ordentlichen“ Schläge stattfinden dürften, als im Jahre 1830 vorgenommen worden seien [2]). Diese nachträgliche Bestimmung konnte aber doch nicht verhindern, daß die Privatwälder in leichtsinnigster Weise abgeholzt und zu Geld gemacht wurden und Gemeinden und Private Nachpflanzungen mit ungenügender Sorgfalt vornahmen [3]).

Eine entschiedene Wendung zum bessern erfuhr die Waldpflege der jurassischen Gemeinden durch das Gesetz über die

---

[1]) Blösch III, S. 244 fg. Ein aus der „Berner Zeitung“ übersetzter und abgedruckter Artikel des Leberberg. Wochenbl. XV. S. 321 sagt: „qui est-ce qui oserait affirmer que notre peuple en général soit doué d'assez de sens et de prudence pour ne faire qu'un usage toujours raisonnable de l'augmentation de ses libertés .....? ..... Ainsi l'on voit de petits propriétaires abattre leurs forêts pour en tirer de l'argent comptant, d'autres engager leurs terres pour emprunter à de moindres intérêts, d'autres calculer que les étoffes qu'ils achètent sont d'une certaine façon moins chères que celles qu'ils pourraient fabriquer avec les produits de leur propre culture. Voilà le premier fruit de la civilisation. Le jugement se développe, un peu mais pas suffisamment. Ces gens-là ne pensent pas que les sapins sont lents à recroître, que l'argent emprunté ne s'emploie pas toujours utilement, et qu'en renonçant à tirer péniblement de leurs terres ce qu'ils achètent à si bon marché, ils renoncent à peu près à toute occupation productive“....

[2]) Kreisschreiben des Regierungsrates an die jurass. Regierungsstatthalter betr. Verabreichung der Jahrholzgaben v. 30. Herbstmonat 1836. Kreisschr. d. Reg.-Rates an die jurass. Reg.-Statthalter betr. Holzverkäufe der Gemeinden vom 30. Herbstmonat 1836.

[3]) Quiquerez, Not. hist. et statist. sur les Mines, Forêts et Forges etc. S. 69 fg.: „quand un peuple n'est pas assez sage pour ménager ses forêts, c'est au gouvernement à y veiller, et il est toujours fort regrettable, qu'il ne prenne que tardivement des mesures .... pour arrêter un mal qui a déjà ruiné tant de contrées.“

Digitized by Google

Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860. Dieses Gesetz stellt kategorisch die Verpflichtung aller Gemeinden auf, im Lauf der nächsten fünfzehn Jahre über ihre Waldungen Wirtschaftspläne nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Waldnutzungsreglemente der Gemeinden sind auf den Wirtschaftsplan zu begründen und sollen dementsprechend verändert werden.

Ein Gesetz vom ersten Christmonat 1860 verbietet außerdem die bleibende Ausreutung von irgendwelchem Waldboden ohne die Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung darf nicht erteilt werden, wo die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen, wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hätte, wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bräche, oder die Anstößer zu weitern Ausreutungsbegehren veranlaßte. Im allgemeinen wird die Ausreutung überhaupt nur gestattet gegen Aufforstung eines Landstückes, das den gleichen Ertrag verspricht, wie das ausgereutete Stück Waldboden.

Die Forstpolizei des Staates über die Gemeindewälder steht seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im ganzen Kanton Bern nicht mehr in erster Linie unter dem Zeichen der väterlichen Fürsorge für das natürliche Bedürfnis der Einwohnerschaft, auch nicht mehr unter dem der Durchführung des Privatrechtsgedankens, sondern fügt sich dem Gedanken der Sorge für das allgemeine Wohl des Staatsgebiets, einem Gedanken, der in der Einteilung der Wälder in Schutzwälder, Wälder auf absolutem Waldboden (Erwerbswälder) und Luxuswälder seinen Ausdruck findet[1]). Diese Einteilung der Wälder und die ihr entsprechende Art der neuern Forstverwaltung berücksichtigt zum ersten Mal die Grundsätze des privaten und des öffentlichen Rechts im richtigen Verhältnis für die Waldungen[2]).

Hoffen wir, daß es dem Kanton und dem Bund mit dem neuen Gesetzentwurf[3]) über die Forstaufsicht gelinge, den Gedanken auch im Jura vollständig in die Tat umzusetzen.

[1]) Vgl. v. Miaskowski, Verfassung, S. 89 ff.

[2]) Frey, Le reboisement du Chasseral et des Franches-Montagnes in Actes 1891 (gedruckt 1893) S. 69. Quiquerez, Notice sur le déboisement des Franches-Montagnes, in den Mémoires des foréstiers du Jura 1872.

[3]) Amtl. stenogr. Büllетin der schweizer. Bundesversammlung 1901, S. 571 ff., 600 ff. 1902, S. 135 ff.

Digitized by Google

B. Das Recht an der Allmend.

Die provisorische Verfassung des Kantons Bern vom 24. Dezember 1813 und mit ihr in Übereinstimmung auch die Vereinigungsurkunde vom 14./20. Wintermonat 1815 begründen alle politischen Rechte auf das Ortsbürgerrecht. Art. 17. der Vereinigungsurkunde bestimmt kurz, daß die Bürgerrechte im Leberberg hergestellt werden sollen; die Befugnisse der Bürgergemeinden zu Stadt und Land zur Aufnahme neuer Bürger sollen die gleichen sein, wie im alten Kantonsteil, allerdings unter Vorbehalt besonderer Verfügungen der Regierung über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden, die unter der französischen Verfassung im Lande Grundeigentum erworben haben.

Am 29. April 1816 erging das für die heute im Jura herrschenden Zustände grundlegende „Reglement über die Herstellung der Burgerrechte“, welches durch eine „Instruktion und Erläuterung“ vom 18. September 1816 in einzelnen Punkten erweitert wurde.

Wie man aus der Vorrede zum Reglement, sowie vor allem aus der Art der Durchführung erkennt [1]), ist die Wiedereinführung der Bürgerrechte von der bernischen Regierung durchaus nicht etwa in engherziger Weise an die Hand genommen worden; es

[1]) Circular v. 22. Mai 1816: der Kleine Rat an die leberberg. Oberämter: „unsere Absicht dabei (bei Erlaß des Reglements über Herstellung der Burgerschaften) war, den notwendigen und natürlichen Unterschied zwischen Burgern und Einwohnern, welche durch die französischen Gesetze aufgehoben worden, wieder herzustellen, die Rechte der ersten anzuerkennen, dennoch aber auf die billigen Ansprüche der seit geraumer Zeit in dortigen Gemeinden angesiedelten Fremden möglichst Rücksicht zu nehmen, und dadurch allen Stoff der Feindschaft, der sich zwischen beiden Klassen geäußert haben möchte, abzulegen.

So schwierig dieses Unternehmen gewesen, und da bei der Unmöglichkeit, alle Fälle vorzusehen, immerhin einige willkürliche Regeln angenommen werden mußten, so empfehlen wir Euch ins besonders, alles was von Euch abhangen mag, dazu beyzutragen, daß die Aufnahme derjenigen Fremden, welche guter Aufführung sind, und sich im Fall dieses Gesetzes befinden, von den Gemeinden in einem Geist der Eintracht und Verträglichkeit geschehe, und die Schwierigkeiten eher vermindert als vermehrt werden.“ ...

Über die Wiederherstellung einer einzelnen Bürgergemeinde: Kohler, X., Rétablissement de la bourgeoisie de Porrentruy (1815—1818) in den Actes 1885—88, S. 129 ff.

Digitized by Google

wurde dabei alle nur mögliche Rücksicht genommen auf die besondern Umstände, die in den nördlichen Teilen des Bistums geherrscht hatten, wo die Hintersässen neben den Bürgern gewisse Weide- und Holzgerechtigkeiten ausgeübt hatten, und auf die ziemlich zahlreichen Einwanderer, die während des Anschlusses an Frankreich ihres Grundbesitzes wegen die Allmenden mitgenutzt hatten. War einmal das Ziel der Regierung die Einführung geschlossener Ortsbürgergemeinden, so läßt sich eine wohlwollendere Berücksichtigung der frühern und jüngsten Vergangenheit gar nicht denken, als sie hier geschah[1]). Verfehlt war eigentlich nur die Rücksicht, die die Regierung den besondern Verhältnissen der Freiberge widmen zu müssen glaubte. Die Freiberge, sowie Lajoux und Les Genevez haben bekanntlich von der Garantie, die das Reglement über Wiederherstellung der Burgerrechte (§ 19) wohlbegründeten Privatrechten auf Holz- und Weidenutzung zu teil werden läßt, die besondere Art der Nutzung der Allmend nach der Ausdehnung oder dem Wert der Grundstücke abgeleitet. Wie wir früher gesehen haben, war nicht nur in den Freibergen, sondern auch in den heutigen Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen und Münster die Nutzung der Allmend eine Zubehörde des Grundbesitzes gewesen, und den Taunern wurde nur eine ganz geringe Nutzung der Allmenden zu ihrem eigenen Bedürfnis gewährt. In den Freibergen machte sich eine Regelung der Weiderechte nach Jucharten Privatbesitz zu Anfang des 18. Jahrhunderts nur deshalb nötig, weil die Überlastung der Allmenden hier zuerst fühlbar wurde. Die Regelung der Weiderechte nach je 3 bis 3½ Jucharten Landes ist ebensogut rein administrativ-polizeilicher Natur, wie der anderwärts aufgestellte Grundsatz, daß nur das mit Futter von Grundstücken im Gemeindebezirk gewinterte Vieh allmendweideberechtigt sei u. a. Wie man letztere Bestimmung durch Gemeindebeschluß unter obrigkeitlicher Genehmigung jederzeit wieder abändern konnte, so konnte man auch

---

[1]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 124. Die persönliche Gestaltung auch des Allmendrechts — als zum Bürgerrecht gehörig — wird damit gerechtfertigt, daß unter den Bischöfen der Erwerb von Grundeigentum in den Gemeinden für Fremde so schwierig gewesen sei, daß sie in Wirklichkeit auch schon von der Nutzung ausgeschlossen gewesen seien: das Nutzungs- und Bürgerrecht haben im wesentlichen also auch schon zusammengehört.

Digitized by Google

die für die Freiberge aufgestellte Regel ohne mehr Formalitäten gemeindeweise abändern (vgl. S. 74—76). Da in den Freibergen also prinzipiell keine andere Regel geherrscht hatte, als im übrigen nördlichen Jura, so hätte man entweder in Anerkennung des alten Rechts des Grundbesitzes den heute nur in den Freibergen geltenden Grundsatz auch in den Ämtern Pruntrut, Delsberg, Laufen und sogar Münster[1]) beibehalten müssen[2]), oder, wenn man das persönliche Bürgerrecht als maßgebend für die Allmendnutzung betrachtete, so waren die Freiberge zu behandeln, wie die andern genannten Landesteile[3]).

Seit dem Jahr 1816 wird den Grundbesitzern in den Freibergen ein der Rechtsame des alten Kantons vergleichbares Privatrecht[4]) zuerkannt.

Die Berücksichtigung, die man den frühern Zuständen zu teil werden ließ, und die eigentlich auch für die Freiberge genügt hätte, bestand darin, daß

1. als Bürger anerkannt und eingesetzt werden, diejenigen, welche vor der Besetzung des Bistums durch die Franzosen (1. Mai 1792 für die Ämter Pruntant, Delsberg mit Laufen und Freiberge; 1. März 1798 für die von Courtelary, Münster und die zu den Ämtern Erlach, Büren und Nidau gehörenden Gemeinden) ver-

---

[1]) Trotz dem S. 138, Anm. 1 Gesagten.

[2]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 123 ff. Dieser als „nicht offiziell" bezeichnete Artikel spricht sich wirklich in diesem Sinne aus, und empfiehlt dem persönlichen Bürgerrecht gegenüber die Wiedereinführung des „wirklichen" an den Grundbesitz geknüpften Nutzungsrechts; dieses sei mit der alten Ordnung besser vereinbar, dem Nutzen des Ackerbaues, dem Interesse des öffentlichen und Privatwohlstandes und dem des Staates zuträglicher. Wenn diese Regelung des Nutzungsrechts einzig nach dem Grundbesitz eingeführt worden wäre, so wäre das aber auch ein Abweichen von der frühern Ordnung gewesen. Vgl. hier S. 126 fg. und S. 143 ff.

[3]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 123: „im Kanton Bern machen aber die Burgerschaften nicht sowohl eine Gesellschaft zum Behufe des Landbaues, als vielmehr einen politischen Verein aus: deswegen konnten wir auch nicht erwarten, daß ganz der nämliche alte Bestand der Burgerschaften mit seinem Ausschließungssystem wiederkehren, und das Recht, Eigentum in der Gemeinde zu besitzen, einzig den Gemeindsburgern zukommen werde".

[4]) „Rechtsame" wird es auch in den Verhandlungen für die Verfassungsrevision des Jahres 1846, und für das Gemeindegesetz 1852 öfters genannt, z. B. Tagblatt des Großen Rates des Kt. Bern, 1852, S. 272.

Digitized by Google

bürgert waren, und die, welche seit dem 1. Januar 1814 durch eine Gemeinde neu als Bürger aufgenommen worden sind[1]);

2. ebenso diejenigen, „welche zur Zeit vorgedachter Besetzung „durch französische Truppen im Besitz von Landrechtsbriefen „waren (also als Hintersässen, Landsässen im Lande waren), oder „in irgend einer Gemeinde das Einwohnungs- oder Niederlassungs-„recht besaßen,“ sofern sie eine Liegenschaft im Kanton besitzen, eines guten Rufes genießen, und der Kasse ihrer Aufenthaltsgemeinde 50 Franken für sich und 6 Franken für jedes Kind entrichten. In den Stadtgemeinden sind diese Taxen doppelt so hoch.

3. Zu Gunsten von Personen, die am 30. Mai 1814 seit wenigstens zehn Jahren im ehemaligen Bistum Basel angesessen waren, wird verfügt, daß sie, falls sie sich über guten Ruf und über die Fähigkeit, für ihren und ihrer Familie Unterhalt zu sorgen, ausweisen, sich für die Hälfte der im Jahr 1792 gebräuchlichen Einkaufssumme in der Gemeinde ihres Aufenthalts als Bürger einkaufen können. Wo diese Summe nicht genau bestimmbar ist, darf sie in den Städten 400, in andern Gemeinden 100 Franken nicht übersteigen. Für diejenigen, welche im Lande Grundeigentum besitzen, welches auf dem Kontributionsrodel von 1813 mit Inbegriff der zur Steueranlage geschlagenen „centimes additionnels“ für wenigstens 5 französische Franken angelegt ist, wird die erforderte Aufenthaltszeit auf 5 Jahre ermäßigt[2]).

Für die Geltendmachung aller dieser Bürgerrechtsansprachen werden Fristen festgesetzt. Alle Personen, die nach Verlauf dieser Fristen kein Bürgerrecht im Kanton besitzen, werden als Fremde angesehen und haben sich unter Bezahlung einer Gebühr mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen[3]).

---

[1]) Vgl. z. B. Chèvre, S. 126.

[2]) Blösch III, 224 ff.

[3]) Juden und Wiedertäufer genießen die Vergünstigung des erleichterten Bürgerrechtserwerbes nicht.

Heiratseinzugsgelder und Hintersäßgelder werden ebenfalls wieder eingeführt (Biel hierin bevorrechtet). Die Hintersäßgelder werden in den Freibergen als reale Last, als Gegenleistung für die gemäß den Grundstücken bezogene Allmendnutzung angesehen. (Eingabe von Großrat Husard von Les Enfers an das Dep. des Innern v. 1834).

Digitized by Google

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hängt nach der Bereinigung dieser Verhältnisse einzig von der Bürgergemeinde der Ortschaft ab, falls es sich um jemanden handelt, der schon anderswo im Kanton verbürgert ist; bei Kantonsfremden ist die Bewilligung der Regierung zur Anschaffung eines Bürgerrechts in erster Linie erforderlich.

Eine nachträgliche Bereinigung der Ortsbürgerrechte mußte noch erfolgen für diejenigen Leute, „die weder ihr ursprüngliches „Heimatrecht geltend machten, noch fortgewiesen wurden, noch „aus Mangel an Vermögen sich ein Burgerrecht anschafften (wo„runter viele einzig aus Nachlässigkeit die durch die Gesetze be„stimmten Fristen nicht benutzt haben),“ und die nun, da sie nirgends ein Bürgerrecht nachweisen konnten, heimatlos waren. Ein Beschluß vom 28. Brachmonat 1820 regelte die Heimatlosenfrage so gut[1]), daß das kantonale Ausführungsgesetz vom 8. Brachmonat 1859 zum Bundesgesetz über die Heimatlosen den Jura ziemlich außer Acht lassen konnte; Bedeutung hat das Kantonsgesetz von 1859 durch die Zuteilung der „ewigen Einwohner“ (habitants) der Städte, und der Leute, die nur einer Kirchgemeinde angehörten, an Bürgergemeinden. Im Jahr 1862 machte sich für eine geringe Zahl jurassischer Heimatloser eine letzte Verteilung auf die Bürgerschaften nötig[2]).

Damit sind sämtliche Einwohner einer Gemeinde entweder Bürger oder bloße Aufenthalter geworden.

Das Ortsbürgerrecht gewährt notwendigerweise: a) das vollkommene Indigenat als Kantonsbürger. Die Kantonsangehörigkeit ist nur auf Grund eines Gemeindebürgerrechts möglich. Landsassen gibt es keine mehr. b) die Wahlfähigkeit zu den Staatsämtern und den Gemeindeverwaltungsstellen. c) im Fall unverschuldeter Armut die Hoffnung auf Unterstützung. d) dem in der Gemeinde ansässigen Bürger den Genuß an Holz und

---

[1]) 1821 allein wurden im Jura 2228 Personen eingebürgert. Leberberg. Wochenbl. VI, S. 6 fg.

In Biel fand man es vorteilhafter, 14 Familien in Duggingen einzukaufen und 4 nach Amerika zu spedieren (zus. 92 Köpfe). Die Stadt selbst nahm nur 32 Familien mit 86 Köpfen auf. Blösch III, S. 225.

[2]) Ges. über d. Einbürgerung der Heimatlosen im Jura vom 7. April 1862.

Digitized by Google

Weide, sofern dieser Genuß auf persönlichen Rechten beruht und das gewöhnliche Holzloos (gobe, bois d'affuage) und das Weidrecht einer Kuh nicht übersteigt.

Die Gesamtheit der Bürger einer Ortschaft bildet die Bürgergemeinde. Ihre Organisation wurde vorläufig durch Abschnitt 2 des Reglements vom 29. April 1816 bestimmt; das Provisorium wurde abgelöst durch die Ordnungen, die die Gemeinden selbst beschlossen und die in ihren vom Oberamtmann bestätigten Organisationsreglementen festgesetzt sind.

Die Bürgergemeinde erscheint, unter stillschweigender Anerkennung der Abschaffung des staatlichen Obereigentums durch die französische Revolution, als die alleinige Eigentümerin der Allmend[1]); so auch in den Freibergen; das Recht der Grundbesitzer wird hier nur als ein zum Grundstück gehörendes Nutzungsrecht an fremder Sache angesehen[2]). Das Eigentum der Gemeinde ist jedoch nicht rein privatrechtlich; es steht nämlich nicht nur unter den allgemeinen Polizeiverordnungen, sondern außerdem noch unter „der besonderen Aufsicht der obern Behörden[3])".

Diese besondere Aufsicht kommt zum Ausdruck 1. in der Forstverwaltung, die der Staat über die Gemeindewälder ausübt. Das wesentliche hierüber ist schon oben S. 175 ff. mitgeteilt

[1]) Imer, Neuveville avant et après la révolution in den Actes, S. 126fg.: die Neuenstadter verlangten bei den Verhandlungen mit Bern über die Vereinigungsurkunde das Eigentum an den Allmenden ausdrücklich. Sie erklärten sich aber damit einverstanden, daß die Regierung die Oberaufsicht über die Gemeindegüter führe und insbes. das Ausreuten der Wälder verbieten könne.

[2]) Vgl. Exkurs 8.

[3]) Nach dem vorangegangenen (bes. Anm. 1) ist die Meinung Quiquerez, Observ. sur l'orig. a. a. O., unrichtig, der annimmt, der Staat habe das Eigentumsrecht der Fürstbischöfe an den Allmenden unwissentlich aus der Hand gegeben. Der Staat hat dies mit vollem Bewußtsein getan. Auch im alten Kantonsteil hatte der Staat im 18. Jhdt. hier und da das Eigentum an den Allmenden in Anspruch genommen (Geiser, S. 32). Durch Verordnung v. 10. Brachmonat 1803 aber wird in Anerkennung der durch die Helvetik angewandten Grundsätze gesagt: „die Gemeindsgüter sind das Privateigentum ihrer Anteilhaber, deren Rechte, obschon sie unter den allgemeinen Polizei-Verordnungen stehen, in keiner Rücksicht gekränkt werden sollen". Hier ist also, im Gegensatz zur Vereinigungsurkunde (1816) nicht einmal von einem staatlichen Oberaufsichtsrecht die Rede.

Digitized by Google

worden. 2. in dem Einfluß, den der Staat auf die Aufstellung von Allmendnutzungsreglementen ausübt; dieselben unterliegen nämlich der Genehmigung und Abänderung durch den Oberamtmann, sowie, in wichtigeren Fällen (Stadtgemeinden) durch den Schultheiß und Kleinen Rat. 3. in der Aufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden, und über die Verwaltung der Gemeindegüter insbesondere, deren Kapitalbestand nicht angegriffen werden darf ohne besondere Erlaubnis der Regierung.

In letzter Hinsicht war für die ehemalige Propstei Münster, das Erguel, Biel, Neuenstadt und den Tessenberg von großer Wichtigkeit die Aufhebung der „Teilungen von Gemeindegütern, welche nicht „auf eine gesetzliche oder regelmäßige Weise stattgehabt", sowie derjenigen, die „nur zum Schein gemacht worden," und derjenigen, „deren Mitteilnehmer nicht jeder für sich in den „Besitz ihres Anteils gesetzt worden, oder worüber letztere nicht „wie über Privateigentum haben verfügen können." „Die besagten „Güter sollen sogleich wieder in die gemeine Vermögensmasse „gezogen werden, um nach den Reglementen verwaltet zu werden." (vgl. S. 135 ff.)

Damit sind die Bürgergemeinden überall wieder auf einen starken vermögensrechtlichen Grund gestellt. Jede Veräußerung von Allmendboden an Private u. s. w. wäre als Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde an die Genehmigung der Regierung gebunden gewesen; Allmendaufteilungen zu Eigentum hätten schon deswegen schwer zu stande kommen können.

Von der Wiedereinführung der Bürgergemeinden an ist die Entwicklung des Gemeindewesens im Jura im allgemeinen die nämliche, wie im alten Kantonsteil; es soll daher für die folgende Zeit nur noch eine summarische Darstellung des Rechts an der Allmend gegeben und nur auf Besonderheiten des Jura etwas ausführlicher eingegangen werden.

Die Staatsverfassung vom 6. Heumonat 1831 bestätigte die Begründung des Staatsbürgerrechts auf das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons. Im Gemeindewesen führte sie aber eine Ordnung ein, die schon 1798 bis 1813 im alten Kantonsteil gegolten hatte: sie unterschied eine Einwohnergemeinde, welche die allgemeinen Ortsinteressen, diejenigen „Angelegenheiten, welche „mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen",

Digitized by Google

verwaltet und die alte Bürgergemeinde, welche abgesehen von gewissen Befugnissen der Armenpflege und des Vormundschaftswesens, sowie der Zivilstandskontrolle nur noch die Verwalterin der Interessen ist, die sich für die Bürgerschaft aus dem gemeinen Vermögen ergeben[1]).

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vom 20. Christmonat 1833 führt die Verfassung aus. Art. 56 bestimmt: „der Ertrag der Gemeindegüter „soll von der kompetenten Behörde seiner ursprünglichen Bestim„mung gemäß insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet

[1]) Schon die abgetretene Regierung hatte für eine Neuordnung des Gemeindewesens eine große Menge Material gesammelt und sogar einige Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Mit Kreisschreiben vom 21. XII. 1831 wird einer dieser Entwürfe, nur wenig modifiziert, gedruckt, und an Gemeindebehörden, Großräte, Regierungsstatthalter u. s. w. versandt [Manual des Dep. des Innern v. Jahre 1831 u. 32 Nr. I.]. Die Bürgergemeinde Biel (Vorstellung vom 4. V. 1833) erhob Einspruch gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die auf einem Grundsatz beruhen, „der in seiner Ausführung, da er den fremden Einwohnern gleiche Rechte wie den Bürgern in Benutzung des Bürgergutes gebe, den Bürgern aber größere Lasten, als den fremden Einwohnern auferlege — die Aufhebung der Bürgergemeinden oder beständige Reibungen zwischen diesen und den Einwohnergemeinden, und daher Verwirrung in der Gemeindeverwaltung zur Folge haben müsse“. Auf Grund der Benennung ihres Rechts als „Privateigentum“ wendet sie sich gegen die administrative Erledigung von Gemeindestreitigkeiten.

Die Einwohnergemeinde bemerkt (Vorstellung v. 30. Herbstmonat 1833): 1. zwei Gemeindeverwaltungen nebeneinander sind unverträglich; 2. die Bürgerkorporationen würden nach u. nach zu bloßen „Societäten“ mit gemeinschaftlichem Vermögen, und später aufgelöst, weil sie kein politisches Band mehr, sondern nur finanzielle Interessen zusammenhalten; 3. damit würde das Bürgergut, das bisher zur Bestreitung der Gemeindskosten verwendet worden ist, seinem ursprünglichen Zweck entfremdet und zur Bestreitung der Kosten der Privatsocietät verwendet, weil nach der Verfassung das Bürgergut „Privateigentum“ sei, über welches die Regierung nur die Oberaufsicht und kein Recht auf die Verwendung des Ertrages einzuwirken, habe; 4. da aus diesem Grunde der Einwohnergemeinde drückende Steuern aufgelegt werden müßten, so wird beantragt: a) nur eine Gemeinde b) eine Bürgerbehörde, welche zu einer guten Verwaltung die Mittel hätte, ist der Einwohnergemeinde vorzuziehen, c) für Sachen, die auch die Einwohner angehen, können diese dem Bürgerrate eine Anzahl Ausgeschossener beigesellen, d) wo die Gemeindekosten aus dem Bürgergut bestritten werden müssen, soll weiterhin ein mäßiges Hintersäßgeld bezogen werden.

Digitized by Google

„werden, als es bisher geschehen". Diese Bestimmung, welche der Einwohnergemeinde ein gewisses Recht auf das Bürgergut einräumte, gab im ganzen Kanton Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden[1]).

Für das Recht der Bürgergemeinde an ihrem Gut wählt die Verfassung von 1831 den Ausdruck „Privateigentum". Obwohl den Bürgern der Gemeinden „ausschließlich" die Verwaltung ihrer Güter gegeben wird, so bleibt doch der Regierung noch „das „Recht der Oberaufsicht" über sie, ein Recht, das durch das Gemeindegesetz nicht weniger weit ausgedehnt wurde, als es vor 1830 gewesen war[2])[3]) (vgl. S. 185 fg).

---

[1]) Auch aus dem übrigen Jura machte sich Widerstand gegen diesen Art. geltend. Großrat Belrichard: „die Verwendung der Gemeindegüter zu öffentlichen Zwecken könne zu dem Schluß führen, daß da, wo die Gemeindegüter insbesondere „Burgergüter" seien, sie auch alle zu öffentlichen Gesamtzwecken der ganzen Gemeinde verwendet werden dürften". Sauvin und Moschard bekämpften die Übertragung der Entscheidungen über die Verwendung des Ertrages der Bürgergüter an die Administrativbehörden. § 56 (§ 52 d. Entw.) mit 66 gegen 59 Stimmen angenommen. Verhandlungen des Großen Rates der Republ. Bern 1833, S. 360 fg.

Ch.-F. Morel verteidigt dagegen den Artikel, und stellt die noch weiter gehende Forderung auf, daß alle Nichtbürger an der Einwohnergemeinde hätten Anteil bekommen sollen, und nicht nur die mit Grundeigentum. Leberberg. Wochenbl. XVI, S. 63 fg.

Das Tellgesetz von 1834 fand bei der Bürgerschaft von Biel aus ähnlichen Gründen eine schlechte Aufnahme (Vorstellung v. 26. II. 1834): Bisher seien alle öffentl. Ausgaben von der Bürgergemeinde bestritten worden, und die Einwohner hätten für den Genuß der öffentl. Anstalten das Hintersäßgeld bezahlt. Wenn das Hintersäßgeld abgeschafft würde, so müssten Tellen ausgeschrieben werden, weil die Bürgergüter nicht mehr genügten. Die Tellen aber würden nur die Bürger drücken, da gewöhnlich nur sie in den drei Kategorien Grundeigentum, Mobiliar und Einkommen etwas zu versteuern haben. Die Einwohner gingen frei aus. Dadurch würde 1. die Verfassung verletzt, da das Bürgergut nur noch zu öffentlichen „kosmopolitischen" Zwecken gebraucht würde, und also den Bürgern gar nicht mehr zu Gute komme: 2. die Bürger würden den Einsassen gegenüber unverhältnismäßig beschwert. Ebenso die Bürgergemeinden Obertramlingen, Ilfingen, Sombeval-Sonceboz, Neuenstadt, Noos, die Gemeinden des Kirchspiels Rennendorf, die laufenthalischen Gemeinden (außer Blauen und Stadt Laufen): Großrat Husard in Les Enfers. (Archiv der Direktion des Gemeindewesens d. Kts. Bern).

[2]) Gemeindegesetz 1833, Art. 56—58.

[3]) Art. 94, Abs. 4 des KV (1831) wurde mit der Begründung ange-

Digitized by Google

Die Verfassung von 1846 behielt die Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde bei [1]. Der Titel über die Gemeinden (§§ 66—70) wiederholt fast wörtlich die Bestimmungen der Verfassung von 1831 über das Gemeindewesen. Die Garantie für die Bürgergüter wird jedoch auf alle Gemeindegüter ausgedehnt. Besondere Wichtigkeit sollte der Satz erhalten, welcher verlangt, daß der Ertrag des Gemeindevermögens ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet werde [2]. Die „Bestimmung des Gemeindevermögens" mußte ein Zankapfel zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde bleiben, solange beide miteinander am Gut der alten Bürgergemeinde Nutzungen zu beanspruchen hatten. Blösch empfahl deshalb auf das kräftigste die Schaffung von gemischten Gemeinden, oder, wo dies nicht möglich sei, die vollständige Ausscheidung der Güter, welche allgemeinen Ortsinteressen dienten, und derjenigen, die bürgerlichen Sonderinteressen gewidmet seien [3]. Die gemischte Gemeinde, deren Merkmal in der Übertragung der Verwaltung der Gemeindegüter an die öffentliche Gemeinde liegt, wäre im Jura deswegen leicht durchzuführen gewesen, weil eine große Anzahl von Ge-

---

nommen, daß die Oberaufsicht der Regierung unentbehrlich sei, um die Gemeinden zu verhindern, ihre Güter zu verschleudern (dilapider): sie solle aber nicht in eine wirkliche Verwaltung ausarten, wie es im französischen Kantonsteil geschehen sei (Journal des délibér. de l'assemblée constituante du Canton de Berne, vom 6. Heumonat 1831, Nr. 68).

[1] Vorstellung der Einsassen der Gemeinden des St. Immerthales (III. 1848) auf Erlaß eines neuen Gemeindegesetzes, welches die Frage der Bürgergüter gemäß Art. 56, Gemeindeges. (1833) zum Vorteil der Einwohnergemeinden regeln solle. Die Einwohnergemeinden werden durch hohe Steuern belastet, während die Bürgergemeinden nichts mehr für die öffentl. Zwecke leisten wollen. Die Bürgergemeinden verteilen das Holz, das sie früher verkauften, jetzt häufig unter die Bürger, sodaß in ihren Rechnungen kein Aktivum mehr erscheint, nur, um der Einwohnergemeinde nichts mehr geben zu müssen. Eingabe der Bürgergem. Cortébert (1. I. 1850) auf Erlaß eines Gemeindegesetzes, damit Ruhe und Ordnung wieder in den Gemeinden einkehre.

[2] Dieser Satz stammt aus dem Gemeindegesetz von 1833. Art. 56. Über seine Geschichte ausführlicher: Staatsverwaltungsbericht d. Kts. Bern für 1882, Anhang 1.

[3] Blösch, Ed., Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern u. dessen Reform. 1848. Ders., Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens im Kanton Bern, 1851.

Digitized by Google

meinden überhaupt keine, oder eine verschwindend kleine Anzahl selbständiger Nichtbürger zählten, oder, weil die Nutzung der Gemeindegüter ohnehin wesentlich eine Zubehörde des Grundbesitzes war (Freiberge) oder endlich, weil überhaupt kein Bürgergut vorhanden war, das der privaten Nutzung zugänglich wäre (in der Schelten u. a.).

Die vorgeschlagene Ausscheidung wurde gerechtfertigt aus der Überlegung, daß die Bürgergemeinde früher zugleich die allgemeinen Ortsinteressen verwaltet habe, und das Bürgergut noch heute zum Teil zur Bestreitung allgemeiner Ortsbedürfnisse bestimmt sei; wenn also diese Last von der Bürger- auf die Einwohnergemeinde übergewälzt werde, so müsse diese auch ihren Anteil an den Vorteilen erhalten, gerade so, wie es z. B. bei den Waldkantonnierungen zwischen den Rechtsame- und Bürgergemeinden geschehen sei. Der scheinbare Widerspruch, der zwischen der Garantie der Bürgergüter als „Privateigentum" (K-V. 1831, Art. 94) und dieser geplanten teilweisen unentgeltlichen Expropriation der Bürgergemeinden bestand, wurde, gewiß mit Recht, gelöst mit dem Hinweis auf folgende Punkte: 1. der Begriff „Privateigentum" ist im Gegensatz zum „öffentlichen Eigentum" des bernischen Zivilgesetzbuches, Satzungen 334—336 zu verstehen. Demnach ist das Eigentum der Gemeinde in keinem andern Sinne Privateigentum, als es das Staatsvermögen auch ist[1]). 2. Da die Bürgergemeinde eine öffentliche Korporation ist, so unterliegt sowohl ihre Organisation als ihre Befugnisse der staatlichen Gesetzgebung; die staatliche Gesetzgebung kann auch die einmal getroffenen Bestimmungen wieder abändern. 3. Da das Bürgergut als Eigentum einer öffentlichen Korporation mit einer Bestimmung zu öffentlichen Zwecken behaftet ist, so kann auch der Staat innerhalb gewisser Schranken im öffentlichen Interesse Vorschriften über seine Verwendung aufstellen. 4. Die Ausscheidung wäre ein Akt „rein staatsrechtlicher Natur, der auf Anordnung und „unter der Leitung der Staatsgewalt zu Regelung administrativer „Verhältnisse zu Stande gebracht wird, und durch die daher die „Natur des als Burgergut ausgeschiedenen Gemeindevermögens in

---

[1]) Vgl. in der Ausgabe der bern. Civil- u. Civilprozeßgesetze von Zeerleder u. Reichel: Anm. 3 zu Satzung 335.

Digitized by Google

„nichts geändert und die Kompetenzen der Staatsgewalt in bezug „auf dasselbe in nichts geschmälert werden [1]) [2]).

Das Gemeindegesetz von 1852 und das Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter von 1853 führten die Vorschläge Blöschs durch: „Damit der „Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt und jeder Streit „darüber möglichst vermieden werde, soll, soweit dies nicht bereits „geschehen ist, die Bestimmung sämtlicher Gemeindegüter aus„gemittelt und amtlich festgestellt werden. Insbesondere ist von „jedem Vermögensbestandteil zu bestimmen, ob er einen allgemein „örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe.“ „Diese „Ausmittlung wird zunächst den Gemeinden selbst überlassen, „und hat da, wo nur eine Gemeindekorporation besteht, durch „einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungs„rates unterliegt, — in Ortschaften hingegen, wo eine Einwohner- „und eine Burgergemeinde nebeneinander bestehen, durch einen „Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates „gleichfalls bedarf. Können die beiden Gemeinden sich nicht oder „nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen „einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim.“ „Sowohl die „vertragsmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter, als „die schiedsrichterliche Entscheidung darüber, hat zunächst nach „allfälligen Titeln (Brief und Siegel) und in Ermanglung solcher

---

[1]) Vortrag der Dir. des Gemeindewesens an d. Regierungsrat zu Handen d. Großen Rates betr. Ges. entw. über d. Liquid. der Burgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben vom 9. Wintermonat 1875. Mit den Ausführungen des Textes stimmen überein die Voten von Reg.-Rat. Dr. Schneider in der vorberat. Kommission des Verfassungsrates v. 30. IV. 1846 (Nr. 71 des französ. Bulletins). Ochsenbein, der darauf aufmerksam macht, daß die Bürgergüter in erster Linie öffentl. Zwecken dienen u. nur insofern die besondere Garantie der Verfassung erhalten haben, die ja, wenn die Bürgergüter reines Privateigentum wären, durchaus überflüssig wäre (gleichen Orts). Blösch (Nr. 128 des französ. Büllet. v. 29. VI. 1846). Ochsenbein (Nr. 128). Blösch, bei Beratung des Gemeindegetzes v. 1852. Eggli, Berichterstatter des Regierungsrates bei Beratung der 1893iger Verfassung. (Tagbl. d. Großen Rates 1893. S. 62). Mißverstanden wurde „Privateigentum“ bes. im Jura. Quiquerez, Observ., S. 2. Vgl. S. 187, Anm. 1.

[2]) Vgl. auch Heeb, Genossengüter im Kanton St. Gallen, S. 57 unten. S. 60 fg.

Digitized by Google

„nach bisherigem Besitz und Übung zu geschehen. Wo aber „diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, da hat die Ent- „scheidung zu erfolgen mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden „Umstände und Bedürfnisse, und mit Bedachtnahme darauf, daß „die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen „Bedürfnisse bestimmt sind [1])."

Die Ausscheidungen der Gemeindegüter erfolgten im Jura äußerst langsam. Die starken Bürgergemeinden, die in den Einwohnergemeinden die große Mehrheit aller Stimmen hatten, gefielen sich meistenorts schon sehr gut in der Rolle des beatus possidens [2]). Die Bürgerschaften warteten ab, und die Einwohnergemeinden hatten nicht die Kraft, die Ausscheidung von sich aus anzubahnen [3]). „Von Anfang der sechziger Jahre an begann der „Regierungsrat die Durchführung der Ausscheidung mit energischen „Maßregeln in Fluß zu bringen. Gleichzeitig begann er ange- „sichts der in ungewöhnlichem Maße zunehmenden Bedürfnisse „der Einwohnergemeinden auch der materiellen Seite der Aus- „scheidungen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er be-

---

[1]) Gemeindegesetz v. 6. Christmonat 1852, §§ 42—44. Gesetz über die gerichtl. Ausmittlung etc. v. 10. Weinmonat 1853.

[2]) Vorstellungen der meisten Bürger-Gemeinden des Jura (1846), die fernere Garantie des Bürgerguts verlangen. Viele wollen, daß das Bürgergut nicht weiter zu den öffentl. Bedürfnissen verwendet werden darf, als es im Jahre 1833 der Fall war. (Bull. des délib. de l'ass. constituante de la rép. de Berne, Nr. 128, v. 29. Brachmon. 1846).

Die Bürgergem. Pruntrut hatte am **21. II. 1840** mit der Einwohnergem. einen Vertrag geschlossen, in dem festgesetzt wird: die Bürgergem. liefert der Einwohnergem. das Brenn- u. Reparationsholz zu den öffentl. Gebäuden, läßt den Primarschullehrern ihre Gärten u. übermacht der Einwohnergem. jährl. Fr. 800. — Ein Ausscheidungsvertrag vom 23. Christm. 1855 übermachte alles Gut der Bürgerschaft, u. belastete sie einzig mit den im Vertrag von 1840 genannten Leistungen [durch nachträgl. Vertrag v. 1844 III. 8, waren die Fr. 800 — auf Fr. 500 — herabgesetzt worden]. Diese Art Ausscheidungsvertrag wurde aber nicht genehmigt „car il ne faut pas que la commune bourgeoise bénéficie de la création des communes municipales". . . . [Schreiben des Direktors des Dep. d. Innern an die Bürgergem. in Pruntrut v. 7. Brachm. 1861]. (Archiv der Bürgergem. Pruntrut).

[3]) Vgl. Tabelle über die Sanctionierung der Ausscheidungsakten im Jura. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern f. d. Jahr 1882, Anhang I, S. 6.

Digitized by Google

„gnügte sich nicht mehr, die Ausscheidungsverträge, wie es in „den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1853 „geschehen war, zu genehmigen, wenn beide paktierenden Ge-„meinden über das materielle gegenseitig einverstanden waren, „sondern er trat von nun an auch in eine Vergleichung der Ver-„mögensverhältnisse der vertragsschließenden Gemeinden ein und „nötigte die Burgergemeinden, aus den ihnen zugeschiedenen „Gütern den Einwohnergemeinden angemessene Aversalsummen „(Dotationen) als Kapitalfond zu Bestreitung der örtlichen Be-„dürfnisse auszusetzen.

„Dieses Vorgehen brachte unter den Burgergemeinden große „Entrüstung hervor. Am 26. März 1865 versammelten sich in „Delsberg Abgeordnete einer Anzahl (angeblich von 99) Burger-„korporationen des Jura[1]).“ In der Begrüßungsrede gab Herr Macker, der Präsident der Bürgergemeinde der Stadt Delsberg als Zweck der Versammlung an, die Beratung über die Mittel zur Rettung der „altehrwürdigen (antique) Einrichtung der Bürgerschaften.“ Die Versammlung erging sich in einer selbstgefälligen Aufzählung der Vorteile und Wohltaten, die man alle der Bürgergemeinde, diesem „Herd und Bollwerk unserer nationalen Freiheiten“ zu verdanken habe[2]). „Das Ergebnis der Versammlung „war eine Petition an den Großen Rat, die dann mit zahlreichen „Unterschriften aus 103 Gemeinden versehen im Mai desselben „Jahres eingereicht wurde und mit dem Begehren schloß: „es „möge der Große Rat die notwendigen Maßregeln treffen, damit „die verfassungsmäßigen Garantieen zugunsten der Burgergemeinden „strenge beobachtet werden[3]).“ Der Große Rat wies die Vorstellung der Delsberger Versammlung in der Sitzung vom 21. Wintermonat 1866 ab, und ließ der Regierung fernerhin freie Hand zur Durchführung des Gesetzes. „Den Gemeinden des Amts-„bezirkes Freibergen mußte im Jahre 1867 ein Kommissär zur „Durchführung der Güterausscheidung und Zweckbestimmung be-„stellt werden.“ Die Ausscheidungsakte daselbst datieren meist aus den Jahren 1867—71. „Im Amtsbezirk Pruntrut „leitete und vollendete der dortige Regierungsstatthalter die Sache „in ähn-

[1]) ebenda, Anh. I, S. 4/5.

[2]) Archiv der Bürgergem. Pruntrut.

[3]) Staatsverwaltungsbericht 1882, Anhang I, S. 5.

Digitized by Google

licher Weise, wie der für die Freiberge eingesetzte Kommissär [1]). Aber erst 1875 gelangten die letzten Ausscheidungsakte aus diesen beiden Ämtern zur Sanktion.

Der Erfolg der Ausscheidung ist im Jura, wie im übrigen Kanton Bern der, daß regelmäßig Straßen, Plätze, Spritzenhäuser, Löschgerätschaften, öffentliche Brunnen, Schulhäuser, Gemeindehäuser u. s. w., der Einwohnergemeinde, sämtliches Nutzungsgut an Wiesen, Weiden und Wald aber der Bürgergemeinde zugewiesen wurde; die Bürgergemeinde übernahm fast überall die Pflicht, mit einem bestimmten oder nach Bedarf festzustellenden Quantum Holz für die Beheizung des Gemeindehauses, der Kirche und des Pfarrhauses, des Schulhauses und der Lehrerwohnung zu sorgen. Mitunter hat sie auch Bau- und Reparaturholz für die Gemeindegebäude zu liefern, im Fall des Bedürfnisses die Legung von Wasserleitungen durch ihre Grundstücke unentgeltlich zu gestatten u. s. w.

Die gemischten Gemeinden der Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münster und Courtelary betrachten das Nutzungsgut als Eigentum der Bürgerschaft, sie unterstellen es aber nicht der Verwaltung durch eine besondere Bürgergemeinde, sondern der allgemeinen Ortsverwaltung. Die Nutzung steht trotzdem den Bürgern allein zu; die Bürger insgemein tragen in diesen Gemeinden einen Teil der Ortslasten durch Dotation an die Ortsgemeinde. Der Unterschied dieser gemischten Gemeinden von der Organisation in Bürger- und Einwohnergemeinden ist also nur der, daß bei ihnen die Bürgerschaft nicht besonders organisiert ist.

Im Amtsbezirk Pruntrut dagegen wird dem gesamten bisherigen Bürgergut ein gemischter Zweck zuerkannt, der sie in erster Linie dem allgemeinen Ortsinteresse dienstbar sein läßt, und erst in zweiter Linie dem Sonderinteresse der Bürger. Die Folge ist bei ihnen die, daß mit dem Anwachsen der Ortslasten die Bürgernutzungen im gleichen Maße zurückgehen; wo Steuern erhoben werden, beziehen die Bürger überhaupt keine Nutzung mehr; das Kulturland und die Weiden der Gemeinde werden dann ohne Rücksicht auf die Person des Kontrahenten — ob Bürger oder nicht — auf kürzere oder längere Zeit verpachtet; der Ertrag

---

[1]) Staatsverwaltungsbericht 1882, Anhang I, S. 5.

Digitized by Google

der Wälder wird öffentlich versteigert. Man kann daher im Amtsbezirk Pruntrut nur noch von einem Eigentum der Gemeinde sprechen, innerhalb welcher die Bürger ein Vorrecht auf die Übernutzung haben [1]).

Die gemischten Gemeinden der Freiberge behandeln die Allmend seit der Ausscheidung ebenfalls als Eigentum der Ortsgemeinde. Für die Bedürfnisse dieser Gemeinde wird durch Auflage von Taxen auf die Weidrechte und Holzgaben gesorgt; die Taxen bestimmen sich für jedes Jahr je nach dem Gemeindevoranschlag. Als nutzungsberechtigt und durch die Taxen auch einzig beschwert erscheinen erstens die Eigentümer oder in ihrem Namen die Pächter nach der Ausdehnung oder der Grundsteuerschatzung ihrer Grundstücke (Wiesen und Felder); zweitens die armen Bürger, d. h. diejenigen, die ihres geringen Landbesitzes wegen keinen Anspruch auf ein vollständiges Holzloos- und Weiderecht machen könnten [2]).

La Joux und Les Genevez hatten im Jahr 1866 ihre Allmenden den Bürgergemeinden zu Eigentum zugeschieden. Die Bürger nutzten sie denn auch in erster Linie; in zweiter Linie aber stehen allen Grundbesitzern der Gemeinde im Verhältnis ihrer Wiesen und Äcker Weiderechte zu (dagegen nicht, wie in den Freibergen, auch Holzrechte); das Recht der Grundbesitzer wird nur als Nutzungsrecht an fremder Sache angesehen [3]). Während Les Genevez dabei bis heute geblieben ist, beschlossen Einwohner- und Bürgergemeinde von La Joux im Jahre 1877, in Zukunft eine gemischte Gemeinde bilden zu wollen. 1883 gab sich diese Gemeinde ein Allmendnutzungsreglement, das die Rechte von Bürgern und Grundeigentümern auf gleichem Fuße wie früher beibehielt. Durch ihr neuestes Reglement vom Jahre 1901 tat sie aber einen Schritt, dessen Grundsätze als Ideal sämtlichen Gemeinden nicht nur des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz vorgehalten zu werden verdient. Als weideberechtigt

[1]) Vgl. S. 173.

[2]) Etwas ungenau Gobat. Die Burgergüter vor dem bern. Verfassungsrat, 1883, S. 17.

[3]) Dies in Lajoux ausdrücklich bekräftigt durch den „Acte de médiation" zwischen Grundeigentümern und Bürgergemeinde von Lajoux v. 1853.

Digitized by Google

erscheinen nämlich 1) alle Viehbesitzer, die Schweizerbürger sind und in der Gemeinde wohnen, für eine Kuh. 2) alle Grundbesitzer im Verhältnis zur Ausdehnung und zum Wert ihres Landes (beides zur Hälfte berücksichtigt) für die noch übrigen Weidrechte.

Jedes Weidrecht ist mit einer Taxe belegt, die sich nach dem jährlichen Gemeindevoranschlag richtet. Das Holz des jährlichen Schlages wird nach Abzug des Bedarfes der Gemeinde öffentlich verkauft. Falls sich bei Ablage der Jahresrechnung ein Überschuß der Einnahmen ergibt, so wird er unter alle Schweizerbürger ohne Unterschied des Alters, die seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen, und die nicht unterstützt werden, gleichmäßig verteilt[1]).

Damit hat La Joux die Nutzung der Allmend aus den Händen der Bürger völlig in die der Gemeindeeinwohner gegeben; wenn überhaupt noch ein Recht der Bürgerschaft an der Allmend besteht, so kann es höchstens eine aller Befugnisse entkleidete „nuda proprietas“ sein.

Im Wesentlichen ist der durch die Ausscheidungen hergestellte Zustand bis heute unverändert geblieben. Auch die neue Kantonsverfassung von 1893 hat keine Veränderungen gebracht[2]); sie behält die Bestimmungen der Verfassung von 1846, was die Bürgergüter betrifft, bei, und fügt bloß (Art. 68, Abs. 2 und 4) gewisse Ausführungen an, die die Wahrung des gegenwärtigen Zustandes im Auge haben. Wichtiger ist für den Jura, daß inskünftig keine Trennung gemischter Gemeinden in Einwohner- und Bürgergemeinden mehr stattfinden darf (Art. 69)[3]). Die Vorschrift des Art. 70 hat weniger den Charakter eines Grundgesetzes, als den einer Ermahnung; denn die Berechtigung der Bürgerschaften und Korporationen, „ihr Vermögen unter Wahrung „besonderer Stiftungszwecke an die Gemeinde abzutreten, oder den „Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden,“ hätte

[1]) Diese ebenso liberale und moderne, als, mit Ausnahme vielleicht der letzten Bestimmung, praktische Ordnung, ist ein Werk des Herrn Großrat A. Brahier, früheren Maire's von Lajoux.

[2]) Vgl. Tagbl. des Großen Rates 1893, S. 58 ff., bes. S. 62.

[3]) Diese Vorschrift bezieht sich speziell auf die gemischten Gemeinden des katholischen Jura. Tagbl. d. Großen Rates 1893, S. 73 fg.

Digitized by Google

auch ohne die ausdrückliche Festsetzung in der Verfassung bestanden, und auch jetzt kann dieses Recht nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Genehmigung der Regierung ausgeübt werden.

Wie steht es nun unter diesen Umständen in rechtlicher Beziehung mit der Aufteilung der Allmenden?

Aus der wirtschaftlichen Erwägung, daß den Bürgergemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten im allgemeinen und zur genügenden Verpflegung ihrer Armen im besondern fehlten, wenn sie ihre Nutzungsgüter verteilten, hatte man bei der Beratung der Verfassung von 1846, sowie im Gemeindegesetz von 1852 (§ 46) die Teilbarkeit der Nutzungsgüter von der Hand gewiesen [1]).

Rechtlich wird das Teilungsverbot begründet durch den öffentlichen Zweck, der dem Bürgergut sowohl vor, als nach der Ausscheidung aufliegt; damit dieser Zweck fortdauernd erfüllt werden könne, hat der Staat kraft seines Hoheitsrechts — welches in seinem Oberaufsichtsrecht bloß das Mittel zur wirksamen Durchführung findet [2]) — eben das Teilungsverbot aufgestellt [3]).

[1]) Quiquerez, Observ. sur l'orig. S. 2, nimmt fälschlich an, daß der Ausdruck „propriété privée" der Verfassung die Möglichkeit der Teilung der Bürgergüter in sich schließe.

Die vollständige Aufteilung der Bürgergüter war schon in der vorberatenden Kommission des Verfassungsrates am 15. Mai 1846 (Bulletin des délibér. de l'assemblée constit. etc. Nr. 86) erörtert, aber ausdrücklich von der Hand gewiesen worden. Antrag Sury lautete: „die Burgergemeinden sind ermächtigt, unter ihren Mitgliedern das von ihnen verwaltete Gut aufzuteilen, nachdem sie sich mit den Einwohnergemeinden vereinbart haben über die Bestreitung der öffentlichen Interessen, und sofern eine solche Teilung möglich ist". Ebenso schon in der ersten Verhandlung der Kommission (30. IV. 1846; Nr. 71 des Bulletins), wo jedoch Stockmar gegen die „théorie" des Fürsprech Sury sprach, die nicht auf die Schweiz anwendbar sei, da hier die Bürgergemeinden zu fest eingewurzelt seien, als daß man sie abschaffen könnte. Ochsenbein ist grundsätzlich mit Sury einverstanden, aber meint, daß es nicht Sache der Verfassung, sondern Sache der selbständigen wirtschaftlichen Entwicklung sei, die Aufteilung der überflüssigen Bürgergüter durchzuführen. Vgl. Bücher, die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung 1902, S. 9 fg.

[2]) Vortrag der Direktion des Gemeindewesens an den Reg.-Rat etc. 1875, S. 16 fg.

[3]) Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'origine, S. 2.

Digitized by Google

Natürlich kann dieses Verbot durch Spezial- wie durch allgemeines Gesetz aufgehoben werden, wofern der Staat annimmt, es seien genügende Gründe zu einer Teilung vorhanden. Im allgemeinen ist jedoch, wie gesagt, die Möglichkeit einer Allmendaufteilung zu Eigentum durch bloße Entschließung der Bürgerschaft heute nicht vorhanden.

Es ist unmöglich, daß dieser Zustand, der die öffentlichen Gemeinden beinahe aller Hilfsmittel entblößt, und die Bürgergemeinden in einer merkwürdigen Zwischenstellung zwischen privater und öffentlicher Korporation läßt, lange Zeit unangefochten bleiben konnte [1]). Die Versuche, die Bürgergutsfrage im Interesse der Ortsgemeinden besser zu regeln, als es durch die besprochenen Gesetze geschieht, verliefen jedoch bisher alle erfolglos und trugen nur einigermaßen zur Klärung der Rechtslage bei.

Wenn man wieder eine einheitliche Gemeinde herstellen wollte, so konnte hierfür unter der geltenden Bundesgesetzgebung nur die Einwohnergemeinde in Betracht kommen. Soweit die Rechtsverhältnisse an der Allmend durch die Reformpläne betroffen werden sollten, stützte man sich auf die früher schon (S. 190 fg.) angeführte Rechtserörterung. Man wies des fernern darauf hin, daß weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz der Charakter des Bürgergutes verändert, z. B. in freies Privateigentum habe umgestaltet werden können, daß vielmehr der Staat auch nach den Ausscheidungen befugt sei, „die Beitragspflicht der „Burgergüter zu öffentlichen Zwecken neu zu normieren. Denn „staatsrechtliche, lediglich durch den Willen der Staatsgewalt als „solcher geschaffene Zustände ist der Staat auch jederzeit ab„zuändern und anders zu normieren befugt [2])."

Die vorgeschlagenen Reformen sind hauptsächlich folgende [3]):

1. Vorschlag. Im Anschluß an die bei den Ausscheidungsverträgen beobachtete Praxis werden unterschieden: a) Güter mit

---

[1]) Ausführlicher über das nachstehende bis 1876: v. Miaskowski, Allmend. S. 54 ff.

[2]) Vortrag der Direktion des Gemeindewesens an den Reg.-Rat etc., 1875, S. 37.

[3]) Gegner einer Reform: Ed. von Wattenwyl-Dießbach, in einer in französ. Übersetzung auch im Jura verbreiteten Broschüre. 1863. Boivin, La question des bourgeoisies. Zur Abstimmung v. 1885.

Digitized by Google

gemeinnützigem oder gemischtem Zweck (Armengüter, Waisenfonds, Bibliotheken u. s. w.); sie sollen voraus unter Beibehaltung des bisherigen Zweckes in die Verwaltung der Einwohnergemeinde übergehen; b) Wälder können aus forstwirtschaftlichen Gründen von den Einwohnergemeinden expropriiert werden, gegen Entrichtung der Katasterschatzung; ebenso andere Vermögensstücke der Bürgergemeinde, die ohne schwere wirtschaftliche Nachteile nicht teilbar sind. c) das übrige Bürgergut kann unter sämtliche Bürger nach Köpfen verteilt werden. (Regierungsrätliche Vorschläge von 1873 und 1875).

2. Vorschlag. Es hat eine Liquidation der Bürgergüter durch Expropriation seitens der Einwohnergemeinden stattzufinden. Das Entschädigungskapital ist in verzinslichen Obligationen unter die Bürger nach Köpfen zu verteilen. Eine Naturalteilung der Bürgergüter soll aus forst- und volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden. (Fürsprech Brunner, König u. a. 1863).

3. Vorschlag. Die Einwohnergemeinden sollen die Nutzungsrechte der gegenwärtig nutzenden Bürger ablösen und das allgemeine bürgerliche Vermögen in ihre alleinige Verwaltung nehmen[1]). Gobat. 1883. Ähnlich Brunner 1884.).

[1]) Die gleiche Lösung schlägt Heeb S. 59 fg. vor, nur nicht als plötzliche Maßregel, sondern durch Schaffung eines längeren Übergangsstadiums: Um „der Gemeinde eine gesunde Weiterentwicklung zu sichern und das Gemeineigentum wieder allen in der betreffenden Gemeinde wohnenden Kantons- und eventuell Schweizerbürgern dienstbar zu machen", ist in erster Linie wieder eine einheitliche Wohnsitzgemeinde zu schaffen. Die Bürgergemeinde würde aller öffentlichen Verpflichtungen entbunden und bliebe nur „Nutzungskorporation mit öffentlichem Charakter": „die ortsanwesenden Bürger bleiben Nutznießer des Genossengutes, den ortsabwesenden werden keine Nutzungsanteile verabfolgt. Der örtliche Charakter des Genossenguts wird somit gewahrt. Andererseits aber sollen die ortsanwesenden Bürger doch nur diejenigen Anteile erhalten, welche ihnen zukommen würden, wenn sämtliche Bürger in der Gemeinde wohnten. Aus dem Umstande, daß einer großen Zahl derselben das Wohnen in der Heimatgemeinde nicht mehr möglich ist oder nicht wünschenswert erscheint, soll den Ortsanwesenden kein Vorteil erwachsen. Nur dann könnte für diese ein ausschließliches Recht auf das Genossengut konstruiert werden, wenn sie die einzigen Steuerzahler und alleinigen Vertreter der Gemeinde wären. Das ist längst nicht mehr der Fall.

„Die nicht ausgehändigten Nutzungsanteile der ortsabwesenden Bürger sollen der Einwohner- als der „Zukunftsgemeinde" zufallen, sie soll an Stelle

Digitized by Google

Radikaler sind die beiden folgenden Projekte:

4. Vorschlag. Die Bürgergemeinden sollen bloße Privatkorporationen werden; die Mitgliedschaft in ihnen soll rein persönlich und unvererblich sein, und durch eine der Nutzung entsprechende Einkaufssumme von jedermann erworben werden können. (Kurz.)

Durchführung der freien Privateigentumsqualität des Bürgergutes ist auch die Absicht der Vorschläge auf Ausdehnung der Nutzungen auf die auswärts wohnenden Bürger (Gräub und Gygax 1866; Petitionen der außer ihrer Heimat wohnenden Bürger 1861; Rekurs der auswärts wohnenden Bürger von Lamlingen an den Regierungsrat. 1871).

5. Vorschlag. Aus dem Jura tönten im direkten Gegensatz dazu Stimmen zur entschädigungslosen „Wiedereinsetzung" der Einwohnergemeinden in alle Bürgergüter; als Grund hierfür wird angeführt, im Jura habe immer der Grundsatz gegolten, daß die Gemeindegüter in erster Linie für die öffentlichen Interessen aufzukommen hätten, und erst in zweiter Linie für die Privatnutzung der Bürgerschaft. Die Öffnung der Bürgergemeinden wird, wenn die Nutzungen dementsprechend sinken, leicht zu erreichen sein[1]) (Revel und Quiquerez 1872.).

Für unser Thema geht aus all' diesen Vorschlägen hervor, daß man zur Lösung der Gemeindefrage keine rechtlichen Bedenken trug, unter der geltenden Verfassung eine Liquidation der

---

der ortsabwesenden Bürger nutzungsberechtigt sein. So wird das Interesse der Gemeinde — der öffentliche Zweck des Genossengutes — gewahrt und einer weitergehenden Privatisierung der Riegel geschoben". „Die Gemeinde macht sich lediglich die moderne Entwicklung, die durch die Freizügigkeit hervorgerufene Bevölkerungsverschiebung zu statten. Niemand kann ihr das Recht hierzu abstreiten, sie hat auch die Nachteile derselben zu tragen. Mit der Zeit wird sie derart zur Hauptnutznießerin des Genossengutes werden. Das ist von großem Vorteil für die Gesamtheit".

[1]) Dies durchgeführt durch die waadtländische Verfassung von 1845 Kovalewsky S. 39 fg. Quiquerez schlug schon in den Observ. sur l'orig. S. 18 vor, à admettre à la jouissance des biens communaux et à la participation aux affaires communales tous les citoyens du canton": dies gegen ein Hintersäßgeld an die Gemeinde, das dem Wert des Bürgernutzens entspräche. Vgl. 173.

Digitized by Google

Bürgergüter vorzuschlagen. Eine eigentliche Aufteilung in Natura wird für die Wälder aus forstwirtschaftlichen Rücksichten allgemein abgelehnt; auch der Teilung anderer Bürgergüter werden gewichtige nationalökonomische Bedenken entgegengehalten: 1) man befürchtet von einer Teilung die Entblößung der Gemeinde von den Mitteln zur Durchführung ihrer öffentlichen Pflichten. 2) die Aufteilung könnte einen Großgrundbesitz schaffen, der weder für die Gemeinde, noch für den Staat von Vorteil wäre, sondern nur wenigen Individuen unverhältnismäßige Vermögensvorteile bringen würde, und eine extensive Bewirtschaftung für größere Landesstrecken statt der intensiven einführen könnte. Nach den meisten Vorschlägen sollen daher alle Liegenschaften, die sich für die Gemeinbewirtschaftung besser eignen, als für die Privatwirtschaft, um einen billigen Preis von den Einwohnergemeinden erworben werden können; diese Liegenschaften würden dann der Benutzung durch die Einzelnen gegen billigen Entgelt geöffnet, ungefähr so, wie es die Gemeinde Lajoux schon durchgeführt hat.

Kommen wir nach dieser Abschweifung in das Reich der Pläne und guten Vorsätze zur Wirklichkeit zurück, so bleibt uns nur noch kurz zu betrachten übrig, wie sich der Bezug des Bürgernutzens an Wald und Weide heutzutage macht.

Die Gemeindereglemente zeigen darin eine beständig zunehmende Mannigfaltigkeit. Sie beachten in verschiedener Art hauptsächlich folgende Momente:

1. den Bedarf des Grundbesitzes oder der einwohnenden Bürger. Diese Regelung erscheint in den unter den Fürstbischöfen für die nördlichen und südlichen Teile des Bistums geltenden Grundsätzen (S. 123 ff.), in den Nutzungsreglementen der französischen Revolution (S. 143 ff.) und gilt noch heute in den Freibergen; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestimmten noch mehrere Nutzungsreglemente des Amtsbezirks Pruntrut, daß jeder Bürger alles Vieh auf die Weide lassen dürfe, das er besitze[1], und Reglemente der ehemaligen Probstei Münster bestimmten noch, daß jeder selbständige Bürger gemäß seinem Bürgerrecht eine Kuh sömmern dürfe, daß sich aber im übrigen das Weide-

[1]) Z. B. Bux, Reglement v. 25. X. 1837. Pumpfel, Reglement de jouissance v. VI. 1837.

Digitized by Google

recht nach der Winterung mit eigenem Futter, d. h. also nach der Ausdehnung der Liegenschaften bestimme [1]).

2. Bedeutend größere Wichtigkeit besitzt in den Nutzungsreglementen seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern der Grundsatz, daß alle Bürger gleiche Rechte auf die Allmenden haben, ein Grundsatz, den die bernische Regierung unter den Verfassungen von 1813 und 1831 energisch vertrat [2]). Aus diesem Gleichheitsprinzip erklärt sich in den Freibergen die Bestimmung, daß dem armen Grundbesitzer wenigstens ein Weiderecht zustehe, und daß anderwärts denjenigen Bürgern, die kein Vieh besitzen, Landstücke zur Bebauung zugewiesen werden, oder sie für ihre nicht benutzten Weiderechte mit Geld entschädigt werden [3]).

Die völlige Gleichheit der bürgerlichen Individuen in der Nutzung muß jedoch, wesentlich infolge des früher geltenden Rechts gewisse Modifikationen erfahren und sich dem wirklichen Bedarf anbequemen: vor allem aus wird regelmäßig [4]) die Nutzung bloß den Haushaltungen zugewiesen, und nicht nach Köpfen verteilt. Die Größe der Haushaltung wird berücksichtigt, indem dem Junggesellen, der alten Jungfer, der Witwe und dem Witwer weniger zugewiesen wird, oft auch, indem mit der Anzahl der Kinder auch die Größe der Nutzung steigt.

Mit dem Prinzip der Gleichheit steht nicht im Widerspruch die häufige Bestimmung, daß nur diejenigen nutzungsberechtigt sind, die die Ortslasten tragen helfen; diese Regel ist jedoch als Folge des öffentlichen Zweckes der Bürgerschaften und ihres Vermögens aufzufassen; auswärtige Bürger sind daher regelmäßig [5])

---

[1]) Z. B. Münster, Regl. de jouiss. v. 10. VI. 1817.

[2]) Danach das Nutzungsreglement v. Pruntrut v. 1817, bei Kohler X. Rétablissement de la bourg. à Porrentruy (1815—18), in den Actes 1885—88, S. 165. Blösch III, 244.

[3]) Vgl. Leberberg. Wochenbl. VI, 7 u. 9. Laufen, (vgl. S. 170 fg). Morschwyler, Nutzungsregl. v. 11. I. 1844. Dachsfelden, Nutzungsregl. v. 17. XI. 1900. Noos, Nutzungsreglement v. 17. I. 1852 u. s. w.

[4]) Ausnahme, z. B. Röschenz, Regl. v. 1899; für die ortsanwesende bürgerl. Bevölkerung wird jedem Kopf 1½ st. Holz jährlich gegeben, solange eine Familie 6 Personen nicht übersteigt. Wenn eine Familie mehr als 6 Personen zählt, so wird per Kopf ein geringeres Maß gegeben.

[5]) Ausnahmen: Bubendorf, Reglem. v. 31. XII. 1865. Pumpfel, Reglem. v. 4. III. 1872. Bux, Regl. v. 25. X. 1837.

Digitized by Google

vom Genuß ausgeschlossen[1]). Wenn keine Lasten, sondern nur Vorteile aus der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft sich ergeben, wie dies in neuerer Zeit häufig der Fall ist, so konnte aus dem Prinzip der Gleichheit gewiß gefolgert werden, daß der abwesende Bürger ein gleiches Recht auf den Bürgernutzen habe, wie der ortsanwesende.

Wo zur Erleichterung oder Vermehrung des Nutzungsbezuges der Einzelnen Aufwendungen durch die Gemeinde gemacht werden, rechtfertigt es sich ohne weiteres, daß derjenige, dem der Vorteil zukommt, eine angemessene Taxe dafür zu entrichten hat. Dahin gehören die Kosten für die Holzauszeichnung und -zurüstung, die Aufstellung der jährlichen Weidebesatzlisten (encrannement), die Hirtenlöhne, die Weidesäuberung u. s. w.

Historisch hat sich das Gleichheitsprinzip für den Bezug des Allmendnutzens entwickelt aus der persönlichen Gestaltung der

[1]) Aus der Geltung dieser Grundsätze erklärt sich die Zunahme der Bürgernutzungen für die ortsanwesende bürgerl. Bevölkerung. Nach der Volkszählung von 1888 sind

		ortsanwes. Bürger:	Bürger in andern Gemeinden des Kantons wohnhaft:
Amtsbez.	Biel	1 433	678
-	Courtelary	5 737	5 043
-	Delsberg	7 077	3 159
-	Freiberge	4 531	6 309
-	Laufen	3 698	712
-	Münster	5 532	3 683
-	Neuenstadt	1 780	972
-	Pruntrut	13 597	5 466
		43 385	26 022

		Gesamte Wohnbevölkerung:	Ortsanwesende Bürger:
Amtsbez.	Biel	18 493	1 433
-	Courtelary	27 003	5 737
-	Delsberg	13 935	7 077
-	Freiberge	10 750	4 531
-	Laufen	5 985	3 698
-	Münster	15 933	5 532
-	Neuenstadt	4 473	1 780
-	Pruntrut	25 419	13 597
	Jura	121 991	43 385.

Diese und weitere statist. Angaben in den Beilagen zum Tagblatt des bern. Großen Rates, 1891, S. 347.

Digitized by Google

Bürgerrechte und der Verbindung des Allmendnutzens mit dem Bürgerrecht[1]).

3. Wo die Eigentümerin der Allmend, die Gemeinde, Ortslasten zu tragen hat, macht sich als Triebfeder zu besonderer Reglementierung das Bedürfnis der Gemeinde geltend. Die Gemeinden können ihre Liegenschaften nutzbar machen a) durch Auflegung von je nach Bedürfnis erhöhten Taxen auf die reglementarischen Nutzungen der Berechtigten (Freiberge, Lajoux, les Genevez und andere münsterthalische und delsbergische Gemeinden). Die Gründe, die hierzu führten, sind folgende: die Art der Nutzung kann in den genannten Orten teils wegen der besondern

[1]) Vgl. S. 184 fg.

[2]) Um weitere Urteile über die soziale Bedeutung der Allmenden im Jura mit einiger Sicherheit fällen zu können, hätte es der Verarbeitung eines ungeheuren statistischen Materials bedurft. Die Ausdehnung der Allmenden in den einzelnen Gemeinden, die Art ihrer Benutzung, die Zahl der Nutznießer, die Vermögensverhältnisse sowohl der Gemeinden, als der einzelnen Gemeindeeinwohner u. s. w.; alle diese Punkte müßten einzeln festgestellt werden und untereinander in Beziehung gebracht werden, eine Arbeit, die gewiß ihres hervorragenden volkswirtschaftlichen Interesses wegen noch ihre Bearbeiter finden wird. Was man ohne diese Vorarbeiten mit größerer oder geringerer Sicherheit vermuten kann, findet sich zusammengetragen in Bücher, „Die Allmende in ihrer wirtschaftl. und sozialen Bedeutung, in Soziale Streitfragen, Heft XII, Berlin, 1902, S. 12 ff. Bücher, in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898, I. Bd., S. 263 fg. An dem Beispiel einer einzelnen Gemeinde demonstriert mit größerer Sicherheit ein Schüler Büchers, Ed. Graf. Die Aufteilung der Allmende in der Gemeinde Schötz, Diss. 1890, S. 128 ff. Sehr eingehend, Heeb, Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Diss. 1892, S. 20 ff. Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden, in den Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Bad. Hochschulen, V. 5. 1892, S. 81 ff., 87 ff. Vgl. auch Becker, Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage 1868. Heeb stellt als Resultate seiner Untersuchungen auf: 1. „Auch unter den heutigen Verhältnissen veranlaßt das bürgerl. Nutzungsgut die Nutznießer desselben in der Heimat zu bleiben".

2. Ein Einfluß des Bürgernutzens auf die Bevölkerungsvermehrung läßt sich nicht nachweisen.

3. „Das bürgerliche Nutzungsgut hemmt den Vermögensbildungsprozeß nicht, sondern begünstigt ihn". „Das bürgerliche Nutzungsgut bewirkt eine gleichmäßigere Verteilung des Gesamtvermögens auf das ganze Land". „Das Genossengut hindert die Proletarisierung der Massen, sowie die Konzentration des Vermögens in wenigen Händen".

Digitized by Google

Nutzungsberechtigung der Grundbesitzer, teils wegen des Bedarfs an Weide der kleinen Viehzucht treibenden Bauern, und wegen des Klimas nicht verändert werden. Solange eine mäßige Taxe den Bedürfnissen der Gemeinde genügt, ist die Nutzung der Weide für die Gemeindsgenossen auch mit der Taxe noch vorteilhafter, als etwa die Verpachtung der ganzen Weide an wenige Großbauern. **b**) durch Unterdrückung der Bürgernutzungen; das kulturfähige Gemeindeland wird auf kürzere oder längere Perioden verpachtet, der Holzertrag jährlich versteigert. Diesen Weg, den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Gemeindegut zu ziehen, haben die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut eingeschlagen.

Es sei mir gestattet, hier allen denjenigen, die mir bei Abfassung vorstehender Arbeit mit Erteilung von Rat oder mit Eröffnung der Archive und Urkundensammlungen, aus denen das Material entnommen werden konnte, beigestanden sind, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Zu besonderem Dank bin ich verpflichtet den Herren Prof. Dr. Karl Geiser, Staatsarchivar Prof. Dr. H. Türler, Mühlemann, Vorsteher des kant. statist. Bureau, alle in Bern, Großrat A. Brahier in La Joux, sowie den Herren Regierungsstatthaltern und Gemeindebehörden des Berner Jura.

Digitized by Google

Anhang.

Exkurs 1.

Trouillat III, 256 (Anm.), erklärt die Worte „hont rahe“ mit lat. „habuerunt reagium, c'est-à-dire le bois nécessaire à leur propre consommation“, und in Bd. III, 115 (Anm.), das Wort „rey“ ebenso mit lat. „reagium, droit de prendre le bois d'affuage dans une forêt“. Stouff I, Notes et append. S. 41, etwas weiter als „affouage, forêt soumise à l'affouage, territoire“. Für diese Erklärung läßt sich anführen, daß das Wort allerdings häufig in Verbindung mit Angaben über die Holznutzung in einem bestimmten Bezirk vorkommt. Trotzdem ist die Bedeutung des Wortes zu eng gefaßt, denn sie reicht nicht aus für Zusammenstellungen, wie „finaiges et riaiges, rey et finaige“ (T. IV, 248; V, 102); „nous devons jouir de toute communance que est dedans le rey de Sainct Ursanne paisiblement“ und „chacuns villaiges . . . . doit sur son riage décombrer et maintenir . . . . les chemins ríaulx“ (T. V, 103, Nr, 17), Stouff II, S. 80 fg.), „les collunges . . . gisantes sur le rec, finaige et territoire de Courbaon“ (Stouff II, S. 30, wo mit lat. limites oder frz. finage übersetzt wird; Stouff II, S. 196): „les ray de la chastellainiez et le haulte justice de erguel“ (Stouff II, 147).

Nach der letzten Stelle ist keinenfalls die offenbar von Trouillat angenommene Ableitung des Wortes von lat. rātis anzunehmen, aus welchem sich allerdings altfr. „ré“ gebildet hat, mit der Bedeutung Scheiterhaufen (vgl. Godefroy, Lexique du vieux Français; s. h. v. Körting s. v. rātis); vielmehr dürfte sich das Wort vielleicht — den Entscheid müssen wir den Sprachgelehrten überlassen — von lat. radius (bezw. einem zu supponierenden radiagium) herleiten (vgl. Littré, Diction. de la langue fr. Suppl. 1879. s. v. réage; La Curne de Sainte — Palaye, Dict. hist. de l'anc. lang. fr. s. v. réage ruage, roye). Der älteste Sinn des Wortes wäre dann wohl einfach: Bezirk; erst nach und nach wäre es vorwiegend für den Bezirk eines Dorfes, und zwar, wie noch heute, speziell für den Nutzungsbezirk der Dorfgemeinde, die Allmend in ihrer örtlichen Ausdehnung, wie sie nach außen durch andere Nutzungsbezirke, von innen durch das Kulturland begrenzt ist; mit diesem Sinn sind alle angeführten Stellen verträglich. Es mag wohl sein, daß früher, wie Trouillat annimmt, der Bezirk insbes. der Holznutzung damit bezeichnet wurde. Im 18. Jhdt., wie noch heute,

Digitized by Google

wird aber das Wort am geläufigsten auf den Bezirk der Weidnutzung angewendet. „Fourrage ruageant“ ist Viehfutter, das auf dem Gemeindebezirk gewachsen ist; nur das mit solchem Futter gewinterte Vieh durfte während des 18. Jhdts. auf die gemeine Weide getrieben werden.

Gemäß der oben gefundenen Bedeutung als Bezirk der gemeinen Nutzung würde die Verbindung von „finaige et riaige“ u. a. genau bedeuten: Kulturland und Allmend. Eine Urkunde im Gemeindearchiv v. Lajoux von 1555 betreffend Teilung der Weide nach dem Blumen auf den Privatgütern der beiden Dörfer les Genevez und Lajoux bestimmt, es habe nur ein „depart des voihinnages“ stattzufinden, „et non point pour nuls riage, ne pour autre chose“, d. h. es habe nur eine Teilung der Herbstweide, und keineswegs eine solche der Allmendweide stattzufinden. Damit stimmt auch, daß in den zahlreichen Akten über Abgrenzung von Dorfgemeinden regelmäßig nicht etwa die finages abgeteilt werden, sondern eben die réages. In diesem Sinn sagte der bischöfl. Obervogt in Delsberg von einem Stück Land, das seiner Meinung nach von keiner Gemeinde genutzt wurde, „que ladite piece estoit vng ruage mort, par consequent vne fille a marier“, d. h. einer Gemeinde zur Nutzung gegen Zins zuzuweisen (B. Propstei Münster, Landesbeschwerden. Beschwerde der Gem. Souboz, 1614).

Exkurs 2.

Gegen Schluß der besprochenen Periode erst erscheint zur Bezeichnung des Verhältnisses der Einwohner zum Landesherrn der Ausdruck: underthan, lat. subditi, subjecti, frz. subjects [z. B. T. IV, 305; V, 22; V, 305, 316; IV, 255; V, 183]. Von allgemeiner Bedeutung sind homines, hommes, personae, lüte, incolae, accolae, habitantes habitatores, residentes, mansionarii, manentes [häufig]. Die fünf letzten Worte sind, wie die entsprechenden französischen Ausdrücke, habitans, résidans, demeurans, mansionnaire, manans meist wie Verba im Participium praesens aufzufassen. So besonders, wo sie in Verbindung mit bourgeois, cives, burgenses auftreten. Ähnlich die deutschen Ausdrücke „hindersäß, eingesessene, seßhaft, wonhaft, inwoner hushebig“ u. ä.

Allen diesen Ausdrücken ist für die ältere Zeit eine technische Bedeutung abzusprechen. Der Ausdruck „manans“ mag im Anschluß an die „mansi“ der Dinghöfe aufgekommen sein, und also speziell auf die Niederlassung in einem Dinghofe hinweisen; vgl. „manants etrangers, ou possedant fief et terre riere cette seigneurie“ [B. Urteil des procureur général v. 1657 über die Fremden im Erguel]. Daneben aber „les remanants“ deutlich im Sinn: die Zurückbleibenden. Jedenfalls kommt auch dem Ausdruck „manans“ die allgemeine Bedeutung von „habitans“ zu. Anders Quiquerez, Origine S. 12 fg., der aber nur Vermutungen aufstellt.

Nach dem Ort der Niederlassung werden unterschieden: villani, Landlüte, burgenses, cives, oppidani, inquilini, bourgeois, burger

Zu vielen Vermutungen hat der französische Ausdruck „prudhomme“ Anlaß gegeben. Es erscheinen als durchaus gleichbedeutend damit (in Übersetzungen, Urkunden der gleichen Zeit und gleichen Art, in der gleichen Urkunde): frz. bonnes gens; lat. prudentes viri, probi viri, probi homines, bonae gentes, boni homines u. ä.; deutsch „biderman, erbere lüte“ u. ä. Trouillat erklärt einmal (Bd. III, 149): on „appelait ainsi les individus chargés de l'administration communale dans les communes rurales“. Quiquerez (Origine S. 2, Hist. des Instit. S. 166 fg.), sieht in ihnen eine besondere Klasse von Leuten, die man von den manans zu unterscheiden habe. Die prudhommes seien regelmäßig im 14. u. 15. Jhdt. von ihren Lasten befreit worden und heißen nun, nach ihrer Befreiung, speziell „prudhommes“ (sie wären also das, was Du Cange unter „abonati“ versteht). Beide Erklärungen sind unzutreffend. [Ebenfalls zu speziell Wetzell, Syst. des ordent. Civilpr. 1. Aufl. 1861, S. 228).

Die älteste Bedeutung des Wortes ist „wackerer tüchtiger Mann“ vgl. Körting, Lat.-roman. Wörterb. Nr. 7451; Godefroy, Lexique de l'anc. Fr. 1901, s. v. „preu“). Viel mehr darf auch später nicht in das Wort gelegt werden: „prudhommes und bonnes gens“ werden diejenigen genannt, die als Sachverständige über Rechts- und Thatfragen, als Schätzer bei Schadenersatzbestimmungen, als Berater bei einer Entschliessung funktionieren. Die Teilnehmer an den Dingen werden allgemein mit dem Titel prudhommes beehrt, da eben nur „erbere leute“ am Ding teilnehmen. Auch die Bürger der Städte werden „prudhommes“ genannt, nicht mit anderem Sinn, als wenn in deutschen Urkunden die Formel erscheint: „die fürsichtigen, wisen, ersamen, unsere lieben und getrüwen“ u. s. w. Vgl. frz.: „les discreit saiges et prudomes, mes tres bien ameiz et foials les bourgeois de N“ (T. IV, 218) u. lat. „discreti, sapientes, prudentes dilecti et fideles nostri burgenses“ od. „discreti ac probi viri dilecti nostri burgenses“ (T. V, 47, 69). Über solche Prädikate Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums etc., 1. Buch, § 1. a. E. In allen Fällen hat man es nicht mit einer gewissen unterschiedenen Gesellschaftsklasse, oder gar mit einem Stande, auch nicht mit einem speziellen Amt zu tun, sondern bloß mit einem ehrenden Prädikat, das den Zustand vollkommener Rechts- und Ehrenfähigkeit in einem bestimmten Rechtskreis andeutet, aber ebensogut wegbleiben könnte. Technisch erscheint es höchstens in der Bedeutung „Sachverständiger“. Vgl. den Ausdruck: „sa naissance proudhommie“, deutsch: „seine erliche geburt“.

In späterer Zeit, im 16. u. 17. Jhdt. wird „prudhomme“ seltener angewandt. „Habitant“ erhält für die Städte, „résidant“ u. „bourgeois“ (welches ursprünglich nur für die Städte angewendet wurde), für die Landschaft und die Städte eine technische Bedeutung. Trotzdem erscheinen für die Gemeindegenossen bis zur französ. Revolution promiscue die Ausdrücke: „manants, manants et habitants, bourgeois et manants, bourgeois et communiers, habitants et bourgeois, les membres et bourgeois, les habitants, les bourgeois, les communiers, ohne daß der geringste Unterschied ihrer Bedeutung festgestellt werden könnte.

Digitized by Google

Exkurs 8.

Da einem überall das Märchen von der großen Duldsamkeit der Bischöfe gegenübertritt, so sollen die folgenden Urkunden hier Platz finden: **B.** Bischof an Propst und Kapitel von Münster, 11. VI. 1596: „demnach leyder mann des vngeseñbers der im heylligen römischen Reich hochuerdambten secten der widertheüfferey im Seehoff, der vrsach, dz an statt der gewychnen widertheüffern andere zue burger vnnd hindersäßen angenommen werden, nit khann ohn vnnd allerdings ledig werden, so will die hohe notdurfft erfordren, daß mit annemmung der burgern daselbsten ein andere ordnung gehalten werde. Dernwegen dann vnnser an eüch gnediges gesinnen, ir welt hinfürter ohn vnnser vorwüßen nyemanden im Seehoff mehr weder zu hindersäß noch zu burgern vff- vnnd annemmen. Dardurch schaffet mann dz Vnkraut auß" .... **B.** Am 20. Mai 1622 machen Schultheiß u. Rat von Solothurn dem Bischof die Mitteilung, daß sich bei ihm einige Wiedertäufer aufhalten, „vff das e. f. g. mitt ihnen ouch procedieren könne". Der Bischof gibt hierauf (30. Mai 1622) dem Vogt zu Delsberg die Weisung, sie auszuforschen. Dieser kann jedoch (1. Juni 1622) nicht viel ausrichten. Er findet nur einen auf einer „courtine" des Kapitels Münster. Die Sache bleibt unerledigt, offenbar nur wegen des Widerstands des Kapitels. **B.** Am 6. III. 1731 beschweren sich die Gemeinden Roche, Beffert und Münsterberg über die Wiedertäufer. Auf eine gleichzeitige Nachricht von Solothurn (28. III. 1731) über Wiedertäufer antwortet der Bischof (13. IV. 1731): . . „daß wir seithero auf anhalten unsers landts Erguel uns zu ausjagung sothaner leüthen gänzlich resolvirt haben, darum auch schon einige gemeinden im Münsterthal angehalten. Wir hätten sie bißhero wohl nicht geduldet, wann solche ihre sect under unsere underthanen außgebreitet hätten, wovon aber biß dato kein Exempel vorhanden". Der Vogt von Delsberg (26. IV. 1731) gibt Bericht an den Bischof: „les anabaptistes . . . ont . . . parfaittement bien défriché et cultivé les terres, dont ils payent des grosses censes, mais comme la disette d'argent se fait sentir partout, et que l'on s'appauvrit dans la Prévôté comme partout ailleurs, les pauvres ont commencé a se plaindre de ces estrangers la, et demandent, qu'ils soient contraints de sortir, esperants, qu'ils affermeront a beaucoup moindre prix les métayries qu'ils tiennent en admodiation, ce que les riches prévoyent sans doute, et c'est aussi ce qui les porte à s'eslever contre la demande des pauvres". . . Die Sache blieb daraufhin liegen bis 1732 (Nov. 5.), wo die Wiedertäufer in den Gemeinden Roche, Beffert und Münsterberg verurteilt werden, das Land innert Jahresfrist zu verlassen Damit nicht zufrieden, veranstaltet die Gemeinde Münsterberg ein neues Kesseltreiben gegen die Wiedertäufer, dem sich Abgeordnete der Gemeinden Corcelle, Crémine, Granfelden u. Eschert (15. I. 1733), Dachsfelden, Tiefenbach (17. u. 15. I.), Surbelen, Bévilard, Malrein, Rockwyler, Saicourt, Sale, Loveresse, Rennendorf, Kastelen, Rossemaison, Gebsdorf, Battendorf (Corban), Morschwyler anschließen (27. I. 1733). Der Antrag, man wolle den Bischof bitten, sämtliche Wiedertäufer auszutreiben, fiel trotzdem an der Landes-

Digitized by Google

versammlung der Propstei durch. (Bericht des Bandeliers J. George Moschard vom 14. Dez. 1733). Am 30. I. 1734 erging in der Sache endlich ein Hofbescheid, der aber unauffindbar ist. Jedenfalls aber haben auch diesmal wieder die „Reichen" den Sieg davongetragen, und die Wiedertäufer vor der Austreibung bewahrt. Ein Beschluß des Bischofs v. 28. I. 1733 auf Austreibung aller Wiedertäufer aus der Propstei scheint ebensowenig ausgeführt worden zu sein, wie der oben erwähnte Beschluß für das Erguel. Am 12. Febr. 1745 ergeht der Befehl an den Vogt im Erguel, eine Zählung der Fremden, insbesondere auch der Wiedertäufer vorzunehmen. Von dieser Zeit an hatten sie Ruhe.

Exkurs 4.

1. **B.** Politica, Projecten. Anonyme Schrift vom 25. II. 1760, betitelt: Reflexions politiques sur l'Etat actuel de L'Evêché de Basle, avec quelques observations sur l'avenir. „La culture des arbres fruitiers est encore d'une grande ressource. Le sol, il est vray, n'est pas partout egalement propre à la Culture. L'on en cultive cependant, mais peu de la bonne sorte, si ce n'est dans les baillages allemands, que l'on deurait imitter ailleurs, où le climat ne s'y opposera pas absolument. Il se presente entr'-autres bien du vuide le long des grands chemins, quand ce ne seroient que des cerisiers qui ne jettent gueres d'ombre, quelques miliers d'arbres feroient toûjours grand bien".

2. ebda. „Le peuple très souvent est dans des prejugés presque invincibles, il n'en guérit que par l'exemple. Il n'y a pas quarante ans que dans ce pays cy les pommes de terre etoient souverainement meprisées. L'on croyoit que les raves cultivées sur les champs, ne reussissoient que dans deux ou trois endroits du pays d'Ajoye; une voiture de pommes de grenade ailleurs auroit moins risqué d'être pillé par la canaille que ne fut cy deuant un chariot de raves, que l'on conduisoit à la ville ou au chateau. Aujourd'huy l'une et l'autre espece, pour le menu peuple, font une seconde moisson, sans compter touttes sortes de jardinage et de legumes qui reussissent dans l'evêché autant qu'elles peuvent reussir ailleurs".

3. ebda. „Il n'est pas necessaire d'auoir lû les autheurs qui sont aujourdhuy si fort en vogue, chaque paysan sçait nous dire que l'agriculture nous fait vivre, qu'elle fournit le pain aux Grands comme aux petits. L'on ne peut pas dire que dans l'Evêché elle soit negligée, quand on n'entend par culture que labourer et defricher; il y a peu de terres qui soient incultes, mais un défaut essentiel dans cette culture, c'est que dans plusieurs baillages les prés sont souverainement negligés. Nombre de communautés qui habitent de beaux vallons, s'opiniâtrent à ne chercher le fourage de leurs bestiaux par de continuels essertements, que dans des montagnes arides et au plus loin; tandis qu'elles pourroient le trouver en abondance et presque sans frais et sans peine à deux pas de leurs foyers; la Birse, la Sorne, ainsy que l'Allaine et d'autres petites rivières, venans touttes de fecondes et d'excellentes sources, passent devant leurs portes, sans qu'elles daignent

Digitized by Google

en faire usage. Telle faux de pres negligée qui vaut aujourdhuy à peine 30 livres vaudra au moyen de l'arosement dans moins de quatre ans 130 livres. Par consequent une étendue de prairie de trois mille faux, qui ne vaut aujourd'huy que 90000 livres vaudra dans trois ou quatre ans 390000 livres .....

„Ce n'est pas le tout, c'est que par l'engrais, ce germe de vivification, les champs augmenteront de prix à proportion. Cet article merite l'attention du Souverain et de son Ministére. Il est d'autres qui manquent de prairies, comme à Bure, Fahy, Grandfontaine, où il y a des bruyeres et landes steriles, desquelles, au moyen de la culture et de l'usage des semences d'esparcettes et de lusérne, l'on peut faire des prairies artificielles, ainsy que l'on a deja fait auec profit, sur de terres arides du côtés de Reinach, ce qui ne laisse pas d'etre d'un grand secours.

„Les prairies bien cultivées, je puis avancer sans amplifier, que dans l'Evêché l'on fera un tiers plus de grains que l'on ne fait aujourdhuy, nous n'aurons d'ailleurs gueres de disettes à craindre par l'affluance de cette danrée qui malgré les prohibitions nous vient du dehors. Il faudroit que tout à la fois elle manquât dans l'Evêché, en Alsace et en Bourgogne, ce qui n'arrive presque jamais, une provision de six mois dans les grainiers du Souverain suffira. Les secours que l'on va chercher au loin, arrivent presque toûjours trop tard. L'année 1749 nous en a fourni l'exemple: une partie du bled que S. A. fit venir de Suabe, arriva à tems, l'autre n'arriva que lorsque le prix avoit deja considerablement baissé. S. A. y perdit en bon pere de famille environ six à sept mille liures.

„Ajoûtons au produit du pays les dimes et rentes que S. A. et son Chapitre retirent de l'Alsace. Il ne faut cependant compter que la moitié de ces grains qui entrent effectivement dans l'Evêché; cela ne laisse pas toûjours de faire un objet de cinq à six mille sacs de touttes especes. Il est vray que ces seigneurs en vendent une bonne partie à Basle, où ils ont des greniers, mais la liberté en eschange que les sujets de l'Evêché ont de se pourvoir en tout tems de cette danrée dans l'amenage public de la ville, peut compenser cette distraction“.

4. ebda. „Je compte que dans aucune partie des montagnes de l'Evêché, les métairies et patures pour l'engrais et la conduite des bestiaux soient negligées; parce qu'elles en font la richesse, et consequemment une des plus considerables branches de son Commerce. Cette culture est même poussée jusqu'à son dernier periode.

„Cela est dans son ordre, et même tout au mieux soit pour les communautés, soit pour les particuliers. Mais pour le domaine du Souverain on auroit mieux fait de luy laisser ses hautes joux en nature de bois, ses finances autant que l'intérêt public en auroient valu de mieux. Une bonne partie de ces fonds dénaturée, menace de tarir les sources d'une autre branche de commerce, qui n'est pas moins considerable ny moins avantageux à l'Etat, que celuy qu'avec raison l'on vient d'exalter.

„Ce sont les usines du Souverain. Par l'exportation des fers et des aciers, il entre de l'argent dans ses Etats, année commune, passée 60000 livres,

Digitized by Google

dont environ un quart tourne à compte à ses finances, tandis que les trois autres sont repandus dans le public, ou cequi est la même chose, font l'accroissement des revenus de l'Etat.

„Il est tout prouvé qu'au moyen des usines que chaque grosse corde de bois produit au Prince et à l'Etat conjointement 9 livres. Il est encore prouvé qu'un arpent de bois peut produire 40 cordes, et que dans 40 ans il peut être exploité de rechef, le produit annuel, au moyen des usines est donc de 9 livres.

„Une forêt de 500 arpens, à une corde par arpent doit produire, année commune 500 cordes. Par la fabrication, chaque corde produit en argent 9 livres, ce qui fait un total de revenus par an de 4500 livres . . . . .

„Il n'y a point de metairie de la même contenance qui puisse pousser son produit jusqu'à ce point. Comme il y va de l'intérêt du Souverain, et bien plus encore de celuy du public, serat-il permis de laisser tomber ces etablissemens, et n'y at-il point dans le monde de jurisprudence, qui puisse authoriser le Souverain, en dédommageant les parties, à reclamer son domaine, pour en faveur d'une utilité plus universelle, luy rendre sa premiere nature? Sans quoy il faudra avec le temps de deux choses l'une: ou la reduction des usines, ou la recherche du charbon mineral. Celle cy nous propose un bien eloigné et incertain; celle là nous annonce un mal réel et trop prochain. Pourrat-on opter sans regret?" [Weiter oben wird gesagt: „l'Evêché de Basle n'a d'autres mines, connues jusqu'à présent, que celles de fer, elles luy valent de l'or et de l'argent, au moyen de ses usines: mais celles cy veulent être nourries, le bois en est inseparable. De là la necessité de les conserver, et même, s'il est possible, de les repeupler. Il y a de grands indices que dans quelques endroits de l'Evêché il se trouve du charbon minéral, tresor qui merite qu'on en fasse la recherche. Sans compter l'usage et la valeur de la matiere, la seule exploitation, malgré qu'on en dise fera vivre plusieurs centaines de personnes. Celle d'une tourbe excellente qui se trouve dans les marais de Bellelay, n'est non plus à mepriser."]

„Revenons à quelque chose de plus consolant, et ne renonçons pas à la recherche du tresor sonterrain et au cas qu'il n'existât point, cherchons dans le mal même en remède salutaire. Supposons qu'il faille reduire les forges à la moitié, elles fourniront la matière première à plusieurs autres fabriques de fer qui demandent peu de charbon; renardiere, tireries de fil d'archal, ferblanderie, fenderie à verges, laminoir à cercle, fabrique à poëlons, à limes. Il n'y a que la renardiere qui demande le plus de charbon et qu'il faudra etablir à l'ancienne papeterie de Lauffen.

„Tout le reste pourroit s'établir sur l'emplacement des deux forges existantes, partie à Ondreviliers, partie à Bellefontaine [Dieses Werk war 1753 errichtet worden zur Ausnutzung der Wälder der Propstei St. Ursitz. Vautrey, Histoire des évêques de Bâle, Bd. II, S. 377 fg.], sans qu'on eût besoin de nouvelle direction ou du moins sans qu'on fût obligé de beaucoup l'augmenter. Il se pourroit qu'au moyen de ces etablissemens on

Digitized by Google

reviendroit à peu près au même profit qu'aujourdhuy. Pour touttes autres menues fabriques de fer, comme taillanderies, clouteries, quinquailleries, coutelleries, arquebuseries seront mieux entre les mais des particuliers".

5. ebda. „Après avoir parlé plus haut (vgl. oben S. 211) du commerce des bestiaux, et en particulier des bêtes rouges, je ne dois pas oublier celuy des chevaux. L'on prétend que cy deuant il etoit plus considerable; que dans la Prévôté de Moutier Grandval il y auoit en autre fois une bonne race de chevaux, mais qui a degenerée. Cela pourra être reparé et même amelioré par le petit harras que Son Altesse a etably, si non dans le même baillage, du moins dans ceux qui le viennent frequenter. Deja l'on voit la difference considerable de prix de ceux des chevaux et poulains, qui sont de la production dudit harras. Ce bien pourra se communiquer insensiblement de proche en proche et si les Montagnards, qui font le plus grand commerce de poulains, etoient mieux avisés ce seroit eux qui retireroient le plus grand avantage de cet etablissement. Deja S. A. elle même n'est plus dans le cas de faire venir fort cher et à grands frais ses attelages et ses cheuaux de selle de pays estrangers. Tout connoisseur ne peut qu'admirer la beauté de ceux que luy a fourny son propre harras".

6. (B. Information des Vogts von Delsberg und Lieutenants von Münster, v. 17. Nov. 1742: . . . . „les Vachers seuls du Münsterthal en (sc. du beurre) font annuellement 21 140 livres non comprit celuy que font les particuliers, ce qui est encore un objet considérable").

ebda. „Autres productions du pays, ce sont les fromages, le beurre, la poix, les peaux de boeufs, de vaches, de veaux, de cabris, de boucs, des toiles de chanvre et de lin, vaiselles de terre, taillanderie, clouterie, horelogerie, dentelles, bonneterie, rubanerie, tireries de fer d'archal, martinets à tole, papeterie. De touttes ces marchandises il en sort beaucoup plus qu'il n'y en entre, et font ensemble un objet considérable. Les moutons, les porcs qui entrent et sortent, peuvent à peu près se compenser. L'achat de sels est compensé par la vente des fers et des aciers et même au delà.

„Lon sçait et je l'ay deja dit, que l'Evêché de Basle n'est pas en situation d'auoir part, à ce que l'on appelle le grand commerce; par les grands chemins cependant que S. A. y a etablis et que le Prince Evêque Son Predecesseur n'avoit que commencés, ses Etats sont devenus plus commerçables; les seules marchandises qui y passent debout, repandent sur leur differentes routes dans le public au delà de 20000 livres sans compter l'augmentation des droits de péages.

„Le service militaire, je veux dire, les 5 compagnies au service de la France, apartenans aux enfants du pays, ne peuvent ensemble raporter moins de 10000 livres.

„Il en sort beaucoup en echange pour de la draperie, etoffes pour hommes et femmes, gallons d'or et d'argent, tapisseries, glaces et miroirs, dentelles, livres, armes, pour des huiles, epiceries, sucres, caffé, thée, tabac, eaux de vie, drogues medecinales, de la Marée, vaiselles d'argent, d'estain,

Digitized by Google

et de fayence, chaudieres de cuivre, poëlons de fer, et autres ustencilles de cuisine etc.

. . . .

„Il paroit difficile de decider de quel côté doit baisser la balance; mais à tout bien considerer, la plûpart des articles sont compensés, en sorte même que sans m'avancer trop, je pourray soutenir que celuy du commerce des bestiaux nous reste de bon, et que consequemment il entrera toûjours environ 100000 livres plus d'argent dans l'Evêché qu'il n'en sort".

Der Verfasser kommt darauf zu sprechen, auf was der Staat in Zukunft Gewicht zu legen habe:

„La draperie. Je ne veux pas parler des draps fins, dont la Noblesse, les gens de cour et autres officiers se servent, mais il n'y a pas un bourgeois qui puisse s'habiller sans qu'il fasse venir son drap du dehors. La matiere pour draps communs ne nous manque pas, le pays produit de la laine. Il est vray que par les soins et l'attention de S. A. il vient de s'en établir une en Erguel, dont on espere quelque chose. A Lauffen il y en a une petite: S. A. pour encourager cet ouvrier dans sa profession, a ordonné à son pourvoyeur de prendre chez luy les draps pour sa liurée.

„Les arts et metiers ne sçauroient prendre racine sans la protection du Souverain et l'attention du Ministére.

„La Tannerie autrefois si renommée dans l'Evêché, surtout dans Porrentruy, est presque tombée. Ses tanneurs d'alors frequentoient auec avantage les foires étrangères. Aujourd'huy l'on exporte les cuirs verds, les cordonniers font venir le cuir tanné du dehors. Ce qui en subsiste, n'est plus qu'un reste. Ce qui plus est, ce sont les couvents, qui se sont saisis de cette partie de commerce. Il n'y a rien à dire sur le compte de Lucelle, qui est en terres etrangeres; mais tout ce que fabrique Bellelay au delà de sa propre consommation, est au prejudice public. Le fils d'un tanneur de ville un peu aisé, se honte d'aprendre et de continuer la profession de son père; de là la decadence tout à la fois et du metier et de la famille; mauvaise police. . . . . . .

„Autre fois il y avoit dans l'Evêché des potiers d'etain, des fondeurs de cloches. L'une et l'autre professions sont tombées.

„Faut-il un bon serrurier, un bon charon, un bon sellier, il faut les faire venir d'ailleurs. Les metiers ainsy que les arts demandent de la protection; vouloir recueillir les suffrages d'une magistrature ignorante et jalouse pour l'etablissement d'un habile maitre, dans quelque art et metier que ce fut, ce seroit tout en s'avilisant, manquer le but salutaire que l'on se propose. Il en seroit de même et encore pis dans les communautés villageoises. Il y a tant d'attelages à la Cour et en ville, il y passent d'ailleurs tous les jours tant de voitures, et il n'y a pas un miserable cordier d'étably dans cette même ville. Veut-on faire blanchir des toiles, il faut les envoyer dans les blanchisseries de Berne ou de Basle. Il en est de même des taillandiers pour affiler et donner la derniere main au tranchant de leurs outils.

Digitized by Google

„La filature ainsy que le tricotage sont avantageux partout ou il y a des gens oisifs, même dans le plat pays. On peut se convaincre s'il y a de ceux cy, les jours que l'on donne l'aumone en ville. Mais les lieux les plus propres à s'occuper de ce metier, ce sont les montagnes, où surtout en tems d'hyvers le peuple en general est plus oisif que partout ailleurs.
. . . .

„Il est des gens qui avec des moyens suffisans manquent de courage de rien entreprendre. Il en est d'autres qui auec assez d'intelligence et de volonté manquent de fonds. La caisse du Souverain ou celle du public est alors d'un grand secours".

Die Anstrengungen der Bischöfe auf Einführung neuer Industrien datieren meines Wissens schon vom Anfang des 18. Jhdts. Schon 1703 wurde ein „Projet pour l'etablissement d'une manufacture de touttes sortes d'étoffes" ausgearbeitet (B.). 1720 (16. IX.) erhielten die Strumpfstricker und Wollenweber in Laufen eine Zunftordnung (vgl. S. 214 hievor). Nach Vautrey, Hist. des évêques etc. II, S. 376, wurde durch Dekret vom 13. Oktober 1753 eine Baumwollenmanufaktur in Pruntrut eingerichtet, um die jungen Leute dem Nichtsthun zu entziehen und sie zu lehren, ihr Leben selber zu verdienen. Der Stadtrat bezeichnet unter den vom Stadtspital unterstützten Armen diejenigen, welche lernen könnten, Baumwolle zu spinnen. In der Ordonnanz über das Armenwesen in der Stadt Pruntrut und der Herrschaft Elsgau v. 15. III. 1787 (B) wird die Manufaktur wie früher als Versorgungsanstalt für arbeitsfähige Arme betrachtet: Die Gemeinden werden durch die Amtleute befragt „sur ceux <sc. des pauvres> que l'on pourroit employer pour les occuper par l'etablissement d'une filature de cotton, de laine ou autre travail, qu'on pourroit leur donner, selon la proportion des forces d'un chacun, afin de leur en inspirer le goût, de les détourner de la fainéantise et de leur faire gagner par une voie si louable, une partie de leur subsistance". Schon seit 1716 (Dekr. v .22. V.) bestand für das Elsgau ein „Conseil qui gouverne la manufacture". Auch unter Bischof Joseph von Roggenbach wurden wieder große Anstrengungen zur Einführung der Baumwollmanufaktur gemacht. Ob mit positivem Erfolg, ist mir nicht bekannt.

Vgl. übrigens Morel, Abrégé, S. 253 ff. Blösch III, S. 64. Text S. 152 u. 165 fg.

Exkurs 5.

Die angeführte Theorie wird angewendet im B. Urteil des Kaiserl. Hofgerichts vom 10. I. 1736 zwischen dem Bischof und einigen Landständen (Elsgau): Gravamen XVII. 2do: „was aber die gemeins allmenden quast: und deren eigenthumb betr., so sind die kläger bey denen in actis bescheinigten possessquaest:, dahingegen der h. Bischoff bey denen ämbteren, orthen und gemeinden, wo es derselbe hergebracht, oder gar lehens- concessiones oder consens briefe darüber ertheylet hat oder bey denen jenigen allmenden, so auß denen fürstl. hoch-wäldern gemacht worden sind, (salvo petitorio) zu schützen". Gravamen XIX. 2do: „waß aber daz bauen der haüser . . . auf denen allmenden betr. so solle denen gemeinden und Underthanen zwar

erlaubet seyn, auf denen gemeind-allmenden oder auf ihren eigenthümlichen gütern (wie sich der H. Fürst wegen der letzteren auch selbsten erkläret) ihre haüser und dergleichen mit vorwissen und consens des H. Fürsten, ... jedoch ohne jährlichen bodenzinß zu bauen. 8tio: so viel aber die dem H. Fürsten zugehörige oder durch ausstockung der fürstl. Waldungen gemachte allmenden und neü-gereüth anbelangt: so soll (wie derselbe auch seith undenckl. jahren hergebracht) in seiner willkhür stehen, selbige gegen einen gewissen boden- oder grundzinß, oder andere recognition, jedesmahl, an wen er will, ohngehindert zu verleihen". In Gravamen XVIII wird der gleiche Unterschied von eigenen Allmendwäldern der Gemeinden und fürstl. Allmendwäldern und Hochwäldern vorausgesetzt. Deutlicher hierin die Déclar. souveraine p. la Seignr. d'Erguel 1742: Art. 7, § 55: „Nous comme propriétaires des hautes joux et bambois et en autre qualité prince territoriel originairement propriétaire des bois communaux, nous continuerons ... de faire exploiter .....

Maldoner L. L., der große Archivar des Bischofs sagt in seinem Repertorium generale (1762) im Bd. A der Freyheiten, S. 277: über das Eigentum der Allmenden: „Charta CLXVIIa 1562—1644: „aus jnliegenden auszügen ist ersichtlich, daß dem landesherrn die disposition und eigentumm der allmenden zuständig.

„Gleichmäßig siehet man daraus, daß dem landesfürst auch die nutzung einigermassen davon gebühret, sonderlich, wenn durch fürstliche concession die natur der allmenden verändert wird, wo man sich denn mit dem landesherrn darüber vergleichen muß". Das älteste Dokument, das zum Beweis des Allmendeigentums aufrückt, ist der uns bekannte Delsberger Thalrodel von 1562, der also schon aus der Zeit nach der Wende der bischöfl. Theorie stammt. Ein Nachweis der Herkunft des Allmendeigentums läßt sich also daraus nicht erbringen. Merkwürdigerweise vergißt aber Maldoner (ibid. S. 127 ff.) das Allmendeigentum auch zu erwähnen, wo er von den Wirkungen der landesfürstl. Hohen Obrigkeit oder Oberbotmäßigkeit und von den Regalen spricht, während er viel unwichtigere Rechte aufzählt. Boyve, II. Partie, Chap. III, nennt die Rechte „des focages pour les pâturages, vaine pâture, bocheages et autres usages concédés aux communes et communiers" sowohl in § 21 unter den droits régaliens mineurs, als in § 22 unter den droits attachés à la directe. Sie gehören nach ihm zu den letztern, falls „les fonds sur lesquels se prennent les pâturages (etc.) .... sont relevants de la directe". Damit stellt er in durchaus richtiger Weise den im Bistum Basel verloren gegangenen Unterschied von landesherrlichem und grundherrlichem Recht wieder her.

Von Schriftstellern des 19. Jahrhdts. huldigen der im Texte angeführten Theorie Quiquerez, Hist. des Instit., S. 40 ff. und Morel (bei Quiquerez cit.). Beide vertreten die für die Theorie charakterstische Ansicht, daß die landesherrliche Gewalt seit uralten Zeiten her immer die gleiche gewesen sei, daß sie insbesondere schon bestanden habe, als das ganze Land noch unbewohnt gewesen sei. Ebenso ein Artikel im Leberbergischen Wochen-

Digitized by Google

blatt 1. Jahrg. (1817), S. 123 ff. Quiquerez sagt S. 41, daß mehrere Akten des 15. bis 17. Jhdts. zeigen, daß auch die Gemeindewälder dem Staat gehörten. Mir ist kein einziges Aktenstück aus dem 15. Jht. bekannt, das dem Bischof als Landesherrn, also dem Staate, das Eigentum an den Gemeindewäldern zuteilte. Ebenso falsch ist die unbewiesene Behauptung Quiquerez', daß die ursprünglichen Rechte des Souveräns sich auch auf die Gemeindeweiden erstreckt hätten.

In den Observations sur l'orig. etc. S. 6 behauptet Quiquerez, die deutschen Kaiser hätten das Bistum Basel den Bischöfen zu Lehen gegeben „avec tous les droits de souveraineté. Parmi ces droits figurent ces mêmes forêts, pâturages, terres vaines, cours d'eau, etc., dont on les voit disposer au 14e siècle en faveur des colons de la montagne de Montfaucon". Trouillat Bd. II, Einleitung S. XLVII fg. nimmt dagegen zweifellos mit Recht an, daß der Bischof auf irgend eine Weise in den Freibergen Grundherr geworden sei. Er unterscheidet auch gut zwischen „droit de suzeraineté" und „droit du seigneur et de propriété" (ebda).

Was endlich die Behauptung Quiquerez, Hist. des Instit., S. 43 betrifft, daß das Forst- und Allmendrecht des Bischofs eine Folgerung aus dem Prinzip sei, daß alles, was niemandem gehöre, dem Suverän gehöre, so ist diese Behauptung, soweit sie die Allmend weiden betrifft, jedenfalls falsch, denn abgesehen davon, daß wir schon in alten Urkunden (13. Jh.) viele Zeugnisse haben, daß die Allmenden im Eigentum von Gemeinden und Grundherren standen, wäre es ganz a priori unmöglich, daß eine Sache von so hohem wirtschaftlichem Wert, wie es die Allmend früher war, als herrenloses Gut betrachtet worden wäre. Was aber das Forstregal betrifft, so herrscht über dessen Begründung in der Wissenschaft Streit: vgl. einerseits Schröder S. 205 fg.; er nimmt ein allgemeines Bodenregal des Königs an, das sich später nach seinen einzelnen Gegenständen in Forst-, Jagd-, Berg-, Fisch-, Wasser- und Allmendregal gespalten habe. Anders, u. m. E. auch für das alte Bistum Basel durchaus zutreffend, nimmt Heusler Institutionen I, S. 370 an, daß das Forstregal dem Jagdregal entflossen sei, und daß die Jagd in den herrenlosen Waldungen seit Alters königliches Recht gewesen sei, daß aber das vom König an seine Großen verliehene Jagdrecht auf Gemeindeallmenden eine Anmaßung gewesen sei, die des Rechtsgrundes entbehrt habe. [Ähnlich dann auch Schröder S. 207, Anm. 44]. Für das Bistum Basel kann im Übrigen Wort für Wort unterschrieben werden, was v. Wyß, Landgem. S. 16, sagt: „Daß solches Gemeinland nicht als im Eigentum der Dorfgenossen stehend gegolten habe, sondern Obereigentum des Königs [= Landesherrn] daran anzunehmen sei, wie Schröder behauptet, davon findet sich keine Spur. Ein solches Recht des Königs [= Landesherrn] bezieht sich nur auf Waldungen und Wildnisse, die noch keiner Mark zugeschieden sind". Die dem Bischof von Lausanne gegebenen Regalien sind „stratae, pedagia, vende, nigre Jure, moneta, mercate, mensure, feneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures raptores". Wo liegt da ein

Digitized by Google

Allmendregal? Wo deutsche Kaiser Schenkungen machen über Land, das in der Schweiz liegt, kann immer noch angenommen werden, daß sie Eigentümer desselben gewesen seien [vgl. Fontes I, S. 450 (Nr. 52), S. 444 (Nr. 44), S. 459 (Nr. 64), II, S. 1 (Nr. 1). Dann auch I, S. 226 (Nr. 46), S. 254 (Nr. 5)]. Oft bestätigen sie auch nur die Schenkung anderer Leute zu mehrerer Sicherheit. Vgl. z. B. Fontes I, S. 434 (Nr. 35) über das jus foresti in Hori und I, S. 474 (Nr. 79) über den Wald qui dicitur Iselwalt. Eine allgemeine Lösung der Frage will damit nicht versucht sein, aber es darf doch verlangt werden, daß das Bestehen eines Allmendregals bezw. Bodenregals vor dem 15. u. 16. Jhdt. für das Bistum Basel zuerst bewiesen wird, bevor es anerkannt wird. Ähnlich Lamprecht in Conrads Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. Auflage, Band 1, Seite 87 im Artikel Agrargeschichte (Mittelalter).

Exkurs 6.

Wir setzen uns damit in bewußten Gegensatz zu der von Bücher in Conrads Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. Aufl. Bd. I, S. 256 und Graf. Aufteil. d. Allm. in d. Gemeinde Schötz, S. 26 vertretenen Ansicht, daß zum Bezug der privatwirtschaftlichen Nutzung ursprünglich allein erforderlich gewesen sei, daß jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. „Der Umfang der Nutzung bemaß sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldungen nach der Größe der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein größeres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte, als der andere; nur tatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherm Maße zu Gute, als dem ärmern. Aber im Laufe der weiteren Entwicklung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloß die tatsächlichen Genußanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Größe des landwirtschaftlichen Sondereigentums. So wurde das ursprüngliche persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Größe des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen.“

Dagegen machen wir für die im Text vertretene Ansicht geltend:

Lex Burgund. (Fontes I, S. 89 ff.), Tit. 67: „quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrae modum vel possessionis suae ratam sic silvam inter se noverint dividendam“. Lex Burg. Rom. Tit. 17, Ziff. 1, Ziff. 4: „silvarum, montium et pascui jus ut unicuique pro rata possessionis subpetit, esse commune“. Diese Bestimmungen sollten jedenfalls das durch die Bevölkerungsvermischung gefährdete burgundische Recht sicherstellen. In der Lex Alam., wo dieser Grund nicht vorlag, wird nichts hiervon gesagt.

2. Die allemannischen Urkunden über Liegenschaftsveräußerungen, insbesondere die dabei gebrauchte Formel, welche den engen Zusammenhang von Grundbesitz (Hube) u. Allmendberechtigung auch in rechtlicher, nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung zeigt; vgl. S. 5 fg., 26 fg. mit den zugehörigen Anmerkungen.

3. Solange die Naturalwirtschaft herrschte, musste das im Text S. 37 dargestellte Verhältnis vorliegen. Damit ist auch Bücher einverstanden.

Digitized by Google

Abgesehen von den Gründen sub 1 u. 2 wäre es nun einfach unbegreiflich, daß einem wirtschaftlichen Zustand, der während Jahrhunderten immer der gleiche war, sich nicht auch das Recht angepaßt hätte. Es läßt sich nur so lange ein für alle gleiches persönliches Recht an der Allmend denken, als die faktische Möglichkeit, die gleiche Nutzung auszuüben, vorhanden war. Ein solcher Zustand der Gütergleichheit ist aber für keinen einzigen germanischen Stamm nach der Völkerwanderung nachgewiesen (vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 22, S. 334 ff., bes. S. 343 u. 346 ff.). Das „gleiche persönliche Recht", das von Bücher u. Graf hinter dem „thatsächlichen Zustand" angenommen wird, konnte also nur in der Möglichkeit, gleiches Nutzungsrecht durch Erwerb von gleichviel Grundeigentum auszuüben, bestehen. Das „gleiche persönliche Recht" Büchers verhielte sich also zum „thatsächlichen Zustand", wie heute die staatlich garantierte „Rechtsgleichheit" aller Bürger zu den wirklich ausgeübten Vermögensrechten.

4. Die von den Bauern im 16. Jhdt. vielerorts durchgeführte (vgl. Graf S. 22 ff.) und auch im Jura versuchte Beschränkung der Allmendnutzungsrechte auf gewisse Grundstücke, Höfe oder Häuser, bezweckte also nur die Wahrung des alten Zustandes gegenüber den Bestrebungen der Tauner, die im Gegensatz dazu das Prinzip der Gleichberechtigung aller Gemeindegenossen aufstellten, ein Prinzip, das besonders durch die Reformation auch in katholischen Orten verbreitet worden ist (Wiedertäuferbewegung!).

5. Die Behauptung Büchers ist wohl aus derselben Verwechslung von Gemeinde und Grundherrschaft zu erklären, die schon Quiquerez vorgeworfen worden ist (vgl. S. 39 Anm. 1 uud S. 43 Anm. 3).

Digitized by Google

Exkurs 7.

Viehstatistik des Jura im 19. Jahrhundert.

	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Zugochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Gesamtzahl Rindvieh	% Kühe	% Jung-Rindvieh	Ochsen %	Ziegen	Schafe	Schweine
1812 Schätzung v. **Morel**	10 000	350	10 000	12 000	3 000	25 350	47,3	11,8	39,4	6856	24 000	—
Zählung von 1819 *)	8 808	342	6 694	13 328	12 070	32 434	41,1	37,2	20,8	6920	17 773	6 771
- - 1830 *)	12 212	373	5 980	14 229	12 778	31 360	45,4	40,8	19,1	3964	16 463	9 082
- - 1843 *)	11 208	?	?	ohne Altersangab. 14 405	?	30 789	46,8	?	?	5292	15 175	13 028
- - 1847 *)	11 252	?	?	18 878	?	34 773	54,3	?	?	4664	12 075	7 319
- - 1859 *)	8 808	?	?	15 387	?	32 207	47,8	?	?	5862	11 485	15 107
- - 1866 *)	10 676	?	?	16 233	?	35 347	45,9	?	?	5434	11 306	14 439
- - 1876 *)	9 559	?	?	18 198	?	38 332	42,5	?	?	5754	8 577	15 838
- - 1886 *)	9 261	487	v. 1. Jahr an: 4 166	19 554	18 042	42 239	46,3	42,7	9,8	6104	8 567	18 257
- - 1896 *)	8 828	472	3 221	20 107	21 672	45 472	44,2	47,7	7,1	6652	5 193	26 809
- - 1901 *)	9 645	391	2 152	20 972	20 770	44 285	47,4	46,9	4,8	4981	8 681	25 747

*) Die Gemeinden des Amtsbezirks Neuenstadt und Biel, sowie die Gemeinden des ehemaligen Bistums, die heute zum Amtsbezirk Büren gehören, sind **nicht** mitgezählt.

Digitized by Google

Viehstatistik der Amtsbezirke Neuenstadt und Biel.

Amtsbezirk **Neuenstadt***)	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahran	Zugochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Kühe %	% Jung-Rind-vieh	Ochsen %	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1847 *	139	?	?	946	?	2 181	43,4	?	?	344	1052	147
- - 1859	126	?	?	692	?	1 974	35,1	?	?	450	736	419
- - 1866	106	?	?	713	?	2 148	33,2	?	?	415	656	387
- - 1876	118	?	?	769	?	2 297	33,5	?	?	417	472	470
- - 1886	121	14	558	619	896	2 087	29,6	42,9	26,7	568	377	531
- - 1896	107	11	645	659	1101	2 416	27,3	45,6	26,7	583	218	917
- - 1901	136	12	490	630	1047	2 179	28,4	48,0	22,5	481	133	747
Amtsbezirk Biel**)												
Zählung von 1843	175	?	?	298	?	457	65,2	?	?	192	388	208
- - 1847	191	?	?	403	?	585	68,9	?	?	221	331	176
- - 1859	211	?	?	345	?	498	69,3	?	?	229	258	262
- - 1866	202	?	?	344	?	505	68,1	?	?	205	156	165
- - 1876	242	?	?	344	?	479	71,8	?	?	210	58	152
- - 1886	216	2	24	350	199	575	60,9	34,6	4,2	312	29	284
- - 1896	297	9	1	393	194	597	65,8	32,8	0,2	260	32	497
- - 1901	357	4	11	398	162	575	69,2	28,2	1,9	222	44	321

*) Gehörte früher zum Amt Erlach.
**) Gehörte früher zum Amt Nidau.

Digitized by Google

Viehstatistik der Amtsbezirke Courtelary und Münster.

Amtsbezirk **Courtelary**	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Ochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	803	61	809	2 641	1 935	5 446	1 149	2 300	578
- - 1830	1 107	80	877	2 715	2 595	6 267	696	2 365	635
- - 1843	1 053	?	?	2 965	?	5 566	890	2 325	1051
- - 1847	1 112	?	?	4 024	?	6 447	779	1 812	717
- - 1859	924	?	?	3 099	?	5 465	855	1 364	1116
- - 1866	1 065	?	?	3 260	?	6 470	1 063	1 525	993
- - 1876	946	?	?	3 698	?	7 092	871	1 263	1234
			1jährige:						
- - 1886	1 055	109	468	4 103	3 129	7 809	764	1 314	1511
- - 1896	947	75	371	4 193	3 464	8 103	895	941	3148
- - 1901	1 163	84	208	4 480	3 237	8 048	537	663	2915
Amtsbezirk **Münster**									
			2jährig						
Zählung von 1819	1 604	81	1 082	2 342	2 413	5 918	1 199	2 743	548
- - 1830	2 101	76	905	2 474	2 632	6 087	588	2 979	772
- - 1843	1 890	?	?	2 605	?	5 826	852	2 769	1 471
- - 1847	1 811	?	?	3 600	?	6 621	851	2 353	1 071
- - 1859	1 382	?	?	2 747	?	6 188	1 237	2 100	1 995
- - 1866	1 536	?	?	2 919	?	6 612	1 103	2 218	2.031
- - 1876	1 360	?	?	3 289	?	7 150	1 032	1 476	2 382
		1jährige							
- - 1886	1 350	98	735	3 440	3 736	8 009	1 608	1 277	2 829
- - 1896	1 190	84	522	3 712	4 062	8 380	1 507	788	3 733
- - 1901	1 310	78	380	3 778	4 095	8 326	933	583	3 541

Digitized by Google

Viehstatistik der Amtsbezirke Delsberg, Laufen und Freiberge.

Amtsbez. **Delsberg** und **Laufen**	Pferde u Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Ochsen 2jährig	Kühe von 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	1 437	105	2 790	3 189	3 457	9 541	1 997	5 605	2 144
- - 1830	2 223	94	2 299	3 339	3 241	8 973	1 291	5 048	2 499
- - 1843	1 938	?	?	3 345	?	7 931	1 593	4 240	3 948
- - 1847	1 969	?	?	4 613	?	9 141	1 427	3 372	1 975
- - 1859	1 572	?	?	3 513	?	8 321	1 988	3 871	4 287
- - 1866	1 981	?	?	3 674	?	9 044	1 638	3 983	3 969
- - 1876	1 702	?	?	4 173	?	9 642	1 843	2 842	4 564
			1 jährig:						
- - 1886	1 722	113	1 696	4 530	4 430	10 769	2 089	3 233	5 556
- - 1896	1 729	130	1 211	4 946	4 991	11 278	1 761	1 453	6 884
- - 1901	1 885	110	792	5 158	4 699	10 759	1 401	887	6 905
Amtsbez. **Freiberge**			2 jährig						
Zählung von 1819	1 741	35	642	2 621	1 996	5 294	392	1 350	731
- - 1830	2 364	52	639	2 806	1 841	5 338	178	1 150	771
- - 1843	2 103	?	?	2 502	?	5 046	255	1 012	1 042
			1 jährig						
- - 1847	2 021	?	?	3 209	?	5 464	300	1 021	769
- - 1859	1 493	?	?	2 689	?	5 171	349	824	1 169
- - 1866	1 670	?	?	2 732	?	5 631	385	850	1 068
- - 1876	1 733	?	?	2 852	?	6 183	611	868	1 213
- - 1886	1 683	70	284	3 035	3 879	6 768	454	795	1 717
- - 1896	1 441	51	324	2 558	4 062	6 990	620	774	2 680
- - 1901	1 897	47	186	2 677	4 237	7 147	539	521	2 821

Digitized by Google

Viehstatistik des Amtsbezirks Pruntrut.

Amtsbez. **Pruntrut.**	Pferde u. Füllen	Stiere 1 jährig	Ochsen 2 jährig	Kühe von 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	3 336	60	1 371	2 535	2 279	6 245	2 183	5 775	2 770
- - 1830	4 234	71	1 260	2 895	2 469	6 695	1 211	4 921	4 485
- - 1843	4 224	?	?	2 988	?	6 420	1 702	4 829	5 516
- - 1847	4 339	?	?	3 432	?	7 100	1 385	3 517	2 787
- - 1859	3 437	?	?	3 339	?	7 062	1 433	3 326	6 540
- - 1866	4 424	?	?	3 648	?	7 590	1 245	2 730	6 378
- - 1876	3 818	?	?	4 186	?	8 265	1 397	2 128	5 895
- - 1886	3 462	97	1 jährig 983	4 446	3 368	8 894	1 194	1 948	6 654
- - 1896	3 027	132	793	4 703	5 093	10 721	1 869	1 237	10 364
- - 1901	3 397	77	497	4 879	4 502	9 955	1 521	1 017	9 565

Digitized by Google

	Ganze bebaute Bodenfläche		Reben		Getreide		Wurzelpflanzen		Künstliche Futterkräuter		Verschiedenes		Wiesen (ohne Weiden)	
	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha	1890 ha	1895 ha
Neuenstadt	2 458,3	2 446,6	150,0	149,5	279,8	281,9	140,0	116,6	465,2	498,0	12,1	10,6	1 406,2	1 390,0
Courtelary	8 993,5	8 956,6	—	—	1 019,2	969,4	509,1	444,0	2 322,6	2 300,9	81,6	67,2	5 061,0	5 175,1
Münster	10 524,9	10 147,0	—	—	1 714,2	1 485,1	716,9	632,6	1 711,7	1 740,6	120,1	85,6	6 262,0	6 203,1
Freiberge	8 299,2	8 171,5	—	—	807,5	853,4	244,9	266,0	—	—	63,8	61,4	7 183,0	6 990,7
Pruntrut	18 081,5	18 137,9	—	—	4 942,9	4 841,4	1 956,8	1 967,4	3 636,3	3 714,1	217,3	217,8	7 278,2	7,397,2
Delsberg	11 425,8	11 281,0	—	—	2 500,7	2 480,0	1 495,0	1 458,4	582.1	602,0	93,7	83,6	6 754,3	6 657,0
Laufen	8 787,5	8 796,7	21,5	15,9	1 092,2	1 073,3	519,4	594,2	283,6	280,3	89,8	80,6	1 781,0	1 802,4
Jura	63 515,7	62 937,3	171,5	165,4	12 356,5	11 984,5	5 582,1	5 479,2	9 001,5	9 185,9	678,4	556,8	35 725,7	36 615,5
	Abnahme.		Abnahme.		Abnahme.		Abnahme.		Zunahme.		Abnahme.		Zunahme.	

Vgl. dazu S. 168 Anm. 3.

Digitized by Google

Zu diesen Tabellen ist zu bemerken:

1. In den Viehzählungen von 1886 an werden die Ochsen nicht mehr, wie in denjenigen von 1819 u. 1830, nach ihrer Fähigkeit als Zugochsen zusammengestellt, sondern nur nach dem Alter. Daß ein einjähriger Ochse nicht als Zugvieh gebraucht werden kann, leuchtet ohne weiteres ein. Die Zahl des Jung- und Mastviehs wäre also eigentlich um eine ziemliche Anzahl Ochsen von 1—2 Jahren zu vermehren, und die Zahlen der Rubriken „Ochsen" um gleichviel zu vermindern.

2. Da die Pferde sich nicht vermehrt, und die Zugochsen sich ganz bedeutend vermindert haben, so muß in gleichem Maße der Getreidebau zurückgegangen sein, da die menschliche Arbeitskraft nicht in gleichem Maße auf die Bodenkultur angewandt worden ist, wie ihr tierische Arbeitskraft entzogen worden ist.

3. Es läßt sich vielmehr aus der Bevölkerungsstatistik, die hier anzuführen zu weitläufig wäre, nachweisen, daß ackerbautreibende Ortschaften im Jura eher ab- als zugenommen haben, und daß nur die industriellen Gegenden eine starke Bevölkerungszunahme aufweisen.

4. Die Tabelle auf S. 225 will das Verhältnis der Kulturarten und ihre Zu- oder Abnahme illustrieren. Leider standen dazu nur die Statistiken des Ackerbaues von 1890 und 1895 zur Verfügung.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau's.: Jahrgang 1886, Lieferung 2; Jahrg. 1896, Lieferung 3; Jahrg 1902, Lieferung 1. Statistique du Canton de Berne, Année 1891, 2me livraison; année 1898, 2me livraison. Staatsverwaltungsbericht 1814—1830, Anhang a. a. O.

Exkurs 8.

An Besonderheiten der Freiberge sind hier noch zu erwähnen: in Bémont gehören einige bewaldete Weiden „à un certain nombre de bourgeois de la commune, formant deux corporations particulières. Chaque corporation répartit entre les intéressés et suivant d'anciens usages ou d'après des conventions particulières, le bois exploitable de ces parcelles". Sie verfügen über das Holz wie über ihr Eigentum, obwohl die Weide, auf dem es steht, der Gemeinde gehört. Diese Rechte sollen daher kommen, daß zu verschiedenen Zeiten, besonders in den Jahren 1434, 1643 und 1661 die ursprünglichen Besitzer dieser Parzellen sie der Gemeinde abtraten zur Erweiterung der Viehweide; dabei behielten sie sich und ihren Nachkommen und Rechtsnachfolgern die vorbeschriebenen Rechte auf das Holz vor. Die Eigentümer des Holzes haben jedoch die Verpflichtung, das Holz auf den Weiden eher zu vermindern, als zu vermehren.

Als „section" der Gemeinde Bémont, d. h. nur politisch mit ihr zusammengehörig, besteht der Weiler Praissalet (vgl. S. 36 Anm. 5). Dieser Weiler soll aus einem Lehen entstanden sein, welches durch Erbgang nach und nach zerstückelt wurde, wenigstens was Acker- und Wiesland betrifft. Die Weiden blieben gemeinsam genutzt. Während der Weiler sich bis zur französischen Revolution als „communauté" bezeichnet, so wird er heute als

Digitized by Google

„propriété indivise" angesehen. Die Holz- und Weidenutzungen verteilen sich jedoch eher als selbständige vererbliche Rechte: schon seit dem 17. Jhdt. werden von dem jährlichen Holzschlage je fünf Teile gemacht, und diese Teile haben sich selbständig vererbt. [Archiv der Reg.-Statthalterei Freibergen: Bémont, Acte de classification v. 6. Herbstmonat 1868. Bémont, verschiedene Akten über Praissalet].

Ähnliche Verhältnisse, wie in der Gemeinde Bémont, finden sich auch in andern Gemeinden: In La Chaux und Les Enfers finden sich auch Bürger mit einem besondern Recht auf das „bois crû et à croître" bestimmter Weiden. (Actes de classific. v. 20. Hornung 1870 für La Chaux; vom 26. Horn. 1870 für Les Enfers). Die Gemeinde Soubey, welche das meiste Gemeindegut der öffentlichen Gemeinde übergeben hat, hat der bürgerlichen Nutzung einige wenige Wiesen vorbehalten. (Acte de classif. v. 27. Christmonat 1870). Im übrigen haben die „sections", die der Hauptgemeinde (diese gewöhnlich als „première section" bezeichnet) annektiert sind, keine gemeinsamen Nutzungen, sondern bestehen nur aus geschlossenen Sennhöfen. Z. B. Falkenberg. Nutzungsreglement d. Gem. v. 23. Erntemon. 1883.

Von der Gemeinde Weiler im Delsbergthal sagte schon der Vogt von Delsberg (B. Information v. 25. April 1781): . . . „il y a une grande différence à faire entre les communautés de notre département et celle d'Envelier, composée de lieux et métairies écartées ou il n'y a point de bourgeois que pour aussi longtemps que des particuliers y possèdent du bien relevant en fief de l'Evêché. Qu'il n'y a point de commune pour les pâturages, mais uniquement pour les bois qui font partie des dites métairies, qui sont fournies pour le bois de charpente et de chauffage de la communion des bois, par conséquent que la communauté comme telle ne fournit ni champois ni bois aux étrangers y résidants, encore moins de logemens, parce que ces fermiers sont logés dans les maisons ou habitations particulières des possesseurs utiles desdites métairies;... vgl. S. 172 Anm. 2 a. E. Ähnlich heute in der Schelten und im Seehof (Ausscheidungsbeschlüsse von 1861). Solche Gemeinden, die im wesentlichen nur aus vereinzelten Höfen bestehen, sind ferner: La Ferrière, Mont-Tramelan Tramlingen-Berg).

Abkürzungen.

(Das gesperrt Gedruckte erscheint im Folgenden als Abkürzung).

Actes de la société jurassienne d'émulation.

B. Ehemaliges fürstbischöfliches Archiv. Jetzt in Bern.

Blösch, Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes. 1855, 1856.

Boyve, Dictionnaire ou explications des termes du Coutumier du Païs de Vaud. 1766.

Chèvre, Histoire de St. Ursanne. 1887.

Daucourt, Histoire de la ville de Delémont. 1900.

Fleurigeon, Code administratif. Paris 1806. 2 Bände.

Fontes rerum Bernensium. 7 Bände. Von 1883 an.

Geiser, K., Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert; im Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz. Band 9. 1895.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885.

Kovalewsky, Umriß einer Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt. 1877.

Meyer, Joh., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Band 1. 1878.

v. Miaskowski, Allmend, die schweizerische. 1879.

v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft. 1878.

Morel, Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant évêché de Bâle. 1813.

Quiquerez, Histoire des institutions juridiques etc.

Quiquerez, Observations sur l'origine et la destination des biens appelés de bourgeois. 1853.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898.

Stouff, L., Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal etc. Paris. 1891.

T. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde. Von 1852 an. Der 5. Band ist von Vautrey sehr schlecht herausgegeben.

v. Wyß, Fr., die schweizerischen Landgemeinden, in ihrer historischen Entwicklung. In den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. 1892.

v. Wyß, Fr., Turicensia. Rechtshistorische Lesefrüchte aus St. Galler Urkunden.

Wo Ortsnamen citiert werden, befinden sich die Urkunden oder Belege in dem Archiv der betreffenden Gemeinde.

Digitized by Google

Ortschaftsnamen des Berner Jura.

(Gebietseinteilung des 18. Jahrhunderts.)

---

1. Herrschaft Elsgau.

(Seigneurie d'Ajoie).

Pruntrut (Porrentruy).
Bressaucourt.
Brischwyler (Bournevésain).
Bubendorf (Boncourt).
Büren (Bure).
Bux (Buix).
Cornol.
Courtedoux.
Courtemautruy.
Damphreux.
Damvant.
Fahy.
Fontenach (Fontenois).
Friedersdorf (Frégiécourt).
Goldenfels (Roche d'Or).
Grandfontaine.
Hall (Alle).
Hasenburg (Asuel).
Jensdorf (Courgenay).
Kalmis (Charmoille).
Kefenach (Cheveney).
Kuef (Coeuve).
Lugnez.
Mieschdorf (Miécourt).
Montignez.
Plüschhausen (Pleujouse).
Pumpfel (Bonfol).
Réclère.
Rocourt.
Vogtsburg (Courchavon).
Weiler (Villars).
Wendelinsdorf (Vendlincourt).

Herrschaft Laufen und Zwingen.

Laufen (Laufon).
Blauen.
Brislach.
Burg.
Dittingen.
Duggingen.
Grellingen.
Liesberg.
Nenzlingen.
Röschenz.
Wahlen.
Zwingen.

Propstei St. Ursitz.

St. Ursitz (Saint-Ursanne).
Bellefontaine.
Montfavergier.
Ocourt.
Soubey.
St. Brix (St. Brais).
Weiler (Epauvilliers).

Herrschaft Delsberg.

Delsberg (Delémont).
Altdorf (Bassecourt).
Berlinsdorf (Brelincourt).
Biestingen (Boëcourt).
Bois Rébétez. Bellelay.
Bürgis (Bourrignon).
Courfaivre.
Courtetelle.
Dietwyler (Develier).
Ederswyler.
La Joux. Bellelay.
Les Genevez. Bellelay.
Lietingen (Glovelier).
Lüttersdorf (Courroux).
Mettenberg.
Moderswyler (Movelier).
Mutzwyler (Montsevelier).
Pfertmunt (Vermes).
Rebévelier. Bellelay.
Rippertswyler (Rebeuvelier).
Roggenburg.
Rottmund (Romont).
Rücklingen (Recolaine).
Saugern (Soyhières).
Saulcy.
Séprais.
Sollendorf (Courcelon).
Sulz (Soulce).
Underschwyl (Undervelier).
Weiler (Envelier).
Wix (Vicques).

Propstei Münster.

a) über dem Felsen.

Münster (Moutier).
Beffert (Pierrefitte).
Bellelay.
Bévilard.
Châtelat. Bellelay.
Champoz.
Corcelles.
Court.
Crémines.
Dachsfelden (Tavannes).
Eschert.
Granfelden (Grandval).
Loveresse.
Malrein (Malleray).
Monible. Bellelay.
Pontenet.
Roche.
Rockwyler (Reconvilier).
Saicourt.
Saule.
Seehof.
Sornethal (Sornetan).
Souboz.
Surbelen (Sorvilier).
Tiefenbach (Béprahon).
Zerkinden (Chindon).

b) unter dem Felsen.

Battendorf (Corban).
Gebsdorf (Courchapoix).
Kastel (Châtillon).
Morschwyler (Mervelier).
Rennendorf (Courrendelin).
Schelten (la Scheulte).
Vellerat

Digitized by Google

Herrschaft Freibergen.

(Seigneurie des Franches-Montagnes).

Saignelégier.
Bémont.
Brandisholz (les Breuleux).
Les Enfers.
Falkenberg (Montfaucon).
Goumois.
Peu-Chappatte.
Les Pommerats.
Praissalet.
Ruedisholz (les Bois).
Schwarzenberg (Noirmont).
Spiegelberg (Muriaux).

Herrschaft Erguel.

Courtelary.
Büderich (Péry).
Corgémont.
Cormoret.
Cortébert.
la Ferrière.
Friedliswart (Frinvilier).
Füglisthal (Vauffelin).
Hütten (la Heutte).
Ilfingen (Orvin).
Meinisberg (Montmenil).
Pieterlen (Perles).
Plentsch (Plagne).
Reuchenette.
Reiben.
Renan.
Rottmund (Romont).
Sombeval.
Sonceboz.
Sonvillier.
St. Immer (St. Imier).
Tramlingen (Tramelan).
Villeret.

Tessenberg.

Neuenstadt (Neuveville).
Lamlingen (Lamboing).
Noos (Nods).
Prägelz (Prêles).
Tess (Diesse).

Meiertum Biel.

Biel (Bienne).
Bözingen (Boujean).
Leubringen (Evilard).
Magglingen (Macolin).
Vingelz.

Die mit der Beifügung „Bellelay" versehenen Ortschaften gehören zur Grundherrschaft dieses Namens.

Digitized by Google

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau**, Kaiser Wilhelmstr. 8

Abhandlungen
aus dem
Staats- und Verwaltungsrecht
herausgegeben von
Professor Dr. **Siegfried Brie**

1. Heft: **Der Weg der Gesetzgebung in Preussen** von Gerichtsassesor Dr. Max Fleischmann, Privatdozent an der Universität Halle . . . . 3,60 Mk.
2. Heft: **Das Recht der provisorischen Gesetzgebung** in Sonderheit nach preußischem Staatsrecht von Dr. Felix Glatzer . . . . 3,50 Mk.
3. Heft: **Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte.** Eine geschichtliche und dogmatische Entwicklung des Grundsatzes, daß die „Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“ (R.-V. a 2), unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung, von Dr. Paul Posener . . . . 5,— Mk.
4. Heft: **Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt** auf dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts von Dr. Julius Steinitz . . . . 2,60 Mk.
5. Heft: **Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche** von Dr. Georg Hamburger . . . . . 3,20 Mk.
6. Heft: **Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht** unter Berücksichtigung der in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechte von Dr. Ismar Freund 3,80 Mk.
7. Heft: **Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande** von Dr. Max Bahrfeld . . . . 2,00 Mk.
8. Heft: **Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete** von Dr. Victor von Poser und Gross-Naedlitz 2,40 Mk.
9. Heft: **Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten** von Dr. Max Fleischer . . . . 3,60 Mk.
10. Heft: **Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte** von Dr. Alfons Riess . . . . 3,00 Mk.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei, Breslau

Digitized by Google

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

75. Heft

Die Entstehung
von
Stadt und Stadtrecht
in den Gebieten
zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse

Von
Dr. Joh. R. Kretzschmar

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Digitized by Google

Die Entstehung
von
Stadt und Stadtrecht
in den Gebieten
zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse

Von

Dr. Joh. R. Kretzschmar

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Digitized by Google

Meiner Mutter

gewidmet

Vorwort

Vorliegende Arbeit, von der ein Teil bereits als Dissertation erschienen ist, verdankt ihren Ursprung den Anregungen, die ich in den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Übungen des Herrn Prof. Dr. G. Seeliger im Historischen Seminar der Universität Leipzig empfangen habe. Sie beschränkt sich absichtlich darauf, aus dem grossen Gebiete bedeutungsvoller Fragen, die sich auf die Entstehung des deutschen Städtewesens beziehen, nur eine herauszuheben, und zwar diejenige, die mir als die Kernfrage erschien. Die Organisation der Stadtgemeinde, ihre Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gerichtsorganisation ist offenbar ein mehr abgeleitetes, akzidentielles Moment und kommt erst in zweiter Linie für die Untersuchung in Betracht. Die Kernfrage betrifft vielmehr, wie ich glaube, die Entstehung des bürgerlichen Rechtes an sich, den Ursprung der eigentümlichen Rechtsverhältnisse, die für den Bewohner der Marktniederlassung als Norm gelten. Lediglich diesem Problem möchten die Darlegungen der folgenden Kapitel gelten, wenn auch das siedelungsgeschichtlich-topographische Moment oft stark im Vordergrunde zu stehen scheint. Die Erforschung der Siedelung soll im letzten Grunde stets der Erforschung ihres Rechtes dienen. Dass ich für meine Untersuchung die Gegenden östlich der Saale, das ältere und jüngere Kolonialland des Ostens, gewählt habe, bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Rechtfertigung und wird in den Ausführungen selbst genügende Erklärung finden.

Für die freundliche Unterstützung, die mir seitens meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Seeliger, während der

Digitized by Google

Abfassung der Arbeit in liebenswürdigster Weise zuteil wurde, sage ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank. Grossen Dank schulde ich auch der Verwaltung der Königl. Öffentl. Bibliothek in Dresden, die mir ihr wertvolles älteres, meist noch ungedrucktes Kartenmaterial bereitwilligst zur Verfügung stellte. Dasselbe hat als Quelle für die sich als notwendig ergebenden topographischen Forschungen sehr wertvolle Dienste geleistet. Von den benutzten Stadtplänen haben einige für die als Anhang beigefügten Typen zur Grundlage gedient, nämlich die von Borna, Wurzen, Rochlitz, Leipzig; für Leisnig wurde Joh. Kamprads Plan von 1753, für Altenburg der Reibsteinsche Plan von 1821 herangezogen. Auf Genauigkeit machen diese beigegebenen Kärtchen keinen Anspruch; sie sollen lediglich als Illustration des siedelungsgeschichtlichen Teiles der Arbeit betrachtet werden.

Leipzig, im Januar 1905

Dr. Joh. R. Kretzschmar

Digitized by Google

Inhaltsangabe

Seite

Erstes Kapitel

Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche und die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200 . . . . . 1—19

Einleitung 4

I. Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche bis zum Jahre 1200 3

II. Die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200 . 10

Zweites Kapitel

Der Ursprung der städtischen Siedelungsanlagen zwischen Saale und Neisse . . . . 20—103

I. Voraussetzungen der Untersuchung 20

II. Die Anfänge der Entwickelung in den einzelnen Städten . . . 25

a) Das Gebiet der Saale, Weissen Elster und Pleisse 25

Merseburg S. 25; Halle S. 27; Naumburg S. 32; Zeitz S. 33; Altenburg S. 37; Zwenkau S. 41; Schkeuditz S. 42; Taucha S. 43; Borna S. 45; Pegau S. 47.

b) Das Gebiet der Mulde 49

Eilenburg S. 49; Wurzen S. 50; Grimma S. 54; Rochlitz S. 57.

c) Der nördliche Abhang des Erzgebirges 59

Zwickau S. 59; Chemnitz S. 62; Freiberg S. 66.

d) Das Gebiet zwischen Mulde und Elbe 71

Leisnig S. 71; Döbeln S. 74; Oschatz S. 75; Mügeln S. 77.

e) Das westliche Ufer der Elbe 78

Strehla S. 78; Meissen S. 79; Dresden-Altstadt S. 85; Pirna S. 87.

f) Das Gebiet zwischen Elbe und Neisse 88

Grossenhain S. 88; Kamenz S. 90; Bautzen S. 92; Löbau S. 93; Zittau S. 93; Görlitz S. 93.

III. Urbs, suburbium und Marktniederlassung 95

IV. Die Entstehung der Stadtanlage 100

Digitized by Google

Drittes Kapitel

Seite

Die Entstehung der Stadt Leipzig . . . . 104—139
Vorbemerkung 104
I. Die herrschenden Ansichten über die Entstehung der Stadt Leipzig 105
II. Leipzigs Stadtherr 108
III. Die Siedelungsanlagen neben der Stadt 121
IV. Die Entstehung der Marktniederlassung 131

Viertes Kapitel

Die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht in den sächsischen Marktsiedelungen . . . . 140—165
I. Stadtrecht und Marktniederlassung 140
II. Der Ursprung des Stadtrechts in den allmählich entstandenen und den planmässig neugegründeten Marktniederlassungen 143
III. Stadtrecht und Stadtgericht in den Marktniederlassungen östlich der Elbe 154
Schlussbemerkung 164

Pläne 167

Schematische Übersicht zur sächsischen Stadtentwickelung 168

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche und die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200.

Das Problem der Städteentstehung, das durch die 1890 erfolgte Publikation der Marktgründungsprivilegien von Allensbach und Radolfzell, sowie durch die kritischen Arbeiten G. v. Belows aus den Jahren 1889 und 1892 in ein neues Licht gerückt worden war, hat 1897 durch S. Rietschels Untersuchung über Markt und Stadt vorläufig eine befriedigende Lösung gefunden, und damit sind die Forschungen über das deutsche Städtewesen zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Dieser Umstand gestattet, die Aufmerksamkeit nunmehr einzelnen Territorien zuzuwenden und die Städte einzelner grosser Landschaftsgebiete vom Standpunkte der neuesten Forschung aus zu untersuchen. In besonderem Masse gilt dies für den deutschen Osten, für die Kolonisationsgebiete des 12. und 13. Jahrhunderts, wo der Verlauf der frühesten Städteentwickelung ein wesentlich anderer gewesen ist als westlich der Elbe, auf dem Boden des alten Reichs. Schon J. Fritz hat 1894 auf den Gegensatz zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Städten hingewiesen[1]), und da die Forschung bisher vorwiegend die ersteren im Auge hatte, sich mithin auf das Reichsgebiet beschränkte, so dürfte es kein vergebliches Beginnen sein, eine der ehemals slavischen Gegenden herauszugreifen

[1]) J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Strassburger Programm, 1894.

und den Zusammenhang ihres Städtewesens mit den westdeutschen Verhältnissen näher zu prüfen. Die alte Mark Meissen erscheint für diesen Zweck sehr geeignet, da hier das Quellenmaterial, das uns für die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert zur Verfügung steht, einen sehr wertvollen Einblick in die inneren Verhältnisse dieser Zeit gestattet und einen eingehenden Vergleich zwischen der Entstehung der westdeutschen und der ostdeutschen Marktsiedelung ermöglicht. Ausserdem ist ja die Mark Meissen dasjenige Land, das an den Burgengründungen Heinrich I. und seiner nächsten Nachfolger hervorragenden Anteil hat und somit hinreichend Gelegenheit bietet, auch den inneren Zusammenhang zwischen diesen und den Stadtanlagen eingehend zu untersuchen. Betrachten wir somit dieses Territorium als einen wichtigen Teil des ostdeutschen Kolonisationsgebietes und prüfen wir von diesem Standpunkte aus sein frühestes Städtewesen, so dürfte dies kaum als unfruchtbar aufzufassen sein. Aber nur dann kann diese Untersuchung sich wertvoll gestalten, wenn sie genau die materiellen Voraussetzungen kennt, von denen sie auszugehen hat. Wollen wir uns eine tiefere Erkenntnis des Städtewesens in der ehemaligen Mark Meissen verschaffen, so bedürfen zwei Punkte vorher einer genaueren Feststellung. Einerseits müssen wir den Blick hinüberwenden in das alte Reichsgebiet und uns orientieren über die generelle Entwickelung der westdeutschen Städte bis zu dem Zeitpunkte, wo die ostdeutsche Stadtentwickelung einsetzt. Andererseits müssen wir den inneren Zustand des meissnischen Territoriums bis zu diesem eben angegebenen wichtigen Zeitpunkte kennen lernen, von der Okkupation des 10. Jahrhunderts an bis zum vorläufigen Abschlusse des Germanisierungs- und Kolonisierungsprozesses am Ende des 12. Jahrhunderts. Auf diese Weise gewinnen wir zugleich leitende Gesichtspunkte für den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung; im Interesse desselben wenden wir uns daher zunächst kurz dem Reiche und sodann den Gegenden östlich der Saale zu.

Digitized by Google

I. Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche bis zum Jahre 1200.

Wie die Forschung des letzten Jahrzehnts gelehrt hat[1]), setzt die deutsche Städtegeschichte ziemlich spät ein. Sie beginnt mit dem Ende des 10. Jahrhunderts an der Peripherie des Reiches, an Rhein, Donau und Elbe, um sich sodann im 11. und 12. Jahrhundert mehr dem Inneren zuzuwenden. Im Westen und Süden des Reichs sind es die Römerstädte, die eigentlichen alten civitates, in denen deutsches bürgerliches Leben am frühesten erblüht ist[2]). Die alten römischen Munizipien waren im Sturme der Völkerwanderung am Beginne des 5. Jahrhunderts untergegangen. Franken und Alamannen besiedelten sie von neuem seit dem 6. Jahrhundert. Aber nicht bürgerliches, sondern bäuerliches Leben entfaltete sich hier zunächst. Nach altgermanischer Sitte wurde auch innerhalb der zerfallenen Mauern der civitates das Land aufgeteilt und von den einzelnen in Besitz genommen, also wie freies, offenes Landgebiet behandelt. Den Mauern schenkte man weiter keine Beachtung; am Rheine dachte man erst unter den Normannenzügen des 9., an der Donau erst in den Ungarnkriegen des 10. Jahrhunderts daran, die civitates durch feste Ummauerung zu schützen, die verfallenen Mauern wieder aufzubauen. Nicht selten befanden sich Weinberge, Gärten und Felder innerhalb derselben — die Römerstädte unterschieden sich in der ersten Zeit der deutschen Besiedelung durchaus nicht vom platten Lande. Allmählich jedoch wurde das Bild ein anderes. Im 6. Jahrhundert schon waren die civitates Bischofssitze geworden; mitten unter den Höfen der bäuerlichen Ansiedler erhob sich die bischöfliche Kirche, umgeben von der Domfreiheit, auf der die Kirchenleute sassen. Bald siedelten sich auch Kaufleute an; statt der alten bäuerlichen gewann langsam eine handel- und gewerbetreibende Bevölkerung die Oberhand. 969

[1]) Wir berücksichtigen hier vorwiegend die Arbeiten von S. Rietschel (Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897) und F. Keutgen (Untersuchungen über den Ursprung der dtsch. Stadtverfassung, 1895).

[2]) Vgl. hierzu auch K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898.

Digitized by Google

finden wir angesiedelte Kaufleute in Speier, Köln und Strassburg, 976 in Passau[1]). Speier besitzt 1084 sogar eine besondere Judenstadt. Auch in Mainz sitzen 973 Kaufleute, und Regensburg weist 1050 drei Stadtteile auf, darunter den „pagus cleri, aliquibus mercatoribus intermixtis“ und den „pagus mercatorum“. Den Fortschritt in der Besiedelung zeigt auch der seit dem 10. Jahrhundert erkennbare Gegensatz zwischen Alt- und Neustadt, der uns schon 722 in Strassburg, 969 in Speier, 979 in Worms begegnet. Freilich, gesonderte, für sich bestehende Kaufmannsansiedelungen sind diese Neustädte nicht. Die Besiedelung von Alt- und Neustadt lässt keinen Unterschied erkennen; in beiden sass eine gemischte Bevölkerung, bestehend aus Bauern, Kaufleuten und Klerikern, nur enthielt meist die Neustadt dort, wo sie sich an ein ehemaliges Kastell anlehnte, den Marktplatz, so in Regensburg, Basel, Konstanz, Strassburg und Köln.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im Inneren und an der Ostgrenze des Reichs. Hier entstanden überall völlig neue Gebilde, reine Kaufmannsniederlassungen, die sich an königliche Pfalzen, an Burgen, Klöster, Kirchen anlehnten. Die schon unter den Merowingern, besonders aber seit den Karolingern auftauchenden zahlreichen Marktprivilegien machten die einzelnen Orte, namentlich die an bedeutenderen Verkehrswegen gelegenen, zu Mittelpunkten des Handelsverkehrs, und so war es ganz natürlich, dass sich hier im Laufe der Zeit viele Kaufleute ansiedelten und neue Niederlassungen ins Leben riefen. An der Ostgrenze des Reichs, an Elbe und Saale, finden wir 965 Magdeburg, 980 Merseburg, 1033 Naumburg und etwa um dieselbe Zeit Halle als Marktansiedelungen. In Norddeutschland sind 965 Bremen, 977 Minden, 990 Gandersheim, 994 bzw. 1038 Quedlinburg, 1035 Halberstadt als Niederlassungen von mercatores nachweisbar. Ähnliche Erfahrungen machen wir in Mittel- und Süddeutschland, wo wir 1108 Erfurt und nach 1102 Bamberg vorfinden[2]). Um die Wende des 11. Jahrhunderts

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Keutgen S. 26 u. 200 f.; Rietschel S. 36; Hegel S. 35 f.

[2]) Vgl. zum Vorhergehenden Keutgen S. 203 f.; Rietschel S. 63, 82, 87, 101.

Digitized by Google

mögen dann auch die meisten übrigen Marktsiedelungen zwischen Rhein und Elbe sich entwickelt haben. Sie alle sind wohl fast ausnahmslos ganz allmählich und langsam entstanden, nicht als etwas Fertiges, wie dies von den ostdeutschen Anlagen gilt; deutlich zeigt stets der Stadtplan mit seinen unregelmässigen, planlos angelegten Strassenzügen das allmähliche Werden der Siedelung. Allerdings weist das Reich in dem soeben angegebenen Zeitraume auch bereits die ersten Spuren einer neuen Entwickelung auf. Man gelangt zu der bestimmten Absicht, die vorher noch nicht vorhanden war, Kaufmannsansiedelungen ins Leben zu rufen, und so werden nicht mehr bloss Marktprivilegien, sondern zugleich Marktniederlassungsprivilegien erteilt — es werden mit Bewusstsein neue Orte gegründet. So entstehen 1100 Radolfzell, 1120 Freiburg i. Br. — beide im Süden des Reichs — als Neuanlagen — und bereits 1075 liegt in Allensbach am Bodensee der Versuch vor, eine solche zu schaffen. Diese Gründungen erinnern zweifellos an die Stadtgründungen der ostdeutschen Kolonisation; aber die letzteren gehören einer späteren Zeit, einer anderen Entwickelungsstufe an, die westdeutschen Neuanlagen sind lediglich als ihre Vorläufer zu betrachten, deren Zahl wohl nur gering ist. Trotz ihres Gründungsprivilegs haben sie sich aus kleinen unbedeutenden Anfängen herausentwickelt, ihre Besiedelung ist ganz allmählich, durch langsames Wachstum erfolgt und der Stadtplan zeigt die typische unregelmässige Anlage aller westdeutschen Marktsiedelungen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts ist die Entstehung der westdeutschen Marktniederlassungen zum Abschlusse gelangt; um 1200 dürften im wesentlichen alle diejenigen vorhanden gewesen sein, die uns dann im späteren Mittelalter entgegentreten.

Wie J. Fritz sehr richtig ausführt[1], darf man bei der Stadt von einer körperlichen und einer geistigen Seite sprechen. Das Physische, Körperliche an ihr haben wir soeben erörtert: es ist die Siedelung, die Stadtanlage selbst. Das Psychische, Geistige an ihr aber sind insbesondere Stadt-

[1]) Fritz a. a. O. S. 3f.

Digitized by Google

recht und Stadtgericht, und wie wir den Ursprung der westdeutschen Marktniederlassungen nach ihrer körperlichen Seite hin ins Auge gefasst haben, so müssen wir dasselbe tun bezüglich ihrer geistigen Seite. Es ist ja ganz leicht erklärlich, dass die Entstehung einer neuen Art von Ansiedelungen auch neue Rechtsverhältnisse zur Folge gehabt haben muss; mit der neuen Niederlassung hat sich zugleich eine neue Rechtsgemeinde gebildet. Dieses neue Recht knüpft in erster Linie an die Tatsache des Ansässigwerdens, des Sich-Ansiedelns der mercatores am Marktorte an; es bezieht sich daher zunächst auf die Grundbesitzverhältnisse. Überall geniessen die Kaufleute, wenn sie sich dauernd niederlassen, besondere Vorteile; sie besitzen ihre in der Marktsiedelung gelegene Hofstätte als freies Leihegut, über das sie ein sehr weitgehendes Verfügungsrecht besitzen. In diesem deutlich erkennbaren Sinne tritt uns seit etwa 1100 das jus civile oder forense entgegen, das offenbar in den Römerstädten seinen Ausgang genommen und rasch in den Kaufmannsansiedelungen weitere Verbreitung gefunden hat. Nach Österreich und Bayern ist es als Recht der freien Leihe unter dem Namen „Burgrecht“, der ebenso wie „jus civile“ die Herkunft aus den Römerstädten andeutet, verpflanzt worden, bezieht sich jedoch dort seit dem 13. Jahrhundert nicht nur auf Städte, sondern auch in sehr zahlreichen Fällen auf Dörfer [1]). Hat sich nun das jus civile vel forense zunächst als das Grundbesitzrecht der Marktniederlassungen entwickelt, so hat sich ihm doch bald ein wichtiges Moment hinzugesellt, das in den Standesverhältnissen der ursprünglichen Bewohner, der Kaufleute, seinen Grund hat und das in den Stadtrechten des späteren Mittelalters niemals fehlt. Notker kennt um das Jahr 1000 ein besonderes kaufmännisches Gewohnheitsrecht [2]), Alpert 1033 eine besondere kaufmännische Rechtsprechung. Die negotiatores von Bremen werden schon 965 unter den königlichen Schutz gestellt und erhalten dieselben Rechte wie die „ceterorum regalium institores urbium“. Die Kaufleute von Goslar geniessen 1040 dasselbe Recht wie die von Magdeburg, die

[1]) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 181 f. — [2]) Vgl. zum folgenden Keutgen S. 213 f., ferner S. 31 f.; Rietschel S. 82, 213.

Digitized by Google

Quedlinburger im gleichen Jahre dasselbe wie die Kaufleute der beiden vorhergenannten Orte. Im Allensbacher Privileg von 1075 wird bestimmt, dass die hier wohnhaften Kaufleute bei Streitigkeiten unter sich oder mit anderen ihr Recht in gleicher Weise sich verschaffen sollen, wie es allen Kaufleuten, insbesondere denen von Konstanz und Basel, von alters her zugestanden worden ist: „Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, praeterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa“ [1]). Eine verwandte Bestimmung enthält das Freiburger Gründungsprivileg von 1120; nur wird hier bezüglich der Rechtsprechung besonders auf die Kölner Kaufleute hingewiesen: „Si qua disceptatia vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabatur judicio“ [2]). Denselben Zweck verfolgt endlich auch eine Halberstädter Urkunde vom Jahre 1105, in welcher alle Gerichtsbarkeit über Kauf und Verkauf den kaufmännischen Bürgern zugewiesen wird: „Ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo. — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione injusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum justitiam exigendo dijudicent et corrigant“ [3]). Diese Lebensmittelgerichtsbarkeit ist übrigens bereits 1040 den Quedlinburger Kaufleuten zugestanden worden: „Ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent“ [4]).

Wir sehen aus diesen angeführten Beispielen, die Kaufleute genossen von alters her eine gewisse rechtliche Sonderstellung, die sie ihrem Stande verdankten, und sobald sie sich an einem Orte fest niederliessen, sobald Kaufmannsansiedelungen entstanden, musste dieses Standesrecht Ortsrecht werden; im

[1]) Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. S. 62. — [2]) Keutgen, Urkunden S. 118. — [3]) G. Schmidt, UB. der Stadt Halberstadt I Nr. 4.

[4]) K. Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg Nr. 9.

Digitized by Google

Vereine mit dem Grundbesitzrechte der Marktsiedelungen entwickelte es sich zum Bürgerrechte, zum Stadtrechte, das sich auf diese Weise also aus zwei ursprünglich getrennten Momenten zusammensetzte. Die unverkennbare Bevorzugung, welche die mercatores genossen, führte aber auch zu der besonderen gerichtlichen Stellung der Marktniederlassungen. Wie wir seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu erkennen vermögen, bildeten diese gesonderte Bezirke der öffentlichen Gerichtsgewalt, soweit sich dieselbe auf die niedere Gerichtsbarkeit erstreckte. 965 erscheint so die Magdeburger, 980 bzw. 1004 die Merseburger Kaufmannsansiedelung als exemter Bezirk, in demselben Jahre wie Magdeburg auch Bremen: Die Marktniederlassung ist nicht nur eine neue Siedelungsart, sie ist auch ein neuer Rechtskörper. Dieselbe Tendenz verfolgt im gleichen Zeitraume die Entwickelung der Römerstädte, bei denen freilich die Bedingungen für die Entstehung bürgerlicher Gemeinschaften nicht so einfache waren wie bei jenen. Während dort die neue Gemeinde auf einem Boden unter einer Herrschaft entstand, sofort als einheitliches Gebilde ins Leben trat, war dies bei den alten civitates des Westens und Südens keineswegs der Fall. Innerhalb ihrer Mauern bestanden ja meist zahlreiche Immunitäten — die Römerstadt, deren Bevölkerung sich ausserdem als eine durchaus gemischte darstellte, war keine Einheit, sondern eine Vielheit. Zur Einheit entwickelte sie sich erst von dem Zeitpunkte an, als es einer der Grundherrschaften, in der Regel der bischöflichen, gelang, über die ganze Stadt die öffentliche Gewalt und zwar zunächst die niedere Gerichtsbarkeit zu erlangen. 969 konstatieren wir dies bei Speyer, 979 bei Worms, 982 bei Strassburg [1]). Die civitas wurde damit zum gesonderten Gerichtsbezirke innerhalb der Grafschaft, der Bischof zum Stadtherren; wie bei den reinen Kaufmannsniederlassungen das privatrechtliche, so gewann bei der civitas das öffentlichrechtliche Moment ausschlaggebende Bedeutung für die Stadtbildung; war sie auch keine neuartige Ansiedelung, so war sie doch ein neuartiger Rechtskörper geworden, und in den Markt-

[1]) Siehe auch Hegel S. 72 f.

Digitized by Google

niederlassungen wie in den Römerstädten bewegte sich nun seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, dem Zeitalter der so bedeutungsvollen ottonischen Privilegien, die innere Entwickelung in derselben Bahn weiter.

Etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehen wir die Stadt im Reiche als etwas relativ Fertiges vor uns. Die Zahl der ins Dasein gerufenen Marktsiedelungen zwischen Rhein und Elbe ist im wesentlichen um diese Zeit als abgeschlossen zu betrachten. Eine Reihe von einzelnen Stadtrechten taucht jetzt auf; so finden wir um 1150 folgende Städte mit ihren Ortsrechten vertreten [1]: 1140 Freiburg i. Br., 1144 Soest, 1144 Medebach, 1150 Strassburg, 1156 Augsburg, um 1160 Magdeburg und Halle, 1170 Lübeck, 1186 Bremen, 1188 Hamburg. Kurz nach 1150 tritt uns dann auch zum ersten Male jene generelle Bezeichnung für das Stadtrecht entgegen, die bald im deutschen Osten völlig heimisch geworden ist: der Name „Weichbild", den wir zuerst im Leipziger Gründungsprivileg von 1156/70 finden. Im nördlichen Deutschland ist seine Heimat; hier wurde er noch bis zum Ende des Jahrhunderts in der alten Bedeutung, die sich auf die städtischen Grundbesitzverhältnisse bezog, dem jus civile vel forense gleichgestellt, und nicht selten, so besonders auffallend 1183 in Lübeck, ähnlich aber auch 1178 in Münster, 1206 in Bremen, begegnet uns die charakteristische Wendung: „Jus civile vel forense, quod wigbeledhe dicitur". Im Leipziger Gründungsbriefe jedoch ist bereits dieses „jus quod wicbilede dicitur" das voll entwickelte, vollkommen ausgeprägte Stadtrecht, das sich auf alle bürgerlichen Verhältnisse erstreckt, und in diesem Sinne hat dann der Name immer weitere Verbreitung gewonnen [2]).

Nicht nur das Stadtrecht aber, sondern die ganze Stadt erscheint um 1150 als etwas Fertiges, in seiner Entwickelung Abgeschlossenes. Dies beweist der Sprachgebrauch. Wurde vorher die Marktniederlassung stets entweder allgemein als „locus" oder „forum", selbst auch als „villa" bezeichnet, so

---

[1]) Vgl. Keutgen, Urkunden S. 90. f.; Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden S. 350f. — [2]) Vgl. Keutgen, Stadtverfassung S. 166f.

Digitized by Google

üben jetzt die Römerstädte wieder nach dieser Seite hin ihren Einfluss aus: auch die Marktsiedelungen werden civitates genannt, so Magdeburg 1159, Leipzig zwischen 1156—1170, Merseburg 1188, Halle 1193 etc. Daneben taucht um dieselbe Zeit, teilweise wohl auch schon einige Jahre früher, die Bezeichnung „oppidum“ auf. Die Bewohner der Marktsiedelung aber, die im 10. und 11. Jahrhundert stets „mercatores“ oder „negotiatores“ heissen, treten bereits seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in den Urkunden überall als „cives“ auf. Der ursprünglich rein kaufmännische Charakter der Marktniederlassungen gerät mehr und mehr in Vergessenheit; seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kennt man nur mehr allgemein bürgerliche Niederlassungen, man kennt jetzt Städte, Bürger, Stadtrecht und Stadtgericht. Damit jedoch sind auch die wichtigsten Voraussetzungen gegeben für die Stadtentwickelung im deutschen Osten, in den Kolonisationsgebieten. Dieselbe setzt in ebendemselben Zeitpunkte ein, wo sie im Westen ihren ersten Abschluss erreicht hat; die ostdeutsche Kolonisation baut auf dem Grunde weiter, den die Entwickelung im Reiche geschaffen hat. Sobald wir im Reiche die fertige mittelalterliche deutsche Stadt vor uns haben, sobald wird dieselbe auch von der Kolonisation als wertvolles Kulturgut aufgenommen und in den Osten, in das der neuen Kultur erschlossene Gebiet verpflanzt.

II. Die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200.

Vermöge der in den beiden letzten Jahrzehnten erschienenen neueren Arbeiten über die früheste Entwickelung der Mark Meissen, wobei wir namentlich an die Werke von O. Posse und E. O. Schulze denken[1], sind wir imstande, uns ein ziemlich klares Bild zu verschaffen von den der sächsischen Städtegeschichte zugrunde liegenden Voraussetzungen in den Gebieten zwischen Saale und Neisse. Nicht nur die politischen Verhältnisse

[1]) O. Posse, Die Markgrafen von Meissen, 1881; E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gegenden zwischen Saale und Elbe, 1896.

Digitized by Google

vom 10. bis zum 13. Jahrhundert erkennen wir ziemlich deutlich, sondern auch, was in unserem Zusammenhange als weit bedeutungsvoller erscheint, die zahlreichen inneren sozialen, die verfassungsgeschichtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Momente. Neben der kriegerischen Okkupation der Gegenden östlich der Saale überschauen wir das Vordringen der deutschen Kultur, neben der äusseren die innere Besitzergreifung der slavischen Gebiete durch das deutsche Element, und so sind uns die Bedingungen im allgemeinen klar, unter denen seit dem 12. Jahrhundert hier auf fremdem Boden auch das deutsche Städtewesen Wurzel fassen konnte. Bis zum 10. Jahrhundert war ja bekanntlich die Saale der bedeutsame Grenzfluss, der das deutsche Gebiet vom slavischen schied. Im Jahre 806 sehen wir Giebichenstein auf ihrem steilen Ufer als Grenzveste erstehen[1]), während im Norden an der Elbe Magdeburg dem gleichen Zwecke dient. Unter Heinrich I. und seinen nächsten Nachfolgern beginnt seit dem dritten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts die planmässige Eroberung des Slavenlandes. Heinrich unternimmt seine Einfälle von Norden her, im Elbtale vordringend; seit den Ottonen werden Erfurt und Merseburg als Operationsbasis benutzt. Um das Jahr 1000 beobachten wir das Ergebnis dieser glücklich durchgeführten Slavenkämpfe: Meissen und Strehla sind die heiss umstrittenen festen Plätze in den früheren Kriegen gegen Böhmen und Polen geworden. Sie sind jetzt die Grenzburgen; das Land zwischen Saale und Elbe befindet sich in sicherem deutschem Besitze, die Grenze ist von der Saale nach der Elbe vorgeschoben worden. Hier hat sie sich erhalten bis zum 13. Jahrhundert, und erst von da an hat sie sich noch weiter ostwärts rücken lassen, weit über die Elbe hinaus. Der Sicherung des Gebietes zwischen Saale und Elbe entspricht die 965 erfolgte Gründung der drei slavischen Marken Meissen, Merseburg und Zeitz, und im Jahre 968 die Errichtung der drei gleichnamigen, zu Magdeburg gehörigen Bistümer. Noch vor dem Ende des 10. Jahrhunderts werden die Marken miteinander vereinigt; 978 geht Merseburg, 981 Zeitz in der Mark Meissen auf, welche ursprünglich nur

---

[1]) Näheres hierüber s. u. bei Halle.

Digitized by Google

die beiden zwischen Mulde und Elbe gelegenen Gaue Nisani und Dalaminzi umfasst. Später, im Jahre 1067, werden die ehemaligen Marken Merseburg und Zeitz wieder von Meissen gelöst, in Grafschaften verwandelt und so dem engeren Reichsverbande angegliedert[1]. Nur der pagus Chutici, eigentlich ein Teil der Merseburger Mark — zwischen Saale und Mulde liegend — bleibt im Meissner Verbande und wird später von den Wettinern als fest eingefügter Bestandteil ihres Territoriums betrachtet. Die drei bischöflichen Sprengel freilich, deren Grenzen dieselben sind wie die der drei ursprünglich errichteten Marken bleiben in dieser Zeit in ihrem alten Umfange bestehen; infolgedessen wird die Mark Meissen Herrschaftsgebiet zweier Bistümer, da der Merseburger Sprengel bis zur Mulde reicht, Chutici also mit umfasst.

Zur Sicherung des eroberten Landes legen die Ottonen noch tief im 10. Jahrhundert ein System militärischer Stützpunkte an, die „urbes" oder „civitates", Burgen, deren jede den Mittelpunkt eines grösseren, jedoch leicht zu übersehenden Bezirkes, des „Burgwardes", bildet. Teilweise sind diese Burgen Neubefestigungen alter slavischer Schutzwälle, namentlich die in sumpfigem Gelände angelegten; meist aber sind es neue deutsche Anlagen, in der Regel auf hoher Felskuppe thronend. Schon 933 finden wir die beiden Merseburger Festungen, 955 die Burg Dobragora (Halle), 965 Zeitz, 974 Zwenkau und Nerchau, 977 Altenburg, 961 Püchau, 981 Wurzen[2]. In erster Linie dienen diese Befestigungsanlagen kriegerischen Zwecken, und dies ist auch durchaus nötig, denn im 11. Jahrhundert entbrennen noch lange und heftige Kämpfe um die Herrschaft. In den Jahren 1002—1018 versucht der Polenherzog Boleslaw Chrobry seine politischen Pläne mit allen Mitteln durchzusetzen. Durch wiederholte Einfälle und Verwüstungen des Landes bis zur Elster und Saale, sowie durch wiederholte Eroberung der Burgen Bautzen, Strehla und Meissen bemüht er sich, dem Meissner Markgrafen die Herrschaft über das neugewonnene

---

[1] Vgl. zum Vorgehenden Posse a. a. O. S. 11, 155 f.

[2] Vgl. S. Schwarz, Städtewesen in den Elb- und Saalegegenden, Diss. 1892, S. 14 f.

Digitized by Google

Gebiet zu entreissen und an sich zu bringen. Schliesslich muss er doch seinen Ansprüchen auf die Mark entsagen. Schon aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstehen neue schwere Kämpfe, diesmal von König Heinrich IV. und den mit ihm verbündeten Böhmen unter Wratislaus ausgehend, die sich gegen den Markgrafen Ekbert II. und dessen weitgehende Herrschaftsbestrebungen wenden. Die Jahre 1074 bis 1089 sehen infolgedessen wieder zahlreiche Einfälle in die Mark; nach der 1089 erfolgten Unterwerfung Ekberts bricht dann das Strafgericht über ihn herein: die Mark gelangt an Heinrich I. von Eilenburg und damit an eine neue Herrscherlinie, die Wettiner. Diesen gelingt es im Laufe des folgenden Jahrhunderts, die Markgrafschaft in die Landeshoheit, die Mark in ein Territorium umzuwandeln. 1156 teilt Markgraf Konrad das Land nach freiem Ermessen unter seine Söhne; er verfügt über dasselbe als Landesherr, nicht als königlicher Beamter. Demgegenüber versucht in diesem Zeitraum auch der deutsche König seine Gewalt durchzusetzen. Nach Konrads Tode erklärt Friedrich I. das Pleissnerland — zwischen der Weissen Elster und Zwickauer Mulde, mit Altenburg als Mittelpunkt, als Reichsgut; kurz vorher hatte er im Süden das Vogtland in Besitz genommen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verharrt die politische Constellation auf diesem Punkte, und so beobachten wir in dem Zeitraume, in dem die sächsische Städteentwickelung einsetzt, folgende für uns in Betracht kommenden politischen Herrschaftsgebiete:

1. die Mark Meissen mit den Gauen Nisani, Dalaminzi und Chutici — als Territorium;

2. das Pleissnerland — als Reichsgut. Dazu kommt dann noch

3. das Land östlich der Elbe, das Bautzener Land, das wir nur von 1144 bis 1158 bei Meissen, vorher und nachher als Reichslehen bei Böhmen finden.

Die politischen Verhältnisse östlich der Saale sind also somit erst mit dem Ende des 11. Jahrhunderts als einigermassen gesichert zu betrachten, trotz der frühen Okkupation, und damit ist erst jetzt der geeignete Augenblick für die Germanisierung und Kolonisierung des eroberten Landes gekommen.

Digitized by Google

Die christliche Mission hatte zwar ihre Tätigkeit schon frühzeitig begonnen; 976 gibt es mehrere Kirchen im Pleissengau, und viele sind in dieser Zeit im Schutze der Burgen entstanden; aber die Verhältnisse sind doch nicht günstig genug. 984 wird Bischof Volkold von den Slaven aus Meissen vertrieben und kann erst zwei Jahre später zurückkehren[1]. Bischof Eido, der 1015 in Leipzig stirbt, wünscht ausdrücklich, wegen der heidnischen Wenden nicht in Meissen, sondern in Colditz beigesetzt zu werden[2], und noch im Jahre 1028 hält es sogar der Zeitzer Bischof für ratsam, für seine Residenz einen möglichst sichern und gut befestigten Ort zu wählen; deshalb verlegt er den Sitz des Bistums von dem schutzlosen Zeitz nach Naumburg[3]. Um das Jahr 1100 kommt endlich ein günstigerer Zeitpunkt. Zahlreiche neue Kirchen entstehen jetzt; besonders auffällig ist auch die grosse Zahl von Klöstern, die im Laufe des 12. Jahrhunderts ins Leben gerufen werden. So entsteht bereits 1097 ein Kloster in Pegau; dann kommen folgende Gründungen: 1114 Bosau bei Zeitz und Wurzen, 1121 Zeitz, 1127 der Petersberg bei Halle, 1127 Schmölln, 1133 Bürgel, 1136 Chemnitz, 1143 Remse, 1174 Zschillen (Wechselburg), Buch bei Nossen und Altzella, 1172 Altenburg. Die Klostergründungen der späteren Zeit benutzen die unterdessen entstandenen Stadtanlagen und suchen sich mit Vorliebe ihren Platz innerhalb der städtischen Mauer[4].

Um das Jahr 1100 dringt zugleich mit dem Mönch auch der deutsche Bauer mehr und mehr vor in das alte Slavengebiet. Einzelne deutsche Kolonistendörfer mögen allerdings schon früher entstanden sein; 1050 liegt im Gau Chutici eine villa namens „Nuwindorph“ (= Naundorf)[5]; 1040 gibt es im Burgward Leisnig den Ort „Niwolkesthorp“[6], 1074 bei Meissen „Rothiboresdorf“[7]. Die Mehrzahl der neuen Dorfgründungen fällt jedoch erst nach 1100. So finden wir 1105 viele fränkische Dörfer in der Pegauer Gegend[8], 1144 zwei Orte des

[1]) S. Posse S. 30. — [2]) Ebendort S. 80.
[3]) Lepsius, Hochstift Naumburg S. 189.
[4]) Vgl. zu diesen Gründungen H. G. Hasse, Gesch. der sächs. Klöster, 1888.
[5]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg I Nr. 71.
[6]) Cod. Dipl. Sax. I 1 Nr. 90. — [7]) Ebendort Nr. 145. — [8]) CDS. I 2 Nr. 7.

Digitized by Google

Namens „Naundorf“ in der Nähe der Elbe [1]), und besonders häufen sich dann die deutschen Dorfnamen östlich der Saale in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Vorwiegend sind es wohl zunächst Thüringer gewesen, die sich hier eine neue Heimat schufen; daneben finden wir jedoch auch zahlreiche andere deutsche Stämme hier vertreten. Zu Beginn des Jahrhunderts bevölkert Graf Wieprecht von Groitzsch die Pegauer Gegend mit fränkischen Kolonisten. Der Meissner Bischof besetzt die Wurzener Pflege, insbesondere das Dorf Kühren 1154 mit Vlämen, und in Löbnitz bei Eilenburg sitzen 1185 sächsische Bauern. Zum Teil besetzen die neuen Ansiedler die verlassenen slavischen Rundlinge; teilweise legen sie auch neben denselben neue Dörfer an und bezeichnen das eine als das alte, das andere als das neue Dorf. Meist aber roden sie in den grossen Waldgebieten, und mitten in diesen entstehen zahlreiche Waldhufendörfer, typische deutsche Anlagen [2]).

Dieses mächtige Vordringen der deutschen Kultur nach Osten musste sich natürlich neben der Gründung von Klöstern und Dörfern auch in Handel und Verkehr offenbaren, und gerade diese beiden sind ja der wichtigste Faktor für die Entstehung der Marktniederlassungen. In den Gebieten östlich von Saale und Elbe herrscht natürlich bereits lange vor der Okkupation ein gewisser Handel. Wie uns viele prähistorische Funde im heutigen Sachsen beweisen und wie auch noch der arabische Reisebericht des Juden Abraham Jakobsen über die Slavenlande vom Jahre 973 lehrt [3]), unterhalten die Slaven in dieser Zeit rege Handelsbeziehungen mit den Orientalen, insbesondere den Arabern. Aber auch mit den deutschen Kaufleuten haben sie von alters her Fühlung. Im Jahre 805 erscheint oben im Norden Magdeburg als bedeutender Handelsplatz, und die Quelle, die uns dies bezeugt [4]), berichtet zugleich von eingehenden Bestimmungen, die Karl der Grosse bezüglich des Handels mit den Slaven trifft. Mit der Eroberung der östlichen Gebiete im 10. Jahr-

---

[1]) CDS. I 2 Nr. 175. — [2]) Ausser der Arbeit von E. O. Schulze vgl. zur Kolonisierung auch H. Leo, Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüring. Osterlandes (Leipziger Studien VI 3).

[3]) Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe Bd. 33 S. 138 f. — [4]) Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I Nr. 1.

Digitized by Google

hundert musste aber naturgemäss dieser deutsche Handelsverkehr an Umfang zunehmen und der deutsche Händler sein Absatzgebiet weiter nach Osten ausdehnen. So finden wir 968 und 983 Kaufleute östlich der Elbe ihren Handelsgeschäften nachgehend [1]. Ein wichtiger Marktort ist in dieser Zeit und auch schon früher Halle an der Saale mit seinen Salzsiedereien; das nahe Merseburg ist 980 Sitz von Kaufleuten [2]. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts beobachten wir Kaufleute in Grossjena an der Unstrut, die 1033 nach dem für den östlichen Handel günstiger gelegenen Naumburg übersiedeln [3]. In derselben Zeit treffen wir auch häufig auf den Durchgangszoll, der auf den Land- und Wasserstrassen von den passierenden Waren erhoben wird. 983 wird uns der Elbzoll zwischen Belgern und Meissen genannt [4], 1004 der Merseburger [5], 1114 der Wurzener [6], 1118 der böhmische Zoll in Zwickau [7]. Marktprivilegien besitzen wir allerdings für unsere Gebiete aus dieser Zeit nicht. Meist mögen sie wohl verloren gegangen sein — nämlich dort, wo Grundherrschaften in Frage kommen. Auf landesherrlichem Boden jedoch hat sich von Anfang an ein natürlicher, nicht von besonderen Privilegien abhängiger Marktverkehr in der unmittelbaren Nähe der alten Burgen, der urbes, entwickelt; die letzteren sind in der Regel die durch die Verhältnisse gegebenen Zentren des östlichen Handels. Sie wahren auch möglichst den Zusammenhang mit dem Strassennetze, welches das eroberte Gebiet überzieht. Ursprünglich verbinden nur wenige Wege das Reichsgebiet im Westen mit dem Koloniallande; namentlich kommt hier die alte Heerstrasse in Betracht, die von Erfurt herüberkommt, bei Merseburg in das Slavenland hereinführt und sich sodann weiter nach Osten, nach Schlesien und Polen zu erstreckt; in den Kriegen des 11. Jahrhunderts spielt sie eine hervorragende Rolle. Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat sich schliesslich ein ziemlich geschlossenes System von Strassenzügen herausgebildet, das auch den bisher mehr gemiedenen Süden, das Erzgebirge mit einbezieht und — den

[1]) CDS. I 1 Nr. 7 u. 33. — [2]) Kehr Nr. 20; Thietm. III 1 (ed. Kurze).
[3]) Lepsius S. 198. — [4]) CDS. I 1 Nr. 33. — [5]) Kehr Nr. 31.
[6]) CDS. I 2 Nr. 45. — [7]) Ebendort Nr. 53.

Digitized by Google

Verhältnissen der Zeit angepasst — den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs nach Kräften entgegenkommt.

Die vordringende Kolonisation aber, wie nicht minder schon vorher die militärische Okkupation des Landes macht eine klare Regelung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in diesen Jahrhunderten zur unabweisbaren Notwendigkeit [1]). Zunächst zeigt sich dieselbe in der Burgwardverfassung. Ist die letztere auch in erster Linie von militärischer Bedeutung, so machen doch alsbald die staatlichen Bedürfnisse dieselbe weitergehenden Zwecken dienstbar. Die Burgwarde bilden ein geschlossenes System, das sich über das ganze Land hin erstreckt und dasselbe in zahlreiche kleinere Bezirke teilt. Mittelpunkt jedes Bezirkes ist die urbs, die civitas, Vorsteher desselben der praefectus urbis. Im Verbande der Markgrafschaft stellen die Burgwarde die direkten Unterglieder dar. Zwar bemerken wir im 10. und 11. Jahrhundert die pagi — in Meissen Nisani, Dalaminzi und Chutici — als Zwischenglieder; diese verschwinden jedoch bald und haben offenbar lediglich geographische, keine praktische Bedeutung mehr besessen. Im praefectus urbis sehen wir den Unterbeamten des Markgrafen, der in seinem Bezirke die mannigfachen Verwaltungsmassregeln seines Herrn zur Durchführung bringt. An ihn sind auch die wirtschaftlichen Leistungen und zahlreichen Abgaben, insbesondere die Zölle, zu entrichten, die zum grossen Teile die Einkünfte des Markgrafen darstellen. Vor allem aber übt der Vorsteher des Burgwards im markgräflichen Auftrage die Gerichtsbarkeit aus, sowohl die grundherrliche wie die öffentliche. Er entscheidet in seinem Bezirke bei Streitigkeiten, soweit diese den Grundbesitz und die Rechte und Pflichten der Ansiedler an diesem betreffen — natürlich ist hier vorauszusetzen, dass der Boden sich noch beim Reiche oder zur vollen Verfügung des Markgrafen befindet und nicht schon durch Schenkung oder Leihe an einzelne Grundherren übergegangen ist. Im öffentlichen Gerichte erscheint er in gewissem Sinne als Untergraf. Die eigentlichen Grafenrechte besitzt der Markgraf selbst: Er hält dreimal jährlich in Collmen, Delitzsch

[1]) Vgl. hierzu besonders Schulze, Kolonisierung etc. S. 400.

Digitized by Google

oder Schköhlen das markgräfliche Landding ab, das für die Edlen in allen Sachen, für die Ministerialen bei Vergehen um Eigen, Hals und Hand zuständig ist. Der praefectus urbis hegt daneben als Untergraf das Burgwardgericht. Ihm unterstehen die Ministerialen in Niedergerichtssachen; über alle übrigen besitzt er die volle Gerichtsgewalt. Er besitzt dieselbe über seine niederen Burgmannen und über die Bewohner der umliegenden Dörfer; sowohl über die freien Bauern, wie über die Hörigen und Unfreien übt er die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit aus. Lediglich bezüglich der niederen Sachen scheinen die unterworfenen, aber im Lande gebliebenen Slaven ihre alten, eigenen Richter behalten zu haben [1]).

Wie bereits erwähnt, bildet diese Burgwardorganisation ursprünglich ein vollkommen geschlossenes, einheitliches System. Bald wird sie jedoch ebenso wie der Grafschaftsverband im Reiche durch die vordringende Grundherrschaft gesprengt, durchbrochen. Zu Beginn der Okkupation ist das ganze Land Königsgut; der Markgraf verwaltet dasselbe als Beamter und im Auftrage des Königs. Einzelne Teile des eroberten Gebietes empfängt er erst durch königliche Gnade als Geschenk, und so finden wir um das Jahr 1000 die Orte Torgau, Strehla, Rochlitz, Eilenburg als markgräfliche Allode. Kurze Zeit nach der Eroberung beginnen aber bereits in grösserem Massstabe die königlichen Schenkungen, mit denen in erster Linie die drei Bistümer Meissen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, daneben auch das Erzstift Magdeburg bedacht werden. Das Meissener Stift erhält in den Jahren zwischen 983 und 1160 zahlreiche Dörfer und einzelne Hufen in der Mark, ferner mehrere Burgen, darunter Wurzen, Püchau, Mügeln [2]). Dem Bistum Zeitz-Naumburg werden zwischen 976 und 1065 grössere Landschenkungen in Dalaminzi und Chutici zuteil [3]). Merseburg hat seit 976 grössere Besitzstücke in Chutici inne, darunter die Burg Zwenkau mit dem benachbarten ausgedehnten Forste [4]). Das Erzbistum Magdeburg erwirbt 983 die „civitas Corin“ im pagus

[1]) Vgl. Schulze a. a. O. S. 317 f., 401 f.
[2]) Vgl. bes. CDS. II 1 Nr. 11, 13, 18, 19, 22—24, 27, 29, 30 etc.
[3]) Siehe Lepsius a. a. O. S. 205, 212, 217, 218.
[4]) Siehe Kehr a. a. O. Nr. 9, 11, 17, 64, 71.

Digitized by Google

Dalaminci und das Dorf Priessnitz im pagus Chutici, 997 den Burgward Nerchau an der Mulde, 1004 Burg und Burgward Taucha in Chutici[1]. Neben den geistlichen Stiftern, auf welche der grösste Anteil entfällt, gelangen auch verschiedene Edle und Ministeriale durch die königlichen Schenkungen zu Landbesitz in der Mark Meissen. So besitzt 995 Graf Esiko ein Lehen in der Wurzener Gegend, und Graf Becelin ist 991 Inhaber von Nerchau, das später an Magdeburg gelangt. 1030 wird dem Markgrafen Hermann das königliche Gut Groitzsch als Lehen überwiesen, im nächsten Jahre auch der Burgward Schköhlen. 1081 gelangen drei Dörfer in Chutici an den Ministerialen Chitele[2]. Die Aufteilung des eroberten Landes beginnt so bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts; im 12. Jahrhundert erreicht sie ihren Abschluss, in derselben Zeit demnach, in welcher die Bildung der Territorien einsetzt, der Markgraf sich als Landesherr betrachtet und die weitere Verfügung über den Grund und Boden sich vorbehält.

Zweifellos aber ist mit der Reihe der königlichen Landschenkungen und der damit verbundenen Entstehung zahlreicher Grundherrschaften die alte Verfassung durchbrochen und gerät teilweise in Verfall. Die geistlichen und weltlichen Herren erwerben auf ihrem Grundbesitz die öffentliche Gerichtsbarkeit, die sie durch ihre eigenen Vögte ausüben lassen. Es erfolgen zahlreiche Exemtionen, der Machtbereich der markgräflichen Beamten — der ehemaligen praefecti urbium, späteren advocati — wird eingeschränkt. Das alte Burgwardgericht besteht als judicium provinciale, Landgericht weiter, aber vielfach zurückgedrängt durch die zahlreichen neu entstandenen exemten Gerichtsbezirke.

Diese Exemtion aber bietet eine andere wichtige Voraussetzung für die Entstehung des Städtewesens in der Markgrafschaft, dem wir uns nunmehr eingehend zuwenden.

[1]) CDS. I 1 Nr. 31, 32, 55.

[2]) Siehe diese Schenkungen im CDS. I 1 Nr. 37, 43, 73, 151.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Der Ursprung der städtischen Siedelungsanlagen zwischen Saale und Neisse.

I. Voraussetzungen der Untersuchung.

Die Forschungen des letzten Jahrzehnts auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens sind für das Königreich Sachsen nicht ohne Nutzen gewesen. Die alte Landgemeindetheorie, welche für die Entstehung der Städte aus Dörfern eintrat, darf nunmehr wohl auch von den sächsischen Historikern als völlig überwunden betrachtet werden: an ihre Stelle ist die voraussichtlich weit lebenskräftigere Marktsiedelungstheorie Rietschels getreten. Ebenso hat man begonnen, den inneren Beziehungen zwischen urbs, suburbium und Stadt grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem wichtigen Punkte ist die Erkenntnis wenigstens soweit fortgeschritten, dass man sich des Irrtums bewusst geworden ist, welcher der Arbeit von Schwarz trotz ihrer sonstigen Vorzüge innewohnt, dass man die urbs des 10. und 11. Jahrhunderts mit Keutgen [1]) nicht als Stadt, sondern lediglich als Burg deutet und auffasst. Für Sachsen hat dies ein ganz hervorragendes Interesse, denn an der unter den Ottonen einsetzenden Burgwardverfassung, deren Zentrum die urbs bildet, haben die Gegenden zwischen der Saale und der Lausitzer Neisse wesentlichen Anteil. Bei so bedeutungsvollen allgemeinen Ergebnissen musste es als wünschenswert erscheinen, eine von diesen Gedanken getragene Darstellung der sächsischen Stadtentwickelung zu besitzen. H. Ermischs Verdienst ist es, uns diese in seinen „Anfängen des sächsischen

---

[1]) Keutgen, Stadtverfassung S. 43 u. 47.

Digitized by Google

Städtewesens" geboten zu haben[1]). Er schliesst sich in diesem Aufsatze in weitgehendem Masse an die neueren Untersuchungen an; neben Rietschel ist es besonders Fritz, dessen Forschungen ihm Gelegenheit zu weiteren Erörterungen gegeben haben. Er hat sich seine eigene Ansicht über den Ursprung der sächsischen Städte gebildet, sowohl im allgemeinen als auch bezüglich der einzelnen Orte. Im folgenden wird sich deshalb wiederholt die Notwendigkeit für uns ergeben, auf diese Arbeit zurückzukommen und zu verschiedenen Punkten kritisch Stellung zu nehmen. Trotz aller Fortschritte darf nämlich doch nicht die Behauptung aufgestellt werden, dass nunmehr volle Klarheit herrsche. Im Gegenteil! Bedeutungsvolle Fragen harren noch der Antwort und viele der geäusserten Meinungen bedürfen strenger Prüfung auf ihre Richtigkeit hin. Das Verhältnis der Stadt zur urbs und zum suburbium ist zwar mehrfach berührt worden, im wesentlichen aber noch völlig unbekannt geblieben; Ermisch streift es nur flüchtig. Der eigentliche Ursprung der städtischen Siedelung selbst, der Vorgang ihrer Entstehung, ist ebensowenig sicher. Ermisch widmet zwar diesem schwierigen Punkte eine eingehende Untersuchung; seine Argumente sind jedoch in mannigfacher Hinsicht anfechtbar. Was schliesslich die neueren Bearbeitungen einzelner Orte durch andere Forscher betrifft, so muss man konstatieren, dass, abgesehen von einigen wenigen Büchern, hier im allgemeinen noch veraltete Ansichten vorherrschen; die Verfasser kennen nicht die Strömungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Städtegeschichte, gehen nicht vergleichend zu Werke und interpretieren deshalb die Quellen — soweit es sich um die Anfänge der Stadt handelt — meist ungenügend. Dies gilt z. B. von den Arbeiten G. Schuberths und R. Reymanns, auf die später zurückzukommen sein wird[2]). Die einzelnen Städte harren also ebenso wie die oben genannten allgemeinen Probleme noch dringend der Betrachtung von neueren Gesichtspunkten aus; es wird im folgenden unsere

[1]) Veröffentlicht in der „Sächsischen Volkskunde", herausgegeben von R. Wuttke, 1. Aufl. 1900, 2. Aufl. 1901. Im folgenden wird nach der 2. Aufl. zitiert werden.

[2]) G. Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Grossenhain, 1897. R. Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen, 1902.

Digitized by Google

Aufgabe sein, diesem Gedanken näher zu treten und von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus die neuere Literatur über die sächsischen Städte einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke skizzieren wir zunächst den Inhalt der geäusserten Ansichten, denen die vorliegende Untersuchung entgegenzutreten beabsichtigt.

Fassen wir die Beziehung der Stadt zu urbs und suburbium näher ins Auge, so kommen für uns im wesentlichen F. Keutgen und K. Hegel in Betracht. Keutgen lehnt die von Schwarz durchgeführte Identifizierung von urbs und Stadt ab, indem er ganz richtig erstere als Burg, als Festung deutet. Als der eigentliche städtebildende Faktor erscheint ihm das an die Burg sich anschliessende suburbium, aus dem nach seiner Meinung die spätere Stadt hervorgeht. Es ist jedoch auch für ihn der Fall möglich, dass im Inneren der Burg selbst bürgerliches Leben zur Entfaltung gelangt. Ausdrücklich bezeichnet er das suburbium als „die zur Stadt heranwachsende Ansiedelung" und fügt dem hinzu: „Sie wird zur Stadt, wenn sie mit einer Mauer eingefasst wird, und kann dann im Gegensatze zu der Burg oder Zitadelle „nova urbs" heissen. Es kann aber auch in der alten Burg, wenn sie gross genug ist, eine bürgerliche Ansiedelung entstanden sein" [1]). Keutgen scheidet also scharf zwischen urbs und suburbium und lässt die Stadt entweder aus dem einen oder aus dem anderen sich entwickeln, wobei er dem suburbium die grössere Bedeutung beimisst. Hegel ist hierüber etwas anderer Anschauung. Für ihn ist diese Unterscheidung belanglos, ihm erscheinen urbs und suburbium als gleich wichtig, und deshalb kommt er zu dem Schlusse: „Burg und Vorort zusammen bilden den Anfang der Stadt" [2]). Ermisch endlich schliesst sich mit einer gewissen Einschränkung an Keutgen an, indem er auch städtische Siedelungen aus dem suburbium entstehen lässt. Er sagt: „. . . Wohl aber gehören die Burgen zu den Wurzeln der Städte: in ihrem Schutze bildeten sich Ansiedelungen, die man wohl das suburbium nannte;

---

[1]) Keutgen a. a. O. S. 50.

[2]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898 S. 29. Vgl. auch Hegel, Latein. Wörter u. deutsche Begriffe. (Neues Archiv Bd. 18 S. 217.)

Digitized by Google

manche davon sind in späteren Zeiten zu Städten geworden, viele andere freilich auch nicht"[1]. Allen diesen Ansichten wohnt ein gemeinsamer Grundgedanke inne: Burg und Burgvorort werden in unmittelbaren kausalen Zusammenhang zu der Entstehung der Stadt gebracht; letztere wird auf sie zurückgeführt, und die Verschiedenheit der Anschauungen besteht nur darin, dass man entweder dem einen oder dem anderen oder aber beiden gemeinsam den entscheidenden Einfluss zuschreibt.

Betrachten wir sodann den Vorgang der Entstehung selbst, so müssen wir uns vor Augen halten, dass vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ein gewisser Gegensatz besteht zwischen Mutterland und Kolonialland. Dieser Gegensatz prägt sich auch im Städtewesen aus: im Westen, im Reiche, finden wir die ganz allmählich, im langsamen Werden entstandenen Städte, dagegen im Osten, in den Kolonisationsgebieten, die planmässig angelegten Neugründungen. Auf diese wichtige Tatsache weist auch Fritz hin[2]. Für Sachsen entsteht nun die bedeutungsvolle Frage, welchem der beiden grossen Gebiete es durch die Art seiner frühesten Städteentwickelung angehört. Ermisch ist geneigt, den Ursprung der sächsischen Städte allgemein auf Neugründung zurückzuführen. Er erklärt: „Die ältesten, wichtigsten und bedeutendsten Städte unseres Landes sind ausnahmslos planmässige Neugründungen"[3]. Inwieweit er mit seinen Darlegungen im Rechte ist, wird im folgenden festzustellen sein.

Zwei Hauptfragen sind demnach zu beantworten:

Erstens ist das Verhältnis des Stadtbegriffs zu urbs und suburbium genauer zu prüfen; unsere Betrachtung wird hier in dem Nachweis gipfeln, dass die Stadt nicht aus, sondern neben Burg und Burgvorort entstanden ist, räumlich und rechtlich von beiden scharf gesondert. — Zweitens wird es unsere Aufgabe sein, wenn wir den selbständigen Ursprung der städtischen Ansiedelung erkannt haben, zu prüfen, ob die Entstehung der letzteren, soweit Sachsen in Frage kommt, durch

---

[1] Ermisch a. a. O. 2. Aufl. S. 132.
[2] Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 21.
[3] Ermisch a. a. O. S. 135; vgl. auch S. 145.

Digitized by Google

Neuanlage oder durch allmähliche Entwickelung zu erklären ist. Ermischs Ansicht über diesen Punkt wird eine wesentliche Einschränkung erfahren müssen. Bei dieser Untersuchung können freilich nicht alle sächsischen Städte berücksichtigt werden, sondern nur die älteren Niederlassungen, im wesentlichen diejenigen des 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts. Ebenso werden sich die politischen Grenzen, besonders im Westen, aber auch in Norden und Osten, nicht genau innehalten lassen; was namentlich den Westen betrifft, so ist hier die Wahrung des Zusammenhanges mit dem Mutterlande, also den Gegenden jenseits der Saale, eine unabweisbare Notwendigkeit.

Zu den Hilfsmitteln für unsere Untersuchung gehört in erster Linie das Urkundenmaterial, das uns die zahlreichen Bände des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae darbieten. In diesem sind jedoch bis jetzt nur die folgenden neun Orte vertreten: Meissen, Dresden, Pirna, Chemnitz, Kamenz, Löbau, Leipzig, Freiberg und Grimma. Bezüglich der übrigen Städte sind wir meist auf zerstreut sich findendes, oft auch in Einzelbearbeitungen, älteren Chroniken abgedrucktes Material angewiesen. Damit reichen wir aber auch nicht aus. Mit der Verarbeitung des Urkundenmaterials muss unbedingt die topographische Forschung Hand in Hand gehen; der Stadtplan hat die Urkunde zu ergänzen. Welchen Wert er allein schon für die Untersuchung der Städteentstehung besitzt, hat Fritz in seiner Arbeit zur Genüge dargetan. Rietschel verwendet beide Hilfsmittel in gleichmässiger Weise; unsere Untersuchung wird seinem Beispiele zu folgen haben, und zwar werden wir nach Möglichkeit ältere Grundrisse zu verwerten suchen. Allerdings reicht das uns in dieser Beziehung zu Gebote stehende Material — von einigen Ausnahmen abgesehen — rückwärts über den Anfang des 18. Jahrhunderts im allgemeinen nicht hinaus; indessen wird es uns auch trotz dieses Umstandes gute Dienste leisten. Im wesentlichen ist im folgenden herangezogen worden das einschlägige, namentlich viel Handzeichnungen enthaltende wertvolle Kartenmaterial der Königl. Öffentl. Bibliothek in Dresden[1]; daneben sind die in Einzelbearbeitungen, besonders

[1]) Im folgenden zitiert: Kgl. ö. B. mit entsprechender Nummer des Planes.

Digitized by Google

in älteren Chroniken publizierten Pläne berücksichtigt worden. Ein bedeutender Vorteil ist es auch, dass diese älteren Werke über einzelne Orte — sowohl des 17. als des 18. Jahrhunderts — in den meisten Fällen für ihre Zeit eine sehr brauchbare topographische Beschreibung vieler Städte geben, die natürlich nicht ausser acht gelassen werden kann.

Nach diesen kurzen orientierenden Vorbemerkungen wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit dem Gegenstande selbst zu.

II. Die Anfänge der Entwickelung in den einzelnen Städten.

a) Das Gebiet der Saale, Weissen Elster und Pleisse.

Indem wir der besseren Übersicht wegen die einzelnen zu betrachtenden Städte gruppenweise ordnen, machen wir den Anfang mit den in der Ebene am weitesten nach Westen vorgeschobenen Orten; sie liegen sämtlich in einer Gegend, die insofern von Bedeutung ist, als von hier aus im 10. Jahrhundert die Okkupation des ehemals slavischen Landes erfolgte; Merseburg, an dem, von Erfurt herüberkommend, die alte Heerstrasse aus dem Reiche nach Osten in das Kolonialgebiet vorbeiführte, war ja der Ausgangspunkt der gegen die Sorben gerichteten militärischen Operationen unter Otto I. und seinen nächsten Nachfolgern [1]).

Wir untersuchen in diesem Gebiete die folgenden Städte: Merseburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Altenburg, Zwenkau, Schkenditz, Taucha, Pegau und Borna.

Merseburg ist bereits eingehend von Rietschel untersucht worden [2]). Wir beschränken uns deshalb zunächst darauf, seine Resultate kurz anzuführen. Rietschel unterscheidet in Merseburg vier ursprünglich völlig voneinander getrennte Gebiete, die erst im 19. Jahrhundert zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind: Die Marktsiedelung, die Domfreiheit, die Altenburg, den Neumarkt. In der Domfreiheit sind wieder zwei Anlagen enthalten, die wohl sicher stets scharf zu sondern

---

[1]) Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle I S. 27.
[2]) Rietschel a. a. O. S. 61 f.

Digitized by Google

waren: der Dom mit seiner Immunität und die zur Pfalz gehörigen Grundstücke; beide bedecken den inneren Raum der unter Heinrich I. südlich von der Altenburg erbauten neuen Burg. Eine Doppelanlage ist von Haus aus auch die Altenburg. Heute ein lang sich erstreckender Stadtteil, vor der Einverleibung eine Art von Vorstadt, hat sie nicht minder im Mittelalter jederzeit den Charakter einer aus vielen Höfen sich zusammensetzenden Ansiedelung gehabt. Ihren Namen aber verdankt sie der im Norden gelegenen Befestigung, die wohl schon lange vor Heinrich I. vorhanden war, zu Thietmars Zeit noch existierte [1]), im Verlaufe des 11. Jahrhunderts jedoch vom Erdboden verschwand. 1091 finden wir an ihrer Stelle die „basilica St. Petri in Aldenburc" [2]). Die Altenburg enthält also zwei Bestandteile: die Burg und die Ansiedelung. Letztere muss, da auf sie der Name völlig übergegangen ist, zweifellos zu einer Zeit entstanden sein, da die erstere noch vorhanden war, also vielleicht im 10. Jahrhundert. Am Fusse der Burg hat sie, das verrät die ganze Art der Anlage, einst ihren Anfang genommen und sich dann nach dem Dome zu ausgedehnt. Sie dürfte deshalb mit vollem Rechte als der Vorort der alten Burg zu bezeichnen sein. Sie ist ihrem äusseren Gepräge nach nie eine selbständige Ortschaft gewesen; sie besteht nur aus zwei kürzeren parallel laufenden Strassen, der oberen und der unteren Altenburg. Lappenberg bezeichnet sie in ganz richtigem Gefühle — die Betrachtung der anderen Orte wird dies bestätigen — als die Merseburger „Altstadt" [3]); tatsächlich muss sie auch älter sein als die eigentliche Stadt, die Marktniederlassung, denn diese setzt in ihrer Entstehung die neue Burg und die Errichtung des Bischofssitzes voraus. Von den rechtlichen Beziehungen zwischen beiden Siedelungen in der älteren Zeit lässt sich leider nicht viel erkennen. Einen geringen Anhalt bietet uns nur eine Urkunde aus dem 15. Jahr-

[1]) Thietm. I 5: „In urbe predicta quam antiquam civitatem nominamus" (ca. 1012); Urkunde Heinrichs II.: „Aecclesiam in antiqua urbe sitam" (1012). Rietschel a. a. O. S. 61 Anm. 1.

[2]) Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I S. 71.

[3]) Vgl. die Thietmarausgabe von F. Kurze S. 4 Anm. 4.

by Google

hundert[1]). Diese zeigt, dass sowohl die Stadt wie die Altenburg unter dem Bischof steht; die letztere ist in keiner Weise direkt von der ersteren abhängig, wohl aber erscheint sie ihr gegenüber in ihren Privilegien und Rechten benachteiligt und gemindert. Die Stadt besitzt das Braurecht, das ja bekanntlich im städtischen Leben des Mittelalters eine wichtige Stellung behauptet, — die Altstadt dagegen nicht, und den Wünschen der Merseburger Bürger entsprechend bestimmt sogar der Bischof, dass in ihr kein fremdes, sondern nur in der Marktsiedelung gebrautes Bier verschenkt werden darf. Es kann wohl aus dieser Tatsache der Schluss gezogen werden, dass zwar die Stadt selbst volles bürgerliches Recht besass, nicht aber die Altstadt. Jene ist später entstanden, hat jedoch bald die andere überflügelt, auf sie ihren Einfluss ausgedehnt und sie schliesslich mit den anderen Anlagen in ihren Bereich gezogen, sich selbst einverleibt.

So hat sich also die Merseburger Marktniederlassung neben zwei urbes und einem suburbium entwickelt. In welcher Weise dies geschah, ob allmählich oder durch planmässige Gründung, kann nicht schwer zu entscheiden sein. Das langsame Werden der Siedelung lassen sowohl die Urkunden wie der Stadtplan deutlich erkennen. Die Urkunden sprechen bereits im 10. Jahrhundert[2]) von der Kaufmannsansiedelung neben der Domfreiheit am Markte. Letzteren finden wir im 12. Jahrhundert als bereits lange bestehend angedeutet[3]). Zugleich taucht in dieser Zeit die Bezeichnung als Stadt, als civitas auf[4]), etwas später die Benennung ihrer Bewohner als Bürger, cives[5]).

Merseburgs Nachbarstadt Halle, der wir uns sodann zuwenden, verdient, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinen Gründen, unsere besondere Aufmerksamkeit deshalb,

---

[1]) Urkunde vom 4. Oktober 1444. v. Medem, Beitrag zur Gesch. der Stadt Merseburg. Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Vereins Bd. II S. 421.

[2]) Kehr a. a. O. S. 18 Nr. 20 (980); vgl. auch S. 33 (1004).

[3]) Ebendort S. 112 Nr. 132: „Ut de novo forum instituat" (1188); vgl. ferner S. 980 u. 984: „Antiquum forum" (1320).

[4]) So 1177 (v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg I S. 649), 1188, 1220, 1248 (Kehr S. 111, 144, 214).

[5]) So 1236, 1237, 1255 (Kehr S. 185, 186, 225).

Digitized by Google

weil sie im Vereine mit Magdeburg auf die rechtliche Entwickelung der sächsischen Städte bedeutenden Einfluss ausgeübt hat. Freilich bereitet die Frage ihrer Entstehung der Forschung grosse Schwierigkeiten; unter den neueren Arbeiten sind wir im wesentlichen auf Hertzbergs „Geschichte der Stadt Halle“ angewiesen[1]), die uns jedoch trotz mancher sehr wertvollen Anregung kein völlig klares Bild von dem frühesten Werden des Ortes zu geben vermag.

Die Stadt Halle ist neben einer urbs, einer Burg entstanden — allerdings mit ganz bestimmtem Vorbehalte, wie sich sogleich herausstellen wird. Im Jahre 806 wird auf dem östlichen Ufer der Saale unter Karl dem Grossen eine Grenzfestung gegen die Slaven angelegt „ad locum qui dicitur Halla“ [2]). Mit ihr dürfte wohl im Gegensatze zu Hertzbergs Ansicht Giebichenstein gemeint sein[3]). 961 wird diese Burg nochmals in Beziehung zu Halle, insbesondere zu dessen Salinen gebracht[4]): Kaiser Otto I. schenkt dem Magdeburger Moritzkloster, dem späteren Domstift, „urbem Givicansten cum salsugine ejus“. Südlich von dieser Befestigung wird bald darauf, ebenfalls am östlichen Saaleufer, eine zweite errichtet worden sein, die sich im Jahre 966 als die „nova urbs“ vorfindet[5]). Sie hat sicher — darin dürfte Hertzberg im vollen Rechte sein — auf der Stelle der späteren Moritzburg gestanden[6]). 973 wird sie neben Giebichenstein als die civitas Dobrogora wiedererwähnt[7]). Ihr Verhältnis zur Halleschen Marktsiedelung lässt zunächst der Stadtplan erkennen. Dieser zeigt uns innerhalb der Promenade, des früheren Mauerringes, im Nordwesten, am östlichsten Arme des Flusses, das Gebiet der Moritzburg und der Domfreiheit. Südöstlich davon, früher durch grösseren

---

1) 3 Bände. — Bd. I, der hier in Betracht kommt, erschienen 1889.

2) Chron. Moissiacense (MG. SS. I S. 308).

3) Hertzberg a. a. O. S. 17, 19; auch Anm. 1 zu S. 19.

4) MG. Otto I. Nr. 232 S. 318. — 5) MG. Otto I. Nr. 329 S. 443.

6) Hertzberg a. a. O. S. 19.

7) MG. Otto II. Nr. 31 S. 41: „Civitates Gibikonstein et Dobrogora“. — Auf keinen Fall ist also, wie Hertzberg S. 31 und andere Forscher anzunehmen geneigt sind, unter dieser urbs bzw. civitas die Stadt, d. h. die Marktsiedelung gemeint.

Digitized by Google

Zwischenraum getrennt, erstreckt sich die innere Stadt. Diese lässt sich mit geringer Mühe in zwei Teile gliedern, einen höher und einen niedriger gelegenen. Der Mittelpunkt des einen ist der (neue) Marktplatz, der Mittelpunkt des anderen der Alte Markt. Beide Teile werden auch vom Volksmunde getrennt; er bezeichnet jenen als die „Bergstadt", diesen als die „Talstadt" [1]). Die Urkunden bestätigen diese Sonderung gleichfalls; ja, sie lassen noch mehr erkennen: Beide Stadtteile gehen offenbar zurück auf zwei ursprünglich völlig selbständig nebeneinanderbestehende Siedelungen. Noch im 14. Jahrhundert hat jede von beiden ihr eigenes Rathaus [2]), sowie ihr eigenes Schöffenkollegium [3]). In der ältesten Zeit hat sogar — wie Hertzberg sicher nicht ohne berechtigten Grund annimmt — jede ihren eigenen Niederrichter, so dass zwei exemte Gerichtsbezirke sich hier berühren [4]). Beide Niederlassungen zeigen also nach ihrer rechtlichen Seite hin gewisse gleiche Züge; nur bezüglich des Zeitpunktes der Entstehung besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Talstadt ist älter, die Bergstadt jünger. Jene besitzt den alten Markt [5]) und das alte Rathaus, diese den neuen Markt und das neue Rathaus. Auch die Art der Anlage zeigt dies: Die der Talstadt ist unansehnlich, klein — die der Bergstadt ausgedehnter, komplizierter. Auffallender noch wird der Gegensatz, wenn wir die Ansiedler näher ins Auge fassen. Die Talstadt ist zweifellos von Haus aus die alte Niederlassung der Salzsieder. In ihrer unmittelbaren Nähe befinden sich die Salinen, deren Ruf zurückreicht bis in die vorfränkische Zeit. Da die deutschen Könige des 9. und 10. Jahrhunderts und sodann das Erzbistum Magdeburg, der spätere Besitzer, denselben grosses Interesse naturgemäss entgegenbrachten, so ist es leicht erklärlich, dass diese Ansiedelung mit wichtigen Privilegien schon frühzeitig ausgestattet worden ist, die ihr eine gewisse Sonderstellung gegenüber den Dorfgemeinden einräumen mussten. So haben die Bewohner der Talstadt einen eigenen richterlichen Beamten in der Person

---

[1]) Hertzberg S. 61 f. — [2]) Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I S. 288 (1368); Hertzberg S. 165 u. 171. — [3]) Hertzberg S. 63 f.

[4]) Ebendort S. 61. — [5]) Hertel a. a. O. S 5 (1266).

Digitized by Google

des „Salzgrafen", der die niedere Gerichtsbarkeit über sie ausübt; für das 12. Jahrhundert ist er uns sicher bezeugt [1]). Aus alledem ergibt sich, dass unter dem bereits erwähnten auf das Jahr 806 bezogenen „locus qui dicitur Halla" [2]) speziell diese Niederlassung der Salzsieder, die Talstadt, zu verstehen ist [3]).

Neben den Salzsiedern, in einiger Entfernung von ihnen auf der Höhe, haben bald Kaufleute und Handwerker ihre Wohnsitze aufgeschlagen: es entstand — wahrscheinlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts [4]) — eine Kaufmannsansiedelung, die Bergstadt. Dieselbe hat sich offenbar ganz allmählich aus kleinen Anfängen herausentwickelt, bis sie beim Beginne der zusammenhängenden Stadtgeschichte, in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, im wesentlichen ihr fertiges mittelalterliches Gepräge erlangt hat. Sie nimmt den alten Namen „Halle" wieder auf, der nun auch die Talstadt mit umfasst. Ihr langsames Werden zeigt deutlich der Stadtplan; der Markt liegt zwar in der Mitte, aber durchaus unregelmässig und planlos umgeben ihn die Strassenzüge. Dass es Kaufleute sind, die sich hier niedergelassen haben, lässt sich schon in der frühesten Zeit erkennen. 1124 und 1127 erscheint Halle als ein bedeutender Handelsplatz [5]); im Jahre 1174 werden uns ausdrücklich die hier ansässigen Kaufleute bezeugt, und über das in ihrer Siedelung herrschende Kaufs- und Verkaufsrecht erhalten wir 1182 Nachricht [6]). Bemerkenswert ist auch, dass uns die Stadtkirche 1214 als ecclesia forensis, als die Kirche des Marktortes genannt wird [7]). Freilich spät erst tritt uns die Bezeichnung als Stadt entgegen. Im ganzen 12. Jahrhundert überwiegt merkwürdigerweise durchaus die Benennung als „villa" [8]); nur ausnahmsweise kommt der Name „oppidum" vor [9]). Erst am Ende des Jahrhunderts finden wir die Kennzeichnung des Ortes

---

[1]) Hertzberg S. 61 f. — [2]) Vgl. oben.

[3]) Vgl. MG. Otto I. Nr. 152 S. 232 (952) u. Nr. 329 S. 443 (966).

[4]) 1064 vermutlich erste Erwähnung, gelegentlich einer von Heinrich IV. „in Halla" ausgestellten Urkunde. v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg I S. 294. — [5]) v. Mülverstedt a. a. O. S. 376 u. 392.

[6]) v. Mülverstedt a. a. O. S. 638 u. 686. — [7]) Ebendort II S. 213.

[8]) So 1121 (v. Mülverstedt I S. 367), 1124 (S. 374), 1130 (S. 403), 1154 (S. 523). — [9]) Ebendort S. 403.

Digitized by Google

als „civitas“, von da an allerdings regelmässig, nur selten noch durch „oppidum“ ersetzt [1]). Diese Erscheinung erklärt sich wohl daraus, dass die Marksiedelung lange offen, unbefestigt dalag und erst später von einer Mauer umgeben wurde, die auch die Talstadt mit umfasste und die Benennung als civitas zur nächsten Folge hatte [2]). Ein wesentlicher Grund ist ferner darin zu suchen, dass beide Niederlassungen, die der Halloren und die der Kaufleute, als zusammengehörig betrachtet wurden und nach aussen hin unter einem gemeinsamen Namen auftreten mussten. Die sonst gewöhnliche Bezeichnung als „forum“ oder „locus forensis“ hätte nur auf die Kaufmannsniederlassung bezogen werden können; deshalb erschien „villa“ oder „oppidum“, die ja im Sprachgebrauche dieser Zeit vielfach als offene, unbefestigte Siedelung aufgefasst werden, als der geeignetere Name. Die Bezeichnung der Hallischen Ansiedler als Bürger, cives ist dagegen relativ viel früher nachweisbar; im Verlaufe des 12. Jahrhunderts lässt sie sich mehrfach konstatieren, so in den Jahren 1130, 1172, 1182 etc. [3]).

Wir haben weiter oben nur mit ganz bestimmtem Vorbehalt den Satz aufgestellt, dass sich die Stadt Halle neben einer urbs, einer Burganlage entwickelt habe; es dürfte jetzt klar sein, warum wir diese Einschränkung machen mussten: Der Anfang der Burg Dobragora schiebt sich zeitlich zwischen Talstadt und Bergstadt hinein, und diese Tatsache bleibt bestehen, ob wir nun 806 oder 966 als das Ursprungsjahr der Festung annehmen. Die Salzsiederniederlassung ist am frühesten entstanden. An sie lehnt sich dann im 10. Jahrhundert die neben Giebichenstein entstandene urbs Thobrogora, die spätere Moritzburg, an. Als jüngstes Glied folgt endlich im 11. Jahrhundert neben beiden die Kaufmannsniederlassung. Dass in der Bevölkerung der beiden Ansiedelungen — der Talstadt und der Bergstadt — im Laufe der Zeit eine teilweise Vermischung eintrat, ist selbstverständlich. Uns kommt es nur darauf an, dass diese Trennung ursprünglich vorhanden war.

[1]) 1177 (Kehr a. a. O. Nr. 117), 1193 (v. Mülverstedt II S. 7), 1202 (S. 79), 1214 (S. 210 u. 213), 1225 (S. 341) etc.; oppidum 1211 (S. 170).

[2]) Ebendort II S. 79.

[3]) v. Mülverstedt S. 403, 630; Hertzberg S. 64 u. 85.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu Merseburg dürfen wir wohl bei Halle von einer durch Doppelanlage entstandenen Stadt sprechen, und wir werden weiter unten erkennen, dass dieser Fall nicht vereinzelt dasteht.

Neben Merseburg und Halle bietet ein sehr klares Beispiel für die Entstehung von Marktsiedelungen an der Westgrenze des Kolonisationsgebietes weiterhin die Stadt Naumburg.

Wie Rietschel gezeigt hat[1], lässt sich mit Hilfe des urkundlichen und des topographischen Quellenmaterials die Kaufmannsniederlassung hier deutlich erkennbar den übrigen Anlagen gegenüberstellen und bis auf ihren Ursprung, der noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts liegt, zurückverfolgen. Diese Anlagen, neben denen sie sich entwickelt hat und die bereits vor ihr vorhanden waren, sind folgende: die Burg im Nordwesten der Stadt — das heutige Oberlandesgericht —, ferner der in geringer Entfernung liegende Dom, sowie die beiden Klöster zum hl. Georg und zum hl. Moritz. Die Burg wurde 1028 wegen ihrer sicheren Lage zum Sitz des Zeitzer Bistums bestimmt[2]; um diese Zeit hat wohl auch der Bau des Domes begonnen[3]. Beide, Burg und Dom, bildeten dann gemeinsam mit den Wohnungen der Domherren das bischöfliche Immunitätsgebiet, neben dem sich in unmittelbarer Nähe die Immunitäten der beiden Klöster befanden.

Wenige Jahre nach der Verlegung des Zeitzer Stiftes — 1033 — wurde der Versuch gemacht, neben dem bischöflichen Sitze Kaufleute anzusiedeln und somit eine Marktniederlassung ins Leben zu rufen. Das Privileg des Bischofs Cadulus bestimmte in diesem Jahre, dass die in Naumburg sich dauernd niederlassenden Kaufleute zinsfreies Eigen mit vollem Verfügungsrechte besitzen sollten: „Mercatoribus Gene[4]) ob spontaneam coniventiam sua linquendi hucque migrandi id doni concessi ut quae septa cum areis quisque insederit prepeti jure sine censu possideat indeque licentiam faciendi quicquid voluerit

[1]) Rietschel a. a. O. S. 63 f. Zur Lit. vgl. auch E. Borkowsky, Die Gesch. der Stadt Naumburg a. S., 1897.

[2]) Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I S. 189, 194, 196. — [3]) Borkowsky a. a. O. S. 26.

[4]) Grossjena an der Unstrut.

Digitized by Google

habeat" [1]). Diese Kaufmannsniederlassung, die sub jure forensi angelegt wurde, hat sich ganz allmählich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts herangebildet. Mit Bestimmtheit lässt dies der Stadtplan vermuten, der in der Unregelmässigkeit seiner Strassenzüge den Anlagen von Merseburg und Halle, wie überhaupt den im alten Reichsgebiete gelegenen Marktsiedelungen vollkommen gleicht, sich dagegen zu dem nordostdeutschen Normalschema nicht in Beziehung bringen lässt: Stadtplan und Urkundenmaterial bezeugen bei Naumburg sehr anschaulich das allmähliche, nicht das planmässige Entstehen der Stadt.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei Zeitz. Diese Stadt trägt denselben Namen wie die unter Otto I. neben Meissen und Merseburg gegründete Mark, sowie das zu derselben Zeit errichtete Bistum, die aber beide sich nur eines sehr kurzen Daseins erfreuten [2]). Das Zentrum von Mark und Bistum Zeitz war die gleichnamige Burg, die zugleich auch den Mittelpunkt eines Burgwardbezirkes bildete. 970 taucht sie zum ersten Male bei Thietmar auf, in Verbindung mit der bischöflichen Kirche, die bei ihrer Erbauung unmittelbar daneben Platz gefunden hatte [3]). Ihre Existenz, die vielleicht weit zurückreicht bis in die slavische Zeit — darauf deutet die Lage in der sumpfigen Elsterniederung — lässt sich von diesem Jahre an durch das ganze Mittelalter hindurch bis zur Gegenwart deutlich verfolgen. Mehrmals wurde die Burg zerstört, ist aber stets wieder an derselben Stelle aufgebaut worden. Heute trägt sie den Namen der „Moritzburg". Thietmar bezeugt sie uns für die Jahre 970, 997, 1000, 1004 [4]). Ausserdem bürgen uns für sie Urkunden derselben Zeit, sowie der folgenden Jahrhunderte [5]). Die neben dieser Burg bei der

[1]) Lepsius a. a. O. S. 198.

[2]) Die Mark Zeitz ist 981 mit Meissen vereinigt worden; das Bistum wurde 1028 nach Naumburg verlegt.

[3]) Thietm. II 26. Wegen der Lage vgl. auch E. Zergiebel, Chronik von Zeitz 1894, Teil IV S. 119 u. 161.

[4]) Thietm. II 26, IV 45, V 44.

[5]) 976 („civitas"): MG. Otto II. Nr. 139 S. 157; die hier in der Überschrift gebrauchte Deutung „Stadt" ist also unrichtig! — 1228 („castrum"): Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, 1846 S. 279; 1259 („castrum"): Ebendort S. 301. Siehe ferner Zergiebel a. a. O. IV S. 160 f.

Digitized by Google

Errichtung des Bistums 968 angelegte Stiftskirche hat sich ebenfalls bis auf unsere Tage erhalten; sie ist identisch mit der heutigen Schlosskirche. Burg und Kirche zusammen bilden in der für uns in Betracht kommenden Zeit das Gebiet der Domfreiheit. Dieser Domfreiheit gegenüber steht nun das Gebiet der Stadt. Deutlich scheidet beide eine Urkunde des Jahres 1228, die in unzweideutiger Weise das castrum, die alte Burg, neben die civitas, die Stadt, stellt[1]). Letztere tritt dann überhaupt seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts mit voller Sicherheit als selbständige Siedelung auf. Dies geht aus Urkunden von 1210, 1259 und 1262 zur Genüge hervor, die auch ihrerseits den Gegensatz zwischen Burg und Stadt gelegentlich scharf betonen[2]). Die Prüfung des Stadtplanes bestätigt unsere Behauptung. Bei Zeitz lässt sich auch heute noch ohne grosse Mühe der Verlauf der alten Mauerlinie feststellen, und dieser berechtigt uns in vollem Masse zu dem Schlusse, dass Burg und Stadt von jeher zwei durchaus voneinander getrennte Gebiete gewesen sind, deren jedes, von einer Mauer umgrenzt, ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Die eine der beiden Anlagen befindet sich im Westen, in der Niederung; sie enthält ausser den Burggebäuden die ehemalige Stiftskirche und die Wohnungen der Stiftsherren. Die andere Anlage dehnt sich zum grössten Teile östlich davon oben auf einer Anhöhe aus. Ihr Mittelpunkt ist der gegenwärtige Altmarkt, an den nach allen Seiten hin sich die Strassenzüge anschliessen und der noch im 14. Jahrhundert, vor der Anlegung des Neumarktes, den einfachen Namen „Markt" führt[3]). Betrachten wir nun die Stadt selbst etwas eingehender, so gelangen wir zu einer weiteren, ausserordentlich bedeutungsvollen Tatsache. Die Ansiedelung innerhalb des städtischen Mauerringes erscheint dem ersten, flüchtigen Eindrucke als eine Einheit. Dies entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit. Bloss ein Teil der Stadt, nämlich der um den Markt sich gruppierende, liegt auf der Anhöhe, während der andere, in der Nähe der

---

Letzterer deutet aber fälschlicherweise auch „urbs" und „civitas" des 10. u. 11. Jahrh. auf die Stadt, statt bloss auf die Burg: I S. 14 f.

[1]) Lepsius a. a. O. S. 279. — [2]) Ebendort S. 271, 301, 295.

[3]) Zergiebel I S. 23.

Digitized by Google

Burg befindliche, unten in der Niederung sich hinzieht. Der Volksmund spricht deshalb, an diesen Unterschied in der Lage anknüpfend, von der „Ober-" und der „Unterstadt". Unter derselben Voraussetzung weist bereits eine bischöfliche Urkunde des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „superior et inferior pars civitatis" auf [1]). Der Gegensatz zwischen den beiden Stadtteilen ist aber noch in anderer Hinsicht auffallend. Wie aus der soeben erwähnten Urkunde von 1262 hervorgeht, besitzt in dieser Zeit die ganze Unterstadt einen besonderen Namen: sie wird gewöhnlich „Brühl" genannt. Die Oberstadt dagegen wird noch im 15. Jahrhundert kurzweg als „die Stadt" gekennzeichnet; das betreffende Schriftstück von 1484 stellt scharf einander gegenüber den „Bruell" und den „Margd oben in der Stadt" [2]). Als eigentliche Stadt stellt man sich in diesem Zeitraume lediglich die unmittelbar den Altmarkt umgebende Ansiedelung vor, während der Brühl als nicht hierzu gehörig betrachtet wird. Diese Tatsache wird durch verschiedene Bestimmungen in der Urkunde von 1262 bestätigt. Wie wir dort erfahren, spielt sich im Brühl von alters her ein Teil des Marktverkehrs ab; es findet hier der Lebensmittelmarkt statt, dessen Einkünfte den Bewohnern des Brühls und den Kanonikern zugute kommen. Infolge eines Brandes in der Oberstadt gestattet der Stadtherr, der Bischof, auf die Bitte ihrer Bürger hin, dass dieser Viktualienmarkt eine Zeitlang auf den Altmarkt verlegt wird, um die abgebrannte Niederlassung finanziell zu unterstützen. Durch diese Verlegung wird jedoch wieder die Unterstadt geschädigt, und so ordnet infolgedessen eine neue bischöfliche Verfügung, eben die oben erwähnte Urkunde, an, dass dieser Markt von neuem im Brühl abzuhalten ist. 1484 werden diese Verhältnisse nochmals aufs genaueste geregelt [3]). Wir erkennen daraus: Zwischen Brühl und Oberstadt besteht auch ein innerer Gegensatz. Jede der beiden Siedelungen hat eigenen Marktverkehr und geniesst allein die Einkünfte desselben — es handelt sich offenbar um zwei von Haus aus selbständige ge-

[1]) Lepsius S. 295. — [2]) Zergiebel III S. 28.

[3]) Zergiebel III S. 28 f. — Der Brühl hat übrigens auch sein eigenes Braurecht (Zergiebel III S. 143, Aufsatz von L. Rothe) und seinen eigenen Jahrmarkt, die „Brühlkirmes" (Zergiebel I S. 9).

trennt voneinander entstandene Gebiete, die wir hier vor uns haben. Darf man nun jede dieser Ansiedelungen als Marktniederlassung bezeichnen? Zergiebel ist geneigt, diese Frage zu bejahen — aber durchaus mit Unrecht. Er glaubt nämlich, in der ältesten Zeit habe im Brühl der volle Marktverkehr stattgefunden [1]. Dem widersprechen aber vollkommen die erwähnten Urkunden von 1262 und 1484, welche darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, dass dort nur der Handel mit Lebensmitteln in Betracht kommt. Der Kauf und Verkauf von allen anderen Dingen, namentlich den Erzeugnissen des Handwerks und solchen, die aus ferner gelegenen Orten eingeführt hier ihr Absatzgebiet suchten, musste in der Oberstadt erfolgen. Dass in der Tat bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts an einen derartigen Handelsverkehr gedacht werden darf, beweist eine Urkunde von 1152 [2]. In derselben werden die Naumburger Kirchenleute, welche, um zu kaufen oder zu verkaufen, auf den Zeitzer Markt kommen, durch den Bischof vom dortigen Zolle befreit. An den Viktualienhandel im Brühl dürfte bei dieser Bestimmung kaum allein gedacht worden sein. Wesentlich ist auch, dass die Oberstadt einen Marktplatz besitzt, die Unterstadt hingegen nicht [3]. Die eigentliche Marktniederlassung ist also offenbar die Oberstadt. Als was aber haben wir den Brühl aufzufassen? Auch hierüber kann nach dem, was wir schon bei Merseburg ausgeführt haben, kein Zweifel sein. Er ist älter als die Oberstadt; derselben Meinung ist auch Zergiebel [4]. Er ist aber jünger als die Burg und liegt auch in unmittelbarer Nähe derselben. Er hat sich in seiner Entstehung an sie angelehnt; er hat für sich einen Teil des zum alten Burgward gehörigen Marktverkehrs bis ins spätere Mittelalter hinein gerettet; er zeigt auch in seiner Bewohnerschaft, dass er neben einem Orte entstanden ist, der von den ältesten Zeiten an zugleich hervorragende kirchliche Bedeutung besass: der Brühl ist das suburbium der alten Zeitzer Burg. Wir haben demnach in Zeitz drei Anlagen nebeneinander: Domfreiheit, Brühl und Oberstadt — urbs, sub-

[1] Zergiebel I S. 11. — [2] Lepsius S. 252. — [3] Zergiebel I S. 10, 12.
[4] Zergiebel I S. 8. f.

Digitized by Google

urbium und forum. Selbständig neben den beiden ersteren hat sich das letztere — die jüngste der drei Anlagen — entwickelt und im Laufe der Jahrhunderte den Burgvorort an sich herangezogen.

Nicht durch planmässige Neuanlage, sondern auf dem Wege der langsamen Entwickelung ist die Marktsiedelung entstanden; das zeigt schon äusserlich die Anlage, die mit derjenigen von Halle, Merseburg, Naumburg übereinstimmt; das lassen auch die Urkunden erkennen. Mit dem 13. Jahrhundert beginnt die zusammenhängende Geschichte der Marktniederlassung, von 1210 an tritt sie uns als „civitas" entgegen[1]). Aber bereits um 1150 muss sie vorhanden gewesen sein. Die obengenannte Urkunde von 1152 spricht vom Zeitzer Markte, dem von auswärts reger Besuch zuteil wird, und dem dort erhobenen Verkaufszolle[2]). In derselben Zeit, im Jahre 1154, wird zum ersten Male der späteren Stadtkirche zu St. Michael gedacht[3]), die in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes liegt. Letzterer bildet den ursprünglichen Kern der Ansiedelung; von ihm aus ist die Ausdehnung in der Hauptsache nach Westen — dem Brühle zu — und nach Norden erfolgt; am Ende des 14. Jahrhunderts ist an dieser Stelle der Neumarkt vorhanden[4]).

Innerhalb des Mauerringes eine Doppelanlage zu konstatieren, sind wir auch bei der alten Hauptstadt des Pleissnerlandes, bei Altenburg genötigt. Um diese Stadt bezüglich ihrer frühesten Verhältnisse kennen zu lernen, beginnen wir am besten mit der topographischen Untersuchung. Prüfen wir einen der älteren Stadtpläne, welche die Ummauerung noch zeigen — der älteste, der sich für unsere Zwecke ausfindig machen liess, ist der Reibsteinsche Plan aus dem Jahre 1827[5]) — so erkennen wir genau die Grenzen der alten Stadt und neben ihr im Nordosten, ausser der Mauer noch durch den Pauritzer Bach von ihr scharf geschieden, auf hohem Felsen

[1]) Lepsius S. 271 (1210), S. 279 (1228: „oppidum"), S. 302 (1259), S. 295 („civitas vel villa"; letzteres wohl wegen der 1265 fehlenden Ummauerung). — [2]) Ebendort S. 252. — [3]) Zergiebel IV S. 125.

[4]) Ebendort I S. 23.

[5]) In der Sammlung der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Digitized by Google

das Schloss, die heutige herzogliche Residenz. Die Mauerlinie, welche die Stadt umgibt, hat aber einen ganz eigenartigen Verlauf. An drei Seiten, im Süden, Westen und Norden, ist sie völlig regelmässig und gerad, so dass man fast auf ein Quadrat oder Rechteck schliessen könnte, von dem zwei Eckpunkte im Nordwesten und Südwesten deutlich wahrnehmbar sind. Auffallend unregelmässig dagegen verläuft die Mauer im Nordosten und Osten, also auf der dem Bache und dem Schlosse zugekehrten Seite. Die Nordostecke stellt sich als eine leicht bemerkbare, etwas langgestreckte Ausbuchtung dar, und die östliche Mauer verläuft in einer in grossen Windungen und Biegungen sich hinziehenden Linie. Das Innere der Stadt entspricht diesem Eindrucke. Was von den drei geradlinigen Mauern eingeschlossen wird, zeigt durchaus plan- und regelmässigen Charakter: zahlreiche geradlinige, rechtwinklig sich kreuzende Strassen, in deren System sich insbesondere drei sehr breite Strassenzüge erkennen lassen, die einander parallel laufen und die Stadt von einem Ende bis zum entgegengesetzten durchschneiden. Diese sind der lange Obermarkt mit seiner bis zur Brüderkirche reichenden Verlängerung, sodann der Korn- und der Topfmarkt, deren weitere Fortsetzung nach Westen die Klostergasse bildet, und schliesslich im Süden die Teich- und die Schmöllnsche Strasse, beide verbunden durch den Rossplan. Im Osten ist die Anlage eine völlig andere, unregelmässige. Bei näherer Prüfung des Planes ergibt sich, dass sie abhängig ist von einer Strasse, die, von Norden her kommend, an einem Höhenrande sich neben dem Bache hinzieht, im Südosten zwischen dem grossen und dem kleinen Teiche hindurchgeht, um dann die Richtung auf Zwickau zu einzuschlagen. In ihrem Verlaufe durch die Stadt führt sie die Namen Pauritzer Gasse, Hinter der Wage, Hillgasse. Im Norden erweitert sie sich an einer Stelle zu einem Platze, der heute als „Brühl“ bezeichnet wird. Unmittelbar neben diesem, jedoch bedeutend höher, liegt die Bartholomäikirche. Beide, der Platz und die Kirche, bedingen wegen ihrer ziemlich weit vorgeschobenen Lage die obenerwähnte auffallende Ausbuchtung der nordöstlichen Mauer. Die Stadt ist also zweifellos keine einheitliche Anlage; die Betrachtung des Urkundenmaterials wird uns zeigen,

Digitized by Google

wie diese eigentümliche Tatsache zu erklären ist und inwieweit wir hier eine ähnliche Erscheinung vor uns haben wie in Halle und Zeitz. Schloss und Stadt lassen sich bis auf ihre Anfänge zurück als zwei nebeneinander bestehende Gründungen nachweisen. Im Jahre 1214 wird zum ersten Male das „castrum" der „civitas" gegenübergestellt [1]). Wir können von da aus das Schloss zurückverfolgen bis in das 10. Jahrhundert: 1188 [2]) und 1181 [3]) finden wir es noch als „castrum" gekennzeichnet, ebenso 1150 [4]), während es uns im Jahre 976 als urbs, als Mittelpunkt eines Burgwards entgegentritt [5]). Am Anfange des 13. Jahrhunderts hat es demnach bereits eine lange Entwickelung hinter sich. Dasselbe gilt von der Stadt, der civitas. In der genannten Urkunde von 1214 zeigt sie sich in der Gestalt, die ihr für das spätere Mitteltalter charakteristisch ist, denn ausser der Kirche St. Bartholomäi besitzt sie innerhalb ihrer Mauern mehrere andere Kirchen und Kapellen, darunter wohl sicher die im Südwesten der Stadt gelegene Nikolaikirche, die uns wenige Jahre — 1214 — später ausdrücklich genannt wird [6]). Vor 1214 liegt mithin der bedeutungsvolle Zeitraum, in dem die Stadt entstanden ist und die eigenartige Gestalt erlangt hat, die oben näher angegeben wurde. Hierbei interessiert uns vor allem die Beziehung des westlichen, regelmässigen Stadtteiles zu dem östlichen, unregelmässigen. Da erfahren wir denn bald, dass der letztere der ältere, der erstere der jüngere von beiden ist. Der in jener Ausbuchtung, jenem Anhängsel der Stadtanlage sich befindende Brühl führt im Mittelalter den Namen „Alter Markt"; hierfür sind zwei Belege aus dem Beginne des 16. und 17. Jahrhunderts vorhanden [7]). In seiner unmittelbaren Nähe liegt die älteste Kirche der Stadt, die Bartholomäikirche, die uns schon in der erwähnten Urkunde von 1214 entgegentritt und als deren früheste Bauperiode der Anfang des 12. Jahrhunderts angenommen wird [8]). Dem Brühl als dem alten

---

[1]) Mittlgn. der Geschichts- und Altertumsforsch. Gesellsch. des Ostl. Bd. II S. 276. — [2]) CDS. I 2 S. 370.
[3]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg I S. 105 — [4]) CDS. I 2 S. 153.
[5]) MG. Otto II. Nr. 139 S. 156. — [6]) Mitteilungen etc. Bd. II S. 23.
[7]) Mitteilungen etc. II S. 275 (1505 u. 1606).
[8]) Vgl. Fr. Wagner i. d. Mittlgn. II S. 23.

Digitized by Google

Markte steht der Obermarkt im regelmässigen Stadtteile als der neue Markt gegenüber. Auf ihm spielt sich — seit seiner Anlage bereits — der Hauptverkehr ab, auf ihm fand das Rathaus seinen Platz, das 1561/63 von Grund aus erneuert wurde [1]). Die Entstehung dieses neuen Marktes dürfte sicher in das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Wagner, dem wir hierüber eine bestimmte Angabe verdanken, stützt sich auf eine Urkunde von 1190, die von dieser Neuanlage spricht [2]). Im Jahre 1237 geschieht des Obermarktes wiederum Erwähnung: es werden mehrere Höfe genannt, die am neuen Markte liegen [3]). Wir haben somit zwei Märkte vor uns, deren jeder als das Zentrum einer bestimmten Stadtanlage zu betrachten ist; es erhebt sich nun die Frage, ob diese Doppelanlage innerhalb der Mauer zurückzuführen ist auf zwei selbständige für sich bestehende Niederlassungen. Diese Frage ist bei Altenburg entschieden zu verneinen. Einerseits ist die Burg älter als der Brühl — die Verhältnisse liegen also nicht so wie bei der Talstadt in Halle. Andererseits ist aber auch keine Möglichkeit vorhanden, den Brühl in ähnlicher Weise wie bei Zeitz als ehemaliges suburbium aufzufassen; denn dass er als Marktsiedelung angelegt ist, kann kaum zweifelhaft sein. Für die Annahme irgendwelcher inneren, rechtlichen Trennung zwischen den beiden Stadtteilen ist schliesslich auch kein Anhaltspunkt ausfindig zu machen; beide bilden vielmehr von allem Anfange an eine volle rechtliche Einheit. Es bleibt demnach nichts übrig, als den Altenburger Brühl aufzufassen als die früheste, ursprüngliche Anlage der Stadt, deren Anfänge zurückreichen bis in das beginnende 12. Jahrhundert. Sie hat sich aber wohl bald als zu klein und unzureichend erwiesen; auch war wohl ihre Lage nicht gut gewählt. Am Ende des 12. Jahrhunderts — unter dem Einflusse der beginnenden grossen ostdeutschen Kolonisation — ist deshalb eine planmässige Erweiterung der alten Marktniederlassung vorgenommen worden, indem man jene drei parallelen Strassenzüge anlegte, auf die bald das Schwergewicht des städtischen Lebens überging. Der neue Stadtteil

[1]) E. Hase ebendort Bd. V S. 502. — [2]) Ebendort II S. 276.
[3]) Ebendort II S. 273.

Digitized by Google

trat in den Vordergrund, der alte musste ihm weichen. Ein eigenartiges Zusammenwirken von allmählichem Entstehen und systematischer Neugründung ist es somit, das sich uns bei Altenburg in sehr charakteristischer Weise darstellt; dieselbe Erscheinung werden wir noch mehrfach zu beobachten haben.

In Zwenkau, das wir jetzt kurz betrachten, liegen wiederum die Verhältnisse sehr einfach. Nur zwei Gründungen sind hier zu unterscheiden: die Marktniederlassung und die heute als Amtsgericht benutzte Burg. Letztere liegt auf einem kleinen Hügel, dem Mühlberge; unmittelbar daneben befindet sich der kleine, unregelmässige Marktplatz, an den sich die wenigen Strassenzüge anschliessen. Im Mittelalter finden wir beide, Burg und Marktsiedelung, stets nebeneinander. Zum ersten Male werden sie genannt in einer Urkunde vom Jahre 1288, in der wir den Merseburger Bischof als ihren Besitzer erkennen. Diesem verspricht der Markgraf Friedrich von Meissen, die Befestigung der Burg nicht zu hindern, ebensowenig die in der Stadt abzuhaltenden Märkte[1]). Das castrum, die „municio“ steht hier im Gegensatze zur civitas. Wir vermögen aber beide noch früher zu erkennen. Für das 11. und 12. Jahrhundert fehlen uns allerdings urkundliche Nachrichten über die Burg; im 10. Jahrhundert dagegen tritt sie uns zweimal entgegen, und zwar 974 und 979 als „civitas“ im Besitze des Merseburger Stiftes[2]). Sie ist in dieser Zeit zweifellos Zentrum eines Burgwards, und diesem Umstande verdankt wohl die Marktsiedelung ihren Ursprung. Auf das hohe Alter des Marktverkehrs wird bereits 1195 hingewiesen; in diesem Jahre gestattet ein kaiserliches Privileg dem Bischof, „ut forum in Zwencowe, quod vetustate periit, renovet“ [3]). In der schon erwähnten Urkunde von 1288, also etwa zwei Jahrhunderte später, werden mehrere Märkte („fora“) vorausgesetzt; man sieht somit, wie das Stift die Entwickelung der Stadt zu fördern sucht. Die Markt-

---

[1]) Kehr, Urkundenbuch etc. Nr. 518 S. 415: „Municionem, quam facit . . episcopus in Zwencowe, stabilem volumus permanere, fora quoque civitatis . . . non impediemus“. Dazu Anm. 2: „Item Zwencowe castrum forti muro muravit“ (Chron. episcop. Merseb.). — [2]) Ebendort S. 10 und Thitm. III 1. [3]) Ebendort S. 115.

Digitized by Google

siedelung lehnt sich — das ist für uns das Wesentliche — in ihrer Entstehung an die alte Burg an; sie ist neben ihr, nicht aus ihr entstanden und zwar im Verlaufe einer sehr langsamen Entwickelung, die teilweise Unterbrechungen erfahren hat, wie die Urkunde von 1195 beweist. Die Anfänge der Niederlassung dürften vielleicht in das Ende des 11. oder in den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Von einer Mauer ist sie im Mittelalter nicht umgeben gewesen. Aus ihrer offenen Lage erklärt sich daher die neben der Benennung als „civitas" vorkommende Bezeichnung als „villa", die sich im 13. und 14. Jahrhundert nachweisen lässt[1]). Zwenkau bietet sicher nach dieser Seite hin eine Parallele zu Halle und Zeitz.

Nicht minder einfach gestaltet sich die Betrachtung von Schkeuditz. Dieser Ort, heute von durchaus untergeordneter Bedeutung, war zweifellos zur Zeit der slavischen Unterwerfung sehr wichtig; ihm verdankte der ganze grosse Gau, der ursprünglich zur Mark Merseburg gehörte, 978 jedoch zu Meissen kam, der pagus Chutici, den Namen. Er war zugleich Mittelpunkt eines Burgwards, der sich an der Weissen Elster hinerstreckte und im Osten an den Burgward Leipzig grenzte. Schkeuditz ist jedenfalls eine der frühesten unter den im Okkupationsgebiete angelegten Burgen, obwohl Thietmar ihrer ziemlich spät gedenkt; er nennt die urbs Chutici einmal im Jahre 981 und sodann 1015[2]). In ununterbrochener Reihe begegnet sie uns hierauf wieder in zahlreichen Urkunden vom Anfange des 13. Jahrhunderts an, nämlich in den Jahren 1210[3]), 1267, 1269, 1270, 1271[4]) etc., wo sie stets als „castrum" bezeichnet wird. Die Urkunde von 1267 kennt sogar „ambo castra", also zwei Burgen oder Schlösser; die übrigen Schriftstücke aus den Jahren 1269—1271 bestätigen dies, da sie ausschliesslich den Plural „castra" gebrauchen. In der Gegenwart sind sie nicht mehr vorhanden; auch keine lokale Tradition scheint ihre ehemalige Existenz festgehalten zu haben. Ein Stadtplan aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts weist jedoch

[1]) Kehr a. a. O. S. 223 u. 893 (1255 u. 1350).
[2]) Thietm. III 16, VIII 24. — [3]) CDS. I 3 S. 119.
[4]) Kehr Nr. 333, 355, 359, 360, 361, 372, 373.

Digitized by Google

die Fortdauer der zwei Gebäude bis in die neuere Zeit nach[1]. Er zeigt ausserhalb der Stadtmauer in südöstlicher Richtung auf einer unbedeutenden, jetzt abgetragenen Anhöhe das „alte Schloss" und innerhalb der Stadt das am Markte gelegene, dem Stadtherren wohl gelegentlich mit als Residenz dienende „Fürstenhaus". Beide sind zweifellos identisch mit den zwei im 13. Jahrhundert vorhandenen castra; das „alte Schloss" ist die uns von Thietmar überlieferte urbs, das „Fürstenhaus" setzt gemäss seiner Lage die Entstehung der Marktniederlassung voraus — sein Ursprung dürfte in die Jahre zwischen 1210 und 1267 zu setzen sein. Wesentlich für uns ist die Tatsache, dass die im 10. Jahrhundert gegründete Burg Schkeuditz fortexistiert hat bis zum 18. Jahrhundert. Unabhängig von ihr hat sich in einiger Entfernung am nördlichen Rande der Elsteraue die Marktsiedelung entwickelt. In der Urkunde von 1210 wird sie der alten Burg, dem castrum, ausdrücklich als „oppidum" gegenübergestellt[2], in derselben Weise 1270 und 1271 als „civitas"[3]. Ob ihre Entstehung allmählich erfolgt ist oder durch Neuanlage, lässt sich aus dem Urkundenmaterial nicht feststellen. Nur eine gewisse Unregelmässigkeit des Stadtplanes, die sich sowohl auf den Markt wie auf die ihn umgebenden Strassen bezieht, lässt die Annahme als berechtigt erscheinen, dass bei Schkeuditz eine planmässige Gründung nicht vorliegt.

Etwas misslicher gestaltet sich die Untersuchung bei Taucha, dem östlicher gelegenen Nachbarstädtchen von Schkeuditz. Hier kommen wir namentlich in Schwierigkeiten durch die verschiedene Überlieferung des Namens, dessen Deutung oft nicht ganz sicher ist. Im 10. und 11. Jahrhundert wird mehrfach eine Burg genannt, die bei Thietmar zu den Jahren 979, 981 und 1015 als „urbs Cotuh" erwähnt wird[4], in einer Urkunde des Jahres 1004 dagegen als „civitas Chut" und als Mittelpunkt des dazu gehörigen „territorium sive burgwardium" auftritt[5]. Beide Namen werden gewöhnlich, freilich mit einem gewissen berechtigten Misstrauen, auf Taucha bezogen, Cotuh sowohl als Chut. Man wird voraussichtlich bei dieser Deutung bleiben

[1]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax H 371, 150. — [2]) CDS. I 3 S. 119.
[3]) Vgl. Kehr Nr. 355 u. 359. — [4]) Thietm. III 1 u. 16, VIII 24.
[5]) Kehr a. a. O. Nr. 30 S. 32.

Digitized by Google

müssen; einerseits lässt sich kein Ort ausfindig machen, auf den der Name sonst noch einigermassen passen würde, andererseits wird die Lage durch den Zusatz „in provincia Zcudici“, welchen die Urkunde von 1004 enthält, zutreffend bestimmt, und auch den Zusammenhang mit den umliegenden Burgen — Schkeuditz, Eilenburg, Wurzen — in welchem die Erwähnung der urbs Cotuh bei Thietmar erfolgt, gibt der Beziehung auf Taucha eine starke Berechtigung. Mit Sicherheit wird uns die Burg Taucha erst am Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt. Mehrere Quellen dieser Zeit berichten übereinstimmend, dass der Magdeburger Erzbischof im Jahre 1220 die Burg Taucha erbaut habe: „Aedificavit castrum Tuch“ [1]). Leider lassen uns diese Berichte darüber völlig im Zweifel, ob diese Burg eine ältere, vielleicht zerstörte Befestigung voraussetzt — in diesem Falle würde es sich in Wirklichkeit nur um einen Wiederaufbau handeln — oder ob wir 1220 tatsächlich die früheste Burganlage vor uns haben. Das Wahrscheinlichere dürfte die erste der zwei angegebenen Möglichkeiten sein: Die alte im 10. Jahrhundert gegründete urbs Taucha ist im 11. Jahrhundert früh verfallen, vielleicht im Zusammenhange mit der etwa um 1050 erfolgten Auflösung der Burgwardverfassung, und erst mehrere Generationen später ist an derselben Stelle eine neue Burg entstanden. Auch die letztere hat sich freilich nicht lange erhalten; sie ist im 17. Jahrhundert zerstört worden. Dass neben dieser Burg sich eine Marktniederlassung entwickelt hat, bezeugen die Quellen zum ersten Male für das Jahr 1221, indem sie berichten: „Oppidum castro adjacens muro cinxit“ [2]). Der Verlauf dieses Mauerringes ist heute noch klar erkennbar. In dem Raume, den er einschliesst, zeigt sich eine verhältnismässig regelmässige Siedelungsanlage, die den Rückschluss gestattet — aus den Urkunden ist nichts Näheres zu ersehen —, dass die Stadt Taucha ihren Ursprung einer planmässigen Anlage verdankt, die frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts erfolgt sein dürfte.

---

[1]) Chron. Mont. sereni (MG. SS. 23, 168); Ann. Vet. Cell. major. (Mittlgn. der Deutschen Gesellschaft I 2); Ann. Pegav. (MG. SS. Bd. 16 S. 269).

[2]) Ann. Vet. Cell. (Mittlgn. der Deutsch. Gesellschaft I 2 ad 1220); Ann. Pegav. (MG. SS. 16 S. 269) ad 1220.

Digitized by Google

Wie nun weiterhin die topographische Untersuchung lehrt, besitzt Taucha auch eine „Neustadt“. Dies ist eine kurze, starkgekrümmte Strasse, die im Südwesten der Stadt, unmittelbar am Fusse des Schlossberges liegt, hart am Ufer der Parthe. Sie befindet sich weit abseits vom Markte und besteht nicht aus Gehöften, sondern aus Wohnhäusern; letzteres ist auch in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen: im Jahre 1765 erfahren wir, dass die Neustadt mit 22 Häusern völlig niedergebrannt ist[1]). Eine Erweiterung der Marktansiedelung kann sie unmöglich sein. Letztere liegt der Parthe viel zu nahe, ihre Ausdehnung über den Mauerring hinaus ist deshalb nach der entgegengesetzten Richtung, in der Hauptsache nach Norden zu, erfolgt. Die eigentümliche Lage der Neustadt sowie schliesslich auch der Name selbst deuten vielmehr darauf hin, dass dieser Stadtteil nicht jünger, sondern im Gegenteile älter ist als die Marktniederlassung, wohl aber jünger als die Burg. Der Name hat sich erst gebildet infolge der Einbezirkung in die Stadt. Ein ähnlicher Fall liegt bei Dresden-Neustadt vor, das als ehemalige slavische villa älter ist als die Marktsiedelung auf dem linken Elbufer, das heutige Dresden-Altstadt; der Name „Altendresden“ wich im 17. Jahrhundert der Bezeichnung „Neustadt“[2]). Die Tauchaer Neustadt dürfte also wohl besser als die Altstadt zu bezeichnen sein, wie wir sie bereits in Merseburg kennen lernten.

An Taucha, Zeitz und Merseburg schliesst sich in vieler Beziehung unter gleichartigen Verhältnissen Borna an. Leider ist auch hier wie bei Taucha das urkundliche Material sehr spärlich, so dass die topographische Forschung sehr in den Vordergrund treten muss. Dieselbe lehrt, dass bei Borna nicht weniger als vier ursprünglich selbständige Anlagen vorhanden sind, die später teils verschwunden, teils miteinander vereinigt worden sind: die Marktniederlassung, die Altstadt, die Burg und das alte Dorf Wenigenborna. Sie lassen sich räumlich und rechtlich scharf trennen. Die Marktsiedelung stellt im Gegen-

[1]) Guth, Gesch. der St. Taucha, 1866 S. 56. — Zur Lit. vgl. auch Roch, Kurze Gesch. des Städtgen Taucha. (In Grundiz u. Klotsch, Sammlung verm. Nachr. z. Sächs. Gesch., 1777 Bd. 12.) — [2]) Vgl. weiter unten.

Digitized by Google

satze zu Halle, Altenburg, Zeitz, Taucha durchaus eine klare Einheit dar; deutlich zeigt ein Grundriss aus dem Ende des 17. Jahrhunderts [1]) die Ummauerung, innerhalb derer der Marktplatz den unverkennbaren Mittelpunkt bildet. Alle übrigen Anlagen, insbesondere Burg und Altstadt, befinden sich in einiger Entfernung ausserhalb der städtischen Mauer. Wenigenborna und die Altstadt, die nahe beisammen liegen, sind seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einer rechtlichen Einheit verschmolzen; sie bilden jetzt eine Landgemeinde [2]). Dass jedoch die Altstadt von Anfang an kein rein landwirtschaftliches Gepräge besessen hat, ist sicher. Es liegen zwar mehrere Bauernhöfe in ihr; aber im Mittelalter — wie noch heute — sind neben diesen viele Handwerker, namentlich Tuchmacher, Weber, Töpfer ansässig [3]). Die Altstadt ist jünger als Wenigenborna, aber offenbar älter als die Marktansiedelung; sie ist das suburbium der Burg. Die letztere existiert heute nicht mehr; nur die Tradition und urkundliche Überlieferung lässt noch ihren ehemaligen Standort erkennen: südlich von der Stadt, in der Nähe der Hausgasse, in sumpfiger Talniederung. Im Jahre 1493 ist sie an die Stadt verkauft und später zerstört worden [4]). Ein Jahrhundert früher finden wir das „castrum Burn“ im Besitz der Wettiner [5]). Die Existenz der Burg muss aber noch weiter zurückreichen; dies beweist schon ihre Lage: Burgen sind in jenem soeben angegebenen Zeitraume entweder auf Anhöhen oder in den Städten — vergleiche Dresden, Leipzig, Freiberg, Zwickau u. a. — angelegt worden, aber nicht im sumpfigen Gelände. Wolfram verweist jedenfalls mit Recht den Ursprung der Burg Borna in das 10. Jahrhundert [6]).

An diese alte Burg muss sich die Altstadt als suburbium angelehnt haben, und an beide hat sich dann die Marktnieder-

---

[1]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 352, 320.

[2]) R. Wolfram, Chronik der Stadt Borna, 1859 S. 330.

[3]) Wolfram S. 76. — [4]) Ebendort S. 267.

[5]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50 S. 72, 1; 74, 9; 74, 11. — Siehe ferner Wolfram S. 22: Stadtbuch von 1434.

[6]) Wolfram S 75. Er nimmt aber fälschlich für Borna sogar zwei Burgen an, jedenfalls durch eine Bemerkung des Stadtbuchs von 1434 irregeführt. Vgl. S. 22 u. 76.

Digitized by Google

lassung angereiht, die sich aber völlig unabhängig von ihnen entwickelt hat. 1294 muss sie bereits ummauert gewesen sein, denn in diesem Jahre wurde sie durch Adolf von Nassau belagert[1]. 1327 wird die Pfarrkirche „in oppido seu civitate Bornis" erwähnt[2] und 1350 nennt das Lehnbuch Friedrich des Strengen „oppidum Burn" neben „castrum Burn"[3]. Dass die Entstehung der Marktsiedelung auf planmässige Neugründung, die wahrscheinlich im 13. Jahrhundert erfolgte, zurückzuführen ist, unterliegt keinem Zweifel; aus der ausserordentlichen Regelmässigkeit des Stadtplanes, die dem nordostdeutschen Normalschema vollkommen entspricht, geht dies ohne weiteres hervor. Bezüglich ihrer ältesten rechtlichen Verhältnisse und ihrer Beziehungen zu Burg und Altstadt vermögen wir leider sehr wenig zu erkennen, da nach dieser Seite hin die urkundliche Überlieferung erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt und nur innerhalb bestimmter Schranken eine Rekonstruktion gestattet[4]. Die Marktniederlassung übte aber sicher in keiner Beziehung irgendwelchen Einfluss in der Altstadt aus. 1417 erwarb sie erst nach längeren Verhandlungen durch Kauf ein Grundstück „in der alten stadt vor Borna gelegen"[5]. In gerichtlicher Beziehung unterstand die Altstadt völlig dem „Amte"[6].

Etwas einfacher gestaltet sich die Untersuchung bei der westlichen Nachbarstadt von Borna, bei Pegau. Hier scheiden urbs und suburbium für die Betrachtung aus, denn diese Marktniederlassung ist auf Grund und Boden entstanden, der zu einem Kloster gehörte. Graf Wiprecht von Groitzsch, dessen Burg sich am östlichen Ufer der Elster erhob[7], gründete im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts auf dem gegenüberliegenden

---

[1] Böhmer, Regesta imperii, ad 1294 nov. 29.

[2] Wenck, Das Ratsarchiv in Borna, Programm 1898 S. 22.

[3] Lippert-Beschorner a. a. O. S. 72, 1; 83, 19.

[4] Urk. von 1553; Wolfram S. 257.

[5] Wolfram S. 253; Wenck a. a. O. S. 24. — [6] Wolfram S. 198.

[7] Neben dieser Burg ist auch eine Marktniederlassung 1213 durch Neugründung entstanden, die gegenwärtige Stadt Groitzsch; dieselbe kann uns wegen des mangelnden Urkundenmaterials nicht weiter beschäftigen. Vgl. Böttger-Flathe, Sächsische Geschichte Bd. I S. 167.

Digitized by Google

Rande der Aue ein Benediktinerkloster, das 1106 die päpstliche Bestätigung empfing[1]) und mit einem grösseren Landkomplex ausgestattet wurde. Es muss bald darauf auch ein Marktprivileg vom Kaiser erhalten haben, das uns jedoch nicht überliefert worden ist. Ganz allmählich hat sich dann eine Kaufmannsniederlassung entwickelt, und noch unbedeutend und klein war diese, als ihrer in einem kaiserlichen Privileg von 1181 eingehend gedacht wurde[2]). Wir erfahren in diesem, dass sich neben dem Kloster mercatores ansässig gemacht haben, welche über Grundbesitz, „areas vel curtes", als freies Eigen verfügen. Dieser kaufmännisch-gewerbliche Charakter soll der Siedelung auch erhalten bleiben; deshalb wird ihren Bewohnern zwar das jus forense, das freie Verfügungsrecht über die am Markte erworbenen Grundstücke bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, dass die letzteren immer nur wieder in den Besitz von Kaufleuten übergehen können, nicht an andere Leute, insbesondere nicht an Ritter: „Imperiali quoque auctoritate statuimus, ne tam abbas quam advocatus aream vel aliquam possessionem in Bigowe quemquam militum deinceps emere aut inhabitare permittant. Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exsequantur, vendant"[3]). Im Jahre 1218, dem Zeitpunkte der nächsten Urkunde, hat sich die Kaufmannsansiedelung zur vollen Stadt entwickelt, welche ummauert ist und zwei Tore besitzt[4]). In den von nun an folgenden Schriftstücken wird sie als civitas oder oppidum bezeichnet, ihre Bewohner nicht mehr als Kaufleute, mercatores, sondern als cives[5]). Sie schaffen sich ihre eigenen Stadtgesetze, richten „nach Weichbildrecht über Scheffel und Mass" und unterstehen einem besonderen bischöflichen Beamten, der innerhalb der Stadtmauer die niedere Gerichtsbarkeit ausübt[6]).

Wir schliessen damit die erste Gruppe der Marktansiedelungen zwischen Saale und Neisse ab und begeben uns,

---

[1]) CDS. I 2 S. 8. — [2]) v. Ludewig, Rel. dipl. Misn. S. 199.

[3]) Vgl. hierzu auch Rietschel, Markt und Stadt S. 121.

[4]) Rel. dipl. Misn. S. 212.

[5]) Kühn, Heimatkunde von Pegau S. 325 (Urk. 1350); Rel. dipl. Misn. S. 314 (1379), S. 317 (1393). — [6]) Rel. dipl. Misn. S. 314 (1379).

Digitized by Google

noch in der Ebene verweilend, weiter nach Osten. Als zweite natürliche Gruppe begegnen uns hier die an der Mulde gelegenen Städte, denen die folgende Betrachtung gewidmet sei.

b) Das Gebiet der Mulde.

In diesem Gebiete kommen für unsere Untersuchung folgende Orte in Frage, die genau von Norden nach Süden aufeinanderfolgen: Eilenburg, Wurzen, Grimma, Rochlitz. Sie sind insofern bemerkenswert, als bei ihnen die Entstehung der Marktsiedelung durchweg in kausalem Zusammenhange mit der Burgwardverfassung steht.

Von diesen Orten ist Eilenburg der am weitesten nach Norden vorgeschobene. Er bietet für die älteste Zeit dasselbe typische Bild wie Zwenkau und Schkeuditz: die an die Burg sich anlehnende Marktniederlassung, ohne irgendwelche Mannigfaltigkeit der Erscheinung. Nur ein Unterschied ist zu konstatieren: Dort ist die Besiedelung auf dem Wege der allmählichen Entwickelung vor sich gegangen; hier, bei Eilenburg, ist sie erfolgt durch Neuanlage. Dass letztere vorliegt, zeigt die Prüfung des Stadtplanes. Der regelmässige, langgestreckte Marktplatz bildet den Mittelpunkt der ebenfalls langgestreckten Stadt; die ihn umgebenden Strassen berühren ihn im rechten Winkel. Die Ansiedelung ist also zweifellos eine jüngere Anlage, die um die Neige des 12. Jahrhunderts entstanden sein mag. In diese Zeit fällt auch die erste sichere Nachricht, welche ihre Existenz voraussetzt: eine Urkunde von 1208, die uns den Stadtpfarrer, den „plebanus in Ilburg" nennt[1]). Ein Plan aus dem Ende des 17. Jahrhunderts[2]), der mit der topographischen Beschreibung in der gleichzeitigen Chronik von Simon völlig übereinstimmt[3]), zeigt die mittelalterliche Stadt mit der Ummauerung und ihren zwei Toren. Ausserhalb der Mauer auf einer bergigen Anhöhe, von der Marktniederlassung scharf gesondert, gibt er die Burg an, auf demselben Platze, den sie heute noch einnimmt und den sie das

[1]) v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg. II S. 135.
[2]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 354, 36.
[3]) J. Simon, Eilenburgische Chronica 1696.

Digitized by Google

ganze Mittelalter hindurch behauptet hat bis zurück zum 10. Jahrhundert. Sie ist gegründet worden als Mittelpunkt eines Burgwards an der Mulde. Eine Urkunde vom Jahre 961 gedenkt zuerst ihrer als der civitas Ilburg [1]; mehrfach erwähnt sie sodann Thietmar zu den Jahren 981, 1015 und 1017 [2]. Zahlreiche Urkunden der folgenden Jahrhunderte bezeichnen dann die Burg als ihren Ausstellungsort [3]. Wiederholt ist hierbei der Gegensatz zwischen Burg und Marktniederlassung, „hus und stat" klar zu erkennen, so 1234, 1318, 1322, 1362, 1364, 1367, 1402 etc. [4]. Über die in der frühesten Zeit herrschenden rechtlichen Verhältnisse vermögen wir uns jedoch keine Vorstellung zu verschaffen.

Etwas mehr Mannigfaltigkeit bietet hinsichtlich der Entstehung Wurzen, die dem Bistum Meissen unterstellte Stiftsstadt, welche im Mittelalter lange Zeit hindurch die bischöfliche Residenz bildete. Ihr Ursprung ist in vieler Beziehung analog demjenigen der Marktniederlassungen in den anderen beiden Bischofsstädten, in Merseburg und Zeitz. Wir erkennen wieder nebeneinander urbs, suburbium und forum. Die erstere, die alte Burg, der Mittelpunkt des dazugehörigen Burgwardbezirks, taucht 961 als civitas Vurcine zuerst in einer ottonischen Urkunde auf [5], wird sodann zweimal von Thietmar zu den Jahren 981 und 1015 als urbs Wurcin genannt [6] und erscheint 1050 als Ausstellungsort für eine Urkunde Heinrichs III. [7]. Die Pegauer Annalen erwähnen sie sodann 1080 [8]. In den späteren Jahrhunderten ist sie mehrfach erneuert und umgebaut worden — namentlich von Bischof Johann von Sahlhausen — und hat sich so erhalten bis zur Gegenwart [9]. Der Standort der Burg

[1]) MG. Otto I. Nr. 231. — [2]) Thietm. III 16, VIII 50 u. 75; Kehr, UB. Merseburg Nr. 43 (981, 1015, 1017 urbs, 1017 civitas).

[3]) v. Mülverstedt, Diplomatorium Illburgense Nr. 131 (1291), 135 (1294), 168 (1302), 205 (1322) etc.

[4]) Ebendort Nr. 135, 196, 205, 206, 358, 359, 367, 382 etc.

[5]) MG. Otto I. Nr. 231.

[6]) Thietm. III 16 u. VIII 24, — II 1 „burgwardium Vurcin" (1017).

[7]) Neues Archiv Bd. 17 (1892) S. 433; Kehr, UB. Merseburg Nr. 71.

[8]) MG. SS. 16, 241.

[9]) Die Erwähnung der Burg in den älteren Jahrhunderten s. CDS. II 1 Nr. 160 (1250), 293 (1290), 442 (1343), 462 (1352), II 2 Nr. 593 (1369) etc.

Digitized by Google

ist stets dort gewesen, wo sie sich gegenwärtig befindet, auf dem Höhenrande am Domplatze. Schöttgen ist allerdings anderer Ansicht; er glaubt, das alte Schloss habe sich ursprünglich nördlich von der Stadt vor dem Eilenburger Tore befunden, wo die Tradition einen Platz als die „wüste Hoff-Stadt" kennzeichnet[1]; erst durch Johann von Sahlhausen sei es 1491 infolge eines Neubaues an den heutigen Standort gelangt. Dies ist nicht richtig. Einerseits liegt keine zwingende Veranlassung vor, eine ehemalige Hofstätte, die in Verfall geraten ist, als früheres Schloss zu deuten. Sie ist offenbar weiter nichts gewesen als ein bischöflicher Wirtschaftshof. Ein ähnliches Beispiel liegt für dieselbe Zeit in Zittau vor, wo sich ebenfalls eine wüste Hofstätte befindet, die vorher lediglich wirtschaftlichen Zwecken gedient hatte[2]. Andererseits spricht der Wortlaut verschiedener Urkunden durchaus dafür, dass die Burg ihren Platz stets beibehalten hat. In dem Administrationsberichte Johanns von Sahlhausen heisst es: „Zu Wurtzen haben wir das Schloss mit zweien Tormen, einen ausgeführten Graben und dem Thorme beim Thore . . . von Grund uffs neue gebauet"[3]. Aus diesen Worten ist unschwer zu erkennen, dass das Schloss an seiner alten Stelle neu aufgebaut worden ist. Aber schon früher hat es dort gestanden; diese Tatsache entnehmen wir einer Urkunde von 1470 — also zwei Jahrzehnte vor dem Neubau —, welche die Bemerkung enthält: „Domus ante valvas castri nostri Wurcin, ubi itur a civitate in castrum, vulgariter uff der Freyheit"[4]. Zu der Freiheit gehört ausser der alten Burg die 1114 gegründete, unmittelbar daneben gelegene Stiftskirche[5] mit den Klerikerwohnungen. 995 ist durch Schenkung Ottos III. der ganze Burgward in den Besitz des Bistums Meissen gelangt[6]; dies ist dasselbe Gebiet, das 1114 als „territorium" und 1255 als

---

[1]) Schöttgen, Historie der Stiftsstadt Wurzen, 1717, S. 14.

[2]) Carpzov, Analecta Fastorum Zittaviensium, 1753, S. 25.

[3]) Schöttgen a. a. O. S. 471 (zum Jahre 1491).

[4]) Schöttgen S. 172. Vgl. auch hierzu U. von 1358 (CDS. II 2 Nr. 506): „Item deputamus . . . . castrum in Wurczin muro sollempni et fossato".

[5]) Calles, Ser. ep. Misn. ep. 111. Auch CDS. I 2 Nr. 45.

[6]) MG. Otto III. Nr. 174; CDS. I 1 Nr. 43.

Digitized by Google

die „terra Wurcinensis" bezeichnet wird [1]). Der Bischof ist infolgedessen Herr der Burg und des umliegenden Landes, zugleich also der spätere Stadtherr; durch die Gründung des Stiftes, des „monasteriolum", mit seinen Nebengebäuden hat er die ehemalige Burgfreiheit zur grösseren Domimmunität erweitert. In einiger Entfernung von dieser, wohl lange schon vor der Erbauung der Stiftskirche, hat sich zunächst die Altstadt entwickelt, deren Name 1384 zuerst nachweisbar ist [2]). Von da an tritt er fortgesetzt auf und hat sich als Bezeichnung für die im Norden der Stadt liegende Strasse bis zur Gegenwart erhalten. Diese „alte Stadt" darf gleichfalls wie in den anderen Fällen als das suburbium der alten Burg betrachtet werden. An beide schliesst sich als jüngste Anlage die Marktniederlassung an, die wohl durch planmässige Gründung entstanden sein dürfte. 1114 wird der Stiftskirche der Zoll, das „teloneum Wurtzense" geschenkt; es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass hierunter die Marktabgabe gemeint und die Existenz der Marktsiedelung schon für diese Zeit anzunehmen ist.

Was die Prüfung des Stadtplans betrifft, so sind uns aus dem Anfange und der Mitte des 18. Jahrhunderts zwei Pläne erhalten, welche die Marktsiedelung in ihrer mittelalterlichen Gestalt zeigen [3]). Sie wird in der üblichen Weise von der Mauer umschlossen und dadurch von der Domfreiheit und der Altstadt schroff geschieden. Zu der ersteren gelangt man durch das Domtor [4]), zu der letzteren durch das Eilenburger Tor. Innerhalb der Mauer nimmt den grössten Raum der Marktplatz ein. Derselbe ist sehr regelmässig; aber nur sehr kurze Strassenzüge gehen von ihm aus. Die Marktansiedelung erscheint fast bloss als ein ummauerter Markt; nicht einmal die Stadtkirche zu St. Wenceslai liegt in ihr, sondern auf der Südseite ausserhalb der Mauer. Sie ist erst später erbaut worden; die früheste Nachricht über sie stammt aus dem Jahre 1340 [5]). Aber nicht viel später erfahren wir von der Existenz

---

[1]) Calles, Ser. ep. Misn. ep. 111 u. CDS. II 1 Nr. 179.
[2]) Schöttgen S. 16. — [3]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 373, 432 u. 433.
[4]) Vgl. oben die Urk. von 1470. — [5]) Schöttgen S. 151.

Digitized by Google

mehrerer Vorstädte, darunter die Jakobsvorstadt und die „neue Stadt“ (auch Wenceslaivorstadt genannt), so dass der Bischof sich 1413 gezwungen sieht, den Bereich der Marktniederlassung weiter auszudehnen und die Vorstädte mit einzubezirken[1]). Alle diese Tatsachen sind sehr charakteristisch. Die Marktsiedelung ist offenbar bald nach ihrer Entstehung, die um 1200 erfolgt sein dürfte, von der Mauer umgeben worden, und dies hat zur Folge gehabt, dass sich die Ansiedelung nicht auszudehnen vermochte und dem Zuzug städtischer Bevölkerung eine bestimmte Grenze gesetzt wurde. Infolgedessen fand auch die erst später erbaute Marktkirche ihren Platz ausserhalb der Ummauerung. Das Bürgerrecht galt natürlich nur innerhalb der Mauer; die Bewohner der Vorstädte besassen es nicht. Erst 1413 wurde es auch auf sie durch die Einverleibung übertragen; der Stadtherr bestimmte ausdrücklich: „Es sollen alle, die itzund zwischen den selbigenn begriffenn grabenn[2]) und der Stadtmawern wonhafftig sein oder noch wonen werden, in kumpfftiger Zeit nach gewonhait der selbigen vnser Stadt zw Burgerrecht sitzen und gebrauchen“[3]). Diese Bestimmung ist für uns sehr wichtig, namentlich deshalb, weil wir mit ihrer Hilfe die rechtlichen Beziehungen zwischen der Marktansiedelung und der Altstadt festzustellen vermögen. Letztere gehörte nämlich mit zu den Vorstädten und wurde 1413 mit in den städtischen Rechtsbezirk einbezogen[4]). Vor diesem Zeitpunkte galt demnach in ihr kein bürgerliches Recht. Sie war, wie wir ja auch bei der Merseburger Altstadt konstatierten, zwar nicht von der Marktsiedelung abhängig, aber doch ihr gegenüber rechtlich benachteiligt. Bemerkenswert ist hierbei, dass sie trotz der Einverleibung und des empfangenen Stadtrechtes erst viel später — 1509 — das Braurecht erlangt hat[5]). Dabei besass sie das ganze Mittelalter hindurch, obwohl auch einige Bauernhöfe in ihr sich befanden, in gewissem Sinne ein äusseres städtisches Gepräge, da viele Handwerker in ihr ansässig

[1]) Urk. von 1413 bei Schöttgen S. 19.

[2]) Der Bischof hatte um die Vorstädte einen äusseren Graben ziehen lassen. — [3]) Ebendort S. 19.

[4]) Schöttgen S. 19 f. Auch die Domfreiheit wurde einbezirkt.

[5]) Ebendort S. 509 f.

Digitized by Google

waren [1]). Die Marktniederlassung war eben die mächtigere von beiden; obwohl zuletzt entstanden, hat sie ihre Herrschaft behauptet und erweitert, Domfreiheit und Altstadt, urbs und suburbium sich schliesslich unterworfen.

Das südlich von Wurzen in der Muldenniederung gelegene Grimma erinnert in seiner ältesten Entwickelung vielfach an Altenburg. Wie Lorenz [2]) und Schulze [3]) ganz richtig annehmen, hängt seine Entstehung zusammen mit der Burg Döben, die freilich in ziemlich bedeutender Entfernung von der Stadt in östlicher Richtung sich auf einem steilen Felsen erhebt. Zweifellos hat zu ihr ehemals ein Burgwardbezirk gehört, wenngleich sie uns erst seit 1117 als „urbs Dewin" entgegentritt [4]). Das felsige Terrain war der Anlage einer Marktsiedelung nicht günstig; die letztere hat sich deshalb nicht in unmittelbarer Nähe der Burg gebildet, sondern in der breiteren Muldenaue im Westen, wo das Gebiet zwar ziemlich sumpfig war, für den Verkehr aber wesentlich vorteilhafter lag. Betrachten wir den Plan der Stadt — es steht uns hierzu ein Grundriss aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Verfügung [5]) —, so gewinnen wir zuerst den Eindruck, dass die Ansiedelung ihren frühesten Ursprung einer planmässigen Gründung verdankt. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu; die Urkunden verschaffen uns eine andere Vorstellung. Sie zeigen, dass die bei Grimma in Betracht kommenden Verhältnisse gar nicht so einfach sind, wie es scheint. Zunächst erkennen wir, dass bereits im Mittelalter innerhalb des Mauerringes ein Unterschied gemacht wird zwischen der Ober- und der Unterstadt; letztere ist der nördliche, erstere der südliche Stadtteil. Diese Unterscheidung, die uns auch bei Zeitz begegnet, ist noch in der Gegenwart gebräuchlich [6]); sie ist bereits seit der ersten Hälfte des 13.

---

[1]) Der gemischte Charakter der Bevölkerung zu ersehen Schöttgen S. 14 f., 509 f.

[2]) Lorenz, Die Stadt Grimma, 1856 S. 1015. — [3]) E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung etc. S. 88.

[4]) Lorenz S. 1015 u. Anm. zu S. 1016.

[5]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 356, 272. Sehr brauchbar ist auch der bei Lorenz abgedruckte Stadtplan von 1856.

[6]) Lorenz S. 24 u. 97. Lorenz S. 78 u. 99.

Digitized by Google

Jahrhunderts nachweisbar [1]). Sehr deutlich zeigt sie eine markgräfliche Urkunde aus dem Jahre 1390, welche voneinander trennt den Marktverkehr „darobene“ und „hy nydene“ in der Stadt [2]). Jeder der beiden Stadtteile besitzt seine eigene Kirche und seinen eigenen Marktplatz. In der Oberstadt steht die Frauenkirche, in der Unterstadt befand sich bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Nikolaikirche. Beide sind ungefähr in derselben Zeit, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, entstanden [3]). Von den zwei Marktplätzen ist heute nur der eine bekannt, der in der Unterstadt liegt und kurzweg als „Markt“ bezeichnet wird. Die Urkunden der früheren Zeit halten beide scharf auseinander, namentlich die bereits angezogene von 1390, welche einen „margt“ in der Ober- und einen in der Unterstadt kennt. Nach Lage und Benennung lassen sie sich genauer fixieren. Der untere Markt führt gelegentlich den Namen „Neumarkt“ [4]); seine Lage ist gegenwärtig genau dieselbe wie ehemals. Der obere Markt wird seit dem 14. Jahrhundert als „alter Markt“ bezeichnet. So nennt ihn die Urkunde von 1390, so auch andere aus den Jahren 1523 [5]), 1582 [6]), 1600 [7]). Die genauere Bestimmung seiner Lage ist etwas schwieriger, da er heute unter diesem Namen nicht mehr bekannt ist, auch Lorenz schon fremd war. Nach der Urkunde von 1523 lag in seiner unmittelbaren Nähe die Elisabethkirche. Diese gehörte zu dem 1250 auf der Ostseite der Stadt erbauten, einige Jahrzehnte später nach Nimbschen verlegten Nonnenkloster [8]). Sie geriet allmählich in Verfall, wurde 1528 zu einem Wohnhause umgebaut, 1550 vom Rate angekauft und zur Pfarrerwohnung, späteren Superintendentur eingerichtet [9]). Zu diesen Tatsachen stimmt die Urkunde von 1582, welche die „gemeine Badestube“ als „am Ecke uffm Altenmarckt gegen den Pfarrer über gelegen“ angibt. Der Altmarkt lag demnach der Pfarr-

---

[1]) „In superiori parte civitatis“ 1231 (CDS. II 15 Nr. 3); desgl. 1292 (ebendort Nr. 15 S. 12). — [2]) CDS. II 15 Nr. 54 S. 44.

[3]) Ebendort S. XIV. — [4]) Lorenz S. 34.

[5]) Hasche, Magazin der Sächs. Gesch. 8. Teil S. 265 („Ufm Alten Markt bei S. Elisabeth Kirchen“). — [6]) Lorenz S. 171.

[7]) Hasche a. a. O. 6. Teil S. 72. — [8]) Lorenz S. 126.

[9]) Ebendort S. 125, 131, 132.

Digitized by Google

wohnung, der früheren Elisabethkapelle, gegenüber. An dieser Stelle befindet sich tatsächlich heute noch ein freier Platz, als „Baderei" oder „Baderplan" gekennzeichnet. Diese Baderei ist der alte Markt. Sehr klar berichtet 1600 die Grimmaische Chronik von G. Crell, dass Nonnenkloster und Elisabethkirche „auff den Alden marckt" gestanden haben [1]), und noch 1789 wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Baderei und Altmarkt identisch sind [2]).

Besitzt nun die Unterstadt den Neumarkt, die Oberstadt den Altmarkt als Zentrum, ferner jede ihre Kirche und ihren bestimmten Marktverkehr, so darf deshalb aber durchaus nicht angenommen werden, dass sie zwei gesonderte Rechtskörper darstellen. Für eine derartige Annahme wäre nicht der geringste Anhaltspunkt ausfindig zu machen. Im Gegenteil: Unter- und Oberstadt bilden von jeher eine volle rechtliche Einheit; die Zweiteilung, die wir konstatieren mussten, ist nur eine äusserliche und lediglich durch die Art und den Verlauf der frühesten Besiedelung zu erklären. Die Oberstadt ist früher, die Unterstadt später angelegt worden. Dies lassen schon die Namen der zwei Marktplätze erkennen, nicht minder ihre Anlage. Der Neumarkt ist gross, regelmässig und in der Mitte einer planmässigen Neuanlage gelegen; der alte Markt ist dagegen sehr klein und liegt inmitten einer allmählich entstandenen Siedelung. Dass er ursprünglich von unregelmässigen Strassen umgeben war, bezeugt noch der krummlinige Verlauf der sich an ihn anschliessenden Badergasse. Ist nun freilich auch die Oberstadt älter, so ist doch die Unterstadt offenbar jederzeit weit bedeutender gewesen. Sie bildet den Schwerpunkt des städtischen Lebens, während jene an Bedeutung verloren hat. Der alte Markt ist allmählich in Vergessenheit geraten; das Rathaus hat seit den frühesten Zeiten auf dem Neumarkte gestanden. Für Altenburg gilt derselbe Fall; die Parallele zwischen den beiden Städten ist also ziemlich auffallend. Die soeben geschilderte Entwickelung der

---

[1]) Hasche 6. Teil S. 72 Anm.

[2]) Vgl. Hasche a. a. O. S. 72 Anm. 1. — Lorenz a. a. O. S. 34 f. u. 155 identifiziert irrigerweise den Altmarkt, die Baderei, mit dem Jahrmarkt, der heutigen Kirchstrasse.

Digitized by Google

Doppelanlage spiegelt sich auch in den ältesten Urkunden wieder. Die früheste Erwähnung im Jahre 1203[1]) kennzeichnet die Ansiedelung als „forum"; seit 1231 wird sie fortgesetzt als „civitas" angeführt[2]), in dieser Zeit ist sie auch ummauert worden[3]). Bis 1218 hat sie keine eigene Kirche besessen, sondern ist in das benachbarte Dorf Grossbardau eingepfarrt gewesen[4]); die beiden Stadtkirchen sind erst längere Zeit nach diesem Jahre erbaut worden[5]). So lässt sich die ursprüngliche Entwickelung der Marktsiedelung auch zeitlich einigermassen fixieren. Um 1200 ist noch lediglich die ältere Marktniederlassung — der alte Markt mit seiner Umgebung, zu der auch noch keine Kirche gehörte — vorhanden gewesen; ihre Entstehung ist mit Sicherheit weiter in das 12. Jahrhundert zurückzuverlegen. Das Forum von 1203 ist demnach lediglich als die Oberstadt aufzufassen. Im 2. bezw. 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mag dann die Erweiterung der alten Siedelung, die Anlage der Unterstadt, erfolgt sein. In diesen Zeitraum fällt die erste Benennung als civitas, die Errichtung der Mauer und wohl auch der zwei Stadtkirchen.

Als letzte Muldenstadt betrachten wir schliesslich noch Rochlitz, wo sich wieder nebeneinander feststellen lassen: die Burg, die Altstadt und die Marktansiedelung. Um sie klar zu erkennen, benutzen wir die topographische Beschreibung Heines aus dem Jahre 1719, sowie einen ungefähr gleichzeitigen Stadtplan von anderer Hand[6]). Aus beiden geht hervor, dass sich die Marktniederlassung durch die Mauer von den anderen zwei Gebieten, insbesondere der Altstadt, völlig abschliesst. Letztere liegt nördlich von ihr und besteht aus wenigen Häusern, welche eine kurze Strasse bilden. Ihr Name war schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr gebräuchlich; Heine, der in seiner Chronik die heutige Breite Gasse ihrer Lage nach angibt, fühlt sich veranlasst hinzuzufügen, dass die-

---

[1]) CDS. II. 15 Nr. 1: „Molendinum in foro Grimme".
[2]) Ebendort Nr. 3 (1231), Nr. 4 S. 4 (1241) etc.
[3]) Ebendort S. 4: „Fossatum civitatis". — [4]) Ebendort Nr. 2.
[5]) Schmidt S. XIV.
[6]) Heine, Chronicon Rochlicense, 1719. Grundriss Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 370, 170.

Digitized by Google

selbe „vormals alte Stadt genannt worden sei"[1]). Die Burg erstreckt sich westlich von der eigentlichen Stadt. Sie ist uns als urbs seit 1009 bekannt[2]), bildete das Zentrum eines Burgwards, wie 1046 bezeugt wird[3]), und findet dann fortgesetzt in der Geschichte Erwähnung, so 1074 als castellum[4]), 1157 als Sitz einer durch Markgraf Konrad begründeten Grafschaft[5]), 1355 als Pfand im Besitze der Markgrafen Friedrich III. und Balthasar[6]). Sie hat sich so erhalten bis zur Gegenwart. Über die Marktsiedelung dagegen, die sich neben ihr entwickelt hat, fliessen die Nachrichten sehr spärlich. Aus den Urkunden, die Heine beibringt, lässt sie sich nur zurückverfolgen bis 1367[7]); Lippert und Beschorner bringen noch einige wenige Daten über sie zu den Jahren 1347, 1349/50, 1355[8]). Für unsere Zwecke sind wir demnach im wesentlichen auf den Stadtplan angewiesen. Derselbe zeigt die mittelalterliche, von der Mauer eingeschlossene Stadt als eine sehr langgestreckte Siedelung. Wie Wurzen besteht auch sie fast nur aus dem Marktplatze, der einer langen, breiten Strasse gleicht; Strassenzüge fehlen innerhalb des Mauerringes fast gänzlich. Die Niederlassung ist wohl sicher durch planmässige Neugründung entstanden; die Zeit der Entstehung dürfte etwa an das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen sein, gleichzeitig mit Wurzen und Eilenburg. Auffällig ist, dass ähnlich wie bei Wurzen die Stadtkirche (St. Petri) ausserhalb der Mauer, in der sogenannten Obervorstadt, liegt; die Marktsiedelung ist vor der Erbauung derselben zweifellos schon ummauert gewesen. Von den drei Gründungen: Burg, Altstadt und Marktniederlassung ist also die erstere die älteste, die letztere die jüngste. Die Altstadt ist in der Zwischenzeit entstanden; sie hat sich an die Burg angelehnt, sie ist deren suburbium. Über ihre rechtlichen Beziehungen zur neuen bürgerlichen Ansiedelung ist leider nur das wenige zu erkennen, dass beide, wie Heine nachdrücklich betont[9]), gerichtlich voneinander geschieden ge-

[1]) Heine S. 65. — [2]) Thietm. VI 53. — [3]) CDS. I 1 S. 106.
[4]) Ebendort Nr. 146. — [5]) Böttger-Flathe, Sächs. Gesch. I S. 131, 133.
[6]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch S. 300 Nr. 20: „lozunge wegin des huses unde stat Rochelicz". — [7]) Heine S. 66.
[8]) Lehnbuch Seite 66,6; 67,12; 270; 300. — [9]) Heine a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

wesen sind; unter Weichbildrecht hat nur die Marktsiedelung gestanden — und zwar bloss innerhalb der Mauer —, die Altstadt dagegen nicht. Ihr Gebiet ist wohl mehr als Vorstadt aufgefasst und erst viel später mit den übrigen Vorstädten der Marktniederlassung einverleibt worden.

Da wir mit Rochlitz die Ebene bereits verlassen haben und ins Gebirge vorgedrungen sind, so werden wir bei der Betrachtung der nächsten Orte zunächst noch hier verweilen und aus den zahlreichen auf dem Rücken des Erzgebirges entstandenen Städten einige wenige für uns in Betracht kommende herausgreifen.

c) Der nördliche Abhang des Erzgebirges.

Die in diesem Teile Sachsens gelegenen Gründungen gehören bezüglich des Zeitpunktes ihres Ursprungs meist den späteren Jahrhunderten an. Wir beschränken uns lediglich auf die Anlagen des 12. und 13. Jahrhunderts; infolgedessen sind für unsere Zwecke nur sehr wenige geeignet. Wir wählen unter diesen Zwickau, Chemnitz und Freiberg. Urbs und suburbium scheiden bei diesen Städten aus; wir haben es bloss mit der Marktsiedelung selbst zu tun.

Dies zeigt sich zunächst bei Zwickau, der am weitesten nach Südwesten vorgeschobenen Siedelung, bei welcher die Frage nach der Entstehung trotz zahlreicher Urkunden mancherlei Schwierigkeiten darbietet. Über diesen Punkt sind verschiedene Ansichten geäussert worden und zwar insbesondere von E. Herzog, K. Seeliger und Ermisch[1]). Seeliger scheint noch unter dem Einflusse der alten Landgemeindetheorie zu stehen, berührt jedoch den in Betracht kommenden Gegenstand nur flüchtig; wie aus seinen kurzen Andeutungen hervorgeht, lässt er die Stadt aus einer ehemals slavischen villa hervorgehen[2]). Nach Herzogs Meinung ist Zwickau aus einer offenen Marktsiedelung entstanden und später, etwa um 1200, zur Stadt er-

[1]) E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, 1839. — K. Seeliger, Die älteste Geschichte von Zwickau (Mittlgn. des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend, 4. Heft 1894). — H. Ermisch, Die Entstehung des sächs. Städtewesens a. a. O. — [2]) Seeliger a. a. O. S. 19 f.

Digitized by Google

hoben worden [1]. Ermisch endlich lässt neben einer bäuerlichen Ansiedelung durch planmässige Neugründung die Stadt sich entwickeln, aber so, dass das alte Dorf mit in das städtische Weichbild einbezirkt wird [2]. Welche von diesen Meinungen der Wahrheit am nächsten kommt, wird sich zeigen, wenn wir zunächst das vorliegende Urkundenmaterial prüfen, das bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreicht. Dasselbe zeigt eine gewisse Ungenauigkeit in der Bestimmung der Örtlichkeit. In den ersten Urkunden aus den Jahren 1118 und 1121 [3]) wird der Name Zwickau nicht auf eine einzelne Ansiedelung, sondern auf ein grösseres Landgebiet bezogen, das uns 1118 als territorium Zwickow, 1121 als pagus Zwicowe [4]) entgegentritt. Die letztgenannte Bezeichnung findet sich auch noch 1151 [5]) und 1152 [6]). Den folgenden Urkunden von 1160 [7]) und 1192 [8]) fehlt diese Bestimmung; infolgedessen ist hier nicht zu erkennen, ob es sich wieder um den Gau oder um einen bestimmten Ort handelt. Erst im Jahre 1212 geschieht des oppidum Zwickowe Erwähnung [9]); hier ist zum ersten Male der Name mit Sicherheit auf die Stadt zu beziehen. Diese Urkunde sagt aber zugleich aus, dass die letztere schon lange Zeit besteht, denn ihretwegen schweben seit vielen Jahren Streitigkeiten. Auf diese wird bereits in dem kaiserlichen Privileg von 1192 Bezug genommen [10]) und infolgedessen der Ursprung der Zwickauer Marktniederlassung weiter in das 12. Jahrhundert zurückgeschoben. Dass sie aus oder neben einer bäuerlichen Ansiedelung angelegt worden ist, lässt sich aus den Urkunden nicht feststellen; keine einzige von ihnen kennt eine villa Zwickowe. Ermisch will sogar die Form des alten slavischen Rundlings

[1]) Herzog a. a. O. Bd. I S. 66 u. 67. — [2]) Ermisch a. a. O. S. 142 f.

[3]) Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria tom. II S. 418 u. 419.

[4]) Schöttgen-Kreysig S. 419: „In Zwicowe II mansos . . . . cum dote et decimatione eiusdem pagi“.

[5]) Ebendort S. 422: „In pago Zwickowe ecclesia, cui attinent duo mansi et decimatio ipsius pagi“.

[6]) S. 423: „In Zwickowe ecclesiam cum duobus mansis et decimatione ipsius pagi“. — [7]) Ebendort S. 426. — [8]) Ebendort S. 437.

[9]) Ebendort S. 437.

[10]) Ebendort S. 437: Quae omnia aliquanto tempore injuste fuerunt ablata monasterio“.

Digitized by Google

im Westen der Stadt, in der Umgebung der Marienkirche herausfinden. Seine Annahme hat jedoch etwas Gezwungenes an sich; das, was ihm am Stadtplane als auffällig erscheint, lässt sich viel einfacher und natürlicher erklären. Wie aus den Urkunden hervorgeht, ist die Marktansiedelung neben einer Kirche entstanden. Der Boden, auf dem beide stehen, gehörte seit 1118 dem bei Zeitz gelegenen Kloster Bosau. In diesem Jahre wurde im „territorium Zwickow“ die spätere Stadtkirche, die Marienkirche erbaut, mit zwei Hufen Landes und dem böhmischen Zolle ausgestattet [1]). Die Kirche entstand also weit früher als die Marktniederlassung. Die letztere ist allmählich geworden und verdankt ihren Ursprung nicht planmässiger Neuanlage. Dies bezeugen die bereits genannten Urkunden von 1192 und 1212, welche sie als schon lange bestehend erkennen lassen; die 1192 im Zusammenhange mit der Marienkirche als Eigentum des Klosters Bosau erwähnten zwölf Hofstätten, curtes, bilden wahrscheinlich die Marktsiedelung [2]). Diese Art der Entstehung wird auch durch den Stadtplan wahrscheinlich gemacht. Der Markt mit seiner nächsten Umgebung ist durchaus nicht planvoll angelegt; in seiner Unregelmässigkeit steht er in unverkennbarem Gegensatze zu der regelmässig quadratischen oder rechteckigen Gestalt der ostdeutschen Marktplätze. Nur die Nordseite der Stadt verrät innerhalb des Mauerringes [3]) die regel- und planmässige Anlage; sie ist zweifellos jünger als der Marktplatz. Hier haben kurz nach 1212 — dem Jahre der ersten Benennung als oppidum —, als sich nach langen Streitigkeiten mit dem Kloster Bosau die Wettiner in den Besitz der Stadt gesetzt hatten, mehrere wichtige Gebäude Platz gefunden: das Benediktiner-Nonnenkloster, die neben ihm gelegene Katharinenkirche und das — wie Herzog annimmt — noch unter Dietrich dem Bedrängten erbaute Schloss [4]). Diese Neuanlage im Norden muss schon ziemlich früh ausgebaut gewesen sein; 1219 werden Vorstädte erwähnt, die ähnlich wie bei Pegau

---

[1]) Schöttgen-Kreysig II S. 418.

[2]) Ebendort S. 437: „Ecclesiam in Zwickowe cum duobus mansis .... et XII curtibus“. — [3]) Vgl. die Pläne von 1760 u. 1836 bei Herzog a. a. O.

[4]) Herzog I S. 206, ferner S. 152 f.

Digitized by Google

unter dem Namen „suburbia“ auftreten[1]. Es sind dies wohl nicht, wie Ermisch meint[2], Burgvororte, sondern Vororte der Marktansiedelung; die Pegauer Verhältnisse zeigen das ganz deutlich. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts muss auch die Ummauerung Zwickaus erfolgt sein; 1295 wird der Stadtgraben vorausgesetzt[3], und seit 1230 tritt die ganze Niederlassung fortgesetzt als „civitas“ auf[4]. Aus alledem ergibt sich, dass der nördliche Stadtteil in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegt und ausgebaut worden ist. Marktplatz und Marienkirche, die beide zusammen liegen, sind dagegen weit älter, sie bilden den frühesten Stadtteil, daher auch den unregelmässigsten. Deshalb erscheint auch die nächste Umgebung der Kirche insbesondere so eingeengt; die Häuser reichen dicht an sie heran und bilden auf diese Weise den abgeschlossenen Kirchhof. Es liegt also durchaus keine Nötigung vor, im Sinne Seeligers und Ermischs eine ehemalige slavische villa als Ausgangspunkt der städtischen Entwickelung aufzufassen. Die bürgerliche Niederlassung hat sich nur an die bereits bestehende Marienkirche angelehnt. Ihren Kern bildet der Markt mit den ihn umgrenzenden Hausstätten; durch eine planmässige Anlage, die sich namentlich an die Nordseite anschloss, hat sie späterhin eine grössere Ausdehnung gewonnen — hier treffen wir auf das Richtige in Ermischs Ansicht. Beide Anlagen, die alte und die neue, sind zuletzt durch die Mauer zusammengefasst worden, haben die Kirche zu sich herangezogen und bilden nunmehr ein einheitliches Ganzes.

Nicht minder wie bei Zwickau gehen die Meinungen über den Ursprung der bürgerlichen Ansiedelung bei Chemnitz auseinander. Dass die Stadt neben einer ehemals slavischen villa, dem noch gegenwärtig vorhandenen Altchemnitz, angelegt worden ist[5], bedarf zwar keines besonderen Beweises; wohl aber bereitet die Deutung der frühesten Chemnitzer Urkunde,

---

[1]) Rel. dipl. Misn. S. 317 (Urk. 1393): „Oppidum et ejus suburbia“ (Pegau). Für Zwickau 1219 s. Herzog I S. 68 u. CDS. I 3 S. 196: „Areae in Zwickowe . . . et in suburbiis“. — [2]) Ermisch, Städtewesen S. 143.

[3]) Herzog I S. 68.

[4]) Herzog II S. 30 Anm. 2 und I S. 68 (1273, 1289 etc.).

[5]) Um 1200 bereits als „antiqua Kemniz“ bezeichnet. CDS. II 6 Nr. 303.

Digitized by Google

des Marktprivilegs von 1143, grössere Schwierigkeit; daher erklärt es sich, dass C. W. Zöllner in seiner Chronik Chemnitz für ein mit städtischem Rechte bewidmetes Dorf hält[1]), während Ermisch, der sich über diesen Gegenstand mehrmals verbreitet hat, in seiner Meinung schwankt, das eine Mal mit Zöllner übereinstimmt und der Landgemeindetheorie zuneigt[2]), des andere Mal bis zu einem gewissen Grade sich der Marktsiedelungstheorie nähert und Chemnitz als einen Marktort auffasst, der sich zur Stadt entwickelt hat[3]). Eins jedoch ist allen geäusserten Ansichten gemeinsam, und dieser Umstand bietet der weiteren Untersuchung einen wertvollen Stützpunkt: Zöllner und Ermisch sind sich darüber völlig klar, dass die Chemnitzer Marktniederlassung auf dem Wege des allmählichen Werdens entstanden ist, nicht aber durch Neugründung. Für Ermisch trifft dies zweifellos bezüglich der 1879 und 1893 ausgesprochenen Meinungen zu. In seiner Arbeit über das sächsische Städtewesen nimmt er allerdings Neugründung an; er widerspricht sich aber insofern, als er einerseits behauptet, die Anlage der Stadt gehöre der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, andererseits die Existenz der Stadt bereits in der ersten Hälfte voraussetzt und zwar als Dorf[4]). Der Irrtum in seiner Auffassung erklärt sich durch die Schwierigkeit, den in der Urkunde von 1143 mehrfach genannten „locus Kameniz" genau zu bestimmen[5]). Zöllner und Ermisch deuten denselben als eine seit kürzerer oder längerer Zeit bestehende bäuerliche

[1]) Zöllner, Geschichte der Stadt Chemnitz, 1888 S. 10f. — Diese irrige Anschauung teilt auch Mating-Sammler in der Festschrift S. 3 u. 4.

[2]) H. Ermisch, Vorrede zum UB. der Stadt Chemnitz, 1879 (CDS. II 6 S. XVI u. XVII). — Anfänge des sächs. Städtewesens S. 143f.

[3]) Vgl. die Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz, 1893 S. V u. IX. Aber auch hier behauptet er (S. IX), der Ort habe nur die Gerichtsverfassung eines Dorfes gehabt.

[4]) Ermisch, die Anfänge etc. S. 143: „In der Urkunde von 1143 . . . . heisst Chemnitz noch locus, Dorf; als Stadt wird Chemnitz zuerst in einem Zinsregister bezeichnet, das aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Die Anlage der Stadt gehört also wohl in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

[5]) Siehe diese Urk. CDS II 6 Nr. 302 und in der Festschrift S. X.

Digitized by Google

Ansiedelung, aus der später die Stadt hervorgegangen sein soll. Das ist nicht richtig. Einerseits lässt sich aus der Urkunde gar nicht mit Notwendigkeit der Schluss ziehen, dass unter dem locus Kameniz ein Dorf gemeint ist; andererseits darf man überhaupt nicht der Meinung sein, dass das Schriftstück von einer bestimmten, bereits bestehenden Niederlassung — sei es Dorf oder Marktsiedelung — unzweideutig spricht. Eine genauere Betrachtung der Urkunde wird dies sofort bestätigen. Wir entnehmen dieser, dass dem nordwestlich von der heutigen Stadt auf dem Schlossberge angelegten Benediktinerkloster, als dessen Gründungsjahr Ermisch 1125, Zöllner 1136 angibt[1]), durch ein kaiserliches Privileg von 1143 bedeutende Zugeständnisse gemacht worden sind. Es wird mit grösseren Landschenkungen ausgestattet und erhält das Recht, einen öffentlichen Markt zu errichten mit allen dazugehörigen Freiheiten: „Concedimus igitur et statuimus nostra auctoritate, ut forum publicum prelati celle illius construant cum omni libertate". Die Form „cellae illius" weist bestimmt darauf hin, dass vorher schon vom Kloster geredet worden ist; die vorangehenden Zeilen enthalten jedoch nur die Ortsbezeichnung „locus", die unter Beziehung auf dasselbe Objekt mehrfach auftritt. Am Eingang der Urkunde findet sich nämlich die wichtige Bestimmung: „Notum esse volumus cunctis fidelibus, qualiter locus Kameniz dictus divino servitio sit mancipatus et . . . Romanae ecclesiae cum confiniis suis sit delegatus. Huic loco per circuitum sui termini duo miliaria sunt positi et sic . . . oblatus est locus Christo genitricique eius beatae Mariae, scilicet ut ordo monasticae professionis perpetualiter ibi conservaretur secundumque regulam beati Benedicti continue ibi sub abbate militaretur". Wird einerseits schon durch den ebenerwähnten Hinweis die Vermutung wachgerufen, dass „cella" und „locus" in ihrer Bedeutung hier identisch sind, dass sie sich beide auf einunddenselben Gegenstand beziehen: das Kloster, so wird diese Vermutung dadurch zur Gewissheit, dass der Zweck des locus Kameniz genau angegeben wird: er soll dem göttlichen

---

[1]) Ermisch in der Festschrift S. VII, Zöllner in seiner Geschichte etc. S. 9.

Digitized by Google

Dienste geweiht sein, er ist Christus und der heiligen Maria dargebracht worden, in ihm soll die Ordnung des klösterlichen Bekenntnisses gewahrt werden und die Regel des heiligen Benedikt herrschen. Es handelt sich also um einen Ort, der lediglich und ausschliesslich für religiöse Zwecke angelegt ist: der locus Kameniz ist kein Dorf, überhaupt keine grössere Ansiedelung, sondern ein Kloster. Natürlich ist hierbei nicht bloss an das Gebäude zu denken, sondern mit an das Immunitätsgebiet, das es umgibt, zu dem die Wohnungen der Klosterleute gehören und innerhalb dessen sich später die Marktniederlassung entwickelt hat. Von der letzteren ist zweifellos noch nichts vorhanden gewesen; sie ist auch 1143 nicht gegründet worden. Das Kloster hat in diesem Jahre keine Erlaubnis erhalten als die, dass auf seinem Immunitätsgebiete Marktverkehr stattfinden darf. Vor 1143 ist infolgedessen eine Kaufmannsansiedelung unmöglich; für die kommende Zeit nimmt jedoch das Privileg eine solche als selbstverständlich an. In der sicheren Erwartung, dass der neue Marktverkehr Kaufleute heranzieht, die neben dem Kloster ansässig werden, hat es die Bestimmung erhalten: „Per omnes regni nosti provincias incolae iam dicti loci absque telonei oppressione cum mercatu et sarcinis suis intrent et exeant". Es wird also Zollfreiheit gewährt im ganzen Reiche, und zwar an Leute, die mit Waren und Lasten handeltreibend umherziehen; dies können nur Kaufleute, mercatores sein, Leute, deren Beruf der Handel ist. Letztere sind jedoch zugleich die „incolae iam dicti loci", die Bewohner des klösterlichen Grundes und Bodens. Diese incolae sind demnach keine Bauern, keine Dorfbewohner — natürlich auch nicht die Mönche selbst, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass einige der Hintersassen des Klosters zum Handelsgeschäfte übergegangen und Kaufleute geworden sind. Die „incolae loci Kameniz" sind die vom Grundherren erwarteten kaufmännischen Ansiedler, die Gründer der Marktsiedelung, der Stadt. Eine derartige Andeutung der erst später angelegten Marktsiedelung ist ja in der deutschen Städtegeschichte kein vereinzelter Fall; im alten Reichsgebiete, zwischen Rhein und Elbe, ist sie sogar wiederholt zu konstatieren. Dass die Chemnitzer Kaufmannsniederlassung erst nach

Digitized by Google

1143 angelegt worden ist, gibt Ermisch selbst zu; nach seiner Meinung — und sicher mit Recht — ist dies in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschehen. Die Siedelung muss sich ziemlich rasch entwickelt haben; um 1200 wird sie als civitas bezeichnet, sie hat bis dahin offenbar sich weiter ausgedehnt und die Gestalt empfangen, welche innerhalb des Mauerringes heute noch erkennbar ist. Der Stadtplan weist, abgesehen vom Marktplatze, ziemlich regelmässige Strassenzüge auf und zeigt klar, dass die Siedelung unmöglich aus einer bäuerlichen Gemeinde hervorgegangen sein kann. Die Gestalt des Marktes entspricht, ähnlich wie bei Zwickau, nicht dem Schema der Kolonialstädte; er ist ziemlich unregelmässig und langgestreckt.

Chemnitz gleicht so in den Bedingungen seiner Entstehung, wie wir wohl konstatieren dürfen, vielfach Zwickau. Ganz anders ist dies bei der nächsten wichtigeren Stadt des Erzgebirges, die wir eingehender zu untersuchen haben: bei Freiberg. Hier weisen die frühesten Verhältnisse eine grössere Mannigfaltigkeit auf, so dass wir einesteils an Altenburg und Grimma, andernteils lebhaft an Halle erinnert werden. Die älteste Geschichte Freibergs hat natürlich, wie es ihrer Bedeutung entspricht, viele Bearbeiter gefunden; Ermisch gibt die Reihe derselben in seiner Vorrede zum Freiberger Urkundenbuch an [1]). Insbesondere sind hervorzuheben die Werke von Möller, Klotzsch und Benseler [2]). Ermisch selbst bildet den Schluss der Reihe; er hat den Ursprung der Stadt in der soeben genannten Vorrede, welche er 1883 verfasste, und in den „Anfängen des sächsischen Städtewesens" behandelt [3]). Wir werden im folgenden lediglich seine Forschungen im Auge behalten und die älteren Arbeiten nicht weiter berücksichtigen, zumal seine neueste Ansicht in vielen Punkten zweifellos das Richtige trifft. Wie Ermisch mit Recht hervorhebt, stellt die vom Mauerringe eingeschlossene mittelalterliche Stadt kein einheitliches Gebilde

---

[1]) Vgl. CDS. II 12 S. XIII f.

[2]) A. Möller, Theatrum Freibergense 1653; J. F. Klotzschs zahlreiche Arbeiten (1763—1780 erschienen) von Ermisch zusammengestellt im CDS. II 12 S. XV. — G. E. Benseler, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues. 1846.

[3]) CDS. II 12 S. XVI f. — „Anfänge etc." 2. Aufl. S. 141 f.

Digitized by Google

dar. Das lässt sich in der Gegenwart noch erkennen, nicht minder aus den bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Plänen und perspektivischen Abbildungen[1]), und schliesslich bezeugen die Urkunden, dass die Stadtanlage bereits vorhanden sein muss seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Seit 1223 tritt Freiberg im vollen Sinne als „civitas" auf, die Bewohner als „burgenses" [2]); 1225 wird eine abschliessende Ummauerung vorausgesetzt, in demselben Jahre sind sämtliche fünf Kirchen der Stadt vorhanden[3]). Betrachten wir einen der zahlreichen Pläne, so ergibt sich, dass die mittelalterliche Stadt durch den Münzbach, der ein schmales, etwas tiefer gelegenes Tal durchfliesst, in zwei ungleiche Hälften geteilt wird, in die grössere westliche und die kleinere östliche. Die letztere wird im Volksmunde als „Sächsstadt" bezeichnet, ebenso nennt sie der Plan von 1743; der von 1575 hat dafür den Namen „Sachsenstadt", und eine Urkunde aus dem Jahre 1241 „civitas Saxonum" [4]). Sie wird dadurch zum westlichen, jenseits des Baches liegenden Stadtteile in bewussten Gegensatz gestellt; sie hat sich unabhängig von diesem als ursprünglich völlig selbständige Siedelung entwickelt — sie ist die Niederlassung der von Markgraf Otto aus dem Harze herangezogenen Bergleute[5]). Die Sächsstadt steht aber zugleich in enger Beziehung zu der einen der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Freiberger Gegend angelegten bäuerlichen Niederlassungen Tuttendorf, Berthelsdorf und Christiansdorf[6]). Während nämlich die beiden ersten heute noch bestehen, in geringer Entfernung von der Stadt, verschwindet der Name der letzteren in derselben Zeit aus der Geschichte, da Freiberg auftritt. Der Gedanke liegt demnach sehr nahe, dass Christiansdorf in Freiberg später aufgegangen ist, und zweifellos hat Ermisch recht, wenn er es insbesondere mit der Sächsstadt identifiziert. Die Bergleute haben also keine neue Siedelung angelegt, sondern sich in dem bereits bestehenden Dorfe festgesetzt; die ur-

---

[1]) Aus den Jahren 1575, 1643, 1656, 1743, 1824. (Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 355, 62, 68, 64, 84, 122.) — [2]) CDS. II 12 Nr. 4.

[3]) Ebendort Nr. 6. Das hier mit genannte Hospital lag ausserhalb der Mauer. Vgl. auch Nr. 13! — [4]) CDS. II 12 Nr. 14. — [5]) CDS. II 12 S. XVII.

[6]) Ebendort S. XVI.

Digitized by Google

sprüngliche Anlage desselben ist in den älteren Plänen noch ziemlich deutlich wiederzuerkennen. Dass diese Bergmannsansiedelung von Anfang an als gesondertes Gemeinwesen angesehen worden ist, lässt sich aus dem Urkundenmaterial mit hinreichender Klarheit erkennen. Ein Privileg Heinrichs des Erlauchten aus dem Jahre 1255[1]) erneuert und vermehrt die der Stadt bisher verliehenen Privilegien; dabei macht es einen Unterschied zwischen den eigentlichen Bürgern und den Bergleuten, es spricht von den „burgensibus nostris et montanis de Vriberc". Die burgenses sind zweifellos ursprünglich die Bewohner der Marktsiedelung, welche das jus fori, das jus burgense geniessen. Das Privileg verspricht sodann, dass sowohl die Rechte der einen wie die der anderen gewahrt und gefördert werden sollen; „das eine Mal heisst es: „Jura civitatis nostrae et montanorum in Vriberc volumus pocius ampliare", das andere Mal: „Talia jura burgensibus nostris et montanis de Vriberc relinquere volumus omni parte". Das ursprüngliche Nebeneinander zweier getrennter Rechtsgebiete klingt also in diesen Urkunden deutlich nach. Es ist auch wahrnehmbar in der früheren Verfassung, insbesondere in der Zusammensetzung des Rates. Während wir in den übrigen sächsischen Städten ausnahmslos sieben oder zwölf consules vorfinden, sind uns in Freiberg für die Jahre 1227, 1241, 1255 deren nicht weniger als vierundzwanzig bezeugt[2]). Diese auffällige Erscheinung erklärt sich zur Genüge dadurch, dass sich diese grosse Zahl auf zwei Siedelungen verteilt: je zwölf entfallen auf die Sächsstadt und auf die Marktniederlassung. Diese Vierundzwanzig haben offenbar alle städtischen Angelegenheiten gemeinsam geordnet, ebenso Bergsachen; beide Siedelungen, die ja auch schon lange vorher in denselben Mauerring einbezogen worden waren, bilden einen exemten Gerichtsbezirk, der dem Vogte, dem advocatus, unterstellt ist. Unter dem Vorsitze desselben urteilt der gemeinsam bestellte Rat in allen Fällen, welche das Weichbild und die Bergwerke betreffen: „Volumus praeterea, ut, si quid in Vriberc vel in montibus

[1]) CDS. II 12 Nr. 19 S. 15.

[2]) CDS. II 12 Nr. 9 S. 7, Nr. 14 S. 10 u. 11, Nr. 19.

Digitized by Google

judicandum fuerit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatuor et burgensibus nostris de Vriberc"[1]). In dieser in Recht und Verfassung sich ausprägenden frühesten Sonderung gleicht Freiberg in mannigfacher Beziehung Halle; dort haben sich die Kaufleute neben den Salzsiedern angesiedelt, hier Kaufleute neben Bergleuten. In beiden Fällen geht die Stadt zurück auf zwei nebeneinanderbestehende, ursprünglich selbständige Niederlassungen; in beiden Fällen aber hat auch die Marktsiedelung im Laufe der Zeit das Übergewicht erlangt — sie ist das eigentlich stadtbildende Element. In Halle ist sie freilich erst viel später entstanden, in Freiberg wohl gleichzeitig mit der anderen Siedelung. Ermisch hat über diesen Punkt eine eigene Ansicht aufgestellt[2]). Indem er sich ausschliesslich auf den Stadtplan stützt, kommt er zu dem Schlusse, dass die Freiberger Marktniederlassung, also der durch den Münzbach von der Sächsstadt getrennte Stadtteil, eine reine Kolonialgründung ist, und zwar entstanden durch die dreimalige Anwendung des nordostdeutschen Normalschemas. Er unterscheidet die nördliche, die südwestliche und die südöstliche Anlage, deren Zentren der Dom, die Petri- und die Jakobikirche darstellen. Diese Meinung Ermischs wird sich kaum in der von ihm geäusserten Weise aufrechthalten lassen; namentlich wird sie durch das Urkundenmaterial und den Vergleich mit anderen Städten nicht unterstützt. Was zunächst den Stadtplan betrifft, so ist allerdings zweifellos sicher, dass innerhalb des Mauerringes die Anlage nicht einheitlich ist; im Süden ist sie regelmässig, im Norden unregelmässig. Dem Schema der Kolonialgründungen entspricht aber nur der erstere Stadtteil, der südliche; der nördliche Teil entspricht vollkommen der Anlage der westlich der Saale, im alten Reichsgebiete gelegenen Marktsiedelungen. Wir kommen damit nicht auf eine Drei-, sondern eine Zweiteilung zu. Dieselbe wird durch eine eingehendere topographische Forschung durchweg

---

[1]) Ebendort Nr. 19 B (1255). Im übrigen stimmt hierzu Ermischs Ansicht; vgl. zu Nr. 19 die Anm. u. II 13 S. XXXI. Unrichtig ist aber hier, dass Freiberg „als eine Bergmannskolonie entstanden" ist, dass „in der ältesten Zeit fast alle Einwohner Bergleute waren, dass sich „die Begriffe Bürger und Bergleute nahezu deckten". — [2]) Ermisch, Sächs. Städtewesen S. 141 f.

Digitized by Google

bestätigt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet in Freiberg neben der hier nicht in Betracht kommenden Sächsstadt die Ober- und die Unterstadt[1]. Die erstere ist die südliche, regelmässige Anlage, die letztere die nördliche, unregelmässige. Jede besitzt einen Marktplatz, jene den Obermarkt, diese den Untermarkt; jede besitzt auch im Mittelalter einen markgräflichen Wirtschaftshof, jene den oberen, diese den niederen Hof[2]. Sogar auf die Bestimmung der in der Stadt liegenden Klöster wird die Unterscheidung angewandt; bei dem letztgenannten Hofe wird erläuternd hinzugefügt, dass er „unter den niederen Mönchen" gelegen sei[3], also beim Franziskanerkloster, das gelegentlich auch „Niederkloster" genannt wird. Zu diesem bildet das von den Dominikanern gegründete „Oberkloster" den Gegensatz[4]. Diese Scheidung zwischen den zwei Stadtteilen geht, wie die Urkunden lehren, weit in das Mittelalter zurück; sie ist jedoch keine rein äusserliche, sondern hat einen tieferen Grund: die Unterstadt ist älter als die Oberstadt. Dies geht aus verschiedenen Anzeichen hervor. Die Oberstadt ist regelmässig, planvoll angelegt, die Unterstadt dagegen nicht. Ferner wird der Untermarkt in den früheren Jahrhunderten stets als der „alte Markt" bezeichnet. Diesen Namen enthalten Urkunden aus den Jahren 1443, 1479, 1665, 1670[5], sowie die bereits oben genannten Stadtpläne von 1575, 1643, 1743, 1824. Die Freiberger Marktsiedelung geht demnach, entsprechend den ähnlichen Verhältnissen in Altenburg und Grimma, auf eine Doppelanlage zurück, deren Teile zeitlich scharf voneinander zu sondern sind. Planmässige Neugründung ist aber lediglich die Oberstadt; die Unterstadt ist — das verrät ihre Anlage, sowie der Vergleich mit den übrigen Orten — allmählich entstanden, auf dieselbe Weise wie die Marktniederlassungen des deutschen Westens. Offenbar hat sie sich

---

[1]) Vgl. Gerlach, Kleine Chronik von Freiberg (Mittlgn. des Freiberger Altertumsvereins Bd. 12) S. 21.

[2]) CDS. II 12 Nr. 307 S. 210 (1458), S. 240 (1468), Nr. 296 S. 206 (1454), Nr. 320 S. 215 (1462). — [3]) Ebendort S. 240 Nr. 358.

[4]) Vgl. Gerlach a. a. O. S. 3.

[5]) CDS. II 12 Nr. 451 S. 305 (1479), II 14 Nr. 204 S. 323 (1433), S. 256 (1665), S. 257 (1670).

Digitized by Google

jedoch, als der grosse Schwarm der Kolonisten herüberkam, als unzureichend erwiesen, weshalb daneben die Neuanlage erfolgte. Der Charakter der rechtlichen Einheit blieb völlig gewahrt; nur wurde eben der Schwerpunkt des städtischen Lebens auf die neue Gründung verlegt, während die alte Marktsiedelung ihre Bedeutung verlor: Kaufhaus und Rathaus fanden ihren Platz auf dem Obermarkte.

Wir verlassen damit Freiberg, sowie überhaupt das Erzgebirge und wenden uns wieder nach Norden, der Ebene zu. Die an der Mulde gelegenen Städte hatten wir dort zuletzt berührt; wir wählen jetzt für unsere Zwecke einige der östlich von diesem Flusse liegenden Orte aus.

d) Das Gebiet zwischen Mulde und Elbe.

Hier betreten wir von neuem die Bezirke der ehemaligen Burgwarde. In der Gruppe der Städte, die in diesem Gebiete sich entwickelt haben, erscheinen für unsere Untersuchung als besonders wichtig die folgenden vier: Leisnig, Döbeln, Oschatz, Mügeln.

Die unter diesen Städten an erster Stelle genannte, Leisnig, verdient in besonderem Masse unsere Aufmerksamkeit; sind doch hier nicht weniger als fünf Anlagen nebeneinander entstanden: das alte Dorf, die Burg, das suburbium, die alte und die neue Marktniederlassung. Ohne grosse Mühe vermögen wir dieselben mit Hilfe des Stadtplanes und des älteren, freilich ziemlich spärlichen Urkundenmaterials genauer festzulegen, und zwar gehen wir am besten von einem der früheren Pläne aus. Einen solchen enthält Kamprads Chronik vom Jahre 1753[1]; bessere Dienste jedoch leistet uns in mancher Beziehung ein noch älterer, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammender Grundriss[2]. Beide Pläne zeigen zwar nur die ummauerte Stadt mit ihrer allernächsten Umgebung, nicht das Dorf Altleisnig. Aber dieses finden wir auf jeder grösseren Karte, da es gegenwärtig noch vorhanden ist; es liegt etwa 20 Minuten von der Stadt entfernt weiter flussabwärts und verrät

[1]) Joh. Kamprad, Leisnigker Chronika, 1753.

[2]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 363, 14.

Digitized by Google

in seinem Äusseren deutlich den Charakter der bäuerlichen Ansiedelung. Auf dem Stadtplane sind angegeben die von der Mauer umzogene Marktsiedelung, das Schloss und die Altstadt, alle drei räumlich gesondert, die eigentliche Stadt durch ihren Mauerring gegen die anderen beiden völlig abgeschlossen. Das Schloss liegt vor ihr, von einer steilen Felskuppe tief in das Tal hinabschauend. Die Marktsiedelung dehnt sich ebenfalls auf der Höhe aus; die Altstadt, das suburbium, zieht sich am Abhange direkt unter der Burg entlang. Sie stellt sich als eine Strasse dar, die, an beiden Seiten mit Häusern besetzt ist; heute ist ihr Name verschwunden — indessen ist sie teilweise zweifellos identisch mit der gegenwärtig als „Schlossberg" bezeichneten Strasse, die zum Niedertor hinauf und durch dasselbe in die mittelalterliche Stadt führt. Letztere ist im wesentlichen eine vollkommen regelmässige Anlage. Der Marktplatz bildet ein sehr regelmässiges Rechteck, dessen Mitte das Rathaus einnimmt[1]); an ihn schliessen sich geradlinige Strassen an, die sich rechtwinklig kreuzen. Er ist jedoch nicht der einzige in der Stadt. An einer ziemlich abseits gelegenen, mehr in der Nähe der alten Stadtkirche befindlichen Stelle — aber noch innerhalb der Mauer — bemerken wir sowohl auf den älteren wie auf den neueren Plänen einen zweiten Marktplatz, der als der „alte Markt" gekennzeichnet wird. Er ist ziemlich klein, heute ohne jegliche Bedeutung und wie der Altmarkt in Grimma fast gänzlich in Vergessenheit geraten. In die ganze Anlage der Stadt passt er nicht hinein; er ist vielmehr ein fremdes, störendes Element in ihr, das bei der Entstehung der neuen, regelmässigen Anlage mit hat berücksichtigt werden müssen. Wir sind somit in den Stand gesetzt, schon aus der blossen Betrachtung des Stadtplanes heraus zu bestimmten Schlüssen zu gelangen bezüglich der Bedingungen, unter denen die Stadt Leisnig entstanden ist. Am frühesten ist das alte Dorf vorhanden gewesen, das wahrscheinlich auf die slavische Zeit zurückgeht und seinen Namen auf alle übrigen Gründungen übertragen hat. Sodann ist auf der Höhe

[1]) Gegenwärtig befindet sich das Rathaus nicht mehr in der Mitte, sondern an der Seite des Marktplatzes.

Digitized by Google

die **Burg** angelegt worden, die ihrerseits wieder die Voraussetzung bildet für die Entstehung der **Altstadt** und der **Marktniederlassung**. Von diesen beiden ist natürlich die Altstadt die früher entstandene, die Marktniederlassung die jüngste Bildung. Die letztere ist jedoch selbst wieder keine Einheit, sie geht vielmehr auf zwei Anlagen zurück, die verschiedenen Zeiträumen angehören: eine **ältere**, sehr kleine und eine **jüngere**, bedeutend grösser und auffallend regelmässig angelegte Marktsiedelung. **Diese** verdankt jedenfalls ihren Ursprung planmässiger Neugründung; **jene** hingegen ist allmählich entstanden, ihre Anfänge reichen in eine Zeit zurück, die den ostdeutschen Anlagen vorangegangen ist. Die Urkunden bestätigen durchaus, was die Prüfung des Stadtplanes und der Vergleich mit anderen Orten vermuten lassen. Noch in der Okkupationsperiode, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, lernen wir Leisnig als Burgward kennen; zuerst 1040, dann 1074[1]. Für diese Zeit müssen wir selbstverständlich eine Burg als Zentrum des Bezirks voraussetzen. Bestimmt ist diese dann ununterbrochen seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts nachweisbar, so in den Jahren 1117[2], 1188[3], 1286[6], 1346[4], 1365[5] etc. Als Sitz der Burgrafen von Leisnig ist sie im ganzen Mittelalter bekannt gewesen. Ebenso ist der Gegensatz zwischen der Altstadt und der Marktniederlassung uns mehrfach bezeugt. Der letzteren begegnen wir seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts als dem „oppidum novum“[6], der ersteren dagegen etwas später mehrfach als der „vetus civitas“, der „civitas antiqua“[7]. Nur für den Altmarkt sind uns leider keine näheren urkundlichen Nachrichten zur Hand; aber jedenfalls ist es durchaus falsch, wenn

---

1) CDS. I I Nr. 90 („in burchwardo Lesnic“), Nr. 146 („burcwardum Lisenic“). — 2) Ann. Pegav. MG. SS. Bd. 16 S. 253 („castellum“).

3) v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg. I S. 725 („castrum“).

4) Posse, Markgrafen S. 373 u. 397 („castrum“).

5) Camprad a. a. O. S. 9.

6) Schöttgen-Kreysig, Diplomatoria tom. II S. 173 (a. 1215), S. 204 (a. 1286: „nova civitas ante castrum“).

7) Ebendort S. 204 (a. 1286: „vetus civitas“), S. 229 (a. 1326: „civitas antiqua“), S. 233 (a. 1330: „Prope pontem antiquae Lisnik“).

Digitized by Google

behauptet worden ist, derselbe sei erst am Anfange des 16. Jahrhunderts angelegt worden[1]; gegen diese Behauptung sprechen sowohl Name wie Lage und Anlage des Platzes. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Altstadt und Marktsiedelung lässt sich leider ebenfalls nicht viel Positives feststellen. Nur soviel können wir ersehen, dass von jeher innerhalb der Stadtmauer bürgerliches Recht gilt und dass diese zugleich einen exemten Gerichtsbezirk umschliesst. Die Vorstädte dagegen — und darunter offenbar die Altstadt — gehören zum Burgbezirke und haben an die Burg Fronen zu leisten, von denen die Bewohner der Marktsiedelung befreit sind[2]. Die letztere steht mithin rechtlich auf einer höheren Stufe; sie geniesst ein ganz anderes Recht als jene und hat in der Neuzeit ihre Herrschaft mit über sie erstreckt.

Viel einfacher als bei Leisnig liegen die frühesten Verhältnisse bei Döbeln. Hier finden wir auf einer Insel, die durch zwei Arme der Freiberger Mulde gebildet wird, nur Burg und Stadt nebeneinander, die erstere im Osten auf einer kleinen Anhöhe, die letztere im Westen gelegen. Die Burganlage geht zurück auf die älteste Okkupationsperiode, auf das 10. Jahrhundert; 981 findet sie als „castellum Doblin in pago Dalminze" zuerst Erwähnung[3]. Sicher ist sie zugleich Zentrum eines Burgwards gewesen; derselbe tritt uns in späteren Jahrhunderten wiederholt als „districtus Dobelinensis" und als Amtsbezirk eines markgräflichen Vogtes entgegen[4]. Die Burg lässt sich in der älteren Zeit mehrfach nachweisen; wiederholt wird sie seit dem 13. Jahrhundert im Zusammenhange mit der Stadt genannt[5], und erst neuerdings ist sie verschwunden. Ihren ehemaligen Standort hat die Tradition jedoch festgehalten. Die Marktniederlassung ist neben der Burg angelegt worden. Planmässige Neugründung liegt aber

[1] So von M. Müller in den Mittlgn. des Geschichts- und Altertumsvereins in Leisnig, 9. Heft (1893) S. 10.

[2] Vgl. Camprad S. 131 f. — [3] CDS. I 1 Nr. 28 S. 262.

[4] Vgl. CDS. II 2 Nr. 547 (a. 1363), II 12 Nr. 3 (a. 1221).

[5] CDS. II 1 Nr. 313 (a. 1294), II 2 Nr. 691 (a. 1385: „Dobelyn hus vnde stad"); ferner Urk. 1292 in Weber, Archiv für sächs. Gesch. Bd. 5 (1867). S. 262: „Doblin, et castrum et civitas".

Digitized by Google

bei ihr nicht vor; gegen eine derartige Annahme würden zu viele Momente sprechen. Wie schon eine flüchtige Betrachtung des Stadtplanes lehrt[1]), ist die Anlage sehr unregelmässig und hat mit dem ostdeutschen Schema durchaus keine Verwandtschaft; das gilt sowohl vom Marktplatze wie von den Strassen. Gegenwärtig sind zwei Plätze vorhanden, der östlich gelegene Obermarkt und der im Westen liegende Niedermarkt. Der letztere ist jedoch früher Friedhof gewesen[2]), nur der Obermarkt ist der eigentliche Marktplatz. Er liegt der Burg am nächsten, und es lässt sich ganz deutlich erkennen, wie von ihm aus sich die Ansiedelung allmählich nach Westen vorgeschoben hat. Zwischen ihm und der Burg steht auch die Stadtkirche (St. Nicolai), an einer Seite des Marktes ferner das Rathaus, das wohl stets dieselbe Stelle eingenommen hat[3]).

Sehr dürftig sind auch die frühesten sicheren Nachrichten über Oschatz. Wie Hoffmann in seiner 1813 erschienenen Chronik mitteilt[4]), hält die örtliche Überlieferung daran fest, dass diese Stadt in der Nähe einer ehemaligen Burg, dem Mittelpunkte eines Burgwardbezirkes, entstanden ist. Da uns jedoch die Urkunden hierüber völlig im Unklaren lassen — nur 1354 wird uns ein Hopfengarten „in loco burgstadil situm“ [5]), ungefähr um dieselbe Zeit ein Haus, propе castrum, ubi aqua (der Döllnitzbach) intrat“ [6]) genannt —, da auch über die Lage dieser Burg die Meinungen sehr geteilt sind, so ziehen wir sie für unsere Untersuchung nicht weiter in Betracht. Viel sicherer und deshalb wertvoller ist für uns die Tatsache, dass die Stadt neben einem wohl auf slavische Anlage zurückgehenden Dorfe entstanden ist, das heute noch besteht und bereits in den älteren Urkunden uns als Altoschatz entgegentritt[7]). Über die Marktsiedelung selbst sind wir mit Sicherheit

[1]) Ältere Pläne (von 1780 u. 1799) Kgl. ö. B. Sax. H 596 u. 602 Nr. 353, 196 u. 353, 202.

[2]) Vgl. Hingst, Chronik von Döbeln, 1872 S. 40 u. 91.

[3]) Ebendort S. 41.

[4]) C. S. Hoffmann, Historische Beschreibung von Oschatz, 1813 Bd. 1 S. 36 f. u. 41. — [5]) Ebendort S. 36.

[6]) Hoffmann I S. 41; Hasche, Magazin etc. II S. 327.

[7]) Vgl. Schöttgen-Kreysig, Diplom. II S. 136 („antiqua Oschatz“ 1507); desgl. S. 140, 143, 146; ferner Hoffmann S. 44.

Digitized by Google

seit dem beginnenden 13. Jahrhundert unterrichtet; in fortlaufender Reihe nennt Hoffmann Urkunden aus den Jahren 1213, 1238, 1247, 1261, 1266 etc.[1]). Die Deutung auf Oschatz bereitet allerdings oft Schwierigkeiten; im 12. und 13. Jahrhundert begegnet uns der Name „Ozzek" wiederholt auch bei anderen Orten, so z. B. bei Grossenhain[2]). Sobald uns die Stadt jedoch bestimmt entgegentritt, geschieht dies in der Gestalt, wie sie uns später die Pläne aufweisen[3]) und wie sie sich bis zur Gegenwart erhalten hat. Sie ist innerhalb des Mauerringes kein einheitliches Gebilde. Durch die beiden vorhandenen Marktplätze wird eine Scheidung bedingt. In der Oberstadt liegt der sehr regelmässige Haupt- oder Neumarkt, den ebenso regelmässige Strassenzüge umgeben. Das Zentrum der Unterstadt bildet der langgestreckte, strassenähnliche Altmarkt, der wenig regelmässig angelegt ist. Er ist wohl der Ausgangspunkt der Besiedelung gewesen; er war bereits vorhanden, ehe die planmässige Anlage des Neumarktes mit den ihn umgebenden Strassen erfolgte. Die letztere knüpft also an eine bereits bestehende ältere Anlage an. Von dieser ist auf sie das städtische Leben sofort übergegangen; das Rathaus hat seinen Platz stets auf dem Neumarkte bzw. vor dem 1477 erfolgten Neubau in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gehabt, niemals auf dem Altmarkte[4]), und der gewöhnliche Marktverkehr hat sich von jeher auf dem Neumarkte abgespielt. Der alte Marktplatz hat durch die neue Anlage, die sicher dem Anfange des 13. Jahrhunderts zuzuschreiben ist, im wesentlichen seine Bedeutung verloren.

Oschatz geht mithin in derselben Weise, wie wir sie mehrfach konstatiert haben, auf eine doppelte Anlage zurück, eine ältere, allmählich entstandene und eine jüngere, planmässig gegründete Marktsiedelung, die jedoch beide von Anfang an eine rechtliche Einheit bilden; die Neugründung ist nur als

[1]) Hoffmann S. 47 f., 226 f. — Die S. 222 genannte Urk. von 1065 ist eine Fälschung des 13. Jahrh. Vgl. dazu Posse CDS. I 1 S. 77 Anm. 71.

[2]) Grossenhain führt den Namen „Ozzek" neben „Hain" und „Indago" im 13. u. 14. Jahrh. Vgl. unten. Andere Beispiele bei Hoffmann S. 50 f.

[3]) Stadtplan von 1791, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 367, 280.

[4]) Hoffmann S. 63 u. 97.

Digitized by Google

Erweiterung oder Erneuerung der älteren Siedelung aufzufassen. Derselbe Fall ist bei dem benachbarten Mügeln zu beobachten. Den Kern der mittelalterlichen wie der neueren, über den Mauerring hinausgewachsenen Stadt bildet der regelmässige Marktplatz, neben welchem die 1232 erbaute Stadtkirche liegt. Er ist das Zentrum einer zwar kleinen, aber doch planmässig angelegten Marktniederlassung, die zweifellos durch Neugründung ins Leben gerufen worden ist; auf ihm hat auch das Rathaus seinen Standort gefunden. Daneben jedoch, mehr am Rande der mittelalterlichen Stadt, liegt klein und unscheinbar der Altmarkt. Schon ein flüchtiger Blick lehrt, dass er einer weit früheren Anlage zugehört; die Neugründung fand ihn bereits als lange bestehend vor und hat sich einfach an ihn angeschlossen. Die Entstehung dieser kleinen, alten Marktniederlassung reicht wohl weit in das 12. Jahrhundert zurück; für sie war massgebend die Nachbarschaft einer ehemaligen urbs, des Mittelpunktes eines Burgwardbezirks. Diese Burg besteht gegenwärtig noch als Sitz eines Amtsgerichtes. Wie aus ihrer Lage und Umgebung zu schliessen ist, hat sie stets denselben Standort eingenommen; sie ist offenbar in sumpfigem Gelände erbaut worden. Thietmar nennt sie zu den Jahren 984 und 1003 als „urbs Mogilina“ [1]). Ähnlich wie Wurzen ist sie bald in den Besitz des Meissner Stifts gelangt. Seit dem 13. Jahrhundert ist sie als „castrum Muglin“ Ausstellungsort zahlreicher bischöflicher Urkunden [2]), während die Marktsiedelung, deren Zölle seit derselben Zeit eine bedeutendere Rolle spielen [3]), ihr gelegentlich als „oppidum Mogelin“ [4]), das von einer schützenden Mauer eingeschlossen wird [5]), gegenübergestellt wird. Neben der Burg ist jedoch auch noch das alte Dorf vorhanden, das als rein bäuerliche Landgemeinde Altmügeln in einiger Entfernung von Stadt und Burg gegenwärtig existiert. Wahrscheinlich ist es die früheste Anlage. Be-

---

[1]) Thietm. IV 5, V 37.

[2]) Vgl. hierzu CDS. II 1, 2, 3. Insbesondere II 1 Nr. 202 (a. 1267), 217, 288, 267, 350, 383 u. 385 etc., II 2 Nr. 503, 587, 593, 608, 631, 634 etc.

[3]) Ebendort I S. 133 (a. 1249), 147 (a. 1256), 269 (1307).

[4]) Ebendort I Nr. 425 (a. 1337).

[5]) Ebendort II Nr. 634 (a. 1373: „Vinea extra muros Mogelin“).

Digitized by Google

merkenswert ist, dass es schon lange einen Jahrmarkt, der neben der Dorfkirche abgehalten wurde, besass, ehe der Marktniederlassung derselbe Vorzug zuteil wurde, was 1541 und 1542 geschah [1]). In der letzteren scheint der Marktverkehr überhaupt nicht bedeutend gewesen zu sein; Wochenmarkt gibt es in ihr erst seit 1624 [2]), und wie aus einem Einwohnerverzeichnis von 1709 hervorgeht, befindet sich in diesem Jahre innerhalb der Mauer unter 115 Bürgern nur ein Krämer; alle übrigen sind Handwerker [3]).

Mit Mügeln beschliessen wir die Gruppe der zwischen Mulde und Elbe gelegenen Städte. Wir wenden uns jetzt den Marktsiedelungen zu, die unmittelbar am Elbufer entstanden sind und für die Betrachtung mancherlei Neues bieten.

e) Das westliche Ufer der Elbe.

Es ist sehr beachtenswert, dass die wichtigeren am Elbstrome liegenden Städte sich an seinem linken Ufer befinden. Diese Erscheinung erklärt sich einerseits generell durch die von Westen nach Osten vordringende militärische Besetzung und Kolonisierung des Landes vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, andererseits durch die Tatsache, dass die Elbe noch durch viele Jahrhunderte hindurch die Grenze gebildet hat zwischen den germanisierten und den zunächst noch slavisch gebliebenen und unter slavischer Herrschaft stehenden Gebieten. Die Elbstädte erscheinen so als die letzten Ausläufer des deutsch gewordenen Landes zwischen Saale und Elbe. Wir heben unter ihnen nur diejenigen heraus, die für unsere Zwecke besonders geeignet sind, nämlich die folgenden vier: Strehla, Meissen, Dresden-Altstadt und Pirna [4]).

Die erste davon, Strehla, berühren wir nur mit wenigen

---

[1]) J. Fiedler, Müglische Ehren- und Gedächtnis-Seule, 1652, S. 120, 1709, S. 111. — [2]) Ebendort 1652, S. 159, 1709; S. 147.

[3]) D. O. Ziessler, Historische und andere Begebenheiten der Mügl. Ehren- und Gedächtnis-Seule, 1709, S. 149 f.

[4]) Riesa und Dresden-Neustadt scheiden für die vorliegende Untersuchung aus, da sie erst späteren Jahrhunderten, nicht der Kolonisationsperiode angehören. Riesa ist erst 1623, Dresden-Neustadt 1403 Stadtgemeinde geworden.

Digitized by Google

Worten. Im 10. und 11. Jahrhundert ein Ort von ausserordentlicher Bedeutung, hat Strehla dieselbe in späterer Zeit mehr und mehr verloren. Für uns ist es insofern wichtig, als der Ort wieder — wie in früheren Fällen — urbs und Marktsiedelung nebeneinander aufweist. Beide zeigt der Stadtplan deutlich, ebenso das Urkundenmaterial, namentlich das des 13. Jahrhunderts [1]. Die noch heute bestehende Burg ist seit 1002 nachweisbar, zunächst als „urbs“ bzw. „civitas“ [2], später als „castrum“ [3]. Die Marktniederlassung tritt neben ihr seit etwa 1224 auf [4] und geht auf Neuanlage zurück; die Zeit der urkundlichen Erwähnungen und die Regelmässigkeit der Anlage lässt hierauf schliessen.

Weit eingehender als mit Strehla haben wir uns mit Meissen zu beschäftigen; hier sind sehr viele Faktoren bei der Entstehung der Marktniederlassung beteiligt gewesen, so dass sich die ursprünglichen Verhältnisse etwas kompliziert darstellen. Infolge der hohen historischen Bedeutung des Ortes sind denn auch über die älteste Geschichte Meissens zahlreiche Meinungen geäussert worden. Wir lassen dieselben zunächst unberücksichtigt und versuchen uns lediglich auf Grund der Quellen ein Urteil zu verschaffen. Wie uns ältere und neue Stadtpläne [5] und Urkunden zeigen, sind nicht weniger als acht nebeneinanderbestehende Anlagen in Betracht zu ziehen. Diese sind: die obere Burg (Albrechtsburg), die Wasserburg, das suburbium, das Domstift, das Kloster St. Afra, das Dorf Meisa, die Marktsiedelung und der Neumarkt. Die unter Heinrich I. als Grenzveste entstandene „urbs Misni“ verdankt ihren Namen wohl, wie Loose mit Recht hervorhebt [6], dem nahen Dorfe

[1] Vgl. Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 279: „castrum et oppidum in Strele“, 1228.

[2] Thietm. V 9 (urbs, 1002), desgl. V 18, V 36 (civitas, 1003), VI 53 (civitas, 1009), VIII 23 (civitas, 1015).

[3] Lepsius a. a. O. S. 279 (1228).

[4] CDS. II 1 S. 91 („parrochianus de Strele“).

[5] Ausser der von den Meissner Forschern wiederholt angeführten Abbildung Hiob Magdeburgs von 1558 vgl. die Pläne von 1750, 1780, 1784, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 365, 18; 110; 112.

[6] Loose, Topographie der Stadt Meissen, 1894 (Mittlgn. des Vereins für Gesch. der Stadt Meissen, 3. Bd. S. 82 f.).

Digitized by Google

Meisa, das durch den Schlossberg von der südlicher gelegenen Marktniederlassung getrennt wird und jedenfalls die früheste aller hier erwähnten Siedelungsanlagen ist. Thietmar berichtet sehr häufig von der Burg, da diese ja in den Kämpfen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Er kennt jedoch, was besonders hervorgehoben werden muss, nur eine Burg in Meissen, die er schlechthin als die „urbs" [1]) oder „civitas" [2]) Misni bezeichnet. Eine besondere am Fusse des Schlossberges, am Ufer der Elbe angelegte Festungsanlage, die Wasserburg, kennt er nicht. Diese ist uns erst seit dem 13. Jahrhundert als das „aquaticum castrum" sicher bezeugt [3]). Thietmar scheidet nur zwischen „urbs" und „suburbium" und zwar offenbar in derselben Weise, wie es der Sprachgebrauch seiner Zeit im allgemeinen tut, wie es auch bei Widukind geschieht: die urbs ist die eigentliche Festung, die Burg; das suburbium ist der ausserhalb des Tores und der Mauer liegende Burgvorort. In der Erzählung zu den Jahren 1010 und 1015 wird der Gegensatz zwischen beiden ganz deutlich charakterisiert. Bei dem Polenüberfall von 1010 werden die Feinde von zwei verräterischen Bewohnern des suburbium zum Tore der Burg geleitet [4]). Bei dem erneuten Überfalle im Jahre 1015 flüchten sich die im suburbium wohnenden Wenden, da sie hier nicht genügend geschützt sind, in die befestigte Burg [5]); das verlassene suburbium wird von den Feinden in Brand gesteckt, geplündert und hierauf die Burg selbst zu stürmen versucht; nach dem Abzuge Misekos wird das suburbium wieder aufgebaut [6]). Es ist ja leicht möglich, dass auch dieses etwas befestigt gewesen ist — die exponierte

[1]) Thietm. I 16, IV 5, V 9, V 44. — [2]) Thietm. V 36, VIII 23.

[3]) CDS. II 4 S. 294 (a. 1224), S. 8 (1267).

[4]) Thietm. VI 55: „Poleniorum caterva . . usque ad portam civitatis veniebat. . . Huius rei ductores erant duo Wethenici ex suburbio".

[5]) Thietm. VIII 23: „Quod Wetennici conspicientes seque tueri posse desperantes superpositae civitatis municionem relictis paene omnibus suis ascendunt. Ob hoc hostes admodum gavisi suburbium intrant relictum et hoc ablatis rebus inventis incendunt et superius castellum in duobus locis accensum infatigabiliter aggrediuntur".

[6]) Thietm. VIII 23: „Imperator . . . suburbium non longe post redintegrare praecepit". Vgl. auch Posse, Markgrafen S. 72, 78f.

Digitized by Google

Lage der ganzen Meissner Burg, ihre so häufige Gefährdung durch feindliche Überfälle würden dies vollkommen rechtfertigen; als Burg, als Festung betrachtet aber Thietmar nur die auf dem Berge sich befindende Anlage. Dass er stets ausschliesslich die letztere im Auge hat, zeigt er gelegentlich durch die genauere Bestimmung derselben als „superposita civitas“ [1]) oder „superius castellum“ [2]); auf sie sind auch die mehrfach erwähnten Burgtore, die „portae civitatis“ [3]) zu beziehen. Selbst schon bei der Gründung der Burg spricht er bloss von einer einzigen auf dem Berge erfolgten Anlage: „Hic montem unum juxta Albim positum et arborum densitate tunc occupatum excoluit, ibi urbem faciens . . .; quam, ut hodie in usu habetur, praesidiis et impositionibus ceteris munit“ [4]). Loose vertritt allerdings eine andere Meinung, der sich u. a. Ermisch [5]) angeschlossen hat. Er ist der Ansicht, dass Thietmar zwei Burgen gekannt haben müsse, die Wasserburg sowohl wie die auf dem Berge gelegene. Die erstere betrachtet er sogar als die frühere, als die von Heinrich 928 gegründete, die letztere dagegen als die spätere, erst unter den Ottonen entstandene Festung [6]). Dem dürfte kaum zuzustimmen sein. Ein ähnlicher Fall, wie ihn hier Loose vorzufinden glaubt, bestand ja tatsächlich in Merseburg [7]); diese ältere Anlage bezeichnet jedoch Thietmar nicht als suburbium, sondern als „antiqua civitas“ [8]). Wäre in Meissen die Sachlage dieselbe, dann müsste folgerichtig auch die Art der Bezeichnung dieselbe sein — eine antiqua urbs kennt aber Thietmar in Meissen nicht [9]). Gegen Looses Annahme spricht auch die Tatsache, dass ausnahmslos sämtliche in der Okkupationsperiode zwischen Saale und Neisse entstandenen Burgen entweder in schwer zugänglichem Sumpfgebiete [10]) oder auf einem Bergrücken [11]) angelegt sind, dass für die deutschen Eroberer demnach bei Meissen die Errichtung

---

[1]) Thietm. VIII 23. — [2]) Ebendort. — [3]) Thietm. VI 55, V 9, 10.

[4]) Thietm. I 16. — [5]) Ermisch, Städtewesen S. 139.

[6]) Loose, Topographie etc. S. 79 f., 91 f. — [7]) Vgl. oben S. 26.

[8]) Thietm. I 5. — [9]) Loose behauptet sogar S. 83 Anm. 27: „Bei Thietmar ist unter suburbium immer die Wasserburg zu verstehen“.

[10]) Vgl. Zeitz, Mügeln, Borna.

[11]) Vgl. Merseburg (beide Burgen!), Altenburg, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Eilenburg, Wurzen, Rochlitz, Colditz, Leisnig, Döbeln, Strehla, Bautzen.

Digitized by Google

einer befestigten Anlage auf der Spitze des Felsens das Naheliegendste war. Die ältere Ansicht, die denselben Standpunkt vertrat, ist also Loose gegenüber offenbar im Rechte gewesen; letzterer scheint sich mehr an römische als an deutsche Verhältnisse anzulehnen, zumal soweit er sich auf Krieg v. Hochfelden beruft[1]). Wir halten daran fest, dass das Meissner suburbium lediglich den Burgvorort darstellt, der erst späterhin mannigfache Wandlungen erfahren hat. Wiederholt spricht Thietmar von den Bewohnern desselben; seine Andeutungen lassen erkennen, dass dieselben schwerlich unter einem bestimmten, schärfer charakterisierenden Namen zusammenzufassen sind. Sicher ist, dass im suburbium wendische Kriegsmannen wohnen, die unter dem Befehle des Burggrafen stehen[2]). Spricht aber Thietmar sonst von Meissen, so gebraucht er die allgemeinen Ausdrücke „habitatores“[3]), „Misnenses“[4]), und selbst bei der Erwähnung der „Vetenici“ scheint er oft an die wendische Bevölkerung Meissens im weiteren Sinne zu denken[5]). Die Bevölkerung des suburbium besteht offenbar zum grössten Teil aus Kriegsleuten, daneben aber wohl auch aus anderen, freilich nicht bestimmt erkennbaren Elementen. Es ist eben von Haus aus Ansiedelung, Niederlassung, nicht Festung. Inwieweit die Entstehung der Wasserburg in kausalem Zusammenhange mit ihm steht, ob es sich teilweise aus dem suburbium oder neben ihm entwickelt hat, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls gehört sie einer späteren Zeit an, und ihre Existenz ist für den Ursprung der Marktsiedelung ohne jegliche Bedeutung. Für uns kommt lediglich die Tatsache in Betracht, dass im 10. und 11. Jahrhundert die Meissner Burg und ihr Vorort vorhanden sind und dass neben beiden der Marktort angelegt worden ist, von ihnen räumlich und rechtlich scharf getrennt[6]). Dieser Ansicht sind ja auch Loose[7]) und Ermisch[8]);

[1]) Loose a. a. O. S. 80, 81, 91, 92. — [2]) Thietm. VI 55, V 9.

[3]) Thietm. IV 5. — [4]) Thietm. V 9. — [5]) Vgl. Thietm. VI 55, VIII 23.

[6]) Das suburbium ist erst 1446 dem städtischen Gerichtsbezirke einverleibt worden. Vgl. CDS. II 4 Nr. 100 S. 68: „Wir haben yn gegunnet und zcugestatet, das vnsere lute in den Husern vnter dem Slossberge vnd vff dem Jahrmarckte wonhafftig yn gancz zusteen vnd mit dem gerichte gehorsam sin sollen“.

[7]) Loose a. a. O. Bd. 4 S. 511 f. — [8]) Ermisch a. a. O. S. 139.

Digitized by Google

nur begehen sie den Fehler, dass sie im suburbium einen slavischen Rundling zu erkennen glauben, was kaum berechtigt sein dürfte. Leicht hingegen befindet sich im Irrtume, wenn er die Marktsiedelung unmittelbar aus dem suburbium — dem Jahrmarkte — abzuleiten sucht [1]). Dasselbe Urteil wie von ihm gilt von Schwarz, der das ganze Gebiet der mittelalterlichen Stadt als das ehemalige suburbium auffasst [2]). Die Prüfung des Stadtplanes wird dies bestätigen; insbesondere kommen hier die älteren Pläne in Frage. Sie zeigen im Norden die obere Burg, im Süden die Marktsiedelung. Den Mittelpunkt der letzteren bildet der Marktplatz; unmittelbar neben diesem liegt die Stadtkirche. Von ihm aus gehen nach Norden, Osten und Süden die Strassenzüge. Man vermag also deutlich festzustellen, wie die Besiedelung vom Markte ihren Ausgang genommen und sich allmählich weiter nach aussen zu erstreckt hat. Zwischen der Burg und der Marktsiedelung hat sich ursprünglich ein grösserer Raum unbesiedelten Landes befunden. Diesen ehemals freien Raum erkennen wir ebenfalls noch zwischen der Marktsiedelung und einem im Nordosten befindlichen, dicht am Fusse des Schlossberges gelegenen Komplex von Gebäuden, dessen nördlichen Teil die Pläne als Wasserburg, dessen südlichen Teil sie als den „Alten Jahrmarkt" bezeichnen. Hier haben wir das alte suburbium vor uns; der andere Name ist leicht erklärlich, da ja, wie wir mehrfach beobachtet haben, vor der Burg als dem Zentrum des Burgwards sich in der ältesten Zeit der Marktverkehr abspielte und wenigstens teilweise noch längere Zeit am Burgvorort haften blieb [3]). Der Name des „Alten Jahrmarktes" ist uns übrigens erst seit dem 15. Jahrhundert bezeugt [4]); in früherer Zeit finden wir stattdessen gelegentlich die allgemeine Bezeichnung „sub urbe" [5]). Ausser diesen genannten Anlagen zeigt uns der Stadtplan neben

---

[1]) A. Leicht, Zur Gesch. der Meissner Jahrmärkte. Mittlgn. Bd. 4 S. 173 f.

[2]) S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens S. 6 f. — Sehr berechtigt ist Looses Urteil a. a. O. Bd. IV S. 512 über Schwarz.

[3]) Vgl. Zeitz. Auch Mügeln, wo der früheste Jahrmarkt im alten Dorfe stattfand, würde in gewissem Sinne hierher gehören.

[4]) So 1446 u. 1466: CDS. II 4 Nr. 100, II 3 Nr. 1084.

[5]) So 1150: „Duo curtilia sub urbe" (CDS. II 4 Nr. 1).

Digitized by Google

der Marktsiedelung noch den Dom und St. Afra, jedes mit seiner Immunität, der „Freiheit". Die Domfreiheit erstreckt sich auf der Südseite des Schlossberges, unmittelbar neben der Burgfreiheit. Sie ist jünger als das Rechtsgebiet der letzteren, dagegen weit älter als das der Marktniederlassung. Die Freiheit von St. Afra wird durch einen Hohlweg von Dom und Burg getrennt, von der mittelalterlichen Stadt durch die Mauer, wie uns eine Urkunde von 1285 bezeugt [1]). Die Marktniederlassung selbst tritt ziemlich spät auf; im Jahre 1205 ist sie zum ersten Male bestimmt nachweisbar [2]). Loose [3]) und Ermisch [4]) glauben, dass sie einige Jahrzehnte vorher durch planmässige Neugründung entstanden ist. Sie stützen ihre Ansicht im wesentlichen auf den Stadtplan, werden jedoch kaum ohne weiteres auf allgemeinere Zustimmung rechnen dürfen. In ihrer Anlage gleicht doch die innere Stadt weit mehr einer westdeutschen, älteren als einer ostdeutschen, jüngeren Marktsiedelung. Die Strassenzüge sind unübersichtlich, kreuzen sich meist schiefwinklig, die Häuserblöcke bilden in der Nähe des Marktplatzes unregelmässige Figuren; eine planmässige Besiedelung des Ortes liegt wohl kaum vor, sondern vielmehr ein allmähliches Werden, das in bedeutend frühere Zeit zurückreicht, als angenommen wird. Für die Entstehung einer Kaufmannsansiedelung neben der Meissner Burg sind ja zahlreiche Momente massgebend gewesen: die Bedeutung Meissens als Grenzstation für den Handel mit dem slavischen Osten [6]) und als wichtige Zollstätte [5]), die Nähe der schützenden Burg und des bischöflichen Hochstiftes, die Lage im Zentrum eines bedeutenden Burgwards. Die Existenz dieser Bedingungen ist bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar; sie erinnert lebhaft an Magdeburg und auch an Merseburg, bei denen sie schon frühzeitig zur Anlegung einer Kaufmannsniederlassung geführt hat. Es wäre sehr sonderbar, wenn dies in Meissen so spät — erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wie Ermisch annimmt — der Fall gewesen sein sollte. Loose ist allerdings geneigt, den

[1]) CDS. II 4 Nr. 19. — [2]) Ebendort Nr. 147. — [3]) Loose a. a. O. S. 513 f.
[4]) Ermisch a. a. O. S. 139.
[5]) Deutsche Handelskarawanen östlich der Elbe 968 u. 983. CDS. I 1 Nr. 7 B S. 244, Nr. 33 S. 268. — [6]) Meissner Elbzoll 983: CDS. I 1 Nr. 33.

Digitized by Google

Zeitpunkt früher anzusetzen, etwa in den Anfang des 12. Jahrhunderts[1]; um diese Zeit lässt sich aber nirgends eine planmässige Stadtanlage nachweisen, die dem ostdeutschen Schema entspricht. Loose ist mehr bezüglich der Zeit, weniger bezüglich der Art ihres Ursprungs im Rechte. Als „civitas" begegnet uns die Stadt seit etwa 1208[2]. Wie jedoch in dieser Zeit noch die Vorstellung nachwirkt, dass sie nicht als etwas vollkommen Fertiges, als ausgeprägte Stadt mit allen Strassenzügen entstanden ist, das zeigt die 1205 mehrfach nachweisbare Bezeichnung der ganzen Niederlassung als „forum" [3], der Stadtkirche als ecclesia forensis[4] — eine Erscheinung, die in den westdeutschen Städten die Regel ist. Die Marktsiedelung ist offenbar von Anfang an mit den üblichen Vorrechten ausgestattet gewesen, die jeder Landgemeinde und jedem Burgvororte fremd waren; sie ist in dieser Beziehung auch der Neumarktgemeinde überlegen gewesen, die uns seit 1270 bekannt ist[5] und die Leicht[6], sowie Loose[7] für die alte Judenniederlassung halten. Seit dem späteren Mittelalter steht sie unter dem Rate, von dem sie in ihren Rechten abhängig ist[8].

Mit diesen Ergebnissen schliessen wir die Betrachtung der Meissner Verhältnisse ab und wenden uns nunmehr zu Dresden.

Diese Stadt bietet für die Untersuchung nur geringe Schwierigkeiten, da hier die Anfänge der Entwickelung klar vor Augen liegen und die Resultate der Forschungen O. Richters im wesentlichen durchaus zu akzeptieren sind[9]; ihnen hat sich auch Ermisch angeschlossen[10]. Wir können uns demnach darauf beschränken, aus den Untersuchungen Richters dasjenige herauszuheben, was uns als wichtig erscheint, und werden nur einige wenige Punkte etwas schärfer zu prüfen haben. Bei

---

[1]) Loose a. a. O. S. 514. — [2]) CDS. II 4 Nr. 151.
[3]) Ebendort Nr. 147 S. 103, Nr. 148.
[4]) Ebendort Nr. 149 (a. 1205), Nr. 3 (a. 1213). — [5]) CDS. II 1 S. 171.
[6]) Leicht, Die Judengemeinde in Meissen. Mittlgn. Bd. II S. 435 f.
[7]) Loose, Topographie etc. V S. 252.
[8]) Loose, Gemeinderecht des Neumarktes. Mittlgn. V S. 255 f. (Gemeinderecht von 1747.)
[9]) O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, 1885; derselbe, Geschichte der Stadt Dresden, 1900. — [10]) Ermisch a. a. O. S. 137 f.

Digitized by Google

der Entstehung der Dresdener Marktsiedelung sind ja weit weniger Faktoren als beteiligt in Betracht zu ziehen denn bei Meissen. Sie hat sich zwar in einem seit dem 11. Jahrhundert bekannten Burgward entwickelt[1], aber nicht im Zentrum desselben, unmittelbar neben der urbs, sondern mehr abseits — ähnlich wie Grimma — an einem für den Handelsverkehr günstiger gelegenen Orte. Dagegen lehnt sie sich an zwei slavische Dörfer an, wie O. Richter nachgewiesen hat[2]. Das eine von beiden ist uns schon länger bekannt. Es besass die typische Gestalt des Rundlings, wie ein Modell aus dem Jahre 1633 erkennen lässt[3], lag auf dem östlichen Ufer des Stromes und führte im Mittelalter den Namen „Alten-Dresden". 1403 wurde es mit Stadtrecht bewidmet[4]; seit dem 17. Jahrhundert heisst es Dresden-Neustadt[5]. Die andere slavische villa ist uns erst neuerdings durch Richter bekannt geworden[6]. Sie hiess ebenfalls „Alten-Dresden" und ist offenbar, da sie nur aus wenigen Häusern bestanden haben kann, von der anderen, grösseren Ansiedelung aus gegründet worden. Sie lag am westlichen Elbufer und bildete die nächste Umgebung der Frauenkirche. Die letztere ist die älteste Dresdener Kirche und befand sich ursprünglich, wie ein Modell von 1521[7] und gleichzeitige Stadtpläne[8] zeigen, ausserhalb des ursprünglichen Mauerringes; erst etwas später ist sie in das städtische Gebiet einbezogen worden, mit ihr zugleich die neben ihr liegende ehemalige villa. Die ursprüngliche Anlage dieses linkselbischen Alten-Dresden, das uns im 15. Jahrhundert auch als „Töpfervorstadt" entgegentritt[9], ist in den älteren Stadtplänen noch ziemlich deutlich ersichtlich. An die beiden genannten Landgemeinden schliesst sich um die Wende des 12. Jahrhunderts die Stadtgründung an; seit dem Beginne

---

[1]) „Burcwardum Bresnice" (Briesnitz, nw. v. Dresden). CDS. I 1 S. 135 (a. 1071). — [2]) Verfassungsgeschichte S. 2 f.

[3]) Modell im Grünen Gewölbe. — [4]) Vgl. CDS. II 5 Nr. 117.

[5]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 2. — [6]) a. a. O. S. 3.

[7]) Original im Grünen Gewölbe.

[8]) Aus den Jahren 1529 u. 1546; Modelle und Pläne sind abgebildet in dem vom Vereine f. die Gesch. Dresdens herausgegebenen Bilderatlas.

[9]) Richter a. a. O. S. 4.

Digitized by Google

des 13. Jahrhunderts wird sie uns fortlaufend bezeugt[1]). Dass hier eine reine Kolonialgründung, keine allmählich entstandene Kaufmannsniederlassung vorliegt, ist ohne weiteres klar. Das beweist einerseits das unvermittelte Auftreten des Ortes als „civitas“, also als voll entwickelte Stadt[2]), andererseits die dem ostdeutschen Schema entsprechende planmässige Anlage: der grosse und fast quadratische Marktplatz, dessen Mitte früher das Rathaus einnahm, und die von ihm ausgehenden geradlinigen, sich rechtwinklig kreuzenden Strassenzüge. Auch der ausdrückliche Hinweis einer Urkunde von 1287 auf die „primaeva civitatis Dresden fundatio“ [3]) lässt sich schliesslich zum Beweise heranziehen; jedoch darf hierbei nicht vergessen werden, dass derartige Bemerkungen meist nur ganz generell auf den Ursprung, auf die frühesten Anfänge der Siedelung hindeuten wollen, ohne bestimmt die Art der Entstehung anzugeben.

Wie Dresden-Altstadt, so ist auch Pirna planmässige Kolonialgründung. Selbst aus den neueren Stadtplänen ist zu erkennen, dass Markt und Strassen sehr regelmässig angelegt worden sind. Die von der Mauer eingeschlossene mittelalterliche Stadt stellt in ihrem Grundrisse ein ziemlich regelmässiges Rechteck dar und erinnert in dieser Beziehung lebhaft an Altenburg und Grimma. Urkundlich lässt sich leider der Ursprung der Pirnaer Marktniederlassung nicht festlegen, da uns das Quellenmaterial[4]) erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorliegt. Auch bezüglich des Verhältnisses der Stadt zum Schlosse, dem heutigen Sonnenstein, lässt sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial für die älteste Zeit nichts Näheres ersehen. Nur soviel darf man behaupten, dass das Schloss zweifellos die ältere Anlage ist und sich mithin die Marktsiedelung bei ihrer Entstehung an dasselbe angelehnt hat.

Mit Pirna beschliessen wir die Gruppe der an der Elbe gelegenen Städte und damit die grosse Zahl der wichtigen zwischen Saale und Elbe entstandenen Marktniederlassungen.

---

[1]) So 1206 (CDS. II 1 Nr. 74 S. 72), 1215 (CDS. I 3 Nr. 215), 1216 (ebendort Nr. 217 S. 163) etc.

[2]) Vgl. CDS. I 3 Nr. 217: „Acta . . . in civitate nostra Dreseden“.

[3]) CDS. II 5 Nr. 6. — [4]) Vgl. CDS. II 5 S. 328 f.

Digitized by Google

Wir wenden uns nunmehr der letzten Gruppe zu, also jenen Städten, die östlich der Elbe sich entwickelt haben, in den Gegenden, die wir als die Oberlausitz zu bezeichnen pflegen.

f) Das Gebiet zwischen Elbe und Neisse.

Wir betreten hier das eigentliche Kolonialland des 13. Jahrhunderts; die östlich der Elbe liegenden Städte Sachsens lassen stark ausgeprägte innere und äussere Beziehungen zu den Gründungen Schlesiens und der Mark erkennen, während dieselben dem Westen gegenüber fehlen. Wir werden dies leicht festzustellen vermögen, wenn wir folgende Städte einer eingehenderen Untersuchung unterziehen: Grossenhain, Kamenz, Bautzen, Löbau, Zittau und Görlitz.

Unter diesen Städten nimmt die erstgenannte, Grossenhain, insofern eine gewisse Sonderstellung ein, als sie in politischer Beziehung noch zur Markgrafschaft Meissen gehört hat; eine Urkunde des 13. Jahrhunderts bezeichnet es direkt als „Markgrevinhain“ [1]. Im übrigen ist die Benennung in den ersten Jahrhunderten sehr schwankend. Oft wird der Ort einfach als „Hain“, daneben nicht minder häufig als „Indago“ — der Latinisierung dieses Namens — oder „Ozzek“ bezeichnet; die letztere Benennung verursacht nicht selten grössere Schwierigkeiten, da sie auch anderwärts angewandt wird [2]) und dann im einzelnen Falle lediglich der sachliche Zusammenhang entscheiden kann, ob die Deutung auf Grossenhain zulässig ist. Wird so die Untersuchung der frühesten Anfänge der Stadt beträchtlich erschwert, so werden die Hindernisse noch dadurch vermehrt, dass für die ältere Zeit nur ein sehr dürftiges Urkundenmaterial vorliegt und die neueste Arbeit über die Stadt, die von G. Schuberth [3]), sich darauf beschränkt, die absonderlichen Ansichten der Grossenhainer Chronisten des 17. und 18. Jahrhunderts [4]) kritiklos wiederzugeben bzw. noch zu

---

[1]) CDS. II 4 S. 7 (a. 1255). — [2]) Vgl. Oschatz!

[3]) G. Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Grossenhain, 1897.

[4]) Seb. Mann, Kurtzer Entwurff oder Allgem. Abriss und Bildniss der uhralten löbl. Stadt Hain in Meissen, 1663. — Th. Chladenius, Materialien zur Grossenheyner Stadtchronik, 1788.

Digitized by Google

überbieten[1]). Es erübrigt sich also, näher auf sie einzugehen. Wir werden bloss diejenigen wenigen Punkte herausgreifen, die einer eingehenderen wissenschaftlichen Prüfung wert sind. Dieselben betreffen die folgenden Fragen: Ist die Grossenhainer Marktniederlassung im Mittelpunkte eines Burgwards, neben einer urbs entstanden? Hat sie sich neben einer älteren villa entwickelt? Ist sie selbst aus einer Landgemeinde hervorgegangen, die später bürgerliches Recht erhalten hat? Schuberth bejaht alle diese Fragen[2]; wir werden sie im Gegensatze zu ihm durchweg verneinen müssen. Bezüglich des Burgwards liegt nur eine Urkunde aus dem Jahre 1045 vor[3]), die von drei Königshufen „in burchwardo Guodezi" spricht. Posse deutet diesen Namen auf Chutici, also Schkeuditz, Schuberth dagegen auf das von Cosmas von Prag erwähnte Guozdek[4]). Selbst wenn aber der letztere mit seiner Annahme recht haben sollte, so ist doch kaum an Grossenhain, sondern an eine in unmittelbarer Nähe Meissens gelegene Anlage zu denken, da sich Cosmas sehr bestimmt ausdrückt: „Castrum nomine Guozdec prope urbem Misni"[5]). Ausser dieser strittigen Urkunde von 1045 besitzen wir keinen Anhaltspunkt für die Existenz eines ehemaligen Grossenhainer Burgwards. Die Stadt hat zwar im Mittelalter auch ein Schloss besessen, welches Schuberth als die alte urbs auffasst; dasselbe ist jedoch erst nach der Gründung der Marktsiedelung entstanden, keinesfalls früher. Schon seine Lage an der südlichen Stadtmauer, die uns dieselbe Erscheinung zeigt wie Dresden, Freiberg, Zwickau, Leipzig (Pleissenburg), bestätigt dies, nicht minder die relativ späte urkundliche Erwähnung, die erst im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts erfolgt[6]); die Stadt tritt uns eher entgegen als das Schloss. Was sodann die slavische Dorfgemeinde betrifft, neben welcher die Marktniederlassung angelegt worden sein soll, so ist dieselbe weder topographisch noch urkundlich

[1]) Man vgl. S. 10 f. bei Schuberth. — [2]) Schuberth a. a. O. S. 10—14.
[3]) CDS. I 1 Nr. 99.
[4]) Vgl. Ursinus, Lage des Schlosses Guozdec bei Meissen S. 19.
[5]) Ebendort.
[6]) Auch in diesem Zeitraume nur indirekt nachweisbar. Erst 1312 finden wir „Hus und Stadt Hain". Vgl. die Urk. bei Chladenius a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

nachweisbar. Die früher südwestlich vor der Stadt liegende Katharinenkirche, um die sich Schubert die bäuerliche Siedelung gruppiert denkt, ist uns erst seit dem späteren Mittelalter bekannt[1]; sie ist ursprünglich reine Vorstadtkirche gewesen und diente seit dem 16. Jahrhundert als städtische Begräbniskapelle. Ebenso unhaltbar ist endlich die Behauptung, dass die mittelalterliche Stadt selbst sich aus einer bäuerlichen Ansiedelung entwickelt haben soll. Es kann gar kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dieselbe eine typische Kolonialanlage darstellt, die ihren Ursprung planmässiger Neugründung verdankt. Das lehrt ohne weiteres der sehr regelmässige Stadtplan mit den geraden Strassen und dem quadratischen Marktplatze. Das lehrt uns auch die Prüfung des Urkundenmaterials; aus diesem ergibt sich, dass die Stadt ganz unvermittelt seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftaucht[2]. In sehr richtiger Beurteilung der Sachlage beginnt deshalb schon Chladenius erst in diesem Zeitraume seine Annalen[3], in wohltuendem Gegensatze zu seinen Zeitgenossen und den übrigen Grossenhainer Chronisten, die für die Städteentstehung einen möglichst frühzeitigen Termin anzusetzen bemüht sind[4]. Dass in der Neugründung ferner offenbar von allem Anfange an reges bürgerliches, aber nicht bäuerliches Leben geherrscht hat, beweist die hohe Bedeutung des Ortes als Handelsplatz, die seit dem 14. Jahrhundert zu erkennen ist und ihre Erklärung in der Existenz der von Westen nach Schlesien hinüberführenden alten wichtigen Heerstrasse findet.

Ziemlich unklar sind die frühesten Verhältnisse auch bei Kamenz. Wie Seb. Schwarz annimmt[5], ist die Stadt im Zentrum eines Burgwards entstanden. Der letztere wird uns allerdings erst 1225 bezeugt[6]; da aber doch die Burgward-

---

[1]) Vgl. Chladenius S. 13.

[2]) 1205 Haynensis mensura (CDS. II 4 S. 103); 1215 Berwardus sacerdos de Indagine (CDS. I 3 S. 162); 1226 capitulum St. Georgi in Ozzek (Köhler, Cod. dipl. Lusat.) 1235 Urkunde „datum ad Indaginem“ (Schöttgen-Kreysig, Diplom. tom. II S. 182) u. a. — [3]) Chladenius S. 51 f.

[4]) Das in Hasches Magazin, 7. Teil S. 162 f., über Chladenius gefällte harte Urteil ist keinesfalls ohne weiteres zu unterschreiben!

[5]) Seb. Schwarz, Anfänge des Städtewesens S. 15 f. — [6]) CDS. II 7 Nr. 1.

Digitized by Google

verfassung bereits den früheren Jahrhunderten angehört, so ist wohl der Schluss berechtigt, dass er bereits vor dem genannten Jahre längere Zeit bestanden haben muss, namentlich eher vorhanden gewesen sein muss als die Marktniederlassung. Dann werden wir aber auch zu der Annahme berechtigt sein, dass das bis in die neuere Zeit nachweisbare Schloss, das ausserhalb der Mauern auf einem Felsen lag, ebenfalls in diese Periode zurückreicht und mithin die ehemalige urbs darstellt. Als Sitz der späteren Stadtherren, der Edlen von Vesta, muss es ohnedies schon vor der Marktanlage existiert haben; von ihm hat die letztere offenbar den Namen empfangen; die älteren städtischen Urkunden setzen das „castrum", das „hus" ohne weiteres voraus[1]. Immerhin gelangen wir zu diesem Schlusse nur auf indirektem Wege, und dasselbe ist — wenn auch in geringerem Grade — der Fall bei der Frage nach der Entstehungsart der Marktniederlassung. H. Knothe, der Herausgeber des Kamenzer Urkundenbuches, vertritt die Ansicht, dass dieselbe ursprünglich ein zur Stadt „umgestaltetes" Dorf sei[2]; sie habe ursprünglich am Fusse des Schlossberges, am Flussufer gelegen und sei dann — noch vor 1225 — infolge eines Brandes auf der Höhe, unmittelbar neben der Burg, neu aufgebaut worden. An dieser Meinung sind zunächst einige Irrtümer sofort erkennbar. Die Urkunde von 1225 sagt ausdrücklich, dass die Stadt durch Neugründung entstanden ist[3]; es ist sonst kein Anhaltspunkt vorhanden, der dagegen spräche; Knothe urteilt demnach nur vom Standpunkte der alten Landgemeindetheorie aus. Sodann spricht die ebengenannte Urkunde nur von dem Brande der Stadtkirche, nicht aber von dem der ganzen Stadt[4]; selbst der Zusammenhang, in welchem uns dies berichtet wird, zwingt nicht zu dieser Annahme. Endlich weiss auch die Urkunde gar nichts davon, dass die älteste Stadtanlage „unten am Flusse" gelegen hat; sie gibt überhaupt keine nähere Ortsbestimmung. Die von Knothe angegebene Lage ist jedoch auch schon deshalb nicht möglich gewesen,

---

[1]) Ebendort Nr. 11, 16 u. a. — [2]) Ebendort Vorrede S. XII f.
[3]) CDS. II 7 Nr. 1: „ubi primo oppidum exstruerat".
[4]) Ebendort: „Ecclesiam incendio devastatam".

Digitized by Google

weil in der unmittelbaren Nähe der Stadt das Tal der Schwarzen Elster sehr eng ist und die Talwände ziemlich steil sich erheben; für eine Marktanlage wäre hier kein Platz übrig gewesen. Richtig ist freilich, dass die ursprüngliche Lage derselben verändert worden sein muss; der Bericht unserer Quelle ist so klar, dass an der Tatsache gar nicht zu zweifeln ist [1]). Hierzu stimmt sehr gut, dass die alte abgebrannte Stadtkirche beim Neubau ihren Standort beibehalten hat und infolgedessen, wie sich gegenwärtig noch erkennen lässt, im Mittelalter ausserhalb der Stadtmauern, in unmittelbarer Nähe der Burg lag. Diese Ortsveränderung der Ansiedelung kann aber nicht bedeutend gewesen sein; ausser der Urkunde von 1225 besitzen wir keine einzige Überlieferung, welche die ehemalige Existenz des „antiquum oppidum" festhält. Wie wir indirekt aus der obengenannten Quelle zu schliessen vermögen, steht auf dem Boden des letzteren die Stadtkirche [2]), ebenso der alte Pfarrhof [3]). Es hat sich jedenfalls bei der Neuanlage nur um eine Verlegung des Marktplatzes gehandelt, und die mittelalterliche Stadt befindet sich somit teilweise auf der Stelle der frühesten Anlage. Auf die Rechtsverhältnisse haben die geschilderten Vorgänge natürlich keinen Einfluss ausgeübt.

Bei den übrigen von uns noch in Betracht zu ziehenden Städten ist die Sachlage sehr einfach; sie zeigen in der Hauptsache das typische Bild der ostdeutschen Kolonialgründung. Was zunächst Bautzen betrifft, so versagt allerdings leider die erst neuerdings erschienene Arbeit von R. Reymann [4]) in diesem Punkte, da sie mit veralteten Methoden arbeitet und die durch die neuere Städteforschung angeregten Gesichtspunkte vollkommen ausser acht lässt. Wie uns jedoch Stadtplan [5])

---

[1]) Ebendort: „In loco, ubi primo oppidum exstruerat". Ferner: „Locum oppidi immutavit". Ferner: „Quatuor mansos juxta oppidum idem sitos cum omni utilitate .... et curiam plebani cum quodam orto in antiquo oppido assignavit".

[2]) CDS. II 7 Nr. 1: „Quod cum B. de Vesta .. parrochiam in Kamenz in loco ubi primo oppidum exstruerat fundatam laudabiliter dotavisset.

[3]) Vgl. Anm. 1.

[4]) R. Reymann, Gesch. der Stadt Bautzen. 1903.

[5]) Vgl. die Pläne von 1709 u. 1778: Kgl. ö. B. Sax. H 352, 216 u. 228.

Digitized by Google

und Urkundenmaterial lehren, lehnt sich die Marktsiedelung an eine ehemalige urbs an, die uns seit 1002 bezeugt ist[1]), in den späteren Jahrhunderten als „castrum" entgegentritt[2]) und als Schloss Ortenburg gegenwärtig noch besteht. Zwischen der Burg und der Marktsiedelung ist ursprünglich, wie die Stadtanlage erkennen lässt, ein grösserer, freier Raum vorhanden gewesen, der erst später durch die sich weiter ausdehnende Besiedelung der Stadt ausgefüllt worden ist. Die Existenz der Marktniederlassung selbst ist bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurückzuverfolgen[3]). Dass sie als Kaufmannsniederlassung angelegt worden ist, zeigt uns eine grosse Anzahl von Privilegien, die bereits im 13. Jahrhundert ausgestellt worden sind und sich sämtlich auf den Handelsverkehr innerhalb der Mauern beziehen[4]). Die Gründung war ja ebenso wie bei den vorher behandelten Orten in der Nähe der alten, nach Schlesien führenden Reichsstrasse erfolgt.

Die Stadt Löbau lehnt sich an eine vielleicht ehemals slavische villa an, die sich in geringer Entfernung befindet und gegenwärtig als Altlöbau bezeichnet wird. Dass die Stadt eine planmässige Neugründung des beginnenden 13. Jahrhunderts ist, hat Knothe bereits richtig hervorgehoben[5]).

In charakteristischer Weise zeigt auch Zittau die Anwendung des nordostdeutschen Normalplanes. Nur mag wohl hier die Neugründung erst einige Jahrzehnte später erfolgt sein, da die Reihe der städtischen Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzt[6]).

Werfen wir zuletzt noch einen kurzen Blick auf Görlitz, das unter den von uns betrachteten Orten am weitesten in das

---

[1]) Thietm. V 9 (civitas, 1002), VI 14 (urbs, 1004), VI 34 (civitas, 1008), IX 1 (urbs, 1018).

[2]) Verzeichnis oberlaus. Urk. a. 1144, 1222, 1240; — CDS. II 7 S. 223 (a. 1268) u. a.

[3]) Vgl. Verzeichnis oberlaus. Urk. (1213, 1224, 1225, 1226, 1240, 1262, 1268 etc.) und Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1856 I (a. 220, 1237, 1240, 1262, 1272 etc.). — [4]) So 1262, 1282, 1284 etc. (Verz. oberl. Urk.).

[5]) CDS. II 7 S. XXVII f.

[6]) Vgl. Carpzov, Analecta Fastorum Zittaviensium, 1778; ferner Verz. oberl. Urk. a. 1250, 1255, 1268, 1283, 1290 etc.; Köhler, Cod. dipl. Lus. a. 1267, 1288, 1291, 1303 etc.

Digitized by Google

Kolonialland vorgeschoben ist, so bemerken wir, dass es ähnlich wie Löbau in einiger Entfernung von einer ehemals slavischen Dorfansiedelung, der uns seit dem 11. Jahrhundert bekannten „villa Goreliz“ [1]), am westlichen Ufer der Neisse angelegt worden ist. Dieselbe lag nördlich von der mittelalterlichen Stadt; die frühzeitig neben ihr erbaute Nikolaikirche ist bis zum Reformationszeitalter zugleich städtische Pfarrkirche gewesen [2]), da die in der Nähe des alten (Unter-)Marktes sich befindende Petrikirche erst einige Jahrzehnte nach der Gründung der Stadt angelegt worden zu sein scheint [3]). Diese Gründung dürfte zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgt sein [4]). Wie der Stadtplan erkennen lässt, ist die ursprüngliche Anlage ziemlich klein, von nur geringem Umfange gewesen. Der Obermarkt mit seiner Umgebung stellt offenbar ihre westliche Erweiterung dar; den Kern der Stadt bildet der dem hohen Ufer der Neisse naheliegende Untermarkt, der auch das Rathaus besitzt. Er liegt unmittelbar an der von Zittau bzw. Bautzen kommenden Strasse, welche hier die Neisse überschreitet und nach Breslau zu weiterführt. Dass die Bewohnerschaft von Anfang an ausschliesslich aus Kaufleuten und Handwerkern bestand, kann nach dem vorliegenden Urkundenmateriale nicht zweifelhaft sein.

Wir schliessen damit die Untersuchung der einzelnen Marktsiedelungen zwischen Saale und Neisse ab und versuchen nunmehr, die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen zusammenzustellen, indem wir die Gesichtspunkte berücksichtigen, die für unsere Zwecke massgebend sind. Wir werden zunächst das Verhältnis der Marktsiedelung zu urbs und suburbium generell festzustellen versuchen und sodann darlegen, inwieweit die sächsischen Städte als planmässige Neugründungen im Sinne der ostdeutschen Kolonisation oder als allmählich entstandene Niederlassungen im Sinne der westdeutschen Stadtentwickelung aufzufassen sind.

---

[1]) CDS. II 1 Nr. 31. — [2]) Vgl. Jecht, Gesch. von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrh. (Neues Laus. Magazin Bd. 70) S. 229 f.

[3]) Nach Jecht S. 248 um 1225; nach v. Sommerfeld, Die alte St. Peterskirche (Neues Laus. Magazin Bd. 79) S. 30, nicht vor 1230.

[4]) Vgl. Jecht a. a. O. S. 241, welcher ebenfalls ca. 1200 annimmt, was vielleicht noch etwas zu früh sein dürfte.

Digitized by Google

III. Urbs, suburbium und Marktniederlassung.

Das Gebiet des heutigen Königreichs Sachsen ist in seiner nördlichen Hälfte verhältnismässig sehr reich an Burgengründungen der Okkupationsperiode, den urbes oder civitates des 10. und 11. Jahrhunderts. Ziemlich gering ist die Zahl derselben östlich der Elbe, dagegen auffallend gross im Westen. Nach der von S. Schwarz gegebenen Zusammenstellung[1]) sind hier etwa 30 urbes vorhanden gewesen. Die meisten sind neue, von den Deutschen geschaffene Befestigungsanlagen; einige wenige dürften vielleicht, wie ihre Lage in ehemals sumpfigem Gelände vermuten lässt, in noch früherer Zeit durch die Slaven selbst entstanden sein — es sei hierbei an Zeitz, Borna, Mügeln erinnert. Diese Burgen waren die Zentren der Burgwardorganisation, welche in erster Linie militärischen Zwecken dienten, ausserdem aber die Bestimmung besassen, gerichtliche, wirtschaftliche und kirchliche Aufgaben zu erfüllen. Für die Städteentwickelung war es besonders bedeutungsvoll, dass die Burgen meist an wichtigen Heerstrassen lagen; sie wurden so wertvolle Stützpunkte für Handel und Verkehr, vor ihren Mauern wurden die frühesten Märkte, sowohl Wochen- wie Jahrmärkte, abgehalten. Nach der noch im 11. Jahrhundert erfolgten Auflösung der Burgwardverfassung[2]) und der hiermit in innerem Zusammenhange stehenden Übertragung zahlreicher urbes mit ihren Bezirken und Rechten an geistliche und weltliche Grundherren ging zwar die ursprüngliche Bedeutung vielfach verloren; die Burgen selbst aber blieben bestehen. Dort, wo sie verfielen oder der Zerstörung anheimgegeben waren, erfolgte doch die Erneuerung der Befestigung an derselben Stelle, auch dann, wenn ihre Lage keine besonders günstige war[3]); nur in vereinzelten Fällen sind die

---

[1]) S. Schwarz, Städtewesen S. 14 f. Zur Literatur über diesen Gegenstand vgl. auch B. Knüll, Die Burgwarde. Diss. 1895. Die Arbeit konnte in diesem Zusammenhange jedoch nicht weiter berücksichtigt werden.

[2]) Vgl. Schulze, Kolonisierung etc. S. 64—66; Posse, Markgrafen S. 292 und 293. — [3]) Siehe Zeitz und Borna.

Digitized by Google

Spuren ihrer einstigen Existenz völlig verloren gegangen [1]). Die alte Bezeichnung als urbs, civitas verschwand freilich. Im 12. Jahrhundert vermögen wir sie noch bei Magdeburg [2]) und Meissen [3]) nachzuweisen. In der Regel trat nunmehr an ihren Platz der Name „castellum", den bereits Thietmar gelegentlich anwandte [4]), oder „castrum". Oft ist das urkundliche Material so reichhaltig, dass wir mit Leichtigkeit erkennen, wie in fast lückenloser Folge die Burg als urbs auftritt und als castrum fortexistiert [5]). Meist ist sie in der Gegenwart noch vorhanden; sonst hat sie sich wenigstens bis über das spätere Mittelalter hinaus erhalten, wie wir bei Schkeuditz, Borna und Döbeln bemerkt haben. Für unsere Untersuchung ist die Tatsache wesentlich, dass die alte urbs, die alte civitas den Zeitpunkt überdauert hat, in welchem im einzelnen Falle die Entstehung der Marktansiedelung einsetzt.

Neben manchen Burgen der Okkupationszeit sind suburbia, Burgvororte entstanden. Dies haben wir festgestellt bei den Orten Merseburg, Zeitz, Tauchau, Borna, Wurzen, Rochlitz, Leisnig, Meissen. Das suburbium lehnt sich an die Burg an; es ist jünger als sie, dagegen älter als die Marktsiedelung. Seinen Namen hat es in der späteren Zeit nicht beibehalten; nur bei Meissen vermögen wir für das 12. und 15. Jahrhundert die Bezeichnung „sub urbe" bzw. „unter der Burg" nachzuweisen. In den meisten Fällen erlangen wir erst in späteren Jahrhunderten Kenntnis von dem Vorhandensein des Vorortes und zwar in einer Zeit, wo die Marktsiedelung längst ihr Übergewicht geltend gemacht hat. Dieser Umstand ist nicht bedeutungslos: die suburbia sind bei ihrer Bezeichnung nicht mehr in Gegensatz zur Burg, sondern zur Marktniederlassung gebracht und infolgedessen meist als „civitates antiquae", „Altstädte" benannt worden. Diesen Namen haben wir vorgefunden bei Leisnig, Borna, Wurzen und Rochlitz. Ausserdem

[1]) So Magdeborn bei Rötha (Thietm. II 37, IV 5 „castellum Medeburun") und die alte Burg in Leipzig.

[2]) a. 1121 civitas M. (v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. I Nr. 369).

[3]) a. 1150 urbs, auch civitas M. (CDS. II 4 Nr. 1).

[4]) So für Meissen (Thietm. VIII 23) und Magdeborn (Thietm. II 37).

[5]) Vgl. Leisnig, Rochlitz.

Digitized by Google

sind noch verschiedene andere Benennungen gebräuchlich gewesen. Bei Merseburg, wo die früheste Befestigungsanlage nicht lange bestand, ist der Name derselben am Burgvorort, der „Altenburg", haften geblieben [1]). Das Zeitzer suburbium heisst mindestens seit dem 13. Jahrhundert „Brühl", das Meissner „Jahrmarkt". Bemerkenswert ist, dass sich der Ausdruck „suburbium" später auch auf die Vororte der Marktniederlassung übertragen hat; bei Zwickau ist uns dies für das 13., bei Pegau für das 14. Jahrhundert bezeugt. Die alten suburbia, die Burgvororte, haben sich in der Regel bis zur Gegenwart erhalten, wenngleich in durchaus veränderten Formen; nur in Rochlitz und Leisnig sind heute ihre Spuren verloren. Sie existieren entweder als selbständige Ortschaften [2]) oder Stadtteile [3]) oder einzelne Strassen [4]) noch fort. Wie die vergleichende topographische Forschung ergibt, zeigen sie in ihrer ursprünglichen Gestalt Übereinstimmung. Sie besassen eine sehr geringe Ausdehnung und erstreckten sich in mässiger Entfernung von der Burg. Entsprechend der bekannten deutschen Dorfanlage bildete das einzelne suburbium eine meist kürzere Strasse, deren beide Seiten mit Wohngebäuden besetzt waren. Diese Art der Anlage ist sowohl aus den neueren wie aus den älteren Plänen noch deutlich zu ersehen. Wo dies nicht möglich ist — so bei Meissen — sind die Terrainverhältnisse in Betracht zu ziehen, da diese ja stets einen gewissen Einfluss ausüben. Die Bevölkerung der suburbia hat, wie es scheint, keinen einheitlichen Charakter besessen. In den ersten Zeiten mag sie sich vorwiegend aus den Familien der Burgmannen zusammengesetzt haben, wie die Meissner Verhältnisse beweisen. Als jedoch die Kolonisation einsetzte und die urbes ihre einseitig-militärische Bedeutung verloren, ist offenbar auch Zuzug anderer Elemente erfolgt; im späteren Mittelalter besitzen die ehemaligen Burgvororte ein halb ländliches, halb städtisches Gepräge. Neben Bauersleuten werden sie von zahlreichen Handwerkern, unter denen sich Töpfer, Weber, Fleischer [5]) u. a. befinden, bewohnt. Daneben sitzen in

[1]) Dasselbe ist bei Leipzig der Fall. — [2]) So die Bornaische Altstadt.
[3]) So in Zeitz, Merseburg, Taucha. — [4]) So in Wurzen.
[5]) Vgl. Borna, Wurzen.

Digitized by Google

der alten Weise wohl auch noch die Burgmannen, mithin eine durchaus gemischte Bevölkerung. Dies zeigt sich sehr klar auch in den rechtlichen Verhältnissen, welche den Gegensatz zur Marktsiedelung genügend erkennen lassen.

Die eigentliche Stadt, die Marktniederlassung, hat sich neben Burg und Burgvorort entwickelt. Sie ist nicht, wie Schwarz und Hegel annehmen, aus beiden unmittelbar hervorgegangen, sie ist nicht, wie Keutgen glaubt, entweder aus dem suburbium oder aus der urbs entstanden. Von Anfang an ist sie räumlich und rechtlich von jenen scharf gesondert gewesen. Wie die älteren Stadtpläne beweisen, ist ihre Anlage stets in einiger Entfernung erfolgt. Ausnahmslos liegt die alte Burg ausserhalb der Stadtmauer. Fast regelmässig gilt dasselbe vom suburbium; wo dies nicht der Fall ist und es vom städtischen Mauerringe mit umschlossen wird, zeigen deutlich die Rechtsverhältnisse die ursprüngliche Trennung, wie wir bei Zeitz und Meissen nachzuweisen versucht haben. Die Marktsiedelung ist neben Burg und Burgvorort entstanden: das bezeugt die fortdauernde Existenz der beiden letzteren, die sich fast ausnahmslos bis zur Gegenwart verfolgen lässt; das bezeugen auch die rechtlichen Zustände. Urbs und suburbium haben stets dem gewöhnlichen Landrechte unterstanden: für die Marktsiedelung galt von jeher besonderes Recht, das jus forense, jus civile, jus municipale oder Weichbildrecht, wie es in verschiedener Weise die Urkunden benennen. Gerade für den Vergleich zwischen suburbium und Marktsiedelung ist dieser Gegensatz charakteristisch; er zeigt, wie es rechtlich unmöglich ist, dass sich das eine aus dem anderen entwickelt haben kann. Das suburbium bildet keinen exemten Gerichtsbezirk; wie die umliegenden Dörfer gehört es unter das „Amt“ [1]) und unter die volle Gerichtsgewalt des judex provincialis. In Leisnig müssen seine Bewohner sogar persönliche Dienste, Fronen, für das Amt leisten, während die Marktniederlassung von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit wird. Im suburbium gilt auch kein bürgerliches Privatrecht. Die Merseburger Altstadt besitzt es im 14. Jahrhundert noch nicht, und die Wurzener Altstadt erlangt es erst

[1]) Vgl. Leisnig, Colditz, Wurzen, Borna. Das Meissner suburbium scheidet erst im 15. Jahrhundert aus dem Landgerichtsverbande aus.

Digitized by Google

1423 durch die Einbezirkung in das städtische Weichbild. Bemerkenswert ist das bei beiden fehlende Braurecht; die Wurzener Altstadt erlangt es trotz ihrer Einverleibung erst viele Jahrzehnte später. Ihre Bewohner sind also in gewissem Sinne als Bürger zweiter Klasse betrachtet worden. Da die Bevölkerung der Suburbien überhaupt keine einheitliche war, so ist deshalb ihre spätere rechtliche Entwickelung ziemlich verschiedener Art gewesen; sie beweist ihre innere Unselbständigkeit. Die suburbia sind keine für sich selbst bestehenden Rechtsgemeinschaften geworden; sie sind in der Regel in einem anderen Rechtskörper aufgegangen, und zwar entweder in der Marktsiedelung oder in einer benachbarten Dorfgemeinde. Der erstere Fall ist der häufigere. Das suburbium erscheint dann zuerst als städtischer Vorort und wird später in das Weichbild einbezirkt; dies ist zu konstatieren bei Merseburg, Wurzen, Leisnig und Taucha. In Meissen hat es bis in die neuere Zeit zunächst dem engeren Burgverbande angehört, um sodann an die Stadt zu kommen. Dagegen ist die Bornaische Altstadt reine Landgemeinde geworden, da sie seit dem 16. Jahrhundert mit der ihr benachbarten älteren villa Wenigenborna zu einer Einheit verschmolzen ist. Trotz alledem ist der halbstädtische Charakter der suburbia immerhin bemerkenswert. Sie haben oft sogar viele Jahrhunderte hindurch einen Teil des Marktverkehrs an sich gezogen, der den urbes kraft ihrer Eigenschaft als Burgwardzentren zukam. Der Zeitzer Brühl besass von alters her den Lebensmittelmarkt; erst seit dem 13. Jahrhundert ist es der Marktniederlassung gelungen, diesen allmählich an sich zu ziehen. Im Meissner suburbium hat sich durch das ganze Mittelalter hindurch der Donatus-Jahrmarkt erhalten, bis auch hier schliesslich die Marktsiedelung das Übergewicht erlangte. Bei dieser Eigentümlichkeit der ehemaligen Burgvororte ist es daher schliesslich nicht weiter verwunderlich, dass sie in der Mehrzahl der Fälle mit der eigentlichen Stadt verschmolzen sind.

Wir müssen somit die herrschende Ansicht über die Beziehungen der Marktsiedelung zu urbs und suburbium ablehnen, trotzdem wir immerhin anerkennen, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen ihnen besteht, da ja doch die urbs als befestigter, schützender

Digitized by Google

Ort und als wirtschaftliches Zentrum eines grösseren Bezirkes stets die nächste Veranlassung zur Anlage einer Kaufmannsniederlassung geboten hat.

IV. Die Entstehung der Stadtanlage.

Wie schon hervorgehoben worden ist, dürfte der Begriff der „civitas" als die ummauerte mittelalterliche Stadt von den Römerstädten des Westens ausgegangen und etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nach Osten zu vorgedrungen sein. Diese civitas ist aber in unseren Gegenden kein so einheitliches Gebilde, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Wesentlich für sie scheint zwar die Ummauerung zu sein; darauf deutet das häufige Aufkommen des Namens in einer Zeit, da letztere vorausgesetzt werden muss [1]. Keinesfalls dürfen wir jedoch unsere civitates zwischen Saale und Neisse ausschliesslich als befestigte Marktniederlassungen betrachten. In zahlreichen Fällen sind sie es, so Schkeuditz, Eilenburg, Borna, Chemnitz, Dresden, Pirna u. a.; in nicht minder zahlreichen Fällen aber ist das, was der Mauerring einschliesst, also eben die civitas, ein ziemlich kompliziertes Gebilde, das sich teilweise aus ganz heterogenen Elementen zusammensetzt. Zeitz besteht aus der Oberstadt und dem Brühl, d. h. aus der Marktsiedelung und dem suburbium; dasselbe gilt von Taucha. Eine verwandte Erscheinung bietet Halle. Es weist ebenfalls eine Doppelanlage auf: Marktniederlassung und Hallorenansiedelung, die beide ursprünglich rechtlich getrennt waren. Dasselbe gilt von Freiberg; hier ist die Marktniederlassung mit der Sächsstadt, der Bergmannsansiedelung, verbunden: beide zusammen bilden die civitas Fribergensis. Wie unsere Untersuchungen aber gezeigt haben, ist sogar die Freiberger Marktsiedelung selbst kein einheitliches Gebilde; sie stellt vielmehr auch wieder eine doppelte Anlage dar, deren eine älteren, die andere jüngeren Ursprungs ist — beide natürlich rechtlich zusammengehörig. Diese Erfahrung haben wir bei einer grösseren Anzahl von civitates gemacht, ausser Freiberg bei Altenburg, Grimma,

[1]) So bei Zeitz, Altenburg, Borna, Eilenburg, Chemnitz, Freiberg, Dresden u. a.

Digitized by Google

Leisnig, Oschatz, Mügeln. Dieselben sind zweifellos viel einfachere Gebilde als die obengenannten, wie Halle, Zeitz etc.; sie sind nicht aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammengesetzt, sondern bestehen lediglich aus der Marktsiedelung. Aber die letztere ist eben bei ihnen selbst wieder etwas Zusammengesetztes. Sie besteht stets aus einer älteren und einer jüngeren Anlage, und diese Tatsache beweist, dass der Ursprung unserer Marktniederlassungen ein ziemlich mannigfaltiger ist. Diejenigen von ihnen, die nur eine einfache Anlage aufweisen, reihen sich hier ganz ungezwungen an. Sie korrespondieren mit je einer der Doppelanlagen und scheiden sich in zwei Gruppen: ältere und jüngere Siedelungen. Zu der ersteren Gruppe gehören Merseburg, Zwenkau, Schkeuditz, Pegau, Colditz, Chemnitz, Zwickau, Döbeln, Meissen; zu der letzteren Borna, Eilenburg, Wurzen, Rochlitz und insbesondere Dresden, Pirna, sowie die ostelbischen Städte. Es kommen also zwischen Saale und Neisse zwei Arten der Stadtanlage vor, und nach der Form ihres Auftretens können wir unsere Marktsiedelungen in drei Klassen scheiden. In der ersten Klasse finden wir nur die einfache ältere Anlage, in der zweiten die einfache jüngere; in der dritten Klasse treten beide Formen als Zusammensetzung auf — diese Siedelungen lassen sich vielleicht am besten als „Doppelmärkte" charakterisieren. Die Vertreter der ersten und der letzten Klasse bemerken wir ausschliesslich zwischen Saale und Elbe, nicht aber in den ostelbischen Gebieten; diese Anlagen beschränken sich demnach auf das eigentliche Territorium der alten Marken Meissen, Merseburg, Zeitz. Die zweite Klasse hingegen, die der einfachen jüngeren Anlagen, erstreckt sich über das ganze Gebiet, das wir in den Bereich unserer Untersuchung gezogen haben. Wir nehmen sie sowohl westlich als östlich der Elbe wahr. In den ostelbischen Gegenden fehlen die anderen beiden Gruppen; sie weisen eine einheitliche Entwickelung auf: sie besitzen nur jüngere Marktsiedelungen. Demgegenüber zeigt das Land zwischen Saale und Elbe eine auffallend grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinungen: dort nur eine, hier dagegen alle drei Gruppen vertreten, ältere, jüngere Siedelungen und Doppelmärkte. Diesen gesellen sich ausserdem noch jene gemischten

Digitized by Google

Anlagen hinzu, bei denen zwei verschiedene Rechtskörper die mittelalterliche Stadt bilden: Halle, Zeitz, Taucha, Freiberg. Bei diesen Städten ist die Marktniederlassung in Halle und Zeitz eine ältere, in Taucha eine jüngere Anlage, in Freiberg, wie bereits angeführt worden ist, ein Doppelmarkt.

Die ältere und die jüngere Marktsiedelung unterscheiden sich nicht nur durch ihr Alter. Unsere Beobachtungen an den einzelnen Städten liessen uns eine ganze Anzahl trennender, unterscheidender Momente erkennen. Die ältere Anlage ist in der Regel klein und unbedeutend; namentlich fällt oft in dieser Beziehung der Marktplatz auf; man denke hierbei an den Brühl in Altenburg, an den Altmarkt in Leisnig und Mügeln, sowie in Grimma. Ferner ist die Gestalt des Marktes und der ihn umgebenden Strassenzüge meist durchaus unregelmässig und planlos; die ganze Anlage deutet auf die Entstehung durch ganz allmähliche Besiedelung. Die jüngere Marktniederlassung ist dagegen auffallend gross und geräumig angelegt, namentlich gilt dies wieder vom Marktplatze. Derselbe besitzt eine auffallend regelmässige Gestalt, selbst in ganz unbedeutenden Orten; nicht minder regelmässig sind die sich meist rechtwinklig schneidenden Strassenzüge angelegt. Die Anlage zeigt deutlich, dass sie auf einem wohl durchdachten Plane beruht: die jüngeren Siedelungen sind neu gegründet worden, sind nicht allmählich entstanden. Prägen wir den Gegensatz noch schärfer aus, so dürfen wir schliesslich konstatieren, dass die ältere sächsische Anlage durchaus im Einklange steht mit den Marktsiedelungen westlich der Saale, in dem Gebiete des alten Reichs; die jüngere hingegen stimmt mit den typischen Gründungen des nordöstlichen Koloniallandes überein — zwischen der Saale und der Elbe kommt sowohl die westdeutsche wie die ostdeutsche Form vor. Wie sich aus alledem ergibt, dürfte Ermisch nicht ganz im Rechte sein, wenn er für Sachsen die westdeutsche Anlage ausschliesst und nur die ostdeutsche gelten lässt. Für das ostelbische Gebiet trifft ja seine Ansicht zu; hier haben wir tatsächlich nur reine Kolonialgründungen vor uns. Von den Städten in der Ebene westlich der Elbe lässt sich dies aber nicht sagen: dort kommen zwar auch Neugründungen vor, jedoch in beschränkter Zahl. Die

Digitized by Google

Westgrenze des reinen Kolonialgebietes ist mithin nicht die Saale, wie Ermisch als Konsequenz seiner Anschauung annehmen müsste, sondern die Elbe. Das zwischen den beiden Flüssen befindliche Land aber ist ein Übergangsgebiet. Jenseits der Saale finden wir die westdeutsche Anlage, die allmählich entstandene Marktsiedelung. Jenseits der Elbe herrscht das ostdeutsche Schema, die planmässige Neugründung. Westen und Osten aber greifen beiderseits über die Stromgrenze hinüber, vermischen und verbinden sich. So ist es vollkommen natürlich, dass wir zwischen beiden Flüssen jene drei obenerwähnten Siedelungsgruppen zu konstatieren vermögen, die westdeutsche Anlage, die ostdeutsche Anlage, den Doppelmarkt. Dieses eigenartige Bild, das uns auf diese Weise die sächsischen Städte bieten, ist durchaus nicht schwer verständlich; es ist die Konsequenz der fortschreitenden Kolonisierung und Germanisierung der ehemals slavischen Territorien. Wie wir schon in anderem Zusammenhange ausgeführt haben, ist schon um die Wende des 10. Jahrhunderts die deutsche Ostgrenze von der Saale nach der Elbe vorgeschoben worden. Infolgedessen ist das dazwischen liegende Land der von Westen herüberdringenden Kultur weit früher zugängig gewesen als die Lausitz; immerhin ist sie jedoch nicht so rasch fortgeschritten, dass der grossartige Aufschwung des ostdeutschen Städtewesens hier hätte keinen Einfluss mehr ausüben können. Die früher erfolgte Okkupation des Gebietes liess in den Burgwardzentren und den mit Marktprivilegien ausgestatteten Grundherrschaften zahlreiche kleine Kaufmannsniederlassungen entstehen, wohl meist seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts. Als jedoch seit etwa 1150 der fertig entwickelte Stadtbegriff im Reiche auftauchte und wenige Jahrzehnte später im Osten die ersten Stadtgründungen erfolgten, musste naturgemäss auch in der Mark Meissen die Stadtentwickelung in eine neue Phase eintreten. Es wurden überall Neugründungen ins Leben gerufen, und ganz charakteristisch ist hierbei eben die Tatsache, dass sich die alte Marktniederlassung in vielen Fällen als unzureichend, ungenügend erwies und einer neuen Anlage weichen musste, mit der sie zwar weiterhin eine Rechtseinheit bildete, an die jedoch ihre ganze bisherige Bedeutung als Marktort überging.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Entstehung der Stadt Leipzig.

Die ganze vorliegende Arbeit hatte ursprünglich die Aufgabe, lediglich die Leipziger Verhältnisse in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen. Jedoch die Erfahrung, dass eine einzelne Stadt aus sich selbst heraus nicht völlig zu verstehen ist, und die hieraus resultierende Notwendigkeit, erst das für ein tieferes Verständnis unbedingt erforderliche Vergleichsmaterial herbeizuschaffen, liessen diesen frühesten Zweck mehr in den Hintergrund treten. Es sei nun wenigstens gestattet, in einem besonderen Kapitel die Entstehung der Stadt Leipzig etwas eingehender zu erörtern und so jenem ursprünglichen Gedanken einigermassen gerecht zu werden. Seit mehr als drei Jahrzehnten ist ja keine einzige wissenschaftlich in Betracht kommende Untersuchung über das uns interessierende Problem erschienen; es herrschen infolgedessen gegenwärtig noch veraltete, irrige und unklare Ansichten vor — eine Neubearbeitung vom Standpunkte der heutigen Städteforschung ist mithin durchaus wünschenswert. Zwar besitzen wir seit den letzten Jahren die Arbeiten von Th. Distel, W. Rachel, K. Koppmann [1]; sie betreffen aber lediglich die ältere Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und berühren das Problem der Entstehung der frühesten Verhältnisse nicht. Es bleibt also die Aufgabe noch zu lösen, den Ursprung der Leipziger Marktansiedelung

[1] Th. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhles zu Leipzig (Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. Abt. Bd. 7, 1887). W. Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. Leipz. Studien, 1902). K. Koppmann, Zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig (Neues Arch. für sächs. Gesch., 1903).

Digitized by Google

festzustellen und in Beziehung zu bringen zu den übrigen Siedelungsanlagen, neben welchen sich dieselbe entwickelt hat, sodann auch die Entstehung von Recht und Gericht zu streifen. Gegenstand und Methode der Untersuchung werden die gleichen sein wie im vorhergehenden Kapitel; nur ein Punkt ist es, dem noch besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss: dies ist die Frage nach dem frühesten Stadtherren Leipzigs, und da gerade von der Lösung dieser Frage das richtige Verständnis für die übrigen von der Untersuchung zu streifenden Punkte abhängt, so müssen wir ihr in erster Linie unsere Aufmerksamkeit widmen. Die Betrachtung der Leipziger Verhältnisse wird sich mithin in die folgenden Teile gliedern:

I. Die herrschenden Ansichten über die Entstehung der Stadt.
II. Leipzigs Stadtherr.
III. Die Siedelungsanlagen neben der Stadt.
IV. Die Anlage der Marktniederlassung selbst.

I. Die herrschenden Ansichten über die Entstehung der Stadt Leipzig.

Die Literatur über Leipzig, die seit dem 16. Jahrhundert erschienen ist, besitzt einen grossen Umfang, und dementsprechend verfügen wir bezüglich der Anfänge der Stadt über eine Menge teilweise sehr absonderliche Theorien[1]). Wir lassen dieselben hier völlig ausser acht. Für uns kommen nur die zuletzt veröffentlichten Arbeiten in Betracht, unter deren Einflusse die gegenwärtig vorherrschende Anschauung noch steht. Hierzu gehört vor allem der von K. v. Posern-Klett 1868 publizierte Vorbericht zu dem von ihm herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Leipzig[2]) — der heute noch sehr wertvoll ist und nur eben in den von uns zu erörternden Punkten der Korrektur bedarf. Daneben verdient noch Erwähnung der im Jahre 1872 von H. Wuttke verfasste Aufsatz: „Geschichte Leipzigs bis zum Ende des 13. Jahrhunderts“[3]), sowie Ermischs Untersuchung in seinen „Anfängen des säch-

[1]) Eine Übersicht über diese ältere Literatur bietet H. Wuttke in seinem weiter unten zitierten Aufsatze. — [2]) CDS. II 8 S. IX f.

[3]) Schriften des Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. I S. 98 f.

Digitized by Google

sischen Städtewesens"[1]). Andere Arbeiten können von der Forschung nicht berücksichtigt werden; wir knüpfen deshalb ausschliesslich an die durch die ebengenannten Männer vertretene Meinung an.

Wie v. Posern-Klett annimmt, ist die Stadt Leipzig auf merseburgischem Grund und Boden entstanden, als Besitz des Hochstiftes. Die bei Thietmar zum Jahre 1015 sich findende Erwähnung der „urbs Lipzi"[2]) deutet er wie alle früheren Chronisten und Forscher auf die Marktansiedelung; die Stadt existiert nach seiner Meinung bereits am Anfange des 11. Jahrhunderts als befestigte Niederlassung. Ihre Bewohnerschaft denkt er sich in dieser Zeit lediglich aus einer ackerbautreibenden Bevölkerung, also aus Bauersleuten, zusammengesetzt; die Stadt ist ihm ursprünglich nur eine bäuerliche Gemeinde, ein ummauertes Dorf. Gerade darauf legt v. Posern-Klett grossen Wert, dass er den Nachweis zu erbringen sucht, wie im südlichen Stadtteile — der Umgebung der Universitätsstrasse und des Neumarktes — der eigentlich rein landwirtschaftliche Charakter sich bis in die neuere Zeit erhalten habe und nur im Norden der Stadt — der Umgegend des Marktplatzes — durch Handel und Gewerbe verdrängt worden sei. Den Kern dieser ältesten Ansiedelung sieht er in dem Raume, den heute Nikolaikirchhof, Universitätsstrasse (= alter Neumarkt) und Universitätshof bedecken. Die Nikolaikirche hält er für identisch mit der 1017 von Thietmar genannten „ecclesia in Libzi"[3]) und mithin für das Zentrum der ältesten Stadtanlage. Der gegenwärtige Neumarkt (= neuer Neumarkt) soll dann etwas später und ganz zuletzt erst der heutige Marktplatz entstanden sein. Etwa 150 Jahre ist die Niederlassung, so meint v. Posern-Klett, Landgemeinde geblieben, auch im rechtlichen Sinne; erst durch Markgraf Otto ist sie mit bürgerlichem Rechte bewidmet und so zur eigentlichen Stadt erhoben worden, indem dieser ihr zwischen 1156—1170 das bekannte Privileg, den „Stadtbrief", ausstellte[4]). Mit diesem Zeitpunkte setzt

[1]) Ermisch a. a. O. S. 140 f.

[2]) Thietm. VIII 25. — Die hier dargelegte Ansicht v. Posern-Kletts siehe bes. CDS. II 8 S. XI—XIV. — [3]) Thietm. VIII 66.

[4]) Urkunde siehe CDS. II 8 Nr. 2.

Digitized by Google

dann natürlich auch die innere Umwandelung ein, der Übergang von der bäuerlichen Lebensweise zur städtischen, von der Landwirtschaft zu Handel und Gewerbe.

Wie man sieht, verbindet v. Posern-Klett zwei ältere Theorien miteinander: er fasst die älteste Stadtanlage teils als Burg, teils als Dorf auf, er leitet die Stadt einerseits aus der „urbs" ab und vertritt andererseits die Landgemeindetheorie. Zweifellos aber hat er mit seiner Ansicht den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt.

H. Wuttke teilt die Auffassung v. Posern-Kletts vollkommen bezüglich des Ursprungs der frühesten Stadtanlage[1]). Er verlegt denselben in das Ende des 10. Jahrhunderts und betrachtet die Siedelung ebenfalls als ummauertes Dorf — Stadt und Dorf unterscheiden sich nach seiner Meinung bloss durch die Mauer. Infolgedessen nimmt er auch im 12. Jahrhundert erst die durch besonderen Rechtsakt erfolgte Erhebung der bäuerlichen Gemeinde zur Stadt an: „Der Markgraf (Otto) gestattete, die städtischen Einrichtungen einzuführen" [2]). Wuttke deutet auch die „ecclesia in Libzi" Thietmars auf die Nikolaikirche. Von der Anschauung v. Posern-Kletts unterscheidet er sich jedoch insofern, als er nicht die Umgebung dieser Kirche, sondern den Marktplatz für den Kern der Stadtanlage hält. Ferner ist nach seiner Überzeugung nicht das bischöfliche Hochstift Merseburg, sondern der Kaiser als der früheste Stadtherr zu betrachten, mithin die Stadt Leipzig als Reichsgut aufzufassen. Er hat aber keinen Anklang gefunden; der eigentliche Vertreter der gegenwärtig herrschenden Meinung ist v. Posern-Klett geblieben.

Eine neue Ansicht hat nun H. Ermisch aufgestellt. Er sieht in der mittelalterlichen Stadt eine Doppelanlage, und zwar denkt er sich dieselbe entstanden aus einer östlich und einer westlich gelegenen Anlage. Die eine ist der von Posern-Klett angenommene Stadtkern, also der Nikolaikirchhof mit seiner südlichen Umgebung; hier sucht Ermisch den ältesten Marktplatz, der „vermutlich eine Gründung des Bischofs von

[1]) Vgl. hierzu S. 113—128 der Wuttkeschen Arbeit.

[2]) H. Wuttke a. a. O. S. 125; hierin erblickt er die Rechtsbewidmung.

Digitized by Google

von Merseburg war und wohl schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden ist" [1]). Die andere Anlage ist der von Wuttke vertretene Stadtkern, der heutige Marktplatz mit den von ihm ausgehenden Strassenzügen. Sie soll etwas später, im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts, entstanden sein und zwar als Gründung des Markgrafen Otto. Beide Anlagen aber sind für Ermisch typische Beispiele für die Anwendung des ostdeutschen Normalplanes; man sieht so, wie er seine eigene Theorie mit den Auffassungen der Lokalforscher in Einklang zu bringen sucht. In einem wichtigen Punkte aber bedeutet er einen entschiedenen Fortschritt gegenüber v. Posern-Klett und Wuttke: er gibt wie in seiner ganzen Arbeit so hier im einzelnen Falle die Landgemeindetheorie auf und identifiziert nicht Thietmars „urbs Libzi" mit der Stadt selbst, sondern fasst sie als eine neben dieser gelegene Burg auf; er ist nur im Zweifel, ob unter dieser die Altenburg vor dem Ranstädter Tore oder die spätere Pleissenburg zu verstehen ist.

II. Leipzigs Stadtherr.

Wie schon die Charakterisierung der verschiedenen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gezeigt hat, sind die Ansichten darüber sehr geteilt, wer als der erste Stadtherr Leipzigs zu betrachten ist. Kehr kommt deshalb zu dem Schlusse, dass diese ganze Frage, namentlich bezüglich der Lehenshoheit Merseburgs „einer kritischen Revision bedarf" [2]). Allerdings ist dies ziemlich schwierig, da das hierbei in Betracht kommende Urkundenmaterial der Untersuchung bedeutende Hindernisse in den Weg legt; zum grossen Teile setzt es sich aus Fälschungen zusammen [3]) oder es bietet uns nur Kopien, deren Zuverlässigkeit nicht ohne weiteres feststeht [4]). Am leichtesten lässt sich noch die Ansicht Wuttkes widerlegen, dass die Stadt auf Reichsgebiet angelegt und mithin als Reichsgut zu betrachten sei. Die natürliche Konsequenz dieser Anschauung ist es, dass Markgraf Otto, der Aussteller des Stadtbriefes, nicht als Stadt-

[1]) a. a. O. S. 140. — [2]) Kehr, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg S. 1087.
[3]) So CDS. II 8 Nr. 1 (a. 1021), Nr. 11 (1285); Kehr a. a. O. Nr. 12 (974).
[4]) Insbesondere die Urk. von 1210: CDS. I 3 Nr. 148.

Digitized by Google

herr, sondern lediglich als Beauftragter des Kaisers, als Reichsbeamter fungiert hat[1]. Die Tendenz, die Wuttke verfolgt, ist ja durchaus klar: er will mit Entschiedenheit der Auffassung entgegentreten, als ob irgendeine grundherrliche Gewalt, insbesondere das Hochstift Merseburg, von Anfang an über die Stadt verfügt habe. Seine Absicht lässt ihn jedoch auf falsche Wege geraten. Politische Verhältnisse, die nur für das 10. und 11. Jahrhundert gelten, wendet er noch auf das 12. und 13. Jahrhundert an: er übersieht völlig die Entwickelung der Landeshoheit, die in Meissen bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Markgraf Konrad zu einem gewissen Abschlusse gediehen war. Zu Thietmars Zeit war die Mark Meissen noch Reichsgut; Markgraf Otto der Reiche jedoch verfügte über sie als Landesherr, nicht als Reichsbeamter. Sehr charakteristisch für diese territoriale Entwickelung ist der Umstand, dass um dieselbe Zeit Kaiser Friedrich I. sie in den Gebieten der ehemaligen Mark zu hindern versucht hat und zwar teilweise mit Erfolg: nach dem Tode des Markgrafen Konrad erklärte er 1157 das Pleissnerland als Reichsgut, und so tritt uns, wie wir bereits weiter oben gesehen haben, Altenburg seit der Wende des 12. Jahrhunderts als reichsunmittelbare Stadt entgegen.

Nun ist freilich für das 11. und 12. Jahrhundert die politische Zugehörigkeit des pagus Chutici, in dem Leipzig lag, nicht so einfach zu bestimmen, da das Anrecht der Meissner Markgrafen auf diesen westlichsten Teil der Mark nicht ohne weiteres feststeht. Ursprünglich gehörten nur die Gaue Dalaminzi und Nisani, in der Hauptsache also das Gebiet zwischen Mulde und Elbe, zu Meissen, der Gau Chutici hingegen zur Mark Merseburg. Zwar ist die letztere 981 im Vereine mit Zeitz zur Meissner Markgrafschaft geschlagen, jedoch 1067 wieder von ihr getrennt worden[2]. Auffällig ist nun, dass nur der westliche Teil der Merseburger Mark in den eigentlichen Reichsverband eingegliedert worden ist und als Grafschaft weiter bestanden hat. Der östliche Teil, eben der pagus Chutici, erscheint bereits 1013 in engerem Zusammen-

[1]) Wuttke a. a. O. S. 124. — [2]) Vgl. hierzu Posse, Markgrafen S. 155 f.

Digitized by Google

hange mit Nisani und Dalaminzi[1]) und wird 1081 ausdrücklich als Herrschaftsgebiet des Meissner Markgrafen Ekbert bezeugt[2]). Obwohl von Haus aus zweifellos nicht zur Mark Meissen gehörig, ist doch der pagus Chutici, wie es scheint, seit dem 11. Jahrhundert als ein Teil derselben betrachtet worden.

Ein Blick auf die spätere Entwickelung bestätigt diese Annahme. Als Markgraf Konrad sein Territorium unter seine Söhne teilte, entstanden 1156 zwei Markgrafschaften: Meissen und die Niederlausitz mit Eilenburg[3]). Otto der Reiche besass Meissen — das alte Chutici mit Leipzig inbegriffen. Sein Sohn Albrecht erwarb 1190 durch kaiserliche Belehnung die Meissner Markgrafschaft in demselben Umfange, nach dessen Tode 1197 auch sein jüngerer Sohn Dietrich[4]). Albrecht erscheint 1190 und 1193 in seiner Eigenschaft als Meissner Landesherr auch als Herr von Leipzig[5]); Dietrich, der im Jahre 1210 auch in den Besitz der Niederlausitz gelangte und sich seitdem als den „marchio Misniae et orientalis" bezeichnete, nennt bereits 1200, also vor der Erwerbung der Niederlausitz, Leipzig seine Stadt[6]). Es kann mithin kein Zweifel darüber bestehen, dass — abgesehen von dem allgemeinen Territorialisierungsprozesse — auch der ehemalige merseburgische pagus Chutici der gesamten öffentlichen Gewalt des Meissner Markgrafen unterstand, und zwar insbesondere in jenem Zeitraume, in den die früheste Entwickelung der Stadt Leipzig fällt, im 12. Jahrhundert[7]).

Dass der Meissner Markgraf auch der Stadt Leipzig gegenüber sich als den Inhaber dieser öffentlichen, politischen Gewalt, also als Landesherr betrachtete, kann nach dem Wort-

---

[1]) CDS. I 1 Nr. 62.

[2]) CDS. I 1 Nr. 151: „Tres villas dedimus . ., sitas in pago Chutiz in comitatu Eggeberti". — [3]) Vgl. Böttger-Flathe I S. 133 f.

[4]) a. a. O. S. 160 f., 164 f.

[5]) Vgl. Urk. von 1190 (CDS. I 2 Nr. 560); 1193 war Leipzig Albrechts Zufluchtsort. Näheres siehe S. 239 f.

[6]) CDS. II 1 Nr. 48: „Acta sunt haec in civitate nostra Lipz.".

[7]) Wenn Posse (Markgrafen S. 155 Anm. 2) 1105 den Gau Chutici als zum Zeitzer Kommitat, zur Grafschaft Udos von Stade gehörig betrachtet, so dürfte dies kaum richtig sein. Die in dieser Urk. (CDS. I 2 Nr. 7) genannten Orte werden nicht als zu Chutici gehörig genannt.

Digitized by Google

laute des Stadtbriefes nicht zweifelhaft sein. Dieser bezeugt ja ganz klar, dass er es ist, der die neue Anlage mit dem bürgerlichen Rechte bewidmet und ihr weitgehende Privilegien verleiht; er trifft Verfügungen über landesherrliche Abgaben und lässt durch seine Beamten die öffentliche Gerichtsbarkeit in der Stadt ausüben; er bringt den Bürgern gegenüber überhaupt alle diejenigen Rechte zur Geltung, die ursprünglich dem Kaiser zukommen. Dafür dient ausser dem Stadtbriefe noch als Zeuge ein anderes, verloren gegangenes Privileg des Markgrafen Otto „super theloneo viarum et pontium“, von dem eine Urkunde aus dem Jahre 1216 spricht[1]). Die Ansicht, welche v. Posern-Klett über diesen Punkt geäussert hat, weicht stark von derjenigen Wuttkes ab. Mit vollem Rechte betonen beide scharf den Gegensatz zwischen grundherrlicher und landesherrlicher Gewalt, der natürlich ebenso wie für das ganze Territorium so auch für die einzelne Stadt besteht. Wuttke spricht aber dem Markgrafen beide Gewalten völlig ab; nicht so v. Posern-Klett. Er anerkennt die Territorialisierung der Mark Meissen im 12. Jahrhundert und nimmt weiterhin an, dass durch Markgraf Otto auch der Stadt Leipzig gegenüber die Rechte der Landeshoheit geltend gemacht worden sind. Dieser Gedanke ist als richtig festzuhalten. Weitere Zugeständnisse macht jedoch v. Posern-Klett nicht; die grundherrliche Gewalt über Leipzig seitens des Markgrafen leugnet er rundweg. Ja, er fasst sogar die im Stadtbriefe genannten richterlichen Beamten als Organe des Grundherren, nicht aber als diejenigen des Landesherren, des Markgrafen auf und nimmt damit volle Exemtion vom markgräflichen Gerichte an. Diese Annahme entspricht nicht den Tatsachen. In der Stadt haben stets markgräfliche Beamte sowohl die höhere wie die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt, auch schon unter Otto dem Reichen. Der Stadtbrief bezeugt ausdrücklich den „nuntius marchionis“ als Richter über Geldschulden[2]), und der ganze Zusammenhang, in welchem der

[1]) CDS. II 8 Nr. 3 S. 3.

[2]) „Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabunt et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabunt“.

Digitized by Google

Hochrichter und der Niederrichter hier genannt werden, lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass beide vom Landesherren, nicht vom Grundherren abhängig sind.

Sehen wir nun von diesem zuletzt erörterten Punkte ab, so darf man wohl als gegenwärtig allgemein anerkannte Wahrheit den Satz aufstellen: der Meissner Markgraf hat von Anfang an der Stadt Leipzig gegenüber in vollem Umfange seine **landes**herrliche Gewalt zur Anwendung gebracht — dieser Punkt bezeichnet demnach auch nicht das eigentliche Problem unserer Untersuchung. Wohl aber erkennen wir, dass bezüglich der **grund**herrlichen Befugnisse des Markgrafen in Leipzig die Meinungen geteilt sind und in besonderem Masse der Klärung bedürfen: hier haben wir den wirklichen Gegenstand der Untersuchung vor uns. Und da wir von Wuttkes irriger Meinung weiterhin absehen dürfen, so ist der Inhaber dieser grundherrlichen Gewalt entweder im Meissner Markgrafen oder im Hochstifte Merseburg zu suchen. Insbesondere ist zu fragen, ob v. Posern-Klett im Rechte ist, wenn er das Hochstift als den ursprünglichen Grundherren, als den frühesten Besitzer der Stadt ansieht und behauptet, „dass die Markgrafen von Meissen nie Grundherren der Stadt gewesen sind, dass ihr Besitz nur ein vom Hochstifte Merseburg hergeleiteter Lehnbesitz war, und dass es mindestens sehr fraglich bleibt, ob auch dieser bereits dem Markgrafen Otto zugeschrieben werden kann“ [1]).

Zu seinem so scharf gekennzeichneten Standpunkte ist v. Posern-Klett offenbar durch die unbestreitbare Tatsache veranlasst worden, dass die Wettiner seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in fortlaufender Reihe die Stadt Leipzig als Merseburger Lehen und mithin als ursprüngliches Eigentum des Stiftes auffassen; dies bezeugen die zahlreichen Urkunden aus den Jahren 1291, 1292, 1299, 1360, 1366 etc.[2]). An dieser späteren Anerkennung der Lehenshoheit Merseburgs seitens der Markgrafen von Meissen ist also nicht zu

---

Dieser nuntius ist identisch mit dem decanus derselben Urkunde, dem scultheitus der späteren Jahre, so 1213 (CDS. II 9 Nr. 2 S. 9).

[1]) Vgl. CDS. II 8 S. XVII. — [2]) Ebendort Nr. 12, 17—22, 24, 55, 68.

Digitized by Google

zweifeln. Gehen wir aber von diesen obenerwähnten Urkunden aus rückwärts, so erhebt sich doch die Frage, ob diese Anerkennung schon von allem Anfange an erfolgt ist und ob sie berechtigt war, ob sie wirklich aus ursprünglichen grundherrlichen Rechten des Hochstiftes hervorgegangen ist. Prüfen wir daraufhin die vor 1291 ausgestellten Urkunden, so stossen wir zunächst auf ein ausserordentlich wichtiges Schriftstück vom Jahre 1285, ein königliches Privileg Rudolfs von Habsburg, das uns wertvolle Aufschlüsse bietet [1]). Diese Urkunde ist, wie Böhmer und Wilmans annehmen [2]), zwar in der uns überlieferten Gestalt als unecht zu bezeichnen, jedenfalls aber auf Grund einer echten, ihr als Vorlage dienenden Urkunde angefertigt worden. Redlich will sie neuerdings auf Grund eingehender Erwägungen als echt betrachtet wissen [3]). Ihr Inhalt ist durchaus einwandfrei. Wie wir aus ihr ersehen, hat König Rudolf der Merseburger Kirche auf Ansuchen des Bischofs [4]) ihre zahlreichen Privilegien und Besitzungen bestätigt, darunter die Stadt Leipzig. Die uns besonders interessierenden Zeilen lauten folgendermassen: „Ut autem major horum sit firmitas, idem episcopus omnia foeda, quae marchiones Misnenses qui pro tempore fuerunt ab antecessoribus suis episcopis et ab ipso habuerunt et habent titulo foedali, nobis nominaliter declaravit. Sunt autem haec foeda forestum sive nemora inter Salam et Mildam Plisnam et Siusilam fluvios sita, quae successione temporis ad agri culturam et ad usus magis utiles sunt redacta, quae Th. marchio princeps imperii partim cum judiciis castris villis et districtibus civitate Lipzk cum suis pertinentiis, una strata quae ad imperium pertinet dumtaxat excepta, nec non cum castro Nova curia [5]) cum suis pertinentiis silvis villis vena-

[1]) Ebendort Nr. 11.

[2]) Vgl. Böhmer, Regesta Rudolfi S. 125; Wilmans, Regesta episc. Mers. (Pertz Archiv Bd. XI S. 158). — CDS. II 8 Nr. 11 Anm.

[3]) Böhmer-Redlich, Regesta Rudolfi Nr. 1879.

[4]) „Venerabilis H. Merseburgensis episcopus ad nos ibidem veniens suaque regalia de manu nostra suscipiens suo et ecclesiae Merseburgensis nomine nobis humiliter supplicavit, ut privilegie et libertates ecclesiae Merseburgensis . . . ratificare approbare ac confirmare . . . dignaremur“.

[5]) Naunhof bei Grimma; für unsere Untersuchung ist dieser Ort nicht ohne Bedeutung.

Digitized by Google

tionibus et judiciis ad ipsum castrum pertinentibus ab antiquo ac bonis aliis nobis ab ipso domino episcopo nominatis et per suas literas feodales expressis, quae omnia et singula praedictus Th. marchio se suosque progenitores a Merseburgensi ecclesia tenuisse et adhuc tenere suis patentibus literis est confessus". Aus diesen Worten geht folgendes hervor: das Merseburger Hochstift betrachtet sich als den ursprünglichen Eigentümer folgender Gebiete: 1. eines zwischen Saale, Mulde und Pleisse gelegenen Forstes, 2. der Stadt Leipzig, 3. des Ortes Naunhof. Diese drei Stücke werden nach Aussagen des Bischofs von den Meissner Markgrafen zu Lehen getragen, und es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Markgraf Dietrich, der erste dieses Namens, in einer besonderen Urkunde die Lehenshoheit Merseburgs ausdrücklich anerkannt habe. Die Berechtigung der Ansprüche des Hochstifts ist vom König zugegeben worden; die natürliche Folge dieser Tatsache sind die obenerwähnten zahlreichen Urkunden seit den Jahren 1291, in denen sich die Wettiner dem königlichen Machtspruche fügen. Um jedoch diese Bestätigung Rudolfs zu erlangen, musste das Stift seine Ansprüche begründen können; es musste insbesondere sein Anrecht auf jenen Forst und auf die Stadt Leipzig beweisen, sowie das vom Markgrafen Dietrich ausgestellte Schriftstück beibringen. Das ist denn offenbar auch geschehen, und wie es scheint, sind der königlichen Kanzlei vier Urkunden vorgelegt worden, die sich auf die Jahre 974, 1004, 1021 und 1210 beziehen[1]). Die beiden Privilegien von 974 und 1004 enthalten die Schenkung des Zwenkauer Forstes[2]); das von 974 ist allerdings eine von Thietmar angefertigte Fälschung, aber zweifellos eine genaue Wiedergabe der echten, wahrscheinlich verloren gegangenen Urkunde[3]). Tatsächlich ist dem Hochstifte von Kaiser Otto II. ein grosses Waldgebiet geschenkt worden[4]), und nach der Restituierung des Bistums

[1]) Von Naunhof sehen wir zunächst hier ab.

[2]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg Nr. 12 (974 Aug. 30) und Nr. 31 (1004 März 4).

[3]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 12 Anm. und K. Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg S. 163 f.

[4]) Vgl. auch Thietm. III 1: „Suencuam civitatem cum appertinentibus

Digitized by Google

hat Heinrich II. diese Schenkung 1004 erneuert. Der Wald lag im Gau Chutici[1]), reichte im Norden bis an Schkeuditz und Taucha heran, im Süden bis Kohren und Rochlitz; an seinem westlichen Rande lag die Burg Zwenkau, die mit zu dem geschenkten Gute gehörte[2]). Das Stück Erde, auf dem später — in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts — die Stadt Leipzig entstand, war hier zweifellos mit inbegriffen; das geschenkte Waldgebiet erstreckte sich im Norden und Nordosten weit über das Gebiet der Stadt noch hinaus. Die Merseburger Ansprüche auf den grossen Forst waren sonach wohl begründet.

Ganz anders lag die Sache jedoch bei dem Anrechte auf Leipzig selbst. Das Stift hat dem König Rudolf eine vom 5. Oktober 1021 datierte Urkunde vorgelegt, in welcher Heinrich II. dem Bischof Thietmar und der Merseburger Kirche die Stadt Leipzig („oppidum Libziki“) schenkt[3]). Aber bekanntlich ist dieses Schriftstück eine Fälschung, die, wie Kehr und Bresslau nachgewiesen haben[4]), in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, also höchstwahrscheinlich kurz vor der Ausstellung des königlichen Privilegs von 1285. Gleichzeitig mit dieser Urkunde mag wohl eine andere Fälschung angefertigt worden sein, die auf 1022 zurückdatiert wurde und das Anrecht auf Naunhof beweisen sollte[5]). Mit beiden hat das Hochstift 1285 seinen Zweck erreicht, aber ohne dazu berechtigt zu sein; in Leipzig hat 1021 noch gar keine Marktniederlassung bestanden; sie konnte mithin auch nicht, wie die Fälschung behauptet, in diesem Jahre durch kaiserliche Schenkung an das Hochstift gelangen — der Inhalt der angeblichen Urkunde von 1021 ist also völlig aus der Luft gegriffen. Anders verhält es sich allerdings mit der 1285

---

cunctis . . . tradidit . . . cum foresto inter Salam ac Mildam fluvios et Siusili atque Plisni pago iacenti“.

[1]) U. 974: „Forestum in pago Chutici“. U. 1004: „Civitatem Zuenkowa in regione Chutici sitam cum suo nominative foresto . . confirmamus“.

[2]) Siehe vorige Anm. Vgl. auch Posse, Markgrafen S. 353 f.

[3]) CDS. II 8 Nr. 1.

[4]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 60 Anm. und MG. O. III. S. 682.

[5]) MG. O. III. S. 683.

Digitized by Google

angezogenen Urkunde des Markgrafen Dietrich. Kehr hält diesen Wettiner für den in demselben Jahre verstorbenen Markgrafen Dietrich von Landsberg[1]); letzterer kann jedoch hier unmöglich in Frage kommen, da uns von ihm durchaus nichts bekannt ist, was zu einer derartigen Annahme berechtigen würde. Andererseits hat das Schriftstück von 1285 die ganz bestimmte Wendung: „Th. marchio princeps imperii" und weist damit auf eine frühere Zeit zurück, in der uns noch ein Wettiner dieses Namens entgegentritt, Markgraf Dietrich von Meissen, der 1197—1221 regierte. Posse hat nun 1898 eine aus dem Jahre 1210 stammende Urkunde publiziert[2]), aus der einige Stellen des Rudolfschen Privilegs direkt entlehnt sind. Der Aussteller derselben ist Markgraf Dietrich von Meissen. Leider ist uns diese höchst bedeutungsvolle Urkunde nicht im Original, sondern nur in einer Kopie überliefert worden, und so ist denn auch sogleich wieder der Streit um ihre Echtheit entbrannt. Posse bezeichnet sie als grobe Fälschung einer etwas späteren Zeit (etwa 1229), während Kehr nicht die Notwendigkeit empfindet, diesem Urteile zuzustimmen[3]). Und hierin hat er recht. Wie er das Schriftstück in formeller Beziehung einwandfrei findet, so gilt dasselbe bezüglich des Inhalts. Markgraf Dietrich von Meissen hat mehrfach, nicht bloss im Jahre 1210, sondern auch bei anderen Gelegenheiten, bezeugt, dass er sich als Lehensmann des Merseburger Bischofs betrachtete; so bereits wenige Jahre später im Stiftungsbriefe des Leipziger Thomasklosters von 1213, in welchem er den Bischof Dietrich „dominus meus" nennt[4]). v. Posern-Klett rechnet auch eine Urkunde von 1200 als hierhergehörig[5]), derzufolge drei in der Nähe der Stadt gelegene Hufen von Markgraf Dietrich als Lehensgüter aufgefasst werden, über die er nicht ohne weiteres frei verfügen darf[6]).

---

[1]) Kehr a. a. O. S. 383. — [2]) CDS. I 3 Nr. 148. — [3]) Kehr a. a. O. S. 1087.

[4]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ut igitur haec omnia rata et inconvulsa persistant praesenti scripto et sigilli mei inpressione confirmavi et autoritate domini mei Theoderici venerabilis episcopi Merseburgensis sub interpositione anathematis communiri inpetravi". — [5]) Vgl. CDS. II 8 S. XVIII.

[6]) CDS. I 3 Nr. 48: „Verum quoniam eodem bona ex integro libertate donari non poterant utpote beneficialia, placuit ea nobis fueri censualia".

Digitized by Google

Sehr bemerkenswert ist, dass die zwei Urkunden von 1210 und 1285 auch in anderer Hinsicht inhaltlich einander vollkommen entsprechen. Das Privileg von 1285 nennt nur zwei Orte als Lehensstücke, nämlich Leipzig und Naunhof; dagegen die Urkunde von 1210 drei: Leipzig, Naunhof und Schkeuditz[1]. Auf letzteres hatte Merseburg vollkommen begründetes Anrecht; im Jahre 1021 finden wir das Hochstift bestimmt im Besitze des Ortes[2]. Später ist dieser an die Wettiner übergegangen; im Jahre 1270 resigniert jedoch nach langen Verhandlungen mit dem Hochstifte Markgraf Dietrich von Landsberg auf Burg und Stadt Schkeuditz[3], die er als Merseburger Lehen anerkennt[4]. Das Stift ist also vor 1285 wieder im vollen Besitze seines Eigentums, und somit ist es ganz selbstverständlich, dass das Privileg Rudolfs Schkeuditz nicht erwähnt.

Aus alledem dürfen wir den Schluss ziehen: Nicht erst am Ende des 13. Jahrhunderts, sondern bereits am Anfange desselben haben die Meissner Markgrafen die Lehenshoheit des Merseburger Stiftes über die Stadt Leipzig anerkannt.

Ist diese Anerkennung nun auch schon unter Dietrichs Vorgängern erfolgt? Ist sie insbesondere für die Regierung Ottos des Reichen nachweisbar? Mit dieser Frage treffen wir auf den eigentlichen Kern der Sache; denn wer zur Zeit der Entstehung der Stadt Grundherr gewesen ist, dies zu wissen, ist für uns von Bedeutung.

Wir müssen die Frage mit Entschiedenheit verneinen.

Dietrich von Meissen ist der erste Wettiner gewesen, der sich als Merseburger Lehensmann bekannt hat. Freilich behaupten die Urkunden von 1210 und 1285, schon Dietrichs

---

[1]) „Ita nos eadem bona videlicet civitatem Lipczk, Novam Curiam castrum et oppidum Sckudicz et cetera plura bona in foedo recepimus".

[2]) Chron. episc. Mersb. MG. SS. X S. 178): „Huius etiam in temporibus episcopi . . . donavit Czuditz". Vgl. hierzu Kehr a. a. O. Nr. 59 und Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I S. 298.

[3]) Siehe die zahlreichen Urkunden hierüber bei Kehr a. a. O. Nr. 358 bis 361, 365, 372—374.

[4]) Vgl. Nr. 372: „Primo quod super castris Zcuditz, quae sunt proprietas ecclesiae Merseburgensis". Nr. 373: „Omnia atque singula progenitores nostri jure feodali tenuerunt ab ecclesia Mersburgensi".

Digitized by Google

Vorfahren hätten Leipzig aus den Händen des Merseburger Bischofs als Lehen empfangen [1]). Dieser Bemerkung ist jedoch keine Bedeutung beizumessen, denn von diesen „progenitores" kann hier nur Dietrichs Vater in Betracht kommen, und dieser ist Markgraf Otto, der Gründer der Stadt. Von Otto aber besitzen wir auch nicht den geringsten Anhaltspunkt, der uns berechtigte, der Annahme der beiden Urkunden zuzustimmen. Und hätte er wirklich die Lehenshoheit des Stiftes anerkannt, warum legte dann dieses keine diesbezügliche Urkunde vor? Die letztere hätte doch in diesem Falle zweifellos auch die plumpe auf 1021 zurückdatierte Fälschung überflüssig gemacht. Das Stift besass aber eben kein Anerkennungsprivileg des Markgrafen Otto, es verschaffte sich auch keine Fälschung als Ersatz für dasselbe — es begnügte sich vollkommen mit der Urkunde Dietrichs von 1210. Der Stadtbrief von 1156/70 bietet gleichfalls keine Stütze für die Behauptung, dass Otto Merseburger Besitzrechte anerkannt habe; vielmehr lässt er erkennen, dass Markgraf Otto die Stadt und ihre nächste Umgebung vollkommen als **sein** Eigentum betrachtet hat, und dass die Anerkennung der Lehenshoheit des Stiftes nirgends von ihm verlangt worden ist. Der Stadtbrief bestimmt, dass die Leipziger Bürger ihre Grundstücke „secundum fori conventionem" besitzen sollen, d. h. also, sie dürfen über dieselben frei verfügen. Wenn ihnen beim Verkauf dieser Grundstücke der Käufer nicht Zahlung leistet, wird ihnen der Markgraf ihr Recht verschaffen [2]). Den benachbarten Wald „Luch" [3]) überweist er den Bürgern mit Holz, Gras und Fischen zur Nutzniessung [4]). Mark-

[1]) U. 1210: „Sicut nostri progenitores ab episcopis Merseburgensis ecclesiae quaedam sua foeda tenuerunt". — U. 1285: „Quae omnia . . . Th. marchio se suosque progenitores a Merseburgensi ecclesia tenuisse . . . est confessus".

[2]) CDS. II 8 Nr. 1: „Et si quod beneficium vel hereditatem quisquam civium suorum emeret secundum fori conventionem possideret; si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabunt et ad solvendi inducias nihil ultra XIV noctes administrabunt".

[3]) Gemeint sind damit Rosental und Burgaue bei Leutzsch.

[4]) „Ipsius vero silvam quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit".

Digitized by Google

graf Otto übt hier unverkennbar grundherrliche Gewalt aus; er betrachtet sich als Eigentümer des städtischen Grundes und Bodens, sowie des benachbarten Waldgebietes. Er erscheint also der Stadt gegenüber nicht bloss, wie v. Posern-Klett meint, als Landesherr, sondern er bringt beide Gewalten zur Geltung: er ist Landesherr und Grundherr. Wenn Wuttke[1]) und v. Posern-Klett[2]) hiergegen den Grund anführen, dass nirgends von einem an den Markgrafen zu zahlenden Bodenzins die Rede sei, so ist diesem Umstande keine Bedeutung beizumessen. Einerseits wissen wir ja nicht, ob Markgraf Otto nicht doch diesbezügliche Verfügungen getroffen hat, die uns nur nicht überliefert worden sind; andererseits können ja auch die Bürger ihren Grundbesitz, wie dies oft der Fall gewesen ist, als zinsfreies Eigen besessen haben[3]).

Wir dürfen wohl demnach behaupten: Dietrichs Vorgänger, Markgraf Otto, der Gründer der Stadt Leipzig, hat Merseburgs Lehenshoheit nicht anerkannt, sondern stets als Grundherr über die Stadt verfügt.

Es entsteht nun freilich ein Widerspruch. Das Hochstift ist im Jahre 1004 rechtmässiger Inhaber des bis nach Schkeuditz hinaufreichenden Grundbesitzes; um 1160 aber betrachtet sich der Markgraf von Meissen als Besitzer des Leipziger Bodens und des umliegenden Waldgebietes und übt hier unbeschränkte grundherrliche Gewalt aus. Wie sind beide Tatsachen miteinander in Einklang zu bringen?

Die kaiserliche Schenkung von 974 — der Zwenkauer Forst — ist bereits am Ende des 10. und am Anfang des 11. Jahrhunderts Gegenstand heftiger Streitigkeiten zwischen Merseburg und Meissen gewesen. Kurz vor 979 hatte sich Markgraf Thietmar gewaltsam in den Besitz des im Forste gelegenen Ortes Eythra gesetzt, musste denselben aber bald darauf auf Veranlassung Ottos II. an das Stift zurückgeben[4]).

---

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 124. — [2]) CDS. II 8 S. XIII f.

[3]) Vgl. hierzu Rietschel, Markt und Stadt S. 131 f.

[4]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 17: „Gisalharius . . episcopus . . . ad nos venit, se conclamitans ac conquerens Thiatmarum marchionem quandam villam Itera nominatam in comitatu eiusdem Thiatmari marchionis sitam ecclesiae Merseburgensi a patre nostro Ottone . . traditam injuste sibi abstulisse“.

Digitized by Google

Als das Bistum Merseburg im Jahre 981 vorübergehend aufgehoben wurde, gelangte das Waldgebiet an die Meissner Markgrafen, musste aber von diesen bei der Restituierung des Bistums 1004 wieder an dasselbe abgetreten werden[1]. Markgraf Ekkehard versuchte dann, wie uns Thietmar berichtet, den Wald gegen 60 Hufen einzutauschen[2]; als Merseburg hierauf nicht einging, eignete er sich ihn gewaltsam an, und obwohl 1017 durch kaiserliche Entscheidung seine Ansprüche als unberechtigt abgewiesen wurden, suchte er im Vereine mit seinem Bruder Hermann den usurpierten Besitz durch Gewaltmassregeln zu behaupten. Schliesslich wurden aber doch die beiden Brüder vom Kaiser gezwungen, die Besitzrechte des Bischofs anzuerkennen[3]. Über die Ereignisse der späteren Zeit wissen wir nichts; wahrscheinlich haben aber die Markgrafen von Meissen ihren Zweck doch noch erreicht und ihren Anspruch auf den Forst durchgesetzt. Das Hochstift hat sich wohl vorläufig gefügt, und erst die Gründung und das Aufblühen der Stadt Leipzig seit Otto dem Reichen hat das Streben in ihm rege gemacht, die alten Rechte von neuem geltend zu machen. Wie die Markgrafen einst mit Gewalt, so suchte es durch List und Schlauheit zum Ziele zu gelangen. Der erste wichtige Schritt dazu geschah unter Markgraf Dietrich, der, wie es scheint, ohne grosse Mühe dazu zu bewegen war, den in Betracht kommenden Besitz als Merseburger Lehen aufzufassen.

Nach dem 1221 erfolgten Tode Dietrichs hat das Bistum seine Ansprüche unter grossen Schwierigkeiten von neuem geltend machen müssen; der Schritt, den Dietrich 1210 getan hatte, ist auf seiten der Meissner Markgrafen offenbar nicht

[1]) Thietm. IX 20: „Post lugubrem vero nostrae sedis destructionem regnante tunc tertio Ottone Ekkihardus marchio forestum ad locum Sumeringi dictum acquisivit et cum eodem nostrum commutavit“ (997). Siehe sodann Urk. von 1004 (Kehr a. a. O. Nr. 31).

[2]) Thietm. IX 20: „Cumque hic in nostrae dominio aecclesiae plus quam duodecim annos staret et hunc Hirimannus comes LX mansis redimere ex una potestate nullatenus valuisset“.

[3]) Vgl. hierzu ausser Thietm. IX 20 noch c. 21; dazu Posse, Markgrafen S. 85 f.

Digitized by Google

allgemein gebilligt worden. Im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden andauernde Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Vertretern des jungen, minderjährigen Markgrafen Heinrich; schliesslich gelang es dem Hochstifte, sich durchzusetzen[1]. Diesem Ereignisse haben die Forscher bisher grosse Bedeutung beigemessen; so Wuttke, welcher meint, Merseburg habe seine Ansprüche überhaupt erst unter Heinrich dem Erlauchten zum Ausdruck gebracht[2], und Posse, der die Entstehung der Urkunde von 1210 erst in diese Zeit, etwa in das Jahr 1229, verlegt[3]. Beiden Ansichten dürfte aber kaum beizustimmen sein; die Lehenshoheit des Stiftes ist nicht erst unter Markgraf Heinrich, sondern bereits weit früher anerkannt worden; nach 1221 handelte es sich für Merseburg jedenfalls nur darum, den einmal errungenen Rechtsstandpunkt auch weiterhin zu behaupten, und so bedeutet das Jahr 1210 den Anfang, das Jahr 1285 das Ende dieser ganzen Entwickelung.

Recht und Unrecht verteilt sich so auf beide Seiten; für uns aber kommt es darauf an, das festzuhalten, was wir bereits konstatiert haben und was für unsere Untersuchung von besonderer Wichtigkeit ist: die Entstehung der Stadt ging vom Markgrafen aus; er betrachtete sich als Grundherr, er übte die landesherrliche Gewalt in ihr aus — er war in jeder Beziehung der Stadtherr.

Damit halten wir diesen Punkt für erledigt und wenden uns nunmehr der Stadt selbst zu.

III. Die Siedelungsanlagen neben der Stadt.

Wie wir bereits bei den übrigen sächsischen Städten gezeigt haben, sind die Marktniederlassungen fast ausnahmslos nicht isolierte, sondern angelehnte Siedelungen, entstanden neben dem alten Dorfe, einer Burg mit ihrem Vororte, einem Kloster oder einer Kirche. Dies trifft auch auf Leipzig zu. Hier vermögen wir die Marktansiedelung seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen; jedoch bereits im 11. Jahr-

---

[1] Vgl. hierzu Kehr a. a. O. Nr. 191.

[2] H. Wuttke a. a. O. S. 117 f., 157 f. — [3] CDS. I 3 Nr. 148.

hundert ist eine Gruppe von Siedelungsanlagen vorhanden, der sich die Marktniederlassung erst später zugesellt hat. Die älteren Leipziger Chronisten sowie auch Wuttke[1]) nehmen als früheste Anlage ein slavisches Dorf an, von dem aus sich der Ortsname auf die übrigen Gründungen übertragen haben soll. Diese Annahme stützt sich aber keineswegs auf triftige Gründe. Nirgends finden sich Spuren, die auf die ehemalige Existenz einer slavischen villa schliessen lassen. Gelegentlich hat man wohl gemeint, dieselbe mit dem am heutigen Ranstädter Steinwege gelegenen Naundörfchen in nähere Verbindung bringen zu müssen, jedoch nicht mit Recht; wie wir sogleich näher erörtern werden, ist das Naundörfchen eine deutsche Anlage, ein Produkt der Kolonisation des Ostens. Es liegt auch gar nicht die Notwendigkeit vor, auf jeden Fall diese slavische Ansiedelung annehmen zu müssen. Wir haben bei der Betrachtung der übrigen Städte oft ihr Fehlen konstatieren müssen, und nicht unwahrscheinlich ist es, dass sie in manchen Fällen überhaupt nicht vorhanden gewesen ist, dass z. B. die alte urbs, die ja nicht selten slavische Anlage gewesen ist, als der ursprüngliche Träger des Ortsnamens betrachtet werden kann[2]). Jedenfalls ist aber für Leipzig nichts Bestimmteres nachweisbar, und der angebliche sorbische Rundling muss deshalb aus der weiteren Untersuchung völlig ausgeschieden werden.

Viel wertvoller ist für uns die Tatsache, das wir seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts eine Burganlage bezeugt finden, die „urbs Libzi" Thietmars, die spätere „Altenburg". Thietmar erwähnt sie zu den Jahren 1015 und 1017[3]); doch lässt es die eigentümliche Lage durchaus als möglich gelten, dass ihre Entstehung bis in die Zeit der slavischen Herrschaft zurückreicht. Die Burg liegt, wie es auch bei Zeitz, Borna,

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 109.

[2]) Vgl. das über Zeitz, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Wurzen, Rochlitz, Colditz, Strehla, Bautzen u. a. Gesagte!

[3]) Thietm. VIII 25: „Post haec autem Eido antistes egreius a Polenia saltem cum muneribus magnis reversus egrotare cepit et in urbe Libzi vocata fidelem Christo animam XIII Kal. Januarii reddidit". VIII 66: „Tres quoque ecclesias in Libzi et in Olscuizi ac in Gusua positos mihi concessit".

Digitized by Google

Mügeln der Fall ist, in ehemaligem Sumpfgelände; sie vermeidet die nahe befindliche Anhöhe und bevorzugt die Niederung. Dies ist bei Leipzig ebenso auffällig wie bei Zeitz. Das Terrain, durch welches gegenwärtig die Pfaffendorfer Strasse führt, lag unverkennbar früher bedeutend tiefer; in diesem tiefliegenden Gelände zwischen Pleisse und Parthe war die Burg angelegt worden, trotzdem sich südöstlich davon in geringer Entfernung ein Hügel von mässiger Höhe erhob, dessen Gipfel heute etwa die Ecke der Universitätsstrasse und Magazingasse, also ein Teil der Marktniederlassung, bildet [1]. Ermisch meint allerdings, dass unter der urbs Lipzi auch die Pleissenburg im Südwesten der Stadt verstanden werden könne; diese Annahme ist aber nicht zutreffend. Die Pleissenburg ist aus der einen der drei Befestigungen entstanden, welche Markgraf Dietrich 1217 in der Stadt anlegen liess, um den Trotz der ihm feindlich gesinnten Bürger zu brechen [2]. Die beiden übrigen Befestigungen sind von Dietrichs Nachfolger wieder beseitigt worden; an Stelle der einen entstand 1231 neben dem Grimmaischen Tore das Dominikanerkloster St. Pauli, an Stelle der anderen etwas später das Franziskanerkloster, dessen Platz heute die hochliegende Matthäikirche einnimmt. Die Pleissenburg ist aber auch deshalb nicht identisch mit Thietmars urbs Libzi, weil bereits 1350 die „Altenburg extra muros civitatis Lipzcik" auftaucht [3], die also offenbar älter sein muss als jene. Im Jahre 1438 wird sie uns wiederum bezeugt als „die Aldemburg fur Lipczk gelegin" [4]; sodann finden wir den Namen in den Jahren 1465, 1544, 1545 [5]) und endlich auch seit dem 18. Jahrhundert auf den Stadtplänen, so 1705 und 1749 [6]);

---

[1]) Vgl. hierzu F. Reppin, Die alte Bodengestaltung Leipzigs (Schr. d. Ver. f. Gesch. Leipzigs Bd. 1 S. 63 f.).

[2]) Vgl. Annales Pegavienses (MG. SS. 16, 269): „Civitate itaque taliter subacta marchio fecit destrui murum in giro, intra civitatem moenia edificans tria castra, ne cives alias similia alia attemptarent. Fuit autem unum castrum situm in fine orti fratrum predicatorum, aliud juxta fratres minores, tertium ubi est hodie".

[3]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch Friedrichs des Strengen, 1349/50 S. 131.

[4]) CDS. II 8 S. 145. — [5]) Ebendort Anm.

[6]) Perspektivische Ansichten von 1650 u. 1700. Grundrisse von 1705 u. 1749, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 360, 214; 216; 222; 226. Im übrigen

Digitized by Google

die letzteren geben ziemlich bestimmt die Lage vor der Vereinigung von Pleisse und Parthe an und bestätigen somit, dass die Burg ausserhalb der Stadtmauern gestanden hat, dass demnach urbs und Marktsiedelung räumlich scharf voneinander getrennt gewesen sind. Die erstere ist natürlich zugleich Zentrum eines Burgwardbezirks gewesen; dies beweist eine neuerdings von H. Bresslau publizierte Urkunde Heinrichs III. aus dem Jahre 1050, in welcher dieser dem Bistum Merseburg „quandem villam Nuwindorph dictam et in comitatu Wilhelmi marchionis in pago Szudici in burcvardo Libizken sitam“ schenkt[1]). Bresslau und auch Kehr sind allerdings nicht sicher, ob hier wirklich Leipzig gemeint ist, da sie Anstoss nehmen an der Form des Namens. Indessen ist die älteste Schreibweise gewöhnlich sehr unregelmässig und unzuverlässig; 1212 und 1219 finden wir z. B. neben der üblichen Bezeichnung „Lipzk“ die Formen „Libuiz“ und Lybzek“ nebeneinander[2]), die Fälschung von 1021 hat „Libziki“ [3]). Aus dem Namen lässt sich also nichts schliessen; wohl aber bürgt der Inhalt der Urkunde Heinrichs für die Richtigkeit der Deutung auf Leipzig, da die Lagenbestimmung des Dorfes, die Angabe des Gaues sehr sicher ist und auch die Beziehung der „villa Nuwindorph“ zu Merseburg auf den rechten Weg weist, wie sich weiter unten ergeben wird. Die Leipziger Gegend ist also in die Burgwardorganisation der Okkupationsperiode mit eingegliedert gewesen. Dieser Burgward ist wohl auch, wie es allgemein üblich war, kirchlicher Sprengel gewesen. Wir haben bereits bei Merseburg, Zeitz, Meissen, Bautzen, Wurzen beobachtet, dass frühzeitig in oder unmittelbar neben der alten Burg eine Kirche entstand. Das gilt auch für Leipzig. Wie Thietmar berichtet, hat ihm Heinrich II. 1017 die Kirche in Leipzig geschenkt[4]); da jedoch unter Leipzig hier offenbar die Burg gemeint ist, so ist auch die Kirche als zu ihr ge-

---

vgl. die freilich meist späteren Stadtpläne bei G. Wustmann, Leipzig durch drei Jahrhunderte.

[1]) Vgl. Neues Archiv Bd. 17 (1892) S. 433; ferner Kehr a. a. O. Nr. 71.

[2]) Vgl. CDS. II 9 Nr. 1 u. 6. — [3]) Siehe CDS. II 8 Nr. 1.

[4]) Thietm. VIII 66: „Tres quoque ecclesias in Libzi et in Olscuizi ac in Gusua positas mihi concessit“.

Digitized by Google

hörig zu betrachten, und sie muss wohl wie bei den soeben genannten Städten in oder neben ihr gelegen haben — jedenfalls vermögen wir sie in späterer Zeit nicht mehr nachzuweisen. Die Leipziger Forscher bringen sie allerdings sämtlich in Verbindung mit der Nikolaikirche, so auch Wuttke[1]) und namentlich von Posern-Klett, der ja deshalb, wie weiter oben ausgeführt worden ist, den Nikolaikirchhof mit seiner nächsten Umgebung als den ältesten und ursprünglichen Kern der heutigen Stadtanlage betrachtet wissen will[2]). Das ist jedoch nicht richtig. Die Nikolaikirche tritt zum ersten Male 1213 auf[3]), und die Tradition sowie ihre Baugeschichte führten die Existenz nur bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück[4]); die Kirche dürfte wohl gleichzeitig mit der Marktniederlassung, keinesfalls aber vor ihr entstanden sein. Auch von den übrigen Leipziger Kirchen kann keine in Betracht gezogen werden, da diese alle erst in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erbaut worden sind; selbst die Thomaskirche ist erst im Jahre 1213 gegründet worden[5]). Es bleibt also nichts weiter übrig, als die von Thietmar zitierte Kirche in Beziehung zu Burg und Burgward zu bringen — analog den vorher angeführten Orten — und sie als die Parochialkirche des Burgwardbezirks anzusehen. Wahrscheinlich hat sie nicht lange bestanden und ist zugleich mit der Burg um die Wende des 11. Jahrhunderts zerstört worden oder verfallen. Von dem Vorhandensein der Burg finden wir die letzte Spur im Jahre 1080 gelegentlich der Böhmeneinfälle unter Wratislaw[6]). Im 14. und 15. Jahrhundert hat sie nicht mehr existiert; was 1350 und 1438 als „Altenburg“ bezeichnet wird, ist nicht die ehemalige Befestigungsanlage; von derselben ist nur der Name geblieben.

---

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 117.

[2]) CDS. II 8 S. X.

[3]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ecclesia sancti Thomae, cuius dos est . . . ecclesia sancti Nicolai“.

[4]) Vgl. Vogel, Ann. Lips. a. 1176; K. Grosse, Gesch. der Stadt Leipzig, Bd. I S. 60 (Neuauflage).

[5]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ecclesiam deo et beato Thomae in Lipz devote inchoavi“.

[6]) MG. SS. 16, 241 (Ann. Pegav.): „A Worcin usque Libiz irruptione facta“.

Digitized by Google

Halten wir also zunächst daran fest, dass um das Jahr 1015 in der Flussniederung eine Burg und eine Kirche nebeneinander bestanden haben. An die Burg hat sich bald eine Ansiedelung angeschlossen. Als jene zerfiel, ist sie die alleinige Trägerin des Namens geworden. Im Lehnbuche Friedrichs des Strengen werden 1350 ihre Bewohner einfach als die „residentes uf der Aldenburg" benannt[1]). 1438 wird bezeugt, dass sie aus mehreren „Gütern" besteht[2]); 1465 gehören zu ihr, wie v. Posern-Klett mitteilt, 15 Erb- und 6 Mietshäuser, und noch 1868 sind 17 Hausgrundstücke als zu ihr gehörig betrachtet worden[3]). Die schon erwähnten Stadtpläne von 1705 und 1784 stimmen damit überein; ihren Angaben entsprechend haben diese Grundstücke im allgemeinen das Gebiet der von der heutigen Pfaffendorferstrasse sich abzweigenden Lortzingstrasse bedeckt. Zweifellos haben wir hier dieselben Verhältnisse vor uns wie in Merseburg. Wie dort, so ist auch in Leipzig die „Altenburg" aufzufassen als die zur ehemaligen urbs gehörige Ansiedelung, als der Burgvorort, das suburbium, dessen Entstehungszeit zwischen Burg und Marktsiedelung zu setzen ist. Die Altenburg als Burgvorort ist also zweifellos älter als die mittelalterliche Stadt selbst, sie ist dasselbe Gebilde, das uns in zahlreichen Fällen als „Altstadt", „antiqua civitas" entgegengetreten ist. Dies zeigt sich auch in rechtlicher Beziehung. Von jeher hat der Meissner Markgraf die volle Gewalt, sowohl die öffentlichrechtliche wie die grundherrliche, in der Leipziger Altenburg ausgeübt. Im Jahre 1350 hat Friedrich der Strenge an Martin und Petrus von Grimma das „judicium super residentes uf der Aldenburg" verliehen[4]); 1438 erhielt Konrad Bruser, 1465 Kunz Preusser — beide Leipziger Bürger — das Erbgericht[5]). Der Markgraf verfügte also nach Gutdünken über die niedere Gerichtsbarkeit in der Altenburg, während er das Hochgericht stets selbst in der Hand behielt und durch seine eigenen Beamten ausüben liess, bis 1545 Kurfürst Moritz die ganze Ansiedelung der Stadt zu erblichem Besitze überliess und diese damit auch

[1]) S. 131. — [2]) CDS. II 8 Nr. 196. — [3]) Ebendort Anm.
[4]) Lehnbuch 1349/50 S. 131. — [5]) CDS. II 8 Nr. 196.

Digitized by Google

die volle Gerichtsgewalt erlangte. Gegenwärtig ist die Altenburg räumlich wie rechtlich völlig in der Stadt aufgegangen.

Burg, Burgvorort und Kirche sind aber nicht die einzigen Anlagen in der Flussniederung geblieben. Zu ihnen gesellten sich wahrscheinlich noch im 11. Jahrhundert das Naundörfchen und die Jakobsparochie an der Südseite des heutigen Ranstädter Steinwegs. Beide sind zwei voneinander völlig geschiedene Gemeinden gewesen. Diese Tatsache hat die Forschung bisher übersehen, indem sie beide miteinander identifizierte. Diese Auffassung hat jedoch Unklarheit und Widersprüche zur Folge gehabt, so dass z. B. Wuttke mehrfach „zu Schwierigkeiten gelangt, die er nicht zu lösen vermag“ [1]). Überblickt man jedoch das Urkundenmaterial, so zeigt sich, dass hier die zwei Niederlassungen ganz klar getrennt werden. Die Jakobsparochie war eine Gründung des 1036 gestifteten Erfurter Schottenklosters und hat bis zu ihrem im Jahre 1484 erfolgten Anschluss an Leipzig [2]) unter dem Erfurter Abte gestanden. Auf dem zur Jakobskirche gehörigen Immunitätsgebiete [3]) waren Handwerker ansässig, die jedenfalls mit Ackerbauern zusammenwohnten. Über die ersteren berichtet eine Urkunde von 1288, welche einen Vergleich zwischen dem Erfurter Abte und den Leipziger Bürgern enthält, um die Rechtsverhältnisse zweier Wollenweber und eines Bäckers in der Jakobsparochie zu regeln [4]). Bemerkenswert ist sodann eine Urkunde von 1343, in welcher der Pfarrer zu St. Jakob seinem Abte gelobt, für die Verbesserung der zu seiner Immunität gehörigen Gebäude, sowie für die Förderung der Kirchenleute möglichst Sorge tragen zu wollen [5]). Er überwacht also im Auftrage des Grundherren, des Erfurter Klosters, auch das wirtschaftliche Leben seiner Gemeinde.

---

[1]) Vgl. H. Wuttke a. a. O. S. 121 u. 168.

[2]) Urk. 1484 im CDS. II 8 Nr. 527, 528, 530.

[3]) Die „ecclesia beati Jacobi extra muros“ wird zuerst 1236 erwähnt: CDS. II 9 Nr. 11. — [4]) Siehe CDS. II 8 Nr. 16.

[5]) CDS. II 8 Nr. 35: „Promitto . . . parrochiam sancti Jacobi extra muros Lypcensis opidi aedificiis et structuris emendare debero, censuales homines eiusdem parrochiae promovere velle ipsosque nolle indebite molestare vel aliqualiter impedire“.

Digitized by Google

Hat demnach die Jakobsparochie von jeher als selbständige, dem Erfurter Schottenkloster gehörige Niederlassung bestanden, so gilt dasselbe vom Naundörfchen; nur ist dasselbe stets Besitz des Hochstifts Merseburg gewesen. v. Posern-Klett hat im Leipziger Urkundenbuche zwei Urkunden aus den Jahren 1285 und 1293 publiziert[1]), denen Kehr eine weitere von 1286 hinzufügt[2]). Aus diesen, namentlich aus denen von 1285 und 1286, geht hervor, dass der Markgraf von Meissen das Naundörfchen mit der daneben liegenden Mühle (der Barfussmühle) als Stiftslehen betrachtet[3]) und an das St. Clarenkloster zu Seuslitz überweist; in der Urkunde vom Jahre 1293 verzichtet Heino Knut, den die beiden anderen Schriftstücke als Zeugen nennen und der am Naundörfchen ebenfalls Besitzrechte gehabt haben muss, zugunsten des Seuslitzer Klosters ebenfalls auf die letzteren[4]). Etwas später taucht das Naundörfchen wieder im Lehnbuche Friedrichs des Strengen von 1349/50 auf, wo als dessen Inhaber der Ritter Otto Pflug erscheint[5]). Nun ist allerdings fraglich, wieweit sich diese Niederlassung zeitlich zurückverfolgen lässt. Das von Bresslau veröffentlichte, schon mehrfach angezogene kaiserliche Privileg Heinrichs III. vom Jahre 1050 bezeugt die Schenkung der „villa Nuwindorph dicta et in comitatu Wilhelmi marchionis in pago Szudici in burcvardo Libizken sita“ an die Merseburger Kirche[6]). Diese villa Nuwindorph, die nahe bei Leipzig zu suchen ist, befindet sich hiernach im Besitze des Hochstifts[7]),

---

[1]) CDS. II 8 Nr. 13 u. 23.

[2]) Kehr a. a. O. Nr. 481 u. 482.

[3]) „Quae nos ab ecclesia Merseburgensi titulo tenuimus feodali, post liberam nostram resignationem ad manus eiusdem domini episcopi factam . . . . monasterio in Suselitz perpetuo possidendam donavit“ (Kehr Nr. 481).

[4]) CDS. II 8 Nr. 23: „Molendinum situm juxta murum civitatis Liptzig et villam adjacentem quae dicitur Newendorf . . . vendidimus ecclesiae sororum ordinis sanctae Clarae“.

[5]) Lehnbuch 1349/50 S. 129: „Otte Phlug miles habet . . . Nuwendorffichin“. — [6]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71.

[7]) Bestätigt wird diese Schenkung auch durch das Chron. episc. Mersb. (MG. SS. 11, 181): „Unum solummodo chirographum reperimus huic a tertio imperatore Heinrico traditum, quod quandam villam Nuendorph dictam nostrae confirmavit ecclesiae“. Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71 Anm.

Digitized by Google

und diese Tatsache passt ganz gut zu dem Inhalte der oben angeführten Urkunden von 1285 und 1286. Es würde sich also der Schluss ziehen lassen, dass die Entstehungszeit des Naundörfchens in das 11. Jahrhundert, in die Anfangsperiode der Kolonisation fällt und dass es bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Merseburger Eigentum gewesen ist. Freilich ist zu beachten, dass für die Kolonisationsgründungen östlich der Saale der Name „Naundorf" = „neues Dorf" ungemein häufig auftritt[1]) und auch in der Umgegend von Leipzig mehrfach nachzuweisen ist[2]). Ferner enthält das zu Beginn des 15. Jahrhunderts angelegte Merseburger Kopialbuch, welches die Urkunde von 1050 aufweist, zu dieser die Bemerkung: „Privilegium imperii super villa Nuendorff prope Schudicz desolata est"[3]); hier wird also angenommen, dass die von Heinrich III. geschenkte villa in der Nähe von Schkeuditz gelegen habe und später, etwa um 1400, eine Wüstung gewesen sei. Bresslau und Kehr haben sich dieser Meinung angeschlossen[4]), jedoch bleibt es fraglich, ob mit Recht. Hätte dieses Naundorf wirklich bei Schkeuditz gesucht werden müssen, so würde es doch auch zu diesem Burgwardbezirke und nicht zum Leipziger Distrikt gehört haben, wie in der Urkunde ausgesagt wird. Da frühere Urkunden sonst dem Schreiber des Kopialbuches nicht bekannt gewesen sind, so ist seine Ansicht bezüglich der Lage des Ortes wohl lediglich als subjektive Meinung aufzufassen. Zu seiner Zeit war die villa Nuendorff bereits „desolata", es bestanden mithin keine Beziehungen mehr zwischen ihr und dem Hochstifte, und willkürlich brachte er daher das Privileg von 1050 mit der Wüstung in Zusammenhang. Ebensowenig nachweisbar ist die nähere Beziehung des Merseburger Stiftes zu den übrigen in der Leipziger Gegend befindlichen Dörfern desselben Namens, während hingegen das Naundörfchen im 13. Jahrhundert bestimmt als ehemaliger Besitz der Merseburger Kirche erscheint. Das Privileg von

---

[1]) Das „Alphabet. Verz. der im Königr. Sachsen belegenen Stadt- und Landgemeinden" nennt nahezu 30 Landgemeinden dieses Namens.

[2]) So Zweinaundorf, Abtnaundorf, Lindnaundorf.

[3]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71.

[4]) Kehr, ebendort; Bresslau, Neues Archiv Bd. 17 S. 435.

Digitized by Google

1050 lässt sich deshalb ganz zwanglos mit diesem in Verbindung bringen. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls reicht die Entstehung des Naundörfchens in die frühere Periode der deutschen Kolonisierung zurück, und es hat sich selbständig neben der Jakobsgemeinde entwickelt. Beide Ansiedelungen sind nicht miteinander zu identifizieren, und wenn dies trotzdem geschehen ist, so erklärt sich das aus der Tatsache, dass beide sich dicht nebeneinander befanden und allmählich verschmolzen, dass ferner die Jakobskirche sich nicht bis in die neuere Zeit erhalten hat. Beide Siedelungen waren ausserdem sehr klein gewesen, und so ist es leicht verständlich, dass man auch über die ursprüngliche Lage der Kirche und der zu ihr gehörigen Gebäude lange Zeit im unklaren geblieben ist. Jetzt darf man wohl mit v. Posern-Klett als richtig gelten lassen, dass die Jakobskirche nebst Kirchhof und Pfarre auf dem Areal der heutigen Kleinen Funkenburg am westlichen Ende des Ranstädter Steinwegs lag. Somit befand sich also die ganze Jakobsgemeinde westlich vom Naundörfchen, beide am südlichen Ufer des gegenwärtig vom Ranstädter Steinweg überdeckten Elsterarmes. Bezeichnend für die benachbarte Lage der beiden Niederlassungen ist auch der Umstand, dass ein Teil der jetzt als Naundörfchen bezeichneten Strasse noch in der neueren Zeit häufig den Namen „Schottengässchen" aufweist [1]).

Wir haben somit, wenn wir zurückblicken, eine bemerkenswerte Gruppe nahe beieinander entstandener Anlagen festgestellt; es sind dies: die Burg („urbs Libzi"), der Burgvorort (die Altenburg), die Burgkirche („ecclesia" von 1017), das Naundörfchen und die Jakobsgemeinde. Sie liegen sämtlich unten in der Niederung, im Talgrunde, nicht aber auf der Anhöhe im Südosten, wo wir später die Marktniederlassung finden. Sie bilden also einen eigenartigen Siedelungskomplex, dessen Ausgangs- und Kernpunkt die Burg darstellt. Alle aber schliessen sich, das ist unschwer zu erkennen, an die uralte Heerstrasse an, die von Merseburg herüberkommt. Diese überschreitet zwischen dem heutigen Lindenau und der

[1]) Vgl. v. Posern-Klett, CDS. II 8 S. 12.

Digitized by Google

Nordwestecke der inneren Stadt die Elster-Pleissenaue an ihrer schmalsten Stelle, wo sie gegenwärtig ausser dem Ranstädter Steinweg noch durch die Frankfurter Strasse — zum Teil als hochgelegener Dammweg — angedeutet wird. An diese wichtige Strasse hat sich zunächst die Burg angelehnt, um beide haben sich dann die übrigen Gründungen gruppiert, und zwar sind Burg, Burgvorort und Burgkirche nördlich, Naundörfchen und Jakobsgemeinde südlich von der Heerstrasse entstanden.

Diese Niederlassungsgruppe in der Talniederung hat allein für sich existiert bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. In dieser Zeit finden wir dann als neues Gebilde oben auf der Anhöhe im Südosten die Marktsiedelung, die mittelalterliche Stadt, der wir nunmehr kurz unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

IV. Die Entstehung der Marktniederlassung.

Die Charakterisierung der herrschenden Ansichten hat gezeigt, wie man sich über die Frage Klarheit zu verschaffen suchte, ob die Stadt Leipzig d. h. die vom Mauerring umschlossene Marktsiedelung auf dem Wege allmählicher Entwickelung oder durch planmässige Neugründung entstanden ist. Den ersteren Standpunkt vertrat die ältere Forschung, da sie irrigerweise die alte urbs Lipzi mit der späteren Marktsiedelung identifizierte; zu dem letzteren Standtpunkte bekennt man sich in neuerer Zeit. Wie wir sahen, nimmt ja Ermisch sogar bei Leipzig eine zweimalige Anwendung des ostdeutschen Normalplanes an. Ausser ihm hat sich auch J. Fritz für die Auffassung der Stadt als ostdeutsche Kolonialanlage ausgesprochen; von Ermisch weicht er jedoch insofern ab, als er nicht eine doppelte, sondern nur eine einfache Anlage annimmt [1]. Somit würde also einerseits die Frage aufzuwerfen sein, ob die Stadt wirklich durch Neugründung entstanden ist; andererseits ist zu entscheiden, ob Ermisch oder Fritz im Rechte ist.

Stellt man nun zunächst alles Urkundenmaterial zusammen, das sich auf die Leipziger Marktansiedelung bezieht, und fügt man dem auch die Chroniken der früheren Jahrhunderte

[1]) J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 19.

Digitized by Google

hinzu, insbesondere die Pegauer, Altzeller und Reinhardsbrunner Annalen, sowie die Chronik des Klosters auf dem Petersberge, so ergibt sich folgendes. Die Altzeller Annalen bringen die früheste Erwähnung der Stadt zum Jahre 1175, wo sie angeben, dass Markgraf Otto Leipzig mit einer festen Mauer umgeben habe[1]). Dann folgen die Pegauer Annalen, die unter dem Jahre 1189 über den Zwist zwischen Otto und seinem Sohne Albrecht wegen der Thronfolge berichten und hinzufügen, dass bei der Verwüstung des Landes nur die Städte Eisenberg und Leipzig verschont geblieben seien[2]). Die Reinhardsbrunner Annalen kennen die Stadt seit dem Jahre 1193, wo diese gelegentlich der Streitigkeiten Albrechts als „Liptzk Slavorum civitas", die im Slavenlande liegende Stadt Leipzig, bezeichnet wird[3]). Das Chronicon montis sereni endlich erwähnt die Stadt mehrfach zum Jahre 1194, ebenfalls bei den Kämpfen des Markgrafen Albrecht um die Herrschaft in Meissen[4]). In allen diesen angezogenen Quellen, in denen es sich unverkennbar um die mittelalterliche Stadt selbst, um die Marktniederlassung handelt, tritt dieselbe also erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts auf. Nirgends geschieht ihrer bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Erwähnung; von dem angegebenen Zeitpunkte jedoch an häufen sich sofort die Nachrichten, welche uns die Annalen und Chroniken bieten. Dazu stimmt völlig das Urkundenmaterial des Leipziger Urkundenbuches. Der zwischen 1156 und 1170 abgefasste Stadtbrief leitet dasselbe ein; er liegt demnach zeitlich früher als die oben angedeuteten auf Leipzig bezüglichen Ereignisse der Jahre 1175, 1189, 1193, 1194. Ihm folgen dann mit geringen Unterbrechungen die verschiedenartigen Schriftstücke der Jahre

[1]) Ann. Vetero-Cellenses majores (abgedruckt in Mittlgn. der Dtsch. Gesellschaft in Leipzig I 2) S. 183: „Civitatem Fryberg et Lipzik et Ysinberg muris firmis circumdedit".

[2]) Ann. Pegav. (MG. SS. 16, 266): „Oppida Isenberg, Libiz et alia castella dampna sunt experta".

[3]) Annal. Reinhardsbrunnenses (Thüring. Geschichtsquellen I 63): „Usque Liptzk Slavorum civitatem pervenit".

[4]) Chron. mont. ser. (MG. SS. 23, 166): „Waltherus prepositus . . marchionem . . . Lipzke tendentem prosecutus est" — „Munitiones suas alias praeter Lipzke et Chamburch et Misnam destruere . . ordinavit".

Digitized by Google

1213, 1214, 1215 etc.[1]). Sämtliche uns erhalten gebliebene Nachrichten der ältesten Zeit stehen demnach in vollem Einklang miteinander; sie bezeugen, dass die Stadt plötzlich und unvermittelt in der Geschichte auftritt und von einem bestimmten Zeitpunkte an fortdauernd ihre Existenz erkennen lässt. Berücksichtigen wir noch die Urkunden, in denen die Stadt Leipzig als Ausstellungsort markgräflicher Privilegien angegeben wird, so erhalten wir die zahlreichen Belege für die Jahre 1156/70, 1175, 1189, 1190[2]), 1193, 1194, 1200[3]), 1210[4]), 1213, 1214 etc.

Von ausschlaggebender Bedeutung für unsere Frage ist hier nun offenbar der Stadtbrief. Die ältere Forschung konnte denselben wegen ihrer besonderen Ansicht über den Ursprung der Stadt nicht nach seiner vollen Bedeutung würdigen; ebensowenig vermag dies Ermisch, da er den frühesten Teil seiner Doppelanlage auf bischöfliche Gründung, also auf einen weiter zurückliegenden Zeitraum zurückführt. Im Lichte der älteren Theorie erscheint der Stadtbrief lediglich als Rechtsprivileg, durch welches eine bereits bestehende ursprünglich bäuerliche Gemeinde mit bürgerlichem Rechte bewidmet worden ist. In Wirklichkeit ist seine Bedeutung eine weit höhere. Er ist nicht nur Rechts-, sondern vor allem Gründungsbrief, der einzige, den die stattliche Reihe unserer älteren sächsischen Städte aufzuweisen vermag. Er stellt sich in jeder Beziehung den so zahlreichen ostdeutschen Gründungsprivilegien an die Seite, die uns klaren Aufschluss geben über die Entstehung der Städte in den Kolonisationsgebieten, und zwar ist er eine der ältesten, wenn nicht gar die früheste der diesbezüglichen uns bekannten Urkunden. Dass er tatsächlich von der Gründung, der Neuanlage der Marktniederlassung spricht, bezeugt ganz deutlich die Wendung: „Marchio Lipz aedificandam distribuit". Dieses aedificare veranschaulicht klar die planmässige Anlage, das Erbauen des Ortes; der Ausdruck ist insbesondere den älteren Privilegien eigentümlich und findet sich in gleicher

---

[1]) Vgl. CDS. II 9 Nr. 1f., II 8 Nr. 2f.

[2]) CDS. I 2 Nr. 560: „Acta sunt haec in Lipz".

[3]) CDS. I 3 Nr. 48: „Acta sunt haec in civitate nostra Lipz".

[4]) Ebendort Nr. 148: „Civitatem Lipczk in feodo recepimus".

Digitized by Google

Bedeutung 1174 für Jüterbogk[1]), nach 1201 für Breslau[2]). Später verschwindet er; an seine Stelle treten dann die Bezeichnungen „locare", „collocare", „populare", „construere" etc.[3]). Wie Fritz ganz richtig ausführt[4]), ist in allen ostdeutschen Gründungen, auf welche diese Ausdrücke vorzugsweise angewandt werden, die Rechtsbewidmung nicht als ein relativ spät erfolgter Akt zu betrachten, der das längere Bestehen der Siedelung bereits voraussetzt; vielmehr fallen beide, Rechtsbewidmung und Siedelungsanlage, zeitlich vollkommen zusammen. Dies gilt auch für Leipzig. Markgraf Otto hat durch planmässige, wohlerwogene Neugründung die Marktniederlassung ins Leben gerufen und zu gleicher Zeit dieselbe mit bürgerlichem Rechte bewidmet: „Marchio Lipz aedificandam distribuit snb Hallensi et Magdeburgensi jure". Dieses doppelten Vorganges — der Gründung und der Rechtsverleihung — gedenkt vielleicht auch eine Urkunde des Jahres 1216, in welcher hingewiesen wird auf das „privilegium patris super institutione et jure civitatis"[5]).

Dass Leipzig eine ostdeutsche Anlage ist, bestätigt auch der Stadtplan. Innerhalb des Mauerringes herrscht zweifellos Plan- und Regelmässigkeit. Der Marktplatz stellt ein vollkommen regelmässiges Viereck dar, mit der Geräumigkeit und Ausdehnung, wie sie in den ostdeutschen Gründungen die Regel ist. Durchaus regelmässig sind auch die rechtwinklich sich kreuzenden Strassenzüge angelegt worden. Die Anlage Leipzigs steht somit zu derjenigen der westdeutschen Marktniederlassungen in entschiedenem Gegensatze; schon Halle und Merseburg bieten trotz ihrer Nachbarschaft ein wesentliches anderes Bild dar. Allerdings ein typisches Beispiel für die ostdeutsche Anlage ist Leipzig nicht; weit eher darf man Dresden-Altstadt, Pirna, Löbau, Zittau so bezeichnen. Dadurch erklärt sich auch

---

[1]) Schöttgen-Kreysig, Diplomataria III S. 391: „Ut diligentia et bona voluntas nostra, quam ad aedificandam provinciam Jüterbuck habemus".

[2]) Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I Nr. 100: „Qui ad civitatem vestram aedificandam confluxerunt".

[3]) Vgl. besonders die zahlreichen Beispiele bei Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. der Städte Schlesiens etc. S. 270 f.

[4]) J. Fritz a. a. O. S. 24 f. — [5]) CDS. II 8 Nr. 3 S. 3.

Digitized by Google

die eigenartige Ansicht Ermischs, Leipzig als Doppelanlage aufzufassen. Beim Normalschema ist bekanntlich der Marktplatz das Zentrum der Siedelung. Wir haben jedoch schon bei den langen parallel laufenden Strassenzügen Altenburgs und Grimmas die Erfahrung gemacht, dass dies nicht überall zutrifft, und dasselbe gilt für Leipzig. Hier gleicht die von der Mauer umschlossene Stadt weniger einem Kreise mit seinem Mittelpunkte als vielmehr einer Ellipse mit ihren beiden Brennpunkten; den einen derselben stellt der im Westen liegende Marktplatz dar, den anderen der im Osten befindliche Nikolaikirchhof, beide die Zentren der von Ermisch angenommenen Anlagen. Trotz dieser Eigentümlichkeit liegt aber absolut kein zwingender Grund vor, Ermisch zuzustimmen. Einerseits hat unsere Untersuchung des Urkundenmaterials gezeigt, dass von Markgraf Otto nicht bloss der westliche Stadtteil, sondern die ganze Stadt, die ganze Marktniederlassung geschaffen worden ist; er hat keine bereits bestehende bürgerliche Siedelungsanlage vorgefunden. Andererseits hat Fritz in seinem Aufsatze eine bedeutende Anzahl ostdeutscher Stadtpläne in schematischer Darstellung publiziert, und diese beweisen, dass die Kolonisation als Grundform der Stadtanlage zwar meist den Kreis, aber daneben auch die Ellipse — ähnlich wie bei Leipzig — benutzt hat. Wir haben demnach bei Leipzig nur die einmalige Anwendung des ostdeutschen Schemas zu konstatieren und stimmen darin Fritz vollkommen zu, der diese Stadt bloss als einfache, nicht als doppelte Anlage betrachtet. In gewisser Beziehung ist ja auch hier ein Mittelpunkt festzustellen, nämlich die Reichsstrasse. Wie ein Blick auf den Stadtplan lehrt, teilt dieselbe den nördlichen Teil der inneren Stadt in zwei fast gleiche Hälften, eine westliche und eine östliche; sie trennt auf diese Weise den Marktplatz und den Nikolaikirchhof voneinander. Die weiter oben mehrfach genannte Urkunde von 1285[1]) kennt sie bereits als die „strata, quae ad imperium pertinet". Die Reichsstrasse verläuft in nord-südlicher Richtung; deshalb liegt der Gedanke sehr nahe, sie als zu der von Halle kommenden Heerstrasse gehörig aufzufassen. Jedoch kommt die letztere

---

[1]) CDS. II 8 Nr. 11.

Digitized by Google

nicht aus dem Reiche. Von Halle aus geht sie direkt in nördlicher Richtung weiter, auf Magdeburg zu und bildet so mehr einen Grenzpfad zwischen dem Reiche und dem Koloniallande. Innerhalb der Stadt fehlt ihr auch die unmittelbare Fortsetzung nach Süden. An die Reichsstrasse schliesst sich der Neumarkt an; dieser gehört aber erst in eine spätere Zeit und führt auch nicht direkt auf das Peterstor zu, durch das man auf die nach Altenburg und Zeitz führende Strasse gelangt. Wirklich aus dem Reiche kommt dagegen die Merseburger Strasse, die beim Grimmaischen Tore die Stadt an der Ostseite verlässt und sodann am Johannishospital, das schon 1278 bestand[1]), und an der uralten Richtstätte, dem patibulum des Stadtbriefes[2]), vorüberführt. Zu ihr gehört auch offenbar die Reichsstrasse. Die auffällige Richtung derselben findet ihre natürliche Erklärung in den Bodenverhältnissen der Stadt. Die letztere ist auf einer Anhöhe entstanden, deren höchster Punkt, wie bereits oben erwähnt, an der Ecke der Universitätsstrasse und Magazingasse, dem sogenannten „Sperlingsberg", zu suchen ist. Von hier aus ist der Abfall nach Westen und Norden am meisten bemerkbar. Im Westen senkt sich der Boden nach der Pleisse zu, im Norden nach der Parthe und dem Brühle zu; durch Aufschüttungen ist jedoch das Niveau im Laufe der Zeit mehr und mehr gleichmässig eben gestaltet worden. Der Brühl war ehemals tiefliegendes Sumpfgelände; er lag ursprünglich ausserhalb des Mauerringes, wie die Bodenuntersuchungen Reppins bewiesen haben[3]), und ist erst im Laufe des 13. Jahrhunderts, wie Peifer und Schneider annehmen, im Jahre 1237[4]) durch Auffüllungen höher gelegt und in den Stadtbezirk hereingezogen worden. Die von Merseburg kommende Strasse musste sich also den Bodenverhältnissen anbequemen. Sie musste sich an dem schmalen Saume zwischen Sumpfgelände und Anhöhe hin bewegen und schliesslich aufwärts zu kommen suchen, was notwendig eine starke Krümmung und damit die Abweichung von der alten Richtung zur Folge hatte und bewirkte, dass die alte

[1]) Vgl. CDS. II 8 Nr. 10. — [2]) CDS. II 8 Nr. 2: „Tertium signum ad lapidem qui est prope patibulum demonstravit".

[3]) Reppin, Boden Leipzigs (Schriften d. Ver. f. Gesch. Leipzigs S. 67 f.).

[4]) Peifer, Memorabilia I S. 107; Schneider, Chronicon Lipsiense S. 99.

Digitized by Google

Strasse an einer etwas südlicher gelegenen Stelle die Stadt verliess: im Nordwesten trat sie herein — die Stadt liegt ja südöstlich vom Ranstädter Steinweg —, im Osten trat sie wieder heraus. Hierzu passt der Umstand, dass Leipzig sehr wahrscheinlich zuerst nur drei Tore besass, im Süden, Osten und Nordosten bzw. Norden. Das Ranstädter und das Hallesche Tor sind zweifellos erst nach der Einverleibung des Brühls entstanden, und als im Jahre 1217 Markgraf Dietrich in der Stadt drei castra errichtete [1]), legte er dieselben neben den Toren an: das eine neben dem Grimmaischen Tore, das andere neben dem Peterstore, das dritte im Nordwesten auf steiler Anhöhe, wohl ebenfalls in möglichster Nähe eines nördlichen Zuganges zur Stadt, der sich nahe bei der Reichsstrasse befunden haben muss, die ja eine gewisse Neigung nach Nordwesten noch heute nicht ganz verleugnet.

Die Reichsstrasse als Teil der westöstlichen Heerstrasse bildet also das eigentliche Zentrum der mittelalterlichen Stadtanlage, den Ausgangspunkt der Besiedelung. Östlich von ihr hat die Nikolaikirche mit dem sie umgebenden Friedhofe Platz gefunden, westlich von ihr der Marktplatz, dessen Mitte nach hergebrachter Sitte das Rathaus einnahm — der heutige Naschmarkt ist nur als ein Teil des ursprünglichen Marktplatzes aufzufassen. Offenbar ist erst nur die nördliche Hälfte der Stadt besiedelt gewesen. Die südliche Hälfte, also der südlich von der Grimmaischen Strasse gelegene Stadtteil, blieb zunächst frei und diente dann bis in die neuere Zeit vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken. Wie v. Posern-Klett gezeigt hat, befanden sich hier noch im 15. und 16. Jahrhundert mehrere Gutshöfe mit Viehställen, Scheunen und selbst Gärten. Hier finden wir im 14. Jahrhundert auch das Kornhaus „auffm Neuenmargkt“ [2]). Die bürgerlichen Wohnhäuser haben diesen Raum erst spät ausgefüllt. Spätere Anlagen sind infolgedessen auch die beiden Neumärkte, der alte sowohl (jetzt Universitätsstrasse) wie der neue (jetzt Neumarkt).

Wenn aber nun v. Posern-Klett angenommen hat, die Stadt sei von einer ackerbautreibenden Bevölkerung angelegt

---

[1]) Siehe oben.

[2]) Vgl. Stadtbuch von 1359 (Mittlgn. der Deutschen Gesellschaft I S. 115).

Digitized by Google

und besiedelt worden, welche nach und nach rein bürgerlichen Elementen habe weichen müssen, so ist dies ein Irrtum. Die Niederlassung ist wie anderwärts, so auch hier von Anfang an eine durchaus bürgerliche gewesen; nicht Bauern, sondern Kaufleute und Handwerker sind die frühesten Ansiedler gewesen, und nur für diese konnten die Privilegien des Markgrafen Otto, welche zum grossen Teile den Markt- und Handelsverkehr betrafen, berechnet sein. Natürlich war es nicht ausgeschlossen, dass die Bürger als Nebenbeschäftigung den Betrieb der Landwirtschaft beibehielten, sonst aber ist der Bemerkung Rietschels durchaus zuzustimmen, dass landwirtschaftliche Tätigkeit in der Stadt lediglich als jüngere, sekundäre Bildung aufzufassen ist[1]. Auch die Entwickelung Leipzigs im 13. Jahrhundert beweist seine vorwiegend kommerzielle Bedeutung. Markgraf Otto hat die Neugründung als Handelsort betrachtet. Leipziger Kaufleute treten uns zum ersten Male 1218 in einer Urkunde des Klosters Altzella entgegen[2]. Besonders hat sich dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Markgraf Dietrich von Landsberg bemüht, den Leipziger Marktverkehr nach Kräften zu fördern und die fremden Kaufleute heranzuziehen. Nicht zum wenigsten zeigen endlich die Gerichtsverhältnisse den stets rein bürgerlichen Charakter der Marktniederlassung. War mit der Neugründung zugleich die Bewidmung mit städtischem Rechte verbunden, so schloss sich an diese auch sofort die gerichtliche Exemtion an. Der Stadtbrief nennt neben dem markgräflichen Hochrichter, dem „judex“, als besonderen Niederrichter für die Marktsiedelung den „decanus“ oder „nuntius“. Im Jahre 1216 sind alte Bestimmungen erneuert worden mit der Bemerkung, dass innerhalb des Weichbildes nur Vogt und Schultheiss Recht zu sprechen haben[3]. Den letzteren nennt uns schon vorher eine Urkunde von 1213[4]. Ihm hat dann 1263 Dietrich von Landsberg auch das Hochgericht übertragen[5],

---

[1]) Rietschel a. a. O. S. 144 Anm. — [2]) E. Beyer, Altzelle S. 530.

[3]) CDS. II 8 Nr. 3: „Item eorum, quae wikbilde contingunt, nullus judicabit praeter advocatum et schulthetum“.

[4]) CDS. II 9 Nr. 2. Unter den Zeugen: „Heinricus scultheitus in Lipz“.

[5]) CDS. II 8 Nr. 5: „Omnibus civibus nostris in Lipz talem donavimus libertatem, quod nullus advocatorum nostrorum debet ipsos compellere, ut ipsi pro aliqua causa respondeant coram ipso; sed si quis adversum eos aliquam

Digitized by Google

und damit ist dann eigentlich die volle Exemtion durchgeführt worden, die Stadt hat sich zu einem völlig selbständigen Gerichtsbezirke entwickelt; nur ist der Stadtrichter, der Schultheiss, bis zum 15. Jahrhundert markgräflicher Beamter geblieben.

Wie wir sehen, hat so die Stadt seit ihrer Entstehung, von Dietrich von Meissen abgesehen, in hohem Masse landesherrliche Gunst erfahren und sich Dank derselben rasch entwickelt. Die Regierung Albrechts, des Nachfolgers von Otto, hat ihr auch eine hohe politische Bedeutung verliehen. Albrecht hat die Stadt als wichtigen, militärischen Stützpunkt betrachtet [1]), und wie die Quellen dieser Zeit erkennen lassen, ist sie offenbar schon bald nach ihrer Gründung von einer festen Mauer umschlossen worden [2]). Wir nehmen zugleich wahr, dass sie an der Neige des 12. Jahrhunderts einen hervorragenden Rang behauptet. Die chronistischen Quellen dieser Zeit nennen Leipzig in Verbindung mit Meissen und Freiberg als einen der wichtigsten Orte der Markgrafschaft [3]), und so gibt uns die Betrachtung der Stadt Leipzig auch ihrerseits die Gelegenheit, die fortschreitende innere Entwickelung der Gebiete zwischen Saale und Elbe zu beobachten. Klar erkennen wir hier den raschen Verlauf der deutschen Kolonisation, der diese Gebiete innerlich dem Reiche schon frühzeitig nahe brachte; die Ansiedelungen der deutschen Bauern bedeuten den Anfang, die grossen Stadtgründungen nach ostdeutschem Plane aber den glänzenden Abschluss dieser Entwickelung. Kleine, allmählich sich entwickelnde, dem westdeutschen Charakter entsprechende Marktsiedelungen sind zwar dazwischen schon entstanden; aber nicht sie, sondern die planmässigen Neuanlagen stellen den Höhepunkt dar, und unter diesen Neugründungen der ostdeutschen Kolonisation steht die Stadt Leipzig zeitlich voran, wie sie auch hinsichtlich ihrer inneren Bedeutung in den ehemals slavischen Gegenden des deutschen Ostens schon frühe sich einen ehrenvollen Platz erworben hat.

---

habuerit quaerimoniam, ille debet praedictos nostros cives in civitate nostra Lipz coram sculteto ipsorum et coram civibus convenire".

[1]) Vgl. oben S. 132. — [2]) Vgl. ebendort.

[3]) Ebendort. Vgl. auch Ermisch, CDS. II 12 S. XVIII.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht in den sächsischen Marktsiedelungen.

I. Stadtrecht und Marktniederlassung.

Die eingehende Betrachtung der Leipziger Verhältnisse bot uns Gelegenheit, die Frage nach der Entstehung des bürgerlichen Rechts in den Marktniederlassungen östlich der Saale zu streifen. Da aber gerade diese Frage den wichtigsten Punkt in unserer deutschen Städtegeschichte betrifft und gerade hier veraltete, irrige Anschauungen am hartnäckigsten verteidigt worden sind, so ist es eine dringende Notwendigkeit, die rechtliche Seite der Städteentstehung in dem von uns untersuchten Gebiete noch kurz einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Wie bei Leipzig, so halten auch bei den übrigen sächsischen Städten ziemlich oft die Forscher noch an der alten Landgemeindetheorie fest. Sie schieben zwischen der Anlage der Siedelung und der Bewidmung mit bürgerlichem Rechte einen mehr oder weniger langen Zeitraum ein, lassen das Stadtrecht erst später entstehen und sprechen übereinstimmend von der „Erhebung“ eines Ortes zur Stadt, von der Verleihung des bürgerlichen Rechtes an ein Dorf; nur über den Zeitpunkt dieses Ereignisses gehen meist die Ansichten auseinander. So glauben Lorenz und Schmidt, dass Grimma erst durch einen besonderen Rechtsakt Stadt geworden sei; nach der Ansicht des ersteren ist dies bereits 1065 geschehen[1]), nach der Meinung des anderen „kaum vor Ende des 12. Jahrhunderts“[2]). Chemnitz

[1]) Lorenz, Die Stadt Grimma S. 385 u. 390. — [2]) CDS. II 15 S. XIII.

Digitized by Google

wird von Zöllner und Mating-Sammler für ein mit Stadtrecht bewidmetes Dorf gehalten[1]. Dieselbe Anschauung vertritt Schuberth für Grossenhain[2]. Herzog lässt zwar Zwickau als Marktsiedelung entstehen, nimmt aber trotzdem die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte erst für spätere Zeit an[3]. Selbst O. Richter ist in seiner so verdienstvollen Arbeit über Dresden im Zweifel, ob die Anlage der Niederlassung mit der Entstehung des jus civile zeitlich zusammenfällt oder nicht[4].

Es sind nicht nur ältere, sondern auch neuere Arbeiten, die der alten Theorie noch zuneigen, und an ihr festhalten. Dieser Tatsache gegenüber muss man mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass von der neueren Forschung die Landgemeindetheorie endgültig aufgegeben worden ist und dass für die letztere in den von der vorliegenden Untersuchung betrachteten Gebieten sich nirgends eine Stütze finden lässt. Soweit wir das für unsere Zwecke zur Verfügung stehende Quellenmaterial zu überblicken vermögen, trifft für die sächsischen Städte die alte Auffassung nicht zu, dass in ihnen ein besonderes bürgerliches Recht erst relativ spät entstanden sei und ein in den Marktsiedelungen vorher bestehendes bäuerliches Recht habe ablösen müssen. Das jus civile ist vielmehr in allen Fällen mit der Siedelung selbst ins Leben gerufen worden; die „Erhebung" eines Ortes zur Stadt durch besonderen Rechtsakt, durch Bewidmung mit Stadtrecht ist innerhalb der für uns in Betracht kommenden Zeit — 11. bis 13. Jahrhundert — nirgends anzunehmen. Dies gilt sowohl für die westdeutschen, wie für die ostdeutschen Anlagen, die wir daraufhin etwas näher betrachten wollen.

Rufen wir uns noch einmal die erstgenannte Gruppe — die allmählich entstandenen Marktsiedelungen — ins Gedächtnis zurück, so ist besonders charakteristisch Naumburg, wo 1033 die mercatores von Grossjena unter den günstigen Bedingungen des jus fori angesiedelt werden, mit zinsfreiem Eigen und

---

[1] Zöllner, Gesch. d. Stadt Chemnitz S. 10 f.; Mating-Sammler in der Festschrift d. Stadt Chemnitz S. 3 u. 4.

[2] Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse etc. S. 10 f.

[3] Herzog, Chronik von Zwickau I S. 66 f.

[4] O. Richter, Verfassungsgesch. von Dresden S. 2 u. 248 f.

Digitized by Google

voller Verfügungsfreiheit über dasselbe: „Mercatoribus Gene ob spontaneam coniventiam sua linquendi hucque migrandi id dono concessi ut quae septa cum areis quisque insederit prepeti jure sine censu possideat indeque licentiam faciendi quicquid voluerit habeat“ [1]. Weniger klar sind zwar die Urkunden in Merseburg, wo 1004 die Kaufleute Hausstätten als Eigentum innehaben („Omnia curtilia quae negotiatores possident“) [2] und in Pegau, wo 1180 die ansässigen Kaufleute zwar ihr Eigen veräussern dürfen, jedoch nur wieder an Kaufleute: „Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant“ [3]; — immerhin lassen sie hinreichend die Begründung der Marktsiedelung sub jure forensi erkennen, und dieser Schluss ist auch für Halle, Zeitz, Altenburg, Grimma u. a. zulässig.

Nicht anders verhält es sich mit den planmässigen Neugründungen; wie Fritz mit Recht bemerkt [4], erfolgt bei allen diesen gleichzeitig mit der Siedelungsanlage die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte. Am klarsten erkennbar ist dies — wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist — bei Leipzig, welches Markgraf Otto „aedificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi jure“, das er bei der Gründung mit dem Rechte bewidmet, „quod wicbilede dicitur“, und dessen Bürger ihr Eigen „secundum fori conventionem“ besitzen sollen [5]. Aber auch das Dresdener Recht erscheint 1299 als „jus municipale“, das schon von alters her im Gebrauche ist. Eine Urkunde dieses Jahres bemerkt: „Cives nostri in Dresden suo jure municipali multis retroactis temporibus usque ad haec tempora usi sunt“ [6]. Ohne Zweifel geht der Gebrauch dieses Rechtes bis auf die Zeit der Gründung zurück. Auch in Freiberg ist das bürgerliche Recht gleichzeitig mit der Siedelungsanlage entstanden; die Privilegien des 13. Jahrhunderts weisen deutlich hin auf das „jus consulibus oppidi in prima constructione concessum“ [7]. Bei den meisten der übrigen Städte fehlt zwar

---

[1] Lepsius, Hochstift Naumburg S. 198.
[2] Kehr, UB. Merseburg Nr. 31 S. 33.
[3] v. Ludewig, Rel. Misn. S. 199. — [4] Fritz a. a. O. S. 24.
[5] CDS. II 8 Nr. 2. — [6] CDS. II 5 Nr. 14. — [7] CDS. II 12 Nr. 14.

Digitized by Google

dieser bestimmte Hinweis, im Gegensatze zu den schlesischen Neugründungen des 13. Jahrhunderts, wo er uns stets in so charakteristischer Weise entgegentritt; nichtsdestoweniger deuten auch in dem von uns betrachteten Gebiete alle Anzeichen auf die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung. Sie wird bestätigt durch das plötzliche, unvermittelte Auftreten der auch in rechtlicher Beziehung vollkommen entwickelten civitates der Oberlausitz; sowohl Grossenhain und Kamenz wie Bautzen, Löbau, Zittau sind hierfür lehrreiche Beispiele. Alle diese Städte, mit denen wir sehr bald nach ihrer Anlage bekannt werden, zeigen sofort die typische Handhabung des bürgerlichen Rechtes, die namentlich in den Grundbesitzverhältnissen ganz klar zu erkennen ist.

Allen Marktniederlassungen zwischen Saale und Neisse ist demnach in ihrer frühesten Entwickelung ein gemeinsamer Grundzug eigentümlich, den man wohl als generelles Kennzeichen des deutschen Städteursprungs betrachten darf. Neben diesem Gemeinsamen drängt sich aber dem Blicke des Beobachters nicht minder auffällig ein trennendes, unterscheidendes Moment auf, welches die Rechtsentwickelung in den westdeutschen Anlagen in anderem Lichte erscheinen lässt als in den ostdeutschen. Die Bildung des jus civile ist in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen nicht in derselben Weise erfolgt als in den planmässigen Neugründungen. Die folgenden Zeilen werden dies näher ausführen.

II. Der Ursprung des Stadtrechtes in den allmählich entstandenen und den planmässig neugegründeten Marktniederlassungen.

Wie bereits weiter oben hervorgehoben worden ist, sind die planmässigen Neugründungen, die ostdeutschen Anlagen, als die jüngeren Marktsiedelungen aufzufassen. Sie sind — Leipzig an ihrer Spitze — erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisbar, tauchen demnach in einer Zeit auf, in welcher, wie bereits im ersten Kapitel dargelegt worden ist, die Stadtentwickelung auf dem Boden des alten Reiches einen

Digitized by Google

gewissen Abschluss erreicht hat, in welcher die Begriffe „Stadt" und „Stadtrecht" allgemeine Geltung erlangen und die einzelnen Marktniederlassungen beginnen, ihr eigentümliches, im Gebrauche befindliches Recht zu kodifizieren. Diese wichtige Tatsache hat zur Folge, dass die Stadtgründungen des Ostens mit einem fertigen, vollkommen ausgeprägten Stadtrechte, demjenigen irgendeines bedeutenderen Ortes, bewidmet werden. So erhält oben im Norden Lübeck Soester Recht, und dasselbe wird unter Vermittelung Lübecks auf die meisten nordostdeutschen Anlagen übertragen. In den südlicher gelegenen Städten finden wir bekanntlich Magdeburger und Hallisches Recht, das erstere z. B. in Breslau, das letztere in Neumarkt.

Die gleiche Erfahrung machen wir in dem für unsere Zwecke in Betracht zu ziehenden Gebiete. Alle die planmässigen Neugründungen zwischen Saale und Neisse sind bei ihrer Anlage mit fertigem Stadtrechte ausgestattet worden und geniessen von Anfang an die Früchte einer bereits zum vorläufigen Abschlusse gelangten Rechtsentwickelung. Bei einzelnen dieser Marktsiedelungen ist die Herkunft des entlehnten Rechtes ohne weiteres festzustellen. Leipzig wird vor 1170 „sub Hallensi et Magdeburgensi jure" angelegt, und offenbar ist das Magdeburger Recht auch auf Dresden und Pirna übertragen worden. Für die erstgenannte Stadt wird es uns 1315 bezeugt[1], und die andere holt von alters her ihre Urteile von Leipzig und Dresden ein, geniesst mithin dasselbe Recht wie beide[2]. In den meisten Fällen besitzen wir allerdings keine Urkunde, die uns über die Herkunft des Stadtrechtes sicheren Aufschluss gibt; wir sind dann lediglich auf Vermutungen angewiesen. Dass es aber ein fertiges, bereits ausgebildetes Recht ist, welches unseren sächsischen Neugründungen bei ihrer Entstehung mitgeteilt worden ist, lässt sich überall mit Sicherheit konstatieren. Dies gilt insbesondere von den Städten der Oberlausitz. In Bautzen wird uns schon kurze Zeit nach der Gründung — 1240 — der Gebrauch des jus civitatis bezeugt[3]; dasselbe ist in Zittau und Kamenz der Fall, denen 1255 die jura civitatis bestätigt

[1]) CDS. II 5 Nr. 32. — [2]) Ebendort S. 340 u. 341.
[3]) Köhler Cod. dipl. Lus. sup., 1856 S. 57.

Digitized by Google

werden[1]). Die in allen diesen Orten herrschenden privatrechtlichen Verhältnisse, namentlich soweit sie sich auf den Grundbesitz beziehen, stimmen hierzu sehr gut.

Wesentlich anders ist der Eindruck, den man erhält, wenn man die älteste Rechtsentwickelung in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen, den westdeutschen Anlagen ins Auge fasst. Meist liegt deren Ursprung im 11. und dem beginnenden 12. Jahrhundert, mithin vor jenem obengenannten wichtigen Zeitpunkte und in einer Periode, da der Charakter der Kaufmannsniederlassung noch sehr scharf ausgeprägt ist. Von der Bewidmung mit irgendeinem fertigen Stadtrechte kann deshalb hier keine Rede sein. Wie die Siedelung, so ist vielmehr auch ihr Recht ganz allmählich entstanden, und viel Zeit musste verfliessen, ehe es zu einem relativen Abschluss gelangen konnte, ehe das Recht der Kaufmannsniederlassung sich zu dem allgemeineren Stadtrechte herausbildete, zum Bürgerrechte.

Ein sehr charakteristisches Beispiel für dieses langsame Werden des bürgerlichen Rechtes in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen ist Magdeburg, das später so weitgehenden Einfluss in den Kolonisationsgebieten des Ostens ausgeübt hat. Gerade wegen dieses Einflusses ist es nötig, die Entwickelung dieses Rechtes, das von hier aus seine weite Verbreitung fand, mit einigen Strichen zu zeichnen.

Schon im 10. Jahrhundert ist Magdeburg Kaufmannsansiedelung[2]), in der Mitte des 12. Jahrhunderts taucht es als fertige Stadt, als civitas auf; aber erst im Leipziger Stadtbrief von 1156/70 erfahren wir etwas von einem eigentümlichen bürgerlichen Rechte dieses Ortes. Und selbst in dieser Zeit existiert es, wie es scheint, noch nicht in schriftlicher Aufzeichnung; auch das Privileg des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1188[3]) umfasst nicht das ganze, sondern nur einen Teil des bürgerlichen Rechtes. Erst die Rechtsmitteilungen der Schöffen, so die zwischen 1201 und 1238 für Schlesien verfasste[4]),

---

[1]) Verz. oberlaus. Urk. a. 1255. — [2]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 51 f. — [3]) Hertel, UB. d. Stadt Magdeburg I Nr. 59.

[4]) Ebendort Nr. 100.

Digitized by Google

ferner die 1261 für Breslau[1]), 1304 für Görlitz[2]) bestimmten Aufzeichnungen geben das Magdeburger Recht in vollem Umfange. Dasselbe ist mithin kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als etwas in seiner Entwickelung Abgeschlossenes zu betrachten — es ist etwas allmählich Gewordenes. Auf welche Weise es sich entwickelt hat, das lassen uns die Quellen zur Genüge erkennen. 965 erhält die Kaufmannsniederlassung ihren besonderen exemten Gerichtsstand[3]). 979 wird dies nochmals bestätigt[4]). 1040 erhalten die Quedlinburger Kaufleute das Privilegium, nach demselben Rechte zu leben wie die „mercatores de Magdeburgo“[5]), und zwar wird ihnen insbesondere die eigene Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel zugestanden („De omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent“); dieses Vorrecht ist demnach auch für Magdeburg anzunehmen. Wir haben damit zwei bedeutsame Momente der rechtlichen Entwickelung vor uns: die Marktsiedelung ist im 10. Jahrhundert ein exemter Bezirk der öffentlichen Gerichtsgewalt; im 11. Jahrhundert — sicher aber schon früher — üben ihre Bewohner eine gewisse, mit dem Marktverkehr zusammenhängende Gerichtsbarkeit aus. Mit dem 12. Jahrhundert ist ein weiteres, neues Moment nachweisbar: das „jus fori“, d. h. das auf den bürgerlichen Grundbesitz bezügliche Recht tritt auf. Wir finden zahlreiche Urkunden, welche Schenkungen und Verkäufe der in der Stadt gelegenen, den Bürgern gehörigen Grundstücke zum Gegenstande haben, so zwischen 1138--1154, 1160—1170, 1167, 1160/80, 1180 etc.[6]). In der letztgenannten Urkunde wird uns dieses freie Verfügungsrecht der Bürger über ihren Grundbesitz, wie es allgemein schon seit etwa 1100 im Reiche gilt, bestimmt als „jus fori“ bezeichnet („Ut jure fori eandem possessionem obtinere possent“). Wie alle diese angeführten Urkunden ergeben, entwickelt sich in Magdeburg vom 10. bis zum 12. Jahrhundert allmählich ein System einzelner bestimmter Rechtsgrundsätze. Dieselben sind in der Hauptsache Gewohnheitsrecht; an dieser Rechtsbildung

[1]) Ebendort Nr. 127, 128. — [2]) Ebendort Nr. 231.
[3]) Hertel a. a. O. Nr. 10. — [4]) Nr. 16. — [5]) Nr. 21.
[6]) Nr. 29, 30, 38, 42, 50, 52.

Digitized by Google

sind einerseits persönliche, andererseits dingliche Faktoren beteiligt. Die ersteren gehen zurück auf ursprüngliche Privilegien des Kaufmannsstandes, die letzteren auf die Bedingungen des Ansässigwerdens in der Siedelung. Neben dem Gewohnheitsrechte aber hat offenbar das persönliche Verhältnis des Stadtherren zur Marktniederlassung nachhaltigen Einfluss auf die innere Entwickelung ausgeübt, ausserdem mancherlei Bedingungen, die in den lokalen Verhältnissen ihren natürlichen Grund haben. Zahlreiche von den Erzbischöfen, insbesondere von Wichmann erteilte Privilegien haben das Magdeburger Stadtrecht stark gefördert und rasch seiner Vollendung entgegengeführt; und so ist es, wie wir sehen, ein Produkt der allmählichen Entwickelung, hervorgegangen aus geringen Anfängen und erst späterhin zu relativem Abschlusse gelangt.

Dieses gezeichnete Bild ist typisch für alle unsere alten Marktsiedelungen. Merseburg ist 980 reine Kaufmannsniederlassung; am Ende des 12. Jahrhunderts hat es sich zur vollen civitas ausgebildet, seine Bewohner sind nicht mehr mercatores, sondern cives[1]. So ist auch sein Recht nicht das übertragene fertige Recht eines anderen Ortes, sondern ebenfalls das Produkt eigener langsamer Entwickelung, deren einzelne Stadien uns allerdings das vorliegende Urkundenmaterial nicht zu überblicken gestattet. In charakteristischer Weise sehen wir 1004 die negotiatores im Besitze ihrer curtilia — offenbar secundum jus fori[2]; erst 1289 aber finden wir ein Grundstück befreit „ab omni civili onere“[3], und erst 1350 tritt uns das „jus civitatis, quod dicitur vulgariter statrecht“ entgegen[4].

Ähnlich ist es in Naumburg. 1033 beginnt hier die Rechtsentwickelung mit den primitiven Rechtsverhältnissen der angesiedelten Kaufleute, die über ihr von jeglichem Zinse befreites Eigen nach Belieben verfügen dürfen[5]. Wir haben dieses früheste Naumburger jus fori bereits in anderem Zusammenhange kennen gelernt. 1305, als feste Normen für die städtischen Abgaben geschaffen werden[6], vermögen wir den Abschluss der

[1]) Vgl. Kehr, UB. von Merseburg I S. 111, 144, 185, 186, 214, 225.
[2]) Ebendort S. 33. — [3]) Ebendort S. 425. — [4]) Ebendort S. 889.
[5]) Lepsius, Naumburg S. 198.
[6]) Borkowsky, Gesch. der Stadt Naumburg S. 51.

Digitized by Google

Entwickelung und damit die Existenz eines vollkommen ausgebildeten bürgerlichen Rechtes zu konstatieren.

Ein sehr lehrreiches Beispiel ist sodann Altenburg. Diese Stadt, deren Anfänge weit in das 12. Jahrhundert zurückreichen — wir haben sie oben als Kombination von west- und ostdeutscher Anlage gekennzeichnet —, empfing im Jahre 1256 von dem meissnischen Markgrafen Heinrich dem Erlauchten ein sehr eingehendes Rechtsprivileg, in welchem das Recht von Goslar für sie als massgebend erklärt wird[1]. 1356 und 1470 ist dieses Privileg erneuert worden; die Urkunde von 1356 stimmt mit der von 1256 fast wörtlich überein. Im Jahre 1354 hat sich der Altenburger Rat ausdrücklich zu Goslarer Recht bekannt; er besass in diesem Jahre sogar, wie wir wissen, ein vollständiges Exemplar der Statuten dieser Stadt[2]. Man ersieht aus diesen Tatsachen, dass jenes Privileg Heinrichs von 1256 für Altenburg sehr bedeutungsvoll gewesen ist. Wenn jedoch nun Huth behauptet hat[3], durch diese Urkunde sei eigentlich erst die Verleihung des Stadtrechtes erfolgt, so ist dies ein offenbarer Irrtum. Die Marktniederlassung hat nicht erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern schon früher, schon vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an bürgerliches Recht genossen. Allerdings ist sie nicht, wie es scheint, mit dem fertigen Rechte einer anderen Stadt bei ihrer Anlage bewidmet worden. Wie die Siedelung selbst, so ist vielmehr auch ihr Recht allmählich entstanden; es hat sich wie bei Magdeburg gebildet aus dem allgemeingültigen Gewohnheitsrechte der Kaufmannsniederlassung — freier Grundbesitz, Lebensmittelgerichtsbarkeit, exemter Gerichtsbezirk — und aus einzelnen Privilegien des Stadtherren. Altenburg ist wie das ganze Pleissnerland, von der Regierungszeit Heinrichs des Erlauchten abgesehen, Reichsgut gewesen, Goslar aber auch; deshalb dürften wohl viele dieser Privilegien inhaltlich diesem Orte entlehnt worden sein, und zwar nicht erst unter Heinrich dem Erlauchten, der ja keine Beziehungen zu Goslar besass, sondern bereits weit eher.

[1] Vgl. zu Altenburg E. Hase, Das Stadtrecht von Altenburg (Mittlgn. der Ges. des Osterlandes III S. 347 f.). — [2] Ebendort S. 373.

[3] Huth, Gesch. der Stadt Altenburg S. 169 f.

Digitized by Google

Wie E. F. Hase ganz richtig anführt, setzt auch die Urkunde von 1256 längst bestehende Rechte und Freiheiten der Stadt Altenburg voraus; darauf deutet ganz klar die einleitende Bemerkung hin: „Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis ut juribus consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis, deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus"[1]). Die Urkunde setzt bürgerliches Recht voraus; sie enthält mithin nichts wesentlich Neues, sondern fasst nur das Alte, Bestehende zusammen; sie verleiht kein Stadtrecht, sondern bestätigt und erneuert dasselbe nur.

Das gleiche gilt von Pegau. Keine einzige Urkunde berichtet uns hier von der Bewidmung der Marktsiedelung mit bürgerlichem Rechte. 1379 wird aber hier „Weichbildrecht" als lange im Gebrauche befindlich angenommen; die Bürger besitzen das Recht, selbständig sich Willküren zu schaffen, daneben, als besonders wichtig, die Gerichtsbarkeit über Scheffel und Mass[2]). Dieses Pegauer Stadtrecht hat sich ebenfalls aus verschiedenen Bestandteilen gebildet, die verschiedenen Zeiten angehören und bis auf den Ursprung der Marktsiedelung zurückgehen. Die letztere hat im Jahre 1181, aus welchem wir das bekannte kaiserliche Privileg Friedrichs I. besitzen[3]), noch kein fertiges Stadtrecht. Ihre Bewohner erscheinen hier noch nicht als „cives", sondern als „mercatores", die sub jure forensi angesiedelt worden sind. Das Stadtrecht selbst tritt uns hier auf seiner frühesten Entwickelungsstufe, als jus forense entgegen und bezieht sich in erster Linie auf den Grundbesitz; die ansässigen Kaufleute werden angewiesen, ihren städtischen Besitz nicht an Ritter, sondern wieder nur an Kaufleute zu veräussern: „Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant". Das Pegauer Recht dürfte erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts seine volle Ausprägung erlangt haben — es ist wie das Altenburger Recht das Ergebnis allmählichen Werdens.

Auch in Meissen fehlt jeglicher Anhaltspunkt für die Annahme, dass hier die Bewidmung mit einem fertigen Stadtrechte

[1]) a. a. O. S. 351. — [2]) Rel. dipl. Misn. U. 1379.
[3]) Rel. dipl. Misn. U. 1181.

Digitized by Google

vorliegt. Auch in dieser langsam entstandenen Marktniederlassung hat sich das bürgerliche Recht allmählich herausgebildet. Gerade die Dürftigkeit des Quellenmaterials in der älteren Zeit ist ein Beweis dafür, dass das älteste Meissner Recht vorwiegend allgemeingültiges Gewohnheitsrecht ist. Alle für uns in Betracht kommenden Urkunden setzen bürgerliches Recht voraus. 1316 und 1322[1]) werden Grundstücke von städtischen Lasten befreit: „Ab omni onere quibuscunque juribus civitatis . . absolvimus". Erbzinspflichtige Bürger finden wir noch 1352[2]). Von einem bestimmten Meissner Weichbilde spricht erst eine Urkunde von 1423[3]).

Der von uns für diese angezogenen Städte geltend gemachte Gesichtspunkt lässt sich auf alle östlich der Saale gelegenen westdeutschen Anlagen übertragen. Keine von diesen ist bei ihrer Entstehung mit einem vollkommen entwickelten Stadtrechte bewidmet worden; sie haben sich vielmehr sämtlich im Laufe der Zeit ihr spezifisches Recht ausgebildet, dessen ursprüngliche Grundlage stets das übliche Gewohnheitsrecht der Kaufmannsniederlassung darstellt.

Eine besondere Stelle in seiner Rechtsentwickelung nimmt Freiberg ein. Es ist, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, eine gemischte Anlage, entstanden aus zwei ursprünglichen scharf getrennten Gemeinden, der Kaufmanns- und der Bergmannsniederlassung. Jede derselben stellt auch ursprünglich einen gesonderten, selbständigen Rechtsbezirk dar; in der Sächsstadt galt von Haus aus anderes Recht als in der Unter- und Oberstadt. Das uns besonders interessierende Recht der Marktniederlassung haftete natürlich zuerst an der frühesten Anlage, der Unterstadt. Diese ist jedoch eine westdeutsche Anlage, und dementsprechend hat sich ihr Recht allmählich entwickelt, entspricht also dem, was wir bei den vorhergenannten Städten angeführt haben. Eine Bewidmung ist nicht erfolgt; was die Urkunden von 1255, 1288, 1307 bieten[4]), ist weiter nichts als eine wiederholte Bestätigung alter Rechte. Auch die Äusserung, welche die wichtige Urkunde von 1241[5]) enthält:

---

[1]) CDS. II 4 Nr. 29 u. 36. — [2]) CDS. II 4 Nr. 41. — [3]) Nr. 75.
[4]) CDS. II Nr. 19, 39, 58. — [5]) Nr. 14.

Digitized by Google

„Jus consulibus oppidi in prima constructione datum" bezieht sich nur allgemein auf das gleichzeitig mit der frühesten Anlage entstandene bürgerliche Recht. Dieses jus civile der Marktsiedelung ist zunächst eine Zeitlang selbständig neben dem Rechte der Bergmannsansiedelung hingegangen; bald trat jedoch eine Verschmelzung beider ein. Zu Ende des 13. Jahrhunderts verlor Freiberg den Charakter der Doppelstadt, der so lebhaft an Halle erinnert. Statt des ursprünglich doppelten Rates der 24 consules finden wir seit 1307 nur noch einen einfachen, in seiner Zusammensetzung den meisten übrigen sächsischen Städten gleichenden Rat von 12 consules. So ist auch die Rechtsentwickelung eine einheitliche geworden; was wir seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts vor uns haben, ist das eigenartige Recht der sächsischen Bergstadt[1]); es entspringt, wie wir bemerkt haben, einer zweifachen Wurzel, den Rechten der Kaufmanns- und der Bergmannsniederlassung. Danach gehören zum Weichbilde die Stadt und die Bergwerke; das Freiberger Stadtrecht behandelt sowohl rein bürgerliche wie bergmännische Angelegenheiten — es ist ein gemischtes Recht und nimmt infolgedessen eine durchaus begreifliche Sonderstellung ein.

Wie man sieht, weisen die Marktniederlassungen zwischen Saale und Elbe mancherlei Variationen der frühesten Rechtsentwickelung auf. Zieht man dieselben in Betracht und berücksichtigt man namentlich die Herkunft des verliehenen Rechtes, so lassen sich die hier in Betracht kommenden Städte ohne Mühe nach verschiedenen Richtungen hin gruppieren. Man könnte der Art der Anlagen entsprechend scheiden zwischen westdeutscher und ostdeutscher Stadtrechtsbildung und als dritte Art die zusammengesetzte Rechtsbildung der Bergstädte hinzufügen. Ebenso wichtig würde eine andere Gruppierung sein, wenn wir nach der Verbreitung einiger besonders wichtiger Stadtrechte fragen. Wir würden dann ebenfalls drei Klassen erhalten.

Die erste derselben liesse sich als die Gruppe des Magdeburger Rechtes bezeichnen; zu derselben ist die grösste Zahl der

[1]) Ermisch setzt CDS. II 14 S. XXI die Kodifikation des Freiberger Rechtes um 1300 an.

Digitized by Google

östlich der Saale gelegenen Städte zu rechnen. Auch viele jener Marktsiedelungen, die der westdeutschen Anlage zugehören und ihr eigenes Recht entwickelt haben, sind trotzdem später noch ähnlich wie Altenburg mit dem Rechte einer bedeutenderen Stadt bewidmet worden; in unseren Gebieten ist ihnen vorzugsweise das Magdeburger Recht zuerteilt worden, und der Rechtszug nach dieser Stadt hat bis zum 15. Jahrhundert gedauert, bis dann Leipzig die Stelle des Oberhofes einnahm. Freilich sind wir nicht imstande, für die ältere Zeit im einzelnen die Zugehörigkeit der Marktsiedelungen zum Magdeburger Rechte nachzuweisen; wir müssen uns deshalb begnügen, wenigstens jene Orte anzuführen, für die nach dieser Seite hin bestimmte Nachrichten vorliegen. In erster Linie ist dies Leipzig, welches unter den sächsischen Städten die früheste Bewidmung aufweist und bei dessen Neugründung Markgraf Otto die klare Bestimmung traf: „Lipzk aedificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi jure". Halle hat sein Recht von Magdeburg empfangen; trotzdem es wie Freiberg eine gemischte Siedelung darstellt und zusammengewachsen ist aus der Markt- (d. h. Kaufmanns-)niederlassung und der Hallorenansiedelung, stimmt doch sein Recht mit demjenigen Magdeburgs im wesentlichen vollkommen überein. Wie Leipzig, so haben dann auch Dresden und Pirna Magdeburgisches Recht empfangen. Das gleiche gilt von Wurzen, Grimma und Oschatz; dies beweist ein Privileg des Wurzener Stadtherren, des Bischofs von Meissen, aus dem Jahre 1413, sodann auch die Bestätigung dieses Privilegs durch eine Urkunde von 1555[1]. Darin wird das Rechtsgebiet der Stadt erweitert und bezüglich der in diesem erweiterten Gebiete wohnenden Bürger die Verfügung getroffen: „Wir haben ihnen auch gegunst und gönnen ihnen Krafft dieses unseres Briefes alles des Rechten, dass die Städte Leipzig, Grimma und Oschatz haben oder gehabt haben".

Die zweite der in Betracht zu ziehenden Gruppen lässt sich charakterisieren als die des Goslarer Rechtes. Hierzu gehört vor allem Altenburg. Dieses Recht stimmt ursprünglich mit dem von Magdeburg überein. Darauf lässt eine

[1]) Schöttgen, Historie von Wurzen S. 19 f.

Digitized by Google

Urkunde von 1040 schliessen, in welcher den Quedlinburger Kaufleuten gleiche Rechte zugestanden werden, wie sie die von Goslar und Magdeburg besitzen[1]. Die Entwickelung Goslars ist aber wohl schon frühzeitig ihren eigenen Weg gegangen, gefördert durch zahlreiche kaiserliche Privilegien, namentlich Friedrichs I. von 1188 und Friedrichs II. von 1219[2]. Es hat sich so bald das eigenartige Goslarer Stadtrecht herausgebildet, das im Mittelalter als „Kaiserrecht", „Kaiserweichbild" eine nicht unbedeutende Rolle spielt, natürlich in besonderem Masse in den reichsunmittelbaren Städten. Wie schon hervorgehoben worden ist, hat Markgraf Heinrich der Erlauchte 1256 dasselbe als massgebend für Altenburg erklärt. In dieser Stadt scheint auch das bekannte Rechtsbuch nach Distinktionen entstanden zu sein, welches Goslarer und Magdeburgisches Recht vereinigt[3]; eine Handschrift desselben ist hier entstanden und stimmt teilweise wörtlich mit späteren Statuten der Stadt überein. Das Goslarer Stadtrecht hat im Pleissnerlande weitere Verbreitung gefunden. Es ist u. a. auch auf Schmölln und Crimmitschau übertragen worden, für welche im Jahre 1414 Altenburg als Oberhof bestimmt worden ist[4].

Als dritte Gruppe kommen schliesslich jene Orte in Frage, die sich an Freiberg angeschlossen haben; dies sind die sächsischen Bergstädte. Freiberg mit seiner Mischung von kaufmännischem und bergmännischem Rechte hat dieses auch selbständig weitergebildet und auf die zahlreichen Neugründungen, die auf dem breiten Rücken des Erzgebirges ins Leben gerufen wurden, übertragen. Seine Rechtssprüche hat es stets selbst geschaffen. Zwar liegen einzelne Belege vor, die beweisen, dass in manchen Fällen Urteile vom Leipziger Schöffenstuhle eingeholt worden sind; dieselben stammen jedoch erst aus den Jahren 1542, 1576, 1587, also einer ziemlich späten Zeit[5]. Das Freiberger Recht ist schon frühe für andere Gründungen massgebend gewesen. 1233 finden wir das jus Freybergense im

[1]) Hertel a. a. O. Nr. 21. — Bode, UB. der Stadt Goslar I Nr. 26.

[2]) Bode Nr. 315 f., 401.

[3]) Vgl. E. Hase, Das Rechtsbuch nach Distinktionen (Mittlgn. der Ges. des Osterlandes III S. 73 f.). — [4]) Hase a. a. O. S. 371 Anm. 58.

[5]) Freiberger Mittlgn. Heft 24 S. 68; 28 S. 53; 29 S. 30.

Digitized by Google

Culmer Lande; 1258 wird es dem Kloster Leubus erteilt und etwa um dieselbe Zeit gilt es für Iglau in Mähren [1]). In diesen Fällen handelt es sich vorwiegend um das bergmännische Recht. Daneben treffen wir jedoch — speziell in Sachsen — auf viele Orte, die das volle Freiberger Stadtrecht besitzen. So hat Siebenlehn, „von alters her Fribrisch statrecht“, und Dippoldiswalde holt noch am Ende des 15. Jahrhunderts in Zweifelsfällen seine Urteile in Freiberg ein [2]). Insbesondere gehen aber die späteren Gründungen im Erzgebirge grösstenteils in ihrer ältesten Rechtsentwickelung auf Freiberg zurück. Unter den Bergstädten, welche dies betrifft, sind namentlich Schneeberg und Annaberg, deren Gründungszeit erst in das 16. Jahrhundert fällt, zu nennen [3]).

Die Städteentwickelung weist, wie man sieht, nach ihrer rechtlichen Seite hin in den Gebieten östlich der Saale mancherlei Differenzierungen auf. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn wir in einem weiteren Abschnitte die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht näher ins Auge fassen und hier unsere Aufmerksamkeit insbesondere den ostelbischen Verhältnissen zuwenden, die manches Auffallende darbieten.

III. Stadtrecht und Stadtgericht in den Marktniederlassungen östlich der Elbe.

Trotz der mancherlei Unterschiede, welche die Rechtsentwickelung in den Städten zwischen Saale und Elbe erkennen lässt, ist in diesen Gebieten ein einheitlicher Zug ohne Mühe wahrnehmbar, wenn man Recht und Gericht einander gegenüberstellt. Beide entsprechen einander räumlich und zeitlich — soweit das vorliegende Quellenmaterial diese Annahme gestattet. Die räumlichen Grenzen des Stadtgerichtes sind zugleich diejenigen des Stadtrechtes; entweder reichen beide bis zur Mauer oder bis zu den Flurzäunen. Zu der ersteren Gruppe gehören u. a. Colditz, Wurzen, Leisnig — zu der anderen Leipzig, Dresden, Chemnitz. In der Regel sind in allen diesen Markt-

[1]) CDS. II 13 S. XVI. — [2]) Ebendort S. 93 und XXXII.
[3]) CDS. II 13 S. LXIII—LXV.

Digitized by Google

niederlassungen bürgerliches Recht und Stadtgericht auch gleichzeitig entstanden. In demselben Zeitpunkte, als die Siedelung begründet und mit städtischem Rechte begabt wurde, ist auch die gerichtliche Exemtion erfolgt; die Niederlassung bildete sofort einen isolierten Gerichtsbezirk im alten Verbande, befreit von der allgemeinen Dingpflicht des platten Landes. Am einfachsten ist hier natürlich die Sachlage bei den planmässigen Neugründungen, so namentlich bei Leipzig, wo sich Anlage der Marktniederlassung, Bewidmung mit bürgerlichem Rechte und gerichtliche Exemtion ziemlich deutlich nebeneinander erkennen lassen. Unsere Annahme gilt jedoch auch für die älteren, allmählich entstandenen Anlagen, wenngleich sich hier die Anfänge schwerer erkennen lassen.

Sehr bemerkenswert ist, dass der Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts Stadtrecht und Stadtgericht als durchaus zusammengehörig erscheinen lässt, beide als korrespondierende Begriffe betrachtet. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die Bezeichnung „Weichbild". Bekanntlich findet sich dieselbe zum ersten Male im Leipziger Gründungsprivileg von 1156/70, um sich sodann mit dem beginnenden 13. Jahrhundert besonders in den schlesischen und brandenburgischen Kolonisationsgebieten einzubürgern. In den Gebieten westlich der Elbe umfasst dieser Begriff, wie aus dem Urkundenmaterial hervorgeht, offenbar beides, Recht und Gericht; mindestens bringt er nirgends einen Gegensatz zwischen beiden zum Ausdruck. So enthält der Leipziger Stadtbrief die allgemeine Wendung: „Juris etiam sui quod wicbilede dicitur signum", ein fast gleichzeitiges Privileg von Münster: „Jus civile quod wicbelethe dicitur"; in Lübeck kennt man 1183 das „jus civile vel forense quod wicbeledhe dicitur" [1]).

Die Städte östlich der Elbe zeigen nach dieser Seise hin ein ganz anderes Bild.

In den Kolonisationsgebieten setzt ja die Städteentwickelung ein volles Jahrhundert später ein. Erklärt sich dies einerseits daraus, dass die Germanisierung und Kolonisierung ursprünglich nur bis zur Elbe vorzudringen vermochte und hier lange Zeit

[1]) Vgl. Keutgen a. a. O. S. 166 f.

Digitized by Google

Halt machte, so sind andererseits auch die politischen Machtverhältnisse hierfür verantwortlich zu machen. Die Gegenden, in denen die Gaue Dalaminzi, Nisani und Chutici lagen, waren der Machtbereich des Markgrafen von Meissen. Östlich der Elbe gehörten zu demselben nur kleinere, unbedeutendere Strecken, so das Grossenhainer Gebiet. In der Hauptsache war hier das Territorium — wenngleich als deutsches Reichslehen — der böhmischen Herrschaft unterworfen. Die Städteentwickelung ist aber allezeit von der politischen Konstellation stark abhängig gewesen, namentlich sind die rechtlichen Verhältnisse jederzeit vom Stadt- bezw. Landesherren bedeutend beeinflusst worden, und zahlreiche Privilegien spielen hier eine hervorragende Rolle.

Was nun das Stadtrecht im allgemeinen anbetrifft, so gilt allerdings auch für die ostelbischen Neugründungen der Satz: Jede Marktsiedelung geniesst vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an ein besonderes Recht; sie wird besiedelt sub jure forensi vel civili. Die Bürger geniessen von Anfang an freies Verfügungsrecht über ihren städtischen Grundbesitz, auch steht ihnen die Gerichtsbarkeit über den Marktverkehr zu, wie wir beides als charakteristische Merkmale der bürgerlichen Freiheit im Westen kennen gelernt haben. Gerade bei den ostelbischen Städten ist hierauf mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, weil, wie sich sogleich ergeben wird, in verschiedenen Fällen die Urkunden dem zu widersprechen scheinen, so bei Görlitz.

Die Städte der Oberlausitz sind auch wie die planmässigen Neuanlagen zwischen Saale und Elbe mit dem ausgebildeten bürgerlichen Rechte einer anderen bedeutenden Stadt bewidmet worden. Nach der gegenwärtig herrschenden Anschauung kommt hier in erster Linie wieder Magdeburg in Frage, dessen Recht wir später in zahlreichen märkischen und schlesischen Gründungen finden. Unsere Untersuchung wird jedoch zeigen, dass man an der Richtigkeit dieser Ansicht zu zweifeln berechtigt ist und dass es sehr schwer nachzuweisen sein dürfte, wie weit der Einfluss des Magdeburger Rechtes reicht, wie weit er insbesondere für die Oberlausitz gilt. In keiner einzigen Stadt können wir hier mit Sicherheit feststellen, nach welchem Rechte sie einst angelegt worden ist. Des Magdeburgischen Rechtes

Digitized by Google

wird im Zusammenhange mit der Entstehung der Niederlassung nirgends gedacht, und wo es in späterer Zeit doch genannt wird, da geschieht dies unter ganz anderen Voraussetzungen, in ganz anderem Sinne.

Auffällig ist es, dass auch in den schlesischen Gebieten die Sachlage nicht immer klar ist; wir besitzen hier eine Anzahl von Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, in denen bei der Stadtgründung gar kein bestimmtes Recht genannt wird. So beschliesst 1253 der Herzog Konrad von Schlesien „fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem“ [1]). Von der Stadt Weidenau erfahren wir 1291 wohl die Tatsache ihrer „fundatio et locatio“, nicht aber die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte [2]). Dasselbe gilt 1292 für Strehlen [3]). Gelegentlich begnügen sich die Quellen mit der typischen Wendung, dass die Stadt nach deutschem Rechte, jure teutonico, anzulegen und zu besiedeln sei. Merkwürdig ist, dass zahlreiche neue Dorfgründungen in Beziehung zum bürgerlichen Rechte gesetzt werden. So wird 1294 das Dorf Kottwitz zu Neumarkter Rechte ausgesetzt: „Jure Teutunico ad locandum vendidimus, eo videlicet, quo inhabitantes Novum forum solent perfrui et potiri“ [4]). 1223 werden in der Umgegend von Ujest neue Dorfanlagen mit demselben Rechte ausgestattet: „Villas ibidem fundatas eodem jure, quo utitur Novum Forum . . . . volumus locari“ [5]). Daraus ist zu ersehen, dass die gesamte Städtentwickelung in den reinen Kolonialgebieten schliesslich mit anderen Augen betrachtet werden muss, als dies bezüglich der westdeutschen Marktniederlassungen zu geschehen hat.

Diese Tatsache wird sehr klar beleuchtet, wenn wir in den ostelbischen Territorien Stadtrecht und Stadtgericht einander gegenüberstellen und hier insbesondere den Sprachgebrauch des Begriffes „Weichbild“ prüfen, der eine auffallende Abweichung vom Westen erkennen lässt. Umfasst er dort bürgerliches Recht und Gericht als Einheit, so lässt sich dies vom Osten nicht sagen; hier verengt er sich, bezieht sich nur auf eins von beiden und scheidet deutlich Recht und Gericht voneinander.

---

[1]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 330. — [2]) Ebendort S. 411.
[3]) Ebendort S. 418. — [4]) Ebendort S. 425. — [5]) Ebendort S. 283.

Digitized by Google

Für die Oberlausitz ist der Nachweis hierfür ohne Schwierigkeit zu führen; sowohl für Bautzen und Kamenz wie für Löbau und Zittau sind Belege vorhanden. Wo in diesen Städten die Urkunden vom Stadtrechte sprechen, denken sie dabei an den städtischen Grundbesitz und an die Abgaben von demselben. So wird in Bautzen 1240 ein dem Stifte gehöriger Wirtschaftshof vom „jus civitatis“ befreit: „A jure civitatis liberam eam (curiam) esse volumus“ [1]). 1319 erhält die Stadt vom Landesherren König Johann von Böhmen, die Erlaubnis, im Umkreis einer halben Meile Güter zu Stadtrecht, nämlich als Erbgüter zu erwerben: „Omnia allodia infra unius dimidii miliaris spacium ab ipsa civitate Budissin immediate mensurandum, quae ipsi cives aut alter ipsorum jam justo possident titulo aut in futurum ipsos aut quemlibet ipsorum legitime possidere contigerit, jure successionis hereditarie, eis appropriauda duximus“ [2]). Etwas bestimmter äussert sich ein Kamenzer Privileg von 1362, in welchem den Bürgern zugestanden wird: „Die howen, holcz und wysen sollen sye haben in der stete recht“ [3]). In gleicher Weise erwirbt Zittau 1345 auf Grund eines königlichen Privilegs 41 Morgen des benachbarten Gebietes als städtischen Grundbesitz: „Concedimus favorabiliter et donamus, ut quadraginta unum lancos de vicinis suis quibuscumque pro eorum pecunia possint emere vel comparare ad ipsam civitatem perpetuo pertimentes“ [4]). Nirgends tritt uns in diesen Zusammenhängen die Bezeichnung „Weichbild“ entgegen; auf städtischen Grundbesitz, also auf das, was im Westen in erster Linie das jus fori im Auge hat, bezieht sie sich in den ostelbischen Marktniederlassungen nicht. Hier versteht man unter „Weichbild“ etwas wesentlich anderes. 1350 wird als Zittauer Weichbild der grosse, 38 Orte umfassende Bezirk genannt, in dem die städtische Gerichtsbarkeit zur Ausübung gelangt [5]); 1364 wird in diesem Sinne der Stadt „dy phlege descez wyebildes“ dringend anempfohlen [6]). 1348 tritt uns der Bereich des Löbauer Gerichtes als Weichbild entgegen; in diesem Jahre bittet der Adel dieses

---

1) Köhler a. a. O. S. 57. — 2) Ebendort S. 230. — 3) CDS. II 7 Nr. 30.
4) Köhler a. a. O. S 369. — 5) Carpzov, Analecta Fast. Zittav S. 247.
6) Verz. oberl. Urk. S. 80.

Digitized by Google

Gerichtsbezirkes — „alle minis herrin man, dy in dem wyppildi zcu Lubow sitzcin“ [1]) — den Landesherren, König Karl IV., sich in Geldschuldsachen in Löbau verantworten zu dürfen: „Nu bite wir, uich libe herre, das ir das wyppilde zcuir Lubou bedenkit und uwir arme stat nach uwirn genadin, . . . wenne das wyppilde sin recht holit zcu der Lubou in der stat“. Diesem Löbauer Stadtgerichte wird bereits 1306 und 1317 eine grosse Anzahl von Dörfern unterstellt [2]). In ähnlichem Zusammenhange nennt eine Urkunde aus dem Jahre 1362 „das weichpild das zu Budissin geheret“ [3]). 1486 und 1498 werden mehrere Dörfer aufgezählt, die „in Camenczer weichbilde“ gelegen sind [4]).

Diese Beispiele zeigen, dass der in den Städten der Oberlausitz übliche Sprachgebrauch einen bestimmten Unterschied macht zwischen den Begriffen „Stadtrecht“ und „Weichbild“: letzteres bezeichnet lediglich die städtische Gerichtsbarkeit, den Machtbereich des Stadtrichters, des judex hereditarius.

Natürlich decken sich beide Begriffe auch räumlich nicht. Das Gebiet des Stadtrechtes beschränkt sich in der Regel auf den Mauerring, während das des Stadtgerichtes sehr weit darüber hinausgreift. In Zittau geniessen die Bewohner der Vorstädte kein bürgerliches Recht, unterstehen aber der Gewalt des Stadtrichters [5]). In Kamenz werden noch im 16. Jahrhundert die Wenden veranlasst, ausserhalb der Mauer zu wohnen, wo für sie dasselbe gilt wie für die Zittauer Vorstädte [6]). Zum Zittauer Weichbilde gehören 1350 nicht weniger als 38 Orte, wie bereits oben erwähnt wurde, und dem Löbauer Stadtgerichte werden 1306 zwanzig, 1317 noch acht Dörfer unterstellt [7]); auch der Kamenzer Gerichtsbarkeit sind zahlreiche Gemeinden zugeteilt gewesen. Selbstverständlich darf man diesen eben angeführten Tatsachen keine allzu grosse prinzipielle Bedeutung beimessen; dass Stadtrecht und Stadtgericht räumlich auseinandergehen, wird sich für das spätere Mittelalter schliesslich auch im Westen, im alten Reichsgebiete nachweisen lassen. Weit wichtiger ist

[1]) CDS. II 7 S. 230 Nr. 17. — [2]) Ebendort S. 224 u. 226.
[3]) CDS. II 7 S. 21 Nr. 30. — [4]) Ebendort S. 116 u. 136.
[5]) Carpzov a. a. O. S. 307. — [6]) CDS. II 7 S. 182.
[7]) Ebendort S. 224 u. 226.

Digitized by Google

die Frage nach dem Zeitpunkte des Auseinandergehens beider Begriffe, die Frage, ob die oben geschilderte scharfe Scheidung zwischen bürgerlichem Rechte und Gerichte zurückzuverfolgen ist bis zur Gründung der Marktniederlassung. Das auffallende räumliche Wachstum des Stadtgerichtes ist erst am Ende des 13. bezw. am Anfange des 14. Jahrhunderts wahrzunehmen. Die Macht des Bautzener Erbschulzen reicht noch im Jahre 1262 nur bis an die Flurzäune[1]); zwischen 1306 und 1350 erfolgt der grosse Zuwachs zum Löbauer und Zittauer Gerichte. Die Grenzen des Rechts- und des Gerichtsbezirkes mögen also ursprünglich wohl die gleichen gewesen sein. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn wir fragen: Treten bürgerliches Recht und Stadtgericht gleichzeitig auf, ist insbesondere die Marktsiedelung vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an als exemter Bezirk der öffentlichen Gerichtsbarkeit aufzufassen? Prüfen wir von diesem Gesichtspunkte aus unsere Urkunden, so ergeben sich sehr bemerkenswerte Resultate.

Die Stadt Görlitz ist planmässige Neugründung des 13. Jahrhunderts mit ausgesprochen kaufmännisch-gewerblichem Charakter. Zweifellos ist sie bei der Anlage mit bürgerlichem Rechte bewidmet worden, wenngleich wir hierüber keinen urkundlichen Beleg besitzen; ein selbständiges Stadtgericht jedoch vermögen wir erst mit dem beginnenden 14. Jahrhundert nachzuweisen: erst 1303 ist die Exemtion erfolgt. Bis dahin ist das Görlitzer Gericht kein isolierter Bezirk der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Die Bürger sind noch zur Teilnahme am allgemeinen Vogtding verpflichtet, auf dem ihre Angelegenheiten entschieden werden, und nehmen demnach in dieser Beziehung keine Sonderstellung ein, auch wenn sie schon vor 1303 einen Schultheissen an ihrer Spitze gehabt haben. In diesem Jahre erhalten sie nun vom Landesherren, dem Markgrafen von Brandenburg, ein überaus wichtiges Privileg, dessen wesentliche Bestimmungen folgendermassen lauten: „Tamen quendam judiciorium vel judicii casum, qui Vogtding vel echteding nominatur, ibidem habere nolumus, ymo volumus et precipiendo statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii oportunis, civitatis nostrae

[1]) Köhler a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

in banccis cum advocato nostra judex hereditarius, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et judicio presidere et ibidem in loco judicii et non alibi, sicut alii nostri cives, in banccis presentibus scabinis civitatibus coram nostro advocato super accionibus, querelis, causis, contra dictum judicem motis vel movendis unicuique finaliter respondere et nostrum advocatum de fructibus judicii vel causarum judiciarium duas partes percipere et colligere, hereditarium judicem nostrum tertiam vero partem, exceptis dumtaxat homicidiis, rapinis, incendiis, furtis, claudicacionibus et aliis quibuscumque causis majoribus, in nostro territorio vel territoriis Gorlitz commissis, quas vero causas in quattuor banccis civitatis presentibus scabinis civibus nostris et non alibi nostrum advocatum volumus judicare et huiusmodi causarum fructus nostrae camerae totaliter reservare“ [1]).

Diese Urkunde spricht die wesentlichen Bedingungen der gerichtlichen Exemtion ziemlich klar aus. Die Görlitzer Bürger werden von der Pflicht, am echten Ding des „territorium Gorlitz“ teilzunehmen, befreit; in allen Niedergerichtssachen verantworten sie sich nur in ihrer Stadt, vor ihrem Erbrichter. Handelt es sich um peinliche Sachen, um Hals und Hand, so kommt der Vogt als Inhaber des Blutbannes in die Stadt und hält hier sein Gericht ab. Die Bürger sind also nur in Görlitz selbst zuständig; nur in ihrer Stadt, nicht anderswo können sie wegen irgendwelcher Vergehen gerichtlich belangt werden. Hiermit ist zweifellos die Exemtion zu konstatieren; das Görlitzer Weichbild ist ein für sich bestehender, isolierter Bezirk der öffentlichen Rechtsprechung geworden.

Dieser Fall der relativ spät erfolgten Exemtion ist für das ostelbische Gebiet keine vereinzelte Erscheinung; er darf vielmehr als die Regel betrachtet werden und besitzt auch Gültigkeit für die Städte der Oberlausitz. Die Löbauer Bürger sind erst 1341 mit dem Vorrechte ausgestattet worden, in allen Gerichtssachen nur in ihrer eigenen Stadt zur Verantwortung gezogen zu werden, nicht vor dem Bautzener Landgerichte; in dem diesbezüglichen Privileg heisst es: „Statuimus ut omnes et singuli civitatis nostrae Lubaviae cives et incolae ammodo

[1]) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 446.

Digitized by Google

in judicium provinciale in Budissin non debeant vel possint aliqualiter evocari, sed quilibet eos impetens pro quacumque causa justitiam ab ipsis in dicta civitate .. requirere debeat [1]). Für die Stadt Bautzen treffen wir auf dieselbe Bestimmung bereits im Jahre 1307, wo es in der Urkunde heisst: „. . . vnd haben in gegebin sulich recht als hi noch geschriben stet ewichlich zehalden. Daz eine daz ist daz, daz nimant sal bechlagen cheinen man der burger recht hat in der stat ze Budissin, denne vor sinem erbe richter“ [2]). Dieses Privileg ist 1357 erneuert worden [3]).

Sehr auffällig ist nun, dass zahlreiche Quellen die neu erworbene Gerichtsverfassung als „Magdeburger Recht“ bezeichnen und diese Übernahme von Magdeburger Verhältnissen als etwas Neues empfinden. Die Neuordnung des Görlitzer Gerichtes wird 1303 als Gewährung des Magdeburger Rechtes dargestellt: „Jura Magdeburgensia concedimus et donamus“ [4]). In Urkunden von 1317, 1319, 1329, 1342 wird dies wiederholt und den Bürgern ausdrücklich zugesichert, dass sie „sollen beliben bey Meydburgischem recht ewiclichenn“ und sich nur in der Stadt vor ihrem Erbrichter zu verantworten haben [5]). 1342 wird sehr klar gesagt: „Promittimus .. quod .. vos et civitatem nostram in universis et singulis juribus et graciis quibus ab antiquis principibus marchionibus Brandenburgensibus . . . nec non juris civitatis Meydeburgensis freti estis et gavisi, volumus inviolabiliter et inconcusse perpetuo conservare. Si vero aliquis vos aut aliquem ex vestris concivibus quoqunque censeretur nomine pro hereditate aliqua vobis assita vel ejus mobilibus impetretur vel moveatur questionem huic servi jura et ritum civitatis Magdeburgensis predicte quibus in vestra civitate regimini et potimini coram vestro judice hereditario et nusquam alibi respondere debeatis“.

Die Magdeburger Gerichtsorganisation scheint bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in den Kolonialgebieten noch keine weite Verbreitung gefunden zu haben. Im Jahre 1309, also kurze

---

[1]) CDS. II 7 S. 228 Nr. 15. — [2]) Köhler a. a. O. S. 186.
[3]) Verz. oberlaus. Urk. S. 70. — [4]) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 446.
[5]) Köhler a. a. O. S. 215, 227, 279, 344.

Digitized by Google

Zeit nach der Privilegierung der Stadt Görlitz, erscheint sie als neues Recht, „novum jus“. Eine Urkunde des Markgrafen von Brandenburg aus dieser Zeit bestätigt das Vorrecht seiner Städte, zu denen damals vorübergehend ausser Görlitz auch Bautzen, Löbau und Kamenz gehörten, bezüglich der Kriminalsachen und bestimmt „quod ubicumque locorum proscripti ipsorum aut maleficii in nostra terra detenti fuerint cum novo jure“ [1]). Sehr auffällig ist auch die im 14. Jahrhundert sich so häufig findende Erneuerung des Privilegs; ausser Görlitz ist nach dieser Seite hin besonders Bautzen erwähnenswert, wo noch 1357 bestätigt wird, dass bei Mord und Totschlag nach Magdeburger Rechte zu richten ist [2]).

Dieses für die ostelbischen Gebiete so ausserordentlich bedeutungsvolle neue Magdeburger Recht umfasst also nicht das eigentliche bürgerliche Recht, das jus fori, sondern die Gerichtsorganisation, und dieser Umstand bezeugt, dass in diesen Gegenden die Bildung des selbständigen Stadtgerichtes einer relativ späteren Zeit angehört, dass mithin Stadtrecht und Stadtgericht nicht gleichzeitig auftreten. Damit aber ist zugleich erwiesen, dass mit den planmässigen Neuanlagen der Kolonisationsgebiete zwar stets die sofortige Bewidmung mit bürgerlichem Rechte, nicht aber die sofortige gerichtliche Exemtion verbunden ist. Letztere ist infolgedessen nur als sekundärer Faktor der Stadtbildung aufzufassen; ausschlaggebend ist stets das jus fori.

Hat so das ostelbische Stadtgericht seinen eigenen, besonderen Entwickelungsgang aufzuweisen, so ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass bei der Selbständigkeit seines Werdens dem späten, aber plötzlichen Auftauchen ein unverhältnismässig rasches Wachstum gefolgt ist. Es ist eine durchaus natürliche Konsequenz der Verhältnisse, dass in auffallend kurzer Zeit die städtische Gerichtsgewalt sich kraftvoll auszudehnen vermochte und das Weichbild der ostelbischen Marktniederlassungen die gewaltigen räumlichen Dimensionen erlangte, für die neben Löbau und Kamenz insbesondere Zittau ein so überaus beredtes Beispiel bietet.

---

[1]) Köhler a. a. O. S. 191. — [2]) Verz. oberl. Urk. S. 70.

Digitized by Google

Damit schliessen wir die Betrachtung des sächsischen Städtewesens in der ältesten Periode seiner Entwickelung ab. Sie hat zwar gezeigt, dass die von uns behandelten Gebiete für die allgemeine deutsche Stadtgeschichte kein allzu reiches Material darbieten; namentlich ist dies dort der Fall, wo die historischen Zusammenhänge der frühesten Rechtsverhältnisse in Betracht kommen. Immerhin sind wir imstande, auch für den Blick auf das Ganze uns ein einigermassen sicheres Urteil zu verschaffen und dies namentlich den verschiedenen Theorien gegenüber, die zur Ergründung des Problems aufgestellt worden sind.

Zur Genüge erkennen wir die Mängel der Landgemeindetheorie. Das bürgerliche Recht ist keine Übertragung alter, bereits bestehender Verhältnisse, auch keine Nachbildung derselben. Wie die Marktniederlassung selbst, so ist auch ihr Recht eine vollkommene Neubildung, und diese hat ihren Grund in dem Bestreben der Grundherrschaft, die Glieder eines bedeutungsvoll werdenden Standes, des Kaufmannstandes, festzuhalten und aus ihrer Ansässigmachung wichtige wirtschaftliche Vorteile zu erringen. Bedeutungsvolle Privilegien der Herrschaft schaffen neue Rechtszustände; sie regeln in erster Linie die Grundbesitzverhältnisse der neuen Siedelungen; in zweiter Linie anerkennen und lokalisieren sie althergebrachte Vorrechte des anzusiedelnden Standes.

Nicht minder unhaltbar zeigt sich die Marktrechtstheorie. Das bürgerliche Recht ist nicht aus dem Rechte des Marktverkehrs heraus erwachsen. Des letztere haftet in vielen Fällen bereits vor der Entstehung der Marktniederlassung an einer von bäuerlichen oder anderen Bevölkerungselementen besetzten Siedelung. Die Marktniederlassung mit ihrem Rechte ist aber nicht aus der villa oder dem suburbium, wo der Marktverkehr stattfand, entstanden, sondern in gewisser Entfernung daneben, räumlich scharf getrennt, und die nichtbürgerliche Siedelung behielt ihren Marktverkehr auch fernerhin wenigstens teilweise bei, bis er im späteren Mittelalter abgelöst wurde. Sie entwickelte sich nicht zur Stadt, und so konnte auch ihr Recht nicht zum Stadtrechte werden.

Was schliesslich diejenige Richtung der Forschung betrifft,

Digitized by Google

die bei der Stadtbildung zu sehr die Bedeutung der gerichtlichen Exemtion in den Vordergrund rückt, so ist hier zu bemerken, dass nur in den ehemaligen Römerstädten das öffentlichrechtliche Moment den entscheidenden Einfluss ausübte — insofern, als durch die Verleihung des Bannes ein einheitlicher Gerichtsbezirk und damit einheitliche Stadtherrschaft geschaffen wurde. In allen übrigen Marktsiedelungen aber — und dies gilt sowohl westlich wie östlich der Elbe — gab das privatrechtliche Moment den Ausschlag: das bürgerliche Recht verdankte seinen Ursprung der **Grund**herrschaft, nicht der **Gerichts**herrschaft!

Die endgültigen Ergebnisse unserer Untersuchung fassen wir zum Schlusse folgendermassen zusammen.

Die Saale bildet im 9. und 10. Jahrhundert die Grenze zwischen dem Reiche und dem Kolonisationsgebiete; seit dem Beginne des 11. Jahrhunderts ist diese Grenze bis zur Elbe vorgeschoben worden. Infolgedessen haben sich die Gegenden zwischen Saale und Elbe zu einem Übergangsgebiete entwickelt, das vermöge seiner frühzeitigen Germanisierung und Kolonisierung aus dem rein deutschen Gebiete des Westens hinüberleitet in die rein slavischen Gegenden des Ostens. Der Charakter der Elbe als Grenze ist in dieser Hinsicht bei weitem stärker hervortretend, als dies von der Saale gilt; namentlich zeigt sich dies bezüglich der frühesten Entwickelung der Städte. Im Westen, im Reiche, setzt die Entstehung der Städte im 10. und 11. Jahrhundert ein, zwischen Saale und Elbe in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, östlich der Elbe in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Was die Entstehung der Marktsiedelungen betrifft, so vermischen sich zwischen Saale und Elbe die westdeutschen mit den ostdeutschen Anlagen; wir finden hier deshalb 1. westdeutsche, 2. ostdeutsche Siedelungen, 3. Doppelmärkte, in denen beide Arten zusammengesetzt vorkommen. Östlich der Elbe findet sich lediglich die planmässige Neugründung, als deren Muster das sogenannte „ostdeutsche Schema“ gilt.

Im allgemeinen beginnt die Stadtentwickelung östlich der Saale in dem Zeitpunkte, wo sie im Reiche einen gewissen Abschluss erreicht hat und die Begriffe „Stadt“ und „Stadtrecht“

Digitized by Google

ihre volle Ausbildung erlangt haben. Die Untersuchung der in den ehemaligen Kolonialgebieten liegenden Städte lehrt ferner, dass die Entstehung der Städte mit den Burgengründungen Heinrichs I. und der Ottonen in keinem näheren Zusammenhange steht; die Marktniederlassungen sind weder aus den urbes noch aus den Suburbien entstanden, sondern sind stets neben beiden angelegt worden, von ihnen sowohl räumlich wie rechtlich getrennt. Namentlich erscheinen ihnen gegenüber die Suburbien rechtlich stark gemindert und keinesfalls im Besitze des bürgerlichen Rechtes, trotzdem ihnen ein gewisser halbstädtischer Charakter nicht abzusprechen ist. Die Marktsiedelungen sind also nicht entstanden aus Burgen und Burgvororten, ferner nicht aus Landgemeinden und ebensowenig aus nichtbürgerlichen Niederlassungen, welche das Recht des Marktverkehrs besassen, sondern von allen diesen räumlich getrennt als Neubildungen. In den von uns betrachteten Gebieten erscheint weiterhin die „civitas", die Stadt des 13. Jahrhunderts, oft als ein zusammengesetztes Gebilde, entstanden aus verschiedenartigen Rechtskörpern, umschlossen von gemeinsamer Mauer, aber stets beherrscht durch die Marktsiedelung.

Endlich zeigt die innere Entwickelung der Städte, dass in allen Fällen das bürgerliche Recht mit der Marktniederlassung selbst entsteht, ob sich nun dieselbe ihr Recht selbst bildet oder mit dem fertigen Rechte einer anderen Stadt bewidmet wird. Dagegen gehört die gerichtliche Exemtion nicht zu den unbedingt notwendigen Voraussetzungen der Städteentstehung, da sie östlich der Elbe erst lange Zeit nach der Neugründung erfolgt. Die Bildung des besonderen Stadtgerichtes ist deshalb erst als ein sekundärer Faktor der frühesten Stadtentwickelung zu betrachten.

Digitized by Google

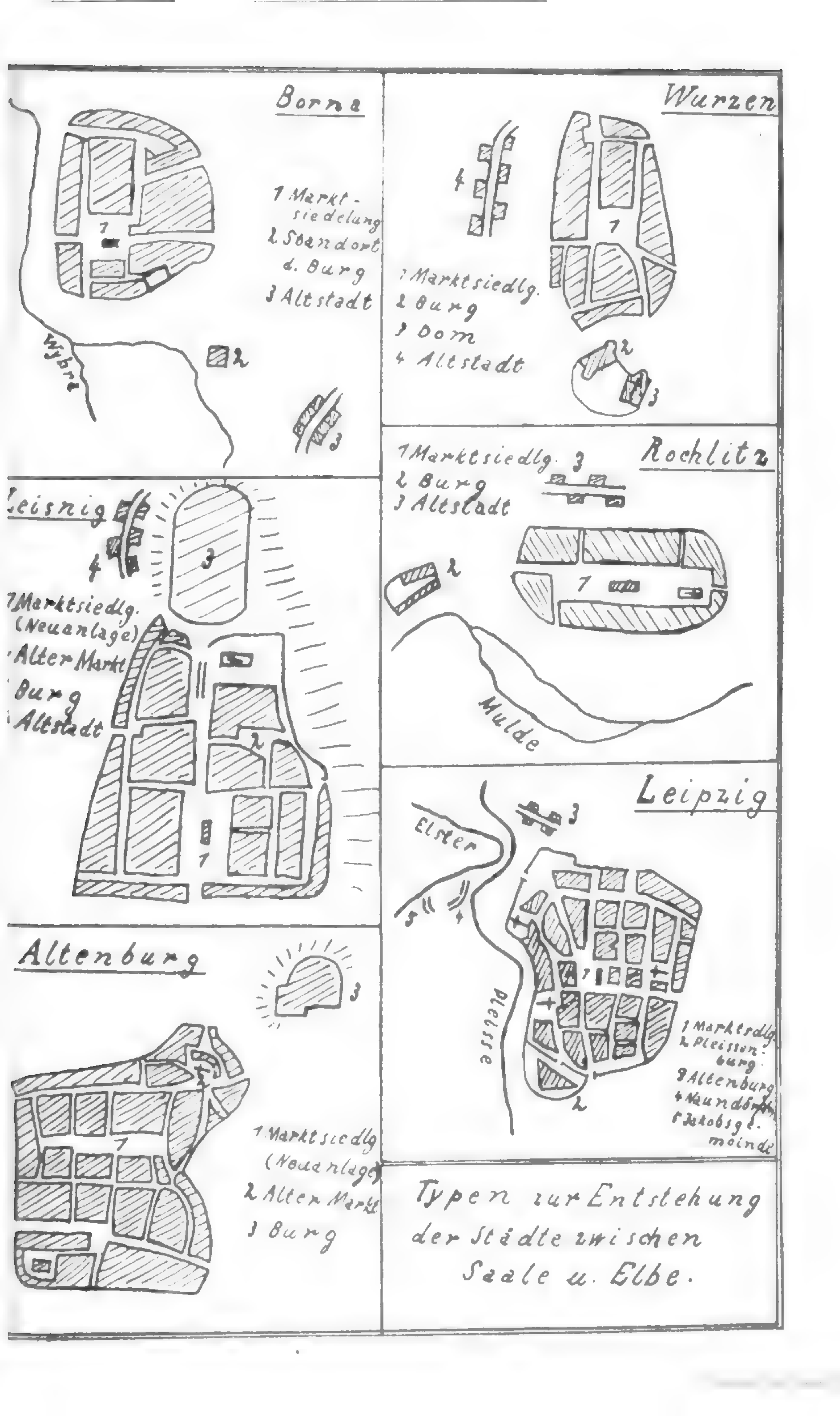
Borna
1 Markt-siedelung
2 Standort d. Burg
3 Altstadt
Wyhra
Wurzen
1 Marktsiedlg.
2 Burg
3 Dom
4 Altstadt
Rochlitz
1 Marktsiedlg.
2 Burg
3 Altstadt
Mulde
Leisnig
1 Marktsiedlg. (Neuanlage)
Alter Markt
Burg
Altstadt
Leipzig
Elster
Pleisse
1 Marktsdlg.
2 Pleissenburg
3 Altenburg
5 Jakobsgemeinde
Altenburg
1 Marktsiedlg (Neuanlage)
2 Alter Markt
3 Burg
Typen zur Entstehung der Städte zwischen Saale u. Elbe.

Schematische Übersicht zur sächsischen Stadtentwickelung. [1])

	Die Marktsiedelung ist entstanden neben:					Markt-siedelung
Merseburg	urbs	suburb.	Dom	—	—	w
Halle	urbs	—	Dom	—	Halloren-Siedelung	w
Naumburg	urbs	—	Dom	—	—	w
Zeitz	urbs	suburb.	Dom	—	—	w
Altenburg	urbs	—	—	—	—	w + o
Leipzig	urbs	suburb.	—	—	—	o
Zwenkau	urbs	—	—	—	—	w
Pegau	—	—	—	Kloster	—	w
Borna	urbs	suburb.	—	—	villa	o
Schkeuditz	urbs	—	—	—	—	w
Taucha	urbs	suburb.	—	—	—	o
Eilenburg	urbs	—	—	—	—	o
Wurzen	urbs	suburb.	Dom	—	—	o
Grimma	—	—	—	—	—	w + o
Rochlitz	urbs	suburb.	—	—	—	o
Zwickau	—	—	—	Kirche	—	w
Chemnitz	—	—	—	Kloster	villa	w
Freiberg	—	—	—	—	Bergmanns-siedelung	w + o
Leisnig	urbs	suburb.	—	—	villa	w + o
Döbeln	urbs	—	—	—	—	w
Oschatz	?	—	—	—	villa	w + o
Mügeln	urbs	—	—	—	villa	w + o
Strehla	urbs	—	—	—	—	o
Meissen	urbs	suburb.	Dom	—	villa	w
Dresden	—	—	—	—	villa	o
Pirna	—	—	—	—	—	o
Grossenhain	—	—	—	—	—	o
Kamenz	urbs	—	—	—	—	o
Bautzen	urbs	—	—	—	—	o
Löbau	—	—	—	—	villa	o
Zittau	—	—	—	—	—	o
Görlitz	—	—	—	—	villa	o

[1]) Die Städte sind von Westen nach Osten geordnet. Die Abkürzung w bedeutet westdeutsche Anlage, o = ostdeutsche Anlage, w + o = Doppelmarkt.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

76. Heft

Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg

von

Prof. Dr. Friedrich Hellmann

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1905

Digitized by Google

Das Konkursrecht

der Reichsstadt Augsburg

von

Dr. Friedrich Hellmann

ord. Professor der Rechte an der Universität München

Breslau

Verlag von M & H. Marcus

1905

Digitized by Google

Vorwort

Indem ich die folgende Untersuchung der Öffentlichkeit übergebe, ist es mir eine angenehme Pflichterfüllung, den verbindlichsten Dank auszusprechen für die freundliche Unterstützung, die ich durch die städtische Archivverwaltung zu Augsburg, sowie durch die Verwaltungen der Kgl. Universitätsbibliothek und der Kgl. Staatsbibliothek zu München gefunden habe und ohne die mir die Herbeischaffung der Quellen nicht möglich gewesen wäre.

Der Verfasser

Digitized by Google

Einleitung und Quellen.

Seit der Darstellung der „Geschichte des Concursprozesses der Stadt u. Landschaft Zürich“ durch Fr. Wyß (1845) ist die Untersuchung eines städtischen Konkursprozesses nicht wieder unternommen worden. Eine Spezialkonkursgeschichte deutscher Stadtrechte besteht überhaupt nicht. Wenn aber die Geschichte der Entwicklung des Konkursrechts in Deutschland mit Erfolg geschrieben werden soll, so wird nichts erübrigen, als die Partikular-Rechtsgeschichte zuerst in Angriff zu nehmen. Das reichste Material stellen vermutlich die Rechte der deutschen Städte in Aussicht, da Handel und Verkehr von ihnen den Ausgang genommen haben und das, was man Konkurs nennt, weit häufiger eine Begleiterscheinung des entwickelten Verkehrslebens, als einfacher agrarische Verhältnisse bildet.

Im Folgenden soll der Entwicklung des Konkursrechtes in der unter den Handelsstädten des Reiches lange Zeit in erster Linie stehenden Reichstadt Augsburg nachgegangen werden.

Der Darstellung ist ein Verzeichnis der benützten Quellen vorausgeschickt. Auf dieses Verzeichnis wird fortlaufend Bezug zu nehmen sein.

Verzeichnis der Quellen.

1. Augsburger Stadtbuch vom Jahre 1276, herausgegeben von Chr. Meyer.

2. Cod. mscr. No. 486 der Universitätsbibliothek München enthaltend eine Handschrift des Stadtbuchs aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Nachträgen aus dem 15. Jahrhundert und

Digitized by Google

einer — wie es scheint dem 16. Jahrhundert angehörenden — Darstellung der Gerichtsverfassung und des Prozeßgangs [1]).

3. Cgm. 336 der Staatsbibliothek München enthaltend:

a) eine Handschrift des Stadtbuchs mit Nachträgen aus dem 15. Jahrhundert datiert vom Afftermontag nach St. Ulrichstag 1446, fol. 1—127.

b) eine Gantordnung von 1447, fol. 128 ff. [2]).

4. a) Codex mscr. des Augsburger Stadtarchivs [3]) in weißem Pergamenteinband mit der Zahl XV. auf dem Rücken des Einbandes und mit folgender Aufschrift auf der Außenseite des Einbanddeckels:

„Angefangen den 4. Maii 1578

Gerichtsbuch

So vor Jahren daz schwartz Büchl genanndt wordenn Ist.“

Hinter dem Register, mit dem die Handschrift beginnt, steht folgender Buchtitel:

„Der kayserlichen und des hailigen Reichsstatt Augspurg loblichen Stattgerichts, statuta, gepreich und Stattrechten, auch des Reichs- und Stattvogtampts einkommen | zu des Reichs und diser Statt Landvogtey | und desselben Reichs vogt ampt gehörig | mit anregung etlicher kayserlichen und königlichenn freyhaiten außzug viler Artikell In derselben Conformierten Stattrechtbuch | und ander ains Erbarn Rats Newordnungen und satzungnn alles zu demselben Stattgericht und rechten vaßt nutzbarlich und dienlich. Mit fleis durch den Erbarn und fürnemen Franciscum Kötzler | Iren geschwornen Gerichtschreiber in ditz Büchlin | zu Eerlicher Loblicher gedechtnus, und auf verbeßerung | ains Erbern Rats | zusamen getzogen und verfast vollendet den fünfften tag des Monats October | Im Tausent fünffhundert und In dem Neun und Zwantzigsten Jare.“

Die Handschrift enthält jedoch nicht bloß das diesem Titel Entsprechende, sondern — von der nemlichen Hand — noch zahlreiche Einträge von Verordnungen aus der Zeit nach 1529.

[1]) „Ettliche ordnungen des Stattgerichttz zw Augspurg, fol. 172 ff.

[2]) Den Wortlaut s. u. Anhang 1.

[3]) Unter der Signatur: Stadtarchiv Augsburg. Ordnungen. Stattgericht.

Digitized by Google

b) Codex mscr. des Augsburger Stadtarchivs[1]) ebenfalls in weißem Pergamenteinband, auf dem Einbandrücken das Augburger Wappenbild, auf der Vorderseite des Deckels folgende Aufschrift:

„1582.

a) Eines Ehrsamen Raths der Stadt Augspurg der gezier- und Kleidungen halben auff gerichte Polliceyordnung.

de dato 11ten Decemb."

sodann von anderer Hand:

b) „Stattgerichtsordnung 1529"

enthaltend: Die gedruckte Kleiderordnung von 1582 und hinter dieser eine Handschrift mit genau demselben Titel, der sub. a angeführt wurde. Die Handschrift ist jünger als die sub. a, umfaßt aber keinerlei Bestimmungen aus der Zeit nach 1529.

c) Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburgs[2]) in braunem Pappbande, Rücken und Ecken in Pergament, auf dem Einbandrücken in moderner Schrift: Copia des sogen. Schwarzen Büchleins auf der Außenseite des Einbanddekels ein weißes Papierschild mit folgender Aufschrift:

„Copia des sogenannten
Schwartzen Büchleins,
welches
in E. E. Stadts-Gerichts Ordnung mehrmahlen angezogen wird."

Die erste Seite dieser Handschrift enthält folgende Verse:

„Das schwartze Büchlein ward Ich genannt
vor vielen Jahren wohl bekannt,
Bey der Stadt Augspurg Regiment,
Anjetzt mich schier niemand mehr kennt,
Dann ich verkehrt mein schwartze G'stalt,
In weiß: weil Ich bin worden alt.
Ao. 1650."

Das zweite Blatt und die erste Seite des dritten Blattes enthalten einen Index der einzelnen Abschnitte des Buches, die zweite Seite des dritten Blattes den Titel. Dieser stimmt fast wörtlich überein mit dem sub. a mitgeteiten.

---

[1]) Unter derselben Signatur wie a.

[2]) Signatur: „Copie des schwarzen Büchleins. Lagerort: Processe Stadtarchiv Augsburg."

Digitized by Google

Die Abweichungen sind folgende:

Nach den Worten „diser Statt“ (S. 2, Z. 14 v. u.) steht „Augspurg“, nach „Stattrechtbuch“ (S. 2, Z. 11 v. u.) steht: „(mit sambt ganzem Register daruber),“ nach „satzungen“ (S. 2, Z. 10 v. u.) steht: „gemainer geschriben Rechten Hoch und undergerichte belangendt,“ nach „gedechtnus“ (S. 2, Z. 7 v. u.) steht: „(und gemainem nutz zu gutem),“ nach „Rats“ (S. 2, Z. 6 v. o.) steht: fleissig,“ vor „verfast“ (S. 2, Z. 6 v. u.) steht: „aufs Kürzest in dies Büchlein),“ nach „vollendet“ (S. 2, Z. 5 v. u.) steht ein anderes Datum, nemlich: „(den zehenden des Monats Novembriß Alß man zellt nach Christi unßers lieben Herrn und Seligmachers geburt) fünfzehen hundert und in dem vierzigsten Jahre“. Inhalt und die Ordnung dieser Handschrift weichen vielfach von jenen sub. a u. b ab, auch und gerade in soweit sie von Franz Kötlzer herrühren. Am Schlusse der Kötzler'schen Sammlung steht in dieser Handschrift ein alphabetisches Register (fol. 52b bis 59b). Blatt 60 ist unbeschrieben. Auf Blatt 61a findet sich die Überschrift:

> „Volgen Jetzt etliche der Statt Augspurg recht und gebreuch, die man also Vor disem und wie ich noch Augsp. Diener geweßt sowol bey einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat.“

fol. 61 bis 63a, womit die Handschrift schließt, enthalten Bestimmungen über Erbrecht der Ehegatten, gemeinschaftliches Testament der Ehegatten, Haftung der Ehefrau für die Schulden des verstorbenen Mannes, Rangordnung der Gläubiger in Ediktssachen und Prozeß der Gläubiger in Ediktssachen.

Die Paginierung gibt auch die entsprechenden Seiten des Originals an.

5. Cgm. 3024 der Staatsbibliothek in München, Handschrift aus dem 17. Jahrhundert enthaltend: Artikel aus dem Stadtbuch, Bauordnung von 1558 und „Verzeichniß etlicher Statuten und Gebräuch aus dem Buch, so beim Stattgericht ligt und durch Franz Kötzler Gerichtsschreiber etc. 1529 zusammengezogen worden.“

6. Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburg aus dem 18. Jahrhundert: Stadtgerichtsordnung volumina 3. (I. II. III.) enthaltend Decrete des Raths vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Digitized by Google

7. Ein Aktenbündel des Stadtarchivs Augsburg mit der Überschrift: Fallitenordnungen (1666—1749) A. ad 1535 enthaltend Decrete des Rats aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

8. Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburg:

a) Ältestes Ratsprotokollbuch 1392—1441.
b) Ratsbuch 1442—1447.
c) Satzungen und Ansehungen gemainer Statt betreffend. 1501—1520.
d) Ratsbuch von 1520—1529.
e) Decretensammlung No. 37—45. A.
f) Fallitenordnungen 1666—1749. A. 1535.
g) Decretensammlung XVI. Öffentliche Anschläge, Decrete und andere durch den Druck publizierte Pièces.
h) Des gesamten Raths Decretenbuch. 1747, 1751 u. 1760.
i) Decretensammlung Öffentliche Anschläge etc. der Reichsstadt Augsburg Teil III. 1736—1750.

9. Aktenfascikel aus dem Stadtarchiv Augsburg mit der Aufschrift: Hospitalarchiv. Gantsachen. Auf der Innenseite des Umschlags steht: Repos 25. Fach 2. Fasciculus. Acta 963 ad Tit. X. thom. 8. Der Inhalt besteht u. a. aus:

a) „Des fürstlichen Hochstifts
Augsburg
Gant Ordnung
Mit denen Güttern auch dem Landt
wie es puncto Praelationis zu halten.
Cum declarat. et Notis:
verfaßt im Jahre 1674."

b) einem gedruckten „Formular eines Hospital zum heil. Geist Gantedikts" ohne Datum, aber sicher aus dem 17. Jahrhundert, da Johannes Felix Ilsung als Bürgermeister darin genannt ist, der im Jahre 1640 nach einer Notiz bei v. Stetten, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg, S. 112, § 18 noch lebte.

10. Aktenfascikel aus dem Stadtarchiv Augsburg mit der Aufschrift: Varia ad Stadtgericht, sub 4, Gantprozeß.

Digitized by Google

Inhalt: eine Gantordnung aus dem 18. Jahrhundert mit dem Titel:

Gand Process
über
Fahrend und liegende Haab
extrahiert
aus anhiesiger Gerichtsordnung.

11. Cod. mscr. der Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek: No. 174, 175, 188, 193, Ratsdekrete enthaltend. In No. 188 befindet sich ein gedrucktes Exemplar der „Zucht und Policey Ordnung“ vom Jahre 1537.

12. „Abdruck der Zucht- und Polizeiordnung von 1537 in einem Sammelband der Münchener Universitätsbibliothek. Jus. 2638, 4°. Ferner der Abdruck der Zucht- und Policeiordnung von 1553.

13. Cod. mscr. des k. bayer. allgemeinen Reichsarchivs: Augsburg Reichstadt, X. A. 33. Inhalt: Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert.

14. Cod. mscr. der k. Universitätsbibliothek München No. 489. Inhalt: „Eines Ersamen Raths der Statt Augspurg Zucht- und Straffordnung de anno MDLXXI“.

15. Verordnung die Falliten betreffend vom 9. Oktober 1749 (gedruckt), in der k. Staatsbibliothek München unter J. Germ, 176, 4°; dieselbe in Cod. mscr. der kgl. Universitätsbibliothek München No. 240, Fol. 38 ff.

16. Wechselordnung vom 21. Juni 1716 und Decret vom 28. Februar 1682 das Compensations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen betreffend in Cod. mscr. 240 der k. Universitätsbibliothek München.

17. Paul von Stetten, Geschichte von Augsburg, 1. Teil

18. Gasser, in Welser Chronica der Statt Augsburg, Theil III. Basel, 1596.

19. Neunhöfer Christian: Analecta iuris statutarii Augustani de Hypothecis et Pignoribus. Tubing. 1784.

20. von Huber, Kurzer Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts, 2,A. Augsburg 1858.

21. Gengler, Codex iuris municipalis, vol. I.

Digitized by Google

22. Magazin des Königl. bairischen Staats- und Privatrechts, herausgegeben von Heinrich von Schelhaß. Ulm 1808. Band II, S. 289 ff, 441 ff.

23. „Erneuerte und vermehrte Wechselordnung der des heil: Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, 1778. Zu finden auf der Herren Kaufleutstube. Münchener Universitätsbibliothek. Jus 1460d 4°.

24. Neue Zucht- und Straff Ordnung von Anno 1734. Cod. mscr. 281 der Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg.

25. Cod. mscr. der Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 113, enthaltend: D. Georgii Tradelii ICti et Advocati Aug: Observationes ad consuetudines et jura singularia Reip. Aug.

26. Abdruck „Einiger bey deß H. R. Reichsstadt Augspurg Publiciert- und ergangner Statuten, Decreten und Ordnungen, der Pfleg-Vormund und beystandschafften, Wie auch das Abkommen der Eltern mit denen Kindern betr pfand". Sammelband der Münchener Universitätsbibliothek. Jus 2638, 4°.

27. Pflegordnung der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg von 1779 in dem unter voriger Nummer genannten Sammelbande.

28. Proceßordnung des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg von 1770 (in Kraft seit 26. Merz 1771). Münchener Universitätsbibliothek. Jus 1467 2°.

29. Eines Hochedlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg Apotheker-Ordnung erneuert im Jahr 1761. Münchener Universitätsbibliothek. Jus 5066, 4°.

30. Eines Hoch Edel und Hoch weisen Raths deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung. Publiciert den 8ten April. Anno 1732, Stadtarchiv Augsburg, (gedruckt).

31. Gedrucktes Decret vom 10. Juli 1777.

32. Gedrucktes Decret vom 26. Februar 1785. Beide im Stadtarchiv Augsburg „betreffend die Leihausordnung" von 1732.

33. Cod. mscr. des Stadtarchivs Augsburg 5817, enthaltend: Verbeßerte Cramerordnung der Stadt Augsburg. Anno 1735[1]). Die bei v. Huber (oben No. 20) angeführte „gedruckte" Kramer-

[1]) Den 29. Oktober.

Digitized by Google

ordnung von 1735 findet sich z. Z. weder im Stadtarchiv Augsburg noch in dortiger Kreis- und Stadtbibliothek.

34. Stadtgerichtsbücher vom Jahre 1480 bis 1567 d. s. gebundene Gerichtsschreiberprotokolle über die verschiedenartigsten gerichtlichen Vorgänge.

Die Reihe dieser Stadtgerichtsbücher, die sich im Augsburger Stadtarchiv befinden, ist keine lückenlose; es fehlen die Bücher aus den Jahren: 1497, 1524—1526, 1529, 1530, 1534—1538, 1540, 1541, 1544, 1549, 1551—1553, 1556—1559, 1562, 1563.

Die Überschrift der älteren Bände lautet: „Stattgerichtsbuch", dann folgt von 1488 an eine Serie mit der Überschrift: Liber iudicialis iudicium Augustensium. Zuletzt kehrt die erste Überschrift wieder.

Von diesen Quellen bedürfen die unter No. 4a und 4c aufgeführten der näheren Betrachtung insoferne, als beide mit dem Namen „das schwarze Büchlein" bezeichnet sind, eine Bezeichnug, die allem Anschein nach auf einem Mißverständnisse oder einem Irrtum beruht.

Die ältere Literatur des Augsburger Rechtes scheint sich darüber keine Rechenschaft gegeben zu haben. In dem Thesaurus rerum Suevicarum herausgegeben von Jo. Reinhard Wegelin Lindau MDCCLX findet sich in Dissertatio V pag. 59 Note bb mitgeteilt, daß von einer Augsburgischen Stadtgerichtsordnung zwei Originale (archetyporum libri) noch vorhanden seien, eines im Jahre 1529 geschrieben und vom Stadtgericht benutzt, das andere im Jahre 1540 vollendet und dem Stadtarchiv einverleibt (in cartophylacium publicum relatus); beide hätten zum Verfasser den Stadtgerichtsschreiber Franz Kötzler, das letztere sei in Folge seines ursprünglich schwarzen Einbandes das schwarze Büchlein genannt worden, ausweislich der später beigesetzten Verse (nun folgen die oben S. 3 mitgeteilten Verse).

In der (S. 6, No. 19) genannten) Schrift von Neunhöfer wird pag. 8, Z. 2 u. 1 v. u. von dem Gerichtsbuch aus dem Jahre 1529 ganz entsprechend der oben (S. 2 No. 4a.) angeführten Aufschrift auf dem Einbanddeckel des im Stadtarchiv vorhandenen einen Exemplars gesagt: „sonsten das schwarze Büchlein genannt", auf pag. 12 derselben Schrift aber Z. 1 ff. v. o. lesen wir: „Idem continetur im Gerichtsbuch, qui vulgo das schwarze Büchlein vocatur, de annis 1529 et 1540."

Digitized by Google

v. Huber in der oben (S. 6, No. 20) erwähnten Abhandlung bemerkt S. 32, Z. 14 v. u. ff.: „die Stelle aus dem sogenannten schwarzen Büchlein, einer Sammlung von Gesetzen, welche ein gewisser Franz Koetzler im J. 1540 gemacht, und die ehedessen in dem Stadtarchiv aufbewahrt wurde".

Dagegen finden sich die größten Bedenken in einer im Besitze des Stadtarchivs Augsburg stehenden, aus dem 18. Jahrhundert und zwar aus der Zeit nach dem Jahre 1733 herrührenden Aktenvormerkung folgenden Inhalts:

„Das Schwartze Buch.

Man hat diß schon lange Zeit für gäntzlich verlohren gehalten, endlich aber, nachdem Herr Joh. Jacob Beyer, des Raths und Baumeister allhier A°. 173.[1]) seelig verschieden, solches unter seiner Verlassenschaft gefunden, Er aber vermuthlich zur Zeit, da er noch Reichs Statt Vogt-Amts Schreiber gewest, einmahl zu sich genommen, und an die Beherde zuruck zu geben vergessen. Daz es ehedessen von seinem Schwartzen Band also ist benahmst worden, zeigen die auf dem jetzt diesem Pergamentnen Band befindlichen Reimen, welche also lauten: (Folgen obige Reime). Hierinn liegen folgende 2 Blättlein[2]) in 8°, welche obiges bestätigen und von Einer Hand geschriben zu sein scheinen. Das Erste lautet also:

„Notandum Dieses Buch wird sonst daz Schwartze Büchle, so lange Jahr und Zeit nit mehr findlich gewesen, genennt. gehört in das mit eisen beschlagen Eichenes Trühle, worauf das Stattpyr[3]) von Anno 1555 geschnitten ist.

Das ander ist dises Inhalts:

Ao 1649 deu 30. Octobris habe Hl. Rath Schreiber ich ein geschriben in weiß Pergament gebunden Buch mit Schwartz Bändlen, so sonst daz Schwartze Buechl, welches lange jahr und Zeit nit mer findlich gewesen genannt, auß disem Aichenen Trühlen, woreym es Vermög Registers gehörig, gegeben. So widerum in die Registratur zu restituiren.

Das am Ende dieses Zettels stehende Zeichen bedeutet sonder

[1]) Eine Abschrift dieser Vormerkung ergänzt hier: „3".

[2]) Diese befinden sich als Beilagen der Vormerkung — ob in originali oder als Copien ist nicht ersichtlich — gleichfalls im Stadtarchiv.

[3]) D. i. das Stadtwappen in Gestalt einer Birne.

Digitized by Google

Zweiffel: Lorentz Dürr, indem diser zur selbigen Zeit Secretarius und Registrator gewest."

Dieser Vormerkung folgt nun die Beschreibung des Buchs in seiner äußeren Erscheinung und nach seinem Inhalte; die Rubrik des Buchtitels wird wörtlich angeführt. Alles stimmt überein mit dem oben sub. 4c S. 3 gegebenen Beschrieb der Copia.

Unter „NB." sagt der Verfasser der Vormerkung:

„Es ist in diesem Buch | die materie der Erbfolge außenommen | so gar keine Ordnung und Zusammenhang der materien beobachtet worden, daz es nicht wohl schlechter hätte können eingerichtet werden." Dann fährt der Verfasser unserer Aktenvormerkung fort:

„Da nun nach obigem, dise Collectio Statutorum a° 1540 gemacht worden, in dem jetzt noch vorhandenen Gerichtsbuch aber (welches mit den worten, womit das Schwartze Büchlein, anfangt und welches ebenfalls ermeldten Kötzlern wie in deßen mit disen Büchleins Titel gleichlautendem Titel zu sehen, zum Autorem hat) stehet: es seyen solches Gerichtsbuch den 5. Oktober des 1529[en] Jahres vollendet worden, diß Gerichtsbuch auch fol. 82 das Schwartze Büchlein genannt wird[1]), indem es dalelbst heißt: diese Eins Erb. Raths Erkentniß ist Einem Erb. Stattgericht in das Schwartz Büchlein auff Donnerstags den 4. Oktobris a° 1548 einzuschreiben überantwurt worden und die allda stehende Erkenntnuß Wolfgang Hebenstreitt, Rathschreiber eigenhändig unterschriben hat, und gleichwohl dise beidem Bücher nicht von Einerley Innhalt sind, wie der Augenschein und insonderheit gleich anfänglich die Verzeichnuß der artikul zeigt, indem dise in beiden Exemplaren in ganz differenter Ordnung stehen, und dann hiezu nocht kommt, daz nach außweiß eines in der Gerichtskanzley (unter der Rubric: Etliche Memorialien und Bedenken, das Statt Gericht betr.) befindlichen Bedenkens des Statt Gerichts Vom praes. in Sen. den 13. Jun. 1545 (welches inhalts der Decret-Bücher eod. zu berathschlagen gegeben worden) das Statt Gericht schon a° 1545 den

---

[1]) Daß die Kötzlersche Arbeit w. 1529 das schwarze Büchlein sei, wird auch in einer Randbemerkung des Cgm. 3024 fol. 72 zu dem Titel: „berueff von brieflichen Urkunden über ligende Guete" angenommen, die lautet: „Im Schwarzen Büchlein fol. 35." Auf Fol. 35 der Kötzlerschen Sammlung von 1529 in der Handschrift von 1578 (oben No. 4a) findet sich der erwähnte „Berueff" (vgl. diese Abhandlung S. 116.

Digitized by Google

Rath gebethen hat; daz weilen heut diß, morgen jenes für Gerichts-Brauch angezogen und bald so, bald anderst gesprochen werde, und das Schwartz-Büchlein so man bisher gebraucht, theils unbräuchlich, theils unvollkommen der Rath durch seine Gelehrte einen gewißen richtigen Process und Ordnung begreifen lassen möchte: daz aber etwas solches hierauf geschehen wäre, ich nicht finden kann ich mich in die Historie dieses Büchleins und des Gerichtsbuchs halben, zumahlen aber darein nicht schicken, daz Zweyerley Data der Verfassung desselben in den 2 angeführten Exemplarien sich zeigen, wie auch daz nicht das Exemplar von Neuen, sondern das vom ältern angezeigten Dato beybehalten und biß auf dise stund continnirt worden ist."

Am Schluß findet sich von einer andern Hand der Beisatz:

„Dieses ist Hl. R-Cons.[1]) L. f. Wenng Hand und Anmerkung."

Von ähnlichen Bedenken, wie der Verfasser der mitgeteilten Aktenvormerkung scheint Wolfgang Jacob Sulzer durchdrungen gewesen zu sein, wenn er auf einem Zettel in quarto, der lose in dem oben sub 4a genannten Gerichtsbuche liegt, schreibt:

„Verzeichnus derjenigen Stellen, allwo von dem sogen. Schwarzen Büchlein in E. E. Stadtgerichts-Ordnung de Ao 1529 Meldung gethan wird.

pag. 18 zweymahl, 19. 20. zweymahl, 22 zweymahl, 24. 25. 27 zweymahl, 28. 77. 81. et 82 und dennoch sind die in diser Stadtgerichts-Ordnung de 1529 aus- und in disem schwarzen Büchlein allegierte Matérien in den allegierten foliis dieses schwarzen Büchleins nicht, sondern ganz andere befindlich.

Observ. Wolfg. Jac. Sulzer."

In der Aktenvormerkung des Cons. L. F. Wenng befindet sich eine offensichtlich falsche Schlußfolgerung bezüglich der Kötzlerschen Arbeit von 1529. Aus dem Umstande, daß in dem Pergamentbande von 1578, der die Kötzlersche Arbeit enthält, fol. 82a auch ein Eintrag vom J. 1548 steht, inhaltlich dessen ein Ratserkenntnis zur Einschreibung in das schwarze Büchlein dem Stadtgerichte übergeben worden ist, folgt selbstverständlich gar nichts dafür, daß die Kötzlersche Arbeit vom 1529 selbst das schwarze

[1]) = Raths Consiliarius.

Digitized by Google

Büchlein genannt worden sei; im Gegenteil zeigt diese Konstatirung, daß das schwarze Büchlein ein außerhalb der Kötzlerschen Arbeit vorhandenes Buch sein muß.

Daß dem so gewesen sein muß, d. h. daß die Kötzlersche Arbeit vom J. 1529 nicht das schwarze Büchlein war, ergibt sich unwiderlegbar aus folgendem: Auf fol. 18b des Kötzlerschen Buchs von 1529 in der Handschrift von 1578 ist von dem der Stadt durch den König erteilten Privilegium de von evocando die Rede mit dem Bemerken:

„findet man im schwarzen Büchlein am ersten und andern Blatt."

Ebenda wird von einem Privilegium über Beschränkung der Appellation gesagt: „findtstu Im selben Schwarzen Büchlein Am 3. und 4. Blatt." Die gemeinschaftliche Überschrift für beides lautet: „Vermerkt etlich außzüg Im Schwarzen Buchlin . . ."

fol. 20a ist zu lesen: „Item Ains Ersamen Raths erkanthnus und Neuerung, Ordnung und satzung[1] . . . findet man Im schwarzen Büchlein, am sechsten, sibenden unnd achten folio." fol. 20b steht am Schlusse einer Mitteilung über Haftung der Anwälte fremder Parteien für die Prozeßkosten gegenüber dem Augsburgischen (inländischen) Prozeßgegner: „Auch mehr davon am 15. Plat Im schwarzen Buchlin Inn zweyen articuln."

fol. 22b heißt es: „die waibel betreffendt[2]) findet man im schwarzen Büchlein am 12. Blatt.

Das ein Priester Augspurger bistumbs das gegenrecht am Stattgericht gehalten, findet man im schwarzen Buchlin fol. 21."

fol. 24a: „der gerichtschreiber und waibel ayde findet man Im Schwarzen Buchlin am 14. Plat."

fol. 25a: „Neue ordnung der antzal und zeit der richter halb findet man im schwarzen Puchlin am 16. und 17. Plat."

fol. 27b: „Von den ligenden guetern . . . find man Im schwarzen Buchlin am 21 und 22 plat."

fol. 28a: „Ain freyhait vom Kayser Carl . . . findt man Im schwarzen Buchlin am 23. Plat."

Steht nach all' diesen Verweisungen auf das schwarze Büchlein, die in Kötzlers Arbeit von 1529 enthalten sind, außer Zweifel,

[1]) Vom Jahre 1507 laut fol. 58a—60b.

[2]) Actum ao 1511 laut fol. 62a f.

Digitized by Google

daß diese Arbeit selbst nicht das schwarze Büchlein gewesen sein kann, so folgt daraus zugleich, daß es auch die Kötzlersche Arbeit von 1540 nicht gewesen sein kann. Denn die Verweisungen in der Arbeit von 1529 zeigen, daß „das“ schwarze Büchlein schon vor 1529 vorhanden war.

Die irrtümliche Annahme, daß die Arbeit von 1540 das schwarze Büchlein sei, erklärt sehr einfach, weshalb Wolfg. Jac. Sulzer (o. S. 11) die Citate des schwarzen Büchleins, die sich in der Kötzlerschen Arbeit von 1529 finden, in der von 1540 nicht entdecken konnte. Auffallend bleibt nur, daß er einen Augenblick hoffen konnte, in einer um elf Jahre späteren Sammlung die Citate zu finden, auf die eine um elf Jahre frühere Sammlung verweist.

Wie man überhaupt zu jener irrtümlichen Annahme gelangt ist, wie es möglich geworden war, im Jahre 1650 auf das Original der Kötzlerschen Kompilation von 1540 die oben[1]) mitgeteilten Verse zu setzen, dafür fehlt es allerdings an der erwünschten Erklärung.

Um nichts weniger sicher ist die Tatsache, daß weder die Kötzlersche Kompilation von 1529 noch jene von 1540 das „schwarze Büchlein“ waren, daß vielmehr das schwarze Büchlein längst vor dem Jahre 1529 bestanden und Kötzler in der Kompilation von 1529 nur einige Auszüge aus jenem Büchlein zusammengestellt hat.

Das schwarze Büchlein scheint eine bei dem Stadtgericht von Amtswegen angelegte und fortgeführte Sammlung der für die Praxis wichtigsten Verordnungen des Rats und sonstiger wichtiger auf die Rechtspflege bezüglicher Tatsachen gewesen zu sein[2]), deren Eintragung häufig zufolge besonderen Auftrags des Rates an das Stadtgericht erfolgte. Die Sammlung scheint weit über das Jahr 1529 und über das Jahr 1540 hinaus fortgesetzt worden, schließlich aber abhanden gekommen zu sein.

Hierfür dienen folgende Stellen zum Belege, die sich in der Handschrift des Gerichtsbuchs von 1578 (oben S. 2 No. 4a) finden:

---

[1]) S. 3.

[2]) So in der Tat das Stadtgerichtsbuch von 1522 fol. 37a. „Item zwischen Ulrich mairs Becken seligen glaubigern unnd Elßbeth seiner Eelichen gelaßen witib Ist ain Urtail außgangen allso Lauttend ist Muge die fraw den aid Im Schwarzen Buch dar Inn ains Rats satzungen begriffen geschwören . . .

Digitized by Google

fol. 77b: „Actum den 23. February Anno 1542. Hat ein Erbarer Rath . . . nachvolgende Artikel beschloßen unnd Inn das schwarz Buechlin einzuschreiben . . . bevelchen lassen.“

Das schwarze Büchlein wird weiter im gleichen Sinne erwähnt:

Gerichtsbuch von 1531 Fol. 73b: „Item an heutt dato ist die Erbar Frau Magdalena Schlederle vor gericht erschienen und hat die schlüssl . . . aufgelegt und deßhalben den aid Lautt der Urtl im Schwarzen Puchlin wie Recht ist volfurt.“

Gerichtsbuch von 1532 Fol. 69b heißt es von einer Wittwe, die durch Urteil zum Schlüsselauflegen zugelassen worden war: „sie hat auch den aid des schwarzen puchlins vor offen gericht . . . volfirt und geschworn und damit den Gepranch diser Stattrecht genug gethan.“

Gerichtsbuch von 1533 Fol. 2a ist in dem gleichen Zusammenhange des Schlüsselauflegens einer Wittwe davon die Rede, daß sie „den aid lautt und Innhalt der urtl Im schwarzen Puchlin begriffen gethan und wie recht ist, volfirt“ hat.

Fol. 82a „Diese eines Erbarn Raths erkanntnus ist einem Erb. Stattgericht in das schwarz Buchlein auf Donnerstag den 4. Oktober Ao. 1548 etnzuschreiben überantwurt worden.“

Auf die Einschreibung in das schwarze Büchlein müssen aber wohl auch folgende weitere Stellen gedeutet werden:

Fol. 22b Item auf Dornstag post Jacobi maior Anno 1512 Hat ein Erbar Rath dem gerichtsschreiber zu gedechtnuß einzuschreiben bevolchen, das etc. . . .“

Fol. 74a: „Actum Donnerstags den 13. Martij Anno 1539 Ist nachvolgende erkanntnus durch einen ersamen Rath beschehen und dem gerichtsschreiber In diß[1]) Büchlein einzuschreiben bevolchen werden“.

Fol. 85b und 86a: „Afftermontag, den 17. tag Decembris Im Jar 1566 hat Herr Georg Neithart, einer der vier Herrn auf dem Domstift zu unserer Frauen allhie zu Augsburg vor offenem Stattgericht daselbs in den Rechtssachen so er wider Matthais Berlins Korn Messers gehabt, den ayde für geverde . . . aigner Person geschworen, wellichs ain E. Rath zu andern dergleichen Actibus von gedechtnuß wegen einzuschreiben bevolchen.“

---

[1]) „Diß“ ist in der Handschrift von 1578 sichtlich Abschrift.

Digitized by Google

Fol. 91b: „Das ist von Herrn Oberrichter Christof Rechlinger khünfftige Irrung zufür kommen . . . hierain zu verzaichnen bevolchen worden. Actum Afftermontag den 18. Januar 1569."

Fol. 92b: „Das" (nemlich ein Dekret des Raths über die Appellationssumme von 40 Fl. vom 10. Februar 1569) „hat Herr Oberrichter Christof Rechlinger Inn das Gerichtsbuch zu schreiben bevolchen."

Fol. 93a: „Welliches" (nemlich ein Dekret vom 4. Februar 1570 über die persönliche Leistung des Eides, wenn der Schuldner zur cessio bonorum zugelassen werden will) Herr Oberrichter Christof Rechlinger hierain verzaichnen lassen."

Erwähnung von Einträgen aus späterer Zeit als dem Jahre 1570 findet sich in den mir zugänglichen Materialien nicht.

Da ist es wohl denkbar, daß im Jahre 1650, wo der Einband des Kötzler'schen Buchs von 1540 gewechselt wurde (laut der obigen Verse) das schwarze Buch selbst verschollen und der Name auf die Kötzler'sche Kompilation übertragen worden war, die nur Auszüge aus jenem Buche enthielt.

Der Augsburgische Ratskonsulent Dr. Georg Tradel, der 1598 gestorben ist, führt in seinen Observationes[1]) eine Stelle aus dem Schwarzen Büchlein „Fol. 3" an, die sich in dem Gerichtsbuch von 1578 auf Fol. 10b in der „Copia des schwarzen Büchleins" auf Fol. 4b dem Fol. 8 des Originals entsprechend befindet.

Von Dr. Tradel darf nun aber sowohl wegen der Zeit, zu der er lebte, als wegen des großen Ansehens, das er als Rechtsgelehrter genoß[2]), angenommen werden, daß er genau gewußt, welche Bewandtnis es mit dem schwarzen Büchlein gehabt habe.

Befindet sich demnach die im schwarzen Büchlein auf Fol. 3 enthaltene Stelle in der Kötzler'schen Sammlung von 1529 Handschrift von 1578 auf Fol. 10b, (Handschrift von 1582 auf Fol. 10b, 11a), in dem Original von 1540 auf Fol. 8, so kann weder dieses noch jene das schwarze Büchlein gewesen sein.

---

[1]) Cod. mscr. der Kreis- und Stadtbibliothek unter obiger No. 25 cap. 7.

[2]) **Veith**, Bibliotheca Augustana vol. III., pag. 209 ff. und Voit a Berg, Parentalia Nobilis etc. Georgii Tradelii. Augustae Vindelicorum MDIC.

Digitized by Google

I.

Die Entwicklung bis zum Abschluss des 16. Jahrhunderts.

A. Die Vollstreckung überhaupt.

Das mittelalterliche Augsburger Recht gehört zum Kreise derjenigen Rechte, die dem Geldgläubiger nicht einen direkten Anspruch auf Verurteilung zur Zahlung gewährten[1]), sondern einen Anspruch auf Gewett und auf Pfand, aus dessen Verkauf sich der Gläubiger befriedigen mochte, wenn es der Schuldner nicht rechtzeitig löste. Immerhin stand aber dieser Anspruch, also ein Anspruch gegen die Habe des Schuldners und nicht bloß gegen dessen Person[2]) bereits Ende des 13. Jahrhunderts außer Zweifel.

In dem ursprünglichen Texte des Stadtbuchs von 1276[3]) findet sich in dem Art. CXXVI. „Umbe alle gulte" allerdings noch keine Bestimmung dieses Inhaltes; wohl aber begegnen wir einer solchen in den Zusätzen zu Art. CXXVI, die (nach Meyer)[4]) vor das Jahr 1324 fallen und zwar zunächst einer Bestimmung [auf S. 208 der Meyerschen Edition], die [der Meyerschen Angabe auf S. 73, Anm. 1 gemäß] noch in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt werden muß. Diese Bestimmung lautet:

Ist daz ein man dem andern fur gebiutet umbe gulte unde daz er im sine phenninge wettot ze gaebenne inr aht tagen, gibt

---

[1]) Heusler, die Bildung des Cpr. in der Zeitschrift f. schw. Recht VII, S. 165/6.

[2]) Heusler a. a. O., S. 126 u.

[3]) Meyer, Stadtbuch, S. 204 f.

[4]) l. c. S. XXIV f.

Digitized by Google

ers im danne niht, unde daz im iener nah dem gewette fur gebiutet, kumt daz ze clage unde daz ez dirre dem burcgraven seit, so sol der Burggrafe im eins phandes helfen unde ist im iener eins unrehts[1]) schuldic, ez ensi danne als verre ob er in aht tagen zu ieme gange unde in anbiete phant diu er gehaben mak, ez sin huser, aecker, wisen oder garten, wil iener des phantes niht, so sol ez dirre dem burggrafen sagen oder dem weibel. Unde gebiut im iener daruber nah dem gewette fur, da sol er chein unreht umbe vliesen (= verlieren), mag er ez bringen mit dem burgrafen oder mit dem weibel oder selbe dritte unferworfner lute mit den die ez gehoert habent unde gesaehen. Unde wil aber er nit gelauben daz er niht anders gutes habe damit er im vergelten muge, des sol er in bewisen mit sim eide, und sol er danne diu phant nemen, diu iener gehaben mak. Gat aber er in den aht tagen zu ieme niht unde biutet in niht an phant oder phenninge, gebiut im danne iener nah dem gewette fur, so ist er dem burggrafen eins unrehtes schuldic.

Der vorgeladene Schuldner braucht mithin zunächst nur ein Versprechen zu leisten, daß er binnen acht[2]) Tagen erfüllen oder Pfand geben werde, sofern er überhaupt die Schuld anerkennt, folglich auch dann, wenn er verurteilt wurde. Denn in diesem Falle hatte der Schuldner das Urteilserfüllungsversprechen zu leisten (s. Schröder, Lehrbuch d. d. R. G. (4) S. 293 ff., 380 f.). Schröder ist (S. 767) der Meinung, daß dem mittelalterlichen Rechtsgang ein Urteilserfüllungsgelöbnis „im allgemeinen" nicht mehr bekannt war. Für Augsburg trifft diese Ansicht keinesfalls zu. Die Stadtgerichtsbücher seit 1480 enthalten sehr zahlreiche Fälle der Urteilswette. Hier können nur wenige Stichproben angeführt werden:

Ger. Buch von 1482, fol. 16b. Eine Pfründnerin klagt gegen einen gewissen Constantin Beyschuch auf Entschädigung, weil er sie mit seinem Roß auf der Straße überrannt und verletzt habe. Das hierauf ergangene Urteil wird wie folgt mitgeteilt:

„Ist erkent Nachdem und Constantin B. bekanntlich sey daz er sy mit dem Roß uberstaußen, daz er Ir denn pillich

[1]) = Geldbuße.

[2]) Später, wenn es kein Fremder war, „binnen 14 Tagen" s. Kötzler, copia von 1540 fol. 1a,. oben S. 3 lit. c.

Digitized by Google

wetten sull, daz abzetragen wie Recht ist." Weiter wird festgestellt:

„Constantin wetet. Daz gewet ist geschehen uff Donnerstag St. Pauls Beker aubnt a⁰ 82."

fol. 34b: „Item Swankler, schneider, wetet dem Balthaßar goldner, Stattknecht, Nach lut der urtl zu verdreten und ledig zu machen."

fol. 36a: Es ergeht Urteil „daz N. N. Kundschaft und Verkundung an ainen Raut bringe, ob er die appellacion zu rechter Zeit wie Recht sey an ainen Raut gepracht hab oder nit." Dazu wird festgestellt: „N. N. wetet die Kundschaft zu pringen in 8 Tagen wie recht ist."

fol. 111a u. b: Der Beklagte, Ulrich Treuchsel wird verurteilt, an den Kläger Fahrnis herauszugeben. Der Kläger begert, daß der Beklagte dem Urteil nachgehe. Es findet sich die Konstatierung: „Das Ulrich Treuchsel verwettet hat dem clager Sollichem nachzekomen."

fol. 128b: „Item zwischen Hanßen gäßler alls clager ains und Hanßen prauer des weinschenken Hußfraw alls antworterin des andern taills ist ain urtl ußgangen und zu Recht gesprochen Nachdem und die fraw bekantlich sey daz sy und Ir man Im Schuldig seyen, daz sy Im denn pillich wetten sull uff ain zech und wie Sy In der rechnung Irren und nit ains, daz ferner gescheh wie recht sy.

wetet lut der urtl Im ain Rechnung Stat zu thun und begibt sich daby was Ir man bekenntlich seyn wird, darumb sull Im gewettet sein."

fol. 125a: „Die urtl nachzukomen hand baid tail einander verwettet."

Gerichtsbuch von 1481, fol. 115b: Der Klägerin ist durch Urteil der Eid auferlegt und von der Leistung des Eides ist die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe von Sachen abhängig gemacht. Nachdem die Beklagten auf die Eidesleistung verzichtet hatten, haben sie „der Klägerin die Stück herauszugeben verwettet."

Gerichtsbuch von 1483 auf einem nicht paginierten eingelegten Bogen mit den Anfangsworten: „Das uff Afftermontag vor St.

Digitized by Google

Antonien des Heiligen": Mehrere Gläubiger klagen gegen eine Witwe Agneßa Steltzer um Schulden ihres verstorbenen Mannes und formulieren den Klageantrag dahin: „Sy gutlich oder recht daran zu weisen, Inen darumb ußrichtung und bezahlung zuthun und in darumb zu verwetten nach der Statrecht." Am Schlusse wird vermerkt:

„Ain Rat gibt zu underschid: „Nach clag, antwort red und widerred, das die fraw dem clager umb sein clag billig verwetten und ain gellterin sein sull."

Gerichtsbuch von 1486 fol. 133b: „Item der wolfmüller wetet Ulrichen Humell dem ferber uff die ergangen urtl, daz er alles was weiß dem Huß geprochen widerumb in daz Huß thun und wider machen laßen wulle."

fol. 188b lautet ein Urteil: „Daz der Beklagte pillich wette umb die vergangen Schuld nach lut der Schuldbrief."

Das Gerichtsbuch von 1487 enthält in einem eingelegten Aktenkonvolut eine Klageschrift des Hans Heckell gegen Hanns Wallpach, wonach dieser dem Kläger 15 Gulden Zins und Geld verfallen zu letztem Georgitag schuldig sei und dazu noch die Vertragsstrafe von 3 Pfennig laut Schuldbrief. Der Klageantrag lautet: „Im ußrichtung und Bezalung zethun und Im darumb zu verwetten Nach Vogtzding und der Stattrecht."

Ebenda fol. 55a: „Item Marx mörlin hat alle Rechte erlangt an Heinrich onsorgen. Der hat Im gewet uff die ergangen urtaill umb 6 gulden nach lut seines Schuldbriefs Ist vor offen gericht beschehen uff Montag vor conversio paulj anno 86."

Derartige Wetten und Verurteilungen zu wetten finden sich in den Gerichtsbüchern bis weit herein in das 16. Jahrhundert. Vgl. z. B. Gerichtsbuch von 1532, fol. 30a, 1533, fol. 25b u. 44b.

Besonders bemerkenswert ist das Urteil im Gerichtsbuch von 1532, fol. 30a: „Item zwischen maria weilbach und Casparn schmidt . . . cleger ains und Jergen mair . . . beclagten anndern-taills hat ain erbar gericht . . . zu Recht erkannt; das Jerg mair die zwen cleger in 8 tagen den nechsten umb Ir schuldt vergnugen und ledig machen sol mit pfanndten oder mit gelt und wo er aber das gelt nit hatt, so soll er sie umb ir schuldt . . . . des dritten pfennigs mer, dann Ir Schuldt ist nach diser Stattrecht vergnugen und darumb wetten soll."

Digitized by Google

Am Schluß wird festgestellt, daß Jerg Mair laut Urteil verwettet habe. —

Gab der Schuldner freiwillig Fahrnis zu Pfand, so war die Sache zunächst erledigt. Wie es sich im entgegengesetzten Falle verhielt, ersehen wir aus dem Stadtbuche Art. CXXVII §§ 1, 2. Danach wird dem Schuldner, der nicht Pfand gibt, Pfand genommen. Das genommene Pfand wird, wo es nicht etwa essendes Pfand ist, im Hause des Schuldners „beschlossen." Nach acht Tagen hat der Gläubiger das beschlossene Fahrnispfand dem Schuldner zur Auslösung binnen acht Tagen durch das Gericht anbieten zu lassen. Löst es der Schuldner nicht, so kann es der Gläubiger mit des Burggrafen Ermächtigung verkaufen, nachdem der Weibel bestätigt hat, daß das Angebot erfolgt sei. Den Mehrerlös über den Schuldbetrag soll er dem Schuldner herausgeben, wegen des Fehlbetrags soll ihm der Burggraf noch zu weiterem Pfande verhelfen.

Erklärt der Schuldner, daß er kein fahrendes Gut habe, so soll der Burggraf dem Gläubiger die Liegenschaften des Schuldners als Pfand zusprechen und übergeben. Auch in diesem Falle soll der Gläubiger nach acht Tagen das Pfand durch den Weibel dem Schuldner zur Lösung binnen acht Tagen anbieten lassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach der Bestätigung des Weibels über das geschehene Angebot darf er es mit Ermächtigung des Burggrafen verkaufen. Nach dem Verkaufe findet dasselbe Verfahren statt, wie beim Fahrnispfande.

Für den Fall, daß der Schuldner das verlangte Versprechen nicht leistet, enthält das Stadtbuch keine Vorschrift. Dagegen findet sich eine solche aus dem Jahre 1447 überliefert in einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek, Cgm. 336, fol. 128ff., unter der Überschrift: Diz nach geschriben artickel sind wie man ain yeglichen man Recht hier hegen sol umb ain jede schuld und wie man mit allen pfanden die man vergannt nach diser stat Recht umb sol gan mit Recht[1]).

Danach hat die Weigerung des Beklagten, das Gewette zu tun, zur Folge, daß der Gläubiger nun um die Schuld klagt und wenn das Gericht ihm seine Forderung zuerkannt hat, sich

---

[1]) S. unten Anhang I.

Digitized by Google

an den Burggrafen oder an den Vogt wendet, je nachdem der eine oder der andere sachlich zuständig[1]), ist. Von diesem erhält er die Ermächtigung, beim Schuldner binnen acht Tagen pfänden zu lassen.

Findet sich bei dem Pfändungsversuch kein Pfändungsobjekt vor, so werden dem Gläubiger auf Antrag vom Gerichte weitere acht Tage als Frist gesetzt, innerhalb deren er der Habe des Schuldners nachforschen und sie pfänden kann, wo er sie findet. Verläuft diese Frist fruchtlos, so wird auf Antrag des Gläubigers der Schuldner verkündet, d. h. es wird ihm und seinem Hauswirte bekannt gegeben, daß dieser ihn nach Ablauf von acht Tagen nicht mehr beherbergen dürfe bei Meidung der eigenen Haftbarkeit für die Schuld[2]). Nach Ablauf der acht Tage gibt das Gericht dem Gläubiger auf Antrag Anweisung an den Bürgermeister, daß dieser den Schuldner durch einen Beauftragten vor den Vogt führen lasse. Vor dem Vogte muß er schwören, daß er sofort die Stadt verlassen wolle auf solange, bis er seinen Gläubiger befriedigt haben werde durch Pfandsetzung oder durch Erfüllung oder bis er sich mit ihm gütlich auseinandergesetzt haben werde[3]). Hält er den Eid nicht, sondern erscheint er vorher in der Stadt, so wird er als Meineidiger behandelt[4]).

Den Hauptinhalt der angeführten Handschrift bildet aber eine förmliche Gantordnung, d. h. eine ins Einzelne gehende Ordnung der Art und Weise, wie die gepfändeten oder die zu Pfand gesetzten Gegenstände zu behandeln und eventuell zu verwerten seien.

---

[1]) Meyer, Stadtbuch S. 12 f. u. Cod. mscr. No. 2 des obigen Quellenverzeichnisses fol. 123.

[2]) Der Hauswirt tut übrigens genug, wenn er vom Vogte oder dessen Diener verlangt, daß sie den Schuldner exmittieren. Vgl. hierzu über ähnliche Bestimmungen in italienischen Statuten Lattes, diritto commerciale nella legislazione statutaria, S. 319, § 26.

[3]) Vgl. Lattes, diritto commerciale nella legislazione statutaria S. 319, § 26. Pertile storia del diritto Italiano VI. Bd., 2. Teil, S. 882 f. . . . . . „quà e colà dovevano ancora esulare dalla cittá . . . Altre leggi riserbano l'esilio ai falliti frodolenti."

[4]) Pertile a. a. O.: „si conducevano seminudi sulla pietra del disonore e li si gettavano loro adosso tre sechiè d'acqua.

Digitized by Google

Zunächst wird von Verwertung beweglicher Habe gehandelt. Hierbei wird die Möglichkeit berücksichtigt, daß der Schuldner noch andere Gläubiger habe außer jenem, für dessen Forderung die Pfänder genommen oder gesetzt worden sind.

Die genommenen Pfänder muß der Gläubiger vor dem Verkaufe zunächst auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch den Waibel des Vogts oder des Burggrafen „beschreiben“ lassen. Im folgenden Gerichtstag muß er sich die gerichtliche Ermächtigung zum „Anbieten“ der Pfänder erholen. Dieses Anbieten, das durch den Waibel geschieht, richtet sich an den Schuldner, wenn er anwesend ist; andernfalls an die nächsten Gläubiger nach dem betreibenden Gläubiger. Sind solche nicht vorhanden oder kennt der betreibende Gläubiger solche nicht, so richtet sich das Anbieten an den „Stuhl“ d. i. an den Burggrafen als den Vertreter der Interessenten. Des Anbietens bedarf es nicht bei essenden Pfändern. Sie werden sofort zu einem „Fütterer“ gestellt und nach drei Tagen durch den „Lorber“, d. i. der städtische Versteigerungsbeamte für gepfändetes Vieh vergantet[1]).

Den „nechsten“ Gläubigern soll durch das Anbieten Gelegenheit gegeben werden, ihr Interesse zu wahren dadurch, daß sie das Pfand lösen und es für sich frei machen. Weiterhin wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, durch Bieten auf das Pfand bei der Versteigerung sich vorzusehen, indem das Versteigerungsorgan während acht Tagen die bevorstehende Versteigerung öffentlich ausrufen muß[2]).

Welche Gläubiger die nächsten nach dem betreibenden Gläubiger seien, wird in der Gantordnung selbst nicht gesagt.

Aber der Wortsinn ergibt, daß es jene sind, die nach dem betreibenden Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Schuldner geltend gemacht, d. h. dem Schuldner später fürgeboten haben als jener.

Daß dies die Bedeutung sei, zeigt schon der Zusatz zum Stadtbuch bei Meyer, S. 212: Sol ein man gelten mer liuten dan

---

[1]) Über die Herkunft des Wortes „Lorber“ konnte ich trotz Umschau in der lexikalischen Literatur und trotz Umfrage bei Vertretern der deutschen Sprachwissenschaft nichts ermitteln.

[2]) Bei Mobilien, die nicht essende Pfänder sind, die „geschworene Käuflerin“, bei essenden Pfändern der „Lorber“ und zwar hier nur während dreier Tage (s. Anm. 1).

Digitized by Google

ainem man, und der eine phant hat umb sin gelt, der sol daz verkauffen in einem manod .... tut er des niht, so hat der naeste chlager reht daz erz verkauffe. Ist aber daz phant so gut niht, daz der erste gewert mug werden, so sol der erste chlager daz phant inne haben und sol ez niezzen untz er gewert werde, und so der gewert wirt, so sol sich der naeste chlager des phantes mit reht unterwinden.

Der Begriff des „nächsten Klägers“ aber findet seine Legaldefinition in dem Cgm. 336[1]) fol. 123b. Unter der Rubrik:

„Ob zwen man mit ain anderen kriegend und ir Jetweder spricht Er sey der erst clager.“

heißt es im Texte: .... da ist umb recht, daz man die waibel fragen soll auff den aid, den sy der stat geschworen hoben, welchs tagz und zu wellicher zeit sy für bottn habn und wer Ee für bottn hat nach der waibel sag der ist auch clagere.

Praktisch war das Lösen bezw. Bieten des späteren Gläubigers natürlich nur für Fälle, wo weitere Habe des Schuldners als die bereits zu Pfand genommene oder gesetzte nicht vorhanden war; andernfalls konnte ja der spätere Gläubiger das noch Vorhandene pfänden lassen und dann gingen mehrere Separatexekutionen unabhängig von einander neben einander her.

Sind nicht Pfänder genommen, sondern gesetzt worden, so kann sie der Gläubiger solange behalten als er will. Will er aber bezahlt sein, so kommt es darauf an, ob es mehr als drei Stück sind oder nicht. Letzteren Falles bedarf es nicht der „Beschreibung“ und der gerichtlichen Ermächtigung zum „Anbieten“, ausgenommen Edelmetallgegenstände, die außerdem noch gewogen werden müssen. Handelt es sich um mehr als drei Stück, so ist überhaupt zu verfahren wie bei genommenen Pfändern.

Die Vergantung von Liegenschaften, die zu Pfand gesetzt sind, bewegt sich in ganz ähnlichen Formen wie die Mobiliarvergantung. Der Gläubiger muß sich vom Gerichte die Ermächsigung zum Anbieten durch den Waibel erholen, nach acht Tagen die Befugnis zur „Anleitung,“ d. i. zum Span- oder Wasenschnitt. Danach muß er einen geschworenen Käufler beauftragen, das Gut während acht Tagen zu „verfailsen“ (= feil stellen, feil bieten). Am

[1]) Oben S. 2. No. 3a.

Digitized by Google

achten oder am neunten Tage soll es der Käufler in der Schranne ausrufen zur Versteigerung nach acht Tagen. Zugeschlagen wird es dem Meistbietenden nach dem Abendläuten.

Städtische Häuser und Städel sind wie fahrende Habe anzubieten und nach acht Tagen ist an den Schuldner Räumungsgebot zu erlassen.

Nach dem Zuschlag folgt Verkündung des Gantergebnisses an den Schuldner, wenn er anwesend ist, sonst an den nächsten Gläubiger und event. an den „Stuhl [1]).“ Nach der Verkündung an den Schuldner kann dieser noch immer das Pfand lösen; wenn aber der Ersteher nicht damit einverstanden ist, so findet das Lösungsrecht nur statt, falls der Schuldner vor Gericht schwört, daß er die Lösungssumme aus eigenem Vermögen leiste. Folgt Lösung nicht, so begeben sich der betreibende Gläubiger und der Ersteher mit dem Käufler zu Gericht, vor dem der Burggraf und der Waibel auf ihren Diensteid nehmen, daß das Verfahren gesetzmäßig stattgefunden habe und der Waibel bezeugt, wie teuer und an wen er das Gut vergantet habe. Darauf spricht das Gericht das Gut dem Ersteher zu und fertigt ihm darüber eine Urkunde aus (Gantbrief). Eine ausführlichere Beschreibung des geschilderten Verfahrens, das vermutlich seit 1447 in manchen Einzelheiten eingehender geregelt worden war, findet sich in der Kötzler'schen Kompilation von 1529 [2]).

Hier findet sich insbesondere ein Unterschied der Form des Anbietens zwischen den Fällen, wo der Schuldner stadtabwesend

---

[1]) s. o. S. 22.

[2]) S. o. S. 2 und zwar in der Handschrift von 1578 Fol. 10b, in der von 1582 Fol. 5b ff. Vgl. außerdem Cod. mscr. No. 486 (oben S. 1, No. 2) Fol. 124 b ff.

Durch spätere Dekrete aus den Jahren 1633, 1662, 1665 und 1669 wurde die Vergantung von Liegenschaften in Einzelheiten weiter ausgestaltet: s. Augsburger Stadtbibliothek A. No. 174 pag. 323 ff., 368 ff.; 357; 339, 337, 352, 353.

Eine neue Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Liegenschaftsvergantung aus dem 18. Jahrhundert findet sich im Stadtarchiv Augsburg in den „Varia ad Stadtgericht sub 4, Gantprozeß“ unter der Überschrift:

Gand Proceſs
über
Fahrend und liegende Haab
extrahirt
aus anhiesiger Gerichtsordnung.

Digitized by Google

ist und wo er anwesend ist. Ersternfalls muß das Anbieten schriftlich „unter des Vogts Wachszeichen geschehen," letzternfalls mündlich und zwar, wie Cod. mscr. No. 486 bezeugt, durch den Fronboten.

Eine Eigentümlichkeit des Vollstreckungsverfahrens, der wir bereits in der Gantordnung von 1447 begegnen, hat sich bis in die Zeit Kötzlers und wohl auch lange nachher erhalten. Sie besteht darin, daß sich das Verfahren in einer Stufenfolge von „Gerichtsfragen" bewegt, d. h. daß der betreibende Gläubiger vor jedem Schritte, den er in der Vollstreckung vorwärts macht, das Gericht fragt, ob er zu diesem Schritte ermächtigt sei, und das Gericht ihm darauf die Entscheidung gibt, daß er ermächtigt sei [1]),

Ein in dem Gerichtsbuche vom Jahre 1485 liegendes Aktenstück veranschaulicht den erwähnten Gang des Verfahrens. Der hierher bezügliche Inhalt lautet:

„In Nomine Domini

Das uff Donerstag Nach unserer lieben frawen tag Irer Verscheidung zu latein genant Assumpcionis Nechstverschinen vor dato diß Brieffs uff daz Rauthaus hie zu augspurg do der Richter genug engagen waren, In offen gericht kommen ist Marx mörlin, alls ain anwallt des Ersamen Sebastian meutings Burgers zu augspurg und hat allda durch den erbarn petter Spättl selbwaibell ain fraug und meldung gethan, wie daz der genant Sebastian meutting umb sein verwettet Schuld Jergen Holtzbecken mit gericht zu Hauß gangen sey und beschloßne Pfand hab mer denn ain Stuck, wie er weiter gefaren und handelte sulle, damit er recht thue und nit unrecht, ob Im ain gericht vergonnen wolle, dieselben pfand mit gericht zu beschreiben. Item die selbe fraug hat gleich und In allermaß wie des meuttings anwalt die gethan hat, Martin Winter durch Leonhard Ostertag, seinen firsprechen auch gethan . . . Uff daz ist den obgenanten Sebastian meuttings anwallt und martin Winter uff Ir anruffen und begeren und uff Ir gerechtigkeit zu underschid geben, daz Sy die Hab und gut Irs gelters mit gericht beschreiben mugen und ferner aber gehandelt werde sovil gebirlich und recht sey . . . .

[1]) Vgl. die in Anhang I abgedruckte Gantordnung von 1447 mit Kötzler's Kompilation von 1529 a. a. O. und Cod. mscr. No. 486 (oben S. 1, No. 2) Fol. 125a ff.

Digitized by Google

. . . Darnach uff Montag vor St. Bartholomeus des hailigen zwölff Botten tage nechstverschinen vor dato diß Brieffs Sind wider In gericht erschinen die vorgemellten partheien und hat marx mörlin als ain anwallt Sebastian meuttings durch seinen vorsprechen aber ain fraug gethan, wie das er von Jergen Holtzbecken beschlossen und Beschribne pfannd hab, und begert, daz Im von ainem gericht vergönnt werd, die Hab und gutt mit gericht anzubietten.

Weitter So hab er von desselben meuttings wegen Beschlossen pfand von matheißen müller wie er weiter damit gefaren sulle. Ob er die mit gericht sulle beschreiben.

Die selben yetz gemellten zwu fraugen hat bartholome Mottenhaußer alls ain vollmechtiger anwallt martin winters gleich In dem obgemellten Rechten auch gethan und gerichtz underschid begert . . .

Uff daz Marxn mörlin alls anwallt Sebastian meutings uff sein firhalten und uff seine gerechtigkeit vergentt ist, Nachdem und er beschlossen und beschribne pfand von Jergen Holtzbeck hab, das er denn die selben pfand seinem geltter mit gericht anbieten mug und ferner aber gefaren alls recht Ist.

Weiter ist Im uff sein fraug und uff seine gerechtigkeit zu underschid geben Nachdem und er beschlossne pfand von matheißen müller hab, das er denn die mit gericht mug beschreiben und ferner aber damit gefaren alls recht ist.

So ist Barth. mottenhaußer alls anwallt martin winters uff sein fraugen und uff seine gerechtigkeit gleich die obgemellte underschid Inmaßen des genanten meuttings anwalt geben worden."

Für das „Anbieten" der verbotenen Habe, das als zweites Stadium des Vollstreckungsverfahrens nach dem Verbote erscheint finden sich in demselben Gerichtsbuch von 1485 Beispiele auf eingelegten Blättern betreffend das Anbieten durch den Stadtvogt mittels eines Schreibens an den Schuldner. Hievon finde das folgende Platz:

„Ich Jerg Ott Stattvogt zu Augspnrg verkund Ewch Hans Hold von Nordlingen von gerichtzwegen Nachdem und Jerg wyrsinger Burger zu Augspurg ußligend geltschuld vor mir alls des Reichs und der Statt augspurg vogt und gericht wider ewch mi

Digitized by Google

recht und urtl erlangt und ewch doruff Ewer Hab allhie wider In Hafft und verbot gelegt hat, deßhalb er mit ewrem Roß Nach dem und das ain Essend pfand ist gefaren will nach der Statrecht wie recht Ist; uff daz So bewt Ich ewch daz von seinen wegen an zu loußen Inner acht tagen den Nechsten nach den tag zerechnen und ewch dißer mein offen Brieff geantwort und verkundt wird. Wann loußend Ir daz also In benanter Zeit nit So wirdt man dem genanten Jergen wirsing vergonnen, mit dem Roß ze gefaren Nach der Statrecht zu Augspurg. Darnach wißt ewch ze richten. Mit Urkund und Crafft diß Brieffs, der mit mainem aigen By end dirr Schrifft uffgedruckten Insigel versigellt und geben Ist uff Sambstag Nach St. moritzentag von Christi geburt Tausend vierhundert und In dem fünfundachtzigsten Jare."

Von einer verhältnismäßigen Berücksichtigung aller Gläubiger ist hier überall nicht die Rede, folglich auch nicht von einer gerichtlichen Einmischung zum Zwecke verhältnismäßiger Verteilung des Schuldenvermögens.

Einer solchen bedurfte es auch für den Fall nicht, daß ein Gut mit Rentenschulden für mehrere Rentengläubiger belastet war. Der nicht befriedigte Rentengläubiger konnte „Einsetzung" in das belastete Gut verlangen[1]) War es ein späterer Rentengläubiger, der die Einsetzung verlangte, so lastete die Rentenschuld an den früheren Rentengläubiger nunmehr auf dem Eingesetzten als dem jetzigen Eigentümer. Ließ sich der erste Rentengläubiger einsetzen, so verloren die späteren ihre Anrechte. Denn der erste Rentengläubiger hatte das Recht auf das Gut in der Rechtslage, in der es sich z. Z. der Begründung seines Rentenrechts befunden hatte[2]).

Wollte der spätere Rentengläubiger die Einsetzung des früheren vermieden sehen, so blieb ihm kein anderer Weg, als Befriedigung des ersteren[3]).

Hatte ein Schuldner überhaupt keine Mittel zur Befriedigung

---

[1]) Stadtbuch Art. LXXXVI bei Meyer, S. 167. Kötzler, von 1529 Fol. 14b f. der H. Schr. von 1578; 15b f. der H. Schr. von 1582.

[2]) Dieser Fall wird in den zugänglichen Augsburger Quellen nicht erwähnt, vgl. aber Stobbe, zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses, S. 89.

[3]) Anders die Schweizer-Rechte, s. Heusler, die Bildung des Konkursprozesses S. 122 f.

Digitized by Google

des Gläubigers, so trafen ihn auch nach altem Augsburger Recht schwere persönliche Folgen. Zunächst wurde er für acht Tage in Eisen gelegt. Nach Verlauf dieser Frist wurde er vor Gericht geführt und mußte hier sein Unvermögen beweisen. Gelang ihm der Beweis, so mußte er eidlich versprechen, daß er jeden künftigen Erwerb über dreißig Pfennige — ausgenommen die Kleidung, die er am Leibe trägt [1]) dem Gläubiger geben wolle. Der Gläubiger konnte aber auch statt dieses Eides verlangen, daß der Schuldner die Schuld bei ihm abverdiene und dann mußte der Schuldner schwören, daß er nicht aus dem Dienste entweiche. Entwich er dennoch, so war er meineidig und was etwa der Gläubiger an Vermögen des Schuldners entdeckte [2]), das konnte er vom Burggrafen sich zusprechen lassen. Würde der Schuldner aber den Gläubiger auf Vermögen verwiesen haben, das in einem fremden Gerichtsbezirke lag, so blieb er noch weitere acht Tage in Haft. Wenn dann weder der Richter dem Kläger an jenem Vermögen zum Rechte verhalf, noch er selbst sich daraus befriedigte, so sollte man ihm den Schuldner übergeben und er sollte ihn behalten, bis er ihn aus jenem Vermögen befriedigte, auf das er ihn verwiesen hatte [3]).

Erst später [4]) wurde die gefängliche Einziehung wegen Zahlungsunfähigkeit und die Schuldknechtschaft beseitigt [5]).

An die Stelle trat [6]) die Stadtverweisung und der Eid des Schuldners, daß er vor Befriedigung des Gläubigers oder gütlicher Auseinandersetzung mit ihm das Stadtgebiet nicht wieder betreten werde („aus der Stadt schwören"; s. o. S. 21).

---

[1]) Vgl. Pertile a. a. O. „ai quali (sc. creditori) era lecito d'impradonirsi d'ogni cosa che lo trovassero avere fuor delle vesti".

[2]) Stadtbuch art. CXLVII § 2, bei Meyer, S. 224.

[3]) Stadtbuch cod. Zus. III., S. 224.

[4]) 1445, s. Stadtb. ed. Meyer, S. 286 No. XXVII.

[5]) Im Gerichtsbuche von 1489 Fol. 82a findet sich noch ein Vermerk darüber, daß eine gewisse Ursula Plobscher wegen ihrer Schuld in Eisen liege. Das bezieht sich wohl auf einen Fall der betrügerischen Zahlungseinstellung (vgl. unten S. 97 Z. 9. v. u. ff.)

[6]) Anno 1445 cf. v. Meyer, Stadtbuch S. 286 No. XXVIII. Stetten I, S. 168. Kötzler 1540, Fol. 1b.

Digitized by Google

B. Vorrecht des ersten Klägers und des ersten Verbieters.

Die schweren persönlichen Folgen der Insolvenz mochten in den meisten Fällen den Schuldner zur Flucht veranlassen. Der entflohene Schuldner hieß „dingflüchtig", „ausgetreten", „abschweifig", fallig"[1]). Auch dieser Fall, die Entweichung des Schuldners, bot dem älteren Rechte keinen Anlaß zu einer Fürsorge für die Gläubiger insgesamt. Auch da fand nicht etwa eine richterliche Beschlagnahme des Gesamtvermögens des Schuldners zu dem Zwecke statt, um es im Interesse der sämtlichen Gläubiger zu verwalten, in Geld umzusetzen und zu verteilen. Vielmehr wurde auch hier jedem einzelnen Gläubiger die Sorge für seine Befriedigung selbst überlassen und hierfür lediglich der Grundsatz aufgestellt, daß unter mehreren Gläubigern die Priorität der Klage entscheide, wo die Klage schon vor der Flucht des Schuldners erhoben worden war. Stadtbuch Art. CXLIX, § 1: Wirt ein man dincfluhtik, hat dem iemen fur geboten von des clage er dincfluhtic wirt. seit daz der weibel, so ist er der erste clager hinz sime libe unde hinz sime gute vor andern luten unz im vergolten wirt. Unde swaer ie darnach der esste ist der daz bringen mak mit dem rihter oder mit dem weibel, der hat darnach recht unde ist der nehste nah ieme.

Zus. v. 5. Juni 1291 (bei Meyer, S. 227): . . . . swer ouch furbasser dinkfluhtik wirt, da sol man ouf der stat hin rihten dem ersten chlager und ie darnach dem naesten untz in allen gerihtet werde hintz sinem libe und hintz sinem gute. Und hat er nit zu vergelten, so sol er von der stat varn mit wip und mit chinden. Waer er daruber hinne, swelch gelter in erwischet der sol in noeten, untz im vergolten werde; und swer in daruber haimet oder gehaltet der sol fur in gelten, ez enwaer denne daz ains biderben mannes tohter ze armut wurde daz se niht gutes hete, wolt die ir vatter wider haimen âne iren wirt und wolt ir ir not-

[1]) Einem Dingflüchtigen gleich behandelt wurde der, von dem bewiesen ward, daß er dem Gerichte seinen Besitz verborgen hatte und daß der Gläubiger samt dem Waibel deshalb bei ihm nichts vorfand, cf. Stadtbuch art. CXLIX, § 4 bei Meyer S. 225.

Digitized by Google

durft geben, des sol man im wol gunnen daz si im ze laster niht betlen gân muge[1]).

Wo die Klage nach der Dingflucht erhoben wird, kommt es jedoch nicht sowol auf die Priorität der Klage, als auf die des „Verbotes“ an.

Vgl. Zusatz zu Art. CXLIX (bei Meyer, S. 226):

Wirt ein man dinkfluhtik und kumt danne ein gelter zu einem burcgraven und bit in gedenken, daz er der erste clager si, und under den wilen gat ein ander gelter zu dem waibel und verbint etwas sins gutes, swederre danne ee verbotten hat, ez si mit dem waibel oder iener mit dem burgraven, der sol damit behaben, und hat eins als grozze Kraft als daz andere.

Das „Verbieten“ war wie andern deutschen Rechten[2]) auch dem Augsburger Rechte von Alters her bekannt. Schon das Stadtbuch handelt von einzelnen Fällen des Verbietens[3]), indem es den Begriff ebenso als bekannt voraussetzt, wie das Verfahren. In dem Cod. Manuscr. No. 486 der Münchener Univers.-Bibliothek[4]) Fol. 130b und 131 findet sich gleichfalls eine längere Auseinandersetzung über das Verbieten, die der Schrift nach dem 16. Jahrhundert angehört, und die Kötzler'schen Compilationen von 1529 und von 1540 beginnen beide mit dem Gegensatze von „Furgebot und Verbot“ in folgender Weise:

„Ein iegliche Clag soll mit Fürbot und nit durch Arrest erstlich angefangen werden. Dann kain Inngesessener Burger dem ander das sein zu verbieten hat noch mag one hienach erzelte ursachen.

Furnemblich wa der gelter offenbarlich valierte[5]) und were fugitivus oder fur dinkflüchtig verclagt oder were zuvor alle recht an In und sein Haab und guet behabt und erlangt nach dieser

[1]) Eine sehr ähnliche Bestimmung in den Statuten von Bergamo aus dem Jahre 1490 s. bei Lattes, il fallimento nel diritto commune. (Venedig 1880) S. 11, 12, 13.

[2]) Vgl. Heusler a. a. O., S. 120.

[3]) Art. CXLI - CXLIX Zus. III, bei Meyer a. a. O., S. 227.

[4]) s. o. S. 1, No. 2.

[5]) In dem Kötzler'schen Buche von 1540 folgen hier noch die Worte: „und wer flüchtig oder austreten und der glaubiger hette gute Brief u. sigel um sein schuld oder bekenntlichen mund“.

Digitized by Google

Statt recht, alßdann und ehe nicht, soll und mag man Sequester und verpot auf ains Burgers Haab und guet, allhie erlangen und thun, wie recht ist,

Deßhalben soll ain Burger den andern erstlichen umb sein spruch und vorderung mit Furbot ersuchen, Nach dieser Statt recht . . ."

Dies alles ist nur eine Zusammenfassung des alten Rechts. Wir finden z. B. in der unter dem Namen „Gerichtsbuch der Stadt Augspurg" im Stadtarchiv zu Augsburg vorhandenen gebundenen Protokollsammlung des Stadtgerichts, vom Jahre 1481, Fol. 103b schon den Eintrag. daß eine Klage gestellt wird, weil der Beklagte des Klägers Hab und Gut verboten und ihn unbürgerlich gehalten und daß daher Aufhebung des Verbots, sowie Wiederherstellung und Schadensersatz: „Wandel und Abtrag" begehrt wird.

Sollte also zur Sicherung der künftigen Vollstreckung das „Verbieten" erfolgen, so mußte entweder die Zahlungseinstellung und zugleich die Flucht des Schuldners offenkundig oder es mußte gegen den Schuldner Feststellungsklage auf Feststellung seiner Dingflüchtigkeit erhoben worden sein[1]).

Sollte aber nicht zur Sicherung künftiger Vollstreckung „ver-

---

[1]) In dem Stadtgerichtsbuche vom Jahre 1482 findet sich z. B. fol. 85a folgender Eintrag: „Item Carl Burckhard hat uff ain hewt ain fraug gethan, Nachdem und er Hanßen Nördlinger für dingkflüchtig verclagt und umb die Ding gehandellt hab mit ainer clag gegen Herrn Burgermeister und den Vogt und Im Nechstmals ein Unterschied sey geben worden, daz er die Hab u. gut beschreiben süll und daz geschehen sey mit dem Vogt, wie er gefaren sull?"

Im Gerichtsbuch von 1485, Fol. 243b: „Item Barth. Reyßganger u. Hanns Schmid Beckenknecht, die Bernhart mayr, plaicher für Dingkflüchtig verklagt . . ."

Ebenda fol. 221a findet sich der Eintrag einer Beschwerde des „Bernhart mayr, plaicher", gegen Barth. Reyßganger und Hanns Schmid darüber, daß dieser ihn mit Unrecht als dingflüchtig verklagt hätten.

Auf einem in demselben Gerichtsbuch liegenden losen Bogen und im Gerichtsbuche selbst Fol. 186 ff. beginnt die Aufzählung der angemeldeten Gläubiger des genannten Bernhard Mayr so: „Item Bartholome Reyßgang, Kantengießer hatt Bernharten plaicher umb sain Schuld vor ainem Burgermaister und dem Stattvogt fur dinckflüchtig verklagt und clagt yetzo zu der frawen . . . ."

Digitized by Google

boten", sondern durch Verbot die Vollstreckung eingeleitet werden, so mußte natürlich die gegenwärtige Vollstreckung bereits zulässig geworden sein. Der technische Ausdruck für die Zulässigkeit der Vollstreckung war: „der Gläubiger hat alle Rechte an den Schuldner erlangt."

Alle Rechte hat aber der Gläubiger erlangt, wenn der verurteilte Schuldner die Urteilswette vollzogen oder wenn er ungehorsam die Wette geweigert oder endlich, wenn er sich im Gerichtsbuch obligiert und der Vollstreckung für den Fall der Nichterfüllung unterworfen hat.

Der Gläubiger, der alle Rechte erlangt hat, ist befugt, jederzeit, sobald er Befriedigungsmittel bei seinem Schuldner findet, die Habe des Schuldners zu „verbieten". Inzwischen aber, d. h. so lange er solche Habe nicht findet, kann er den Schuldner nötigen, zu schwören, daß er die Stadt verlassen und ohne Willen des Gläubigers vor dessen Befriedigung nicht zurückkehren werde[1]). Vgl. in dem oben S. 2, No. 4a angeführten Buche, Fol 10a sowie Cgm. 3024 Fol. 128a:

„Vermerkht, daß ein ieder Glaubiger, so Er alle Recht erlangt hat, mag dem debitor oder Beklagten, In krafft seiner erlangten Rechten, in der wochen, im Monat, in der Quatember und im Jahr oder darnach zu Hauß gehen, und Pfand außtragen, wann und so offt er will, und vermeint, seines Gelters gut zu finden, ungefrevelter Ding[2]). Der debitor oder Beklagte habe

---

[1]) „Hinaus schwöre". Häufig traf der Gläubiger mit dem exilierten Schuldner die Vereinbarung, daß der letztere in die Stadt kommen dürfe zu dem Zwecke, um mit dem Gläubiger ein gütliches Abkommen zu versuchen. S. Gerichtsbuch von 1490 Fol. 84b: „Item alls Jerg Selig mit gericht Beschloßen pfand erlangt hat von wegen Haußen Swaubsfaders u. von anna seiner Haußfraw, uff daß hat die fraw für sich und Iren man ainen zug Erlangt von Sontag Nechstkunfftig uber 14 Tag und daruff der Selig Iren man ain sicherhait zugesagt hat, daz er herein In die Stat mag komen und versuchen mag, ob er sich in mittler zeit mit im vertragen muge wo aber daz nit geschicht, So mag der genant Selig hier seine pfand ußfiren oder tragen und da mit fraugen vergantten und andern firaußhin gefaren Nach der Statrecht".

[2]) S. Gerichtsbuch von 1492 Fol. 151a, wo in der Geschichtserzählung einer Klage der Kläger u. a. behauptet „daz er alle recht nach ordnung und gewonhait diser Stattrecht uff In und sein Hab und gut erlangt und behalten

Digitized by Google

hinauß geschworen[1]) oder nicht, so lang biß der Creditor gäntzlich bezahlt ist, ohne Abgang.

Den 17. May Anno 1510 Erkanth prowiert und fur gut angesehen."

Das Kötzler'sche Buch[2]) beschreibt das Verfahren zur Erlangung aller Rechte wie folgt:

„Vom gerichtsgebrauch der alle Recht erlangt Berüerendt.

Item Inn weß gericht es ist, es sey Inn deß Vogts oder Inn des Burggraven, Derselben Diener, sambt den Dingsleuten, gant zu Hauß verkhuenden und handlen wie hernach volgt.

Erstlich von ungehorsamen und verwetteten schulden.

Item so ainer ungehorsam erscheint, so verclagt In der Kleger gem. Vogt oder Burggraven, Inn weß gericht es ist nach gewetz, oder das er nit geantwurt hat.

Darnach nach mittag, oder Inn den acht tagen wann er will, gat Cleger mit sampt deß Vogts oder deß Burggraven gewalt, Inn wes gericht es ist, mit sambt dem waibel zu Hauß, findt er Pfandt, so soll er sich lassen verpfänden, umb sein schuldt, deß dritten Pfenings beßer, oder sy die amptleuth mügens selbst nemmen durch Iren gewalt doch wie hernach volgts.

Solt sich Jemandts Pfandts gegen den Burggraven wören, oder nit aufschliessen, der Burggrave soll in nit benottigen, sondern sollen des Reichs vogt anruffen, und zu In ervordern, der oder des schein Pott oder Diener, soll mit gan, aufschließen, unnd Inn Pfandts behelffen, durch sein gewalt, ongevrevelter Ding aller menigklichs.

Findt aber Clager nit Pfandt genug, will er so mag er austragen, oder zuschliessen, was da ist, und das selbig verganten nach der Statt recht gat Im Pfandt ab mag er umb nachgeende Pfandt peten und Clagen.

Alßdann richt man auf das erst furbot und Clag umb nachgeende Pfandt was unnd sovil der Debitor dem Creditor bekantlich ist.

---

und daz er macht hab Im mit gericht einzugan umb pfand, wann und So offt er wolle."

[1]) Hierüber s. o. 21, 28.

[2]) Handschrift von 1578, Fol. 5b ff.; von 1582. Fol. 5b ff.; vgl. auch Cgm 3024, Fol. 125 ff.

Digitized by Google

Findt der Cleger nichtzit, damit er mag bezalt werden, so mag er den nechsten oder andern Rechtstag darnach widerumb fur gericht kommen, unnd ain Frag zum rechten thun, er sey zu Hauß gangen unnd hab nit funden, damit er hab mügen bezalt werden. So gibt Im ein erber gericht zu underschid, er muge acht tag fragen.

Erfragt Creditor In denen acht tagen seins gelters guet, mag er's laßen verpieten, beschreiben, unnd sich durch gerichts unnderschid darzu ziehen, Nach der Statt recht.

Erfragt er aber nichts, soll er wider fur gericht kommen, sein frag thun, er sey zu Hauß ganngen, hab nicht funden, damit er bezalt möcht werden, unnd acht tag gefragt, ob man Im seinem gelter solle verkhündten, darauff geit Im ein Erbar gericht zu unnderschidt, er soll dem Debitor verkünden.

Alßdann so verkhündt Im der vogt oder Burggrave, Inn wes gericht es ist, unnder augen oder zu Hauß und Hoff, oder an das end, da Ime Debitor das erst furbot verkhündt ist.

Unnd sagt Im, das er Debitor, sein Creditor Inn acht tagen, den nechsten entricht, oder es werd gegen Im weiter procedirt unnd gericht, zu end rechtens.

Nach verscheinung der acht tagen kompt Cleger wider fur gericht unnd sagt er hab alle recht an sein gelter oder beclagten, erlangt, bis an ain Burgermaister, ob er soll ein scheinpotten bringen.

Gibt ain Erbär gericht zu unnderschidt er solle ein scheinpotten bringen, von ainem Burgermaister.

Alßdann bringt er zu stund an ain Stattknecht alß scheinpotten, durch erlaubtnuß des Burgermaisters fur gericht, der sagt, der glaubiger hatt alle recht erlangt an sein gelter, biß an ain Burgermaister, so sey er ain scheinpott, von ainem Ersamen Burgermaister, das man Ime glaubiger gegen seinem gelter weiter furaushin richten soll nach der Statt recht.

Darauff fragt der Oberst Richter, wer es gehandelt hab, sagt der Waibel, er habs gehandelt, mit sampt dem Vogt, oder Burggraven, Inn wes gericht es ist von recht zue recht.

Sagt der Richter, Burggrave ist dem also, Antwurt Burggrave Ja.

Auff das fragt der Richter weiter, was er Creditor beger, sagt der Creditor er begers einzuschreiben, oder ain gerichtsbrieff,

Digitized by Google

weders er will, das wirdet Ime zugelassen oder erkenth Nach diser Statt recht.

Also seindt die alle recht erlanngt, beschlossen, und folgt die Execution durch den Vogt, den Debitor zu nötten auß der Statt zu schweren, so lannge biß er den Creditor bezalt, Ine stilt oder sich zu seinem bemegen mit Ime vertragt[1]).

Und laut das einschreiben Im gerichtsbuch also, Actum etc.

Item N. Creditor hat alle recht erlangt an N. Debitor pro N. gulden.

Vogt oder Burggraff weders N. waibel gehandelt[2]).

Verwettet oder nit geantwurt, wieders beschehen ist, lauter einzuschreiben."

Die Form der Ausfertigung für den, der alle Rechte erlangt hatte, war verschieden, je nachdem die Ermächtigung zur Vollstreckung beruhte auf richterlichem Urteil oder auf freiwilliger Unterwerfung des Schuldners unter die künftige Zwangsvollstreckung.

Die letztere kam nach Ausweis der Stadtgerichtsbücher seit 1480 in der Praxis ungemein häufig vor[3]). Kötzler gibt in seiner

---

[1]) So auch schon die Gantordnung von 1447. Cgm. 336, Fol. 128 ff.

[2]) Derartige Einträge finden sich in großer Zahl, oft gegen 10 für einen Gerichtstag, in den alten Stadtgerichtsbüchern seit 1480.

[3]) Z. B. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 9a:

„Item Hans Achter Schuster bekent in gericht, daz er Hanßen wiggau. lederer, XIII Pfd. ₰ der Stat augspurg wärung Schuldig und pflichtig sey. Ist mit Im also vertragen und geaint, daz er Im ain Drittail der Schuld uff den viertag Nächstkunfftig on schaden antworten und geben sol und daz ander alles zwischen den viertagen und den 8tagen ze ersten. Und wa er ein zil oder mer nit helt, So sol der Wiggau alle rechte nach der Statrecht untz an das Hinuß Sweren an In erlangt haben".

Fol. 11a: „Item Carl Iglinger Gurtler Bekent In Gericht für sich und seine Hußfraw, daz er Leonhart Lewtpolt, Haffner, 3 gulden rh. und 4 groschen Schuldig und pflichtig sey, hat ain Vertrag mit Im gemacht seiner vorigen Rechten unschädlich, also daz er 1 gulden und 4 groschen geben sol, So pald er ungevarlich ab dem margt von schongau kombt und 1 gulden, wen er danach zu mitfasten ab den margt von landtsperg kombt und den dritten gulden uff den aufftermontag danach, ob er auff kein markt zugehe nicht destminder sollen di zil gehallten werden und wa er die zil ains oder ander nit inhelt, So mag er Im danach umb gantze ußligende Schuld mit gericht zu Hauß gan".

Vgl. weiter Gerichtsbuch von 1482, Fol. 17a, 18b, 24b, 37b, 38a, 66a, 76b; von 1487 Fol. 258b; von 1488 Fol. 4b, 25b, 37b, 102a, 134a, 185a.

Digitized by Google

Kompilation von 1529[1]) folgendes Formular einer Ausfertigung für den letztgenannten Fall:

„So laut die Form alle recht erlangt laut des gerichtsbuchs also:

Ich N. des Hailligen Reichs unnd Stattvogt zu Augspurg und ich N. Burggrave daselbs Bekhennen offentlich mit dem Brieve. von gerichts wegen, vor aller mennigklich, das auff heut seins Datums, auf das Rathauß allhie zuo Augspurg, da der Richter genug entgegen waren, Inn offen gericht kommen ist der Erbar N. Burger zu N. und offnet durch vorsprechen, zurecht angedingt. wie das er ainen gelter hete, mit Namen N. burger zu N. der Ime dann Inn dem gemainen gerichtsbuch zu Augspurg obligiert, unnd verschriben were, und er alle recht an Ine, unnd sein Haab unnd guet erlangt hett, die weil Ime aber derselb N. ainiche Bezahlung nit thete, aischte sein Notturfft ferner gegen Ime unnd seiner Haab und guet, zu procediern, und zu handlen, wie recht ist, Begerendt erstlich das geschworen gerichtsbuch zu verlesen Ime daruber gerichts urkhundt und erkantnuß, nach altem Löblichem geprauch und herkommen diser Statt Augspurg zu geben. Wellich einschreiben, Im gerichtsbuch verlesen, und also Lauttendt ist. Actum etc. Unnd nach sollicher verleßung, fragten wir zur sprechen, was daruber recht were, nach dieser Statt recht, da bracht urtaill und volg, Inn Crafft des gerichtsbuchs und allen erlangten Rechtens, auch N. Debitor bewilligen und zusagen nach. wa furbaser der genannt Creditor sein erben, oder wer Ire recht hat, dem vorgenanten N., Irem gelter zukommen, In und sein Haab und gut finden und erfragen mugen, es sey zu Augspurg in der Statt oder ausserhalb, in Stetten Inn Märkten, In Dörffern, auffm waßer und zu Land, das sy sich allßdann darzu wol genähmen und ziehen sollen unnd mügen, mit dem rechten wie recht ist, Immer so Lanng offt, vil und genug, biß sy Ir egerürten geltschuldt, genzlich einkommen, und bezalt werden, an abgang und des Begert Im N. einen gerichtsbrief zu gebeu, der Ime mit Urtel zu geben erkanth wardt, den wir Ime geben von gerichtswegen, versigelten mit unserm aignen anhangenden Innsigeln, doch

[1]) Handschrift von 1578 und von 1582, Fol. 1b; Cgm. 3024, Fol. 123a.

Digitized by Google

unns und unnsern Erben, auch dem gericht one schaden, Testes, Judices etc.“

Auf richtlichem Urteil beruhte die Ermächtigung zur Zwangsvollstreckung sowohl dann, wenn der Beklagte sich geweigert hatte, dem Kläger zu wetten, also ungehorsam war, als auch wenn er dem richterlichen Urteil gemäß dem Kläger gewettet hatte. Die Ausfertigung für den Kläger, der in diesen Fällen alle Rechte erlangt hatte, war verschieden gegen den ungehorsamen und verschieden gegen den verwettenden Beklagten.

a) gegen den ungehorsamen Beklagten lautete sie[1]):

„Ich N. des H. Reichs Stattvogt zue Augspurg und Ich N. Burggrafe daselbs bekenne offentlich mit dem Brief von Gerichtswegen, vor aller menniglich, daß auf N. Tag des Monats N. negstverschinen vor dato diß Briefs, auf dem Rathauß allhie zur Augspurg, da der Richter genug entgegen waren, in offenem Gericht kommen ist der Erbar N. Burger zue N. und klagt allda, durch seinen erlaubten und zue recht angedingten Fürsprechen zue N. Burger daselbs seinem Gelter, und auf sein Haab und guet umb N. gulden und begert darumb bezalung außrichtung und verwettung von Ihm nach diser Statt recht, und wie recht ist, Und alß der obgenannt N. Kläger drei Gerichtstäg nacheinander durch Fronpoten sein Clag volfuert und erstanden, Und aber N. Beklagter noch niemand von seinetwegen, sich solliche Klag zu verantworten, vor Gericht nicht kommen noch erschinen seind, Hat Ihn Kläger für ungehorsam gegen mir obgenanten Burggrafen beklagt und Ihm darumb mit Gericht zue Hauß gangen ist, und hat nit funden, damit er bezahlt werden möcht, auf daz so hat der obgenante N. von Recht zur recht gehandelt, und mit Urtl und dem Rechten zue dem debitor erlangt nach der Statt Recht zue Augspurg, wa fürbas der genant N. Creditor seine Erben, oder wer Ihre Recht hat, dem vorgenanten N. Ihrem gelter zukommen, Ihn und sein Haab und guet finden und erfragen mögen, es sey zue Augspurg inn der Statt oder ausserhalb in Stätten, Märkthen, Dörffern, auf dem wasser und zue Land, daß sie sich alß dann, darzue wol genemen und ziehen sollen und mögen, mif dem Rechten

[1]) Nach Koetzler, 1578 Fol. 7b, 1582 Fol. 7b; Cgm. 3024 Fol. 122f.

Digitized by Google

wie Recht ist, Immer so lang und vil, biß der gemelt N. debitor zum gehorsam gebracht und dem Clager umb sein Clag genung beschicht, wie diser Statt Recht ist und dez begert Ihme der obgenant N. einen Gerichtsbrif, der ihm erkannt ward mit Urthel, den wie Ihm geben von Gerichtswegen versigelt, mit unserm aignen anhangenden Insigell, doch uns und unsern Erben, auch dem gericht ohne schaden, testes. iudices etc."

b) gegen den Beklagten, der die Schuld verwettet hat[1]):

„Ich N. des H. Reichs Stattvogt etc. (wie sub. a. bis zu den Worten: „entgegen waren") von Fürbots und Klagens wegen des Erbarn N: Burgers zue N. inn Gericht kommen ist, der Erbar N. Burger zu N. und bekannt alda, demselben N. N. gulden. oder N. Barchet, tuech, Augspurger wehrung, die er ihm schuldig ware' und verwettet Ihm darumb genueg zue thon, als der Statt Recht ist etc. Also hat sich verloffen von Recht zue Recht, daß ihm der N. vorgenannt darumb nach gewett mit Gericht zue Hauß gangen ist, und hat nit funden, damit et bezahlt möchte werden. Auf daz, So hat Ihn der obgenante Creditor verklagt, und zue Ihm erlangt mit Urthel, und dem Rechten, nach der Statt Recht zue Augspurg, wa furbaß der genannte Creditor etc. (wie sub a am Schluße). —

Das „Verbieten" war nach alle dem eine Maßregel, die der Gläubiger gegen das Vermögen des Schuldners vom Bürgermeister auswirkte, um entweder die **künftige** Zwangsvollstreckung zu sichern oder um die bereits zulässig gewordene einzuleiten[2]),

---

[1]) **Kötzler**, 1578 u. 1582, Fol. 9a; Cgm. 3024, Fol. 124a.

[2]) Daß auch zu diesem Zwecke ein Verbot durch den **Bürgermeister** erlassen werden konnte, zeigen die Einträge in den Gerichtsbüchern; z. B. von 1489, Fol. 173: „Item diße Nachgeschriben perßonen mit namen (folgen die Namen von sechs Gläubigern) alls gellter, **die alle recht uff** und an Elisabeth Neukamm Buchfirerin nach der Statrecht **erlangt haben**, die sechs personen haben die hab und gut by dem Vogt durch vergonnen des Burgermaisters verbotten zu recht": ferner von 1492, Fol. 183a: „. . . Ist ain urtl ußgangen und zu recht gesprochen, Nachdem und Jerg Diener alls ain anwallt seiner Herrschaft die uberthewrung des gelltz, So an den verganteten Hauß Empfor bestanden Ist, by dem Kagen hab verbotten durch ainen **Burgermaister** und daz er der erst gellter nach der versatzung gegen Jergen Hebenzug und seiner Hab u. gut Im recht sein **und alle recht** an

Digitized by Google

ein „Arrest", wie es bereits in der technischen Sprache des 16. Jahrhunderts genannt wird. Die Maßregel ergreift entweder einzelne Vermögensgegenstände [1]) des Schuldners oder seine ganze

In erlangt hab . . . . ."; ebenso von 1493, Fol. 199b: „Als der Gläubiger Hanns Wittich uff Hans Hufschmid alle recht erlangt hat umb 1 gulden x ₰ Inmaßen im 90. Jar im Gerichtzbuch eingeschriben ist, hat er seines Schuldners gut, namlich . . . . bei Pauls Schmid erfragt und gefunden und bei Im durch ainen Burgermaister verboten"; weiter von 1500, Fol. 148b: „Item Johannes Wagner clagt zu Jakobn Hawstetter zu andreßen grauder und zu Jacob'n gaßner, wie daz er alle rechte uff und an Hannßen praunen seinen gellter erlangt hab Nach det Stattrecht und Inhalt seiner gerichtshendel. Nun haben Sy seines gellters gut Inn, daz hab er by In verboten durch ainen Burgermaister. uff daz sey sein Begeren, daz Sy Im dazselb herußraichen und In damit gefaren laßen Nach der Statrecht oder daz Sy In aber seiner Schuld davon entrichten". Ebenda Fol. 24b: „Item Michel Egker der Hufschmid by gegkinger tor clagt zu Bartholomäus Houchberr wie daz er alle recht an Mattheiß zeschinger und seine Hußfraw Erlangt. Nun hab er seins gelters gutt by Im erfraugt und verbieten laßen etc. u. getraue daz er Im daz heruß Raichen und In damit gefaren laßen sulle Nach der Stattrecht". Vgl. noch einen im Gerichtsbuch von 1485 liegenden Verkundbrief de dato Sambstag nach Sant moritzentag 1485: „Ich Jerg Ott Statvogt zu Augspurg verkund Ewch Hans Hold von Nerdlingen von gerichtzwegen Nachdem und Jerg wyrsinger Burger zu Augspurg sein ußligend geltschuld vor mir alls des Reichs und der Statt augspurg vogt und gericht wider ewch mit recht und urtl erlangt und ewch doruff Ewr Hab allhie wider in Hafft und verbot gelegt hat . . . .".

[1]) Gerichtsbuch von 1480, Fol. 77b: „Item als Ulrich Becherer von Augspurg alls gewalt Ursula Pflegerin des alten Pflegers Dochter fir ain gericht komen ist u. begert hat, Nach dem und die gelltér der tochter Ir Huß u. gewand u. Ir gut, daz Ir aigen guett sey und nit Irs vatters noch Irer muter durch ainen Burgermaister verboten u. hinder den vogt gepracht haben, So getraue er, daz Sy Im als Iren anwallt die Hab und gut entschlagen u. verfollgen laßen sullen". Fol. 103b: „Item alls paulls obenander ainen Schwartzen schuhel (eine Pelzart) alls seines ainen Burger gellters gut by Hannßen Bodenmüller dem Ferber verbothen hat durch einen Burgermaister, ..." Gerichtsbuch von 1483, Fol. 34b: „Item Jerg Haug hat durch ainen Burgermaister by dem Vogt verbotten die Ueberthewrung des geltz, So thoman ehinger von wegen lorentzen ubeleysens hinder den egenanten vogt gelegt hat". — Gerichtsbuch von 1484 Fol. 14b: „. . . uff daz der Meuttinger Im die uberthewerung, ob die vorhanden sein wird, als den Nechsten gelter ze reichen begert und by Im vorgericht verboten hat".

Digitized by Google

Habe[1]). Sie besteht darin, daß durch Anordnung des Bürgermeisters dem Schuldner die Möglichkeit entzogen wird, über die verbotenen Gegenstände zu verfügen[2]).

[1]) Gerichtsbuch von 1480, Fol. 96b: „Item Claus Zimbermann . . . als anwallt der Frawen von Argon hat Leonhart Landtzhammer von munchen die Hab und gut, die des altenpflegers und seiner Hußfrawen Ist u. Sy baid In Irn Hauß und zinß verlaßen haben, So der gast als ein gellter . . . . . . verbotten hat, vor gericht von der Argon wegen des Zinß halben, darumb Sy die Hab auch verboten hat, ledig und lousgezellt und daz verbot dem gast entschlagen, das er sich dazu Irnthalb unverhindert ziehen mug Nach der Statrecht . . . .

[2]) Vgl. Note 1. Handelte es sich um Sachen des Schuldners, so wurden sie ihm weggenommen und „hinter den Vogt gepracht". Vgl. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 77b in Note 1 der vorigen Seite. Auf einem losen Bogen, der im Gerichtsbuche von 1480 liegt, ist festgestellt, daß gemäß Urteil des Stadtgerichts Hab und Gut der Schuldner, nemlich des Pfleger'schen Ehepaares, „So die gellter durch ainen Burgermaister verbotten und hinder den Vogt gepracht haben" durch den Vogt beschrieben, d. i. inventiert worden sei, s. noch Gerichtsbuch von 1501, Fol. 285b; 355a. Forderungsrechte wurden mit Verbot belegt, indem dem Drittschuldner die Leistung an den Schuldner untersagt wurde: vgl. Gerichtsbuch von 1484, Fol. 14b: Der Gläubiger Jörg Grüttinger betreibt die Vollstreckung gegen die Habe der Schuldnerin Lider. Zwei andere Gläubiger der Letzteren Franz Meuttinger und Hans Fellmann als die „nechsten gellter" verbieten bei Grüttinger die „Uberthewrung" und begehren, sie ihnen herauszugeben; Gerichtsbuch von 1489, Fol. 148b: „Item peter Manhart uff dem Weinstadell hat von wegen seiner Herren hie by dem Stattvogt vor gericht verbotten die Hab und gut, So mattheiß Newkamm dem Buchfirer und Elisabeth seiner Haußfraw zugehört und hinder dem vogt ligt, darumb daz der Newkamm und sein fraw seinen Herrn Schuld sey V gulden und 60 ₰. Solliche Hab nit hinuß zegeben biß daz sein Herrn umb die ganze Sum entricht werden". Gerichtsbuch von 1495, Fol. 156a: „Item Hanns Kantzelmann pfleger zu prunnegk hat vor gericht wider Matthias Herwert alls gewalthaber veronica Herwertin seiner mutter melden laßen, wie daz Sy 22 Brieff Innhab und Ir ligen und hat an In begert gegen seiner mutter darob und daran zu sein daz Sy die nit heruß sollte geben . . . . und daz die durch den Vogt verhafft werden . . ". Der Drittschuldner konnte aufgrund des Verbots die geschuldete Leistung sofort an den Verbietenden abführen, tat das jedoch nur gegen Garantie des Gläubigers für Schadloshaltung, falls das Verbot sich als unberechtigt herausstellen würde. Vgl. hiefür Gerichtsbuch von 1480, Fol. 103b: „Item alls paulls obenander ainen Schwartzen schuhel (= Pelz) alls seines gellters gut by Hannßen Bodenmuller dem Ferber verbothen hat durch ainen Burgermaister, uff daz hat In der Ferber den Schuhel zu seinen Handen gereicht

Digitized by Google

C. Der Übergang zur Gleichberechtigung der Gläubiger.

Da das Verbieten wegen Dingflucht, die nicht offenkundig war, auch ein Fürgebot gegen den Dingflüchtigen behufs richterlicher Feststellung der Dingflucht erforderte, so strebte begreiflicherweise auch hier jeder Gläubiger danach, der erste Fürbieter (Kläger) zu werden, um die Priorität des Verbietens zu erlangen, die bei Dingflucht den Ausschlag gab, wie vor der Dingflucht die Priorität der Schuldklage.

---

uff daz der Obenander den Ferber seines Ferblons mit namen ain Kreitzer entrichte und daby dem Ferber ain firstand mit Im selbs gethan hat ob er firo von des Schuhels wegen mit Recht angelangt werde, daz er darumb gut sey und sein firstand sein well Im Recht zu vertreten nach der Statrecht". Gerichtsbuch von 1497, Fol. 10b: „Item der pissinger bj Sant Ullrich hat 24 Kreitzer dem vogt geantwort daz ist gewesen 3 taglon, die er ainem maurer genant Leonhart von Kranntzberg Schuld geweßen ist, die hat Hanns gietinger auch ain maurer bj dem pissinger laßen verbieten darumb In der genant Leonhart maurer sol gewundet haben. Uff daz hat der vogt Hannßen gietinger von seins schaden wegen XV Kreitzer zu seinen Handen geben und die ubrigen 9 Kreitzer hat der vogt von seiner Buß wegen zu seinen Handen genommen. Doruff Hans gietinger des genannten pissinger firstand worden Ist ob In der genant Leonhart maurer von seines gelltz wegen So vil und er empfangen hat anlangen wurd daz er In dorumb verdreten und on schaden hallten welle nach der Statrecht". Ein Beispiel für Garantieleistung durch Bürgschaftsstellung s. im Gerichtsbuch von 1480 Fol. 126: „Item alls Hans Stettberger der Kistler als der erst verbieter und ursulá Haßlerin alls die ander verbietterin III gulden rh. als Irer gellterin Ell's Kurtzin guett by der Barbara munchin durch ainen Burgermaister verbotten haben, uff sollich rechtlich clag und anzichen hat die genant Barbara munchin daz gelt den personen uff den nachgeschriben Furstand, den sy Ir thon haben, hinuß zu Iren Handen geraicht Nemblich dem Stettberger 42 groschen Hauptgutz, der Statt XVII Kreytzer verganguer und verfallner Stewr, So die Kuntzin der stat Schuld ist geweßen .... und der Barbara munchin hat der Burggraf 8 Kreitzer So Ir die Kuntzin schuldig sey danach auch geantwort und geben und die Uberthewrung des gellts Nemblich XIII groschen minder 2 ₰ hat die Haßlerin eingenommen und empfangen. Uff daz so hat der Stettberger dem Gericht und auch der genannten Barbara munchin ain troustung und furstand gethan mit Six Kernen .... und die Haßlerin Ir troustung gethan mit Hannßen Schaller .... Ob ain gericht oder genant munchin von des gellts wegen firo von der Kurzin oder yemandt von Rechts-

Digitized by Google

Das schildert sehr anschaulich ein Gesetz vom Jahre 1439, durch das zugleich dem Prinzip der Priorität der ersten Klage und des ersten Verbots der erste erhebliche Stoß versetzt wurde. Dieses Gesetz findet sich in einem Codex manuscr. des Allgemeinen bayrischen Reichsarchivs X. A. 33 Fol. 270 f. und wird mit kurzer Inhaltsangabe erwähnt in dem Cod. mscr. No. 486 Fol. 124 Spalte 1 der Münchener Universitätsbibliothek. Der Wortlaut des Gesetzes war folgender:

„Wan ain man vallig oder dingkflüchtig
ward und man im fürbietten wollt.

---

wegen mit Recht angelangt und angezogen wurdt, daz sy darob getrost und behofft sein und die sach In Recht vertreten und Sy on schaden haben und hallten wollen Nach der Stattrecht“. Vgl. weiter Gerichtsbuch von 1491 Fol. 385.

Gab der Drittschuldner das Geschuldete nicht freiwillig gegen Garantieleistung an den Verbietenden heraus, so blieb dem Letzteren der Weg der Klage gegen den Drittschuldner, wie z. B. Gerichtsbuch von 1492, Fol. 183a zeigt: „Item zwischen Jergen Diener alls anwallt martin winters und Gotharten Stamlers und Irer gesellschaft alls cleger ains und Bernharten Kagen alls anwallt Ulrich Fuggers und seiner gesellschaft alls antworter des andern taills Ist ain urtl ußgangen und zu recht gesprochen Nachdem und Jerg Diener alls ain anwallt seiner Herrschaft die uberthewrung des gelltz, So an dem verganten Hauß Empfor bestanden Ist bj dem Kagen hab verboten durch ainen Burgermaister und daz er der erst gelter Nach der Versetzung gegen Jergen Hebenzug und seiner Hab und gut Im recht seye und alle recht an In erlangt hab, das denn der obgenante Bernhart Kag alls anwallt seiner Herrschaft dem genanten Jergen Diener auch alls anwallt seiner Herrschaft Solliche uberthewrung des geltz pillich heruß zu seinen Handen Raichen und antwurten sulle.

Uff die urtl hat Im Bernh. Kag 27 gulden und 30 Kreitzer uberthewrung zu seinen Handen geraicht“.

Die Hinausgabe der verbotenen Gegenstände an den Schuldner macht den, bei welchem die Habe verboten war, dem Gläubiger ersatzpflichtig. S. Gerichtsbuch 1502, Fol. 81b: Barbara Burlerin Huckerin macht einen gewissen Ulrich Sulltzer, gastgeb, verantwortlich, falls die Übertheuerung der zu verganten den Habe zu ihrer Befriedigung nicht hinreiche. Denn er hätte die Habe, die sie bei ihm durch den Bürgermeister verboten „über das Verbot hinausgelassen“.

Der Fall lag wohl so, daß der Beklagte die verbotene Habe dem Schuldner hinaus gegeben und nichts weiter für die Klägerin zur Verfügung gestanden hatte, als eine Übertheuerung aus dem Pfande eines andern Gläubigers.

Digitized by Google

Zu wissen als von solicher irsalin wegen und zwayunge die lang zeit her hie in der stat gewesenn sind in dem wen ain man vallig oder dingkfluchtig ward unnd man im fürbietten wolt Das dan grosser streit zwischen den geltnern und den waibeln als von der fürgebot wegen entstünde welcher der erst oder der ander oder ye der nechst darnach in dem rechten sein sölte. Darumb auf Heint den samstag nach sant Gallentag Anno dm MCCCCXXXVIIII° iar durch den clainen alten und grossen ratt einhellicklichen erkennt ist und für ain ewig gesatzt eingeschriben Wen es nun füro in kunftigen zeitten über kurtz oder über lang darzu kommet das yemant hie zu augspurg der stat under reichen oder under armen vallig oder dingkflüchtig wirdet der mer dan ainem gelten sol das denne die gelter zu den waibeln so die glock ailfe geschlagen hat auf dem perlach zu dem penklin da sy gewohnlichen sitzent und wartent kommen und ir fürpott pfennig geben süllent und das auch alle die gelter sy seyen Burger oder geste die also auff den ersten tag fürpietten lassen und als darauf ihr schuld erclagent und ervolgent wie recht ist in geleichen rechten miteinander sein und stan süllent und der leß als der erst nach pillicher und gleicher anzal ains yegklichen schulde mit der Bezalung zetunde und als dar Inne nemen keinen vortail zu suchen ausgeschlossen al arglist und gevarde. Des gleichen süllen die gelter die des andern tags darnach fürpietten lassen auch Im gleichen rechten und die nächsten nach dem Ersten haissen und sein und also fürohin von ainem tag zn dem andern als weit das geraichen mag on all jrsalin eintrag aller mengklichs."

Der Wettlauf der Gläubiger war hierdurch wenigstens insoweit geregelt worden, als jene, die am nemlichen Tage den Waibeln das Furgebot des Schuldners auf den nächsten Gerichtstag aufgetragen hatten, gleiches Recht auf verhältnismäßige Befriedigung erlangen sollten, vorausgesetzt, daß sie ihre Forderungen im Prozeßwege bis zu Ende verfolgten. Hierdurch war nun auch zur gerichtlichen Einmischung in die Verteilung des zur Befriedigung aller gleichstehender Gläubiger bestimmten Vermögens des Schuldners der Anstoß gegeben worden. Denn es bedurfte nunmehr eines Organs für die Verteilung und unter den gleichstehenden Gläubigern konnte Streit entstehen über die Höhe ihrer Forderungen und demzufolge die zu verteilenden Be-

Digitized by Google

träge, sowie über die Art der Verwertung des Schuldnervermögens; da war die Schlichtung des Streites durch Gerichtspruch notwendig gegeben. In den zugänglichen Gesetzen sucht man freilich vergeblich nach einer besonderen Bestätigung hierfür. Aber aus den Gerichtsbüchern seit 1480 läßt sich ein Einblick in diese Verhältnisse gewinnen.

Im Gerichtsbuch von 1490 Fol. 88b lesen wir: „Item Mathias Neukamm der Buchfirer hat vor gericht verwilligt und zugesagt, daz der vogt seinen gelltern, welche alle recht uff in erlangt haben, die Hab und gut So er beschloßen habe an Irer Schuld geben muge samth und Hand und ungeirt darein er seinethalb nichtzit Reden welle.

Daz In Claus Rechlin und Hans Scholßer haben einzuschreiben begert. weiter Ist ain Urtl ußgangen, daz den andern alls der frawen und wer alle recht an sy erlangt hat auch dortzu verkundt soll werden und ferner geschehe wj recht ist.“

Auf Fol. 100b wird festgestellt, daß Hab und Gut der Eheleute Neukamm hinter den Vogt gelegt worden sei, daß daraus die genannten Gläubiger befriedigt werden sollen, der verbleibende Überschuß aber wiederum zu hinterlegen sei. Auf Fol. 169a heißt es mit Bezug auf dasselben Schuldenwesen der Neukamm'schen Eheleute:

„Item Anna Malerin Kaufferin hat uß der Hab und gut So Mattheus Neukams des Buchfirers und Elisabethen seiner Haußfrawen geweßen ist, uff der gant geloußt 89 gulden rh. und 8 ₰. Davon Ist dem Vogt geantwort worden VIII. gulden rh. Item und dem haußen Probst Burggraufen X. sh. munchner, Item XL ₰ den waybeln und vogtzknecht. Item mer der malerin kaufferin II munchner minder II ₰. Item mer 60 ₰ hat vogt eingenommem Im selbs beschreibgelt.

Item Hainrich preysinniger der arzt hat eingenommen 4 gulden

Item andre Jordan gurtler hat eingenommen 18 Kreitzer hauptgutz und 9 groschen gerichtzschaden.

Item vogt hat mer davon ußgeben 16 kreitzer furlons vom Haußraut uff und abzeladen, hat morlin eingenommen mer 1 kreitzer von ainem kasten ze furen.

Digitized by Google

Item Jerg Schrag der Kirßner zunfitmaister hat eingenommen V gulden rh. Hauptgutz und II gulden minder 8 groschen gerichtzschaden"

Dann folgt noch eine Anzahl anderer Gläubiger mit Angabe der an sie ausbezahlten Beträge.

Fol. 173b und 174a heißt es weiter:

„Von sollicher yetzt genanten Summ gulden Sind die vorgenannten gellter alle Irs Hauptgutz und der gerichtzschaden bezahlt und ußgericht worden . . . . ußgenommen Hainrich praysinger der Barbierer, vermaint Im sey ain halber gulden gerichtzschaden daruber gangen den well er noch haben.

So sagen aber die gellter darwider Er sey umb ain Sum gelltz die er dann empfangen und eingenommen hab für Hauptgutz und Schaden betelingt worden, das ziehen sy sich wo daz not thuc uff Biderlewt, Uff daz hat der Stattvogt noch nit mer weiter Inn von aller Summ denn 1 gulden an geld, davon hat er geben XV groschen Haußzinß dem thoman opißhofer.

Item mer haben die obgemellten gellter vergantet 6 metzen Habers Ist vergangen umb XIII groschen."

Im Gerichtsbuche von 1491 Fol. 378b 379a steht die Vergantung der Habe eines Schuldners eingeschrieben. Nachdem mitgeteilt worden ist, daß der Versteigerungserlös für das versteigerte Holz 1 groschen und 1 ₰, der für die übrige Habe XI Pfd. ₰ und 8 Kreytzer betragen, wird beigefügt. daß der betreibende Gläubiger Peter Eysenhoffer 17 Groschen und 1 ₰ Übertheuerung hinter den Vogt gelegt habe, die dieser der Magdalena Rayer, Kistlerin am Eysenberg hinausgegeben; dann wird auf den Eintrag des folgenden Blattes 385 verwiesen.

Auf Blatt 385 aber lautet der Eintrag: „Item magdalena Rayerin, die Kistlerin Ist dem vogt gut worden umb XVII. groschen und 1 ₰, die er Ir zu Iren Handen hinaußgeraicht hatt. Ist ain uberthewerung geweßen, die peter Eysenhoffer der Beck hinder den vogt gelegt hat So ains artzts genant meister matheiß Raidells zugehert haben sollte. Daz selb gelt die genannt Rayerin verboten hat gehabt durch ainen Burgermaister. Also ob der vogt oder yemand von seinen wegen von des selben geltz wegen mit Recht

Digitized by Google

angelangt und angezogen wirde, daz Sy darumb sein firstand sein und In Im Recht verdreten und on schaden haben und halten welle noch der Statrecht."

Die Magdalena Rayer hatte danach auf die dem Meister Raidell gebührende Summe des Versteigerungserlöses als dessen Gläubigerin Verbot erwirkt, so daß der Vogt die Summe anstatt an Raidell, vielmehr an Magdalena Rayer auszalte, wogegen diese dem Vogt Garantie für den Fall leistete, daß etwa ihre Ansprüche gegen Raidell sich als ungerechtfertigt erweisen sollten.

Im Gerichtsbuch von 1493 Fol. 11b finden wir über dieselbe „Kistlerin vom Eysenberg":

„Item die Kistlerin vom Eysenberg hat 1 gulden an gold, 1 gantzen groschen und etlich clain geltz alls VI ₰ hinder den vogt gelegt alls ain uberthewrung, So Ir an den pfand die sy der Konin von Schlipsen vergantet hatt, uber beliben Ist. Uff daz hat der vogt der anna laugin Keifferin uff dem Tandtelmarckt XIV groschen für Hauptgutz und schaden uff die Sag So michel vischer der Bott vor gericht gethann zu Iren Handen hinußgeraicht hat von derselben uberthewrung.

Item der vogt hat die uberthewrung des gelltz alles So vil und er dannacht Inn gehabt hat, dem Jergen Schuster von Biburg von wegen der Konin zu seinen Handen geantwort. Doruff ist michel vischer der Bott dem Vogt gut worden, daz er von sollichen gelltz wegen nit angelangt werden sol."

Im Gerichtsbuch von 1496 Fol. 164a und 181a wird festgestellt, einmal, daß der Vogt den Erlös einer Fahrnisvergantung an verschiedene Gläubiger auszahlte, darunter einer Magd für ihren Lidlohn, sodann daß er aus dem Betrage einer Überteuerung, die bei ihm hinterlegt war, gegen Garantie mit Bürgen eine Lidlonsforderung befriedigte. Laut Gerichtsbuch von 1497 Fol. 181b bekennt eine Anzahl von Gläubigern der Ottilie Elsaßer, bestimmte Summen vom Vogt empfangen zu haben. Dann wird am Schlusse dieser Bestätigungen bemerkt: „Und kombt daz gellt alls her von der Otilia Hannßen Elsaßers Seligen witib Hauß und garten, daz uff der gant vergangen Ist und die obgenanten gutter all an Irer Schuld lut ains schuldbriefs, der hinder dem vogt ligt, empfangen haben."

Digitized by Google

Nach Fol. 150a haben in dem Vollstreckungsverfahren gegen Martin Swägerlin vier Gläubiger Forderungen angemeldet, nemlich Jerg Kratz mit Anspruch auf Vorrecht 11 Fl. 9 Kr., sodann:

Hans Schauer 25 Fl. 4 Kr.
Ulrich Swartz 10 Fl.
Jerg Gang 9 Fl.

Fol. 316a wird mitgeteilt, daß für den Schuldner ein gewisser Ulrich Schmid beim Vogt 49 fl. und 12 ₰ eingezalt und daß hievon zunächst Jerg Kratz vom vogt seine Forderungssumme mit 11 Fl. 9 Kr. erhalten habe, ferner daß an Hans Schauer 21 Fl. 82 ₰, an Ulrich Swartz und an Jerg Gang je 8 Fl. ausbezahlt wurden.

Fol. 352 enthält den Vermerk, daß von drei betreibenden Gläubigern des verstorbenen Jerg Tenenhofer eine Überteuerung von 9 Fl. an Gold beim Stadtvogt Jerg Ott hinterlegt worden sei. Diese Summe habe der Vogt an andere Gläubiger (die nun aufgezählt werden) verteilt, und die letzteren hätten über den Empfang quittiert.

Im Gerichtsbuch von 1505 Fol. 54a wird konstatiert, daß die Überteuerung aus der Vergantung eines dem Schuldner gehörenden Hauses beim Vogt hinterlegt worden sei und dann fortgefahren:

„Vogt dedit davon 1 ½ Pfd. 60 ₰ für ain Pfd. anna Eyslerin Irs Lidlons, dedit mer affra merlerin der andern magt 4 Pfd. und 1 gulden Irs Lidlons."

Nach alle dem war der Erlös aus der Vollstreckung, die von dem betreibenden Gläubiger durchgeführt wurde, zunächst bei dem Stadtvogt zu hinterlegen und bei ihm hatten der betreibende Gläubiger und die sonstigen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden, zu „stimben", wie der technische Ausdruck lautete[1]). Des Vogts

[1]) Vgl. Gerichtsbuch von 1497, Fol. 150a; ferner z. B. von 1480, Fol. 77b: „Doruff haben die gellter Ir Schuld vor gericht benennen und stimben laßen, Nemblich im anfangk

1., die Kellerin genannt ells die des alten pflegers magt gewesen ist 4 gulden rh. 31 ellen tuchs und 2 bar Schuch lidlons darumb sy sein aigne Handschrift hab etc."

von 1482 fol. 48b „Item So hat Leonhart Heßlinger vor gericht bestimbt und firgehalten daz Im V gulden rh. seins Haußzinß . . . . . unbezallt ußstanden . . . ." Beispiele solcher Gläubigeranmeldungen finden sich in

Digitized by Google

Aufgabe war es dann, die Auszahlung aus dem hinterlegten Erlöse an die Gläubiger zu betätigen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorrechte einzelner. Für die gleichberechtigten hatte er den Prozentsatz festzusetzen. Wenn sich ein Gläubiger bei der Festsetzung des Vogts nicht beruhigte, so war die richterliche Entscheidung anzurufen und abzuwarten. Dieses letztere findet sich in den Gerichtsbüchern zunächst bestätigt für den Fall, daß das Vorrecht des einen Gläubigers von dem andern bestritten wurde. Anlaß zu solchem Streit konnte gegeben sein einmal, weil ein Gläubiger wegen der Art seiner Forderung ein gesetzliches Vorzugsrecht beanspruchen zu können glaubte, obwohl er nicht der erste Kläger oder der erste Verbieter war, sodann weil ein späterer Kläger oder Verbieter die Gültigkeit der früheren Klage oder des früheren Verbotes in Abrede stellte.

Ein gesetzliches Vorzugsrecht ohne Rücksicht auf die Zeit der Klage oder des Verbotes scheint schon sehr frühzeitig die Lidlohnforderung genossen zu haben.

Im Gerichtsbuche von 1480 Fol. 77b werden die Gläubiger eines gewissen Pfleger mit ihren Anmeldungen der Reihe nach unter fortlaufenden Ziffern angeführt. Unter No. 1 heißt es:

„Die Kellerin genant Ells die des alten pflegers magt geweßen ist 4 gulden rh. 31 ellen tuchs und 2 bar Schuch Lidlons . . .“

Unter No. 3 aber: „Item Hans Stubplmann hat bestimbt 77 gulden rh. die er Im zu behallten hab gegeben und hat dabei furgehallten, er sy nach der Kellerin erster verbieter geweßen.“

Ferner findet sich im Gerichtsbuch von 1480 ein hierauf bezüglicher Eintrag auf Fol. 221b: „Item Ells des Ulrich Diessenbecken magt clagt Ludwig Heßer alls den, der Iren Herrn hat zugeschloßen, umb Iren lidlohn, Nemblich 8 Pfd. ₰ uff den vergangen Sant Jacobstag verfallen und auch Schuch und Schlayr Nach der Statrecht und waz sich nach anzal der zeit untzher uff den obigen[1]) tag Irs lons weiter gebür. Denn er sy uff daz kunfftig yar umb 9 Pfd. ₰ und auch tuch, schuch und Schlayr

großer Menge in den Stadtgerichtsbüchern bis tief ins 16. Jahrhundert. Vgl. z. B. 1515, Fol. 8a, 19a, 20b; 1516, Fol. 19a; 1532, Fol. 10a, 99a. 106a; 1533, Fol. 99a.

[1]) d. i. der Tag der Einschreibung im Gerichtsbuch.

Digitized by Google

gedingt hab treff by ain Pfd. ₰ und weiter 4 Pfd. daz alls vergangen lons.

Ist erkannt, daz er Sy waz des vergangen lons und waz sich seidher Sant Jacobstag vergangen hab ußrichte und Ir von der alter 4 Pfd. ₰ wegen Nachdem und daz ain Schuld und kain lidlon haiß nicht schuld sey ußzerichten."

Einen Rechtsstreit darüber, ob der eine Gläubiger, der vor dem andern alle Rechte erlangt hatte, seines Vorrechts nicht dadurch verlustig gegangen, daß er die Rechtsverfolgung nicht ununterbrochen durchgeführt, sondern dem Schuldner Stundung gewährt hatte, betrifft der Eintrag im Gerichtsbuch von 1484 Fol. 14b: „Item zwischen Frantzen meuttinger alls Clager ains und Jergen Giettinger metzger als antworter des andern Taills ist ain urtl ußgangen und in Recht gesprochen worden, muge Frantz Meuttinger gesweren ainen gelerten aid zu got und den hailigen wie recht ist, daz er Nach dem und er die Recht an die liderin erlangt kain Teding mit der genanten Liderin nit getroffen noch gethan und Ir lenger weder zil noch zeyt zu seiner Schuld geben hab, daz er des pillich genieß und ferrer geschehe wie recht ist; muge oder welle er aber sollichen aid nit thun, daz ferrer geschehe wie recht ist.

Und alls der Meutinger den aid nit hat thun wollen, hat der gietinger die urtl behallten."

In einem dem Gerichtsbuche von 1485 beiliegenden offenen Aktenstücke handelt es sich um einen Prozeß zwischen mehreren Gläubigern desselben Schuldners über die Priorität, dem die Frage zu Grunde liegt, einmal: ob die Gleichberechtigung der Gläubiger nur dann bestehe, wenn sie an einem Tage den Schuldner fürgeboten haben oder schon dann, wenn der Schuldner beiden an demselben Gerichtstag Gewett getan habe, obwol er von dem einen gar nicht fürgeboten war; sodann ob die Rechtsverfolgung unterbrochen und dadurch die Gleichberechtigung verwirkt sei, wenn ein Gläubiger eine der erforderlichen Gerichtsfragen [1]) um einen Tag zu spät gestellt habe.

Im Gerichtsbuch von 1495 fol 73 findet sich der Vermerk eines Urteils über die Priorität zwischen mehreren Gläubigern: „Ist

[1]) S. oben S. 25ff.

Digitized by Google

mit urtl erkennt, daz er (nemlich Jens Steck, Sattler) und Sebald Frambler der Weinschenk vor Hannßen Heckel, Leonhart Krumbpain, vor gastel Haugen, Jergen Widemann, Kirßner Im Rechte seyen und vorgann sullen Inhalt Jrer gerichtz Handel", vgl. ferner die unten S. 103) angeführten Prioritätserkenntnisse von 1521. 1522. 1495.

Sodann Gerichtsbuch von 1520 fol. 94a: „Item zwischen Jergen von althams glaubigern ist ain urtail außgangen allso lauttend: „ . . . sprechen Erstlich die Richter zu Recht das Schwartz zuvor anndern Glaubigern seiner summa 14 fl. V ß 4 Hler von Jergen von Althams hab entricht werde.

Zum andern sprechen die Richter zu Recht, . . . das die cleger nachmals von dem gelt auß Jergen von Althams gelassener Hab gelöst Sovil und weitt es Raicht Jedem tail pro Rata seiner Summa und schulden entricht werden sollen."

Gerichtsbuch von 1521 fol. 124b: „Item zwischen (einer Anzal von Gläubigern) und Hans Amann ist ein urtail außgangen . . . das Hans Amann sampt den andern glaubigern In dem gewett und anderu sachen sein soll . . ."

Gerichtsbuch von 1531 fol. 66 b: „Zwischen Anna vorsterin und Anthon mischart ist ain urtail außgangen . . . die weill ainem Jeden Haußherrn alles dazjenig so er in seinem Haus bey dem Zinßmann findett, nach der Stattrecht umb sein Haußzinß verpfenndt, das dann mischart umb das Jhenig So im Haus gefunden und beschriben ist, umb seinen Haußzinß soll vorgen unnd soweitt es raicht bezallt werden und was ußerhalb des Haus fur Irs Eewirts gut gefunden werde, do sol die fraw umb Ir Heyrattsgut vorgeen . . ."

fol. 84: Urteil: „das Elisabeth pentellerin um Ir zugepracht heiratgutt 12 fl und was von claidern zu Irem leib gehörig vorhannden pillich den vorganngk . . . uff gedachtem Irs eewürtz beschriben hab haben . . . sulle."

fol. 105b Urteil: „ . . . dieweill das mueterlich erb vor allen gleubigern den vorganngkh zu Rechten hatt, das anwaldt der Beklagten den pflegern des Kinds umb die 15 Fl. mueterlich erbs . . . zu bezalen schuldig sein sol . . ."

Aber die Gerichtsbücher zeigen, daß nicht nur über Prioritätsstreitigkeiten durch Urteil entschieden wurde, sondern auch über

Digitized by Google

den der Verteilung zu Grunde zu legender Prozentsatz sowie über die Art der Verwertung der Masse.

Vgl. Gerichtsbuch von 1532 fol. 127a: „Zwischen Veitt Flach . . . ains und weyllandt Jacob Flach seligen gläubigern anderntails ist ain urtail außgangen also lauttendt:

Ein erbar gericht hat . . . gesprochen, nemblich erstlich Lorennzen Grieninger für 18 Fl. — 14 Fl.

Allexander Koch für 27 Fl. 2 Kr. — 22 Fl.

Hannsen Rufer für 2 Fl. — ½ Fl.

Cristoph Haben für 9 patzen — 1½ Fl.

und Zimprecht Fauser für 1½ Fl. ettlich Kreizer 1½ Fl.“

Gerichtsbuch von 1533 fol. 8a, Urteil zwischen Lucaßen Landers webers glaubigern: „ . . . Das auch die verlassen hab vergantet und was one schaden nicht solang beleiben möcht verkaufft und das gandt oder kauffgellt hinder den Reichsvogt zu Jedweders gerechtigkeit gelegt werden soll,“ s. ferner unten S. 60 f.

Die Hinterlegung des durch Vollstreckung Beigetriebenen unterblieb, wo die Vollstreckung in Forderungen des Schuldners stattfand. Hier geschah, wenn der Drittschuldner zur Erfüllung bereit war, die Verteilung unter die Gläubiger nach Anweisung des Gerichts durch den Drittschuldner selbst. Hiefür findet sich ein Beleg im Gerichtsbuch von 1480 fol. 126 a nnd b wie folgt:

„Item alls Hans Stettberger der Kistler als der erst und ursula Haßlerin alls die ander verbieterin III gulden rh. als Irer geltterin Ells Kurtzin guett by der Barbara munchin durch ainen Burgermaister verbotten haben, uff sollich rechtlich clag nud anziehen hat die genant Barbara munchin daz gelt den personen uff den nachgeschriben Furstand, den sy Ir thon haben hinuß zu Iren Handen gereicht Nemblich dem Stettberger 42 groschen Hauptgutz, der Statt XVII. Kreytzer ergangener und verfallener Stewr, So die Kurtzin der stat Schuldig ist geweßen, derwegen der Burggrauf dem müller uff dem Rauthauß alls er gesagt hatt, antworten wolle, und der Barbara munchin hat der Burggrauf acht Kreytze, So Ir die Kurtzin schuldig sey darnach auch geantwort und geben und die Uberthewrung des gelts Nemblich XIII groschen minder II ₰ hat die Haßlerin eingenommen und empfangen. Uff daz so hat der Stettberger dem Gericht und auch der genanten Barbara munchin ein troustung und firstand gesthan mit Six Kernen der

4*

die zeit ein gesworner Richter gewesen ist und die Haßlerin Ir troustung gethan mit Hanßen Schaller dem tuchscherer, Ob ain gericht oder genant munchin von Rechts wegen mit Recht angelangt und angezogen wurdt, daz sy darob getrost und verhofft sey und die sach In Recht vertreten und Sy on schaden haben und hallten wollen Nach der Stattrecht."

Das oben (S. 43) mitgeteilte Gesetz vom Jahre 1439 betrifft seinem Wortlaute nach die Fälle der Dingflucht des Schuldners, wurde jedoch auch angewendet, wo ohne Dingflucht eine Mehrheit von Gläubigern den Schuldner vorgeboten hatte.

Das wird bestätigt durch ein Urteil, das sich im Gerichtsbuche von 1485 auf einem eingelegten Bogen verzeichnet findet:

„Nach Clag antwort red und widerred und nachdem den Parthein von den gelltern uff ain tag gewettet worden ist, das dann Sebastian Meutting mit Wilhalmen Arzt In gleichem Rechten seyen."

In der Verhandlung des durch dieses Urteil entschiedenen Prozesses bewegte sich der Streit der Parteien u. a. um die Frage, ob die Gleichberechtigung schon dadurch begründet werde, daß der Schuldner beiden am gleichen Tage vor Gericht gewettet habe, obwol er nur von der einen zum Gewette vorgeboten worden war.

Darüber, daß sie gleichberechtigt seien, falls das Gewett auf beiderseitiges Fürgebot geleistet worden wäre, bestand ein Streit nicht, das wurde vielmehr von der Partei, die vorgeboten hatte, ausdrücklich zugegeben[1]).

Der Gegner hatte sich nur darauf berufen, daß „ye und ye mit guter leblicher gewonhait am Stattgericht herkomen, gepraucht und gehallten worden sey, welliche uff ain tag ins gewett kommen, daz die selben in ainem Rechten seyen."

Es ist aber klar, daß da, wo der Schuldner vor Gericht erschienen war und gewettet hatte, nicht die Rede von Dingflucht sein konnte.

Abgesehen von dem Falle der Dingflucht des Schuldners und von dem Fürgebot mehrerer Gläubiger bei Anwesenheit des

[1]) Die gleiche Streifrage findet sich auf einem eingelegten Bogen im Gerichtsbuche von 1490; am Schlusse ist hier vermerkt: „Ain Ersamer Raut gibt zu underschid, was das waiß ich nit".

Digitized by Google

Schuldners war ein häufiger Fall der Kollision von Gläubigerinteressen der Tod des Schuldners bei überschuldeter Erbschaft.

Auch über die hier eintretende prozessuale Behandlung geben uns nicht sowohl Gesetzestexte als Einträge in den Gerichtsbüchern Aufschluß.

Zunächst ersehen wir hieraus, daß bei jedem Todesfall eine gerichtliche Nachlaßbehandlung eintrat. Sie bestand in der Inventierung des Nachlasses und gerichtlicher Verwahrung während eines Jahres. Nach Ablauf des Jahres wurde der Nachlaß an die Personen hinausgegeben, die sich während der Jahresfrist bei Gericht als die berechtigten gemeldet hatten, soferne unter ihnen über Existenz und Umfang der behaupteten Ansprüche kein Streit herrschte. Zur Sicherung des Gerichtes wegen später auftauchender Ansprüche mußten die Angemeldeten dem Gerichte Gewähr leisten („Firstand und troustung.")

So ein „gemainer Bescheid" des Stadtgerichts im Gerichtsbuch vom Jahre 1500 fol. 200a:

„Item die Richter des Stattgerichts zu Augspurg haben mit gemainer urtail uff anruffen nachgemelter personen Erben und geschäfftiger zu Recht erkannt und gesprochen Nachdem und die Hab und gutt So Agneßa Zuschlin selig Maister Marxen des Arztes von kubach seligen eliche verlaßne witib hinder Ir verlaßen hat und mit dem vogt beschriben langer denn Jar und tag Nach erbgutz und der Stattrecht hindern gericht gelegen sey und niemands dar Inn und dazwischen komen sey, der die Hab und gut rechtlich angesprochen hab, denn die personen So Im gerichtzbuch eingeschriben seyn und doruff maugschaft und Ir erbsgerechtigkeit firpracht haben, das denn denselben personen geschefftigern und erben dieselbige verlaßen Hab und gut uff ain ziembliche erbare Quitanzen Troustung und furstand wie mit guter gewohnhait herkomen Sey pillich herauß zu Iren Handen geraicht und uberantwortet werden sulle doch der Statt an Irer Stewr und Nachstewr unschadlich.

Uff daz haben sich dieselben personen geschefftiger und erben alle mit Iren Namen bestimben und einschreiben laßen, Nemlich (nun folgen zehn Namen [1])."

[1] „Maugschaft oder Magschaft vorbringen" war die Behauptung vor Gericht, daß man nächster Intestaterbe sei, die Leistung des Eides auf diese

Digitized by Google

Ferner Gerichtsbuch von 1493 fol. 35b:

„Item der Jung ludwig First für sich selbs, alls anwalt und firstand des elltern seines Vatters etc. und Caspar Eysenhoffer fir sich selbs und alls Anwalt etc. clagen zu Sylvester Bulen Nachdem und Sy maugschaft uff Hanßen Rid den Jungen Seligen und sein verlaßen Hab und gutt haben firgepracht und sich der genannt Bul der verlaßen Hab und gut unnderstanden und Inn Hand genommen hab, So getrauen Sy daz die Hab und gut beschriben werd und hinder den vogt komen sulle Nach erbgutz und der Stattrecht und ferner geschehn wie recht ist[1]."

Innerhalb der einjährigen Frist, während welcher der Nachlaß in gerichtlicher Verwahrung lag, konnten die Gläubiger des Erblassers ihre Ansprüche anmelden, die Erben erklären, ob sie den Nachlaß für sich beanspruchen und die Gläubiger befriedigen oder auf den Nachlaß zu Gunsten der Gläubiger verzichten wollten unter Ablehnung persönlicher Haftung. Die Anmeldung veranschaulichen die Gerichtsbücher von 1483 fol. 125b und von 1494 fol. 81b:

a) „Item Ulrich Walther auf dem Berlach Hatt sein clag wider Silvester Schmid von othmarßhußen seligen erben und wider die gelter alle gemeldt und volfirt umb 3 gulden und 4 großen verfallner gullt und zinß uß seiner Sold und wißmad So er von Im alls dem grundtherrn Inn hab gehabt und getrawt daz er pillich darumb vorgen und von seiner Hab und gutt entricht werden sulle.

Weiter hat er wider den Kauffbrief So der Herr zu Sant Moritzen Ins Recht gelegt hatt reden laßen, das seins zinß und seiner gillt uß der solld sey, die silvester Schmid selig hab von

---

Behauptung und die eidliche Versicherung der Reinheit des Eides durch Eideshelfer.

[1]) Vgl. noch Gerichtsbuch 1533, Fol. 89a. Die Erben verlangen bei Gericht Ausfolgung des Nachlasses und erhalten den Bescheid: „Hab u. Gut sol Jar u. Tag ligen"; Gerichtsbuch 1521, Fol. 110a: Ein Gläubiger des Erblassers begehrt bei Gericht Auszahlung des beim Vogt hinterlegten Erlöses aus vergantetem Nachlaß, der nach Befriedigung eines Pfandgläubigers übrig geblieben war. Das Gericht entscheidet, „das solchs überbeliben gellt dieweil und mer glaubiger vorhanden sind jar und tag hinder dem Statvogt ligend beleibe, wer dann In solcher Zeitt besser gerechtigkeit darzu hab darumb soll geschehen was Recht Ist".

Digitized by Google

Im Inngehabt Jerlich XI groschen und 2 Hennen Im daruß gangen damit sich die Herrn vom Capitell zu Sant moritzen des Briefs In dem stuck des zinß halben nit behelffen mugen. Uff daz hatt der Herr zu Sant Moritzen und alle Herrn nach gemellt gellter, deßgleichs die vater- und mutermaugen der Kinder, so der Schmid verlaßen hat, Im Recht und vor gericht nachgeben und verwilligt, daz ulrich walther alls der rechte grundtherr umb sein verfallen gullt und zinß wegen entricht werden sulle.

Das Im ulrich walther einzuschreiben begehrt hat.

Item Hanns Widemnann von Teffertingen hatt sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt. Die Im Silvester Schmid zu othmarßhußen selig schuldig worden und noch sey, nemlich V gulden minder 1 ert (= $^1/_4$ Gulden) Inhalt ains Confessat.

Item Hans Loder von othmarßhußen hat sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt Nemlich vier gulden rh. So Im Silvester Schmid Selig umb Rogken Schuldig worden nnd noch sey und sey der nechst verbieter gewesen nach ulrich walther alls dem grundtherrn.

Item Hans grundler von Ersoffen hat sein Sch. v. g. b. u. g. Nemblich 6 gulden rh. Inhalt ains Schuldbriefs und 1 gulden ußerhalb des Brieffs, So Im Silvester Schmid sel. Schuld worden und noch sey, hat Im darumb eingesetzt 3 kū und zwei Juchart Rogkens.

Item paulls Sunchenrider lederer alls anwallt findells von Sunchenrid hat sein sch. v. g. b. u. g. Nemlich 6 gulden rh. und 1 ert und 1 klafter Scheitter nach Inhalt ains Schuldbriefs

(So folgt noch die Aufzählung von weiteren dreizehn Forderungsanmeldungen)

b) Item Thomann Ring zoller zu wertachprugk alls ain anwaltt ains Gasts genannt Johann Ulrice von altenmunster hat bestimbt 13 gulden

Item weiter von seins Knechts wegen genannt Hanns Marstaller under Jacobertor 4 gulden

Item lenhart pawmaister der Beck hat bestimbt II Pfd. munchner

Item Hans Schmalenberger der Ferber hat bestimbt 3 ß munchner So In allen aine genante lucja mayrin die In verschienen

Digitized by Google

tagen mit toud abgangen sey an Iren toudbet bekennt hab, daz In sollichs Schuld sey und so sich nun Leonhart Kretz von Hawstetten anstatt seiner Haußfraw Irs verlassen Hab und gutz welle understen So getrauten sy daz Sy alls die gellter von sollicher verlaßen hab und gut Iren Schulden entricht werden.

Zu dem antwort Leonhard Kretz daz nit minder sey die fraw sey abgangen und hab sein Haußfraw maugschaft Nach Ordnung der Statrecht uff sy firgepracht alls ain erbin. Nun hab Sy ain wenig Hab verlaßen die sey beschriben mit dem Vogt So hab auch die genant lucya meyrin selig den obgen. geltern Irer Schuld bekent In irem Toudbett, und welle seines tails gern zugeben, daz die Hab und gut angriffen und verkaufft und daz die gelter davon Irer Schuld Bezalt und entricht werden. Beleib ain Überthewrung von der Hab daz Im die geraicht werde. Darumb woll er dem vogt und gericht und der Stat ain Burgschaft und ain genugen thun.

Uff daz aber des vogtz maynung geweßen ist, wellicher zu recht genugsam umb sein Schuld zaigen und firpringen mug, den welle er So Jar und tag firkompt zulaßen daz er von der Hab und gut entrichtet werde, Welher aber die nit zurecht genugsam fürpringen mug, den ward er nichtzit geben. Dortzu So sey die Hab und gut auch nit Jor und tag gelegen alls der Stattrecht sey und mechten noch ander erben auch kommen, die mechten vielleicht einred wider die schuld haben und sollichs nit zugeben Inmaßen wie der genant Kretz. Was aber ain gericht erkenn oder ain Raut mit Im schieffe, ließ er seins tails auch geschehen. Uff daz der abschid vom gericht geweßen Ist, daz die Hab und gutt solln voll Jar und tag ligen Nach erbgutz und der Stattrecht. Wer denn darnach Ichtzit weitter anzepringen habe, der muge daz thun. Soll ferrer aber geschehen wie pillich und recht ist und was vorhanden sey, daz verderben und nit ligen mecht, daz muge man verkauffen und zu gelt pringen und wider den vogt legen.

Doruff alle partheien abgeschiden sind".“

Einen Verzicht auf die Erbschaft von Seiten der Kinder des Erblassers bekundet Gerichtsbuch von 1483 fol. 125 ff. Nachdem die Gläubiger angeführt sind, die zum Nachlaß angemeldet haben, heißt es am Schlusse:

Digitized by Google

„Item des Sylvester Schmids seligen Bruder genant Haintz mest als ain vatter maug der Kinder deßgleichs Hans Beck von Irlingen und ulrich Westermayr von Ettenhoffen alls muttermaugen der Kinder vertzeihen sich an Stat und wegen der Kinder aller und yegklicher Hab und gut, So Silvester Schmid Ir vatter selig hinder Im verlaßen hab, das die Kinder, die weder erben noch weder gellten noch zalen wollen und haben In die meldung auch einzuschreiben begert."

Desgleichen Gerichtsbuch von 1499 fol. 276a:

„Item Ulrich Waybel weber alls ain annwallt und gewalthaber der Erben veiten schleyffers seligen hat In Crafft seines gewalltz den er von In hatt sich gegen petter Späten alls gewalthaber der x glaubiger und gellter den veit schleiffer selig schuld ist, aller und yegklicher verlaßen hab und gut veiten schleiffers seligen vor offen gericht verzogen und entschlagen also daz weder er noch die Erben sollicher schuld halben weder zaler noch gelter sein wollen, doch also „ob Icht Uberthewrung davon Empfor bestunde, daz sollichs den Erben geraicht werden solle."

Besonders häufig findet sich solcher Verzicht von Seiten der Ehefrau des Erblassers in Form des Schlüsselauflegens, die nach Augsburger Recht in der eidlichen Erklärung vor Gericht bestand, daß die Frau weder erben noch zalen wolle, Hab und Gut des Mannes unverändert gelassen habe und lassen werde sowie in der Abgabe der Schlüssel auf dem Gerichtstische.

Dem Schlüsselauflegen folgte gerichtliche Aufzeichnung des Nachlasses, Beschlagnahme durch den Vogt und Anmeldung der Gläubiger.

Zunächst führe ich einen Fall dieses Schlüsselauflegens aus dem Gerichtsbuch von 1480 fol. 78a an, wo die Formalität des Schlüsselauflegens selbst nicht, wohl aber die Sache erwähnt wird:

„Item Dorothea Jergen Kindsvaters seligen eelich verlaßen witib fir ain gericht komen ist und Ir In gegenwartigkeit der nachbestimbten gelter durch Iren angedingten firsprechen hat laßen reden Nach dem und Ir der vorgenant Ir eewirt seliger mit toud abgangen und In Schulden sey. So woll sy weder erben noch gellten und woll hinuß gan von der Hab und gut wie Sy ungevarlich zu kirchen und zu Straßen gangen und woll den gelltern erbar antzaig thun was Im Huß sey. Es sey woll Haußraut Schuld

Digitized by Google

und anders was Ir Ir man Selig verlaßen hab das sich die gellter und Irs mans vorige Kinder des understen und sich dartzu ziehen mugen wie Recht sey, Sy mügent dartzu thun wie Recht ist, daz Sy nach Irs mans toud nichtz verändert verrukt noch verkert hab und woll auch nicht verändern noch verkehren und getraue daz man sy zu sollichem sull zulaßen Nach dißer Statrecht.

Uff daz die gellter reden ließen, was diser Statrecht sey daz müßen Sy laßen geschehen, aber nachdem und die fraw Im Rechte furgibt und Sagte daz sy Nach abgang Irs mans die Hab und gut nit verändert noch verkert hab, des Begerten Sy ain gericht In dem sin damit sich sollichs nit erfinden wird daz In Ir gerechtigkait darumb wie recht ist vorbehalten seye.

Doruff Ist zu Recht erkannt und gesprochen, muge die fraw Schweren ainen gelerten aid zu got und den hailigen wie Recht ist, daz sy Iren man nit geerbt hab und weder erben noch gellten woll und daz sy die Ding bißher hab gehanndellt, Innmaßen, wie Sy das Ins recht hab tragen laßen, So daz geschehen und ferner geschehe waz recht sey, wellichen aid die fraw Nach lut der urtl vollfirt und gethan hab, des In die gelter einzuschreiben begert haben. Und Sind daz die gellter, die uff den obgenanten tag allda Im Recht gestanden sind Mit Namen: (folgt die Aufzählung der Gläubiger).

Uff daz hat ain gericht den gelltern und kindern zugeben und vergonnt, daz die Hab und gut besichtigt beschriben und beschloßen werde mit dem Vogt yederman zu seiner gerechtigkait und ferrer beschehen sull wie recht sey."

Im Gerichtsbuche von 1490 fol. 216a wird besonders vermerkt, daß die Wittwe des Schuldners „vor offen gericht die Schlüssel auf den Tisch gelegt" und erklärt habe, daß „sie weder erben noch gellten" wolle. Dann wird fortgefaren: „Uff daz hat Hans Hirner den Statvogt angerufft und begert, daz Im die verlaßen Hab und gut zu seiner gerechtigkait beschriben und beschloßen werde und hat Bestimbt ain Schuld Nemlich 3 gulden und 14 groschen. Uff daz Conrat treiffler der Schnitzer melldung gethan, daz Im uß des Kipfenbergers[1]) Hauß 3 gulden und 1 ert[2]) affter-

[1]) des Erblassers.
[2]) = ¼ Gulden.

Digitized by Google

zinß, uff den Nechstvergangen Sant Jergentag gegeben verfallen seien und So sich die fraw yetzo seines verlaßen gutz verzugen hab, wer sich dann ainer verlaßen hab und gut oder sich des genanten Hawß understen wolle, daz Im der oder dieselbe darumb ußrichtung thun."

Nach Fol. 246b meldet ein dritter Gläubiger seine Forderung gegen den Erblasser an und begehrt gleichfalls, daß ihm die verlaßne Hab und Gut zu seiner Gerechtigkeit beschrieben werde.

Im Gerichtsbuche von 1512, Fol. 120 ff. wird der Hergang des Schlüsselauflegens beschrieben wie folgt:

„Ursula Fergin .... hat einen zettel in's Recht gelegt und verlesen lassen, der lautet: Nachdem ihr Mann gestorben und Schulden hinterlassen, erscheine sie vor Vogt und gericht legend nach Vermügen alten geprauchs ditzer Stat Rechtens die Schlüssel auf und dar, sagend, sie wolle weder erben noch gelten und meniglichen seines Rechtens gegen der verlassen Hab wohl gennen mit dem Anhang, daß sie die beneficia gemeinen Rechtens beanspruche. Darauf legt sie die Schlüssel dem Vogt dar, der sie zu seinen Handen nimbt."

Mehrere Gläubiger protestieren alsdann gegen das Schlüsselauflegen. Da aber die Frau bei ihrem Recht beharrt, so wird (durch das Gericht) zunächst „yedermann vergonnt, die Hab und gut zu jedes Gerechtigkeit zu beschreiben und zu beschließen".

Die Kötzlerische Kompilation von 1529 (Handschrift von 1578, Fol. 25a) enthält über das Schlüsselauflegen folgenden Eintrag:

„Der aid und urtail, so die fraw die schlüßel Vor gericht
Nach absterben Ires mans ufflegt.

Auf N. begeren der glaubiger gethan einreden verhörung eingelegten Briefe allem Fürwenden deß rechten und der Partheyen Rechtssatz, ist zu recht erkhant und gesprochen, Muge N. schweren ainen gelerten aid zu Gott dem Allmechtigen wie recht ist, das sie da vor gericht stee, die schlüßel aufzulegen, unnd von aller und jeder verlaßner Haab und gut Ires eewirts seligen, gestanden und ganngen sey, und Jetzo auch vor gericht davon steen und geen wolle, wie sie die gürtl begreifft, die weder ze erben noch zegelten auch dieselben verlaßen Hab nach absterben Ihrs mans gevarlicher weiß weder aufgehalten, verruckt, verendert, noch ver-

Digitized by Google

kert hab, und so vil ires wissens ist, dieselben verlaßen Hab, allen glaubigern, zu Jedtweders Gerechtigkeit bey Irem geschworenen aid anzaigen wolle, das sy dann zu aufflegung der schlussel nach dieser Statt recht billich gelaßen werden unnd damit dem alten gebrauch nach dieser Stattrecht genug gethan haben soll".

War der Nachlaß den Erbschaftsgläubigern zur Verfügung gestellt worden, so konnten ihn diese öffentlich versteigern lassen. Vgl. Gerichtsbuch von 1497, Fol. 260a: „Item Conrat Höflin der weber alls ein anwallt und procurator Louxn fuggers und seiner gesellschaft marxn mullers hat verganttet umb Ir Schuld Hannßen Schmids des webers und seiner Hußfraw Seligen verlaßen hab und gutt Nach Ir baider Abgangk . . . . ".

Vgl. ferner dasselbe Gerichtsbuch Fol. 98b: „Item Moritz meychßner zunfftmaister der Kirßner, Marx morlin als ain gewalthaber Jergen Houchsteters, Symon weißgarber, Caspar weißgarber, Jacob Gerprott Kursner, Hans Geyerhaß Kirsner, Martin Iglinger Schneider und Henßlin Starklin Hucker geweßen, diße obgeschriben gellter all haben gegen Leonhart Dietrich und Hanßen Schemell, die auch gellter sind, vor gericht verwilligt und zugeben, daz die Hab und gut Sovil vorhanden Ist uud michl widmayr der Kirßner Ir gellter Selig Hinder Im verlaßen hat, Solle verkaufft und hingeben werden und daz firo daz selb gellt So doruß gelößt wirt hinder den vogt gelegt werden sulle damit ob daz gutt mug heher on werdeu und vertriben werden, dann uff der gandt doruß mecht geleßt werden und daz firo allen gelltern Ir gerechtigkeit dortzu Sovil und recht Ist vorbehalten sey".

Aus diesem Eintrage ist ersichtlich, daß die Veräußerung des Nachlasses aus freier Hand anstatt im Wege der Vergantung der Einwilligung aller Gläubiger bedurfte.

Bei Vorhandensein minderjähriger Kinder konnten die Gläubiger wohl auch gerichtliche Anordnung verlangen, daß die Vormünder den Nachlaß veräußerten und aus dem Erlöse die Gläubiger, soweit er reichte, befriedigten. Vgl. Gerichtsbuch von 1481 Fol. 107b f.: „Item die Ersamen und weisen paulls lang und Barth. Hernlin witib by Sant Jörgen, Jörg Beschoren, ain Bruder In des Egens Spital, Waltpurga, des Klingenschmids Magt, alls die Nechsten gellter Im Recht, die uff gestern umb Ir Schuld Im vogtzding clagt haben und Ins Recht kommen sind, alls sy denn Ir Schuld uff gestern

Digitized by Google

bestimbt haben und In zu underschid geben ward, Nachdem und die Klingenschmidin firhellt, daz Sy weder erben noch gellten wollt und ferner gescheh, was pillich und recht wär. Alls dann die Hab und Gut beschriben worden ist durch den vogt. Dor In hat ain Raut uff der gellter anpringen der frawe und den kindern zu gut ferner Hand gethan also daz den kindern zu pflegern geben worden sind die erbaren ulrich Roggenberger altzunfftmaister und maister Symon statschmid, die sullen die Hab und gut nach werd verkauffen laßen und daz selb gellt den genannten gelltern Im Recht an Ir Schuld geben, So weit daz gelt Raichen mag und ob uber sollichs etz verlestet Nach geprachten Dingen handeln, alls Sy[1]) denn bevelchen.

Doruff haben die genannten gellter die Hab und gut den pflegern entschlagen vor gericht".

Die Verteilung des durch Veräußerung des Nachlasses erzielten Erlöses geschah durch den Vogt vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung, wo ein Gläubiger Widerspruch erhoben hatte.

Daß die Verteilung durch den Vogt geschah, zeigt abgesehen von dem oben (S. 45 f.) mitgeteilten Eintrag das Gerichtsbuch von 1482, Fol. 22a.: „Item am Donnerstag Sant Paulls Beker aubent anno Cr. LXXXII hat Felicitas Onsorgin[2]) an der Schuld Inhalt des Schuldbriefs empfangen und eingenommen von dem Statvogt zu Augspurg 1 und XIV gulden und 1 groschen .... und von 1490, Fol. 228a u. b, wo vermerkt wird, daß der Vogt von dem Erlöse des verganteten Nachlasses (16 fl. und 4 groschen) einem Gläubiger 8 fl. Hauptsache und 1 fl. 4 ₰ Kosten und Schäden ausbezahlt und dann den Überschuß der Wittwe gegen „Firstand und Tröstung" hinausgegeben habe, ferner Gerichtsbuch von 1493 Fol. 229b:

„Item der Ersam weis Jerg Ott Statvogt hat Conraten Krafft alls einen gellter uff seinen versigelten Schnldbrief der von magnus martin seligen lutend ist uff den genannten Crafft hinnuß geben II gulden rh. an gold und X groschen ze acht pfennigen So an dem Haußraut, der verkaufft worden uberbliben ist und Nachdem und derselb Crafft die verlaßen Hab hatt laßen beschreiben, die

[1]) D. i. der „Rat".
[2]) Vgl. unten S. 63, Gerichtsbuch von 1482, Fol. 13b.

Digitized by Google

uber Jor und tag gelegen ist und sich des genannten magnus martin seligen erben und frund vor des gutz verzugen und vor gericht entschlagen haben, uff daz So hat Conrat Crafft dem vogt und gericht und auch ainem Raut ain genugen und firstand gethan mit Hanßen Weygel dem Schneider etc.

Item von dem gelt, daz uß der Hab geleßt Ist worden hat der vogt ußgericht 4 Pfd. ₰ Hußzins und XX ₰ der Kaufflerin und 16 ₰ des vogtz Knecht und sunst mer gelt."

Fol. 41a eodem: „Item Jerg Ott Stattvogt hat von dem Erbgut, So ursula Keßelschmidin selig hinder Ir verlaßen hat, Cristinlin Irer magt XV groschen Irs Lidlons heraußgeben und bezallt und dortzu IV ₰ davon einzuschreiben".

Gerichtsbuch 1502, Fol. 29b: Der Stattvogt Jerg Ott gibt Gläubigern der verstorbenen Andlin Schafflerin aus ihrem Nachlaß, der länger als Jahr und Tag hinter dem Vogt gelegen, ohne daß ein Erbe ihn angenommen, auf Grund Urteils ihr Geld hinaus.

Gerichtsbuch 1539, Fol. 2: „Hernach vollgt, was und wievil gelts der Stattvogt Herr Ludwig Spinner auß erlösten weylandl Hannsens Vischers . . . seligen Hab und gutt desselben Hannßen Vischers seligen glaubiger, per Rata Jedes schuld, so weitt es Reichen mögen, geraicht und überantwurt hatt.

Darbey hatt jede parthey Insonderhaitt für sich selbst und für sein empfangen thaill dem Stattvogt angelobt lautt der Urtl. wo meine Herrn Burgermaister Ratt Vogt und gericht desselben nun füro angelangt würden, sie allenthalben seins empfangen gelts halben zu vertreten und schadloß zu halten in allweg".

Gerichtsbuch von 1503, Fol. 276a: „Item uff den obgenannten tag (Mittwoch St. Franziskustag) Ist von madlon anglerin seligen verlaßen hab hinawß geben worden V gulden Irs Lidlons.

Item mer 1 gulden Hawßzinß Jergen pfladermuller geben.

Item veytt Hawgen 4 gulden so Er dargeliehen hatt zur Bestellung Irs grobß und waz Sy der Erd zebestatten Costen hatt gehabt. Item daruff Ist Veytt Hawg gutt worden fur die V gulden magtlons fir der madlon anglerin Erben etc.

Item uß der anglerin dinglach hat man gelößt VII gulden an goldt und ain gulden an plapphart und XXXVII Creytzer und ains hellers, So der Vogt noch Innhat.

Digitized by Google

Item . . . . . hat Barbara müllerin von obgemelltem gellt empfangen etc. und soll der drittail des obgemellten gelltz der gingerhofferin zu Linz wonhafft zugehören So der vogt noch Innhat".

Gerichtsbuch 1522, Fol. 145a: „Hanns gossenhofer und Balthasar schrotter bekennen u. quittieren In gericht, das sy von Herrn Steffen Bäßler des heiligen Reichs- u. statvogt zu Augspurg an Iren schulden . . . . so ihnen weiland Hans Eberlin . . . . selig zethund ist yeder besonders 18 fl. und 1 batzen daran eingenommen und empfangen hab, deßgleichen Ellßbeth schmidin . . . auch bekent, das sy an Irer . . . schuld der 20 fl. 6 fl. u. 8 Kreutzer empfangen und eingenommen hab . . ."

Die Notwendigkeit richterlicher Entscheidung allenfallsiger Widersprüche findet sich in dem oben (S. 56) mitgeteilten Eintrage im Gerichtsbuche von 1494 genugsam angedeutet durch die Worte des Vogts: „Was aber ain gericht erkenn oder ain Raut mit Im schieffe, ließ er seins tails auch geschehen."

Dazu ein Eintrag im Gerichtsbuche von 1482 fol. 13b:

„Item zwischen Felicitas Onsorgin ains und Hanßen andorffers alls anwalt doctor Ehingers von Ulm andertaills Ist ain urtl ußgangen, daz der andorffer der frawe die Hab und gut So Hartmann Onsorg selig verlaßen hat nachdem und Sy erste Verbieterin vor Im gewesen sey, pillich entschlagen und verfolgen lassen sulle."

Hier handelt es sich um den Fall, daß schon bei Lebzeiten des Erblassers ein Verbot auf seine Habe ausgebracht worden war und nun nach seinem Tode unter zwei Gläubiger der Prioritätsstreit sich entspann.

Einen Prioritätsstreit, der zu gerichtlichem Austrag gebracht und dann vergleichsweise erledigt wird, enthält Gerichtsbuch von 1493 fol. 224a:

„Item zwischen dem jungen Hainrich meckenloher alls clager ains und Maister Caspar Beschölter dem arzt, den zweien Kronauern auch Hainrich Buchenstein alls den gelltern die Ins Gerichtzbuch eingeschriben sind, alls antwortern des andern tails Ist ain gutlicher Spruch von den Richtern uff Ir verwilligen Beschehen Also: Daz dem Jungen Meckenloher von dem gellt, So uß der Hab seins vaters seligen gelöst und uff der gandt vergangen sey, solle ußgericht und geben werden, was und sovil Inn der pfarr zur hailigen Creitz mit Besingniß den ersten tag

daruber gangen sey und dortzu die selmetten was und Sovil er ungevarlich eingelegt hab und daz ander ubrig gellt soll also hinderm gericht ligendt plaiben und ferrer zwischen den gelltern oder wer dortzu spruche zu haben vermaint geschehe Sovil und recht ist."

Vgl. ferner Gerichtsbuch von 1512 fol. 72a: „Zwischen Simprechten Hawßer alls Anwald Jorgen Hochstetter unnd Leonhart Bymells unnd Hanns Stauch alls anwalld Wollff pfisters alls der glaubiger Hanns Burkharts seligen clager ains und petter müllers Antwurtter anderntayls Ist ain Urtl ußgangen also lauttendt: Dieweil kainer vor dem andern In kain gewett und Rechten ist, das dem martin weyß alls ain glaubiger das gutt auff sein Anruffen auch beschriben werd und ferrer geschehe wie Recht ist."

Dann Gerichtsbuch von 1511 fol. 22b: „Franz Frickeneislein alls vollmächtiger anwald der Erbarn fraw Felicitas wernher witzlins Burggraw Eeliche Haussfraw als Erste glaubigerin michel Friessenmairs und anna seiner eelichen Haussfraw hat auff ains Erbarn gerichts Bevelch unnd underschid an Irer schuld laut Brief unnd sigell von Hannßen Betzen dem geschwornen Kauffer empfangen XXV gulden rh. Uberthewrung des verganteten Hawsrats . . . ."

Durch das Gesetz vom Jahre 1439 war das Prinzip der Priorität des ersten Klägers erschüttert aber nicht beseitigt worden.

Das ist vor Allem aus zahlreichen Einträgen in den Gerichtsbüchern seit 1480 ersichtlich.

Ger. Buch 1480 fol. 118a: „Item Leonhart Bredtschneider Burger zu munchen hat als erster und nechster gellter In Recht . . . die Hab . . . anboten zu loußen . . ."

fol. 121a: „Item Jacob Holltzbeck hat begert einzuschreiben, daz er . . . alls der nechst und erst gelter Im Recht gegen micheln widenmayr . . . pfand . . . verganttet hab . . ."

fol. 126a: „Item alls Hanns Stettberger als der erst verbieter und ursula Haßlerin alls die ander verbietterin . . . . verboten haben . . ."

fol. 294a: „Item Ulrich Hußhoffer hatt begert einzuschreiben, daz Im Ulrich Rupprecht . . . alls der Nechst gelter Im Recht

Digitized by Google

gegen mathiaß allten . . . 60 ₰ und 1 gulden mit Recht abbehalten hab . . ."

Ger. Buch 1481 fol. 113b: „. . . . Darumb sy die Hab, die beschriben sye, angreifen mugen (d. h. Aussonderung beanspruchen) und waz über daz empfor bestand, daz sullt den Nechsten geltern werden . . ."

Ger. Buch 1483 fol. 125b: „. . . Item Hanns Loder . . . hat sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt, nemlich 4 gulden rh. So Im Sylvester Schmid Selig . . . Schuldig worden und noch sey und sey der nechst verbieter gewesen nach ulrich walther alls dem grundtherrn."

Ger. Buch 1484 fol. 14b: „. . . Uff daz der Meuttinger Im die Uebertheuerung, ob die vorhanden sein wird, alls dem Nechsten gelter zu raichen begert . . ."

Ger. Buch 1497 fol. 316a: „. . . Item So hat Jerg Kratz . . . alls erster gellter sein Schuld . . . empfangen."

Auch in der Kötzlerischen Sammlung vom Jahre 1529[1]) wird jenes Prinzip mit der Einschränkung des Gesetzes von 1439 noch als geltendes Recht und zwar als „ein langer Brauch" vorgetragen, wie folgt:

„Von gemeiner Statuta und gebrauch des Stattgerichts und Stattrechtens.

Item es ist ain langer gebrauch unnd Stattrecht gehalten worden unnd noch wellicher Erster furpieter und Clager ist, der ist der erst Im rechten und der erst gewerer auf seins gelters Haab unnd gueter. Darauß unnd darauff mit ainander volget, Welliche auf ain tag mit ain gewet, mit ain ander Inns geweth kommen, unnd Im gewet unnd rechten beleiben, dem Rechten außwarten, unnd nachfaren, nach der Stattrecht, die sinnd mit ain ander Inn gleichen Rechten und In gleicher Zalung auff Ires gelters Haab und gut."

Allerdings wird hier die Sache so dargestellt, als ob die Gleichberechtigung der am gleichen Tag auf gleichen Gerichtstag ladenden Gläubiger eine Folge des Prinzips der Priorität des ersten Klägers sei. Das ist sie sicher nicht. Denn immerhin

[1]) Handschrift v. 1578, Fol. 18a; v. 1582, Fol. 19b; Cgm. 3024, Fol. 139b.

Digitized by Google

können am gleichen Tage mehrere Ladungen successive stattfinden[1]). Die Fassung des Gesetzes zeigt auch unzweideutig, daß es eine durchaus positive Neuerung gewesen ist. Kötzler hat vermutlich nur die Anwendung in der Gerichtspraxis gekannt, nicht das Gesetz selbst und stellt seine Bestimmungen als Konsequenz des Prinzips fälschlich dar.

Ein sehr bedeutender Schritt weiter nach der einmal eingeschlagenen Richtung — Gleichstellung der Gläubiger — bestand darin, daß man dem Schuldner die Befugnis einräumte, durch den Stadtvogt seine Gläubiger öffentlich auffordern zu lassen zur Beteiligung an dem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in einem für alle Glaubiger anberaumten Termin und daß dieser öffentlichen Aufforderung die Wirkung einer Einstellung der vorher von einzelnen Gläubigern gegen den Schuldner begonnenen Rechtsverfolgung beigelegt wurde[2]).

Wir finden zwar kein Gesetz, das diese Neuerung ausspricht, wohl aber stehen Formulare für die erwähnte öffentliche Aufforderung zu Gebot, deren Inhalt die gesetzliche Einführurng der Neuerung voraussetzt.

Das älteste Formular[3]) findet sich in der Kötzlerschen

---

[1]) Cfr. Stobbe, zur Gesch. etc. S. 8, wo gezeigt wird, daß das Magdeburger Systemat. Schöffenrecht streng an der Reihenfolge der Vorladung festhielt.

[2]) Dieses Vorgehen des Schulduers kommt jener cessio bonorum gleich die den Hauptgegenstand der Darstellung des Salgado de Somoza in seinem Labyrinthus creditorum etc. bildet. Salgado nimmt für Spanien das Erfinderrecht bez. dieses Verfahrens in Anspruch. S. Bayer, Theorie d. Conc. Pr. S. 53.

[3]) Daß die Zulässigkeit der öffentlichen Aufforderung der sämtlichen Gläubiger auf Veranlassung des Schuldners schon einer viel früheren Zeit angehört, ergibt sich aus den Gerichtsbüchern.

In dem Gerichtsbuch von 1485 liegt ein Aktenstück über einen Prioritätsstreit in dem es sich, wie früher (S. o. S. 49 f.) schon mitgeteilt wurde, um die Frage handelte, ob für die Gleichberechtigung der Gläubiger das gemeinschaftliche bezw. gleichzeitige Fürgebot des Schuldners vor Gericht erforderlich sei, oder ob die Tatsache genüge, daß mehreren Gläubigern an einem Tage vor Gericht, wenn auch nicht jeder fürgeboten hatte, vom Schuldner gewettet wurde. Die Gläubiger, Sebastian Meutting und Martin Winter, die nicht selbst fürgeboten hatten, behaupteten dem Gläubiger Wilhelm Arzt gegenüber, der fürgeboten hatte, das Letztere und ihr Anwalt macht geltend: „Dortzu So hab Jerg Reichenbach, des genanten Wilhelm

Digitized by Google

Sammlung von 1529[1]), und lautet: „Item ein offen Edikt anzuschlagen.

Laut also:

Ich N. des heilligen Reichs Stattvogt zu Augspurg Thue khundt unnd zu wißen, meniglichen mit disem offen Brieff, alß N. Burger zu N. für sich und seine mitverwandten (= Mitschuldner) auf N. tag des Monats N. diß Lauffenden Jars, allen seinen gegenwärtigen unnd abwesenden glaubigern, umb Ir aller und Jedes Innsonders bekantlich schulden, unnd deßhalben gegeben schuldtbrief, vor mir und offem Stattgericht, Richtern und urtlsprechern daselbst, samentlich und Inn gemain Nach diser Stattrecht unnd freyhait angichtig[2]) und bekantlich verwettet hat. Und damit dann die Abwesenden glaubiger solcher des N. für sich selbs unnd sein verwanten, Inn gemain geschehen gewet, auch bericht empfahen,

---

arzts waybell, sellbs sein gellt darumb von Jergen Holtzenbeck (dem Schuldner) eingenommen, der hab Im an ainem zedeln In schrifft geben, das er Im von aller seinen gellter wegen firbieten sulle, alls er denn gethan hab. Wo das nit recht wär oder sein sollt, So hatt der Reichenbach das gellt unpillich eingenommen und des pillich mussig gangen . . . . "

Weiter findet sich in einem dem Gerichtsbuche von 1490 beiliegenden Aktenstücke, in dem ebenfalls die Verhandlung eines Prioritätsstreites enthalten ist, sowie im Gerichtsbuche selbst Fol. 101, folgendes Protokoll über die Vernehmung des Weibels: „Unnd als peter Riegl weybel durch mich obgenannten Statvogt auff den ayd, so er ainem Ersamen Rat geschworen hat, gefraugt ward, wie und von wes wegen er furgeboten hab, Sagt er also: Sich hab vor etlichen vergangenen tagen begeben, das der vorgenannt Thomann gerichtzschreiber, zu Im komben seye, und hab Im bevolchen, das er Jergen Knawßen und seiner Hawßfrawen von seiner Schuld wegen sulle furbietten, Im auch sein gellt, darumb geben, unnd als er an dem Hawß angklopffet habe, unnd hinein gelassen worden, do sey er hinauff Inn die Stuben komen, und die Frawen funden, zu der Er hab gesagt, wo Ir man sey, hab Sy Im geantwort, Er sey nit vorhannden, do hab er zu Ir gesagt, der Gerichtschreyber biete Irem man unnd Ir fur, darauff Sy gesagt hab Es ist gar gut, unnd hab ein zettelin auff dem tisch genommen, da seyen XIV pfennig Inn gelegen und viertzehn namen daran geschriben gestannden unnd zu Im gesagt, Er söllte Irem mann von der allen wegen die an dem Zedtel geschriben stunden, furbieten und Inen sagen, das Sy morgen all auff das Rauthawß kämen. So wull er In allen wetten, da hab er das gellt genommen unnd gebotten . . . . "

[1]) oben S. 2. No. 4a Fol. 2b; S. 3. No. 4b Fol. 2b. Cgm. 3024 Fol. 117.

[2]) = zugestanden.

Digitized by Google

unnd alß uff das beschehen gewet Irethalben unwissendt, gegen bemelten N. Haab und guetern, ferner nicht gehandelt noch Procedirt werde unnd der Unwissenhait halber sich Niemandt beclagen noch fürzeziehen mög — So habenn demnach richter unnd urthailsprecher bemelten Stattgerichts auß erhaischenden Naturlichen und unvermeidenlichen billichait und Notturfften disen gethanen gemainen gewetz unnd desselben ferner volfarung Nachvolgender gestalt ainen stillstandt und das zu ferrer Volfarung ain geraumpter tag alls auff Montag, den N. tag deß Monats N. schirst kunfftig gesetzt, benent und darzu allen glaubigern durch ain offen Edict verkhündt werden solle, erkent Hierauff und Inn Crafft bemelten ains Erbern gerichts erkhantniß, auch richterlichen Ampts und von gerichts wegen — So haisch und lad Ich alle unnd Jede gedachten N. und seiner mitverwanten glaubiger unnd Creditores samet Inn gemain, und ain Jeden Innsonders, wie die selben benamet, was wesens oder stanndts unnd wo die Allenthalben Inn Furstenthumben Stetten, unnd auf dem Lande, gesessenn und wohnhafft sein, allermassen alls ob dieselben mit Irem Namen, Zunamen unnd Dignitäten hierinn benennt und specificiert weren, Niemandt außgenommen, Hiemit disem offen Brieff unnd Edict, auf obgemelten Montag Hie zu Augspurg, auf dem Rathauß zu fruer gerichts Zeit vor mir und dem Stattgericht zu erscheinen, auf die gethanen und Inn gemain beschehen verwetung. ferner in und mit recht zu volfarn unnd zu procedirn, wie der Statt recht unnd gebrauch ist, darnach sich ein Jeder, mit urkhunden, unnd anderm, was zun außfuerung und zu erLangung seiner schulden, die rechtlich unnd billig Notturfft eraischet, Haben zu gerichten, Geben und von Ampts uund gerichtswegen, mit meinem aigen bey end der schrüfft hiefur getrucktem Innsigel versigelt auff N. tag. etc."

Die Kötzlersche Kömpilation von 1529[1]) enthält auch die konkrete Anwendung dieses Ediktsformulars in dem Höchstetterischen Falliment[2]) unter der Rubrik:

---

[1]) oben S. 2 No. 4a Fol. 34a; S. 3 No. 4b Fol. 39a.

[2]) Das Höchstettersche Falliment war ein für die Wirtschaftsgeschichte Augsburgs höchts bedeutsames Ereignis, wenn man bedenkt, daß nach dem Eintrag im Gerichtsbuche von 1531, Fol. 59b die Summe der Passiven 293071 Fl. 15 Kr. betragen hat.

Digitized by Google

„Item ain Höchstettersche verkhündung Laut uff gemaine gelaubiger also."

Die Fassung weicht am Schlusse von der obigen in folgender Weise ab: Statt der Worte: „So haisch und lad Ich" bis zum Schlusse heißt es hier: „so verkhündt ich euch mit disem meinem offem Brieve, Ob ir sollich gethan gewete Inn gemain allen glaubigern beschehen, wellet annemen und ferner darauff nach der Stattrecht vollfarn unnd procedirn, das ir durch euch selbs oder euer Vollmechtigen Amwaldt kommendt und erscheinet, auff bemelten tag zu früer gerichtszeit uff dem Rathauß zu Augspurg vor gericht, dann Ir kommend oder schicket also oder nicht, nichts destominder, wirdet auff der Clagenden taill begeren unnd anrueffen gethanem gewet nach gegen N. für sich und sein mitverwanten unnd Irer Haabe unnd gueter Procedirt gehandelt unnd vollfaren nach diser Stattrcht unnd gebrauch. Darnach habt ir euch zu richten. Inn Urkhundt und krafft diß Briefs der mit meinem aigen . . . Insigel versigelt und geben ist auf etc."

Diese Fassung findet sich auch in der Kötzlerschen Kompilation von 1540 [1]) unter der Rubrik:

„Item ein verkhundung auf gemaine glaubiger eins stillstandts und ferner tagsatzung halben."

Nur ist im Texte die Bezugnahme auf die Stadt Augsburg vermieden. An Stelle des Wortes „Stattvogt" ist gesetzt: „Vogt, Richter oder gericht von N." an Stelle von „Stattrecht" steht „gerichtsrecht." —

Hatte man einmal den Schuldner für berechtigt erklärt, durch gerichtliche Intervention die Gleichbehandlung der Gläubiger herbeizuführen, so war es nur ein kleiner Schritt zur Anerkennung gleicher Befugnis eines Gläubigers, wo der Schuldner sich dem Zugriffe der Gläubiger entzogen hatte.

So enthält die Kötzlersche Kompilation von 1540 bereits folgenden Eintrag [2]):

> „Item so der gelter niendert verhanden und abschwaif und niemandt seins anwesens erfarn möcht und der glaubiger auf bekandtliche schuld oder in kraft seiner briefe und sigel umb recht auf des gelters Hab und gut anrufet.

---

[1]) Abschrift von 1650, Fol. 16a. (Original Fol. 34).

[2]) Copia Fol. 2b f. (Original pag. 5).

Digitized by Google

Soll und mag per edictum an das Rhathaus offentlich angeschlagen und ain entlich Rechtstag gesetzt werden, ob der gelter oder iemandt von seinttwegen mit Vollmächtigen gewallt darum und darwider zu reden hetten Solches zu thun wie recht ist, wo nicht So wurde auf des gellters Hab und gut auf anrueffen des glaubigers inn krafft Seiner Brief und Sigel oder umb bekenntliche schuld oder gült gericht werden, wie recht ist.

So verr aber der gellter ein Ehlich weib oder ehleibliche kinder hat, die vollkommener Jahr waren, den soll auch zu solchen gerichtsstand verkundt werden und laut daz edict So offentlich angeschlagen werden soll, also:

Edict

Ich N. vogt, Richter oder Amtmann zu N. thue kundt und zu wißen meniglich mit disem offen Brief, das vor mir und dem gericht erschinen ist der Erbar N. etc. und mir glaublich anzeigt, wie ihm N. sein gelter n fl. Kr. bekandtlich schuld oder laut seiner Brief und Sigel zu thun pflichtig were und dieweil Er demselben Seinen gelter auf Sein außtreten oder abschweiffen niendert erfunden oder erfragen möchte und doch etlich Seiner Haab und gut ihm verlaßen hab, so begert Er glaubiger eins Erbaren Vogt und Gerichtsunterschids, wie Er sich darzu ziehen sollte und mochte das er Recht und nit ohnrecht thete, damit er zu Bezahlung Seiner Schuld bekommen möchte, darauf ist ihme zu gericht unterschid gegeben worden, dieweil Sein gelter niendert wissentlich vorhanden, daz dann der Sachen halber per edictum offentlich ein geraumbter tag nemlich auf N. etc. angesetzt und verkhündt werden soll. Darauf und inn krafft eines E. gerichts erkandtnus auch richterlichen amts und Gerichtsurthl So haisch und lad ich obgenandten N. auch alle und iede gedachts N. und Seiner Mitverwandten glaubiger und Creditores" (etc. wie oben S. 68, Z. 13 v. o.) mit dem Abmaße, daß nach dem Worte „procedirn"[1]) noch die Worte stehen: „und dem Rechten biß zum end zu gewarten" sowie daß „Stattgericht" durch „Gericht" ersetzt wird.

[1]) S. 68, Z. 10 v. u.

Digitized by Google

D. Die weitere gesetzliche Gestaltung des Konkursverfahrens.

1. Summarischer Charakter des Verfahrens.

Nachdem einmal die Möglichkeit geschaffen war, durch öffentliche Ladung sämtliche Gläubiger zur Rechtsverfolgung in einem gemeinschaftlichen Verfahren zu nötigen, ergab sich auch alsbald das Bedürfnis nach näherer Regelung dieses Verfahrens.

Der Rat der Stadt veranlaßte seinen Rechtskonsulenten, den Dr. Georg Tradel[1]) zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reformation des Stadtrechts, in dem sich auch ein Vorschlag für das Verfahren in Edictssachen befand[2]). Dieser Vorschlag wurde unverändert Gesetz. Der Gesetzestext findet sich in einem Codex manuscr. der Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 175 fol. 117b, ferner in dem Cgm. 3024 der Münchener Staatsbibliothek fol. 60. Er lautet im Eingang:

„Nachdem sich bei diesen schwerlichen Zeiten und lauffen die Edictsachen bei einem E. Stattgericht allhie täglich ie länger ie mehr heuffen, unnd aber bißhero in der erfarung gespüret worden, das die partheyen einander der priorität halber, offt mit grossen unkosten und langwierigen proces verhindern und umbtreiben, mehr weder zu vilmalen der außstehenden schulden auch anderer mit creditoren gelegenheit erleiden oder erfordern will, Sollichen furzukommen und alle mittel, dadurch die partheien einander in Unkosten fueren oder bringen möchten, abzuschneiden hat ein E. Rath erkannt und geordnet, daß nun hinfüro in allen Edict und schuldtsachen, in wellichen der Gläubiger mehr und der priorität halber gegen einander streitig sind, nachfolgender schleiniger proceß gehalten werden soll.“

Die Schleunigkeit des Prozesses bestand in nachstehenden Vorschriften:

Schon in dem ersten, durch das gerichtliche Edikt anberaumten Termin müssen alle Gläubiger ihre Forderungen namhaft machen und zu Protokoll anmelden unter Vorlage ihrer Beweisurkunden in originali. Berufen sie sich auf Zeugen, so müssen sie diese

---

[1]) geb. 1530, † 1598.

[2]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 188, No. 82.

Digitized by Google

genau bezeichnen, alles bei Meidung des Ausschlusses; doch wird eidesstattliche Versicherung zugelassen, daß die Urkunden ohne Gefährde dem Gläubiger nicht zur Verfügung standen und aufgrund dieser Versicherung wird Vertagung der Urkundenvorlage und der Zeugenvernehmung auf dem nächsten Termin gewährt.

Die Zeugenverhörsprotokolle sind den Gläubigern abschriftlich mitzuteilen, damit sie im darauffolgenden Termine verhandeln können. Der zweite Termin ist bestimmt zur Übergabe aller Declarationes und Exceptiones der Gläubiger gegeneinander. In einem dritten Termin können die Gläubiger noch eine letzte Schrift überreichen.

Ein Gläubiger, der im ersten Termin nicht erscheint, ist mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, er schwöre denn, daß er das Edikt nicht gekannt, den späteren Termin erst kürzlich in Erfahrung gebracht und früher als geschehen nicht habe erscheinen können. Auf Grund dieses Eides ist er nachträglich zuzulassen, muß aber nach richterlichem Ermessen sofort die erforderlichen Prozeßhandlungen vornehmen.

Die drei Termine sind in Zwischenzeiten von je vier Wochen abzuhalten. Sie sind peremptorisch. Aus besonderen Ursachen kann das Gericht eine Hinausschiebung zulassen.

Bei Einfachheit und Klarheit der Verhältnisse ist das Gericht zu einer Abkürzung der Zwischenfristen befugt.

Da das Gesetz unzweifelhaft auf dem Tradelschen Entwurfe beruht, so muß wohl angenommen werden, daß er vor dem Tode Tradels (1598) erlassen wurde, zumal bereits 1603 dasselbe Gesetz „von Neuem" verkündigt worden ist[1]). Anderseits wird es „da Tradel 1530 geboren ist, nicht wohl vor 1560 zu setzen sein.

In der oben S. 3 No. 4c erwähnten Handschrift des Stadtarchivs Augsburgs, findet sich hinter der angeblichen Kopie des schwarzen Büchleins unter dem Gesamttitel:

„Volgen Jetzt etliche der Statt Augsburg recht und gebreuch, die man also vor diesem und wie ich noch Augspurg. Diener gewest sowol bey einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat"

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 188, No. 93, „Proceß in Edictsachen von newem auffgericht".

Digitized by Google

unter anderm auch (Fol. 62 b) ein Eintrag mit dem Spezialtitel

„Proceß in der Gläubiger Edikt sachen“: Hier werden im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in dem genannten Gesetze angeführt mit dem Unterschiede, daß fünf Termine statt dreier als Regel angesehen werden.

Im ersten Termine, der im Edikt selbst anberaumt wird, haben die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht anzuzeigen unter Übergabe ihrer Schuldbriefe und Beweisurkunden in Original und in Abschrift. Die Gläubiger, die keinen Urkundenbeweis führen können, müssen innerhalb der dem ersten Termin folgenden acht Tage ihre benannten Zeugen laden nnd beeidigen lassen. Die andern Gläubiger können binnen vierzehn Tagen nach der Beeidigung Fragestücke auf der Gerichtskanzlei übergeben bei Meidung des Ausschlusses. Nach Vernehmung der Zeugen werden ihre Aussagen in einem dritten Termin auf Parteiantrag publiziert. Zugleich wird durch das Gericht oder durch Vereinbarung der Gläubiger ein vierter Termin zur Verhandlung über das Beweisergebnis festgesetzt. In diesem Termin haben die Parteien ihre Schriften zu übergeben und die erforderlichen mündlichen Erklärungen abzugeben. Auch kann hier noch ein fünfter Termin durch Gerichtsbeschluß oder durch Parteivereinbarung zur Schlußverhandlung anberaumt werden.

Aus besonderen Gründen bleibt dem richterlichen Ermessen noch die Bewilligung weiterer Termine anheimgestellt.

Auch diese Bestimmungen bezeichnen sich selbst als Restriktion des Prozesses auf etliche gewisse Termine und als Einschränkung der weitläufigen, vergeblichen Disputation und Ausführung der Parteien.

Es macht den Eindruck, daß das oben genannte Gesetz einen Fortschritt in der Beschleunigung des Verfahrens bedeutet mit seinen drei regelmäßigen Terminen gegen die fünf Termine der zuletzt mitgeteilten Ordnung, mithin daß diese die ältere sei. Dürfte man annehmen, daß sie von Franz Kötzler seiner Sammlung von 1540 als Anhang beigesetzt wurde, daß also in dem oben (S. 72 Z. 4ff. v. u.) angeführten Gesamttitel die sich schreibend einführende Person Kötzler war, so würde die ältere Ordnung für Edictsachen der Zeit um oder bald nach 1540 angehören.

Digitized by Google

2. Gläubigerausschuß zur Konkursverwaltung. Einleitung Verfahrens. Gläubigerbeschlüsse. Verwaltung und Verteilung der Masse.

Unter allen Umständen hat man die letzterwähnte Ordnung vor das Jahr 1570 zu setzen. Denn sie enthält in ihrer Einleitung die Bemerkung, daß die bisherige Behandlung der Ediktsachen große Unkosten mit sich gebracht habe durch „Erhaltung der Curatores litis et bonorum sowie ihrer Advokaten, durch die Kosten der von der Gerichtskanzlei zu redimirenden Kopien, durch Verkündgeld etc.“ Es müßten daher zuvörderst diese Curatores litis abgestellt werden und die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß verordnen „der rechtshängigen Hab und Güter, also auch der gemeinen Masse zu gutem.“

Nun findet sich in der Handschrift des Stadtarchivs Augsburg die oben S. 2 unter No. 4a angeführt steht, ein loser Zettel folgenden Inhalts:

„Actum den 18. Novembris 1570.

Hat Herr Oberrichter Rechlinger senior den gerichtlichen Procuratorn von gerichtswegen bevolchen, wann hinfüro die gläubiger Inn Edictsachen Ausschuß ordnen, das ein schrüfftlin derhalben gestelt, mit außdrucklicher Renunciation der gant unnd sich darunder alle und yede glaubiger subscribiert durch sich selbs oder andere, unnd ad acta soll gebracht werden.“

Hieraus ist ersichtlich, daß bereits 1570 die Ordnung eines Gläubigerausschusses anstatt eines curator bonorum in Ediktsachen vorausgesetzt wird. Der Ordnung halber sollen die Gläubiger ihre Zustimmung zur Aufstellung des Ausschusses schriftlich bei Gericht erklären unter Verzicht auf Durchführung der von den einzelnen Gläubigern etwa eingeleiteten Vergantung von Gegenständen des Schuldnervermögens.

Aus dem Jahre 1574 aber besitzen wir nun auch ein Dekret, welches fürderhin die Aufstellung von Curatores bonorum aus der Zahl der Gläubiger in der Tat anordnet. Das Dekret datiert vom 3. Juli 1574 und hat nachstehenden Wortlaut[1]):

[1]) Der sich findet: a) in Cgm. 3024, Fol. 197b ff.; b) im Stadtarchiv Augsburg: Stadtgerichtsordnung vol. I—III, Fol. 70 und Faliitenordnungen 1666—1749 A ad 1535, s. auch Stetten, Geschichte von Augsburg I, S. 608.

Digitized by Google

„Wie es hinfüro in Fallimentssachen mit den Falliten auch iren Haab und guettern gehalten werden soll.

Weil ein E. Rath für ein groß unvermeidliche notturft helt und entschlossen ist, hinfüro in allen kunfftigen Fallimentsachen ex officio gebürent und solch Einsehen zu haben. damit gemainer Statt, auch der intereßierten hiesigen und fremden Personen daher befahrender schad, so vil müglich verhuet unnd fürkommen werde, demnach ist desselben ernstlicher Befelch, das die Herren Burgermaister im ampt, sobald sie ainichs Fallimentes gewahr werden, dem Herrn Stadtvogt befelchen sollen, anfenglich alle des Falliten hinderlaßen guter, sovil gesein kann, fleissig zu beschliessen, auch also bald die Diener zu verstricken, ohne eines E. Rathsvorwissen auß dieser Statt nit zu weichen, und sunst die Frawen und andere Personen im Hauß in gelübdt zu nemmen, von denen im Hauß und anderen des außgetrettenen guetteren nichtzit zu verenderen noch zu verkeren, darzu alle sein Haab und guetter, wa die zu finden oder zu betretten sein, so vil inen bewußt anzuzaigen, volgends soll auch alßbald ein offen Edict angeschlagen und meniglich hiesigen aufferlegt werden, da einer was in Handen hab oder bei andern wuste, dem Falliten zugehörig, es were gleich gelt oder gelts wert, wahren oder schulden, dasselbig innerhalb darnach volgenden acht tagen in gemainer Statt Canzlei bei ernstlicher straff anzuzaigen. Es will auch ein Erß. Rhat in sollichen Fällen künfftiglichen, die interessirte Creditores, so vil Ihm davon bewußt, unverzögerlich erforderen, von Ihnen begehren lassen, etliche auß Ihnen zu Curatorn bonorum fürzueschlagen. Hernach dieselben amptshalben alsbald confirmiren unnd Ihnen Befelch geben, alle des Falliten gueter, so viel gesein kann, fleissig zue inventiren oder nach der Glaubiger nutz und notturft, gemainen wesen zue guetem, doch unbenommen eines ieden habenden Rechtens, darmit zue handeln, so zue verhuetung mehrers schadens und gebürender straff des übels dienlich und fürständig, jedoch soll den anderen und frembden Creditorn den gesetzten und confirmirten curatoribus bonorum iemandts Inen gefällig, zuezuordnen fürgesetzt und den Herren Burgermaistern in ampt hiemit auferlegt sein, den Falliten fleissig nachzutrachten, unnd diejenigen, so noch allhie, aber suspecti de fuga weren, handt zu haben, biß

Digitized by Google

solches an ain E. Rath gebracht unnd vernere notturfft gedacht und furgenommen werden mag."

Man sieht, daß in diesem Gesetze auch bereits die vorläufige Sicherung der Habe des Schuldners im Interesse der sämtlichen Gläubiger und der offene Arrest, wie im modernen Konkursrechte angeordnet sind. Man ersieht aber daraus weiter, daß die Verwaltung der Masse nicht einem Verwalter, sondern einer Mehrheit von curatores übertragen war.

Die Aufstellung eines Gläubigersausschusses scheint übrigens schon längst vorher Gebrauch gewesen zu sein.

Vgl. Gerichtsbuch von 1503 fol. 345 b: „Item Hainrich Buchstain Zunfftmaister, claus Span Hanns Oesterreicher und Hanns vischer der Beck alls die 4 verordnet von wegen Ir und andrer gelter den peter müller der plaicher zethund Schuld Ist geben fur sich selbs und an Statt und In namen der andern geltern Iren vollkommenen gewallt petter Spetten . . ."

Gerichtsbuch von 1519 fol. 54 a, wo festgestellt wird, daß siebenundzwanzig Gläubiger des Hans Wyrsing vor dem Stadtvogt Stefan Bäßler „nach altem Gebrauch und Gewonheit dieser Statrecht" Vollmacht gegeben und zu Prokuratoren geordnet haben vier andere Gläubiger von wegen aller und jeglicher Hans Wyrsings Ires gelters Hab und Gut ligends und farends, darum Klag und Rechtfertigung zu thun etc.

Ferner Gerichtsbuch von 1531 fol. 46 a ff., wo in dem großen Falliment Ambros Hochstetters und seiner Mitschuldner die sämtlichen namentlich angeführten Gläubiger drei Bevollmächtigte aufstellen, nemlich Heinrich Peringer, Doktor der Rechte, Matheiß Lanngemantel, Burger des Rats zu Augsburg und Franz Frieß, Notar mit der Befugnis, „alles was und wie die notturft der glaubiger piß zu Enntlicher Execucion auf der Hochstetter geschehen gewett zu handeln ervordern wirdet" zu thun.

Ger. Buch von 1550: „Ambrosy Vischer und Hannß Nueber Iheronimussen Bockhlins Glaubiger und alß verordnete Ausschuß und Befelchhaber Irer Mitglaubiger haben 86 fl. 15 kr so sie von Bockhlin vermög des Einschreibens Inn Gerichtsbuch des 48. Jars empfangen unter die . . . Gläubiger pro rata . . . außgetheilt."

Ger. Buch von 1554 fol. 39 b „Haben Enndriß Vischer etc. und dann Carl Samter Hans Merawer und Hanns Bibeck als Enndtriß

Digitized by Google

Vischers des eltern gemeinen glaubigern verordnete ausschus die erkenntnus Ires strits . . . zu eines Gerichts guetlichem entschid gesetzt."

Jedenfalls war auch in der Zeit, wo ein Gläubigerausschuß noch nicht bestand, sondern ein curator litis et bonorum aufgestellt wurde, dieser curator der Vertreter der Gläubiger zwecks Durchführung des Verfahrens. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus nachstehenden Einträgen in den Stadtgerichtsbüchern:

1480 fol. 77b: Nachdem mitgeteilt worden ist, daß die Gläubiger eines gewissen Pfleger Sachen seiner Tochter mit Exekution angegriffen hätten, deren Aussonderung von dem Anwalte der Tochter begert werde, wird fortgefaren: „Uff daz ließen In die nachbenannten gellter reden"; fol. 78a: Nach dem Schüsselauflegen der Wittwe eines Schuldners wird gesagt: „Uff daz die gelter reden ließen, was diser Stat recht sey, daz müßen Sy laßen geschehen, aber nachdem die Fraw Im Rechten furgiebt und Sagte, daz sy Nach abgang Irs mans die Hab und gut nit verändert noch verkert hab, des begerten Sy ain gericht In demb sin damit ob sich sollichs nit erfinden wird, daz In Ir gerechtigkeit darum wie recht ist vorbehalten seye . . ."

1483 fol. 125b: Auf die Klage eines Grundherren wegen verfallenen Zinses, die er gegen die Erben des Schuldners und gegen „alle gellter vollfirt" hatte, haben „alle Herrn nachgemellt gellter . . . verwilligt, daz walther ulrich der rechte grundtherr umb sein verfallen gullt und zinß vorgen und entricht werden solle."

1491 fol. 286b.: Die Gläubiger des Peter Mayrhaupt klagen gegen Ulrich Mayrhaupt „daz er sich in vergangner Fasten als die Rechte hie beschloßen gewesen, unterstanden hab, in seines Bruders Peter mayrhaupt Hauß zu gehn und Hab und gut als Häute, Leder und anderes und das nicht wenig herauszutragen one Recht . . . unpillich und Sie hofften und begeren als Glaubiger, das die Hab Inen heraußgeben werd, das sy damit faren konnten als mit Irs Schuldners gut nach der Stattrecht."

1495 fol. 105b: „Item Hans Riegk alls anwalt philipen Adlers und seiner gesellschaft, Bernhart Kag alll anwalt Ulrich Fugkers und seiner gesellschaft und Jerg Luger als anwalt Thomas gennders und seiner gesellschaft die geben Iren vollen gewalt Hannßen

Digitized by Google

Stauch alls anwalt luxen fuggers und seiner gesellschaft von der Hab und gutz wegen die Cristan guten weber Iren gelter an den Sy alle recht erlangt haben und wes denselben Handel anrurt, darumb Recht zu thun Nach der Stattrecht vor offen Gericht zu gewinn und verlust und zu allen rechten.“

fol. 107b: „Item Jerg gutt weber hat Hannßen Stauchen weber als gewalthaber lux fuggers und seiner gesellschaft und den andern geltern die Im recht Sind gegen Cristan gutten Iren gellter zu antwort geben. . . .“

1495 fol. 159a f., beurkundet, daß die acht Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich dessen Fahrnis und Liegenschaften vergantet haben, daß die letzteren ihnen selbst zu geschlagen wurden, daß sie einen Gantbrief begert und zuerkannt erhalten haben.

1499 fol. 117b: „Zwischen allen Gelltern, die clagt haben zu Jacob Stegmeyers Seligen witib ains und diser letzteren andern tails ist an Urteil außgangen also lauttend: Nachdem sy Irem Bruder und andern umb Ir Schuld verwetet hab, daz Sy zu Irer Begerung die Schlüssel aufzulegen, nit zugelaßen werde, Sondern den geltern umb Ir Schuld Sovil und Sy der bekantlich sey und sich In rechnung erfinde, pillich verwetten sulle uach der Statrecht.“

1500 fol. 48b beurkundet, daß ein Anwalt von elf Gläubigern alle Rechte erlangt habe an Anna Thoman Riedlers eheliche Hausfrau.

fol. 179a beurkundet, daß der Bote von zehn Gläubigern die Zustellung des Anbietbriefes an den Schuldner beschworen habe.

1501 fol. 254a: „Zwischen dem anwalt der gellter aller den Jung loux fugker selig In zeit seines lebens schuld worden und noch ist alls clager ains und Hanß fritzen dem Becken als antworter des andern taills ist ein urtl außgangen, daz er die Hab und gut So er Inne hab, die Im von wegen des gen. lucaß fugkers seligen Nach seinem toud eingeantwortet worden sey hinder den vogt zusambt der andern hab und gut, die hinder dem vogt lig und mit gericht beschriben und beschloßen worden sey hinder den vogt legen und thun sulle . . .“

366a: „. . . von wegen Martin Winters gellter der acht sind, deren gewalthaber Hanns glitzenstain Ist . . . “ (s. unten S. 85.)

Digitized by Google

1503 fol. 19a ist in einem Urteile die Rede von der Zeugenaussage eines Gilgen Morlins allen geltern gemainer schreiber und wird dem Beklagten der Eid auferlegt, „daz er mit ußgeben und ußtailung der zwayhundert nichtzit ze handeln noch ze schaffen gehabt habe und dortzu von gemainen geltern nich verordnet noch gebeten sey.“

In manchen dieser hier mitgeteilten Gerichtsbucheinträge ist allerdings von einem Vertreter der Gläubiger nicht ausdrücklich die Rede. Dennoch ist es äußerst wahrscheinlich, daß die Gläubiger schon aus rein praktischen Erwägungen einen gemeinschaftlichen Vertreter zur Vornahme der in Frage stehenden Handlungen aufgestellt haben und jedenfalls konnten sie dies thun, anstatt alle einzeln zu handeln.

Ein weiteres Ratsdekret, drei Tage nach dem vorigen (S. 75) erlassen, vom 6. VII. 1574 trifft bereits Fürsorge für die Fälle, da eine Einigung unter den Gläubigern über wichtige, das Gläubigerinteresse betreffende Maßregeln nicht zu erzielen wäre[1]. Als solche Maßregeln werden hervorgehoben: Gewährung sicheren Geleites an den flüchtigen Schuldner, Wahl eines Gläubigerausschusses und Wahl der Vermögenskuratoren, Gewährung von Ratenzahlungen oder von Stundung. In all diesen Angelegenheiten soll die Mehrheit der Gläubiger berechnet nach den Forderungsbeträgen entscheiden und sollen ihre Beschlüsse für die Minderheit bindend sein. Das soll auch gelten, wenn die Mehrheit dem Schuldner durch Vertrag einen Nachlaß bewilligt, nur daß hier die Bindung sich auf pfandversicherte Gläubiger und Gläubiger, denen Bürgen bestellt sind, nicht erstreckt.

In allen Fällen bleibt gerichtliche Entscheidung nach „gemeinen Rechten und nach Billigkeit“ vorbehalten, wenn die Gläubigerminderheit erhebliche Ursachen für ihren Widerspruch geltend macht.

Gegen flüchtige Falliten hatte aber bereits ein Ratsdekret vom 7. Mai 1564 entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Dieses Dekret ist auch kulturhistorisch dadurch interessant, daß es zeigt, in welch bedrohlichre Häufigkeit damals das Entweichen von insol-

[1] Stadtarchiv Augsburg, Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 71; Falitenordnungen 1666—1749. A ad 1535.

Digitized by Google

vent gewordenen Schuldnern vorkam[1]). Dieses Dekret vom 7. Mai 1564 lautet:

„Berueff des Fallierens halb so uff 7. May allhie zue Augspurg verruefft ist worden.

Nachdem Jezo ein Zeither etliche Burger allhie von wegen deß schuldenlast, darmit sy sich uberladen, aufgestanden, außgetreten unnd fluechtigen Fuß gesetzt, also daß sollich täglich außtreten unndt falliren . . . schier ganz gemain unnd wie ein Handtwerkh getriben werden will . . . So ist hierauf desselben (des Rates) ernstlicher Befelch . . . daß kheiner aus Ihnen (nemlich Bürgern und Inwohnern) solchen flüchtigen Falliten vor oder nach ihrem Aufstande ainiche Ihre Haab unndt Guetter weder an gelt, schulden, wahren, Brief, Buecher, Registern, noch andern . . . nichtzit außgenommen, versteckhen helffen, darzu Jeder . . . alles daß so Er an gelt oder geltswerdten Ihnen zugehörig, beyhannden habe oder bey andern wissen würdet, in den negsten dreyen tagen, nach Irem aufstandt unnd außtretten, oder so baldt Er dessen in erfahrung khompt, Inn gemainer Statt Cannzley aigentlich unnd unnderschidlich anzaigen solle . . ."

Durch ein Ratsdekret vom 23. Juni 1580[2]) wird außer Zweifel gestellt, daß die vorläufige Sicherung der Masse und der offene Arrest von Amtswegen anzuordnen seien, sobald der Ausbruch eines Falliments zur amtlichen Kenntnis gelangt ist[3]):

„ . . . Ferner und zum andern solle allen Herren Bürgermeistern gleich anfangs befolen werden, sobald sich ein Falliment zuträgt, und man in Erfahrung bringt, daß jemand Schulden halben ausgetretten, daß sie von Stund an unerwartet der Gläubiger

---

[1]) Die Klagen hierüber hören von da ab nicht mehr auf, vgl. die Decrete v. 23. IV. 1580; 10. XII. 1617; 19. VI. 1664; 18. III. 1702; 20. X. 1739 in Stadtarchiv, Fallitordnungen 1666 — 1749, *A* ad 1535; sodann: Decret vom 23. VI. 1678 im Stadtarchiv, Dekretensammlung No. 37—45, *A* pag. 1925 f und Fallitenordnung v. 9. X, 1749 in der Münchener Staatsbibliothek J. Germ. 176, 4°

[2]) Stadtarchiv, Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 76 und Fallitenordnungen 1666—1741, *A* ad 1535.

[3]) Nach P. v. Stetten, Geschichte von Augsburg I, S. 562, wäre schon unterm 4. XI. 1564 vom Rat verordnet worden, daß bei Ausbruch eines Falliments sogleich ex officio Inventur und Obsignation der Güter des Falliten vorgenommen werden müsse.

Digitized by Google

anruffens durch den Stattvogt wie gebrauchig alles was im Haus ist so ordentlich beschreiben und beschließen, die Weiber, Kinder, Ehehalten und Diener in Gelübde nehmen lassen, alles was vorhanden ist, anzuzeigen, nicht zu verhalten, noch zu verstecken, in einigen Weg zu helffen, mit der lauteren Verwarnung, da man künftig erfaren und befinden würde, daß sie diesem zuwider was gehandelt, daß man sie selbst vor Schuldner halten und noch darzu von Obrigkeit wegen mit gebürender Straf gegen Ihnen verfarn wurde.

Also sollen die HH. Bürgermeister von Stund an ex officio verordnung thun, daß an gewönlichen Orten offne Zettel angeschlagen und menniglich gebotten werde, wer von desselben Falliten Haab und Gütern was in Handen hab oder schuldig seye, daßselbig alsobald in gemeiner Statt kantzley anzuzeigen, mit obbemelter Verwarnung und communication."

In einem Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599[1]) wird die Appellation gegen kontradiktorische Entscheidungen in Fallimentssachen ausgeschlossen „sei es daß der Fallit mit seinen gemeinen Gläubigern streitet oder etliche Gläubiger wider den verordneten Ausschuß des Falliten gemeiner Masse." Doch wird dem Beschwerten gestattet, nach Vollzug der Entscheidung den ordentlichen Prozeß einzuleiten und gegen die in diesem ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel zu erheben. Wir entnehmen hieraus, daß auch die lediglich vom Schuldner ausgehende Bestreitung einer Forderung Erledigung im Ediktsverfahren erheischte und das Streitverfahren ein summarisches war.

Die Errichtung des Inventars über das Vermögen des Falliten geschieht durch die Gerichtsbeamten[2]), wie schon vor Ausbildung des Ediktverfahrens der Burggraf zuständig war die genommenen Pfänder zu „beschreiben", wenn der Schuldner fallierte[3]).

Für die Inventuraufnahme war dem „Vogt" eine Taxe von 15 Kreuzern von jeder Partei zu leisten. Da es vorkam, daß der Vogt in Ediktssachen jeden einzelnen Gläubiger als eine Partei

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 175, Fol. 93 ff.

[2]) Ein Decret v. 19. II. 1667 erklärt, daß man es bei diesem „alten Herkommen" belasse. S. Stadtarchiv, Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 113 a.

[3]) Kötzler, (oben S. 2, No. 4a) Fol. 17[2]; Cgm. 3024, Fol. 139 a.

Digitized by Google

zählte, so wurde unterm 17. XI. 1575 verordnet, es seien in Ediktssachen „wie von altem her In und allewegen gebrauchig gewesen“, den Schuldner als eine und alle Gläubiger zusammen als die andere Partei zu erachten. Die Inventurgebühr an den Vogt solle daher einen halben Gulden betragen [1]).

Über die Verwaltung des Schuldnervermögens sind die nötigen Bestimmungen in dem oben [2]) mitgeteilten Dekrete vom 3. VII. 1574 enthalten.

Die Curatores bonorum haben danach des Falliten Güter nach der Gläubiger Nutz und Notdurft gemeinem Wesen zum Guten zu verwalten und alles zu tun, was zur Verhütung mehreren Schadens dienlich ist. Den Gläubigern, die bei dem Vorschlag der curatores bonorum nicht mitgewirkt hatten, weil sie dem Rate nicht bekannt waren, sowie den fremden Gläubigern ist gestattet, den curatores einen Vertrauensmann an die Seite zu setzen.

Zu dem so bezeichneten Wirkungskreise der Kuratoren gehörte ohne Zweifel die Aufgabe, das Vermögen des Falliten in Geld umzusetzen, damit es schließlich zur Verteilung an die Gläubiger gelangen konnte [3]).

Ob ein Gläubiger bei der Verteilung zu berücksichtigen sei und mit welchem Betrage, ist durch gerichtliches Urteil festzustellen.

Für diesen Satz läßt sich allerdings eine besondere gesetzliche Vorschrift nicht nachweisen. Allein er folgt mit Notwendigkeit aus dem ganzen rechtlichen Charakter des Prozesses in Ediktssachen wie er sich in den oben abgedruckten Formularen darstellt. Es handelt sich dabei stets um „Klagen“ der Gläubiger des Falliten auf Befriedigung ihrer Forderungen. Diese Klagen mußten ihre Erledigung durch Urteil finden und zwar durch ein alle Forderungen umfassendes gemeinschaftliches Urteil. Denn es wurden ja auch alle Klagen gemeinschaftlich verhandelt [4]) und es wäre nicht möglich gewesen, dem Einzelnen eine Summe zuzuerkennen

---

[1]) Stadtarchiv, Gerichtsbuch von 1578, Fol. 93b.

[2]) S. 75.

[3]) Vgl. die unten, S. 101, mitgeteilte Prioritätsordnung aus Kötzler 1540.

[4]) S. S. 81, Z. 19ff. v. o.

Digitized by Google

ohne Vergleichung dessen, was die anderen Gläubiger erhalten sollten [1])

Der Satz findet überdies seine Bestätigung in der Fassung derjenigen Vorschriften, die von der Rangordnung der Gläubiger handeln. Wie viel für die nicht mit Vorrechten ausgestatteten Gläubiger übrig blieb, ergab sich erst, wenn feststand, welche Summen auf die bevorrechtigten Gläubiger entfielen. Diese Feststellung wird ausdrücklich als ein „Zuerkennen" bezeichnet. Zugleich wird von demselben richterlichen Ausspruch, der in Bezug auf die eine Forderung eines Gläubigers ihm ein Vorrecht „zuerkennt", berichtet, daß er in Bezug auf die andere Forderung desselben Gläubigers das Vorrecht aberkenne und den Gläubiger bez. dieser Forderung unter die nicht bevorrechtigten Gläubiger einreihe [2]).

Die Auszahlung selbst ist nicht durch die Kuratoren, sondern durch den Stattvogt auf Grund des rechtskräftigen Urteils erfolgt [3]).

Die Beteiligung des einzelnen Gläubigers am Konkurse wurde als Klage auf Zahlung gegen den Schuldner und auf Einwilligung zur Auszahlung gegen die Mitgläubiger vertreten durch die verordneten curatores [4]) behandelt.

Das Urteil richtet sich daher gegen Schuldner und gegen Mitgläubiger. Der Vollzug aber geschieht durch den Vogt als das amtliche Organ, in dessen Händen das Vermögen des Gemeinschuldners sich tatsächlich befindet. Das geht auch aus einem Eintrag hervor, der sich in einem die Zeit von 1543—1569 umfassenden Gerichtsbuche befindet, das die Aufzeichnug der beim Stadtgerichte und Vogt hinterlegten Gelder enthält.

Auf fol. 42 dieses Gerichtsbuchs heißt es:

„Nachdem Philipen Arnolds gemeine glaubiger und desselben Geschwistert In actis benannt Ires gehabten streitts der Behausung halber vertragen, ist dieselbe durch gemeine glaubiger verkaufft

---

[1]) S. S. 81, Z. 19ff. v. o.

[2]) S. S. 3 No. 4, c. Fol. 62a; vgl. unten S. 106. All dies wird unzweifelhaft durch die schon früher angeführten Prioritäts- und Verteilungserkenntnisse die sich in den Gerichtsbüchern finden, s. o. S. 48ff.

[3]) S. o. S. 50f.

[4]) S. Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599, oben S. 81.

Digitized by Google

worden Nemlichen umb 1810 Fl. Davon sind bezalt worden erstlichen der Erdingschen Kinder pflegern In crafft vertrags 200 Fl. Dann Vicentz Arnold 50 Fl. empfangen hatt. Mer ist bezalt worden von der arnoldschen geschwistert wegen In crafft des vertrags dem

Vicentzen für uncosten	20 Fl.
Ulrichen Vesenmair	8 Fl.
Gerichtschreiber	3 Fl. 20

Ausgab Summa 231 Fl. 20 Kr.

Von sollichem Rest ist erstlichen von gemeiner glaubiger wegen für gerichtscosten ußgeben

(Folgen die einzelnen Kostenbeträge, darunter Ausgaben an mehrere Personen, deren Namen die Worte „als Ausschuß" beigesetzt sind.)

Summa 68 Fl. 6 Kr.

Rest den glaubigern 1510 Fl. 34 Kr.

Von disem Rest ist verrer bezalt worden den glaubigern so von Rechtswegen die prelacion gehabt, Nemlich (folgen die Namen und Beträge.)

Summa 654 Fl. 2 Kr.

Rest noch under die gemeine Glaubiger zu tailen 856 Fl. 32 Kr.

Davon Ist Jedem Glaubiger als nachfolgt bezalt worden pro rata Irer schulden:

(folgen 17 Gläubiger).

Die Ußteilung ist beschehen uff Freitag den 14. Julj anno 53 im Beisein Herrn Marxn Ulpols, Jheronimj Evers beder Richter und Herrn Gerichtsschreibers Iheron. Trumers und Hannsen Hofers als geordneten ausschussen, an wellicher tailung auch alle thai wol zufrieden gewesen."

Noch deutlicher erhellt die Verteilung durch den Vogt aus Gerichtsbuch von 1546:

„Actum Sambstag den 15. Tag des Monats May Anno etc. 46.

Item was Ich der Herr Stattvogt . . . aus Allexander Kellers erlestenn Hab und Guetern zusammen empfangenn hab

(folgen die einzelnen Posten in Summa „777 Fl. in Muntz".)

Item was der Herr Vogt von obvermelter emgfangener Summa aus Befelch ains Erbarn Gerichtz ausgebenn hat" (folgen die einzelnen Posten und die Namen der Gläubiger.)

Digitized by Google

3. Konkursmasse. Aussonderung. Absonderung. Anfechtung. Aufrechnung.

Zur Befriedigung der Gläubiger diente das gesamte Vermögen des Schuldners (vgl. das Dekret vom 3. Juli 1574 oben S. 75; das Gesetz vom Jahre 1439 oben S. 43; ferner oben S. 37 ff. und S. 65).

Die Aufgabe der Gläubigerkuratoren war es, dieses Vermögen tunlichst vollständig zusammenzubringen. Sie hatten zu diesem Zwecke die erforderlichen Klagen zu stellen und Prozesse zu führen, wie die oben (S. 76) erwähnte Vollmacht für die Kuratoren des Hochstetter'schen Fallimentes zeigt und aus dem Gerichtsbuche von 1505 Fol. 2b folgender Eintrag:

„Item Hanns glitzenstain alls anwallt martin Winters acht gellter und glaubiger hatt alle Rechte erlangt an martin Barth, weber."

Die Schuldner des Gemeinschuldners mußten die geschuldeten Beträge jedoch nicht den Kuratoren, sondern dem Stadtvogt einzahlen.

Die ausdrückliche Bestätigung hiefür besitzen wir für das Schuldenwesen des soeben genannten Martin Winter, das sich durch mehrere Jahre hindurchzog, jedenfalls von 1501—1505.

Im Gerichtsbuche von 1501 fol. 366a wird bekundet, daß „Hanns Kag der weber By St. Steffen hinder den vogt gelegt Haußzins II gulden rh. an gold und 47 Kreitzer und V Heller von wegen Martin Winters gellter der VIII sind, deren gewallthaber Hans glitzenstain Ist uff den vergangen Sant michelstag verfallen."

Gleichlautende Beurkundungen bezüglich der Zahlungen anderer Schuldner des Martin winter kehren wieder auf fol. 371 des Ger. Buchs von 1501, dann Ger. Buch 1502 fol. 281b, 1503 fol. 29b, 278b und 296a, 1504 fol. 206b, 233a, 241a, 242a, 1505 fol. 22a. Am Schlusse der meisten dieser Beurkundungen steht der Beisatz: „bis zu ußtrag rechtens."

Gegenstände, die nicht oder nicht mehr zum Vermögen des Schuldners gehörten, sondern nur wegen der faktischen Beziehungen des Schuldners zu ihnen sein Vermögen zu sein schienen, mußten unberührt gelassen werden.

Dieser Gedanke findet bereits im Stadtbuch seinen bestimmtesten Ausdruck:

Digitized by Google

Art. CXLIX. § 2: Man sol auch wizzen swat ein ieglih man sins guts vindet in siner gewalt, der da entwichen ist . . . ist es dann unverwandelt, mak danne iener bereden uff dem gute daz er im daz gaebe und im dannoh unfergolten si, so sol manz im wider gaeben, und hat kein ander gelter daran niht[1]).

Zus. II. hiezu[2]): Vert ein man von der stat und sol gelten lat der ein wip hinder im, diu niht sin êwip ist, diu ist nit schuldic, fur in iht ze geltenne, wan als si gerne tut von dem gute, daz er ir geben hat durh ir minne. Lat aver er ir ander gut, des er ir niht geben hat, da sol man den clagern hinrihten.

In den Gerichtsbüchern kehrt die praktische Anwendung des Aussonderungsanspruchs häufig wieder:

Gerichtsbuch von 1480 fol. 77b: „Item als Ulrich Becherer von Augspurg alls gewalt Ursula Pflegerin des alten Pfleger Dochter fir ain gericht kommen und begert hat, Nach dem und die gellter der tochter Ir Huß und gewand und Ir gut, daz Ir aigen guett sey und nit Irs vatters noch Irer muter, durch ainen Burgermaister verboten und hinder den vogt gepracht haben, So getraue er daz sy Im als Irem anwalt die Hab und gut entschlagen und verfolgen laßen sullen.“ Als die Gläubiger diesem Ansinnen wiedersprachen, entschied das Gericht zunächst: „Nachdem und die Hab und gut In den Stubichen Noch beschloßen und nit geoffnet noch besichtigt worden wie daz sey daz dann sollich Hab und gutt zuvor besichtiget und durch den Vogt yedermann zu seiner gerechtigkait beschriben werden und ferrer aber ergen und beschehen soll wie Recht ist.“

Nach der angeordneten „Beschreibung“ wurden durch weiteres Urteil der Tochter Ursula — wie auf einem einlegten losen Bogen vermerkt ist — als Ihr Eigentum zugesprochen: „ain schinschine Schauben, ain Saitin mantell, ain kullwann Schuhelbeltz und ain Hemet mit grosse Erblen.“

Gerichtsbuch von 1482 fol. 249a und b: „Item die erbarn Hans Fellmann Zunfftmaister und der agst Sattler alls pfleger

---

[1]) Meyer a. a. O., S. 226.
[2]) Meyer a. a. O., S. 227.

Digitized by Google

peter frießen Kinder und deßgleichs Thomann Ehinger haben begert einzuschreiben, Nachdem und sy umb Irn Zinß Lorentz ubeleysen Hab und gut Im Huß uff ains gerichts underschid mit gericht beschloßen und beschriben haben, daz die alt ubeleysen mit Recht hab angesprochen 1 Deckbett etc., daz sey Ir aigen gut und daz sy darfur Nach lut der urtl mit Iren aid behabt und bestätt hab.

Item deßgleichs hat Lorentz ubeleysens Schwester die Bey Im gedient hat, auch mit Irem aid bestät und behabt nach lut der urtl 2 Bett etc., daz sey auch vor und nach sollicher Beschliessung und Beschreibung ee daz sy Ins Recht kommen seyen Ir aigen gut geweßen und noch."

Gerichtsbuch von 1483 fol. 10b: „Item Sebastian Ubeleysen hat sich nach lut der Urtl mit seinem aid zu besteten erbotten gegen Thomann ehinger, Hanßen Fellmann und thoman agst als pfleger peter frießen kinder, die mit gericht Lorentzen ubeleysens Hab und gut beschloßen und Beschriben haben, daz 1 mitler geschuer und ain Leinwant geschuer vor und nach sein aigen gut geweßen und noch seye . . . Uff daz in die genannten Ehinger etc. des aids erlaßen und Im die genannten 2 geschirr verfolgen zu laßen zugesagt und In daz einzuschreiben begert haben."

Gerichtsbuch von 1485 auf einem eingelegten Aktenstücke: Mehrere Gläubiger eines Jerg Holtzbeck führen gegen dessen Hab und Gut die Vollstreckung.

„Dorwider sind erschinen die Nachgemellten partheien Nemlich Jacob Holtzbeck und Jacob gaßner alls die pfleger und maugen Jergen Holtzbecks Kinder und haben melden laßen, wie daz die Kinder etlich Brieff, die sagen uber ligendt guter und andre Hab und guter So der Kinder erbgut sey under der Hab und Gutt, So die gellter mit gericht beschloßen haben. Daruber Sy denn wol antzaige thun wollen, So daz not thue, und getrauten, daz In alls den pflegern der Kinder Sollich Ir Hab und gut pillich heruß zu Iren Handen geraicht und geantwortet und daz den Kindern daz Ir nit beschriben werde.

So hat marx gaßner und Jergen Holtzbecks Kellerin auch Ir einred . . . geprauchth, daz Sy Hab und gut, so Ir sey, bey der beschloßen Hab haben . . . verhoffent, daz . . . In das Ir zu Iren Handen heruß geraicht und geantwort und nit beschriben werden sulle."

Digitized by Google

Bezüglich der beiden letztgenannten Marx Gaßner und Jergen Holtzbeck fährt dasselbe Aktenstück an späterer Stelle fort:

„Darwider die gelter nichtzt geredt haben, denn Sovil, So die Hab und gut geoffnet werde, was sy denn ansprechen und mit Iren aiden behaben, mugen daz Ir aigen gut, vor und nach die Hab und gut beschloßen worden und Sy Ins recht kommen sindt, geweßt seye, das wollen Sy Im Rechten zugeben und geschehen laßen, Sovil und recht Ist."

Auf einem zweiten im Gerichtsbuche von 1485 liegenden Aktenstücke das im Gerichtsbuche selbst fol. 186 ff. wiederholt wird, findet sich die Anmeldungen von 49 Gläubigern mit folgendem Eingange:

„Uff Montag vor francisse anno tausent vierhundert 85 Vogtz Ding uff der pfalltz gehallten.

Hye Nachvolgend die gellter, den Bernhart plaicher Schuldig Ist, die umb Ir Schuld und gut Im vogtz ding clagt haben."

Unter den Anmeldungen stehen drei, durch die · die Anmeldenden je ein „Haustuch mit Zeichen" vindizieren. Am Schlusse wird die Erklärung der übrigen Gläubiger, die für Warenlieferungen Ansprüche geltend gemacht hatten, angeführt, daß von ihren Forderungen abgehen solle der Betrag für solche Waren, die sich mit ihren Zeichen noch im Plaicherischen Laden finden und ihnen herausgegeben werden würden.

Gerichtsbuch von 1493 fol. 229a: „Item Hans Behem hatt begert einzuschreiben, daz des alten Jacob Ballenbinders Seligen witib fur Ir aigen gut mit recht angesprochen und abbehalten hatt mit namen etc. daz sol sy zu ir tochter geflehnet haben die des genannten Behems Haußfraw geweßen Ist."

fol. 267b, 268a und 271a berichten, daß im Rechtsstreite mehrerer Gläubiger eines gewissen Heinrich Pranger, die dessen Hab und Gut verboten hatten, gegen den Schwiegersohn und gegen die Tochter dieses Pranger dem letzteren durch Urteil der Eid darüber auferlegt worden war, daß sie gewisse Sachen auf der Reise lediglich bei dem Schuldner Pranger eingestellt hätten. Daraufhin hätten die Gläubiger diese Gegenstände dem Schwiegersohn und der Tochter entschlagen.

In späterer Zeit ist das Aussonderungsrecht speziell hervorgehoben worden für die Ehefrauen der Falliten.

Digitized by Google

In der Handschrift No. 4c des Quellenverzeichnisses (oben S. 3) steht auf Fol. 61a u. 62 eine Prioritätsordnung der Gläubiger in Edictssachen mit der Überschrift:

„Inn der glaubiger edict sachen mit waz maas u. ordnung denselbigen bey Einem E. Stattgericht zu Augspurg der Vorgange vor disem zuerkandt worden, daz folgt hiernach.“

Nach Anführung der Vorrechte der Ehefrauen vor anderen Gläubigern des Mannes heißt es hier:

„Was die Weiber an ihrer zubrachten Heurath u. ererbten güttern noch ohnverendert gefunden, daz selb haben Sie als ihr recht frey eigenthümliche guetter, darinn Ihnen gar kein glaubiger (usserhalb denen, gegen denen Sie in proprio wie hie unden volgt, verobligirt) nit einzureden gehabt, eigens gewallts selbst einzogen, genutzt und genossen. Auch sein den weibern Ihre Bett und Bettstadt, darinn Sie mit Ihren Ehe Männern gewohnlich gelegen, samt deren Zugehörungen und dann ihre Kleider, Kleinoter, gestein, gewandt, gepand, zerschniten Leinwath, waß dessen zu Ihrem Leib gehorig gewesen, Sie Ihrem Ehemanne zubracht, hernachererbt, Ihr Ehemann inn wehrendem Ehestand Ihr angemacht, verehrt und geschenkht und waß Sie sich also bei Ihnen gebessert, samt den halben theil ann Silbergeschirr u. anderem waz beiden ehegemächten auf ihr Hochzeit geschenkht und noch vorhanden gewesen, zuerkandt worden“.

Inhaltlich gleiche Bestimmung findet sich in Cgm. 3024, Fol. 66² in der dort mitgeteilten Prioritätsordnung.

Durch ein Ratsdecret vom 23. VI. 1580 wurde allerdings das Aussonderungsrecht der Ehefrauen an Geschenken im Interesse der Gläubiger des Mannes auf ein Minimum eingeschränkt. Es sollte danach nur geltend gemacht werden können an dem Eheringe, der Hochzeitskette und dem als Morgengabe Gegebenen. Durch authentische Interpretation vom 29. V. 1677 [1]) wurde jedoch dieses Aussonderungsrecht wieder erheblich ausgedehnt, nemlich auf die vom Manne geschenkten Hochzeitsarmbänder, Ringe, silberne und vergoldete Gürtel, Barette, silberbeschlagene Bücher, Schnürketten

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 174, S. 358; Stadtarchiv Augsburg: Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 117 u. Decretensammlung No. 37—45 *A* pag. 1878.

Digitized by Google

und Kleider, vorausgesetzt, daß die Schenkung nicht in fraudem creditorum geschehen war.

Das Absonderungsrecht ist als ein selbständiges Recht in den Gesetzen nicht hervorgehoben worden, obwohl es inhaltlich besteht. Vielmehr findet sich dieses Recht mit den Konkursprivilegien verquickt. Deshalb wird es mit diesen darzustellen sein.

Mit dem Beginne des Edictsverfahrens hörte die Verfügungsbefugnis des Schuldners natürlich auf; denn sie wurde in die Hände der curatores bonorum gelegt und alle Gegenstände des Schuldnervermögens waren jetzt res litigiosae[1]). Mit der Rezeption des römischen Rechts hatte diese Litigiosität jedenfalls die Wirkung, daß Verfügungen des Schuldners nichtig gewesen wären.

Rechtshandlungen des Schuldners, die er vor Erlassung des Edicts vorgenommen hatte, konnten der Anfechtung unterliegen. Im Stadtbuche findet sich eine Anfechtung nur für einen Fall anerkannt, für den Fall nemlich, daß der zahlungsunfähige Schuldner ein Vermögensstück unter dem Wert verkaufte.

Der erste Zusatz zu Art. CXLIX des Stadtbuchs[2]) verfügt hierüber Folgendes: „Ist daz iemen in gelt gevallet einem oder me luten, git der iemen sin gut ze kaufen nachher danne ez wert si, daz haizzet ein fluthsal[3]) und daz die geltaer uzligen, swem er gelten sol, mugen die daz gut hoher verkaufen danne ez geben ist, wil ez der selbe darumbe, der ez vorgekauft het, dem sol man des wol gunnen also daz er daz uberige gut den geltern gebe als reht ist, dem der ie der erste clager was. Wil aber ers nit darumbe, so sol man es verkaufen an gevaerde, und sol man im sin hauptgut des ersten wider geben und mit dem andern gelten, als davor geschriben stat.

Danach hat also Anfechtung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Gläubiger einen Käufer finden, der ein höheres Gebot legt, als der erste Käufer und selbst da hat dieser noch ein Recht des Eintritts in das bessere Gebot. Nur den Überschuß

---

[1]) Die oben S. 73 erwähnte handschriftliche Mitteilung über den Prozeß in Edictsachen bezeichnet das Vermögen des Schuldners geradezu als „rechtshängige Haab u. Güter".

[2]) Meyer a. a. O., S. 226 sub II. Cfr. Koetzler 1529, (o. S. 2, No. 4a) Fol. 30a; No. 4b Fol. 16a.

[3]) = Betrug.

Digitized by Google

braucht er dann dem „ersten Kläger“ zu leisten. Macht er aber von dem Eintrittsrechte keinen Gebrauch, so verliert er wenigstens nichts, denn die anfechtenden Gläubiger, die die Sache an den besseren Käufer verkaufen wollen, müssen dem ersten Käufer den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten, nach späterem Rechte[1]) sogar samt „ziemlichen Gerichtskosten, nach gerichtlicher Taxierung“. Diese Vorschriften werden als geltendes Recht nemlich noch in den Kötzlerschen Sammlungen von 1529 und von 1540 mitgeteilt. Freilich wird man im Sinne des um 1540 geltenden Rechtes unter dem „ersten Kläger“ die Gesammtheit der Gläubiger verstehen müssen, die am Edictsverfahren beteiligt sind[2]).

Dagegen entsprach es dem alten Prinzip der Priorität des ersten Klägers, daß die Zahlung oder das Pfand, die ein dem flüchtigen Schuldner nacheilender Gläubiger von jenem zu erlangen wußte, ihm unanfechtbar verblieben[3]).

Wie sich das Anfechtungsrecht weiter entwickelt habe, ist aus positiven Quellenzeugnissen über das Augsburgische Recht nicht näher zu ersehen. Es unterliegt aber eben darum keinem Zweifel, daß schließlich die römisch-rechtlichen Sätze von der actio Pauliana Geltung erlangt haben[4]). Darauf weisen auch hin:

einmal die schon erwähnte authentische Interpretation des Dekrets vom 23. VI. 1580 durch Dekret vom 29. V. 1677, wo nach Aufzählung der Geschenke des falliten Ehemanns, welche der Frau verbleiben sollen, fortgefahren wird: „es sei denn da erhebliche Mutmaßungen vorhanden wären, daß solche donationes in fraudem creditorum geschehen u. zu der Zeit, da ihre Männer bereits nit mehr solvendo gewesen, sondern allschon in Mißkredit gestanden,“

sodann ein Urteil (mitgeteilt in einem Codex manuscr. der Augsb. Kreis- u. Stadtbibliothek No. 174, S. 429 f.), das in causa der Hans Jacob Millerischen Creditoren contra Herrn Cramern u.

---

[1]) Kötzler 1540, Fol. 16a.

[2]) S. u. 112.

[3]) Stadtbuch art. CXLIX, § 6 bei Meyer a. a. O., S. 235. So auch das Spanische Recht, vgl. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, S. 24/5.

[4]) Überdies war das Geldaufnehmen zu einer Zeit, da der Schuldner schon wußte oder hätte wissen sollen, daß er zahlungsunfähig sei, mit Criminalstrafe bedroht laut Decret v. 6. Juli 1574, s. Stadtarchiv in dem Cod. mscr. No. 6 Fol. 71, No. 7 u. No. 8 f. des Quellenverzeichnisses; ferner v. Stetten a. a. O. I, S. 609.

Digitized by Google

Kreidmann ausspricht, daß eine solutio zur Begünstigung eines Gläubigers, wenn dieser die Insolvenz gekannt hat, als in fraudem creditorum geschehen anfechtbar sei. (Nach den Daten der übrigen Einträge des Codex manuscr. No. 174 zu schließen, rührt dieses Urteil aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts her).

Vor der Zeit der vollendeten Rezeption des römischen Rechtes begegnet übrigens in den Stadtgerichtsbüchern zum Schutze der Gläubiger gegen Veräußerungen des Schuldners ein Rechtssatz, der u. U. über das römische Recht weit hinausgriff, der Rechtssatz nemlich, daß derjenige, an den die Veräußerung erfolgt ist, nachdem der Gläubiger gegen den Schuldner bereits „in Gewett und Rechten" gewesen, die Vollstreckung in die veräußerten Gegenstände über sich ergehen lassen mußte, wie wenn er selbst der Schuldner wäre, das entspricht durchaus der Anfechtung nach modernem Reichsrechte.

Als Belege führe ich an:

Gerichtsbuch von 1480 fol. 13b: „Item alls peter Beringer der weber clagt zu Anton Bischoff wirt zu augspurg wie daz er sich seins gelters und seiner gelterin gut hab unterstanden und hinußgeben wyl er gegen In Im Recht geweßen sy, darumb getrawe er daz er sein gellter sey und Im seyn Schuld ußrichten solle, denn er hab alle rechte uff sy erlangt Inhalt des Gerichtsbuchs, daz er ze verhoren begert. Dartzu antwort der genant Anthon, es sey nit anders, er sey in seins vorfarn Stat gestanden und hab die Hab und gut kaufft und die Schuld an sich genomen zu bezalen, hab auch den Beringer seiner schuld nach bezalen wollen, die hab er von Im nit nehmen wollen, des zuge er sich uff den Balteß den gesworn Knechten und alls mer der Beringer dorzu antwort, er hat Im seyn Schuld nit gar wollen geben, Sondern vermaint mit Im In ain teding zu seyn und daz er minder solt nehmen als seyner Schuld sey, da hab er daz nit thun wollen, denn er sey vor dem und der Anthon die Ding kofft und an sich genomen hab' umb seyn Schuld gegen seyn gelter Im gewet und rechten geweßen. Daruff ist erkannt, daz der gesworen Stattknecht und auch daz gerichtsbuch gehort werden und ferrer wie Recht sey geschehen solle."

Danach sollte also die Behauptung des Klägers, daß die Veräußerung der Habe des Schuldners erst stattgefunden habe, nach-

Digitized by Google

dem der Kläger bereits alle Rechte an den Schuldner erlangt hatte, auf ihre Wahrheit geprüft werden und im Falle ihrer Bewahrheitung der beklagte Erwerber anstatt des Schuldners die Vollstreckung dulden müssen.

Gerichtsbuch von 1492 fol. 63a:

„Item zwischen othmar Tendrichen alls Clager ains und peter müller plaicher alls antworter des andern Taills Ist ain urtl ußgangen und zu recht erkent und gesprochen, muge peter Müller gesweren ainen gelerten aid zu got und den Hailignn wie recht Ist, daz Im daz Roß von Jacoben Sandwerffer vor und emals othmar tendrich alle Rechte an Jacob Sandwerffer erlangt hat, geantwort worden seye daz er des pillich genieße, Othmar Tendrich pring dann fir, das zu recht gnug sey, daz peter müller daz Roß nachdem und er alle Rechte uff Jacoben Sandwerffer erlangt habhaft worden sey . . .“ Sichtlich soll hiernach der Erwerber des Pferdes das Pferd herausgeben müssen, wenn durch Verweigerung des Eides oder durch Gegenbeweis festgestellt sei, daß der Schuldner das Pferd an den Erwerber erst nach dem Zeitpunkt veräußert habe, in welchem der Gläubiger bereits zur Vollstreckung gegen den veräußernden Schuldner berechtigt war.

Kompensation zwischen Forderungen an den Falliten und Forderungen des Falliten sowie Rentention wegen Forderungen des Falliten und wegen Forderungen gegen den Falliten war ursprünglich nicht zulässig gewesen. Eine Änderung trat in dieser Richtung ein durch das Ratsdekret vom 28. Februar 1682, das Kompensations und Retentionsrecht in Falliments Fällen betreffend und eine „ferner Erklärung und Vermehrung des Kompensations und Retentions decreti de anno 1682“ vom 9. Dezember 1721 [1]).

Das Nähere darüber (unten S. 145 f.).

Von Massegläubigern im Sinne des heutigen Rechtes ist in den Quellen des Augsburger Rechts vor dem 18. Jahrhundert nicht ausdrücklich die Rede. Trotzdem läßt sich die Sache selbst gar nicht hinwegdenken, sobald einmal ein Verfahren im gemeinschaftlichen Interesse aller Gläubiger eingeführt worden war. Die curatores bonorum waren jedenfalls nicht selten genötigt, um des

---

[1]) Cod. mscr. No. 240 der Münchener Universitätsbibliothek: Stadtarchiv Augsburg: Fallitenordnungen 1666—1749 *A* ad 1535 und Decretensammlung, öffentliche Anschläge der Stadt Augsburg. Teil II, 1650—1711 No. 172.

Digitized by Google

verwalteten Vermögens willen Verbindlichkeiten zu begründen und es muß als ausgeschlossen gelten, daß man ihnen zugemutet hätte, dies auf ihre Rechnung zu tun.

Eine allgemeine Ermächtigung der Kuratoren zur Begründung solcher Verbindlichkeiten muß übrigens in dem schon mehrfach angezogenen Dekrete vom 3. VII. 1574 erblickt werden, wenn es ihren Wirkungskreis dahin feststellt, daß sie mit des Falliten Gütern nach der Gläubiger Nutz und Notdurft, gemeinem Wesen zu Gutem handeln und gefahren sollen. Darin lag auch die Befugnis, Rechtsgeschäfte des Falliten, die er vor Ausbruch des Falliments abgeschlossen hatte, anzuerkennen und die darin übernommenen Pflichten zu erfüllen. Von irgend welchem Zwange hierzu bezüglich einzelner Geschäfte, wie z. B. der Mietverträge unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch keine Spur in den Quellen zu entdecken.

Aus der Praxis, wie sie in den Stadtgerichtsbüchern erscheint, bietet einen Beleg für die Massekosten der Eintrag im Gerichtsbuche von 1528 fol. 111 b, wonach die Gläubiger eines gewissen Michel Schissler dem Gerichte ein Verzeichnis der „Expenns“ vorlegten, die sie in gemeinschaftlichen Interesse aus der Aktivmasse bestritten hatten:

„Item außgeben in gemain und von dem gemainen ganndt gelt so auß dem Haußrath von der ganndt gelest ist, Item davon außgeben dem ganter Hanns Lanndt, da er die varendt Hab geschatzt hat 41 Kr. Außgeben einem saurpekhen, der den Haußrath fir den ganndter gefirt hat 30 Kr. Mer 9 Kr. der es uff der gassen gehiettet und uff das Rathauß hellfen thun . . .“

Ferner zeigt ein Quartheft, das in dem Gerichtsbuche für 1543—1569 liegt (s. oben S. 83), daß dem curator der überschuldeten Erbschaft die zur Bestreitung der Ausgaben im Interesse der Gläubiger erforderlichen Summen von dem Vogt als dem Verwahrer der Aktivmasse vorgeschossen wurden.

S. 1 daselbst heißt es z. B.: „Item auff Sambstag den 21. November hat mir der Herr stattvogt als einem curator dargelihen uf den uncosten uber die Edtctsachen gangen 8 Fl.

Am Schluße eines zweiten Quarthefts betr. die fuxischen Edictsachen, wird, nachdem die Ausgaben des curator angeführt, bemerkt:

Curator begert uff ein Neuß uff guette rechnung 4 Fl.

Digitized by Google

In dem nemlichen Hefte findet sich eine Aufzeichnung über die Ausgaben des curator in den Griespeutelschen Edictsachen und am Schlusse die Bemerkung:

„Begert curator uff ein Neuß und uff gut erbar Rechnung 4 Fl.

4. Cessio bonorum. Ehrenfolgen des Konkurses.

Als Veranlassung des Ediktsverfahrens begegnet nicht bloß die Flucht des Schuldners, der das Ableben des Schuldners bei Überschuldung des Nachlasses gleichstand [1]), sondern — vermutlich unter dem Einflusse des römischen Rechts — auch die cessio bonorum von Seiten des Schuldners.

Belege hierfür sind:

eine Ratsentscheidung v. 4. II. 1570 [2]); „das der Ayde über abtrettung Haab u. guetter durch die Abtrettenden am Gericht persönlich geleistet werde,“

dann eine Bestimmung der Augsburgischen Zucht- und Straffordnung von 1571.

Wer vor Bürgermeister, Strafherrn, Ainignungsherrn oder Vertreter der Obrigkeit angelobt, seine Gläubiger in einer bestimmten Zeit zu bezalen und dem nicht nachkommt, der soll aus der Stadt geschafft und nicht herein gelassen werden trotzdem er zu dem Mittel der Cession greift [3]),

wiederholt in einem Ratsdekret vom 23. VI. 1580 [4]).

Das zum Zwecke der cessio bonorum einzuleitende Verfahren wird unter dem Titel der cessio bonorum in den Augsburger Quellen [5]) nirgends beschrieben. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man das oben [6]) beschriebene Ediktsverfahren als Form der cessio bonorum ansieht, obwohl in den mitgeteilten Ediktsformularen der Name cessio bonorum nicht vorkommt. Denn in diesem Ediktsverfahren ist es der Schuldner, der vor Gericht allen Gläubigern gegenüber seine Schulden bekennt und verwettet, d. h. zu

[1]) Kötzler 1540, Fol. 22b: „Item, So sich hinfüro zuträgt, daz einer mit todt abgeet oder sonst fallirt oder Sich abschwaif macht und schulden hinder ihme verlaßt . . .“

[2]) Kötzler 1529 (Handschr. v. 1578, Fol. 93a.)

[3]) Cod. mscr. 489 der Münchner Universitätsbibliothek Fol. 37a.

[4]) Stadtarchiv Augsburg: Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 75.

[5]) Ausführlich wird das Verfahren dargestellt in der Frankfurter Reformation von 1578, Titel 50.

[6]) S. 66 ff.

Digitized by Google

erfüllen verspricht mit seiner vorhandenen Habe. Es soll nemlich nach Inhalt des Edikts (S. 68 oben) „auf die . . . Inn gemain beschehen verwettung ferner in und mit recht volfarn unnd procedirt worden, wie der Statt recht unnd geprauch ist.“ Der Stadt Recht und Gebrauch war aber, wie gezeigt, bereits seit 1439 der, daß die gemeinschaftlich in dem nemlichen Termine vorgehenden Gläubiger verhältnismäßige Befriedigung zu beanspruchen hatten.

Näheres über Voraussetzungen und Wirkungen der cessio bonorum findet sich nicht. Daraus ist wohl zu schließen,

1) daß die Ehrenfolgen, die sich nach gemeinem Rechte an das Falliment knüpften — also Infamia und gefängliche Einziehung — gemäß dem gemeinen Rechte durch die cessio abgewendet wurden.

Aus der Zucht- und Strafordnung von 1571 darf per arg. e contrario vielleicht auch abgeleitet werden, daß die cessio bonorum unter gewöhnlichen Umständen von der Stadtverweisung befreite, (s. u. S. 98.)

Neben den gemeinrechtlichen Ehrenfolgen des Fallimentes gab es nun aber noch spezielle Ehrenfolgen des Augsburger Rechts, die durch cessio bonorum nicht vermieden werden konnten.

Nachdem im Jahre 1445 die Haft als allgemeine Folge der Insolvenz beseitigt worden war[1]), blieb noch immer die Haft für den Fall bestehen, daß der Schuldner eine Geldschuld vor dem Bürgermeister zu bestimmtem Termin zu bezahlen versprochen und das Versprechen nicht gehalten hatte[2]). Erst durch die Strafordnung von 1571 wird die Stadtverweisung auch in diesem Falle an die Stelle der Haft gesetzt. Übrigens konnte noch nach der Zucht- und Polizeiordnuug von 1537 der insolvente Schuldner, dessen Passiva über 200 Fl. betrugen, auf Gläubigerantrag in

[1]) S. oben S. 28.

[2]) Decret von Affter Montag nach Andreae 1510 in Stadtarchiv Augsburg: Satzungen und Ansehungen gemeiner Statt betr. 1501—1520, pag. 105. Stetten I. S. 269. -- Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 175, Fol. 99b. Vgl. übrigens oben S. 75 f.

Ist obrigkeitliche Hilfe nicht zur Stelle gewesen, so durften die Gläubiger Privatverhaftung vornehmen, waren aber verpflichtet, den Verhafteten sofort der Obrigkeit vorzuführen, s. Stadtarchiv Augsburg: Ratsbuch von 1520—1529. Ueber die Acht als Folge des betrügerischen Handelns s. schon Stadtbuch ed. Meyer S. 228 art. CXLIX.

Digitized by Google

„bürgerlicht Verwahrung“ gesetzt werden bis zur Befriedigung der Gläubiger, wenn diese die Kosten seiner Verpflegung mit 4 Pfennig pro Tag bezahlten.

Durch ein Ratsderekt vom 9. IV. 1527[1]) wurden den Kaufleuten folgender Zunftartikel genehmigt:

Jeder, der ohne Nachweis einer unverschuldeten Ursache falliert, ausgestanden, sich mit seinen Gläubigern vertragen und von ihrer Schuldsumma einigen Abbruch getan, soll alle Rechte der Gesellschaft (Zunft), verwirkt haben. Er soll ausgetan und delirt werden aus den Büchern der Gesellschaft und soll auch später nicht mehr aufgenommen werden.

Das Gleiche soll von jenen gelten, die eine Zahlungsfrist von über drei Jahren nachgesucht und erhalten haben.

Dagegen behält die Zunftrechte, wer aus redlichen Ursachen falliert und sich mit seinen Gläubigern dahin vertragen hat, daß er innerhalb dreier Jahre den ganzen Schuldbetrag bezahlen soll.

Die Zucht- und Polizeiordnung von 1537[2]) verfügt, daß der Schuldner der 200 Fl. zugestandenermaßen oder erwiesenermaßen schuldig ist und keine Mittel zur Bezahlung hat, aus der Stadt schwören und nicht zurückkehren soll, bis der Gläubiger voll befriedigt worden ist. Wer ihm vorher heimlich Unterkunft in der Stadt gewährt, soll zum wenigsten 10 Fl. Strafe zahlen, im Uneinbringlichkeitsfalle ebenfalls der Stadt verwiesen sein, wie der Schuldner selbst.

Der flüchtige Schuldner soll nach dem gleichen Gesetze, obwohl er mit seinen Gläubigern sich geeinigt hat, dennoch gebührend bestraft werden, wenn festgestellt wird, daß er entweder bei der Vereinbarung mit den Gläubigern oder bei Begründung seiner Verbindlichkeiten unredlich verfahren ist. In Ermanglung obrigkeitslicher Hilfe wird bei Gefahr im Verzuge den Gläubigern, die über 200 Fl. zu fordern haben, Privatverhaftung gestattet mit der Maßgabe, daß sie den Schuldner alsbald der Obrigkeit vorführen müssen.

Wörtlich übereinstimmend mit der Zuchtordnung von 1537 lautet in diesen Punkten die Zuchtordnung von 1553.

[1]) Stadtarchiv Angsburg, Ratsbuch von 1520—1529.

[2]) S. o. S. 6 No. 12.

Digitized by Google

Ein „Berueff des Fallirens halb“ vom 7. V. 1564[1]) schließt mit folgendem Vorbehalte:

„Es gedenkht auch Ein Erß. Rath Jederzeit solche flüchtige, außgetrettene Falliten offentlich verrueffen zue lassen unndt gegen Ihren Leib unndt Guettern mit gebürendem ernst also zu verfahren, daß sich andere billich darinen spiegeln unnd ein abscheuchen darob nemmen sollen.“

Die Strafordnung von 1571 verhängt über den der Stadt verwiesenen Schuldner, der in der Stadt betreten wird, Verhaftung und Bestrafung und bestimmt weiter:

> „Die so falliert, accordirt und nicht völlig bezalt, sie seien ausgetreten oder nicht, sollen die Stubengerechtigkeit verlieren, auch auf dem Perlach ihren Stand jenseits der Rinnen gegen das Vogelbänklein haben, bei den Leichen und Hochzeiten hinten nachgehen und zu den Frauen gesetzt werden oder daheim bleiben. Ihre Söhne und Töchter die sie nach dem Falliment erzeugt, sollen keine Ketten tragen, sie hätten denn diese Gerechtigkeit von den Müttern, alles bei Straf von 4 Gulden.
>
> Auch sollen sie sich des Wehren- oder Dolchtragens gänzlich enthalten bei Strafe der Eisen.“

Ein Dekret vom 19. VI. 1580[1]) ordnet zunächst an, daß alle Falliten, deren man habhaft werde, gefänglich eingezogen werden, damit gegen sie vermöge der Polizeiordnung verfahren werde. In jedem Falle sollen sie auch nach diesem Dekret von den oben aufgezählten Ehrenfolgen betroffen werden.

In einem Dekret vom 23. VI. 1580 werden gegen fluchtverdächtige Schuldner Personalarrestmaßregeln zugelassen. Dann wird beigefügt, daß diejenigen, so allbereit für Falliten bekannt, den nachsten in die Eyßen gelegt werden.

2) Darf aus dem Fehlen weiterer Nachrichten über die cessio bonorum gefolgert werden, daß auch die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit sich nach dem rezipierten römischen Rechte richteten, d. h. in dem Nachweis unverschuldeter Insolvenz bestanden[2]). Außerdem scheint aber noch ein Eid des Schuldners erforderlich gewesen zu sein[3]). Ob dieser Eid in Anlehnung an die nicht

---

[1]) Stadtarchiv Augsburg: Fallitenordnungen 1666—1749 *A* ad 1535.

[2]) Bayer, Theorie des Concursprozesses, S. 43 f.

[3]) Kötzler, Handschrift v. 1578. Fol. 93a.

Digitized by Google

glossierte Nov. 135 für notwendig erklärt wurde oder davon unabhängig, läßt sich nicht feststellen. Das gemeine Recht kennt ja die Eidesleistung des Zedenten nicht. Der Eid der Nov. 135 war ein Offenbarungseid des Inhalts, daß der Schwörende keine Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger besitze. Ein Anknüpfungspunkt für einen solchen Eid wäre aber schon in der Vorschrift des art. CXLVII § 2 des Augsburger Stadtbuchs gegeben gewesen[2]).

5. Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Konkurses.

Mochte nun der Anlaß zum Beginn des Ediktsverfahrens die Flucht des Schuldners oder die Überschuldung seines Nachlasses oder der Antrag seiner Gläubiger bei Anwesenheit des Schuldners oder endlich seine cessio bonorum gewesen sein, so kam es in jedem Falle darauf an, den Anfangsmoment des Verfahrens genau zu fixieren, da sich mit diesem Momente die erwähnten Wirkungen des Ediktsverfahrens verbanden.

Als diesen entscheidenden Moment wird man den Zeitpunkt des Erlasses der richterlichen Entscheidung zu erachten haben, welche die Veröffentlichung des Edikts anordnete.

Wir besitzen zwar Zeugnisse über solche richterliche Entscheidung nur für die zwei Fälle, daß der Schuldner selbst die Einleitung des Verfahrens will und daß die Einleitung gegen den unauffindbaren Schuldner von einem Gläubiger beantragt wird[3]); allein es besteht kein Zweifel, daß auch gegen den anwesenden Schuldner, wenn seine Insolvenz feststand, auf Gläubigerantrag das Ediktsverfahrens beschlossen werden mußte.

Sonst würde nicht das „sich abschwaif machen" und das „sonst fallieren" in Kötzlers Sammelwerk von 1540[4]) als Veranlassung der durch Vogt und Gericht erfolgenden Inventierung einander ohne weiteres gleichgestellt worden sein.

Dafür aber, daß jener Zeitpunkt der entscheidende gewesen sein müsse, spricht der Umstand, daß gerade in der Anordnung des Edikts die Änderung des früheren eine gemeinschaftliche,

[1]) S. o. S. 95, Z. 13 ff. v. o., vgl. darüber Frankfurter Reformation von 1578, Titel 50, § 7.

[2]) vgl. o. S. 28. N. 2.

[3]) o. S. 66 ff u. S. 69 f.

[4]) u. S. 104 Z. 14 ff. v. o.

Digitized by Google

verhältnismäßige Gläubigerbefriedigung nicht vorsehenden Rechtszustandes gelegen war.

Von nicht minderer Bedeutung wie der Zeitpunkt des Beginnes war der der Beendigung des Verfahrens. Für diese kamen zwei Gründe in Betracht: die Verteilung des vorhandenen Vermögens und der Zwangsvergleich.

Die erstere setzte, wie gezeigt, in Ermangelung friedlicher Einigung der Beteiligten, richterliches Urteil voraus. War dies rechtskräftig und war auf Grund davon die Verteilung durchgeführt worden, so hatte damit das Verfahren sein natürliches Ende erreicht. Ob eine besondere gerichtliche Feststellung dieser Beendigung erforderlich gewesen, darüber verlautet in den vorhandenen Quellen nichts, ebensowenig wie darüber, ob zur Teilungsmasse nur das im Momente des Beginnes dem Schuldner gehörende oder auch das während des Verfahrens von ihm erworbene Vermögen zu ziehen war.

Daß der Zwangsvergleich ein Grund der Beendigung des Verfahrens war, bezeugen die Zucht- und Polizeiordnung von 1537, die von der Bestrafung des durch dolus erschlichenen Akkordes handelt, die Strafordnung von 1571, die auch über den Schuldner gewisse Ehrenstrafen verhängt, der so akkordiert hat, daß die Gläubiger nicht voll befriedigt werden[1]), und das Dekret vom 6. VII. 1574[2]), das ausdrücklich hervorhebt, daß die Minderheit gebunden sein solle an den Beschluß der Mehrheit der Gläubiger, die dem Schuldner durch Vertrag einen Nachlaß zu bewilligen entschlossen sind.

Von den Wirkungen des Zwangsvergleichs blieben Gläubiger, die durch Hypothek oder durch Bürgen gesichert waren, insofern unberührt, als sie ohne Rücksicht auf den Vergleich ihre volle Befriedigung zwar nicht gegen den Schuldner selbst, wohl aber aus dem haftenden Pfande bezw. gegen den Bürgen betreiben konnten. Überdies wird man annehmen müssen, daß auch die privilegierten Gläubiger an den Vergleich nicht gebunden waren, da die Auffassung von der rechtlichen Natur der Privilegien dahin ging, daß den Privilegierten eine gesetzliche Hypothek an dem gesamten Vermögen des Schuldners zustehe[3]).

[1]) S. o. S. 98.
[2]) S. o. S. 79.
[3]) Vgl. unten S. 112 f.

Digitized by Google

Die Beendigung des Verfahrens durch Zwangsvergleich trat mit der Perfektion des Vertragsschlusses zwischen Falliten und Gläubigermehrheit ein, wenn die Minderheit gegen den Beschluß der Mehrheit keine Einwendungen bei Gericht erhoben hatte; andernfalls erst nach rechtskräftiger Zurückweisung dieser Einwendungen [1]).

6. Rangordnung der Gläubiger.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen wenden wir uns der praktisch wichtigsten Ordnung der Dinge im Ediktsverfahren zu, der Rangordnung unter den Gläubigern. Das gleiche Recht aller Gläubiger, die in dem durch das Edikt anberaumten Termin ihre Ansprüche verfolgten, galt nicht schlechthin, sondern nur in bezug auf solche Ansprüche, die nicht durch ein von ihrer Geltendmachung unabhängiges Moment gesichert waren.

Solche Sicherung gab es von Alters her auch als noch das Prinzip der Priorität des ersten Klägers herrschte. Schon das Stadtbuch von 1276, art. 149, § 3 [2]) bestimmt, daß der „erste Kläger" zurückstehen müsse hinter dem Gläubiger mit gesetztem Pfande und in § 6 wird dem Gläubiger, der dem flüchtigen Schuldner nacheilt und (Zahlung oder) Pfand von ihm erhält, der Vorrang vor allen andern Gläubigern zugesprochen. Die anderen sollen nur erhalten, was das Pfand über den Betrag der Forderung des Nacheilenden wert ist. Vgl. ferner die oben (S. 22f.) angeführte Stelle aus dem Stadtbuch.

Aus dem Jahre 1447 führt Gasser (o. S. 6, No. 18) ad annum 1447 eine Ratsverordnung an, nach der in Konkursfällen der Lidlohn ein Vorrecht vor den Bestandgeltern haben soll [3]), woraus sich ergibt, daß auch die Mietgeldforderung damals bereits ein Vorrecht vor anderen Forderungen genoß.

Wenn Gasser von „Konkursfällen" spricht, so darf das für das Jahr 1447 freilich nicht im technischen Sinne des späteren Rechts verstanden werden. Denn damals gab es ein Edictsverfahren noch nicht. Wol aber konnte es seit 1439 vorkommen daß unter einer Mehrheit von Klägern keiner mehr nach dem

[1]) S. das Decret vom 6. VII. 1574.

[2]) Meyer a. a. O., S. 225.

[3]) Vgl. auch Stetten, Geschichte von Augspurg, Th. I, S. 170.

Digitized by Google

Prinzip der Priorität des ersten Klägers den Vorrang hatte[1]), da sollten die genannten Forderungen privilegiert sein.

Aus den Stadtgerichtsbüchern seit 1480 ergibt sich jedenfalls die Bevorrechtigung der Lidlons- und der Mietzinsforderung[2]). Außerdem findet sich ein Vorrecht des Ungeldes, der dos[3]), der Forderungen der „armen Waisen“ d. i. der Pfleglinge gegen den Pfleger und der Beerdigungskosten[4]).

Vgl. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 206b: „Item Ulrich Swartz Salltzvertiger hatt begert einzuschreiben, daz er Dorothea Heymin . . . die umb Ir Lidlon petern geßwein zugeschlossen haben sol, deßhalb Ir Ulrich Swartz als Nechster gellter der magt Ire Lidlon ußgericht hatt, nemblich 9 Pfd. ₰ minder 12 ₰ und 9 ellen tuchs und XX ₰ fur den schlayr.“

Fol. 221b: „Item Ells des Ulrich Diessenbecken magt clagt Ludwig Heßer alls den, der Irem Herrn hat zugeschloßen, umb Iren Lidlon, Nemblich 8 Pfd. ₰ uff den vergangen St. Jacobstag verfallen und auch Schuch und Schlayr Nach der Statrecht und waz sich nach anzal der zeit untzher uff den obigen tag Irs Lons weiter gebür . . . . Ist erkannt, daz er Sy waz des vergangen Lons und waz sich seidher St. Jacobstag vergangen hab, ußrichte und Ir von der alten 4 Pfd. wegen, Nachdem und daz ain Schuld und kein Lidlon heiß[5]), nicht schuld sey ußzerichten.“ —

1482 Fol. 249a, b: „Deßgleichs hat sy mit Irem aid nach lut der urtl bestät und behalten (gegenüber den Gläubigern, die des Schuldners Hab und Gut mit Gericht beschlossen hatten) Iren Lidlon , . . . “

1485 auf eingelegtem Bogen: „ . . . . . So hat . . . . Jergen, Holtzenbecks Kellerin auch Ir einred wider die fraug gepraucht, daz Sy Ir lidlon bei der beschloßen Hab habe . . .“

1490 Fol. 159b: „Dannen hat Hanß Heikell (der betreibende Gläubiger der des Schuldners Habe hatte verganten lassen), den Ehehalten Ire Lidlon nach der Stattrecht ußgericht mit namen . . . . “

---

[1]) S. oben S. 43.

[2]) S. unten S. 104 No. 3, 105 No. 4.

[3]) S. unten S. 104 No. 6, 105 No. 5.

[4]) S. unten S. 104 No. 5 u. 105 No. 2 u. 5.

[5]) S. unten S. 105 No. 3.

Digitized by Google

1497 Fol. 312b: „Item Leonh. Mannharts . . . Diener thut eine meldung vor gericht, wie daz Sich etliche gelter Leonh .vischers des Schusters Seligen verlaßene Hab und gut understanden haben. So sey aber der gemelt Leonh. Vischer selig seinen Herrn den Einnemern drey gulden Ladenzinß Schuld, Derselbe zinß soll vor allen geltern vorgann.“

1521 Fol. 58a; Urteil: „Dieweil Haußzinß seinen furgangk hatt nach diser Stattrecht, So erkennen u. sprechen die Richter zu Recht wellen sich die Glaubiger Irs gelters Hab uud Gutt underziehen, das sy denn dem meyer umb die zween verfallen Zinß ußrichtung thun sollen . . . . “

1497 Fol. 283b: Ein städtischer Einnehmer meldet bei Gericht: „Hans Pfleger (der Schuldner, dessen Habe vergantet worden war) sei noch an kleinem und großem ungelt Schuldner, das gehe vor allen andern geltern und Schulden vor . . . “.

1507 Fol. 145b f.: Hier wird zu Protokoll genommen, daß eine Ehefrau Anna Veyt eine Schrift übergeben u. verlesen lassen habe, in der sie anzeigt, daß ihr Mann Schulden mache und daß schon ein Gläubiger ihm deshalb zu Haus gegangen sei, daß sie aber laut Urkunde ihrem Manne 450 Fl. Heiratgut zugebracht habe, darum ihr all sein Hab und Gut stillschweigend verpfändet sei. Sie bittet schließlich, es möge ihr von jeder Klage eines Gläubigers auf ihres Mannes Hab und Gut Mitteilung gemacht und dieser Antrag im Gerichtsbuch eingeschrieben werden. Vgl. oben S. 50 Gerichtsbuch v. 1531.

1522 Fol. 144b; Urteil: „. . . . dass . . . die armen waysen mit der bekanntlichen schuld und vertrautem gut yedem In der Bezalung vorgeen und . . . vor andern gewert werden sollen . . . “ In demselben Urteil werden übrigens den armen Waisen gleichgestellt die Gläubiger, die bereits alle Rechte an den Schuldner erlangt hatten.

1495 Fol. 24a spricht ein Urteil des Rats aus, daß von dem Gut (der Erbschaft) genommen werden sulle, was über die Frau (Erblasserin) zu der Erde zu bestatten gangen sei.

1503 Fol. 276a: „Item uff Mittwoch St. Franziskustag Ist von madlon anglerin seligen verlaßen Hab hinawßgeben worden V gulden lidlons Item nur 1 gulden Hawßzinß Jergen pfladermuller geben.

Digitized by Google

Item veydt Hawgen 4 gulden so Er dargelihen hat zu Bestellung Irs grobß und waz Sy der Erd ze bestatten Costen hatt gehabt".

Aus späterer Zeit finden sich ausführliche Prioritätsordnungen, einmal in der oben S. 3. unter No. 4 c genannten Handschrift Fol. 12b unter der Rubrik „von der glaubiger vorgang nach ein ander"; ferner Fol. 61 b unter der Rubrik:

„Volgen jetzt etliche der Staat Augspurg recht und gebreuch, die man also vor disem und wie ich noch Augspurg. Diener gewest sowol bei einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat",

endlich in dem Cgm. 3024, Fol. 65b ff.

Die erstgenannte Prioritätsordnung lautet folgendermaßen: „Item so sich hinfüro zuträgt, daz einer mit todt abgeet oder sonst fallirt oder sich abschwaif macht und schulden hinder ihme verlast, daz zu stund an Sein verlaßen Hab mit Vogt und gericht beschriben unnd fleißig inventirt werdt und So Sie durch Verkauffen oder mit der gandt zu gellt gemacht wirdt und ist, Sollen

1. erstlich die Herrschaft in der Bezahlung den Vorgang,
2. zum andern die ehehalten ihren Lidlohn,
3. zum dritten Haus oder jährlich zins,
4. zum vierdten, die so hypothec und verschriben Unterpfandt haben,
5. zum Fünfften pflegguetter,
6., zum Sechsten die Frawen umb ihr zugebracht Heurat und ererbte guetter und damit
7. zum jüngsten gemaine glaubiger ieder pro rata, größe und anzahl seiner schuld soweit es raicht entricht und bezahlt werden.

Nach Inhalt der an zweiter Stelle genannten Prioritätsordnung sollten die Gläubiger in nachstehender Weise einander im Range folgen:

1. Der Rath der Stadt wegen seiner Außstände, Steuern, Ungelts, Zinsen, Frevel und wegen dessen, „waz Einem E. Rhat von gemeiner Statt auch deren armen, hospitaln unnd Phrundtheusern wegen ußgelegen."

Digitized by Google

2. Die Gläubiger der Leichenkosten, die Ärzte, Apotheker, Barbierer und diejenigen, die dem Verstorbenen in seiner Krankheit Wart und Pflege geleistet wegen ihrer Dienstleistungen.
3. Die Ehehalten, Taglöhner, Diener, Handwerker wegen ihrer Lohnforderungen, desgleichen Notare, Prokuratoren und Advokaten. Die Lidlöhner sollen das Vorrecht jedoch nur für den Lohnbetrag haben, der nicht über Jahr und Tag ausständig war, ohne angefordert worden zu sein und der auch nicht dem Schuldner gestunden worden war.
4. Haus- Gewölbe- Keller- und Ladenvermieter wegen der Mietzinsforderung.
5. Die Spezial- und Generalpfandgläubiger zu denen auch diejenigen gerechnet werden, die „alle Rechte erlangt haben[1]),“ einschliesslich derjenigen, mit stillschweigendem Pfandrecht, wie die Mündel wegen ihrer Forderungen gegen den Vormund aus der Führung der Vormundschaft, die Kinder wegen ihrer Forderungen auf Herausgabe des väterlichen oder des mütterlichen Erbguts und Heiratsguts. Die Ehefrauen wegen ihrer Forderungen auf Rückgabe ihres Heiratsguts und ihrer Paraphernalien.
   Unter mehreren Pfandgläubigern entscheidet das Alter. Die Priorität der Kapitalforderung erstreckt sich bei ordentlichen Zinsbriefen auch auf die unwidersprochenen Zinsrückstände. Unter mehreren Spezialpfandgläubigern denen liegendes Gut verpfändet ist, haben diejenigen ohne Rücksicht auf das Alter des Pfandrechts den Vorrang, die außer der Schuldverschreibung auch den Kaufbrief über die ihnen verpfändete Liegenschaft in Besitz haben laut Ratsverordnung vom 16. Mai 1564[2]).
6. Die Gläubiger der Forderungen aus einem Darlehen zur Erkaufung, Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung eines Gutes nach gemeinem Rechte.

Das gemeinrechtliche Pfandrecht der Ehefrauen wegen ihrer Widerlageforderung und Morgengabe wird ausdrücklich abgelehnt

---

[1]) S. o. S. 32.

[2]) Vgl. die Anführung des Inhalts dieser Verordnung in dem Ratsdecret v. 11. Mai 1603. Augsburger Kreis- u. Stadtbibliothek No. 174, S. 420/1.

Digitized by Google

Überhaupt steht den Ehefrauen kein Vorrecht zu gegenüber den Gläubigern, zu deren Gunsten sie eidlich oder vor Gericht bezw. zu gerichtlichem Protokoll in Gegenwart zweier Richter durch Gelübde an Eidesstatt auf ihre weiblichen Freiheiten verzichtet hatten. Dasselbe gilt von Frauen, die mit dem Ehemann zu offenem, feilem Markt gesessen sind, gemeine Hantierung mit Kaufen, Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgeben getrieben hatten, sowie von den Frauen der Metzger, Bäcker, Meth- und Bierschenken, Gastgeber und Wirte; solche Ehefrauen haften vielmehr den Gläubigern des Mannes als Gesamtschuldnerinnen. Zum Belege dessen führt Kötzler (1540 Copia fol. 62a) am Schlusse an:

„Nota: So hab ich befunden, daz Ambrosien des Eltern und Jüngeren, auch Hansen und Joachim der Höchstädter Haußfrauen Ao 1533 ihre geklagte Heurats- und andere ererbte zugebrachte guetter, andergestalt nit seind inn Recht zuerkandt worden, dann uf vorgangen leiblich geschworen aid, daz diselben ihre heurath- und ererbte guetter in gedachter ihrer Ehewürth der Hochstaedter gesellschaft mit ihrem wissen, Vergunstigung oder willen, nit kommen noch nit eingelegt worden seien."

Die Rangordnung der Gläubiger im Cgm. 3024, fol. 65b unter der Rubrik

De praelatione creditorum

weicht von der vorigen in nachstehender Weise ab:

An der Spitze steht die Bestimmung daß die Pfandgläubiger nach gemeinem Rechte behandelt werden sollen.

Dann folgt unter der Überschrift

1. Vom Vorgang der Ehefrauen

der Satz, daß die Ehefrauen wegen ihres zugebrachten Heiratsgutes auf dem Vermögen des Ehe mannes eine stillschweigende Verpfändung mit Privilegium vor allen Gläubigern haben sollen, wegen anderer Güter in Verwaltung des Mannes aber nur ein nicht privilegiertes Pfandrecht [1]).

Auch das fällt weg, wenn die Gläubiger beweisen, daß die Frau dem Manne zu seinem gefährlichen Aufborgen, Verschwenden und Uebelhausen geholfen oder sonst betrüglich gehaust habe.

---

[1]) Nach einem Decret vom 23. Juni 1580, s. Cod. mscr. No. 5, Fol. 199b., No. 6 Fol. 71 des Quellenverzeichnisses.

Digitized by Google

Wegen ihrer Widerlage soll die Frau kein Pfandrecht haben, sondern gemeine Gläubigerin sein. Heiratsgeding, Vermächtnis, Verschreibung können daran nichts ändern.

2. wird weiter unter der Überschrift.

Vom Vorgang der Kinder in erster Ehe

diesen Kindern ein stillschweigendes Pfandrecht zuerkannt an dem Gesamtvermögen des überlebenden parens wegen ihrer Forderung auf Herausgabe des Vermögens ihres verstorbenen parens[1]).

3. Unter der Rubrik:

Wie die Pflegekinder Ihrer Vormunder und verwaltung halber gefreyt sein

wird den Pflegekindern und anderen Personen, deren Güter „durch die Pfleg" verwaltet werden, ein privilegirtes Generalpfandrecht zugesprochen.

4. Sodann folgt unter dem Titel:

Wann zur erkauffung eines guts fürgelihen worden ist

die Anerkennung eines unmittelbar hinter dem privilegirten Pfandrecht der Ehefrau wegen ihrer Heiratgutsforderung stehenden privilegirten Pfandrechts an den Gegenständen, die wegen solchen Darlehens verpfändet wurden.

5. Daran schließt sich die Anerkennung des Pfandrechts für „Belichen gelt zue Baw und Besserung der gueter"

nach Maßgabe der römischrechtlichen Vorschriften über das Pfandrecht wegen in rem versio.

6. Unter der Rubrik:

Vom Vorgang aines ausständigen Zinses

wird gesagt, daß die Illaten des Mieters wegen Mietzinses, Schadfalls und Abgangs dem Vermieter im Vorrange vor Jedermann haften.

7. Unter der Rubrik:

Vom Vorgang des gemeinen Nutzens

wird den Steuerforderungen der Statt und den Abgabenforderungen der piae causae ein Generalpfand am Vermögen des Schuldners eingeräumt.

8. Unter dem Titel:

Vom Vorgang etlicher Gläubiger als Taglöhner, Handwerker und dergl.

---

[1]) Dazu s. Decret v. 15. November 1578 und 19. December 1581, cfr. Pfleg-Ordnung von 1779 § 37, Abs. 5, S. 66.

Digitized by Google

wird die Lidlohnforderung der Handwerker und Taglöhner, soweit sie nicht über ein Jahr aussteht und ebenso die Besoldungsforderung der Diener für bevorrechtigt erklärt.

Zum Schlusse heißt es:

„Wellicher ligendt Guet verkaufft und umb den Kauffschilling versicherung darauf annimbt" der hat mit dem Pfandrecht am Gute für den Kaufschilling den Vorrang auch vor dem privilegirten Pfandrecht der Ehefrau, falls er den Kaufbrief, den er dem Käufer ausgestellt, als Faustpfand in seiner Hand hat und diesen neben seinem Schuld- und Pfandbrief dem Gerichte edirt und vorlegt.

Das Altersverhältnis der Prioritätsordnungen ist aus den Handschriften, die sie enthalten, nicht zu ersehen. Einen Anhaltspunkt bietet jedoch die oben (S. 101) erwähnte Bestimmung aus dem Jahre 1447, wonach der Lidlohn den Vorrang vor dem Bestandgelde haben soll. Dieses Vorrecht ist ihm auch in den beiden ersten Prioritätsordnungen eingeräumt, wogegen in der dritten Prioritätsordnung das Verhältnis umgekehrt ist. Daraus schon darf geschlossen werden, daß die letztere die jüngere sei. Diese Annahme wird zur Gewißheit durch den Umstand:

a) daß diese Prioritätsordnung, allerdings unter Weglassung der Bestimmungen über die Gesamthaftung der Ehefrau, die dem Manne zu seinem Aufborgen etc. geholfen, über die Versagung eines Vorrechts für die Widerlage, über das Vorrecht der Kinder erster Ehe und der Pflegekinder sowie über die Kaufschillingshypothek in einer Handschrift der Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg No. 175 fol. 96 sich findet, die Einträge bis zum Jahre 1599 entält.

b) daß diese Prioritätsordnug laut einer Handschrift derselben Biblitothek (Aug. No. 193 fol. 118) im Jahre 1604 wiederholt verkündet wurde (mit alleiniger Weglassung der Bestimmung über die Kauffschillingshypothek) unter dem Titel:

„Eines Ersamen Raths zu Augsburg uffgericht Ordnung.

Vom Vorgang der Glaubiger in Fallimentsachen wie es damit hinfuro soll gehalten werden.

Sowol uff die von beeden Stuben alß auch die Gemaind daselbsten gericht."

Auffallend ist, daß das Vorrecht der Leichen-, Medizinal- und Pflegekosten fehlt, um so mehr als in späterer Zeit durch be-

Digitized by Google

sonderes Dekret[1]) das Vorrecht der Apothekerforderungen dahin präzisiert wird, daß es nur für die zwei letzten Jahre gelten und daß insoweit auch die Ehefrau des Schuldner subsidiär haften soll.

Unter diesen Umständen wird anzunehmen sein, daß die in Cgm. 3024 mitgeteilte Prioritätsordnung unvollständig ist.

Die als erste erwähnte Prioritätsordnung ist älter als die zweite. Denn sie steht in Kötzler's Kompilation von 1540, während die letztere hinter dieser Sammlung angefügt ist, sei es von Kötzler selbst, sei es von einem Späteren.

Die beiden Ordnungen sind Zeugnisse dafür, daß die nicht bevorrechtigten — die gemeinen — Gläubiger pro rata befriedigt wurden, daß also das alte — wenngleich seit 1439 eingeschränkte — Prinzip von dem Vorgange des ersten Klägers aufgegeben worden war. Denn in der ersten der beiden Ordnungen wird ausdrücklich bestimmt, daß von den „gemainen Gläubigern jeder pro rata, Größe und Anzal seiner Schuld entricht und bezalt" werde und in der zweiten heißt es von den Forderungen der Ehegatten, die über Jahr und Tag ungemahnt ausständig waren: „sie sollen für gemeine schulden geachtet und zu den gemeinen glaubigern pro rata gesetzt werden."

Zwar scheint damit die Kompilation Kötzler's von 1540 nicht im Einklang zu stehen. Denn einmal enthält sie noch, wie gezeigt[2]), die Vorschrift, daß der Mehrerlös aus dem erneuten Verkauf einer vom insolventen Schuldner zu billig verkauften Sache dem „ersten Kläger" zunächst zu überlassen sei. Sodann findet sich auch geradezu, wenngleich nicht mehr in so scharfer Fassung, wie in der Kompilation von 1529[3]), das Prinzip der Priorität des ersten Klägers für den Fall der Insolvenz des Schuldners anerkannt.

Nachdem zuerst (Fol. 1a) die rechtliche Behandlung des Falles erörtert worden ist, wo der vom Gläubiger vor Gericht geladene Schuldner die Schuld bekannt, wird (fol. 1b) fortgefahren:

---

[1]) V. 18. VII. 1645 in „Stadtgerichts-Ordnung" Volumina I—III des Augsburger Stadtarchivs, Fol. 107a.

[2]) Oben S. 91.

[3]) S. oben S. 65.

Digitized by Google

„Item so ein außgetrettener innwoner in ain Markht, Dorff oder Flecken hab oder gut hinter im verlaßt und der glaubiger will sich darzue ziehen umb Sein schuld oder gült, wie recht ist, So Soll ihm dem glaubiger ein Erbar gericht zu Unterschid geben, das er seinem gelter darzue verkhünden soll unter des Amtmanns oder gerichts inn Sigel oder durch den Gerichts Knecht, oder amtmann, wo der gelter anderß wesenlich noch vorhanden war und laut die Form derselben verkündung also:

Ich N. Amtmann richter Vogt zue N. verkhünd dir N., das Sich N. Dein glaubiger um Sein schuld oder gellt: Nemblich sovil Rthler. zu Deiner hinterlaßenen Haab und guet mit recht zu ziehen umbzuschlagen und zu vergandten vermeindt, wie Du denn Sein klag und begehren inn gericht wol hören wurdest, ob Du darzu, darein oder darwider ichtzit zu reden habest oder zu thun vermeinst zu verantwurten inner drey gerichtstagen,' den nechsten So ich Dir hiemit setz und benenne Nemlich Neun für den ersten, Neun für den andern und Neun für den dritten und letzten endlichen Rechtstag, zu Latein genanndt peremtorie die nechsten nach dem tag zu rechnen unnd Dir diser mein offner brief geantwurt und verkhündt wardt, und ob der einer nicht ein gerichtstag sein wurde, uff den andern und nechsten gerichtstag darnach Ir einer, welchen Du Dir für nimbst, zu früer gerichts Zeit zu N. Dorff oder Markht Vor gerichte, durch Dich oder Deinen Vollmächtigen Anwaldt zuerscheinen, Solche Klag zu verantwurten und Inn sachen zu handeln wie Sich rechtlicher Ordnung nach zu thun gebürt. Dann Du kommest oder schickhest also nicht, nichts destminder würdet auf des Klägers oder seins vollmachtigen Anwaldts Clag begehren und anruffen inn sachen wider Dich und Dein Haab und guet dem endtlichen Rechtstag nach, mit der gandt oder in ander weeg fürgefahren, gehandelt, procedirt und gericht nach des Dorff Markht oder Landgerichtsgebrauch und wie recht ist, darnach hab Dich zu richten Inn verkhund und Krafft dis Briefs, der mit meinem eigen bey endh der schrifft auf getruckten Innsigel versigelt und geben ist auf N. etc.

Und sofern der gelter nit erscheint, mag dem Glaubiger gegen Seiner Haab und guet gericht werden mit der gandt wie recht ist, doch den gerichts und grundherrn an Ihren Ehehaften gülten und zinsen nach altem gebrauch und ob vor andern darauf hypo-

Digitized by Google

thecirt ichzit vor unterpfandt und verschriben wer, um den Vorgang ohnschedlich.

Wollten aber andre gemein glaubiger die nicht Sonder hypothec oder Pfandtschaft auf diser des gelters hab und guet hatten, Ihn den ersten glaubiger an Solcher gandt und rechtfertigung der Haab und guet wern oder engen, oder inn gleichem Fall mit ihm Sein und hetten doch zuvor khein recht auf den gelter erlangt, wollten auch gleiche Kosten und Bürde mit der Verkhündung oder inn ander weege mit ihnen nicht tragen, darzu sollen Sie nit gelaßen, Sondern dem ersten glaubiger die gandt vergundt werden.

Ob aber einich übertheuerung vorhanden, darum Soll Ihnen Ihr gerechtigkeit hiermit nichts benommen Sein.

Wollten Sich aber dieselbigen glaubiger entschuldigen, Sy hatten von der Verkhündung unnd des glaubigers handlung nicht gewußt, und wollten gleiche Kosten und Bürdin mit ihm dulden und tragen, alßdann Sollen Sy in gleichen Rechten mit einander Seyn und Sonst nit, es were verschriben Unterpfandt da, denselben ohnschedlich als vorsteet."

Sieht man genauer zu, so ist die Stellung des ersten Klägers, die hier zum Ausdrucke gebracht wird, doch nur noch eine scheinbar bevorrechtigte. Man muß zwei Möglichkeiten unterscheiden:

a) Die später klagenden Gläubiger hatten den Schuldner noch an dem gleichen Tage wie der erste Kläger laden lassen. Dann gelten sie bereits gemäß dem Decret von 1439 ebenfalls als erste Kläger

b) sie haben erst später oder sie haben noch gar nicht geklagt. Dann brauchen sie nur zu erklären, daß sie die Kosten des Verfahrens gleichmäßig mit dem ersten Kläger auf sich nehmen wollten, um das Recht der Beteiligung an der Exekution gegen des Schuldners Habe ebenso wie der erste Kläger zu erlangen.

Würden sie freilich die gemeinsame Tragung der Kosten ablehnen, so hieße das auf dieBeteiligung am gemeinsamen Verfahren verzichten.

Nun erklärt sich auch die oben S. 91 und S. 109 N. 2 erwähnte Vorschrift, die den Mehrerlös aus der wiederverkauften

Digitized by Google

Sache des Schuldners noch immer dem „ersten Kläger“ zuweist, einfach. Der „erste Kläger“ war die Gesamtheit der Gläubiger, die entweder an demselben Tage geladen oder die sich später an dem Verfahren beteiligt hatten.

Nach alle dem ist man berechtigt, den vollständigen Übergang von dem Prinzip der Priorität zu dem Prinzip der verhältnismäßigen Berechtigung in die Zeit zwischen 1529 und 1540 zu setzen.

Die Prioritätsordnung erlitt noch im 16. Jahrhundert vereinzelte Änderungen. Dekrete vom 14. VIII. 1540 und vom 10. XI. 1575 ließen für die beiden Stubenwirte bei Fallimenten eines Stubengenossen Ansprüche für kreditierte Speisen und Getränke nur bis zur Höhe von 50 Gulden zu und in jedem Falle sollte das richterliche Ermessen bestimmen, ob solche Ansprüche im Gleichrange oder im Nachrange zu den andern Gläubigern stehen.

Das Gleiche sollte gelten für Forderungen der Wirte, Zucker-Bäcker und Metzger wegen kreditierter Viktualien, „darum die Weiber Verspruch getan oder Zettel unterschrieben“, wenn die Männer dafür haftbar waren[1]).

Durch Ratsdekret vom 2. VII. 1587 wurde gemäß art. 44 der Schulordnung das ausstehende Schul- und Quatembergeld den Lidlöhnen gleich behandelt. —

Die Fassung der Prioritätsordnungen zeigt, daß man zwischen Konkursprivilegium und Pfand — bezw. Absonderungsrecht des Gläubigers systematisch nicht unterschieden hat.

Das mochte seinen Grund darin haben, daß man eine Anzahl von Generalpfandrechten am ganzen Vermögen des Schuldners nach dem Vorgange des römischen Rechtes anerkannte und daß diese von einem privilegium exigendi nicht zu unterscheiden waren, sofern sich nicht etwa die Sachen des Schuldners in dritter Hand befanden.

Bei all' dieser begrifflichen Unklarheit leidet es keinen Zweifel, daß die Spezialpfandgläubiger nur aus dem Pfandgegenstand selbst vorzugsweise Befriedigung vor andern Gläubigern zu bean-

---

[1]) Augsb. Stadtarchiv: Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 113b.

Digitized by Google

spruchen hatten. Das ergibt sich deutlich aus der jüngsten Prioritätsordnung No. 4—6. 8 und aus ihrer Schlußbestimmung [1]).

Unter den Spezialpfandrechten waren jene an Grundstücken von hervorragender Wichtigkeit. Ihre Rechtsgültigkeit hing schon im Anfang des 15. Jahrhunderts von der Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ab. Obwohl es ein öffentliches Pfandbuch in Augsburg nicht gab, wie es z. B. in der Nachbarstadt Ulm schon seit 1401 bestand [2]), ging doch das Bestreben der Augsburg'schen Gesetzgebung dahin, auf anderer Grundlage eine Art von Publizität für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken überhaupt und insbesondere für die Grundstücksverpfändung zu erreichen.

Schon das Stadtbuch von 1276 bestimmt in Art. 149 § 3: man sol auch wizzen: hat der der da dinckfluhtik ist worden sin gut iemen gesetzet mit des burggrafen hant, seit daz der burggrafe, dem sol daz staete beliben, hat aber er ez sust iemen gesetzet ane den burggrafen, mak der bringen selbe dritte daz erz im gesetzet habe mit nutz unde mit gewer unde mit zins gewer, so sol ez im auh staete beliben.

Die sonstigen ältesten Satzungen in dieser Richtung sind mitgeteilt bei Christian Neunhöfer, Analecta iuris Statutarii Augustani de Hypothecis et Pignoribus, Tubingae 1784, pag. 10ff. u. 41 ff., allerdings ohne Angabe des Fundortes und ohne daß sich diese Satzungen im heutigen Bestande des Stadtarchivs Augsburg nachweisen ließen.

Ein Dekret vom Jahre 1396 habe bestimmt:

„Wer ewiglich sein Gut verschaffen will, der mag es wol tun mit der Stadt Insiegel und anders nit, sonst hat die Verschreibung keine Kraft."

Im Jahre 1415 sei bestimmt worden:

Niemand soll dem andern irgend ein Gut in Zinsgewer einsetzen ausgenommen Roß und Rinder und ander Vieh; setzte er es aber ein, so solle es geschehen mit des Gerichts Brief und Siegel.

---

[1]) S. oben S. 106f.

[2]) S. das sogen. rote Buch der Stadt Ulm im kgl. Archiv zu Stuttgart Fol. 82b.

Digitized by Google

Nach einer Verordnung vom Jahre 1432 sollte Brief um liegendes Gut nirgends geschrieben werden als bei dem Stadtschreiber.

Ein Dekret vom Samstag nach Lichtmeß 1458 habe verfügt:

Daß hinfür allein die geschwornen Stattschreiber die Briefe um vier Stück, als ligend Gut, Zinslehen, verleibdingt Gut, was dessen in der Stadt und Ettern gelegen sind, und mit Geschäft schreiben sollen, sonst niemand anders als Burggraf und Vogt solche Briefe versiegeln soll.

Ein Decretum senatus von Samstag vor unser Frauen Tag 1461, das Neunhöfer S. 12f. anführt und von dem sich eine Abschrift im Stadtgerichtsbuch von 1487 auf einem losen Bogen findet, hat folgenden Wortlaut:

Uf Samstag vor unns frown tag liechtmeß, haut ein wohlbesannbter Raut, von Gemains nutz und nottörft wegn Reicher und armer, merern unrat und künftige Irrung So davon endsten mecht zu vermaiden, angesehen erkennt und gesetzt, Also wer nu füro hie in der Statt, es seyen man oder frown, gegen dem andern schuld machte, dorumb Im dieselb person, mit ligenden guten, oder Haußbriefen verpfenndt haut, das den ain yeglichs darumb und wieviel der schuldig sei, ain versiegelte Urkund nemlich ainen schuldbrief haben sol, wer aber solicher Urkund nicht enhett, da sol die Versatzung der Pfannd- oder Haußbrief, untougelich und unkrefftig sein.

In der Tat finden wir im Gerichtsbuch Koetzlers von 1529[1]) unter dem Titel:

„Nun vermerckt vom Stattrechten und desselben gebrauch der verpfandung und gant ligender gueter halben, hievor lange Jar (hat)[2]) gebraucht[3]) und geübt."

folgende mit dem Vorigen übereinstimmende Sätze: „Item es hat kein verpfanndtschaft der liegenden gueter kain Crafft, ob ainer schon Hauß, garten oder Änger brieff darüber Lauttendt Inn Handen hette. Er habe dann dabey, ain genugsam versigelt versatzung unnd Hanndveste oder alle Recht erlangt."

---

[1]) Handschrift von 1578, Fol. 10b u. Cgm. 3024, Fol. 128ª.

[2]) „hat" fehlt im Cgm. 3024.

[3]) Im Cgm. 3024 steht „hergebracht".

Digitized by Google

In dem Kötzlerschen Buche von 1540 aber[1]) findet sich die nachstehende Fassung derselben Vorschrift:

Item das khein verpfandschafft der ligenden gütter halben khein krafft habe, denn der glaubiger (habe) umb solch versetzung versigellt urkhundt und handfeste unter Augen eines vogts Richter oder Amtmanes Insigel oder sy seien ihm dann vor sitzendem Vogt und gericht offentlich pfändtlich eingesetzt . . . .

Am Samstag vor Ursula 1501 wurde in Wiederholung des Dekrekts von 1458 vorgeschrieben:

Der Reichs- und Stadtvogt und der Burggraf sollen keinen Brief um Versatzung oder in und um liegende Güter in dieser Stadt und derselben Etter gelegen, siegeln, die Brief seien denn in des Rats Canzlei gefertigt worden. (Neunhöfer a. a. O. S. 42.)

Eine Handschrift der Augsburger Kreis- und Stadtbiliothek No. 175 fol. 83b ff. enthält folgenden Eintrag:

Actum et publicatum uf Afftermontag vor purificationis Mariae den letzten Tag Jaunarij Ao 1525.

Eines Erbarn Rhats Erkanntnus die Brief über ligende güetter zu schreiben betreffend.

Briefe und Verschreibungen um Güter in der Stadt und Etter sollen einzig und allein durch der Statt geschworenen Statt- und Rhatschreiber gefertigt werden oder durch ihren Amtsverweser. Auch soll weder Vogt noch Burggraf keine Briefe, die nicht so gefertigt und von jenen Statt- und Rhatsschreibern oder ihrem Amtsverweser gesigelt sind seinerseits besigeln oder jemand befehlen, daß bet umb Ir Sigel anzunemen dann Allein sie werden durch Ire selbst Personen oder Ire gebret Erbare Diener darumb In bey sein der Partheyen und zwei Zeugen, so dieselb die verfertigte Briev oder schrifften bitten unnd begeren zu sigeln, gebethen, wie dann der vergange und diser gegenwertige Vogt, Inn Irer an- und aufnemung auch verschreibung lautter ist angezeigt und furgehalten worden, eß sollen sich weder Stattrhats Gerichts noch ander Schreiber Inn diser Statt umb güetter Inn diser Statt unnd derselben Etter gelegen, die gebette umb sygel weder im Namen

[1]) Copia fol. 4b.

Digitized by Google

Vogts oder Burggrafen annemen noch selbst sigeln, dann Inn Ir selbst oder Irer versipten freund sache Inn einicher weeg noch weise."

Durch Dekret vom 14. I. 1528[1]) wurde dem Stadtgericht durch den Rat bekannt gegeben:

> „Ain Erbar Rat . . . hat angesehen und erkannt, das von yemant in diser Stat noch ausserhalbe ainich brieve, oder verschreibung umb gueter so in diser Stat und derselben Ether ligen, unnd gelegen sein, weder In gemain noch Insonnder nit schreiben, vertigen noch ausgeen lassen sollen, dann allein bei unnd durch diser Stat geschworen Stat- u. Ratschreiber etc." (wie in dem Dekret v. 31. I. 1525)

und unterm 21. I. 1528 wird wiederholt bekannt gemacht, der Burggraf oder der Vogt sollen keinen Brief, der nicht vor dem Ratschreiber errichtet und mit dessen Siegel versehen ist, ihrerseits besiegeln und sollen Niemand befehlen, das Gesuch um Siegelung anzunehmen, außer wenn es von den gegenwärtigen Parteien vor Zeugen unmittelbar an sie selbst oder an ihre gebröten Diener gerichtet wird[2]).

Fast völlig gleichen Inhalts ist ein

> „Berueff von brieflichen Uhrkunden
> über liegende gueter
> Actum et decretum in Senatu die
> Saturni 10. Mensis Junij 1553."

in Cgm. 3024, fol. 72 und in der Note 2 angeführten Ordnung von 1578, fol. 35.

Deutlicher bezeichnet wird hier der Kreis von Urkunden, die dem „Berueff" unterliegen. Es sind „Brief und Urkunden umb ligende gueter oder Zinßschuld und Pfandverschreibungen." Erlaubt wird zugleich die Fertigung unter eigenem Siegel jedoch mit der Maßgabe, daß die Urkunden trotzdem von dem Stattschreiber geschrieben und am Schlusse von ihm besiegelt werden, so daß also nur des Stadtvogts Siegel durch die eigene Siegelung der Parteien ersetzt wird.

---

[1]) Augsb. Stadtarchiv: Ratsbuch von 1520—1529, Fol. 157b.

[2]) Stadtarchiv Augsburg: Ordnungen, Stadtgericht v. Jahre 1578, Fol. 66.

Digitized by Google

Am Schlusse dieses „Berueffs“ wird die Nichtigkeit von Urkunden, die im Widerspruch mit den Vorschriften errichtet wurden, bestimmt ausgesprochen: „Es soll auch auf dergleichen Briefe, so nit wie dise ordnung vermag, gemacht, aufgericht und verfertigt, da sie fürkommen, als ob sie krafftloß und von unwürden, mit Recht nichts erkennt, oder geurtheilt, noch außerhalb Rechtens von Amptswegnn geschafft werden.“

Endlich befaßt sich mit der gleichen Materie in gleichem Sinne ein „Berueff von auffrichtung brieflicher uhrkunden umb ligende guetter oder Zinsschuld und pfandverschreibungen auf ligende guetern, in diser Statt oder derselben eter gelegen“ vom 22. May Anno 1564[1]). Wie in dem Decret vom 31. I. 1525 wird hier hervorgehoben, daß Stadt-, Rats- oder Gerichtsschreiber kein Gesuch um Siegelung des Vogts oder des Burggrafen sollen annehmen, noch statt dieser sollen siegeln dürfen außer in eigener oder ihrer Verwandten Angelegenheit.

Für Zinsbriefe wird (wie gleichfalls schon in dem Decret vom 31. I. 1525) besonders betimmt, daß sie nichtig sein sollen, wenn sie das Rechtsverhältnis nicht vollständig der Wahrheit gemäß beurkunden, insbesondere, wenn sie nicht angeben, daß Ablösbarkeit des Zinses ausbedungen sei.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war nach alledem im Fallimente eines Schuldners ein Absonderungsrecht an seinen Grundstücken auf Grund Pfandrechtes nur dann mit Erfolg geltend zu machen, wenn die Verpfändung in schriftlicher Form geschehen, die Verpfändungsurkunde von dem Ratsschreiber, Stadt- oder Gerichtsschreiber geschriben und besiegelt und sodann durch Siegel des Vogts, Richters oder Amtmanns bekräftigt worden war oder wenn der Verpfänder die Verpfändung zum Protokoll des Vogts bezw. des Gerichts erklärt hatte.

Seit einem Dekret vom 16. Mai 1564[2]) bestand aber noch ein Rangunterschied zwischen den rechtsförmlich begründeten Hypotheken in sofern, als nach diesem Dekret den Hypothekengläubigern, die neben der Pfandverschreibung und der Schuldurkunde „den kauffbrieff umb ein Ligend guet (ir underpfandt)

---

[1]) Cgm. 3024, Fol. 74a und Handschrift des Kötzter'schen Buches von 1578, Fol. 85b.

[2]) Kötzler, Handschrift von 1578, Fol. 84b.

Digitized by Google

Inn Handen haben, der vorganng vor andern, Ungeachtet ob sy schon eltere verschreibungen . . . fürbringen zu erkhenen," d. h. der Hypothekgläubiger hat den Vorrang vor allen andern, der außer der Verpfändungsurkunde und der Schuldurkunde auch noch die Erwerbsurkunde über den Erwerb des verpfändeten Grundstückes besitzt.

Hierdurch war für diesen Hypothekgläubiger trotz mangelnden Hypothekenbuchs absolute Sicherheit geschaffen und der Gläubiger, der auf Hypothek kreditierte, ohne sich die Erwerbsurkunde einhändigen zu lassen, wußte, daß dies auf sein Risiko gehe. Er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß die Erwerbsurkunde sich in Händen eines andern Hypothekgläubigers befinde oder später einem andern eingehändigt werden könne[1]).

Diese Übergabe des Erwerbsbriefs scheint eine alte Gewohnheit in Augsburg gewesen zu sein. Sie wird schon in dem Dekret vom Jahre 1461 (oben S. 114) und in Kötzlers Buch von 1529 (oben S. 114) erwähnt mit dem Beifügen, daß der Besitz der Erwerbsurkunde für sich kein Pfandrecht begründe, daß vielmehr die Entstehung des Pfandrechts bedingt sei durch Errichtung der Verpfändungsurkunde in vorgeschriebener Form.

Im Anschluß an das Dekret vom 16. V. 1564 bildete sich übrigens noch im 16. Jahrhundert ein Augsburger Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß ein Vorrang vor älteren Generalpfandverschreibungen auch den Spezialhypothekverschreibungen zustehen solle, durch die dem Gläubiger in der gesetzlichen Form (Errichtung vor dem Rathsschreiber) ein Grundstück mit der „Überteuerung" verpfändet wurde, die der im Besitz der Erwerbsurkunde befindliche Hypothekgläubiger übrig läßt, d h. der Spezialhypothekgläubiger, dem das Grundstück rite verpfändet wird im Nachgange nach dem Besitzer der Erwerbsurkunde, soll an dem Vorrange des letzteren vor allen, auch älteren Genealpfandgläubigern teilnehmen[2]).

[1]) Aber es geht zu weit, die Rechtswirksamkeit der Verpfändungen von Grundstücken für abhängig zu halten von dem Besitz der Erwerbsurkunde, wie Neunhöfer a. a. O., S. 10 ff., vgl. auch v. Huber a. a. O., S. 32.

[2]) Bestätigt von Dr. Tradel in seinen Observationes cap. 7 (s. o. S. 7. No. 25). Er konstruirt das Verhältnis so, daß der erste Gläubiger die Erwerbsurkunde durch constitutum possessorium für den zweiten in Besitz habe.

Digitized by Google

Dieses Gewohnheitsrecht wurde durch folgendes Decret vom 11. Mai 1603[1]) gesetzlich anerkannt:

„Demnach durch Einen Erßamen Rath den 16. May 1564 statuiert worden, daß denjenigen, so neben ihren Verschreibungen und Obligationen die Kaufbriefe um ein ligend Gut (ihr Unterpfand) in Handen haben, der Vorgang vor andern, ungeachts dieselben Creditores schon ältere Verschreibungen mit oder ohne Unterpfand fürbringen wurden zuerkannt werden sollen, alles mehreren Inhalts angeregten Statuti, aber nachher auch auf die Uebertheuerung zu leihen und dieselb in specie zu verschreiben in üblichen Gebrauch und Observanz viele Jahre herkommen, die Schuldbrief darüber in gemeiner Stadt Canzlei aufgerichtet, diese Gläubiger, welchen die Uebertheuerung dieses Hauses verschrieben, gleich auf die Handveste gangen, und denen, so ältere General-Pfandverschreibungen gehabt und haben, fürgezogen worden sind, ungeacht obangelegt Statutum der Uebertheuerung im wenigsten nit gedenket, auch die gemein geschriebene Rechte ein anderes mitbringen, wann dann solcher lang hergebrachten Gebrauch, und gemeiner Stadt-Canzlei Stylus mit denen Uebertheuerungen gleichsam in consuetudinem und offenbarn Gebrauch erwachsen, auch solches männiglich allhie bekannt ist, als will ein Ers. Rat berürts Statutum von Anno 1564 der Handvesten halber auch auf die Uebertheuerungen gleich nach den Handvesten den Vorgang ob demselben Gut gegeben haben, obschon ältere Verschreibungen mit oder ohne Unterpfand vorhanden wären . . . .“

Für die Wirksamkeit des Mobiliarpfandrechts waren keine besonderen Vorschriften in Geltung. Man hat daher für das 16. Jahrhundert jedenfalls schon anzunehmen, daß das formlose pactum hypothecae ohne Besitzübertragung gemäß den Bestimmungen des römischen Rechts ein Pfandrecht und damit im Fallimente des Verpfänders ein Absonderungsrecht gewährte[2]).

---

[1]) Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek No. 174, pag. 420 f. u. No. 193; notabilium Augustanarum Tom. III, Fol. 272. — Stetten, Geschichte von Augsburg, I, S. 774 f.

[2]) S. auch Neunhöfer, l. c. § 4.

Digitized by Google

Wie wenig Gewicht auf die Besitzübertragung gelegt wurde, zeigt deutlich ein vom Stadtrat auf Anfrage an das Stadtgericht ergangenes Decret des Inhalts, daß es bezüglich der Priorität der Generalhypothekgläubiger vor späteren Spezialfaustpfandgläubigern beim gemeinen Rechte sein Bewenden habe und daß dieser Priorität das Decret vom 16. Mai 1564 nicht entgegenstehe[1]).

E. Übersicht des Verfahrens.

Versuchen wir, auf Grund des beigebrachten Quellenmaterials noch eine Übersicht zu gewinnen über die Art, wie sich seit dem Gesetze vom Jahre 1439 das Verfahren abwickelte, wo eine Mehrheit von Gläubigern den insolventen Schuldner verfolgte, so ergibt sich nachstehendes Bild:

1. Entweder gehen die Gläubiger gegen den Schuldner vor, nachdem sie alle Rechte gegen ihn und seine Habe erlangt hatten[2]).
2. oder der Schuldner selbst erklärt sich für zahlungsunfähig und veranlaßt seinerseits das gemeinschaftliche Vorgehen seiner Gläubiger.

Ad. 1.

In diesem Falle sind wiederum folgende verschiedene Möglichkeiten gegeben:

a) Die Gläubiger betreiben die Exekution von vorne herein gemeinschaftlich[3]).
b) ein einzelner Gläubiger betreibt die Exekution, die übrigen schließen sich dem Verfahren an[4]).

In beiden Fällen ist entweder der Schuldner anwesend, wird auf Grund seines Gewettes vorgeladen und gibt seine Habe frei-

---

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg No. 174, pag. 433: Das Decret ist undatirt, findet sich aber in der chronologisch geordneten Sammlung einige Seiten hinter dem Decret von 1603.

[2]) S. oben S. 32.

[3]) Gerichtsb. 1493, Fol. 201a; 1495, Fol. 105b; 1500, Fol. 48b; 1502; Fol. 279a; 1503, Fol. 234a, 251a; 1513, Fol. 47b; 1531, Fol. 3b.

[4]) Gerichtsb. 1515, Fol. 19a, 20b.

Digitized by Google

willig zu Pfand[1]) oder der Schuldner ist flüchtig und die Gläubiger lassen, wenn sie Habe finden, diese in Verbot legen[2]).

Ad. 2.

Hier gibt der Schuldner dem Weibel Auftrag, daß er ihn von seiner Gläubiger wegen fürbiete und diese selbst zum Termin vorlade, damit er ihnen im Termine wette. Im Termin wettet der Schuldner allen Gläubigern[3]) den gegenwärtigen wie den Abwesenden und das Gericht verfügt zunächst den Stillstand jedes weiteren Verfahrens gegen den Schuldner unter gleichzeitiger Festsetzung eines Termins, in dem das gemeinschaftliche Verfahren seinen Fortgang nehmen soll. Zu diesem Termin werden alle Gläubiger durch ein Aufgebot (Edikt) des Stadtvogts mit der Aufforderung öffentlich geladen, daß sie in dem Termin die gesetzlich erforderlichen Handlungen vornehmen sollen[4]).

Nachdem entweder in Folge des Verbotes oder in Folge Gewettes die Habe des Schuldners gerichtlich beschlagnahmt worden war, wurde sie hinter den Vogt gebracht, so weit es sich um Fahrnis handelte. Dann begannen die Gerichtsfragen und erfolgten die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen.

Zunächst hatten die Gläubiger zu fragen, ob sie die Habe mit Gericht beschreiben könnten und es wurde ihnen der „Unterschid" gegeben, daß ihnen die Beschreibung gestattet werde[5]).

---

[1]) Gerichtsbuch 1488. Fol. 105b: Zehn Gläubiger haben alle Rechte erlangt. Darauf wettet ihnen der Schuldner; 1503, Fol. 234a, 251a: Die Gläubiger klagen gegen den Schuldner und lassen ihn, nachdem er ihnen gewettet, nach Gewett bieten. 1509, Fol. 138a, die Gläubiger legen des Schuldners Habe auf dessen eigenes Bewilligen in Verbot. 1531, Fol. 59b: „Item den hernach geschrieben Herrn Glaubigern etc".

[2]) Gerichtsbuch 1480, Fol. 77b.

[3]) Gerichtsbuch 1485, Eingel. Bogen. Gerichtsbuch 1490, Eingelegter Bogen und Fol. 101. S. oben S. 66 N. 3.

[4]) S. oben S. 67 ff.

[5]) Gerichtsbuch 1480, Fol. 77b: „Uff daz hat ein gericht den partheien zu underschid geben . . . daz sollich Hab und gutt . . . durch den Vogt yedermann zu seiner gerechtigkeit beschriben werde". Ein loser Bogen in diesem Gerichtsbuch: „Uff afftermontag Nach St. Ulrichstag . . . Im 80. Jare Ist durch den Vogt der ergangen urtail Nach am Stattgericht uß gangen von der Nachgeschriben gellter wegen mit gericht beschriben des alten

Im folgenden Gerichtstag geschah die zweite Frage der Gläubiger, ob sie die Habe anbieten durften[1]). Auf bejahenden Gerichtsbescheid erfolgte das Angebot[2]) an den anwesenden Schuldner, eventuell an den Stuhl und wenn der Schuldner die Habe nicht zu lösen vermochte, nach weiteren acht Tagen die dritte Frage, ob die Habe dem Versteigerungsorgan — bei Fahrnis der geschworenen Kauflerin — gegeben werden dürfe. Auf bejahenden Gerichtsbescheid wurde die Habe dem Versteigerungsorgan übergeben und von diesem acht Tage nach dem Bescheide öffentlich versteigert. Die Versteigerung wurde dem Schuldner bekannt gegeben (verkündet)[3]). Von da an lief ihm noch eine letzte Frist zur Lösung der Habe. Verstreicht die Frist ungenützt, so wird der Zuschlag an den Meistbietenden rechtskräftig[4]).

Hanßen pflegers und seiner Frawen gutt . . . yedermann zu seiner gerechtigkait, biß die sach mit Recht ußgetragen wirt, So dann die gellter durch ain Burgermaister verbotten und hinder den Vogt gepracht haben".

Gerichtsbuch 1482, Fol. 249a, b: „Item die erbaren Hans Fellmann Zunfftmaister und der agst Sattler . . . und deßgleichs Thomann Ohinger haben begert einzuschriben, Nachdem und sy umb Iren Zinß Lorentz ubeleysen Hab und gut Im Huß uff ains gerichts unnderschid mit gericht beschloßen und beschriben haben . . . ."

[1]) Gerichtsbuch von 1485 eingelegter Bogen: „. . . . Uff dax Marxen martin alls anwallt Sebastian meuttings . . . . vergennt ist, Nachdem und er beschlossne und beschribne pfand von Georgen Holtzbeck hab, das er denn die selben pfand seinem gellter mit gericht anbieten mug . . . So ist Barth. mottenhaußer alls anwallt martin winters uff sein fraugen . . . . gleich die obgemellte underschid Inmaßen des genannten meuttings anwallt geben worden . . ."

[2]) Gerichtsbuch von 1500, Fol. 179a. Der Bote von 10 Gläubigern schwört, daß er den Anbietbrief zugestellt habe: Gerichtsbuch von 1505, Fol. 71b: „Item Hanns Renner . . . alls ain Bott petter Spetten anwalt der VI glaubiger So wilhalm Rephun schuld Ist, hatt . . . geschworen . . . das Er demselben Wilhalm Rephun uff gestern . . . den anbietsbrief selbs personlich zu Friedberg In sein Hanndt geantwortt hat . . . "

[3]) Gerichtsbuch von 1500, Fol. 209: Der Bote von zehn Gläubigern schwört, daß er den Verkündbrief über „vergangen Pfand" zugestellt habe: Gerichtsbuch von 1528, Fol. 59: „Item Jerg Lutz schneider als ain geschworner pot Micheln schisslers glaubiger Sagt uff sein geschwornen aid das er micheln schißler den verkhundbrief auf Montag den etc. geantwurt hab . . ."

[4]) Daß das Verfaren in diesen Formen der Execution (s. oben S. 22ff.) bis zur Vergantung verlief, zeigt deutlich die im Gerichtsbuch von 1528

Digitized by Google

Die Teilungsmasse wurde, abgesehen von dem Erlöse aus der Vergantuug der fahrenden Habe und der Liegenschaften durch die eingehenden Außenstände[1]) des Schuldners gebildet. Die Beträge waren alle beim Vogt zu hinterlegen[2]).

Die Anmeldung der Forderungen scheint ursprünglich an eine bestimmte Zeitgrenze nicht gebunden gewesen zu sein. Wenn freilich die Masse verteilt und das Verfahren beendigt war blieb für Anmeldungen kein Raum mehr.

In den älteren Gerichtsbüchern finden sich Einträge von Anmeldungen, aus denen sich ergibt, daß die Anmeldungen in den verschiedensten Zeitpunkten entgegengenommen wurden. Allerdings begegnet man keiner Anmeldung die nach dem Verkaufe der schuldnerischen Habe stattgefunden hätte[3]).

Erst die oben (s. S. 71 u. 72) erwähnten Gesetze, die wir nach 1540 setzen zu müssen glaubten, schreiben für die An-

---

Fol. 110b enthaltene gerichtliche Taxirung von Gerichtskostenauslagen der Michel Schisslerschen Glänbiger. Hier sind Kosten aufgeführt für folgende Maßnahmen: „Schisslers hab und gutt zu beschreyben, ze Hauß gehn, verkhunden, zwu frag, mer die letzt frag, da alle recht Erlanngt ward an schissler, mer umb ain verkhundung . . . der Inn Im nach den Erlanngten rechten die Behausung und Haußratt angepotten ist, auch pieten ze raumen und Anlait ze nemen, zwu frag. Mer umb ain Verkhundung Nach der ganndt, dar Inne Im Schissler die baid ganndt Haus und Haußrat verkhund ward da man In zu Neuburg, Innglstat unnd Regenspurg gesucht . . . .“

Sodann Fol. 111b eine Taxierung sonstiger „Expenns“ der Schisslerschen Gläubiger, die von ihnen aus dem Erlöse des verganteten Hausrats bestritten worden waren „von dem gemainen ganntgelt“. Darunter ein Posten dafür, daß der Hausrat vor den Ganter geführt werden mußte.

[1]) S. oben, S. 85.

[2]) S. oben, S. 84, ferner Gerichtsbuch von 1484, Fol. 18a: „Die Gläubiger . . . So in Verbot und Recht sind, haben verwilligt, daz daz essend vieh . . . . frei vergantet werden sull und So daz Geld uß den vieh gelößt hinder den vogt und ain gericht gelegt werden sulle yedem tail zu seinem recht“.

Gerichtsbuch von 1528, Fol. 109a: „Item schisslers glaubiger haben empfangen die Zinß von dem Hauß so hinder dem Vogt gelegt sind . . . “, Gerichtsbuch von 1532, Fol. 99b: „Item an heutt dato sind die 13 Fl. 24 Kr. so auß Helena Kolerin Hab und guet uff der ganndt erlöst worden ist hinder der Stattvogt gelegt worden . . .“.

[3]) Vgl. Gerichtsbücher von 1480, Fol. 77b; 1513, Fol. 47b; 1515, Fol. 19a, 20b; 1528, Fol. 30a; 1532, Fol. 10a, 11a; 1539, Fol. 49b.

Digitized by Google

meldungen die Einhaltung bestimmter Termine vor zu dem ausgesprochenen Zwecke, die bisher möglichen, weitläufigen und vergeblichen Ausführungen und Disputationen der Parteien einzuschränken, kostspielige und langwierige Prozesse abzuschneiden.

Diese Gesetze schrieben zugleich vor, daß die Beweisurkunden der Anmeldung regelmäßig im Original beizulegen seien und allenfalsiger Zeugenbeweis schleunig angetreten werden müsse.

Die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen waren in einen besonderen Termin verwiesen.

Vor Erlaß der genannten Gesetze erfolgten die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen bei der Verhandlung über die Gerichtsfragen [1]).

Angemeldet werden mußten nicht nur die bevorrechtigten und die nicht bevorrechtigten Forderungen auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, zu denen auch die Forderungen der Pfandgläubiger gehörten, sondern auch die Ansprüche auf Aussonderung [2]). Für den Beweis der angemeldeten Ansprüche scheint der Eid des Anmeldenden eine große Rolle gespielt zu haben. Zwar ergeben die Quellen nicht mit Sicherheit, ob es sich dabei etwa nur um den gewöhnlichen Ergänzungseid gehandelt habe, allein man gewinnt eher den Eindruck, als habe der Eid in allen Fällen genügt und als habe er in allen Fällen gefordert werden können [3]).

---

[1]) Gerichtsbuch 1482, Fol. 85a: „Item Carl Burckhard hat uff hewtt ein fraug gethan .... Item Heinrich Meckenloher als anwallt Hanß Nordlingers seit vor Gericht er hab in die Fraugen zu reden und begert, das man In heren sull. Gerichtsbuch 1485, Einlagebogen, vgl. oben S. 25f. Nach der dort mitgeteilten Gerichtsfrage fährt der Bericht auf dem Bogen fort: „Dorwider sind erschienen die nachgemelten partheyen Nemlich Jacob Holtzbchk u. Jacob geßner als die pfleger und maugen Jergen Holtzbecks Kinder und haben melden lassen, wie das die Kinder etlich brieff, die sagen uber ligendt guter und ander Hab und guter, So der Kinder Erbgut sey; etc. (die Fortsetzung s. oben S. 87, Z. 11ff v. u. bis „beschriben werden sullte“), dann heißt es weiter: „Weitter So hat Wilhelm Artzt wider die obgemellte fraugen durch Jergen Reichenbach selbwaibel seinen firsprechen Reden lassen, daz er mercklich Einred darwider hab gethun, zur ersten, daz Sebastian meutting und der winter unrechtlich Ins Recht kommen seyen etc.“.

[2]) S. die vorige Note, ferner oben, S. 86f. Gerichtsbuch von 1480 1482; S. 87, Gerichtsbuch von 1485.

[3]) Vgl. Gerichtsbuch von 1482, Fol. 48b. „Item Conrad Sichelbaum, So Hannßen Wibells des Zieglers Knecht geweßen ist hatt sich vor gericht

Digitized by Google

Die Verteilung der vorhandenen Masse geschah im Streitfalle auf Grund gerichtlichen Urteils durch den Stadtvogt, bei allgemeiner Übereinstimmung der Beteiligten ohne Urteil. Die Interessen der Gläubigergesammtheit wurden durch einen von ihnen erwählten Curator, später durch mehrere aus ihrer Mitte erwählte curatores, einen „Ausschuß" vertreten. Dieser curator, bezw. dieser Ausschuß hatte daher auch die Prozesse nicht bloß gegen

---

erbotten, daz er seyn lidlon bestetigen mug mit seyn aid, den Im der weibell noch Schuldig seye Nemblich II Pfd. ₰ und X ₰.

Item So hat sich Hans Kern So auch by wibel ziegler Knecht geweßen ist, erboten, daz er mit sein aid wo daz not thue XXX groschen und II kreutzer seins lidlons bestettigen muge . . .

Item So hat sich Berbell So des Wibel . . . magt geweßen ist, vor gericht erbotten, daz sy mit Irem aid bestatigen muge VIII Pfd. ₰ So Ir noch Irs Lidlons . . . unbezallt ußligen.

Item Jacoben allten des Zieglers Knecht VIII Pfd. ₰ Lidlons den er bestätigt hat.

Item So hatt Leonh. Heßlinger vor gericht bestimbt und firgehalten daß Im V gulden rh. seins Hauszinß So Im noch von Hanßen Wibel . . . unbezallt ußstanden, den er auch mit seinem aid wa daz not thue bestettigen wulle und muge".

Fol. 249a, b: „ . . . daz die alt ubelaysen mit Recht hab angesprochen 1 Deckbett etc., daz sey Ir aigen und daz sy darfur Nach lut der urtl mit Iren aid behabt und bestätt hab . . . . Deßgleichs hat sy mit Iren aid nach lut der urtl bestät und behabt Iren lidlon . . . ."

Gerichtsbuch 1483, Fol. 10b, s. oben S. 87.

Gerichtsbuch 1515, Fol. 29a: „Item Hans Mayrs Glaubiger bestätigen uff Ir Antrag und schuldbrief mit Eid Ire Forderungen" (folgen die Namen von elf Gläubigern).

Gerichtsbuch 1532, Fol. 99a: „Item an heutt dato ist das gannt und alles erlöst gellt . . . . hinder den Stadtvogt erlegt worden. Darauff haben . . . ihre Forderungen angemeldet . . . und mit irem aid bestätt und betheuert".

Gerichtsbuch 1539 Fol. 24b: „Felicitas . . . hat dem Stattvogt angelobt, das die eisern mutzen, so sy . . . Hanß vischer underkeuffel . . . gelihen . . . Ir eigentlich gut sey vor und nach";

Fol. 49b, Urteil des Gerichts „dié beiden . . . . sollen Ihr Schuld bestetten, dann soll die Hab . . . verkaufft und pro Rata under Inen ausausgeteilt werden . . . "

69a „Sind uff heuttig dato peter mullers glaubiger entricht worden. Nemblich dem Weltz ist 1 Fl. zu einem Voraus gesprochen worden. Die andern glaubiger sollen geloben, daß ihnen peter Muller ihr Angezaigtes schuldig sei. Das haben sie gethan . . ."

Digitized by Google

dritte, sondern auch gegen einzelne Gläubiger deren Forderungen oder deren Ranganssprüche bestritten wurden, durchzuführen. Im Übrigen kann bezüglich der Aufgabe des Ausschusses auf früher Gesagtes verwiesen werden[1]).

Die Interessen des Schuldners waren durch den curotor bezw. den Ausschuß nicht vertreten. Der Schuldner mußte selbst für die Vertretung seiner Interessen Sorge tragen.

Das war die notwendige Folge davon, daß die Gläubiger und der Schuldner als zwei Prozeßgegner sich gegenüberstanden.

In der Tat findet sich in all den Gerichtsbüchern kein Fall, wo das Interesse des Schuldners von einem dritten in Acht zu nehmen gewesen wäre, wogegen in großer Anzahl in den Gerichtsbüchern Vollmachtserteilungen protokolliert sind, die vom Gemeinschuldner ausgehen behufs seiner Vertretung gegen die Gläubiger.

Der Gläubigerausschuß auf der andern Seite leitet, wie gezeigt[2]) seine Befugnisse von der Ermächtigung durch die Gläubiger her und ist schon aus diesem Grunde auf die Vertretung der Gläubigerinteressen beschränkt gewesen.

Für den Fall einer überschuldeten Erbschaft ergaben sich mancherlei Eigentümlichkeiten des Verfahrens, die zum größten Teile aus dem früher (oben S. 52 ff.) Mitgeteilten ersichtlich sind.

Nur zur Ergänzung ist noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

Die zur Erbschaft berufenen Personen konnten durch die Gläubiger zu der Erklärung aufgefordert werden, ob sie die Schulden auf sich nehmen oder ob sie sich der Erbschaft zu Gunsten der Gläubiger entschlagen wollten. Diese Aufforderung erfolgte durch amtliche Vermittelung.

Gerichtsbuch 1494 f. 353a: Gläubiger lassen dem Ehemann und der Tochter der Erblasserin verkünden, daß sie sich zu des Erblassers Hab und Gut, das hinter dem Vogt liegt, mit Recht ziehen wollen, worauf der Ehemann sich der Erbschaft entschlägt.

---

[1]) S. oben S. 74 ff.

[2]) S. oben S. 75 ff.

Digitized by Google

Gerichtsbuch 1539, Einlagebogen:

„Missif

An die Edle und Erenveste Melchior von Bernau zu Essingen seligen nachgelassne Wittfrau.

Augspurg den 21. November Ao. 39.

„Die Gläubiger des weilandt Melchior von Bernau rufen mich als Reichsvogt an, daß die Hab und Gut verkauft und vergantet werde. Ich frage Euch an, ob Ihr Euch der Habe annehmen und die Gläubiger bezahlen wollt oder nicht, vielmehr Euch der Hab entschlagen wollt. Gebt Ihr keine Antwort durch diesen eigenen Boten, so wird Euch die verlassene Hab zu lösen anboten, verkauft und vergantet, die Gläubiger bezalt uund damit gehandelt nach der Stadtrecht.

Ludwig Spinner, Reichstattvogt zu Augspurg."

Wollte die Wittwe des Schuldners die Schlüssel auflegen, so war bei Widerspruch eines Gläubigers gerichtliche Entscheidung erforderlich, ob sie zugelassen werden sollte oder nicht. Die Zulassung wird ihr verweigert, wenn feststeht, daß sie nach dem Tode des Mannes sich in die Erbschaft immiscirt, insbesondere also daß sie über Erbschaftsgegenstände verfügt hatte.

S. Gerichtsbuch 1483, eingelegter Bogen, beginnend mit den Worten: „Das uff afftermontag vor St. Anthonien". u. Gerichtsbuch 1532, Fol. 69b.

Die Absicht der Schlüsselauflegung wird den Gläubigern durch das Gericht mitgeteilt, die zum Termin erscheinenden Gläubiger können sofort ihre Forderungen anmelden: Gerichtsbuch 1497, Fol. 121b und 1505, Fol. 276 ff.

Nach dem letzteren Eintrag erklärt die Witwe vor Gericht, daß sie den Gläubigern verkünden lasse. Auf diese Verkündung melden die Gläubiger ihre Forderungen an.

Die Witwe konnte auch, nachdem sie von den Gläubigern des Mannes in Anspruch genommen worden war, sich eine Überlegungsfrist geben lassen. Dann mußte aber doch die Erbschaft „mit dem Vogt beschriben" und von der Frau dem Vogt angelobt werden, daß sie sich inzwischen jeder Verfügung über die Erbschaft enthalten wolle: Gerichtsbuch 1516, Fol. 19a.

Digitized by Google

Damit die Erbschaftsgläubiger vom dem Erbfalle Kenntnis erlangten, wurde ein Aufgebot erlassen und vor Gericht verlesen: Gerichtsbuch 1539, Fol. 98b: „An heuttig dato Ist Hannsen Resters seligen edict offenlich Inn Gericht verlesen worden. Darauff sich dann nachgemelt sein glaubiger Inn Recht angezaigt Nemblich (folgen die Namen von 14 Gläubigern).

Daß die Gläubiger ganz allgemein die Richtigkeit ihrer Anmeldungen beeidigen mußten [1]), erscheint für den Erbschaftskonkurs nicht zweifelhaft. Denn an der soeben angeführten Stelle des Gerichtsbuchs 1539 wird fortgefahren:

„Darauff hat ein Erbar Gericht erkennt, das Jedweder glaubiger und glaubigerin zu vollkommener Beweisung angeloben soll, das sy auch gethan".

Eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Erbschaftskonkurses — der „erbschaftlichen Edictssachen" — war die gerichtliche Ernennung eines oder mehrerer curatores honorum [2]).

Von dem Wirkungskreise dieser curatores bonorum erfahren wir aus den Gerichtsbüchern nur, daß sie für die Konstituierung der Masse, d. h. für Hinterlegung der zur Erbschaft gehörenden

---

[1]) S. oben S. 124.

[2]) Vgl. das die Jahre 1543—1569 umfassende, in der Hauptsache nur ein Verzeichnis der beim Stadtvogt erfolgten Hinterlegungen enthaltende Gerichtsbuch. Darin liegt u. a. ein Quartheft mit der Aufschrift:

„1562 Uncosten

So uber die fuxischen Edictssachen ausgeben und bezalt ist worden durch den curator bonorum Johann Kitzen Notarien . . . . von dem 21. November des verschinen 62. Jars".

Auf Seite 1 lautet der Eintrag: „Item auf Sambstag den 21. November hab ich den curator aid gethan und zu ainem curator bonorum des Hans fuxen seligen Hab und gueter alhir verordnet worden".

Vgl. ferner Gerichtsbuch 1555, Fol. 3b: „Haben die Ersamen und Furnemen Cristoff Bair und Cristoff Raymann, alß weylund Hansen Westermanns seligen verlassen Haab und guetern von einem Erbarn Stattgericht allhie Deputierte und verordnete Curatores Einem Erbarn Gericht ad partem Nachvolgende Peticion und Protestationschrifft ubergeben . . . "

Fol. 15b: „Item nachbenannte Annthon Weiß, Matheus Muelich und Ludwig Bergkmair . . . alls von ainem Ersamen Rath diser Statt zu vertretung Balthasarn Schechen gewesenen Plaichers Haab und guetern verordnete Curatores . . . "

Digitized by Google

Gegenstände beim Stadtvogt Sorge zu tragen[1]), Prozesse über die angemeldeten Forderungen im Bedarfsfalle zu führen[2]) und die Massekosten aus den ihnen vom Vogt zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten hatten[3]), sowie, daß sie zur Rechnungslegung über ihre Ausgaben dem Vogte verpflichtet waren.

---

[1]) In dem in voriger Note erwähnten Quarthefte findet sich in der Rechnung des Curators unterm 17. XII. 1563 eingetragen: „Dem Herrn L. Bair zweimal pieten lassen, das er soll seines Verkauffens des fuxen seligen Hab und guter gelt und geltswerdt und behawssung wo die seien anzaigen, deßgleichen das erloßt gellt".

Ferner: „Item uff Sambstag den 18. February dem Widlspacher und Mader potten worden, das sy das erlöst gelt hinderlegen sollen".

Hiebei handelt es sich vermutlich um die Hinterlegung des Ganterlöses, den die genannten L. Bair, Widlspacher und Mader als Pfandgläubiger des Erblassers aus der Vergantung erzielt hatten.

[2]) In der Rechnung des Curators ist u. a. angeführt: „Item als ich als curator hab uff den 14. Decembris ain Peticionsschrifft eingelegt wider Herrn Bair. Davon hat er Abschrifft begert. Abschreiben bezalt 4 Xr." „Item uff Sambstag den 16. January hat curator ein peticionsschrifft ainem erbarn gericht gegen und wider den widlspacher und mader eingelegt . . .

Widlspacher und Mader haben . . . Rechnung eingelegt . . .

Uff Sambstag, den 16. February hat Curator eine Schrift gegen die Rechnung eingelegt".

„Curator eine exceptionsschrifft ubergeben".

„Curator Responsion ubergeben".

„Item uff Afftermontag den 19. Decembris (1564) hat Herr Licentiat Bair als anwaldt Hannsen vollands von Nürnberg etliche puecher so Ime aus venedig geschickt sindt, zu Ediren unnd ain Zeugen für gestellt, damit sein Schuld zu beweisen. Hat curator die puecher zu besichtigen begert, ist Im zugelassen worden. Umb ein Abschrifftlein solchs begeren. 4 Xr".

[3]) Vgl. die Rechnung des Curators in dem cit. Quartheft S. 1 ff.: „Item uff Afftermontag den 15. December hat mir der Herr Stattvogt als ainem curator dargelihen uff den uncosten uber die Edictsachen gangen 8 Fl. Item uff Donnerstag den 15. July . . . . weiter Empfangen 4 Fl. Summa 12 Fl. Von den 12 Fl. uncosten ausgeben und bezalt wie nach volgt

15. Dezember dem Gerichtsschreiber für Abschriften 2 Fl. 37 Kr.

16. December dem Herrn Dr. Fröschell als advocat pro Arra 2 Fl. etc..

In einem zweiten Quartheft, das in dem Gerichtsbuche von 1543—1569 liegt, findet sich ebenfalls eine Abrechnung des Curators Kitz in dem Fux'schen Nachlaßkonkurse, an deren Schluß steht:

„Curator begert uff ein Neues uff guette rechnung 4 Fl."

Derselbe Kitz war laut Abrechnung in dem nemlichen Quartheft auch

Digitized by Google

Die Entlohnung des curator bonorum erfolgte aus dem Nachlaß, war also Masseschuld [1]).

Neben dem curator bonorum kommt auch im Nachlaßkonkurse der „Gläubigerausschuß" vor [2]), der, wie Gerichtsbuch 1555 Fol. 15b (Note 2) zeigt, aus denselben Personen bestehen konnte, die zu curatores bonorum ernannt worden waren. Diese Möglichkeit beruht auf dem Gedanken, daß die „Vertretung der nachgelassenen Haab und guetern", die den curatores bonorum aufgetragen ward [3]), in Wahrheit doch nichts anderes sein sollte als eine Vertretung der Gläubiger in der Verwaltung des Nachlasses.

Die Art der Beendigung des Verfahrens durch „Ausschüttung der Masse" aufgrund gerichtlichen „Prioritätsurteils und Distributionsbescheides" ist aus den Gerichtsbüchern nicht in ihren Einzelheiten zu ersehen. Um so häufiger finden sich darin, wie gezeigt [4]), Prioritätsurteile und Verteilungsbescheide vermerkt.

Curator in dem Griespeutlschen Nachlaßkonkurse; am Schlusse auch dieser Abrechnung heißt es:

„Begert Curator uff ain Neuß und uff gut erbar Rechnung 4 Fl."

[1]) S. das in voriger Note erwähnte zweite Quartheft, wo in dem Fux'schen Nachlaßkonkurse verrechnet ist:

„Item Kitz als curator hat von dem 21. November des 64. Jars biß uff den 21. November des 65. Jars gedint tuth seine Belonung das Jar 8 Fl. hat 8 Wuchen von das Jar gedient macht auch 1 Fl., thut 9 Fl. . . . "

Zu Anfang der Abrechnung im Griespeutl'schen Nachlaßkonkurse ist vorgetragen „Uff Afftermontag den 6. Februarij anno etc. 65 biß uff den afftermontag den 6. Februarij anno etc. 66 etlich tag weniger als ain Jar gediennt wirt man dem curator das Jar schuldig 8 Fl."

[2]) Vgl. Gerichtsbuch 1555, Fol. 15b, wo der oben S. 128 mitgeteilte Eintrag fortfährt; „und zur Einforderung des verbürgten gellts Eegemelts Schechen gemainer Gläubiger Constituirte Anwalde bekhenen In Gericht für sy gemaine Glaubiger . . . daß der Bürge des Schech ihnen die verbürgte Summe ausbezahlt habe".

Ferner Gerichtsbuch 1555, Fol. 20b: „Item die Erbarn und furnemen Anthon Weiß, Matheus Muelich und Ludwig Bergkmair aiß von deß alten Balthassen schechen gemainen Gläubigern Constituirte Annwald und ausschuß haben an den verburgten 600 Fl. erstlich empfangen 550 Fl., für uncosten außgeben 102 Fl., pro Resto bliben 448 Fl. Dieselbig summe gelts sie bey ainem Ers. Rath zu 5 % angelegt . . . Dann den Rest der verburgten Summe mit 50 Fl. empfangen".

[3]) S. Gerichtsbuch 1555, Fol. 15b (oben S. 128 Note 2).

[4]) S. oben S. 48 ff. 82 ff.

Digitized by Google

Auch wird mehrfach angedeutet, daß mit der Verteilung der Masse die Beendigung des Verfahrens eingetreten sei[1]).

Nicht selten war die Beendigung durch Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger.

Zur Veranschaulichung mögen ein Paar Beispiele solcher Vergleiche, wie sie in den Gerichtsbüchern niedergelegt sind, hier mitgeteilt werden:

Gerichtsbuch 1493, Fol. 22 a: „Item agneßa Hanßen Stoußers Seligen witib soll nach lut des Vertrags und der beding So zwischen Ir und den kauffleuten Beschehen Ist, den Kauffleuten haben und hallten XII Roß, die sol sy heraußnemen von den andern Roßen die Besten und dortzu haben die wagen mit Scheff und geschyrr, was dortzu gehort und wellichen Kauffmann Sy ufflegt und furt sein gutt, den sol abgezogen werden an seiner schuld der viert pfennig am lon. Doch So sol Ir gelonet werden In maßen wie man andern furleuten lont ungevarlich und wenn Sy mit den Roßen anheim Ist und hie mit den Roßen Ihrer noturfft halben ze pawen hatt, So sollen und mugen Sys nit noten ze furen unn Sol In allwegen mit XII Roßen und mit den wagen und mit Scheff und mit geschirr gewartig sein und so oft eins abgautt daz Sy ein ander Roß an des oder der abgangen Roß stellen und antworten sol. Und sollen dieselben XII Roß alls zwumanin[2]) Mitsampt den Wagen mit Scheff un mit geschyrr Ir recht firpfandt Hayßen nnd sein und ob sy Ir sach verkerrte und ainen andern mann wirde Nemen, daz Sy In nit mer faren wollt oder wurde, So mugen Sy mit den Roßen und wagen Schiff und geschyrr gefaren alls mit Iren firpfanden Nach pfands und dißer Statrecht zu augspurg". Gerichtsbuch 1496, Fol. 57 b enthält einen Vergleich unter der Bedingung, daß die z. Z. nicht anwesenden Gläubiger zustimmen werden: „Item zwischen Jergen Langenmantel alls ainem anwalt

---

[1]) Gerichtsbuch 1502, Fol. 281 b: „Hanns Eysenhoffer Schuster hat II gulden an münz und 15 Pfg. hinder den Vogt gelegt Hußzinß . . . von wegen der 8 gellter So Martin Winter schuld unnz zu ußtrag des rechten". Ähnlich Fol. 319 a; 1503, Fol. 296 a; 1504, Fol. 6 a; ferner Gerichtsbuch 1531, Fol. 46 a ff., wo die Gläubiger des Hochstetterschen Konkurses gemeinschaftlichen Anwälten Vollmacht erteilen „piß zum Enndt und genntzlicher Execucion".

[2]) = Zweigespann.

Digitized by Google

seiner Dienerin ains, Hanßen Stouchen alls anwallt Hanßen Fugkers und seiner gesellschaft des andern und Ottilia Elsasserin witiben des driten taills Ist Ir sach der versatzung halb So sy mit Hauß und gartlin und mer ainem garten Iren gelltern der funff sind In ru angestellt untz uff Sant michelstag nechstkunfftig. Dazwischen mag die fraw mit sambt Iren geltern vleiß ankeren ob die gutter sunst möchten Nach wirden verkaufft, damit die gellter davon Mechten Bezalt werden. Wo daz Beschicht, daz Sey mit Hail. Beschicht daz aber nit, So mugen firo di gelter Ir alle ainer oder mer welcher daz thun und nit mer Baiten will umb seinen tail und gerechtigkeit seiner Schuld mit den pfand gefaren Nach pfandß und dißer Statrecht zu Augspurg der genanten Otilia Elsasserin halben ungelrt und unverhindert und sol alls dann Thomas Hungertaler den geltern Ir ainem oder mer So also umb sein gerechtigkeit mit den pfanden gefaren will nach der Statrecht die Brief uber die guter Sagend heruß zu seinen Handen reichen doch dem genanten Hungertaler an seinem Zinß und an seiner gerechtigkeit on schaden, und ob aber die andern gelter die yetzo nit allda sein In die Lengin der Frist nit verwilligen Noch zugeben welten, So sol dißer Vertrag nichtzit und der vertrag als den obgenannten Jergen Langenmantel als anwalt seine Dienerin und Hanßen Stouchen als anwalt lucaß Fugkers und seiner gesellschaft an Iren Rechten und an Irer gerechtigkeit on schaden sein“.

Fol. 73a desselben Gerichtsbuchs ist nachstehender Vergleich beurkundet:

Die Schuldner, nemlich Stefan Seyfenhoffer, der Platner und seine Ehefrau Elisabeth bekennen vor Gericht ihre Schuld gegenüber:

1. Lucas Fugger, Joseph Steck und Jerg Widemann als den vorgehenden Geltern;

2. Ulrich Sultzer, Hannß Reyßer, Bartolomäus Hochherr und Magnus Hegenbuch als den nachgehenden Geltern.

Mit diesen sämtlichen Gläubigern vereinbaren sie Folgendes:

a) die Schuldner sollen bis zum nächsten St. Jakobstag ihr Haus in Augsburg mit „Wissen und Willen“ der Gläubiger sub 1 verkaufen; inzwischen muß es „unverkombert“ bleiben. Die

Digitized by Google

Schuldner versichern, daß es weiter „gen niemand versetzt noch verlombart sei, denn wie hienach vollget".

b) Nach dem Verkaufe sollen vor allem „von den geltern gemainiglich" bezahlt werden:
   α. „Margareta Illendorfer mit dreißig gulden rh."
   β. „Jerg Weiß mit 33 fl. rh. verfallener Zins.
   γ. „Lux Fugger, Josef Steck und Jerg Widemann" jeder nach Rang des Datum seines Schuldbriefs.
   Von der „Uebertheuerung" alsdann
   δ. die Gelter sub 2, soweit die Uebertheuerung reicht.

c) Soweit die Uebertheuerung ausreicht, sagen die Schuldner den Gläubigern sub 2 zu, ihnen die 70 Gulden ungarisch ausfolgen zu lassen, „die von dem Hernasch, der zu offen (= Ofen) ligt, gefallen".

   Würde auch das noch nicht zur vollen Befriedigung der Gläubiger sub 2 genügen, so soll die ganze übrige Habe der Schuldner ihnen „habhaft und bekomert" sein.

d) Erfolgt der Verkauf des Hauses nicht bis spätestens zum Jakobstag, dann mögen die Gläubiger sub 1, da ihnen das Haus versetzt ist, „verkaufen oder verganten nach Irem Willen und Gefallen".

   Die Überteuerung soll dann den Gläubigern sub b zukommen

Am Schluße wird konstatiert, daß dieser Vertrag abgeschlossen worden sei in Gegenwart Jorgen Langenmantels, Heinrich Buchsteins und Thomaß Panhoffs als der geschworenen Richter.

Im Gerichtsbuche von 1497 Fol. 316 findet sich ein Vergleich zwischen der Weberswittwe Ursula Ritter und ihren Gläubigern dahin, daß 50% nach 14 Tagen zur Hälfte und auf Ostern zur andern Hälfte, die restigen 50% zu Jakobi gezält werden sollen. Die Schuldnerin verspricht zugleich auf Handgelübde, nichts zu veräußern noch zu versetzen oder zu verkombern und verpfändet den Gläubigern ihre gesamte Habe.

Derartige Vergleiche kommen bisweilen in der Art zu Stande, daß die Beteiligten sich dem Schiedsspruche des Gerichtes unterwerfen. Vgl. z. B. Gerichtsbuch von 1527 Fol. 81 b.: „Item zwischen Sebastian guntzpurger, marxen schaller, Jergen schäffler, Hannßen ottschmidts anstatt des Hoffmanns und lienhart paulsen

Digitized by Google

cleger ains und petter Kemptern andersteils hat ein erbar gericht auff baider tail bewilligen und zusagen in der guetlichen, disen vertrag gemacht, unnd Nemlich als petter Kempter den gemelten seinen gläubigern verrechnts geltz laut ains briefs noch zu thun schuldig ist 44 fl. rh. in munntz, demselben nach sol gedachter petter Kempter den vorbestimbten seinen gläubigern, Jetzo auf michaeli nechstkunnftig XI gulden bezallen und nachmalen auf Sannd Jorgen tag abermallen XI gulden, das . . . .[1]) zu halbem Jar XI gulden biß zu bezallung der schuldt unnd soll die gläubiger Sollichs geltz auf seinen Haußzinsen verweisen, doch der gläubiger Brief nnd Sigel unschedlich unnd unvergriffen".

In diesen Beispielsfällen[2]) soll den gläubigern ihr ganzes Guthaben ratenweise gezalt werden. Der Vergleich soll auch das Konkursverfahren gleich im Anfange beseitigen d. h. nach dem gerichtlichen Bekenntnisse der Schulden durch den Schuldner.

Einen andern Fall von Vergleich enthält das Gerichtsbuch von 1543—1569 in einem eingelegten Aktenstücke.

Die Gebrüder Zangmeister in Memmingen akkordieren danach mit ihren Gläubigern dahin, daß die Gläubiger 50 % ihrer Forderungen in drei gleichen Jahresraten erhalten sollen unter Bürgschaft von Verwandten, sowie der Ehefrauen. Die letzteren treten mit ihren Heiratgutsforderungen zurück bis zur Bezahlung der 50 %. Falls die Schuldner wieder zu Kräften kommen würden, sollen zuerst die Heiratsgüter und dann die restigen 50 % der übrigen Forderungen gedeckt werden.

Ferner s. Gerichtsbuch 1554, Fol. 18b:

„Actum Donnerstag den 22. Martij anno 54.

Nachdem kurtzverruckhter Zeit durch Unnderhandlung der Vesten Ersamen unnd fürnemen Herren Bernharten Menlings unnd Joachim Jhenischen beeder von Einem Erbarn gericht darzu Verordneten Herren Unnderhandlern Georg Drechsel mit nachgemelten seinen gläubigern dergestalt verglichen und vertragen worden, Nemlich das nachgemelte Jergen Drechsels gläubiger Ire halbe für die gantz schuldt . . . auf zwuo nachfolgende Zalfristen alls uff

[1]) Unleserlich.

[2]) Vgl. noch weitere Fälle: Gerichtsbuch 1539, Fol. 77b: 1542/43. Fol. 20b; 1548, Fol. 92a; 1554, Fol. 50b und in den Chroniken der deutschen Städte Bd. V. S. 100. N. 2.

Digitized by Google

Georgi kunfftig zweihundert gulden und dann den Rest uff Michaelis kunfftig anzunemen sich bewilligt .... demnach hat gedachter Georg Drechsel .... mit den nachvolgenden Herren .... die bedingt Bürgschaft gethan nemlich für die ersten 200 fl. so Georgi sollen gemainen Gläubigern ... erlegt werden, mit Herrn Hannß Jacoben Fugger etc. ....".

Einen Vergleich zwischen den Gläubigern des Erblassers und dem Erben enthält Gerichtsbuch von 1555 Fol. 8b, wonach die Erben auf die Erbschaft verzichten und die Erbschaft durch die Gläubiger verteilt wird, die ihrerseits gegenüber den Erben auf den Ausfall verzichten.

F. Die Rechtsnatur des Verfahrens.

Die Entwicklung des Konkursprozesses im Augsburger Recht, wie sie bisher zu schildern versucht wurde, läßt keinen Zweifel darüber, daß ihm die Rechtsnatur eines Vollstreckungsverfahrens innewohnt und zwar eines Vollstreckungsverfahrens, das sich auf das Gesamtvermögen des Schuldners bezieht und das für alle Gläubiger gemeinschaftlich durchgeführt wird.

Denn wir sahen, daß in ältester Zeit ein Konkursverfahren überhaupt nicht bestand, sondern die gesamte Habe des Schuldners dem Gläubiger zunächst ganz allein zur Befriedigung diente, der erster Kläger war, nach seiner Befriedigung dem zweiten Kläger u. s. f., daß später dieser Vorzug des ersten Klägers in einen Vorzug aller derjenigen überging, die den Schuldner an einem Tag auf denselben Termin vorgeladen hatten, und daß schließlich auch dieser Vorzug wegfiel, indem sowohl der Schuldner wie ein Gläubiger das Edict veranlassen und dadurch bewirken konnte, daß alle sich nun dem Verfahren anschließenden Gläubiger so behandelt wurden, als hätte ihnen der Schuldner auf gemeinschaftliche Ladung gemeinsam Gewette getan.

Dieses gemeinsame Gewette mußten aber die Gläubiger bis zu Ende verfolgen, wenn sie auf verhältnismäßige Befriedigung Anspruch machen wollten. Sie mußten „ir schuld erclagen und ervolgen wie recht ist" oder „dem Rechten außwarten und nachfahren nach der Statt Recht" [1]. Der „Statt Recht" erforderte

[1] S. oben S. 43 und 65.

Digitized by Google

aber, daß der Gläubiger, der um verwettete Schuld Urteil erwirkt, („alle Recht erlangt") hatte, dem Schuldner „mit des Vogts oder Burggrafen gewalt . . . mit sambt dem Waibel zu Hauß ging" und daß er, wenn er Pfand gefunden hatte, es „soll sich lassen verpfänden umb seine schuldt, des dritten Pfennigs besser oder Sy die Amptsleuth mögen selbs nehmen durch ihre gewalt . . . Findt aber Cläger nicht Pfand genueg . . . so mag er außtragen oder zueschließen, was da ist und dasselbig verganten nach der Statt Recht . . ." [1])

Was hier von einem Gläubiger gesagt wird, gilt nach Erlaß des Edicts für alle Gläubiger gemeinsam. Sie „erlangen alle Recht" am Hab und Gut des Schuldners und lassen sich dieselbe verpfänden, um sie zu verganten. Aus dem Vollstreckungsverfahren des einzelnen Gläubigers ist das Generalvollstreckungsverfahren aller Gläubiger hervorgegangen. Wird ja das Verfahren gegen den Gemeinschuldner geradezu „Execution" genannt. Vgl. Gerichtsbuch von 1531 Fol. 46a, wo sich der Eintrag folgender Vollmacht in dem Höchstetterschen Falliment findet: „N. N. als ambrosien Hochstetters des Elltern und seiner mitverwandten glaubiger und glaubigerin bezw. als deren anwäldte haben alle als Anwäldte substituirt bezw. für sich selbs instituirt und gesetzt zu ihren vollmächtigen anwälden . . . . Heinrich peringer etc. von Ir aller und Jedes besonnder glaubiger wegen vor dem Stattgericht zu augspurg und allen Obrigkeiten, wo und wie es piß zum Enndt und genntzlicher Execucion . . . . der glaubiger not Ervordert zu erscheinen, gegen menniglichen, der sich der Execucion zu widersprechen zu understeen vermeinte in Recht Einzudringen . . . . gerichtsfraugen zu thun . . . , alle Recht an die Hochstetter . . . und an alle Ir Haab und guter nach der stat augspurg oder ander gerichtsgepreuch und Rechten zu erlanngen . . . doch nit annders denn biß zu völliger Erlangung und außfirung gedachter Execucion etc. etc.

Vgl. ferner die oben (S. 85) angeführten Gerichtsbucheinträge von 1503—1505 „biß zum ußtrag rechtens".

---

[1]) Kötzler 1529, im Gerichtsbuch von 1578, Fol. 5b; von 1582, Fol. 6a Cgm. 3024, Fol. 125.

Digitized by Google

Daraus ist wiederum ersichtlich, daß die Gläubiger zu dem Vermögen des Schuldners in ein privatrechtliches Verhältnis treten, nemlich in ein Pfandrechtsverhältnis.

Hab und Gut des Schuldners haftet ihnen als Pfand. Daß dies auch die Auffassung der Gesetze gewesen ist, zeigt die oben (S. 110 f.) angeführte Stelle aus Kötzler (1540), wo das Verhältnis der Hypotheken zu dem Rechte des vollstreckenden Gläubigers als „Vorrang“ bezeichnet wird. Dem entspricht es auch durchaus, daß die Gläubiger zur Verfolgung des gemeinsamen Pfandrechts einen Ausschuß wählen, die curatores bonorum, als deren Aufgabe es bezeichnet wird[1]), die Güter des Falliten „nach der Gläubiger Nutz und Nothdurft“ zu verwalten und zu veräußern.

Wie sehr es sich hiebei um Vertretung der Gläubiger handelte, geht klar aus der Bestimmung hervor, daß jene Gläubiger, die nicht in der Lage waren, sich an der Wahl des Ausschusses zu beteiligen, berechtigt waren, den gewählten curatores noch einen besonderen Vertrauensmann an die Seite zu setzen[2]).

Wenn in dem Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599[3]) ein Rechtsstreit „etlicher Gläubiger wider den verordneten Ausschuß des Falliten gemeiner Masse“ unterstellt wird, so sind unter den „etlichen Gläubigern“ notwendig solche zu denken, deren Forderungen oder deren Vorrechtsansprüche ganz oder teilweise bestritten worden. Die curatores bonorum suchen mithin in solchem Rechtsstreit das gemeinsame Pfandrecht der Gläubiger gegen die Teilnahmeansprüche Unberechtigter zu wahren, so daß sie auch hier als Vertreter der Gläubigerinteressen erscheinen.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung überdies in dem oben (S. 82) erwähnten Dekret vom 17. XI. 1575, wo als Gegenparteien in Edictssachen einander gegenüber gestellt werden: der Schuldner und „alle Gläubiger zusammen“.

Das Ergebnis stimmt sohin völlig mit demjenigen überein, das Wyß für das Konkursrecht der Stadt und Landschaft Zürich und Heusler für andere Schweizerische Rechte in ihren angeführten Untersuchungen gefunden haben.

---

[1]) S. oben S. 75. [2]) S. oben S. 75 f. [3]) S. oben S. 81.

Digitized by Google

II.

Die Zeit nach dem 16. Jahrhundert.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts war die Entwicklung des Konkursrechts in Augsburg im Wesentlichen zum Abschluß gelangt insoferne als die Grundlagen des Verfahrens und die Prioritätsordnung ausgebildet worden waren.

Allerdings tritt keineswegs jetzt ein Stillstand der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Konkursrechts ein, ganz im Gegenteil ist die Gesetzgebung auch später in lebhafter Tätigkeit; allein sie betrifft nicht mehr die Grundlagen, sondern nur Ausgestaltung und Veränderungen von Einzelheiten.

In Bezug auf das Verfahren finden sich die nachstehend verzeichneten Gesetze:

Durch ein Dekret vom 13. September 1740 wurde die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtgerichts für Konkurse festgesetzt, während bis dahin in Ausnahmsfällen eine Ratsdeputation zuständig war[1]).

Ein Dekret vom 18. Januar 1629 ordnet an, daß in Ediktssachen die Beweise gleich Anfangs bei der Klage oder bei Reproduzierung des edicti comminatorii einzubringen und zu übergeben sind, widrigenfalls die massae zu absolvieren sind[2]).

In einem gemeinen Bescheide des Stadtgerichts vom 18. Mai 1715 wird ausgesprochen, daß in der Formel des Edicts[3]) bei

---

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 190.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 103a f.

[3]) S. oben S. 68.

Digitized by Google

vorkommenden Concurssachen nach den Worten „wie der Statt Recht und Gebrauch ist“ [1]) zu inseriren sei:

„auch nach Abschließung oben angeführten peremptorischen Termins keine Klag mehr angehört werden, sondern obbemeldten Schuldners Vermögen und gemeine Massa von denen Forderungen deren contumaciter und geflißen oder auch saumseeliger Weiß zu Sbat kommender Glaubiger hiemit in Kraft dieser Citation und Ladung ipso facto würklich absolvirt und ledig gesprochen sein“ [2])

Aus dem 17. Jahrhundert besitzen wir ein gedrucktes Ediktsformular unter dem Titel „Hospital zum heil. Geist Gant Edict“, das zwar nicht in der Sache, aber in der Fassung von dem oben S. 67 f. mitgeteilten abweicht. Es lautet: „Wir mit Namen Johannes Felix Ilsung, Burgermaister und Einnemer, auch Peter Rehlinger von Hardenberg, beede des Raths / etc. Entbieten allen und jeden, was Würdten oder Standts die seyen, welche zu . . . zu besagts Hospitals angehörigen Underthanen hinderlassene Haab und Guettern Sprüch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, demnach obgedachter . . . . durch das vorgangne und noch nit gar vollendete Kriegswesen in einen solchen Schuldenlast eingerunnen, daß sehr zweyfelig sein will, daß ein Jeder seiner Sprüch und Forderung von seine Vermögen befriediget und content werden möge, dahero unnd damit dennoch einem jeden sein Fueg und Recht so vil als möglich gedeye und widerfahre / haben wir von Ampts und Obrigkeitwegen dise offene angeschlagene Citation und sonst andere notthürftige Hilff des Rechtens erkenndt und nachvolgenden Termin angesetzt, setzen und bestimmen demnach hiemit in krafft diß offenen Brieffs den . . . nechstkomment, denselben Tag für den ersten, andern, dritten und endlichen Termin und also peremptorie ernennen und ansetzen, laden, citieren und haischen darauff alle obbesagts . . . . creditores und Glaubiger, die zu seinen Haab und Gütern Recht und Forderung haben möchten, alle und ein jeder insonderheit, auff vorgesetzten Tag den . . . . zu früer Tagzeit für sich oder ihre vollmächtigen Anwaldt, vor uns in der Schreibstuben in dem Spitalhof allhier zu erscheinen, unnd seine Sprüch und Forderung, so ein jeder zu haben und

[1]) S. oben S. 68, Z. 10 v. u. f.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 134.

Digitized by Google

anzubringen vermeint, wie gebürlich unnd recht fürzubringen, zu liquidieren und darzutun, Es komme oder erscheine jemandts oder nit, würdet nichts desto weniger auff andere gehorsames anruffen und begeren, ergehen und beschehen was recht und gewonlich sein würdet, der Ausbleibenden unnd Ungehorsamen ferneres nit erwartet werden, danach hat und waiß sich ain jeder zu richten. Geben zu Augspurg unter des Hospitals gewönlichen grossen Secret, den . . ."

Aus einem Dekret vom 6. Februar 1683 geht hervor, daß die Übernahme des Amtes eines curator massae keine allgemeine Pflicht war. Denn es wird hier bestimmt, daß die vier Wechselsensale dazu gegen Gebühr bestimmt werden sollen, wenn niemand sonst curator massae werden will[1]).

Mit Bericht vom 25. Juni 1716 regt das Stadtgericht beim Rate der Stadt die Frage an, ob nicht verordnet werden soll, daß die Procuratores der Parteien für verpflichtet erklärt werden sollen, einen curator Massae auf gemeinschaftliche Kosten zu bestellen, eventuell das Stadtgericht einen solchen ex officio zu bestellen habe und ob nicht bei Abwesenheit oder Tod des Schuldners ein contradictor aus der Zahl der irrotulirten Praktikanten gegen Gebühren ex aerario aufzustellen sei[2]).

Dieser Anregung scheint der Rat nur bezüglich des Contradictor stattgegeben zu haben. Denn in einem Dekret vom 9. Februar 1718 wird zwar für die angeregten Fälle und außerdem, „wenn von einigen Creditores Gefärde zu besorgen" die Aufstellung eines Contradictor angeordnet, im Übrigen aber verfügt, daß die Gläubiger dem Gerichte geeignete Geschäftsleute bezw. Rechtskundige als Curatores vorschlagen sollen[3]).

Nach Inhalt eines Dekretes vom 30. November 1679 waren die curatores massae in der Verfügung über die Konkursmasse von dem Stadtgerichte abhängig. In diesem Dekret wird es nemlich

---

[1]) Ebenda Fol. 123b und Cod. mscr. No. 8e des Quellenverzeichnisses Daraus ist weiter zu entnehmen, daß inzwischen die Notwendigkeit, die curatores aus der Zahl der Gläubiger zu wählen, aufgehoben worden sein mußte.

[2]) Cod. mscr. No. 8 f. des Quellenverzeichnisses.

[3]) Ebenda; sowie No. 6, Fol. 137b. Darnach fand nunmehr Ernennung der curatores durch das Gericht, nicht mehr Wahl durch die Gläubiger statt.

Digitized by Google

den curatores in einem konkreten Fallimente verwiesen, daß sie ohne Ermächtigung des Gerichts Gemälde aus der Masse verkauft hatten und ihnen auferlegt, die Differenz zwischen Schätzungswert und Verkaufserlös der Masse zu vergüten [1]).

Laut Dekret vom 23. Juni 1678 soll die Aufnahme eines Inventars durch den Stadtvogt nicht eher stattfinden, als die Gläubiger oder die curatores bonorum solches verlangen oder die HH Amtsbürgermeister ihm auftragen oder das Stadtgericht erkennt [2]).

Die neue Zucht- und Strafordnung von 1734 [3]) verfügte, daß die Bürgermeister oder die Verordneten des Strafamts sofort nach erlangter Kenntnis von der Flucht eines Schuldners „dessen Bücher, Briefschaften und Effetten durch den Reichsstattvogt in genaue Verwahr nehmen, verschließen, inventiren und besiegeln, auch dessen Diener alßbald verstricken laßen, auß der Statt nicht zu entweichen, und die Frauen und andern Personen im Hauß in Gelübd nehmen, von des flüchitigen Guth nichts zu verändern, noch zu verkehren, sondern was sie davon wißen, getreulich anzuzeigen“. Zu diesem Ende erfolgt öffentlicher Verruf des Falliten. Daraufhin ist jedermann in der Stadt, der etwas von dem Vermögen des Falliten besitzt oder der weiß, wer etwas besitzt, bei Meidung von Strafe verpflichtet, binnen drei Tagen dem Reichsstadtvogt Anzeige zu erstatten unter Angabe von Zeit und Ursache der Besitzerlangung. Der Stadtvogt hat, wenn der Besitzer keine Einwendungen erhebt, die angezeigten Gegenstände zu inventiren, zu obsigniren und zur gemeinen Masse zu bringen. Wegen der an anderen Orten befindlichen Vermögensstücke des Falliten soll der Vogt ex officio die Arrestirung zu erwirken suchen.

Von all diesen Vorgängen ist dem Stadtgerichte durch Bürgermeister oder Strafherrn Bericht zu erstatten. Das Stattgericht hat den Falliten durch Proclama zu citiren. Ohngeachtet seines Nichterscheinens sind den Gläubigern, die ihre Ansprüche erweisen, ohne weitläufigen Prozeß, unter Berücksichtigung der Prioritätsregeln, ihre Guthaben zuzusprechen und es ist ihnen durch herkommensmäßige Mittel wirklich dazu zu verhelfen.

[1]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg No. 174, pag. 372/3.

[2]) Cod. mscr. No. 8c des Quellenverzeichnisses pag. 1924 f. — Fallitenordnung von 1749, § VIII.

[3]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 159b.

Digitized by Google

Nach einem Bescheid des Rats vom 11. Oktober 1727 ist das von der Frau des Falliten als Eigentum beanspruchte Mobiliar gesondert zu inventiren und zwar sine aestimatione[1]).

Zur Konkursmasse müssen nach einem Dekret vom 14. Mai 1669 auch die im Auslande befindlichen Gegenstände des Schuldvermögens gezogen werden[2]). Dies wurde praktisch im Konkurse eines gewissen David Leser, der Sachen in Salzburg liegen hatte, auf die ausländische Creditoren in Salzburg einen Arrest ausgebracht hatten. Auf Antrag der curatores bonorum hatte der Bischof von Salzburg unter der Bedingung, daß Augsburg Gegenseitigkeit verbürge, die Herausgabe der arrestierten Sachen zugesagt, nachdem er bei vornehmen Handelsstädten Information eingezogen, weil nach Salzburger Recht ebensowenig wie nach gemeinem Recht der Arrest eine Priorität gewähre im Gegensatz zum Rechte Venedigs oder Sachsens, wo der Arrest ein ius reale oder hypothecarium induzire.

Zufolge eines Dekrets vom 20. Juli 1634 soll dem flüchtigen Schuldner freies Geleit nur erteilt werden, nachdem er den Gläubigern seinen Status vorgelegt und nachdem seine Ehefrau und seine eidesfähigen Kinder an Eidesstatt angelobt haben, daß sie nichts entwenden, verstecken, verräumen und daß sie dem Bürgermeister anzeigen wollen, wenn sie den Verbleib von Etwas dem Schuldner gehörigen erfahren und daß sie die Außenstände, so viel möglich, zur Hand bringen wollen[3]).

Für den kaufmännischen Konkurs bestimmt § 8 der Fallitenordnung von 1749: Sofort nach Ausbruch des Falliments sei die gewöhnliche Obsignation aller vorhandenen Effetti und Handelsskripturen zu verfügen und der Fallit selbst sowohl, als auch sein Eheweib, seine Bedienten[4]) und Dienstboten haben das iuramentum manifestationis et nihil distrahendi noch vor der Obsignation in Gegenwart zweier gemeinen Gläubiger uno actu abzuschwören.

Am 5. Apri 1755 wurde ein Dekret erlassen, das die Fassung von Gläubigerbeschlüssen im Konkurse erleichtern sollte. Danach gelten die Gläubiger, die nach zweimaliger Ladung vor der Stadt-

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol, 259 b.
[2]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg No. 174, S. 406 ff.
[3]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 193, Fol. 360.
[4]) = Geschäftspersonal.

Digitized by Google

gerichtsdeputation nicht persönlich oder durch einen Anwalt erscheinen, als den Beschlüssen der Majorität der erschienenen Gläubiger zustimmend [1]).

Durch eine Anzahl von Dekreten von 1666—1729 wird die Gegenseitigkeit in Fallimentssachen gegenüber den Städten St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Winterthur und Basel verbürgt [2]).

In einem Dekret vom 9. Dezember 1721 (Cod. mscr. 240 der Münchner Universitätsbibliothek) No. 9 wird die Zulassung ausländischer Gläubiger in einem Augsburger Falliment von der beglaubigten Erklärung der verbürgten Gegenseitigkeit durch ihre Obrigkeit abhängig gemacht. Ausführlicher wird dasselbe normiert in der Wechselordnung von 1778, cap. XIII, § 4. In § 3 daselbst wird überdies die Gegenseitigkeit vorausgesetzt auch für gewisse Eigentumsansprüche gegenüber der Konkursmasse (vgl. unten S. 145 Z. 7 v. o. ff.).

Schon in der Fallitenordnung von 1749 § 22 werden die darin gegebenen Vorschriften über den Verlust der Konkursprivilegien, den die Ehefrau des Schuldners unter bestimmten Voraussetzungen erleidet, für unanwendbar erklärt, soweit sie auswärtigen Gläubigern zum Vorteil gereichen würden, deren Heimatstaat die Gegenseitigkeit für Augsburger Untertanen nicht verbürgt.

Über das Aussonderungsrecht der Ehefrau im Konkurse des Mannes trifft die Fallitenordnung vom 9. Oktober 1749 § 13 die Bestimmung, daß der Ehefrau zu belassen sei, was sie an Schmuck, Geschmeide, Kleidung, Bettgewand, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, Kupfer und anderem Hausgeräte anfänglich mitgebracht oder während der Ehe wirklich zugebracht hat, ferner das, was ihr vor oder bei der Hochzeit vom Manne seinem Stand und Vermögen nach verehrt wurde, endlich die Hälfte der noch in natura vorhandenen Hochzeitsgsschenke.

Dagegen sollen alle Geschenke des Mannes an die Frau, die während der Ehe gegeben wurden, sowie der sämtliche übrige große und kleine Hausrat, curiosa und pretiosa ohne Ausnahme zur gemeinen Masse gehören.

Kinder des Falliten aus zweiter Ehe sollen nach § 18 der Fallitenordnung, wenn ihre Mutter noch vorhanden ist, nur Aus-

---

[1]) Cod. mscr. No. 23 des Quellenverzeichnisses.

[2]) Ebenda Fol. 110, 142, 143b, 153, 158.

Digitized by Google

sonderung ihres erweislichen „Sparhafens", soweit er von Fremden herrührt, ihres Bettes und ihrer Leibeskleider zu beanspruchen haben. Desgleichen die unverheirateten Kinder überhaupt, wenn nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Weitere Bestimmungen über Aussonderungsrecht enthält die Wechselordnung von 1778, cap. XIII, §§ 1—3[1]):

§ 1: Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder erheben, welche nebst den Conti oder Fakturen vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hierher gesendet werden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach Anlangung ‚bey' dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, also wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als Eigenthum von diesem vorbehalten jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestallten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letzteren, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann. Würden aber b), diese Waaren und Gelder vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkauf-Conti oder Contrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich der hiesigen Fallitenmasse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstreckt hat.

§ 2: Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschickt und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; also wird durchgängig statuirt, daß alle nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen,

[1]) v. Huber a. a. O., S. 70 f.

Digitized by Google

jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurückgegeben werden; die vor dem Fallimente angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigentum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§ 3. Jedoch wird sich wegen beyder obenstehender § 1 u. 2 entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Innewohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

Daß die Verfügungsbefugniss des Falliten mit dem Beginne des Konkurses in Bezug auf die Massegegenstände aufhört, wurde schon für die frühere Zeit als geltendes Recht angenommen. In der Fallitenordnung vom Jahre 1749 § 7 wird dies ausdrücklich ausgesprochen, als Beginn des Konkurses aber oder, wie es daselbst wörtlich heißt, „als Ausbruch des Falliments“ nicht erst, die Erlassung des Edicts angesehen, sondern der Moment, wo mehrere Gläubiger auf ihre Sicherheit oder Bezahlung dringen, oder der Schuldner seine Insolvenz schriftlich oder mündlich bekennt oder flüchtigen Fuß setzt. Was er vor diesem Zeitpunkte gehandelt hat, soll giltig, was er nachher active oder passive geschlossen hat, soll als nicht geschehen angesehen werden.

Die Aussteuerung verheirateter Kinder des Falliten aber, sofern sie bei wirklicher Insolvenz in fraudem creditorum geschah, ist anfechtbar (§ 19).

Die Kompensation und die Retention im Konkurs betrifft zunächst ein Dekret vom 28. Februar 1682[1]. In dem die Motive enthaltenden Eingang zu diesem Dekrete wird bemerkt, daß es erlassen werde auf schriftliches Ansuchen der gesamten Kaufmannschaft im Interesse der Sicherung des Augsburger Handels nach dem Vorgange anderer Reichs- und auswärtiger Handelsstädte, daß dadurch mit der bisherigen schädlichen Observanz gebrochen und in Fallimentsfällen das Kompensations- und Retentionsrecht eingeführt werden solle.

---

[1]) S. oben S. 93.

Digitized by Google

Die neue Einrichtung sollte darin bestehen, daß bei fremden Kauf- und Handelsleuten die Augsburger Kauf- und Handelsleute, welche wegen künftig ausbrechenden Fallimenten Waaren, Geld oder andere Sachen in Händen zugleich aber an jene eine fällige oder nicht fällige Forderung hätten, die geschuldeten Gelder und Effetti nur gegen Abzug oder Bezahlung ihres Forderungsbetrages herzugeben und ad Communem creditorum Massam einzuwerfen schuldig und gehalten seien.

In einem späteren Dekret vom 9. Dezember 1721 No. 8 wird das Dekret von 1682 auf alle Augsburger Fallimente ausgedehnt und die Kompensation bezw. Retention ausdrücklich auch für die Fälle zugelassen, wo sich die Gegenforderung nicht auf die Gelder und Effetti bezieht, deren Herausgabe an die Masse geschuldet wird.

Mithin konnte jetzt aufgerechnet werden nicht bloß gegen eine auswärtige Masse, sondern auch gegen eine in Augsburg verwaltete Masse[1]).

Die neuesten Bestimmungen über Kompensation und Retention im Konkurse enthält die Wechselordnung von 1778 cap. XIV:

§ 1. Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bey dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wenn deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-Verkaufs, oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Compensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

---

[1]) Cod. mscr. 240 der Münchener Universitätsbibliothek.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§ 2. Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegenzusetzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten, wie Kap. II, § 1 u. Kap. XII, § 7 beschrieben sind[1]), sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden, und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Kompensations- und Retentionsrecht ebenso als wenn es in seinen Handen geblieben wäre, auszuüben berechtiget sein.

§ 3. Da sich ergeben hat und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehreren Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in allen obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensieren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantierten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten compensiert wäre, welches, wie es bereits Irrungen veranlasset hat, in Zukunft verbothen bleibet."

Von Forderungen der Massegläubiger handeln: das schon oben[2]) erwähnte Dekret vom 9. Februar 1718, wonach der etwa ernannte Contradictor „ex massa mit einer Ergötzlichkeit nach Ermessen des Gerichtes angesehen werden" soll und eine am

[1]) D. s. Wechselschulden und Schulden aus Geschäften über Umsatz von Geld, Gold u. Silbermaterial und aus Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri.

[2]) S. 140.

Digitized by Google

2. XI. 1752 publizierte Sentenz, daß die Kosten der Haft des Falliten ex massa zu bezalen sind[1]).

Hinsichtlich der Ehrenfolgen des Falliments für den Falliten werden noch bis zum Jahre 1749 mehrfache Verordnungen erlassen.

Ein „neuer Berueff der Falliten halber vom Erkher verrueffT den 10. December Anno 1617“ schärft die Decrete vom 3. und 6. Juli 1574, vom 19. und 23. Juni 1580[2]) aufs Neue ein: „da das Falliren immer häufiger wird und schon von vielen nicht mehr für unrecht gehalten wird, auch die Falliten sich unter die ehrlichen Leute mischen bei Mahlzeiten und anderen Zusammenkünften, Wehr und Dolch tragen unter ihren betrübten Gläubigern und sich in allem vermessen zeigen, so daß man ehrliche Personen schon fast nicht mehr von ihnen unterscheiden kann“. Weiter bestimmt der „Berueff“, daß die Falliten künftighin, mögen sie ausgetreten sein oder nicht, des Tragens von Wehren und Dolchen sich gänzlich zu enthalten haben bei Strafe der Eisen und gegebenenfalls noch härterer Strafe[3]). Ein Decret vom 19. Juni 1664 erklärt diejenigen, welche „gefährlicher und betrüglicherweise falliren, für unfähig, fernerhin in Augsburg Gewerbe oder Handel zu treiben[4]).

Durch Decret vom 18. Merz 1702 werden alle obigen Verordnungen von Neuem publizirt[5]). Ein im Druck veröffentlichtes Decret vom 20. Oktober 1739 erneuert dieses Decret vom 18. Merz 1702 und trifft unter Hinweis auf Titel X. der Zucht- und Strafordnung vom 25. Februar 1734 folgende Bestimmungen:

„Alle diejenigen, so fallirt, accordirt und ihre Wechselbriefe, auch andere richtige Schuldobligationes nicht völlig mit Geld bezalt, sollen:

I. Mit einer Gefängnis, Thurn, oder auch Zuchthausstrafe nach Beschaffenheit der hierbei unterlaufenen Bosheit, Betrugs und anderer Umstände auch Größe des Falliments obrigkeitlich angesehen werden.

---

1) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 258a.

2) Oben S. 75, 91 Note 4, 98.

3) Cod. mscr. No. 8c des Quellenverzeichnisses.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

Digitized by Google

II. Der Stubengerechtigkeit und anderer etwa vorhin gehabter öffentlicher Staats- und Ehren-Aemter und Dienste nicht mehr fähig sein. Auch

III. Auf Gassen, bei Zusammenkünften der Kaufmannschaft auf dem Platz ihren Stand nicht bei und unter ihnen nehmen, sondern sich dessen gänzlichen enthalten.

IV. Bei Hochzeiten und Leichen hinten nach gehen, oder daheim bleiben und sich unter honetter Personen Gesellschaften nicht einmischen[1]): darzu ihre Söhne und Töchter, so sie nach ihrem Falliment erzeugt, keine respective Ketten oder Armband tragen, sie hätten denn diese Gerechtigkeit von ihren Müttern ererbt. Ueber das sollen

V. dergleichen Falliten sich auch des Gewöhr und Degen, auch rothen Mantel Tragens, nicht minder des Schießens in der Rosenau und Schießgraben gänzlich enthalten bei Strafe 10 RThlr. oder noch schärferen Einsehens. Und sollen

VI. dergl. Banquerottirer nicht mehr befugt sein, in allhiesiger Stadt für sich selbst und auf ihren Namen Gewerb und Handlung ferners zu treiben.

Obiges versteht sich alles nur von Falliten, die gefährlicher, nachlässiger oder betrüglicher Weise gehandelt haben. Den durch Unglück Fallirten bleiben die beneficia des Gemeinen Rechts und der hiesigen Statuta".

Die in Bezug genommene Zucht- und Strafordnung vom 25. Februar 1734 befaßt sich in ihrem 10. Titel[2]) sehr eingehend mit dem „Falliren und Austretten der Schuldner".

§ 1 verfügt: daß ein aus eigenem Verschulden fallit gewordener Schuldner auf Gläubigerantrag und „da er allbereit für einen Falliten bekandt" ex officio in bürgerliche Verwahrung genommen und falls er „mit seiner Handtarbeit und Profession etwas verdienen kann, entweder auf einen Thurn oder in ein Zuchthauß gebracht und in demselbigen, so lang und vil, nach Art seiner Profession oder andern Capacitaet, auf das embsigste zu arbeiten, ernstlich angehalten werden" soll, „biß daß er so viel

[1]) Das Recht, sich zu den Frauen zu setzen, das ihnen in der Strafordnung von 1571 gelassen war, (oben S. 98) haben sie nicht mehr.

[2]) Cod. mscr. No. 23 des Quellenverzeichnisses pag. 29—41.

Digitized by Google

zu weegen gebracht, daß seine Gläubiger solch verfertigte Arbeit entweder selbst annehmen, oder da sie sich hiezu nicht gutwillig verstehen wollten, die Arbeit auf die Gant gebracht, daselbsten herkommenmäßig verkaufft und das daraus erlößte Geld denen Gläubigern zugestellt, der Schuldner auch über dißes wegen deß so lang verursachten Zuwartens seiner Glaubiger annoch mit einer willkührigen Straffe . . . . belegt werden“.

Diese Bestimmung greift zum erstenmale seit der Ausbildung des Konkursverfahrens auf das alte Recht der Schuldknechtschaft zurück.

§ 2 gibt den Gläubigern das Recht, auf ihre Kosten einen Schuldner so lange in Haft halten zu lassen, bis die Schulden irgend wie getilgt werden, behält aber die öffentliche Bestrafung betrügerischen Bankerotts mit Gefängniß, Thurm, Zuchthaus, Stadtverweisung etc. vor.

Ebenso soll nach § 3 der Schuldner behandelt werden, der vor Bürgermeister oder Stadtgericht oder anderer Obrigkeit die Befriedigung seiner Gläubiger in bestimmter Zeit angelobt, dieses Versprechen aber nicht gehalten hat.

§ 4 verhängt über den der Stadt verwiesenen Falliten die Strafe der Eisen, wenn er sich in der Stadt betreten läßt. Wer ihn verbirgt oder beherbergt erleidet Geldstrafe, bei Uneinbringlichkeit Strafe der Stadtverweisung. Bei Gefahr im Verzuge sollen die Gläubiger den fluchtverdächtigen und den schon flüchtigen Falliten nach § 5 selbst verhaften dürfen; die Obrigkeit soll ihnen letzternfalls mit Ersuchungsschreiben und mit Steckbriefen an die Hand gehen. Den verhafteten Schuldner müssen sie dann aber sobald als möglich der Obrigkeit zur weiteren Verfügung vorführen. Überdies sind die Behörden verpflichtet, von Amtswegen die Verhaftung des Flüchtigen mit allen Mitteln herbeizuführen, sobald sie von der Flucht Kenntnis erlangen. Die Beamten, die in dieser Hinsicht ihre Pflicht versäumen oder gar mit dem Flüchtigen kolludiren, sind gemäß § 6 für den Schaden haftbar und werden daneben ebenso wie alle, die zur Flucht mit Rat oder Tat behülflich waren, nach den Gesetzen über Gefangenenbefreiung bestraft. Gegen den Flüchtigen, der auf Citation nicht erscheint, wird (§ 8) „nach Beschaffenheit der hiebey unterloffenen Boßheit, Betrugß

Digitized by Google

und andern Umständen, auch Größe des Falliments“ die Bekanntmachung seines Namens und „Verbrechens“ durch Anschlag an „gewohnlicher Statt orthen“ angeordnet, gegebenenfalls wird in contumaciam die ihm gebührende Criminalstrafe verhängt. Wer den Ausbruch eines Falliments kennt, ist zur zeitigen Anzeige bei einem der Bürgermeister oder bei dem Strafamt verpflichtet bei Meidung gewisser Strafen; wer aber von der ihm bekannten Flucht des Falliten nicht schleunigst Anzeige erstattet oder wer nach der Flucht Hab und Güter, Bücher, Skripturen etc. des Falliten verstecken hilft, wird einem Diebshehler gleich bestraft (§ 9).

Betrügerische Bankerottirer sollen nicht mehr wie bisher nach Erzielung eines Ausgleichs mit ihren Gläubigern von jeglicher Ehrenminderung befreit sein; vielmehr kein Fallit, der accordirt und nicht völlig bezahlt hat, mag er nun flüchtig geworden sein oder nicht, weiterhin der Stubengerechtigkeit und anderer von ihm vordem bekleideter öffentlicher Stadt- und Ehrenämter und -Dienste fähig sein; auch soll keiner auf der Straße bei den Zusammenkünften der Kaufleute seinen Stand unter diesen, sondern jenseits der Rinnen haben; ferner soll ein solcher bei Leichen und Hochzeiten hinten nachgehen oder daheim bleiben und sich unter ehrlicher Leute Zusammenkünften nicht einmischen. Die nach dem Falliment erzeugten Kinder sollen keine Ketten bezw. Armbänder tragen dürfen, wenn sie nicht diese Gerechtigkeit von der Mutter ererbt haben, alles dies bei Meidung einer Strafe von 4 Fl. in jedem Falle der Übertretung. Dergleichen Falliten sollen überdies des Gewehrs und Degentragens sich gänzlich enthalten bei Strafe der Eisen u. U. bei schärferer Strafe. Endlich sollen sie das Recht verlieren, auf eigenen Namen in Augsburg Gewerb oder Handel zu treiben (§ 12).

Solche Schuldner, die durch Unglücksfälle schuldlos in Vermögensverfall geraten sind, sollen zwar grundsätzlich von all diesen Nachteilen und Strafen nicht betroffen werden. Wenn sie jedoch sich nicht rechtzeitig bei der Obrigkeit melden, vielmehr dem Beweis ihrer Unschuld dergestalt mißtrauen, daß sie gleich Anfangs fremden Schutz und Freiungen suchen oder wohl gar flüchten und auf das erlassene Proclama hin ungehorsam ausbleiben: so soll doch gegen sie „nach Umständen mit scharffer obrigkeitlicher Bestraffung verfahren werden“ (§ 13).

Digitized by Google

Verschweigt der schuldlose Fallit nachträglich etwas von seiner Habe oder handelt er sonst nachher betrüglich, so soll er aller Wohltaten verlustig sein und als Fälscher bestraft werden. Was etwa von seiner verborgenen Habe übrig bleibt nach Bezalung der Schulden und Kosten wird konfiszirt (§ 14).

Ein Kaufmann verliert die Rechtswohltaten des schuldlosen Falliten schon dann, wenn er in Jahresfrist vor dem Vermögensverfall keine Bilanz gezogen oder die gefundene Überschuldung seines Vermögens nicht binnen 2 Monaten dem Stadtgerichte oder seinen Gläubigern angezeigt hat (§ 15).

Die Fallitenordnung vom 9. Oktober 1749 bestätigt zunächst die Verordnungen vom 18. März 1702, vom 25. Februar 1734 und vom 20. Oktober 1739, will aber noch gewisse Verschärfungen hinzufügen.

§ 1 behandelt das Falliment, das durch erweisliche, unvermeidliche Unglücksfälle ohne eigenes Verschulden des Falliten eingetreten ist. Der Fallit, der in solchem Falle sein Unvermögen rechtzeitig angezeigt hat, erleidet keine Ehreminderung und behält seine Ämter. Verschweigt er jedoch sein Unvermögen und „kontinuirt er trotz Kenntnis davon in dem negotio oder setzt er flüchtigen Fuß“, so wird er nach § 2 bestraft.

§ 2 aber betrifft das Falliment aus eigenem Verschulden, Ungeschicklichkeit, Nachläßigkeit, Unbedachtsamkeit oder Verwegenheit. Wenn hier der Fallit sich versteckt, negotia die er nicht genugsam versteht, unternommen, allzu leichtsinnig, allzuviel oder allzulang geborgt oder allzusehr gewagt hat, so soll er

a) von allen Ehrenämtern suspendirt sein, solange bis er nachweislich seine Gläubiger vollständig mit Hauptsache und Zinsen befriedigt hat, soferne sich seine Gläubiger auf fristenweise Zalung eingelassen haben.

b) wenn er mit seinen Gläubigern auf einen Nachlaß accordirt hat, oder wenn er die vereinbarten Fristenzalungen nicht einhält, so kommt es darauf an, ob er „sonst sich seinem Stande gemäß ehrbarlich und bescheiden aufgeführt hat oder ob er über seinen Stand und Vermögen Pracht und Üppigkeit getrieben“. Ersterenfalls verliert er nur die städtischen Ehrenämter und -Dienste, die Stuben- oder Kramergerechtig-

Digitized by Google

keit[1]) und die Freiheit, unter seinem Namen zu handeln; letzternfalls soll er überdies noch von allen öffentlichen Zusammenkünften mit Ausnahme des Gottesdienstes und von ehrenhaften Gesellschaften ausgeschlossen werden, auch sich des Degen- und rothen Mantel Tragens enthalten.

§ 3 unterscheidet unter denjenigen, „die das Ihrige durch Pracht und Üppigkeit liederlich durchgebracht, von Jahr zu Jahr mehr ausgegeben als eingenommen, bei ersichtlicher Abnahme ihres Vermögens und wissentlicher Insolvenz mit frembden Gut fortgehandelt und auf anderer Kosten gelebet haben“

a) solche, die wenigstens 75 Prozent ihrer Schulden bezalen,
b) solche, die unter 75 aber wenigstens 50 Prozent,
c) solche, die unter 50 aber wenigstens 30 Prozent,
d) solche, die unter 30 aber wenigstens 15 Prozent,
e) solche, die unter 15 Prozent oder gar nichts bezalen.

Die Angehörigen der Gruppe a) werden 14 Tage in den Thurm gesetzt; die der Gruppe b) vier Wochen; die letzteren werden außerdem für ein halbes Jahr in ihre Wohnung confinirt, so daß sie diese nur zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes verlassen dürfen und im Übrigen nach § 2 b behandelt.

Die Angehörigen der Gruppe c „sollen sechs Wochen in ein Gewölblein oder drei Monate auf einen Thurn verschafft, und nach ihrer Entlassung auf ob bemeldete Weise ein gantzes Jahr lang in ihr Wohnung confinirt, auch hernachmals in allem nach obigem § 2 b behandelt“, die Angehörigen der Gruppe d „sollen zehn Wochen mit dem Gewölblein, oder sechs Monate mit der Thurnstraffe belegt und noch überdieß, bis sie die obrigkeitliche Gnade wieder gewinnen, aus der Stadt geschafft“, die Angehörigen der Gruppe e endlich „sollen ohne anders des Bürgerrechtes gänzlich entsetzt und auf ewig der Stadt und ihres Gebiets verwiesen werden“.

§ 4 bedroht mit der Strafe der Eisen und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Gefährde und Größe des verursachten Schadens

[1]) Dieser Verlust erstreckt sich u. U. sogar auf die Kinder des Falliten, nemlich auf die nach dem Ausbruch des Falliments erzeugten, soferne auch die Mutter den Verlust der genannten Rechte erlitten hatte; sonst folgen die Kinder der besseren Hand. s. § 21 der Fallitenordnung; dazu vgl. § 16 und unten S. 158.

Digitized by Google

mit Zuchthausstrafe, öffentlicher Ausstellung, Schanzarbeit und ewiger Stadt- und Landesverweisung cum vel sine infamia die betrügerischen Bankerottirer. Als solche werden die bezeichnet, „welche entweder gleich Anfangs böshaftig und betrüglich handeln, indem sie schon zum Voraus in Schulden stecken, oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögen, oder mit frembdem Gute prassen oder keine ordentlichen Bücher führen, noch jährlich einen richtigen Bilanz ziehen, oder wohl gar allerlei gefährliche Partiten spielen".

Ein Dekret vom 2. November 1752 bedroht das betrügliche Falliment mit 6 Wochen Gefängnis bei Wasser und Brod in den ersten acht Tagen, später bei warmem Reis, sodann mit Verlust der Kramergerechtigkeit, des Rechtes zum Gewerbebetrieb im eigenen Namen, zur Teilnahme an solennen Gesellschaften, zum Degen und rothen Mantel tragen.

Die Wechselordnung von 1778 cap. XIII, § 6 bestimmt:

> „Wer immer falliert, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlet hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget".

Ein Dekret vom 23. Dezember 1734 setzt außer Zweifel, daß der Schuldner nach Beendigung des Concurses für die nicht gedeckten Schuldbeträge seinen Gläubigern forthaftet [1]).

Über die Gewährung eines Moratoriums enthält die Fallitenordnung von 1749 § 6 die Bestimmung, daß die Gewährung nur zulässig sei in den Fällen der §§ 1 und 2 [2]) und auch da nur, wenn der Schuldner einen richtigen Status übergibt, die erlittenen Schäden bescheinigt und im Falle des § 2 Bürgen stellt oder die Einwilligung der Gläubigermehrheit bescheinigt, unbeschadet jedoch der Rechte der privilegirten Gläubiger.

Die Wechselordnung von 1778 cap. XIII, § 6 stellt für die Gewährung eines Moratorium folgende Voraussetzungen auf:

Der Schuldner muß sofort dartun, daß er alsdann hinlänglich im Stande sein werde, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezalen; ein Gläubigerausschuß von vier Mitgliedern

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 171 a.

[2]) S. oben 152.

Digitized by Google

hat sofort die Möglichkeit zu untersuchen und anzuerkennen; der Schuldner muß als kreditwürdig und rechtschaffen bekannt sein.

Ein Dekret vom 30. Dezember 1802[1]) droht dem Schuldner, der bei Erbittung eines Moratorium Schulden verschweigt oder Handelsbücher fälscht, Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahre an. Mitglieder des Gläubigerausschusses, die davon Kenntnis haben und das verschweigen, verlieren ihre Forderungen und werden außerdem noch den Umständen nach kriminell bestraft. Der Gläubigerausschuß bleibt während der ganzen Zeit, für die das Moratorium gewährt wurde, in Funktion mit dem Rechte, jederzeit Vorlage der Bücher und der Jahresbilanz vom Schuldner zu verlangen; verschweigt dieser hiebei Schulden oder fälscht er jetzt seine Bücher, so trifft ihn die vorerwähnte Zuchthausstrafe. Ein zwischen dem Falliten und den Gläubigern in fraudem legis, nemlich des § 2 der Fallitenordnung von 1749 abgeschlossener Vergleich ist nichtig nach Dekreten vom 25. Februar 1751 und vom 4. Merz 1751[2]).

Am zahlreichsten sind die Verordnungen, die im 17. und im 18. Jahrhundert noch in Bezug auf die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse ergingen. Sie bestätigen zum Teil das frühere Recht, zum Teil führen sie neues ein. Hier folgen nur solche der letztern Art.

Ein Dekret vom 18. Juli 1643, „der Ehehalten Prälation betreffend“[3]) bestimmt: „E. E. Stattgericht soll hinfüro den Ehehalten um soviel Jar als sie in einem Dienst verbleiben, bey solcher Herrschaft die Praelation um den doch unverzinßten Lidlohn, nach dem Außstehen aber nur ein Jar passiren lassen“.

Ein Dekret vom 18. Juli 1645, die Apotheker-Prälation betreffend gibt den Apothekern ein Vorzugsrecht im Konkurse desjenigen, der Medikamente bezogen hat, für die letzten zwei Jahre[4]).

---

[1]) Cod. mscr. No. 8c des Quellenverzeichnisses pag. 1885.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 255b, 256a.

[3]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 107a u. No. 8c, Fol. 1846b.

[4]) Ebenda. — Ob die Apothekerordnung von 1761 dieses Privilegium auf die Außenstände eines Jahres eingeschränkt habe, wie von Huber a. a. O. S. 37 No. 2 annimmt, ist zweifelhaft. Der auf das Vorrecht bezügliche Artikel XXV der Apothekerordnung lautet in No. 2: „Ihre Conten sollen

Digitized by Google

Im Konkurse des städtischen Kellermeisters sollen, laut Dekret vom 29. August 1706 gemäß der Kellerordnung die Webermeister vor gemeinen Gläubigern privilegirt sein[1]).

Grundzinse und Hypothekenzinse haben kraft Dekrets vom 28. Oktober 1707[2]) nur noch für drei Jahresrückstände die Priorität des Kapitals; vom vierten Rückstande an gehören sie in die Klasse der gemeinen Forderungen.

Die Forderungen des städtischen Einnehmeramtes wegen verkauften Unschlitts[3]) sollen nach einem Dekret vom 13. Oktober 1614 nur bis zur Höhe von 60 fl. privilegirt sein. Dasselbe Dekret verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes über das Privilegium des Fiscus für seine Konkursforderungen[4]).

Städtische Forderungen wegen öffentlicher Abgaben sollen nach einem offenen Anschlage vom 17. November 1718 nur für drei Jahresposten ein Privilegium genießen[5]).

Die Strafordnung vom Jahre 1734, Titel X, § 17 entzieht der Ehefrau des Falliten ihr Konkursprivilegium für den Fall, daß ihr nachgewiesen wird, daß durch ihr Verschulden der Mann in Vermögensverfall geraten sei.

Diese Bestimmung wurde durch Dekret vom 20. Oktober 1739, § VII neuerlich eingeschärft.

---

sie alle Jahre ausschicken, alsdann sollen ihre saumseelige und üble morose Zahler, wenn sie solche anzeigen, von jedem Herrn Burgermeister im Amt zur Zahlung angehalten, und nöthigenfalls exequieret, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleich gehalten werden".

Wenn durch die Anordnung, die Rechnungen alljährlich auszuschicken, an dem Privileg für zweijährige Außenstände hätte geändert werden sollen, wäre das wohl anders ausgedrückt worden.

[1]) Cod. mscr. Nr. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 130b.

[2]) Ebenda Fol. 133b f. und Cod. mscr. No 8g des Quellenverzeichnisses pag. 113. Hier ist das Decret vom 29. Oktober datirt.

[3]) Der Unschlittverkauf war städtisches Monopol, s. von Huber a. a. O., S. 36. E.

[4]) S. v. Huber a. a. O.

[5]) v. Huber, S. 5 u. 33 und Stadtarchiv Augsburg: des gesammten Rats Decretenbuch 1760 (oben S. 5, No. 8, lit. h) pag. 95.

Digitized by Google

Schon in der Cramer Ordnung von 1735 § 14 war aber bestimmt worden: „daß weilen die erfahrung bißhero zu erkennen gegeben, daß mancher Burger und Handelsmann von darum in das Verderben und Falliment gerathen, weilen deren Ehe Consortinen sich inn Kleider Pracht Eßen Trinken Sbazieren, Haus Rath und dergleichen, über ihren Stand Prächtig u. Verschwenderisch aufführen, hinkünfftig dergleichen Ehe Consortinen, wann sie deßen überwiesen werden können, bey ausbrechendem Falliment oder Schulden Last ihrer Ehe-Männer sich keiner Weiblichen Freyheit, oder Sbrüchen mehr zu erfreuen haben, sondern mit ihren eingebrachten Vermögen, welches sie zu erweisen und zu beschwören schuldig allein denen Current Glaubigern gleich geachtet, auch bey Abfaßung des Prioritaets-Urtels von dem Stadt Gericht darauf regardiert, und genau gehalten werden solle".

In der Fallitenordnung von 1749 wird sehr eingehend unterschieden, je nachdem der Ehemann als Fallit sich im Falle des § 1, 2, 3—5 der Fallitenordnung[1]) befindet. Die Ehefrauen, deren Männer unverschuldet in Vermögensverfall geraten sind, sollen alle Freiheiten respectu dotis, morgengabae et Paraphernalium im vollen Maße genießen, auch keinerlei Ehreminderung erleiden. Nur wenn sie das eingetretene Unvermögen vertuschen oder die Flucht des Mannes befördern helfen, sollen sie einer Bestrafung unterliegen (§ 14).

Die gleiche Behandlung erfahren die Frauen der Falliten, die sich unter den im § 2 der Fallitenordnung erwähnten Verhältnissen versteckt halten (§ 15).

Für die Frauen solcher Falliten aber, die sich in dem Falle des § 3 oder in dem des § 4 der Fallitenordnung befinden, kommt es darauf an

a) ob sie durch „übermachte Pracht und Ueppigkeit" das Verderben des Mannes nicht selbst befördert haben, oder

b) ob sie „an des Mannes Verderben und der Gläubiger Verlust durch ihre Verschwendung selbst schuldig sind", oder

c) ob sie gar „die Gläubiger mit anführen helfen oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben gestürzt haben.

---

[1]) S. oben S. 152.

Digitized by Google

Unter der Voraussetzung ad a) behalten sie ihr Privilegium zwar hinsichtlich des Heiratsgutes und der Morgengabe, verlieren es jedoch in Ansehung der Paraphérnen; unter der Voraussetzung ad b) verlieren sie das Privilegium in allen Beziehungen und unter der Voraussetzung ad c) verlieren sie nicht bloß ihr Privilegium, sondern auch ihre Ansprüche selbst, so daß sie auch nicht als gewöhnliche Gläubiger auftreten können.

Lediglich ihr Bett, die notdürftigen Leibeskleider und das unentbehrliche Hausgeräte wird ihnen hinausgegeben.

Zudem werden sie nach Größe ihrer Schuld mit Gefängnis, Stadt- und Landesverweisung bestraft (§ 16)[1]).

Nach § 9 derselben Fallitenordnung fallen die Konkursprivilegien für die Ehefrauen der Falliten weg, die „offene Läden haben und gleich ihren Ehemännern in Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgeben hantiren, gleich denen von den vier offenen Taschen[2]). Solche Ehefrauen haften vielmehr solidarisch für die von den Männern[3]) während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten.

Die Privilegien der Ehefrau des Falliten unterliegen überdies gewissen allgemeinen Beschränkungen nach § 11 der Fallitenordnung. Ein Ehemann nämlich, der ein geschlossenes Gewerbe führt, dessen Frau mithin für seine Schulden nicht als Gesamtschuldnerin haftet, muß binnen Jahr und Tag nach Abschluß der Ehe das Heiratsgut seiner Frau, ihr sonst zugebrachtes und ererbtes Vermögen dem Steueramte anzeigen; die Anzeige muß von der Frau und von einem ihrer nächsten Verwandten als Beistand unterschrieben sein. Im Falliment des Mannes ist dann die Frau mit jedem Anspruch bez. ihres Vermögens ausgeschlossen, soweit er auf einen höheren Betrag gerichtet ist als dem durch Steuerzettel belegten. Nach § 12 wird ein Privilegium der Frau

---

[1]) Die nach dem Ausbruche des Falliments empfangenen Kinder verlieren mit dem Vater und der Mutter ebenfalls das Bürgerrecht, bleiben aber ehrlich. (§ 19).

[2]) d. s. Wein- und Bierwirte, Bäcker, Metzger und Hucker vgl. von Huber a. a. O., S. 26, Z. 14 v. u. ff. und die daselbst cit. Pflegeordnung v. 1779 § 44, Abs. 1., s. oben S. 7, No. 27.

[3]) Dazu Decret vom 15. April 1751 in Cod mscr. No. 8h des Quellenverzeichnisses pag. 247 f.

Digitized by Google

nicht bloß, wie von Alters her für die Widerlageansprüche nicht anerkannt, sondern auch nicht für den „Sparhafen" der Frau.

Die Ansprüche wegen Morgengabe unterliegen innerhalb der in § 11 gezogenen Schranke noch der richterlichen Taxirung nach Maßgabe des Vermögens des Mannes, bezw. des Vaters der Frau. Als Morgengabe darf keinesfalls eine höhere Summe als 400 fl. angenommen werden.

Hat die Frau ihr Heiratsgut selbst gegeben, so soll, wenn ihr Vermögen nicht über 10000 Thlr. beträgt, die Hälfte, wenn mehr, ein Drittel ihres Vermögens als Höchstbetrag des Heiratsgutes angesehen werden dürfen, mögen gleich die Heiratsbriefe einen höheren Betrag angeben.

Die Privilegien der Kinder des Falliten wegen ihres in der väterlichen Verwaltung befindlichen Vermögens sind in §§ 18, 19 der Fallitenordnung von 1749 verschieden geregelt, je nachdem es sich um ersteheliche Kinder neben zweitehelichen Kindern handelt oder je nachdem nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Kinder aus erster Ehe, deren mütterliches Vermögen vom Vater und von ihren Pflegern im Oberpflegeamte berichtigt[1]) und bei der Steuer gehörig angegeben, werden respectu maternorum noch vor der zweiten Ehefrau befriedigt.

Kinder zweiter Ehe haben neben ihrer Mutter keinerlei Privilegium, sondern nur das oben (S. 143 f.) bezeichnete Aussonderungsrecht. Ebenso die unverheirateten Kinder überhaupt, wenn nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Durch ein Dekret vom 13. Oktober 1746[2]) wurde das Vorzugsrecht des städtischen Einnehmeramtes im Konkurse von Huckern und Metzgern wegen Unschlittschulden[3]) neuerdings[4]) eingeschränkt auf einen Höchstbetrag von 60 fl.

Mit Dekret vom 30. Mai 1754[5]) ist den Wechselsensalen ein Vorzugsrecht für ihre Sensarieforderungen in Ansehung des laufen-

[1]) D. h. spezifiziert angegeben vgl. Pflegordnung von 1779, § 32.

[2]) Cod mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 229a.

[3]) Darüber s. v. Huber a. a. O. S. 36. E.

[4]) S. o. S. 156 N. 3.

[5]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 257 und No. 8e. pag. 1780; hier hat das Decret das Datum 30. Mai 1752.

Digitized by Google

den Jahres d. h. des Kalenderjahres, in dem der Konkurs ausbricht, eingeräumt worden; desgleichen den geschworenen Käuflern wegen ihrer Taxations- und Aestimationsgebühren.

Nach § 6 Abs. 2 der Wechselordnung von 1778 haben die Wechselsensale im Konkurs ein Vorzugsrecht in erster Klasse für ihre Sensarieforderuug des laufenden und des vergangenen Jahres.

Die Pflegeordnung von 1779 § 42 Abs. 2 gewährt den Stiefkindern ein privilegirtes Generalpfandrecht am Vermögen des Stiefvaters wegen ihres in der Verwaltung der Mutter befindlichen Vaterguts, wenn diese die zweite Ehe abschloß, bevor sie den Kindern oder deren Pflegern das Vatergut mit Abrechnung herausgegeben hat.

Die Bleichgeldforderungen für das letzte Jahr vor Ausbruch des Falliments sollen zufolge eines Dekrets vom 27. Februar 1779[1]) hinter den obrigkeitlichen Forderungen den ersten Rang einnehmen.

Die Verpfändung von Liegenschaften wird immer wieder von Neuem in ihrer Wirksamkeit für abhängig erklärt von der Beurkundung in der Stadtkanzlei. Die Siegelung der daselbst errichteten Urkunden darf nur durch den Reichsstadtvogt geschehen, ausgenommen den Fall, wo ein Siegelmäßiger die Urkunde mit eigenem Siegel versehen will. Zuwiderhandlung bewirkt gleichfalls Nichtigkeit des Geschäfts.

Hierher gehören die Erlasse des Rats vom 29. Oktober 1615[2]), die den Beruf vom Jahre 1553 (oben S. 116) einschärfen, dann das Ratsdekret vom 12. Dezember 1684[3]). Insbesondere letzteres, das die sämtlichen früheren Dekrete gleichen Betreffs wiederholt einschärft, zeigt, daß die Errichtung von Urkunden über Liegenschaften trotz aller Verbote immer wieder vor Privatschreibern stattfand. Hier wird auch bezüglich der von siegelmäßigen Personen selbst besiegelten Urkunden die Bestimmung des Dekrets vom Jahre 1553[4]) betont, daß solche Urkunden nach der Siegelung sofort der Stadtkanzlei zum Unterschreiben und Eintragen in die dazu verordneten Register und Protokolle wieder vorzulegen seien[5]).

---

[1]) Cod. mscr No. 8e des Quellenverzeichnisse pag. 1872.
[2]) Neunhöfer a. a. O., pag. 45—47.
[3]) Ebenda pag. 47 ff.
[4]) Oben S. 116.
[5]) Neunhöfer a. a. O. pag. 50.

Digitized by Google

In einem Dekret vom 11. Juni 1707[1]) wird im Anschlusse an das Dekret von 1684 die Nichtigkeit der Verpfändung liegender Güter und der Constituirung von Generalhypotheken festgesetzt, wenn diese Geschäfte nicht vor der Stadtkanzlei beurkundet würden.

Am 17. November 1718 wird ein offener Anschlag erlassen[2]), „die Concurrenz der General und spezial hypothecen etc. betreffend“, der folgende Instruktion an die Stadtkanzlei enthält:

1. Die außer der Stadtkanzlei aufgerichteten Verschreibungen, Hypotheken und Pfandschaften über die im Stadtgebiete liegenden Güter sind laut Dekret vom 12. Dezember 1684 keiner Priorität fähig.

Die Privatverschreibung und wirkliche Versetzung der farenden Habe soll noch weiter gültig sein, jedoch so, daß in Konkursfällen die jüngeren „Canzlei obligationes“ und Verpfändungen ohne Unterschied zwischen General und Spezial auch den älteren Privatverschreibungen und Versetzungen vorgehen.

2. Die Sekretäre haben das Protokoll über General- und Spezialverschreibungen ex officio nachzuschlagen und Bescheid zu geben über bereits erfolgte frühere Verschreibungen.

3. Die Sekretäre haben die Obligationen auf liegende Güter in die Canzleibücher einzutragen zur Vermeidung von Confusion bei späterer Verpfändung desselben Gutes und Bewahrung des Credits vor Schädigung.

4. In Concursfällen gehen tempore priores vor, ohne Unterschied von General- und Spezial-Hypotheken, ohne Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden, ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien.

Der in der Gleichstellung der stillschweigenden Pfandrechte mit den ausdrücklichen liegenden Gefahr soll durch offenen Anschlag vom 14. Dezember 1718[3]): „Die Damnification der mit Cantzley Briefen versehenen Creditorum durch hypothecas tacitas et legales etc. und besondere Eintragung auf der Statt Canzley wegen der Concurs Fälle betr.“ begegnet werden. Hier wird allen Ämtern aufgetragen in allen vor sie kommenden Fällen einer still-

[1]) Neunhöfer a. a. O., pag. 52.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 139b und im Auszug Neunhöfer a. a. O., p. 52.

[3]) Ebenda Fol. 141.

Digitized by Google

schweigenden oder einer ausdrücklichen Verpfändung in genere oder in specie sofort mit Angabe der Schuldsumme einen Extrakt zu fertigen und auf der Stadtkanzlei abzugeben. Desgleichen bei Cassation und Aufhebung dieser Pfandrechte; alles bei Meidung des Regresses der geschädigten Creditoren. Über die einlaufenden Extrakte ist von der Stadtkanzlei ein ordentliches Buch zu führen.

Diese Instruktion wird durch Dekret vom 9. Dezember 1721 [1]) nochmals eingeschärft. Durch die zur Leihausordnung von 1732 erlassenen Dekrete vom 10. Juli 1777 und vom 26. Februar 1785 wird die Verpfändung von Versatzzetteln des Leihhauses verboten und für nichtig erklärt.

Die neueste gesetzgeberische Regelung bezüglich der Pfandrechte im Fallimente des Schuldners enthält die Wechselordnung vom Jahre 1778 cap. XIII., § 7. Darnach sollen nunmehr „unter Kauf- und Handelsleuten alle Privatverpfändungen und Privathypothecierungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig“ sein.

„Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken, mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.“

Zur Anwendbarkeit dieser Neuerung soll es genügen, daß der Schuldner und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibt, mag auch der Gläubiger nicht dem Kauf- und Handelsstande angehören.

Der Arrestschlag hat nach Augsburger Recht ein Pfandrecht nicht zur Folge gehabt. Das spricht ein Urteil des Stadtgerichts vom 20. November 1749 [2]) mit folgenden Worten aus: „Die primi arresti, welche des debitoris communis eigentümliche Güter betreffen, sind bei Concursfällen in hiesigem foro nicht giltig.“ Gesetzliche Sanktion findet diese Praxis in § 100, Abs. 5 der Augsburger Prozeßordnung vom Jahre 1770: „Uebrigens würket der erlangte Arrest kein Jus realé, noch Hypothec und Vorzugsrecht in Concursu Creditorum.“

---

[1]) Fol. 144 des S. 161 No. 2 angef. Codex.

[2]) Ebenda Fol. 253.

Digitized by Google

Dagegen gewährt die bereits verfügte Execution, wenn vor ihrem Vollzuge das Falliment über den Schuldner ausbricht, ein pignus judiciale an dem Executionsgegenstande nach cap. X., § 11 der Wechselordnung von 1778.

Nach all den Veränderungen der Gesetzgebung läßt sich für den Anfang des 19. Jahrhunderts folgende Prioritätsordnung des Augsburger Konkursrechtes aufstellen:

1. Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners auf Herausgabe des vom ihm verwalteten Kindesvermögens, das sie von dem verstorbenen Ehegatten des Gemeinschuldners ererbt haben: Decret v. 25. VIII. 1644. Pfleg.-Ordnung von 1779, §§ 31. 37. Decret v. 7. II. 1615 und vom 27. III. 1668. Fallitenordnung von 1749, § 15[1]). Hat die Mutter als Verwalterin des Kinderguts eine zweite Ehe geschlossen, bevor sie den Kindern das verwaltete Gut herausgegeben, so haben die Kinder Forderung und Vorrecht auch im Konkurse des Stiefvaters.
2. Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres Heiratgutes[2]).
3. Forderungen der Mündel des Gemeinschuldners, wegen der vormundschaftlichen Verwaltung[3]).
4. Forderungen des Fiskus wegen öffentlicher Abgaben aus den letzten drei Jahren (vgl. oben S. 107, No. 7; S. 156 zu Note 5) und wegen rechtsgeschäftlicher Forderungen, s. v. Huber a. a. O., S. 36 E und oben S. 156 zu Note 3.
5. Forderungen der städtischen Bleicher wegen des Bleichgeldes für das letzte Jahr (s. o. S. 160 zu Note 1).
6. Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung ihrer Parapherenen, Forderungen auf Lidlöhne für einen Jahresrückstand, die der Dienstboten aber nach Maßgabe des Dekrets vom 18. Juli 1643[4]), Forderungen der Apotheker für gelieferte Medikamente wegen zweier Jahresrückstände, Forderungen der Schullehrer und der Privatlehrer auf Zahlung des Schul- und Quatembergeldes, For-

[1]) oben S. 4 No. 6; S. 6 No. 15; S. 7 No. 27.
[2]) oben S. 106.
[3]) oben S. 107; Pfleg-Ordnung von 1779, § 18.
[4]) oben S. 155, Note 3.

Digitized by Google

derungen der Sensale wegen ihrer Sensarien und der geschworenen Käufler wegen der Taxations- und Aestimationsgebühren.

Was außer diesen Fällen noch als Vorzugsrecht angeführt wird[1]), gehört in die Kategorie der Absonderungsrechte, nämlich:

a) das Recht des Vermieters auf vorzugsweise Befriedigung aus den Illaten des Mieters wegen seiner Forderungen auf den Mietzins, und auf Schadenersatz aus dem Mietverhältnisse[2]),

b) die Vertragshypothek wegen der Forderung aus einem zur Erkaufung eines Gutes gegebenen Darlehen; freilich geht diese Hypothek anderen Hypotheken ohne Rücksicht auf das Alter vor. Desgleichen das Pfandrecht wegen in rem versio[3]),

c) das Faustpfandrecht des Leihhauses an den daselbst versetzten Pfändern, das nach § 13 der Pfand- und Leihhausordnung vom Jahre 1732 anderen Pfandrechten im Range vorgeht[4]).

d) das Exekutionspfand[5]),

e) die Kaufschillingshypothek mit Vorrang vor allen, auch den sonst privilegierten Pfandrechten, wenn der Pfandgläubiger den Kaufbrief als Faustpfand behalten hat[6]).

Die Vorzugsrechte greifen freilich zum Teil in die Absonderungsrechte über, da sie als Generalpfandrechte an der ganzen Habe des Schuldners und zwar zum Teile als privilegierte Generalpfandrechte aufgefaßt werden.

So geht z. B. das Vorrecht der Ehefrau wegen ihres Heiratsgutes auch den Spezialpfandgläubigern vor; sie werden aus dem Erlöse ihres Pfandes erst befriedigt, wenn und insoweit die sonstige Konkursmasse zur Befriedigung der Ehefrau hinreicht[7]). Dasselbe

---

[1]) s. o. Huber a. a. O., S. 36 ff.

[2]) oben S. 107, No. 6.

[3]) oben S. 107, No. 4 u. 5.

[4]) v. Huber a. a. O, S. 38, No. VI: oben S. 7, No. 30.

[5]) s. o. S. 163.

[6]) oben S. 108.

[7]) oben S. 106, No. 1.

Digitized by Google

gilt im Nachrange zur Heiratsgutsforderung der Ehefrau für die Forderung des Mündels gegen den Vormund aus der Verwaltung des Mündelvermögens[1]). Doch steht das Vorrecht den privilegierten Spezialpfandrechten wegen eines zur Erkaufung eines Gutes gegebenen Darlehens und wegen in rem versio nach[2]).

[1]) oben S. 107, No. 3.

[2]) oben S. 107, No. 4, 5.

Digitized by Google

Anhang 1.

Gantordnung vom Jahre v. 1447. Cgm. 336 fol. 128 ff. (oben S. 2, No. 3b.)

Diz nach geschriben artickel sind wie man ain yeglichen man Recht hier hegen sol umb ain jede schuld und wie man mit allen pfanden die man verganttn nach diser stat Recht umb sol gan mit Recht[1]).

Ist das ain man dem andern für bewt umb welch sach daz ist, und er Im derselben sach oder schuld nit wetet so sol er In clagen vor gericht umb dieselbe schuld alz recht ist Und alz man Im erchendt das man Im den den er anclagt Richten sol alz Recht ist, So sol er warttn hüntz daz gericht auff stat und wann ez auffgestanden ist, So sol er zu dem vogt oder zu dem Burggrauffen gän wederz gericht ez dann ist und sol Im clagen, daz er zu seiner clag nicht geantwürt hab, und alz er Im clagt so mag er Im von stunde mitt gericht ze Hauß gan oder darnach Inn acht tagen, wederz er will und Inn der acht tage an welchem tag er will, vn an kainem gebannen.

Aber ainem gast sol man Richten zu aller zeit alz Recht ist. Ist aber daz er Im wettet, daz er In vor gericht nit clagt Drifft dann daz gewett zechen pfund oder darunder daz mag ain waibel wol auffnemen Ist aber das gewett uber zechen pfund pfennig So sol ez geschechen vor ainem geschworn Richter und er sol daz ainschreiben lassen und wann daz gewett acht tag angestanden ist So mag er Im nach gewetz für biettn am acht oder am newndn tag on gevärlich an welchem tag er daz tut sol er darnach am morgen gan zu dem vogt oder zu dem Bürggrauffen wederz gericht

[1]) Diese Überschrift ist rot geschrieben.

Digitized by Google

ez dann ist vor zwelff uren zu mittem tag wann er will spat oder fru und mag clagen nach gewettz und wann er die clag tut So mag er Im aber Inn acht tagen ze hawß gan alz vor mitt gericht und wenn er Im ze hawß gat mit gericht und ift daz er nit gutz da vindz da mit er seiner schuld gar oder ain tail gewert mag werden an welchem tag er Im dann ze hawß gat oder gangen ist So sol er darnach des nechsten gerichtztag für gericht gän und sol alzo lassen fragen Er (sei) disem sainem gelter ze hawß gangen und hab nit fünden So erlaubt man Im dann acht tag ze fragen nach deßselben seins gelters gut und wa oder in wez gewalt er seins gelterz gut erfragt mag er sich wol mit recht zu ziechen mit dem rechten und ob er Inn der selben zeit nichtz erfrägt wann dann die acht tag völligchlich vergangen sind, So sol er wiederümb für gericht gan und soll lassen fragen Er sey disem seinem gelter ze hawß gangn und hab nicht fünden und hab acht tag gefragt nach desselben seines gelterz gut und chünd nichtz er fragen So erlawbt man Im dann daz er In verchünde mit gericht und so[1] gebn dem vogt oder dem burggrauffn drey pfennig wederz gericht ez dann ist und dem waibel zwen pfennig und die süllent gan zu dem der sein Hawßwirt ist und In beschlewßt mitt thür und mitt thor Ist ez ain ehalt so gand sy zu seiner Herrschaft Ist aber daz Hawß sein aygen so verchündt man Ims under aügen | Aber den andern sol mans verchündn, das sy In nit lenger sullent hawßen noch hofen dann acht tag Hawßent aber Ir ainer In langer dann acht tag mit willen oder mit wissen So werdent sy dem gelter für In zalen.

Gat aber Ir ainer zu dem vogt oder zu seinem scheinbotten und bitt In daz er Im aüsbiette Er sey Im verchüntt worden durch recht So hat er Im selbs genug than und ist dem clager wol entbrosten Er gang aus oder ein und wann denn daz verchünden geschicht dürch gericht und die acht tag darnach völligchlich vergand So sol er aber für gericht gan und soll alzo lassen fragen Er sey seinem gelter ze Hawß gangen und hab nit fünden und hab acht tag gefrawgt in lassen verchüuden wie er fürbasser gefaren sull daz er recht tü und nit unrecht So weyßt man In an ainen Burgermaister der leicht Im dann ainen scheinbottn an den vogt und wa man In anchümpt so sol man In bringen zu dem vogt da sol er alzo schworen das er von

Digitized by Google

stünden aus der stat ziechen und gan sol und alz lang her ein nit chomen hintz er seinem schuldner ain genügen tu mit pfanden oder mit pfennig oder sünst mit Im aus chümpt nach seinem willen und ob er darüber her ein chäm So mag man hintz Im Richten alz hintz ainem mainaiden.

Item ist aber daz ainer dem andern ze hawß gatt und pfand verschlewßt mit gericht oder Im pfand austrät Sint daz Kystenpfand die sol er also völligchlich acht tag mit gericht verschlossen haben und wenn die acht tag vergand So sol er für gericht gan und sol lassen fragen Er hab diesem seinem schulduer zugeschlossen, wie er damit gefarn sull daz er Recht tü und nit ünrecht So erlawbt man Im daz er sy süll beschreiben mit gericht So sol er nemen den vogt oder den burggrauffn wederz gericht ez dann ist und ain waibel und sol das laßen beschreiben und sol in davon lönen auff ir traw wann er daz tut So sol er dez nehsten gerichtsztag widerümb für gericht gän und sol lassen fragen er hab beschloßne und beschribne pfand wie er damit gefarn süll So hayßt man Ins an bietten So geyt er ainem waibel ainen pfennig der sol Ins anbietten ob er vorhanden ist | Ist aber er nit vorhanden So sol erz den nechsten geltern nach Im anbieten ob die da sind oder ob er sy wayß Sint aber nit gelter oder waißt kainen So mag erz den stül an bietn Und wann acht tag völligchlich vergand nach dem anbieten So sol er aber für gericht gän und sol lassen fragen Er hab beschloßne und beschribne und angebotne pfand, wie er damit gefarn sull So erlawbt man Ims für ze füren für ain geschworne chawfferin | und wann das acht tag vor Ir leytt So sol sy ez ongevärlich am achteden oder am newnden tag offenlich ausrüffen ze acht tagen alz Recht ist und der schuldner der ez da für fürt der mag selbz auch wol dar aüff legen Und wer am maisten dar auff legt und daz ez ausgerüft wiert und wen die glogg er greyfft am letsten mitt seinem Rüffen, dem sol ez beeiben und alz ez denn vergant wirt So sol der gan der ez da lat verganttn zu aime waibel gan und sol ez dem den er ez anbottn hat lassen verchünden wie tewr ez sey vergantt worden und sol das handeln In aller der maß alz mit dem anbietn und wann denn acht tag völligchlich vergant nach dem alz ez dem dürch den waibel verchünt ist worden wenn ez denn beliben ist mit der gant dem sol ez erst gentzlichen beleiben on männigchlichs Irrung

Digitized by Google

ob ez jener dem ez da verchünntt und angebotn nicht lößt wolt aber ez der selbstschol lösen was pfand daz sind will dann ez der schuldner nit enbern So sol diser ainen ayd schwern vor gericht daz er dasselb gut löse umb seyn aygenlich gut mag er daz nit tun oder will ez nit lösen So mag der dem ez da beliben ist nach pfandez recht mit dem gut thun und lassn alz mit andrem seinem aignlichen gut und sol denn dem schuldner daz gelt antwürtn alz vil er dann dar auff gelegt hat Ist aber das vorhanden ist Rinder oder Roß Oder waz essender pfand sint alz er dann die andern pfand beschlossen hat So sol er für daz nächst gericht gän und soll lassen fragen Er hab essende pfand wie er damit gefarn sull daz er Recht tü und nit unrecht So erlaẘbt man Im daz erz von stünden ausfurn sol mit gericht gen ainem fütterer und sol da stän biz an den drittn tag und am dritten tag Sol ez der lorber umb Reyttn oder füren und sol daz thun drey tag nach ain ander alz Recht ist und am drittn tag zu nacht Sol erz Inn der schrann vergantn und wer am drittn tag Inn der schrann dar auff legt am maisten und am letsten daz es Im durch den lorber aus gerüfft wirt und die glogg von stünd dar auff geleytt wirt dem sol ez beleiben und sol ez auch ainer waibel lassen verchünden alz vor mit den andern pfanden | Geit aber ain man dem andern pfand haym in seine schlos die mag er Im wol ze lieb behaltn wie lang er will und wann er dez nit wer geratn und zalt sein will Ist der pfand nit wer dann zwey oder drey stück on gevärlich So bedarff er sy nit lassen beschreiben noch an dem gericht nit lassn fragen Er sol sy nün an lassn biettn und darnach über acht tag für ain geschworne chaẘfferin legen und hinfür handeln und thun damitt alz vor von andren pfanden geschriben stat Ist aber das er die pfand von ainem gast hat So mag nit geschadn Er frag an dem gericht wie wenig der stuck ist von mynd zü sprüch wegen Oder sind ez silberne pfand so sol er die lassen wegen und beschreiben und am gericht fragen wie wenig der stück ist Er habs von bürgern oder von gesten. —

Ist auch daz ainem mann gärten wisen änger äcker Höff haẘßer oder stadel Oder was ligender gut Im eingesetzt wirt und die Brieff Im darzu gebn werdent die darüber laẘtt und sagent will er die mit Recht vergantten Sind das gärtn wisen änger äcker oder Höff So sol er mit den brieffen für gericht gän und sol die

Digitized by Google

den waibel lassen zaigen Und sol alzo sprechn der hat brieff von dem über das gut wie sol er damit gefaren das er R. t. u. n. u. So hayßt man Ins anbietn und wenn der waibel das anbewtt und darnach acht tag völligchlich vergand so sol er widerumb für gericht gan mit den briefen und sol lassen fragen Der hat brieff von dem über das gut die stand Im pfenttlich die sint angeboten So erlawbt man Im ain anlayttung dar aus ze nemen so geit er dem burggrauffen drey pfennig nnd dem waibel zwen pfennig Ob das gut Inn der stat gelegen ist Ist das gůt ausserhalb der stat oder auff dem land so lonet man nach gelegenhait desselben gut ob ez vern Oder nachent ist Und wann die anlayttung genomen ist So empfilcht mans ainem geschworn underkewffel der darzu gesetzt ist und die brieff damitt und der solz acht tag verfailsen nach pfandez und der stat Recht hie zu Augspurg und am achten oder am newnden tag ongevärlich sol er Inn die schrane gan und sol dasselb gůt aůsruffen ze acht tagen nach der stat Recht und wer zům letsten und am maysten darauff legt und dasselb berůfft wirt und darnach niemant uber In gelegt hat das Im nit berůfft mag werden emals und man anhebt ze lewten So sol ez dem beleibn dem ez völligchlich ausgerůfft ist worden sint ez aber Hawßer oder stadel die Inn der stat gelegen sint die sol man auch an biettn alz die varnde gut und wann acht tag vergand nach dem anbiettn chumpt er für gericht und fragt mit den brieffen dem erlawbt man daz er die selbe pfand und gut sol bietten ze Rawmen und wenn die acht tag vergangn sind so erlawbt man Im auch ain an laytt daraůs zenemen und hinfür damit gefarn alz davor geschribn stat von den ligenden gutn und wann daßselb gut alz vergantt wirt durch den geschworn underkawffel Sol man ez dem selbstscholen verchůnden alz Recht ist wie ez vergantt sey worden ob er vorhanden ist Ist er nicht vorhanden so verchůntt mans dem nächsten gelter ob er die hat Hat er der nit so mag er für gericht gan und mag ez alzo für hebn wie wem er das gůt verchůnden sol ez sey weder selbstschol noch kain ander gelter vorhanden so hayßt man Ins den stůl verchunden Ez mag auch ain Jeglicher der ain gelter Ist oder ain ander man wol auff alle pfand legn und welch der ist der auff ain pfand legt und Im daz pfand mit Recht beleibt und man ez dem schuldner verchůntt und er ez will lösen will ez der dem ez da beliben ist

nicht gerattn so mag er mit dem selbstscholn für gericht komen und sol der selbstschol aine aid schwern, daz er dasselb gut wölle lösen umb sein aigenlich güt und wenn er daz tut so sol man Ims lassen volgen mag oder will er daz nit tun so sol es dem beleiben der vormals darauff gelegt hat und wenn daz geschicht So sol der der ez da hat lassen vergantten und dem ez beliben mit sampt dem ünderkeẅffel für gericht gan und sol der burgrauff und der waibel der ez da gehandelt hat sagn auff Ir aide daz sy dasselb güt mit allen sachn Rechtichlich gehandelt habent und darnach der geschworn underkewffel auch sagn auff seinen aide wie teẅr er dasselb güt vergantt habe und wem ez nach pfandez Recht Inn offn schrann beliben sey und sol man Im denn dasselb güt zü sprechn und gerichtz brieff darümb gebn.

Item welchem mann pfand eingesetzt werdent Inn pfandß weyß welicherlay pfand das das sind Braẅcht er dieselbn pfand selber zu seiner nottürfft oder leicht sy aus on Jenes wort und wissen Oder wenn er die pfand vergantn will und sy angreyfft mit Recht und sy will verganttn Ist daz er den selbn pfandn nit aigenlich mit Recht und von Recht zu Recht alz er durch Recht und ze Recht nach ainander handelt und die pfand alzo vergantt werden sol mag der des daz güt ist dem | dem er die pfand gesetzt hat wol wol zu sprechen mit Recht das er die pfand widerümb Inn sein gewalt bringe wann er damit nit gefarn sey als Recht ist.

Anhang 2.

Des fürstlichen Hochstifts Augsburg Gantordnung
(oben S. 5, No. 9a).

Ganz erheblich abweichend von der Prioritätsordnung im Konkurse war die Rangordnung der Gläubiger bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken nach Inhalt dieser Gantordnung.

Für das Recht der Reichsstadt konnte ich darüber nichts ermitteln. Doch wird man annehmen dürfen, daß auch das Stadtrecht ähnlich gestaltet war.

Digitized by Google

Das Recht des Hochstifts findet sich in einem Aktenfaszikel des Augsburger Stadtarchivs mit der Aufschrift:

Hospitalarchiv-Gantsachen.
Stadtarchiv Augsburg.

Auf der Innenseite des Umschlags ist zu lesen:

Repos. 25. Fach 2.

Fasciculus Acta 963. ad Tit. X. thom 8.

Der Text der hier nur in Abschrift mitgeteilten Gantordnung beginnt mit der Überschrift:

„Des Fürstlichen Hochstifts
Augsburg
Gant Ordnung [1]).

Mit denen Gütern auf dem Land wie es Puncto Praelationis zu halten.

Cum Declarationibus et Notis.

Dann folgen die nachstehenden dreizehn „Klassen" von Forderungen:

1. Klasse Gerichtskosten wegen Vergantung dergleichen Güter ziemlich und gebürend aufgewendet,
2. Klasse Begräbnis- und Medizinkosten, so auf den Possessorn geziemendermassen verwendet worden.
3. Dritte Klasse: die Liedlöhner.
4. Vierte Klasse: diejenigen, so zur Reparation und Aufbringung der Hof- und Feldgütter ihr gelt dargelihen, so sie, die Darleiher, probiren werden, daß solches Gelt auch wurcklich dahin verwendet worden seye, ohnangesehen sonsten keine Verwilligung erfolget wäre

   und nicht weniger das Saamen- u. Aes getreyd, item die fürpassirte und andere Militäriche contributionis, kraft welcher ein Hof v. g. erhalten worden; [item die fürgelyhene ranziones u. was sonsten in großer Hungernoth zur Erhaltung des Coloni tamquam partis fundi hergelyhen worden].

[1]) Vgl. hiezu Schelhaß im Magazin des königl. bairischen Staats- und Privatrechts. Bd. I, s. oben Quellenverzeichniss No. 22.

Digitized by Google

5. Fünfte Klasse: die Geistlichen Orthe- u. minderjährigen, die ihr Gelt zur Erkauffung der Gütter dargelihen haben u. also ein tacitum jus hypothecae darum erlangt haben. Desgleichen: die geistl. Grundsherrschaften, wie die andern geistlichen Örter, die ihr Gelt den Bauern mit Consens derselben Herrschaft gelihen u. zwar wegen der Vermuthung, daß solches Gelt in utilitatem praedii verwendet worden seye.
6. Sechste Klasse: die Gelten, Handlöhner, Vogtey, Wiesmad, u. Grundzins von zwei Jahren her, es ware dann Sache, das inner diesen zwey Jahren die Einforderung durch Unglück, so dem Bauersmann möchte widerfahren seyn, nicht beschehen konte, sintemahlen auf solchen Fall mehr als zwey Jahre concediert werden, wo man aber durch ein Negligenz u. Fahrläßigkeit der Herrschaft, oder der Amtleuth solche Einforderung unterlassen, sollen diese praetensiones zu denen gemeinen Gläubigern gesetzt werden.
7. Siebente Klasse: das Heuratgut, wo es dem Mann würcklich eingehändigkt, u. nicht zuvor eine anderweitige NB. expreßa hypotheca vorhanden.
8. Achte Klasse: Pupilli, pia loca, Universitäten in bonis suorum administratorum.
9. Neunte Klasse: Steuern, Umgelt u. andere Fiscalia.
10. Zehnte Klasse: diejenigen so ein austruckliches Pfand durch ein offenbahres Instrumentum Notarii vel Magistratus ordinarii haben.
11. Elfte Klasse: die, welche Pfand durch ein privat oder durch eines andern als ordentlichen Magistrats ausgefertigte Obligation oder blose Protokollirung des Amtmanns erlangen.
12. Zwölfte Klasse: wo sonsten die allodial oder eigen stuck, so austrucklich verpfändt, bey einem oder andern Unterthanen zu Bezahlung der Schulden nicht erklecken, u. in dem übrigen kein general hypotheca vorhanden, solle dieses residuum zu denen gemainen Glaubigern geschlagen werden.
13. Dreizehnte Klasse: Die Nachzahler sollen ieder zeit in die 13. und letzte privilegirte Stelle gesetzt werden, es wäre denn Sach, daß hierüber ein austruckliches Pfand obverstandnermaßen und zwar soviel die Lehen und Bestandgütter antrifft

Digitized by Google

mit gleicher gestalt austrucklicher Bewilligung der Grundsherrschaft bedingt worden.

Hiebey dann weiteres zu merken, daß wegen des concursus creditorum sonderlich, wo die privilegierte creditores nicht völlig bezahlt werden könnten gelaufen pensiones allerdings auszusetzen seyn sollen."

Dann folgt der Aktenvermerk:

„Montag, den 12. April Ao. 1683.

Die dem fürstlichen Hochstift in anno 1674 verfaßte und anhero communicirte Gantordnung soll in das Ordinations-Buch seiner Behör eingeschriben und derselben in denen Gantprozessen nachgekommen werden."

Eine zweite Handschrift der vorstehenden Prioritätsordnung besitzt die Universitätsbibliothek München in dem Sammelband „Augustana juridica" (Jus 1643 fol.) unter No. 25.

Der Titel lautet hier:

„Hochstift Augsburgische Classification und Prioritaets-Ordnung in Concursfällen."

Sie enthält nur zwölf „Classes," indem die Klasse XII. der obigen Handschrift hier als Abs. 2 der Klasse XI erscheint mit der redaktionellen Abweichung des Eingangs, der hier so gefaßt ist:

„Wo sonsten die Allodial oder eigene ausdrückliche Verpfandstück bei einem etc." In der vierten Klasse fehlen die oben (S. 172) eingeklammerten Worte.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei in Breslau

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 25 1939

Digitized by Google

Digitized by Google